

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 1. Juli 1962

Sachgebiet 6 Finanzwesen

12. Lieferung

Inhalt

62 Lastenausgleich, Kriegsfolgeschäden

		Seite
620 Soforthilfe		
620-1	Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) v. 8. 8. 1949 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	6
620-2	Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich v. 2. 9. 1948 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	6
621 Lastenausgleich		
621-1	Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) v. 14. 8. 1952	8
621-1-Ä 4	Viertes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (4. ÄndG LAG) v. 12. 7. 1955	114
621-1-Ä 8	Achtes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG — 8. ÄndG LAG) v. 26. 7. 1957	116
621-1-Ä 11	Elftes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (11. ÄndG LAG) v. 29. 7. 1959	120
621-1-Ä 14	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (14. ÄndG LAG) v. 26. 6. 1961	121
621-1-1	Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (LA-EG-Saar) v. 30. 7. 1960	125
621-1-2	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (1. LADV-Saar) v. 22. 8. 1961	133
621-1-3	Verordnung zur Einführung von Rechtsverordnungen zum Lastenausgleichsrecht im Saarland (LA-EinfDV-Saar) v. 28. 2. 1961	138
Durchführungsverordnungen über Ausgleichsabgaben nach dem LAG		
621-1-ADV 1	Erste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. AbgabenDV-LA) v. 8. 10. 1952	140
—	Zweite Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. AbgabenDV-LA) v. 8. 10. 1952 gegenstandslos infolge G v. 24. 7. 1953 I 692	
621-1-ADV 3	Dritte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. AbgabenDV-LA) v. 8. 10. 1952	146
621-1-ADV 4	Vierte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. AbgabenDV-LA) v. 8. 10. 1952	148
621-1-ADV 5	Fünfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. AbgabenDV-LA) v. 21. 8. 1953	151
621-1-ADV 6	Sechste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. AbgabenDV-LA) v. 24. 8. 1953	153
621-1-ADV 7	Siebente Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (7. AbgabenDV-LA) v. 10. 4. 1954 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	154
621-1-ADV 8	Achte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (8. AbgabenDV-LA = KGA-Verordnung) v. 28. 6. 1954	155

	Seite
621-1-ADV 9	Verordnung über die Behandlung von Grundbesitz in Berlin (West) bei den Lastenausgleichs- abgaben (9. AbgabenDV-LA) v. 28. 6. 1954 161
621-1-ADV 10	Zehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (10. AbgabenDV-LA = VA-VeranIDV) v. 28. 6. 1954 164
621-1-ADV 11	Elfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. AbgabenDV-LA — Zeitwertverordnung) v. 11. 8. 1954 176
621-1-ADV 12	Zwölfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (12. AbgabenDV-LA) v. 2. 12. 1954 181
621-1-ADV 13	Dreizehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (13. AbgabenDV-LA — Eingliederungsverordnung) v. 25. 4. 1955 185
621-1-ADV 14	Vierzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichs- gesetz (14. AbgabenDV-LA — Schuldübernahme-, Haftungs- und Aufteilungsverordnung) v. 13. 6. 1955 189
621-1-ADV 15	Fünfzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichs- gesetz (15. AbgabenDV-LA — HGA-RERstDV) v. 2. 6. 1955 197
621-1-ADV 16	Sechzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichs- gesetz (16. AbgabenDV-LA) v. 2. 6. 1955 199
621-1-ADV 17	Siebzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichs- gesetz (17. AbgabenDV-LA — HGAERstDV) v. 3. 11. 1955 201
621-1-ADV 18	Achtzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichs- gesetz (18. AbgabenDV-LA — I. HGA-WAaufbDV) v. 30. 11. 1955 206
621-1-ADV 19	Neunzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichs- gesetz (19. AbgabenDV-LA — Allg. HGA-DV) v. 31. 8. 1956 211
—	20. AbgabenDV-LA = 11. LeistungsDV-LA, abgedruckt unter 621-1-LDV 11
621-1-ADV 21	Einundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenaus- gleichsgesetz (21. AbgabenDV-LA) v. 1. 4. 1958 221
621-1-ADV 22	Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenaus- gleichsgesetz (22. AbgabenDV-LA) v. 19. 7. 1958 222
621-1-ADV 23	Dreiundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenaus- gleichsgesetz (23. AbgabenDV-LA — I. HGA-VorrechtsDV) v. 21. 1. 1959 226
621-1-ADV 24	Vierundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenaus- gleichsgesetz (24. AbgabenDV-LA — II. HGA-WAaufbDV) v. 2. 7. 1959 226
621-1-ADV 25	Fünfundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenaus- gleichsgesetz (25. AbgabenDV-LA — HGA-FälligkeitsDV) v. 23. 8. 1961 228
621-1-ADV 26	Sechszwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenaus- gleichsgesetz (26. AbgabenDV-LA = 18. LeistungsDV-LA) v. 28. 3. 1962 229
621-1-10	Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz v. 10. 4. 1954 233

Durchführungsverordnungen über Ausgleichsleistungen nach dem LAG

621-1-LDV 1	Erste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. LeistungsDV- LA) v. 24. 11. 1952 236
621-1-LDV 2	Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. Leistungs- DV-LA) v. 24. 3. 1953 i. d. F. v. 8. 8. 1961 237
621-1-LDV 3	Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. Leistungs- DV-LA) v. 12. 6. 1953 i. d. F. v. 4. 4. 1962 239
621-1-LDV 4	Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden (4. LeistungsDV-LA = 2. FeststellungsDV) v. 24. 8. 1953 245
621-1-LDV 5	Fünfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. Leistungs- DV-LA) v. 17. 12. 1953 248
621-1-LDV 6	Sechste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. Leistungs- DV-LA) v. 2. 3. 1954 250
—	Siebente Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (7. Leistungs- DV-LA) aufgehoben
621-1-LDV 8	Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichs- fonds (8. LeistungsDV-LA) v. 22. 10. 1954 252
621-1-LDV 9	Neunte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (9. Leistungs- DV-LA) v. 22. 10. 1954 254

	Seite
621-1-LDV 10	Zehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich Vierte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV) v. 10. 5. 1955 257
621-1-LDV 11	Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. LeistungsDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV) v. 18. 12. 1956 266
621-1-LDV 12	Zwölfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (12. LeistungsDV-LA) v. 16. 7. 1958 270
—	13. LeistungsDV-LA = 11. FeststellungsDV, abgedruckt unter 622-1-DV 11
621-1-LDV 14	Vierzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (14. LeistungsDV-LA) v. 7. 1. 1959 273
621-1-LDV 15	Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (15. LeistungsDV-LA) v. 3. 3. 1960 274
621-1-LDV 16	Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (16. LeistungsDV-LA) v. 27. 7. 1960 i. d. F. v. 1. 6. 1962 278
621-1-LDV 17	Siebzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (17. LeistungsDV-LA) v. 26. 6. 1961 285
—	Achtzehnte LeistungsDV-LA = 26. AbgabenDV-LA, abgedruckt unter 621-1-ADV 26
Währungsausgleich	
621-3	Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener v. 27. 3. 1952 286
—	Erste und Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener v. 23. 8. 1952 bzw. v. 19. 2. 1953 sind aufgehoben
621-3-DV 3	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener (3. WAG-DV) v. 28. 4. 1953 291
—	Vierte und Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener v. 24. 12. 1953 bzw. v. 22. 2. 1954 sind aufgehoben
621-3-DV 6	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener (6. WAG-DV) v. 27. 1. 1956 292
621-3-DV 7	Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener (7. WAG-DV) v. 12. 11. 1958 296
Altsparerer	
621-4	Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparerergesetz) v. 14. 7. 1953 298
621-4-1	Gesetz zu § 4 Absatz 4 des Altsparerergesetzes v. 10. 12. 1954 315
621-4-DV 1	Erste Verordnung zur Durchführung des Altsparerergesetzes (1. ASpG-DV) v. 6. 11. 1953 315
621-4-DV 2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Altsparerergesetzes (2. ASpG-DV) v. 9. 7. 1954 328
621-4-DV 3	Dritte Verordnung zur Durchführung des Altsparerergesetzes (3. ASpG-DV) v. 24. 10. 1955 330
621-4-DV 4	Vierte Verordnung zur Durchführung des Altsparerergesetzes (4. ASpG-DV) v. 6. 5. 1957 330
621-4-DV 5	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Altsparerergesetzes (5. ASpG-DV) v. 2. 8. 1958 341
622 Schadensfeststellung	
622-1	Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) v. 21. 4. 1952 350
622-1-DV 1	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (1. FeststellungsDV) v. 22. 12. 1952 361
—	2. FeststellungsDV = 4. LeistungsDV-LA, abgedruckt unter 621-1-LDV 4
622-1-DV 3	Dritte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. FeststellungsDV) v. 24. 12. 1954 363
—	4. FeststellungsDV = 10. LeistungsDV-LA, abgedruckt unter 621-1-LDV 10
622-1-DV 5	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (5. FeststellungsDV) v. 17. 12. 1955 365
622-1-DV 6	Sechste Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (6. FeststellungsDV) v. 23. 3. 1956 368
—	7. FeststellungsDV = 11. LeistungsDV-LA, abgedruckt unter 621-1-LDV 11
622-1-DV 8	Achte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (8. FeststellungsDV) v. 18. 12. 1956 371
622-1-DV 9	Neunte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (9. FeststellungsDV) v. 14. 3. 1957 375

	Seite	
622-1-DV 10	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (10. FeststellungsDV) v. 15. 4. 1958	379
622-1-DV 11	Elfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. FeststellungsDV = 13. LeistungsDV-LA) v. 19. 3. 1959	382
622-1-DV 12	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (12. FeststellungsDV) v. 19. 3. 1959	384
622-1-DV 13	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (13. FeststellungsDV) v. 8. 11. 1960	385
622-1-DV 14	Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (14. FeststellungsDV) v. 10. 3. 1961	386
622-1-DV 15	Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (15. FeststellungsDV) v. 10. 7. 1961	391

Rechtsverordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes

621-1-BAASaar 1	Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Einführung von Rechtsverordnungen im Saarland (BAA-EinfDV-Saar) v. 8. 3. 1961 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	394
621-1-BAA LDV 1	Erste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (1. BAA-Leistungs-DV-LA) v. 21. 1. 1959 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	394
621-4-BAA DV 1	Erste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Altsparengesetzes (1. BAA-ASpG-DV) v. 8. 11. 1954 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	394
621-4-BAA DV 2	Zweite Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Altsparengesetzes (2. BAA-ASpG-DV) v. 3. 12. 1956 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	394
622-1-BAA DV 1	Erste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (1. BAA-FeststellungsDV) v. 24. 12. 1955 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	395
622-1-BAA DV 2	Zweite Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (2. BAA-FeststellungsDV) v. 28. 3. 1956 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	395
622-1-BAA DV 3	Dritte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. BAA-FeststellungsDV) v. 28. 3. 1956 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	395
622-1-BAA DV 4	Vierte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (4. BAA-FeststellungsDV) v. 20. 3. 1957 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	396
622-1-BAA DV 5	Fünfte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (5. BAA-FeststellungsDV) v. 26. 4. 1958 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	396
622-1-BAA DV 6	Sechste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (6. BAA-FeststellungsDV) v. 19. 3. 1961 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	396
622-1-BAA DV 7	Siebente Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (7. BAA-FeststellungsDV) v. 17. 7. 1961 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	396

623 Kriegssachschäden

623-1	Kriegssachschädenverordnung v. 30. 11. 1940 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)	398
-------	--------------------------------------------------------------------------------------	-----

624 Besetzungsschäden

624-1	Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden v. 1. 12. 1955	400
-------	----------------------------------------------------------------	-----

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) v. 5. 11. 1957 651-1

Verordnung zur Härteregeung nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes v. 3. 1. 1958 651-1-1

620 Soforthilfe

620-1

Gesetz
zur Milderung dringender sozialer Notstände
(Soforthilfegesetz — SHG) *

Vom 8. August 1949

WiGBI. S. 205, verk. am 18. 8. 1949

In der Fassung der Gesetze v. 8. 8. 1950 S. 355, v. 29. 3. 1951 I 224, v. 10. 8. 1951 I 510, v. 4. 12. 1951 I 934 u. § 212 G v. 14. 8. 1952 I 446 nebst Änderungs- und Durchführungsverordnungen gem. § 373 des Gesetzes über den Lastenausgleich v. 14. 8. 1952 I 446 außer Kraft, soweit sich aus dem LAG nichts anderes ergibt

620-2

Gesetz
zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich *

Vom 2. September 1948

WiGBI. S. 87, verk. am 13. 9. 1948

In der Fassung des Gesetzes v. 10. 8. 1949 WiGBI. S. 232 nebst Änderungs- und Durchführungsverordnungen gem. § 373 des Gesetzes über den Lastenausgleich v. 14. 8. 1952 I 446 außer Kraft, soweit sich aus dem LAG nichts anderes ergibt

*) Das Soforthilfegesetz und das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich gelten nicht in Berlin

621 Lastenausgleich *

***) Vorbemerkung zum Inkrafttreten von Änderungen des LAG:**

Gemäß

1. G v. 24. 7. 1953 I 693 (Art. 5 Abs. 1),
 2. G v. 12. 7. 1955 I 403 (Art. VII),
 3. G v. 26. 7. 1957 I 809 (§ 17 Abs. 1)
- und 4. G v. 29. 7. 1959 I 545 (§ 9 Abs. 1)

gelten eine große Anzahl Änderungen des LAG rückwirkend mit Inkrafttreten des LAG. — Um häufige Wiederholungen zu vermeiden, gilt für die Fußnoten folgendes: Ist bei Änderungen auf eines der vorstehenden vier Gesetze ohne Inkrafttretensvermerk Bezug genommen, so gilt diese Änderung rückwirkend seit Inkrafttreten des LAG.

Gesetz über den Lastenausgleich* (Lastenausgleichsgesetz — LAG)

Vom 14. August 1952

Bundesgesetzbl. I S. 446, verk. am 18. 8. 1952

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

	§§
Erster Abschnitt: Grundsätze	1— 7
Zweiter Abschnitt: Begriffsbestimmungen	8— 15

ZWEITER TEIL

Ausgleichsabgaben

Erster Abschnitt: Vermögensabgabe	
Erster Titel: Abgabepflicht	16— 20
Zweiter Titel: Bemessung der Abgabe	21— 38
Dritter Titel: Berücksichtigung von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden	39— 47 a
Vierter Titel: Entrichtung der Abgabe	48— 73
Fünfter Titel: Sonstige und Überleitungsvorschriften	74— 78
Sechster Titel: Sondervorschriften für Berlin (West)	79— 90
Zweiter Abschnitt: Hypothekengewinnabgabe	
Erster Titel: Allgemeine Vorschriften	91— 98
Zweiter Titel: Höhe und Entrichtung der Abgabe	99—110
Dritter Titel: Formen der Abgabe	111—123
Vierter Titel: Festsetzung der Abgabe	124—128
Fünfter Titel: Billigkeitsmaßnahmen in bestimmten Fällen	129—132
Sechster Titel: Sonstige und Überleitungsvorschriften	133—141
Siebenter Titel: Sondervorschriften für Berlin (West)	142—160
Dritter Abschnitt: Kreditgewinnabgabe	
Erster Titel: Vorschriften für den Geltungsbereich des Grundgesetzes	161—188
Zweiter Titel: Sondervorschriften für Berlin (West)	189—197
Vierter Abschnitt: Vorschriften für mehrere oder alle Ausgleichsabgaben	198—205
Fünfter Abschnitt: Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben	206—217
Sechster Abschnitt: Handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften	218—225
Siebenter Abschnitt: Änderungen des Vermögensteuergesetzes	226, 227

DRITTER TEIL

Ausgleichsleistungen

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	228—234
Zweiter Abschnitt: Feststellung von Schäden	
Erster Titel: Grundsätze	235—237
Zweiter Titel: Schadensberechnung	238—242
Dritter Abschnitt: Hauptentschädigung	243—252

Überschrift: Die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze gelten im Saarland nach Maßgabe des § 1 LA-EG-Saar 621-1-1

Vierter Abschnitt:	Eingliederungsdarlehen	§§
Erster Titel:	Allgemeine Vorschriften	253
Zweiter Titel:	Eingliederungsdarlehen an einzelne Geschädigte (Aufbaudarlehen)	254—258
Dritter Titel:	Eingliederungsdarlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (Arbeitsplatzdarlehen)	259, 260
Fünfter Abschnitt:	Kriegsschadenrente	
Erster Titel:	Allgemeine Vorschriften	261—266
Zweiter Titel:	Unterhaltshilfe	267—278 a
Dritter Titel:	Entschädigungsrente	279—285
Vierter Titel:	Gemeinsame Vorschriften	286—292
Sechster Abschnitt:	Hausratentschädigung	293—297
Siebenter Abschnitt:	Wohnraumhilfe	298—300
Achter Abschnitt:	Härtefonds	301, 301 a
Neunter Abschnitt:	Sonstige Förderungsmaßnahmen	302, 303
Zehnter Abschnitt:	Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener	304
Elfter Abschnitt:	Organisation	305—317
Zwölfter Abschnitt:	Verwaltung des Ausgleichsfonds	318—324
Dreizehnter Abschnitt:	Verfahren	
Erster Titel:	Allgemeine Vorschriften	325—334
Zweiter Titel:	Verfahren bei Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente und Hausratentschädigung	335—344
Dritter Titel:	Verfahren bei Eingliederungsdarlehen, Hausrathilfe, Leistungen aus dem Härtefonds und auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen	345, 346
Vierter Titel:	Verfahren bei der Wohnraumhilfe	347, 348
Vierzehnter Abschnitt:	Naturalausgleich	349
Fünfzehnter Abschnitt:	Sonstige und Überleitungsvorschriften	350—358
	VIERTER TEIL	
	Gemeinsame Schlußvorschriften	359—375

In Anerkennung des Anspruchs der durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile auf einen die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten berücksichtigenden Ausgleich von Lasten und auf die zur Eingliederung der Geschädigten notwendige Hilfe sowie

unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Gewährung und Annahme von Leistungen keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückgabe des von den Vertriebenen zurückgelassenen Vermögens bedeutet,

hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das nachstehende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätze

§ 1*

Ziel des Lastenausgleichs

Die Abgeltung von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibungen und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben, sowie die Milderung von Härten, die infolge der Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) eingetreten sind, bestimmt sich nach diesem Gesetz; die erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht (Lastenausgleich).

§ 2*

Durchführung des Lastenausgleichs

(1) Zur Durchführung des Lastenausgleichs werden Ausgleichsabgaben erhoben und Ausgleichsleistungen gewährt.

(2)

§ 3

Ausgleichsabgaben

Als Ausgleichsabgaben werden erhoben:

1. eine einmalige Vermögensabgabe (Vermögensabgabe) — §§ 16 bis 90 —,
2. eine Sonderabgabe auf Gewinne aus Schulden, für die Grundpfandrechte bestellt worden sind (Hypothekengewinnabgabe) — §§ 91 bis 160 —,
3. eine Sonderabgabe auf Schuldnergewinne gewerblicher Betriebe (Kreditgewinnabgabe) — §§ 161 bis 197 —.

§ 4*

Ausgleichsleistungen

Als Ausgleichsleistungen werden gewährt:

1. Hauptentschädigung — §§ 243 bis 252 —,
2. Eingliederungsdarlehen — §§ 253 bis 260 —,
3. Kriegsschadenrente — §§ 261 bis 292 —,
4. Hausratentschädigung — §§ 293 bis 297 —,
5. Wohnraumhilfe — §§ 298 bis 300 —,

6. Leistungen aus dem Härtefonds — §§ 301, 301 a —,
7. Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen — §§ 302 und 303 —,
8. Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener — § 304 —,
9. Entschädigung nach dem Altspargergesetz,
10. Darlehen, die auf Grund des § 46 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in den Jahren 1953 bis 1957 zur verstärkten Förderung der Flüchtlingssiedlung gewährt werden.

§ 5*

Ausgleichsfonds

(1) Die Ausgleichsabgaben werden einem Sondervermögen des Bundes (Ausgleichsfonds) zugeführt. In den Ausgleichsfonds fließen auch

1. Säumniszuschläge und sonstige Zuschläge zu den Ausgleichsabgaben,
2. bei Durchführung dieses Gesetzes anfallende Geldstrafen, sofern sie nicht in gerichtlichen Verfahren verhängt werden,
3. Erträge des Ausgleichsfonds,
4. nach näherer Maßgabe eines besonderen Gesetzes die nach Abschluß der Wertpapierbereinigung verbleibenden Beträge,
5. sonstige Werte, die dem Ausgleichsfonds durch Gesetz oder auf andere Weise besonders zugewiesen werden.

(2) Aus dem Ausgleichsfonds werden nur Ausgleichsleistungen bewirkt. Kosten der Durchführung dieses Gesetzes dürfen aus dem Ausgleichsfonds nicht bestritten werden. Bei Geldinstituten aus Anlaß der Gewährung von Ausgleichsleistungen entstehende Kosten, die im Geschäftsverkehr üblicherweise dem Bankkunden zur Last fallen, können jedoch auf den Ausgleichsfonds übernommen werden; dies gilt nicht für Kosten, die bei der Lastenausgleichsbank, der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank entstehen. Ferner trägt der Ausgleichsfonds die aus einer Kreditaufnahme (§ 7 Abs. 1 und § 324 Abs. 4) sowie die aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen, der Eintragung von Schuldbuchforderungen und der Begründung von Spareinlagen (§ 252 Abs. 3 und 4) sich ergebenden Aufwendungen, soweit diese nicht bei Behörden entstehen.

§ 1: GG 100-1

§ 2 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Nr. 1 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 4 Nr. 6: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 4 Nr. 9: Angef. durch § 28 Nr. 1 G v. 14. 7. 1953 I 495, 502 mit Wirkung v. 1. 7. 1953 gem. § 33 dieses Gesetzes

§ 4 Nr. 10: Angef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 24. 7. 1953 I 693, anzuwenden mit Wirkung v. 5. 6. 1953 gem. Art. V Abs. 1 Buchst. a dieses Gesetzes; § 46 Abs. 2 jetzt § 46 Abs. 3 BVFG 240-1

§ 5 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 5 Abs. 2 Satz 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1961

§ 5 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 29. 7. 1959 I 545

(3) Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens Ausgleichsfonds haftet der Bund nur mit dem Sondervermögen; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

(4) Der Ausgleichsfonds ist mit sämtlichen veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für jedes Rechnungsjahr als Anlage zum Bundeshaushalt nachzuweisen.

§ 6*

Beitrag der öffentlichen Haushalte an den Ausgleichsfonds

(1) Soweit in den Rechnungsjahren 1955 bis 1958 das Aufkommen an Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe, auf das Rechnungsjahr bezogen, den Betrag von 2600 Millionen Deutsche Mark nicht erreicht, leisten die Länder einschließlich des Landes Berlin den Unterschiedsbeitrag zwischen dem Aufkommen und dem vorgenannten Betrag als Zuschuß an den Ausgleichsfonds, jedoch nicht mehr als 90 vom Hundert ihrer Aufkommen an Vermögensteuer. Bei der Berechnung des Aufkommens an Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe werden Beträge, die auf Grund der vorzeitigen Ablösung von Lastenausgleichsabgaben aufgekomen sind, je mit 5 vom Hundert als Aufkommen des Ablösungsjahres und der nachfolgenden Rechnungsjahre angesetzt. Die Länder einschließlich des Landes Berlin leisten den Unterschiedsbetrag nach dem Verhältnis ihrer Aufkommen an Vermögensteuer im jeweils vorhergehenden Rechnungsjahr, mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1956 an jedoch nach dem Verhältnis ihrer Aufkommen an Vermögensteuer im jeweiligen Rechnungsjahr.

(2) In den Rechnungsjahren 1959 bis einschließlich 1978 leisten die Länder einschließlich des Landes Berlin an den Ausgleichsfonds einen Zuschuß in Höhe von 25 vom Hundert ihrer Aufkommen an Vermögensteuer im jeweiligen Rechnungsjahr.

(3) Soweit in den Rechnungsjahren 1959 bis 1966 das Aufkommen aus den Lastenausgleichsabgaben (Absatz 1 Satz 1 und 2) zusammen mit den Zuschüssen der Länder nach Absatz 2 im Rechnungsjahr 1959 den Betrag von 2600 Millionen Deutsche Mark, in den nachfolgenden Rechnungsjahren einen gegenüber dem Vorjahr jeweils um 50 Millionen Deutsche Mark verringerten Betrag nicht erreicht, leisten der Bund und die Länder einschließlich des Landes Berlin den Unterschiedsbetrag als Zuschuß an den Ausgleichsfonds. Der Bund leistet ein Drittel dieses Zuschusses. Die Länder einschließlich des Landes Berlin leisten zwei Drittel nach dem Verhältnis ihrer Aufkommen an Vermögensteuer im jeweiligen Rechnungsjahr. 50 vom Hundert der Leistungen der einzelnen Länder sind Tilgungen ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds aus der darlehnsweisen Gewährung von Mitteln der in § 348 bezeichneten Art; § 348 Abs. 2 bleibt hierdurch unberührt. Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes vom Rechnungsjahr 1967 an weitere Mittel erforderlich sind, stellt sie der Bund zur Verfügung.

§ 6: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

(4) Bund und Länder einschließlich des Landes Berlin leisten ferner an den Ausgleichsfonds einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 50 vom Hundert des Jahresaufwandes des Ausgleichsfonds für Unterhaltshilfe, höchstens jedoch in Höhe von 500 Millionen Deutsche Mark. Der Bund leistet ein Drittel dieses Zuschusses. Die Länder einschließlich des Landes Berlin leisten zwei Drittel nach dem Verhältnis ihrer Steueraufkommen im jeweils vorhergehenden Rechnungsjahr.

(5) Der Bund stellt dem Ausgleichsfonds im Rechnungsjahr 1957 einen Betrag von 100 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung.

§ 7*

Aufnahme von Krediten und Übernahme von Sicherheitsleistungen

(1) Der Ausgleichsfonds ist mit Zustimmung der Bundesregierung berechtigt, zur Vorfinanzierung von Ausgleichsleistungen, soweit diese nicht in Rentenleistungen bestehen, Kredite bis zur Höhe von 5 Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Der Bund wird ermächtigt, für Kredite nach Absatz 1 in entsprechender Höhe gegenüber dem Kreditgeber oder, falls dieser sich die Mittel selbst im Kreditwege beschafft, gegenüber dessen Gläubigern Sicherheitsleistungen zu übernehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 8*

Bezeichnung von Vorschriften

(1) In diesem Gesetz werden bezeichnet

1. das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 355) und vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 224)

als Soforthilfegesetz,

2. die Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 214)

als Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes,

§ 7: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 G v. 29. 7. 1959 I 545

§ 8 Abs. 1 Nr. 1: SHG 620-1

§ 8 Abs. 1 Nr. 5: HypothekensicherungsG 620-2

§ 8 Abs. 1 Nr. 8: FlüchtlingssiedlungsG aufgeh. durch § 102 G v. 19. 5. 1953 I 201

§ 8 Abs. 1 Nr. 10: BewG 610-7

§ 8 Abs. 1 Nr. 11: D-MarkbilanzG 4140-1

§ 8 Abs. 1 Nr. 12: D-MarkbilanzergänzungsG 4140-1-2

§ 8 Abs. 1 Nr. 13: I. d. F. d. § 118 Nr. 1 G v. 27. 6. 1956 I 523, 554; I. WoBauG 2330-1; II. WoBauG 2330-2

§ 8 Abs. 1 Nr. 16: FeststellungsG 622-1

§ 8 Abs. 1 Nr. 17: Angef. durch § 28 Nr. 2 G v. 14. 7. 1953 I 495, 502 mit Wirkung v. 1. 7. 1953 gem. § 33 dieses Gesetzes; ASpG 621-4

§ 8 Abs. 1 Nrn. 18 u. 19: Angef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 24. 7. 1953 I 693

§ 8 Abs. 1 Nr. 18: Anzuwenden mit Wirkung v. 5. 6. 1953 gem. Art. V Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 24. 7. 1953 I 693; BVFG 240-1

§ 8 Abs. 1 Nr. 20: BundesversorgungsG vgl. Neufass. Art. I G v. 27. 6. 1960 I 453

§ 8 Abs. 1 Nrn. 20 bis 22: Angef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 12. 7. 1955 I 403

§ 8 Abs. 1 Nr. 21: WAG 621-3

§ 8 Abs. 1 Nr. 22: BundesevakuiertenG 241-1

3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 29. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 51)
als Zweite Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes,
4. die Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 225) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes vom 22. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 51)
als Soforthilfe-Durchführungsverordnung,
5. das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBl. S. 87) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 232)
als Hypothekensicherungsgesetz,
6. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 (WiGBl. S. 88)
als Erste Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz,
7. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 233)
als Zweite Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz,
8. *das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231)*
als *Flüchtlingssiedlungsgesetz*,
9. das Dritte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (WiGBl. 1948 Beilage 5 S. 13) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Änderungsgesetze
als Umstellungsgesetz,
10. das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) und das Gesetz zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22)
als Bewertungsgesetz,
11. das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811)
als D-Markbilanzgesetz,
12. das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811)
als D-Markbilanzergänzungsgesetz,
13. das Erste Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) mit dem sich aus seinem § 50 a ergebenden Anwendungsbereich sowie
das Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) mit dem sich aus seinem § 126 ergebenden Anwendungsbereich
als jeweils anzuwendendes Wohnungsbaugesetz,
14. die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Änderungsgesetze
als Reichshaushaltsordnung,
15. die Rechnungslegungsordnung für das Deutsche Reich vom 3. Juli 1929 (Reichsministerialbl. S. 439)
als Rechnungslegungsordnung,
16. das Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) vom 21. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 237) in der durch das vorliegende Gesetz hergestellten Fassung
als Feststellungsgesetz,
17. das Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparerergesetz) vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495)
als Altsparerergesetz,
18. das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201)
als Bundesvertriebenenengesetz,
19. das Gesetz über die Stundung von Soforthilfeabgaben und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 934)
als Soforthilfeanpassungsgesetz,
20. das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Änderungsgesetze
als Bundesversorgungsgesetz,

21. das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Änderungsgesetze

als Währungsausgleichsgesetz,

22. das Bundesevakuiertengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586)

als Bundesevakuiertengesetz.

(2) Soweit in den Ländern der französischen Besatzungszone und im bayerischen Kreise Lindau sowie in Berlin (West) Vorschriften ergangen sind, die den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften entsprechen, umfaßt die Verweisung auf die in Absatz 1 genannten Vorschriften auch die entsprechenden Vorschriften in den Ländern der französischen Besatzungszone und im bayerischen Kreise Lindau sowie in Berlin (West).

§ 9*

Sitz in Berlin (West)

Als Sitz in Berlin (West) im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Sitz in Berlin. Ein Unternehmen, das zwar seinen Sitz in Berlin, aber seine Geschäftsleitung im Inland außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) hat, gilt jedoch nicht als Unternehmen mit Sitz in Berlin (West) im Sinne dieses Gesetzes.

§ 10*

Deutsche Mark

Deutsche Mark im Sinne dieses Gesetzes ist die Deutsche Mark der *Bank deutscher Länder*.

§ 11*

Vertriebener

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. Bei mehrfachem Wohnsitz muß derjenige Wohnsitz verloren gegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war. Als bestimmender Wohnsitz im Sinne von Satz 2 ist insbesondere der Wohnsitz anzusehen, an welchem die Familienangehörigen gewohnt haben.

§ 9: GG 100-1

§ 10: Bank deutscher Länder jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 G v. 26. 7. 1957 I 745

§ 11: I. d. F. d. Art. I Nr. 42 G v. 27. 7. 1957 I 1207

§ 11 Abs. 2 Nrn. 5 u. 6: BGB 400-2

(2) Vertriebener ist auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger

1. nach dem 30. Januar 1933 die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten,

2. auf Grund der während des zweiten Weltkrieges geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus außerdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraumes auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden ist (Umsiedler),

3. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Ausiedler),

4. ohne einen Wohnsitz gehabt zu haben, sein Gewerbe oder seinen Beruf ständig in den in Absatz 1 genannten Gebieten ausgeübt hat und diese Tätigkeit infolge Vertreibung aufgeben mußte,

5. seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß § 10 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Eheschließung verloren, aber seinen ständigen Aufenthalt dort beibehalten hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben mußte,

6. in den in Absatz 1 genannten Gebieten als Kind einer unter Nummer 5 fallenden Ehefrau gemäß § 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keinen Wohnsitz, aber einen ständigen Aufenthalt hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben mußte.

(3) Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz oder in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 als Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen den ständigen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten verloren hat.

(4) Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten genommen hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte.

§ 12*

Vertreibungsschäden

(1) Ein Vertreibungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein Schaden, der einem Vertriebenen im Zusammenhang mit den gegen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstanden ist

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen:
 - a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
 - b) an Hausrat,
 - c) an Reichsmarkspareinlagen,
 - d) an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen als Reichsmarkspareinlagen,
 - e) an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
 - f) an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes,
3. als Verlust von Wohnraum,
4. als Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage.

(2) Ein Schaden nach Absatz 1 ist nur dann ein Vertreibungsschaden, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a, b und f
das Wirtschaftsgut in dem Vertreibungsgebiet des Vertriebenen belegen war;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben c und d
der Schuldner und der Gläubiger den Wohnsitz oder den Sitz (bei Geldinstituten: die Haupt- oder Zweigniederlassung) in demselben Vertreibungsgebiet hatten oder das Grundstück, an dem ein Anspruch dinglich gesichert war, im Vertreibungsgebiet des Gläubigers belegen war;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe e
sowohl die Gesellschaft oder die Genossenschaft als auch der Anteilseigner den Sitz oder den Wohnsitz in demselben Vertreibungsgebiet hatten;

§ 12 Abs. 1 bis 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 6 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 12 Abs. 7: I. d. F. d. § 1 Nr. 6 G v. 26. 7. 1957 I 809 und § 1 Nr. 3 G v. 29. 7. 1959 I 545

§ 12 Abs. 8: Eingef. durch § 1 Nr. 6 Buchst. f G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 12 Abs. 9 u. 10: Als Abs. 8 u. 9 angef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 12. 7. 1955 I 403 u. durch § 1 Nr. 6 Buchst. g G v. 26. 7. 1957 umbenannt in Abs. 9 u. 10

§ 12 Abs. 11: Angef. durch § 1 Nr. 6 Buchst. h G v. 26. 7. 1957 I 809

4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4
der Vertriebene den Wohnraum oder die berufliche oder sonstige Existenzgrundlage in seinem Vertreibungsgebiet hatte.

Vertreibungsgebiet im Sinne des Satzes 1 ist das Gebiet desjenigen Staates, aus dem der Vertriebene vertrieben worden ist; die Gesamtheit der in Absatz 1 genannten Gebiete, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Polen, zu Estland, zu Lettland oder zu Litauen gehört haben, gilt als einheitliches Vertreibungsgebiet. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß auch Gebiete anderer Staaten, zwischen denen, insbesondere wegen der geographischen Lage, der wirtschaftlichen Verflechtung oder der geschichtlichen Entwicklung, besondere Beziehungen bestanden haben, als einheitliches Vertreibungsgebiet gelten.

(3) Verluste an Schiffen, die in einem Schiffsregister im Vertreibungsgebiet (Absatz 2 Satz 2) eingetragen waren, gelten als in diesem Gebiet entstanden.

(4) Als Vertreibungsschaden gilt auch ein Kriegssachschaden (§ 13), der einem Vertriebenen im Vertreibungsgebiet (Absatz 2 Satz 2) vor der Vertreibung entstanden war.

(5) Bei einer Person, die wegen politischer Verfolgung als Vertriebener gilt (§ 11 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Vertreibungsschaden nur ein Schaden, der im Zusammenhang mit Vertreibungsmaßnahmen (Absatz 1) entstanden oder einem solchen nach Absatz 4 gleichgestellt ist.

(6) Bei einem Umsiedler (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) gilt als Vertreibungsschaden nicht der Verlust des Vermögens, das ihm als Ersatz für das im Ursprungsland zurückgelassene Vermögen zugeteilt worden ist.

(7) Als Vertreibungsschaden gilt auch ein Schaden, der einem nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen und vor dem 1. April 1952 im Vertreibungsgebiet verstorbenen deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen im Zusammenhang mit den Vertreibungsmaßnahmen oder als Kriegssachschaden entstanden ist. Ein Schaden, der einem nach dem 31. März 1952 im Vertreibungsgebiet Verstorbenen tatsächlich bereits entstanden war, kann als Vertreibungsschaden von den Erben nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß diese als nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder als Kinder des Verstorbenen erst nach dessen Tod ausgesiedelt worden sind.

(8) Als Vertreibungsschaden gilt auch ein Schaden, der einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen in dem in Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz bezeichneten einheitlichen Vertreibungsgebiet außerhalb der zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete im Zusammenhang mit den Vertreibungsmaßnahmen oder als Kriegssachschaden entstanden ist, sofern er seinen Wohnsitz aus diesem Gebiet nach dem 31. Dezember 1937 und vor dem Beginn

der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen in das Gebiet des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) verlegt hat.

(9) Als Geldeinlage bei einem Geldinstitut mit Sitz im Vertreibungsgebiet (Absatz 2 Nr. 2) gilt auch eine Geldeinlage bei einer Haupt- oder Zweigniederlassung eines Geldinstituts, die sich im Bereich einer von der Oder-Neiße-Linie durchschnittenen Gemeinde befand.

(10) Als Anteil an einer Gesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz im Vertreibungsgebiet (Absatz 2 Nr. 3) gilt auch der Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, die ihren Sitz im Reichsgebiet nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 westlich der Oder-Neiße-Linie hatte, deren Geschäftsleitung und sämtliche Betriebsstätten sich aber im Vertreibungsgebiet befanden.

(11) Der Vertreibungsschaden gilt als eingetreten

1. bei Ausgewiesenen, Geflüchteten und Aussiedlern in dem Zeitpunkt, in dem sie die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben worden sind, verlassen haben,
2. in den Fällen des Absatzes 7 im Zeitpunkt des Todes,
3. in den Fällen des Absatzes 8, des § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie bei Personen, die an ihren Wohnsitz im Vertreibungsgebiet wegen Vertreibungsmaßnahmen nicht zurückkehren konnten, am 8. Mai 1945; an die Stelle dieses Zeitpunktes tritt bei Personen, die vor dem 8. Mai 1945 verstorben sind, der Zeitpunkt des Todes, wenn in diesem Zeitpunkt die Rückkehr in das Vertreibungsgebiet wegen Vertreibungsmaßnahmen nicht mehr möglich war.

§ 13

Kriegssachschäden

(1) Ein Kriegssachschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 31. Juli 1945 unmittelbar durch Kriegshandlungen entstanden ist

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen:
 - a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
 - b) an Hausrat,
3. als Verlust von Wohnraum,
4. als Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage.

(2) Kriegshandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln oder die hiermit unmittelbar zusammenhängenden militärischen Maßnahmen,
2. die mit kriegerischen Ereignissen zusammenhängende Beschädigung, Wegnahme oder Plünderung von Sachen in den vom Gegner unmittelbar angegriffenen, unmittelbar bedrohten oder besetzten Gebieten,
3. die Entziehung des Besitzes an einem Schiff durch feindliche Handlungen sowie dessen Selbstversenkung, wenn diese erfolgt ist, um der feindlichen Aufbringung zu entgehen.

(3) Als Kriegssachschaden gilt auch ein Schaden durch Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Sachen auf Grund behördlicher Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen getroffen worden sind.

§ 14*

Ostschäden

(1) Ein Ostschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkriegs durch Vermögensentziehung oder als Kriegssachschaden (§ 13) an Wirtschaftsgütern der in § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Art entstanden ist, sofern es sich nicht um einen Vertreibungsschaden handelt. Bei Schäden der in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben c und d bezeichneten Art muß der Schuldner, bei Schäden der in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e bezeichneten Art die Kapitalgesellschaft oder die Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen den Wohnsitz oder den Sitz (bei Geldinstituten: die Haupt- oder Zweigniederlassung) in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten gehabt haben; bei dinglich gesicherten Ansprüchen gilt § 12 Abs. 2 Nr. 2, bei Geldeinlagen bei einem Geldinstitut § 12 Abs. 9 und bei Anteilen an einer Gesellschaft oder Genossenschaft § 12 Abs. 10 sinngemäß.

(2) Verluste an Schiffen, die in einem Schiffsregister in den Ostgebieten eingetragen waren, gelten als in den Ostgebieten entstanden.

(3) Der Ostschaden gilt als am 8. Mai 1945 eingetreten.

§ 15*

Sparerschäden

(1) Ein Sparerschaden ist die Minderung des Nennbetrags von Sparanlagen, die dadurch eingetreten ist, daß die Sparanlagen bei der Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) im Verhältnis 10 zu 1 oder in einem ungünstigeren Verhältnis auf

§ 14 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 7 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 14 Abs. 3: Angef. durch § 1 Nr. 7 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 15 Abs. 1: GG 100-1

§ 15 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 24. 7. 1953 I 693; letzter Satz angef. durch § 1 Nr. 8 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 15 Abs. 4: Angef. durch § 1 Nr. 8 G v. 26. 7. 1957 I 809

Deutsche Mark umgestellt oder nach § 14 des Umstellungsgesetzes nicht auf Deutsche Mark umgestellt worden sind.

(2) Sparanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Spareinlagen im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) einschließlich der Postspareinlagen, soweit die Spareinlagen nicht erst nach dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark durch Gutschrift auf Grund von Bareinzahlungen begründet worden sind, sowie einschließlich der Bausparguthaben,
2. Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten ausgegeben worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall an die Stelle der Ausgabe einer Schuldverschreibung die Eintragung in ein Schuldbuch getreten ist,
3. Schuldverschreibungen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder, der Reichsbahn und der Reichspost, der Gemeinden und der Gemeindeverbände einschließlich der Schuldbuch-

forderungen und der Ansprüche auf Vorzugsrente,

4. Industrie- und gleichartige Schuldverschreibungen,
5. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen,
6. durch die Bestellung von Grundpfandrechten gesicherte privatrechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um Ansprüche aus laufender Rechnung handelt.

Den in Nummer 1 bezeichneten Spareinlagen werden Geldeinlagen, für die eine Kündigungs- oder Anlagefrist vereinbart war, gleichgestellt, wenn für sie Einlagebücher oder entsprechende Urkunden ausgegeben waren, in die Eintragungen über Einzahlungen und Auszahlungen nur durch das Geldinstitut vorgenommen werden durften.

(3) Einem Sparer Schaden wird die Einstellung der Zahlung von Reichszuschüssen an Kleinrentner sowie die Einstellung von Rentenzahlungen, die aus Reichsmitteln zum Ausgleich von im ersten Weltkrieg erlittenen Liquidations- und Gewaltschäden gewährt wurden, gleichgestellt.

(4) Durch Rechtsverordnung können andere Geldanlagen den Sparanlagen im Sinne des Absatzes 2 gleichgestellt werden, sofern sie der Kapitalanlage oder der Versorgung dienen.

ZWEITER TEIL Ausgleichsabgaben

ERSTER ABSCHNITT

Vermögensabgabe

ERSTER TITEL

Abgabepflicht

§ 16*

Unbeschränkte Abgabepflicht

- (1) Unbeschränkt abgabepflichtig sind
 1. natürliche Personen, die zu Beginn des 21. Juni 1948 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben;
 2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die zu Beginn des 21. Juni 1948 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben:
 - a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
 - b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
 - c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;

- d) sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
- e) nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
- f) Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme ihrer nach Buchstabe g selbständig abgabepflichtigen Betriebe gewerblicher Art;
- g) Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Abgabepflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen. Außer Ansatz bleiben Vermögensgegenstände der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) entfallen.

§ 17*

Beschränkte Abgabepflicht

- (1) Beschränkt abgabepflichtig sind
 1. natürliche Personen, die zu Beginn des 21. Juni 1948 weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben;
 2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die zu Beginn des 21. Juni 1948 weder ihre Geschäftsleitung

noch ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben.

(2) Die beschränkte Abgabepflicht erstreckt sich nur auf Vermögen der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) entfällt.

§ 18*

Befreiungen

(1) Von der Vermögensabgabe sind befreit

1. die Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihrem Vermögen, das für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch unmittelbar benutzt wird, sowie mit ihrem forstwirtschaftlichen Vermögen und mit ihrem sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes. Nicht befreit sind jedoch Berufsvertretungen und Berufsverbände;
2. die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn mit ihrem Vermögen, soweit es im Rahmen ihrer Betriebspflicht für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird; das gleiche gilt für das vom Senat des Landes Berlin verwaltete Post- und Fernmeldewesen. Für die Behandlung ihres Vermögens, das der Personenbeförderung auf Omnibussen dient, gilt Nummer 9;
3. das Unternehmen Reichsautobahnen mit seinem Vermögen, soweit es für seine Betriebs- oder Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird. Das gleiche gilt für das in Berlin (West) treuhänderisch verwaltete Vermögen des Unternehmens Reichsautobahnen;
4. die Monopolverwaltungen des Bundes und die Staatlichen Lotterieu Unternehmen. Das gleiche gilt für die Monopolverwaltungen in Berlin (West), soweit ihr Vermögen ihren Aufgaben unmittelbar gewidmet ist;
5. die *Bank deutscher Länder*, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die *Landeszentralbanken*;
6. Unternehmen, die durch Staatsverträge verpflichtet sind, die Erträge ihres Vermögens zur Aufbringung der Mittel für die Errichtung von Bundeswasserstraßen zu verwenden, solange das Vermögen der Unternehmen ausschließlich diesem Zweck dient;
7. Abgabepflichtige mit demjenigen Teil ihres der öffentlichen Wasserversorgung gewidmeten Vermögens, der im Kalenderjahr 1950 dem Anteil ihrer unmittelbaren oder

mittelbaren Abgabe von trinkbarem Wasser und von Wasser für Feuerlöschzwecke an ihrer gesamten Wasserabgabe entspricht;

8. Abgabepflichtige mit demjenigen Teil ihres der öffentlichen Energieversorgung gewidmeten Vermögens, der im Kalenderjahr 1950 dem Anteil ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Energieabgabe im Rahmen der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht nach § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) an ihrer gesamten Energieabgabe entspricht;
9. Abgabepflichtige mit dem Vermögen, das im Rahmen der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben des öffentlichen Verkehrs unmittelbar gewidmet ist
 - a) dem Betrieb und der Verwaltung von Eisenbahnen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225),
 - b) dem Betrieb und der Verwaltung von Straßenbahnen im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319),
 - c) dem Linienverkehr im Sinne des § 4 des unter Buchstabe b genannten Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) mit Omnibussen und Oberleitungsomnibussen;
10. Abgabepflichtige mit dem Vermögen, das dem Betrieb, der Erhaltung und Verwaltung öffentlicher Häfen gewidmet ist und in räumlichem Zusammenhang mit den Hafenanlagen steht. Dem Hafenbetrieb dient das Vermögen, soweit es unmittelbar für Umschlags-, Lagerei- und Verkehrszwecke des Hafens bestimmt ist. Das Vermögen der Lagerei dient dem Hafenbetrieb jedoch nur insoweit, als ein Umschlag ohne dieses Vermögen technisch nicht durchführbar ist;
11. Flughafenunternehmen mit ihren Flughäfen und mit anderem Vermögen, soweit es für die Betriebs- oder Verwaltungszwecke des Unternehmens unmittelbar benutzt wird;
12. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden;
13. Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandgesetzes vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188) und der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933);
14. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder

§ 18 Abs. 1 Nr. 5: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten des LAG; Bank deutscher Länder jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 G v. 26. 7. 1957 I 745

§ 18 Abs. 1 Nr. 8: EnergiewirtschaftsG 752-1

§ 18 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a: AllgEisenbG 930-1

§ 18 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b: G v. 4. 12. 1934 aufgeh. durch § 65 Abs. 2 Nr. 1 G v. 21. 3. 1961 I 241 u. ersetzt durch dieses Gesetz 9240-1

§ 18 Abs. 1 Nr. 13: WasserverbandG 753-2; Erste WasserverbandV 753-2-1

§ 18 Abs. 1 Nr. 14: StAnpG 610-2; GemeinnützigkeitsV v. 16. 12. 1941 RMBl. S. 299, jetzt i. d. F. v. 24. 12. 1953 610-2-1; WGG 2330-8

sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Der Umfang der Befreiung bestimmt sich in jedem Fall nach den Vorschriften der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181). Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 gilt nicht für Wohnungsunternehmen, die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) als gemeinnützig anerkannt sind, sowie für Unternehmen, die nach § 28 des genannten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind;

15. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für die Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit nach den für die Vermögensteuer hierüber geltenden Vorschriften;
16. die Träger der Sozialversicherung, ferner Verbände und Einrichtungen der Sozialversicherung, soweit ihr Vermögen nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzulegen ist. Dasselbe gilt, soweit Verbände und Einrichtungen Vermögen nach ihrer Satzung ausschließlich in gleicher Weise anzulegen haben;
17. die gesetzlichen Rechtsvorgänger der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hinsichtlich des Vermögens, das auf Grund des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123) auf die Bundesanstalt übergegangen oder auf Grund dieses Gesetzes von ihr übernommen worden ist.

(2) Die nach den Vorschriften in Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 9 und 11 begünstigten Abgabepflichtigen sind auch mit Vermögen befreit, das nicht von ihnen selbst für ihre begünstigten Zwecke benutzt wird, sondern das

1. von den nach den Vorschriften in Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 9, 11 und 14 begünstigten Abgabepflichtigen für deren begünstigte Zwecke oder
2. von den nach den Vorschriften in Absatz 1 Nr. 4, 5, 13, 16 und 17 begünstigten Abgabepflichtigen unmittelbar zur Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben

benutzt wird.

(3) Die Befreiungen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmen sich, soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt, nach der Sach- und Rechtslage am 21. Juni 1948.

(4) Die Befreiungen nach den Absätzen 1 und 2 sind auf beschränkt Abgabepflichtige nicht anzuwenden.

§ 19

Befreiung von Unternehmen mit Ausgleichsforderungen

(1) Unternehmen, die auf Grund des Umstellungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen nach dem Ergebnis ihrer Umstellungsrechnung Anspruch auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand haben, sind von der Vermögensabgabe befreit.

(2) Würden die in Absatz 1 genannten Unternehmen infolge Berücksichtigung ihrer Abgabeschuld an Vermögensabgabe (§ 31) in der Umstellungsrechnung einen Anspruch auf Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand erlangen, so wird Befreiung von der Vermögensabgabe nur insoweit gewährt, als ihnen infolge der Berücksichtigung dieser Abgabe Ausgleichsforderungen zuzuteilen wären.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft, die getrennte Vermögensübersicht für das Bankgeschäft und für das bankfremde Geschäft aufstellen, nur für das Bankgeschäft.

§ 20

Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld gilt als zu Beginn des 21. Juni 1948 entstanden.

ZWEITER TITEL

Bemessung der Abgabe

§ 21

Bemessungsgrundlage

(1) Der Vermögensabgabe unterliegt, soweit sich nicht aus den §§ 22 bis 27 etwas anderes ergibt:

1. bei unbeschränkt Abgabepflichtigen das Vermögen zu Beginn des 21. Juni 1948, das sich nach den bei der Vermögensteuer (Hauptveranlagung 1949) für die Ermittlung des Gesamtvermögens maßgebenden Vorschriften errechnet;
2. bei beschränkt Abgabepflichtigen das Vermögen zu Beginn des 21. Juni 1948, das sich nach den bei der Vermögensteuer (Hauptveranlagung 1949) für die Ermittlung des Inlandsvermögens maßgebenden Vorschriften errechnet.

Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben gilt § 210.

(2) Der Wert des Vermögens, das bei unbeschränkt Abgabepflichtigen oder bei beschränkt Abgabepflichtigen der Abgabe unterliegt, wird auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

(3) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere über die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bestimmt werden.

§ 22*

Zusammenrechnung

(1) Das Vermögen von Ehegatten ist abweichend von § 75 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes für die Ermittlung des Gesamtvermögens zusammenzurechnen, wenn die Ehegatten nach § 38 zusammen zur Vermögensabgabe zu veranlagen sind.

(2) Das Vermögen von Eltern ist abweichend von § 75 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes nicht mit dem Vermögen von Kindern zusammenzurechnen.

(3) Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist das ganze Gesamtgut abweichend von § 76 des Bewertungsgesetzes nicht dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zuzurechnen. Das Gesamtgut ist vielmehr den Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 11 Nr. 5 des Steueranpassungsgesetzes) zuzurechnen.

§ 23*

Verlegung des Wohnsitzes oder des Betriebs aus Berlin (West) in den Geltungsbereich des Grundgesetzes

(1) Hat ein Abgabepflichtiger in der Zeit zwischen dem 20. Juni 1948 und dem 1. April 1949 (Zwischenzeitraum) seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt von Berlin (West) in den Geltungsbereich des Grundgesetzes verlegt, so ist der Vermögensermittlung auf den Beginn des 21. Juni 1948 das Vermögen zugrunde zu legen, das sich auf den Tag der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des Grundgesetzes ergibt; für die Abgrenzung des Vermögens in Berlin (West) gilt § 80 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Ist ein gewerblicher Betrieb im Zwischenzeitraum von Berlin (West) in den Geltungsbereich des Grundgesetzes wirtschaftlich verlagert worden, so ist der Vermögensermittlung auf den Beginn des 21. Juni 1948 das Vermögen zugrunde zu legen, das in der nach § 3 Abs. 4 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufzustellenden DM-Eröffnungsbilanz auszuweisen ist.

§ 24*

Abweichungen von den für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften

Für die Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens gilt abweichend von den für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften das Folgende:

1. Von den zum sonstigen Vermögen im Sinne des § 67 des Bewertungsgesetzes gehörenden Wirtschaftsgütern sind nicht anzusetzen, soweit sie insgesamt 150 000 Deutsche Mark nicht übersteigen,
 - a) deutsche Zahlungsmittel,
 - b) noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder aus Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte zu Beginn des 21. Juni 1948 noch nicht in

den Rentenbezug eingetreten war, sofern die Versicherungen auf Reichsmark gelaftet haben,

- c) Kapitalforderungen, Guthaben und Rechte auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, wenn sie durch gesetzliche Umstellung, durch richterliche Vertragshilfe oder durch Parteivereinbarung auf einen Betrag festgesetzt worden sind, der ein Fünftel ihres Reichsmarknennbetrags nicht übersteigt,
- d) auf Deutsche Mark lautende Kapitalforderungen und Rechte auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder Vereinbarung im Rückerstattungsverfahren einem Rückerstattungspflichtigen nach § 27 Abs. 1 zuzurechnen sind.

Die Vorschriften der Buchstaben a bis c sind nicht anzuwenden auf Vermögen, das einem Rückerstattungsberechtigten nach § 27 zuzurechnen ist; für derartige Vermögen gilt § 26.

2. Aktien, Kuxe und sonstige Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften, die am 21. Juni 1948 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben, sind mit dem halben Wert anzusetzen, soweit die Anteile oder Genußscheine vor dem 31. Dezember 1948 zum amtlichen Verkehr an der Börse zugelassen waren oder im Freiverkehr gehandelt worden sind; sonstige Anteilsrechte dieser Art sowie Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind beim sonstigen Vermögen und beim Betriebsvermögen außer Ansatz zu lassen. Außer Ansatz zu lassen sind auch Anteile an Familiengesellschaften, die in der Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, soweit sich die Anteile am 21. Juni 1948 im Eigentum der Familie befunden haben. Durch Rechtsverordnung wird das Nähere bestimmt.
3. Der nach § 4 Nr. 9 des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreite Grundbesitz ist außer Ansatz zu lassen.
4. Wird eine Rente, die nach § 68 des Bewertungsgesetzes nicht zum sonstigen Vermögen gehören würde, infolge einer vor dem 21. Juni 1948 vorgenommenen Kapitalabfindung nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1951 nicht mehr gezahlt, so ist zur Ermittlung des Gesamtvermögens von dem Rohvermögen der sich für den 1. Januar 1951 ergebende Kapitalwert der Rente abzuziehen. Wird die Rente infolge der Kapitalabfindung nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1951 nicht voll gezahlt, so ist der sich für den 1. Januar 1951 ergebende Kapitalwert des Minderungsbetrags der Rente abzuziehen.
5. Von dem als sonstiges Vermögen der Vermögensteuer unterliegenden Kapitalwert von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ist der Teilbetrag

§ 22 Abs. 3: StAnpG 610-2

§ 23 u. § 24 Nr. 2: GG 100-1

§ 24 Nr. 3: GrStG i. d. F. d. Bek. v. 10. 8. 1951 611-7

außer Ansatz zu lassen, der einem Jahreswert der Nutzung oder Leistung von 2400 Deutsche Mark entspricht.

6. Verbindlichkeiten auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht sind nicht abzuziehen; dies gilt auch, wenn die Höhe der Verbindlichkeit durch Vertrag oder gerichtliches Urteil festgelegt ist.
7. Der Wert von Wirtschaftsgütern, die nach besonderer Vereinbarung mit anderen Staaten von der Vermögensteuer befreit sind, ist dem Vermögen zuzurechnen, wenn sich die Befreiung nicht zugleich auf die Vermögensabgabe erstreckt.

§ 25*

Behandlung von Gegenständen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

(1) Die Vorschriften des § 73a des Bewertungsgesetzes sind nur auf Antrag anzuwenden. Sie sind unter den dort angeführten Voraussetzungen auch auf Gebäude und Gebäudeteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe anzuwenden; die Vergünstigung erstreckt sich in diesem Falle auf den dem Gebäude oder Gebäudeteil entsprechenden Teil des Einheitswerts des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.

(2) Die bei der Vermögensabgabe für einen Gegenstand nach § 73a des Bewertungsgesetzes gewährte Vergünstigung ist in den folgenden Fällen rückwirkend aufzuheben:

1. wenn die Voraussetzungen für sie vor dem 1. April 1979 wegfallen;
2. wenn der Gegenstand in einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) verbracht wird;
3. wenn der Gegenstand vor dem 1. April 1979 veräußert wird. Dies gilt nicht für unentgeltliche Veräußerungen an unbeschränkt vermögenssteuerpflichtige natürliche Personen oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) oder an privatrechtliche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West), die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen;
4. wenn der Gegenstand im Wege des Erbgangs auf (natürliche oder nicht natürliche) Personen übergeht, die nicht unter Nummer 3 Satz 2 fallen.

Als Bemessungsgrundlage für die rückwirkende Erfassung der veräußerten Gegenstände durch die Vermögensabgabe gilt im Falle einer entgeltlichen Veräußerung der Erlös, in den anderen Fällen der gemeine Wert in dem Zeitpunkt, in dem der Fall

§ 25 Abs. 2: Der „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ umfaßt auch das Saarland gem. § 106 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 I 339; GG 100-1

der Nummern 1, 2, 3 oder 4 eintritt. Der nach Satz 1 entstehende Anspruch auf die Nachzahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids über die Nachzahlung fällig.

(3) Der Antrag (Absatz 1 Satz 1) ist bis zur Abgabe der (wenn auch nur vorläufigen) Erklärung zur Vermögensabgabe zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem für ihn zuständigen Finanzamt und der zuständigen Stelle für Denkmalspflege Anzeige zu erstatten, wenn ein Fall des Absatzes 2 Nr. 1, 2 oder 3 eintritt; dasselbe gilt für jeden Erwerber im Falle einer weiteren Veräußerung durch ihn, es sei denn, daß die Vergünstigung nach Absatz 2 vorher weggefallen ist.

§ 26

Behandlung von Vermögen, das der Verfügungsgewalt des Abgabepflichtigen zeitweise entzogen war

(1) Der Abgabe unterliegendes Vermögen, das in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 mindestens während zweier Jahre auf Grund nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen einem Abgabepflichtigen wegen seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung entzogen war oder als Ausländervermögen der Verfügungsgewalt des Abgabepflichtigen entzogen war, ist, soweit es nicht nach Absatz 2 ganz außer Ansatz bleibt, für die Vermögensabgabe nur mit 90 vom Hundert seines Werts anzusetzen.

(2) Vermögen, das einem Rückerstattungsberechtigten nach § 27 zuzurechnen ist, gilt stets als Vermögen im Sinne des Absatzes 1. Dieses Vermögen ist bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens nur insoweit anzusetzen, als sein Wert den Betrag von 150 000 Deutsche Mark übersteigt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere, insbesondere auch über die Anwendung des § 29 in den Fällen des Absatzes 2, bestimmt werden.

§ 27*

Rückerstattungsfälle

(1) Die dringlichen und schuldrechtlichen Folgen einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Vereinbarung, die nach dem 20. Juni 1948 über einen Rückerstattungsanspruch nach den Rückerstattungs-gesetzen getroffen wird, gelten für die Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens vorbehaltlich des Absatzes 2 als zu Beginn des 21. Juni 1948 eingetreten. Bis zu einer derartigen Entscheidung oder Vereinbarung ist das Vermögen, das von dem Rückerstattungsanspruch berührt wird, vorbehaltlich des Absatzes 2 im Wege der vorläufigen Veranlagung so zu erfassen, als wenn ein Rückerstattungsanspruch nicht bestände.

(2) Bei Abgabepflichtigen, die eine steuerliche DM-Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes oder nach den Vorschriften

§ 27 Abs. 2: 42. DV zum Umstellungsg BAnz. 1950 Nr. 2, 43. DV zum Umstellungsg BAnz. 1950 Nr. 16, 44. DV zum Umstellungsg BAnz. 1950 Nr. 17

der 42., 43. und 44. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufstellen, sind die Wertansätze in dieser Bilanz auch für die Behandlung der Rückerstattungsansprüche und Rückerstattungsverpflichtungen bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens maßgebend. Der Abgabepflichtige ist, wenn die Entscheidung oder Vereinbarung über die Rückerstattung rechtskräftig ist, berechtigt, die steuerliche DM-Eröffnungsbilanz, soweit er die Rückerstattungsansprüche und Rückerstattungsverpflichtungen darin nicht ausgewiesen hat, bis zur Abgabe der (wenn auch nur vorläufigen) Erklärung zur Vermögensabgabe mit Wirkung für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen zu ändern; wird die Entscheidung oder Vereinbarung über die Rückerstattung erst nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig, so kann der Abgabepflichtige die steuerliche DM-Eröffnungsbilanz bis spätestens einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft ändern. Die im vorangehenden Satz bezeichneten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 27 a *

Der Rückerstattung verwandte Fälle

(1) Vermögen, das auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 vom 29. April 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 275) oder als eingezogenes Vermögen auf Grund der Artikel II, III oder V der Kontrollratsdirektive Nr. 57 vom 15. Januar 1948 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 302) übertragen wird, ist der Abgabe unterliegendes Vermögen desjenigen, der das Vermögen erhält und darüber als Endberechtigter frei oder im Rahmen des Artikels V Absätze 2 und 3 der Kontrollratsdirektive Nr. 50 oder des Artikels V Absätze 2 und 3 der Kontrollratsdirektive Nr. 57 verfügen kann.

(2) Wird das Vermögen in den Fällen des Absatzes 1 nach Rückerstattungsgrundsätzen auf Grund von Entziehungstatbeständen übertragen, so ist § 26 anwendbar.

§ 27 b *

Rückbeziehung der Gründung von Körperschaften oder Personenvereinigungen auf den 21. Juni 1948

Wird einer nach dem 20. Juni 1948 gegründeten Körperschaft oder Personenvereinigung Vermögen nach den Rückerstattungsgesetzen oder nach den Kontrollratsdirektiven Nr. 50 oder 57 übertragen, so wird diese für die Zwecke der Vermögensabgabe so behandelt, als ob sie bereits zu Beginn des 21. Juni 1948 bestanden hätte.

§ 28 *

Demontagefälle

Der Abgabepflichtige kann eine Rückstellung wegen Reparationsentnahmen (insbesondere Demontagen) oder Restitutionsen, die nach dem 20. Juni 1948 durchgeführt worden sind, bis zur Abgabe der (wenn auch nur vorläufigen) Erklärung zur Vermögensabgabe im Wege der Änderung der DM-Eröffnungsbilanz mit Wirkung für die Steuern vom

§§ 27 a u. 27 b: Eingef. durch § 1 Nr. 10 G v. 26. 7. 1957 I 809
§ 28: EStG 611-1

Einkommen, Ertrag und Vermögen bilden. Dies gilt auch, wenn diese Steuern bereits rechtskräftig veranlagt sind. Einer Zustimmung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde zur Bilanzänderung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bedarf es nicht.

§ 29 *

Freibetrag, Besteuerungsgrenze

(1) Beträgt bei unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen das der Abgabe unterliegende abgerundete Vermögen weniger als 35 000 Deutsche Mark, so ist es für die Berechnung der Vermögensabgabe um einen Freibetrag zu mindern. Der Freibetrag beträgt 5000 Deutsche Mark, wenn das der Abgabe unterliegende abgerundete Vermögen 25 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Übersteigt dieses Vermögen 25 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Freibetrag für je volle 200 Deutsche Mark des Mehrvermögens um je 100 Deutsche Mark.

(2) Die Vermögensabgabe wird bei unbeschränkt Abgabepflichtigen, die nicht natürliche Personen sind, und bei beschränkt Abgabepflichtigen nur erhoben, wenn das der Abgabe unterliegende abgerundete Vermögen den Betrag von 3000 Deutsche Mark übersteigt (Besteuerungsgrenze).

§ 30

Abgabepflichtiges Vermögen

Als abgabepflichtiges Vermögen gilt:

1. bei unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen
der Vermögensbetrag, der nach Abzug des Freibetrags (§ 29 Abs. 1) von dem der Abgabe unterliegenden abgerundeten Vermögen verbleibt;
2. bei unbeschränkt Abgabepflichtigen, die nicht natürliche Personen sind, und bei beschränkt Abgabepflichtigen
das volle der Abgabe unterliegende abgerundete Vermögen, wenn dieses die Besteuerungsgrenze (§ 29 Abs. 2) übersteigt.

§ 31

Höhe der Abgabeschuld

Die Vermögensabgabe beträgt einheitlich 50 vom Hundert des abgabepflichtigen Vermögens (§ 30). Im Falle von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden oder Ostschäden wird die Abgabe nach Maßgabe der §§ 39 bis 47 ermäßigt. Der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag ist die Abgabeschuld im Sinne dieses Abschnitts.

§ 32

Minderung der Abgabeschuld durch die Soforthilfeabgabe

Auf die Abgabeschuld (§ 31) ist nach Maßgabe des § 48 die Soforthilfeabgabe anzurechnen.

§ 29 Abs. 1: Mit dem GG 100-1 vereinbar gem. Urteil d. BVerfG v. 21. 2. 1961, Bek. v. 28. 2. 1961 I 139

§ 33

Verbleibende Abgabeschuld

(1) Als verbleibende Abgabeschuld im Sinne der Vorschriften über die Vermögensabgabe gilt,

1. wenn Soforthilfeabgabe anzurechnen ist: die um die angerechnete Soforthilfeabgabe geminderte Abgabeschuld (§ 32);
2. wenn Soforthilfeabgabe nicht anzurechnen ist: die Abgabeschuld nach § 31 Satz 3.

(2) Die verbleibende Abgabeschuld ist auf volle 10 Deutsche Mark abzurunden. Beträge bis zu 5 Deutsche Mark sind nach unten, Beträge über 5 Deutsche Mark nach oben abzurunden.

§ 34

Entrichtung in Vierteljahrsbeträgen

(1) Die verbleibende Abgabeschuld (§ 33) ist in gleichen vierteljährlichen Teilbeträgen (Vierteljahrsbeträgen), die eine Tilgung und Verzinsung der verbleibenden Abgabeschuld darstellen, bis zum 31. März 1979 zu entrichten.

(2) Die Vierteljahrsbeträge werden durch Anwendung von Hundertsätzen (Vierteljahrssätzen) auf die verbleibende Abgabeschuld nach Maßgabe des § 36 berechnet.

§ 35*

Abstufung der Vierteljahrssätze

Unter Zugrundelegung eines am 1. April 1949 beginnenden dreißigjährigen Tilgungszeitraums (Laufzeit) betragen die Vierteljahrssätze, gemessen an der verbleibenden Abgabeschuld (§ 33)

1. 1,5 vom Hundert
 - a) beim Betriebsvermögen mit Ausnahme derjenigen Betriebsgrundstücke, für die nach Nummer 2 oder 3 ein ermäßigter Vierteljahrssatz gilt,
 - b) bei den Grundstücken, für die nicht nach Nummer 2 oder 3 ein ermäßigter Vierteljahrssatz gilt,
 - c) beim sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes;
2. 1,25 vom Hundert

bei gemischtgenutzten Grundstücken im Sinne des § 32 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81), soweit sie gehören

 - a) zum Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes,
 - b) zum Betriebsvermögen von Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinne des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 38),
 - c) zum Betriebsvermögen von Unternehmen, deren Hauptzweck die Vermietung oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes ist, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe b fallen;

3. 1 vom Hundert

- a) beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen,
 - b) bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern im Sinne des § 32 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz, wenn die in Nummer 2 Buchstabe a, b oder c vorgeschriebene Voraussetzung vorliegt.
- Der Vierteljahrssatz wird durch Gesetz von 1 auf 1,25 vom Hundert erhöht werden, sobald eine Änderung der gesetzlichen Mietzinsregelung eine solche Erhöhung tragbar erscheinen läßt.

§ 36

Anwendung der Vierteljahrssätze

(1) Die sich aus § 35 ergebenden Vierteljahrssätze sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen von der Nacherhebung der Vierteljahrsbeträge für die ersten drei Jahre der am 1. April 1949 beginnenden Laufzeit abgesehen wird (§§ 56 und 88 Abs. 1).

(2) In allen anderen Fällen sind die nach § 35 auf die ersten drei Jahre der dreißigjährigen Laufzeit entfallenden Vierteljahrsbeträge in der verbleibenden siebenundzwanzigjährigen Laufzeit (1. April 1952 bis 31. März 1979) nachzuentrichten. Die Vierteljahrssätze werden deshalb für die verbleibende siebenundzwanzigjährige Laufzeit wie folgt erhöht:

1. der Vierteljahrssatz von 1,5 vom Hundert auf 1,7 vom Hundert,
2. der Vierteljahrssatz von 1,25 vom Hundert auf 1,4 vom Hundert,
3. der Vierteljahrssatz von 1 vom Hundert auf 1,1 vom Hundert.

(3) Sind nach der Zusammensetzung des Vermögens in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 verschiedene Vierteljahrssätze maßgebend, so ist das gewogene Mittel aus ihnen anzuwenden. Für die Berechnung des gewogenen Mittels gilt § 37.

§ 37

Berechnung des gewogenen Mittels bei zusammengesetztem Vermögen

Sind nach der Zusammensetzung des Vermögens nach § 36 verschiedene Vierteljahrssätze maßgebend, so ist das anzuwendende gewogene Mittel aus ihnen wie folgt zu berechnen:

1. Das abgabepflichtige Vermögen ist auf die zwei oder drei Vermögensteile aufzuteilen, für die verschiedene Vierteljahrssätze vorgeschrieben sind. Hierfür gilt folgendes:
 - a) Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen stehen, sind in erster Linie bei dem Vermögensteil abzuziehen, zu dem die Gegenstände gehören.
 - b) Schulden im Sinne des Buchstaben a, soweit sie den Wert eines Vermögensteils übersteigen, sowie Schulden, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen stehen, sind in erster

Linie bei dem Vermögensteil abzuziehen, für den der höchste Vierteljahrssatz vorgeschrieben ist.

- c) Für den Abzug des Freibetrags gilt Buchstabe b entsprechend.

Die sich hiernach für die einzelnen Vermögensteile ergebenden Werte sind für die Durchschnittsberechnung nach Nummer 2 auf volle Tausend abzurunden. Beträge bis zu 500 Deutsche Mark sind nach unten, Beträge über 500 Deutsche Mark nach oben abzurunden.

2. Das gewogene Mittel der zwei oder drei in Betracht kommenden Vierteljahrssätze ist in der Weise zu berechnen, daß der Wert jedes nach Nummer 1 ermittelten Vermögensteils mit dem für ihn vorgeschriebenen Vierteljahrssatz vervielfacht und die Summe der so berechneten Beträge durch die Summe der Werte der Vermögensteile geteilt wird.
3. Als Vierteljahrssatz ist das nach Nummer 2 berechnete Mittel nach dessen Abrundung auf eine Dezimalstelle anzuwenden. Dabei ist die erste Dezimalstelle auf die nächsthöhere Zahl zu erhöhen, wenn die zweite Dezimalstelle höher als 5 ist.

§ 38*

Zusammenveranlagung von Ehegatten

Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide unbeschränkt abgabepflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Für die Zusammenveranlagung sind die Verhältnisse zu Beginn des 21. Juni 1948 maßgebend.

DRITTER TITEL

Berücksichtigung von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden

§ 39*

Allgemeines

(1) Durch Ermäßigung der Vermögensabgabe werden beim Ermäßigungsberechtigten (§ 40) in dem sich aus § 47 ergebenden Ausmaß berücksichtigt

1. Kriegssachschäden nach Maßgabe der §§ 13, 41 und 42
 - a) an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
 - b) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind, soweit sie nicht schon unter Buchstaben a fallen.

§ 38: Mit dem GG 100-1 vereinbar gem. Urteil d. BVerfG v. 21. 2. 1961, Bek. v. 28. 2. 1961 I 139

§ 39 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 11 G v. 26. 7. 1957 I 809 u. § 1 Nr. 4 G v. 29. 7. 1959 I 545; GG 100-1

§ 39 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten des LAG; KriegssachschädenV 623-1

§ 39 Abs. 1 Nr. 2 u. 3: Jeweils letzter Satz angef. durch § 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 26. 6. 1961 I 785; gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten des LAG

Kriegssachschäden werden nur berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Gebiet von Berlin (West) entstanden sind. Ein Kriegssachschaden, der der Schifffahrt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) entstanden ist, gilt jedoch als in diesem Gebiet entstanden, wenn es sich nicht um einen Vertreibungsschaden oder Ostschaden handelt, das Schiff zur Zeit der Entstehung des Schadens in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin eingetragen war und der Schiffseigner zu dieser Zeit seine Geschäftsniederlassung oder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, in Berlin (West) oder im Vertreibungsgebiet hatte. Nicht berücksichtigt werden Kriegssachschäden natürlicher Personen, für die auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) oder anderer Vorschriften Entschädigungszahlungen von mehr als 50 vom Hundert des nach diesen Vorschriften anzuerkennenden Verlustes gewährt worden sind oder gewährt werden, wobei Entschädigungszahlungen insoweit außer Betracht bleiben, als die hieraus wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen sind;

2. Vertreibungsschäden nach Maßgabe der §§ 12, 43 und 44

a) an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,

b) an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht schon unter Buchstaben a fallen:

aa) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind;

bb) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen. Verluste an Reichsmarkspareinlagen werden nicht berücksichtigt, wenn für sie eine Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener gewährt wird;

cc) an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;

dd) an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes.

Nummer 1 Schlußsatz gilt entsprechend.

3. Ostschäden nach Maßgabe der §§ 14, 45 und 46

a) an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum

Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,

- b) an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht schon unter Buchstaben a fallen:
- aa) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind;
 - bb) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen;
 - cc) an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
 - dd) an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes.

Nummer 1 Schlußsatz gilt entsprechend.

(2) Die für die Ermäßigung der Abgabe jeweils zu berücksichtigenden Schäden werden zusammengefaßt. Schäden von Ehegatten werden zusammen gerechnet, wenn diese nach § 38 zusammen zur Vermögensabgabe zu veranlagten sind.

(3) Eine Ermäßigung der Abgabe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zur Abgabe der (wenn auch nur vorläufigen) Erklärung zur Vermögensabgabe zu stellen. Antragsberechtigt ist der Abgabepflichtige. Ist der Abgabepflichtige verstorben, so kann jeder Erbe den Antrag auf Ermäßigung der Abgabe des Erblassers stellen.

§ 40 *

Ermäßigungsberechtigter

(1) Ermäßigungsberechtigter ist der unmittelbar Geschädigte. War dieser eine natürliche Person und ist er vor dem 21. Juni 1948 verstorben, so sind ermäßigungsberechtigter diejenigen Personen, die am 21. Juni 1948 seine Erben oder weitere Erben waren. Die Quote, mit der der Schaden des unmittelbar Geschädigten beim Erben zu berücksichtigen ist, bestimmt sich nach dem Anteil des Erben am Nachlaß.

(2) Der Erbfolge (Absatz 1) steht bei Kriegsschäden, die an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen entstanden sind, und bei Vertreibungs- und Ostschäden, die an Betriebsvermögen entstanden sind, die Übernahme zu Lebzeiten des unmittelbar Geschädigten (vorweggenommene Erbfolge) gleich.

§ 41 *

Schadensberechnung bei Kriegssachschäden

(1) Kriegssachschäden (§ 39 Abs. 1 Nr. 1) sind nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes zu berechnen.

(2) Bei der Berechnung von Kriegssachschäden an land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken und Betriebsgrundstücken mindert sich der Schadensbetrag um den Betrag, um den die Hypothekengewinnabgabe des Abgabepflichtigen nach

§ 100 gemindert worden ist. Sind auf beschädigtem Grundbesitz des Abgabepflichtigen ruhende, im Verhältnis von 1 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark umgestellte Verbindlichkeiten im Vertragshilfungsverfahren oder durch Parteivereinbarung herabgesetzt worden, so mindert sich der Schadensbetrag ferner um den Betrag der Herabsetzung, höchstens jedoch um den Betrag, der sich im Falle einer Umstellung der Verbindlichkeit im Verhältnis von 10 zu 1 als Minderung der Hypothekengewinnabgabe nach § 100 ergeben würde.

(3) Bei der Berechnung von Kriegssachschäden an gewerblichen Betrieben sind dem nach § 13 Abs. 4 und 5 des Feststellungsgesetzes ermittelten Anfangsvergleichswert hinzuzurechnen:

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das im Wege der Kapitalerhöhung dem Unternehmen im Vergleichszeitraum aus Fremdmitteln zugeführte Kapital; Entsprechendes gilt für bergrechtliche Gewerkschaften,
2. die nach § 60 des Bewertungsgesetzes im Anfangsvergleichswert nicht enthaltenen Schachtelbeteiligungen, soweit sich gegenüber dem Wert der im Endvergleichswert nicht enthaltenen Schachtelbeteiligungen ein Mehrwert ergibt.

§ 42 *

Verfahren bei der Schadensberechnung von Kriegssachschäden

(1) Wird eine Ermäßigung der Vermögensabgabe wegen Kriegssachschäden beantragt, so wird der Schadensbetrag insoweit, als er für die Abgabe von Bedeutung ist, im Rahmen der Veranlagung zur Vermögensabgabe nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung von dem Finanzamt ermittelt.

(2) Die Schäden sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist. Die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen ist unzulässig.

§ 43 *

Schadensberechnung bei Vertreibungsschäden natürlicher Personen

(1) Vertreibungsschäden (§ 39 Abs. 1 Nr. 2) sind bei natürlichen Personen mit dem nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes festgestellten Schadensbetrag anzusetzen. Die hierüber im Feststellungsbescheid (§ 36 des Feststellungsgesetzes) getroffene Feststellung ist bindend; § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Der Schadensbetrag mindert sich bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie bei Grundvermögen um den halben Reichsmarkennennbetrag der festgestellten langfristigen Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Vertreibung mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an ihm dinglich gesichert waren.

§ 40 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 12 G v. 26. 7. 1957 I 809
§ 41 Abs. 3: Angef. durch § 1 Nr. 13 G v. 26. 7. 1957 I 809

§§ 42 u. 43 Abs. 1: AO 610-1
§ 43 Abs. 3 letzter Satz: Angef. durch § 1 Nr. 14 G v. 26. 7. 1957 I 809;
GG 100-1

(3) Festgestellte Vertreibungsschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b unter bb sind mit dem Betrag in Deutscher Mark anzusetzen, auf den sie bei Anwendung der für den Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Vorschriften umzustellen gewesen wären. Für Ansprüche in solchen ausländischen Währungen, für die in der in § 245 Nr. 4 vorgesehenen Rechtsverordnung Abweichendes bestimmt wird, ist der nach dieser Rechtsverordnung sich ergebende Wert in Deutscher Mark maßgebend.

§ 44

Schadensberechnung bei Vertreibungsschäden juristischer Personen

(1) Vertreibungsschäden (§ 39 Abs. 1 Nr. 2) sind auch bei juristischen Personen durch Ermäßigung der Vermögensabgabe zu berücksichtigen. Eine juristische Person gilt bei der Vermögensabgabe als Vertriebener, wenn sie ihre Geschäftsleitung in einem Vertreibungsgebiet hatte und im Zusammenhang mit den gegen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen aufgeben mußte.

(2) Die Schäden sind nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes zu berechnen.

(3) Für das Verfahren gilt § 42 entsprechend.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere zur Durchführung der Absätze 2 und 3 bestimmt werden.

§ 45

Schadensberechnung bei Ostschäden natürlicher Personen

Für die Schadensberechnung bei Ostschäden (§ 39 Abs. 1 Nr. 3) natürlicher Personen gilt § 43 entsprechend.

§ 46*

Schadensberechnung bei Ostschäden juristischer Personen

(1) Ostschäden (§ 39 Abs. 1 Nr. 3) sind auch bei juristischen Personen durch Ermäßigung der Vermögensabgabe zu berücksichtigen. Eine juristische Person kann Ostschäden bei der Vermögensabgabe geltend machen, wenn sie nicht als Vertriebener im Sinne des § 44 Abs. 1 gilt.

(2) Die Schäden sind nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes zu berechnen.

(3) Für das Verfahren gilt § 42 entsprechend.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere zur Durchführung der Absätze 2 und 3 bestimmt werden.

§ 47*

Ausmaß der Berücksichtigung von Schäden

(1) Die Berücksichtigung der Kriegssachschäden, der Vertreibungsschäden und der Ostschäden be-

stimmt sich nach dem Verhältnis der Schäden zum Vermögen des Abgabepflichtigen zu Beginn des 21. Juni 1948, ausgedrückt in Hundertstel dieses Vermögens (Schadenspunktzahl).

(2) Für das Ausmaß der Berücksichtigung der Schäden gelten die folgenden Vorschriften:

1. Bei Schadenspunktzahlen bis zu 30 wird keine Ermäßigung gewährt.
2. Für jeden Schadenspunkt über 30 ermäßigt sich die Abgabe

bei einem der Abgabe unterliegenden abgerundeten Vermögen		um v. H. des der Abgabe unterliegenden Vermögens	höchstens jedoch um v. H. der Vermögensabgabe (§ 31 Satz 1)
DM			
von	bis		
	50 000	1/4	—
50 100	75 000	1/5	95
75 100	120 000	1/6	90
120 100	175 000	1/7	85
175 100	240 000	1/8	80
240 100	315 000	1/9	75
315 100	400 000	1/10	70
400 100	600 000	1/12	65
über	600 000	1/15	60

Als Ermäßigung ist mindestens der Betrag zu gewähren, der bei derselben Schadenspunktzahl in der nächstniedrigeren Vermögensstufe als höchstmöglicher Betrag der Ermäßigung in Frage kommt.

3. Bruchteile von Schadenspunkten sind, wenn sie 0,5 oder weniger betragen, nicht zu berücksichtigen; betragen sie mehr als 0,5, so sind sie auf einen vollen Punkt aufzurunden.

(3) Als Vermögen zu Beginn des 21. Juni 1948 im Sinne des Absatzes 1 gilt das Vermögen, das sich für diesen Zeitpunkt nach § 21 ergibt, wenn § 24 Nr. 1 bis 5 nicht berücksichtigt wird; auch bei beschränkt Abgabepflichtigen ist vom Gesamtvermögen im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen. Diesem Vermögen sind gegebenenfalls zuzurechnen

1. der in ihm nicht enthaltene Wert solcher Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer ganz oder teilweise befreit sind. Entsprechendes gilt hinsichtlich solcher Wirtschaftsgüter, die auf Grund nur für die Vermögensabgabe geltender Vorschriften von der Vermögensabgabe ganz oder teilweise befreit sind;
2. bei unbeschränkt abgabepflichtigen Kapitalgesellschaften die nach § 60 des Bewertungsgesetzes außer Ansatz bleibenden Beteiligungen.

Schulden und Lasten, die mit Wirtschaftsgütern der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Art in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind abzuziehen.

(4)

§ 46 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 15 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 47: I. d. F. d. G v. 24. 7. 1953 I 692

§ 47 Abs. 3: VSIG i. d. F. d. Bek. v. 16. 1. 1952 I 28

§ 47 Abs. 4: Gestrichen durch § 1 Nr. 16 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 47 a *

Zusätzliche Berücksichtigung von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden durch Minderung der Vierteljahrsbeträge für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. März 1979

(1) Die nach Berücksichtigung des § 47 sich ergebenden Vierteljahrsbeträge (§ 34) werden, soweit sie auf die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. März 1979 entfallen, um den in Satz 2 bezeichneten Minderungsbetrag herabgesetzt. Minderungsbetrag ist das Zweifache des Betrags, der sich durch Anwendung des bei der Veranlagung angesetzten Vierteljahrsatzes auf den bei der Veranlagung nach § 47 Abs. 2 gewährten Ermäßigungsbetrag ergibt. Übersteigt der Minderungsbetrag den ursprünglichen Vierteljahrsbetrag, so findet ein Ausgleich über diesen Betrag hinaus nicht statt. Ursprünglicher Vierteljahrsbetrag ist der Vierteljahrsbetrag, der sich unmittelbar durch Anwendung der Vierteljahrsätze des § 36 Abs. 1 und 2 auf die verbleibende Abgabeschuld (§ 33) ergibt.

(2) Soweit die nach § 47 gewährte Ermäßigung nach § 84 Abs. 4 auf Vermögen in Berlin (West) entfällt, wird der Minderungsbetrag (Absatz 1) in dem sich aus § 88 Abs. 2 ergebenden Ausmaß gekürzt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere zur Durchführung der Absätze 1 und 2, insbesondere in den Fällen der §§ 19, 50 bis 52, 55 a, 60 bis 64, 66, 67, 71, 199 und 200, bestimmt werden.

VIERTER TITEL

Entrichtung der Abgabe

§ 48 *

Anrechnung der Soforthilfeabgabe

(1) Für die Anrechnung der Soforthilfeabgabe auf die Abgabeschuld (§ 32) gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 9.

(2) Anzurechnen sind

1. die für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1952 geleistete allgemeine Soforthilfeabgabe;
2. die geleistete Soforthilfeabgabe. Nicht anzurechnen ist die nach einem Abgabesatz von 15 vom Hundert bemessene Abgabe, soweit sie auf betriebsfremde (branchenfremde) Wirtschaftsgüter oder auf nichtgewerbliches Vorratsvermögen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Nr. 1 des Soforthilfegesetzes) entfällt.

Inwieweit auch nicht geleistete Beträge anzurechnen sind, wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Beträge an allgemeiner Soforthilfeabgabe, die infolge der in § 24 Abs. 1 des Soforthilfegesetzes vorgeschriebenen Anrechnung der nach dem Hypothekensicherungsgesetz geleisteten Zinsen und Tilgungsbeträge als entrichtet behandelt worden sind, werden auf die Abgabeschuld nicht angerechnet.

§ 47 a: Eingef. durch § 1 Nr. 17 G v. 26. 7. 1957 I 809
§ 48 Abs. 6: AO 610-1

(4) Beträge an allgemeiner Soforthilfeabgabe, die der Abgabeschuldner nach § 23 des Soforthilfegesetzes auf einen anderen abgewälzt hat, gelten nicht als Zahlungen des Abgabeschuldners, sondern als Zahlungen des anderen.

(5) Ist bei der Heranziehung zur Soforthilfeabgabe das Vermögen des Haushaltsvorstands mit dem von Kindern nach § 13 Ab. 1 Nr. 2 des Soforthilfegesetzes zusammengerechnet worden, so ist der insgesamt anzurechnende Betrag dem Haushaltsvorstand anzurechnen. Auf Antrag eines Beteiligten ist der insgesamt anzurechnende Betrag auf den Haushaltsvorstand und die Kinder nach den Hundertsätzen zu verteilen, die dem Verhältnis des der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögens jedes Beteiligten zu dem gesamten der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögen aller Beteiligten entsprechen. Stand mit dem der allgemeinen Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögen eines Beteiligten eine Schuld in wirtschaftlichem Zusammenhang, die zu einer Abwälzung nach § 23 des Soforthilfegesetzes auf den Gläubiger geführt hat, so ist der für den Beteiligten anzurechnende Betrag um den Betrag zu kürzen, der nach Absatz 4 als Zahlung des Gläubigers gilt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, das nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Soforthilfegesetzes dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zugerechnet worden ist.

(6) Von der Anrechnung ausgenommen sind Zuschläge jeder Art (Zuschläge nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, Säumniszuschläge, Reuezuschläge und Strafzuschläge nach § 18 des Soforthilfegesetzes) sowie Stundungszinsen.

(7) Soweit Beträge an Soforthilfeabgabe nachzu-erheben sind, bleiben die Vorschriften des Soforthilfegesetzes maßgebend. Dies gilt

1. für nicht geleistete Beträge an Soforthilfeabgabe, die nach Absatz 2 Nr. 2 nicht auf die Abgabeschuld anzurechnen sind;
2. für nicht geleistete Beträge an anzurechnender Soforthilfeabgabe (Absatz 2 Schlußsatz).

Die Vorschriften des § 61 und des § 64 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Übersteigt die geleistete, anzurechnende Soforthilfeabgabe den Betrag der Abgabeschuld (§ 31), so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(9) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere zur Durchführung der Absätze 2 bis 8 bestimmt werden.

§ 49

Fälligkeit der Vierteljahrsbeträge

Die für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1979 nach § 36 zu entrichtenden Vierteljahrsbeträge werden am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November eines jeden Jahres, erstmalig am 10. Mai 1952, fällig. Abgabepflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen haben, wenn das Vermögen hauptsächlich der Ge-

winnung von Erzeugnissen dient, die im allgemeinen nicht vor dem 10. August veräußert werden, den am 10. August fälligen Vierteljahrsbetrag zusammen mit dem am 10. November fälligen Vierteljahrsbetrag zu entrichten.

§ 50

Sofortige Fälligkeit bei Gefährdung des Abgabenspruchs

(1) Ist der Abgabeschuldner mit mindestens vier Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe (oder an Vorauszahlungsbeträgen) im Rückstand, ohne daß die Beträge gestundet worden sind, oder liegen Gründe vor, aus denen der Eingang der später fällig werdenden Vierteljahrsbeträge gefährdet erscheint, so kann das Finanzamt unbeschadet der Vorschriften der §§ 52 und 69 Abs. 4 die sofortige Fälligkeit der später fällig werdenden Vierteljahrsbeträge in Höhe ihres Zeitwerts (§ 77) anordnen.

(2) Das Finanzamt hat von der Anordnung der sofortigen Fälligkeit abzusehen oder diese aufzuheben, wenn der Abgabeschuldner bestehende Rückstände tilgt und für die später fälligen Vierteljahrsbeträge ausreichende Sicherheit leistet.

(3) Jeder Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft hat den Abschluß des Gesellschaftsvertrags, den Eintritt und das Ausscheiden eines Gesellschafters sowie die Auflösung der Gesellschaft dem für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 51 *

Sofortige Fälligkeit bei Abwanderung

(1) Wenn eine natürliche Person, die Vermögensabgabe schuldet, ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) aufgibt oder aufgegeben hat, werden die noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge in Höhe ihres Ablösungswerts (§ 199) sofort, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids über die Vermögensabgabe, fällig. Liegen zugleich die Voraussetzungen des § 50 vor, so ist dieser anzuwenden.

(2) Das Finanzamt hat die Fortentrichtung der Vierteljahrsbeträge insoweit zu gestatten, als ausreichende Sicherheit geleistet wird oder die Abgabeschuld nach § 60 von einem anderen übernommen worden ist und die Schuldübernahme von dem Finanzamt genehmigt wird.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) aus dienstlichen Gründen aufgeben oder aufgegeben haben, und für ihre Ehefrau und ihre minderjährigen Kinder, wenn sie zum Haushalt des Angehörigen des öffentlichen Dienstes zählen.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden

§ 51: Der „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ umfaßt auch das Saarland gem. § 106 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 I 339; GG 100-1

§ 52

Sofortige Fälligkeit und Haftung bei Liquidation

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die Vermögensabgabe schuldet, werden die noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge in Höhe ihres Ablösungswerts (§ 199) sofort, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids über die Vermögensabgabe, fällig. Dies gilt auch, wenn die Auflösung oder Aufhebung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist und die Abwicklung am 21. Juni 1948 noch nicht beendet war. Die Vorschriften des § 63 bleiben unberührt.

(2) Das Finanzamt hat die Fortentrichtung der Vierteljahrsbeträge insoweit zu gestatten, als die Abgabeschuld nach § 60 von einem anderen übernommen worden ist und die Schuldübernahme von dem Finanzamt genehmigt wird.

(3) Wer nach dem 20. Juni 1948, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Zuge der Abwicklung einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse Vermögen als Abwicklungserlös empfangen hat, haftet für die Abgabeschuld der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bis zur Höhe des gemeinen Werts des Empfangenen zur Zeit des Erwerbs.

§ 53 *

Familienermäßigung

(1) Beträgt bei unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen das Gesamtvermögen weniger als 35 000 Deutsche Mark, so wird dem Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine Familienermäßigung gewährt. Maßgebend ist das Gesamtvermögen, das der Veranlagung des Abgabepflichtigen zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr (Absatz 2 Nr. 2) zugrunde zu legen ist oder im Falle einer Veranlagung zugrunde zu legen sein würde.

(2) Für die Familienermäßigung gelten folgende Vorschriften:

1. Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Ermäßigung begehrt wird, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.
2. Die Ermäßigung wird für Kalenderjahre, erstmalig für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1952, gewährt.
3. Für die Gewährung der Ermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Ermäßigung beantragt wird.
4. Die Ermäßigung ist vorbehaltlich des letzten Satzes der Nummer 5 Buchstabe b und vorbehaltlich des § 53 a nur zu gewähren bei Zahlungen auf eine Abgabeschuld, die in der Person des Antragstellers am 21. Juni 1948 entstanden ist.

§ 53 Abs. 2 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 24. 7. 1953 I 693

5. Die Ermäßigung wird gewährt

- a) für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Die Ermäßigung wird nicht gewährt für eine Ehefrau, die selbständig zur Vermögensabgabe zu veranlagten ist;
- b) für jedes Kind, für das der Abgabepflichtige bei der Veranlagung zur Vermögensteuer einen Freibetrag erhält oder im Falle einer Veranlagung erhalten würde.

Die Ermäßigung wird nicht gewährt für Kinder, die selbständig zur Vermögensabgabe zu veranlagten sind.

Solange Ehegatten zur Vermögensteuer zusammen veranlagt werden, sind sie bei der Gewährung der Kinderermäßigung wie ein Abgabepflichtiger zu behandeln. Geht die Abgabeschuld eines verstorbenen Ehegatten ganz oder zum Teil auf den überlebenden Ehegatten über, so steht diesem die Kinderermäßigung zu, soweit sie sich bei seiner eigenen Abgabeschuld nicht auswirken kann.

6. Die Ermäßigung beträgt vierteljährlich 5 Deutsche Mark für die Ehefrau und für jedes Kind, wenn das Vermögen (Absatz 1) 25 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Übersteigt das Vermögen 25 000 Deutsche Mark, so vermindert sich die Ermäßigung für je volle 2000 Deutsche Mark des Mehrvermögens um je 1 Deutsche Mark.

(3) Die Familienermäßigung ist nicht zu berücksichtigen

1. im Falle der Ablösung (§ 199) oder der sofortigen Fälligkeit (§§ 50, 51, 63 und 200) der Vermögensabgabe;
2. bei Ermittlung des Zeitwerts der Vermögensabgabe (§ 77).

§ 53 a *

Familienermäßigung für Heimkehrer

(1) Die Familienermäßigung ist auch Heimkehrern zu gewähren, die im Zusammenhang mit einer nach dem 20. Juni 1948 im Wege vorweggenommener Erbfolge stattgefundenen Veräußerung von Vermögen die Vermögensabgabeschuld (Vierteljahrsbeträge) des abgabepflichtigen Veräußerers mit Genehmigung des Finanzamts nach § 61 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 ganz oder teilweise übernommen haben oder übernehmen, wenn

1. die Veräußerung des Vermögens spätestens zwölf Monate nach der Rückkehr des Heimkehrers stattgefunden hat oder stattfindet und
2. anzunehmen ist, daß die Veräußerung des Vermögens bereits vor dem 21. Juni 1948 stattgefunden hätte, wenn der Heimkehrer zu dieser Zeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) anwesend gewesen wäre.

(2) Als Heimkehrer gilt, wer die Voraussetzungen der §§ 1 und 1 a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) erfüllt. Als Zeitpunkt der Rückkehr ist der Zeitpunkt anzunehmen, zu dem der Heimkehrer im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) Aufenthalt genommen hat oder nimmt.

§ 54

Vergünstigung wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Der Vierteljahrsbetrag ist unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 insoweit zu stunden, daß dem Abgabepflichtigen von seinen Einkünften der für eine bescheidene Lebensführung unerläßliche Betrag verbleibt. Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(2) Eine Stundung im Sinne des Absatzes 1 ist zu gewähren, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Stundung begehrt wird, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.
2. Der Abgabepflichtige muß am Fälligkeitstag über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig im Sinne des § 265 sein. Wird der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten (§ 38) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten, so genügt es, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt ist.
3. Das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 30 000 Deutsche Mark betragen. Maßgebend ist das Gesamtvermögen, das der Veranlagung des Abgabepflichtigen zur Vermögensteuer für das laufende Kalenderjahr zugrunde zu legen ist oder im Falle einer Veranlagung zugrunde zu legen sein würde.
4. Das Gesamtvermögen (Nummer 3) muß überwiegend aus Grundvermögen, verpachtetem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, verpachtetem Betriebsvermögen oder sonstigem Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bestehen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zum mindesten 80 vom Hundert erwerbsbeschränkt sind.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 gestundeten Vierteljahrsbeträge werden mit dem Tode des Abgabepflichtigen, bei zusammen veranlagten Ehegatten mit dem Tode des zuletzt sterbenden Ehegatten, fällig. Das Finanzamt kann jedoch in Fällen, in denen dem Abgabepflichtigen die Nachzahlung der gestundeten Beträge vor dem sich aus Satz 1 ergebenden Fälligkeitszeitpunkt infolge erheblicher Besserung seiner gesamten wirtschaftlichen Lage

offensichtlich zumutbar ist, die Stundung widerrufen und die Nachzahlung in angemessenen Teilzahlungen anordnen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erben des Abgabepflichtigen, bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen.

(4) Die Stundung ist insoweit nicht zu gewähren, als der Abgabepflichtige sich die Mittel zur Entrichtung der Abgabe auf zumutbare Weise (z. B. durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern) beschaffen kann oder wenn er die Voraussetzungen für die Stundung durch eigene Maßnahmen (z. B. durch Verschenken von Vermögen) herbeigeführt hat.

§ 55 *

Sonstige Vergünstigungen aus sozialen Gründen

(1) Der Vierteljahrsbetrag ist Abgabepflichtigen zu erlassen, die am Fälligkeitstag von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden oder *Arbeitslosenfürsorge* erhalten.

(2) Die Vergünstigung ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag kann für Vierteljahrsbeträge des laufenden Kalenderjahrs nur bis zu dessen Ablauf gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.

§ 55 a *

Vergünstigung für Sowjetzonenflüchtlinge

Bei Sowjetzonenflüchtlingen (§§ 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes) mit einem abgabepflichtigen Vermögen (§ 30) von nicht mehr als 100 000 Deutsche Mark werden auf Antrag die Vierteljahrsbeträge, die nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling fällig geworden sind oder fällig werden, um den sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebenden Minderungsbetrag herabgesetzt.

Als Minderungsbetrag sind anzusetzen bei einem abgabepflichtigen Vermögen bis zu 10 000 Deutsche Mark 30 Hundertstel des Betrags, der sich durch Anwendung des bei der Veranlagung angesetzten Vierteljahrsatzes auf die ungekürzte Abgabeschuld im Sinne des § 31 Satz 1 ergibt; bei höheren abgabepflichtigen Vermögen gilt Halbsatz 1 mit der Maßgabe, daß

1. bei abgabepflichtigen Vermögen bis zu 16 000 Deutsche Mark sich die Zahl von 30 Hundertsteln für je angefangene oder volle 3000 Deutsche Mark des Mehrvermögens und bei abgabepflichtigen Vermögen über 16 000 Deutsche Mark für je angefangene oder volle 2000 Deutsche Mark des Mehrvermögens um die Zahl 1 vermindert,
2. bei abgabepflichtigen Vermögen über 50 000 Deutsche Mark an die Stelle von 30 Hundertsteln einheitlich 10 Hundertstel treten.

§ 47 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 55 Abs. 1: Arbeitslosenfürsorge jetzt Arbeitslosenhilfe gem. Art. 4 i. V. mit Art. 10 § 2 G v. 23. 12. 1956 I 1018

§ 55 a: Eingef. durch § 1 Nr. 18 G v. 26. 7. 1957 I 809; i. d. F. d. § 1 Nr. 4 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Nr. 5 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1961

§ 55 b *

Vergünstigung wegen Kriegssachschäden an Wohngebäuden in besonderen Härtefällen

(1) Bei unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen mit einem abgabepflichtigen Vermögen (§ 30) von nicht mehr als 35 000 Deutsche Mark, denen Kriegssachschäden (§ 13) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Gebiet von Berlin (West) entstanden sind, für die weder Ermäßigung der Vermögensabgabe (§§ 39 bis 47 a) noch Hauptentschädigung (§§ 243 bis 252) gewährt werden kann, werden auf Antrag die nach dem 1. Juli 1961 fälligen Vierteljahrsbeträge nach Maßgabe des Absatzes 2 gemindert, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Die Kriegssachschäden müssen an Mietwohngrundstücken oder Einfamilienhäusern (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935, Reichsgesetzbl. I S. 81) entstanden sein, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts zum Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehörten. Entsprechendes gilt, wenn Kriegssachschäden an dem Wohngebäude des Betriebsinhabers eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder dem seiner Wohnung dienenden Gebäudeteil entstanden sind.
2. Die Gebäude müssen infolge des Kriegssachschadens völlig unbenutzbar geworden sein; der Umstand, daß Kellerräume bis zur Wiederherstellung des Gebäudes behelfsmäßig zu Wohnzwecken benutzt worden sind, ist unbeachtlich.

§ 42 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als Minderungsbetrag sind anzusetzen bei einem abgabepflichtigen Vermögen bis zu 5000 Deutsche Mark 15 Hundertstel des Betrags, der sich durch Anwendung des bei der Veranlagung angesetzten Vierteljahrsatzes auf die ungekürzte Abgabeschuld im Sinne des § 31 Satz 1 ergibt; bei höheren abgabepflichtigen Vermögen gilt Halbsatz 1 mit der Maßgabe, daß

1. bei abgabepflichtigen Vermögen bis zu 11 000 Deutsche Mark sich die Zahl von 15 Hundertsteln für je angefangene oder volle 3000 Deutsche Mark des Mehrvermögens und bei abgabepflichtigen Vermögen über 11 000 Deutsche Mark für je angefangene oder volle 2000 Deutsche Mark des Mehrvermögens um die Zahl 1 vermindert,
2. bei abgabepflichtigen Vermögen über 25 000 Deutsche Mark an die Stelle von 15 Hundertsteln einheitlich 5 Hundertstel treten.

§ 47 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 55 b: Eingef. durch § 1 Nr. 5 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Nr. 5 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1961

§ 55 b Abs. 1: GG 100-1

§ 55c*

**Zusätzliche Berücksichtigung von Freibeträgen
und Freigrenzen bei Ehegatten durch Minderung
der Vierteljahrsbeträge für die Zeit vom 1. April
1961 bis zum 31. März 1979**

(1) Ergibt sich bei Ehegatten, die zur Vermögensabgabe rechtskräftig zusammen veranlagt worden sind, ein geringerer als der veranlagte Vierteljahrsbetrag, wenn die Vorschriften über Freibeträge und Freigrenzen nach den Vermögensverhältnissen jedes einzelnen Ehegatten angewandt werden, so werden die auf die Zeit vom 1. April 1961 bis zum 31. März 1979 entfallenden Vierteljahrsbeträge auf Antrag auf diesen Betrag herabgesetzt. § 47a Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des Absatzes 1, in denen Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden oder Ostschäden durch Ermäßigung der Vermögensabgabe berücksichtigt worden sind, gilt für Zwecke der Kürzung des Grundbetrags der Hauptschädigung das Folgende:

1. Übersteigt der Ermäßigungsbetrag, der auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung nach § 47 berücksichtigt worden ist, den Ermäßigungsbetrag, der sich nach § 47 in Verbindung mit Absatz 1 ergibt, so ist der der rechtskräftigen Veranlagung zugrunde liegende Ermäßigungsbetrag für die Anwendung des § 249 Abs. 3 Satz 1 und des § 358 Nr. 2 um 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zu kürzen.
2. Übersteigt der Minderungsbetrag, der auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung nach § 47a berücksichtigt worden ist, den Minderungsbetrag, der sich nach § 47a in Verbindung mit Absatz 1 ergibt, so ist der auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung berücksichtigte Minderungsbetrag für die Anwendung des § 249 Abs. 3 Satz 2 um 70 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zu kürzen.

(3) Der Antrag kann nur bis zum 31. März 1962 gestellt werden; ihm ist eine Erklärung über die der Vermögensabgabe unterliegenden Einzelvermögen der Ehegatten beizufügen. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist; §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Über die Herabsetzung des Vierteljahrsbetrags (Absatz 1) ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung. Der Bescheid über die Herabsetzung kann, soweit ihm Feststellungen zugrunde liegen, die in dem rechtskräftigen Abgabebescheid getroffen sind, nicht angefochten werden, es sei denn, daß die Anwendung der Vorschriften über Freibeträge und Freigrenzen nach den Vermögensverhältnissen jedes einzelnen Ehegatten eine andere Beurteilung zur Folge hat.

(5) Durch Rechtsverordnung kann, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härte-

§ 55c: Eingef. durch § 1 G v. 4. 8. 1961 I 1169; für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 d. LAG gilt § 55c Abs. 2 v. 1. 6. 1961 ab gem. § 2 G v. 4. 8. 1961 I 1169
§ 55c Abs. 3 u. 4: AO 610-1

fällen erforderlich ist, das Nähere zur Durchführung des Absatzes 1 und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bestimmt werden.

§ 56

**Verzicht auf Nacherhebung für Vermögen,
das von der Soforthilfeabgabe befreit war**

(1) Soweit zur Vermögensabgabe Vermögen herangezogen wird, das nach § 5 oder § 6 des Soforthilfegesetzes von der Soforthilfeabgabe befreit war, wird von der Nacherhebung der darauf entfallenden Vierteljahrsbeträge für die ersten drei Jahre der am 1. April 1949 beginnenden Laufzeit bei den nachstehend bezeichneten Abgabepflichtigen abgesehen:

1. bei Berufsvertretungen (§ 5 Nr. 1 des Soforthilfegesetzes),
2. bei Gewerkschaften (§ 5 Nr. 8 des Soforthilfegesetzes),
3. bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen (§ 5 Nr. 9 des Soforthilfegesetzes),
4. bei Angehörigen der Vereinten Nationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Soforthilfegesetzes) hinsichtlich des Vermögens, das ihnen bereits am 8. Mai 1945 gehört hat,
5. bei Kapitalgesellschaften deutschen Rechts, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Soforthilfegesetzes den Angehörigen der Vereinten Nationen gleichgestellt worden sind.

Demgemäß sind die Vierteljahrsbeträge, soweit sie auf das sich aus Satz 1 ergebende Vermögen entfallen, für die Zeit ab 1. April 1952 nach § 36 Abs. 1 zu berechnen.

(2) Von der Nacherhebung der auf die ersten drei Jahre entfallenden Vierteljahrsbeträge wird hinsichtlich der früheren Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern und des bayerischen Kreises Lindau auch insoweit abgesehen, als die Vierteljahrsbeträge auf das landwirtschaftliche Vermögen der Gebietskörperschaften entfallen.

(3) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden.

§ 56a*

**Berücksichtigung der
Abgabevergünstigungen nach dem Vertrag
zur Regelung aus Krieg und Besatzung
entstandener Fragen**

(1) Im Geltungsbereich des Grundgesetzes können Abgabevergünstigungen nach Artikel 6 des Zehnten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 405) und Vergünstigungen nach den Vorschriften des § 26 und des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 dieses Gesetzes nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 in Anspruch genommen werden.

(2) Der Staatsangehörige der Vereinten Nationen hat das Wahlrecht, ob die Vergünstigungen nach dem in Absatz 1 bezeichneten Vertrag oder die Vergünstigungen nach diesem Gesetz auf ihn angewen-

§ 56a: Eingef. durch Art. 1 G v. 20. 8. 1955 I 529 mit Wirkung v. 1. 9. 1952 gem. Art. 3 dieses Gesetzes; gilt nicht in Berlin gem. Art. 2; GG 100-1

det werden sollen. Dasselbe gilt für Kapitalgesellschaften deutschen Rechts, denen wegen einer Beteiligung von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen Abgabevergünstigungen nach dem in Absatz 1 bezeichneten Vertrag und Abgabevergünstigungen nach diesem Gesetz gewährt werden können.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rückerstattungsberechtigte.

(4) Der Staatsangehörige der Vereinten Nationen, der zugleich Rückerstattungsberechtigter ist, hat das Wahlrecht, ob die für ihn insgesamt in Betracht kommenden Vergünstigungen nach dem in Absatz 1 bezeichneten Vertrag oder nach diesem Gesetz auf ihn angewandt werden sollen.

(5) Das Finanzamt hat dem Abgabepflichtigen eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren er diesem gegenüber das in den Absätzen 2 bis 4 bezeichnete Wahlrecht durch schriftliche Erklärung auszuüben hat. Die Frist beträgt für unbeschränkt Abgabepflichtige einen Monat und für beschränkt Abgabepflichtige zwei Monate; sie ist eine Ausschlussfrist. Gibt der Abgabepflichtige bis zum Ablauf der Frist die Erklärung nicht ab, so sind die Vergünstigungen dieses Gesetzes auf ihn nicht anzuwenden. Das Finanzamt hat in der Aufforderung zur Ausübung des Wahlrechts den Abgabepflichtigen über die Folgen der Unterlassung einer Erklärung hinzuweisen; fehlt in einer Aufforderung dieser Hinweis oder ist er unrichtig erteilt, so wird die Frist nicht in Lauf gesetzt.

§ 57

Vergünstigung für Privatkrankenanstalten

(1) Die Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe, die auf Vermögen entfallen, das dem Betrieb von Krankenanstalten gewidmet ist, sind auf Antrag zu stunden, wenn die Krankenanstalt im Kalenderjahr 1949 in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung gedient und in ihm die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gewerbesteuer erfüllt hat. Dies gilt so lange, als die Krankenanstalt diese Voraussetzungen auch weiterhin ununterbrochen erfüllt.

(2) Die gestundeten Vierteljahrsbeträge sind zu erlassen, wenn die Voraussetzungen für die Stundung nach Absatz 1 bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensabgabe ununterbrochen bestanden haben. Fallen die Voraussetzungen für die Stundung vor dem Ende der Laufzeit der Vermögensabgabe weg, so sind die gestundeten Vierteljahrsbeträge nachzuentrichten.

(3) Zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Vergünstigung kann durch Rechtsverordnung das Nähere bestimmt werden.

§ 58*

Form der Entrichtung der Vermögensabgabe bei Wohnungsbau für Geschädigte

(1) Schafft ein Abgabeschuldner grundsteuerbegünstigte und in der Zeit vom 1. September 1952 bis 31. März 1959 bezugsfertig werdende Wohnungen

§ 58: I. d. F. d. § 1 Nr. 19 G v. 26. 7. 1957 I 809

für Personen, denen Wohnraumhilfe nach § 298 oder ein Aufbaudarlehen zum Bau einer Wohnung nach § 254 Abs. 3 oder eine entsprechende Beihilfe aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a) gewährt werden kann, so wird bis zur Höhe der hierfür aufgewendeten Eigenleistung auf Antrag ein Zahlungsaufschub für die Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe aus Wohngrundstücken gewährt, die auf die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1959 entfallen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vierteljahrsbeträge, für die ein Zahlungsaufschub gewährt wurde, sind in der Zeit vom 1. April 1959 bis 31. März 1979 in gleichen Teilbeträgen nachzuentrichten; der Vierteljahrsbetrag erhöht sich dementsprechend ab 1. April 1959 um 1,25 vom Hundert des nachzuentrichtenden Betrags.

(3) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere, insbesondere über die in Absatz 1 verwendeten Begriffe (Vermögensabgabe aus Wohngrundstücken, Eigenleistung, grundsteuerbegünstigte Wohnungen) und über eine Stundung bis zur Entscheidung über den Zahlungsaufschub bestimmt werden.

§ 59*

Form der Entrichtung der Vermögensabgabe durch Übertragung von bestehenden Wohnungen auf Geschädigte

§ 60

Schuldübernahme

(1) Wenn im Falle der Veräußerung von Vermögen nach dem 20. Juni 1948 der Erwerber durch Vertrag mit dem Veräußerer dessen Abgabeschuld ganz oder teilweise übernommen hat oder übernimmt, so ist auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten die Schuldübernahme zu genehmigen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanpruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden und der Ablösungswert der übernommenen Schuld die Hälfte des steuerlichen Zeitwerts des erworbenen Vermögens nicht übersteigt. Der Antrag muß die Angabe des Betrags, in dessen Höhe der Erwerber die Verpflichtung zur Entrichtung des Vierteljahrsbetrags übernehmen soll, und des Kalendervierteljahrs, von dessen Beginn ab dies geschehen soll, enthalten. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Mit Erteilung der Genehmigung wird der Erwerber für die in der Genehmigung bezeichneten Vierteljahrsbeträge an Stelle des Veräußerers Abgabeschuldner.

(2) Wenn in einem Veräußerungsvertrag von den Vertragsparteien eine Vereinbarung getroffen worden ist oder getroffen wird, nach der der Erwerber die Vermögensabgabe im wirtschaftlichen Ergebnis zu tragen hat, ist im Zweifel jeder Vertragsteil dem anderen gegenüber verpflichtet, sich an der Stellung des nach Absatz 1 erforderlichen Antrags zu beteiligen.

(3) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden.

§ 59: Gestrichen durch § 1 Nr. 20 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 61

Haftung des Beschenkten

(1) Wer von dem Abgabeschuldner nach dem 20. Juni 1948 Vermögen unentgeltlich erworben hat oder erwirbt, haftet neben dem Abgabeschuldner für dessen Abgabeschuld in Höhe des gemeinen Werts der Bereicherung zur Zeit des Erwerbs (Haftsumme). Einem unentgeltlichen Erwerb steht ein Erwerb gleich, bei dem die Gegenleistung mehr nach den persönlichen Beziehungen als unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen Gleichwertigkeit bemessen wird (z. B. Altenteilsvertrag).

(2) Der Erwerber ist auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten aus der Haftung zu entlassen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanpruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden. Die Entlassung aus der Haftung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Übernimmt der Erwerber einen Teil der Abgabeschuld des Veräußerers nach Maßgabe des § 60, so bleiben hinsichtlich seiner Haftung oder seiner Entlassung aus der Haftung für den nicht übernommenen Teil der Abgabeschuld die Vorschriften der Absätze 1 und 2 anwendbar.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden.

§ 62

Entflechtungsfälle

Für die Fälle, in denen nach dem 20. Juni 1948 Vermögen im Zuge der Entflechtung und Neuordnung, insbesondere durch Beschlagnahme- und Übertragungsanordnung, übergegangen ist oder übergeht, können durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Übergang der Abgabeschuld erlassen werden.

§ 63*

Behandlung der Vermögensabgabe im Konkurs

(1) Im Falle des Konkurses besteht die Konkursforderung für die Vierteljahrsbeträge, die nach § 65 der Konkursordnung als fällig gelten, in deren sich aus § 77 ergebendem Zeitwert.

(2) Das sich aus § 61 Nr. 2 der Konkursordnung für Forderungen wegen öffentlicher Abgaben ergebende Recht auf bevorzugte Befriedigung wird für die Vermögensabgabe

1. ausgedehnt auf die in den beiden letzten Jahren vor der Konkurseröffnung fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge und
2. hinsichtlich der erst durch die Konkurseröffnung fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge beschränkt auf die Summe von zehn weiteren Vierteljahrsbeträgen (Nennbeträgen).

§ 64

Bedingung und Befristung

(1) Die Vorschriften in § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes sind für die Vermögensabgabe nicht anzuwenden.

§ 63: Gilt auch im Saarland gem. § 106 Abs. 2 G v. 30. 6. 1959 I 339; KO 311-4

(2) Ist bei der Ermittlung des abgabepflichtigen Vermögens ein unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Wirtschaftsgut berücksichtigt oder eine aufschiebend bedingte Last nicht abgezogen worden, so geht, wenn die Bedingung nach dem 20. Juni 1948 eingetreten ist oder eintritt, die Abgabeschuld hinsichtlich des Teils der Vierteljahrsbeträge, der auf das auflösend bedingt erworbene Wirtschaftsgut entfällt, oder des Teils der Vierteljahrsbeträge, um den diese bei Abzug der aufschiebend bedingten Last vom Vermögen niedriger wären, auf denjenigen über, der durch den Eintritt der Bedingung begünstigt ist. Maßgebend für den Abzug einer aufschiebend bedingten Last ist deren Wert im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für aufschiebend bedingte Lasten gewerblicher Betriebe, die eine DM-Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes aufstellen.

(3) Der Schuldübergang erstreckt sich auf die noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge, die nach dem Eintritt der Bedingung fällig werden. Geht das Wirtschaftsgut, das jemand unter einer auflösenden Bedingung besessen hat, auf den Begünstigten über, so haftet der Begünstigte neben dem Vorbesitzer für die rückständigen Vierteljahrsbeträge des Vorbesitzers, soweit sie auf das übergegangene Wirtschaftsgut entfallen. Satz 2 gilt nicht beim Übergang eines Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bewertungsgesetzes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Erwerb des Wirtschaftsguts oder die Entstehung der Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt ungewiß ist.

(5) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere, insbesondere über den Umfang des Übergangs der Abgabeschuld, bestimmt werden.

§ 65

Erlöschen der Vierteljahrsbeträge bei Leibrenten

(1) § 16 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes ist auf die Vermögensabgabe nicht anzuwenden.

(2) Die Vierteljahrsbeträge, die auf den Kapitalwert einer Leibrente oder einer anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzung oder Leistung entfallen, sind zu erlassen, soweit sie nach dem Erlöschen des Rechts fällig werden.

§ 66

Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bei Auflösung der Ehe

(1) Wenn nach dem 20. Juni 1948 eine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird oder eine dauernde Trennung der Ehegatten eintritt, so sind, falls die Ehegatten zur Vermögensabgabe zusammen veranlagt worden sind, die Vierteljahrsbeträge auf Antrag eines Ehegatten (im Falle des Todes eines Ehegatten: auf Antrag eines seiner Erben) auf die Ehegatten aufzuteilen. Die Aufteilung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden.

(2) Als Aufteilungsmaßstäbe sind in der nachstehenden Reihenfolge anzuwenden:

1. wenn ein gemeinsamer Antrag vorliegt: der vorgeschlagene Maßstab;
2. wenn eine gerichtliche Entscheidung über die Aufteilung der Vermögensabgabe vorliegt: der sich aus der Entscheidung ergebende Maßstab;
3. das Verhältnis der der Abgabe unterliegenden Vermögen der Ehegatten.

Die sich aus Nummer 1 und 2 ergebenden Maßstäbe sind nicht anzuwenden, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs gegenüber dem Aufteilungsmaßstab der Nummer 3 wesentlich verschlechtert werden.

(3) Aufgeteilt werden,

1. wenn die Aufteilung auf Antrag vorgenommen wird: die noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge, die nach dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendervierteljahrs fällig werden;
2. wenn die Aufteilung von Amts wegen vorgenommen wird: die noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge, die nach Bekanntgabe des Bescheids über die Aufteilung fällig werden.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden. Die Rechtsverordnung kann auch für die Fälle, in denen die Anwendung des in Absatz 2 Nr. 3 vorgesehenen Aufteilungsmaßstabs zu Härten führt, einen anderen Maßstab bestimmen.

§ 67

Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bei Erbfällen

(1) Im Falle des Todes eines Abgabeschuldners sind auf Antrag eines Erben die Vierteljahrsbeträge auf die Erben aufzuteilen. Die Aufteilung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden.

(2) Die Aufteilung darf nur erfolgen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden.

(3) Als Aufteilungsmaßstäbe sind in der nachstehenden Reihenfolge anzuwenden:

1. wenn ein gemeinsamer Antrag aller Erben vorliegt: der vorgeschlagene Maßstab;
2. wenn eine gerichtliche Entscheidung über die Aufteilung der Vermögensabgabe vorliegt: der sich aus der Entscheidung ergebende Maßstab;
3. das Verhältnis der Erbteile.

(4) Aufgeteilt werden,

1. wenn die Aufteilung auf Antrag vorgenommen wird: die noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge, die nach dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendervierteljahrs fällig werden;
2. wenn die Aufteilung von Amts wegen vorgenommen wird: die noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge, die nach Bekanntgabe des Bescheids über die Aufteilung fällig werden.

(5) Handelt es sich bei dem verstorbenen Abgabepflichtigen um einen Ehegatten, der mit dem überlebenden Ehegatten zusammen zur Vermögensabgabe veranlagt worden ist, so sind die Absätze 1 bis 4 und 6 auf diejenigen Vierteljahrsbeträge anzuwenden, die sich bei der Aufteilung nach § 66 für den verstorbenen Ehegatten ergeben.

(6) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden.

§ 68

Aufteilung der Vierteljahrsbeträge in anderen Fällen

Durch Rechtsverordnung kann über die Vorschriften der §§ 64 bis 67 hinaus eine Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bestimmt und das Nähere geregelt werden.

§ 69

Beschränkung der Haftung des Erben

(1) Die Haftung des Erben eines Abgabeschuldners, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, wird auf den gemeinen Wert der Bereicherung zur Zeit des Erbanfalls beschränkt (Haftsumme). Bei der Ermittlung der Haftsumme ist ein Abzug für die Vermögensabgabe nicht zulässig; eine etwaige Erbschaftsteuer ist jedoch zu berücksichtigen.

(2) Weist der Erbe nach, daß die Bereicherung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ganz oder teilweise weggefallen ist, so beschränkt sich die Haftung auf die Bereicherung zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes.

(3) Die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Beschränkung der Haftung des Erben auf den Nachlaß bleiben unberührt.

(4) Die Beschränkung der Haftung nach Absatz 1 tritt nur ein, wenn der Erbe seine beschränkte Haftung innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt geltend macht. Die Vermögensabgabe wird in diesem Falle gegenüber dem beschränkt haftenden Erben in Höhe ihres Ablösungswerts (§ 199) sofort fällig.

§ 70

Kürzung von Vermächtnissen und Auflagen

(1) Hat ein nach dem 20. Juni 1948 verstorbener Erblasser vor dem 1. Oktober 1952 ein Vermächtnis angeordnet und dabei die durch dieses Gesetz entstehende Verpflichtung des Erben, die auf den Nachlaß entfallende Vermögensabgabe zu tragen, nicht berücksichtigt, so ist im Zweifel als Wille des Erblassers anzunehmen, daß der Erbe berechtigt sein soll, das Vermächtnis um den Anteil des Zeitwerts der Abgabeschuld zu kürzen, der dem Anteil des gemeinen Werts des Vermächtnisses an dem gemeinen Wert des Nachlasses entspricht. Für den Zeitwert (§ 77) der Abgabeschuld, für den Wert des Vermächtnisses und den Wert des Nachlasses ist der Zeitpunkt des Erbfalls maßgebend. Zur Ermittlung des Nachlasses sind Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteile und die Vermögensabgabe außer Betracht zu lassen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Vermächtnisnehmer die Kürzung des Vermächtnisses dadurch abwenden, daß er die Verpflichtung zur Entrichtung des Vierteljahrsbetrags zu dem sich aus Absatz 1 ergebenden Anteil dem Erben gegenüber übernimmt und sich auf dessen Verlangen an der Stellung eines Antrags auf Genehmigung der Schuldübernahme nach § 60 beteiligt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend im Falle einer Auflage.

(4) Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende Leistung auf Grund des Absatzes 1 gekürzt, so kann der Vermächtnisnehmer die ihm selbst auferlegten Beschwerden um den Anteil des ihn betreffenden Kürzungsbetrags mindern, der dem Verhältnis der auferlegten Beschwerden zu dem Vermächtnis entspricht. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für die Fälle, in denen das Vermächtnis in einem Nießbrauch besteht; insoweit verbleibt es hinsichtlich der Lastenverteilung zwischen Eigentümer und Nießbraucher bei den Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Verbindung mit § 73.

§ 71

Haftung des Vermächtnisnehmers und des durch eine Auflage Begünstigten

(1) Wer nach dem 20. Juni 1948 auf Grund eines Vermächtnisses oder einer Auflage Vermögen erworben hat oder erwirbt, haftet neben dem Erben für die Abgabeschuld des Erblassers in Höhe des gemeinen Werts der Bereicherung zur Zeit des Erwerbs (Haftsumme).

(2) Der Vermächtnisnehmer oder der durch die Auflage Begünstigte ist auf Antrag aus der Haftung zu entlassen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden. Die Entlassung aus der Haftung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Entlassung aus der Haftung kann auch von Amts wegen erfolgen.

(3) Hat der Vermächtnisnehmer oder der durch eine Auflage Begünstigte einen Teil der Abgabeschuld des Erblassers durch Vertrag mit dem Erben übernommen oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers zu tragen, so gilt § 60 entsprechend. In diesem Falle bleiben hinsichtlich der Haftung des Bedachten oder seiner Entlassung aus der Haftung für den nicht übernommenen Teil der Abgabeschuld die Vorschriften der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 72

Entrichtung der Abgabe aus dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft

Der an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligte Abkömmling kann von dem überlebenden Ehegatten verlangen, daß der auf seinen Anteil am Gesamtgut entfallende Vierteljahrsbetrag aus seinem Anteil am Gesamtgut gezahlt oder ihm ersetzt wird.

§ 73

Vermögensabgabe als außerordentliche Last

(1) Bei der Lastenverteilung zwischen Ehegatten hinsichtlich des eingebrachten Guts, zwischen Vorerben und Nacherben und in ähnlichen Fällen ist die Hälfte der Vierteljahrsbeträge als eine auf den Stammwert des Vermögens gelegte außerordentliche Last im Sinne der Vorschriften des bürgerlichen Rechts anzusehen. Im Falle der Ablösung (§ 199) oder der sofortigen Fälligkeit (§§ 50 bis 52, § 63, § 200) gilt der gesamte Ablösungswert oder Zeitwert als eine auf den Stammwert des Vermögens gelegte außerordentliche Last.

(2) Absatz 1 gilt für die Fälle des Nießbrauchs nur dann, wenn der Nießbrauch nach dem 20. Juni 1948 bestellt worden ist oder wird. Bestand der Nießbrauch bereits am 21. Juni 1948, so sind Eigentümer und Nießbraucher auch im Verhältnis zueinander zur Tragung des Vierteljahrsbetrags verpflichtet, den sie nach der Veranlagung zur Vermögensabgabe zu entrichten haben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarung der Beteiligten.

FUNFTER TITEL

Sonstige und Überleitungsvorschriften

§ 74

Erklärungspflicht und Selbstberechnung der Abgabe

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, anzuordnen, daß die Abgabepflichtigen spätestens bis zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt eine Erklärung abzugeben haben, in der sie die von ihnen zu entrichtende Vermögensabgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes selbst berechnen.

§ 75

Vorauszahlungen

(1) Bis zur Bekanntgabe eines Bescheids über die Vermögensabgabe sind an den in § 49 bestimmten Fälligkeitstagen, erstmalig am 10. Mai 1952, Vorauszahlungen nach Maßgabe der Vorschriften über die allgemeine Soforthilfeabgabe zu entrichten. Macht der Abgabeschuldner glaubhaft, daß der Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe um mehr als 20 vom Hundert niedriger sein wird als der nach Satz 1 zu leistende Vorauszahlungsbetrag, so sind die Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Vierteljahrsbetrag herabzusetzen. Das Finanzamt kann entsprechend der voraussichtlichen Höhe des Vierteljahrsbetrags der Vermögensabgabe die Vorauszahlungen auf die Vermögensabgabe anderweit festsetzen.

(2) Macht der Bundesminister der Finanzen von der ihm erteilten Ermächtigung zur Anordnung von Selbstberechnungen (§ 74) Gebrauch, so sind von der Einreichung der Selbstberechnung an als Vorauszahlungen die Beträge zu entrichten, die sich aus der Selbstberechnung ergeben. Das Finanzamt kann durch Vorauszahlungsbescheid höhere Vorauszahlungen festsetzen.

§ 76

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids zu entrichten waren (§ 75), kleiner als die Summe der Vierteljahrsbeträge, die sich nach dem bekanntgegebenen Abgabebescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, die rückständigen Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids entrichtet worden sind, größer als die Summe der Vierteljahrsbeträge, die sich nach dem bekanntgegebenen Abgabebescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Veranlagung durch einen neuen Bescheid (z. B. Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) geändert wird.

§ 77*

Zeitwert der Vermögensabgabe

(1) In den Fällen, in denen der Wert der Schuld an Vermögensabgabe für steuerliche Zwecke von Bedeutung ist, ist als Wert dieser Schuld anzusetzen

1. für den 21. Juni 1948 und für Zeitpunkte zwischen diesem und dem 1. April 1952 die Summe der beiden folgenden Beträge:
 - a) des sich für den maßgebenden Zeitpunkt ergebenden Zeitwerts der ab 1. April 1952 bis 31. März 1979 auf die Vermögensabgabe zu entrichtenden Vierteljahrsbeträge;
 - b) der auf die Vermögensabgabe anzurechnenden Soforthilfeabgabe (§ 48), abzüglich der darauf bis zu dem maßgebenden Zeitpunkt entrichteten Beträge, mit ihrem Nennbetrag;
2. für Zeitpunkte ab 1. April 1952 die Summe der beiden folgenden Beträge:
 - a) des sich für den maßgebenden Zeitpunkt ergebenden Zeitwerts der auf die Vermögensabgabe noch zu entrichtenden, noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge;
 - b) der an dem maßgebenden Zeitpunkt rückständigen Beträge an anzurechnender Soforthilfeabgabe (§ 48) und an Vierteljahrsbeträgen der Vermögensabgabe.

(2) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere über die Berechnung des Zeitwerts bestimmt werden.

§ 77: Gilt auch im Saarland gem. § 106 Abs. 2 G v. 30. 6. 1959 I 339

§ 78*

Durchführungsvorschriften

(1) Durch Rechtsverordnung können zur Durchführung der Vorschriften über die Vermögensabgabe Bestimmungen getroffen werden:

1. über die Befreiungen nach den §§ 18 und 19;
2. über die sich aus § 24 ergebenden Abweichungen von den für die Vermögenssteuer geltenden Vorschriften;
3. über die Berücksichtigung von Kriegsschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden nach den §§ 39 bis 47;
4. über die Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögenserklärung.

(2) Durch Rechtsverordnung können außerdem Bestimmungen getroffen werden

1. über die Anwendung der in § 19, § 97 Abs. 1 Nr. 2, § 161 Abs. 2 Nr. 1 und § 189 Abs. 2 Nr. 1 enthaltenen Grundsätze auf Berliner Altbanken mit der Maßgabe, daß die Altbankenrechnung an die Stelle der Umstellungsrechnung tritt; dabei kann zugunsten der Abgabeschuldner von den Wertansätzen der Altbankenrechnung abgewichen werden;
2. über eine von § 81 abweichende Abgrenzung des Betriebsvermögens in Berlin (West) vom Betriebsvermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bei den unter § 19 fallenden Unternehmen und bei Berliner Altbanken entsprechend der Zuordnung der Vermögensteile in der Umstellungsrechnung und Altbankenrechnung;
3. über die Anwendung des § 26 auf Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Anteile zu mindestens 85 vom Hundert Rückerstattungsberechtigten oder auf Grund einer Übertragung im Sinne des § 27 a, wenn die Voraussetzungen des § 27 a Abs. 2 gegeben sind, zuzurechnen sind;
4. über die Gewährung der Familienermäßigung nach den §§ 53 und 53 a jeweils für einen Vermögensteuer-Hauptveranlagungszeitraum nach den Verhältnissen zu Beginn dieses Zeitraums mit der Maßgabe, daß dadurch der Abgabeschuldner gegenüber der gesetzlichen Regelung nicht benachteiligt werden darf;
5. über das Verfahren in den Fällen der sofortigen Fälligkeit, über die Wiederverrentung aus Billigkeitsgründen, über die Berechnung des Zeitwerts oder des Ablösungswerts der Vermögensabgabe bei Änderung des Vierteljahrsbetrags und über den Eintritt der Fälligkeit kleiner Abgabeschulden, soweit § 200 keine Anwendung findet; in dem letzteren Fall sollen besondere Vergünstigungen, auch in Verbindung mit den §§ 53 bis 55, vorgesehen werden;

§ 78 Abs. 2: Angef. durch § 1 Nr. 21 G v. 26. 7. 1957 I 809; GG 100-1

§ 78 Abs. 2 Nr. 6: AO 610-1

§ 78 Abs. 2 Nr. 9: AO 610-1, der „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ umfaßt auch das Saarland gem. § 106 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 I 339

6. über die Rechtsmittelbefugnis des Haftenden (§§ 61, 71) in Abweichung von § 119 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung sowie über die Entlassung aus der Haftung von Amts wegen;
7. über die Zusammenfassung von Vierteljahrsbeträgen, um die Erhebung der Vermögensabgabe, insbesondere in den Fällen der §§ 60, 64, 66 bis 68, zu vereinfachen;
8. über die Durchführung des § 71;
9. über die sinngemäße Anwendung des § 189 d der Reichsabgabenordnung auf die Vermögensabgabe bei der Veräußerung von Grundstücken durch eine Person, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) keinen Wohnsitz oder Sitz hat oder bei der mit der Aufgabe des Wohnsitzes (Sitzes) in absehbarer Zeit zu rechnen ist;
10. über den Abzug der Hypothekengewinnabgabe in den Fällen des § 99 Abs. 2.

SECHSTER TITEL

Sondervorschriften für Berlin (West)

§ 79*

Allgemeine Vorschriften

- (1) An die Stelle des 21. Juni 1948 tritt
 1. in § 18 Abs. 3 für begünstigte Abgabepflichtige in Berlin (West),
 2. in § 24 Nr. 1 Buchstabe b und in Nr. 4 bei Abgabepflichtigen mit Wohnsitz (gewöhnlichem Aufenthalt) in Berlin (West),
 3. in § 27 Abs. 1 für das Vermögen in Berlin (West) (§ 80)

der 1. April 1949.
- (2) An die Stelle des 20. Juni 1948 tritt in § 28 für das Vermögen in Berlin (West) (§ 80)

der 31. März 1949.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 erstellt wird.
- (4) In § 18 Abs. 1 Nr. 14 treten an die Stelle der Anlage 1 der Verordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBL. S. 181) die Anlagen zur Einkommensteuerrückführungsverordnung vom 16. August 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin 1950 I S. 397).
- (5) In § 27 Abs. 2 treten bei Abgabepflichtigen, die eine steuerliche DM-Eröffnungsbilanz nach den Durchführungsbestimmungen Nummer 9, 11 und 13 vom 30. April 1951 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin 1951 S. 361, 366 und 378) aufstellen, diese Vorschriften an die Stelle der Vorschriften der 42., 43. und 44. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

§ 79 Abs. 5: 42., 43. u. 44. DV zum Umstellungsg siehe Fußnote zu § 27

§ 80*

Abweichende Bemessungsgrundlage für Vermögen in Berlin (West)

(1) Das Vermögen in Berlin (West) ist nach den in Berlin (West) bei der Vermögensteuer für die Ermittlung des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens auf den 1. April 1949 maßgebenden Vorschriften zu errechnen, soweit sich nicht aus den §§ 22 bis 27 oder aus den Vorschriften dieses Titels etwas anderes ergibt.

(2) Als Vermögen in Berlin (West) gilt

1. bei Abgabepflichtigen mit Wohnsitz (gewöhnlichem Aufenthalt) oder Geschäftsleitung (Sitz) in Berlin (West) das Gesamtvermögen mit Ausnahme von
 - a) land- und forstwirtschaftlichem Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - b) Grundvermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - c) Betriebsvermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
2. bei Abgabepflichtigen mit Wohnsitz (gewöhnlichem Aufenthalt) oder Geschäftsleitung (Sitz) im Geltungsbereich des Grundgesetzes
 - a) das land- und forstwirtschaftliche Vermögen in Berlin (West),
 - b) das Grundvermögen in Berlin (West),
 - c) das Betriebsvermögen in Berlin (West);
3. bei beschränkt Abgabepflichtigen (§ 17) das Inlandsvermögen im Sinne des § 77 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes, soweit es sich handelt
 - a) um Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art, die in Berlin (West) belegen sind,
 - b) um Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Art, die in ein in Berlin (West) geführtes Buch oder Register eingetragen sind,
 - c) um Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Art, die einem in Berlin (West) belegenen gewerblichen Betrieb überlassen sind,
 - d) um Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Art, wenn das der Sicherung dienende Wirtschaftsgut in Berlin (West) belegen ist. Ein Schiff gilt dabei als in Berlin (West) belegen, wenn es in einem Schiffsregister in Berlin eingetragen ist, es sei denn, daß der Schiffeigner seinen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung im Inland außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) hat,
 - e) um Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art, wenn sich die Geschäftsleitung des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, in Berlin (West) befindet.

§ 80: GG 100-1

(3) Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögen in Berlin (West) stehen, sind in erster Linie von diesem Vermögen abzuziehen. Schulden, die das Vermögen in Berlin (West) übersteigen, sind vom Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzuziehen.

(4) Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes stehen, sind in erster Linie von diesem Vermögen abzuziehen. Schulden, die das Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes übersteigen, sind vom Vermögen in Berlin (West) abzuziehen.

(5) Schulden, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen stehen, sind in erster Linie abzuziehen

1. bei Abgabepflichtigen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranlagt werden,

von dem Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes,

2. bei Abgabepflichtigen, die in Berlin (West) veranlagt werden,

von dem Vermögen in Berlin (West).

Schulden, die das Vermögen in einem Gebiet übersteigen, sind vom Vermögen im anderen Gebiet abzuziehen.

§ 81 *

Gewerbliche Betriebe mit Betriebstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West)

(1) Bei gewerblichen Betrieben, die Betriebstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) gehabt haben, gilt als Vermögen in Berlin (West) der Teil des Betriebsvermögens, der sich aus der Aufteilung des Betriebsvermögens nach Absatz 2 ergibt.

(2) Das Betriebsvermögen ist in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem der Wert der im Geltungsbereich des Grundgesetzes liegenden Betriebsgrundstücke, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und sonstigen abnutzbaren körperlichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu dem Wert der in Berlin (West) liegenden Wirtschaftsgüter dieser Art steht, und zwar

1. bei gewerblichen Betrieben mit Geschäftsleitung (Sitz) im Geltungsbereich des Grundgesetzes

nach dem Stande des Betriebsvermögens am 21. Juni 1948;

2. bei gewerblichen Betrieben mit Geschäftsleitung (Sitz) in Berlin (West),

a) wenn sie eine DM-Eröffnungsbilanz erstellen,

nach dem Stande des Betriebsvermögens am Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz,

b) wenn sie keine DM-Eröffnungsbilanz erstellen,

nach dem Stande des Betriebsvermögens am 1. April 1949;

3. bei gewerblichen Betrieben, die nach dem 20. Juni 1948 und vor dem 1. April 1949 wirtschaftlich aus Berlin (West) in den Geltungsbereich des Grundgesetzes verlagert worden sind,

nach dem Stande des Betriebsvermögens am Stichtag der nach § 3 Abs. 4 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes zu erstellenden DM-Eröffnungsbilanz.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist in dem der Veranlagung zur Vermögensabgabe zugrunde zu legenden Einheitswertbescheid für den gewerblichen Betrieb auch eine Feststellung darüber zu treffen, wie sich der Einheitswert auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes und auf Berlin (West) verteilt.

§ 82 *

Änderungen des Vermögens in Berlin (West) in der Zeit zwischen dem 20. Juni 1948 und dem 1. April 1949

(1) Gehören zu dem der Abgabe unterliegenden Vermögen in Berlin (West) Wirtschaftsgüter, die in der Zeit zwischen dem 20. Juni 1948 und dem 1. April 1949 (Zwischenzeitraum) aus dem der Abgabe unterliegenden Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben worden sind, so ist auf Antrag der Wert dieser Wirtschaftsgüter abzüglich der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden von dem der Abgabe unterliegenden Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzuziehen.

(2) Hat ein Abgabepflichtiger land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen in Berlin (West) im Zwischenzeitraum veräußert, so ist der Veräußerungserlös, höchstens jedoch der Wert der veräußerten Wirtschaftsgüter zur Zeit der Veräußerung, dem der Abgabe unterliegenden Vermögen in Berlin (West) hinzuzurechnen, soweit er nicht bereits in dem der Abgabe unterliegenden Vermögen in Berlin (West) enthalten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Fälle der Verlagerung von Wirtschaftsgütern aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Berlin (West) und umgekehrt. § 23 bleibt unberührt.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 bestimmt werden.

§ 83 *

Uraltkonten

Der Abgabepflichtige kann den Ansatz für Ansprüche aus der Durchführungsbestimmung Nummer 19 zur Berliner Umstellungsverordnung (Uraltkontenbestimmung) in seiner DM-Eröffnungsbilanz bis zur Abgabe der (wenn auch nur vorläufigen) Erklärung zur Vermögensabgabe mit Wirkung für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen ändern; dies gilt auch, wenn diese Steuern bereits rechtskräftig veranlagt sind. Einer Zustimmung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde zur Bilanzänderung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bedarf es nicht.

§ 84*

**Berechnung der Abgabeschuld
und des Vierteljahrsbetrags bei Abgabepflichtigen
mit Vermögen im Geltungsbereich
des Grundgesetzes und in Berlin (West)**

(1) Bei Abgabepflichtigen mit Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) ist je eine gesonderte Abgabeschuld (§ 31) und je ein gesonderter Vierteljahrsbetrag (§ 36) für das Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und für das Vermögen in Berlin (West) zu berechnen.

(2) Für den Abzug des Freibetrags gilt § 80 Abs. 5 entsprechend.

(3) Schulden und Freibeträge sind, soweit sie das Vermögen in einem Gebiet übersteigen, von dem Vermögen im anderen Gebiet in erster Linie bei dem Vermögensteil abzuziehen, für den der höchste Vierteljahrsatz vorgeschrieben ist.

(4) Der sich aus § 47 ergebende Gesamtbetrag der Ermäßigung wegen Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden ist nach dem Verhältnis des abgabepflichtigen Vermögens im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum abgabepflichtigen Vermögen in Berlin (West) aufzuteilen.

(5) Die Anrechnung der Soforthilfeabgabe nach §§ 32 und 48 ist nur auf die gesonderte Abgabeschuld vorzunehmen, die auf das Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes entfällt.

§ 85

**Schadensberechnung bei Kriegssachschäden
in Berlin (West)**

In den Fällen des § 41 Abs. 2 ist bei in Berlin (West) belegtem Grundbesitz die Minderung der Hypothekengewinnabgabe nach § 144 zu bestimmen.

§ 86*

**Ausmaß der Berücksichtigung der Schäden
bei Abgabepflichtigen mit Vermögen
im Geltungsbereich des Grundgesetzes
und in Berlin (West)**

Bei Abgabepflichtigen mit Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) sind bei der Ermittlung des Vermögens im Sinne des § 47 Abs. 3 die Vorschriften der §§ 80 bis 82 zu berücksichtigen. Durch Rechtsverordnung wird das Nähere bestimmt werden.

§ 87*

**Einheitliche Veranlagung der Abgabepflichtigen
mit Vermögen im Geltungsbereich
des Grundgesetzes und in Berlin (West)**

(1) Unbeschränkt Abgabepflichtige mit Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) werden für ihr gesamtes der Abgabe unterliegendes Vermögen dort veranlagt, wo sich ihr Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) oder der Ort der Geschäftsleitung (Sitz) befindet.

(2) Beschränkt Abgabepflichtige mit Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) werden für ihr gesamtes der Abgabe unter-

liegendes Vermögen dort veranlagt, wo sich der wertvollste Teil ihres der Abgabe unterliegenden Vermögens befunden hat.

§ 88*

**Entrichtung der Abgabe für Vermögen
in Berlin (West)**

(1) Von der Nacherhebung der auf Vermögen in Berlin (West) entfallenden Vierteljahrsbeträge für die ersten drei Jahre der am 1. April 1949 beginnenden Laufzeit wird abgesehen. Demgemäß sind die Vierteljahrsbeträge für die Zeit ab 1. April 1952 nach § 36 Abs. 1 zu berechnen.

(2) Die Vierteljahrsbeträge auf Vermögen in Berlin (West) sind für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1979 nur in Höhe eines Drittels zu leisten.

§ 89*

**Vorauszahlungen für Vermögen
in Berlin (West)**

(1) Die ab 1. April 1952 zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Notabgabe vom Betriebsvermögen (Artikel III des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 — Verordnungsbl. für Berlin 1951 I S. 26 —; § 18 des Gesetzes über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs vom 20. Dezember 1951 — Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin I S. 1187 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1952 — Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 261 —) gelten in voller Höhe als Vorauszahlungen auf die Vermögensabgabe für Vermögen in Berlin (West).

(2) Die ab 1. April 1952 für Betriebsgrundstücke in Berlin (West) zu entrichtende Übergangsabgabe (Teil III und IV des Gesetzes über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs vom 20. Dezember 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1952 — Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 261) gilt in voller Höhe als Vorauszahlung auf die Vermögensabgabe für Vermögen in Berlin (West).

(3) Die ab 1. April 1952 zu entrichtende Übergangsabgabe für den nicht aus Betriebsgrundstücken bestehenden Grundbesitz in Berlin (West) gilt als Vorauszahlung auf die Vermögensabgabe für Vermögen in Berlin (West)

bei einem Grundbesitz mit einem

Belastungsgrad von	in Höhe von
	0% 100%
mehr als 0% bis 5%	90%
mehr als 5% bis 10%	70%
mehr als 10% bis 20%	50%
mehr als 20% bis 30%	30%
mehr als 30% bis 50%	20%
mehr als 50% bis 70%	10%
mehr als 70% bis 80%	5%
mehr als 80% bis 90%	3%
mehr als 90%	0%

Der verbleibende Teil an Übergangsabgabe gilt als Vorauszahlung auf die Hypothekengewinnabgabe.

§ 88 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 22 G. v. 26. 7. 1957 I 809
§ 89 Abs. 7: GG 100-1

(4) Ist im Falle der Veräußerung eines Grundstücks in Berlin (West) vor Ablauf des Kalender- vierteljahrs, in dem dieses Gesetz im Land Berlin in Kraft gesetzt wird, die Übergangsabgabe auf den Veräußerer und den Erwerber aufgeteilt worden, so gilt die vom Veräußerer zu entrichtende Übergangsabgabe in voller Höhe als Vorauszahlung auf die Vermögensabgabe für Vermögen in Berlin (West).

(5) Die Beträge, die nach den Absätzen 1 bis 4 als Vorauszahlungen auf die Vermögensabgabe für Vermögen in Berlin (West) gelten, sind bis zur Bekanntgabe des Bescheids über die Vermögensabgabe oder bis zur Einreichung einer Selbstberechnung (§ 75 Abs. 2) an den in § 49 bestimmten Fälligkeitstagen weiter zu entrichten.

(6) Wird ein Grundstück nach Ablauf des Kalender- vierteljahrs, in dem dieses Gesetz im Land Berlin in Kraft gesetzt wird, veräußert, so sind die Vorauszahlungen, die der Veräußerer hierauf zu entrichten hat, auf den Betrag, der nach Absatz 3 auf die Vermögensabgabe entfällt, herabzusetzen und in entsprechender Höhe für die Zeit vom Beginn des auf den Tag der Veräußerung folgenden Kalender- vierteljahrs ab neu festzusetzen.

(7) Die Vorschriften des § 75 über die Herab- setzung oder anderweitige Festsetzung der Voraus- zahlungen gelten mit der Maßgabe, daß sie auf die Vorauszahlungen, die für Vermögen in Berlin (West), und auf die Vorauszahlungen, die für Ver- mögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu entrichten sind, gesondert angewendet werden.

§ 90

Abrechnung über die Vorauszahlungen

§ 76 gilt auch für die Vorauszahlungen nach § 89.

ZWEITER ABSCHNITT

Hypothekengewinnabgabe

ERSTER TITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 91 *

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Hypothekengewinnabgabe wird erhoben auf Schuldnergewinne

1. aus der Umstellung von Reichsmarkver- bindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 durch Grundpfandrechte an einem im Geltungs- bereich des Grundgesetzes belegenen Grundstück des Schuldners gesichert waren,
2. aus der Umstellung von Grundpfand- rechten an einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes belegenen Grundstück, die am 20. Juni 1948 nicht der Sicherung einer persönlichen Verbindlichkeit dienten,

§ 91 Abs. 1, 2 u. 4: GG 100-1

§ 91 Abs. 2: StAnpG 610-2

§ 91 Abs. 3 Nr. 1: VStG i. d. F. d. Bek. v. 16. 1. 1952 I 28

soweit bei Nummer 1 die Verbindlichkeit und bei Nummer 2 das Grundpfandrecht nach den im Gel- tungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstel- lungsvorschriften im Verhältnis von 10 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark umgestellt worden ist. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten, soweit sie Reichsmarkverbindlichkeiten betreffen, die durch Grundpfandrechte gesichert waren, sinngemäß für Grundpfandrechte, die nicht der Sicherung einer persönlichen Verbindlichkeit dienten.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 wird derjenige als Eigentümer angesehen, dem das Grundstück unter Berücksichtigung des § 11 des Steueranpassungsgesetzes steuerlich zugerechnet wird. War dem Schuldner gegenüber ein anderer zur Erfüllung der Reichsmarkverbindlichkeit ver- pflichtet, so gilt der andere als Schuldner im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1.

(3) Grundstücken des Schuldners stehen bei der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 gleich

1. Grundstücke im Eigentum einer Person, bei der nach § 11 des Vermögensteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Zusammen- veranlagung mit dem Schuldner zur Ver- mögensteuer für das Kalenderjahr 1949 vorgelegen haben,
2. Grundstücke, an denen das Grundpfand- recht im Hinblick auf den künftigen Eigen- tumserwerb des Schuldners bestellt wor- den ist.

(4) Durch Rechtsverordnung werden die zur Aus- führung der Vorschriften dieses Abschnitts erfor- derlichen Anordnungen für die Fälle getroffen, in denen

1. Absatz 3 Nr. 2 in Betracht kommt;
2. es sich bei der Reichsmarkverbindlichkeit um eine Gesamtschuld handelte, die im Innenverhältnis nicht oder nur zum Teil von dem Eigentümer des Grundstücks zu erfüllen war;
3. das Grundstück dem Schuldner zusammen mit einer oder mehreren weiteren Personen nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand gehörte;
4. das Grundpfandrecht sich auf mehrere Grundstücke erstreckte, von denen einzelne dem Schuldner nicht gehörten;
5. das Grundstück nur teilweise im Geltungs- bereich des Grundgesetzes belegen war;
6. einzelne der durch ein Gesamtgrundpfand- recht belasteten Grundstücke nicht im Gel- tungsbereich des Grundgesetzes belegen waren.

§ 92

Hypothekengewinnabgabe bei ungesicherten Verbindlichkeiten

(1) Bei einem Unternehmen, das nach § 161 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Kreditgewinnabgabe nicht unter- liegt, unterliegen der Hypothekengewinnabgabe auch Schuldnergewinne aus Verbindlichkeiten, die nicht durch Grundpfandrechte gesichert waren,

sofern es sich um Dauerschulden im Sinne des Gewerbesteuerrechts handelt. Die ungesicherten Verbindlichkeiten werden wie Verbindlichkeiten behandelt, die am 20. Juni 1948 durch letztrangige Grundpfandrechte oder Gesamtgrundpfandrechte an den Grundstücken gesichert waren, für deren bauliche Finanzierung sie eingegangen sind, oder, wenn sie für andere Zwecke eingegangen sind, wie Verbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 durch letztrangige Gesamtgrundpfandrechte an allen dem Schuldner am 20. Juni 1948 und noch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gehörigen Grundstücken gesichert waren.

(2) Durch Rechtsverordnung können die zur Ausführung des Absatzes 1 erforderlichen Anordnungen getroffen werden; dabei kann auch bestimmt werden, daß unter besonderen Voraussetzungen Verbindlichkeiten aus Spareinlagen und ähnliche Verbindlichkeiten nicht als Dauerschulden behandelt werden.

§ 93

Hypothekengewinnabgabe bei Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen

Durch Rechtsverordnung werden die Anordnungen getroffen, die erforderlich sind, um die Schuldnergewinne aus der Umstellung von Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen entsprechend den Grundsätzen dieses Abschnitts heranzuziehen.

§ 94*

Grundstücke, Grundpfandrechte

(1) Grundstücke im Sinne dieses Abschnitts sind die Grundstücke im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß mehrere Grundstücke desselben Eigentümers als ein Grundstück behandelt werden, soweit sie räumlich zusammenhängen oder durch einheitliche Finanzierung der darauf am 20. Juni 1948 vorhandenen oder begonnenen Bauten ein wirtschaftlicher Zusammenhang hergestellt war.

(2) Den im Geltungsbereich des Grundgesetzes belegenen Grundstücken werden Erbbaurechte an solchen Grundstücken gleichgeachtet.

(3) Grundpfandrechte im Sinne dieses Abschnitts sind

1. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
2. Abgeltungslasten, die ein Darlehen zur Abgeltung der Gebäudeentschuldungsteuer nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) sichern;
3. Rechte auf Befriedigung aus einem Grundstück, die nach § 10 der (Ersten) Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) oder nach § 3 des Gesetzes über die Zinserleichterung für land-

§ 94 Abs. 1: BGB 400-2
§ 94 Abs. 2: GG 100-1

wirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524) für Zusatzforderungen bestehen, auch wenn die Rechte nicht im Grundbuch eingetragen sind;

4. Renten der Deutschen Landesrentenbank;
5. Entschuldungsrenten nach Artikel 53 und 54 der Siebenten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 30. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 572) und Artikel 5 der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 496).

§ 95

Kriegsschäden

Kriegsschäden im Sinne dieses Abschnitts sind neben Kriegssachschäden am Grundbesitz (§ 13) alle übrigen Sachschäden am Grundbesitz, die als unmittelbare Folge von Kriegssachschäden entstanden sind. Wie Kriegsschäden werden auch Sachschäden behandelt, die durch Maßnahmen der Besatzungsmächte oder durch Handlungen von Besatzungsangehörigen verursacht worden sind und sich auf den Einheitswert auswirken. Belegungsschäden oder sonstige Besatzungssachschäden, für die eine Entschädigung gewährt worden ist, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß die Entschädigung in Reichsmark oder nach einem Umstellungsverhältnis von 10 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark in Deutscher Mark gezahlt worden ist.

§ 96

Reichsmarkverbindlichkeiten

Im Sinne der Vorschriften über die Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld liegt vor

1. eine Tilgungshypothek, wenn die Reichsmarkverbindlichkeit durch gleichbleibende Leistungen in der Weise zu verzinsen und zu tilgen war, daß die bei fortschreitender Kapitaltilgung ersparten Zinsen der Tilgung zuwachsen sollten;
2. eine Abzahlungshypothek, wenn die Verzinsung und die Abzahlung der Reichsmarkverbindlichkeit unabhängig voneinander geregelt waren;
3. eine Fälligkeitshypothek, wenn das ganze Schuldkapital der Reichsmarkverbindlichkeit an einem Zeitpunkt zu entrichten war;
4. eine Rentenverbindlichkeit, wenn an regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Reichsmarksumme (Rentenleistung) zu zahlen war.

§ 97*

Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen Schuldnergewinne aus der Umstellung von

§ 97 Abs. 1 Nr. 2: 42. DV zum UmstellungsG BAnz. 1950 Nr. 2; 43. DV zum UmstellungsG BAnz. 1950 Nr. 16; 44. DV zum UmstellungsG BAnz. 1950 Nr. 17
§ 97 Abs. 1 Nr. 6: § 93 G v. 1. 6. 1933 I 331 für die ehem. britische Zone aufgeh. durch § 1 V v. 5. 7. 1948 VBl. brit. Z. S. 199
§ 97 Abs. 1 Nr. 8: VStG i. d. F. d. Bek. v. 16. 1. 1952 I 28

1. Verbindlichkeiten eines gewerblichen Betriebs, der der Kreditgewinnabgabe unterliegt;
2. Verbindlichkeiten eines Unternehmens, dessen DM-Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften der 42., 43. oder 44. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufzustellen ist (Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen);
3. Verbindlichkeiten, die öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Zahlung von Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Strafen, Ordnungsstrafen, Sühnebeträgen und Bußen betreffen;
4. Verbindlichkeiten aus Krediten, die in der Weise zweckgebunden waren, daß der Kreditnehmer den Kredit an dritte Personen weitergewähren sollte, wenn der Kredit an die dritten Personen tatsächlich weitergewährt und ebenfalls durch Grundpfandrechte gesichert worden ist und die Forderungen aus dem weitergewährten Kredit im Verhältnis von 10 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark umgestellt worden sind;
5. Verbindlichkeiten eines Siedlungsunternehmens gegenüber der Deutschen Siedlungsbank aus der Inanspruchnahme von Siedlungszwischenkrediten;
6. Verbindlichkeiten der in § 93 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) genannten Art, soweit dafür die in § 93 Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Sicherungshypothek bestand;
7. Verbindlichkeiten, die zur Beseitigung eines Kriegsschadens an dem haftenden Grundstück eingegangen sind, soweit der Gegenwart vor dem 21. Juni 1948 zur Beseitigung des Kriegsschadens verwandt worden ist;
8. Verbindlichkeiten zwischen Personen, bei denen nach § 11 des Vermögensteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1949 vorgelegen haben;
9. Verbindlichkeiten, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung dinglich gesichert worden sind.

(2) Durch Rechtsverordnung kann eine dem Absatz 1 Nr. 5 entsprechende Ausnahme für Verbindlichkeiten eines Ausgebers von Heimstätten aus der Inanspruchnahme von Bauzwischenkrediten angeordnet werden.

§ 98

Ermittlung der Schuldnergewinne

Der Schuldnergewinn aus jeder Verbindlichkeit wird gesondert ermittelt. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und nach welchem Maßstab der Schuldnergewinn bei Vorliegen eines Gesamtgrundpfandrechts jeweils zu dem auf das einzelne haftende Grundstück entfallenden Teil gesondert ermittelt wird.

ZWEITER TITEL

Höhe und Entrichtung der Abgabe

§ 99

Abgabeschuld

(1) Abgabeschuld ist vorbehaltlich der §§ 100 und 101 der Betrag, um den der Nennbetrag der Verbindlichkeit in Reichsmark den Umstellungsbetrag in Deutscher Mark übersteigt.

(2) Handelt es sich bei der Reichsmarkverbindlichkeit um ein Darlehen aus Mitteln des Geldentwertungsausgleichs bei bebauten Grundstücken, um ein Reichsbaudarlehen oder um ein anderes im Rahmen der öffentlichen Wohnungsfürsorge gegebenes, zinsverbilligtes Darlehen, so wird die Abgabeschuld abweichend von Absatz 1 wie folgt berechnet. Der zwanzigfache Nennbetrag der Jahresleistung, die nach den am 31. März 1948 geltenden Bedingungen zu erbringen war, wird entsprechend dem auf volle Prozent abgerundeten Hundertsatz gemindert, zu dem das Ausgangskapital der Reichsmarkverbindlichkeit bis zum 20. Juni 1948 getilgt war; als Jahresleistung werden mindestens 1½ vom Hundert des Ausgangskapitals angesetzt. Die Abgabeschuld beträgt neun Zehntel des so errechneten Betrags.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit der Schuldnergewinn aus Leistungen, die am 21. Juni 1948 rückständig waren, und aus Leistungen für einen Zeitraum, der teils vor, teils nach dem 21. Juni 1948 lag, zur Hypothekengewinnabgabe herangezogen wird.

§ 100

Minderung der Abgabeschuld bei Kriegsschäden vor dem 21. Juni 1948

(1) Ist das Grundstück, an dem die umgestellte Verbindlichkeit dinglich gesichert war, vor dem 21. Juni 1948 von einem Kriegsschaden betroffen worden, so mindert sich die Abgabeschuld nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Das gilt nicht, wenn die Verbindlichkeit erst nach Eintritt des Schadensfalles eingegangen ist.

(2) Der Betrag der Minderung ergibt sich vorbehaltlich des Absatzes 3 aus der Anwendung der Schadensquote auf die Reichsmarkverbindlichkeit, aus deren Umstellung die Abgabeschuld entsteht. Als Schaden gilt für die Berechnung der Schadensquote der Betrag, um den der Einheitswert, der für das Grundstück auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall festgestellt ist, den für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswert übersteigt. Schadensquote ist der Hundertsatz, der sich aus dem Verhältnis des Schadens zu dem Einheitswert ergibt, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall festgestellt ist.

(3) Betrifft die Abgabeschuld eine Darlehensverbindlichkeit aus der Abgeltung der Gebäudeentschuldungsteuer, die durch eine Abgeltungslast

oder durch eine Abgeltungshypothek gesichert war, so ergibt sich der Betrag der Minderung aus der Anwendung von 135 vom Hundert der Schadensquote auf die Reichsmarkverbindlichkeit.

(4) Durch Rechtsverordnung werden die Anordnungen getroffen, die zur Berechnung der Minderung erforderlich sind, wenn das belastete Grundstück größer oder kleiner als die wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes ist, wenn ein Gesamtgrundpfandrecht vorliegt oder wenn sich der flächenmäßige oder bauliche Bestand des belasteten Grundstücks in der Zeit zwischen den Feststellungszeitpunkten der in Absatz 2 bezeichneten Einheitswerte vergrößert oder verkleinert hat.

(5) Die Minderung tritt nur ein, wenn die Schadensquote mehr als 10 vom Hundert beträgt. War das Grundstück am 20. Juni 1948 zu mehr als 70 vom Hundert des letzten Einheitswerts vor dem Schadensfall belastet, so tritt die Minderung schon dann ein, wenn die Schadensquote mehr als 5 vom Hundert beträgt; zur Belastung des Grundstücks werden solche Rechte nicht gerechnet,

1. die dem Eigentümer zustanden oder gegen deren Geltendmachung am 20. Juni 1948 der Eigentümer eine Einrede nicht nur vorübergehender Art hatte oder
2. die auf einer erst nach dem Schadensfall eingegangenen Verbindlichkeit beruhten oder
3. hinsichtlich deren eine Hypothekengewinnabgabe trotz Umstellung der Verbindlichkeit im Verhältnis von 10 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark nicht entsteht oder sich die Höhe der Hypothekengewinnabgabe nach § 101 Abs. 1 bestimmt.

(6) Ist nach § 3a des Hypothekensicherungsgesetzes auf Umstellungsgrundschulden an dem von dem Kriegsschaden betroffenen Grundstück verzichtet worden, so mindert sich die Abgabeschuld mindestens um den Verzichtsbeitrag, der für die entsprechende Umstellungsgrundschuld gewährt worden ist. Das gilt ohne Rücksicht darauf, auf welche Umstellungsgrundschuld dieser Verzichtsbeitrag verrechnet worden ist. In den Fällen des § 99 Abs. 2 gelten die Sätze 1 und 2 für einen Verzichtsbeitrag, der in demselben Verhältnis wie der Nennbetrag der Reichsmarkverbindlichkeit umgerechnet worden ist.

§ 101

Höhe der Abgabeschuld bei Verbindlichkeiten aus der letzten Reichsmarkzeit

(1) Ist die Verbindlichkeit nach dem 8. Mai 1945 entstanden, so sind auf die Abgabeschuld und als Zinsen auf diese nur die in § 105 Abs. 1 Sätze 1 und 2 vorgeschriebenen Beträge zu entrichten, das gilt auch dann, wenn es sich bei den dort vorgeschriebenen Leistungen ausschließlich um Zinsen handelt. Die Abgabeschuld ist in diesen Fällen gleich dem Gesamtbetrag der nach § 105 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu entrichtenden Tilgungsbeträge. Die §§ 103 und 104 werden nicht angewandt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich bei der Verbindlichkeit um Kaufgeld, das bei dem Erwerb des belasteten Grundstücks schuldig geblieben ist, oder um eine beim Grundstückserwerb unter Anrechnung auf den Kaufpreis übernommene Schuld oder um einen zur Beschaffung des Kaufgeldes bei einem Dritten aufgenommenen Kredit handelt.

§ 102

Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld gilt in der Höhe, die sich aus den §§ 99 bis 101 ergibt, als zu Beginn des 21. Juni 1948 entstanden.

§ 103

Herabsetzung der Abgabeschuld bei Kriegsschäden nach dem 20. Juni 1948

(1) Ist das Grundstück, an dem die umgestellte Verbindlichkeit dinglich gesichert war, nach dem 20. Juni 1948 von einem Kriegsschaden betroffen worden, so wird die Abgabeschuld auf Antrag nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 herabgesetzt. Ein nach § 3a Abs. 1 des Hypothekensicherungsgesetzes gestellter Antrag gilt als Antrag nach Satz 1.

(2) Der abzusetzende Betrag ergibt sich vorbehaltlich des Absatzes 3 aus der Anwendung der Schadensquote auf zehn Neuntel des Betrags, auf den sich die Abgabeschuld bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung zu Beginn des Monats beläuft, in dem der Kriegsschaden eingetreten ist. Als Schaden gilt für die Berechnung der Schadensquote der Betrag, um den der Einheitswert, der für das Grundstück auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall festgestellt ist, den auf den nächsten Feststellungszeitpunkt nach dem Schadensfall festgestellten Einheitswert übersteigt. Ist der Kriegsschaden vor dem letztgenannten Feststellungszeitpunkt bereits wieder beseitigt worden, so gilt als Schaden der Betrag, um den der Einheitswert auf Grund des Kriegsschadens bei einer Fortschreibung zu ermäßigen gewesen wäre. Schadensquote ist der Hundertsatz, der sich aus dem Verhältnis des Schadens zu dem für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswert ergibt.

(3) Betrifft die Abgabeschuld eine Darlehensverbindlichkeit aus der Abgeltung der Gebäudeeinkommensteuer, die durch eine Abgeltungshypothek gesichert war, so ergibt sich der abzusetzende Betrag aus der Anwendung des Anderthalbfachen der Schadensquote auf den Betrag, auf den sich die Abgabeschuld bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung zu Beginn des Monats belaufen würde, in dem der Kriegsschaden eingetreten ist.

(4) § 100 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Die Herabsetzung erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Monats, in dem der Kriegsschaden eingetreten ist, frühestens mit Wirkung vom 1. Juli 1948.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn in den Fällen des § 118 der Abgabeschuldner das Grundstück bereits vor dem in Absatz 5 bezeichneten Zeitpunkt veräußert hatte.

§ 104*

Herabsetzung der Abgabeschuld bei Wiederaufbau

(1) Ist auf dem Grundstück, an dem die umgestellte Verbindlichkeit dinglich gesichert war, ein zerstörtes (beschädigtes) Gebäude in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1962 als Dauerbau wiederaufgebaut (wiederhergestellt) worden, so wird die Abgabeschuld auf Antrag um so viel herabgesetzt, als nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeitsberechnung die nach § 106 zu erbringenden Leistungen aus den Erträgen des Grundstücks nach Abzug der Kapital- und Bewirtschaftungskosten nicht aufgebracht werden können. Die Herabsetzung der Abgabeschuld ist auch zulässig, wenn das wiederaufgebaute (wiederhergestellte) Gebäude in Gestaltung oder Zweckbestimmung von dem früheren Gebäude abweicht. Die Herabsetzung ist unzulässig, wenn sich die Erträge des Grundstücks infolge der Art seiner Benutzung nicht hinreichend bestimmt von sonstigen Erträgen oder Wirtschaftsergebnissen abgrenzen lassen. Ein nach § 3b Abs. 1 des Hypothekensicherungsgesetzes gestellter Antrag gilt als Antrag auf Herabsetzung der Abgabeschuld.

(2) Ist nach § 3b oder nach § 3c des Hypothekensicherungsgesetzes ganz oder teilweise auf die Umstellungsgrundschuld verzichtet worden, der die Abgabeschuld entspricht, so ist die Abgabeschuld mindestens um den gleichen Betrag herabzusetzen; das gilt nicht, soweit der Verzicht das Bestehen und die Bedienung weiterer Umstellungsgrundschulden voraussetzt, an deren Stelle keine Hypothekengewinnabgabe oder nur eine Hypothekengewinnabgabe in der sich aus § 101 Abs. 1 ergebenden Höhe entstanden ist. Diese Vorschrift ist auch anzuwenden, wenn nach Absatz 1 Satz 3 eine Herabsetzung unzulässig wäre. In den Fällen des § 99 Abs. 2 gilt sie für einen Verzichtsbetrag, der in demselben Verhältnis wie die Reichsmarkverbindlichkeit umgerechnet worden ist.

(3) Sind mehrere Abgabeschulden vorhanden, die an demselben Grundstück dinglich gesicherte Verbindlichkeiten betreffen, so sind zuerst jeweils bis zu ihrem vollständigen Wegfall die Abgabeschulden herabzusetzen, die die an letzter Stelle gesicherten Verbindlichkeiten betreffen; in der Höhe, in der nach § 3b oder nach § 3c des Hypothekensicherungsgesetzes auf eine Umstellungsgrundschuld verzichtet worden ist, ist jedoch die entsprechende Abgabeschuld vor allen anderen Abgabeschulden herabzusetzen.

(4) Durch Rechtsverordnung kann

1. die Herabsetzung entsprechend den für den Wiederaufbau (die Wiederherstellung) tatsächlich aufgewendeten Kosten begrenzt werden, soweit nicht Absatz 2 entgegensteht;
2. Näheres zur Abgrenzung der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Fälle bestimmt werden;

§ 104 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 G v. 29. 7. 1960 I 613

§ 104 Abs. 4 Nr. 3: BVO v. 20. 11. 1950 jetzt I. BVO 2330-1-1 gem. § 47 d. II. BVO v. 17. 10. 1957 I 1719

3. die Wirtschaftlichkeitsberechnung geregelt werden; dabei sollen die Vorschriften der *Verordnung über die Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753)* insoweit für anwendbar erklärt werden, als nicht wegen der Beschränkung dieser Verordnung auf neugeschaffenen Wohnraum, wegen der Anwendung ihrer Vorschriften auf die Wirtschaftseinheit oder nach den Grundsätzen dieses Abschnitts etwas Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt werden muß;

4. bestimmt werden, daß die Abgabeschulden in näher zu bezeichnenden Fällen des öffentlich geförderten und des steuerbegünstigten Wohnungsbaus ohne Durchführung der nach Nummer 3 geregelten Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Null herabzusetzen sind.

(5) Die Herabsetzung erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Monats, in dem mit dem Wiederaufbau (der Wiederherstellung) begonnen ist, frühestens mit Wirkung vom 1. Juli 1948.

(6) Liegen die Voraussetzungen für eine Minderung nach § 100 vor, so kommt eine Herabsetzung nach den Absätzen 1 bis 5 erst in Betracht, nachdem die Abgabeschuld gemindert ist.

(7) Dem aus der öffentlichen Last (§ 111) verpflichteten Eigentümer des Grundstücks oder dem Abgabeschuldner (§ 118) kann die spätere Herabsetzung der Abgabeschuld bereits vor Beginn des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung) rechtsverbindlich zugesichert werden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht, wenn in den Fällen des § 118 der Abgabeschuldner das Grundstück bereits vor dem in Absatz 5 bezeichneten Zeitpunkt veräußert hatte.

§ 105

Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld bis zum 31. März 1952

(1) Die Beträge, die nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen als Zinsen, Tilgungsbeträge oder Rentenleistungen auf die Umstellungsgrundschuld zu entrichten sind, sind bis zu dem ersten auf den 31. März 1952 folgenden Fälligkeitszeitpunkt fortzuentrichten und gelten als Zinsen, Tilgungsbeträge oder Rentenleistungen auf die Abgabeschuld; dabei bleibt die Verrechnung der Leistungen auf Zinsen oder auf Tilgung auch dann bestehen, wenn die Abgabeschuld niedriger als die Umstellungsgrundschuld ist. Waren die Leistungen für einen am 31. März 1952 oder später endenden Zeitraum bereits vor dem 1. April 1952 fällig, so sind sie nur bis zu diesem Fälligkeitszeitpunkt fortzuentrichten. Für Abzahlungshypotheken, die nicht unter § 106 Abs. 2 Nr. 2 und 3 fallen, und für Fälligkeitshypotheken sind die Zinsen nach den Vor-

schriften des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen für die Zeit bis zum 31. März 1952 zu entrichten.

(2) Tilgungsbeträge, die nach § 5 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz in der Form einer Aussetzung der Leistungen gestundet worden sind, gelten als erlassen.

§ 106

Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld ab 1. April 1952

(1) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 7 gelten für die Verzinsung und Tilgung derjenigen Abgabeschuld, die verbleibt, nachdem von der Abgabeschuld am 21. Juni 1948 die folgenden Beträge abgerechnet worden sind:

1. Tilgungsbeträge, die nach § 105 Abs. 1 zu erbringen sind;
2. Tilgungsbeträge, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem die in § 105 Abs. 1 vorgeschriebenen Leistungen enden, oder, wenn Leistungen nach § 105 Abs. 1 nicht zu erbringen waren, bis zum 30. Juni 1952 freiwillig geleistet worden sind;
3. Tilgungsbeträge, die nach § 105 Abs. 2 als erlassen gelten;
4. der Betrag, der in den Fällen einer Herabsetzung der Abgabeschuld (§§ 103 und 104) abgesetzt wird, sofern die Herabsetzung spätestens in dem Zeitpunkt wirksam wird, von dem ab sich die Verzinsung und Tilgung nach den Absätzen 2 bis 7 richtet.

(2) In den Fällen

1. der Tilgungshypothek,
2. der Abzahlungshypothek, bei der entsprechend den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit bereits Abzahlungen auf die nach dem Hypothekensicherungsgesetz entstandene Umstellungsgrundschuld geleistet worden sind,
3. einer sonstigen Abzahlungshypothek, bei der das Schuldkapital durch gleichbleibende Raten, die in regelmäßigen Abständen zu entrichten waren und jährlich 6 vom Hundert des Ausgangskapitals nicht übersteigen, abzuzahlen war,

sind vorbehaltlich der in Absatz 4 getroffenen Bestimmung an den Fälligkeitszeitpunkten, die dem Fälligkeitszeitpunkt der letzten Zins- oder Tilgungsleistung nach § 105 Abs. 1 Satz 1 oder 2 folgen, für die Abgabeschuld neun Zehntel der Leistungen zu erbringen, die in den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit vorgeschrieben waren. Waren Leistungen nach § 105 nicht vorgeschrieben, so sind die Leistungen auf die Abgabeschuld von dem ersten Fälligkeitszeitpunkt der Reichsmarkverbindlichkeit nach dem 30. Juni 1952 ab zu erbringen. Bei einer Minderung der Abgabeschuld nach § 100 mindert sich die Leistung an Verzinsung und Tilgung in demselben Verhältnis; entsprechendes gilt bei einer Herabsetzung der Abgabeschuld nach §§ 103 und 104

für die Zinsen und Tilgungsbeträge, die nach dem in § 103 Abs. 5 oder § 104 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt fällig werden.

(3) In den Fällen der Rentenverbindlichkeit gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In den Fällen der in § 99 Abs. 2 bezeichneten Verbindlichkeiten ist die Abgabeschuld nach Art einer Tilgungshypothek halbjährlich nachträglich in Höhe von jährlich 4 vom Hundert zu verzinsen und in Höhe von jährlich 2 vom Hundert zu tilgen. Der Tilgungssatz wird gegebenenfalls so weit ermäßigt, daß die Jahresleistung neun Zehntel der in § 99 Abs. 2 Satz 2 zugrunde gelegten Jahresleistung nicht übersteigt; der ermäßigte Tilgungssatz wird auf volle Viertel vom Hundert aufgerundet. Bei einer Herabsetzung der Abgabeschuld mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, von dem ab sich die Verzinsung und Tilgung nach den Sätzen 1 und 2 richtet, ermäßigen sich die später fällig werdenden Leistungen in demselben Verhältnis.

(5) In den Fällen

1. einer Abzahlungshypothek, die nicht unter Absatz 2 Nr. 2 und 3 fällt,
2. der Fälligkeitshypothek

ist die Abgabeschuld nach Art einer Tilgungshypothek ab 1. April 1952 halbjährlich nachträglich entsprechend dem für die Reichsmarkverbindlichkeit geltenden Zinssatz zu verzinsen und in Höhe des auf volle Viertel aufgerundeten Hundertsatzes zu tilgen, bei dessen Anwendung sie bis zum 31. März 1979 getilgt sein würde. Dies gilt auch dann, wenn nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit in den Fällen der Nummer 1 als Beginn der Tilgung und in den Fällen der Nummer 2 als Zeitpunkt der Rückzahlung des ganzen Schuldkapitals ein späterer Zeitpunkt als der 30. September 1952 vorgesehen war. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld nach Absatz 5 kann der aus der öffentlichen Last verpflichtete Eigentümer des Grundstücks (§ 111) oder der Abgabeschuldner (§ 118) widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids beim Finanzamt einzulegen. Wird frist- und formgerecht Widerspruch erhoben, so gilt für die Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld Absatz 2 mit der Maßgabe, daß Tilgungsbeträge, die nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit bereits fällig geworden wären, bis zum 31. Dezember 1952 nachentrichtet werden müssen.

(7) Die Fälle, in denen nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit der Beginn der Tilgung, der Beginn der Abzahlung, die Fälligkeit des ganzen Schuldkapitals oder der Beginn der Rentenleistungen von einer Kündigung abhängig gemacht war, werden so behandelt, als ob in den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit der Beginn der Leistungen oder die Fälligkeit zu dem Termin bestimmt worden wäre, zu dem eine am 31. März 1952 ausgesprochene Kündigung wirksam werden würde.

§ 107

Abweichende Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld

Soweit bei einem Verzicht nach § 3a des Hypothekensicherungsgesetzes die der Abgabeschuld entsprechende Umstellungsgrundschuld erloschen, dafür aber eine andere, in die Verzichtsberechnung einbezogene Umstellungsgrundschuld bestehen geblieben ist, kann der aus der öffentlichen Last (§ 111) verpflichtete Grundstückseigentümer verlangen, daß die Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld entsprechend den Bedingungen derjenigen Reichsmarkverbindlichkeit geregelt wird, die der bestehen gebliebenen Umstellungsgrundschuld zugrunde lag. Der Antrag ist schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids beim Finanzamt zu stellen.

§ 108

Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit

(1) Soweit nach den §§ 106 und 107 für die Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld die Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit maßgebend sind, sind die Bedingungen maßgebend, die am 20. Juni 1948 galten. Galten in diesem Zeitpunkt Vereinbarungen, hinsichtlich derer sich der Gläubiger ein Widerrufsrecht vorbehalten hatte, so steht das Widerrufsrecht hinsichtlich der Abgabeschuld dem Finanzamt zu.

(2) Mit der Reichsmarkverbindlichkeit in Zusammenhang stehende Nebenverpflichtungen sowie Rechtsfolgen, die für den Fall einer Verletzung von Haupt- oder Nebenverpflichtungen vorgesehen sind, gelten sinngemäß auch für die Abgabeschuld, insbesondere richten sich auch die Folgen eines Zahlungsverzugs ausschließlich nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit. Auf die Erfüllung von Nebenverpflichtungen kann verzichtet werden.

§ 109

Aufteilung der Abgabeschuld

(1) Die Abgabeschulden werden aufgeteilt, wenn ein Teil des Grundstücks, auf dem sie nach § 111 als öffentliche Last ruhen, veräußert wird.

(2) In den Fällen, in denen die öffentliche Last als Gesamtbelastung auf mehreren Grundstücken ruht, werden die Abgabeschulden aufgeteilt, wenn

1. einzelne der Grundstücke veräußert werden oder
2. die Aufteilung zur Durchführung der Berechnung für eine Minderung, eine Herabsetzung oder eine Berücksichtigung der Ertragslage geboten ist oder
3. der Abgabeschuldner (§ 126) es beantragt und dabei ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Aufteilung darlegt.

(3) Aufgeteilt wird jeweils der Betrag, der an dem in Absatz 1 oder an den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zeitpunkten noch geschuldet wird.

(4) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 110

Ausfall der Umstellungsgrundschuld in der Zwangsversteigerung

Ist bei einer Zwangsversteigerung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach dem Hypothekensicherungsgesetz entstandene Umstellungsgrundschuld ausgefallen, so ist insoweit auch die Abgabeschuld weggefallen.

DRITTER TITEL

Formen der Abgabe

§ 111*

Abgabeschulden als öffentliche Last

(1) Die Abgabeschulden ruhen als einheitliche öffentliche Last auf dem Grundstück. Das gilt nicht in den Fällen der §§ 118 und 119.

(2) Auf die Tilgungsleistungen für die einzelne Abgabeschuld sind die für die Hypothek geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts, auf die Zinsen der einzelnen Abgabeschuld die für Hypothekenzinsen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts und auf die Leistungen auf die Abgabeschuld im Falle einer Rentenverbindlichkeit (§ 96 Nr. 4) die in § 1200 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vorschriften entsprechend anzuwenden; für die Verjährung gilt § 203 Abs. 3.

(3) Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentums fälligen Leistungen auch persönlich.

(4) Ist auf Grund des Hypothekensicherungsgesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen ein Grundstück aus der Haftung für eine Umstellungsgrundschuld ganz oder teilweise entlassen worden, so gilt die Entlassung aus der Haftung auch für die öffentliche Last.

(5) Grundstücke oder Teile von Grundstücken können auf Antrag aus der Haftung entlassen werden, wenn

1. die Abgabeschulden dadurch ausreichend gesichert sind, daß die öffentliche Last auf den anderen Grundstücken oder dem übrigen Teil des Grundstücks bestehen bleibt, oder
2. der Eigentümer eine persönliche Abgabeverpflichtung eingegangen ist und, soweit das Finanzamt es für erforderlich erachtet, eine andere ausreichende Sicherheit bestellt hat.

§ 112*

Zwangsversteigerung

(1) Die Abgabeleistungen stehen anderen öffentlichen Grundstückslasten innerhalb derselben Rangklasse des § 10 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes im Range nach.

(2)

§ 111 Abs. 2: BGB 400-2

§ 112 Abs. 1 u. 4: ZVG 310-14

§ 112 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 5 Nr. 27 G v. 20. 8. 1953 I 952

(3) Bei Feststellung des geringsten Gebots ist die Abgabeschuld, soweit sie noch nicht fällig ist, auch zu berücksichtigen, wenn fällige Abgabeleistungen in das geringste Gebot nicht aufzunehmen sind. Die öffentliche Last für die im Zeitpunkt des Zuschlags noch nicht fälligen Abgabeleistungen bleibt jedoch bestehen, auch wenn diese Leistungen bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

(4) Für die Zwangsvollstreckung gilt als Wert der öffentlichen Last der Betrag der Abgabeschulden, soweit diese noch nicht getilgt sind oder durch die als wiederkehrende Leistungen berücksichtigten Beträge getilgt werden. § 92 Abs. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 113*

Vorgehende Rechte in der Zwangsversteigerung

(1) In der Zwangsversteigerung gehen der öffentlichen Last nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Rechte vor, die vor oder im gleichen Range mit einer der Umstellungsgrundschulden, denen die öffentliche Last entspricht, zu befriedigen gewesen wären, wenn die Zwangsversteigerung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt worden wäre. Dieses Vorrecht gilt nicht für Grundpfandrechte, die im Zeitpunkt der Beschlagnahme des Grundstücks dem Eigentümer oder einer Person zustehen, mit der der Eigentümer nach § 11 des Vermögensteuergesetzes für das Kalenderjahr der Beschlagnahme zusammen zu veranlagten ist. Ob ein Recht der öffentlichen Last vorgeht, wird von den ordentlichen Gerichten entschieden.

(2) In der Zwangsversteigerung sind aus dem Grundstück zu befriedigen

1. vor allen fälligen Abgabeleistungen: die in § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes genannten Ansprüche aus Rechten, die nach Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen vorgehen, und
2. vor allen in der Rangklasse 7 stehenden Abgabeleistungen und vor den auf die Abgabeschuld zu erbringenden fälligen Kapitaleistungen, die nicht zur allmählichen Tilgung der Abgabeschulden als Zuschlag zu den Zinsen wiederkehrend zu entrichten sind: die in § 10 Abs. 1 Nr. 8 des Zwangsversteigerungsgesetzes genannten Ansprüche aus Rechten, die nach Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen vorgehen.

(3) Wird in der Zwangsversteigerung kein Gebot abgegeben, das zur Befriedigung aller nach Absatz 1 vorgehenden Rechte ausreicht, so hat das Gericht auf Antrag eines Gläubigers eines solchen Rechts den Versteigerungstermin aufzuheben und einen neuen Termin zur Versteigerung auf einen Tag anzusetzen, der mindestens zwei und höchstens vier Wochen entfernt ist. Wird in dem neuen Termin bis zum Ablauf einer Stunde seit dem Beginn der Versteigerung wiederum kein solches Gebot abgegeben, so ist die Versteigerung mit der Maßgabe

§ 113 Abs. 1: VStG 611-6

§ 113 Abs. 2 u. 3: ZVG 310-14

fortzusetzen, daß die öffentliche Last für die noch nicht fälligen Abgabeschulden nicht in das geringste Gebot fällt und daß sie bei Erteilung des Zuschlags nur insoweit bestehen bleibt, als das Meistgebot nach Befriedigung der vorgehenden Rechte, die durch Zahlung zu decken sind, ihren Wert deckt, und im übrigen erlischt; § 91 Abs. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gilt entsprechend. Das Gericht hat vor Fortsetzung der Versteigerung auf diese Änderung der Versteigerungsbedingungen sowie auf den Betrag und die Zins- und Tilgungsbedingungen der noch nicht fälligen Abgabeschulden hinzuweisen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 über vorgehende Rechte gelten entsprechend für alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Rechte hinsichtlich derjenigen Abgabeschulden, die auf Grund dieses Gesetzes in Fällen entstehen, in denen nach dem Hypothekensicherungsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen keine Umstellungsgrundschuld entstanden war. Durch die in § 93 vorgesehene Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Abgabeschulden in den Fällen, in denen der Gläubiger der Reichsmarkverbindlichkeit ein Angehöriger der Vereinten Nationen war, so behandelt werden, als wären Umstellungsgrundschulden entstanden.

§ 114*

Zwangsverwaltung

(1) In der Zwangsverwaltung gelten die Vorschriften des § 112 Abs. 1 und 4 und des § 113 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes über wiederkehrende Leistungen sind auf die zur Tilgung der Abgabeschulden dienenden Leistungen nur insoweit anzuwenden, wie diese als Zuschlag zu den Zinsen zur allmählichen Tilgung zu entrichten sind.

§ 115*

Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen

Das Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüche aus öffentlichen Grundstückslasten vom 9. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 181) gilt nicht gegenüber einem nach § 113 Abs. 1 vorgehenden Recht oder einer durch ein solches Recht gesicherten Forderung.

§ 116*

Vorrecht für Aufbaukredite

(1) Wird zur Sicherung eines Kredits, der

1. der Errichtung von Neubauten, dem Wiederaufbau zerstörter Gebäude, der Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder dem Ausbau oder der Erweiterung bestehender Gebäude oder

§ 114 Abs. 2: ZVG 310-14

§ 115: G v. 9. 3. 1934 310-16

§ 116 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 G v. 29. 7. 1960 I 613, gem. Art. II anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1959 u. i. d. F. d. § 1 Nr. 6 G v. 26. 6. 1961 I 785

§ 116 Abs. 1 Satz 3: Angef. durch § 1 Nr. 3 G v. 29. 7. 1960 I 613

§ 116 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 G v. 29. 7. 1960 I 613, gem. Art. II anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1959.

2. zur Durchführung notwendiger außerordentlicher Reparaturen an Gebäuden oder bei Wohnungen zur Erzielung der Mindestaustattung im Sinne des § 40 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und zum Einbau einer Heizungsanlage

auf dem belasteten Grundstück dient, ein Grundpfandrecht bestellt, so kann für dieses auf Antrag ein Befriedigungsvorrecht vor der öffentlichen Last für den Fall der Zwangsvollstreckung in das Grundstück bewilligt werden. Das bewilligte Vorrecht bewirkt, daß das Grundpfandrecht wie ein Recht der in § 113 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art behandelt wird. Das Vorrecht erlischt in dem Umfang, in dem die Verpflichtung aus dem Kredit untergeht; für ein Vorrecht, das bereits vor Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes bewilligt worden ist, gilt dies jedoch nur, wenn das Erlöschen bei der Bewilligung zur Bedingung gemacht war.

(2) Das Vorrecht nach Absatz 1 soll nur bewilligt werden, wenn dadurch die Sicherheit der öffentlichen Last nicht gefährdet wird und wenn die Zinsen und Tilgungssätze für das Grundpfandrecht den üblichen Jahresleistungen für erstrangige Tilgungshypotheken entsprechen. Die Bewilligung kann von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(3) Das Vorrecht ist ohne die Beschränkungen des Absatzes 2 zu bewilligen

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1962 errichtet werden und mehr als 75 vom Hundert der neugewonnenen Nutzfläche auf öffentlich geförderte Wohnungen oder auf steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des jeweils anzuwendenden Wohnungsbaugesetzes entfallen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, wenn dem Grundpfandrecht nur Rechte im Range vorgehen, die zu den in § 113 Abs. 1 Satz 1 genannten Rechten gehören, und der Erlaß wegen ungünstiger Ertragslage nicht durch § 129 Abs. 5 oder 6 ausgeschlossen ist.

(4) Geht dem Grundpfandrecht ein Recht im Range vor und gehört dieses nicht zu den in § 113 Abs. 1 Satz 1 genannten Rechten, so steht ihm das Vorrecht in demselben Umfang zu, wie es dem Grundpfandrecht bewilligt worden ist.

§ 117 *

Grundbuchvermerk über das Vorrecht

(1) Bei einem im Grundbuch eingetragenen Recht kann das in §§ 113 bis 116 bezeichnete Vorrecht im Grundbuch vermerkt werden. Für die Eintragung des Vermerks gelten die Vorschriften der Grundbuchordnung über Eintragungen in das Grundbuch entsprechend; die Eintragung des Vermerks bedarf der Bewilligung des Finanzamts. Für die Eintragung des Vermerks werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 117 Abs. 1: GBO 315-11
§ 117 Abs. 2: BGB 400-2

(2) Ist der Vermerk im Grundbuch eingetragen, so sind auf das Vorrecht die §§ 891 bis 902 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Verwaltungswege Anordnungen über die Eintragung des Vermerks zu treffen.

§ 118 *

Abgabeschuldner bei Veräußerung des Grundstücks vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Die §§ 111 bis 117 gelten nicht, wenn das Grundstück am 21. Juni 1948 einem Angehörigen der Vereinten Nationen gehörte und in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veräußert worden ist.

(2) Von den Abgabeschulden, für die die §§ 111 bis 117 gelten, sind, wenn das Grundstück in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veräußert worden ist, solche Abgabeschulden ausgenommen, bei denen

1. das Grundpfandrecht nach § 2 Nr. 2 der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz im Verhältnis von 1 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark umgestellt worden ist oder
2. es sich um den Schuldnergewinn aus einer dinglich nicht gesicherten Verbindlichkeit (§ 92) handelt oder
3. aus sonstigen Gründen nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes keine Umstellungsgrundschuld entstanden war; für die Fälle, in denen Gläubiger der Reichsmarkverbindlichkeit ein Angehöriger der Vereinten Nationen war, kann die in § 93 vorgesehene Rechtsverordnung etwas anderes bestimmen.

(3) In den Fällen, in denen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Abgabeschulden nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen, ist derjenige, der am 20. Juni 1948 Schuldner der umgestellten Reichsmarkverbindlichkeit war, persönlich Abgabeschuldner.

§ 119

Aufrechterhaltung von Umstellungsgrundschulden bei Verbindlichkeiten aus der letzten Reichsmarkzeit

(1) Die §§ 111 bis 117 gelten nicht für Abgabeschulden, deren Höhe sich nach § 101 Abs. 1 bestimmt. In diesen Fällen besteht die Abgabeschuld als Verpflichtung aus der nach dem Hypothekensicherungsgesetz entstandenen Umstellungsgrundschuld weiter, bis die in § 105 vorgeschriebenen Leistungen erbracht sind.

(2) Die Umstellungsgrundschuld erlischt, soweit sie nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt erloschen oder auf den Eigentümer übergegangen ist, mit dem Ende des 31. März 1953, es sei denn, daß das belastete Grundstück in diesem Zeitpunkt zum

§ 118 Abs. 2 Nr. 1: 40. DV zum UmstellungsG BA.Nz. 1949 Nr. 11

Zwecke der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung beschlagnahmt ist. Wird die Zwangsverwaltung oder das Zwangsversteigerungsverfahren aufgehoben, so erlischt die Umstellungsgrundschuld mit der Aufhebung.

§ 120*

**Erlöschen der Umstellungsgrundschulden,
Fortbestehen von Eigentümergrundschulden**

(1) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen die noch bestehenden Umstellungsgrundschulden, soweit sie nicht nach § 119 über diesen Zeitpunkt hinaus fortbestehen oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Eigentümer übergegangen sind; der durch Rangrücktritt einer Umstellungsgrundschuld dem vortretenden Recht eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß die Umstellungsgrundschuld erlischt.

(2) Eine auf den Eigentümer übergegangene Umstellungsgrundschuld bedarf ab 1. April 1953 zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung.

(3) Zur Eintragung der auf den Eigentümer übergegangenen Grundschuld ist eine Bescheinigung des Finanzamts darüber erforderlich, inwieweit die Umstellungsgrundschuld auf den Eigentümer übergegangen und ob einem anderen Recht der Vorrang vor der Umstellungsgrundschuld eingeräumt worden ist. Einer Bewilligung der Betroffenen bedarf die Eintragung nicht. § 1115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden; hinsichtlich der Zins- und Tilgungsbedingungen kann auf die Eintragungsbewilligung für das Grundpfandrecht, nach welchem die Umstellungsgrundschuld entstanden ist, Bezug genommen werden, soweit sie mit den Bedingungen des Grundpfandrechts übereinstimmen. Geht die Umstellungsgrundschuld einem Recht im Rang nach, das später als das Grundpfandrecht, nach welchem sie entstanden ist, in das Grundbuch eingetragen ist, so ist der Rang bei der Umstellungsgrundschuld zu vermerken.

(4) Ein Vermerk über den Rang eines einzutragenden Rechts gegenüber einer auf den Eigentümer übergegangenen Umstellungsgrundschuld sowie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung einer solchen Umstellungsgrundschuld soll nur eingetragen werden, wenn die Umstellungsgrundschuld eingetragen ist.

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Verwaltungsweg Vorschriften darüber zu treffen, wie die mit den Umstellungsgrundschulden zusammenhängenden Eintragungen in das Grundbuch vorzunehmen sind.

§ 121

**Rechtsbeziehungen zwischen dem Eigentümer
und dem persönlichen Schuldner**

(1) War der Grundstückseigentümer nicht der persönliche Schuldner der umgestellten Reichsmarkverbindlichkeit, so kann er für Leistungen, die vor dem

§ 120 Abs. 3: BGB 400-2

Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Umstellungsgrundschuld nach dem Hypothekensicherungsgesetz oder nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auf Grund der öffentlichen Last (§ 111) oder der Umstellungsgrundschuld (§ 119) entrichtet worden sind, von dem persönlichen Schuldner der umgestellten Reichsmarkverbindlichkeit Ersatz verlangen. Das gilt nicht, soweit der Grundstückseigentümer nach den am 20. Juni 1948 geltenden Vereinbarungen von dem persönlichen Schuldner im Falle der Befriedigung des Gläubigers keinen Ersatz verlangen konnte; die Wirkung abweichender Vereinbarungen, die nach dem 20. Juni 1948 für die Leistungen auf Grund der Umstellungsgrundschuld oder der öffentlichen Last getroffen worden sind, bleibt unberührt.

(2) Eine entsprechende Regelung kann in der in § 93 vorgesehenen Rechtsverordnung für den Fall getroffen werden, daß das Grundstück, das für die Verbindlichkeit gegenüber dem Angehörigen der Vereinten Nationen haftet, in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veräußert worden ist.

§ 122

**Rechtsbeziehungen zwischen dem Eigentümer
und Dritten**

(1) Vor dem 21. Juni 1948 getroffene Vereinbarungen hinsichtlich einer Verpflichtung eines anderen als des Eigentümers, die Zinsen der Hypothekenforderung oder der Grundschuld oder die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leistungen zu tragen, gelten im Verhältnis des Eigentümers zu dem anderen für die entsprechende Abgabeschuld sinngemäß, es sei denn, daß für diese etwas Abweichendes vereinbart worden ist. Das gleiche gilt für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Vereinbarungen hinsichtlich einer Verpflichtung eines anderen als des Eigentümers, die Leistungen auf die Umstellungsgrundschuld zu tragen.

(2) Der Nießbraucher des Grundstücks ist dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die Zinsen der Abgabeschuld und, wenn die Abgabeschuld auf einer Rentenverbindlichkeit beruht, die Abgabeschuld zu tragen. Das gilt nicht, wenn das Grundpfandrecht für die Reichsmarkverbindlichkeit, durch deren Umstellung die Abgabeschuld entstanden ist, zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs noch nicht auf dem Grundstück ruhte oder wenn etwas Abweichendes vereinbart worden ist.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für die Verpflichtung des Ehemannes gegenüber der Ehefrau während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Grundstücks; jedoch ist der Ehemann gegenüber der Ehefrau verpflichtet, während dieser Zeit auch wiederkehrende Leistungen zu tragen, die zur allmählichen Tilgung einer Abgabeschuld als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung des Vorerben im Verhältnis zum Nacherben und für andere ähnliche Fälle.

§ 123

**Haftung bei Grundstücksbelastungen
und Grundstücksverkäufen**

(1) Wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich einem anderen gegenüber zur entgeltlichen Bestellung oder Übertragung eines Rechts an dem belasteten Grundstück verpflichtet, haftet für die Freiheit des Grundstücks von der in § 111 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Last und den in den §§ 119 und 120 bezeichneten Umstellungsgrundschulden, soweit nicht dem anderen bei dem Vertragsabschluß bekannt war, daß die Abgabeschulden entstanden sind.

(2) Wird das belastete Grundstück nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkauft, so haftet der Verkäufer des Grundstücks für die Freiheit des Grundstücks von der in § 111 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Last und den in den §§ 119 und 120 bezeichneten Umstellungsgrundschulden, auch wenn der Käufer die Belastung kennt.

(3) Die Wirkung abweichender Vereinbarungen über die Haftung bleibt unberührt.

VIERTER TITEL

Festsetzung der Abgabe

§ 124*

Erklärungspflicht

(1) Bis zum 30. September 1952 ist gegenüber dem zuständigen Finanzamt (§ 138) eine Erklärung über die Höhe des Schuldnergewinns abzugeben

1. in den Fällen, in denen nach dem Hypothekensicherungsgesetz zwar eine Umstellungsgrundschuld an einem Grundstück oder Erbbaurecht entstanden war, jedoch keine der Stellen, denen die Ausübung der Rechte aus Umstellungsgrundschulden übertragen war, tätig geworden ist;
2. in den Fällen, in denen das Grundpfandrecht nach § 2 Nr. 2 oder 4 der 40. Durchführungsvorordnung zum Umstellungsgesetz im Verhältnis von 1 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark umgestellt worden ist;
3. in den Fällen, in denen das für die Verbindlichkeit haftende Grundstück oder Erbbaurecht am 21. Juni 1948 einem Angehörigen der Vereinten Nationen gehörte;
4. in den übrigen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes keine Umstellungsgrundschuld entstanden ist.

Das gilt nicht, soweit es sich um die Verbindlichkeit eines gewerblichen Betriebs handelt, der der Kreditgewinnabgabe unterliegt.

§ 124 Abs. 1 Nr. 2; 40. DV zum Umstellungsg BAnz. 1949 Nr. 11; § 2 Nr. 4 dieser DV jetzt i. d. F. d. § 102 Abs. 2 G v. 24. 8. 1953 I 1003

(2) Zur Abgabe der Erklärung ist verpflichtet

1. in den Fällen der §§ 111 und 119 der Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte;
2. in den Fällen des § 118 der Abgabeschuldner.

Ist in den Fällen der Nummer 1 das Grundstück oder Erbbaurecht nach dem 20. Juni 1948 veräußert worden, so ist sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber zur Abgabe der Erklärung verpflichtet.

§ 125*

Abgabebescheid

(1) Die Abgabeschuld wird durch Abgabebescheid festgesetzt. Über Abgabeschulden, die nach § 111 Abs. 1 eine einheitliche öffentliche Last bilden, wird ein einheitlicher Abgabebescheid erteilt. In den Fällen, in denen sich die Höhe der Abgabeschuld nach § 101 Abs. 1 bestimmt, kann von der Erteilung eines Abgabebescheids abgesehen werden.

(2) Der Abgabebescheid muß die Voraussetzungen des § 211 der Reichsabgabenordnung erfüllen; insbesondere hat er die Höhe der Abgabeschuld am 21. Juni 1948, ihre derzeitige Höhe, die Berechnung einer Minderung oder Herabsetzung und die zu erbringenden Leistungen zu enthalten.

(3) Besteht keine Abgabeschuld, so kann der Eigentümer des Grundstücks oder derjenige, der nach § 118 als Abgabeschuldner in Betracht kommen würde, die Erteilung eines Freistellungsbescheids verlangen.

§ 126

**Rechtsstellung des Eigentümers
in den Fällen der öffentlichen Last und
der aufrechterhaltenen Umstellungsgrundschuld**

Für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe, das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren der Zwangsvollstreckung gilt in den Fällen der §§ 111 und 119 der Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte als Abgabeschuldner.

§ 127*

**Wirkung des Abgabebescheids gegenüber dem
Erwerber des Grundstücks**

(1) Der Abgabebescheid richtet sich in den Fällen der §§ 111 und 119 auch gegen denjenigen, der das Grundstück oder das Erbbaurecht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erwirbt. War der Abgabebescheid dem bisherigen Eigentümer oder Erbbauberechtigten bereits bekanntgegeben worden, so wirkt diese Bekanntgabe auch gegen den Erwerber.

(2) § 240 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

§ 125 Abs. 2 u. § 127 Abs. 2: AO 610-1

§ 128

Auskunftspflicht des Finanzamts

Das Finanzamt ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sowie den Personen, zu deren Gunsten ein Recht am Grundstück oder am Erbbaurecht besteht, über Bestehen und Inhalt einer öffentlichen Last (§ 111) Auskunft zu erteilen; den letztgenannten Personen ist außerdem Auskunft über das Vorgehen oder Nachgehen ihrer Rechte im Falle der Zwangsvollstreckung zu erteilen. Entsprechendes gilt für Auskünfte über Bestehen, Inhalt und Rang einer Umstellungsgrundschuld (§ 119).

FÜNFTER TITEL

Billigkeitsmaßnahmen
in bestimmten Fällen

§ 129*

Erlaß wegen ungünstiger Ertragslage

(1) Fällige Leistungen aus einer Abgabeschuld, die nach § 111 als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, werden auf Antrag erlassen, soweit sie nach Maßgabe der Ertragsberechnung aus den Erträgen des Grundstücks nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zinsen für vorgehende Rechte Dritter nicht aufgebracht werden können. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist zu stellen; diese wird für die Erlaßzeiträume, die nach dem 31. Dezember 1955 beginnen, durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Ausschußfrist für den allgemeinen Erlaßzeitraum 1956 bis 1958 gilt auch für Anträge, die sich auf frühere Erlaßzeiträume beziehen, und für Anträge wegen ungünstiger Ertragslage des Grundstücks nach dem Hypothekensicherungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen, wenn ein Erlaß bei Beginn der Ausschußfrist noch gewährt werden konnte. Der Antrag gilt als Antrag auf Gewährung einer Steuervergütung im Sinne des § 86 der Reichsabgabenordnung.

(2) Für die Berücksichtigung von Zinsen für vorgehende Rechte Dritter bei der Ertragsberechnung gilt folgendes:

1. Abzugsfähig sind die Zinsen

- a) für Grundpfandrechte für Verbindlichkeiten, durch deren Umstellung die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhenden Abgabeschulden entstanden sind;
- b) für Rechte, soweit sie am 20. Juni 1948 einem der unter Buchstabe a bezeichneten Grundpfandrechte im Range vorgehen;

§ 129 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 G v. 29. 7. 1960 I 613; AO 610-1
 § 129 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a: VStG i. d. F. d. Bek. v. 16. 1. 1952 I 28
 § 129 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 6 G v. 29. 7. 1960 I 613, gem. Art. II anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1959
 § 129 Abs. 5 Satz 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 G v. 29. 7. 1960 I 613
 § 129 Abs. 7: I. d. F. d. § 1 Nr. 7 G v. 29. 7. 1960 I 613

- c) für Rechte, soweit ihnen der Vorrang vor Umstellungsgrundschulden an dem belasteten Grundstück eingeräumt worden ist.
2. Nicht abzugsfähig sind die Zinsen
- a) für solche Rechte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes dem Eigentümer oder einer Person zugestanden haben, mit der der Eigentümer nach § 11 des Vermögensteuergesetzes zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1952 zusammen zu verlangen war;
 - b) soweit sie nach der Art des in Anspruch genommenen Kredits zunächst aus anderen Mitteln oder Erträgen als aus den Erträgen des belasteten Grundstücks aufzubringen sind und daraus aufgebracht werden können.

(3) Die Ertragsberechnung kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Dabei sollen die Bestimmungen der in § 104 Abs. 4 Nr. 3 erwähnten Berechnungsverordnung insoweit für anwendbar erklärt werden, als nicht wegen der Durchführung der Ertragsberechnung für den Erlaßzeitraum, wegen der abweichenden Berücksichtigung der Kapitalkosten, wegen der Beschränkung der Berechnungsverordnung auf neu geschaffenen Wohnraum und wegen der Anwendung ihrer Bestimmungen auf die Wirtschaftseinheit etwas anderes zu bestimmen ist.

(4) In der Rechtsverordnung (Absatz 3) soll bestimmt werden, daß im Rahmen der Ertragsberechnung Eigenkapitalzinsen vom 1. Juli 1952 ab als abzugsfähig anerkannt werden. Abzugsfähig ist höchstens der kleinere der beiden folgenden Beträge:

1. jährlich 3 vom Hundert des Eigenkapitals. Als Eigenkapital gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswert und den in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechten Dritter einschließlich der Hypothekengewinnabgabe;
2. jährlich 0,6 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts.

Bei Wohngrundstücken, die öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt erstellt wurden, sind — abweichend von Satz 2 — 0,6 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts abzugsfähig.

(5) Ein Erlaß nach den Absätzen 1 bis 4 ist unzulässig, wenn

1. die Abgabeschuld nach § 106 Abs. 6 Satz 3 verzinst und getilgt wird oder
2. es sich um ein unbebautes Grundstück oder um ein sonstiges Grundstück handelt, dessen wirtschaftliche Bedeutung sich nicht nach einem Gebäudeertrag richtet, oder
3. sich die Erträge des Grundstücks infolge der Art seiner Benutzung nicht hinreichend bestimmt von sonstigen Erträgen oder Wirtschaftsergebnissen abgrenzen lassen.

Abweichend von Nummer 2 sind, wenn sich bei einem bebauten Grundstück der Grundstücksertrag

erst infolge eines Kriegsschadens nicht mehr nach dem Gebäudeertrag richtet, die Absätze 1 bis 4 noch solange anzuwenden, wie das Grundstück demjenigen gehört, der am 21. Juni 1948 oder, wenn der Kriegsschaden erst später eingetreten ist, im Zeitpunkt des Schadenfalls Eigentümer war; dies gilt längstens bis zum 31. Dezember 1962. Durch Rechtsverordnung können nähere Vorschriften zur Regelung der in Nummer 2 und 3 bezeichneten Fälle erlassen werden.

(6) Wird ein bebautes Grundstück veräußert, dessen für den Veräußerungszeitpunkt geltender Einheitswert nach § 52 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes ermittelt worden ist, so gelten die Absätze 1 bis 4 längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nutzungen und Lasten des Grundstücks auf den Erwerber übergehen.

(7) Die Zinsen aller Abgabeschulden werden vor den Tilgungsleistungen aller Abgabeschulden erlassen. Sind die Zinsen nicht in vollem Umfang zu erlassen, so werden zuerst die jeweils früher fälligen Beträge und bei gleichen Fälligkeitsterminen zuerst die Beträge für die Abgabeschuld aus der jeweils an letzter Stelle gesicherten Reichsmarkverbindlichkeit erlassen. Satz 2 gilt entsprechend für die Tilgungsleistungen. Wird eine Abgabeschuld nach Art einer Rentenverbindlichkeit (§ 96 Nr. 4) bedient, so werden sämtliche Leistungen wie Zinsen behandelt.

(8) In den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Minderung oder Herabsetzung von Abgabeschulden vorliegen, dürfen die Leistungen nur erlassen werden, wenn die Minderung oder Herabsetzung vorher durchgeführt ist.

(9) Das Finanzamt kann Beträge, die voraussichtlich später zu erlassen sind, für höchstens 3 Jahre im voraus stunden.

(10) An Stelle des Erlasses fälliger Leistungen nach den Absätzen 1 bis 8 und an Stelle ihrer vorläufigen Stundung nach Absatz 9 kann das Finanzamt die Tilgung der Abgabeschuld mit der Folge herabsetzen, daß sich die Tilgungsdauer verlängert, wenn vorauszusehen ist, daß ohne die Herabsetzung fortgesetzt ein Teilbetrag der fällig werdenden Leistungen nach den Absätzen 1 bis 8 erlassen werden müßte.

§ 130

Weitergehender Erlaß bei Aufbaukrediten

(1) Als abzugsfähig im Rahmen der Ertragsberechnung nach § 129 können auch die Zinsen für Grundpfandrechte der in § 116 Abs. 1 bezeichneten Art erkannt werden.

(2) Für die Anerkennung der Abzugsfähigkeit gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Bewilligung eines Vorrechts nach § 116. Die Anerkennung ist jedoch nicht davon abhängig, daß sie die Sicherheit der öffentlichen Last nicht gefährdet.

(3) Ist dem Grundpfandrecht für den Fall der Zwangsvollstreckung ein Vorrecht nach § 116 bewilligt worden, so sind die Zinsen ohne weiteres abzugsfähig.

§ 130 a *

Weitergehender Erlaß bei der Verwendung eigener Mittel für die Mindestausstattung von Wohnungen

Aufwendungen aus eigenen Mitteln, die bei Wohnungen zur Erzielung der Mindestausstattung im Sinne des § 40 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und zum Einbau einer Heizungsanlage dienen, sind im Rahmen der Ertragsberechnung nach § 129 in Höhe von 20 vom Hundert abzugsfähig; sie dürfen jedoch nur bei einer Erlaßentscheidung berücksichtigt werden.

§ 131 *

Stundung und Erlaß wegen wirtschaftlicher Bedrängnis

(1) Fällige Leistungen können insoweit gestundet oder erlassen werden, daß dem aus der öffentlichen Last (§ 111) verpflichteten Eigentümer des Grundstücks oder in den Fällen des § 118 dem Abgabeschuldner der für eine bescheidene Lebensführung unerläßliche Betrag verbleibt; das Nähere hierüber bestimmt der Bundesminister der Finanzen. Die Vorschriften über die Ausschlußfristen nach § 129 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten für Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Bedrängnis oder wegen offener Härte im Sinne des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen entsprechend.

(2) Soweit im Rahmen des Absatzes 1 für die Einkünfte aus dem Grundstück eine Ertragsberechnung aufzustellen ist, gelten dafür dieselben Grundsätze wie für eine Ertragsberechnung im Rahmen des § 129. Eigenkapitalzinsen sind nicht abzuziehen. An Stelle einer Abschreibung sind die Tilgungsleistungen für die Rechte abzuziehen, für die die Zinsen abgezogen werden.

(3) § 129 Abs. 7 bis 10 gilt entsprechend.

§ 132 *

Erlaß bei Grundstücken, die mildtätigen Zwecken dienen

(1) Fällige Leistungen werden auf Antrag erlassen, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Der aus der öffentlichen Last (§ 111) verpflichtete Eigentümer des Grundstücks muß eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine solche Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse sein, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient;

§ 130 a: Eingef. durch § 1 Nr. 8 G v. 29. 7. 1960 I 613, gem. Art. II anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1959; i. d. F. d. § 1 Nr. 7 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1959

§ 131 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 9 G v. 29. 7. 1960 I 613

§ 131 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 10 G v. 29. 7. 1960 I 613, gem. Art. II anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1959

§ 132 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 11 G v. 29. 7. 1960 I 613

2. das Grundstück muß entweder unmittelbar für mildtätige Zwecke oder für die Zwecke einer solchen Krankenanstalt oder Bewahrungsanstalt benutzt werden, die in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dient.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der aus der öffentlichen Last verpflichtete Eigentümer das Grundstück erst nach dem 20. Juni 1948 erworben hat.

(3) Durch Rechtsverordnung wird das Nähere bestimmt. Die Vorschriften über die Ausschlußfristen nach § 129 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten für Anträge auf einen Erlaß nach Absatz 1 entsprechend.

SECHSTER TITEL

Sonstige und Überleitungsvorschriften

§ 133

Abrechnung über die Leistungen nach dem Hypothekensicherungsgesetz

(1) Sind auf Grund des Hypothekensicherungsgesetzes Leistungen erbracht worden, die auf Grund der Vorschriften über die Hypothekengewinnabgabe nicht geschuldet werden, so werden die zuviel geleisteten Beträge vorbehaltlich des Absatzes 2 und des § 183 zunächst in nachstehender Reihenfolge angerechnet: für fällige Beträge an Hypothekengewinnabgabe in weiteren Fällen, an Kreditgewinnabgabe und an Vermögensabgabe; sodann auf bis zum 10. April 1954 fällig werdende Beträge an Hypothekengewinnabgabe und an Kreditgewinnabgabe. Verbleibt dann noch ein zuviel geleisteter Betrag, so wird dieser anderweit durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Beruht die Überzahlung darauf, daß die Abgabeschuld wegen eines Kriegsschadens gemindert oder herabgesetzt wird, während durch den Verzicht nach § 3a des Hypothekensicherungsgesetzes eine andere als die der Abgabeschuld entsprechende Umstellungsgrundschuld erloschen ist, so wird der überzahlte Betrag wie eine außerordentliche nicht vorgeschriebene Tilgungsleistung von der der anderen Umstellungsgrundschuld entsprechenden Abgabeschuld abgesetzt. Die Absetzung erfolgt von demjenigen Betrag der Abgabeschuld, der nach § 106 zu verzinsen und zu tilgen ist; die frühere Höhe dieser Abgabeschuld bleibt unberührt.

§ 134

Vorauszahlungen

(1) Ist bis zu einem der in § 106 bezeichneten Fälligkeitszeitpunkte ein Abgabebescheid (§ 125) nicht bekanntgegeben, so sind die in § 106 vorgeschriebenen Leistungen auf Grund einer Selbstberechnung als Vorauszahlungen zu entrichten. In den Fällen, in denen die nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes und seinen Durchführungsvorschriften zu entrichtenden Leistungen nicht ausschließlich aus Zinsen bestanden, sind diese

Leistungen nach dem in § 105 Abs. 1 bestimmten Endzeitpunkt als Vorauszahlungen auf die in § 106 vorgeschriebenen Leistungen fortzuentrichten. Vorauszahlungen sind nur dann nicht zu entrichten, wenn sich aus den Vorschriften des Gesetzes selbst ergibt, daß keine Hypothekengewinnabgabe erhoben wird; aus einer im Gesetz ausgesprochenen Ermächtigung, nach der eine Ausnahme von der Abgabepflicht durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann, kann die Freiheit von Vorauszahlungen nicht hergeleitet werden.

(2) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen entsprechend der voraussichtlichen endgültigen Höhe der Leistungen anderweit festsetzen.

§ 135

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids zu entrichten waren (§ 134), kleiner als die Summe der Leistungen, die sich nach dem Abgabebescheid (§ 125) für die vorangegangenen Fälligkeitszeitpunkte ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids nachzuentrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids entrichtet worden sind, größer als die Summe der Leistungen, die sich nach dem Abgabebescheid für die vorangegangenen Fälligkeitszeitpunkte ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Abgabebescheid durch einen neuen Bescheid (z. B. Berichtigungsbescheid, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 136

Hypothekengewinnabgabe bei Verbindlichkeiten, die an grundstücksgleichen Rechten, Schiffen oder Schiffsbauwerken gesichert waren

Für die Heranziehung der Schuldnergewinne aus Verbindlichkeiten, die an anderen grundstücksgleichen Rechten als Erbbaurechten oder an Schiffen oder Schiffsbauwerken gesichert waren, gelten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit die Vorschriften, nach denen die Schuldnergewinne bei Verbindlichkeiten aus der letzten Reichsmarkzeit (§ 101) herangezogen werden. § 101 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. An die Stelle der Umstellungsgrundschuld tritt bei Schiffen und Schiffsbauwerken die Umstellungslast.

§ 137

Behandlung der Rückerstattungstatbestände

Die Erhebung und Gestaltung der Hypothekengewinnabgabe in den Fällen, in denen das Grundstück, an dem die umgestellte Reichsmarkverbind-

lichkeit durch Grundpfandrecht gesichert war, am 21. Juni 1948 einer rückerstattungsberechtigten Person entzogen war, wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Grundsätzen dieses Gesetzes geregelt.

§ 138

Örtliche Zuständigkeit der Finanzämter

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter richtet sich nach der Belegenheit der Grundstücke, bei grundstücksgleichen Rechten nach dem Ort, an dem sie ausgeübt werden, und bei Schiffen und Schiffsbauwerken nach dem Ort, an dem das Register geführt wird. Erstreckt sich das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht auf die Bezirke mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, auf dessen Bezirk der wertvollste Teil entfällt.

(2) War die Reichsmarkverbindlichkeit durch ein Gesamtgrundpfandrecht an Grundstücken gesichert, die in verschiedenen Finanzamtsbezirken liegen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück mit dem höchsten Einheitswert liegt. Entsprechendes gilt bei Gesamtpfandrechten auf Schiffen oder Schiffsbauwerken, für die die Register in verschiedenen Finanzamtsbezirken geführt werden. Die Zuständigkeit wird nicht dadurch berührt, daß die Abgabeschuld aufgeteilt wird.

§ 139*

Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Abgabe

(1) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß

1. die Abgabe an andere Stellen als an die Finanzämter zu entrichten ist und daß die an diese Stellen entrichteten Beträge in bestimmten Zeitabschnitten abzuführen sind;
2. diese Stellen auch sonst bei der Verwaltung der Abgabe und bei der Verwaltung und Verwertung der Grundstücke oder sonstigen Vermögensgegenstände, die in der Zwangsversteigerung zur Rettung eines Abgabeanspruchs erworben worden sind, herangezogen werden;
3. auf diese Stellen die Befugnisse, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, übertragen werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen sind bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben in gleichem Umfang wie die Finanzämter von der Zahlung der in der Kostenordnung bestimmten Gebühren befreit. Geben sie anstelle des Finanzamts gegenüber Gerichten oder anderen Stellen Erklärungen ab, so gelten für die Form dieser Erklärungen die für das Finanzamt geltenden Vorschriften entsprechend.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen haften für die Abführung der an sie entrichteten Beträge und für die ordnungsmäßige Erledigung der ihnen sonst übertragenen Geschäfte.

§ 139 Abs. 2: KostO 361-1

§ 140*

Beteiligung des Finanzamts bei der Umstellung von Grundpfandrechten

§ 141*

Durchführungsvorschriften

(1) Durch Rechtsverordnung können zur Durchführung der Vorschriften über die Hypothekengewinnabgabe Bestimmungen getroffen werden

1. über die Nichterhebung der Abgabe, soweit eine vor dem 21. Juni 1948 geleistete Zahlung erst nach dem 20. Juni 1948 zu einer Schuldbefreiung geführt hat oder soweit auf Grund anderer Umstände wirtschaftlich kein Schuldnergewinn entstanden ist;
2. über die Durchführung der Veranlagung und die Erteilung der Abgabebescheide;
3. zur Überleitung der Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes in die Vorschriften dieses Abschnitts; dabei kann auch bestimmt werden, daß die Grundsätze der Erlaßregelung (§§ 129 bis 132) ganz oder teilweise auch auf Erlaßzeiträume anzuwenden sind, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geendet haben.
4. über den Eintritt der Fälligkeit kleiner Abgabeschulden und aus diesem Anlaß zu gewährende besondere Vergünstigungen, soweit § 200 nicht anzuwenden ist.

(2) Durch Rechtsverordnung können außerdem Bestimmungen getroffen werden

1. über ein Vorrecht mit der in § 116 Abs. 1 und 4 vorgeschriebenen Wirkung für Grundpfandrechte zur Sicherung von
 - a) Darlehen, die nach den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau über den Einsatz von Bundeshaushaltsmitteln für Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden vom 18. November 1957 (Bundesanzeiger Nr. 231 vom 30. November 1957) gewährt werden, oder
 - b) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln, die im Rahmen eines Kreditprogramms der öffentlichen Hand verbilligt werden, wenn das Kreditprogramm den in § 116 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Zwecken dient und eine gegebenenfalls durch das Vorrecht eintretende Gefährdung von Abgabeansprüchen unter Berücksichtigung ihres Umfangs und unter Abwägung der Interessen hingenommen werden kann;
2. über die Berücksichtigung von Zinsen und Tilgungsleistungen in der Ertragsberechnung nach § 129 in den Fällen der Nummer 1.

§ 140: Änderungsvorschrift

§ 141 Abs. 1 Nr. 4: Angef. durch § 1 Nr. 12 G v. 29. 7. 1960 I 613

§ 141 Abs. 2: Angef. durch § 1 G v. 24. 7. 1958 I 537; i. d. F. d. § 1 Nr. 13 G v. 29. 7. 1960 I 613, gem. Art. II anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1959

SIEBENTER TITEL

Sondervorschriften für Berlin (West)

§ 142*

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Vorschriften des Ersten bis Sechsten Titels gelten auch bei Grundstücken, die in Berlin (West) belegen sind, soweit nicht in den folgenden Vorschriften dieses Titels etwas anderes bestimmt ist.

(2) An die Stelle des 20. Juni 1948 tritt der 24. Juni 1948 und an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948, soweit nicht in den folgenden Vorschriften dieses Titels etwas anderes bestimmt ist.

(3) Soweit im Gesetz die im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften angeführt werden, treten an ihre Stelle die in Berlin (West) geltenden Umstellungsvorschriften.

(4) In den folgenden Vorschriften dieses Titels wird das Gesetz über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundschulden vom 9. Januar 1951 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 71) als Grundpfandrechtsumstellungsgesetz bezeichnet.

§ 143

**Hypothekengewinnabgabe
bei ungesicherten Verbindlichkeiten**

In § 92 Abs. 1 tritt an die Stelle des § 161 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der § 189 Abs. 2 Nr. 3 und 4.

§ 144

**Minderung der Abgabeschuld
bei Kriegsschäden vor dem 1. April 1949**

(1) Abweichend von § 142 Abs. 2 tritt in § 100 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949.

(2) An die Stelle des § 100 Abs. 2 Satz 2 treten folgende Vorschriften:

„Als Schaden gilt für die Berechnung der Schadensquote der Betrag, um den der Einheitswert, der für das Grundstück auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall festgestellt ist, den für den 1. April 1949 geltenden Einheitswert übersteigt. An Stelle des für den 1. April 1949 geltenden Einheitswerts ist auf Antrag für ein Grundstück, bei dem eine Grundsteuerbilligkeitsermäßigung wegen Wertminderung

1. für das Kalenderjahr 1948 oder,
2. wenn der Schaden im ersten Vierteljahr 1949 eingetreten ist, für das Kalenderjahr 1949

gewährt worden ist, der dabei zugrunde gelegte Wert anzusetzen; der Antrag ist spätestens bei Abgabe der Erklärung über die Höhe der Schuldner-

§ 142 Abs. 3: GG 100-1
§ 142 Abs. 4: G v. 9. 1. 1951 VBl. Berlin I S. 71 jetzt i. d. F. v. 15. 1. 1953 GVBl. Berlin S. 63 u. i. d. F. d. G v. 9. 12. 1960 GVBl. Berlin S. 1223

gewinne (§ 155 Abs. 2) zu stellen. Unterlag das Grundstück der Abgeltung der Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer), so sind für die Berechnung des Schadens von dem für den 1. April 1949 geltenden Einheitswert oder von dem an seiner Stelle anzusetzenden Wert drei Zehntel des Hauszinssteuerabgeltungsbetrags abzusetzen, wenn bei der Ermittlung dieses Einheitswerts oder Werts ein Hauszinssteuerabgeltungsbetrag berücksichtigt wurde.“

§ 145

**Höhe der Abgabeschuld bei Verbindlichkeiten
aus der letzten Reichsmarkzeit**

An die Stelle des § 101 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

„(1) Ist die Verbindlichkeit nach dem 8. Mai 1945 entstanden, so sind als Abgabeschuld 20 vom Hundert des Betrags der Reichsmarkverbindlichkeit anzusetzen. Leistungen auf die Abgabeschuld sind nicht zu erbringen. Die Abgabeschuld gilt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als getilgt. Die §§ 103 und 104 werden nicht angewandt.“

§ 146

**Herabsetzung der Abgabeschuld
bei Kriegsschäden nach dem 31. März 1949**

(1) Abweichend von § 142 Abs. 2 tritt in § 103 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1949.

(2) An die Stelle des § 103 Abs. 2 Satz 4 treten folgende Vorschriften:

„Schadensquote ist der Hundertsatz, der sich ergibt aus dem Verhältnis des Schadens

1. zu dem für den 1. April 1949 geltenden Einheitswert oder
2. auf Antrag, der spätestens bei Abgabe der Erklärung über die Höhe der Schuldnergewinne (§ 155 Abs. 2) zu stellen ist, zu dem Wert, der einer Grundsteuerbilligkeitsermäßigung wegen Wertminderung für das Kalenderjahr 1949 zugrunde gelegt worden ist.

Unterlag das Grundstück der Abgeltung der Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer), so sind von dem Einheitswert oder Wert drei Zehntel des Hauszinssteuerabgeltungsbetrags abzusetzen, wenn bei seiner Ermittlung ein Hauszinssteuerabgeltungsbetrag berücksichtigt worden ist.“

§ 146 a*

Minderung wegen der Sonderlage Berlins

Die Abgabeschulden, die sich nach den §§ 99, 100, 103, 144 und 146 ergeben, mindern sich um 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert.

§ 146 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 12. 7. 1955 I 403

§ 147*

Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld

An die Stelle der §§ 105 und 106 treten die folgenden Vorschriften:

„(1) In den Fällen

1. der Tilgungshypothek,
2. der Abzahlungshypothek, bei der das Schuldkapital durch gleichbleibende Raten, die in regelmäßigen Abständen zu entrichten waren und jährlich 6 vom Hundert des Ausgangskapitals nicht übersteigen, abzuzahlen war,

ist die Abgabeschuld ab 1. Juli 1948 vorbehaltlich der in Absatz 3 getroffenen Bestimmung nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit zu verzinsen und zu tilgen. An den Fälligkeitsterminen, die den Fälligkeitsterminen der Reichsmarkverbindlichkeit entsprechen, sind für die Abgabeschuld neun Zehntel der Leistungen zu erbringen, die in den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit vorgeschrieben waren. Bei einer Minderung der Abgabeschuld mindert sich die Leistung an Verzinsung und Tilgung in demselben Verhältnis, in dem die Abgabeschuld gemindert wird; Entsprechendes gilt bei einer Herabsetzung der Abgabeschuld nach § 103 und § 104 für die Zinsen und Tilgungsbeträge, die nach dem in § 103 Abs. 5 oder § 104 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt fällig werden.

(2) In den Fällen der Rentenverbindlichkeit gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In den Fällen der in § 99 Abs. 2 bezeichneten Verbindlichkeiten ist die Abgabeschuld nach Art einer Tilgungshypothek ab 1. Oktober 1948 halbjährlich nachträglich in Höhe von jährlich 4 vom Hundert zu verzinsen und in Höhe von jährlich 2 vom Hundert zu tilgen. Der Tilgungssatz wird gegebenenfalls so weit ermäßigt, daß die Jahresleistung neun Zehntel der in § 99 Abs. 2 Satz 2 zugrunde gelegten Jahresleistung nicht übersteigt; der ermäßigte Tilgungssatz wird auf volle Viertel vom Hundert aufgerundet. Bei einer Herabsetzung der Abgabeschuld ermäßigen sich die später fällig werdenden Leistungen in demselben Verhältnis.

(4) In den Fällen

1. einer Abzahlungshypothek, die nicht unter Absatz 1 Nr. 2 fällt,
2. der Fälligkeitshypothek

ist die Abgabeschuld nach Art einer Tilgungshypothek ab 1. Oktober 1948 halbjährlich nachträglich entsprechend dem für die Reichsmarkverbindlichkeit geltenden Zinssatz zu verzinsen und in Höhe des auf volle Viertel aufgerundeten Hundertsatzes zu tilgen, bei dessen Anwendung sie bis zum 30. September 1975 getilgt sein würde. Das gilt auch dann, wenn nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit in den Fällen der Nummer 1 als Beginn der Tilgung und in den Fällen der Nummer 2 als Zeitpunkt der Zurückzahlung des ganzen Schuldkapitals ein späterer Zeitpunkt als der 31. März 1949 vorgesehen war. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 147 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 12. 7. 1955 I 403

(5) Der Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld nach Absatz 4 kann der aus der öffentlichen Last verpflichtete Eigentümer des Grundstücks (§ 111) oder der Abgabeschuldner (§ 118) widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids beim Finanzamt einzu legen. Wird frist- und formgerecht Widerspruch erhoben, so gilt für die Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld Absatz 1 mit folgender Maßgabe: Tilgungsbeträge, die nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit bereits fällig geworden wären, sind bis zum 31. Dezember 1952 nachzuentrichten. Die vorgeschriebenen Zinsen sind für die Zeit ab 1. April 1952 zu entrichten.

(6) Die Fälle, in denen nach den Bedingungen der Reichsmarkverbindlichkeit der Beginn der Tilgung, der Beginn der Abzahlung, die Fälligkeit des ganzen Schuldkapitals oder der Beginn der Rentenleistungen von einer Kündigung abhängig gemacht war, werden so behandelt, als ob als Beginn der Leistungen oder als Zeitpunkt der Fälligkeit bei Grundpfandrechten im Sinne der Absätze 1 und 2 der 1. Juli 1948, und bei Grundpfandrechten im Sinne von Absatz 4 der 1. Oktober 1948 bestimmt worden wäre.

(7) Die bis zum 31. März 1952 zu entrichtenden Zins- und Tilgungsleistungen gelten als erbracht. Das gilt jedoch nicht für Tilgungsleistungen, die nach Absatz 5 nachzuentrichten sind.“

§ 148

Wegfall von Abgabeschulden in der Zwangsversteigerung

An die Stelle des § 110 treten folgende Vorschriften:

„(1) Ist bei einer Zwangsversteigerung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach dem Grundpfandrechtstellungsgesetz entstandene Aufbaugrundschuld ausgefallen, so ist insoweit auch die Abgabeschuld weggefallen.

(2) Sind in einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Zwangsversteigerung aus dem Versteigerungserlös Beträge auf Aufbaugrundschulden zugeeilt worden und sind solche Beträge mit der Maßgabe hinterlegt worden, daß die Auszahlung nur mit Genehmigung nach § 19 des Grundpfandrechtstellungsgesetzes erfolgen darf, so gebühren diese Beträge als Abgabeleistungen dem Ausgleichsfonds.“

§ 149

Entlassung aus der Haftung

An die Stelle des § 111 Abs. 4 tritt folgende Vorschrift:

„(4) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Grundstücksteil veräußert und mit Genehmigung nach § 19 des Grundpfandrechtstellungsgesetzes aus der Haftung für eine Aufbaugrundschuld entlassen worden, so gilt die Entlassung aus der Haftung auch für die öffentliche Last.“

§ 150*

Vorgehende Rechte in der Zwangsversteigerung

An die Stelle des § 113 treten folgende Vorschriften:

„(1) In der Zwangsversteigerung gehen der öffentlichen Last nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Rechte vor, die einer nach dem Grundpfandrechtumstellungsgesetz entstandenen Aufbaugrundschuld im Range vorgehen oder vorgingen oder den gleichen Rang mit einer solchen haben oder hatten, soweit aus dem Umstellungsfall, auf dem eine solche Aufbaugrundschuld beruht, auch die öffentliche Last entstanden ist. Dieses Vorrecht gilt nicht für Grundpfandrechte, die im Zeitpunkt der Beschlagnahme des Grundstücks dem Eigentümer oder einer Person zustehen, bei der nach § 11 des Vermögensteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Eigentümer zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr der Beschlagnahme vorliegen. Ob ein Recht der öffentlichen Last vorgeht, wird von den ordentlichen Gerichten entschieden.

(2) In der Zwangsversteigerung sind aus dem Grundstück zu befriedigen

1. vor allen fälligen Abgabeleistungen: die in § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes genannten Ansprüche aus Rechten, die nach Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen vorgehen, und
2. vor allen in der Rangklasse 7 stehenden Abgabeleistungen und vor den auf die Abgabeschuld zu erbringenden fälligen Kapitaleistungen, die nicht zur allmählichen Tilgung der Abgabeschulden als Zuschlag zu den Zinsen wiederkehrend zu entrichten sind: die in § 10 Abs. 1 Nr. 8 des Zwangsversteigerungsgesetzes genannten Ansprüche aus Rechten, die nach Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen vorgehen.

(3) Wird in der Zwangsversteigerung kein Gebot abgegeben, das zur Befriedigung aller nach Absatz 1 vorgehenden Rechte ausreicht, so hat das Gericht auf Antrag eines Gläubigers eines solchen Rechts den Versteigerungstermin aufzuheben und einen neuen Termin zur Versteigerung auf einen Tag anzusetzen, der mindestens zwei und höchstens vier Wochen entfernt ist. Wird in dem neuen Termin bis zum Ablauf einer Stunde seit dem Beginn der Versteigerung wiederum kein solches Gebot abgegeben, so ist die Versteigerung mit der Maßgabe fortzusetzen, daß die öffentliche Last für die noch nicht fälligen Abgabeschulden nicht in das geringste Gebot fällt und daß sie bei Erteilung des Zuschlags nur insoweit bestehen bleibt, als das Meistgebot nach Befriedigung der vorgehenden Rechte, die durch Zahlung zu decken sind, ihren Wert deckt, und im übrigen erlischt; § 91 Abs. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gilt entsprechend. Das Gericht hat vor Fortsetzung der Versteigerung auf diese Änderung der Versteigerungsbedingungen sowie auf den Betrag und die Zins- und Tilgungsbedingungen der noch nicht fälligen Abgabeschulden hinzuweisen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 über vorgehende Rechte gelten entsprechend für alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Rechte hinsichtlich derjenigen Abgabeschulden, die auf Grund dieses Gesetzes in Fällen bestehen, in denen nach dem Grundpfandrechtumstellungsgesetz eine Aufbaugrundschuld nicht entstanden ist. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Abgabeschulden in den Fällen, in denen der Gläubiger der Reichsmarkverbindlichkeit ein Angehöriger der Vereinten Nationen war, so behandelt werden, als wären Aufbaugrundschulden entstanden.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten auch für Rechte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus einer Aufbaugrundschuld hervorgegangen oder an die Stelle einer Aufbaugrundschuld getreten sind oder die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam nach § 24 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes an die Stelle einer Aufbaugrundschuld treten.

(6) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten ferner für alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Rechte, die einem aus einer Aufbaugrundschuld hervorgegangenen oder an ihre Stelle getretenen Recht im Range nachgehen, soweit die öffentliche Last und das vordem als Aufbaugrundschuld entstandene Recht auf demselben Umstellungsfall beruhen.“

§ 151

Zwangsverwaltung

An die Stelle des § 114 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

„In der Zwangsverwaltung gelten die Vorschriften des § 112 Abs. 1 und 4 und des § 150 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 entsprechend.“

§ 152*

Weiteres Vorrecht für Aufbaukredite

(1) Ein Vorrecht mit der in § 116 Abs. 1 und 4 vorgeschriebenen Wirkung ist auf Antrag ferner zu bewilligen, wenn ein Grundpfandrecht zur Sicherung eines Kredits, der

1. der Herstellung, Wiederherstellung oder Erhaltung überwiegend für Wohnzwecke bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile auf dem belasteten Grundstück oder auf einem anderen Grundstück in Berlin (West) oder
2. der Herstellung, Wiederherstellung oder Erhaltung überwiegend für eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile auf dem belasteten Grundstück oder auf einem anderen Grundstück in Berlin (West) oder
3. der Gründung, Erhaltung oder Entwicklung eines gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betriebs oder eines freien Berufs

dient, bis zum 31. Dezember 1962 bestellt und diese Zweckbestimmung durch eine besondere Bescheinigung nachgewiesen wird. Das Vorrecht erlischt in dem Umfange, in dem die Verpflichtung aus dem Kredit untergeht.

(2) Für die Erteilung der in Absatz 1 genannten Bescheinigung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Senator für Bau- und Wohnungswesen und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 der Senator für Wirtschaft und Ernährung zuständig. Die §§ 4 und 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Grundpfandrechtumstellungsgesetz vom 2. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 334) gelten entsprechend.

§ 153

Grundbuchvermerk über das Vorrecht

§ 117 gilt entsprechend für ein Vorrecht, das in §§ 150 bis 152 geregelt ist.

§ 154

Abgabeschuldner bei Veräußerung des Grundstücks vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) § 118 Abs. 1 wird nicht angewandt.

(2) In § 118 Abs. 2 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte „nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes keine Umstellungsgrundschuld“ die Worte „nach den Vorschriften des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes keine Aufbaugrundschuld“.

§ 155

Erklärungspflicht

(1) § 124 wird nicht angewandt.

(2) Im Verwaltungswege können Vorschriften erlassen werden, in welchen Fällen, bis zu welchem Zeitpunkt und von wem eine Erklärung über die Höhe des Schuldnergewinns abzugeben ist.

§ 156*

Erlaß wegen ungünstiger Ertragslage

(1) An die Stelle des § 129 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c tritt folgende Vorschrift:

„c) für Rechte, die von Inkrafttreten dieses Gesetzes aus einer Aufbaugrundschuld hervorgegangen oder an die Stelle einer Aufbaugrundschuld getreten sind oder die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam nach § 24 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes an die Stelle einer Aufbaugrundschuld treten.“

(2) Bei Anwendung des § 129 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b sind die Zinsen für diejenigen in vorstehendem Absatz 1 bezeichneten Rechte, bei denen der Kredit für

1. ein anderes in Berlin (West) belegenes Grundstück des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder

2. ein in Berlin (West) belegenes Grundstück einer Person, bei der nach § 11 des Vermögensteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks vorgelegen haben,

verwendet worden ist, insoweit nicht abzugsfähig, als sie nach Maßgabe einer Ertragsberechnung (§ 129 Abs. 1 bis 4) aus den Erträgen des Grundstücks aufgebracht werden können, für das der Kredit verwendet worden ist. § 129 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b ist jedoch ohne die Besonderheit des Satzes 1 anzuwenden, wenn sich die Erträge des Grundstücks, für das der Kredit verwendet worden ist, infolge der Art seiner Benutzung nicht hinreichend bestimmt von sonstigen Erträgen oder Wirtschaftsergebnissen abgrenzen lassen.

(3) Mit der sich aus § 129 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und aus dem vorstehenden Absatz 2 ergebenden Einschränkung sind die Zinsen ohne weiteres abzugsfähig, wenn durch den Senator für Bau- und Wohnungswesen vor Inkrafttreten des Ersten Wohnungsbaugesetzes in Berlin ein Förderungsschein für die bauliche Maßnahme erteilt worden ist.

(4) Die Beschränkungen des § 129 Abs. 5 Nr. 2, soweit es sich um bebaute Grundstücke handelt, sowie des § 129 Abs. 6 gelten nicht bis zum 31. Dezember 1962.

§ 157*

Weitergehender Erlaß bei Aufbaukrediten

(1) Als abzugsfähig im Rahmen der Ertragsberechnung nach § 129 können auch die Zinsen für ein Grundpfandrecht zur Sicherung eines solchen Kredits anerkannt werden, der zur Durchführung der in § 116 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten baulichen Maßnahmen auf

1. einem anderen in Berlin (West) belegenen Grundstück des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder
2. einem in Berlin (West) belegenen Grundstück einer Person, bei der nach § 11 des Vermögensteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks zur Vermögensteuer vorliegen,

dient, vorausgesetzt, daß der Kredit bis zum 31. Dezember 1962 aufgenommen worden ist.

(2) Nicht abzugsfähig sind jedoch die Zinsen für die in Absatz 1 bezeichneten Rechte insoweit, als sie nach Maßgabe einer Ertragsberechnung (§ 129 Abs. 1 bis 4) aus den Erträgen des Grundstücks aufgebracht werden können, für das der Kredit verwendet worden ist. In den Fällen, in denen sich die Erträge des Grundstücks, für das der Kredit verwendet worden ist, infolge der Art seiner Benutzung nicht hinreichend bestimmt von sonstigen Erträgen oder Wirtschaftsergebnissen abgrenzen lassen, gel-

§ 156 Abs. 2: VStG I. d. F. d. Bek. v. 16. 1. 1952 I 28
§ 156 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 G v. 29. 7. 1960 I 613

§ 157 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 G v. 29. 7. 1960 I 613; § 11 VStG I. d. F. d. Bek. v. 16. 1. 1952 I 28

ten für die Abzugsfähigkeit der Zinsen die allgemeinen Grundsätze des § 129 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b entsprechend.

(3) Die Zinsen für ein Grundpfandrecht der in § 116 Abs. 1 bezeichneten Art sind ohne weiteres als abzugsfähig anzuerkennen, wenn durch den Senator für Bau- und Wohnungswesen vor Inkrafttreten des Ersten Wohnungsbaugesetzes in Berlin ein Förderungsschein für die bauliche Maßnahme erteilt worden ist. Dasselbe gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung.

(4) § 130 Abs. 3 gilt nicht, wenn ein Vorrecht für den Fall der Zwangsvollstreckung ausschließlich nach § 152 bewilligt worden ist.

§ 158

Vorauszahlungen in Berlin (West)

(1) Abweichend von § 134 sind ab 1. April 1952 bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids (§ 125) Vorauszahlungen auf die in Berlin (West) zu entrichtende Hypothekengewinnabgabe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entrichten.

(2) Die ab 1. April 1952 zu entrichtende Übergangsabgabe für den nicht aus Betriebsgrundstücken bestehenden Grundbesitz in Berlin (West) gilt als Vorauszahlung auf die Hypothekengewinnabgabe bei einem Grundbesitz mit einem

Belastungsgrad von	in Höhe von
0%	0%
mehr als 0% bis 5%	10%
mehr als 5% bis 10%	30%
mehr als 10% bis 20%	50%
mehr als 20% bis 30%	70%
mehr als 30% bis 50%	80%
mehr als 50% bis 70%	90%
mehr als 70% bis 80%	95%
mehr als 80% bis 90%	97%
mehr als 90%	100%

(3) Ist im Falle der Veräußerung eines Grundstücks in Berlin (West) vor Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem dieses Gesetz im Land Berlin in Kraft gesetzt wird, die Übergangsabgabe auf den Veräußerer und den Erwerber aufgeteilt worden, so gilt die vom Erwerber zu entrichtende Übergangsabgabe in voller Höhe als Vorauszahlung auf die Hypothekengewinnabgabe.

(4) Die Beträge, die nach den Absätzen 2 und 3 als Vorauszahlungen auf die Hypothekengewinnabgabe gelten, sind bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids (§ 125) über die Hypothekengewinnabgabe weiter zu entrichten.

(5) Wird ein Grundstück nach Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem dieses Gesetz im Land Berlin in Kraft gesetzt wird, veräußert, so hat der Erwerber vom Beginn des auf den Tag der Ver-

äußerung folgenden Kalendervierteljahrs ab Vorauszahlungen in der sich aus Absatz 2 ergebenden Höhe zu entrichten.

(6) Macht der Abgabeschuldner glaubhaft, daß die Leistungen auf die Abgabeschuld um mehr als 20 vom Hundert niedriger sein werden als die Beträge, die nach den Absätzen 1 bis 5 zu entrichten sind, so sind die Vorauszahlungen auf den Betrag der auf die voraussichtliche Abgabeschuld zu entrichtenden Leistungen herabzusetzen.

(7) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen entsprechend der Höhe der Leistungen auf die voraussichtliche Abgabeschuld auch dann anderweit festsetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 nicht vorliegen.

§ 159

Abrechnung über die Vorauszahlungen

§ 135 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für die Abrechnung der Vorauszahlungen nach § 158.

§ 160

Hypothekengewinnabgabe bei Verbindlichkeiten, die an grundstücksgleichen Rechten, Schiffen oder Schiffsbauwerken gesichert waren

§ 136 wird nicht angewandt.

DRITTER ABSCHNITT

Kreditgewinnabgabe

ERSTER TITEL*

Vorschriften für den Geltungsbereich des Grundgesetzes

§ 161*

Abgabepflicht

(1) Der Kreditgewinnabgabe unterliegt jeder gewerbliche Betrieb im Sinne des Bewertungsgesetzes, der eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für den 21. Juni 1948 (oder nach § 3 Abs. 4 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes auf einen abweichenden Stichtag) aufzustellen verpflichtet ist oder für die steuerliche Gewinnermittlung aufgestellt hat.

(2) Der Kreditgewinnabgabe unterliegen nicht

1. Unternehmen, deren DM-Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften der 42., 43. oder 44. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufzustellen ist (Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und

Erster Titel: GG 100-1

§ 161 Abs. 2 Nr. 1: 42. DV zum Umstellungsg BAnz. 1950 Nr. 2; 43. DV zum Umstellungsg BAnz. 1950 Nr. 16; 44. DV zum Umstellungsg BAnz. 1950 Nr. 17; 48. DV zum Umstellungsg BAnz. 1950 Nr. 231

§ 161 Abs. 2 Nr. 3: § 9 KStDV 1950 jetzt § 8 i. d. F. d. V v. 5. 8. 1959 611-4-1

- Bausparkassen); dies gilt bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft, die nach der 48. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz getrennte Vermögensübersichten für das Bankgeschäft und für das bankfremde Geschäft auf den 21. Juni 1948 aufstellen, nur für das Bankgeschäft;
2. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 3. Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinne des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 38);
 4. Unternehmen, deren Hauptzweck die Vermietung oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes ist, soweit sie nicht schon unter Nummer 3 fallen.

§ 162

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Mehrbetrag (Gewinnsaldo) an Schuldnergewinnen (§ 163) gegenüber den Gläubigerverlusten (§ 164) und den Betriebsverlusten (§ 166).

§ 163*

Schuldnergewinne

(1) Schuldnergewinn ist der Betrag, um den der in der steuerlichen RM-Schlußbilanz ausgewiesene Wert einer Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne des § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes den Ansatz in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz übersteigt. Verbindlichkeiten aus empfangenen Anzahlungen werden den Reichsmarkverbindlichkeiten gleichgestellt.

(2) Ist bis zur Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz eine Verbindlichkeit durch Parteivereinbarung höher festgesetzt worden, als dem gesetzlichen Umstellungsverhältnis entsprechen würde, so ist die Vereinbarung bei der Ermittlung des Schuldnergewinns nicht zu berücksichtigen, wenn das Ausmaß der Höherfestsetzung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände das angemessene Maß offenbar überschreitet.

(3) Außer Betracht zu lassen sind

1. Schuldnergewinne aus der Umstellung von Verbindlichkeiten eines Betriebs gegenüber einer für die Zugehörigen des Betriebs bestimmten rechtsfähigen Pensionskasse oder ähnlichen rechtsfähigen Kasse im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 15. Als Kassen in diesem Sinne gelten auch solche Kassen, deren Träger mehrere Geschäftsbetriebe desselben Wirtschaftszweigs sind (Gruppenkassen);

2. Schuldnergewinne aus der Umstellung, Herabsetzung oder Neuberechnung von Verbindlichkeiten einer Personengesellschaft (§ 56 Abs. 1 Nr. 7 des Bewertungsgesetzes) gegenüber ihren Gesellschaftern sowie entsprechende Schuldnergewinne aus Verbindlichkeiten des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft;
3. Schuldnergewinne aus der Umstellung von Verbindlichkeiten, die in der steuerlichen RM-Schlußbilanz als verdecktes Stammkapital behandelt worden sind;
4. Schuldnergewinne aus der Umstellung von Verbindlichkeiten einer Kapitalgesellschaft gegenüber einem Gesellschafter, soweit die Verbindlichkeiten aus einem Darlehen im Sinne des § 3 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) entstanden sind und nicht bereits unter Nummer 3 fallen. Voraussetzung ist, daß der Anteil dieses Gesellschafters am 21. Juni 1948 mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der Gesellschaft betragen hat;
5. Schuldnergewinne aus einer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam gewordenen Herabsetzung von Verbindlichkeiten im Wege der richterlichen Vertragshilfe. Der Herabsetzung im Wege der richterlichen Vertragshilfe wird eine Herabsetzung durch Parteivereinbarung gleichgestellt, wenn das Ausmaß der Herabsetzung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände das angemessene Maß offenbar nicht überschreitet. Von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Parteivereinbarungen über die Herabsetzung von Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sind anzuerkennen.

Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß Herabsetzungen umgestellter Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werden.

Durch Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen auch Schuldnergewinne außer Betracht zu lassen sind, die dadurch entstanden sind, daß ihrem Bestand oder ihrer Höhe nach umstrittene Reichsmarkverbindlichkeiten auf einen Betrag in Deutscher Mark festgesetzt werden, der weniger als ein Zehntel des in der steuerlichen RM-Schlußbilanz angesetzten Reichsmarkbetrags ausmacht.

(4) Soweit für die Umstellung einer Verbindlichkeit das in Berlin (West) geltende Umstellungsrecht maßgebend ist, tritt an die Stelle des § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes der § 26 der Berliner Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 (Verordnungsb. für Groß-Berlin 1948 I S. 374).

§ 163 Abs. 3 Nr. 4: KapitalverkehrsteuerG jetzt i. d. F. d. Bek. v. 24. 7. 1959 611-13

§ 164*

Gläubigerverluste

(1) Gläubigerverlust ist der Betrag, um den der in der steuerlichen RM-Schlußbilanz ausgewiesene Wert für Bargeld, für ein Guthaben, einen Scheck, einen Wechsel, eine Forderung oder ein festverzinsliches Wertpapier den entsprechenden Ansatz in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz übersteigt; zu berücksichtigen sind nur auf Reichsmark lautende Werte. Forderungen aus geleisteten Anzahlungen werden den Reichsmarkforderungen gleichgestellt.

(2) Ist bis zur Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz eine Forderung durch Parteivereinbarung niedriger festgesetzt worden, als dem gesetzlichen Umstellungsverhältnis entsprechen würde, so ist die Vereinbarung bei der Ermittlung des Gläubigerverlustes nicht zu berücksichtigen, wenn das Ausmaß der Herabsetzung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände das angemessene Maß offenbar überschreitet.

(3) Außer Betracht zu lassen sind

1. Gläubigerverluste aus der Umstellung von Forderungen einer rechtsfähigen Pensionskasse oder ähnlichen Kasse im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 15 gegenüber dem Betrieb, für dessen Zugehörige die Kasse bestimmt ist. Als Kassen in diesem Sinne gelten auch solche Kassen, deren Träger mehrere Geschäftsbetriebe desselben Wirtschaftszweigs sind (Gruppenkassen);
2. Gläubigerverluste aus der Umstellung, Herabsetzung oder Neuberechnung von Forderungen einer Personengesellschaft (§ 56 Abs. 1 Nr. 7 des Bewertungsgesetzes) gegenüber ihren Gesellschaftern sowie entsprechende Gläubigerverluste aus Forderungen des Gesellschaftern an die Gesellschaft;
3. Gläubigerverluste aus der Umstellung von Forderungen, wenn die gegenüberstehenden Verbindlichkeiten beim Schuldner in der steuerlichen RM-Schlußbilanz als verdecktes Stammkapital behandelt worden sind;
4. Gläubigerverluste aus der Umstellung von Forderungen eines Gesellschaftern gegenüber einer Kapitalgesellschaft, soweit die Forderungen aus einem Darlehen im Sinne des § 3 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes entstanden sind und nicht bereits unter Nummer 3 fallen. Voraussetzung ist, daß der Anteil dieses Gesellschaftern am 21. Juni 1948 mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der Gesellschaft betragen hat;
5. Gläubigerverluste aus Forderungen an das Deutsche Reich auf Grund der Kriegssachschädenverordnung.

§ 164 Abs. 3 Nr. 4: KapitalverkehrsteuerG jetzt i. d. F. d. Bek. v. 24. 7. 1959 611-13

§ 164 Abs. 3 Nr. 5: KriegssachschädenV 623-1

§ 165

Schuldnergewinne und Gläubigerverluste in besonderen Fällen

Durch Rechtsverordnung können die erforderlichen Vorschriften erlassen werden über die Berechnung der Schuldnergewinne und Gläubigerverluste für die Fälle, in denen

1. zwar eine steuerliche DM-Eröffnungsbilanz, jedoch keine steuerliche RM-Schlußbilanz vorliegt,
2. ein Betrieb seine DM-Eröffnungsbilanz nach § 3 Abs. 4 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes auf einen späteren Zeitpunkt als den 21. Juni 1948 aufgestellt hat.

§ 166

Abzug von Betriebsverlusten

(1) Bei der Ermittlung des Gewinnsaldos (§ 162) ist abzuziehen die Summe der für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 20. Juni 1948 nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts festgestellten Verluste des Betriebs, soweit sie die Summe der für diesen Zeitraum festgestellten Gewinne des Betriebs übersteigt. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr tritt an die Stelle des 1. Januar 1945 der Beginn des im Kalenderjahr 1945 endenden Wirtschaftsjahrs.

(2) Hat der Betriebsinhaber von 21. Juni 1948 den Betrieb erst nach dem 1. Januar 1945 entgeltlich erworben, so sind nur die für die Zeit seit dem Erwerb des Betriebs festgestellten Verluste und Gewinne zu berücksichtigen.

§ 167*

Berücksichtigung von Vermögensverlusten

(1) War der Wert des Betriebs an dem für die DM-Eröffnungsbilanz maßgebenden Stichtag geringer als am 1. Januar 1940, so mindert sich der Gewinnsaldo (§ 162) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn der Betriebsinhaber während des ganzen Vergleichszeitraums derselbe geblieben ist (Inhaberidentität). Bei natürlichen Personen gilt die Inhaberidentität auch dann als gewahrt, wenn der Betrieb unentgeltlich (z. B. durch Erbschaft oder Schenkung) vom Inhaber am 1. Januar 1940 auf den Inhaber am 21. Juni 1948 übergegangen ist. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen trotz Wechsels in der rechtlichen Form des Betriebs Inhaberidentität anzuerkennen ist und unter welchen Voraussetzungen bei Wechsel von Mitunternehmern oder bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse Inhaberidentität zu verneinen ist.

§ 167 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d u. Nr. 2 Buchst. b: EStG v. 27. 2. 1939 I 297 i. d. F. d. Art. I des Anhangs zum MRG Nr. 64 v. 22. 6. 1948 WfGBI. Beilage Nr. 4, für die amerikanische u. britische Besatzungszone sowie für Baden i. d. F. d. Art. I G v. 24. 9. 1948 GVBl. S. 142, für Rheinland-Pfalz i. d. F. d. Art. I G v. 1. 7. 1948 GVBl. S. 255 u. für das frühere Land Württemberg-Hohenzollern i. d. F. d. Art. I G v. 26. 6. 1948 RegBl. S. 65

(3) Der Gewinnsaldo wird um die Rückgangsquote gemindert. Als Rückgang gilt der Betrag, um den der Wert des Betriebs am 1. Januar 1940 den Wert an dem für die DM-Eröffnungsbilanz maßgebenden Stichtag übersteigt. Rückgangsquote ist das Verhältnis des Rückgangs zum Wert am 1. Januar 1940.

(4) Als Wert des Betriebs am 1. Januar 1940 gilt der auf diesen Zeitpunkt festgestellte Einheitswert mit folgenden Änderungen:

1. Dem Einheitswert des Betriebs werden zugerechnet
 - a) die nach § 60 des Bewertungsgesetzes außer Ansatz gebliebenen Beteiligungen;
 - b) die Werte (Teilwerte) von Betriebsvermögensteilen, die sich im Ausland befinden haben, z. B. die Werte von ausländischen Betriebstätten und von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, soweit sie nach besonderer Vereinbarung mit anderen Staaten oder auf Grund von Verwaltungsanweisungen außer Ansatz geblieben sind;
 - c) der Gewinnsaldo (§ 162);
 - d) die Einlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, die dem Betrieb nach dem 31. Dezember 1939 oder nach dem für die Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1940 maßgebenden abweichenden Abschlußtag bis zum 20. Juni 1948 zugeflossen sind.
2. Die Summe des Einheitswertes und der Hinzurechnungen wird gekürzt um
 - a) die Schulden, die mit den unter Nummern 1 Buchstabe a und 1 Buchstabe b genannten Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang gestanden haben und wegen des Nichtansatzes dieser Wirtschaftsgüter bei der Feststellung des Einheitswertes ebenfalls außer Ansatz geblieben sind;
 - b) die Entnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1939 oder nach dem für die Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1940 maßgebenden abweichenden Abschlußtag bis zum 20. Juni 1948 erfolgt sind, soweit sie die steuerlichen Gewinne dieses Zeitraums übersteigen.

(5) Als Wert des gewerblichen Betriebs an dem für die DM-Eröffnungsbilanz maßgebenden Stichtag gilt der sich für diesen Zeitpunkt nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung in Verbindung mit § 75 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes ergebende Wert; nicht zu berücksichtigen ist dabei die Abgabeschuld aus der Kreditgewinnabgabe. Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a, 1 Buchstabe b und 2 Buchstabe a gilt entsprechend.

§ 168

Zusammenfassung mehrerer Betriebe, die derselben natürlichen Person gehören

(1) Gehörten am 21. Juni 1948 derselben natürlichen Person mehrere nach § 161 der Kreditgewinnabgabe unterliegende Betriebe, so sind auf Antrag für die Bemessung der Kreditgewinnabgabe entweder

1. alle Betriebe als ein einheitlicher Betrieb zu behandeln. In diesem Falle ist § 167 nur dann anwendbar, wenn alle Betriebe bereits am 1. Januar 1940 bestanden haben und wenn für alle Betriebe Inhaberidentität nach § 167 Abs. 2 gegeben ist; oder
2. nur diejenigen Betriebe, die bereits am 1. Januar 1940 bestanden haben und für welche Inhaberidentität nach § 167 Abs. 2 gegeben ist, als ein einheitlicher Betrieb und die übrigen Betriebe einzeln zu behandeln; oder
3. die zwischen einzelnen Betrieben bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten bei der Ermittlung der Gewinnsalden (§ 162) außer Ansatz zu lassen und die Betriebe einzeln zu behandeln.

(2) Gehörten am 21. Juni 1948 derselben natürlichen Person ein oder mehrere der Abgabe unterliegende Betriebe und war diese Person zugleich an einer oder mehreren der Abgabe unterliegenden Gesellschaften (Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften) unmittelbar oder mittelbar jeweils mindestens zu 90 vom Hundert beteiligt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Antrag ist in den Fällen des Absatzes 1 von der natürlichen Person, in den Fällen des Absatzes 2 gemeinsam von der natürlichen Person und allen Gesellschaften zu stellen, deren Betriebe nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 in die Zusammenfassung einzubeziehen sind.

§ 169

Zusammenfassung mehrerer Gesellschaften

(1) War dieselbe natürliche Person oder dieselbe Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder waren dieselben natürlichen Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen am 21. Juni 1948 an mehreren der Abgabe unterliegenden Gesellschaften (Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften) unmittelbar oder mittelbar jeweils mindestens zu 90 vom Hundert beteiligt, so sind auf Antrag für die Bemessung der Kreditgewinnabgabe entweder

1. alle Betriebe als ein einheitlicher Betrieb zu behandeln. In diesem Falle ist § 167 nur dann anwendbar, wenn alle Betriebe bereits am 1. Januar 1940 bestanden haben und wenn für alle Betriebe Inhaberidentität nach § 167 Abs. 2 gegeben ist; oder

2. nur diejenigen Betriebe, die bereits am 1. Januar 1940 bestanden haben und für welche Inhaberidentität nach § 167 Abs. 2 gegeben ist, als ein einheitlicher Betrieb und die übrigen Betriebe einzeln zu behandeln;
oder
3. die zwischen einzelnen Betrieben bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten bei der Ermittlung der Gewinnsalden (§ 162) außer Ansatz zu lassen und die Betriebe einzeln zu behandeln.

(2) Der Antrag ist gemeinsam von allen Gesellschaften zu stellen, deren Betriebe nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 in die Zusammenfassung einzubeziehen sind.

§ 170

Personeneinheit bei Ehegatten

Ehegatten, die zur Vermögensabgabe zusammen zu veranlagten sind, gelten für die Kreditgewinnabgabe als eine Person.

§ 171

Aufteilung des Gewinnsaldos bei Zusammenfassung mehrerer Betriebe

Werden mehrere Betriebe nach den Vorschriften der §§ 168 und 169 als ein einheitlicher Betrieb angesehen, so ist der sich für den einheitlichen Betrieb ergebende Gewinnsaldo, in den Fällen des § 167 der geminderte Gewinnsaldo, auf die einzelnen Betriebe nach dem Verhältnis der sich für sie ergebenden Mehrbeträge an Schuldnergewinnen gegenüber Gläubigerverlusten aufzuteilen. Auf Verlangen der nach § 168 Abs. 3 oder § 169 Abs. 2 Antragsberechtigten ist eine andere Aufteilung vorzunehmen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabenspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden.

§ 172

Abgabeschuld, Freibetrag

Abgabeschuld ist der auf den einzelnen Betrieb nach Maßgabe der §§ 162 bis 171 entfallende Gewinnsaldo, soweit er 1000 Deutsche Mark (Freibetrag) übersteigt.

§ 173

Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld gilt als zu Beginn des 21. Juni 1948 entstanden.

§ 174

Abgabeschuldner

Abgabeschuldner ist der Betriebsinhaber vom Beginn des 21. Juni 1948. Betriebsinhaber ist bei gewerblichen Betrieben im Sinne des § 56 des Bewertungsgesetzes die Körperschaft, die Personenvereinigung oder die Vermögensmasse.

§ 175

Verzinsung und Tilgung der Abgabeschuld

Die sich nach den §§ 162 bis 172 ergebende Abgabeschuld ist ab 1. Juli 1948 jährlich mit 4 vom Hundert zu verzinsen und ab 1. Juli 1952 jährlich mit 3 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.

§ 176

Entrichtung der Abgabe

(1) Die Jahresleistung ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober, erstmalig am 10. Juli 1952, zu entrichten.

(2) Die auf die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 30. Juni 1952 entfallenden Zinsen sind in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis zum 30. Juni 1960 in gleichen Teilen an den in diesen Zeitraum fallenden Fälligkeitstagen, erstmalig am 10. Juli 1952, zu entrichten. Bei Betrieben mit Betriebstätten in Berlin (West) werden diese Zinsen insoweit nicht erhoben, als sie bei Anwendung des Zerlegungsmaßstabs für die Gewerbesteuer 1949 den Berliner Betriebstätten zuzurechnen sind.

§ 177

Sofortige Fälligkeit bei Gefährdung des Abgabenspruchs

(1) Ist der Abgabeschuldner mit mindestens vier Vierteljahrsbeträgen an Kreditgewinnabgabe (oder an Vorauszahlungsbeträgen) im Rückstand, ohne daß die Beträge gestundet worden sind, oder liegen Gründe vor, aus denen der Eingang der später fällig werdenden Vierteljahrsbeträge gefährdet erscheint, so kann das Finanzamt die sofortige Fälligkeit der Abgabeschuld in ihrer jeweiligen Höhe anordnen.

(2) Das Finanzamt hat von der Anordnung der sofortigen Fälligkeit abzusehen oder diese aufzuheben, wenn der Abgabeschuldner bestehende Rückstände tilgt und für die später fälligen Vierteljahrsbeträge ausreichende Sicherheit leistet.

§ 178*

Sofortige Fälligkeit bei Abwanderung

(1) Wenn eine natürliche Person, die Kreditgewinnabgabe schuldet, ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) aufgibt oder aufgegeben hat, wird die Abgabeschuld in Höhe ihres jeweiligen Ablösungswerts (§ 199) sofort, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids über die Kreditgewinnabgabe, fällig. Liegen zugleich die Voraussetzungen des § 177 vor, so ist dieser anzuwenden.

§ 178: Der „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ umfaßt auch das Saarland gem. § 106 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 I 339; GG 100-1

(2) Das Finanzamt hat die Fortentrichtung der Vierteljahrsbeträge zu gestatten, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabenspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden.

§ 179

Sofortige Fälligkeit und Haftung bei Auflösung des Betriebs

(1) Im Fall der Auflösung eines Betriebs wird die Abgabeschuld in Höhe ihres jeweiligen Ablösungswerts (§ 199) sofort, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids über die Kreditgewinnabgabe, fällig. Dies gilt auch, wenn die Auflösung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist und die Abwicklung am 21. Juni 1948 noch nicht beendet war.

(2) Das Finanzamt hat die Fortentrichtung der Vierteljahrsbeträge zu gestatten, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabenspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden.

(3) Wer nach dem 20. Juni 1948, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Zuge der Abwicklung einer der Kreditgewinnabgabe unterliegenden Gesellschaft Vermögen als Abwicklungserlös empfangen hat, haftet für die Abgabeschuld der Gesellschaft bis zur Höhe des gemeinen Werts des Empfangenen zur Zeit des Erwerbs.

§ 180 *

Behandlung der Kreditgewinnabgabe im Konkurs

(1) Im Falle des Konkurses besteht die Konkursforderung für die nach § 65 der Konkursordnung als fällig geltende Abgabeschuld in deren Nennbetrag.

(2) Das sich aus § 61 Nr. 2 der Konkursordnung für Forderungen wegen öffentlicher Abgaben ergebende Recht auf bevorzugte Befriedigung wird für die Kreditgewinnabgabe

1. ausgedehnt auf die in den beiden letzten Jahren vor der Konkurseröffnung fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge und
2. hinsichtlich der erst durch die Konkurseröffnung fällig gewordenen Abgabeschuld beschränkt auf einen Betrag von 10 vom Hundert der Abgabeschuld nach ihrem Stand vom 21. Juni 1948.

§ 181

Erklärungspflicht und Selbstberechnung der Abgabe

(1) Bis zu einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt ist für jeden Betrieb im Sinne des § 161 dem zuständigen Finanzamt (§ 186) vom Betriebsinhaber eine Erklärung abzugeben

1. über die Höhe der Schuldnergewinne und der Gläubigerverluste, wenn die Summe der Schuldnergewinne mehr als 1000 Deutsche Mark beträgt. Die Erklärungspflicht besteht auch dann, wenn der Mehrbetrag der Schuldnergewinne gegenüber den Gläubigerverlusten und den Betriebsverlusten 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt;
2. über die nach § 166 zu berücksichtigenden Betriebsverluste und Betriebsgewinne;
3. über die nach § 167 zu berücksichtigenden Vermögensverluste.

(2) Soweit sich eine Abgabeschuld ergibt, hat der Betriebsinhaber in der Erklärung zugleich die für den Betrieb zu entrichtende Abgabe nach den Vorschriften der §§ 162 bis 172 selbst zu berechnen.

§ 182

Vorauszahlungen

Bis zur Bekanntgabe eines Abgabebescheids (§ 186) sind an den in § 176 bestimmten Fälligkeitstagen als Vorauszahlungen die Beträge zu entrichten, die sich bei entsprechender Anwendung der §§ 175 und 176 aus der Selbstberechnung (§ 181) ergeben.

§ 183

Anrechnung bereits geleisteter Zinsen und Tilgungsbeträge

Auf Grund des Hypothekensicherungsgesetzes geleistete Zahlungen werden, soweit sie auf Umstellungsgrundschulden aus Verbindlichkeiten entfallen, die in die Kreditgewinnabgabe einbezogen werden, auf die nach § 176 zu entrichtenden Beträge angerechnet.

§ 184

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids zu entrichten waren (§§ 182 und 183), kleiner als die Summe der Leistungen, die sich nach dem Abgabebescheid (§ 186) für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids nachzuentrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Abgabebescheids entrichtet worden sind, größer als die Summe der Leistungen, die sich nach dem Abgabebescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Abgabebescheid durch einen neuen Bescheid (z. B. Berichtigungsbescheid, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 180: Gilt auch im Saarland gem. § 106 Abs. 2 G v. 30. 6. 1959 I 339; KO 311-4

§ 185

Übergang der Abgabeschuld

(1) Geht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das dem Betrieb dienende Vermögen im ganzen oder in Teilen, die wirtschaftlich einem selbständigen Betrieb gleichgeachtet werden können, auf einen anderen über, so geht damit auch die Abgabeschuld im ganzen oder zu dem entsprechenden Teil auf den Nachfolger über. Auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten hat das Finanzamt eine von Satz 1 abweichende Regelung zu treffen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden.

(2) Ist in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes das dem Betrieb dienende Vermögen im ganzen oder in Teilen, die wirtschaftlich einem selbständigen Betrieb gleichgeachtet werden können, unentgeltlich auf einen anderen übergegangen, so ist auch die Abgabeschuld ganz oder zu dem entsprechenden Teil auf den Nachfolger übergegangen. Einem unentgeltlichen Übergang steht ein Erwerb gleich, bei dem die Gegenleistung mehr nach den persönlichen Beziehungen als unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen Gleichwertigkeit bemessen wird (z. B. Altenteilsvertrag).

(3) Über den Übergang der Abgabeschuld ist ein besonderer Abgabebescheid zu erteilen.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen nach dem 20. Juni 1948 Vermögen im Zuge der Entflechtung und Neuordnung, insbesondere durch Beschlagnahme- und Übertragungsanordnung, übergegangen ist oder übergeht.

§ 186 *

Abgabebescheid, zuständiges Finanzamt

Für jeden Betrieb im Sinne des § 161, der nach § 181 eine Erklärung abzugeben hat, ist ein Abgabebescheid zu erteilen. Zuständig ist das Betriebsfinanzamt (§ 72 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung).

§ 187

Einheitliche und gesonderte Feststellung bei Zusammenfassung mehrerer Betriebe

(1) Sind nach den §§ 168 und 169 mehrere Betriebe für die Bemessung der Kreditgewinnabgabe als ein einheitlicher Betrieb anzusehen, so wird der auf den einheitlichen Betrieb entfallende Gewinnsaldo, in den Fällen des § 167 der geminderte Gewinnsaldo, einheitlich und gesondert festgestellt. Dabei ist auch eine Feststellung darüber zu treffen, wie der für den einheitlichen Betrieb festgestellte Gewinnsaldo sich auf die einzelnen Betriebe verteilt.

(2) Zuständig für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist, wenn einer der zusammengefaßten Betriebe als herrschender Betrieb anzusehen ist, das

§ 186: AO 610-1

für den herrschenden Betrieb zuständige Betriebsfinanzamt. In den übrigen Fällen ist das Betriebsfinanzamt des Betriebs zuständig, der in seiner Erklärung (§ 181) den höchsten Schuldnergewinn ausweist. Der Bundesminister der Finanzen kann ein anderes Finanzamt für zuständig erklären.

§ 188

Durchführungsvorschriften

Durch Rechtsverordnung können zur Durchführung der Vorschriften über die Kreditgewinnabgabe Bestimmungen getroffen werden

1. über die Abgrenzung der Abgabepflicht
 - a) bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft,
 - b) bei Unternehmen, deren Zugehörigkeit zu den nach § 161 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Kreditgewinnabgabe nicht unterliegenden Unternehmen zweifelhaft ist,
 - c) in den Fällen, in denen sich aus den Vorschriften des Umstellungsgesetzes und des D-Markbilanzgesetzes sowie der dazu ergangenen Ausführungsverordnungen im Zusammenhang mit den Grundsätzen dieses Gesetzes Zweifel über die Abgabepflicht ergeben;
2. über die Berechnung der Betriebsverluste (§ 166);
3. über die Durchführung der Veranlagung und die Erteilung des Abgabebescheids.

ZWEITER TITEL

Sondervorschriften für Berlin (West)

§ 189 *

Abgabepflicht für Betriebe in Berlin (West)

(1) Außer den in § 161 bezeichneten Betrieben unterliegt der Kreditgewinnabgabe jeder gewerbliche Betrieb im Sinne des Bewertungsgesetzes, der eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Vorschriften des Berliner D-Markbilanzgesetzes aufzustellen verpflichtet ist oder nach § 6 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung vom 22. Juni 1949 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 200) in Verbindung mit § 4 des Veranlagungsgesetzes 1949 vom 1. Dezember 1950 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 525) eine Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 aufgestellt hat.

- (2) Der Kreditgewinnabgabe unterliegen nicht
1. Unternehmen, deren DM-Eröffnungsbilanz nach den Durchführungsvorschriften Nummern 9, 11 und 13 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März

§ 189 Abs. 1: Berliner D-MarkbilanzG v. 12. 8. 1950 VBl. Berlin I S. 329

- 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin 1951 S. 361, 366 und 378) aufzustellen ist (Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen);
2. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 3. Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinne des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. August 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 407);
 4. Unternehmen, deren Hauptzweck die Vermietung oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes ist, soweit sie nicht schon unter Nummer 3 fallen.

§ 190

Anwendbarkeit der Vorschriften des Ersten Titels

Für die Fälle des § 189 Abs. 1 gelten die §§ 162 bis 188, soweit sich nicht aus den §§ 191 bis 197 etwas anderes ergibt.

§ 191

Allgemeine Vorschriften

Bei Unternehmen, die ihre DM-Eröffnungsbilanz nicht auf den 21. Juni 1948 erstellen, tritt

1. an die Stelle des 20. Juni 1948 der 25. Juni 1948,
2. an die Stelle des 21. Juni 1948 der 26. Juni 1948.

§ 192 *

Schuldnergewinne

(1) Schuldnergewinn ist abweichend von § 163 Abs. 1

1. bei Unternehmen, die eine DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 aufgestellt haben,

der Betrag, um den der in der RM-Schlußbilanz ausgewiesene Wert einer Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne des § 26 der Berliner Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin 1948 I S. 374) den Ansatz in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 übersteigt;
2. bei Unternehmen, die zur Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1949 verpflichtet sind und eine Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 aufgestellt haben,

der Betrag, um den der in der RM-Schlußbilanz auf den 24. Juni 1948 ausgewiesene Wert einer Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne des § 26 der Berliner Umstellungsverordnung den Ansatz in der Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 übersteigt;

3. bei Unternehmen, die zur Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1949 verpflichtet sind und eine Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 nicht aufgestellt haben,

neun Zehntel des in der RM-Schlußbilanz auf den 24. Juni 1948 ausgewiesenen Werts einer Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne des § 26 der Berliner Umstellungsverordnung

oder

auf Antrag der Betrag, um den der in der RM-Schlußbilanz ausgewiesene Wert einer solchen Reichsmarkverbindlichkeit den Umstellungsbetrag in Westmark übersteigt. Dabei sind Verpflichtungen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank (Ostmark) zum Kurse von 2 zu 1 zu berücksichtigen;

4. bei Unternehmen, die zur Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz nicht verpflichtet sind, aber eine Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 aufgestellt haben,

der Betrag, um den der Wert einer Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne des § 26 der Berliner Umstellungsverordnung den Ansatz in der Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 übersteigt.

Verbindlichkeiten aus empfangenen Anzahlungen werden den Reichsmarkverbindlichkeiten gleichgestellt. Ist eine steuerliche RM-Schlußbilanz aufgestellt worden, so tritt diese an die Stelle der RM-Schlußbilanz.

(2) Soweit für die Umstellung einer Verbindlichkeit das im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltende Umstellungsrecht maßgebend ist, tritt an die Stelle des § 26 der Berliner Umstellungsverordnung der § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes.

§ 193

Gläubigerverluste

Gläubigerverlust ist abweichend von § 164 Abs. 1

1. bei Unternehmen, die eine DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 aufgestellt haben,

der Betrag, um den der in der RM-Schlußbilanz auf den 20. Juni 1948 ausgewiesene Wert für Bargeld, für ein Guthaben, einen Scheck, einen Wechsel, eine Forderung oder ein festverzinsliches Wertpapier den entsprechenden Ansatz in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 übersteigt. Zu berücksichtigen sind nur auf Reichsmark lautende Werte;
2. bei Unternehmen, die zur Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1949 verpflichtet sind und eine Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 aufgestellt haben,

der Betrag, um den der in der RM-Schlußbilanz auf den 24. Juni 1948 ausgewiesene

Wert für Wirtschaftsgüter im Sinne der Nummer 1 den entsprechenden Ansatz in der Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 übersteigt;

3. bei Unternehmen, die zur Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1949 verpflichtet sind und eine Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 nicht aufgestellt haben,

neun Zehntel des in der RM-Schlußbilanz auf den 24. Juni 1948 ausgewiesenen Werts für Wirtschaftsgüter im Sinne der Nummer 1

oder,

wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der RM-Schlußbilanz auf den 24. Juni 1948 ausgewiesenen Wert eines solchen Wirtschaftsguts und dem Umstellungsbetrag in Westmark geringer ist, dieser Unterschiedsbetrag;

4. bei Unternehmen, die zur Aufstellung einer DM-Eröffnungsbilanz nicht verpflichtet sind, aber eine Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 aufgestellt haben,

der Betrag, um den der Reichsmarknennbetrag eines Wirtschaftsguts im Sinne der Nummer 1 den entsprechenden Ansatz in der Westmarkbilanz auf den 26. Juni 1948 übersteigt. An die Stelle des Reichsmarknennbetrags tritt der für die Zwecke der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf den 25. Juni 1948 geltend gemachte Wert, wenn dieser niedriger ist.

Forderungen aus geleisteten Anzahlungen werden den Reichsmarkforderungen gleichgestellt. Ist eine steuerliche RM-Schlußbilanz aufgestellt worden, so tritt diese an die Stelle der RM-Schlußbilanz.

§ 194 *

Abzug von Betriebsverlusten

An die Stelle des § 166 Abs. 1 treten die folgenden Vorschriften:

1. Bei der Ermittlung des Gewinnsaldos (§ 162) ist abzuziehen die Summe der für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 25. Juni 1948 nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts festgestellten Verluste des Betriebs, soweit sie die Summe der für diesen Zeitraum festgestellten Gewinne des Betriebs übersteigt. Soweit eine Veranlagung nicht vorgenommen worden ist, sind Verluste und Gewinne nach den Handelsbilanzen unter Berücksichtigung der *Vorschriften des Artikels VIII des Kontrollratsgesetzes Nr. 12* und der einkommensteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Vorschriften über die Nichtabzugsfähigkeit von Personensteuern anzusetzen.
2. Bei Unternehmen mit Geschäftsleitung in Berlin (West) sind bei Ermittlung des Gewinnsaldos (§ 162) ferner abzuziehen

§ 194 Nr. 1: KRG Nr. 12 v. 11. 2. 1946 VBl. Berlin S. 47 außer Kraft durch Nr. 1 p der BK/O (55) 17 v. 6. 10. 1955 GVBl. S. 932 u. Abs. 1 Nr. 1 der BK/O (59) 3 v. 13. 7. 1959 GVBl. Berlin S. 830

- a) nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts anerkannte Verluste des Betriebs in der Zeit vom 26. Juni 1948 (bei Unternehmen, die ihre DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 erstellen: vom 21. Juni 1948) bis zum 31. Dezember 1949, soweit sie Gewinne des Betriebs in diesem Zeitraum übersteigen, oder

- b) auf Antrag Verluste an Bankguthaben und Postscheckguthaben, die nach dem 20. Juni 1948 dadurch eingetreten sind, daß ein gewerblicher Betrieb über diese Guthaben infolge von Maßnahmen in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor Berlins nicht mehr verfügen konnte, soweit sie sich nicht schon als Gläubigerverluste ausgewirkt haben.

§ 195 *

Zusammenfassung mehrerer Betriebe

Die §§ 168 und 169 gelten mit der Einschränkung, daß eine Zusammenfassung von Betrieben im Geltungsbereich des Grundgesetzes (§ 161) mit Betrieben in Berlin [West] (§ 189) zu einem einheitlichen Betrieb ausgeschlossen ist; Anträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 169 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind für die Betriebe im Geltungsbereich des Grundgesetzes und für die Betriebe in Berlin (West) jeweils gesondert zu stellen. Dagegen sind Forderungen und Verbindlichkeiten auch zwischen einzelnen Betrieben im Geltungsbereich des Grundgesetzes und Betrieben in Berlin (West) auf Antrag außer Ansatz zu lassen.

§ 196 *

Entrichtung der Abgabe

(1) Bei Betrieben, die am 21. Juni 1948 keine Betriebstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes hatten, werden Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 30. Juni 1952 nicht erhoben.

(2) Bei Betrieben, die am 21. Juni 1948 Betriebstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes hatten, werden Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 30. Juni 1952 nur insoweit erhoben, als sie bei Anwendung des Zerlegungsmaßstabs für die Gewerbesteuer 1949 den Betriebstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes zuzurechnen sind.

§ 197

Einheitliche und gesonderte Feststellung bei Zusammenfassung mehrerer Betriebe

§ 187 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß im Falle der Behandlung mehrerer Berliner Betriebe als ein einheitlicher Betrieb anstatt des Bundesministers der Finanzen der Senator für Finanzen ein anderes Finanzamt für zuständig erklären kann.

VIERTER ABSCHNITT

**Vorschriften
für mehrere oder alle Ausgleichsabgaben**

§ 198*

Nichtberücksichtigung von Kriegsschäden

(1) Eine durch den Krieg oder seine Folgen verursachte Vermögensminderung als solche ist, soweit dies nicht in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung ausdrücklich vorgesehen ist, als Grund für einen Erlaß oder eine Stundung der Abgaben nicht anzuerkennen. Das gilt auch, wenn zur Beseitigung solcher Schäden ein Investitionsbedarf geltend gemacht wird. Die Anwendbarkeit der §§ 127 und 131 der Reichsabgabenordnung (§ 203 dieses Gesetzes) im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage des Abgabeschuldners bleibt unberührt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Gruppen von Fällen, in denen die Anwendung der Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 zu unbilligen Härten führt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 199

Ablösung der Ausgleichsabgaben

(1) Der Abgabeschuldner kann noch nicht fällige Leistungen auf die Vermögensabgabe, die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe jederzeit ganz oder in Teilen ablösen.

(2) Ablösungswert ist die Summe der einzelnen Jahresleistungen abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen.

(3) Für Ablösungen bis zum 31. Dezember 1954 ist ein Zinssatz von 10 vom Hundert zugrunde zu legen.

(4) Durch Rechtsverordnung wird das Nähere sowie der Zinssatz für Ablösungen nach dem 31. Dezember 1954 bestimmt werden.

§ 199a*

**Freiwillige Abkürzung der Laufzeit
der Vermögensabgabe**

(1) Der Abgabeschuldner kann eine Abkürzung der Laufzeit der Vermögensabgabe beantragen. Der veranlagte Vierteljahresbetrag wird dann um einen Zuschlag (Abkürzungszuschlag) erhöht.

(2) Die Abkürzung der Laufzeit kann 10 oder 15 Jahre betragen. Sie kann frühestens mit Wirkung vom 1. April 1957 und spätestens mit Wirkung vom 1. April 1959 eintreten.

(3) Der Abkürzungszuschlag ist so festzusetzen, daß für die Vorziehung der Leistungen eine Abzinsung unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen berechnet wird.

(4) Die Abkürzungszuschläge gelten für die Berechnung des Aufkommens an Vermögensabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 als Beträge, die auf Grund vorzeitiger Ablösung aufgekomen sind.

(5) Durch Rechtsverordnung wird das Nähere bestimmt werden.

§ 198 Abs. 1: AO 610-1

§ 199a: Eingef. durch § 1 Nr. 23 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 199b

**Verrechnung der Ausgleichsabgaben
mit der Hauptentschädigung**

(1) Der Abgabeschuldner kann noch nicht fällige Leistungen auf die Vermögensabgabe, die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe in Höhe ihres Zeitwerts (Absatz 2) mit seinem rechtskräftig zuerkannten Anspruch auf Hauptentschädigung (§ 251 Abs. 1) verrechnen, der nach § 252 und den dazu ergangenen Bestimmungen noch nicht erfüllt werden kann. Eine Verrechnung kommt nur in Betracht, wenn der Anspruch auf Hauptentschädigung mindestens 25 vom Hundert des Zeitwerts der einzelnen Abgabeschuld beträgt. Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung höher als 75 vom Hundert und geringer als 100 vom Hundert des Zeitwerts der einzelnen Abgabeschuld, so muß der durch die Verrechnung nicht getilgte Teil der Abgabeschuld gleichzeitig nach § 199 abgelöst werden. Die Verrechnung wird wirksam mit dem Tag der Antragstellung beim Finanzamt.

(2) Der Zeitwert der einzelnen Abgabeschuld ist die Summe der Jahresleistungen abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen; hierbei ist ein Zinssatz von 5,5 vom Hundert zugrunde zu legen.

(3) Die durch die Verrechnung aufkommenden Beträge gelten für die Berechnung des Aufkommens im Sinne des § 6 Abs. 1 und des § 323 Abs. 2 als Beträge, die auf Grund vorzeitiger Ablösung aufgekomen sind.

(4) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt; insbesondere sind Bestimmungen zu treffen über den Zeitpunkt, von dem ab die Verrechnung beantragt werden kann, und über die Ausführung der Berechnung des Zeitwerts.

§ 200

Fälligkeit kleiner Abgabeschulden

(1) Beträgt der Ablösungswert einer Abgabeschuld an Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe oder Kreditgewinnabgabe am 1. April 1952 nicht mehr als 100 Deutsche Mark, so kann das Finanzamt anordnen, daß die Abgabeschuld drei Monate nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig wird. In diesem Falle ist der Ablösungswert vom 1. April 1952 abzüglich eines Nachlasses von 20 vom Hundert zu entrichten. Auf den sich hier nach ergebenden Betrag sind die nach dem 1. April 1952 fällig gewordenen und entrichteten Leistungen anzurechnen.

(2) Beträgt der Ablösungswert einer Abgabeschuld an Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe oder Kreditgewinnabgabe am 1. April 1952 mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Deutsche Mark, so gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Betrag zur Hälfte drei Monate und zur Hälfte neun Monate nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig wird.

§ 199b: Eingef. durch § 1 Nr. 8 G v. 26. 6. 1961 I 785

§ 201 *

Besondere Formen der Abgabentrachtung

(1) bis (3)

(4) Soweit die Soforthilfeabgabe nach § 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes in Wertpapieren entrichtet werden konnte, gilt diese Vorschrift bis zu einer anderweitigen Regelung durch Rechtsverordnung für die nach § 49 fällig werdenden Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe.

§ 202 *

Veräußerungen und Verpachtungen von Betrieben an Geschädigte

(1) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß im Falle der Veräußerung oder der langfristigen Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von gewerblichen Betrieben an Geschädigte im Sinne des § 254 Abs. 1 oder an Personen, die entsprechende Beihilfen aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a) erhalten können, besondere Vergünstigungen gewährt werden. In der Rechtsverordnung kann auch vorgesehen werden, daß eine Abgabenschuld, die bei dem Veräußerer oder Verpächter weggefallen ist, im Fall einer Weiterveräußerung oder einer Verpachtung des Betriebs durch den Geschädigten an einen Nichtgeschädigten wieder aufliegt und auf den Geschädigten übergeht.

(2) Bis zum Inkrafttreten der in Absatz 1 vorgesehenen Rechtsverordnung gelten die §§ 6 und 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes weiter mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Nichterhebung der Soforthilfeabgabe die Nichterhebung der auf den Betrieb (Betriebsteil) entfallenden Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe tritt.

§ 203 *

Anwendbarkeit von Steuergesetzen

(1) Für die Ausgleichsabgaben gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze über Steuern sowie die Vorschriften des Bewertungsgesetzes, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt; die Vorschriften über die Ausgleichsabgaben gelten als Steuergesetz.

(2) Unbeschadet der Entstehung der Abgabenschulden mit dem Beginn des 21. Juni 1948 sind die Zins- und Tilgungsleistungen auf die Vermögensabgabe und die Kreditgewinnabgabe mit ihrer gesetzlichen Fälligkeit als einheitliche Steuerschuld zu behandeln.

(3) Die Verjährung der Zins- und Tilgungsleistungen auf die Vermögensabgabe, die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe beginnt abweichend von § 145 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung mit dem Ablauf des Jahres, in dem die gesetzliche Fälligkeit eingetreten ist.

§ 201 Abs. 1 bis 3: Gestrichen durch § 1 Nr. 24 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 202 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 25 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 203 Abs. 1 u. 3: AO 610-1

§ 203 Abs. 4: StAnpG 610-2

§ 203 Abs. 5: § 131 AO jetzt i. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 11. 7. 1953 I 511

(4) Die Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Steueranpassungsgesetzes über den Todestag von Verschollenen ist für die Ausgleichsabgaben nicht anzuwenden. Als Zeitpunkt des Todes eines Verschollenen gilt der in dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, festgestellte Zeitpunkt seines Todes.

(5) Die Anwendung des § 131 der Reichsabgabenordnung wird durch besondere Verwaltungsanordnung des Bundesministers der Finanzen geregelt.

§ 204 *

Auftragsverwaltung

Die Verwaltung der Lastenausgleichsabgaben wird den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.

§ 205 *

Verwaltung der Ausgleichsabgaben in Berlin (West)

(1) Solange nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) in Berlin (West) nicht gilt, finden die Vorschriften des § 204 in Berlin (West) keine Anwendung.

(2) Die Ausgleichsabgaben werden in Berlin (West) durch das Landesfinanzamt Berlin und die Finanzämter in Berlin (West) verwaltet.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere für die Zuständigkeit und das Verfahren, gelten nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes.

FUNFTER ABSCHNITT

Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben

§ 206 *

Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe bis zur nächsten Hauptfeststellung

Für die Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 21. Juni 1948 und bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen auf Feststellungszeitpunkte vor der nächsten Hauptfeststellung gelten folgende Vorschriften:

1. Die Vermögensabgabe ist außer Betracht zu lassen.
2. Die Kreditgewinnabgabe ist mit dem Nennbetrag abzuziehen, der sich für den gewerblichen Betrieb nach der auf Grund des § 181 abgegebenen Erklärung ergibt. Berichtigungen bereits abgegebener Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum 31. Oktober 1953 dem Finanzamt zugehen.

§ 204 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 G v. 27. 4. 1955 I 189

§ 205 Abs. 1: Drittes ÜberleitungsgG 6020-5; G über die Finanzverwaltung 600-1

§ 205 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 G v. 27. 4. 1955 I 189

§ 205 Abs. 3: AO 610-1; Drittes ÜberleitungsgG 6020-5

§ 206: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 24. 7. 1953 I 693

3. Statt der Hypothekengewinnabgabe sind bei gewerblichen Betrieben, die der Kreditgewinnabgabe nicht unterliegen, die Umstellungsgrundschulden mit ihrem jeweiligen Wert im Feststellungszeitpunkt abzuziehen; dabei sind beantragte Minderungen nach § 3 a des Hypothekensicherungsgesetzes auch dann zu berücksichtigen, wenn ein Verzicht infolge des Erlöschens der Umstellungsgrundschulden nicht mehr ausgesprochen werden kann. In den Fällen, in denen sich die Höhe der Hypothekengewinnabgabe nach § 101 Abs. 1 bestimmt, ist der Gesamtbetrag der Leistungen abzugsfähig, die auf Grund der Umstellungsgrundschulden nach dem Feststellungszeitpunkt tatsächlich entrichtet worden sind; das gilt auch, soweit es sich um Zinsen gehandelt hat. In den Fällen, in denen nach dem Hypothekensicherungsgesetz keine Umstellungsgrundschuld entstanden war, gleichwohl aber eine Hypothekengewinnabgabe entsteht, ist die Hypothekengewinnabgabe mit dem Nennbetrag abzuziehen, der sich nach einer auf Grund des § 124 abgegebenen Erklärung ergibt. Berichtigungen bereits abgegebener Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum 31. Oktober 1953 dem Finanzamt oder der beauftragten Stelle zugehen.

§ 207*

Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe für spätere Feststellungszeitpunkte

Für die Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe gelten von der nächsten Hauptfeststellung ab folgende Vorschriften:

1. Die Vermögensabgabe ist außer Betracht zu lassen.
2. Die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe sind, soweit sie mit dem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, mit ihrem jeweiligen Wert im Feststellungszeitpunkt abzuziehen.

§ 208*

Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben innerhalb des am 1. Januar 1949 beginnenden Hauptveranlagungszeitraums der Vermögensteuer

Für die Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Hauptveranlagung 1949 der Vermögensteuer und bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums gelten folgende Vorschriften:

1. Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens sind statt der Vermögensabgabe 35 vom Hundert des Vermögens abzuziehen, das sich für den 21. Juni 1948 vor Abzug der Vermögensabgabe und nach Abzug der in Nummern 2 bis 4 bezeichneten Beträge ergibt.

§ 207: Gilt auch im Saarland gem. § 106 Abs. 2 G v. 30. 6. 1959 I 339
§ 208: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 G v. 24. 7. 1953 I 693

2. Soweit die Kreditgewinnabgabe nicht mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, ist sie beim Gesamtvermögen oder Inlandsvermögen mit dem Nennbetrag abzuziehen, der sich nach der auf Grund des § 181 abgegebenen Erklärung ergibt. Berichtigungen bereits abgegebener Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum 31. Oktober 1953 dem Finanzamt zugehen.

3. Statt der Hypothekengewinnabgabe sind beim Gesamtvermögen oder Inlandsvermögen die Umstellungsgrundschulden mit ihrem jeweiligen Wert abzuziehen; dabei sind beantragte Minderungen nach § 3 a des Hypothekensicherungsgesetzes auch dann zu berücksichtigen, wenn ein Verzicht infolge des Erlöschens der Umstellungsgrundschulden nicht mehr ausgesprochen werden kann. In den Fällen, in denen sich die Höhe der Hypothekengewinnabgabe nach § 101 Abs. 1 bestimmt, ist der Gesamtbetrag der Leistungen abzugsfähig, die auf Grund der Umstellungsgrundschulden nach dem Veranlagungszeitpunkt tatsächlich entrichtet worden sind; das gilt auch, soweit es sich um Zinsen gehandelt hat. In den Fällen, in denen nach dem Hypothekensicherungsgesetz keine Umstellungsgrundschuld entstanden war, gleichwohl aber eine Hypothekengewinnabgabe entsteht, ist die Hypothekengewinnabgabe mit dem Nennbetrag abzuziehen, der sich nach einer auf Grund des § 124 abgegebenen Erklärung ergibt. Berichtigungen bereits abgegebener Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum 31. Oktober 1953 dem Finanzamt oder der beauftragten Stelle zugehen.

4. Die Soforthilfesonderabgabe ist, soweit sie nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 nicht auf die Vermögensabgabe anzurechnen ist, abzüglich der bis zu dem maßgebenden Stichtag entrichteten Beträge, mit dem Nennbetrag abzuziehen.

§ 209*

Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Vermögensteuer für Veranlagungszeitpunkte ab 1. Januar 1953

Für die Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Ermittlung des Vermögens für die Vermögensteuer auf Veranlagungszeitpunkte ab 1. Januar 1953 gelten folgende Vorschriften:

1. Die Vermögensabgabe ist mit ihrem jeweiligen Zeitwert (§ 77) abzuziehen.
2. Die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe sind, soweit sie nicht mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, mit ihrem jeweiligen Wert abzuziehen.
3. Die Soforthilfesonderabgabe ist, soweit sie nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 nicht auf die Vermögensabgabe anzurechnen ist, abzüglich der bis zu dem maßgebenden Stichtag entrichteten Beträge, mit dem Nennbetrag abzuziehen.

§ 209: Gilt auch im Saarland gem. § 106 Abs. 2 G v. 30. 6. 1959 I 339

§ 210*

Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Vermögensabgabe

Für die Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens gelten folgende Vorschriften:

1. Der Betrag, der nach § 208 Nr. 1 zur Abgeltung der Vermögensabgabe abgezogen worden ist, ist dem Vermögen wieder hinzuzurechnen.
2. Die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe sind mit ihrem Wert am 21. Juni 1948 abzuziehen. Soweit bei der Einheitswertfeststellung gewerblicher Betriebe nach § 206 Nr. 2 und 3 oder bei der Ermittlung des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens nach § 208 Nr. 2 und 3 Beträge als Kreditgewinnabgabe und als Hypothekengewinnabgabe abgezogen worden sind, sind sie für die Zwecke der Vermögensabgabe dem Einheitswert oder dem Vermögen wieder hinzuzurechnen.
3. Die Soforthilfesonderabgabe ist, soweit sie nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 nicht auf die Vermögensabgabe anzurechnen ist, mit dem Nennbetrag abzuziehen.

§ 211*

Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

(1) Für die Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Ermittlung des Einkommens für die Zwecke der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe sind bei dem jeweiligen Abgabeschuldner — für die Zwecke der Einkommensteuer als Sonderausgaben, für die Zwecke der Körperschaftsteuer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten — in folgender Höhe abzuziehen:

in den Fällen der Nummern 1 und 2 des § 35 und des § 36 Abs. 2: zu einem Drittel, in den Fällen der Nummer 3 des § 35 und des § 36 Abs. 2: zu einem Viertel;

bei zusammengesetztem Vermögen (§ 37) ist der überwiegende Teil des Vermögens maßgebend, wobei von den nach § 37 Nr. 1 ohne Abrundung ermittelten Teilen des Vermögens auszugehen ist.

Satz 1 gilt auch für die Leistungen dessen, der sich dem Abgabeschuldner gegenüber nur im Innenverhältnis verpflichtet hat, dessen Vierteljahrsbeträge zu tragen; die zugunsten des Abgabeschuldners bewirkten Leistungen unterliegen bei diesem zu einem Drittel (einem Viertel) der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Für Leistungen, die im Falle der sofortigen Fälligkeit der Abgabeschuld (§§ 50 bis 52, § 63, § 200) und im Falle der Ablösung (§ 199) als Zeitwert oder Ablösungswert entrichtet werden, ist ein Abzug ausgeschlossen.

§ 210 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 G. v. 24. 7. 1953 I 693

§ 211: Gilt auch im Saarland gem. § 106 Abs. 2 G. v. 30. 6. 1959 I 339

2. Die Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe sind, soweit es sich um Zinsen handelt, abzuziehen. Wie Zinsen zu behandeln sind auch Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe, die nach Art der umgestellten Verbindlichkeit die Bedeutung von Rentenleistungen haben, die bei der Ermittlung des Einkommens abzugsfähig sind.
3. Die Soforthilfesonderabgabe ist, auch soweit sie nicht auf die Vermögensabgabe anzurechnen ist, nicht abzuziehen (§ 48 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Soforthilfegesetzes).

(2) Soweit Abgabeschulden aus Lastenausgleichsabgaben in der Bilanz passiviert sind, bleiben Änderungen im Wertansatz der Schulden bei der steuerlichen Gewinnermittlung außer Betracht. Dies gilt nicht für Bilanzansätze rückständiger Zinsen nach § 176 Abs. 2.

(3) § 26 Abs. 2 des Soforthilfegesetzes wird mit Wirkung ab 1. April 1949 aufgehoben. Für die auf die Zeit ab 1. April 1949 entfallenden Leistungen auf Umstellungsgrundschulden gilt Absatz 1 Nr. 2 entsprechend. Übersteigt ein bei der Ermittlung des Einkommens nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Soforthilfegesetzes zugelassener Abzug den nach Satz 2 zulässigen Abzug, so verbleibt es für die Veranlagungszeiträume 1949 und 1950 bei dem höheren Abzug.

(4) Für den Lastenausgleichsgegenposten (§ 221) gilt § 73 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes entsprechend.

§ 212*

Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Gewerbesteuer

(1) Für die Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Gewerbesteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht abzuziehen; soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen worden sind, sind sie diesem wieder hinzuzurechnen.
2. Für die Abzugsfähigkeit der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe gilt das Folgende:
 - a) Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags sind die Zinsen nicht abzuziehen; soweit die Zinsen bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen worden sind, sind sie diesem wieder hinzuzurechnen.
 - b) Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals sind die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe nicht abzuziehen; soweit sie oder an ihrer Stelle Umstellungsgrundschulden bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind, sind sie diesem wieder hinzuzurechnen.

§ 212: Gilt auch im Saarland gem. § 106 Abs. 2 G. v. 30. 6. 1959 I 339

(2) Die Aufhebung des § 26 Abs. 2 des Soforthilfegesetzes mit Wirkung ab 1. April 1949 (§ 211 Abs. 3 Satz 1) gilt auch für die Gewerbesteuer. Für die auf die Zeit ab 1. April 1949 entfallenden Leistungen auf Umstellungsgrundschulden gilt Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a entsprechend. Sind Zinsen und Tilgungsbeträge nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Soforthilfegesetzes bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zum Abzug zugelassen worden, so verbleibt es für die Veranlagungszeiträume 1949 und 1950 bei diesem Abzug.

§ 213*

Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe in Berlin (West) oder mit Betriebstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) bis zur nächsten Hauptfeststellung

(1) Bei der Einheitswertfeststellung für gewerbliche Betriebe in Berlin (West) gilt § 206 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949 tritt.

(2) Statt der Hypothekengewinnabgabe in Berlin (West) sind bei gewerblichen Betrieben, die der Kreditgewinnabgabe nicht unterliegen, die Aufbaugrundschulden im Sinne des Berliner Grundpfandrechtsstellungsgesetzes abzuziehen, die zum Betriebsvermögen in Berlin (West) gehören. In den Fällen, in denen sich die Höhe der Hypothekengewinnabgabe nach § 145 bestimmt, sind 20 vom Hundert des Betrags der Reichsmarkverbindlichkeit abzuziehen. In den Fällen, in denen nach dem Berliner Grundpfandrechtsstellungsgesetz keine Aufbaugrundschuld entstanden war, gleichwohl aber eine Hypothekengewinnabgabe entsteht, ist die Hypothekengewinnabgabe mit ihrem Nennbetrag abzuziehen.

§ 214*

Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei Steuerpflichtigen mit Vermögen in Berlin (West) oder mit Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) innerhalb des am 1. Januar 1949 beginnenden Hauptveranlagungszeitraums der Vermögensteuer

Für die Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Heranziehung von Steuerpflichtigen mit Vermögen in Berlin (West) oder mit Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) zur Vermögensteuer für die Kalenderjahre 1949 bis 1952 gilt § 208 mit folgender Maßgabe:

1. Vom Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist ein Betrag in Höhe von 35 vom Hundert des auf den 21. Juni 1948 ermittelten Vermögens im Geltungsbereich des Grundgesetzes (§§ 80 bis 82) abzuziehen.
2. Vom Vermögen in Berlin (West) ist nur für das Kalenderjahr 1952 ein Betrag in Höhe von 35 vom Hundert des auf den 1. April 1949 ermittelten Vermögens in Berlin (West) (§§ 80 bis 82) abzuziehen.

§ 213: GG 100-1

§ 213 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 G v. 24. 7. 1953 I 693; Berliner Grundpfandrechtsstellungsgesetz siehe § 142 Abs. 4

§ 214: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 G v. 24. 7. 1953 I 693; GG 100-1; Berliner Grundpfandrechtsstellungsgesetz siehe § 142 Abs. 4

3. Statt der Hypothekengewinnabgabe in Berlin (West) sind beim Gesamtvermögen oder Inlandsvermögen die Aufbaugrundschulden im Sinne des Berliner Grundpfandrechtsstellungsgesetzes abzuziehen. In den Fällen, in denen sich die Höhe der Hypothekengewinnabgabe nach § 145 bestimmt, sind 20 vom Hundert des Betrags der Reichsmarkverbindlichkeit abzuziehen. In den Fällen, in denen nach dem Berliner Grundpfandrechtsstellungsgesetz keine Aufbaugrundschuld entstanden war, gleichwohl aber eine Hypothekengewinnabgabe entsteht, ist die Hypothekengewinnabgabe mit ihrem Nennbetrag abzuziehen.

§ 215*

Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben bei der Vermögensabgabe für Vermögen in Berlin (West)

§ 210 gilt mit der Maßgabe, daß die Hypothekengewinnabgabe in Berlin (West) nach dem Stand vom 25. Juni 1948 und die Kreditgewinnabgabe in Berlin (West) nach dem Stand vom 26. Juni 1948 abzuziehen sind. Soweit bei der Einheitswertfeststellung gewerblicher Betriebe nach § 206 Nr. 2 und § 213 Abs. 2 oder bei der Ermittlung des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens nach § 208 Nr. 2 und § 214 Nr. 3 Beträge als Kreditgewinnabgabe und als Hypothekengewinnabgabe abgezogen worden sind, sind sie für die Zwecke der Vermögensabgabe dem Einheitswert oder dem Vermögen wieder hinzuzurechnen.

§ 216

Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben für Vermögen in Berlin (West) bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Bei der Ermittlung des Einkommens für die Zwecke der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer gilt § 211 für Vermögen in Berlin (West) mit folgender Maßgabe:

1. Die Beträge an Übergangsabgabe, die nach § 158 als Vorauszahlungen auf die Hypothekengewinnabgabe gelten, sind für die Zwecke der Einkommensteuer als Sonderausgaben, für die Zwecke der Körperschaftsteuer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten in voller Höhe abzuziehen. Das gilt ohne Rücksicht auf die spätere Anrechnung der Vorauszahlungen auf die Zinsen oder Tilgungsbeträge der Hypothekengewinnabgabe.
2. Die Abzugsfähigkeit gilt nicht für Leistungen im Sinne des § 147 Abs. 7.

§ 217

Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben für Vermögen in Berlin (West) bei der Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer gilt § 212 für Vermögen in Berlin (West) mit folgender Maßgabe:

1. Die Beträge an Übergangsabgabe, die nach § 158 als Vorauszahlungen auf die Hypothekengewinnabgabe gelten, sind bei der Ermittlung

§ 215: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 G v. 24. 7. 1953 I 693

des Gewerbeertrags nicht abzuziehen; soweit die Vorauszahlungen bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen worden sind, sind sie diesem wieder hinzuzurechnen.

2. Aufbaugrundschulden sind bei der Ermittlung des Gewerbekapitals nicht abzuziehen; soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind, sind sie diesem wieder hinzuzurechnen.

SECHSTER ABSCHNITT

Handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften

§ 218

Behandlung der Vermögensabgabe in der Jahresbilanz

(1) Die Vermögensabgabe braucht in der Jahresbilanz einer Kapitalgesellschaft, einer bergrechtlichen Gewerkschaft, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit nicht ausgewiesen zu werden. Wird die Vermögensabgabe nicht ausgewiesen, so sind in der Bilanz der auf der Grundlage eines Rechnungszinsfußes von 4½ vom Hundert zu errechnende Gegenwartswert der Vermögensabgabe sowie der auf sie zu entrichtende Vierteljahrsbetrag zu vermerken.

(2) Die Unternehmen können eine „Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe“ bilden. Die Rücklage ist auf der Passivseite der Jahresbilanz gesondert auszuweisen. Sie darf nur zur Ablösung der Vermögensabgabe und zur Entrichtung der Vierteljahrsbeträge sowie zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwandt werden. Der Verwendung der Rücklage steht nicht entgegen, daß freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind. Der Ausweis der Rücklage befreit nicht von der Pflicht zum Vermerk des Gegenwartswerts der Vermögensabgabe sowie des auf diese zu entrichtenden Vierteljahrsbetrags nach Absatz 1.

§ 219

Behandlung der Kreditgewinnabgabe und der Hypothekengewinnabgabe in der Jahresbilanz

Die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe sind in der Jahresbilanz eines Kaufmanns, einer bergrechtlichen Gewerkschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auf der Passivseite unter einem besonderen Posten in Höhe ihres Betrags auszuweisen.

§ 220

Erstmaliger Ausweis und Ausgleich der Jahresbilanz

(1) Die in § 218 Abs. 1 und § 219 aufgeführten Ausgleichsabgaben sind erstmals in der Jahresbilanz auszuweisen oder zu vermerken, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes aufgestellt wird. Ist am Tag der Verkündung dieses Gesetzes die DM-Eröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt, so hat der Ausweis oder der Vermerk bereits in der DM-Eröffnungsbilanz zu erfolgen.

(2) Zum Ausgleich des Unterschiedsbetrags zwischen Aktiven und Passiven, der durch den Ausweis dieser Ausgleichsabgaben in der ersten Jahresbilanz (Absatz 1 Satz 1) entsteht, sowie zur Bildung einer Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe kann bei Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit neben den freien Rücklagen auch die gesetzliche Rücklage (die Sonderrücklage, der gesetzliche Reservefonds, die Verlustrücklage) aufgelöst werden. Sofern die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) nicht den zehnten oder den in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) bestimmten höheren Teil des Nennkapitals erreicht, darf sie jedoch erst nach Auflösung der freien Rücklagen verwandt werden; das gleiche gilt hinsichtlich des gesetzlichen Reservefonds oder der Verlustrücklage, sofern diese den in dem Statut (in der Satzung) bestimmten Mindestbetrag nicht erreichen.

(3) Kapitalgesellschaften können zum Ausgleich des Unterschiedsbetrags ihr Nennkapital herabsetzen. Sollen freie Rücklagen zum Ausgleich nur teilweise verwandt werden, so darf das Nennkapital nur so weit herabgesetzt werden, daß nach der Teilauflösung der freien Rücklagen und der Herabsetzung des Nennkapitals das Verhältnis zwischen den freien Rücklagen und dem Nennkapital nicht zu Ungunsten des Nennkapitals verändert ist.

(4) Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können zum Ausgleich des Unterschiedsbetrags Abschreibungen von den neu festgesetzten Geschäftsguthaben erfolgen; die Abschreibungen dürfen nicht höher sein als der Betrag des Geschäftsguthabens am Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz zuzüglich der an diesem Tage rückständigen Pflichteinzahlungen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 221 *

Lastenausgleichsgegenposten

(1) Kann die erste Jahresbilanz (§ 220 Abs. 1 Satz 1) einer Kapitalgesellschaft, einer bergrechtlichen Gewerkschaft, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowohl durch Auflösung der freien Rücklagen bis auf den zehnten Teil des Nennkapitals als auch durch Auflösung der gesetzlichen Rücklage (der Sonderrücklage, des gesetzlichen Reservefonds, der Verlustrücklage) bis auf den zehnten oder den in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) bestimmten höheren Teil des Nennkapitals oder den in dem Statut (in der Satzung) bestimmten Mindestbetrag nicht ausgeglichen werden, so kann zum Ausgleich in die Jahresbilanz auf der Aktivseite ein Lastenausgleichsgegenposten in Höhe des noch verbleibenden Fehlbetrags, höchstens jedoch in Höhe des Betrags der Kreditgewinnabgabe oder der Hypothekengewinnabgabe, eingestellt werden. Ein Lastenausgleichsgegenposten darf nicht eingestellt werden, wenn die Vermögensabgabe in der Bilanz ausgewiesen oder eine Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe gebildet wird.

§ 221 Abs. 3; § 37 D-MarkbilanzG jetzt i. d. F. d. § 7 Nr. 3 G v. 28. 12. 1950 S. 811 u. Art. 2 § 12 Nr. 5 G v. 21. 6. 1955 I 297, § 47 jetzt i. d. F. d. § 7 Nr. 6 u. 7 G v. 28. 12. 1950 S. 811

(2) Das gleiche gilt für Unternehmen, die nicht in einer der in Absatz 1 aufgeführten Rechtsformen betrieben werden, sofern die Jahresbilanz sowohl durch Auflösung der freien Rücklagen und einer zum Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmten Rücklage als auch durch Abschreibungen von den Kapitalkonten des Inhabers oder der Gesellschafter bis zur Hälfte des Betrags dieser Konten nicht ausgeglichen werden kann.

(3) Der Lastenausgleichsgegenposten ist gesondert auszuweisen. Solange er besteht, sind Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen (§ 47 des D-Markbilanzgesetzes) zu seiner Tilgung zu verwenden; ist neben dem Lastenausgleichsgegenposten ein Kapitalentwertungskonto nach §§ 36 und 37 des D-Markbilanzgesetzes vorhanden, so sind die Werterhöhungen zuerst zur Tilgung dieses Kontos zu verwenden. Im übrigen ist der Lastenausgleichsgegenposten jährlich mindestens in Höhe der in dem Geschäftsjahr auf die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe zu entrichtenden Tilgungsbeträge abzuschreiben.

§ 222 *

Durchführung des Ausgleichs

(1) Der Ausgleich (§§ 220, 221) hat in der ersten Jahresbilanz (§ 220 Abs. 1 Satz 1) zu erfolgen; ist ein Ausgleich notwendig, so ist bei Aktiengesellschaften diese Jahresbilanz durch die Hauptversammlung festzustellen.

(2) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können ihr Nennkapital zum Ausgleich des Unterschiedsbetrags (§ 220 Abs. 3) in erleichterter Form herabsetzen. In dem Beschluß ist festzusetzen, daß die Herabsetzung zum Ausgleich des Unterschiedsbetrags erfolgt; sie ist auf diesen Betrag zu begrenzen. Auf die Herabsetzung sind § 175 Abs. 1, 2 und 4, §§ 176, 177, 179 bis 181 des Aktiengesetzes über die ordentliche Kapitalherabsetzung anzuwenden. Der Beschluß über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form ist mit der Beschlußfassung über den Jahresabschluß (Absatz 1) zu verbinden; die §§ 188 bis 191 des Aktiengesetzes gelten sinngemäß.

(3) Die Sätze 1, 2 und 4 des Absatzes 2 gelten sinngemäß für Gesellschaften mit beschränkter Haftung; § 58 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die bei der Herabsetzung des Stammkapitals zu beachtenden Bestimmungen ist nicht anzuwenden.

§ 223

Ablösung und Entrichtung der Vermögensabgabe

(1) § 220 Abs. 2 und 3 sowie § 222 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend, soweit zur Ablösung der Vermögensabgabe Kapitalgesellschaften Rücklagen auflösen oder ihr Nennkapital gleichzeitig mit der Feststellung einer Jahresbilanz herabsetzen. Die Beträge, die aus der Auflösung der Rücklage und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen

§ 222 Abs. 2: AktienG 4121-1
§ 222 Abs. 3: GmbHG 4123-1

nicht zu Zahlungen an die Gesellschafter und nicht dazu verwandt werden, die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien.

(2) § 220 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend, soweit zur Ablösung der Vermögensabgabe Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Rücklagen auflösen oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Abschreibungen von den Geschäftsguthaben vornehmen.

(3) Zur Entrichtung von Vierteljahrsbeträgen auf die Vermögensabgabe kann neben den freien Rücklagen auch die gesetzliche Rücklage (die Sonderrücklage, der gesetzliche Reservefonds, die Verlustrücklage) verwandt werden, soweit sie den zehnten oder den in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) bestimmten höheren Teil des Nennkapitals oder den in dem Statut (in der Satzung) bestimmten Mindestbetrag übersteigt.

§ 224 *

Ausscheiden von Genossen

(1) Scheidet ein vor dem Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz beigetretener Genosse aus einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft aus und ist der Auseinandersetzung mit ihm eine in Deutscher Mark aufgestellte Bilanz zugrunde zu legen, so ist dem ausgeschiedenen Genossen sein Geschäftsguthaben binnen drei Monaten nach Feststellung der Jahresbilanz, falls die Jahresbilanz bereits vor der Verkündung des Gesetzes festgestellt worden ist, binnen drei Monaten nach der Verkündung des Gesetzes auszuzahlen. Ist die Vermögensabgabe in der der Auseinandersetzung zugrunde zu legenden Bilanz nicht ausgewiesen, so ist bei der Berechnung des Geschäftsguthabens des ausgeschiedenen Genossen ein Betrag abzuziehen, der bei Ausweis der Vermögensabgabe in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach Heranziehung des gesetzlichen Reservefonds, der freien Rücklagen und aller Geschäftsguthaben nach § 220 Abs. 2 und 4 von dem neu festgesetzten Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Genossen hätte abgeschrieben werden können; dieser Betrag vermindert sich in dem Verhältnis, in dem der Gegenwartswert der Vermögensabgabe in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark zum Gegenwartswert der Vermögensabgabe in der für das Ausscheiden maßgebenden Jahresbilanz steht. Eine Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe (§ 218 Abs. 2) gilt für die Berechnung des Geschäftsguthabens des ausgeschiedenen Genossen als nicht gebildet. In der für die Auseinandersetzung maßgebenden Bilanz sind ferner, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe nach Maßgabe des § 219 auf der Passivseite auszuweisen; ein nach § 221 gebildeter Lastenausgleichsgegenposten gilt als nicht gebildet. § 73 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ist nicht anzuwenden auf Fehlbeträge, die sich aus der Passivierung der Ausgleichsabgaben und der Berücksichtigung der Vermögensabgabe bei der Berechnung des Geschäftsguthabens ergeben.

§ 224: GenG 4125-1

(2) Scheidet ein am Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz oder später beigetretener Genosse aus der Genossenschaft aus, so sind die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus der Kreditgewinnabgabe und der Hypothekengewinnabgabe nicht Schulden im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten aus der Vermögensabgabe, falls diese in der Bilanz ausgewiesen ist.

§ 225 *

Aufhebung von Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes

§ 225: Aufhebungsvorschrift

SIEBENTER ABSCHNITT

Anderungen des Vermögensteuergesetzes

§ 226 *

Anderung einzelner Vorschriften

§ 227 *

Neufassung des Vermögensteuergesetzes

§ 226: Änderungsvorschrift

§ 227: Neufass. d. VStG gem. Bek. v. 10. 6. 1954 I 137

DRITTER TEIL *

Ausgleichsleistungen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 228 *

Schadenstatbestände

(1) Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes werden gewährt auf Grund von

1. Vertreibungsschäden (§ 12),
2. Kriegssachschäden (§ 13),
3. Ostschäden (§ 14),
4. Sparerschäden (§ 15).

(2) Ausgleichsleistungen auf Grund von Kriegssachschäden werden nur gewährt, wenn diese im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) entstanden sind; auf Kriegssachschäden, die der Schifffahrt entstanden sind, ist § 39 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden. Als im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) entstandener Kriegssachschaden gilt auch ein durch Kriegsereignisse entstandener Schaden an Hausrat, der aus kriegsbedingten Gründen aus diesen Gebieten verlagert worden ist, sofern der Eigentümer seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) beibehalten hat oder als Evakuierter bis zum Wirksamwerden des Bundesevakuiertengesetzes dorthin zurückgekehrt ist oder nach Maßgabe des Bundesevakuiertengesetzes zurückkehrt.

(3) Zur Milderung von Härten können Ausgleichsleistungen auch nach Maßgabe der §§ 301, 301 a gewährt werden.

§ 229 *

Geschädigte

(1) Ausgleichsleistungen werden nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes an Geschädigte, an Erben

Dritter Teil: Soweit Vorschriften des Dritten Teils auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes bezogen sind, umfaßt diese Bezugnahme auch das Saarland gem. § 1 Abs. 2 LA-EG-Saar 621-1-1

§ 228: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 G v. 24. 7. 1953 I 693 u. Art. 1 Nr. 9 G v. 12. 7. 1955 I 403; GG 100-1

§ 228 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 26 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 229: I. d. F. d. § 1 Nr. 27 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 229 Abs. 2: StAnpG 610-2

von Geschädigten oder zugunsten von Geschädigten gewährt. Als Geschädigte gelten der unmittelbar Geschädigte und, falls dieser vor dem 1. April 1952 verstorben ist, diejenigen Personen, die am 1. April 1952 seine Erben oder weitere Erben waren. Hinsichtlich der an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen entstandenen Kriegssachschäden und hinsichtlich der an Betriebsvermögen entstandenen Vertreibungsschäden und Ostschäden steht der Erbfolge die Übernahme solchen Vermögens zu Lebzeiten des unmittelbar Geschädigten (vorweggenommene Erbfolge) gleich.

(2) Bei Vermögensschäden ist unmittelbar Geschädigter der Eigentümer im Zeitpunkt des Schadenseintritts; sind oder wären die zerstörten, beschädigten oder verlorenen Wirtschaftsgüter bei Anwendung des § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) dem Vermögen einer anderen Person zuzurechnen, so ist diese Person der unmittelbar Geschädigte.

(3) Geschädigter kann nur eine natürliche Person sein.

§ 230 *

Stichtag

(1) Vertreibungsschäden kann der Geschädigte nur geltend machen, wenn er am 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat. Gleichgestellt ist, wer am 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat oder wer seit Eintritt des Schadens und vor dem 31. Dezember 1952 mindestens ein Jahr seinen ständigen Aufenthalt in diesen Gebieten gehabt hat und in

§ 230: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 G v. 12. 7. 1955 I 403, § 1 Nr. 28 G v. 26. 7. 1957 I 809 u. § 1 Nr. 5 G v. 29. 7. 1959 I 545; GG 100-1

§ 230 Abs. 2 Nr. 3: Eingef. durch § 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 230 Abs. 2 Nr. 4: Bisher Abs. 2 Nr. 3, i. d. F. d. § 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

das Ausland ausgewandert ist. Die Voraussetzung des Satzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Geschädigte

1. am 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hatte und
2. nachweislich sich rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt bemüht hat, seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zu nehmen, an der tatsächlichen Aufenthaltnahme aber dadurch gehindert war, daß ihm die zur Aus- oder Einreise erforderlichen Urkunden nicht rechtzeitig ausgehändigt worden sind und
3. nach Aushändigung dieser Urkunden unverzüglich seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so kann ein Geschädigter Vertreibungsschäden nur geltend machen, wenn er nach dem 31. Dezember 1952 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat

1. spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem er die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, verlassen hat, oder
2. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der jeweils geltenden Fassung oder
3. bis zum 31. Dezember 1960 als Sowjetzonenflüchtling (§ 3 BVFG) oder als zurückgekehrter Evakuierter im Sinne des Bundesevakuierengesetzes, oder
4. im Wege der Familienzusammenführung zu seinem Ehegatten oder als minderjähriger Geschädigter zu seinen Eltern oder als hilfsbedürftiger Geschädigter zu seinen Kindern, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt hatte oder unter Nummer 1, 2 oder 3 fällt; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist. Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, gilt stets als hilfsbedürftig, sofern er im bisherigen Aufenthaltsgebiet ausreichende Pflege nicht erhalten hat und nicht erhalten konnte. Bei Zuzug aus dem Ausland muß die Familienzusammenführung spätestens am 31. Dezember 1961 vollzogen sein.

Bei der Frist nach Nummer 1 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeich-

neten Staaten sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist.

(3) Ohne Rücksicht auf den in Absatz 1 genannten Stichtag kann ein Geschädigter einen Vertreibungsschaden geltend machen, wenn er als Angehöriger des öffentlichen Dienstes vor dem 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) in das Ausland verlegt hat.

(4) Ist der Geschädigte als Kriegsgefangener oder Internierter im Sinne des Heimkehrergesetzes oder als ein im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft in einem Zwangsarbeitsverhältnis Festgehaltener in fremdem Gewahrsam verstorben, so können seine Erben den Vertreibungsschaden geltend machen, sofern sie in ihrer Person die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllen.

(5) Auf Ostschäden finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

(6) Auf Sparerschäden an Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs, der Reichsbahn, der Reichspost und des Landes Preußen einschließlich der Schuldbuchforderungen und der Ansprüche auf Vorzugsrente (§ 15 Abs. 2 Nr. 3) sowie auf Sparerschäden im Sinne des § 15 Abs. 3 finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 231

Rechtsnatur der Ausgleichsleistungen

Es werden gewährt

1. Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch,
2. Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch.

§ 232*

Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch

(1) Als Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch werden gewährt

1. Hauptentschädigung (§§ 243 bis 252),
2. Kriegsschadenrente (§§ 261 bis 292),
3. Hausratentschädigung (§§ 293 bis 297),
4. Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (§ 304),
5. Entschädigung nach dem Altspargergesetz.

(2) Der Rechtsanspruch gilt als mit dem 1. April 1952 in der Person des Geschädigten (§ 229) entstanden; in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 gelten insoweit die entsprechenden Vorschriften des Währungsausgleichsgesetzes und des Altspargergesetzes.

§ 232 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 2 letzter Halbsatz: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 G. v. 12. 7. 1955 I 403, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953 gem. Art. VII Nr. 1 Buchst. b dieses Gesetzes

§ 233*

Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch

(1) Als Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt

1. Eingliederungsdarlehen (§§ 253 bis 260),
2. Wohnraumhilfe (§§ 298 bis 300),
3. Leistungen aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a),
4. Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen (§§ 302, 303).

(2) Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch können auch an Erben von Geschädigten gewährt werden.

§ 234*

Antrag

(1) Ausgleichsleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Befindet sich der Geschädigte in Kriegsgefangenschaft oder ist er außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) interniert oder im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehalten oder ist er verschollen, sind folgende Angehörige berechtigt, Hauptentschädigung und Hausratentschädigung für ihn zu beantragen

1. der Ehegatte,
2. wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, jeder Abkömmling,
3. wenn weder ein Ehegatte noch Abkömmlinge vorhanden sind, jeder Elternteil.

Der Antrag kann, wenn Vertreibungsschäden oder Ostschäden geltend gemacht werden, nur gestellt werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 230 erfüllt. § 230 Abs. 4 bleibt unberührt. Ergibt sich nach Antragstellung, daß die Voraussetzungen des § 230 Abs. 4 vorliegen, gehen die Rechte aus der Antragstellung auf die Erben über. Soweit jedoch Hausratentschädigung an den Antragsteller vorher ausgezahlt worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Feststellung von Schäden

ERSTER TITEL

Grundsätze

§ 235

Schadensfeststellung als Voraussetzung von Ausgleichsleistungen

Ausgleichsleistungen, auf die nach diesem Gesetz ein Rechtsanspruch besteht, werden nur gewährt, wenn der Schaden festgestellt ist.

§ 233 Abs. 1 Nr. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 29 Buchst. a G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes
 § 233 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 29 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 809
 § 234 Abs. 2: Angef. durch Art. 1 Nr. 17 G v. 24. 7. 1953 I 693, i. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 G v. 12. 7. 1955 I 403; GG 100-1

§ 236*

Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz

(1) Bei Schäden im Sinne der §§ 3 bis 5 des Feststellungsgesetzes ist die Feststellung nach dem Feststellungsgesetz Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch; diese Feststellung ist bindend.

(2) und (3)

§ 237

Schadensfeststellung außerhalb des Feststellungsgesetzes

(1) Der Feststellung nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen

1. Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage (§ 12 Abs. 1 Nr. 4, § 13 Abs. 1 Nr. 4, § 14),
2. Sparerschäden (§ 15).

(2) Sparerschäden, deren Höhe insgesamt 500 Reichsmark nicht übersteigt, werden nicht festgestellt.

(3) Soweit Schäden nach Absatz 1 die Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch bilden, gilt der Antrag auf Gewährung solcher Ausgleichsleistungen zugleich als Antrag auf Feststellung des Schadens. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des Schadens ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

ZWEITER TITEL

Schadensberechnung

§ 238

Schadensberechnung nach dem Feststellungsgesetz

Für die Berechnung von Schäden, die nach dem Feststellungsgesetz festzustellen sind, gelten die Vorschriften des Feststellungsgesetzes.

§ 239*

Schadensberechnung bei Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage

(1) Bei Feststellung des einem Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten oder Ostgeschädigten durch den Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage (§ 12 Abs. 1 Nr. 4, § 13 Abs. 1 Nr. 4, § 14) entstandenen Schadens ist von den Einkünften auszugehen, die der unmittelbar Geschädigte und sein Ehegatte im Durchschnitt der Jahre 1937, 1938 und 1939 bezogen und durch die Schädigung verloren haben; falls der unmittelbar Geschädigte und sein

§ 236: Die Vorschrift, daß RM-Spareinlagen, aus denen Entschädigung im Währungsausgleich gewährt worden ist, bei der Hauptentschädigung ausscheiden, ist nicht verfassungswidrig u. umfaßt auch gleichgestellte Geldanlagen gem. Urteil d. BVerwG v. 7. 12. 1960 IV c 97/59 BVwGE Bd. 11 S. 278

§ 236 Abs. 2 u. 3: Gestrichen durch § 1 Nr. 30 G v. 26. 7. 1957 I 809 mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 239 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 31 G v. 26. 7. 1957 I 809 u. i. d. F. d. § 1 Nr. 10 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG
 § 239 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 19 G v. 24. 7. 1953 I 693

Ehegatte erst nach dem Jahre 1937 Einkünfte bezogen haben, treten an die Stelle der Jahre 1937, 1938 und 1939 die 3 Jahre, die dem Jahr folgen, in dem sie zuerst Einkünfte bezogen haben. Liegen Unterlagen über die nach Satz 1 maßgebenden Einkünfte nicht vor, so ist von dem Beruf des Geschädigten im Zeitpunkt der Schädigung auszugehen. Eine durch die Kriegsverhältnisse oder durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bedingte berufsfremde Verwendung bleibt bei der Schadensberechnung unberücksichtigt. Auf Antrag ist von den Einkünften im Durchschnitt der Jahre 1939 und 1940 oder der Jahre 1940 und 1941 auszugehen, wenn der Geschädigte seine berufliche oder sonstige Existenzgrundlage in dem in § 12 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz bezeichneten einheitlichen Vertreibungsgebiet außerhalb der zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete verloren hat.

(2) Als Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Durch die Schädigung verlorene Einkünfte, die 35 Reichsmark monatlich nicht überstiegen haben, werden nicht festgestellt. Bei Vertriebenen, die nicht ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus Leistungen der öffentlichen Fürsorge bestritten haben, wird vermutet, daß sie durch die Schädigung ihre berufliche oder sonstige Existenzgrundlage verloren haben.

(3) Durch Rechtsverordnung werden Vorschriften über die Berechnung und den Nachweis der Einkünfte sowie darüber getroffen, welche Einkommensrichtsätze für die einzelnen Berufsgruppen anzunehmen sind.

§ 240 *

Schadensberechnung bei Sparerschäden

(1) Sparerschäden sind mit dem Reichsmarknennbetrag des durch die Umstellung betroffenen Anspruchs abzüglich des Umstellungsbetrags anzusetzen. Sparerschäden an Ansprüchen gegen das Reich, die Reichsbahn und die Reichspost sowie das Land Preußen sind mit dem vollen Reichsmarknennbetrag anzusetzen.

(2) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Ermittlung des Reichsmarknennbetrags solcher Ansprüche bestimmt, deren Reichsmarknennbetrag nicht ohne weiteres festliegt.

§ 241 *

Berücksichtigung früherer Vermögenserklärungen

§ 242

Zusammenfassung der Einzelfeststellungen

Zum Zwecke der Gewährung von Ausgleichsleistungen werden die für die Gewährung einer Ausgleichsleistung jeweils zu berücksichtigenden Schäden, die dem unmittelbar Geschädigten entstanden sind, zusammengefaßt.

§ 240 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 32 G v. 26. 7. 1957 I 809
§ 241: Gestrichen durch § 1 Nr. 33 G v. 26. 7. 1957 I 809

DRITTER ABSCHNITT

Hauptentschädigung

§ 243 *

Voraussetzungen

Hauptentschädigung wird gewährt zur Abgeltung von

1. Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, sowie an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind,
2. Vertreibungsschäden und Ostschäden an Reichsmarkspareinlagen, an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes sowie an Anteilen an Kapitalgesellschaften und an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit es sich nicht um Reichsmarkspareinlagen handelt, aus denen Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebenen gewährt wird.

§ 244 *

Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Hauptentschädigung ist vorbehaltlich der §§ 258, 278 a, 283 und 283 a vererblich und übertragbar; er unterliegt jedoch in der Person des Geschädigten nicht der Zwangsvollstreckung. Auf den Fiskus als gesetzlichen Erben geht der Anspruch nur insoweit über, als ohne seine Erfüllung Nachlassverbindlichkeiten nicht befriedigt werden können.

§ 245 *

Schadensbetrag

Für die Bemessung der Hauptentschädigung werden die festgestellten Schäden des unmittelbar Geschädigten (§ 243), vorbehaltlich des § 249 a, zu einem Schadensbetrag zusammengefaßt. Hierbei gilt folgendes:

1. Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sind mit einem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.
2. Von Vertreibungsschäden und Ostschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen sind festgestellte langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Vertreibung mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an ihm dinglich gesichert waren, mit ihrem halben Reichsmarknennbetrag abzusetzen.

§ 243: Die Vorschrift, daß RM-Spareinlagen, aus denen Entschädigung im Währungsausgleich gewährt worden ist, bei der Hauptentschädigung ausscheiden, ist nicht verfassungswidrig u. umfaßt auch gleichgestellte Geldanlagen gem. Urteil d. BVerwG v. 7. 12. 1960 IV c 97/59 BVwGE Bd. 11 S. 278

§ 243 Nr. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 34 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 244: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 G v. 12. 7. 1955 I 403 u. § 1 Nr. 35 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 245: I. d. F. d. § 1 Nr. 36 G v. 26. 7. 1957 I 809; GG 100-1

§ 245 Nr. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 11 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

3. Von Kriegssachschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen sind Verbindlichkeiten, die durch Grundpfandrechte an Grundstücken der beschädigten wirtschaftlichen Einheit gesichert waren, oder auf ihnen lastende Grundschulden oder Rentenschulden mit der Hälfte desjenigen Betrags abzusetzen, um den die auf Grund dieser Verbindlichkeiten entstandene Hypothekengewinnabgabe nach § 100 gemindert worden ist.
4. Vertreibungsschäden und Ostschäden an Reichsmarkspareinlagen und an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen sind mit demjenigen Betrag anzusetzen, mit dem sie bei Anwendung der für den Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften auf Deutsche Mark umzustellen gewesen wären. Durch Rechtsverordnung kann Abweichendes für Ansprüche in solchen Währungen bestimmt werden, die bis zum 31. März 1952 einem dem Umstellungsverhältnis der Reichsmark vergleichbaren Währungsverfall nicht ausgesetzt waren; Entsprechendes gilt für Ansprüche in solchen Währungen, für die eine Regelung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 oder Satz 2 des Feststellungsgesetzes getroffen wird.

§ 246*

Schadensgruppen und Grundbeträge

(1) Auf Grund der Schadensfeststellung wird der unmittelbar Geschädigte in eine der nachfolgenden Schadensgruppen eingestuft. Die Hauptentschädigung bemißt sich nach einem Grundbetrag, welcher der Schadensgruppe entspricht, in die der unmittelbar Geschädigte eingereiht worden ist.

(2) Es werden folgende Schadensgruppen gebildet und folgende Grundbeträge festgesetzt:

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark	Grundbetrag in Deutscher Mark
1	bis 5 000	der Schadensbetrag, höchstens jedoch 4 800
2	bis 5 500	5 150
3	bis 6 200	5 550
4	bis 7 200	6 100
5	bis 8 500	6 800
6	bis 10 000	7 600
7	bis 12 000	8 550
8	bis 14 000	9 550
9	bis 16 000	10 350
10	bis 18 000	11 050
11	bis 20 000	11 750
12	bis 23 000	12 450
13	bis 26 000	13 250
14	bis 29 000	14 000

§ 246 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a G v. 12. 7. 1955 I 403

§ 246 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 12 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 246 Abs. 3: Gestrichen durch § 1 Nr. 37 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 809 mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark	Grundbetrag in Deutscher Mark
15	bis 32 000	14 650
16	bis 36 000	15 350
17	bis 40 000	16 050
18	bis 44 000	16 650
19	bis 48 000	17 150
20	bis 53 000	17 600
21	bis 58 000	18 100
22	bis 63 000	18 600
23	bis 68 000	19 100
24	bis 74 000	19 650
25	bis 80 000	20 250
26	bis 86 000	20 850
27	bis 93 000	21 500
28	bis 100 000	22 200
29	bis 110 000	23 050
30	bis 120 000	24 000
31	bis 130 000	24 950
32	bis 140 000	25 850
33	bis 150 000	26 750
34	bis 160 000	27 600
35	bis 170 000	28 450
36	bis 180 000	29 250
37	bis 190 000	30 050
38	bis 200 000	30 800
39	bis 1 000 000	30 800 + 7 v. H. des 200 000 RM übersteigenden Schadensbetrags
40	über 1 000 000	86 800 + 6,5 v. H. des 1 000 000 RM übersteigenden Schadensbetrags.

(3)

§ 247*

Teilung des Grundbetrags

Der Grundbetrag, der auf den für den unmittelbar Geschädigten errechneten Schadensbetrag entfällt, wird, wenn der unmittelbar Geschädigte vor dem 1. April 1952 verstorben ist, auf die Erben (§ 229 Abs. 1) nach dem Verhältnis ihrer Erbteile aufgeteilt.

§ 248*

Zuschlag zum Grundbetrag

Der für den Geschädigten nach den §§ 246, 247 sich ergebende Grundbetrag erhöht sich um 10 vom Hundert für Heimatvertriebene (§ 2 BVFG), für Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 3, 4 BVFG), die bis zum 31. Dezember 1960 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben, sowie für Kriegssachgeschädigte, die bis zum 1. April 1952 in den Stadt- oder Landkreis, in dem sie zur Zeit der Schädigung wohnten, nicht zurückkehren konnten und bis zu diesem Zeitpunkt an ihrem neuen Wohnsitz eine angemessene Lebensgrundlage nicht wieder haben finden können.

§ 247: I. d. F. d. § 1 Nr. 38 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 248: I. d. F. d. § 100 Nr. 2 G v. 19. 5. 1953 I 201; i. d. F. d. § 1 Nr. 13 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG; BVFG 240-1; GG 100-1

§ 249*

Kürzung des Grundbetrags

(1) Der Grundbetrag ist zu kürzen, soweit sich durch seine Zurechnung zum Endvermögen eine Summe ergeben würde, die 50 vom Hundert des Anfangsvermögens übersteigt. Als Endvermögen gilt das Vermögen des unmittelbar Geschädigten am 21. Juni 1948, vermindert um 40 vom Hundert. Als Anfangsvermögen gilt die Summe des Schadensbetrags und des Vermögens des unmittelbar Geschädigten am 21. Juni 1948. Der Kürzungsbetrag nach Satz 1 darf nicht höher sein als 50 vom Hundert des Vermögens des unmittelbar Geschädigten am 21. Juni 1948.

(2) Der Grundbetrag ist ferner um diejenigen Entschädigungszahlungen zu kürzen, die für den Verlust des bei der Berechnung des Schadensbetrags berücksichtigten Vermögens gewährt worden sind oder gewährt werden, es sei denn, daß die aus den Entschädigungszahlungen wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen sind. Dabei sind Reichsmarkzahlungen mit 10 vom Hundert anzusetzen. Der Kürzungsbetrag darf nicht höher sein als der Betrag, um den sich der Grundbetrag (§ 246) ermäßigen würde, wenn die wirtschaftlichen Einheiten oder die sonstigen Wirtschaftsgüter, für die Entschädigungszahlungen gewährt worden sind, bei der Berechnung des Schadensbetrags außer Betracht geblieben wären.

(3) Von dem Grundbetrag ist der Zeitwert desjenigen Betrags abzusetzen, um den die Vermögensabgabe des Geschädigten wegen der bei der Berechnung des Schadensbetrags berücksichtigten Schäden nach §§ 39 bis 47 ermäßigt worden ist; der Zeitwert ist anzusetzen bei einem Vierteljahrsatz

von 1	vom Hundert mit 50 vom Hundert,
von 1,1	vom Hundert mit 54 vom Hundert,
von 1,2	vom Hundert mit 58 vom Hundert,
von 1,25	vom Hundert mit 60 vom Hundert,
von 1,3	vom Hundert mit 62 vom Hundert,
von 1,4	vom Hundert mit 66 vom Hundert,
von 1,5	vom Hundert mit 71 vom Hundert,
von 1,6	vom Hundert mit 75 vom Hundert,
von 1,7	vom Hundert mit 79 vom Hundert.

Von dem Grundbetrag ist außerdem das Dreiunddreißigfache desjenigen Betrags abzusetzen, um den der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe des Geschädigten nach § 47 a herabgesetzt worden ist.

(4) Die Kürzungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind in der Reihenfolge dieser Absätze vorzunehmen. Bei Aufteilung des Grundbetrags (§ 247) und bei Berechnung des Zuschlags zum Grundbetrag (§ 248) ist von dem nach den Absätzen 1 und 2 gekürzten Grundbetrag auszugehen.

§ 249: I. d. F. d. § 1 Nr. 39 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 249: Die Vorschrift, daß RM-Spareinlagen, aus denen Entschädigung im Währungsausgleich gewährt worden ist, bei der Hauptentschädigung ausscheiden, ist nicht verfassungswidrig u. umfaßt auch gleichgestellte Geldanlagen gem. Urteil d. BVerwG v. 7. 12. 1960 IV c 97/59 BVwGE Bd. 11 S. 278

§ 249 Abs. 1 u. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 14 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

(5) Durch Rechtsverordnung kann Näheres bestimmt werden

1. über die Berechnung des nach Absatz 1 für den 21. Juni 1948 zugrunde zu legenden Vermögens,
2. darüber, bei welchen Geschädigten nach den §§ 39 bis 47 und nach § 47 a durchgeführte Minderungen der Vermögensabgabe in Zweifelsfällen durch Kürzung des Grundbetrags zu berücksichtigen sind,
3. inwieweit bei Aufteilung des Grundbetrags (§ 247) und bei Berechnung des Zuschlags zum Grundbetrag (§ 248) auch Kürzungen des Grundbetrags nach Absatz 3 vorweg zu berücksichtigen sind.

§ 249 a*

Sparerzuschlag

(1) Soweit die Hauptentschädigung zur Abgeltung von Verlusten an Ansprüchen gewährt wird, die Sparanlagen im Sinne des Altsparengesetzes sind und nicht nach § 245 Nr. 4 und der dort vorgesehene Rechtsverordnung mit dem vollen, nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrag anzusetzen sind, bleibt der Schaden bei der Berechnung des Schadensbetrags nach § 245 außer Ansatz. Wegen dieser Ansprüche wird zusätzlich ein Grundbetrag (Sparerzuschlag) gewährt. Dieser beträgt bei Sparanlagen, die nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften im Verhältnis 100 zu 10 umzustellen gewesen wären, 10 vom Hundert, bei Sparanlagen, die im Verhältnis 100 zu 6,5 umzustellen gewesen wären, 6,5 vom Hundert des insoweit nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrags; bei Sparanlagen in solchen Währungen, für welche die in § 245 vorgesehene Rechtsverordnung eine günstigere Umstellung als 100 zu 10 vorsieht, ist der Sparerzuschlag aus dem nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrag mit dem nach dieser Rechtsverordnung sich ergebenden Betrag anzusetzen.

(2) Der Sparerzuschlag erhöht sich, soweit die Sparanlagen dem unmittelbar Geschädigten oder einem Rechtsvorgänger (§ 3 des Altsparengesetzes) schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden haben, auf 20 vom Hundert des Nennbetrags der Sparanlage am 1. Januar 1940. Als bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehende Sparanlagen gelten, sofern nicht der Geschädigte den Nachweis eines höheren Betrags führt,

1. Spareinlagen, Postspareinlagen und Bausparguthaben mit 20 vom Hundert,

§ 249 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 G v. 12. 7. 1955 I 403; i. d. F. d. § 1 Nr. 40 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 249 a Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG; GG 100-1

§ 249 a Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 15 Buchst. b G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 249 a Abs. 2 Nr. 2: I. d. F. d. § 2 G v. 4. 2. 1959 I 29

2. Pfandbriefe, Rentenbriefe, Schiffspfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen und verzinsliche Schatzanweisungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgegeben worden sind, einschließlich der Schuldbuchforderungen mit 80 vom Hundert,
 3. Ansprüche aus Industrieobligationen mit 50 vom Hundert,
 4. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen mit 60 vom Hundert,
 5. sonstige privatrechtliche Ansprüche, die durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden gesichert waren, mit 100 vom Hundert
- des Betrags der Sparanlage.

(3) Der Sparerzuschlag wird auch dann gewährt, wenn der Schaden festgestellt worden ist, ein Grundbetrag im übrigen aber entfällt. Der Sparerzuschlag wird insoweit gekürzt, als durch seine Zurechnung der ohne die Anwendung des § 245 Nr. 4 auf die Sparanlagen nach § 246 sich ergebende Grundbetrag überschritten würde. Er ist in den Fällen des § 247 nach dem Verhältnis der Erbteile aufzuteilen; §§ 248 und 249 finden auf ihn keine Anwendung.

(4) Der Sparerzuschlag wird nicht gewährt, wenn sich ohne die Anwendung der Absätze 1 bis 3 ein höherer Endgrundbetrag (§ 250 Abs. 2) ergibt.

§ 250 *

Zuerkennung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Hauptentschädigung wird dem Geschädigten mit dem sich ergebenden Grundbetrag zuerkannt; dabei ist anzugeben, wie der Grundbetrag aus dem Schadensbetrag errechnet ist.

(2) Der nach den §§ 246 bis 249a sich ergebende Grundbetrag wird auf volle 10 Deutsche Mark aufgerundet (Endgrundbetrag).

§ 251 *

Erfüllung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Hauptentschädigung wird, vorbehaltlich der §§ 278a, 283 und 283a, in Höhe des dem Geschädigten zuerkannten Grundbetrags erfüllt; zu dem Grundbetrag tritt vom 1. Januar 1953 ab ein Zinszuschlag von 1 vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr (Auszahlungsbetrag).

§ 250 Abs. 2: Angef. durch Art. 1 Nr. 21 G v. 12. 7. 1955 I 403

§ 251 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 41 Buchst. a G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 251 Abs. 2: Als Abs. 3 angef. durch Art. 1 Nr. 22 G v. 24. 7. 1953 I 693, jetzt Abs. 2 infolge Wegfalls des bisherigen Abs. 2 gem. § 1 Nr. 41 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 809

(2) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung kann nicht verlangen, wer die Zuerkennung dieses Anspruchs gemäß § 234 Abs. 2 für einen anderen beantragt hat.

(3)

§ 252 *

Reihenfolge und Zeitpunkt der Erfüllung

(1) Die Ansprüche auf Hauptentschädigung werden vom 1. April 1957 ab nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, spätestens jedoch bis zum 31. März 1979, erfüllt. Bevorzugt zu befriedigen sind die Ansprüche von Geschädigten in hohem Lebensalter sowie solche Ansprüche, bei denen die Hauptentschädigung der Abwendung oder Milderung sozialer Notstände dient. Ferner sind solche Ansprüche vorrangig zu berücksichtigen, bei denen die Hauptentschädigung der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen dient oder nachweislich zur Bildung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, von Grundvermögen oder von Betriebsvermögen oder zur Begründung oder Festigung der wirtschaftlichen Selbständigkeit beizutragen vermag. Die Ansprüche können auch in Teilbeträgen erfüllt werden. Kleinstbeträge können vorzeitig ausgezahlt werden.

(2) Der für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1962 entstehende Zinszuschlag (§ 251 Abs. 1) wird jährlich ausgezahlt. Das Nähere über die Durchführung und den Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Rechtsverordnung geregelt; hierbei kann auch eine halbjährliche Auszahlung vorgesehen werden.

(3) Die Ansprüche auf Hauptentschädigung können auf Antrag statt durch Barzahlung durch die Eintragung von Schuldbuchforderungen gegen den Ausgleichsfonds oder durch die Aushändigung von Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds erfüllt werden. Die Schuldbuchforderungen und die Schuldverschreibungen, für deren Ausgabe sich der Ausgleichsfonds der Lastenausgleichsbank bedienen kann, sind mit jährlich mindestens 4 vom Hundert bar zu verzinsen; bei einem Zinssatz von 4 vom Hundert unterliegen die Zinsen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt an für Grundbeträge der Hauptentschädigung Schuldbuchforderungen eingetragen und Schuldverschreibungen ausgegeben werden. In der Rechtsverordnung wird das Nähere über die Ausgestaltung der Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen geregelt; ferner kann

1. die Eintragung von Schuldbuchforderungen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen von bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Erfüllungsberechtigten abhängig gemacht werden,
2. die Abtretung von Schuldbuchforderungen und die Veräußerung von Schuldverschreibungen zeitweise, längstens jedoch bis zum

§ 252 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 42 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 252 Abs. 2 bis 5: Ersetzen den bisherigen Abs. 2 gem. Art. 1 G v. 27. 2. 1961 I 133

31. März 1979 beschränkt und für den Fall der Abtretung oder Veräußerung eine abweichende Ausstattung und steuerliche Behandlung festgelegt werden,

3. bestimmt werden, daß eine Löschung der Schuldbuchforderungen gegen Aushändigung von Schuldverschreibungen nicht stattfindet.

(4) Die Ansprüche auf Hauptentschädigung können ferner vom 1. April 1961 an auf Antrag statt durch Barzahlung durch Begründung von Spareinlagen erfüllt werden, die für begrenzte Zeiträume ganz oder teilweise festgelegt werden. Diese Spareinlagen werden, solange sie festgelegt sind, mit 4 vom Hundert verzinst; die Festlegung gilt nicht für die Zinsen. Die Zinsen unterliegen während der Festlegung nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Zugunsten der Geldinstitute entstehen mit der Begründung der festgelegten Spareinlagen Deckungsforderungen gegen den Ausgleichsfonds. In Höhe der Deckungsforderungen bleiben Verbindlichkeiten der Geldinstitute aus Spareinlagen bei der Berechnung der jeweils vorgeschriebenen Mindestreserve außer Ansatz. Die Deckungsforderungen werden mit 4,5 vom Hundert verzinst. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt an derartige Spareinlagen für Grundbeträge der Hauptentschädigung begründet werden können; dabei werden die Festlegung, die Freigabe sowie das Nähere über die Ausgestaltung der Spareinlagen und Deckungsforderungen geregelt. In der Rechtsverordnung kann ferner

1. die Eintragung der Deckungsforderungen in ein Schuldbuch des Bundes vorgesehen werden,
2. ein höherer Zinssatz für die Deckungsforderungen festgesetzt werden, soweit die Geldinstitute die festgelegten Spareinlagen vorzeitig freigegeben haben,
3. eine den §§ 20, 21 des Altspargesetzes entsprechende Regelung getroffen werden.

(5) Ansprüche auf Hauptentschädigung können nach den Absätzen 3 und 4 bis zu einem Gesamtbetrag von 4 Milliarden Deutsche Mark erfüllt werden; bei der Regelung durch die vorbehaltenen Rechtsverordnungen sind die jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

VIERTER ABSCHNITT Eingliederungsdarlehen

ERSTER TITEL Allgemeine Vorschriften

§ 253 *

Zweckbestimmung

(1) Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel (§ 323) werden Darlehen gewährt, um die Eingliederung von Personen, die Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden geltend machen können,

§ 253 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 43 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

zu ermöglichen (Eingliederungsdarlehen). Die Eingliederungsdarlehen werden entweder unmittelbar an die einzelnen Geschädigten oder unter Zusammenfassung von Mitteln zur Beschaffung von Dauerarbeitsplätzen für Geschädigte gewährt.

(2) Die Gewährung der Darlehen ist an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, welche die Verwendung für Zwecke der Eingliederung sicherstellen.

ZWEITER TITEL

Eingliederungsdarlehen an einzelne Geschädigte (Aufbaudarlehen)

§ 254 *

Voraussetzungen

(1) Ein Aufbaudarlehen kann Personen, die Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden geltend machen können, gewährt werden, wenn sie ein Vorhaben nachweisen, durch das sie in den Stand gesetzt werden, an Stelle einer durch die Schädigung verlorenen Lebensgrundlage eine neue gesicherte Lebensgrundlage, für die sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, zu schaffen oder eine bereits wieder geschaffene, aber noch gefährdete Lebensgrundlage zu sichern. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann ein Aufbaudarlehen auch an Personen gewährt werden, die Anteile an einer in der Form einer Kapitalgesellschaft betriebenen Familiengesellschaft besaßen und deren Lebensgrundlage infolge eines der Gesellschaft entstandenen Kriegssachschadens verlorengegangen oder gefährdet ist; der Begriff der Familiengesellschaft bestimmt sich nach der in § 24 Nr. 2 vorbehaltenen Rechtsverordnung.

(2) Ein Aufbaudarlehen kann Personen, die Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden geltend machen können, auch dann gewährt werden, wenn sie hierdurch in den Stand gesetzt werden, ihren zerstörten, beschädigten oder verlorenen Grundbesitz wiederaufzubauen; dem Wiederaufbau steht ein Neubau an anderer Stelle dann gleich, wenn der Wiederaufbau unmöglich ist und der Neubau als angemessener Ersatzbau anzuerkennen ist.

(3) Ein Aufbaudarlehen kann Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten auch für den Bau eines Familienheims oder einer sonstigen Wohnung, insbesondere am Ort eines gesicherten Arbeitsplatzes, gewährt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 298 Nr. 2 erfüllen und wenn die Wohnung nach Größe und Ausstattung den Voraussetzungen des sozialen Wohnungsbaues nach dem jeweils anzuwendenden Wohnungsbaugesetz entspricht. Handelt es sich um eine Mietwohnung oder Genossenschaftswohnung, ist der Darlehensnehmer nach zehn Jahren zu Lasten des Gebäudeeigentümers aus der Haftung zu entlassen.

§ 254 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 44 Buchst. a u. b G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 254 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 G v. 24. 7. 1953 I 693 u. § 1 Nr. 44 Buchst. a G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 254 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 254 Abs. 3: I. d. F. d. § 118 Nr. 3 Buchst. a G v. 27. 6. 1957 I 523 u. § 1 Nr. 44 Buchst. c G v. 26. 7. 1957 I 809; § 298 Nr. 2 jetzt § 298 Abs. 1 Nr. 2

§ 254 Abs. 4: Eingef. durch § 118 Nr. 3 Buchst. b G v. 27. 6. 1956 I 523

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann ein Aufbaudarlehen bereits zum Erwerb des Baugrundstücks für ein Familienheim gewährt werden, wenn gesichert erscheint, daß das Bauvorhaben alsbald durchgeführt wird.

§ 255 *

Höhe des Aufbaudarlehens

(1) Die Höhe des Aufbaudarlehens bestimmt sich nach dem Umfang der zur Durchführung des beantragten Vorhabens erforderlichen Mittel; das Vorhaben soll dem Umfang der erlittenen Schädigung angemessen sein.

(2) Der Höchstbetrag, der darlehensweise nach § 254 Abs. 1 bis 3 an einen einzelnen Geschädigten gegeben werden kann, beträgt insgesamt 35 000 Deutsche Mark. Er erhöht sich auf 40 000 Deutsche Mark bei Personen, die nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt sind und nach dem 31. Dezember 1959 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben. Ist rechtskräftig ein Anspruch auf Hauptentschädigung zuerkannt worden, dessen Auszahlungsbetrag im Zeitpunkt der Entscheidung über das Aufbaudarlehen 35 000 Deutsche Mark übersteigt, so kann ein Darlehen bis zur Höhe des Auszahlungsbetrags, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50 000 Deutsche Mark gewährt werden. Beträgt die restliche Hauptentschädigung weniger als 2000 Deutsche Mark, darf der Höchstbetrag um diesen Betrag überschritten werden.

§ 256 *

Verzinsung und Tilgung

(1) Das Aufbaudarlehen ist mit 3 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Es ist nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen; das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahrsersten.

(2) Für einzelne Arten von Vorhaben kann bestimmt werden, daß die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgesetzt werden.

§ 257 *

Dringlichkeitsfolge

Die Reihenfolge der Gewährung von Aufbaudarlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und nach der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben. Antragsteller, die Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes geltend machen können, sind mit Vorrang zu berücksichtigen. Den gleichen Vorrang haben Antragsteller, die nach § 254 Abs. 3 in Verbindung mit § 298 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Aufbaudarlehen zur Förderung von Familienheimen oder Eigentumswohnungen beantragen. Andere Antragsteller, die Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 3 zur Förderung von Familienheimen oder Eigentumswohnungen beantragen, haben Vorrang vor den verbleibenden Antragstellern nach § 254 Abs. 3.

§ 255 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 16 G v. 26. 6. 1961 I 785; GG 100-1

§ 256 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 G v. 11. 5. 1956 I 421

§ 257: I. d. F. d. § 1 Nr. 46 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 258 *

Verhältnis zur Hauptentschädigung

(1) Soweit der Empfänger eines Aufbaudarlehens Anspruch auf Hauptentschädigung hat, wird der Darlehensbetrag auf den Anspruch auf Hauptentschädigung wie folgt angerechnet:

1. Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung vor Gewährung des Aufbaudarlehens zuerkannt, tritt die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung in Höhe des Auszahlungsbetrags (§ 251) an die Stelle der Darlehensgewährung.
2. Wird der Anspruch auf Hauptentschädigung nach Gewährung des Aufbaudarlehens zuerkannt, dann gilt der Anspruch auf Hauptentschädigung in Höhe des Darlehensbetrags als im Zeitpunkt der Darlehensgewährung erfüllt. Die Darlehensverbindlichkeit gilt insoweit als nicht entstanden. Geleistete Zins- und Tilgungsbeträge werden der Hauptentschädigung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Zuerkennung des Anspruchs zugeschlagen.
3. Ist das Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 3 für den Bau einer Mietwohnung oder einer Genossenschaftswohnung gewährt worden, tritt die Anrechnung nur auf Antrag ein.
4. Der Darlehensbetrag wird auf Antrag mit Zustimmung des Hauptentschädigungsberechtigten auch auf solche Ansprüche auf Hauptentschädigung angerechnet, die von dem Ehegatten oder von Verwandten oder Verschwägerten ersten oder zweiten Grades an den Darlehensnehmer oder zu seinen Gunsten an den Ausgleichsfonds abgetreten worden sind; im Falle der Verpfändung ist die Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 findet entsprechende Anwendung auf Darlehen, die dem Geschädigten zum Existenzaufbau nach § 44 des Soforthilfegesetzes oder nach den Vorschriften des Flüchtlingsiedlungsgesetzes gewährt worden sind.

(3) Die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 tritt nicht ein, soweit der Bescheid über die Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung unter Vorbehalt (§ 335a) erlassen ist.

(4) Wird dem Geschädigten vor oder nach Be willigung eines Darlehens (Absätze 1 und 2) Kriegsschadenrente gewährt, so tritt die Anrechnung des Darlehens auf die Hauptentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erst ein, nachdem die Anrechnung der Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung nach §§ 278a, 283 und 283a durchgeführt ist. Die Anrechnung wird jedoch vor dem in Satz 1 festgesetzten Zeitpunkt vorgenommen, wenn und soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung nach § 278a Abs. 4 und 6, § 283 Nr. 3 sowie § 283a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 erfüllt werden kann.

§ 258 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 47 Buchst. a u. b G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 258 Abs. 3 u. 4: Angef. durch Art. 1 Nr. 25 G v. 12. 7. 1955 I 403; Abs. 4 i. d. F. d. § 1 Nr. 47 Buchst. c G v. 26. 7. 1957 I 809 u. § 1 Nr. 7 G v. 29. 7. 1959 I 545

§ 258 Abs. 5: Angef. durch § 1 Nr. 47 Buchst. d G v. 26. 7. 1957 I 809

(5) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung schließt die Gewährung eines Aufbau-darlehens nicht aus.

DRITTER TITEL

Eingliederungsdarlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (Arbeitsplatzdarlehen)

§ 259 *

Voraussetzungen

(1) Ein Arbeitsplatzdarlehen kann gewährt werden, wenn hierdurch die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Arbeitnehmer gewährleistet wird, welche infolge von Vertreibungsschäden oder Kriegsschäden, die sie oder ihre früheren Arbeitgeber erlitten haben, arbeitslos sind oder berufsfremd eingesetzt sind. Die Schaffung von Arbeitsplätzen für ältere Arbeitnehmer ist hierbei bevorzugt zu fördern. Dauerarbeitsplätze können auch durch Bau von Wohnungen am Ort des gesicherten Arbeitsplatzes geschaffen werden.

(2) Das Arbeitsplatzdarlehen kann an Betriebe gewährt werden, die mindestens fünf Dauerarbeitsplätze nach Absatz 1 zu schaffen in der Lage sind. Die Betriebe müssen ihrerseits

1. Kriegsschäden nicht unwesentlichen Umfangs erlitten haben oder
2. im Zusammenhang mit Vertreibungsmaßnahmen (§ 12 Abs. 1) in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) verlagert worden sein oder
3. im Eigentum von Geschädigten oder von Gemeinschaften von Geschädigten stehen.

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 kann abgesehen werden, wenn der Betrieb durch Inanspruchnahme von Arbeitsplatzdarlehen in den Stand gesetzt wird, unter besonders günstigen Bedingungen Dauerarbeitsplätze für eine größere Anzahl von Geschädigten zu schaffen.

§ 260

Höhe des Arbeitsplatzdarlehens

Die Höhe des Arbeitsplatzdarlehens bemißt sich nach der Zahl der zu schaffenden Dauerarbeitsplätze. Zur Schaffung eines Dauerarbeitsplatzes können, soweit nichts anderes bestimmt wird, bis zu 5000 Deutsche Mark bewilligt werden.

FUNFTER ABSCHNITT

Kriegsschadenrente

ERSTER TITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 261 *

Voraussetzungen

(1) Kriegsschadenrente wird zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegsschäden, Ostschä-

den und, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, von Sparerschäden gewährt, wenn

1. der Geschädigte in vorgeschrittenem Lebensalter steht oder infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und
2. ihm nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht möglich oder zumutbar ist; dabei sind auch fällige Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, wenn und soweit ihre Verwirklichung möglich ist.

(2) Kriegsschadenrente erhält nur der unmittelbar Geschädigte oder, falls dieser verstorben ist, sein Ehegatte, sofern dieser im Zeitpunkt des Todes des Geschädigten nicht dauernd von ihm getrennt gelebt hat. Sind der unmittelbar Geschädigte und dessen Ehegatte verstorben, so wird Kriegsschadenrente auch einer alleinstehenden Tochter gewährt, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil bis zu deren Tode im gemeinsamen Haushalt gelebt und an Stelle eigener Erwerbstätigkeit für ihre Angehörigen hauswirtschaftliche Arbeit geleistet hat, sofern sie das durch die Schädigung betroffene Vermögen von Todes wegen erworben hat oder hätte.

(3) Für den Verlust von Hausrat, soweit dieser Verlust nicht für die Vernichtung der Existenzgrundlage des Geschädigten ursächlich ist, sowie für den Verlust von Wohnraum wird Kriegsschadenrente nicht gewährt.

§ 262 *

Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Kriegsschadenrente kann, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, nicht übertragen, nicht gepfändet und nicht verpfändet werden; dies gilt, vorbehaltlich der §§ 290 und 350 a, nicht für Beträge, die für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum rechtskräftig bewilligt worden sind.

§ 263 *

Formen der Kriegsschadenrente

- (1) Kriegsschadenrente wird gewährt als
 1. Unterhaltshilfe (§§ 267 bis 278 a),
 2. Entschädigungsrente (§§ 279 bis 285).

(2) Die Unterhaltshilfe dient der Sicherung der sozialen Lebensgrundlage. Die Entschädigungsrente wird nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts entweder mit der Unterhaltshilfe oder selbständig gewährt.

(3) Liegen die Voraussetzungen sowohl für die Unterhaltshilfe als auch für die Entschädigungsrente vor, so kann der Berechtigte wählen, in welcher Form er Kriegsschadenrente beziehen will. Beantragt der Berechtigte Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe oder ausschließlich Entschädigungsrente, so kann er entweder nur Vermögensschäden oder nur den Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage geltend machen.

§ 259 Abs. 2 Nr. 2: GG 100-1

§ 259 Abs. 2 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 25 G v. 24. 7. 1953 I 693

§ 261 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 26 G v. 24. 7. 1953 I 693

§ 261 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 48 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 262: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 27 G v. 24. 7. 1953 I 693 u. Art. 1 Nr. 26 G v. 12. 7. 1955 I 403

§ 263 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 49 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 263 Abs. 3: Angef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 24. 7. 1953 I 693

§ 264*

Lebensalter

Wegen vorgeschrittenen Lebensalters wird Kriegsschadenrente nur gewährt, wenn der Geschädigte bei Antragstellung das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat. Weitere Voraussetzung ist, vorbehaltlich des § 273 Abs. 5 und des § 282 Abs. 4, daß der Geschädigte vor dem 1. Januar 1890 (eine Frau vor dem 1. Januar 1895) geboren ist.

§ 265*

Erwerbsunfähigkeit

(1) Wegen Erwerbsunfähigkeit wird Kriegsschadenrente nur gewährt, wenn der Geschädigte dauernd außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Menschen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

(2) Einem Erwerbsunfähigen wird eine allein-stehende Frau ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter gleichgestellt, sofern sie bei Antragstellung für mindestens drei am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu ihrem Haushalt gehörende Kinder zu sorgen hat, die das 18. oder, wenn sie noch in Ausbildung stehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; gleichgestellt sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter Kinder, die wegen Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedürfen. Kinder sind eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und uneheliche Kinder sowie Pflegekinder und, falls die Eltern verstorben oder zur Erfüllung ihrer Unterhaltsverpflichtung außerstande sind, bei dem Geschädigten lebende Enkelkinder. Die Gleichstellung mit einem Erwerbsunfähigen endet, wenn die Zahl der nach Satz 1 und 2 berücksichtigten Kinder unter zwei sinkt.

(3) Als erwerbsunfähig gelten ferner Vollwaisen bis zur Vollendung des 18. oder, wenn sie noch in Ausbildung stehen, des 25. Lebensjahres; Vollwaisen gleichgestellt sind Kinder, deren Eltern sich in Kriegsgefangenschaft befinden oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) festgehalten oder unbekanntem Aufenthalts sind.

(4) Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 muß vorbehaltlich des § 273 Abs. 5 und des § 282 Abs. 4 spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegen haben. Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Absätze 1 bis 3 kann nur bis zum 31. Dezember 1955, in den Fällen des § 273 Abs. 5 und des

§ 264: I. d. F. d. § 1 Nr. 50 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 265 Abs. 2: I. d. F. d. § 17 G v. 23. 12. 1955 I 841, § 1 Nr. 51 G v. 26. 7. 1957 I 809 u. § 1 Nr. 8 G v. 29. 7. 1959 I 545, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1959 gem. § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 265 Abs. 3: I. d. F. d. § 17 G v. 23. 12. 1955 I 841; GG 100-1

§ 265 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. a G v. 12. 7. 1955 I 403; GG 100-1

§ 265 Abs. 4 Satz 1 u. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 17 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 265 Abs. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. b G v. 12. 7. 1955 I 403

§ 282 Abs. 4 bis zum 31. Dezember 1963 gestellt werden. Von Personen, die nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt sind und nach dem 31. Dezember 1954 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben, kann Antrag auf Kriegsschadenrente innerhalb eines Jahres vom Beginn des Monats ab gestellt werden, der auf die Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) folgt.

(5) Bestehen Zweifel, ob der Geschädigte erwerbsunfähig ist, so ist ein Gutachten des für seinen ständigen Aufenthalt zuständigen Gesundheitsamts einzuholen. Im Bedarfsfalle ist ein Obergutachten einzuholen. Universitätskliniken sind auf Anforderung zur Erstellung solcher Obergutachten verpflichtet. Auf die Erstellung solcher Obergutachten sind die jeweils für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes geltenden Bestimmungen über die Sätze des ärztlichen Bundestarifs für das Versorgungswesen anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn zur Erstellung von Gutachten der Gesundheitsämter die gutachtliche Äußerung anderer Stellen erforderlich ist, die nicht zur unentgeltlichen Mitwirkung verpflichtet sind.

§ 266*

Ermittlung des Schadens und des Grundbetrags

(1) Soweit für Zwecke der Kriegsschadenrente die Ermittlung eines Schadensbetrags erforderlich ist, werden die festgestellten Schäden des unmittelbar Geschädigten (§ 261) zu einem Schadensbetrag zusammengefaßt; § 245 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend. Vertreibungsschäden und Ostschäden an Reichsmarkspareinlagen und an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, soweit es sich um Sparanlagen im Sinne des § 15 Abs. 2 und 4 handelt, werden in Abweichung von § 245 Nr. 4 mit dem insoweit nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrag, abzüglich des etwa auf Deutsche Mark umgestellten oder nach § 3 Abs. 1 des Währungsausgleichsgesetzes gutgeschriebenen Betrags, angesetzt.

(2) Bei Vermögensschäden wird für die Berechnung der Kriegsschadenrente von dem Grundbetrag ausgegangen, der sich bei entsprechender Anwendung der §§ 246, 248, 249 und 250 Abs. 2 ergibt. Die Grundbeträge nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten werden zusammengerechnet, auch wenn einer der Ehegatten nach der Schädigung gestorben ist; der überlebende Ehegatte kann für Zwecke der Kriegsschadenrente insoweit auch die Feststellung des Schadens des verstorbenen Ehegatten beantragen.

(3) Schäden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage werden für Zwecke der Unterhaltshilfe nur dem Grunde nach, für Zwecke der Entschädigungsrente auch der Höhe nach festgestellt; bei der Ermittlung der Höhe des Schadens werden die Einkünfte nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten zusammengerechnet, auch wenn einer der Ehegatten nach der Schädigung gestorben ist.

§ 266 Überschrift: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. a G v. 24. 7. 1953 I 693

§ 266 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 52 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 266 Abs. 2 u. 3: An die Stelle der bisherigen Abs. 2 bis 4 getreten gem. Art. 1 Nr. 30 Buchst. c G v. 24. 7. 1953 I 693; Abs. 2 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. b u. c G v. 12. 7. 1955 I 403

ZWEITER TITEL
Unterhaltshilfe

§ 267*

Einkommenshöchstbetrag

(1) Unterhaltshilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten (§ 261) insgesamt 155 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten um 85 Deutsche Mark und für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird, um 49 Deutsche Mark monatlich. Der Einkommenshöchstbetrag erhöht sich ferner um eine Pflegezulage von 50, bei Heimunterbringung von 20 Deutsche Mark monatlich, wenn der alleinstehende Berechtigte oder bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten beide Ehegatten spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung über die Pflegezulage infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können oder daß der eine Ehegatte infolge körperlicher Behinderung spätestens in diesem Zeitpunkt nicht in der Lage ist, die Wartung und Pflege des hilflosen anderen Ehegatten zu übernehmen; Voraussetzung ist, daß eine Pflegeperson zu ständiger Wartung und Pflege zur Verfügung steht. Der Einkommenshöchstbetrag erhöht sich weiterhin um den Zuschlag im Sinne des § 269 Abs. 3.

(2) Als Einkünfte gelten alle Bezüge in Geld oder Geldeswert, die dem Berechtigten und seinem nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten sowie seinen Kindern im Sinne des Absatzes 1 nach Abzug der Aufwendungen verbleiben, die nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts als Werbungskosten zu berücksichtigen sind; hiervon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

1. Gesetzliche und freiwillige Unterhaltsleistungen von Verwandten sowie karitative Leistungen sind nicht als Einkünfte anzusehen. Das gleiche gilt für Ehrengaben des Bundespräsidenten und der Ministerpräsidenten der Länder sowie für sonstige Ehrengaben, die aus öffentlichen Mitteln als Belohnung für Rettung aus Gefahr, als

Treueprämie, aus Anlaß von Ehe- oder Altersjubiläen oder von Patenschaften oder aus ähnlichen Anlässen gewährt werden.

2. Zweckgebundene Sonderleistungen einmaliger oder laufender Art wie Pflegezulagen, Pflegegelder, Ersatz der außergewöhnlichen Kosten für erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß, Unterhaltsbeträge für einen Blindenführhund bleiben unberücksichtigt. Ferner werden nachstehenden Personen wegen der Aufwendungen, die ihnen unmittelbar durch ihre besonderen Verhältnisse erwachsen, Freibeträge gewährt, und zwar

- a) Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Kriegerwitwern, die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, Freibeträge in Höhe ihrer Grundrente,

Kriegsbeschädigten, die Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, jedoch mindestens

ein Freibetrag von 75 DM monatlich;

- b) Personen, die infolge Unfalls oder infolge von Schäden, die sie als Verfolgte im Sinne der Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Körper oder Gesundheit erlitten haben, erwerbsbeschränkt sind, folgende Freibeträge:

bei einer Erwerbsbeschränkung

von 30 bis 60 v.H. = 27 DM monatlich,

über 60 bis 80 v.H. = 40 DM monatlich,

über 80 v.H. = 50 DM monatlich,

Personen, die Pflegegeld nach der Reichsversicherungsordnung beziehen, jedoch stets

ein Freibetrag von 75 DM monatlich;

- c) Personen, die weder eine Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz noch ein Pflegegeld nach der Reichsversicherungsordnung beziehen, aber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, stets

ein Freibetrag von 75 DM monatlich;

- d) Witwen und Witwern, die eine Rente aus Anlaß des durch Unfall verursachten Todes ihres Ehegatten beziehen, sowie Witwen und Witwern von Personen, die als Verfolgte im Sinne der Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit erlitten haben, wenn sie nach diesen Gesetzen eine Witwen- oder Witwerrente beziehen,

ein Freibetrag von 20 DM monatlich;

- e) Eltern oder Elternteilen, die eine Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, nach den Gesetzen zur Wieder-

§ 267 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 18 Buchst. a G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 267 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 53 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b: I. d. F. d. § 1 Nr. 18 Buchst. b G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b u. c: RVO 820-1

§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d u. e u. Nrn. 4 bis 7: I. d. F. d. § 1 Nr. 53 Buchst. c, d u. f bis h G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c u. Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. c G v. 24. 7. 1953 I 693 u. Art. 1 Nr. 29 Buchst. c G v. 12. 7. 1955 I 403

§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e: I. d. F. d. § 1 Nr. 18 Buchst. c G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961; § 51 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz jetzt I. d. F. d. Art. I G v. 27. 6. 1960 I 453

§ 267 Abs. 2 Nr. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 18 Buchst. d G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 267 Abs. 2 Nr. 5: I. d. F. d. § 1 Nr. 18 Buchst. e G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1961

§ 267 Abs. 2 Nr. 6: I. d. F. d. § 1 Nr. 14 Buchst. b G v. 29. 7. 1960 I 613, gem. Art. II anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1960

§ 267 Abs. 2 Nr. 7: I. d. F. d. § 1 Nr. 18 Buchst. f G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 267 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 9 Buchst. d G v. 29. 7. 1959 I 545; Satz 2 gestrichen durch § 1 Nr. 14 Buchst. c G v. 29. 7. 1960 I 613, gem. Art. II mit Wirkung v. 1. 6. 1960

gutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder aus Anlaß des durch Unfall verursachten Todes von Kindern beziehen,

ein Freibetrag in Höhe von 30 vom Hundert des Satzes der Elternrente nach § 51 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes;

dieser Betrag erhöht sich um die Beträge, um die sich die Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz wegen des Verlustes mehrerer, aller oder mindestens dreier Kinder, des einzigen oder des letzten Kindes erhöht. Der Freibetrag darf den Auszahlungsbetrag der Elternrente nicht übersteigen.

3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis werden zur Hälfte angesetzt. Dies gilt nicht bei Einkünften bis zu den Sätzen der Unterhaltshilfe; in diesen Fällen wird ein Freibetrag in Höhe der halben Sätze der Unterhaltshilfe gewährt.
4. Staatliche Gratiale, die nicht nach Nummer 1 Satz 2 unberücksichtigt bleiben, sowie freiwillige Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit oder als zusätzliche Versorgungsleistung einer berufsständischen Organisation gewährt werden, gelten nur, wenn sie die Hälfte der Sätze der Unterhaltshilfe übersteigen, und zwar mit 50 vom Hundert des Mehrbetrags als Einkünfte; dies gilt auch dann, wenn auf Grund betrieblicher Übung oder einer längere Zeit hindurch erfolgten Gewährung nach der Rechtsprechung ein Rechtsanspruch angenommen wird.
5. Für Rentenleistungen, die Vollwaisen (§ 265 Abs. 3) oder Kinder (Absatz 1) beziehen, oder die der Berechtigte als Zulage für Kinder erhält, wird je Vollwaise oder Kind monatlich ein Freibetrag in Höhe dieser Rentenleistungen oder Zulagen gewährt, höchstens jedoch in Höhe von 20 Deutsche Mark, für das zweite und jedes weitere Kind bis zur Höhe des Betrags, der dem Satz des Kindergeldes entspricht; der Freibetrag entfällt, soweit für die Vollwaise oder das Kind ein Freibetrag nach Nummer 2 gewährt wird.
6. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind mit den um folgende Freibeträge gekürzten Beträgen als Einkünfte anzusetzen:

bei Bezug von Versichertenrenten	27 DM monatlich,
bei Bezug von Hinterbliebenenrenten, die nicht Waisenrenten sind	20 DM monatlich,
bei Bezug von Waisenrenten	10 DM monatlich.

Bei vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen werden entsprechende Freibeträge gewährt, sofern nicht bereits Nummer 2 Buchstaben a, b, d und e oder Nummer 4 eine Regelung enthält.

7. Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und für Einkünfte aus Kapitalvermögen wird ein Freibetrag in Höhe von zusammen 30 Deutsche Mark monatlich, höchstens jedoch in Höhe dieser Einkünfte, gewährt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Abgrenzung und Berechnung der Einkünfte und Freibeträge bestimmt werden.

§ 268 *

Vermögensgrenze

(1) Unterhaltshilfe wird nicht gewährt, wenn das Vermögen des Berechtigten, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten und seiner Kinder im Sinne des § 267 Abs. 1 den Betrag von 6000 Deutsche Mark übersteigt und die Verwertung dieses Vermögens zumutbar ist. Werden einmalige Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz, dem Währungsausgleichsgesetz und Altspargesetz oder Nachzahlungen an Kriegsschadenrente sowie einmalige Entschädigungsleistungen wegen erlittener Haft oder wegen Freiheitsentziehung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt, so erhöht sich die Vermögensgrenze auf die Dauer von 5 Jahren um den ausgezahlten Betrag dieser Leistungen.

(2) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Verwertung eines 6000 Deutsche Mark übersteigenden Vermögens zumutbar ist und wie das Vermögen zu bewerten ist. Dabei kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß Unterhaltshilfe unter der Bedingung gewährt wird, daß die Leistungen bei Tod des Berechtigten zurückgezahlt werden und der Rückforderungsanspruch dinglich gesichert wird.

§ 269 *

Höhe der Unterhaltshilfe

(1) Die Unterhaltshilfe beträgt für den Berechtigten monatlich 155 Deutsche Mark.

(2) Die Unterhaltshilfe erhöht sich um monatlich 85 Deutsche Mark für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und um monatlich 49 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird; im Falle des § 267 Abs. 1 Satz 3 erhöht

§ 268 Abs. 1 letzter Satz: Angef. durch § 1 Nr. 10 G v. 29. 7. 1959 I 545, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1959 gem. § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 268 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 54 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 268 Abs. 1: Kriegsgefangenenentschädigungsg i. d. F. d. Bek. v. 8. 12. 1956 I 907; Häftlingshilfeg 242-1; Bundesentschädigungsg 251-1

§ 268 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 32 G v. 24. 7. 1953 I 693

§ 269 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 55 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes; i. d. F. d. § 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 269 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 19 Buchst. b G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

sich die Unterhaltshilfe um eine Pflegezulage von 50, bei Heimunterbringung von 20 Deutsche Mark monatlich.

(3) Die Unterhaltshilfe erhöht sich ferner für ehemals Selbständige um einen Zuschlag, sofern die Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nr. 1 und 2 vorliegen. Der Selbständigenzuschlag beträgt

bei einem Endgrundbetrag der Hauptschädigung	monatlich
von 3600 DM bis zu 4600 DM	30 DM
von 4601 DM bis zu 5600 DM	40 DM
von 5601 DM bis zu 7600 DM	50 DM
über 7600 DM	65 DM.

Der Zuschlag erhöht sich für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten um monatlich 10 Deutsche Mark. Wird ein Zuschlag nach den Sätzen 1 bis 3 gewährt, entfällt für den Berechtigten und seine zuschlagsberechtigten Angehörigen (Absatz 2) die Gewährung von Freibeträgen nach § 267 Abs. 2 Nr. 6; soweit die Freibeträge den Zuschlag nicht übersteigen.

§ 270*

Anrechnung von Einkünften

(1) Rentenleistungen und sonstige Einkünfte werden auf die Unterhaltshilfe insoweit angerechnet, als sie nach § 267 Abs. 2 als Einkünfte gelten. Der Anrechnungsbetrag wird auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet.

(2) Betragen die Gesamteinkünfte nach § 267 Abs. 2 unter Hinzurechnung derjenigen Beträge, die nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3, 4, 6 und 7 von der Anrechnung freizustellen sind, zusammen mit der nach § 269 und nach Absatz 1 sich ergebenden Unterhaltshilfe mehr als das Doppelte des Einkommenshöchstbetrags nach § 267 Abs. 1, so wird die Unterhaltshilfe um den das Doppelte des Einkommenshöchstbetrags übersteigenden Betrag gekürzt.

(3) Rentenleistungen, die für zurückliegende Monate bewilligt werden, sind auf die für diese Monate gewährte Unterhaltshilfe nachträglich anzurechnen.

§ 271*

Dauer der Unterhaltshilfe

(1) Die Unterhaltshilfe wird auf Lebenszeit oder auf Zeit gewährt.

(2)

§ 272*

Unterhaltshilfe auf Lebenszeit

(1) Unterhaltshilfe auf Lebenszeit wird gewährt, wenn durch die Schädigung die Existenzgrundlage des Berechtigten auf die Dauer vernichtet worden

§ 270 Abs. 1 bis 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 33 G v. 24. 7. 1953 I 693
 § 270 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 56 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes
 § 271 Abs. 2: Gestrichen durch § 1 Nr. 57 G v. 26. 7. 1957 I 809 mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes
 § 272 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 34 G v. 24. 7. 1953 I 693, Art. 1 Nr. 31 Buchst. a G v. 12. 7. 1955 I 403 u. § 1 Nr. 58 Buchst. a G v. 26. 7. 1957 I 809
 § 272 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 2 erster Halbsatz d. zweiten Satzes: Anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 G v. 26. 7. 1957 I 809
 § 272 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 31 Buchst. b G v. 12. 7. 1955 I 403 u. § 1 Nr. 58 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 809
 § 272 Abs. 3: Angef. durch Art. 1 Nr. 31 Buchst. c G v. 12. 7. 1955 I 403, i. d. F. d. § 17 G v. 23. 12. 1955 I 841

ist. Diese Voraussetzung gilt stets dann als gegeben, wenn der Schaden als Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage festgestellt ist, und sich dieser Verlust noch auswirkt. Bei Vermögensschäden wird die dauernde Vernichtung der Existenzgrundlage des Berechtigten vermutet, wenn der Berechtigte Vertriebener ist; bei Kriegssachgeschädigten, Ostgeschädigten und Sparern ist das Vorliegen dieser Voraussetzung stets dann anzunehmen, wenn der nach § 266 sich ergebende Grundbetrag 5600 Deutsche Mark erreicht.

(2) Im Falle des Todes des Berechtigten endet die Zahlung mit dem letzten Tage des auf den Todestag folgenden Monats. Ist der Berechtigte im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz verheiratet, so tritt sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte, falls er im Zeitpunkt des Todes des bisher Berechtigten das 65. (die Ehefrau das 55.) Lebensjahr vollendet hat oder in diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig im Sinne des § 265 ist, vom Beginn des auf den Todestag folgenden übernächsten Monats ohne neuen Antrag an seine Stelle; dies gilt unter den Voraussetzungen des § 261 Abs. 2 Satz 2 für eine alleinstehende Tochter entsprechend.

(3) Bezieht ein Empfänger von Unterhaltshilfe im Zeitpunkt seines Todes Zuschläge für Kinder im Sinne des § 265 Abs. 2 und werden diese durch den Todesfall Vollwaisen, so treten sie bis zur Vollendung des 18. oder, wenn sie noch in Ausbildung stehen, des 25. Lebensjahres an die Stelle des Verstorbenen; sie erhalten die in § 275 festgesetzten Beträge. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 273*

Unterhaltshilfe auf Zeit

(1) Unterhaltshilfe auf Zeit wird gewährt, wenn die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung auf Lebenszeit nach § 272 nicht vorliegen.

(2) Unterhaltshilfe auf Zeit wird so lange gewährt, bis die Summe der anzurechnenden Zahlungen den Grundbetrag (§ 266 Abs. 2) erreicht hat; anzurechnen sind

1. für die Zeit bis zum 31. März 1952 gewährte Leistungen an Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz mit den Beträgen nach § 38 des Soforthilfegesetzes,
2. für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1957 geleistete Zahlungen (Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz, Teuerungszuschläge nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz) mit 50 vom Hundert,

§ 273 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 59 Buchst. a G v. 26. 7. 1957 I 809
 § 273 Abs. 2 Nr. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 20 Buchst. a Doppelbuchst. aa G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961
 § 273 Abs. 2 Nr. 4: Eingef. durch § 1 Nr. 20 Buchst. a Doppelbuchst. bb G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961
 § 273 Abs. 2 Nr. 5: Bisher Nr. 4
 § 273 Abs. 4: Angef. durch Art. 1 Nr. 35 Buchst. b G v. 24. 7. 1953 I 693
 § 273 Abs. 5: Angef. durch § 1 Nr. 59 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes; i. d. F. d. § 1 Nr. 12 G v. 29. 7. 1959 I 545, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1959 gem. § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes; i. d. F. d. § 1 Nr. 20 Buchst. b G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

3. für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. Mai 1961 geleistete Zahlungen (Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz) mit 40 vom Hundert,
4. für die Zeit vom 1. Juni 1961 ab geleistete Zahlungen (Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz) mit 20 vom Hundert,
5. Unterhaltszuschuß nach § 37 des Soforthilfegesetzes stets mit dem vollen Betrag.

Die Unterhaltshilfe wird längstens bis zum Tode des Berechtigten oder im Falle des § 272 Abs. 2 Satz 2 bis zum Tode des Ehegatten oder der allein-stehenden Tochter, im Falle des § 272 Abs. 3 bis zum Tode der Vollwaise, längstens bis zur Erreichung der Altersgrenzen gewährt.

(3) Empfänger von Unterhaltszuschuß nach § 37 des Soforthilfegesetzes erhalten, soweit sie nicht Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz beziehen, Unterhaltszuschuß weiter, bis der aus § 33 des Soforthilfegesetzes sich ergebende Gesamtbetrag der Leistungen erreicht ist.

(4) Personen, die auf Grund der nach § 357 Abs. 2 erlassenen Vorschriften Unterhaltshilfe nach Soforthilferecht bis zum 30. Juni 1953 erhalten haben, aber die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente nach diesem Gesetz nicht erfüllen, wird Unterhaltshilfe über den 30. Juni 1953 hinaus weitergewährt, wenn die Bewilligung wegen Verlustes von Hausrat erfolgt und der Höchstbetrag der Leistungen nach § 33 des Soforthilfegesetzes am 30. Juni 1953 nicht erreicht war. Die Unterhaltshilfe wird, ab 1. Juli 1953 unter voller Anrechnung des Auszahlungsbetrags einschließlich der Teuerungszuschläge, so lange weitergewährt, bis der am 30. Juni 1953 noch nicht verbrauchte Teil des Höchstbetrags nach § 33 des Soforthilfegesetzes durch die Summe der ab 1. Juli 1953 anzurechnenden Zahlungen erreicht wird.

(5) Ist der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1889 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1894) und vor dem 1. Januar 1900 (eine Frau vor dem 1. Januar 1905) geboren oder spätestens am 31. Dezember 1962 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 geworden, wird unter folgenden Voraussetzungen Unterhaltshilfe auf Zeit gewährt:

1. Die Existenzgrundlage des unmittelbar Geschädigten und seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten muß im Zeitpunkt des Schadenseintritts überwiegend beruht haben
 - a) auf der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder
 - b) auf Ansprüchen und anderen Gegenwerten aus der Übertragung, sonstigen Verwertung oder Verpachtung des einer solchen Tätigkeit dienenden Vermögens oder
 - c) auf einer Altersversorgung, die aus den Erträgen einer solchen Tätigkeit begründet worden war.
2. Für die Schäden des unmittelbar Geschädigten und seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten muß

ein Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem Endgrundbetrag von mindestens 3600 Deutsche Mark zuerkannt worden sein. Sind für diese Schäden mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung entstanden, sind die Endgrundbeträge zusammenzurechnen; dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1952 an die Stelle des unmittelbar Geschädigten oder seines Ehegatten ein Erbe getreten ist.

Die Unterhaltshilfe auf Zeit wird so lange gewährt, bis die Summe der anzurechnenden Zahlungen (Absatz 2) den Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (Nummer 2) erreicht; über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Unterhaltshilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gewährt, wenn der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (Nummer 2) 5600 Deutsche Mark erreicht oder wenn ihm Schäden an Vermögen zugrunde liegen, auf dem die Existenzgrundlage (Nr. 1) beruhte.

§ 274 *

Sonderregelung bei Wegfall öffentlicher Renten

(1) Beruht der Anspruch des Berechtigten auf einem Sparer Schaden, der durch Nichtumstellung von Ansprüchen auf Bezug oder Wiederbezug von Vorzugsrente oder durch Einstellung der Zahlung von Liquidationsrenten des ersten Weltkrieges oder von Reichszuschüssen an Kleinrentner entstanden ist (§ 15 Abs. 3), und übersteigen die Einkünfte des Berechtigten (§ 267 Abs. 2) nicht den Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, so wird Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gewährt. Die Berechnung eines Schadensbetrags und eines Grundbetrags entfällt.

(2) Der Berechtigte erhält Unterhaltshilfe in Höhe der weggefallenen monatlichen Zahlung und eines gleichen Betrags als Zuschlag, höchstens jedoch in Höhe der Sätze der Unterhaltshilfe nach § 269; hierbei wird, falls der Berechtigte eine einfache Vorzugsrente bezogen hat, die weggefallene monatliche Zahlung mit 125 vom Hundert oder, falls er am Währungsstichtag über 65 Jahre alt war, mit 150 vom Hundert angesetzt. Durch Inanspruchnahme der Unterhaltshilfe erlischt die der Vorzugsrente zugrunde liegende Anleiheablösungsschuld mit Auslösungsrechten. Als weggefallene Zahlung gilt bei Kleinrentnern ein Betrag von monatlich 20 Reichsmark für den Alleinstehenden und von 30 Reichsmark für den Verheirateten. § 270 findet keine Anwendung; jedoch darf der Gesamtbetrag der Einkünfte einschließlich der Unterhaltshilfe den Einkommenshöchstbetrag nach Absatz 1 Satz 1 nicht übersteigen.

(3) Trifft mit einem Sparer Schaden der in Absatz 1 genannten Art ein anderer Schaden, der einen Anspruch auf Unterhaltshilfe begründet, zusammen,

§ 274 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 33 Buchst. a G v. 12. 7. 1955 I 403; i. d. F. d. § 1 Nr. 21 Buchst. a G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 274 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 33 Buchst. b G v. 12. 7. 1955 I 403, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1955 gem. Art. VII Nr. 1 Buchst. g dieses Gesetzes; i. d. F. d. § 1 Nr. 21 Buchst. b G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 274 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 33 Buchst. c G v. 12. 7. 1955 I 403

so hat der Berechtigte die Wahl, ob er wegen seiner anderen Schäden Kriegsschadenrente nach den allgemeinen Vorschriften oder wegen der in Absatz 1 genannten Schäden die Sonderregelung nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch nehmen will.

§ 275*

Unterhaltshilfe für Vollwaisen

(1) Unmittelbar geschädigte Vollwaisen im Sinne des § 265 Abs. 3 erhalten Unterhaltshilfe auf Zeit nach den Vorschriften dieses Abschnitts; an die Stelle des in § 267 Abs. 1 und des in § 269 Abs. 1 bestimmten Betrags tritt jedoch ein Satz von monatlich 80 Deutsche Mark.

(2) Die Gewährung der Unterhaltshilfe endet mit dem Ende des Monats, in dem die Vollwaise das 18. oder, wenn sie noch in Ausbildung steht, das 25. Lebensjahr vollendet hat, soweit sich nicht aus § 273 Abs. 2 ein früherer Wegfall ergibt.

§ 276*

Krankenversorgung

(1) Empfänger von Unterhaltshilfe erhalten als zusätzliche Leistung im Falle der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich Zahnersatz, Arzneien, Verband-, Heil- und Hilfsmittel sowie Krankenhausbehandlung nach Art und Umfang der Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Die Krankenversorgung nach Satz 1 umfaßt auch die Angehörigen, für die nach § 269 Abs. 2 Zuschläge gewährt werden, im Falle des § 274 den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Die Krankenversorgung entfällt, solange Krankenhilfe nach den Vorschriften der Sozialversicherung oder anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt wird oder wenn nach dem Bundesversorgungsgesetz ein Anspruch auf entsprechende Leistungen besteht; ist in den genannten Vorschriften bestimmt, daß Leistungen nach anderen Gesetzen vorgehen, so gilt dies nicht im Verhältnis zur Krankenversorgung nach diesem Gesetz.

(2) Soweit der Empfänger von Unterhaltshilfe mit seinen in Absatz 1 genannten Angehörigen freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse, bei einer Ersatzkasse oder bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung gegen Krankheit versichert ist, kann er beantragen, daß an Stelle der Krankenversorgung zur Fortsetzung der Versicherung Beiträge und Prämienzuschläge bis zu

12 Deutsche Mark monatlich je versicherte Person erstattet werden. Hat der Empfänger von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit seine freiwillige Krankenversicherung nach dem erstmaligen Bezug von Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz aufgegeben und wird die Unterhaltshilfe eingestellt oder das Ruhen angeordnet, wird die Krankenversorgung nach Absatz 1 auch nach Einstellung oder während des Ruhens der Unterhaltshilfe weitergewährt.

(3) Die Krankenversorgung obliegt den Fürsorgeverbänden, die auch die Kosten der Krankenversorgung tragen. Der Ausgleichsfonds erstattet von diesen Kosten 25 vom Hundert; der verbleibende Betrag wird vom Bund, den Ländern einschließlich des Landes Berlin und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) in dem Verhältnis übernommen, in dem die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten verrechnet werden. Die für die öffentliche Fürsorge geltende Regelung der Zuständigkeit und des fürsorgerechtlichen Erstattungsverfahrens findet Anwendung.

(4) Wird Krankenhausbehandlung gewährt und dauert diese länger als 30 Tage, so werden von der Unterhaltshilfe von dem auf das Ende dieses Zeitraumes folgenden Monatsersten ab bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwands des Fürsorgeverbandes bei einem untergebrachten alleinstehenden Berechtigten 50 Deutsche Mark, bei untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten je 40 Deutsche Mark, bei untergebrachten Kindern und Vollwaisen je 25 Deutsche Mark monatlich, höchstens jedoch der Zahlungsbetrag der Unterhaltshilfe einbehalten und an die Fürsorgeverbände (Absatz 3) überwiesen. Bei Entlassung in der ersten Hälfte des Kalendermonats wird für diesen ein Betrag nicht einbehalten; bei Entlassung in der zweiten Hälfte des Kalendermonats ermäßigt sich der Einbehaltungsbetrag auf die Hälfte. Die Vorschriften des Fürsorgerechts über die Inanspruchnahme von anderen Einkünften gelten entsprechend, soweit die in Satz 1 und 2 genannten Beträge den Zahlungsbetrag der Unterhaltshilfe übersteigen. Die Kosten der Krankenversorgung (Absatz 3) vermindern sich um die einbehaltenen oder sonst nach Fürsorgerecht in Anspruch genommenen Beträge. Im Falle des § 274 können die Unterhaltshilfe oder die sonstigen Einkünfte bis zum Betrag von 60 Deutsche Mark monatlich nicht in Anspruch genommen werden. In Härtefällen kann das Ausgleichsamt mit Zustimmung des zuständigen Fürsorgeverbandes von der Einbehaltung nach Satz 1 ganz oder zum Teil absehen; ebenso kann der Fürsorgeverband bei der Inanspruchnahme von sonstigen Einkünften nach Satz 3 verfahren.

(5) Entscheidungen der Fürsorgeverbände über Art und Umfang der Leistungen der Krankenversorgung unterliegen dem gleichen Rechtsmittelverfahren wie Entscheidungen nach dem Fürsorgerecht.

(6) Durch Rechtsverordnung kann Näheres zur Durchführung der Krankenversorgung bestimmt werden; dabei können auch Pauschalbeträge zur Abgeltung des Anteils des Ausgleichsfonds an den Kosten der Krankenversorgung festgesetzt werden.

§ 275 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 34 G v. 12. 7. 1955 I 403, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1954 gem. Art. VII Nr. 1 Buchst. h dieses Gesetzes; I. d. F. d. § 1 Nr. 22 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 275 Abs. 2: I. d. F. d. § 17 G v. 23. 12. 1955 I 841

§ 276: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 35 G v. 12. 7. 1955 I 403, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1955 gem. Art. VII Nr. 1 Buchst. i dieses Gesetzes

§ 276 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 62 Buchst. a G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes u. I. d. F. d. § 15 Buchst. a G v. 29. 7. 1959 I 545, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1959 gem. § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 276 Abs. 2 u. 6: I. d. F. d. § 1 Nr. 62 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 276 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 4 Satz 1 u. 5: I. d. F. d. § 1 Nr. 23 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 277*

Sterbegeld

(1) Empfänger von Unterhaltshilfe können beantragen, daß ihnen im Fall ihres Todes oder des Todes ihres Ehegatten ein Sterbegeld von je 300 Deutsche Mark gewährt wird. Zu den entstehenden Kosten tragen der Unterhaltshilfeempfänger monatlich 1 Deutsche Mark, sein Ehegatte 0,50 Deutsche Mark bei. Im übrigen trägt die Kosten der Ausgleichsfonds.

(2) Bei Empfängern von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit bleibt die Sterbevorsorge aufrechterhalten, auch wenn nach § 287 Abs. 2 das Ruhen der Unterhaltshilfe angeordnet oder diese eingestellt wird; die während des Ruhens oder nach der Einstellung der Unterhaltshilfe fälligen Beiträge werden vom Sterbegeld einbehalten. Entsprechendes gilt für Empfänger von Unterhaltshilfe auf Zeit einschließlich der Fälle des § 265 Abs. 2, sofern sie nicht bei Ausscheiden beantragen, daß ihnen die geleisteten Beiträge zurückerstattet werden.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheids über die Gewährung von Unterhaltshilfe gestellt werden.

(4) Das Sterbegeld wird an diejenige Person ausbezahlt, die der Unterhaltshilfeempfänger als empfangsberechtigt erklärt hat, im Zweifel an diejenige Person, die nachweislich die Bestattungskosten getragen hat.

§ 278*

Verhältnis zur Entschädigungsrente

(1) Der nach § 266 Abs. 2 ermittelte Grundbetrag gilt durch die Gewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit in folgender Höhe als in Anspruch genommen (Sperrbetrag):

Vollendetes Lebensjahr in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt	Monatlicher Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraum				
	bis 15 DM	bis 30 DM	bis 50 DM	bis 100 DM	über 100 DM
80	600	1 200	2 000	3 300	3 900
75	800	1 700	2 800	3 900	4 500
70	1 100	2 300	3 900	4 500	5 100
65	1 500	3 000	4 500	5 100	5 500
60	1 900	3 900	5 500	5 500	5 500
55	2 400	4 800	5 500	5 500	5 500
50	3 700	5 500	5 500	5 500	5 500
unter 50	5 500	5 500	5 500	5 500	5 500

(2) Für die Höhe des Sperrbetrags sind maßgebend

- das Lebensalter des Berechtigten in dem Zeitpunkt, von dem ab ihm erstmalig Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz zuerkannt worden ist und

§ 277 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 16 G v. 29. 7. 1959 I 545, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1959 gem. § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 277 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 63 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 278: I. d. F. d. § 1 Nr. 64 G v. 26. 7. 1957 I 809

- der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe
 - bei Berechtigten, die mit Wirkung vom 1. Januar 1955 oder von einem früheren Zeitpunkt ab erstmalig Unterhaltshilfe erhalten haben, im Durchschnitt der ersten drei Monate des Kalenderjahres 1955 oder, wenn die Unterhaltshilfe in einem dieser Monate geruht hat, der drei nach Wiederaufnahme der Zahlungen nächstfolgenden Monate,
 - bei Berechtigten, die mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Januar 1955 ab in die Unterhaltshilfe erstmalig eingewiesen worden sind oder werden, in der bei der erstmaligen Einweisung sich ergebenden Höhe.

§ 278 a*

Verhältnis zur Hauptentschädigung

(1) Auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung werden die dem Berechtigten und den an seine Stelle tretenden Personen geleisteten Zahlungen wie folgt angerechnet:

- Für die Zeit bis zum 31. März 1952 gewährte Leistungen an Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz mit den Beträgen nach § 38 des Soforthilfegesetzes,
- für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1957 geleistete Zahlungen (Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz, Teuerungszuschläge nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz) mit 50 vom Hundert,
- für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. Mai 1961 geleistete Zahlungen (Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz) mit 40 vom Hundert,
- für die Zeit vom 1. Juni 1961 ab geleistete Zahlungen (Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz und nach dem Soforthilfegesetz) mit 20 vom Hundert,
- Unterhaltszuschuß nach § 37 des Soforthilfegesetzes stets mit dem vollen Betrag.

Die Anrechnung ist vorzunehmen, wenn die Unterhaltshilfe für dauernd endet oder nach § 291 Abs. 2 eingestellt wird oder wenn der Berechtigte, um die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung zu ermöglichen, auf die Weitergewährung der Unterhaltshilfe verzichtet.

(2) Anzurechnen nach Absatz 1 ist auf die Grundbeträge der Hauptentschädigung, die sich für die Schäden des unmittelbar Geschädigten und seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten ergeben; dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche auf Hauptentschädigung in der Person von Erben

§ 278 a: Eingef. durch § 1 Nr. 64 G v. 26. 7. 1957 I 809; i. d. F. d. § 1 Nr. 17 G v. 29. 7. 1959 I 545

§ 278 a Abs. 1 Nr. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 24 Buchst. a Doppelbuchst. aa G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 278 a Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch § 1 Nr. 24 Buchst. a Doppelbuchst. bb G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 278 a Abs. 1 Nr. 5: Bisher Nr. 4

§ 278 a Abs. 6 u. 7: I. d. F. d. § 1 Nr. 24 Buchst. b G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

entstanden sind, die vor dem 1. April 1952 an die Stelle des unmittelbar Geschädigten oder seines Ehegatten getreten sind. Ist hiernach auf mehrere Grundbeträge der Hauptentschädigung anzurechnen, erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis dieser Grundbeträge.

(3) Der auf den angerechneten Betrag entfallende Zinszuschlag zur Hauptentschädigung nach § 251 Abs. 1 gilt durch die Gewährung der Unterhaltshilfe als erfüllt.

(4) Ohne Rücksicht darauf, ob die Unterhaltshilfe gezahlt wird, ruht oder eingestellt ist, werden Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach den Absätzen 1 bis 3 anzurechnen ist, bei Grundbeträgen

- von 2 000 bis 2 999 Deutsche Mark
in Höhe von 300 Deutsche Mark,
- von 3 000 bis 3 999 Deutsche Mark
in Höhe von 400 Deutsche Mark,
- von 4 000 bis 4 999 Deutsche Mark
in Höhe von 550 Deutsche Mark,
- von 5 000 bis 5 599 Deutsche Mark
in Höhe von 700 Deutsche Mark,
- von 5 600 bis 6 530 Deutsche Mark
in Höhe des 4 900 Deutsche Mark
übersteigenden Teils des Grundbetrags,
- von mehr als 6 530 Deutsche Mark
in Höhe von 25 vom Hundert des
Grundbetrags

erfüllt (Mindest erfüllungsbetrag); ist nach Absatz 2 auf mehrere Grundbeträge der Hauptentschädigung anzurechnen, so ist der Mindest erfüllungsbetrag aus der Summe dieser Grundbeträge zu berechnen und im Verhältnis der Grundbeträge zueinander aufzuteilen. Über den Mindest erfüllungsbetrag hinaus können die Ansprüche auf Hauptentschädigung, solange die Unterhaltshilfe gezahlt wird oder ruht, nur insoweit erfüllt werden, als offensichtlich eine Überzahlung der Hauptentschädigung nicht zu erwarten ist. Soweit hiernach die Ansprüche auf Hauptentschädigung vor der Anrechnung nicht erfüllt werden können, sind sie durch die Gewährung von Unterhaltshilfe vorläufig in Anspruch genommen.

(5) Unterhaltshilfe kann nicht mehr zuerkannt werden, nachdem die Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die im Falle der Zuerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 anzurechnen wäre, erfüllt sind; nach teilweiser Erfüllung dieser Ansprüche über den Mindest erfüllungsbetrag (Absatz 4) hinaus kann Unterhaltshilfe nur noch insoweit zuerkannt werden, als offensichtlich eine Überzahlung der Hauptentschädigung nicht zu erwarten ist.

(6) Unterhaltshilfe auf Lebenszeit kann jedoch auch nach Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zuerkannt werden:

1. Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung durch Barzahlung erfüllt worden und sind danach die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Unterhaltshilfe durch Erweiterung des § 273 Abs. 5 geschaffen wor-

den, wird die Erfüllung auf Antrag rückgängig gemacht, soweit sie nach Absatz 5 der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit entgegensteht. Der Erfüllungsbetrag ist, sofern dies zumutbar ist, binnen eines Jahres nach Antragstellung an den Ausgleichsfonds zurückzuzahlen. Die Unterhaltshilfe kann frühestens von dem Monatsersten ab zuerkannt werden, der dem Zeitpunkt des Antrags, die Erfüllung rückgängig zu machen, folgt; die Zahlung der Unterhaltshilfe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Rückzahlung des Erfüllungsbetrags folgt. Ist die Rückzahlung des Erfüllungsbetrags binnen eines Jahres nicht zumutbar, kann Unterhaltshilfe auf Lebenszeit mit der Maßgabe zuerkannt werden, daß der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe um den Anrechnungsbetrag (Absatz 1) und den darauf entfallenden Zinszuschlag (Absatz 3) so lange gekürzt wird, bis die Summe der Kürzungsbeträge den der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit entgegenstehenden Erfüllungsbetrag erreicht; bei der Berechnung des Kürzungsbetrags bleibt der Zuschlag nach § 269 Abs. 3 außer Betracht.

2. Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung durch Anrechnung von Darlehen im Sinne des § 291 Abs. 1 erfüllt oder sind Erfüllungsbeträge für ein Vorhaben im Sinne des § 291 Abs. 1 nachweislich verwendet worden, gilt Nummer 1 Sätze 1 bis 3. Ist eine Rückzahlung des Erfüllungsbetrags, soweit er der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit entgegensteht, nicht zumutbar und lag eine Existenzgrundlage im Sinne des § 273 Abs. 5 Nr. 1 vor, kann Unterhaltshilfe nach Nummer 1 Satz 4 gewährt werden, wenn die Schaffung oder Sicherung der Lebensgrundlage nicht erreicht wurde, weil
 - a) ein landwirtschaftliches Pachtverhältnis ausgelaufen ist oder
 - b) der Empfänger der Leistung verstorben ist oder es ihm durch schwere körperliche oder geistige Gebrechen vorzeitig unmöglich gemacht wurde, selbst oder mit Hilfe seiner Angehörigen das Vorhaben fortzuführen.
3. Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung durch Anrechnung von Darlehen im Sinne des § 291 Abs. 3 erfüllt oder sind Erfüllungsbeträge für ein Vorhaben im Sinne des § 291 Abs. 3 nachweislich verwendet worden, gilt Nummer 1 Sätze 1 und 2. Ist eine Rückzahlung des Erfüllungsbetrags insoweit, als sie der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit entgegensteht, nicht zumutbar, gilt folgendes:
 - a) Ist ein Aufbaudarlehen angerechnet worden, wird mit Wirkung vom Zeitpunkt der Anrechnung das Darlehen in Höhe des nicht zurückgezahlten Betrags wiederhergestellt.

- b) Ist ein Erfüllungsbetrag für ein Vorhaben im Sinne des § 291 Abs. 3 verwendet worden, wird in Höhe des nicht zurückgezählten Betrags ein Darlehensverhältnis mit Wirkung vom Zeitpunkt der Erfüllung ab neu begründet.
- c) Die durch die Wiederherstellung oder Neubegründung eines Darlehensverhältnisses entstehenden Rückstände an Zins- und Tilgungsleistungen sind mit der Unterhaltshilfe vom Wirksamwerden ihrer Zuerkennung ab zu verrechnen.

Die Unterhaltshilfe kann frühestens von dem Monatsersten ab zuerkannt werden, der dem Zeitpunkt des Antrags, die Erfüllung rückgängig zu machen, folgt; die Zahlung der Unterhaltshilfe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Rückzahlung des Erfüllungsbetrags oder auf den Abschluß der Verrechnung der rückständigen Beträge (Buchstabe c) folgt.

4. Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung durch Anrechnung von Darlehen zur Förderung einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle erfüllt worden, mußte der Darlehensempfänger wegen vorgeschrittenen Lebensalters oder Erwerbsunfähigkeit den Betrieb auf einen Abkömmling oder anderen Geschädigten übertragen, und ist wegen der wirtschaftlichen Lage des Betriebs die mit einer Hofübergabe verbundene Altersversorgung in diesem Zeitpunkt nicht zu verwirklichen, gilt Nummer 1 Sätze 1 bis 3. Ist eine Rückzahlung des Erfüllungsbetrags nicht zumutbar, so wird bei Einverständnis des Übernehmers die Erfüllung, soweit sie der Zuerkennung der Unterhaltshilfe auf Lebenszeit entgegensteht, auf Antrag in der Weise rückgängig gemacht, daß das Darlehensverhältnis gegenüber dem Übernehmer mit Wirkung vom Zeitpunkt der Anrechnung ab wiederhergestellt wird; hierfür gilt Nummer 3 Satz 2 Buchstabe c und Satz 3.

Der Antrag, die Erfüllung rückgängig zu machen, kann innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden; die Antragsfrist endet nicht vor dem 30. Juni 1963.

(7) Das Nähere über die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe (Absatz 4) und über die Zuerkennung von Unterhaltshilfe nach voller oder teilweiser Erfüllung der Ansprüche auf Hauptentschädigung (Absätze 5 und 6) wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei ist hinsichtlich der Absätze 4 und 5 von dem Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe sowie von der Lebenserwartung des Berechtigten auszugehen. Für die Anwendung des Absatzes 6 kann insbesondere auch die Berücksichtigung des Mindesterfüllungsbetrags, der Zeitpunkt der Zuerkennung und Zahlung von Unterhaltshilfe, die Höhe des Kürzungsbetrags der Unterhaltshilfe und die Verzinsung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bei Rückzahlung von Erfüllungsbeträgen geregelt werden.

DRITTER TITEL

Entschädigungsrente

§ 279 *

Einkommenshöchstbetrag

(1) Entschädigungsrente wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten insgesamt 400 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten um 150 Deutsche Mark monatlich und für jedes Kind im Sinne des § 267 Abs. 1 um 55 Deutsche Mark monatlich; im Falle des § 267 Abs. 1 Satz 3 erhöht sich der Einkommenshöchstbetrag ferner um eine Pflegezulage von 50, bei Heimunterbringung von 20 Deutsche Mark monatlich. Bei unmittelbar geschädigten Vollwaisen im Sinne des § 265 Abs. 3 beträgt der Einkommenshöchstbetrag 150 Deutsche Mark monatlich. Wird der Berechnung der Entschädigungsrente der Grundbetrag der Hauptentschädigung zugrunde gelegt, erhöhen sich der Einkommenshöchstbetrag für den Berechtigten auf 600 Deutsche Mark monatlich und für eine Vollwaise auf 250 Deutsche Mark monatlich sowie der Erhöhungsbetrag für den Ehegatten auf 200 Deutsche Mark monatlich und für jedes Kind auf 100 Deutsche Mark monatlich.

(2) Für die Berechnung der Einkünfte gilt § 267 Abs. 2 und 3.

§ 280 *

Höhe der Entschädigungsrente

(1) Die Entschädigungsrente beträgt jährlich 4 vom Hundert des Grundbetrags nach § 266 Abs. 2, in den Fällen des § 279 Abs. 1 Satz 4, des § 282 Abs. 4 sowie des § 283 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 jährlich 4 vom Hundert des Grundbetrags der Hauptentschädigung. Wird Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe gewährt, beträgt sie 4 vom Hundert des Grundbetrags, soweit dieser die in § 278 Abs. 1 bestimmten Sperrbeträge übersteigt; liegen dem Grundbetrag überwiegend Sparer Schäden zugrunde, erhöhen sich die Sperrbeträge um 30 vom Hundert.

(2) Der Hundertsatz der Entschädigungsrente nach Absatz 1 erhöht sich, wenn der Berechtigte in dem Zeitpunkt, von dem ab er erstmalig Entschädigungsrente erhält, ein höheres als das 65. Lebensjahr vollendet hatte, um je 1 vom Hundert für jedes weitere in diesem Zeitpunkt vollendete Lebensjahr.

Der Hundertsatz beträgt jedoch mindestens

1. wenn dem Grundbetrag nicht überwiegend Sparer Schäden zugrunde liegen, 8 vom Hundert,

§ 279 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 25 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 279 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 38 Buchst. b G v. 24. 7. 1953 I 693

§ 280 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 38 Buchst. a G v. 12. 7. 1955 I 403

§ 280 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 26 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 280 Abs. 2 Satz 2 u. Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 66 Buchst. a bis c G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 280 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 18 G v. 29. 7. 1959 I 545, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1959 gem. § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 280 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3: RVO 820-1

§ 280 Abs. 5: Angef. durch Art. 1 Nr. 38 Buchst. b G v. 12. 7. 1955 I 403

2. bei Personen, die unter § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und b fallen und die 80 vom Hundert oder mehr erwerbsbeschränkt sind, 7 vom Hundert,
3. bei Personen, die eine Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz oder ein Pflegegeld nach der Reichsversicherungsordnung beziehen oder die unter § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c fallen, 8 vom Hundert.

(3) Würde sich bei Zusammenrechnung der Entschädigungsrente mit den sonstigen Einkünften (§ 267 Abs. 2) des Berechtigten einschließlich einer von ihm bezogenen Unterhaltshilfe ein höherer Gesamtbetrag als der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 ergeben, dann wird die Entschädigungsrente um den übersteigenden Betrag gekürzt.

(4) Betragen die Gesamteinkünfte nach § 267 Abs. 2 unter Hinzurechnung derjenigen Beträge, die nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3, 4, 6 und 7 von der Anrechnung freizustellen sind, zusammen mit der sich ergebenden Kriegsschadenrente mehr als 150 vom Hundert des Einkommenshöchstbetrags nach § 279 Abs. 1, so wird die Entschädigungsrente um den 150 vom Hundert des Einkommenshöchstbetrags übersteigenden Betrag gekürzt.

(5) Entschädigungsrente wird nicht gewährt, wenn sich nach den Absätzen 1 bis 4 ein Auszahlungsbetrag von weniger als 2 Deutsche Mark monatlich ergeben würde.

§ 281 *

Vorauszahlungen auf die Entschädigungsrente

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigungsrente vor und macht der Berechtigte glaubhaft, daß ihm ein Vermögensschaden von mehr als 20 000 Reichsmark entstanden ist, so können bis zur Festsetzung des Anspruchs auf Entschädigungsrente Vorauszahlungen auf die Entschädigungsrente in Höhe von 20 Deutsche Mark monatlich gewährt werden. Die Vorauszahlungen erhöhen sich um 2 Deutsche Mark monatlich für jedes Lebensjahr, das der Berechtigte am 1. Januar 1952 über das 70. Lebensjahr hinaus vollendet hatte.

§ 282 *

Besondere Voraussetzungen der Entschädigungsrente

(1) Die Entschädigungsrente wird, wenn der Grundbetrag des Berechtigten den in § 280 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Betrag übersteigt, nur neben

Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gewährt; der Berechtigte kann beantragen, daß ihm ausschließlich Entschädigungsrente gewährt wird.

(2) Die Entschädigungsrente wird, falls der Grundbetrag des Berechtigten den in § 280 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Betrag nicht übersteigt, nur gewährt, wenn der Berechtigte Unterhaltshilfe nicht beanspruchen kann oder nicht beansprucht.

(3) Liegen dem Grundbetrag überwiegend Sparschäden zugrunde, wird Entschädigungsrente allein nur gewährt, wenn der Grundbetrag die folgenden Mindestbeträge erreicht:

Vollendetes Lebensalter des Berechtigten in dem Zeitpunkt, von dem ab erstmalig Entschädigungsrente gewährt wird	Mindestgrundbetrag
80	3 000 DM
75	3 700 DM
70	4 400 DM
65	5 100 DM
unter 65	5 800 DM.

(4) Ist der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1889 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1894) und vor dem 1. Januar 1900 (eine Frau vor dem 1. Januar 1905) geboren, wird Entschädigungsrente gewährt, wenn für die Schäden des unmittelbar Geschädigten und seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten ein Anspruch auf Hauptentschädigung besteht; hierbei ist für die Berechnung der Höhe der Entschädigungsrente abweichend von § 280 Abs. 1 von dem für die Hauptentschädigung maßgebenden Endgrundbetrag auszugehen. § 273 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Geschädigte spätestens am 31. Dezember 1962 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 geworden ist und die Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nr. 1 und 2 erfüllt.

§ 283 *

Verhältnis zur Hauptentschädigung

Wird Entschädigungsrente allein gewährt, gilt im Verhältnis zur Hauptentschädigung folgendes:

- Die dem Berechtigten und den an seine Stelle tretenden Personen geleisteten Zahlungen an Entschädigungsrente werden auf den im Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsrente bestehenden Anspruch auf Hauptentschädigung (§ 251 Abs. 1) angerechnet; die Anrechnung auf den Zinszuschlag hat dabei den Vorrang. Anzurechnen ist auf die Ansprüche auf Hauptentschädigung, die sich für die Schäden des unmittelbar Geschädigten und seines nach § 266 Abs. 2 zu berücksichtigenden Ehegatten ergeben; dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche auf Hauptentschädigung in der Person von Erben entstanden sind, die vor dem 1. April 1952 an die Stelle des unmittelbar

§ 281: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 39 G v. 12. 7. 1955 I 403
 § 282 Überschrift: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 40 Buchst. a G v. 12. 7. 1955 I 403
 § 282 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 40 Buchst. b G v. 12. 7. 1955 I 403
 § 282 Abs. 3: Angef. durch Art. 1 Nr. 40 Buchst. c G v. 12. 7. 1955 I 403;
 I. d. F. d. § 1 Nr. 67 Buchst. a G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit
 Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes
 § 282 Abs. 4: Angef. durch § 1 Nr. 67 Buchst. b G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes;
 I. d. F. d. § 1 Nr. 27 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 283: I. d. F. d. § 1 Nr. 68 G v. 26. 7. 1957 I 809

Geschädigten oder seines Ehegatten getreten sind. Ist hiernach auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen, erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis dieser Ansprüche.

2. Anzurechnen nach Nummer 1 ist, wenn
 - a) die Entschädigungsrente für dauernd endet oder nach § 291 Abs. 2 eingestellt wird oder
 - b) der Berechtigte, um die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung zu ermöglichen, auf die Weitergewährung der Entschädigungsrente verzichtet; wird nur auf einen Teil verzichtet, ist die Entschädigungsrente aus dem noch verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung unter Berücksichtigung der Anrechnung nach Nummer 1 neu zu berechnen.
3. Durch die Entschädigungsrente ist der Grundbetrag der Hauptentschädigung zuzüglich des Zinszuschlags in voller Höhe vorläufig in Anspruch genommen. Ist der Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente für den Monat April 1957 oder bei der späteren Einweisung geringer als die volle nach § 280 Abs. 1 und 2 sich ergebende Entschädigungsrente, so ist der Anspruch auf Hauptentschädigung insoweit nicht in Anspruch genommen, als der Grundbetrag der Hauptentschädigung den dem Auszahlungsbetrag entsprechenden Grundbetrag übersteigt. Solange die Entschädigungsrente gezahlt wird oder nur ruht, können daher Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach Nummer 1 anzurechnen ist, nur insoweit erfüllt werden, als die Hauptentschädigung nicht in Anspruch genommen ist oder ein Teilverzicht nach Nummer 2 ausgesprochen wird.
4. Entschädigungsrente kann nicht mehr zuerkannt werden, nachdem die Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die im Falle der Zuerkennung nach Nummer 1 anzurechnen wäre, erfüllt sind; bei Zuerkennung nach teilweiser Erfüllung dieser Ansprüche ist die Entschädigungsrente aus dem noch verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen.

§ 283a *

Verhältnis zur Hauptentschädigung bei gleichzeitigem Bezug von Unterhaltshilfe

(1) Wird Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe gewährt, gilt im Verhältnis zur Hauptentschädigung § 283 mit folgender Maßgabe:

1. Nach § 283 Nr. 1 anzurechnen ist vorbehaltlich der Nummern 2 bis 4 und des Absatzes 2 auf den nach Anwendung des § 278a noch verbleibenden Anspruch auf Hauptentschädigung.

§ 283a: Eingef. durch § 1 Nr. 68 G v. 26. 7. 1957 I 809; i. d. F. d. § 1 Nr. 20 G v. 29. 7. 1959 I 545

2. § 283 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung über die nach Nummer 3 erfüllbaren Beträge hinaus nur durch einen vollen Verzicht auf die Entschädigungsrente ermöglicht werden kann. Wird nicht gleichzeitig auf die Weitergewährung der Unterhaltshilfe verzichtet, werden die Zahlungen an Entschädigungsrente auf den Teil des Anspruchs auf Hauptentschädigung angerechnet, der nicht nach § 278a Abs. 4 durch die Gewährung der Unterhaltshilfe vorläufig in Anspruch genommen ist.
3. Ohne Rücksicht darauf, ob Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente gezahlt werden, ruhen oder eingestellt sind, werden Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf welche die geleisteten Zahlungen anzurechnen sind, mit dem nach § 278a Abs. 4 sich ergebenden Mindesterfüllungsbetrag erfüllt. Über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus können die Ansprüche auf Hauptentschädigung, solange Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente gezahlt werden oder ruhen, nur insoweit erfüllt werden, als sie die Summe
 - a) des durch die Unterhaltshilfe vorläufig in Anspruch genommenen Betrags (§ 278a Abs. 4),
 - b) des durch die Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommenen Betrags (§ 283 Nr. 3) und
 - c) des Mindesterfüllungsbetrags (§ 278a Abs. 4) übersteigen.
4. Bei Zuerkennung nach teilweiser Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung (§ 283 Nr. 4) ist die Entschädigungsrente von dem Betrag zu berechnen, um den der verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung die in § 278 Abs. 1 bestimmten Sperrbeträge übersteigt; wurde jedoch der Anspruch auf Hauptentschädigung nicht über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus erfüllt, ist die Entschädigungsrente von dem Betrag zu berechnen, um den der nach § 266 Abs. 2 sich ergebende Grundbetrag die in § 278 Abs. 1 bestimmten Sperrbeträge übersteigt.

(2) Das Nähere über die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente sowie über die Zuerkennung von Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente nach teilweiser Erfüllung der Ansprüche auf Hauptentschädigung wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei können insbesondere auch Bestimmungen getroffen werden über die Auswirkungen vorausgegangener oder nachfolgender Erfüllung von Hauptentschädigung auf den Mindesterfüllungsbetrag, über die Reihenfolge der Anrechnung von Zahlungen an Kriegsschadenrente und Erfüllungsbeträgen auf die Hauptentschädigung sowie über die Folgen der Ausübung des Wahlrechts nach § 263 Abs. 3.

§ 284*

**Sonderregelung
bei Verlust der beruflichen
oder sonstigen Existenzgrundlage**

(1) Ist ein Schaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage festgestellt und wirkt sich dieser Verlust noch aus, so wird als Entschädigungsrente gewährt

bei Durchschnittsjahres- einkünften nach § 239	monatliche Entschä- digungs- rente
von 4 001 bis 6 500 RM	45 DM
von 6 501 bis 9 000 RM	60 DM
von 9 001 bis 12 000 RM	75 DM
über 12 000 RM	90 DM

(2) Der Satz der monatlichen Entschädigungsrente erhöht sich um 50 vom Hundert, wenn mit dem Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage der Verlust von aufschiebend bedingten privatrechtlichen Versorgungsansprüchen verbunden war; Voraussetzung ist,

1. daß die Bedingung im Erreichen einer Altersgrenze oder im Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bestand und
2. daß vor dem 1. April 1952 das geforderte Alter erreicht war oder am 31. März 1952 dauernde Erwerbsunfähigkeit vorgelegen hat sowie
3. daß ein Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze nicht besteht.

(3) Erhält der Berechtigte Unterhaltshilfe, so gelten von den nach den Absätzen 1 und 2 sich ergebenden Beträgen 30 Deutsche Mark als durch die Unterhaltshilfe abgegolten.

(4) § 280 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 285*

Dauer der Entschädigungsrente

(1) Die Entschädigungsrente wird auf Lebenszeit, an Vollwaisen längstens bis zu dem in § 275 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt gewährt.

(2) Ist der Berechtigte im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Entschädigungsrente verheiratet, so tritt sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte, falls er im Zeitpunkt des Todes des bisher Berechtigten das 65. (die Ehefrau das 55.) Lebensjahr vollendet hat oder in diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig im Sinne des § 265 ist, beim Tode des bisher Berechtigten ohne neuen Antrag an seine Stelle. In diesem Fall endet die Entschädi-

§ 284: I. d. F. d. § 1 Nr. 69 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes
 § 284 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 28 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961
 § 284 Abs. 2 Nr. 3: G v. 11. 5. 1951 2036-1
 § 285: I. d. F. d. § 1 Nr. 70 G v. 26. 7. 1957 I 809
 § 285 Abs. 1 u. 2: Anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 G v. 26. 7. 1957 I 809
 § 285 Abs. 1 Satz 2: Gestrichen gem. § 1 Nr. 29 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 mit Wirkung v. 1. 6. 1961

gungsrente mit dem Tode des Ehegatten. Ist die Entschädigungsrente dem bisher Berechtigten nach § 282 Abs. 4 gewährt worden, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt unter den Voraussetzungen des § 261 Abs. 2 Satz 2 für eine alleinstehende Tochter entsprechend.

VIERTER TITEL

Gemeinsame Vorschriften

§ 286

Zuerkennung des Anspruchs auf Kriegsschadenrente

Der Anspruch wird dem Berechtigten nach Höhe und Dauer zuerkannt.

§ 287*

Erfüllung des Anspruchs auf Kriegsschadenrente

(1) Kriegsschadenrente (§ 263) wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. April 1952 ab gewährt, wenn der Antrag bis zum 1. Mai 1953 gestellt wird; sie wird, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente in der Zeit zwischen dem 1. April 1952 und dem 1. Mai 1953 erfüllt werden, von dem Ersten des Monats ab gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente vorliegen. In allen übrigen Fällen wird Kriegsschadenrente mit Wirkung von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten ab gewährt. Die laufende Zahlung hat in gleichen Monatsbeträgen im voraus jeweils bis zum 5. Tag eines Monats zu erfolgen; beträgt die sich ergebende monatliche Zahlung weniger als 10 Deutsche Mark, so geschieht die Auszahlung vierteljährlich im voraus. Mit der ersten laufenden Zahlung werden die Beträge für zurückliegende Monate nachbezahlt.

(2) Die Kriegsschadenrente ruht, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung in der Person des Berechtigten nicht vorliegen. Sie ruht auch, solange der Berechtigte seinen ständigen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hat. Auf Grund von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden, die an Vermögen entstanden sind, wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts Kriegsschadenrente auch bei ständigem Aufenthalt im Ausland gewährt; dabei bestimmen sich Höhe und Dauer der Kriegsschadenrente nach dem Grundbetrag, der sich nach § 266 ohne Berücksichtigung von Sparerschäden ergibt.

(3) Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten ruht die Unterhaltshilfe bis zur Höhe des für den Strafgefangenen maßgebenden Satzes der Unterhaltshilfe, bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis zur Höhe des Ehegattenzuschlags nach § 269 Abs. 2; Entsprechendes gilt bei strafgerichtlich angeordneter Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilstätte, einer Entziehungsanstalt, einem Arbeitshaus oder in Sicherungsverwahrung.

§ 287 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 G v. 7. 3. 1953 I 51, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1953 gem. § 2 dieses Gesetzes u. Art. 1 Nr. 42 G v. 24. 7. 1953 I 693

§ 287 Abs. 2: Ersetzt durch die Abs. 2 u. 3 gem. § 1 Nr. 71 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes; GG 100-1

§ 288 *

Wirkung von Veränderungen

(1) Nachträglich eingetretene, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bedeutsame Umstände werden, soweit sie sich zugunsten des Berechtigten auswirken, mit Wirkung vom Ersten des laufenden Monats, soweit sie sich zuungunsten des Berechtigten auswirken, vom folgenden Monatsersten ab, bei Rentenzahlungen jedoch vom Zeitpunkt ihrer Gewährung ab, berücksichtigt.

(2) Bei Personen ohne festes Einkommen werden Umstände, die zu einer Veränderung des Anrechnungsbetrages nach § 270 führen würden, innerhalb des laufenden Kalenderjahres nur berücksichtigt, wenn der Monatsbetrag der anzurechnenden Einkünfte im Jahresdurchschnitt um mehr als ein Fünftel von dem bisherigen Anrechnungsbetrag nach oben oder unten abweicht.

§ 289

Meldepflicht

(1) Treten nachträglich Umstände ein, die für den Anspruch auf Kriegsschadenrente oder für seine Höhe von Bedeutung sind, so ist der Berechtigte, sofern diese Umstände zu einer Minderung oder zu einem Wegfall der Kriegsschadenrente führen können, verpflichtet, dies anzuzeigen.

(2) Der Berechtigte ist insbesondere verpflichtet, anzuzeigen, wenn ihm rückwirkend eine Rente für Monate zuerkannt wird, für die er bereits Unterhaltshilfe erhalten hat.

(3) Ist der Berechtigte verstorben oder nicht in der Lage, Anzeige zu erstatten, so sind hierzu der Ehegatte und die Erben, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

§ 290 *

Erstattungspflicht

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, zuviel erhaltene Beträge an Kriegsschadenrente sowie an Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz und an Teuerungszuschlägen nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz zurückzuerstatten, soweit nach diesen Gesetzen oder nach allgemeinem Verwaltungsrecht ein Rückforderungsanspruch besteht. Ist er hierzu nicht in der Lage, so erfolgt in erster Linie eine Verrechnung mit etwaigen Nachzahlungsbeträgen, in zweiter Linie, soweit ein Anspruch auf Hauptentschädigung besteht, Verrechnung mit der Hauptentschädigung. Die Überzahlung kann auch als Vorauszahlung auf die laufenden Zahlungen behandelt werden, es sei denn, daß der Berechtigte nachweist, daß er den zuviel erhaltenen Betrag in gutem Glauben angenommen und verbraucht hat. Eine Kürzung der laufenden Zahlungen ist jedoch nur bis zu einem Betrag von monatlich 10 Deutsche Mark zulässig. Soweit nach den Sätzen 2 bis 4 eine Verrechnung nicht möglich ist, ist der Grundbetrag (§ 266 Abs. 2) um die Überzahlung zu kürzen.

§ 288: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 44 G v. 12. 7. 1955 I 403

§ 290 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. a G v. 24. 7. 1953 I 693 u. Art. 1 Nr. 45 Buchst. a u. b G v. 12. 7. 1955 I 403

§ 290 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 45 Buchst. c G v. 12. 7. 1955 I 403

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, den Anspruch auf Rentenleistungen, die ihm für zurückliegende Monate bewilligt werden, dem Ausgleichsfonds insoweit abzutreten, als er nach Absatz 1 zur Erstattung verpflichtet ist.

(3) Die Träger der Sozialversicherung und die ihnen nach § 18 Abs. 1 Nr. 16 gleichgestellten Verbände und Einrichtungen sowie alle Dienststellen und Kassen der öffentlichen Hand, insbesondere die Versorgungsdienststellen und Versorgungskassen, sind verpflichtet, die Auszahlung von Rentenleistungen, die den Beziehern von Unterhaltshilfe für zurückliegende Monate bewilligt werden, unmittelbar an den Ausgleichsfonds zu bewirken, soweit diese Leistungen nach § 270 auf die Unterhaltshilfe anzurechnen sind oder nach Soforthilferecht auf die Unterhaltshilfe anzurechnen waren; der Anspruch auf Rentennachzahlung geht insoweit auf den Ausgleichsfonds über. Treffen Erstattungsansprüche des Ausgleichsfonds mit solchen anderer öffentlicher Kassen zusammen, so hat der Ausgleichsfonds den Vorrang.

§ 291 *

Verhältnis zu Aufbaudarlehen

(1) Personen, die Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden geltend machen können, kann, wenn sie die Voraussetzungen für die Gewährung sowohl von Kriegsschadenrente als auch von Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 1 erfüllen, nach ihrer Wahl entweder Kriegsschadenrente oder ein Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 1 gewährt werden. Sind auf ein solches Aufbaudarlehen oder auf ein Darlehen zum Existenzaufbau nach § 44 des Soforthilfegesetzes oder nach den Vorschriften des Flüchtlingssiedlungsgesetzes an den Berechtigten oder seinen Ehegatten bereits Leistungen bewirkt worden, kann

1. Kriegsschadenrente nur gewährt werden, wenn

a) die auf das Darlehen bewirkten Leistungen zurückerstattet sind oder die Zurückerstattung durch einen Dritten sichergestellt ist, oder

b) bei Gewährung von Kriegsschadenrente die nicht zurückerstatteten Darlehensbeträge mit dem Anspruch auf Nachzahlung oder auf laufende Zahlungen von Kriegsschadenrente für einen Zeitraum von insgesamt höchstens 12 Monaten voll verrechnet werden könnten und der Berechtigte mit dieser Verrechnung einverstanden ist,

2. Unterhaltshilfe allein auch dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllt sind, aber glaubhaft gemacht ist, daß die Ansprüche auf Hauptentschädigung, die sich für die Schäden des

§ 291 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 72 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 291 Abs. 1 vorletzter u. letzter Satz: Angef. durch § 1 Nr. 30 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 291 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 44 Buchst. b G v. 24. 7. 1953 I 693

§ 291 Abs. 3: Angef. durch Art. 1 Nr. 46 Buchst. b G v. 12. 7. 1955 I 403

unmittelbar Geschädigten und seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten ergeben, die nicht zurückerstatteten Darlehensbeträge mindestens um die in § 278 Abs. 1 bestimmten Beträge übersteigen.

Ist die Schaffung oder Sicherung der Lebensgrundlage nicht erreicht worden, weil ein landwirtschaftliches Pachtverhältnis ausgelaufen oder der Empfänger des Darlehens verstorben ist oder es ihm durch schwere körperliche oder geistige Gebrechen vorzeitig unmöglich gemacht wurde, selbst oder mit Hilfe seiner Angehörigen das Vorhaben fortzuführen, kann unter den Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nr. 1 Unterhaltshilfe auf Lebenszeit mit der Maßgabe zuerkannt werden, daß der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe um die auf das Darlehen zu leistenden Zins- und Tilgungsbeträge so lange gekürzt wird, bis die Summe der Kürzungsbeträge den nicht zurückerstatteten Darlehensbetrag erreicht; der Kürzungsbetrag darf den Betrag nicht übersteigen, der sich nach § 278 a Abs. 6 Nr. 1 Satz 4 ergeben würde, wenn im Zeitpunkt der Darlehensgewährung ein Anspruch auf Hauptentschädigung erfüllt worden wäre. Das Nähere über den Zeitpunkt der Zuerkennung und den Beginn der Zahlung von Unterhaltshilfe, über die Höhe des Kürzungsbetrags sowie über das Zusammentreffen mit der Kürzung der Unterhaltshilfe nach § 278 a Abs. 6 wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Der Berechtigte, der zunächst Kriegsschadenrente gewählt hatte (Absatz 1), kann nachträglich ein Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 1 beantragen; die Zahlung der Kriegsschadenrente ist in diesem Fall spätestens 6 Monate nach Gewährung des Aufbaudarlehens einzustellen.

(3) Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 2 und 3 und Aufbaudarlehen zur Förderung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle können auch neben Kriegsschadenrente gewährt werden. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn Leistungen nach den Vorschriften des Flüchtlingssiedlungsgesetzes zur Förderung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gewährt worden sind.

§ 292*

Verhältnis zur öffentlichen Fürsorge sowie zur Arbeitslosenversicherung und zur Arbeitslosenhilfe

(1) Für Berechtigte, die trotz Empfangs der Kriegsschadenrente hilfsbedürftig im Sinne der Reichs-

§ 292 Überschrift: I. d. F. d. § 1 Nr. 73 Buchst. a G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 292 Abs. 1: Reichsgrundsätze v. 4. 12. 1924 aufgehoben mit Wirkung vom 1. 6. 1962 durch § 153 Abs. 2 Nr. 3 BSHG v. 30. 6. 1961 I 815

§ 292 Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 4 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 31 Buchst. a G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 292 Abs. 3 u. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 47 Buchst. a u. b G v. 12. 7. 1955 I 403, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1955 gem. Art. VII Nr. 1 Buchst. i dieses Gesetzes

§ 292 Abs. 4 Satz 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 31 Buchst. b G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 292 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 45 Buchst. a G v. 24. 7. 1953 I 693, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953 gem. Art. 5 Nr. 1 Buchst. a dieses Gesetzes; i. d. F. d. § 1 Nr. 21 Buchst. b G v. 29. 7. 1959 I 545; V v. 8. 9. 1942 aufgeh. durch § 38 Abs. 2 G über die Tuberkulosehilfe v. 23. 7. 1959 I 513

§ 292 Abs. 6: Früher Abs. 5 jetzt i. d. F. d. § 1 Nr. 73 Buchst. d G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 sind, gelten ergänzend die allgemeinen fürsorgerechtlichen Bestimmungen.

(2) Als Teil eines Vermögens, von dessen Verbrauch oder Verwertung die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden darf, gilt

1. die nach § 274 gewährte Unterhaltshilfe, höchstens jedoch monatlich 60 Deutsche Mark,
2. der 4 vom Hundert des Grundbetrags übersteigende Teil der Entschädigungsrente nach § 280 oder
3. die Hälfte des Auszahlungsbetrags der Entschädigungsrente nach § 284.

(3) Auf Nachzahlungen an Unterhaltshilfe für zurückliegende Monate werden für den gleichen Zeitraum gewährte Fürsorgeleistungen angerechnet, soweit der Fürsorgeverband richtsatzmäßige Barunterstützung und Mietbeihilfe oder Unterbringung in einer Anstalt oder in Pflege gewährt hat. Der Anspruch auf Nachzahlung geht in Höhe der angerechneten Beträge auf den Fürsorgeverband über. Entsprechendes gilt für den nicht unter Absatz 2 Nr. 2 oder 3 fallenden Teil der Entschädigungsrente. Ist Unterbringung in einer Anstalt oder in Pflege gewährt worden, hat der Fürsorgeverband für den Nachzahlungszeitraum das Taschengeld nach den Sätzen des Absatzes 4 zu gewähren.

(4) Bei Unterbringung des Berechtigten oder seiner nach § 269 Abs. 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen, im Falle des § 274 seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, in Anstalts- oder Heimpflege kann der Fürsorgeverband zum Ersatz seiner Aufwendungen laufende Zahlungen von Kriegsschadenrente wie folgt auf sich überleiten:

1. Wird Unterhaltshilfe gewährt, kann der Anspruch bis zur vollen Höhe des für die untergebrachte Person oder die untergebrachten Ehegatten in Betracht kommenden Satzes der Unterhaltshilfe, im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 jedoch nur in Höhe des 60 Deutsche Mark übersteigenden Betrages übergeleitet werden; bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gilt als Satz der Unterhaltshilfe der Zuschlagsbetrag nach § 269 Abs. 2 auch dann, wenn der Berechtigte selbst, nicht jedoch sein Ehegatte in Anstalts- oder Heimpflege untergebracht ist.
2. Wird Entschädigungsrente allein oder neben Unterhaltshilfe gewährt, kann der nicht unter Absatz 2 Nr. 2 oder 3 fallende Teil der Entschädigungsrente, bei Vorauszahlungen auf Entschädigungsrente nach § 281 der Betrag von 20 Deutsche Mark übergeleitet werden.

Der Fürsorgeverband zahlt, soweit nicht Unterhaltshilfe nach § 274 gewährt wird oder soweit nicht schon ein entsprechender Betrag aus dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Entschädigungsrente oder der Vorauszahlungen zur Verfügung steht, der untergebrachten Person zur Deckung

kleinerer persönlicher Bedürfnisse ein monatliches Taschengeld in folgender Höhe:

einem alleinstehenden Berechtigten oder einem Ehegatten	25 Deutsche Mark,
gemeinsam untergebrachten Ehegatten	37 Deutsche Mark,
Kindern und Vollwaisen je	7 Deutsche Mark.

Ist der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe oder der Entschädigungsrente oder beider Leistungen zusammen geringer als das Taschengeld, so erstattet der Ausgleichsfonds dem Fürsorgeverband für den Berechtigten oder seinen Ehegatten 5 Deutsche Mark, für Ehepaare 7,50 Deutsche Mark und für Kinder oder Vollwaisen je 2 Deutsche Mark monatlich.

(5) Soweit der Landesfürsorgeverband Tuberkulosehilfe gewährt und zu den hierfür entstehenden Aufwendungen das Einkommen des Kranken oder Genesenen und seines von ihm nicht getrennt lebenden Ehegatten heranziehen darf, finden die Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung. Für die Geltungsdauer der Verordnung über die Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 549) finden die Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung, soweit wirtschaftliche Tuberkulosefürsorge gewährt worden ist.

(6) Das Arbeitslosengeld und die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe sind Einkünfte im Sinne des § 267 Abs. 2 und Rentenleistungen im Sinne dieses Abschnitts.

SECHSTER ABSCHNITT

Hausratentschädigung

§ 293*

Voraussetzungen

(1) Hausratentschädigung wird gewährt zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden, die in dem Verlust von Hausrat bestehen.

(2) Als Geschädigte gelten, wenn der Hausratverlust im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten entstanden ist, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse beide Ehegatten. Die Hausratentschädigung wird demjenigen der beiden Ehegatten gewährt, für den der Hausratverlust festgestellt worden ist. Ist ein Ehegatte nach der Schädigung verstorben, so wird die Hausratentschädigung in voller Höhe dem überlebenden Ehegatten gewährt. Lebten die Ehegatten am 1. April 1952 getrennt oder waren sie geschieden, so kann jeder der Ehegatten die Hälfte der Hausratentschädigung beanspruchen, es sei denn, daß einer der Ehegatten nachweist, daß er allein Eigentümer des verlorenen Hausrats war.

(3) und (4)

§ 293 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 46 G v. 24. 7. 1953 I 693
 § 293 Abs. 2 Satz 1 u. 2: Mit dem GG 100-1 vereinbar gem. Entscheidung d. BVerfG v. 5. 4. 1960, Bek. v. 26. 4. 1960 I 298
 § 293 Abs. 2 Satz 3: Mit dem GG 100-1 vereinbar gem. Entscheidung d. BVerfG v. 4. 5. 1960, Bek. v. 10. 6. 1960 I 337
 § 293 Abs. 3 u. 4: Gestrichen durch § 1 Nr. 74 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 294*

Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Hausratentschädigung kann vererbt, übertragen und verpfändet, jedoch nicht gepfändet werden; § 244 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 295*

Zuerkennung und Höhe des Anspruchs

(1) Der Anspruch wird dem Geschädigten nach Maßgabe der Schadensberechnung nach § 16 des Feststellungsgesetzes zuerkannt; die Hausratentschädigung beträgt

bei Einkünften bis zu 4000 RM jährlich oder bei einem Vermögen bis zu 20 000 RM	1200 DM,
bei Einkünften bis zu 6500 RM jährlich oder bei einem Vermögen bis zu 40 000 RM	1600 DM,
bei Einkünften über 6500 RM jährlich oder einem höheren Vermögen als 40 000 RM	1800 DM.

Führte ein unverheirateter Geschädigter keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung, war er aber im Zeitpunkt der Schädigung Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum, so treten an die Stelle der Entschädigungsbeträge von 1200 Deutsche Mark, 1600 Deutsche Mark und 1800 Deutsche Mark die Entschädigungsbeträge von 400 Deutsche Mark, 600 Deutsche Mark und 700 Deutsche Mark.

(2) Ist der unmittelbar Geschädigte verstorben, so gilt § 247 entsprechend.

(3) Zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Entschädigungsbeträgen werden nach dem Familienstand des Geschädigten am 1. April 1952 die folgenden Zuschläge gewährt:

1. für den von dem Geschädigten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten 200 DM,
2. für jeden weiteren, zum Haushalt des Geschädigten gehörenden und von ihm wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen, sofern dieser nicht selbst entschädigungsberechtigt ist, 150 DM,
3. für das dritte und jedes weitere nach Nummer 2 berücksichtigte Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weitere je 150 DM.

Die Zuschläge werden auch für Familienangehörige gewährt, die nach dem 1. April 1952 unter den Voraussetzungen des § 230 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 in den Haushalt des Geschädigten aufgenommen worden sind. Die Zuschläge werden für eine Person nur einmal gewährt; sie werden nicht für den Ehegatten gewährt, der selbst Anspruch auf Hausratentschädigung hat.

(4)

§ 294: I. d. F. d. § 1 Nr. 75 G v. 26. 7. 1957 I 809, ergänzt durch § 1 Nr. 22 G v. 29. 7. 1959 I 545
 § 295 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 76 Buchst. a G v. 26. 7. 1957 I 809
 § 295 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 47 G v. 24. 7. 1953 I 693, Art. 1 Nr. 48 G v. 12. 7. 1955 I 403 u. § 1 Nr. 76 Buchst. b u. c G v. 26. 7. 1957 I 809
 § 295 Abs. 4: Gestrichen durch § 1 Nr. 76 Buchst. d G v. 26. 7. 1957 I 809 mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 296 *

Anrechnung früherer Zahlungen

(1) Der Anspruch auf Hausratentschädigung wird um diejenigen Entschädigungszahlungen gekürzt, die für den Verlust von Hausrat gewährt worden sind oder gewährt werden, es sei denn, daß der aus den Entschädigungszahlungen wiederbeschaffte Hausrat durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen ist; dabei sind Reichsmarkzahlungen mit 10 vom Hundert anzusetzen.

(2) Leistungen an Hausrathilfe nach § 45 des Soforthilfegesetzes und nach dem Hausrathilfegesetz des Landes Berlin vom 22. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1117) und den dazu ergangenen Ergänzungsvorschriften werden auf den Anspruch auf Hausratentschädigung nach diesem Gesetz voll angerechnet.

§ 297 *

Erfüllung des Anspruchs

(1) Die Reihenfolge der Erfüllung der Ansprüche bestimmt sich unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte nach der Dringlichkeit.

(2) und (3)

SIEBENTER ABSCHNITT

Wohnraumhilfe

§ 298 *

Voraussetzungen

(1) Wohnraumhilfe kann Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten gewährt werden, wenn sie nachweisen,

1. daß sie durch die Schädigung den notwendigen Wohnraum verloren haben und
2. a) daß sie sich ausreichende Wohnmöglichkeit überhaupt noch nicht oder noch nicht an ihrem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsort beschaffen konnten, oder
- b) daß ihre bisherige Wohnung im Falle des Freiwerdens mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten einem noch nicht ausreichend untergebrachten Geschädigten im Sinne des Buchstaben a zur Verfügung stehen wird.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Wohnraumhilfe ferner Personen gewährt werden, die Leistungen nach den §§ 301, 301 a erhalten können, Sowjetzonenflüchtlings und Vertriebenen jedoch nur insoweit, als sie vor dem 1. Februar 1953 aufgenommen worden sind.

§ 296 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 77 G v. 26. 7. 1957 I 809
 § 296 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 48 G v. 24. 7. 1953 I 693
 § 297 Abs. 2 u. 3: Gestrichen durch § 1 Nr. 78 G v. 26. 7. 1957 I 809 mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes
 § 298: I. d. F. d. § 118 Nr. 4 G v. 27. 6. 1956 I 523, 554, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1956 gem. § 126 dieses Gesetzes
 § 298 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 79 G v. 26. 7. 1957 I 809, gem. § 17 Abs. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957; i. d. F. d. § 1 Nr. 32 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

§ 299 *

Grundsätze

(1) Wohnraumhilfe wird in der Weise gewährt, daß dem Geschädigten Gelegenheit zum Bezug einer Wohnung beschafft wird, deren Bereitstellung durch Darlehen des Ausgleichsfonds ermöglicht worden ist.

(2) Die Darlehen sollen bevorzugt zur Bildung von Einzeleigentum für Geschädigte, besonders in der Form von Familienheimen, unter Beachtung der im Zweiten Wohnungsbaugesetz bestimmten Rangfolgen gewährt werden.

§ 300 *

Einsatz der Mittel

Die Mittel sind so einzusetzen, daß der Bau einer möglichst großen Zahl von Wohnungen für Geschädigte, welche die Voraussetzungen des § 298 erfüllen, erreicht wird. Geschädigte, die Vertreibungsschäden oder Kriegsschäden der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art geltend machen können, die Erben solcher Geschädigten und Gemeinschaften von solchen Geschädigten haben als Bauherren bei der Darlehensgewährung den Vorrang vor den übrigen Antragstellern; unter den letzteren haben Geschädigte, die Vertreibungsschäden oder Kriegssachschäden geltend machen können, den Vorrang. Den vorgenannten Geschädigten sind die in § 298 Abs. 2 genannten Personen jeweils insoweit gleichgestellt, als sie gleichartige Schäden geltend machen können.

ACHTER ABSCHNITT

§ 301 *

Härtefonds

(1) Zur Milderung von Härten kann für Gruppen von Personen bestimmt werden, daß diese Personen aus einem innerhalb des Ausgleichsfonds zu bildenden Sonderfonds (Härtefonds) Leistungen erhalten, wenn sie durch Schäden, die den in diesem Gesetz berücksichtigten Schäden entsprechen oder ähnlich sind, deren Ausgleich in diesem Gesetz jedoch nicht vorgesehen ist, in eine Notlage geraten sind. Aus dem Härtefonds sind auch Vertriebene zu berücksichtigen, welche die Voraussetzungen des § 230 nicht erfüllen, wenn sie die sowjetische Besatzungszone oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verlassen haben und im Anschluß daran, spätestens am 31. Dezember 1960, ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben. § 301 a bleibt unberührt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds ist, daß die Geschädigten ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes, in Berlin (West) oder in den Zollanschlußgebieten haben.

§ 299 Abs. 2: I. d. F. d. § 118 Nr. 5 G v. 27. 6. 1956 I 523, 554, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1956 gem. § 126 dieses Gesetzes
 § 300: I. d. F. d. § 118 Nr. 6 G v. 27. 6. 1956 I 523, 554, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1956 gem. § 126 dieses Gesetzes
 § 301: Früherer § 301 ersetzt durch jetzige §§ 301 u. 301 a gem. § 1 Nr. 80 G v. 26. 7. 1957 I 809 mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes; GG 100-1
 § 301 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch § 1 Nr. 33 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961

(3) Leistungen aus dem Härtefonds werden als Beihilfen zum Lebensunterhalt, zur Beschaffung von Hausrat und Wohnraum sowie zum Existenzaufbau gewährt. Die Leistungen an den einzelnen Geschädigten aus dem Härtefonds dürfen, unbeschadet des § 301 a Abs. 3, die in diesem Gesetz vorgesehenen entsprechenden Ausgleichsleistungen nicht übersteigen. Zu den Beihilfen zum Lebensunterhalt werden Krankenversorgung nach § 276 und Sterbegeld nach § 277 gewährt.

(4) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Voraussetzungen und den Personenkreis, der Leistungen aus dem Härtefonds erhalten kann, bestimmt.

(5) Personen, die zu dem in der Rechtsverordnung (Absatz 4) bestimmten Personenkreis gehören, können bei Anwendung des § 259 Abs. 1 als Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

§ 301 a *

Leistungen an Sowjetzonenflüchtlinge

(1) Aus dem Härtefonds (§ 301) sollen insbesondere auch Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes und diesen nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellte Personen berücksichtigt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen erhalten Beihilfen entsprechend den Voraussetzungen und Grundsätzen, die für die vergleichbaren Leistungen an Geschädigte im Sinne dieses Gesetzes gelten. Beihilfen für die Beschaffung von Hausrat werden, unbeschadet des § 296, in Höhe der Sätze des § 295 gewährt.

(3) Nach näherer Maßgabe der in § 301 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnung können an die in Absatz 1 genannten Personen, sofern sie Einkünfte von mehr als 4000 Reichsmark verloren haben, Beihilfen zum Lebensunterhalt gewährt werden, die die Sätze der Unterhaltshilfe übersteigen, wobei sich der Einkommenshöchstbetrag um den Steigerungsbetrag erhöht. Die verlorenen Einkünfte sind in sinnvoller Anwendung des § 239 zu berechnen; dabei sind nach dem 31. Dezember 1944 bezogene Einkünfte außer Betracht zu lassen.

NEUNTER ABSCHNITT

Sonstige Förderungsmaßnahmen

§ 302 *

Bereitstellung von Mitteln

Zur weiteren wirtschaftlichen und sozialen Förderung im Wege der Berufsausbildung Jugendlicher, der Umschulung für einen geeigneten Beruf, der Errichtung von Heimen und Ausbildungsstätten für heimat- und berufslose Jugendliche sowie des Aufbaues von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege kön-

§ 301 a: Vgl. Fußnote zu § 301
 § 301 a Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 34 Buchst. a G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961
 § 301 a Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 34 Buchst. b G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961
 § 302: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 51 G v. 24. 7. 1953 I 693 u. i. d. F. d. § 1 Nr. 81 G v. 26. 7. 1957 I 809 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

nen zugunsten von Geschädigten (§ 229) sowie von Personen, die Leistungen nach den §§ 301, 301 a erhalten können, Mittel in der durch dieses Gesetz begrenzten Höhe bereitgestellt werden. Es muß gewährleistet sein, daß die Mittel ausschließlich den in Satz 1 genannten Personen zugute kommen.

§ 303 *

Bürgschaften, Beteiligungen und Liquiditätskredite

(1) Zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung von Geschädigten (§ 229) sowie von Personen, die Leistungen nach den §§ 301, 301 a erhalten können, kann der Ausgleichsfonds Bürgschaften übernehmen und mit Zustimmung der Bundesregierung Liquiditätskredite gewähren.

(2) Zu gleichen Zwecken kann der Ausgleichsfonds sich an öffentlich-rechtlichen Anstalten der Bundesrepublik Deutschland beteiligen.

(3) Zur Gewährung von Krediten für Zwecke der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen oder des Erwerbs von Wohngrundstücken durch Geschädigte, welche die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungsdarlehen erfüllen, insbesondere Hauptentschädigungsberechtigte, kann der Ausgleichsfonds der Deutschen Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft darlehnsweise bis zu 25 Millionen Deutsche Mark längstens bis zum 31. Dezember 1966 zur Verfügung stellen. Die Darlehensmittel sollen vorzugsweise zur Vor- und Zwischenfinanzierung der Eigenleistung im Sinne des § 34 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwendet werden und dem Geschädigten eine niedrige Verzinsung gewährleisten. § 21 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes findet sinngemäß Anwendung.

ZEHNTER ABSCHNITT

§ 304

Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

Zur Abgeltung von Verlusten, die an Sparguthaben Vertriebener entstanden sind, wird aus Mitteln des Ausgleichsfonds Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) gewährt.

ELFTER ABSCHNITT

Organisation

§ 305 *

Auftragsverwaltung

(1) Die Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes und der anderen Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, werden teils vom Bund, teils im Auftrag des Bundes von den Ländern und vom Land Berlin durchgeführt.

§ 303 Überschrift: I. d. F. d. § 1 Nr. 35 Buchst. a G v. 26. 6. 1961 I 785
 § 303 Abs. 3: Angef. durch § 1 Nr. 35 Buchst. b G v. 26. 6. 1961 I 785
 § 303 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 82 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes; i. d. F. d. § 1 Nr. 23 G v. 29. 7. 1959 I 545
 § 305 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 83 G v. 26. 7. 1957 I 809

(2) Soweit die Länder diese Vorschriften nicht durch eigene Behörden durchführen, können sie die Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Durchführung beauftragen.

§ 306

Landesbehörden

Im Bereich der Länder werden von den Landesregierungen innerhalb der bestehenden Behörden Ausgleichsämter und Landesausgleichsämter errichtet.

§ 307

Bundesoberbehörde

Im Bereich des Bundes wird ein Bundesausgleichsamt als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

§ 308

Ausgleichsämter

(1) Für jeden Landkreis und jeden Stadtkreis wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung ein Ausgleichsamt eingerichtet; im Bedarfsfalle können Zweigstellen eingerichtet werden. Im Bereich der Hansestädte Hamburg und Bremen sowie in Berlin (West) können mehrere Ausgleichsämter eingerichtet werden.

(2) Zur Führung der Geschäfte des Ausgleichsamts wird ein ständiger Vertreter des Leiters der Behörde, bei der das Ausgleichsamt eingerichtet wird, bestellt (Dienststellenleiter).

(3) Zum Dienststellenleiter und zu dessen Stellvertreter sind nur Personen zu bestellen, welche die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für ein solches Amt besitzen. Die erforderliche fachliche Eignung ist in der Regel anzunehmen, wenn die zu bestellende Person die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst besitzt.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 über die erforderliche fachliche Eignung finden auf denjenigen Sachbearbeiter, der im Feststellungsverfahren mit Bewertungsangelegenheiten betraut ist, entsprechende Anwendung.

(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehenen Personen werden im Einvernehmen mit dem Leiter der obersten Landesbehörde bestellt, bei der das Landesausgleichsamt gebildet ist.

§ 309*

Ausgleichsausschüsse

(1) Bei jedem Ausgleichsamt wird ein Ausgleichsausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Ausgleichsausschüsse gebildet werden.

(2) Der Ausgleichsausschuß besteht aus

1. dem Leiter der Behörde, bei der das Ausgleichsamt eingerichtet ist, oder seinem Stellvertreter oder dem Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

§ 309 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 36 G v. 26. 6. 1961 I 785

(3) Einer der Beisitzer muß Geschädigter sein; ist der Antragsteller Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter, so ist einer der Beisitzer derjenigen Geschädigtengruppe zu entnehmen, welcher der Antragsteller angehört. Der zweite Beisitzer soll nicht Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter sein.

(4) Die Beisitzer werden in den Landkreisen und in den Stadtkreisen von den dort zuständigen Wahlkörperschaften auf die Dauer von vier Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausgleichsausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet. Vor der Wahl der Beisitzer sind die von den Landesregierungen anerkannten Geschädigtenverbände zu hören.

§ 310

Beschwerdeausschüsse

(1) Für den Bereich eines Stadt- oder Landkreises oder mehrerer Kreise wird ein Beschwerdeausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse gebildet werden.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Mitglieder des Ausgleichsausschusses können nicht zugleich Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

(3) § 309 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung; wird ein Beschwerdeausschuß für mehrere Kreise gebildet, so bestimmen die Landesregierungen nach Landesrecht über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses sowie darüber, welche Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer zuständig ist.

§ 311

Landesausgleichsämter

(1) Für jedes Land wird ein Landesausgleichsamt eingerichtet; erforderlichenfalls sind Außenstellen dieses Amtes einzurichten. Das Landesausgleichsamt ist bei einer obersten Landesbehörde zu bilden.

(2) § 308 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung; die erforderliche fachliche Eignung ist in der Regel anzunehmen, wenn die zu bestellende Person die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt.

(3) Das Landesausgleichsamt übt die Sachaufsicht über die Ausgleichsämter seines Bereichs aus.

§ 312*

Bundesausgleichsamt

(1) Das Bundesausgleichsamt wird von einem Präsidenten geleitet. Der Präsident des Bundesausgleichsamts wird auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt und entlassen; der Vorschlag der Bundesregierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts übt nach Maßgabe des § 319 Abs. 2 die Sachaufsicht über die Landesausgleichsämter aus.

§ 312 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 G v. 24. 7. 1959 I 526

(3) Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte übt die Dienstaufsicht über das Bundesausgleichsamt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen aus.

§ 313*

Kontrollausschuß

(1) Bei dem Bundesausgleichsamt wird ein Kontrollausschuß von 22 Mitgliedern gebildet. Elf Mitglieder wählt der Bundestag. Je ein Mitglied ernennen die Regierungen der Länder einschließlich des Landes Berlin; verringert sich die Zahl der Länder, so wählt der Bundesrat an Stelle der damit ausscheidenden Mitglieder in entsprechender Zahl neue Mitglieder.

(2) Für jedes Mitglied des Kontrollausschusses ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

(3) Der Kontrollausschuß wählt aus den vom Bundestag gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Kontrollausschusses ergehen mit Stimmenmehrheit. Der Kontrollausschuß kann Arbeitsausschüsse einsetzen und ihm zustehende Befugnisse diesen übertragen.

(4) Die Bundesregierung kann Vertreter in den Kontrollausschuß entsenden, die an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 314*

Ständiger Beirat

(1) Bei dem Bundesausgleichsamt wird ein Ständiger Beirat gebildet, der aus Vertretern der Geschädigten und aus Sachverständigen besteht. Je einen Vertreter der Geschädigten wählen die Parlamente der Länder einschließlich des Landes Berlin. Vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte werden fünf Vertreter auf Vorschlag der von ihm anerkannten Vertriebenenverbände, fünf weitere Vertreter auf Vorschlag der von ihm anerkannten Kriegssachgeschädigtenverbände sowie ein Vertreter auf Vorschlag der von ihm anerkannten Verbände der Sowjetzonenflüchtlinge ernannt. Die Bundesregierung ernennt zehn Sachverständige.

(2) § 313 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 315

Allgemeine Verwaltungsgerichte

Die zur Durchführung der Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes erforderliche rechtsprechende Tätigkeit wird durch die allgemeinen Verwaltungsgerichte der Länder einschließlich des Landes Berlin sowie durch das Bundesverwaltungsgericht ausgeübt.

§ 313 Abs. 1: I. d. F. d. § 34 G v. 30. 7. 1960 I 637
 § 314 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 52 G v. 24. 7. 1953 I 693, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 10. 1953 gem. Art. 5 Nr. 1 Buchst. a dieses Gesetzes; I. d. F. d. § 1 Nr. 84 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 316*

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

(1) Die Regierungen der Länder einschließlich des Landes Berlin bestellen im Benehmen mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts aus der Zahl der Landesbediensteten bei den Ausgleichsausschüssen, den Beschwerdeausschüssen und den Verwaltungsgerichten der Länder Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds. Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestellt bei dem Bundesverwaltungsgericht einen Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds.

(2) Auf die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds finden die Vorschriften des § 308 Abs. 3 und des § 311 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sind an die Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts gebunden.

§ 317*

Amts- und Rechtshilfe

(1) Alle Behörden und Gerichte haben den in diesem Abschnitt genannten Behörden unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Für die Rechtshilfe der Gerichte gelten die §§ 156 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Für die Erteilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Erbschein nur für Zwecke des Lastenausgleichs verwendet werden soll. § 107 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung bleibt unberührt.

ZWOLFTER ABSCHNITT

Verwaltung des Ausgleichsfonds

§ 318

Richtlinien der Bundesregierung

Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts und mit Zustimmung des Bundesrates Richtlinien für die Verwaltung und für die Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds.

§ 319*

Aufgaben des Präsidenten des Bundesausgleichsamts

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts verwaltet den Ausgleichsfonds und verfügt über die Verwendung der Mittel.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes, der dazu ergehenden Rechtsverordnungen sowie der Richtlinien der Bundesregierung Näheres über die Gewährung

§ 316 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 G v. 24. 7. 1959 I 526
 § 317 Abs. 1: GVG 300-2
 § 317 Abs. 2: Angef. durch § 1 Nr. 37 G v. 26. 6. 1961 I 785
 § 319 Abs. 2: GG 100-1

von Ausgleichsleistungen. Er erläßt die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 120 a des Grundgesetzes aus.

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist verpflichtet, dem Kontrollausschuß und dem Ständigen Beirat Auskunft über die Verwaltung, den Bestand und die Verwendung der Mittel zu erteilen; er ist insbesondere verpflichtet, dem Kontrollausschuß und dem Ständigen Beirat jeweils für das bevorstehende Rechnungsjahr oder für Abschnitte eines solchen Rechnungsjahres einen Wirtschafts- und Finanzplan vorzulegen.

§ 320

Aufgaben des Kontrollausschusses

(1) Der Kontrollausschuß überwacht die Verwaltung des Ausgleichsfonds.

(2) Verfügungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts über die Verwendung von Mitteln des Ausgleichsfonds nach § 319 Abs. 1 sowie die nach § 319 Abs. 2 Satz 1 und 2 getroffenen Anordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts bedürfen der Zustimmung des Kontrollausschusses. Versagt der Kontrollausschuß einer vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts beabsichtigten Maßnahme die Zustimmung, so kann diese Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung der Maßnahme anordnet.

§ 321

Aufgaben des Ständigen Beirats

(1) Der Ständige Beirat berät den Präsidenten des Bundesausgleichsamts.

(2) Der Ständige Beirat ist zu Maßnahmen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts, die nach § 320 Abs. 2 Satz 1 der Zustimmung des Kontrollausschusses bedürfen, zu hören.

(3) Der Ständige Beirat bestimmt einen Berichterstatter, der in den Sitzungen des Kontrollausschusses die Auffassung des Ständigen Beirats darlegt.

§ 322

Aufgaben der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

Die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds wachen in ihrem Bereich darüber, daß über Mittel des Ausgleichsfonds nicht gesetzwidrig oder mißbräuchlich verfügt wird. Sie sind an den Verfahren über die Gewährung von Ausgleichsleistungen beteiligt; sie sind befugt, Auskünfte einzuholen und Anträge zu stellen, insbesondere Rechtsmittel einzulegen.

§ 323*

Sondervorschriften über die Verwendung von Mitteln

(1) Für die Gewährung von Aufbaudarlehen sind im Rechnungsjahr 1957 höchstens 650 Millionen Deutsche Mark bereitzustellen. Dieser Höchstbetrag ermäßigt sich in den Rechnungsjahren 1958 bis 1965 jeweils um 72 Millionen Deutsche Mark. In den Rechnungsjahren 1964 und 1965 dürfen Mittel nur noch für die Gewährung von Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 2 und 3 sowie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nach § 254 Abs. 1 bereitgestellt werden. Vom Rechnungsjahr 1966 ab sind Mittel für die Gewährung von Aufbaudarlehen nicht mehr bereitzustellen.

(2) Für Zwecke der Wohnraumhilfe (§§ 298 bis 300) sind die Erträge aus der Hypothekengewinnabgabe (§§ 91 ff.) bereitzustellen; die Mittel werden den Ländern darlehensweise zur Verfügung gestellt. In den auf das Rechnungsjahr 1956 folgenden zehn Rechnungsjahren ermäßigt sich der Betrag jeweils um 10 vom Hundert des nach Satz 1 bereitzustellenden Betrags. Bei der Berechnung des Ertrags aus der Hypothekengewinnabgabe nach Satz 1 werden Beträge, die auf Grund der vorzeitigen Ablösung der Hypothekengewinnabgabe aufkommen, je mit 5 vom Hundert als Ertrag des Ablösungsjahres und der 19 folgenden Rechnungsjahre angesetzt. Erträge der Hypothekengewinnabgabe, die hiernach im Jahre der Ablösung nicht für Zwecke der Wohnraumhilfe bereitzustellen sind, sind zusätzlich zu den nach Absatz 1 bereitzustellenden Mitteln als Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach § 254 Abs. 2 und 3 bereitzustellen; dies gilt letztmals für Ablösungsbeträge, die in den Erträgen der Hypothekengewinnabgabe des Rechnungsjahres 1962 enthalten sind. Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann nach Maßgabe des § 319 Abs. 1 bestimmen, daß der nach den Sätzen 1 bis 3 sich ergebende Betrag teilweise, höchstens jedoch mit 50 vom Hundert, zusätzlich zu den nach Absatz 1 bereitzustellenden Mitteln für die Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bereitgestellt wird.

(3) Für die Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen sind vom Beginn des Rechnungsjahres 1957 ab Mittel nicht mehr bereitzustellen.

(4) Für den Härtefonds (§§ 301, 301 a) werden Mittel des Ausgleichsfonds bis zum 31. Dezember 1965 bereitgestellt; der jährlich bereitzustellende Betrag darf 100 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen. Für sonstige Förderungsmaßnahmen nach § 302 werden Mittel bis zum 31. März 1963 bereitgestellt. Über diesen Zeitpunkt hinaus werden bis zum 31. Dezember 1965 Mittel zur Gewährung von Ausbildungshilfe bereitgestellt für Fälle, in denen die Ausbildung vor dem 1. April 1963 begonnen wurde, sowie für Aussiedler (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) und Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 BVFG), die nach dem 31. Dezember 1956 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) genommen haben.

§ 323: I. d. F. d. § 1 Nr. 85 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes
 § 323 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 38 G v. 26. 6. 1961 I 785, GG 100-1
 § 323 Abs. 7: Als Abs. 6 angef. durch § 28 Nr. 6 G v. 14. 7. 1953 I 495, 502, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953 gem. § 33 dieses Gesetzes

(5) Vom Ausgleichsfonds können mit Zustimmung der Bundesregierung Bürgschaften (§ 303) bis zu einem Gesamtbetrage von einer Milliarde Deutsche Mark sowie Beteiligungen (§ 303) bis zu einem Gesamtbetrage von 35 Millionen Deutsche Mark übernommen werden. Im Falle der Übernahme von Bürgschaften ist in dem Ausgabeplan die voraussichtliche Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds zu berücksichtigen.

(6) Zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (§ 304) werden aus dem Ausgleichsfonds jährlich mindestens 50 Millionen Deutsche Mark so lange bereitgestellt, bis der Währungsausgleich durchgeführt ist.

(7) Zur Durchführung des Altsparengesetzes werden aus dem Ausgleichsfonds in den Kalenderjahren 1954 bis 1957 mindestens je die zur Verzinsung der auf Grund des Altsparengesetzes entstandenen Deckungsforderungen in diesen Jahren erforderlichen Beträge, vom Kalenderjahr 1958 ab jährlich mindestens je 200 Millionen Deutsche Mark bereitgestellt.

§ 324 *

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Für den Ausgleichsfonds gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften sinngemäß. Soweit in diesen Vorschriften die Mitwirkung des zuständigen Bundesministers vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Präsident des Bundesausgleichsamts. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Näheres über die haushaltsmäßige sowie kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds bestimmen; sie kann dabei von den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung über die Anlage von Mitteln, die Übernahme von Beteiligungen sowie über die Niederschlagung von Forderungen abweichen.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Ausgleichsfonds ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung unterliegt, nach Prüfung durch den Bundesrechnungshof, zusammen mit der Bundeshaushaltsrechnung der Entlastung durch den Bundesrat und den Bundesrat.

(3) Werden den Behörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Mittel des Ausgleichsfonds zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt, so sind diese Behörden mit der Durchführung des Einnahme- und Ausgabeplans des Ausgleichsfonds betraut.

(4) Der Präsident des Bundesausgleichsamts wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel seiner Zentralkasse Mittel bis zur Höhe von 200 Millionen Deutsche Mark im Wege des Kredits zu beschaffen.

(5)

§ 324 Abs. 4: Angef. durch Art. 1 Nr. 53 G v. 12. 7. 1955 I 403
§ 324 Abs. 5: Gestrichen durch § 1 Nr. 39 G v. 26. 6. 1961 I 785

DREIZEHNTER ABSCHNITT

Verfahren

ERSTER TITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 325 *

Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Ausgleichsleistungen sind, soweit nicht anders bestimmt wird, an das für den ständigen Aufenthalt des Geschädigten zuständige Ausgleichsamt zu richten. Hat der Antragsteller keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West), so ist zuständig

1. bei Vertreibungsschäden, Ostschäden und Sparer Schäden dasjenige Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Antragsteller zuletzt ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat,
2. bei Kriegssachschäden dasjenige Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Kriegssachschaden eingetreten ist.

(2) Sind einem Antragsteller, der keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hat, Kriegssachschäden im Bereich mehrerer Ausgleichsamter entstanden oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel darüber, welches Ausgleichsamt für die Entgegennahme des Antrags zuständig ist, so bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts das zuständige Ausgleichsamt.

(3) Der Antrag ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, bei der für den ständigen Aufenthalt des Geschädigten zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde oder die an deren Stelle bestimmte Behörde hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Sie hat den Antrag mit kurzer eigener Stellungnahme weiterzuleiten.

(4) Anträge auf Gewährung von Ausgleichsleistungen, auf die nach diesem Gesetz ein Rechtsanspruch besteht, sind auf amtlichem Formblatt einzureichen.

§ 326 *

Weiterbehandlung der Anträge

(1) Das nach § 325 zuständige Ausgleichsamt ist, soweit der Präsident des Bundesausgleichsamts nichts anderes bestimmt, auch für die Weiterbehandlung des Antrags zuständig. Es prüft den Antrag und legt ihn, soweit für die Entscheidung ein Ausschuß zuständig ist, diesem mit eigener Stellungnahme zur Entscheidung vor.

(2) Über die Anträge mehrerer Geschädigter, die Erben oder weitere Erben eines vor dem 1. April 1952 verstorbenen unmittelbar Geschädigten sind, ent-

§ 325: GG 100-1

§ 326: I. d. F. d. § 1 Nr. 87 G v. 26. 7. 1957 I 809

scheidet einheitlich dasjenige Ausgleichsamt, das der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt hat.

§ 327

Vertretung

(1) Der Antragsteller kann sich im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen vertreten lassen; jedoch kann sein persönliches Erscheinen angeordnet werden. Personen, die als Angehörige der Ausgleichsbehörden, der bei diesen gebildeten Ausschüsse, der Heimatauskunftstellen (§ 24 des Feststellungsgesetzes) oder der bei diesen gebildeten Kommissionen tätig geworden sind, sind von der Vertretung ausgeschlossen.

(2) Durch Rechtsverordnung kann eine Zulassungs- und Gebührenregelung für Personen, die Vertretungen im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen übernehmen, getroffen werden.

§ 328 *

Ausschließung von der Mitwirkung am Verfahren

Die Angehörigen der Ausgleichsbehörden, der bei diesen gebildeten Ausschüsse, der Heimatauskunftstellen und der bei diesen gebildeten Kommissionen sind von der Mitwirkung an der Entscheidung über eigene Anträge oder über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 925) ausgeschlossen. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ausschließung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 329

Verbindung von Verfahren

Das Verfahren über die Gewährung von Ausgleichsleistungen, deren Gewährung von der Feststellung eines Schadens nach dem Feststellungsgesetz abhängt, soll mit dem Feststellungsverfahren verbunden werden.

§ 330 *

Beweiserhebung

(1) Die Ausgleichsbehörden und die bei ihnen gebildeten Ausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Gewährung von Ausgleichsleistungen notwendig sind.

(2) Im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(3) Um die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, zu ersuchen. Auf das Vernehmungsgesuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 328: ZPO 310-4; StAnpG 610-2

§ 330 Abs. 3: GVG 300-2; ZPO 310-4

§ 331

Beweiswürdigung

(1) Die Ausgleichsbehörden und die bei diesen gebildeten Ausschüsse entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 332 *

Entscheidungen

(1) Entscheidungen über Ausgleichsleistungen ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie müssen eine Belehrung darüber enthalten, ob ein Rechtsbehelf und welcher Rechtsbehelf gegeben ist. Entscheidungen der Ausgleichsbehörden und der bei ihnen gebildeten Ausschüsse über Ausgleichsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ergehen nach amtlichem Formblatt.

(2) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller zuzustellen und dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bekanntzugeben. Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379). Die Zustellung von Bescheiden der Ausgleichsämter über die Gewährung von Ausgleichsleistungen kann durch einen verschlossen zugesandten einfachen Brief ersetzt werden. In welchen Fällen die Zustellung durch einfachen Brief erfolgen kann, bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts nach Maßgabe des § 319 Abs. 2; für die Zustellung durch einfachen Brief gilt § 17 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes.

§ 333

Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften.

§ 334 *

Gebühren und Kosten

(1) Das Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist gebührenfrei.

(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den Ausgleichsbehörden einschließlich der bei diesen gebildeten Ausschüsse dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden; die Kosten einer Vertretung trägt stets der Antragsteller. Im übrigen wird über die Tragung der Kosten bei Entscheidung zur Sache mit entschieden.

§ 332 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 54 G v. 24. 7. 1953 I 693, anzuwenden mit Wirkung v. 31. 7. 1953 gem. Art. 5 Nr. 1 Buchst. a dieses Gesetzes; VerwaltungszustellungsgG 201-3

§ 332 Abs. 2 Satz 3 u. 4: Angef. durch § 1 Nr. 40 G v. 26. 6. 1961 I 785

§ 334 Abs. 2 u. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 88 Buchst. a u. b G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 334 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 54 G v. 12. 7. 1955 I 403

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder werden Gebühren in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren auf ein Viertel.

(4) Für die Kostenregelung im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften.

ZWEITER TITEL

Verfahren bei Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente und Hausratentschädigung

§ 335 *

Bescheid

(1) Über den Antrag auf Zuerkennung von Hauptentschädigung und Hausratentschädigung sowie auf Gewährung von Kriegsschadenrente entscheidet der Ausgleichsausschuß durch Bescheid. Sonstige Bescheide, die die Hauptentschädigung, die Hausratentschädigung und die Kriegsschadenrente betreffen, erläßt, vorbehaltlich der §§ 345 und 346, der Leiter des Ausgleichsamts.

(2) An Stelle des Ausgleichsausschusses kann der Leiter des Ausgleichsamts entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über einen Teil des Anspruchs entschieden werden, so kann ein Teilbescheid erlassen werden; ein solcher Teilbescheid ist auf Antrag zu erlassen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Nach Abschluß des Verfahrens ist ein Gesamtbescheid zu erlassen.

§ 335 a *

Bescheid unter Vorbehalt

(1) Der Bescheid oder der Teilbescheid kann in vollem Umfang oder hinsichtlich bestimmter Teile unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Änderung oder der Rücknahme erlassen werden, wenn der Antragsteller an der alsbaldigen Erteilung eines solchen Bescheids ein berechtigtes Interesse hat. Voraussetzung ist, daß der Bescheid über die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz ebenfalls unter Vorbehalt ergangen ist oder eine Berechnung der genauen Höhe des Anspruchs, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften des § 245 Nr. 3, des § 249 oder des § 266 noch nicht möglich ist und daher der Bescheid ohne Vorbehalt noch nicht erlassen werden kann. Aus dem Bescheid müssen sich Inhalt und Ausmaß des Vorbehalts ergeben. Ist die Ungewißheit beseitigt, ist dem Antragsteller insoweit ein abschließender Bescheid zu erteilen.

§ 335 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 89 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes
§ 335 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 55 G v. 12. 7. 1955 I 403; I. d. F. d. § 1 Nr. 90 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes und die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts, nach denen Bescheide ohne ausdrücklichen Vorbehalt geändert, zurückgenommen oder sonst aufgehoben werden können.

§ 336

Beschwerde

(1) Gegen den Bescheid können der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht abgeholfen wird, der Beschwerdeausschuß.

(2) Die Beschwerde soll bei derjenigen Stelle angebracht werden, die den Bescheid erlassen hat; die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig unmittelbar beim Beschwerdeausschuß angebracht wird.

(3) Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht gleichzeitig mit der Anbringung der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Frist nachgeholt werden.

§ 337

Beschluß des Beschwerdeausschusses

(1) Der Beschwerdeausschuß entscheidet durch Beschluß. Er kann, statt selbst zu entscheiden, die Sache an das Ausgleichsamts zurückverweisen.

(2) Der Beschwerdeausschuß kann den Bescheid auch zum Nachteil dessen, der die Beschwerde eingelegt hat, ändern.

§ 338

Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht

Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses können der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 339 *

Revision an das Bundesverwaltungsgericht

(1) Gegen die Endentscheidung des Verwaltungsgerichts können der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds binnen eines Monats nach Zustellung Revision an das Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn das Verwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache in seiner Endentscheidung zugelassen hat; besonderer Zulassung bedarf es nicht, wenn ausschließlich wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten

§ 339 Abs. 1 u. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 56 G v. 12. 7. 1955 I 403

werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheids der Lauf der Revisionsfrist.

(3) Die Berufung gegen die Endentscheidung und die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen.

§ 340

Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde, die Anfechtungsklage und die Revision haben aufschiebende Wirkung.

§ 341 *

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wer durch Naturereignisse oder durch unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Frist zur Einlegung oder zur Begründung eines Rechtsmittels einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die Vorschriften der §§ 233 bis 237 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455, 533) finden entsprechende Anwendung.

§ 342 *

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Ist eine Entscheidung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden, kann das Verfahren aus den gleichen Gründen, die die Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung vorsehen, wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichsleistung nachträglich ganz oder teilweise wegfallen; dies gilt insbesondere, wenn

1. Entschädigungszahlungen gewährt werden, die zum Wegfall oder zu einer Kürzung der Hauptentschädigung, der Entschädigungsrente oder der Hausratentschädigung führen,
2. Vermögen, auf dessen Verlust die Gewährung einer Ausgleichsleistung beruhte, zurückgegeben oder hierfür Ersatz in Natur gewährt wird,
3. ein privatrechtlicher geldwerter Anspruch, dessen Verlust geltend gemacht worden war, erfüllt wird.

§ 341: ZPO 310-4

§ 342: I. d. F. d. § 1 Nr. 91 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 342 Abs. 1: ZPO 310-4

§ 343 *

Einstellung und Rückforderung von Kriegsschadenrente

(1) Ändern sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente nachträglich (§ 288), so verfügt der Leiter des Ausgleichsamts die Einstellung, das Ruhen oder die Änderung der Zahlungen.

(2) Gegen die Verfügung kann binnen eines Monats die Entscheidung des Ausgleichsausschusses angerufen werden. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 336 ff. Ein Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Berechtigte verpflichtet ist, zu viel erhaltene Beträge zurückzuerstatten (§ 290). Soweit es sich nicht um die Verrechnung mit anderen Ausgleichsleistungen handelt, hat ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung.

(4) In den Fällen des § 342 Abs. 2 Nr. 2 und 3 hat es bei den geleisteten Zahlungen an Unterhaltshilfe sein Bewenden; Entsprechendes gilt für die Zahlungen an Entschädigungsrente, soweit sie zur Abgeltung des Verlustes der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage geleistet worden sind oder hätten geleistet werden können.

§ 344

Feststellungsverfahren

Die Vorschriften der §§ 336 bis 339 gelten auch für das Feststellungsverfahren nach dem Feststellungsgesetz, jedoch mit der Maßgabe, daß Rechtsmittel nicht gegeben sind, wenn auch bei erfolgreicher Durchführung des Rechtsmittelverfahrens höhere Ausgleichsleistungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht gewährt werden könnten.

DRITTER TITEL *

Verfahren bei Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung und Hausratentschädigung sowie bei Eingliederungsdarlehen, Leistungen aus dem Härtefonds und auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen

§ 345 *

Grundsatzregelung

(1) Über die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung (§ 252) und Hausratentschädigung (§ 297) sowie über den Antrag auf Gewährung von Eingliederungsdarlehen (§§ 253 ff.), Leistungen aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a) und Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen (§ 302) ent-

§ 343 Abs. 1 u. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 92 Buchst. a u. b G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 343 Abs. 4: Angef. durch § 1 Nr. 92 Buchst. c G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes
Dritter Titel u. § 345 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nrn. 93 u. 94 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 345 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 55 G v. 24. 7. 1953 I 693 u. § 1 Nr. 24 G v. 29. 7. 1959 I 545

§ 345 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 57 Buchst. b G v. 12. 7. 1955 I 403

scheidet der Leiter des Ausgleichsamts durch Bescheid; bei der Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung sowie bei Anträgen auf Gewährung von Eingliederungsdarlehen, Leistungen aus dem Härtefonds und auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen ist der Ausgleichsausschuß vor der Entscheidung zu hören. Der Bescheid kann auch dahin lauten, daß dem Antrag zur Zeit mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, der Antrag jedoch erneut geprüft werde, sobald hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Gegen den Bescheid können der Geschädigte und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Beschwerdeausschusses anrufen, der nach § 337 entscheidet. Gegen den Bescheid, daß zur Zeit einem Antrag mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, kann der Antragsteller die Entscheidung des Beschwerdeausschusses nur zur Nachprüfung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, anrufen.

(3) Sind nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Voraussetzungen für eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses gegeben, so gelten die §§ 338 ff. entsprechend.

§ 346 *

Besondere Regelung

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann nach Maßgabe des § 319 Abs. 2 Satz 1 das Verfahren abweichend von den Vorschriften des § 345 regeln. Dabei ist, soweit in § 345 die Anhörung des Ausgleichsausschusses vorgeschrieben ist, sicherzustellen, daß Vertreter der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten vor der Entscheidung gehört werden. Der Geschädigte muß eine Nachprüfung des Bescheids, sofern dieser nicht durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamts ergangen ist, herbeiführen können; die Nachprüfung muß sich mindestens darauf beziehen, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann nach Maßgabe des § 319 Abs. 2 Satz 1 ferner bestimmen, daß bei Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung (§ 252) von der Anhörung des Ausgleichsausschusses abgesehen wird, sofern die Entscheidung sich aus allgemein festgelegten objektiven Maßstäben ergibt.

VIERTER TITEL

Verfahren bei der Wohnraumhilfe

§ 347 *

Entscheidung des Ausgleichsausschusses

Auf den Antrag auf Wohnraumhilfe entscheidet der Leiter des Ausgleichsamts, ob der Antragsteller als bevorzugter Anwärter auf Wohnraum anerkannt

§ 346 Abs. 1 Satz 1: Mit dem GG vereinbar gem. Entscheidung d. BVerfG v. 6. 5. 1958, Bek. v. 7. 1. 1959 I 24

§ 346 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 58 G v. 12. 7. 1955 I 403

§ 346 Abs. 2: Angef. durch § 1 Nr. 95 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 347: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 56 G v. 24. 7. 1953 I 693 u. Art. 1 Nr. 59 G v. 12. 7. 1955 I 403

wird, durch Bescheid. Der Geschädigte kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids die Entscheidung des Ausgleichsausschusses anrufen. Gegen die Entscheidung des Ausgleichsausschusses ist Einspruch oder Beschwerde nicht zulässig.

Sind nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Voraussetzungen für eine verwaltungsgerichtliche Klage gegeben, so gelten die §§ 338 ff. entsprechend.

§ 348 *

Zuteilung der Mittel

(1) Die für die Wohnraumhilfe bereitgestellten Mittel sind zur Finanzierung des Wohnungsbaues für Geschädigte als öffentliche Mittel im Sinne des gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 13 jeweils anzuwendenden Wohnungsbaugesetzes unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 298 bis 300 einzusetzen.

(2) Die Mittel sind von den Ländern als ersten Darlehnsnehmern dem Ausgleichsfonds gegenüber in den Rechnungsjahren 1957 bis 1966 mit 2 vom Hundert jährlich zu tilgen. In den Rechnungsjahren 1967 bis 1982 ist die am 31. März 1967 noch bestehende Verbindlichkeit mit je einem Sechzehntel zu tilgen. Diese Verbindlichkeit ist derart zu berechnen, daß auf den 31. März 1967 die nach § 6 Abs. 3 Satz 4 als Tilgungen geltenden Leistungen der Länder in einer Summe abzusetzen sind. Zinsen, die aus dem vorübergehenden Einsatz von Mitteln für Überbrückungskredite an Stelle erststelliger Hypotheken aufkommen, sind an den Ausgleichsfonds abzuführen. Die Verzinsung und Tilgung der Mittel durch den letzten Darlehnsnehmer bestimmt sich nach den Vorschriften des jeweils anzuwendenden Wohnungsbaugesetzes.

(3) Näheres über die Verteilung und den Einsatz der Mittel, über die Darlehnsbedingungen und über die Verteilung der Wohnungen an Geschädigte wird vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts nach Maßgabe des § 319 Abs. 2 Satz 1 bestimmt. Dabei muß sichergestellt werden, daß der unter Einsatz dieser Mittel geschaffene Wohnraum oder angemessener Ersatzwohnraum den nach § 347 anerkannten Geschädigten zur Verfügung gestellt wird. Ersatzwohnraum darf nur zugeteilt werden, wenn der Geschädigte oder, wenn die Befragung des Geschädigten bei Baubeginn nicht möglich ist, das Ausgleichsamts zugestimmt hat.

(4) Absatz 2 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend für die Mittel, die den Ländern darlehnsweise zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues aus dem Soforthilfefonds, aus dem Aufkommen auf Grund des Hypothekensicherungsgesetzes und nach dem Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaues für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 712) sowie nach § 46 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes gewährt worden sind.

§ 348 Abs. 1, 2 u. 3: I. d. F. d. § 118 Nr. 7 Buchst. a bis c G v. 27. 6. 1956 I 523, 554, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1956 gem. § 126 dieses Gesetzes

§ 348 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 96 Buchst. a u. b G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 348 Abs. 4: G v. 30. 7. 1953 240-5; BVFG 240-1

VIERZEHNTER ABSCHNITT

§ 349*

Naturalausgleich

FÜNFZEHNTER ABSCHNITT

Sonstige und Überleitungsvorschriften

§ 350*

Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) wohnende Personen, die zur ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Durchführung der Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes aufgefordert werden, sind zu dieser Mitarbeit verpflichtet.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeit, insbesondere als Beisitzer in den Ausgleichsausschüssen und in den Beschwerdeausschüssen, kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(3) Die Gewährung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Ersatz des Verdienstausfalls an Beisitzer der Ausschüsse richtet sich nach den für die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen geltenden Vorschriften.

§ 350 a*

Erstattung und Verrechnung von Ausgleichsleistungen

(1) Empfänger von Ausgleichsleistungen sind verpflichtet, zuviel erhaltene Beträge an den Ausgleichsfonds zurückzuerstatten, soweit nach diesem Gesetz oder nach allgemeinem Verwaltungsrecht ein Rückforderungsanspruch besteht.

(2) Rückforderungsansprüche des Ausgleichsfonds können mit allen Ausgleichsleistungen, ausgenommen laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente (§§ 261 ff.) und an Ausbildungshilfe (§ 302) verrechnet werden. Soweit der Rückforderungsanspruch offensichtlich durch einen Anspruch auf Hauptentschädigung gedeckt ist, ist mit diesem zu verrechnen; bezieht der Berechtigte Entschädigungsrente oder Unterhaltshilfe auf Zeit, ist der nach § 266 Abs. 2 ermittelte Grundbetrag entsprechend zu kürzen. § 290 bleibt unberührt.

(3) Für das Verfahren gilt § 343 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 350 b*

Vollstreckung

(1) Auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) Anwendung. Den Lei-

§ 349: Gestrichen durch § 1 Nr. 97 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 350 Abs. 1: GG 100-1

§ 350 Abs. 3: G über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten 366-1

§§ 350 a u. 350 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 60 G v. 12. 7. 1955 I 403

§ 350 a Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 98 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§ 350 b: Verwaltungs-VollstreckungsG 201-4

stungsbescheid nach § 3 Abs. 2 und die Vollstreckungsanordnung nach § 3 Abs. 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erläßt der Leiter des Ausgleichsamts. Hinsichtlich des Rechtsbehelfs gegen den Leistungsbescheid gilt § 343 Abs. 3 entsprechend.

(2) Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind, sofern die Länder keine anderen Behörden bestimmen, die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise.

(3) Die Länder können bestimmen, daß an Stelle der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren Anwendung finden.

§ 350 c*

Vergabe von Aufträgen

§ 74 des Bundesvertriebenengesetzes ist bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen nicht anzuwenden.

§ 350 d*

Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für den Ausgleichsfonds

(1) Hat der Präsident des Bundesausgleichsamts Ausgleichsbehörden, Geldinstitute oder sonstige Stellen für zuständig bestimmt, Darlehen oder sonstige Forderungen des Ausgleichsfonds, die sich im Zusammenhang mit der Gewährung oder Überzahlung von Ausgleichsleistungen (§ 4) ergeben, zu verwalten, so sind diese Stellen ermächtigt, rechtswirksame Erklärungen über dingliche Rechte, die für den Ausgleichsfonds oder Soforthilfefonds im Grundbuch oder Schiffsregister eingetragen sind oder werden, insbesondere über deren Begründung, Änderung oder Löschung, entgegenzunehmen oder abzugeben.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Bestimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden, so bedarf es insoweit gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Registergericht keines weiteren Nachweises. Der Nachweis, daß ein eingetragenes Recht im Einzelfall der Verwaltung der für den Ausgleichsfonds handelnden Geldinstitute oder der sonstigen Stelle unterliegt, ist gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Registergericht als geführt anzusehen, wenn hierüber eine Bescheinigung des Ausgleichsamts vorgelegt wird oder wenn sich aus der zum Zweck der Eintragung des Rechts errichteten Urkunde oder aus der Urkunde über einen der Bestellung des Rechts zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vertrag ergibt, daß das Geldinstitut oder die sonstige Stelle auch hierbei bereits für den Ausgleichsfonds oder Soforthilfefonds gehandelt hat. Wird die Erklärung über ein dingliches Recht von einer Ausgleichsbehörde abgegeben, so ist ein Nachweis, daß das im Einzelfall in Betracht kommende Recht der Verwaltung der Ausgleichsbehörde unterliege, nicht erforderlich.

§ 350 c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 60 G v. 12. 7. 1955 I 403

§ 350 d: Eingef. durch § 1 Nr. 41 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 351 *

Verwaltungskosten

(1) Die Kosten des Bundesausgleichsamts, des Kontrollausschusses, des Ständigen Beirats und der Heimatauskunftstellen sowie die sächlichen Kosten der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds im Bereich der Länder einschließlich des Landes Berlin trägt der Bund.

(2) Im übrigen tragen die Länder einschließlich des Landes Berlin und die anderen an der Durchführung der Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes beteiligten Gebietskörperschaften diejenigen Kosten selbst, die tatsächlich bei ihnen anfallen.

(3) Der Bund erstattet die Hälfte der Kosten nach Absatz 2. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, in welcher Weise diese Kosten pauschal festgelegt werden und wie der auf den Bund entfallende Anteil auf die Länder und die anderen Gebietskörperschaften aufgeteilt wird. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Ausgleichsbehörden, denen besondere Aufgaben über ihren Bereich hinaus übertragen sind, die hierdurch verursachten Aufwendungen bis zur vollen Höhe erstattet werden.

§ 352

Überleitung der Behördenorganisation

(1) Das Hauptamt für Soforthilfe nimmt bis zur Übernahme der Geschäfte durch das Bundesausgleichsamts dessen Geschäfte wahr.

(2) Ausgleichsämtler, Ausgleichsausschüsse und Landesausgleichsämtler sind die auf Grund der Vorschriften der Soforthilfegesetze gebildeten Ämter für Soforthilfe, Soforthilfeausschüsse und Landesämter für Soforthilfe, soweit die Länder nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 305 bis 311 keine abweichende Regelung treffen oder zu treffen haben.

(3) Die Beauftragten des Hauptamts für Soforthilfe nehmen bis zur Bestellung der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds deren Aufgaben wahr.

§ 353 *

Überleitung anhängiger Verfahren

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren gilt folgende Regelung:

1. Die bei den Ämtern für Soforthilfe gestellten Anträge werden nach den Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes weiter behandelt. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegte Beschwerden werden, sofern die angefochtene Entscheidung bereits vor diesem Zeitpunkt ergangen ist, als Beschwerden nach diesem Gesetz behandelt.
2. Die bei den Beschwerdeausschüssen anhängigen Verfahren werden auf die Beschwerdeausschüsse nach diesem Gesetz übergeleitet. Für das weitere Verfahren gelten die Verfahrensvorschriften dieses Teils des Gesetzes.

§ 351 Abs. 3 letzter Satz: I. d. F. d. § 1 Nr. 99 G v. 26. 7. 1957 I 809, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes
§ 353 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 58 G v. 24. 7. 1953 I 693

Dies gilt auch für Rechtsbeschwerden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt werden, sofern die angefochtene Entscheidung bereits vor diesem Zeitpunkt ergangen ist.

3. Die bei dem Spruchsenat für Soforthilfe anhängigen Rechtsbeschwerden werden, sofern die Rechtsbeschwerde zulässig war und ein Bescheid oder Vorbescheid des Vorsitzenden noch nicht ergangen ist, an den nach diesem Gesetz zuständigen Beschwerdeausschuß abgegeben. Der Beschwerdeausschuß hat zu prüfen, ob er der Rechtsbeschwerde unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Spruchsenats für Soforthilfe abzuwehren vermag; dabei ist der Beschwerdeausschuß in Fällen, in denen der Geschädigte Rechtsbeschwerde eingelegt hat, an die bereits getroffenen amtlichen Feststellungen gebunden. Der Beschwerdeausschuß ist auch für Entscheidungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumnis der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde zuständig. Vermag der Beschwerdeausschuß der Rechtsbeschwerde nicht abzuwehren, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht die Streitsache; eine Gebühr für diese Entscheidung wird nicht erhoben.

§ 354

Überführung der Soforthilfefonds und sonstiger Fonds auf den Ausgleichsfonds

(1) Die Soforthilfefonds, die auf Grund des Soforthilfegesetzes des Vereinigten Wirtschaftsgebiets und der entsprechenden Gesetze der Länder der französischen Besatzungszone sowie der entsprechenden Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau gebildet worden sind, gehen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf den Ausgleichsfonds über. Beträge, die auf Grund des § 48 der in Satz 1 genannten Soforthilfegesetze den Soforthilfefonds zuzuführen sind, fließen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab in den Ausgleichsfonds. Entsprechendes gilt für Beträge, die auf Grund des Hypothekensicherungsgesetzes und der entsprechenden Gesetze der Länder der französischen Besatzungszone sowie der entsprechenden Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau nach dem ersten auf den 31. März 1952 folgenden Fälligkeitszeitpunkt fällig geworden sind und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufkommen.

(2) Dem Ausgleichsfonds sind ferner zuzuführen Erlöse aus der Verwertung von Sachen, die im Zuge der Räumung von Gebieten im Zusammenhang mit den Kriegereignissen den Eigentümern abhanden gekommen sind und ihnen nicht wieder zugeführt werden konnten.

§ 355

Erstattung von Vorschußzahlungen für Teuerungszuschläge

Die auf Grund des § 6 des Soforthilfeanpassungsgesetzes vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 934) von den Soforthilfefonds für die Zeit vom

1. Oktober 1951 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Vorschußzahlungen für Teuerungszuschläge werden dem Ausgleichsfonds vom Beginn des Rechnungsjahres 1953 ab in zehn gleichen Vierteljahresraten durch die öffentlichen Haushalte erstattet. Der Bund trägt drei Fünftel, die Länder tragen zwei Fünftel der aufgewendeten Beträge nach dem Verhältnis ihrer Steueraufkommen in dem jeweils vorangegangenen Rechnungsjahr.

§ 356*

Übergangsvorschrift für politisch Verfolgte

(1) Politisch Verfolgten im Sinne des § 31 Nr. 4 des Soforthilfegesetzes, die Unterhaltshilfe nach den §§ 35 ff. des Soforthilfegesetzes erhalten haben oder nur deswegen nicht erhalten konnten, weil sie am 21. Juni 1948 keinen Wohnsitz im Währungsgebiet hatten, kann Unterhaltshilfe nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes gewährt werden, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 264, 265, 267, 268 und 270 erfüllen und am 31. Dezember 1951 den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben.

(2) Politisch Verfolgten, bei denen die Voraussetzungen der §§ 43 bis 45 des Soforthilfegesetzes für die Gewährung von Ausbildungshilfe, Aufbauhilfe oder Hausrathilfe vorliegen, können entsprechende Leistungen nach dem vorliegenden Gesetz gewährt werden, wenn sie am 31. Dezember 1951 den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben.

(3) Leistungen auf Grund der Absätze 1 und 2 werden nur gewährt, solange und soweit die politisch Verfolgten Entschädigungsleistungen auf Grund der Wiedergutmachungsgesetzgebung der Länder (einschließlich des Landes Berlin) oder des Bundes nicht erhalten.

§ 357

Weitere Überleitungsvorschriften

(1) Durch Rechtsverordnung können weitere Vorschriften erlassen werden

1. zur Überleitung der Vorschriften über die Hilfen des Soforthilfegesetzes in die Vorschriften über die Ausgleichsleistungen dieses Gesetzes;
2. zur Überleitung der Vorschriften des Soforthilfegesetzes über Organisation und Verfahren in die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Bis zum Erlaß der in Absatz 1 Nr. 1 vorbehaltenen Rechtsverordnung wird die nach dem Soforthilfegesetz bewilligte Unterhaltshilfe einschließlich der Teuerungszuschläge nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz weitergewährt. Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann bestimmen, daß bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auch andere Soforthilfeleistungen weitergewährt werden.

§ 356: GG 100-1

§ 358*

Sondervorschriften für Berlin

Die Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes gelten in Berlin (West) mit folgender Maßgabe:

1. Soweit für die Kürzung des Grundbetrags nach § 249 Abs. 1 Vermögen in Berlin (West) zu berücksichtigen ist, ist es nach Maßgabe der §§ 80 bis 83 anzusetzen. Die Ermächtigung in § 249 Abs. 5 Nr. 1 gilt auch für die Bestimmungen über die Berechnung des nach Satz 1 zugrunde zu legenden Vermögens.
2. Bei der Anwendung des § 249 Abs. 3 Satz 1 tritt, soweit die Ermäßigung der Vermögensabgabe nach § 84 Abs. 4 auf Vermögen in Berlin (West) entfällt, an die Stelle

des Zeitwerts von	der Zeitwert von
50 vom Hundert	16 vom Hundert,
54 vom Hundert	18 vom Hundert,
58 vom Hundert	19 vom Hundert,
60 vom Hundert	20 vom Hundert,
62 vom Hundert	21 vom Hundert,
66 vom Hundert	22 vom Hundert,
71 vom Hundert	23 vom Hundert,
75 vom Hundert	25 vom Hundert,
79 vom Hundert	26 vom Hundert.

3. An Stelle der in § 259 Abs. 2 geforderten fünf Dauerarbeitsplätze genügen in Berlin (West) drei Dauerarbeitsplätze.
4. An die Stelle der in § 352 Abs. 2 genannten Behörden treten die Dienststellen für Hausrathilfe und Kriegsschäden sowie ein beim Senator für Finanzen gebildetes Landesamt für Soforthilfe.
5. § 353 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend für die Verfahren, die auf Grund des Hausrathilfegesetzes vom 22. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1117) bei den Dienststellen für Hausrathilfe und Kriegsschäden sowie den beim Senator für Finanzen gebildeten Beschwerdeausschüssen anhängig sind.
6. § 354 Abs. 1 gilt von dem Zeitpunkt ab, an dem das Gesetz in Berlin (West) in Kraft tritt, entsprechend für den auf Grund von Artikel III § 11 des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 (Verordnungsbl. für Berlin 1951 I S. 26) gebildeten Soforthilfe-Sonderstock.
7. Die Ermächtigung des § 357 gilt entsprechend für die Vorschriften des Hausrathilfegesetzes in Berlin (West).

§ 358: I. d. F. d. § 1 Nr. 100 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 358 Nr. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 42 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 358 Nr. 3 (früher Nr. 2): Eingef. d. Art. 1 Nr. 61 G v. 12. 7. 1955 I 403 mit Wirkung v. 1. 4. 1955 gem. Art. VII Nr. 1 Buchst. i dieses Gesetzes

VIERTER TEIL

Gemeinsame Schlußvorschriften

§ 359*

Nichtberücksichtigung von Schäden und Verlusten; Rückerstattungsfälle

(1) Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind, können weder einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen begründen noch bei der Festsetzung der Vermögensabgabe berücksichtigt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen und die Ermäßigung der Vermögensabgabe in denjenigen Fällen, in denen Wirtschaftsgüter in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 im Sinne der Rückerstattungsgesetze entzogen worden sind, wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Grundsätzen dieses Gesetzes geregelt. Hierbei kann zugunsten von Personen, die Verfolgungsmaßnahmen in den Vertreibungsgebieten ausgesetzt waren, die Vertriebeneneigenschaft unterstellt und von den Voraussetzungen des § 230 abgesehen werden.

§ 360*

Ausschließung von Ausgleichsleistungen und Vergünstigungen

(1) Von Ausgleichsleistungen sowie von den Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe wird unbeschadet einer strafrechtlichen oder steuerstrafrechtlichen Verfolgung ausgeschlossen

1. wer in eigener oder fremder Sache wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgepingelt hat,
2. wer in eigener oder fremder Sache Zeugen, Sachverständigen oder Personen, die mit der Schadenssache befaßt sind, Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt oder ihnen Nachteile angedroht oder zugefügt hat, um sie zu einer falschen Aussage, zu einem falschen Gutachten oder einer Handlung, die eine Verletzung der Dienst- oder Amtspflicht enthält, zu bestimmen,
3. wer absichtlich eine Verschlechterung seiner Verhältnisse herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat, um dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen oder Vergünstigungen zu schaffen.

(2) Über die Ausschließung von der Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheidet auf Antrag des Leiters des Ausgleichsamts der Leiter des Landesausgleichsamts nach Anhörung des Be-

schwerdeausschusses. Die Entscheidung ist zu begründen; sie kann vom Geschädigten und vom Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds nach §§ 338 ff. angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung kann auf Antrag des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds auch nach der Zuerkennung des Anspruchs oder nach dessen Erfüllung erfolgen; gewährte Leistungen sind zurückzuerstatten.

(3) Für die Entscheidung über die Ausschließung von Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe nach Absatz 1 und für die Anfechtung solcher Entscheidungen gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

§ 361

Vertragshilfe

Soweit in einem Verfahren der richterlichen Vertragshilfe oder in einem diesem entsprechenden, der Schuldenregelung dienenden gerichtlichen Verfahren die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse einer Person zu berücksichtigen sind, sind hierbei Ansprüche, die ihr auf Grund dieses Gesetzes zustehen, außer Betracht zu lassen.

§ 362*

Vollstreckungsschutz wegen alter Verbindlichkeiten

§ 363*

Schutz gegen Inanspruchnahme aus Fürsorgeleistungen

Ist der Unterhaltsanspruch eines Unterhaltsberechtigten, der im Wege der öffentlichen Fürsorge oder der *Arbeitslosenfürsorge* unterstützt worden ist, auf den Fürsorgeverband oder das Arbeitsamt übergegangen, so darf wegen dieses Anspruchs die Zwangsvollstreckung gegen den Unterhaltsverpflichteten nicht betrieben werden, wenn dieser Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter ist und wenn durch die Zwangsvollstreckung die Neubegründung oder Sicherung der Existenz des Geschädigten gefährdet würde.

§ 364*

Ergänzende Maßnahmen

(1) Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen werden Förderungsmaßnahmen, welche der Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum Zwecke der Eingliederung von Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten durchführen, nicht berührt.

(2) Zur Durchführung des Lastenausgleichs bleibt es den Gebietskörperschaften vorbehalten, ergänzende Vorschriften über Erleichterungen auf dem Gebiet der öffentlichen Abgaben sowie der Gebühren und Kosten zu treffen; im Bereich des Bundes kann das Nähere durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

§ 362: Erledigt durch Fristablauf

§ 363: Arbeitslosenfürsorge jetzt Arbeitslosenhilfe gem. Art. 4 i. V. mit Art. 10 § 2 G v. 23. 12. 1956 I 1018

§ 364 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 101 G v. 26. 7. 1957 I 809

§ 359: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 62 G v. 12. 7. 1955 I 403

§ 360 Abs. 3: AO 610-1

§ 365 *

Altsparenerregelung

Über die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich von Sparerschäden hinaus wird bis zum 31. März 1953 eine weitergehende gesetzliche Regelung zum Ausgleich von Verlusten, die infolge der Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) an Altsparanlagen eingetreten sind, getroffen werden (Altsparenergesetz). Hierfür werden Mittel aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt werden.

§ 366

Vorbehalt weiterer Sondergesetze

(1) Eine besondere gesetzliche Regelung bleibt vorbehalten für Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, die in diesem Gesetz nicht berücksichtigt sind.

(2) Werden durch die in Absatz 1 bezeichnete besondere gesetzliche Regelung Entschädigungen für Schäden oder Verluste gewährt, für die nach diesem Gesetz bereits Leistungen gewährt worden sind, so sind die Entschädigungen nach näherer gesetzlicher Maßgabe um den Betrag zu kürzen, der auf Grund dieses Gesetzes gewährt worden ist. Dieser Betrag ist dem Ausgleichsfonds zuzuführen.

§ 367 *

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts weiter übertragen werden; der Präsident des Bundesausgleichsamts bedarf zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 368 *

Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

§ 369 *

Änderung des Erbschaftsteuergesetzes

§ 370 *

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 371 *

Änderung des Feststellungsgesetzes

§ 372 *

Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

§ 365: GG 100-1

§ 367 Abs. 2: Angef. durch § 1 Nr. 102 G v. 26. 7. 1957 I 809 mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes

§§ 368 bis 371: Änderungsvorschriften

§ 372: Abs. 1 Änderungsvorschriften; Abs. 2 vollzogene Ermächtigung

§ 373 *

Aufhebung von Gesetzen

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils mit den dazu ergangenen Änderungsgesetzen und Durchführungsvorschriften außer Kraft

1. das für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet erlassene Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205),

das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 20. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 323),

das Landesgesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 457),

das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 22. Juli 1949 (Regierungsbl. für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 323),

die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau vom 6. September 1949 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 35a) über die Einführung des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 22. Juli 1949 im Kreise Lindau,

das Gesetz des Landes Berlin über Soforthilfemaßnahmen zur Beschaffung von Hausrat für Kriegssachgeschädigte und Vertriebene (Hausrathilfegesetz) vom 22. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1117) und die dazu ergangenen Ergänzungsvorschriften,

die §§ 2, 3 und 6 des Soforthilfeanpassungsgesetzes vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 934);

2. das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBl. S. 87),

das Landesgesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich und zur Förderung des Wohnungsbaus vom 22. Februar 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 81),

das Landesgesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 23. November 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 409),

das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 3. Dezember 1948 (Regierungsbl. für das Land Württemberg-Hohenzollern 1949 S. 3),

die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 4. Februar 1949 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 7);

§ 373 Nr. 3: Kriegssachschäden V 623-1

3. die Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547), soweit sie sich auf Schäden bezieht, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) oder in den östlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebieten des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstanden sind.

§ 374*

Anwendung des Gesetzes in Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Weisungen gelten auch in Berlin (West), wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschließt.

§ 374: GVBl. Berlin 1952 S. 785; Berliner Verfassung v. 1. 9. 1950 GVBl. Berlin S. 433

§ 375*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages seiner Verkündung in Kraft. Vorschriften, die eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthalten, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) In Berlin (West) tritt das Gesetz mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetz zur Übernahme dieses Gesetzes (§ 374) im Land Berlin verkündet wird.

(3) Die Vorschriften, nach denen Rechtsansprüche auf Ausgleichsleistungen mit Wirkung ab 1. April 1952 als entstanden gelten, sowie die Vorschriften, die bei den Ausgleichsabgaben eine Rückwirkung anordnen, bleiben unberührt.

§ 375 Abs. 2: In Berlin in Kraft getreten am 18. 10. 1952

621-1-A 4

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(4. ÄndGLAG)**

Vom 12. Juli 1955

Bundesgesetzbl. I S. 403, verk. am 15. 7. 1955

Artikel I*

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Artikel II*

Änderung des Feststellungsgesetzes

Artikel III*

**Änderung
des Gesetzes über einen Währungsausgleich
für Sparguthaben Vertriebener**

Artikel IV*

Änderung des Altspargergesetzes

Artikel V

Sonstige und Überleitungsvorschriften

§ 1

Wird der Antrag auf Gewährung von Kriegsschadenrente bis zum 31. Dezember 1955 gestellt, wird Kriegsschadenrente abweichend von § 287 des Lastenausgleichsgesetzes bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in folgenden Fällen rückwirkend gewährt:

1. bei Personen, die auf Grund dieses Gesetzes zur Geltendmachung von Schäden erstmalig berechtigt sind, mit Wirkung vom 1. April 1952 ab,

Art. I bis IV: Änderungsvorschriften

2. bei Personen, die wegen Überschreitens des Einkommenshöchstbetrages nach § 267 des Lastenausgleichsgesetzes Unterhaltshilfe bisher nicht erhalten haben, mit Wirkung vom 1. Juli 1954 ab,

3. bei Personen, die wegen Überschreitens des Einkommenshöchstbetrages nach § 279 des Lastenausgleichsgesetzes Entschädigungsrente bisher nicht erhalten konnten, mit Wirkung vom 1. April 1952 ab,

frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente eingetreten sind.

§ 2

Soweit Leistungen aus dem Härtefonds (§ 301 LAG) an Personen gewährt worden sind, die nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes Schäden geltend machen können, gilt folgendes:

1. Beihilfen zum Lebensunterhalt gelten als Unterhaltshilfeleistungen und werden auf die Unterhaltshilfe angerechnet; § 273 Abs. 2 Satz 1 und § 278 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes sind auf diese Leistungen anzuwenden.
2. Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat gelten als Leistungen der Hausrathilfe nach § 297 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes.
3. Aus dem Härtefonds gewährte Aufbaudarlehen gelten für die Anwendung des § 258 des Lastenausgleichsgesetzes als Aufbaudarlehen nach § 254 des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 3

(1) Das Gesetz über die Gewährung von Vorschußzahlungen an Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 341) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Die Vorschußzahlungen werden auf die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder auf die Beihilfen zum Lebensunterhalt angerechnet.

(2) Soweit die Leistungen nach dem in Absatz 1 erwähnten Gesetz auf die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz anzurechnen sind, gehören sie zu dem Jahresaufwand für Unterhaltshilfe im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung (§ 6 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung dieses Gesetzes).

§ 4

Soweit bis zum Ende des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, auf Grund der bisher geltenden Vorschriften laufende Leistungen mit einem höheren Betrage, als sie nach diesem Gesetz zu gewähren sein würden, gewährt worden sind, findet eine Rückforderung zuviel bezahlter Beträge nicht statt.

§ 5

Bei der Anwendung des § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind Beträge, die auf Grund der vorzeitigen Ablösung von Lastenausgleichsabgaben aufkommen, mit je 5 vom Hundert als Aufkommen des Ablösungsjahres und der 19 folgenden Rechnungsjahre anzusetzen.

Artikel VI*

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VII

Inkrafttreten

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Soweit durch dieses Gesetz Vorschriften bestehender Gesetze ge-

Art. VI: GVBl. Berlin 1955 S. 631

ändert werden, treten die Änderungsvorschriften mit Wirkung vom Inkrafttreten des geänderten Gesetzes in Kraft; ausgenommen sind die folgenden Vorschriften, die in Kraft treten:

1. in Artikel I

- a) Nummer 1 (§ 6 LAG)
mit Wirkung vom 1. April 1955,
- b) Nummer 12 (§ 232 LAG)
mit Wirkung vom 1. Juli 1953,
- c) Nummer 29 Buchstabe a (§ 267 Abs. 1 LAG)
mit Wirkung vom 1. Juli 1954,
- d) Nummer 29 Buchstabe b (§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a LAG),
Nummer 29 Buchstabe d (§ 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d LAG) und
Nummer 29 Buchstabe e (§ 267 Abs. 2 Nr. 5 LAG)
mit Wirkung vom 1. Januar 1955,
- e) Nummer 29 Buchstabe f (§ 267 Abs. 2 Nr. 6 LAG)
mit Wirkung vom 1. April 1955,
- f) Nummer 30 (§ 269 LAG)
mit Wirkung vom 1. Juli 1954,
- g) Nummer 33 Buchstabe b (§ 274 Abs. 2 LAG)
mit Wirkung vom 1. April 1955,
- h) Nummer 34 Buchstabe b (§ 275 Abs. 1 zweiter Halbsatz LAG)
mit Wirkung vom 1. Juli 1954,
- i) Nummer 35 (§ 276 LAG),
Nummer 47 (§ 292 Abs. 3 und 4 LAG),
Nummer 49 (§ 298 LAG),
Nummer 50 (§ 301 LAG),
Nummer 51 (§ 314 LAG),
Nummer 52 Buchstabe a (§ 323 Abs. 1 LAG)
sowie
Nummer 61 (§ 358 Nr. 2 LAG)
mit Wirkung vom 1. April 1955,

2. in Artikel V

§ 5 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375), die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Achtes Gesetz
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(Gesetz nach § 246 LAG — 8. AndG LAG)

Vom 26. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 809, verk. am 2. 8. 1957

Artikel I

Änderung von Gesetzen

§§ 1 bis 4*

Artikel II

Vergünstigungen für Staatsangehörige
der Vereinten Nationen in Berlin (West)

**1. Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe
und der Soforthilfeabgabe**

§ 5

Begünstigter Personenkreis

(1) Begünstigt sind, wenn für die Veranlagung zur Vermögensabgabe ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist

1. natürliche Personen, die am 21. Juni 1948 Staatsangehörige einer der Vereinten Nationen waren. Der Kreis der Vereinten Nationen bestimmt sich nach dem Gesetz Nr. 16 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 23. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 556). Bei Staatsangehörigen eines in Artikel 1 c des Gesetzes Nr. 16 bezeichneten Staates oder Gebietes genügt der Besitz der Staatsangehörigkeit einer der Vereinten Nationen an irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 1. September 1939 und dem 21. Juni 1948. Natürliche Personen, die am 21. Juni 1948 die Staatsangehörigkeit einer der Vereinten Nationen und zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit hatten, werden als Staatsangehörige einer der Vereinten Nationen behandelt, wenn ihr Vermögen in Deutschland zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 irgendeiner der Bestimmungen der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) unter Berücksichtigung der Änderungsverordnungen oder anderer Bestimmungen, die einen ähnlichen Zweck verfolgten, unterlag, sofern es nicht durch Sondergenehmigung des Reichsjustizministers davon ausgenommen war,
2. selbständig abgabepflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach den Gesetzen einer der Vereinten Nationen errichtet worden sind,

3. nach deutschem Recht errichtete selbständig abgabepflichtige Gesellschaften, an denen die in Nummern 1 und 2 bezeichneten natürlichen Personen und Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowohl am 21. Juni 1948 als auch am 8. Mai 1945 entweder unmittelbar oder über andere Gesellschaften eine Beteiligung von mindestens 85 vom Hundert besitzen haben (Beteiligungsquote); § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Abgabepflichtigen erhalten Vergünstigungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 9.

§ 6

Wahlrecht

(1) Der Abgabepflichtige (§ 5 Abs. 1) hat das Wahlrecht, ob die Vergünstigungen der §§ 7 bis 9 oder die Vergünstigungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (§§ 26 und 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2) auf ihn angewendet werden sollen. Das Wahlrecht kann für das gesamte der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen nur einheitlich ausgeübt werden. Ist ein Abgabepflichtiger (§ 5 Abs. 1) zugleich Rückerstattungsberechtigter, so kann die Wahl nur einheitlich für die Vergünstigungen nach den §§ 7 bis 9 oder für die insgesamt in Betracht kommenden Vergünstigungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (§§ 26 und 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2) ausgeübt werden.

(2) Das Finanzamt hat dem Abgabepflichtigen eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren er diesem gegenüber das in Absatz 1 bezeichnete Wahlrecht durch schriftliche Erklärung auszuüben hat. Die Frist beträgt für unbeschränkt Abgabepflichtige einen Monat und für beschränkt Abgabepflichtige zwei Monate; sie ist eine Ausschlussfrist. Gibt der Abgabepflichtige bis zum Ablauf der Frist die Erklärung nicht ab, so sind die Vergünstigungen des Lastenausgleichsgesetzes auf ihn nicht anzuwenden. Das Finanzamt hat in der Aufforderung zur Ausübung des Wahlrechts den Abgabepflichtigen über die Folgen der Unterlassung einer Erklärung hinzuweisen; fehlt in einer Aufforderung dieser Hinweis oder ist er unrichtig erteilt, so wird die Frist nicht in Lauf gesetzt.

§ 7

Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe

(1) Die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe werden für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1955 vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht erhoben.

(2) Bei den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Abgabepflichtigen beschränkt sich die Vergünstigung des Absatzes 1 auf das Vermögen, das dem Abgabepflichtigen bereits am 8. Mai 1945 gehört hat. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn

1. bereits am 8. Mai 1945 vorhanden gewesenes Vermögen von Todes wegen (Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil, Auflage) oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf den Abgabepflichtigen übergegangen ist, oder
2. der Gegenstand im Austausch für einen bereits am 8. Mai 1945 vorhandenen Gegenstand erworben wurde, oder
3. es sich um rückerstattete Vermögenswerte handelt.

(3) Bei den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Abgabepflichtigen wird die Vergünstigung nach Absatz 1 entsprechend der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligungsquote gewährt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und des Satzes 1 ist zur Einlegung der gesetzlichen Rechtsmittel auch jeder Anteilseigner befugt, der glaubt, daß die Gesellschaft im Hinblick auf seine Beteiligung begünstigt ist.

§ 8

Berechnung des Vierteljahrsbetrags für Vermögen in Berlin (West)

Für die Zeit ab 1. April 1955 sind die Vierteljahrsbeträge für Vermögen in Berlin (West) von der Abgabeschuld im Sinne des § 31 des Lastenausgleichsgesetzes nach § 36 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes zu berechnen; die Ermäßigung nach § 88 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

§ 9*

Sondervorschriften bei Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes

(1) Das Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist von der Soforthilfeabgabe befreit; § 7 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Der für die Zeit ab 1. April 1955 zu entrichtende Vierteljahrsbetrag für Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der bei Vermögen auch in Berlin (West) gesondert zu ermitteln ist, ist unbeschadet der Befreiung nach Absatz 1 wie folgt zu berechnen:

Die Vierteljahrssätze nach § 36 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes sind auf die Abgabeschuld für das Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuwenden, die nach Anrechnung der festgesetzten Soforthilfeabgabe (§ 48 des Lastenausgleichsgesetzes) verbleibt; ist Soforthilfeabgabe nicht festgesetzt worden, so ist für diese als Ersatzbetrag das Zwölfwache desjenigen Vierteljahrs-

betrags anzurechnen, der sich durch Anwendung der Vierteljahrssätze nach § 36 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes auf die Abgabeschuld (§ 31 des Lastenausgleichsgesetzes) ergibt.

2. Vergünstigungen bei der Baunotabgabe und der Notabgabe vom Betriebsvermögen

§ 10*

(1) Die in § 5 Abs. 1 bezeichneten Abgabepflichtigen, soweit sie nicht nach den Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin vom 3. November 1949 — BK/O (49) 236 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 436), vom 2. November 1950 — BK/O (50) 92 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 512), vom 21. Dezember 1950 — BK/O (50) 108 (Verordnungsblatt für Berlin 1951 Teil I S. 81) sowie dem Gesetz Nr. 16 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 23. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 556) zu behandeln sind, sind befreit von

1. der Baunotabgabe für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1950 (Gesetz über eine Baunotabgabe vom 21. Juli 1949 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 273),
2. der Baunotabgabe für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. März 1952 und den zu entrichtenden Verpflichtungsbeträgen (Gesetz über die Verlängerung der Baunotabgabe vom 15. Dezember 1950 — Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 559 — sowie Gesetz über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs vom 20. Dezember 1951 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1187),
3. der Notabgabe vom Betriebsvermögen (Erstes Gesetz über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 — Verordnungsblatt für Berlin 1951 Teil I S. 26 — und § 18 des Zweiten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 9. März 1954 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 140).

(2) Absatz 1 gilt auch für die Fälle, in denen für die Veranlagung zur Vermögensabgabe ein Finanzamt im Geltungsbereich des Grundgesetzes zuständig ist.

(3) Für den Umfang der Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 7 Abs. 2 und 3 sinngemäß; die Befreiung wird für diejenigen Zeiträume gewährt, in denen die in § 5 Abs. 1 bezeichneten Personen Abgabeschuldner sind.

(4) Erstattungen, die auf Grund der Absätze 1 bis 3 vorzunehmen sind, gehen zu Lasten des Aufkommens an Vermögensabgabe.

Artikel III

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 11 *

**Übergangsregelung
für die Vermögensabgabe**

(1) Bescheide über die Vermögensabgabe, die den Vorschriften dieses Gesetzes über die Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auf dem Gebiet der Vermögensabgabe und den auf Grund dieser Vorschriften ergehenden Rechtsverordnungen nicht entsprechen, sind durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen; dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid bereits unanfechtbar geworden ist. Dies gilt auch für die Baunotabgabe und die Notabgabe vom Betriebsvermögen.

(2) Erhöhungen des nach § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes maßgebenden Schadenshöchstbetrags für Kriegssachschäden an gewerblichen Betrieben, die sich auf Grund der Änderungen des § 13 des Feststellungsgesetzes und des § 14 des Lastenausgleichsgesetzes durch die Vorschriften dieses Gesetzes ergeben, werden bei der Vermögensabgabe nur auf Antrag berücksichtigt; der Antrag kann nur bis zum 31. März 1958 gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist; §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 12 *

**Übergangsregelung
bei der Kriegsschadenrente**

(1) An Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 31. März 1958 Kriegsschadenrente abweichend von § 287 des Lastenausgleichsgesetzes mit Wirkung vom 1. April 1957, in den Fällen des § 17 Abs. 3 vom 1. Mai 1957 ab gewährt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente eingetreten sind.

(2) Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 265 des Lastenausgleichsgesetzes kann noch bis zum 31. März 1958 gestellt werden,

1. von Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können,
2. von Personen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 243) einen Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nicht mehr haben,
3. von Personen, die aus entschuldbaren Gründen die rechtzeitige Antragstellung versäumt haben.

§ 11 Abs. 2: FeststellungsgG 622-1; AO 610-1

§ 12 Abs. 2 Nr. 2: G v. 16. 4. 1956 I 243 gilt als 5. Abschnitt des AVAVG 810-1

(3) Soweit an einen Berechtigten, der Unterhalts-
hilfe auf Zeit erhalten hat und wegen Erreichens
des Grundbetrags (§ 273 Abs. 2 Satz 1 des Lasten-
ausgleichsgesetzes) vor dem 1. April 1957 ausge-
schieden ist, auf Grund dieses Gesetzes für einen
weiteren Zeitraum Unterhaltshilfe auf Zeit zu ge-
währen wäre, ist in den Rechnungsjahren 1957 und
1958 zur Abgeltung dieses Anspruchs ein Betrag in
Höhe des noch nicht verbrauchten Grundbetrags
(Abgeltungssumme) zu zahlen; der Anspruch auf
die Abgeltungssumme entsteht im Zeitpunkt des
Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Person des
Berechtigten oder seiner Angehörigen im Sinne des
§ 272 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes.
Bei Anwendung des § 278a des Lastenausgleichs-
gesetzes ist die Abgeltungssumme in voller Höhe
auf den Anspruch auf Hauptentschädigung anzu-
rechnen.

§ 13

**Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren
bei Klagosstellung**

Soweit eine Partei während eines im Zeitpunkt
des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen ver-
waltungsgerichtlichen Verfahrens, das die Schadens-
feststellung oder die Gewährung von Ausgleichs-
leistungen betrifft, dadurch klaglos gestellt wird,
daß in Durchführung dieses Gesetzes ein Bescheid
zu ihren Gunsten erlassen wird, oder wenn eine
Partei wegen eines solchen Bescheids ein Rechts-
mittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht
erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegen-
einander aufgehoben.

§ 14 *

**Sonderregelung für die Übergangszeit bis zur
wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes**

§ 15 *

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1
und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes
vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im
Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund
dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land
Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16 *

Nichtanwendung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 17 *

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Ver-
kündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3
sind, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4, mit Wirkung
vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes
(§ 375) ab anzuwenden.

§ 14: Aufgeh. durch § 38 Nr. 5 G v. 30. 7. 1960 I 637

§ 15: GVBl. Berlin 1957 S. 1127

§ 16: Vgl. § 1 Abs. 1 LA-EG-Saar 621-1-1

§ 17 Abs. 2: FeststellungsgG 622-1

(2) Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Wirkung vom 1. April 1957 ab anzuwenden:

1. die Vorschriften des § 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

- Nr. 2 (§ 4),
- Nr. 3 (§ 5),
- Nr. 4 (§ 6),
- Nr. 26 (§ 228),
- Nr. 29 Buchstabe a (§ 233 Abs. 1 Nr. 3),
- Nr. 30 (§ 236),
- Nr. 37 Buchstabe b (§ 246 Abs. 3),
- Nr. 42 (§ 252),
- Nr. 43 (§ 253),
- Nr. 44 (§ 254),
- Nr. 45 (§ 255),
- Nr. 46 (§ 257),
- Nr. 48 (§ 261),
- Nr. 50 (§ 264),
- Nr. 52 (§ 266),
- Nr. 53 (§ 267),
- Nr. 54 (§ 268),
- Nr. 55 (§ 269),
- Nr. 56 (§ 270),
- Nr. 57 (§ 271),
- Nr. 58 (§ 272),
- Nr. 59 Buchstabe b (§ 273 Abs. 5),
- Nr. 60 (§ 274),
- Nr. 61 (§ 275),
- Nr. 62 (§ 276),
- Nr. 63 (§ 277),
- Nr. 65 (§ 279),
- Nr. 66 (§ 280),
- Nr. 67 (§ 282),
- Nr. 69 (§ 284),
- Nr. 70 (§ 285 Abs. 1 und 2),
- Nr. 71 (§ 287),
- Nr. 72 (§ 291),
- Nr. 73 (§ 292),
- Nr. 76 Buchstabe d (§ 295 Abs. 4),
- Nr. 78 (§ 297),
- Nr. 79 (§ 298),
- Nr. 80 (§§ 301, 301 a),
- Nr. 81 (§ 302),
- Nr. 82 (§ 303),
- Nr. 84 (§ 314),

- Nr. 85 (§ 323),
- Nr. 86 (§ 324),
- Nr. 88 (§ 334),
- Nr. 89 (§ 335),
- Nr. 90 (§ 335 a),
- Nr. 91 (§ 342),
- Nr. 92 (§ 343),
- Nr. 93 (Überschrift des Dritten Titels vor § 345),
- Nr. 94 (§ 345),
- Nr. 95 (§ 346),
- Nr. 96 (§ 348),
- Nr. 98 (§ 350 a),
- Nr. 99 (§ 351),
- Nr. 102 (§ 367),

2. die Vorschriften des § 2 (Änderung des Feststellungsgesetzes) Nr. 18 und 20 (§§ 36, 43) sowie

3. die Vorschriften des § 4 (Änderung des Altsparengesetzes).

(3) Bei Berechtigten, die selbst oder deren zuschlagsberechtigte Angehörige für den Monat Dezember 1956 Anspruch auf eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen hatten, sind die §§ 267, 269, 270, 275 und 292 des Lastenausgleichsgesetzes für den Monat April 1957 noch in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes sind für den Zeitraum vor dem 1. April 1957 die §§ 245, 246, 249 und 278 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung maßgebend.

(5) Soweit bis zur Verkündung dieses Gesetzes auf Grund der bisher geltenden Vorschriften Ausgleichsleistungen gewährt worden sind, die nach diesem Gesetz nicht oder nur mit einem geringeren Betrag gewährt werden könnten, hat es bei den gezahlten Beträgen sein Bewenden; bei laufenden Leistungen gilt dies für diejenigen Beträge, die bis zum Ende des Monats gezahlt worden sind, in dem dieses Gesetz verkündet wird.

**Elftes Gesetz
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(11. AndG LAG)**

Vom 29. Juli 1959

Bundesgesetzbl. I S. 545, verk. am 1. 8. 1959

ARTIKEL I

Änderung von Gesetzen

§§ 1 bis 5*

ARTIKEL II

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsregelung bei der Kriegsschadenrente

(1) An Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 31. März 1960 Kriegsschadenrente mit Wirkung vom 1. Juni 1959 ab gewährt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente eingetreten sind.

(2) Die Gewährung einer Abgeltungssumme nach § 12 Abs. 3 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 Abs. 3 LAG — 8. AndG LAG) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) steht der Gewährung eines Mindest erfüllungsbetrages nach § 278 a Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes nicht entgegen.

§ 7*

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf

§§ 1 bis 5: Änderungsvorschriften
§ 7: GVBl. Berlin 1959 S. 835

Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8*

Anwendung im Saarland

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme der §§ 4 und 5 nicht im Saarland.

§ 9*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind, vorbehaltlich des Absatzes 2, mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab, die Vorschriften der §§ 4 und 5 vom Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes ab anzuwenden.

(2) Die folgenden Vorschriften des § 1 sind mit Wirkung vom 1. Juni 1959 ab anzuwenden:

- Nummer 8 (§ 265 LAG),
- Nummer 9 Buchstaben a bis c (§ 267 Abs. 1 und 2 LAG),
- Nummer 10 (§ 268 LAG),
- Nummer 11 (§ 269 LAG),
- Nummer 12 (§ 273 LAG),
- Nummer 13 (§ 274 LAG),
- Nummer 14 (§ 275 LAG),
- Nummer 15 Buchstabe b (§ 276 Abs. 4 LAG),
- Nummer 16 (§ 277 LAG),
- Nummer 18 (§ 280 LAG),
- Nummer 19 (§ 282 LAG),
- Nummer 21 Buchstabe a (§ 292 Abs. 2 und 4 LAG).

§ 8: Vgl. § 1 Abs. 1 LA-EG-Saar 621-1-1
§ 9 Abs. 1: BVFG 240-1; Allg. KriegsfolgenG v. 5. 11. 1957 I 1747

**Vierzehntes Gesetz
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(14. ÄndG LAG)**

621-1-A 14

Vom 26. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 785, verk. am 28. 6. 1961

Inhaltsübersicht

Artikel I	§	Artikel II	§
Änderung von Gesetzen		Überleitungs- und Schlußvorschriften	
Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	1	Übergangsregelung bei der Kriegsschadenrente	7
Änderung des Feststellungsgesetzes	2	Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung	8
Änderung des Währungsausgleichsgesetzes	3	Amtsdauer der Beisitzer von Ausgleichsausschüssen und Beschwerdeausschüssen	9
Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland	4	Beihilfen an Vertriebene im Ausland	10
Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland	5	Kredite zur Räumung von Wohnlagern in Österreich	11
Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes ...	6	Erlaß einer Rechtsverordnung	12
		Anwendungszeitpunkt	13
		Anwendung in Berlin	14
		Inkrafttreten	15

Artikel I*

Änderung von Gesetzen

§ 1*

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 2*

Änderung des Feststellungsgesetzes

§ 3*

Änderung des Währungsausgleichsgesetzes

§ 4*

**Änderung des Gesetzes zur Einführung
von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts
im Saarland**

§ 5

**Änderung des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland**

Das Gesetz Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland, vom 17. Juli 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1349) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „bestimmt sind,“ die Worte eingefügt: „sowie die nach dem Lastenausgleichsgesetz für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds“.

Art. I §§ 1 bis 4: Änderungsvorschriften

b) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

2. An § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Rückflüsse aus den Darlehen, die aus dem Ausgleichsfonds für den Wohnungsbau gewährt worden sind oder gewährt werden. Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten nicht für Kapitalbeteiligungen des Ausgleichsfonds.“

3. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

**Sondervorschriften
für Mittel des Ausgleichsfonds**

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes bedarf zur Verteilung von Mitteln des Ausgleichsfonds, die als Eingliederungsdarlehen für den Wohnungsbau (§ 254 Abs. 2 und 3 und § 259 Abs. 1 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes) oder für die Wohnraumhilfe (§§ 298 bis 300 des Lastenausgleichsgesetzes) bestimmt sind, der Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau. Die für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds sind vom Saarland zusammen mit den sonstigen von ihm für die Förderung des sozialen Wohnungsbau zu verwendenden öffentlichen Mitteln nach einheitlichen Grundsätzen unter Beachtung der Zwecke des Lastenausgleichsgesetzes einzusetzen. Die Ansprüche des Ausgleichsfonds auf Rückzahlung der dem Saarland gewährten Darlehen nach § 348 Abs. 2 des

Lastenausgleichsgesetzes werden durch den Einsatz der Mittel nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, vorbehaltlich der Vorschrift des § 35, nicht berührt.

(2) Zum Zwecke einer planmäßigen Vorbereitung des Wohnungsbaues soll der Präsident des Bundesausgleichsamtes nach Möglichkeit bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres die im folgenden Rechnungsjahr aufkommenden Mittel des Ausgleichsfonds, die als Eingliederungsdarlehen für den Wohnungsbau oder für die Wohnraumhilfe zur Verfügung gestellt werden sollen, verteilen und die Auszahlung für das Rechnungsjahr verbindlich zusagen.

(3) Verfügungen über die Verwendung von Mitteln, allgemeine Verwaltungsvorschriften und allgemeine Anordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes nach § 319 Abs. 1 und 2, § 320 Abs. 2, §§ 346 und 348 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes, die sich auf die Förderung des Wohnungsbaues beziehen, insbesondere auch auf das Verfahren und auf die Verteilung der Wohnungen, bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau; das gleiche gilt für die Darlehensbedingungen und Auflagen, unter denen die Mittel dem Saarland gewährt werden.

(4) Die Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau ist vor einer Zustimmung des Kontrollausschusses (§ 320 Abs. 2 in Verbindung mit § 319 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes) einzuholen. Die Befugnisse des Kontrollausschusses werden durch die Vorschriften der Absätze 1 und 3 nicht berührt.

(5) Soweit aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a des Lastenausgleichsgesetzes) oder im Rahmen der sonstigen Förderungsmaßnahmen (302 des Lastenausgleichsgesetzes) Mittel für die Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellt werden, sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden."

4. In § 15 wird an Absatz 1 nach den Buchstaben a bis c folgender Satz angefügt:
 „Innerhalb der einzelnen Förderungsränge sind bei dem Einsatz von Wohnraumhilfemitteln jeweils die Bauherren in der im Lastenausgleichsgesetz bestimmten Rangfolge zu berücksichtigen.“
5. In § 22 Abs. 2 Buchstabe b werden die Worte „vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
6. In § 24 wird an Absatz 4 folgender Satz angefügt:
 „Dies gilt nicht für die für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds.“
7. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Buchstabe b werden die Worte „vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bewilligungsstelle soll in angemessenem Umfange öffentlich geförderte Wohnungen auch für solche Wohnungsuchende vorbehalten, die Geschädigte nach dem Lastenausgleichsgesetz sind und keine Aufbaudarlehen erhalten.“

8. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „vom Bund“ nach einem Komma die Worte „vom Ausgleichsfonds“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „des Bundes“ nach einem Komma die Worte „des Ausgleichsfonds“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) In Höhe der demgemäß auf den Bund und den Ausgleichsfonds entfallenden Anteile vermindern sich die Ansprüche des Bundes und des Ausgleichsfonds auf Rückzahlung der dem Saarland gewährten Darlehen.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „an den Bund“ die Worte „und den Ausgleichsfonds“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 werden nach den Worten „an den Bund“ die Worte „und den Ausgleichsfonds“ eingefügt.

§ 6 *

Anderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes

Artikel II

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 7

Übergangsregelung bei der Kriegsschadenrente

(1) An Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 30. September 1962 Kriegsschadenrente mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab gewährt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente eingetreten sind.

(2) Von Personen, die erst auf Grund der §§ 278 a, 291 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes Unterhaltshilfe beantragen können, kann Antrag auf Unterhaltshilfe wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 265 LAG) noch bis zum 30. Juni 1963 gestellt werden.

(3) Soweit an einen Berechtigten, der Unterhaltshilfe auf Zeit erhalten hat und wegen Erreichens des Grundbetrags vor dem 1. Juni 1961 ausgeschieden ist, auf Grund dieses Gesetzes für einen weiteren Zeitraum Unterhaltshilfe auf Zeit zu gewähren wäre, ist bis zum 31. Dezember 1962 zur Abgeltung dieses Anspruchs ein Betrag in Höhe des noch nicht verbrauchten Grundbetrags (Abgeltungssumme) zu zahlen. Der Anspruch auf die Abgeltungssumme entsteht am 1. Juni 1961 in der Person des Berechtigten

§ 6: Änderungsvorschrift

oder seiner Angehörigen im Sinne des § 272 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes. Bei Anwendung des § 278 a des Lastenausgleichsgesetzes ist die Abgeltungssumme in voller Höhe auf den Grundbetrag der Hauptschädigung anzurechnen. Die Gewährung der Abgeltungssumme steht der Gewährung eines Mindesterfüllungsbetrags nach § 278 a Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes nicht entgegen.

§ 8

Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung

Soweit ein Beteiligter während eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545), des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613), des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637) oder dieses Gesetzes anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen dadurch klaglos gestellt wird, daß in Durchführung dieser Gesetze ein Bescheid zu seinen Gunsten erlassen wird oder wenn ein Beteiligter wegen eines solchen Bescheids ein Rechtsmittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben, außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig gewordene Kostenentscheidungen bleiben unberührt.

§ 9

Amts-dauer der Beisitzer von Ausgleichsausschüssen und Beschwerdeausschüssen

Die Amts-dauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Ausgleichsausschüssen und in den Beschwerdeausschüssen tätigen ehrenamtlichen Beisitzer wird auf vier Jahre verlängert.

§ 10*

Beihilfen an Vertriebene im Ausland

(1) Vertriebenen nach § 11 des Lastenausgleichsgesetzes, denen feststellungsfähige Vermögensschäden im Sinne des § 12 des Lastenausgleichsgesetzes entstanden sind, können zur Abwendung einer gegenwärtigen Notlage im Rahmen der für einen Sonderfonds durch den Bundeshaushaltsplan bereitgestellten Mittel Beihilfen gewährt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 230 des Lastenausgleichsgesetzes nicht erfüllen, jedoch am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem Staate hatten, der die Bundesrepublik am 1. April 1956 anerkannt hatte, und im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in diesen Gebieten oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

§ 10 Abs. 2 u. 4: Allg. KriegsfolgenG v. 5. 11. 1957 I 1747

(2) Beihilfen können nur an Personen gewährt werden, die an den in Absatz 1 genannten Stichtagen deutsche Staatsangehörige waren. Im übrigen müssen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen entsprechend den Vorschriften des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes erfüllt sein. Die Leistungen dürfen nach Art und Höhe höchstens den Umfang der Härtebeihilfen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz erreichen.

(3) Das Nähere zur Durchführung der Absätze 1 und 2 wird durch Richtlinien der Bundesregierung bestimmt. Diese können zur Anpassung an die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Aufenthaltslandes auch die Gewährung nur einzelner Beihilfearten oder von Leistungen in unterschiedlicher Höhe vorsehen. Soweit dies zur Vermeidung besonderer Härten veranlaßt ist, können ferner Beihilfen auch an Vertriebene nichtdeutscher Staatsangehörigkeit vorgesehen werden; dabei kann an Stelle einer Beihilfe zum Lebensunterhalt ein angemessener Kapitalbetrag gewährt werden.

(4) Für die Organisation und das Verfahren gelten die §§ 76 bis 79 und 81 bis 83 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes. Für die Antragstellung kann in den Richtlinien eine angemessene Frist bestimmt werden.

(5) Zur Abgeltung von Vertreibungsschäden im Sinne des § 12 des Lastenausgleichsgesetzes sowie zur Milderung von Härten, die infolge dieser Schäden eingetreten sind, können Leistungen vorbehaltlich wirtschaftsfördernder Maßnahmen nach anderen Gesetzen und unbeschadet der Überbrückungsmaßnahmen nach den Richtlinien vom 4. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 185) ausschließlich nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes oder nach den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift gewährt werden.

§ 11

Kredite zur Räumung von Wohnlagern in Österreich

Die Bundesregierung wird ermächtigt, der Republik Österreich zum Wohnungsbau für die Unterbringung von deutschen Staatsangehörigen, insbesondere von Vertriebenen und Umsiedlern, die sich noch in österreichischen Wohnlagern befinden, zinsfreie Darlehen bis zum Gesamtbetrag von 13 Millionen Deutsche Mark zu gewähren und vom Rechnungsjahr 1961 ab je nach Baufortschritt aus-zuzahlen.

§ 12

Erlaß einer Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Regelung zu treffen, durch die sichergestellt wird, daß Ehegatten, die nach § 38 des Lastenausgleichsgesetzes zusammen veranlagt worden sind,

in den Fällen der §§ 55 a und 55 b des Lastenausgleichsgesetzes nicht benachteiligt werden. Dabei können insbesondere Bestimmungen darüber getroffen werden, was als abgabepflichtiges Vermögen des einzelnen Ehegatten gilt. Außerdem kann zur Vereinfachung bestimmt werden, daß als abgabepflichtiges Vermögen der Ehegatten die Hälfte ihres veranlagten abgabepflichtigen Vermögens gilt, wobei es genügt, wenn die Voraussetzungen der §§ 55 a und 55 b des Lastenausgleichsgesetzes teils in der Person des einen und teils in der Person des anderen Ehegatten erfüllt sind.

§ 13

Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften des Artikels I sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 2, 3, 9 bis 15, 41 und 42 sowie §§ 2 und 3 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
2. § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1959 ab,
3. § 1 Nr. 1 und Nr. 18 Buchstabe e mit Wirkung vom 1. April 1961 ab,
4. § 1 Nr. 17, Nr. 18 Buchstaben a bis d und f, Nr. 19 bis 34 mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab,
5. § 1 Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1961 ab,

6. §§ 4 und 5 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (§ 40) ab,

7. § 6 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (§ 112) ab.

(2) Für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes sind für den Zeitraum vor dem 1. Juni 1961 die §§ 246, 248, 249, 249 a und 358 des Lastenausgleichsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung maßgebend. § 245 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 11 dieses Gesetzes gilt für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes vom 1. April 1957 ab.

§ 14*

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 14: GVBl. Berlin 1961 S. 864

Gesetz
zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts
im Saarland (LA-EG-Saar)

621-1-1

Vom 30. Juli 1960

Bundesgesetzbl. I S. 637, verk. am 6. 8. 1960

Inhaltsübersicht

	§§	§§
ERSTER ABSCHNITT		
Grundsätze und Begriffsbestimmungen		
Grundsatz	1	
Ausgleichsleistungen	2	
Beiträge der öffentlichen Haushalte an den Ausgleichsfonds	3	
Begriffsbestimmungen	4	
Währungsstichtag	5	
ZWEITER ABSCHNITT		
Schadensfeststellung		
Nichtberücksichtigung saarländischer Vorauszahlungen	6	
Feststellung von Hausratverlusten	7	
Schadensberechnung bei Kriegssachschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Saarland	8	
Schadensberechnung bei Sparerschäden	9	
Frühere Feststellungen	10	
DRITTER ABSCHNITT		
Ausgleichsleistungen		
Erster Titel		
Ergänzende Vorschriften zu den einzelnen Ausgleichsleistungen		
Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung	11	
Anrechnung saarländischer Vorauszahlungen auf die Hauptentschädigung	12	
Verhältnis von saarländischen Aufbaudarlehen zur Hauptentschädigung	13	
Berücksichtigung von Einkünften bei der Kriegsschadenrente	14	
Verhältnis der saarländischen Unterhaltshilfe zur Hauptentschädigung	15	
Erstattung saarländischer Unterhaltshilfe	16	
Verhältnis der Kriegsschadenrente zu saarländischen Aufbaudarlehen	17	
		Hausratentschädigung
		Ausgleichsämtler
		Sondervorschriften für die Verwendung von Mitteln
		Wiederaufnahme von Verfahren über Leistungen nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften
		Erstattung und Verrechnung von Leistungen nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften
		Ausschließung von Ausgleichsleistungen
		Umrechnung von Franken in Deutsche Mark
		Ausschluß der Entschädigungsberechtigung nach dem Währungsausgleichsgesetz
		Anwendung von Vorschriften des Altsparengesetzes
		Zweiter Titel
		Übergangsvorschriften
		Überleitung der saarländischen Unterhaltshilfe
		Übergangsregelung bei der Kriegsschadenrente
		Überleitung der Behördenorganisation im Saarland
		Überleitung anhängiger Verfahren
		Überleitung saarländischer Mittel auf den Ausgleichsfonds
		Überleitung nach saarländischem Recht begründeter Verpflichtungen auf den Ausgleichsfonds
		Verwaltungskosten
		VIERTER ABSCHNITT
		Sonstige und Schlußvorschriften
		<i>Änderung des Lastenausgleichsgesetzes</i>
		<i>Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes</i>
		<i>Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958</i>
		Erlaß von Rechtsverordnungen
		<i>Aufhebung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften</i>
		Anwendung in Berlin
		Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

§ 1*

Grundsatz

(1) Die Vorschriften

1. des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446),
2. des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534),
3. des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546)

jeweils in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze gelten, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, auch im Saarland. Das Altsparengesetz in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) gilt im Saarland nach Maßgabe des § 26.

(2) Soweit Vorschriften des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und Vorschriften der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Gesetze auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes bezogen sind, umfaßt diese Bezugnahme auch das Saarland.

(3) Die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes über die Ausgleichsabgaben gelten im Saarland nur nach Maßgabe des § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiet der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339); § 106 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes, wonach in den dort bezeichneten Fällen Bezugnahmen im Zweiten Teil des Lastenausgleichsgesetzes auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes auch das Saarland umfassen, bleibt unberührt.

§ 2

Ausgleichsleistungen

Als Ausgleichsleistungen werden gewährt:

1. Hauptentschädigung (§§ 243 bis 252 LAG),
2. Eingliederungsdarlehen (§§ 253 bis 260 LAG),
3. Kriegsschadenrente (§§ 261 bis 292 LAG),
4. Hausratentschädigung (§§ 293 bis 297 LAG) nach Maßgabe des § 18,
5. Wohnraumhilfe (§§ 298 bis 300 LAG),
6. Leistungen aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a LAG),
7. Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen (§§ 302, 303 LAG),
8. Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (§ 304 LAG),
9. Entschädigung nach dem Altsparengesetz nach Maßgabe des § 26.

§§ 1 u. ff.: FeststellungsG 622-1
 § 1 Abs. 2 u. 3: GG 100-1
 § 1 Abs. 3: G v. 30. 6. 1959 600-5

§ 3

Beiträge der öffentlichen Haushalte
an den Ausgleichsfonds

(1) In den Rechnungsjahren 1960 bis einschließlich 1978 leistet das Saarland an den Ausgleichsfonds einen Zuschuß in Höhe von 25 vom Hundert seines Aufkommens an Vermögensteuer im jeweiligen Rechnungsjahr.

(2) Sofern in den Rechnungsjahren 1960 bis einschließlich 1978 der Zuschuß nach Absatz 1 zusammen mit den Mitteln, die dem Ausgleichsfonds auf Grund des § 31 Abs. 2 zufließen, zur Deckung der Ausgaben im jeweiligen Rechnungsjahr nicht ausreicht, leistet das Saarland an den Ausgleichsfonds einen jährlichen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln der übersteigenden Ausgaben. Dieser Zuschuß beträgt jährlich höchstens 9,8 Millionen Deutsche Mark abzüglich des Betrags, der dem Ausgleichsfonds auf Grund des § 31 Abs. 2 im jeweiligen Rechnungsjahr zufließt. Der Bund leistet einen Zuschuß in Höhe des im jeweiligen Rechnungsjahr ungedeckten Teils der Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 6,3 Millionen Deutsche Mark jährlich.

(3) Bei der Berechnung nach Absatz 2 werden als Ausgaben berücksichtigt

1. alle Ausgleichsleistungen außer Wohnraumhilfe, die von saarländischen Ausgleichsbehörden, bei Darlehen auf Grund der Bewilligung saarländischer Ausgleichsbehörden gezahlt werden,
2. Beträge, die auf Grund des § 11 Abs. 1 des Währungsausgleichsgesetzes zur Einlösung von Deckungsforderungen zugunsten saarländischer Geldinstitute vom Ausgleichsfonds geleistet werden,
3. die nach § 32 vom Ausgleichsfonds zu tragenden Aufwendungen mit Ausnahme derjenigen für Darlehen im Sinne des § 13,
4. die Kosten, die bei saarländischen Geldinstituten aus Anlaß der Gewährung von Ausgleichsleistungen entstehen und nach § 5 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes vom Ausgleichsfonds übernommen werden.

(4) Bund und Saarland leisten ferner an den Ausgleichsfonds einen jährlichen Zuschuß in Höhe der Aufwendungen für die Wohnraumhilfe im Saarland. Der Bund leistet ein Drittel, das Saarland zwei Drittel dieses Zuschusses.

(5) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1960 und vom 1. Januar bis 31. März 1979 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; die Höchstbeträge in Absatz 2 sind jeweils mit einem Viertel anzusetzen.

(6) Im Verhältnis zum Saarland ist § 6 des Lastenausgleichsgesetzes nicht anzuwenden; bei der Anwendung dieser Vorschrift im übrigen Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes bleiben die in den Absätzen 1 bis 5 bezeichneten Einnahmen und Ausgaben außer Ansatz.

§ 4*

Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Gesetz werden bezeichnet

1. das Gesetz über die Gewährung einer Unterhaltshilfe an Vermögensgeschädigte (Unterhaltshilfe-Gesetz) vom 19. Juli 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 885) und das Gesetz über die Gewährung einer Unterhaltshilfe an Vermögensgeschädigte (Unterhaltshilfe-Gesetz) vom 18. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 666) als saarländisches Unterhaltshilfe-Gesetz,
2. der französische Franken als Franken.

(2) Umstellungsvorschriften im Sinne des § 245 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes sind die Vorschriften über die Umstellung von Reichsmark auf Deutsche Mark.

(3) Soweit in den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes auf das jeweils anzuwendende Wohnungsbaugesetz oder auf das Zweite Wohnungsbaugesetz Bezug genommen ist, gilt für die Anwendung im Saarland an deren Stelle das Gesetz Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland, vom 17. Juli 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1349) in der Fassung des § 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785).

§ 5

Währungsstichtag

Soweit in Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes auf den Währungsstichtag oder den 21. Juni 1948 Bezug genommen ist, tritt für im Saarland belegenes Vermögen und für im Saarland entstandene Kriegssachschäden an deren Stelle der 20. November 1947.

ZWEITER ABSCHNITT**Schadensfeststellung**

§ 6

**Nichtberücksichtigung
saarländischer Vorauszahlungen**

§ 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes gilt nicht für Entschädigungszahlungen, die auf Grund saarländischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt worden sind.

§ 7

Feststellung von Hausratverlusten

Kriegssachschäden an Hausrat, die bis zum 31. Juli 1945 im Saarland entstanden sind, sowie Vertreibungsschäden an Hausrat, wenn der Geschädigte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt im Saarland genommen hat, werden nach

§ 4 Abs. 3: I. WoBauG 2330-1; II. WoBauG 2330-2
§ 4 Abs. 3 letzter Satz: I. d. F. d. § 4 Nr. 1 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem.
§ 13 Abs. 1 Nr. 6 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. G zur
Einführung von Vorschriften d. Lastenausgleichsrechts im Saarland

den Vorschriften des Feststellungsgesetzes nur festgestellt

1. bei Kriegssachschäden an Hausrat, der unter den sonstigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 3 des Feststellungsgesetzes aus dem übrigen Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes in das Saarland oder aus dem Saarland in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes verlagert worden ist,
2. bei Vertreibungsschäden, wenn der Geschädigte die Voraussetzungen des § 230 des Lastenausgleichsgesetzes im Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes außerhalb des Saarlandes erfüllt hat oder wenn er nach mindestens einjährigem Aufenthalt in diesem Gebiet vor dem 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Saarland genommen hat,
3. bei Erben, die nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zum Empfang von Vorauszahlungen für Hausratschäden nicht berechtigt waren.

§ 8*

**Schadensberechnung bei Kriegssachschäden
an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen,
Grundvermögen und Betriebsvermögen im Saarland**

(1) Bei der Berechnung von Kriegssachschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und an Grundvermögen im Saarland nach § 13 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes tritt an die Stelle des für den Währungsstichtag geltenden Einheitswertes der Reichsmarkbetrag, der dem für den 20. November 1947 geltenden Einheitswert zugrunde liegt. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß statt des Einheitswertes ein Sonderwert zugrunde zu legen ist, soweit dies wegen der vom übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes abweichenden Durchführung der Wertfortschreibung im Saarland zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.

(2) Bei der Berechnung des Schadenshöchstbetrags für Kriegssachschäden an Betriebsvermögen im Saarland nach § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes ist der Endvergleichswert aus dem auf den 20. November 1947 festgestellten Einheitswert wie folgt zu ermitteln:

1. Betriebsgrundstücke sind mit dem nach Absatz 1 für den 20. November 1947 sich ergebenden Wert anzusetzen, Gewerbeberechtigungen mit dem Wert, der sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 für den 20. November 1947 ergibt.
2. Die Wertansätze für die übrigen Wirtschaftsgüter sind umzurechnen
 - a) für Bargeld, für Forderungen und Verbindlichkeiten sowie für Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen, im Verhältnis von 60 Franken zu einer Reichsmark,

§ 8 Abs. 1: GG 100-1

§ 8 Abs. 2: Zu dem Begriff „Währungsbereicherungssteuer“ siehe Beschluß Nr. 1 der durch Art. 58 der franz.-saarl. Steuer- u. Haushaltsatzung eingesetzten Gemischten Kommission über die Erhebung einer einmaligen Vermögenszuwachssteuer sowie einer durch die Einführung des franz. Franc bedingten Währungsbereicherungssteuer im Saarland v. 6. 7. 1948 ABl. Saarland 1948 S. 1100

- b) für Gegenstände des Vorratsvermögens im Verhältnis von 40 Franken zu einer Reichsmark,
- c) für Gegenstände des Anlagevermögens im Verhältnis von 80 Franken zu einer Reichsmark.

§ 13 Abs. 6 des Feststellungsgesetzes findet keine Anwendung. Der Endvergleichswert ist jedoch auf Antrag um den Betrag zu kürzen, um den die veranlagte Währungsbereicherungssteuer den dafür bei der Einheitswertfeststellung abgezogenen Betrag übersteigt. Dieser Betrag ist nach Nummer 2 Buchstabe a umzurechnen.

§ 9

Schadensberechnung bei Sparerschäden

(1) Ein Sparer Schaden im Sinne des § 15 des Lastenausgleichsgesetzes ist auch dann anzuerkennen, wenn eine Sparanlage im Saarland

1. von Saarmark auf Franken im Verhältnis von einer Saarmark zu zwanzig Franken umgestellt worden ist oder
2. von Reichsmark auf Deutsche Mark umgestellt wird.

(2) Bei der Anwendung des § 240 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes sind Sparer Schäden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 mit zwei Dritteln des Saarmarknennbetrages des durch die Umstellung betroffenen Anspruchs, Sparer Schäden an Sparanlagen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 mit dem vollen Reichsmarknennbetrag anzusetzen.

§ 10

Frühere Feststellungen

§ 42 des Feststellungsgesetzes findet auch auf die Feststellungen Anwendung, die auf Grund saarländischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften getroffen worden sind.

DRITTER ABSCHNITT

Ausgleichsleistungen

ERSTER TITEL

Ergänzende Vorschriften
zu den einzelnen Ausgleichsleistungen

§ 11

Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung

Die Ermächtigung in § 249 Abs. 5 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes gilt auch für die Bestimmungen über die Berechnung des im Saarland belegenen Vermögens.

§ 12

Anrechnung saarländischer Vorauszahlungen auf die Hauptentschädigung

(1) Auf den Anspruch auf Hauptentschädigung (§ 251 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes) sind die Vorauszahlungen anzurechnen, die auf Grund saar-

ländischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes gewährt worden sind oder werden. Hierbei ist derjenige Teil der nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für Hausratverluste gewährten Vorauszahlungen anzurechnen, der die Hausratentschädigung, die sich im Einzelfall ohne Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes nach dem Lastenausgleichsgesetz ergeben würde, übersteigt; Vorauszahlungen für Hausratverluste von Ehegatten, die zur Zeit der Schädigung in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, sind bei beiden Ehegatten zu berücksichtigen, es sei denn, daß die Hausratentschädigung auf Grund des § 2 des saarländischen Gesetzes Nr. 473 betreffend Zahlung von Entschädigungsbeträgen für Kriegssachschäden, die Ehegatten an Hausrat entstanden sind, vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1226), getrennt ausgezahlt wurden. Eine Anrechnung von Vorauszahlungen für Hausratverluste unterbleibt insoweit, als sich hiernach ein Auszahlungsbetrag ergeben würde, der ein Drittel des Endgrundbetrages der Hauptentschädigung abzüglich früher geleisteter Vorauszahlungen für andere Schäden als Hausratverluste unterschreitet.

(2) Die Anrechnung von Vorauszahlungen auf den Anspruch auf Hauptentschädigung beim Zusammentreffen mit Unterhaltshilfe nach dem saarländischen Unterhaltshilfe-Gesetz, Kriegsschadenrente oder Darlehen im Sinne des § 13 sowie in Erbfällen wird durch Rechtsverordnung geregelt; dabei gilt folgendes:

1. Sind Vorauszahlungen vor oder während der Gewährung von Unterhaltshilfe nach dem saarländischen Unterhaltshilfe-Gesetz gewährt worden, sind sie bei der Überleitung nach § 27 nach den Vorschriften über die Mindest erfüllungsbeträge (§ 278 a Abs. 4 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes) zu behandeln; für die Gewährung einer höheren Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz und von Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe sind § 278 a Abs. 5 und § 283 a Abs. 1 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden. Ist Unterhaltshilfe nach dem saarländischen Unterhaltshilfe-Gesetz nicht gewährt worden, gelten Vorauszahlungen bei späterer Zuerkennung von Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz als teilweise Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung.
2. Sind Vorauszahlungen nach einem Darlehen im Sinne des § 13 gewährt worden, ist die Anrechnung des Darlehens so zu regeln, daß die volle Anrechnung der Vorauszahlungen gewährleistet ist.
3. In Erbfällen kann der Grundsatz des § 18 Abs. 1 zweiter Halbsatz angewandt und bestimmt werden, daß Vorauszahlungen auch auf mehrere Hauptentschädigungsansprüche eines Berechtigten aus eigenen Schäden oder Schäden von Erblassern anzurechnen sind.

§ 13

Verhältnis von saarländischen Aufbaudarlehen zur Hauptentschädigung

Nach Maßgabe des § 258 des Lastenausgleichsgesetzes werden auf den Anspruch auf Hauptentschädigung auch Darlehen angerechnet, die nach den folgenden saarländischen Verwaltungsvorschriften einschließlich der dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen gewährt worden sind:

1. Erlaß über die Verwendung der im außerordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1949 ausgebrachten Haushaltsmittel zur Gewährung von Darlehen für die Instandsetzung und den Wiederaufbau von privaten Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen vom 9. Februar 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 338) mit den Änderungen vom 28. Mai 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1059) und vom 30. April 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 503),
2. Erlaß über die Gewährung von Darlehen für den Wiederaufbau von kriegszerstörten Wohngebäuden durch Aufbaugemeinschaften vom 5. Mai 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 545) mit den Änderungen vom 24. November 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1544),
3. Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Mitteln an Saarländische Binnenschiffer vom 14. August 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1214).

§ 14*

Berücksichtigung von Einkünften bei der Kriegsschadenrente

Soweit in § 267 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes auf das Bundesversorgungsgesetz Bezug genommen ist, umfaßt diese Bezugnahme auch die im Saarland geltenden entsprechenden Vorschriften. Bei der Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und e des Lastenausgleichsgesetzes auf Renten nach saarländischem Recht ist von den Sätzen der Grundrente oder Elternrente auszugehen, die sich nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben würden.

§ 15

Verhältnis der saarländischen Unterhaltshilfe zur Hauptentschädigung

Bei Anwendung des § 278 a des Lastenausgleichsgesetzes werden die nach dem saarländischen Unterhaltshilfe-Gesetz für Zeiträume bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Zahlungen ohne Mietbeihilfe mit 30 vom Hundert auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung angerechnet.

§ 16

Erstattung saarländischer Unterhaltshilfe

§ 290 des Lastenausgleichsgesetzes ist auch auf Unterhaltshilfe nach dem saarländischen Unterhaltshilfe-Gesetz anzuwenden.

§ 17

Verhältnis der Kriegsschadenrente zu saarländischen Aufbaudarlehen

§ 291 des Lastenausgleichsgesetzes gilt auch für Darlehen im Sinne des § 13.

§ 14: Bundesversorgungsg i. d. F. d. Art. I G v. 27. 6. 1960 I 453

§ 18

Hausratentschädigung

(1) Bei der Anwendung des § 296 des Lastenausgleichsgesetzes sind auch die Vorauszahlungen zu berücksichtigen, die auf Grund saarländischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt worden sind; im Falle des § 7 Nr. 3 bleiben Vorauszahlungen an solche Erben außer Betracht, die nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zum Empfang von Vorauszahlungen für Hausratsschäden berechtigt waren.

(2) Verluste an Hausrat, die nach § 7 nicht festgestellt werden, sind durch die nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für Hausratverluste gewährten Leistungen abgegolten.

§ 19

Ausgleichsämter

Abweichend von § 308 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes kann im Saarland für mehrere Landkreise oder Stadt- und Landkreise ein Ausgleichsamt eingerichtet werden. In diesem Falle gilt § 310 Abs. 3 Halbsatz 2 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 20

Sondervorschriften für die Verwendung von Mitteln

(1) Die für die Gewährung von Aufbaudarlehen im Saarland bereitzustellenden Mittel bleiben bei den in § 323 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes bestimmten Höchstbeträgen außer Ansatz.

(2) Für Zwecke der Wohnraumhilfe im Saarland sind Mittel in Höhe von einem Fünfzigstel des Betrages bereitzustellen, der für das jeweilige Rechnungsjahr nach § 323 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes für die übrigen Länder bereitzustellen ist; die Mittel werden dem Saarland darlehnsweise zur Verfügung gestellt. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1960 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß nur ein Viertel des Betrages bereitzustellen ist. § 323 Abs. 2 Satz 5 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Für die Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen im Saarland können Mittel bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1965 bereitgestellt werden.

§ 21

Wiederaufnahme von Verfahren über Leistungen nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften

§§ 342 und 343 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes sind auch auf Verfahren über Leistungen anzuwenden, die nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt worden und den Ausgleichsleistungen vergleichbar sind.

§ 22

Erstattung und Verrechnung von Leistungen nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften

§ 350 a des Lastenausgleichsgesetzes ist auch auf die nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährten Leistungen anzuwenden, die den Ausgleichsleistungen vergleichbar sind.

§ 23

Ausschließung von Ausgleichsleistungen

Bei Anwendung des § 360 des Lastenausgleichsgesetzes gelten als Ausgleichsleistungen auch die nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährten vergleichbaren Leistungen.

§ 24*

Umrechnung von Franken in Deutsche Mark

Bei der Anwendung der §§ 12, 15, 16, 18 Abs. 1 und des § 22 sind Zahlungen in Franken mit dem aus der Anlage ersichtlichen, am Tage der jeweiligen Zahlung geltenden Umrechnungssatz in Deutsche Mark umzurechnen. Bei Anrechnung von Darlehen im Sinne des § 13 auf die Hauptentschädigung sind Zahlungen in Franken im Verhältnis von 0,8507 Deutsche Mark für 100 Franken umzurechnen.

§ 25

Ausschluß der Entschädigungsberechtigung nach dem Währungsausgleichsgesetz

Bei Anwendung des § 1 Abs. 4 des Währungsausgleichsgesetzes wird Entschädigung auch aus solchen Spareinlagen nicht gewährt, die im Saarland auf Franken umgestellt worden sind oder umstellungsfähig waren.

§ 26*

Die Vorschriften des Altspargergesetzes gelten im Saarland, soweit sie sich beziehen auf

1. nach dem Gesetz über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 441) in Deutsche Mark umgewandelte Spareinlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Altspargergesetzes und nach § 2a des Altspargergesetzes gleichgestellte Geldeinlagen,
2. ablösbare Kapitalansprüche im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 des Altspargergesetzes, soweit Kreditinstitute im Saarland als Anmeldestellen im Sinne des § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes tätig werden.

Im Falle des § 2b Abs. 2 Satz 2 des Altspargergesetzes gelten dessen Vorschriften im Saarland auch dann, wenn Kreditinstitute im Saarland die ablösbaren Kapitalansprüche am 20. Juni 1948 verwahrt oder verwaltet haben.

ZWEITER TITEL

Übergangsvorschriften

§ 27*

Überleitung der saarländischen Unterhaltshilfe

(1) An Personen, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus Unterhaltshilfe nach dem saarländischen Unterhaltshilfe-Gesetz hätten beziehen können, wird Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach Maßgabe des Lastenausgleichsgesetzes gewährt, an Vollwaisen jedoch Unterhaltshilfe auf Zeit bis zur Vollendung des 18. oder, wenn sie noch

§ 24: I. d. F. d. § 4 Nr. 2 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 6 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. G zur Einführung von Vorschriften d. Lastenausgleichsrechts im Saarland

§ 26: I. d. F. d. § 13 G v. 15. 4. 1961 I 441; Allg. KriegsfolgenG v. 5. 11. 1957 I 1747

§ 26 Nr. 1: G v. 15. 4. 1961 7601-12

§ 27 Abs. 1: BVFG 240-1

in Ausbildung stehen, des 25. Lebensjahres. An Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes und diesen nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellte Personen, deren Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin entstanden sind, wird an Stelle der bisherigen Unterhaltshilfe Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301, 301 a des Lastenausgleichsgesetzes gewährt. Wurde Unterhaltshilfe wegen eines Vermögensschadens bezogen, der durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entstanden ist, wird Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz nur so lange gewährt, als Entschädigungsleistungen auf Grund der Wiedergutmachungsgesetzgebung nicht gewährt werden können.

(2) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen wird die Unterhaltshilfe oder die Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 1. Januar 1960 ab gewährt, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt ab, von dem ab Unterhaltshilfe nach dem saarländischen Unterhaltshilfe-Gesetz gewährt worden ist oder nach § 30 gewährt wird; die für den gleichen Zeitraum nach dem saarländischen Unterhaltshilfe-Gesetz bewirkten Leistungen einschließlich des Mietzuschlags sind anzurechnen. Solange der Berechtigte seinen ständigen Aufenthalt im Saarland hat und nicht erstmalig Kriegsschadenrente oder Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz mit einem höheren Betrag zu zahlen ist, wird die Unterhaltshilfe oder die Beihilfe zum Lebensunterhalt in derjenigen Höhe, die sich bei Weitergeltung des saarländischen Rechts ohne Mietzuschlag ergeben würde, weitergewährt. Entsprechendes gilt, wenn nach saarländischem Recht an Stelle der Unterhaltshilfe der notwendige Lebensbedarf in einem Heim gewährt worden ist. In den Fällen des Satzes 2 werden diejenigen Beträge, welche die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz übersteigen, nach den für die Entschädigungsrente geltenden Grundsätzen auf die Hauptentschädigung angerechnet.

(3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen wird für Todesfälle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Sterbegeld nach § 277 des Lastenausgleichsgesetzes mit der Maßgabe gewährt, daß ein Beitrag zu den entstehenden Kosten nicht erhoben wird, solange die Unterhaltshilfe in der in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Höhe weiterzugewähren ist; tritt eine Beitragspflicht ein, kann der Berechtigte innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheides über die Änderung der Unterhaltshilfe erklären, daß er die Sterbevorsorge nicht aufrechterhalten will.

§ 28*

Übergangsregelung bei der Kriegsschadenrente

(1) An Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 1961 Kriegsschadenrente mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ab gewährt, frühestens jedoch vom Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente eingetreten sind.

§ 28 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. § 4 Nr. 3 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 6 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. G zur Einführung von Vorschriften d. Lastenausgleichsrechts im Saarland

(2) Von Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, kann Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 265 des Lastenausgleichsgesetzes bis zum 31. Dezember 1961 gestellt werden.

§ 29

Überleitung der Behördenorganisation im Saarland

(1) Der saarländische Minister des Innern nimmt bis zur Bildung des Landesausgleichsamtes dessen Geschäfte wahr.

(2) Ausgleichsämtler sind die bei den Stadt- und Landkreisen bestehenden Feststellungsbehörden. Bis zur Bildung von Ausgleichsausschüssen werden deren Geschäfte durch die bei den Stadt- und Landkreisen bestehenden Rechtsausschüsse wahrgenommen.

(3) Bis zur Bildung von Beschwerdeausschüssen werden deren Geschäfte durch den nach § 15 des saarländischen Unterhaltshilfe-Gesetzes gebildeten Beschwerdeausschuß wahrgenommen.

(4) Die Vertreter des Staatsinteresses nach Nummer 9 der Richtlinien für das Beweissicherungsverfahren im Saarland vom 28. August 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 108) nehmen bis zur Bestellung der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds deren Aufgaben wahr.

§ 30

Überleitung anhängiger Verfahren

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren über Unterhaltshilfe nach dem saarländischen Unterhaltshilfe-Gesetz gilt folgendes:

1. Anträge auf Gewährung von Unterhaltshilfe werden, wenn noch kein Vorbescheid erteilt ist, nach den Verfahrensvorschriften des Lastenausgleichsgesetzes weiterbehandelt. Ist ein Vorbescheid bereits erteilt, so entscheidet über einen Einspruch, sofern durch das Ausgleichsamt nicht abgeholfen wird, der Ausgleichsausschuß.
2. Die bei dem Beschwerdeausschuß anhängigen Verfahren werden auf die Beschwerdeausschüsse nach dem Lastenausgleichsgesetz übergeleitet; das gilt auch für Beschwerden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt werden, sofern der angefochtene Bescheid bereits vor diesem Zeitpunkt ergangen ist.
3. Die bei dem Oberverwaltungsgericht anhängigen Rechtsbeschwerden werden als Anfechtungsklagen nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Verwaltungsgericht übergeleitet. Dies gilt auch für Rechtsbeschwerden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt werden, sofern die angefochtene Entscheidung des Beschwerdeausschusses bereits vor diesem Zeitpunkt ergangen ist.

Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anhängigen oder nach diesem Zeitpunkt noch anhängig werdenden Beweissicherungsverfahren für Hausratverluste und Verfahren über die Gewäh-

rung von Vorauszahlungen für Hausratverluste werden nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften durchgeführt; die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sind nach Maßgabe des § 322 des Lastenausgleichsgesetzes an den Verfahren beteiligt.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bei den Feststellungsbehörden anhängigen Beweissicherungsverfahren und Verfahren über die Gewährung von Vorauszahlungen für Verluste an anderen Wirtschaftsgütern als Hausrat werden nach entsprechender Antragstellung als Verfahren über Schadensfeststellung und Zuerkennung der Hauptentschädigung weitergeführt. Die bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren im Sinne des Satzes 1 werden eingestellt; Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten gegeneinander aufgehoben.

(4) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren über Darlehen im Sinne des § 13 werden nach entsprechender Antragstellung als Verfahren über Aufbaudarlehen weitergeführt.

§ 31

Überleitung saarländischer Mittel auf den Ausgleichsfonds

(1) Soweit die Mittel, die dem Saarland aus der Gemeinschaftshilfeabgabe zufließen, bis zum 31. Dezember 1959 noch nicht für Zwecke der Kriegsschädenregelung ausgegeben waren, sind sie dem Ausgleichsfonds zuzuführen; dies gilt auch für die Beträge, die aus der Gemeinschaftshilfeabgabe nach diesem Zeitpunkt aufgekommen sind oder aufkommen.

(2) Die Ansprüche aus den nach saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährten Darlehen im Sinne des § 13 sowie Rückforderungsansprüche aus Leistungen, die aus Mitteln der Gemeinschaftshilfeabgabe gewährt worden sind, gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ab auf den Ausgleichsfonds über.

§ 32

Überleitung nach saarländischem Recht begründeter Verpflichtungen auf den Ausgleichsfonds

(1) Ansprüche auf Unterhaltshilfe nach dem saarländischen Unterhaltshilfe-Gesetz werden vom 1. Januar 1960 ab aus dem Ausgleichsfonds erfüllt.

(2) Die nach § 30 Abs. 2 abzuwickelnden Leistungen für Hausratverluste werden vom 1. Januar 1960 ab aus dem Ausgleichsfonds insoweit erfüllt, als sie auf saarländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen, die vor dem 5. Juli 1959 ergangen sind. Das gleiche gilt für

1. bis zum 31. Dezember 1959 durch Bescheid begründete Ansprüche auf Darlehen im Sinne des § 13,
2. bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Bescheid begründete Ansprüche auf andere Leistungen aus Mitteln der Gemeinschaftshilfeabgabe; bei Bescheiden, die nach dem 31. Dezember 1959 ergangen sind, gilt dies jedoch nur insoweit, als sie den Leistungen des Lastenausgleichsgesetzes entsprechen.

Die Abwicklung der hiernach nicht vom Ausgleichsfonds zu übernehmenden Leistungen bestimmt das Landesrecht.

(3) Sofern die nach Absatz 2 vom Ausgleichsfonds zu übernehmenden Leistungen für Darlehen im Sinne des § 13 die Mittel übersteigen, die dem Ausgleichsfonds nach § 31 Abs. 1 zufließen, leistet das Saarland in Höhe des übersteigenden Betrags einen Zuschuß an den Ausgleichsfonds.

§ 33

Verwaltungskosten

§ 351 Abs. 3 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes ist auch auf Reisekostenvergütungen und auf Kosten für die Beschaffung von Schulungsmaterial anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland durch die vorbereitende Schulung der künftigen Bediensteten der Ausgleichsbehörden entstanden sind.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige und Schlußvorschriften

§§ 34 bis 36*

§ 37

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 die auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Feststellungsgesetzes, des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener sowie des Altspargesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf das Saarland zu erstrecken; sie hat hierbei die durch dieses Gesetz bedingten Abweichungen zu berücksichtigen. Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, die von ihm erlassenen Rechtsverordnungen auf das Saarland zu erstrecken.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 eine Ausschlussfrist für die Einreichung von Anträgen auf Feststellung von Kriegssachschäden an Hausrat nach den Richtlinien für das Beweissicherungsverfahren im Saarland vom 28. August 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 108) zu setzen.

§§ 34 bis 36: Änderungsvorschriften

Anlage
(zu § 24)

Zahlungszeitraum			Umrechnungssatz für 100 Franken
21. Juni	1948	bis 31. Dezember 1948	1,27 Deutsche Mark
1. Januar	1949	bis 18. September 1949	1,23 Deutsche Mark
19. September	1949	bis 31. Dezember 1952	1,20 Deutsche Mark
1. Januar	1953	bis 31. Dezember 1953	1,1965 Deutsche Mark
1. Januar	1954	bis 31. Dezember 1954	1,1956 Deutsche Mark
1. Januar	1955	bis 31. Dezember 1955	1,2003 Deutsche Mark
1. Januar	1956	bis 31. Dezember 1956	1,1913 Deutsche Mark
1. Januar	1957	bis 11. August 1957	1,1911 Deutsche Mark
12. August	1957	bis 31. Dezember 1957	0,9971 Deutsche Mark
1. Januar	1958	bis 24. Dezember 1958	0,9949 Deutsche Mark
25. Dezember	1958	bis 31. Dezember 1958	0,8522 Deutsche Mark
ab 1. Januar	1959		0,8526 Deutsche Mark

§ 38

Aufhebung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils mit den dazu ergangenen Änderungen und Durchführungsvorschriften außer Kraft

1. die Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547),
2. die Richtlinien für das Beweissicherungsverfahren im Saarland vom 28. August 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 108),
3. das Gesetz über die Gewährung einer Unterhaltshilfe an Vermögensgeschädigte (Unterhaltshilfe-Gesetz) vom 18. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 666),
4. das Gesetz Nr. 473 betreffend Zahlung von Entschädigungsbeträgen für Kriegssachschäden, die Ehegatten an Hausrat entstanden sind, vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1226),
5. § 14 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG — 8. AndGLAG) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809),
6. die Richtlinien für die Gewährung von Vorauszahlungen an Kriegssachgeschädigte, Vertriebene und Flüchtlinge vom 19. Mai 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 878),
7. § 107 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiet der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 Bundesgesetzbl. I S. 339).

§ 39*

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 40

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 39: GVBl. Berlin 1960 S. 926

621-1-2

Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften
des Lastenausgleichsrechts im Saarland
(1. LADV-Saar)

Vom 22. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1646, verk. am 8. 9. 1961

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 37 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Sonderwert

Für die Schadensberechnung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei bebauten Grundstücken tritt an die Stelle des für den 20. November 1947 geltenden Einheitswerts der nach §§ 2 bis 4 zu berechnende Sonderwert, wenn er niedriger als der geltende Einheitswert ist.

§ 2

Berechnung des Sonderwerts

(1) Der Sonderwert wird berechnet

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aus der Zusammenfassung der Wertanteile für den Grund und Boden, für die Gebäude und für die anderen Betriebsbestandteile,
2. bei den bebauten Grundstücken aus der Zusammenfassung der Wertanteile für den Grund und Boden und für die Gebäude.

(2) Für die Bemessung der Wertanteile ist maßgebend

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Anlage A,
2. bei den bebauten Grundstücken die Anlage B.

Die in den Anlagen A und B enthaltenen Hundertsätze sind auf den vor Eintritt des Kriegssachschadens geltenden Einheitswert anzuwenden. Bei Anwendung der Anlage B sind die Hundertsätze für den Wertanteil der Gebäude zu ermitteln, indem von der Zahl Hundert die Hundertsätze der Wertanteile für den Grund und Boden abgezogen werden.

(3) Für die Anwendung der Anlage B sind maßgebend

1. als Bewertungsbezirk die für die Durchführung der Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1935 oder 1. Januar 1936 als Bewertungsbezirke abgegrenzten Gebietsbereiche,

2. als Hauptgeschäftsstraßen und Geschäftsstraßen die in Anlage C aufgeführten Straßen und Plätze mit der für sie jeweils angegebenen maßgebenden Anzahl der Gebäudegeschosse (§ 3).

(4) Für die Berücksichtigung des Umfangs der mit den Wertanteilen zu erfassenden Wirtschaftsgüter sind die Verhältnisse am 20. November 1947 maßgebend. Für die Zerlegung der Grundstücksfläche bei bebauten Grundstücken ist § 3 zu beachten.

§ 3

Bezugsfläche bei bebauten Grundstücken

(1) Bei der Ermittlung der Wertanteile für den Grund und Boden der bebauten Grundstücke ist die Größe der regelmäßig zu den Gebäuden gehörenden Grundstücksfläche (Bezugsfläche) nach der Größe der Grundflächen der Gebäude des Grundstücks und der Anzahl der Gebäudegeschosse (Geschosse) zu bestimmen.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Bezugsfläche ist, wenn für das bebaute Grundstück eine Bebauung baupolizeilich zulässig oder gegendüblich war bei Mietwohngrundstücken, gemischtgenutzten Grundstücken und Geschäftsgrundstücken mit

- 1 und 2 Geschossen
das Sechsfache der Erdgeschoßflächen,
 - 3 Geschossen
das Dreieindrittelfache der Erdgeschoßflächen,
 - 4 Geschossen
das Zweieinhalbfache der Erdgeschoßflächen,
 - 5 Geschossen
das Zweifache der Erdgeschoßflächen,
- bei Einfamilienhäusern stets das Sechsfache der Erdgeschoßflächen

der vor Eintritt des Kriegssachschadens vorhanden gewesenem Gebäude. Bezugsfläche ist die so errechnete Flächengröße, erhöht um 200 Quadratmeter. Kellergeschosse und Dachgeschosse zählen bei der Berechnung nicht mit. Bei Grundstücken mit Gebäuden verschiedener Geschoszahl ist die Anzahl der Geschosse des Hauptgebäudes maßgebend.

(3) Die Grundstücksfläche, die über die Bezugsfläche hinaus vorhanden ist (Ergänzungsfläche), ist mit dem Wert anzusetzen, der auf sie bei der Zerlegung des Einheitswerts für das bebaute Grundstück vor Eintritt des Kriegssachschadens unter Berücksichtigung der Größen der Bezugsfläche und der Ergänzungsfläche mit Anwendung der Hundertsätze nach Anlage B rechnerisch entfällt.

(4) Der Wertansatz der Ergänzungsfläche ist in den Sonderwert einzubeziehen, wenn sie im Einheitswert des bebauten Grundstücks vor Eintritt des Kriegssachschadens mitberücksichtigt war.

§ 4

Wertanteile für teilzerstörte Wirtschaftsgüter

Für die Wirtschaftsgüter, insbesondere Gebäude, die durch Kriegseinwirkung nur zum Teil zerstört worden sind, ist der anzusetzende Wertanteil nach dem erhalten gebliebenen Teil der Wirtschaftsgüter im Verhältnis zum Umfang vor Eintritt des Kriegssachschadens zu bemessen.

§ 5*

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 5: GVBl. Berlin 1961 S. 1351

Anlage A

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 1)

Abschnitt I**Landwirtschaftliche Betriebe****Wertanteil der Betriebsbestandteile am Betriebs-Hektarsatz**

Betriebs- Hektarsatz	Von dem Betriebs-Hektarsatz entfallen auf				Grund und Boden
	Wohn- gebäude	Wirtschafts- güter	lebendes Inventar	totes Inventar	
RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6
100	20	20	25	15	20
200	40	40	45	25	50
300	60	60	65	35	80
400	80	80	85	45	110
500	100	105	100	55	140
600	120	125	115	65	175
700	140	145	130	75	210
800	160	170	145	80	245
900	180	190	160	85	285
1 000	200	215	170	90	325
1 100	220	245	175	95	365
1 200	240	275	180	100	405
1 300	260	305	185	105	445
1 400	280	335	190	110	485
1 500	300	360	195	115	530
1 600	320	385	200	120	575
1 700	340	410	205	125	620
1 800	360	435	210	130	665
1 900	380	460	215	135	710
2 000	400	485	220	140	755

Für die in Spalte 1 nicht enthaltenen Betriebs-Hektarsätze sind die entsprechenden Zahlen in den Spalten 2 bis 6 durch rechnerische Zwischenschaltung zu ermitteln.

Abschnitt II

Forstwirtschaftliche Betriebe

Wertanteil der Betriebsbestandteile am Betriebs-Hektarsatz

Wohn- gebäude	Von dem Betriebs-Hektarsatz entfallen auf	
	Wirtschafts- gebäude	Grund und Boden einschließlich der Gehölzbestände
Hundertsätze des Einheitswerts vor Eintritt des Kriegssachschadens		
1	2	3
5	3	92

Abschnitt III

Weinbaubetriebe

Wertanteil der Betriebsbestandteile am Betriebs-Hektarsatz

Bezeichnung der Weinbauflächen	Be- triebs- Hektar- satz	Von dem Betriebs-Hektarsatz entfallen auf									
		Wohn- gebäude	Wirt- schafts- gebäude	lebende tote Betriebsmittel		Keller- ge- bäude	Kelter	Kel- lerei- Be- triebs- mittel	Wein- vorräte	Rebge- wächse	Grund und Boden
				RM	RM						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ertragsflächen	4 800	720	100	50	50	150	80	300	1 780	1 170	400
Jungfelder	2 490	720	100	50	50	—	—	—	—	1 170	400
Brachflächen	1 320	720	100	50	50	—	—	—	—	—	400

Abschnitt IV

Gärtnerische Betriebe

Der Wertanteil der Betriebsbestandteile am Einheitswert des gärtnerischen Betriebs ist im Einzelfall auf Grund der jeweils angewandten Bewertungsrichtlinien zu ermitteln.

Anlage B
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Bebaute Grundstücke

Wertanteil des Grund und Bodens am Einheitswert des bebauten Grundstücks

Bewertungsbezirk der durchgeführten Einheitsbewertung	Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke			Miet- wohn- grundstücke	Ein- familien- häuser	Sonstige bebaute Grundstücke	
	an Haupt- geschäfts- straßen	an Geschäfts- straßen	im übrigen			Gruppe der Kranken- häuser, Altersheime, Klubhäuser	Gruppe der Wochenend- häuser, Wohnlauben
Hundertsätze des Einheitswerts vor Eintritt des Kriegssachschadens							
1	2	3	4	5	6	7	8
I (Saarbrücken)	40	30	20	15	15	15	90
II soweit Neunkirchen im übrigen	—	35	20	15	15	15	90
	—	—	15	12	12	12	90
III	—	—	12	10	10	10	90
IV und im übrigen	—	—	8	6	6	6	90

Verzeichnis der Hauptgeschäftsstraßen und der Geschäftsstraßen mit Angabe der maßgebenden Anzahl der Gebäudegeschosse

Bewertungsbezirk der durchgeführten Einheitsbewertung (Anlage B Spalte 1)	Name und Begrenzung der Straße oder des Platzes	Maßgebende Anzahl der Gebäudegeschosse (Geschosse)
1	2	3
	Abschnitt 1: Hauptgeschäftsstraßen	
I (Saarbrücken)	Bahnhofstraße	5
	Reichsstraße	5
	Abschnitt 2: Geschäftsstraßen	
I (Saarbrücken)	Beethovenplatz	4
	Bergstraße von Burbacher Markt bis Jakobstraße	4
	Betzenstraße	4
	Breite Straße	4
	Burbacher Markt von Bergstraße bis Im Etzel	4
	Cäcilienstraße	4
	Dudweiler Straße von der Brücke bis Brauerstraße	4
	Eisenbahnstraße	4
	Großherzog-Friedrich-Straße von Rathausplatz bis Rosenstraße	4
	Hochstraße von Bahnhof Burbach bis Burbacher Markt	4
	Hohenzollernstraße von Neumarkt bis Kepplerstraße	4
	Kaiserstraße	4
	Karcherstraße	4
	Karl-Marx-Straße	4
	Ludwigstraße	4
	Mainzer Straße von Bleichstraße bis Paul-Marien-Straße	4
	Neumarkt	4
	Obertorstraße	4
	Passagestraße	4
	Rathausplatz	4
	Saarstraße	4
	Sankt-Johanner Markt	4
	Stefanstraße	4
	Sulzbachstraße von Bahnhofstraße bis Richard-Wagner-Straße	4
	Trierer Straße von Bahnhofstraße bis Sankt-Johanner Straße	4
	Viktoriastraße	4
	II soweit Neunkirchen	Bahnhofstraße
Stummstraße, Ostseite		4
Wellesweiler Straße Nrn. 2 und 4		4

Die Eckgrundstücke sind in die Hauptgeschäftsstraßen oder in die Geschäftsstraßen auch dann einzubeziehen, wenn sie zu Seitenstraßen zählen, die nicht aufgeführt sind.

621-1-3

**Verordnung
zur Einführung von Rechtsverordnungen
zum Lastenausgleichsrecht im Saarland
(LA-EinfDV-Saar)**

Vom 28. Februar 1961

Bundesgesetzbl. I S. 135, verk. am 4. 3. 1961

Auf Grund

des § 37 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (LA-EG-Saar) vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637),

des § 15 Abs. 4, des § 240 Abs. 2, des § 267 Abs. 3, des § 351 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie der §§ 359 und 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland, der §§ 11 a, 40 und 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch § 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613),

des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546), zuletzt geändert durch § 3 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545),

des § 23 Abs. 1 des Altsparengesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) und des § 3 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

sowie der §§ 78 und 84 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch § 35 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland,

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

Artikel I

Einführungsvorschriften

§ 1*

**Einführung von Rechtsverordnungen
im Saarland**

(1) Die auf Grund des Ersten, Dritten und Vierten Teils des Lastenausgleichsgesetzes, auf Grund des Feststellungsgesetzes und des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener erlassenen Rechtsverordnungen gelten mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland ab auch im Saarland. Von der Ersten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenaus-

Einleitungssatz u. § 1 Abs. 1: FeststellungsG 622-1

gleichsgesetz (1. LeistungsDV-LA) vom 24. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 742) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 91) und vom 30. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 65) gilt im Saarland nur § 4 Abs. 1, 2 und 4.

(2) Die auf Grund des Altsparengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten von dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt ab im Saarland insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen. § 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 190), geändert durch § 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes vom 6. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 428), gilt mit der Maßgabe, daß der Präsident des Bundesausgleichsamtes das für das Saarland zuständige Ausgleichsamt bestimmen kann.

Artikel II*

Anpassungsvorschriften

§§ 2 bis 11*

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 12*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland, § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 7 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, § 44 des Feststellungsgesetzes, § 15 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener, § 32 des Altsparengesetzes und § 111 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Art. II §§ 2 bis 11: Änderungsvorschriften

§ 12: GVBl. Berlin 1961 S. 411; FeststellungsG 622-1; Allg. Kriegsfolgeng v. 5. 11. 1957 I 1747

**Durchführungsverordnungen
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleich**

621-1-ADV 1 **Erste Durchführungsverordnung**
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(1. AbgabenDV-LA)

Vom 8. Oktober 1952

Bundesgesetzbl. I S. 649, verk. am 10. 10. 1952

Auf Grund des § 199 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Grundsätze der Ablösung

(1) Die Vermögensabgabe, die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe können nach Maßgabe dieser Verordnung durch Vorausentrichtung abgelöst werden. Der bei der Ablösung vorausentrichtende Betrag (Ablösungsbetrag) ist der auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6,5 vom Hundert errechnete Barwert (§ 199 Abs. 2 und 3 des Gesetzes).

(2) Jede der drei Abgaben ist bei der Ablösung gesondert zu behandeln. Bei der Hypothekengewinnabgabe gilt die gesonderte Behandlung für jede einzelne Abgabeschuld.

§ 2*

Arten der Ablösung

- (1) Die Ablösung kann erfolgen
1. als Vollablösung durch Vorausentrichtung aller noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge oder sonstigen Teilleistungen (Raten);
 2. als Teilablösung durch Vorausentrichtung eines gleichen Teils jeder der noch nicht fälligen Raten;
 3. als Ratenablösung durch Vorausentrichtung der in einem bestimmten Zeitraum (Ablösungszeitraum) fällig werdenden Raten.

Der abzulösende Gesamtbetrag muß im Falle der Ratenablösung mindestens so hoch sein wie die Summe der in einem Zeitraum von drei Jahren fällig werdenden Raten oder wie die Summe der in einem Zeitraum von zwei Jahren fällig werdenden Raten, wenn diese höher ist als 10 000 Deutsche Mark.

- (2) Die Ratenablösung ist ausgeschlossen bei Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe,
1. bei denen das Schuldkapital auf einmal fällig wird;
 2. auf die Abzahlungsbeträge in Abständen von mehr als einem Jahr zu leisten sind;
 3. bei denen die Abgabeschuld mit verschiedenen hohen Abzahlungsbeträgen zu tilgen ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 ist auch die Ablösung jedes einzelnen Abzahlungsbetrags mit den dazu gehörigen Zinsen zulässig. Eine derartige Ablösung ist wie die Ablösung einer besonderen Abgabeschuld im Sinne des Absatzes 1 zu behandeln; die Ratenablösung ist ausgeschlossen.

§ 1 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 27. 12. 1955 I 885; Zinssatz geändert durch § 1 Nr. 1 V v. 21. 3. 1962 I 179 mit Wirkung v. 1. 4. 1962
§ 2 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 17. 2. 1955 I 83, gem. § 3 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1955

§ 3

Fälligkeit

(1) Für die Fälligkeit der Raten sind die im Gesetz bestimmten Fälligkeitstermine maßgebend. Ausgesprochene Stundungen sowie bei der Vermögensabgabe der Aufschub der Augustrate nach § 49 Satz 2 des Gesetzes sind außer Betracht zu lassen.

(2) Erfolgt die Ablösung in einem Kalendermonat, in den ein Zahlungstermin fällt (Fälligkeitsmonat), so gilt abweichend von Absatz 1 der letzte Werktag dieses Monats als Tag der Fälligkeit, wenn im Falle der Ablösung der Vermögensabgabe oder der Kreditgewinnabgabe das Finanzamt, im Falle der Ablösung der Hypothekengewinnabgabe die Stelle, an die die Abgabe zu entrichten ist (beauftragte Stelle), bis zum gesetzlichen Fälligkeitstermin eine Mitteilung über die bevorstehende Ablösung erhalten hat.

§ 4*

Ablösungsbetrag

(1) Der Ablösungsbetrag ist nach der als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Tabelle zu berechnen.

(2) Der Ablösungsbetrag ergibt sich

1. bei Vollablösung oder Teilablösung
aus der Vervielfältigung des abzulösenden Vierteljahrsbetrags oder Teilbetrags mit dem sich aus der Tabelle für die Anzahl der abzulösenden Raten ergebenden Vervielfältiger; sofern bei der Hypothekengewinnabgabe der Nennbetrag der Abgabeschuld, auf den sich die Abgabeschuld bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung beläuft, geringer ist, gilt der Nennbetrag als Ablösungsbetrag;
2. bei Ratenablösung
 - a) der nächstfälligen Raten
aus der Vervielfältigung des Vierteljahrsbetrags mit dem sich aus der Tabelle für die Anzahl der abzulösenden Raten ergebenden Vervielfältiger,
 - b) später fällig werdender Raten
aus der Vervielfältigung des Vierteljahrsbetrags mit der aus der Tabelle zu errechnenden Differenz zwischen dem Vervielfältiger für alle bis zum Ende des Ablösungszeitraums fällig werdenden Raten und dem Vervielfältiger für die nächstfälligen Raten.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1: 2. Halbsatz eingef. durch § 1 Nr. 2 V v. 21. 3. 1962 I 179 mit Wirkung v. 1. 4. 1962
§ 4 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 27. 12. 1955 I 885; Kürzungsbetrag geändert durch § 1 Nr. 3 V v. 21. 3. 1962 I 179 mit Wirkung v. 1. 4. 1962

fälliger für die vor Beginn des Ablösungszeitraums fällig werdenden Raten.

(3) Die abzulösenden (noch nicht fälligen) Raten sind, soweit es sich bei der Hypothekengewinnabgabe nicht um vierteljährlich zu entrichtende Raten handelt, für die Anwendung der Tabelle in Vierteljahrsraten umzurechnen, von denen die erste als im Fälligkeitszeitpunkt der ersten abzulösenden Rate fällig gilt.

(4) Der Ablösungsbetrag ist, wenn die Ablösung vor dem Fälligkeitsmonat der ersten noch nicht fälligen Rate erfolgt, für jeden vollen oder angefangenen Monat, der dem Fälligkeitsmonat vorausgeht, um 0,5 vom Hundert zu kürzen.

§ 5

Sondervorschriften für die Berechnung des Ablösungsbetrags bei verschiedenen hohen Raten

(1) Für die Berechnung von Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe, für die verschieden hohe Raten zu leisten sind, gelten neben den Vorschriften des § 4 die folgenden Absätze 2 bis 4.

(2) Bei Abgabeschulden, auf die mindestens jährliche Leistungen zu erbringen sind, die sich aus einem gleichbleibenden Abzahlungsbetrag und einem mit fortschreitender Tilgung abnehmenden Zinsbetrag zusammensetzen, ist als abzulösender Ratenbetrag das Mittel aus der ersten und der letzten abzulösenden Leistung anzusetzen. Sind die Zinsen in kürzeren Zeitabständen als die Abzahlungsbeträge oder nicht zugleich mit den Abzahlungsbeträgen zu entrichten, so ist der Ablösungsbetrag für die Abzahlungsraten und für das Mittel aus der ersten und letzten Zinsrate gesondert zu berechnen.

(3) Bei Abgabeschulden, die nach Art einer Fälligkeitshypothek zu tilgen sind, ist der Ablösungsbetrag für die Zinsleistungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und für die Kapitalschuld nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b gesondert zu berechnen. Bei Anwendung der Tabelle ist die Kapitalschuld so zu behandeln, als ob es sich um die letztfällige Rate einer vierteljährlich in Höhe der Kapitalschuld zu entrichtenden Rente handelt; als Fälligkeitsmonat im Sinne des § 4 Abs. 4 ist in diesen Fällen der Monat anzusehen, in dem der erste der angenommenen Vierteljahrsbeträge rechnerisch fällig sein würde.

(4) Bei Abgabeschulden im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist der Ablösungsbetrag für jeden abzulösenden Abzahlungsbetrag einschließlich der für diesen zu entrichtenden Zinsen so zu berechnen, als ob es sich um eine besondere Abgabeschuld nach Absatz 3 handelt.

§ 6

Nichtberücksichtigung von Vergünstigungen

Bei Berechnung des Ablösungsbetrags sind außer Betracht zu lassen

1. bei der Vermögensabgabe die Familienermäßigung, um die der Vierteljahrsbetrag zu kürzen ist (§ 53 des Gesetzes);

2. bei der Hypothekengewinnabgabe die Möglichkeit eines Erlasses fälliger Leistungen
 - a) wegen ungünstiger Ertragslage (§§ 129, 130 des Gesetzes),
 - b) wegen wirtschaftlicher Bedrängnis (§ 131 des Gesetzes),
 - c) bei Grundstücken, die mildtätigen Zwecken dienen (§ 132 des Gesetzes).

§ 7

Ablösungsbetrag der ermäßigten Vermögensabgabe bei Vermögen in Berlin

Im Falle der Ablösung der nach § 88 Abs. 2 des Gesetzes ermäßigten Vierteljahrsbeträge auf Vermögen in Berlin (West) ist der Ablösungsbetrag für die ungekürzte Vierteljahrsrate um den nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a gesondert zu errechnenden Ablösungswert des Ermäßigungs Betrags zu kürzen.

§ 8

Ablösungsbetrag eines Spitzenbetrags bei der Hypothekengewinnabgabe

Beträgt bei der Hypothekengewinnabgabe die letztfällige Rate (im Falle des § 4 Abs. 3 ein sich aus der Umrechnung ergebender Spitzenbetrag) weniger als eine Vierteljahrsrate, so gilt folgendes:

1. Der Ablösungsbetrag ist für den Spitzenbetrag gesondert zu berechnen; § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Ergibt sich aus der Teilung des Spitzenbetrags durch die Zahl der noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge ein Betrag von nicht mehr als 50 Deutsche Mark, so ist der Spitzenbetrag bei der Berechnung des Ablösungsbetrags außer Betracht zu lassen.

§ 9

Ablösungsbetrag der nachzuentrichtenden Zinsen; Spitzenbetrag bei der Kreditgewinnabgabe

(1) Im Falle der Ablösung der nach § 176 Abs. 2 des Gesetzes für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1952 auf die Kreditgewinnabgabe nachzuentrichtenden Zinsen ist der Ablösungsbetrag für diese Zinsen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a gesondert zu errechnen.

(2) Der bei der Kreditgewinnabgabe nach einer Laufzeit von 21½ Jahren (86 Raten) verbleibende Spitzenbetrag ist bei der Berechnung des Ablösungsbetrags außer Betracht zu lassen.

§ 10*

Verwendung zuviel gezahlter Beträge an Soforthilfeabgabe und Leistungen nach dem Hypothekensicherungsgesetz

(1) Macht ein Abgabeschuldner durch Selbstberechnung glaubhaft, daß er nach § 48 Abs. 8 oder nach § 133 Abs. 1 oder nach § 184 Abs. 2 in Verbin-

§ 10 Überschrift: Hypothekensicherungsg v. 2. 9. 1948 WIGBl. S. 87 (620-2)

dung mit § 183 des Gesetzes einen Anspruch auf Zurückzahlung zuviel gezahlter Beträge haben wird, und beansprucht er die Anrechnung der zuviel gezahlten Beträge auf einen Ablösungsbetrag, so ist der Ablösungsbetrag in Höhe der als zuviel gezahlt glaubhaft gemachten Beträge bis zur Erteilung des Abgabebescheids, durch den der Erstattungsanspruch festgestellt wird, zu stunden.

(2) Ist der festgestellte Erstattungsanspruch höher als der nach Absatz 1 gestundete Betrag, so ist der Mehrbetrag zu erstatten.

(3) Ist der festgestellte Erstattungsanspruch niedriger als der nach Absatz 1 gestundete Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids, durch den der Erstattungsanspruch festgestellt wird, nachzuzahlen. Kommt der Abgabeschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c sinngemäß anzuwenden. Eine vorangegangene Teilablösung, auf die sich der gestundete Betrag bezieht, ist in eine entsprechend geringere Teilablösung umzuwandeln.

§ 11

Mitteilung an das Finanzamt

Im Falle der Ablösung hat der Abgabeschuldner, wenn er Vermögensabgabe oder Kreditgewinnabgabe ablöst, dem Finanzamt oder, wenn er Hypothekengewinnabgabe ablöst, der beauftragten Stelle (§ 3 Abs. 2) mitzuteilen,

1. für welche Abgabeschuld die Ablösung gelten soll,
2. welche Beträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder welche Raten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 er nach seiner Berechnung durch seine Vorausentrichtung ablöst.

§ 12*

Zeitpunkt der Ablösung; Ablösungsbescheid

(1) Für die Feststellung des Zeitpunktes der Ablösung (Entrichtung des Ablösungsbetrags) gilt § 3 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. 1961 I S. 981, 993).

(2) Über die Ablösung ist ein Ablösungsbescheid zu erteilen. Der Bescheid hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Abgabeschuld, auf die sich die Ablösung bezieht,
2. Höhe, Anzahl und Bezeichnung der abgelösten Raten,
3. Höhe und Fälligkeit der künftig zu zahlenden Raten,
4. Zeitpunkt der Ablösung,
5. Höhe und Berechnung des Ablösungsbetrags,

§ 12 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 V v. 21. 3. 1962 I 179 mit Wirkung v. 1. 4. 1962; StSäumG 610-3
§ 12 Abs. 3: AO 610-1

6. Abrechnung über die geleisteten Beträge,
7. im Falle des § 10 die Höhe des gestundeten Betrags.

(3) Der Ablösungsbescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 13

Ablösung vor Veranlagung

(1) Die Ablösung einer Abgabeschuld ist bereits vor Bekanntgabe des Bescheids über die abzulösende Abgabe zulässig. Das Finanzamt (im Falle der Hypothekengewinnabgabe die beauftragte Stelle) ist nicht verpflichtet, die Höhe der Rate, die der Abgabeschuldner seiner Berechnung des Ablösungsbetrags zugrunde gelegt hat (§ 11 Nr. 2), für die Zwecke der Ablösung zu prüfen.

(2) Wird die Ablösung einer Abgabeschuld der Hypothekengewinnabgabe vor Bekanntgabe des Abgabebescheids als Vollablösung vorgenommen, so ist das Grundstück, auf dem die Abgabeschuld als öffentliche Last ruht, auf Antrag aus der Haftung für diese Abgabeschuld zu entlassen, wenn der Eigentümer die persönliche Verpflichtung für einen sich aus dem Abgabebescheid ergebenden Unterschiedsbetrag übernimmt und für diesen, soweit das Finanzamt es für erforderlich erachtet, ausreichende Sicherheit leistet (§ 111 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes).

§ 14

Anderung der Rate

(1) Ergibt sich auf Grund einer Rechtsmittelentscheidung oder einer Berichtigungsveranlagung oder in den Fällen des § 13 auf Grund der Veranlagung eine Erhöhung oder Herabsetzung der Rate, die der Berechnung des Ablösungsbetrags zugrunde gelegt worden ist, so gilt folgendes:

1. Im Falle der Erhöhung der Rate ist
 - a) eine vorangegangene Vollablösung als Teilablösung zu behandeln oder auf Antrag, wenn dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids gestellt wird, in eine Ratenablösung der nächstfälligen Raten umzuwandeln. Beträgt die Erhöhung der Rate jedoch nicht mehr als 10 vom Hundert, so kann der Restbetrag der Rate mit dem sich für den Zeitpunkt der vorangegangenen Ablösung ergebenden Ablösungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids abgelöst werden;
 - b) eine vorangegangene Teilablösung unverändert anzurechnen;
 - c) eine vorangegangene Ratenablösung in eine Ratenablösung mit entsprechender geringerer Ratenzahl umzuwandeln. Führt die Rechnung zu dem Ergebnis, daß eine Rate nur zu einem Bruchteil abgelöst ist, so ist diese Rate in die Ablösung einzubeziehen, wenn der sich

daraus ergebende Fehlbetrag nicht mehr als 10 vom Hundert des vorausentrichteten Betrags ausmacht und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nachentrichtet wird. Ergibt sich, daß weniger Raten abgelöst sind, als nach § 2 Abs. 1 mindestens abzulösen waren, so gilt die Ablösung als nicht erfolgt, wenn der vorausentrichtete Betrag um mehr als 10 vom Hundert unter dem für die Mindestablösung berechneten Betrag liegt. Beträgt der Fehlbetrag nicht mehr als 10 vom Hundert, so ist er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nachzuentrichten.

2. Im Falle der Herabsetzung der Rate ist

- a) bei einer vorangegangenen Vollablösung Absatz 2 anzuwenden;
- b) eine vorangegangene Teilablösung unverändert anzurechnen. Die Teilablösung kann durch die Herabsetzung der Rate zu einer Vollablösung werden. Ergibt sich im Falle des Satzes 2 eine Überzahlung, so ist auf diese Absatz 2 anzuwenden;
- c) eine vorangegangene Ratenablösung in eine Ratenablösung mit entsprechend höherer Ratenzahlung umzuwandeln. Führt die Rechnung zu dem Ergebnis, daß eine Rate nur zu einem Bruchteil abgelöst ist, so ist diese Rate in die Ablösung einzubeziehen, wenn der sich dadurch ergebende Fehlbetrag nicht mehr als 10 vom Hundert des vorausentrichteten Betrags ausmacht und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nachentrichtet wird.

(2) Verbleibt in den Fällen des Absatzes 1 ein zuviel gezahlter Betrag, so ist dieser durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist ein berechtigter Ablösungsbescheid zu erteilen.

(4) Beruht die Erhöhung der Rate auf einem Tatbestand, der zu einer Bestrafung des Abgabepflichtigen wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefähr-

dung führt, so ist Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und c nicht anzuwenden. Der zuwenig entrichtete Betrag ist stets mit dem Nennbetrag nachzuzahlen.

§ 15

Steuerliche Behandlung des Ablösungsbetrags

(1) Der Ablösungsbetrag ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bei der Ermittlung des Einkommens für die Zwecke der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht abzugsfähig. Der durch die Ablösung passivierter Ausgleichsabgaben sich ergebende Buchgewinn bleibt bei der steuerlichen Gewinnermittlung außer Betracht (§ 211 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Bei der Ratenablösung der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe ist für die Zwecke der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer der Betrag abzugsfähig, um den der Ablösungsbetrag die Summe der in die Ablösung einbezogenen Tilgungsbeträge übersteigt. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist er dem Gewinn hinzuzurechnen.

(3) Werden die nach § 176 Abs. 2 des Gesetzes auf die Kreditgewinnabgabe nachzuentrichtenden Zinsen abgelöst, so ist der dafür zu entrichtende Ablösungsbetrag als Betriebsausgabe zu behandeln. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist der Ablösungsbetrag dem einkommensteuerlichen Gewinn hinzuzurechnen.

§ 16 *

Anwendung der Verordnung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 17 *

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 16: GVBl. Berlin 1952 S. 963

§ 17 Satz 2: Gestrichen gem. § 1 Nr. 4 V v. 27. 12. 1955 I 885

Anlage*

Tabelle
für die Berechnung des Ablösungsbetrags

Anzahl der abzu- lösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der		Anzahl der abzu- lösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der	
		Vermögens- abgabe	Kreditgewinn- abgabe			Vermögens- abgabe	Kreditgewinn- abgabe
212	60,4872	—	—	142	56,1988	—	—
(u. mehr)				141	56,0957	—	—
211	60,4538	—	—	140	55,9910	—	—
210	60,4199	—	—	139	55,8846	—	—
209	60,3855	—	—	138	55,7765	—	—
208	60,3505	—	—	137	55,6666	—	—
207	60,3150	—	—	136	55,5550	—	—
206	60,2788	—	—	135	55,4415	—	—
205	60,2421	—	—	134	55,3262	—	—
204	60,2048	—	—	133	55,2090	—	—
203	60,1669	—	—	132	55,0899	—	—
202	60,1284	—	—	131	54,9688	—	—
201	60,0892	—	—	130	54,8458	—	—
200	60,0494	—	—	129	54,7208	—	—
199	60,0089	—	—	128	54,5938	—	—
198	59,9678	—	—	127	54,4647	—	—
197	59,9260	—	—	126	54,3335	—	—
196	59,8836	—	—	125	54,2001	—	—
195	59,8405	—	—	124	54,0647	—	—
194	59,7966	—	—	123	53,9270	—	—
193	59,7521	—	—	122	53,7870	—	—
192	59,7068	—	—	121	53,6448	—	—
191	59,6608	—	—	120	53,5003	—	—
190	59,6140	—	—	119	53,3534	—	—
189	59,5665	—	—	118	53,2042	—	—
188	59,5182	—	—	117	53,0525	—	—
187	59,4691	—	—	116	52,8983	—	—
186	59,4192	—	—	115	52,7417	—	—
185	59,3685	—	—	114	52,5825	—	—
184	59,3170	—	—	113	52,4207	—	—
183	59,2646	—	—	112	52,2563	—	—
182	59,2115	—	—	111	52,0892	—	—
181	59,1574	—	—	110	51,9194	—	—
180	59,1025	—	—	109	51,7468	—	—
179	59,0466	—	—	108	51,5715	—	—
178	58,9899	—	—	107	51,3933	—	—
177	58,9322	—	—	106	51,2122	—	—
176	58,8736	—	—	105	51,0281	—	—
175	58,8141	—	—	104	50,8411	—	—
174	58,7536	—	—	103	50,6510	—	—
173	58,6921	—	—	102	50,4578	—	—
172	58,6296	—	—	101	50,2615	—	—
171	58,5660	—	—	100	50,0620	—	—
170	58,5015	—	—	99	49,8593	—	—
169	58,4359	—	—	98	49,6532	—	—
168	58,3692	—	—	97	49,4438	—	—
167	58,3015	—	—	96	49,2311	—	—
166	58,2326	—	—	95	49,0148	—	—
165	58,1627	—	—	94	48,7950	—	—
164	58,0916	—	—	93	48,5717	—	—
163	58,0193	—	—	92	48,3448	—	—
162	57,9459	—	—	91	48,1141	—	—
161	57,8712	—	—	90	47,8797	—	—
160	57,7954	—	—	89	47,6415	—	—
159	57,7183	—	—	88	47,3994	—	—
158	57,6400	—	—	87	47,1534	—	—
157	57,5604	—	—	86	46,9034	—	—
156	57,4795	—	—	85	46,6493	—	—
155	57,3973	—	—	84	46,3911	—	—
154	57,3137	—	—	83	46,1288	—	—
153	57,2288	—	—	82	45,8621	—	—
152	57,1426	—	—	81	45,5911	—	—
151	57,0549	—	—	80	45,3157	—	—
150	56,9658	—	—	79	45,0358	—	—
149	56,8752	—	—	78	44,7514	—	—
148	56,7832	—	—	77	44,4624	—	—
147	56,6897	—	—	76	44,1686	—	—
146	56,5946	—	—	75	43,8701	—	—
145	56,4980	—	—	74	43,5668	—	—
144	56,3999	—	—	73	43,2585	—	—
143	56,3001	—	—	72	42,9452	—	—

Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der		Anzahl der abzulösenden Raten	Vervielfältiger	Fälligkeitsmonat bei der	
		Vermögensabgabe	Kreditgewinnabgabe			Vermögensabgabe	Kreditgewinnabgabe
71	42,6268	—	—	35	26,9649	Aug. 1970	April 1965
70	42,3032	—	—	34	26,3868	Novbr. 1970	Juli 1965
69	41,9744	—	—	33	25,7993	Febr. 1971	Okt. 1965
68	41,6402	Mai 1962	—	32	25,2023	Mai 1971	Januar 1966
67	41,3006	Aug. 1962	—	31	24,5956	Aug. 1971	April 1966
66	40,9555	Novbr. 1962	—	30	23,9790	Novbr. 1971	Juli 1966
65	40,6048	Febr. 1963	—	29	23,3525	Febr. 1972	Okt. 1966
64	40,2484	Mai 1963	—	28	22,7157	Mai 1972	Januar 1967
63	39,8862	Aug. 1963	—	27	22,0686	Aug. 1972	April 1967
62	39,5181	Novbr. 1963	—	26	21,4109	Novbr. 1972	Juli 1967
61	39,1440	Febr. 1964	—	25	20,7426	Febr. 1973	Okt. 1967
60	38,7638	Mai 1964	—	24	20,0634	Mai 1973	Januar 1968
59	38,3775	Aug. 1964	—	23	19,3732	Aug. 1973	April 1968
58	37,9849	Novbr. 1964	—	22	18,6718	Novbr. 1973	Juli 1968
57	37,5859	Febr. 1965	—	21	17,9589	Febr. 1974	Okt. 1968
56	37,1804	Mai 1965	—	20	17,2345	Mai 1974	Januar 1969
55	36,7683	Aug. 1965	—	19	16,4983	Aug. 1974	April 1969
54	36,3496	Novbr. 1965	—	18	15,7502	Novbr. 1974	Juli 1969
53	35,9240	Febr. 1966	—	17	14,9899	Febr. 1975	Okt. 1969
52	35,4915	Mai 1966	—	16	14,2172	Mai 1975	Januar 1970
51	35,0520	Aug. 1966	—	15	13,4320	Aug. 1975	April 1970
50	34,6054	Novbr. 1966	—	14	12,6340	Novbr. 1975	Juli 1970
49	34,1514	Febr. 1967	—	13	11,8231	Febr. 1976	Okt. 1970
48	33,6902	Mai 1967	—	12	10,9989	Mai 1976	Januar 1971
47	33,2214	Aug. 1967	April 1962	11	10,1614	Aug. 1976	April 1971
46	32,7450	Novbr. 1967	Juli 1962	10	9,3103	Novbr. 1976	Juli 1971
45	32,2608	Febr. 1968	Okt. 1962	9	8,4453	Febr. 1977	Okt. 1971
44	31,7688	Mai 1968	Januar 1963	8	7,5663	Mai 1977	Januar 1972
43	31,2688	Aug. 1968	April 1963	7	6,6730	Aug. 1977	April 1972
42	30,7607	Novbr. 1968	Juli 1963	6	5,7652	Novbr. 1977	Juli 1972
41	30,2443	Febr. 1969	Okt. 1963	5	4,8426	Febr. 1978	Okt. 1972
40	29,7195	Mai 1969	Januar 1964	4	3,9051	Mai 1978	Januar 1973
39	29,1862	Aug. 1969	April 1964	3	2,9523	Aug. 1978	April 1973
38	28,6442	Novbr. 1969	Juli 1964	2	1,9840	Novbr. 1978	Juli 1973
37	28,0934	Febr. 1970	Okt. 1964	1	1,0000	Febr. 1979	Okt. 1973
36	27,5337	Mai 1970	Januar 1965				

621-1-ADV 3 **Dritte Durchführungsverordnung**
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(3. AbgabenDV-LA)

Vom 8. Oktober 1952

Bundesgesetzbl. I S. 660, verk. am 10. 10. 1952

Auf Grund des § 48 Abs. 2 und 9 und des § 56 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates über die Anrechnung der Soforthilfeabgabe auf die Vermögensabgabe:

1. Anzurechnende Beträge

§ 1*

Anrechnung geleisteter und nicht geleisteter Beträge

(1) Auf die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) sind anzurechnen

1. Beträge an allgemeiner Soforthilfeabgabe für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1952. Nicht angerechnet werden Beträge, die infolge der in § 24 Abs. 1 des Soforthilfegesetzes vorgeschriebenen Anrechnung der nach dem Hypothekensicherungsgesetz geleisteten Zinsen und Tilgungsbeträge für die Soforthilfeabgabe als entrichtet behandelt worden sind; dabei sind die Absätze 3 bis 5 des § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes nur auf Antrag anzuwenden;
2. Beträge an Soforthilfesonderabgabe, Beträge, die nach einem Abgabesatz von 15 vom Hundert bemessen worden sind und auf betriebsfremde (branchenfremde) Wirtschaftsgüter oder auf nichtgewerbliches Vorratsvermögen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Nr. 1 des Soforthilfegesetzes) entfallen, werden auf die Abgabeschuld nicht angerechnet.

Dies gilt vorbehaltlich des § 2 ohne Rücksicht darauf, ob die Beträge geleistet oder nicht geleistet worden sind.

(2) Von der Anrechnung sind ausgenommen Zuschläge jeder Art (Zuschläge nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung; Säumniszuschläge; Reuezuschläge und Strafzuschläge nach § 18 des Soforthilfegesetzes) sowie Stundungszinsen.

(3) Von der Anrechnung sind ferner ausgenommen Beträge, die zur Zeit der Bekanntgabe des Bescheids über die Vermögensabgabe niedergeschlagen sind (§ 130 der Reichsabgabenordnung).

§ 1: SHG v. 8. 8. 1949 WiGBL. S. 205 (620-1); Hypothekensicherungsg v. 2. 9. 1948 WiGBL. S. 87 (620-2); 2. DV zum Ersten Teil des SHG v. 29. 12. 1950, 1951 I 51 (siehe 620-1); AO 610-1

§ 2*

Nichtanrechnung
bestimmter nicht geleisteter Beträge

Nicht anzurechnen sind folgende bis zur Bekanntgabe des (wenn auch nur vorläufigen) Bescheids über die Vermögensabgabe nicht geleistete Beträge:

1. die nach §§ 33, 61 und 62 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes gestundet worden sind (gesetzliche Stundung),
2. die zeitlich unbeschränkt und grundsätzlich ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Abgabepflichtigen gestundet worden sind, um Härten zu vermeiden, die sich aus dem Soforthilfegesetz oder einer Durchführungsverordnung ergeben würden (Korrekturstundung),
3. die auf Grund der Soforthilfeanpassungsgesetze vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 934) und vom 14. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 93) oder darüber hinaus in erster Linie deshalb gestundet worden sind, weil der Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe niedriger als ein Viertel des Jahresbetrags der Soforthilfeabgabe sein wird (Anpassungsstundung),
4. die einem Abgabepflichtigen zur Belassung des notwendigsten Lebensbedarfs (Existenzminimum) gestundet worden sind (Lebensbedarfsstundung).

§ 3*

Anrechnung unerhoben gebliebener Beträge

(1) Auf die Abgabeschuld sind anzurechnen bei Personen, die Anspruch auf Unterhaltshilfe gehabt haben oder von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden sind, die Beträge, um die die Soforthilfeabgabe nach § 5 Nr. 11 des Soforthilfegesetzes und § 17 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes gemindert worden ist.

(2) Anzurechnen sind im Falle der Verpachtung oder Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge die Beträge, die auf Grund des § 66 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes und der §§ 6 und 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes unerhoben geblieben sind.

§ 2 Nr. 1 u. § 3 Abs. 1 u. 2: 1. DV zum Ersten Teil des SHG v. 8. 8. 1949 WiGBL. S. 214 (siehe 620-1)

§ 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 1: SHG v. 8. 8. 1949 WiGBL. S. 205 (620-1)

§ 3 Abs. 2: 2. DV zum Ersten Teil des SHG v. 29. 12. 1950, 1951 I 51 (siehe 620-1)

§ 4***Nacherhebung von Soforthilfeabgabe**

(1) Die Beträge, die nach § 1 unter Beachtung der einschränkenden Vorschriften des § 2 anzurechnen sind, werden, soweit sie noch nicht geleistet worden sind, nacherhoben.

(2) Ebenso werden noch nicht geleistete Beträge an Soforthilfesonderabgabe, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 nicht auf die Abgabeschuld angerechnet werden, nacherhoben.

(3) Für die Nacherhebung bleiben die Vorschriften des Soforthilfegesetzes und seiner Durchführungsverordnungen maßgebend.

§ 5**Ausgleich****der die Abgabeschuld übersteigenden Beträge**

(1) Übersteigt die Summe der anzurechnenden geleisteten Beträge die Abgabeschuld, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Dies gilt nicht für die nach § 3 anzurechnenden Beträge.

(2) Übersteigt die Summe der anzurechnenden Beträge infolge der Anrechnung nicht geleisteter Beträge die Abgabeschuld, so ist der Unterschiedsbetrag abweichend von § 1 nicht auf die Abgabeschuld anzurechnen und abweichend von § 4 nicht nachzuerheben.

§ 6***Sonderregelung****für gemeinnützige Wohnungsunternehmen**

Für die Wohnungsunternehmen, die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) als gemeinnützig anerkannt sind, sowie für Unternehmen, die nach § 28 des genannten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, gilt folgendes:

1. Es wird von der Nacherhebung der auf die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1952 entfallenden Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe abgesehen. Die Vierteljahrsbeträge, die auf die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1979 entfallen, werden nach den in § 36 Abs. 1, § 35 des Gesetzes vorgeschriebenen Vierteljahrsätzen berechnet.
2. Soweit nach § 5 Nr. 9 des Soforthilfegesetzes und § 16 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes Beträge zu entrichten waren, unterbleibt ihre Anrechnung auf die Abgabeschuld; rückständige Beträge werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 nacherhoben.

§ 4 Abs. 3 u. § 6 Nr. 2: SHG v. 8. 8. 1949 WiGBl. S. 205 (620-1)

§ 4 Abs. 3 Satz 2: Aufgeh. durch § 51 Abs. 1 Satz 2 d. 10. AbgabenDV-LA v. 28. 6. 1954 I 161

§ 6: WGG 2330-8

§ 6 Nr. 2: 1. DV zum Ersten Teil des SHG v. 8. 8. 1949 WiGBl. S. 214 (siehe 620-1)

2. Anrechnungsberechtigte**§ 7*****Anrechnung im Falle der Abwälzung nach § 23 des Soforthilfegesetzes**

(1) Beträge an allgemeiner Soforthilfeabgabe, die der Abgabeschuldner (Abwälzungsberechtigte) nach § 23 des Soforthilfegesetzes auf einen anderen (Abwälzungsverpflichteten) abgewälzt hat, werden auf die Abgabeschuld des Abwälzungsverpflichteten angerechnet. Erforderlich und ausreichend dafür ist eine entsprechende schriftliche Erklärung des Abwälzungsberechtigten.

(2) Wird die Erklärung des Abwälzungsberechtigten (Absatz 1) erst abgegeben, nachdem er selbst oder der Abwälzungsverpflichtete zur Vermögensabgabe veranlagt ist, so ist der Abgabebescheid durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, der der Änderung Rechnung trägt. Dies gilt auch dann, wenn der zu ersetzende Bescheid bereits unanfechtbar geworden war (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 des Steueranpassungsgesetzes).

§ 8***Anrechnung****im Falle der Zusammenrechnung von Vermögen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Soforthilfegesetzes**

(1) Ist bei der Heranziehung zur Soforthilfeabgabe das Vermögen des Haushaltsvorstands mit dem von Kindern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Soforthilfegesetzes zusammengerechnet worden, so ist der insgesamt anzurechnende Betrag dem Haushaltsvorstand anzurechnen. Auf Antrag eines Beteiligten ist der insgesamt anzurechnende Betrag auf den Haushaltsvorstand und die Kinder nach den Hundertsätzen zu verteilen, die dem Verhältnis des der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögens jedes Beteiligten zu dem gesamten der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögen aller Beteiligten entsprechen. Der Antrag muß bis zum Ablauf der für die Abgabe der Vermögenserklärung allgemein bestimmten Frist gestellt werden. Er muß die Angaben darüber, in welcher Weise der insgesamt anzurechnende Betrag auf die Beteiligten aufgeteilt werden soll, und die Berechnungsgrundlagen dafür enthalten.

(2) Stand mit dem der allgemeinen Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögen eines Beteiligten eine Schuld in wirtschaftlichem Zusammenhang, die zu einer Abwälzung nach § 23 des Soforthilfegesetzes auf den Gläubiger geführt hat, so ist der für den Beteiligten anzurechnende Betrag um den Betrag zu kürzen, der nach § 7 auf die Abgabeschuld des Gläubigers (Abwälzungsverpflichteten) angerechnet wird.

(3) Über die Verteilung des insgesamt anzurechnenden Betrags (Absatz 1 Satz 2) hat das für die Veranlagung des Haushaltsvorstands zur Vermögensabgabe zuständige Finanzamt eine einheitliche und gesonderte Feststellung zu treffen. Die

§§ 7 u. 8: SHG v. 8. 8. 1949 WiGBl. S. 205 (620-1)

§ 7 Abs. 2: StAnpG 610-2

§ 8 Abs. 3: AO 610-1

§§ 215, 216, 218 und 219 der Reichsabgabenordnung sowie § 7 Abs. 2 dieser Verordnung gelten sinngemäß. Von der einheitlichen und gesonderten Feststellung kann abgesehen werden, wenn für alle Beteiligten dasselbe Finanzamt zuständig ist oder wenn alle Beteiligten den gleichen Antrag stellen oder dem von einem von ihnen gestellten Antrag zustimmen oder wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen, in denen bei fortgesetzter Gütergemeinschaft nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Soforthilfegesetzes das ganze Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zugerechnet worden ist.

§ 9*

Anrechnung in den Fällen der Behandlung von Vermögen als Sondervermögen

(1) Ist in den Fällen, in denen Vermögen nach § 52 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes als Sondervermögen behandelt worden ist, die Ungewißheit über die Person des Eigentümers oder über das rechtliche Schicksal dieses Vermögens zur Zeit der Bekanntgabe des (vorläufigen) Bescheids über die Vermögensabgabe (§ 27 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) noch

§ 9 Abs. 1: 1. DV zum Ersten Teil des SHG v. 8. 8. 1949 WiGBl. S. 214 (siehe 620-1)

nicht beseitigt, so ist die Soforthilfeabgabe vorläufig auf die Abgabeschuld desjenigen anzurechnen, dem das Vermögen bei der Heranziehung zur Vermögensabgabe zugerechnet wird. Ein Ausgleich des die Abgabeschuld übersteigenden Betrags nach § 5 findet jedoch insoweit vorläufig nicht statt.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 die Ungewißheit durch Entscheidung der zuständigen Stelle oder durch Einigung später beseitigt, so ist die Soforthilfeabgabe endgültig auf die Abgabeschuld desjenigen anzurechnen, dem das Vermögen zugesprochen wird.

3. Schlußbestimmungen

§ 10*

Anwendung der Verordnung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 10: GVBl. Berlin 1952 S. 963

Vierte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. AbgabenDV - LA)

Vom 8. Oktober 1952

Bundesgesetzbl. I S. 662, verk. am 10. 10. 1952

Auf Grund des § 139 Abs. 1 und des § 141 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung zur Durchführung der Hypothekengewinnabgabe mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Beauftragte Stellen

Die Stellen, die von den Ländern bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe herangezogen werden, werden in dieser Verordnung als beauftragte Stellen bezeichnet.

§ 2

Entrichtung der Hypothekengewinnabgabe an die beauftragten Stellen

(1) Die Hypothekengewinnabgabe ist für die Dauer der Heranziehung beauftragter Stellen nicht an die Finanzämter, sondern an die beauftragten Stellen zu entrichten.

(2) Die Leistungen auf eine bestimmte Abgabeschuld sind an diejenige beauftragte Stelle zu entrichten, die dem Abgabeschuldner durch das Finanzamt mitgeteilt oder die durch öffentliche Bekanntmachung bestimmt ist. Bis zu einer solchen Mitteilung oder Bekanntmachung ist an die Stelle zu zahlen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes diejenige Umstellungsgrundschuld verwaltet hat, der die Abgabeschuld entspricht oder die als Abgabeschuld aufrechterhalten ist.

§ 3*

Einstellung der Zahlungen

Hält sich der Eigentümer eines Grundstücks, der nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes Leistungen aus den Umstellungsgrundschulden zu erbringen hatte, nicht für verpflichtet, nach Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes weitere Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe zu erbringen, so hat er das in § 2 Abs. 2 bezeichnete Stelle unter Bezeichnung des Grundes mitzuteilen. Hält diese die Leistungspflicht für be-

§ 3: Hypothekensicherungsg v. 2. 9. 1948 WiGBl. S. 87 (620-2)

gründet oder ist sie darüber im Zweifel, so hat sie die Entscheidung des Finanzamts herbeizuführen, das gegebenenfalls einen Vorauszahlungsbescheid oder einen vorläufigen oder endgültigen Abgabebescheid erläßt. Gibt der Eigentümer als Grund an, daß der Schuldnergewinn der Kreditgewinnabgabe unterliegt, so ist stets die Entscheidung des Finanzamts herbeizuführen.

§ 4*

Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Stellen

(1) Die beauftragten Stellen haben die nachstehenden Aufgaben und Befugnisse:

1. die Ermittlung der der Hypothekengewinnabgabe unterliegenden Schuldnergewinne und der sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Umstände;
2. die Vorbereitung der Veranlagungs-, Herabsetzungs-, Aufteilungs-, Abrechnungs-, Ablösungs- und Vorauszahlungsbescheide sowie die Stellungnahme zu solchen Anträgen, die der Entscheidung des Finanzamts unterliegen, und zu Rechtsmitteln;
3. die Annahme von Abgabeleistungen und die Abführung der entrichteten oder sonst auf gekommenen Beträge an die Kasse der von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Landesbehörde längstens innerhalb einer Woche; Beträge, die nicht rechtzeitig abgeführt werden, sind von der beauftragten Stelle mit 2% über den Diskontsatz der *Bank deutscher Länder* zu verzinsen;
4. die allgemeine Überwachung der Zahlungseingänge und gegebenenfalls die Anmahnung fälliger Abgabeleistungen;
5. Stundungen in den Fällen der §§ 129 bis 131 des Gesetzes und vorläufige Stundungen in anderen Fällen bis zu einer für die Zahlungspflicht maßgeblichen Entscheidung des Finanzamts;
6. Entlassungen aus der Haftung nach § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes;
7. die Wahrnehmung der Rechte des Finanzamts in einem vor den ordentlichen Gerichten ausgetragenen Streit über den Befriedigungsrang der öffentlichen Last nach § 113 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes;
8. die Bewilligung von Vorrechten nach § 116 des Gesetzes sowie der Eintragung von Vermerken nach § 117 des Gesetzes;
9. die Erteilung von Bescheinigungen nach § 120 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes;
10. die Erteilung von Auskünften nach § 128 des Gesetzes;
11. die Wahrnehmung der Rechte des Finanzamts nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und im Verfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der 40. Durchführungsvorordnung zum Umstellungsgesetz;

12. die Wahrnehmung der Rechte des Finanzamts im Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie der Rechte aus einer im Zwangsverfahren eingetragenen Sicherungshypothek, jedoch mit Ausnahme der Anträge auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie des Beitritts zu diesen Verfahren und mit Ausnahme des Antrags auf Eintragung einer Sicherungshypothek.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 Nr. 3 bis 12 übt die in § 2 Abs. 2 bezeichnete beauftragte Stelle aus. Ruhen mehrere Abgabeschulden als einheitliche öffentliche Last auf dem Grundstück, so ist zur Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 6 bis 8, 10 und 12 von mehreren nach Satz 1 zuständigen beauftragten Stellen ausschließlich diejenige beauftragte Stelle zuständig, die für die Abgabeschuld aus der an bester Rangstelle gesicherten Reichsmarkverbindlichkeit zuständig ist.

(3) Aufgaben und Befugnisse können von der Wahrnehmung durch die einzelnen beauftragten Stellen ausgeschlossen und bei bestimmten beauftragten Stellen zusammengefaßt werden. Sollen Befugnisse anderen als den nach Absatz 2 zuständigen beauftragten Stellen zustehen, so bedarf es einer öffentlichen Bekanntmachung.

(4) Die beauftragten Stellen sind verpflichtet,

1. bei der Durchführung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse die einschlägigen Verwaltungsanordnungen sowie Weisungen, die ihnen die Landesfinanzbehörden allgemein oder für den einzelnen Fall erteilen, zu befolgen;
2. die Zustimmung des Finanzamts einzuholen
 - a) vor Entscheidungen oder vor Erteilung von Auskünften über Fragen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zweifelhaft oder die von besonderer wirtschaftlichen Tragweite sind,
 - b) vor Entscheidungen, die die eigenen Interessen der beauftragten Stelle berühren; die Zustimmung befreit sie von der Beschränkung des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5

Beigetriebene Beträge; Aufrechnung oder Erstattung

(1) Beträge, die durch das Finanzamt beigetrieben werden, sind an die in § 2 Abs. 2 bezeichnete beauftragte Stelle abzuführen. Sie werden von dieser wie unmittelbare Zahlungen des Abgabeschuldners behandelt.

(2) Zur Aufrechnung oder Erstattung eingezahlter und bereits verbuchter Beträge bedarf es einer Anordnung des Finanzamts; das gilt auch in den Fällen, in denen keine Abgabeschuld entstanden ist. Der Ausgleich durch Aufrechnung erfolgt in derselben Weise, als ob die Beträge bei der Finanzkasse eingegangen wären; aufgerechnete Beträge hat die beauftragte Stelle an die Finanzkasse abzuführen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3: Bank deutscher Länder jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 G v. 26. 7. 1957 I 745
 § 4 Abs. 1 Nr. 11: 40. DV zum Umstellungsg v. 1. 11.1949 BAnz. Nr. 11
 § 4 Abs. 4: BGB 400-2

§ 6*

Leistungsrechnung

(1) Die beauftragten Stellen haben die Soll- und Ist-Beträge für jede Abgabeschuld in einer Form nachzuweisen, die die Nachprüfung ermöglicht. Dabei sind Zinsen und Tilgungsbeträge getrennt zu buchen; Leistungen, die nach Art von Rentenleistungen zu entrichten sind, sind wie Tilgungsbeträge zu behandeln.

(2) Die Sollstellungen sind auf Grund eines vom Finanzamt erteilten Abgabebescheids oder Vorauszahlungsbescheids vorzunehmen. Beträge, die nach § 105 Abs. 1 oder § 134 Abs. 1 des Gesetzes zu entrichten sind, sind auch ohne besondere Anordnung zum Soll zu stellen; erweisen sie sich als unrichtig, so hat die beauftragte Stelle die Sollstellung ohne Anordnung des Finanzamts zu ändern.

(3) Die beauftragten Stellen haben jeweils das Gesamt-Soll und das Gesamt-Ist für die Abgabeschulden, die mit den in einem Lande belegenen Grundstücken zusammenhängen, nach dem Stande am Ende eines jeden Rechnungsjahrs innerhalb eines Monats an die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Landesbehörde zu melden. Außerdem kann von den beauftragten Stellen die Erläuterung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Gesamt-Soll und dem Gesamt-Ist verlangt werden.

(4) Die Landesbehörde veranlaßt bei ihrer Kasse Sollstellungen auf Grund des ihr gemeldeten Gesamt-Solls.

§ 7*

Vermögensrechnung

(1) Die beauftragten Stellen haben für jede Abgabeschuld, die durch Abgabebescheid festgesetzt ist (§ 125 des Gesetzes), buchhalterische Aufzeichnungen in einer Form zu führen, die die Nachprüfung ermöglicht. Darin ist als Unterlage für die in Absatz 2 vorgeschriebenen Gesamtnachweisungen der planmäßige Stand der Abgabeschuld am Ende der einzelnen Rechnungsjahre nachzuweisen

1. die Höhe der Abgabeschuld am 21. Juni 1948 (§ 102 des Gesetzes) und, falls diese Höhe sich infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung oder eines auf den Entstehungszeitpunkt der Abgabeschuld zurückwirkenden Korrekturerlasses geändert hat, auch die Höhe der Abgabeschuld, die infolgedessen für den 21. Juni 1948 zum Ende eines bestimmten Rechnungsjahrs feststeht;
2. die Höhe (noch zu tilgender Betrag) der Abgabeschuld am Ende der einzelnen Rechnungsjahre.

(2) Die beauftragten Stellen haben jeweils nach dem Stande am Ende eines Rechnungsjahrs für die Abgabeschulden, die die in einem Lande belegenen

§ 6: I. d. F. d. § 49 V v. 31. 8. 1956 I 768

§ 6 Abs. 3 u. 4: I. d. F. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 V v. 2. 7. 1959 I 428

§ 7: I. d. F. d. § 49 V v. 31. 8. 1956 I 768, d. § 7 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 V v. 2. 7. 1959 I 428

Grundstücke betreffen, eine Gesamtnachweisung aufzustellen und innerhalb eines Monats der von der obersten Finanzbehörde des betreffenden Landes bestimmten Stelle einzureichen. Die Gesamtnachweisung muß den aus dem planmäßigen Stand der Abgabeschulden errechneten Gesamtbetrag enthalten

1. die Zahl der festgesetzten Abgabeschulden;
2. den Gesamtbetrag der festgesetzten Abgabeschulden am 21. Juni 1948;
3. den Gesamtbetrag (noch zu tilgenden Betrag) der festgesetzten Abgabeschulden am Ende des Rechnungsjahrs.

§ 8

Prüfung der beauftragten Stellen

Die beauftragten Stellen haben ihre Bücher einschließlich des dazu gehörenden Schriftwechsels dem Bundesminister der Finanzen, der Landesfinanzbehörde und dem Bundesrechnungshof jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

§ 9*

Steuergeheimnis

Auf die Personen, die einer beauftragten Stelle angehören und mit den Aufgaben dieser Stelle betraut sind, sind die Vorschriften der §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10*

Auskunfts- und Vorlegungspflicht

Die Auskunftspflicht dritter Personen nach Maßgabe der §§ 175 bis 180 der Reichsabgabenordnung und die Verpflichtung zur Vorlegung von Urkunden und Schriftstücken nach Maßgabe des § 183 Satz 1 der Reichsabgabenordnung bestehen auch gegenüber der beauftragten Stelle.

§ 11

Überleitungsvorschrift

Rechtshandlungen, die die beauftragten Stellen oder andere Stellen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes die Umstellungsgrundschuld verwaltet haben, im Rahmen der Befugnisse nach Maßgabe dieser Verordnung in der Zeit zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und Inkrafttreten der Verordnung vorgenommen haben, sind wirksam.

§ 12

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Fälle, in denen das Grundstück im Land Berlin belegen ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§§ 9 u. 10: AO 610-1

Fünfte Durchführungsverordnung **621-1-ADV 5**
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(5. AbgabenDV-LA)

Vom 21. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1030, verk. am 28. 8. 1953

Auf Grund des § 139 Abs. 1 und des § 141 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung zur Durchführung der Hypothekengewinnabgabe mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Bewilligte Rangänderung
einer Umstellungsgrundschuld**

(1) Hat die mit der Ausübung der Rechte aus einer Umstellungsgrundschuld betraute Stelle nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen der Änderung des Ranges einer Umstellungsgrundschuld zugestimmt, ist aber die Rangänderung in das Grundbuch bis zum Außerkrafttreten dieser Vorschriften nicht eingetragen worden, so gilt die Zustimmung zu der Rangänderung als eine bei Inkrafttreten des Gesetzes wirksam gewordene Bewilligung eines Vorrechts nach § 116 Abs. 1 des Gesetzes. Liegen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 des Gesetzes nicht vor, so gilt die Bewilligung des Vorrechts als mit der Maßgabe erfolgt, daß im Erlaßverfahren die Zinsen des bevorrechtigten Rechtes nur mit der sich aus § 129 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes ergebenden Einschränkung abzugsfähig sind.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Eintragung der Rangänderung in das Grundbuch beantragt und über den Antrag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht entschieden worden, so gilt dieser als Antrag auf Eintragung des in § 117 des Gesetzes bestimmten Grundbuchvermerks. Zur Eintragung des Vermerks ist die Bewilligung des Finanzamts oder der nach § 4 Nr. 8 der 4. AbgabenDV-LA zuständigen beauftragten Stelle nicht erforderlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für das Recht, zu dessen Gunsten der Änderung des Ranges einer Umstellungsgrundschuld zugestimmt war, in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Vorrecht nach § 116 Abs. 1 des Gesetzes bewilligt worden ist.

§ 2*

**Beantragte Rangänderung
einer Umstellungsgrundschuld**

(1) Ist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Zustimmung zu einer Änderung des Ranges einer Umstellungsgrundschuld beantragt, aber über den An-

trag nicht entschieden worden, so gilt der Antrag als Antrag auf Bewilligung eines Vorrechts nach § 116 Abs. 1 des Gesetzes.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 des Gesetzes nicht vor, wäre aber bei Fortgeltung des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen einer Rangänderung zuzustimmen, so ist das in § 116 Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Vorrecht mit der Maßgabe zu bewilligen, daß die Zinsen des bevorrechtigten Rechtes im Erlaßverfahren nur mit der sich nach § 129 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes ergebenden Einschränkungen abzugsfähig sind.

§ 3*

**Haftungsentlassung
nach dem Hypothekensicherungsgesetz**

Eine auf Grund des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen erklärte Entlassung eines Grundstücks oder des Teils eines Grundstücks aus der Haftung für eine nicht im Grundbuch eingetragene Umstellungsgrundschuld gilt als mit dem Zeitpunkt der Erklärung wirksam geworden.

§ 4*

Bestellung einer Ersatzgrundschuld

(1) Ist ein Grundstück aus der Haftung für eine Umstellungsgrundschuld entlassen und als Ersatz für die Umstellungsgrundschuld eine Grundschuld an einem anderen Grundstück bestellt worden (Ersatzgrundschuld), so ist als Abgabeschuld aus dem anderen Grundstück kraft der Ersatzgrundschuld die Geldsumme zu zahlen, die als Abgabeschuld zu zahlen wäre, wenn das erste Grundstück nicht aus der Haftung entlassen worden wäre. Die §§ 126 und 127 des Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Vorschriften des § 103 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes sind nicht anzuwenden, wenn der Abgabeschuldner das aus der Haftung entlassene Grundstück bereits vor dem in § 103 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt veräußert hatte.

(3) Die Vorschriften des § 104 Abs. 1 bis 6 des Gesetzes sind nicht anzuwenden, wenn der Abgabeschuldner das aus der Haftung entlassene Grundstück bereits vor dem in § 104 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt veräußert hatte. Ist das mit der Ersatzgrundschuld belastete Grundstück im Umlegungsverfahren, im Zusammenlegungsverfahren oder im Wege des Grenzausgleichs oder auf Grund

§ 1 Abs. 1 u. § 2 Abs. 2: Hypothekensicherungsg v. 2. 9. 1948 WiGBl. S. 87 (620-2); 1. DV dazu v. 7. 9. 1948 WiGBl. S. 88; 2. DV dazu v. 8. 8. 1949 WiGBl. S. 233

§ 3: Hypothekensicherungsg v. 2. 9. 1948 WiGBl. S. 87 (620-2); 1. DV dazu v. 7. 9. 1948 WiGBl. S. 88; 2. DV dazu v. 8. 8. 1949 WiGBl. S. 233
 § 4 Abs. 5: BGB 400-2

von Rechtshandlungen zur Vermeidung eines derartigen Verfahrens an die Stelle des aus der Haftung entlassenen Grundstücks getreten, so sind die Vorschriften des § 104 Abs. 1 bis 6 des Gesetzes anzuwenden, wenn für ein zerstörtes Gebäude des aus der Haftung entlassenen Grundstücks ein Ersatzbau auf dem mit der Ersatzgrundschuld belasteten Grundstück errichtet wird.

(4) Als Beträge, die nach § 105 Abs. 1 des Gesetzes auf die Abgabeschuld zu entrichten sind, gelten von dem Zeitpunkt der Bestellung der Ersatzgrundschuld an die Zinsen und Tilgungsbeträge, die während des in § 105 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums aus der Ersatzgrundschuld zu leisten sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 kann das Finanzamt zugunsten eines Grundpfandrechtes, das der Sicherung eines Kredits zur Errichtung des Ersatzbaues dient, einer Änderung des Ranges der Ersatzgrundschuld nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustimmen. Die Vorschriften des § 116 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gelten entsprechend. Für die Dauer der Heranziehung anderer Stellen bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe gemäß § 139 Abs. 1 des Gesetzes steht die Befugnis gemäß Satz 1 der zuständigen beauftragten Stelle zu.

(6) Soweit die Geldsumme, die auf Grund der Ersatzgrundschuld aus dem Grundstück zu zahlen ist, die Abgabeschuld übersteigt, ist die Ersatzgrundschuld bei Inkrafttreten des Gesetzes auf den Eigentümer des mit ihr belasteten Grundstücks übergegangen.

(7) Für das Verfahren der Zwangsvollstreckung gelten die bei Ausgleichsabgaben anwendbaren Vorschriften.

§ 5

Durchführung anhängiger Zwangsvollstreckungsverfahren

(1) Waren bei Inkrafttreten des Gesetzes wegen rückständiger oder fälliger Zins- oder Tilgungsbeträge aus einer Umstellungsgrundschuld, die nach § 120 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erloschen ist, Maßregeln der Zwangsvollstreckung angeordnet, so gelten sie, wenn das Verfahren der Zwangsvollstreckung bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht beendet ist, in Höhe dieser Beträge als wegen der öffentlichen Last angeordnet, soweit die Leistungen bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erbracht waren. Die Ansprüche aus der öffentlichen Last werden im Range der Umstellungsgrundschuld befriedigt.

(2) Für das Verfahren der Zwangsvollstreckung gelten in den Fällen des Absatzes 1 die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen bürgerlich-rechtlicher Ansprüche.

§ 6

Benachrichtigungspflicht im Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist dem für die Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe zu-

ständigen Belegenheitsfinanzamt oder, falls die zuständige Landesfinanzbehörde eine andere Stelle bestimmt hat, dieser Stelle durch Übersendung einer Ausfertigung des Beschlusses mitzuteilen.

§ 7

Löschung auf den Eigentümer übergegangener Umstellungsgrundschulden

(1) Zur Löschung einer auf den Eigentümer übergegangenen Umstellungsgrundschuld im Grundbuch ist es nicht erforderlich, daß die Umstellungsgrundschuld vorher im Grundbuch eingetragen wird.

(2) Ist vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Umstellungsgrundschuld, die nicht im Grundbuch eingetragen war, gelöscht, so ist die Löschung nicht deshalb unwirksam, weil die Umstellungsgrundschuld im Grundbuch nicht eingetragen war.

§ 8

Form der Erklärungen beauftragter Stellen

Ist eine beauftragte Stelle nicht zur Führung eines hoheitlichen Siegels oder Stempels berechtigt, so bedarf es zur Wahrung der in § 139 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vorgesehenen Form ihrer Erklärungen nicht der Verwendung eines derartigen Siegels oder Stempels, wenn die beauftragte Stelle sich in der Urkunde als solche bezeichnet.

§ 9*

Beauftragte Stellen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Nimmt eine beauftragte Stelle auf Grund der 4. AbgabenDV-LA die Rechte des Finanzamts wahr, so gelten § 29 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 80 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchordnung auch für die beauftragte Stelle.

§ 10*

Grundstücke im Land Berlin

(1) Bei Grundstücken, die im Land Berlin belegen sind, treten an die Stelle der §§ 1 bis 5 und des § 7 die Vorschriften der Absätze 2 bis 6.

(2) Ist die Eintragung einer nach § 3 Buchstabe a der 1. Durchführungsverordnung zum Grundpfandrechtumstellungsgesetz allgemein genehmigten Rangänderung einer Aufbaugrundschuld vor dem 18. Oktober 1952 bei dem Grundbuchamt beantragt, die Rangänderung aber vor diesem Zeitpunkt nicht im Grundbuch eingetragen worden, so gilt ein Vorrecht, das nach § 150 des Gesetzes einem der umgestellten Rechte zusteht, auch für die weiteren umgestellten Rechte, soweit sie von der Rangänderung betroffen werden.

§ 9: FGG 315-1; GBO 315-11

§ 10 Abs. 2: 1. DV zum Grundpfandrechtumstellungsg v. 2. 5. 1951
GVBl. Berlin S. 334

§ 10 Abs. 3 u. 6: Grundpfandrechtumstellungsg i. d. F. v. 15. 1. 1953
GVBl. Berlin S. 63

(3) Hat die nach den Vorschriften des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes zuständige Stelle eine Verfügung über eine Aufbaugrundsuld vor dem 18. Oktober 1952 genehmigt, ist aber die Rechtsänderung vor diesem Zeitpunkt nicht im Grundbuch eingetragen worden, so gilt die Genehmigung als eine mit dem 18. Oktober 1952 wirksam gewordene Bewilligung eines Vorrechts nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 152 des Gesetzes. Lagen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 des Gesetzes nicht vor, so gilt die Bewilligung des Vorrechts als mit der Maßgabe erfolgt, daß im Erlaßverfahren die Zinsen des bevorrechtigten Rechtes nur mit der Einschränkung abzugsfähig sind, die sich aus § 129 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes ergibt. Soweit die Forderung, deren Sicherung die Verfügung über die Aufbaugrundsuld dient, deren Betrag übersteigt, erstreckt sich das Vorrecht auch auf das zur Sicherung des übersteigenden Betrags bestellte Grundpfandrecht, wenn der zuständige Stelle bei Erteilung der Genehmigung nachweislich der Gesamtbetrag der Forderung bekannt war.

(4) Ist vor dem 18. Oktober 1952 die Genehmigung zu einer Verfügung über eine Aufbaugrundsuld beantragt, über den Antrag aber vor diesem Zeitpunkt nicht entschieden worden, so gilt der Antrag als Antrag auf Bewilligung eines nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 152 oder nach § 152 des Gesetzes zulässigen Vorrechts. Das gilt auch, soweit

die Forderung, deren Sicherung die Verfügung über die Aufbaugrundsuld dient, deren Betrag übersteigt.

(5) Soweit ein Vorrecht nach Maßgabe des Absatzes 3 als bewilligt gilt oder nach Maßgabe des Absatzes 4 bewilligt wird, ist § 152 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes nicht anzuwenden.

(6) Im Falle des § 149 des Gesetzes gilt eine auf Grund des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes erklärte Entlassung eines Grundstückteils aus der Haftung für eine Aufbaugrundsuld als mit dem Zeitpunkt der Erklärung wirksam geworden.

§ 11 *

Anwendung der Verordnung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 11: GVBl. Berlin 1953 S. 1048

Sechste Durchführungsverordnung 621-1-ADV 6 über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. AbgabenDV-LA)

Vom 24. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1032, verk. am 28. 8. 1953

Auf Grund des § 139 Abs. 1 und des § 141 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung zur Durchführung der Hypothekengewinnabgabe mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 *

Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe für Grundstücke im Land Berlin

Für die Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe gelten in den Fällen, in denen das

§ 1: Der Hinweis auf die 4. AbgabenDV-LA gilt für diese Verordnung in der sich aus § 7 Abs. 1 V v. 2. 7. 1959 I 428 ergebenden Fassung, gem. § 7 Abs. 2 V v. 2. 7. 1959 I 428

§ 1 Nr. 6 Satz 2: Zweite DV zum Grundpfandrechtumstellungsg v. 2. 11. 1953 GVBl. Berlin 1953 S. 1365

§ 1 Nrn. 9 u. 10: I. d. F. d. § 50 Abs. 2 V v. 31. 8. 1956 I 768

§ 1 Nrn. 11 u. 12: Gestrichen gem. § 7 Abs. 2 V v. 2. 7. 1959 I 428

Grundstück im Land Berlin belegen ist, die §§ 1 bis 10 der 4. AbgabenDV-LA vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 662) mit den nachstehenden Änderungen:

1. In § 2 Abs. 2 wird der zweite Satz durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die in § 158 des Gesetzes vorgeschriebenen Vorauszahlungen sind, solange in einer Mitteilung oder Bekanntmachung nichts anderes bestimmt wird, an das bisher zuständige Finanzamt weiter zu entrichten.“

2. § 3 gilt in folgender Fassung:

„§ 3

Hält sich der Eigentümer eines Grundstücks, der nach den Vorschriften des Gesetzes über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs vom 20. Dezember 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 261) Übergangsabgabe zu entrichten hatte, nicht für ver-

- pflichtet, nach Inkrafttreten dieser Verordnung weitere Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe zu erbringen, so muß er bei dem Finanzamt, das ihn zur Übergangsabgabe veranlagt hat, nach § 158 Abs. 6 des Gesetzes die Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Hypothekengewinnabgabe auf Null beantragen."
3. § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:
„... der §§ 129 bis 131, 156 und 157 des Gesetzes...“
 4. In § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird „§ 113 Abs. 1 Satz 3“ durch „§ 150 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt ergänzt:
„8. die Bewilligung von Vorrechten nach §§ 116 und 152 des Gesetzes sowie der Eintragung von Vermerken nach §§ 117 und 153 des Gesetzes;“.
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 11 wird nicht angewandt. Eine Bestimmung darüber, inwieweit die beauftragten Stellen die Rechte des Finanzamts nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundschulden in der Fassung vom 15. Januar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 63) wahrnehmen oder anstelle des Finanzamts in einem Verfahren nach § 9 des genannten Gesetzes mitwirken, bleibt der Regelung in einer Durchführungsbestimmung zu dem genannten Gesetz überlassen.
 7. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
„... in § 2 Abs. 2 Satz 1 bezeichnete beauftragte Stelle...“
 8. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
„... in § 2 Abs. 2 Satz 1 bezeichnete beauftragte Stelle...“

9. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
„Dabei sind Vorauszahlungen und endgültige Beträge auf Grund des Abgabebescheids und bei den letzteren Zinsen...“.

10. § 6 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:
„(2) Die Sollstellungen sind auf Grund eines vom Finanzamt erteilten Abgabebescheids oder Vorauszahlungsbescheids oder auf Grund eines vom Finanzamt zugesandten Sollkartenauszugs, durch den die Erhebung rückständiger oder laufender Vorauszahlungen nach § 158 des Gesetzes auf die beauftragte Stelle übergeht, vorzunehmen.“

11. u. 12.

§ 2

Oberste Landesfinanzbehörde im Land Berlin

Als oberste Landesfinanzbehörde im Sinne der 4. AbgabenDV-LA gilt im Land Berlin das Landesfinanzamt Berlin.

§ 3*

Anwendung der Verordnung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. AbgabenDV-LA gilt im Land Berlin das Landesmit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1953 S. 1048

**621-1-ADV7 Siebente Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(7. AbgabenDV-LA)**

Vom 10. April 1954

Bundesgesetzbl. I S. 84, verk. am 14. 4. 1954

Die Verordnung betrifft den Erlaß der Hypothekengewinnabgabe für das Kalenderjahr 1952 wegen ungünstiger Ertragslage und wegen wirtschaftlicher Bedrängnis sowie bei Grundstücken, die mildtätigen Zwecken dienen; daher nur mit der Überschrift aufgenommen

Achte Durchführungsverordnung **621-1-ADV 8**
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(8. AbgabenDV-LA = KGA-Verordnung)

Vom 28. Juni 1954

Bundesgesetzbl. I S. 151, verk. am 1. 7. 1954

Auf Grund des § 163 Abs. 3 Nr. 5, der §§ 165, 167 Abs. 2, des § 185 Abs. 4, der §§ 188 und 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Zu § 161 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes

§ 1 *

**Unternehmen,
deren Hauptzweck die Vermietung
oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes ist**

(1) Bei der Beurteilung der Frage, ob der Hauptzweck eines Unternehmens im Sinne des § 161 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes in der Vermietung oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes besteht, ist von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens im Zeitpunkt der Währungsreform auszugehen. Bei Unternehmen, die zu dieser Zeit infolge von Kriegsschäden, durch sonstige Folgen des Krieges oder durch behördliche Maßnahmen an der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben gehindert waren, ist jedoch auch die Entwicklung bis zum 31. Dezember 1953 zu berücksichtigen.

(2) Die Vermietung oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes gilt als Hauptzweck eines Unternehmens, wenn mindestens 75 vom Hundert der auf der Aktivseite der steuerlichen RM-Schlußbilanz ausgewiesenen Werte auf vermietete oder verpachtete Grundstücke entfallen. Grundstücke, die sich im Zeitpunkt der Währungsreform im Zustand der Bebauung befanden, sind wie vermietete oder verpachtete Grundstücke zu behandeln, wenn sie nach Fertigstellung vermietet oder verpachtet worden sind. Bei der Berechnung des Hundertsatzes bleiben außer Ansatz

1. Forderungen auf Grund der Kriegsschädenverordnung,
2. Posten der Rechnungsabgrenzung,
3. Verluste.

(3) Bei einem Unternehmen, an dessen Kapital im Zeitpunkt der Währungsreform ein anderes Unternehmen mit mindestens 75 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, gilt die Vermietung oder Verpachtung eigenen Grundbesitzes auch bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht als Hauptzweck, wenn der Grundbesitz zu mindestens 75 vom Hundert an das andere Unternehmen vermietet oder verpachtet war. Der Vermietung oder Verpachtung an das andere Unternehmen gleichzustellen ist die Vermietung oder Verpachtung an Unternehmen, an deren Kapital das andere Unternehmen mit mindestens 75 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

§ 1 Abs. 2 Nr. 1: KriegsschädenV 623-1

Zu § 162 des Gesetzes

§ 2 *

Geldinstitute mit bankfremdem Geschäft

(1) Der Gewinnsaldo (§ 162 des Gesetzes) wird bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft, die nach der 48. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz getrennte Vermögensübersichten für das Bankgeschäft und für das bankfremde Geschäft auf den 21. Juni 1948 aufgestellt haben, um die in der Vermögensübersicht in Deutscher Mark nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der 48. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ausgewiesene Überdeckung gekürzt.

(2) Bei der Ermittlung der Betriebsverluste nach § 166 und der Rückgangsquote nach § 167 Abs. 3 des Gesetzes ist von den Betriebsergebnissen und Einheitswerten des einheitlichen Betriebs auszugehen, wenn diese Feststellungen nicht für das bankfremde Geschäft gesondert getroffen sind.

Zu §§ 163 und 164 des Gesetzes

§ 3

**Herabsetzung von Verbindlichkeiten
nach Inkrafttreten des Gesetzes**

Aus einer nach Inkrafttreten des Gesetzes rechtswirksam gewordenen Herabsetzung von Verbindlichkeiten können Schuldnergewinne im Sinne des § 163 des Gesetzes nur entstehen, wenn die Herabsetzung zu einem geringeren Wertansatz der Verbindlichkeit in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz führt. Beruht die Herabsetzung auf einer richterlichen Entscheidung, so ist der dadurch entstandene Schuldnergewinn außer Ansatz zu lassen. Beruht die Herabsetzung auf einer Parteivereinbarung, so bleibt der Schuldnergewinn nur dann außer Ansatz, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß das Ausmaß der Herabsetzung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände das angemessene Maß nicht überschreitet.

§ 4 *

**Schuldnergewinne
aus umstrittenen Reichsmarkverbindlichkeiten**

(1) War eine Reichsmarkverbindlichkeit ihrem Bestand oder ihrer Höhe nach umstritten und ist sie auf einen Betrag in Deutscher Mark herabgesetzt worden, der niedriger ist als der dem Ansatz in der steuerlichen RM-Schlußbilanz unter Berücksichtigung des maßgeblichen Umstellungsverhältnisses entsprechende Umstellungsbetrag, oder ist ein Schuld-

§ 2 Abs. 1: 48. DV zum Umstellungsg v. 15. 11. 1950 BAnz. Nr. 231
 § 4: Umstellungsg v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beilage 5 S. 13

posten in der steuerlichen RM-Schlußbilanz aus sonstigen Gründen höher angesetzt als er unter Berücksichtigung der Umstellungsvorschriften und ohne Beachtung von Herabsetzungen im Vertrags-hilfeverfahren oder durch Parteivereinbarungen zu entrichten war, so ist für die Berechnung des Schuldnergewinns auf Antrag nur der Betrag als Reichsmarkverbindlichkeit anzusetzen, der sich ergibt aus der Vervielfältigung des endgültig festgesetzten Nennbetrags in Deutscher Mark

1. mit der Zahl 1, wenn es sich um eine Schuld handelt, die nach dem Umstellungsgesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen im Verhältnis einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umzustellen war,
2. mit der Zahl 10, wenn es sich um eine Schuld handelt, die nach dem Umstellungsgesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen im Verhältnis zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark umzustellen war,
3. mit der Zahl 15, wenn es sich um eine Schuld handelt, die nach dem Umstellungsgesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen im Verhältnis 100 Reichsmark zu 6,5 Deutschen Mark umzustellen war.

(2) Ein geringerer Ansatz als in der steuerlichen RM-Schlußbilanz kommt nicht in Betracht, soweit Reichsmarkverbindlichkeiten mit Reichsmarkforderungen in Zusammenhang stehen, deren Verlust als Gläubigerverlust berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Aufrechnungsansprüche geltend gemacht werden oder in denen vom Leistungsverweigerungsrecht nach § 21 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes Gebrauch gemacht wird.

(3) Eine Reichsmarkverbindlichkeit gilt als ihrem Bestand oder ihrer Höhe nach umstritten, wenn der Schuldner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gegen den Bestand oder gegen die Höhe der Reichsmarkforderung seines Gläubigers durch ausdrückliche schriftliche Erklärung Einwände geltend gemacht hat, die entweder in einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung oder in einem vor einem Richter oder Schiedsrichter geschlossenen Vergleich oder in einer Parteivereinbarung berücksichtigt worden sind oder zu berücksichtigen sind. Eine Reichsmarkverbindlichkeit gilt dagegen nicht als umstritten, wenn lediglich gegen die Zumutbarkeit der Leistung des sich nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ergebenden DM-Betrags Einwände gemacht worden sind, die zu einer Herabsetzung der Verbindlichkeit im Wege richterlicher Vertragshilfe oder durch Parteivereinbarung geführt haben oder führen.

§ 5*

Reichsmarkverbindlichkeiten mit Risikoklausel

(1) Bei denjenigen vor dem 8. Mai 1945 eingegangenen Reichsmarkverbindlichkeiten, bei denen dem

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a: BewG 610-7
§ 5 Abs. 3: EStG i. d. F. d. Bek. v. 27. 2. 1939 I 297

Schuldner das Recht eingeräumt worden ist, im Falle der Nichtzumutbarkeit der Erfüllung eine Herabsetzung der Schuld oder eine Änderung der Zins- und Tilgungsbedingungen zu beantragen, ist für die Berechnung des Schuldnergewinns auf Antrag nur der Betrag als Reichsmarkverbindlichkeit anzusetzen, der sich ergibt, wenn der Wertansatz in der steuerlichen RM-Schlußbilanz im Verhältnis des nach Absatz 2 berichtigten Vermögens am Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz zu dem nach Absatz 3 berichtigten Vermögen vom 1. Januar 1940 herabgesetzt wird. Voraussetzung ist, daß der Schuldner seinen Anspruch aus der Zusage dem Gläubiger gegenüber geltend gemacht hat.

(2) Als Vermögen am Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz gilt der nach den Verhältnissen dieses Zeitpunkts festgestellte Einheitswert

1. unter Zurechnung

- a) der nach § 60 des Bewertungsgesetzes außer Ansatz gebliebenen Beteiligungen,
- b) der Werte (Teilwerte) von Betriebsvermögensteilen, die sich im Ausland befunden haben, z. B. die Werte von ausländischen Betriebsstätten und von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, soweit sie nach besonderer Vereinbarung mit anderen Staaten oder auf Grund von Verwaltungsanweisungen außer Ansatz geblieben sind,
- c) des bei Ermittlung des Einheitswerts abgezogenen Betrags an Kreditgewinnabgabe,
- d) der nach § 164 des Gesetzes im Gewinnsaldo zu berücksichtigenden Gläubigerverluste,
- e) der nach § 166 des Gesetzes im Gewinnsaldo zu berücksichtigenden Betriebsverluste und

2. unter Abrechnung der Schulden, die mit den unter Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b genannten Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang gestanden haben und wegen des Nichtansatzes dieser Wirtschaftsgüter bei der Feststellung des Einheitswerts ebenfalls außer Ansatz geblieben sind.

(3) Als Vermögen vom 1. Januar 1940 gilt der nach den Verhältnissen dieses Zeitpunkts festgestellte Einheitswert

1. unter Zurechnung

- a) der unter Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b genannten Werte nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1940,
- b) der Einlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, die dem Betrieb nach dem 31. Dezember 1939 oder nach dem für die Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1940 maßgebenden abweichenden Abschlußtag bis zum Stichtag der steuerlichen RM-Schlußbilanz zugeflossen sind,

- c) der Reichsmarkverbindlichkeit nach Absatz 1 mit dem Wertansatz in der steuerlichen RM-Schlußbilanz und

2. unter Abrechnung

- a) der Schulden, die mit den unter Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a genannten Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang gestanden haben und wegen des Nichtansatzes dieser Wirtschaftsgüter bei der Feststellung des Einheitswerts ebenfalls außer Ansatz geblieben sind,
- b) der Entnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1939 oder nach dem für die Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1940 maßgebenden abweichenden Abschlußtag bis zum Stichtag der steuerlichen RM-Schlußbilanz erfolgt sind, soweit sie die steuerlichen Gewinne dieses Zeitraums übersteigen.

(4) Bei Betrieben, die am 1. Januar 1940 noch nicht bestanden haben, sowie bei Betrieben, für die eine Inhaberidentität nach den Voraussetzungen des § 10 dieser Verordnung nicht gegeben ist, tritt an die Stelle des Vermögens vom 1. Januar 1940 das nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung unter entsprechender Anwendung der in Absatz 3 enthaltenen Zu- und Abrechnungsvorschriften zu ermittelnde Vermögen zu dem Zeitpunkt, von dem ab Inhaberidentität bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 10 dieser Verordnung anzuerkennen ist.

(5) Für Verbindlichkeiten, deren Wertansatz nach Absatz 1 beantragt wird, kann ein Antrag nach § 4 dieser Verordnung nicht gestellt werden.

§ 6*

**Verbindlichkeiten,
deren Umstellung strittig ist**

Ist eine Verbindlichkeit in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz mit einem geringeren Betrag angesetzt worden als mit ihrem Reichsmarkbetrag in der steuerlichen RM-Schlußbilanz, jedoch mit einem höheren Betrag als ein Zehntel dieses Reichsmarkbetrags, so ist im Zweifel anzunehmen, daß es sich um die Höherfestsetzung einer nach dem Umstellungsgesetz im Verhältnis zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellten Verbindlichkeit handelt.

§ 7

**Reichsmarkverbindlichkeiten und
Reichsmarkforderungen, die auf Deutsche Mark (Ost)
umgestellt worden sind**

Zu den Reichsmarkverbindlichkeiten im Sinne des § 163 des Gesetzes und zu den auf Reichsmark lautenden Bargeldbeständen, Guthaben, Schecks, Wechseln, Forderungen oder festverzinslichen Wertpa-

pieren im Sinne des § 164 des Gesetzes rechnen auch solche, die auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank — Deutsche Mark (Ost) — umgestellt worden sind.

Zu § 165 des Gesetzes

§ 8*

**Schuldnergewinne und Gläubigerverluste
in besonderen Fällen**

(1) Liegt eine steuerliche DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948, aber keine steuerliche RM-Schlußbilanz auf den 20. Juni 1948 vor, so gilt als Schuldnergewinn der neunfache Betrag einer auf Deutsche Mark umgestellten, in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeit im Sinne des § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes, als Gläubigerverlust der neunfache Betrag des in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werts für Bargeld, für ein Guthaben, einen Scheck, einen Wechsel, eine Forderung oder ein festverzinsliches Wertpapier, soweit nicht ein abweichender Schuldnergewinn oder Gläubigerverlust nachgewiesen wird.

(2) Liegt eine steuerliche RM-Schlußbilanz auf den 25. Juni 1948 und nach § 3 Abs. 4 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes eine steuerliche DM-Eröffnungsbilanz auf einen späteren Zeitpunkt als den 26. Juni 1948 vor, so gilt als Schuldnergewinn ein Betrag von neun Zehntel einer in der steuerlichen RM-Schlußbilanz ausgewiesenen Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne des § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes, als Gläubigerverlust ein Betrag von neun Zehntel des in der steuerlichen RM-Schlußbilanz ausgewiesenen Werts für Bargeld, für ein Guthaben, einen Scheck, einen Wechsel, eine Forderung oder ein festverzinsliches Wertpapier, soweit nicht ein abweichender Schuldnergewinn oder Gläubigerverlust nachgewiesen wird.

(3) § 163 Abs. 1 Schlußsatz, Abs. 2 und Abs. 3 und § 164 Abs. 1 Schlußsatz, Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes sind anzuwenden.

Zu § 166 des Gesetzes

§ 9*

Berechnung der Betriebsverluste

(1) Für die Ermittlung des Verlustes oder Gewinns eines jeden Wirtschaftsjahrs ist der anlässlich der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteueranmeldung oder der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Verlustabzugs) festgestellte steuerliche Verlust oder Gewinn des Betriebs maßgebend.

(2) Werden bei der Berechnung der Schuldnergewinne und Gläubigerverluste infolge nachträglicher Berichtigung oder Änderung der RM-Schlußbilanz andere Werte zugrunde gelegt als diejenigen, die

§ 8 Abs. 1 u. 2: Umstellungsg v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beilage 5 S. 13

§ 8 Abs. 2: D-Markbilanzergänzungsg 4140-1-2

§ 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a: KStG 611-4

§ 6: Umstellungsg v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beilage 5 S. 13

für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend sind, so sind die nach Absatz 1 maßgeblichen Verluste oder Gewinne entsprechend zu berichtigen.

(3) Die Summe der Verluste ist vor Abzug der Summe der Gewinne

1. zu erhöhen
 - a) um Vermögensmehrungen, die dadurch entstanden sind, daß Schulden zum Zwecke der Sanierung ganz oder teilweise erlassen worden sind, soweit diese bei Feststellung der Gewinne nach Absatz 1 nicht in Abzug gebracht sind,
 - b) um den Buchwert der in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1945 und dem Stichtag der steuerlichen RM-Schlußbilanz entstandenen Kriegsfolgeschäden, soweit diese nicht bereits bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns oder Verlustes berücksichtigt worden sind;
2. zu vermindern
 - a) um die Gewinnanteile, die nach § 9 des Körperschaftsteuergesetzes bei Schachtelgesellschaften vom steuerlichen Gewinn abgezogen oder dem steuerlichen Verlust zugerechnet worden sind,
 - b) um den Betrag, um den eine Reichsmarkverbindlichkeit nach § 4 dieser Verordnung für die Berechnung des Schuldnergewinns niedriger angesetzt wird als mit dem sich aus der RM-Schlußbilanz ergebenden Betrag. Dies gilt nicht, wenn die Herabsetzung der Verbindlichkeit auf die Höhe des steuerlichen Einkommens keinen Einfluß hat.

Zu § 167 des Gesetzes

§ 10

Inhaberidentität

(1) Inhaberidentität im Sinne des § 167 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ist gegeben, wenn der am Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz bestehende Betrieb mindestens seit dem 1. Januar 1940 bestanden hat und wenn der Inhaber in der ganzen Zeit (Vergleichszeitraum) derselbe geblieben ist. Diese Voraussetzungen gelten stets als erfüllt, wenn

1. ein Einzelbetrieb im Vergleichszeitraum ununterbrochen derselben natürlichen Person gehört hat;
2. eine Kapitalgesellschaft im Vergleichszeitraum ununterbrochen in derselben Rechtsform bestanden hat;
3. eine Personengesellschaft im Vergleichszeitraum ununterbrochen in derselben Rechtsform bestanden hat und wenn mindestens 50 vom Hundert der Beteiligungen seit dem 1. Januar 1940 ununterbrochen Personen zuzurechnen waren, die am Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz Mitunternehmer dieser Personengesellschaft waren.

(2) Die Inhaberidentität gilt auch dann als gewahrt, wenn im Vergleichszeitraum

1. eine Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt worden ist;
2. eine Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft umgewandelt worden ist und wenn mindestens 90 vom Hundert der Beteiligungen an der Kapitalgesellschaft vom 1. Januar 1940 bis zur Umwandlung und seitdem an der Personengesellschaft bis zum Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz ununterbrochen Personen zuzurechnen waren, die am Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz Mitunternehmer dieser Personengesellschaft waren;
3. eine Kapitalgesellschaft in einen Einzelbetrieb umgewandelt worden ist und wenn der Inhaber des Einzelbetriebs bis zum Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz derselbe geblieben ist und an der Kapitalgesellschaft vom 1. Januar 1940 bis zur Umwandlung ununterbrochen mit mindestens 90 vom Hundert beteiligt war;
4. eine Personengesellschaft in eine Personengesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt worden ist und wenn mindestens 50 vom Hundert der Beteiligungen seit dem 1. Januar 1940 ununterbrochen Personen zuzurechnen waren, die am Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz Mitunternehmer dieser Personengesellschaft waren;
5. eine Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden ist und wenn mindestens 90 vom Hundert der Beteiligungen an der Personengesellschaft vom 1. Januar 1940 bis zur Umwandlung und seitdem an der Kapitalgesellschaft bis zum Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz ununterbrochen Personen zuzurechnen waren, die am Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz Anteilseigner dieser Kapitalgesellschaft waren;
6. eine Personengesellschaft in einen Einzelbetrieb umgewandelt worden ist und wenn der Inhaber des Einzelbetriebs bis zum Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz derselbe geblieben ist und als Mitunternehmer an der Personengesellschaft vom 1. Januar 1940 bis zur Umwandlung ununterbrochen mit mindestens 75 vom Hundert beteiligt war;
7. ein Einzelbetrieb in eine Kapitalgesellschaft eingebracht worden ist und wenn der Inhaber des Einzelbetriebs vom 1. Januar 1940 bis zur Einbringung derselbe war und seitdem bis zum Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz an der Kapitalgesellschaft ununterbrochen mit mindestens 90 vom Hundert beteiligt war;
8. ein Einzelbetrieb in eine Personengesellschaft eingebracht worden ist und wenn der Inhaber des Einzelbetriebs vom 1. Januar 1940 bis zur Einbringung derselbe war und

seitdem bis zum Stichtag der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz an der Personengesellschaft als Mitunternehmer ununterbrochen mit mindestens 75 vom Hundert beteiligt war.

(3) Betriebe, Miteigentumsrechte an Betrieben und Beteiligungen an Gesellschaften, die im Vergleichszeitraum durch Erbschaft oder Schenkung vom Inhaber am 1. Januar 1940 auf andere Personen übergegangen sind, sind bei der Feststellung der Inhaberidentität im Sinne der Absätze 1 und 2 so zu behandeln, als ob der Übergang bereits vor dem 1. Januar 1940 erfolgt wäre. Sind im Vergleichszeitraum mehrere Erbübergänge oder Schenkungen aufeinander gefolgt, so gelten die weiteren Erben oder Beschenkten als unmittelbare Erben oder Beschenkte.

(4) Wer im Wege der Rückerstattung einen Betrieb, das Miteigentum an einem Betrieb oder eine Beteiligung an einer Gesellschaft zurückerhalten hat, ist so zu behandeln, als ob er während des ganzen Vergleichszeitraums Betriebsinhaber, Mitinhaber oder Beteiligter gewesen wäre.

Zu §§ 172, 176 des Gesetzes

§ 11

Abrundung der Abgabeschuld und der Vierteljahrsbeträge

(1) Die Abgabeschuld wird auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

(2) In den Fällen des § 176 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes wird der in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1960 fällige Vierteljahrsbetrag auf 5 Deutsche Pfennig nach unten abgerundet.

Zu § 185 des Gesetzes

§ 12

Übergang der Abgabeschuld

(1) Zur Abgabeschuld, die beim Übergang des einem gewerblichen Betrieb dienenden Vermögens im ganzen oder in Teilen, die wirtschaftlich einem selbständigen Betrieb gleichgeachtet werden können, nach § 185 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes ganz oder zum Teil auf den Nachfolger (Erwerber) übergeht, rechnen

1. die Abgabeschuld nach § 172 des Gesetzes nach Abzug der bis zum Zeitpunkt des Übergangs fällig gewordenen Tilgungsbeträge,
2. die nach § 176 Abs. 2 des Gesetzes nachzuzahlenden Zinsen, soweit sie zum Zeitpunkt des Übergangs noch nicht fällig geworden sind,
3. die im Zeitpunkt des Übergangs bereits fälligen, aber noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge.

(2) Maßgebend für die Aufteilung der Abgabeschuld ist das Wertverhältnis des übergehenden

Betriebs (Teilbetriebs) zum gesamten Betrieb, das sich nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung zum Zeitpunkt des Übergangs ergibt.

§ 13

Übergang der Abgabeschuld bei Rückerstattung

Als unentgeltlicher Übergang im Sinne des § 185 Abs. 2 des Gesetzes gilt auch die Rückgabe eines Betriebs oder Teilbetriebs im Wege der Rückerstattung.

§ 14*

Besonderer Abgabebescheid (Aufteilungsbescheid)

(1) Über den Übergang der Abgabeschuld ist, außer in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, an den Veräußerer und an den Erwerber ein Aufteilungsbescheid zu erteilen. Der Aufteilungsbescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Der Aufteilungsbescheid hat insbesondere zu enthalten

1. die Höhe der Abgabeschuld am Stichtag der Währungsreform und zum Zeitpunkt des Übergangs,
2. die Höhe der ab 1. Juli 1952 und ab 1. Juli 1960 fälligen Vierteljahrsbeträge vor ihrer Aufteilung,
3. die Höhe der Abgabeschuld und der Vierteljahrsbeträge für Veräußerer und Erwerber auf Grund der Aufteilung,
4. den Zeitpunkt der Aufteilung und des erstmals danach fälligen Vierteljahrsbetrags.

(3) Zuständig für die Aufteilung ist das für die Abgabeschuld bisher zuständige Betriebsfinanzamt. Ist für den Erwerber ein anderes Betriebsfinanzamt zuständig, so ist an dieses eine Abschrift des Aufteilungsbescheids zu übersenden.

§ 15

Rechtsmittel gegen den Aufteilungsbescheid

(1) Zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Aufteilungsbescheid ist sowohl der Veräußerer wie der Erwerber berechtigt. Das Rechtsmittel kann sich vorbehaltlich des Absatzes 2 nur gegen die Aufteilung selbst, aber nicht gegen die Höhe der aufzuteilenden Abgabeschuld und der darauf zu entrichtenden Vierteljahrsbeträge richten.

(2) Ist die Abgabeschuld auf einen anderen übergegangen, bevor ein Abgabebescheid nach § 186 des Gesetzes erteilt worden ist, so kann der andere auch gegen die Höhe der aufzuteilenden Abgabeschuld und der darauf zu entrichtenden Vierteljahrsbeträge Einwendungen geltend machen. Dies gilt nicht, wenn nach § 185 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes eine Regelung getroffen worden ist, in der die Höhe der übergehenden Abgabeschuld und der darauf zu entrichtenden Vierteljahrsbeträge in festen Beträgen bestimmt worden ist.

§ 14 Abs. 1: AO 610-1

§ 16

Anderung der Abgabeschuld

(1) Wird die Abgabeschuld (§ 172 des Gesetzes) durch Rechtsmittelentscheidung oder Berichtigungsbescheid geändert, nachdem der Übergang der Abgabeschuld eingetreten ist, und haben die Beteiligten über den Übergang der Abgabeschuld keine von § 185 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes abweichende Regelung getroffen, so wirkt eine Erhöhung oder Herabsetzung der Abgabeschuld für den Veräußerer und den Erwerber in dem Verhältnis, in dem die Aufteilung der Abgabeschuld (§ 12 dieser Verordnung) vorgenommen worden ist.

(2) Im Falle der Erhöhung der Abgabeschuld gehen auch die laufenden Leistungen für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis zum Übergang der Abgabeschuld, die auf Grund der Erhöhung nachzuentrichten sind, in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Verhältnis auf den Erwerber über.

(3) Im Falle der Herabsetzung der Abgabeschuld sind die Beträge, die auf Grund der Herabsetzung zuviel entrichtet sind, demjenigen zurückzuzahlen oder anzurechnen, der die Beträge entrichtet hat.

(4) Ist nach § 185 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ein der Höhe nach bestimmter Teil der Abgabeschuld auf den Erwerber übergegangen, so treffen Änderungen der Abgabeschuld ausschließlich den Veräußerer.

Zu § 187 in Verbindung mit § 171 des Gesetzes

§ 17*

**Feststellungsverfahren
bei Zusammenfassung mehrerer Betriebe
für den einzelnen Betrieb**

(1) Wird die Zusammenfassung mehrerer Betriebe zu einem einheitlichen Betrieb nach § 168 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder nach § 169 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Gesetzes beantragt, so erteilt das für den einzelnen Betrieb zuständige Betriebsfinanzamt (§ 186 des Gesetzes) dem Abgabeschuldner (§ 174 des Gesetzes) einen besonderen, nur für die Zwecke der Zusammenfassung gültigen Feststellungsbescheid. Für den Feststellungsbescheid gelten §§ 211, 213 Abs. 2, §§ 218, 219 und 231 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(2) Der Feststellungsbescheid hat insbesondere zu enthalten

1. die Höhe der Schuldnergewinne und Gläubigerverluste nach Maßgabe der §§ 163 und 164 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung,
2. die Summe der Gewinne und Verluste des Betriebs nach Maßgabe des § 166 des Gesetzes in Verbindung mit § 9 dieser Verordnung,
3. den Wert des Betriebs am 1. Januar 1940 und am Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz

§ 17 Abs. 1: AO 610-1

nach Maßgabe des § 167 Abs. 4 und 5 des Gesetzes, jedoch ohne Hinzurechnung des Gewinnsaldos zum Einheitswert vom 1. Januar 1940,

4. die Feststellung, ob die Inhaberidentität im Sinne des § 10 dieser Verordnung gegeben ist,
5. bei Einzelbetrieben die Eigentümer, bei Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Namen der am Stichtag der Währungsreform an dem Betrieb Beteiligten und die jeweilige Höhe der Beteiligung.

(3) Eine Abschrift des Feststellungsbescheids ist an das für die Zusammenfassung zuständige Finanzamt zu übersenden.

§ 18*

**Feststellungsverfahren
bei Zusammenfassung mehrerer Betriebe
für den einheitlichen Betrieb**

(1) Das für die Zusammenfassung zuständige Finanzamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die beantragte Zusammenfassung vorliegen.

(2) Sind die Voraussetzungen für die beantragte Zusammenfassung nicht erfüllt, so ist der Antrag durch schriftlichen Bescheid an den Betrieb, der die Erklärung zur Feststellung des einheitlichen Gewinnsaldos abgegeben hat (federführender Betrieb), abzulehnen. Dieser Bescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung. Der federführende Betrieb kann innerhalb der Rechtsmittelfrist erklären, daß er den Antrag für diejenigen Betriebe aufrecht erhält, für die die Voraussetzungen der Zusammenfassung vorliegen.

(3) Sind die Voraussetzungen erfüllt, so wird auf Grund der Feststellungen nach § 17 dieser Verordnung der einheitliche Gewinnsaldo festgestellt und auf die einzelnen Betriebe nach Maßgabe des § 171 des Gesetzes aufgeteilt. Ein Antrag auf andere Aufteilung des einheitlichen Gewinnsaldos nach § 171 Satz 2 des Gesetzes ist nur zu genehmigen, wenn durch die beantragte Aufteilung weder die Summe der nach § 171 Satz 1 des Gesetzes auf die einzelnen Betriebe entfallenden Abgabeschulden und Jahresleistungen gemindert wird noch eine Gefährdung des Aufkommens an laufenden Leistungen eintritt. Eine Gefährdung ist nicht anzunehmen, wenn ausreichende Sicherheit geleistet wird.

(4) Für den zu erteilenden Feststellungsbescheid gelten §§ 211, 213 Abs. 2, §§ 218, 219 und 231 der Reichsabgabenordnung entsprechend. Der Feststellungsbescheid ist an den federführenden Betrieb zu richten; er hat insbesondere zu enthalten

1. den einheitlichen Gewinnsaldo,
2. die Höhe der auf die einzelnen Betriebe entfallenden abgerundeten Abgabeschulden.

§ 18 Abs. 2 u. 4: AO 610-1

Zu §§ 189 bis 197 des Gesetzes

§ 19*

Sondervorschriften für Berlin (West)

Für Betriebe im Sinne des § 189 des Gesetzes gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 18 entsprechend mit der Maßgabe:

1. an die Stelle der steuerlichen RM-Schlußbilanz tritt die handelsrechtliche RM-Schlußbilanz, wenn keine steuerliche RM-Schlußbilanz aufgestellt worden ist;
2. bei Anwendung der Vorschrift des § 4 Abs. 2 ist anstelle des § 21 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes Artikel 19 Nr. 48 der Berliner Umstellungsverordnung anzuwenden;
3. soweit der Stichtag der Währungsreform als maßgeblicher Zeitpunkt genannt ist, ist dafür der 26. Juni 1948 anzusetzen.

§ 19 Nr. 2: Umstellungsg v. 20. 6. 1948 WiGBL. Beilage 5 S. 13; Berliner Umstellungsver v. 5. 7. 1948 VB1. Berlin I 374

Schlußvorschriften

§ 20*

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 20: GVBl. Berlin 1954 S. 425

Verordnung **621-1-ADV 9**
über die Behandlung von Grundbesitz in Berlin (West)
bei den Lastenausgleichsabgaben
(9. AbgabenDV-LA)

Vom 28. Juni 1954

Bundesgesetzbl. I S. 158, verk. am 1. 7. 1954

Auf Grund des § 198 Abs. 2 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anstelle des auf den 1. April 1949 maßgeblichen Einheitswerts für Grundbesitz in Berlin (West) kann auf Antrag ein Sonderwert angesetzt werden

1. bei der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens in Berlin (West) (§§ 80 bis 84 des Gesetzes) und
2. bei der Berücksichtigung von Kriegssachschäden (§§ 39 bis 47, 86 des Gesetzes), von Kriegsschäden (§§ 95, 100, 103, 144, 146 des Gesetzes) sowie von Vermögensverlusten (§ 167 des Gesetzes).

Der Sonderwert ist nach den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zu bestimmen.

§ 2

Lagen bei einem bebauten Grundstück in Berlin (West) die Voraussetzungen für eine besondere Wertfortschreibung nach Artikel IV § 3 des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 — Erstes Vermögensbesteuerungsgesetz — (Verordnungsblatt für Berlin 1951 Teil I S. 26) vor und wurde diese Fortschreibung wegen Versäumung der Antragsfrist nicht

durchgeführt, so kann der Wert angesetzt werden, der sich auf den 1. April 1949 bei Anwendung der Vorschriften in Artikel IV § 3 des Ersten Vermögensbesteuerungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (Steuer- und Zollblatt für Berlin 1951 S. 111) ergeben würde.

§ 3

Die auf den 1. Januar 1950 fortgeschriebenen Einheitswerte für von Kriegsschäden betroffenen Grundbesitz in Berlin (West) können als am 1. April 1949 maßgeblicher Wert angesetzt werden, wenn die Wertabweichungen, die zu dieser Fortschreibung führten, bereits zu Beginn des 1. April 1949 vorgelegen haben und der Einheitswert vom 1. Januar 1950 niedriger ist als der am 1. April 1949 bisher maßgebliche Einheitswert.

§ 4*

(1) Für bebaute Grundstücke, die in den in der Anlage bezeichneten, durch Kriegsschäden besonders und nachteilig beeinträchtigten Gebieten belegen und die völlig zerstört oder zu mehr als 10 vom Hundert beschädigt sind, kann ein Wert angesetzt werden, der sich nach Vornahme eines Sonderabschlags von dem am 1. April 1949 maßgeblichen Einheitswert ergibt.

§ 4 Abs. 1: Erstes Vermögensbesteuerungsg siehe § 2
 § 4 Abs. 2: BewG 610-7; BewDV 610-7-1

1. Der Sonderabschlag wird in Hundertsätzen des nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 angesetzten Werts des Grund und Bodens bemessen; er beträgt

bei einer Beschädigung von mehr als		bis	und Bodenwerten je qm in DM nach dem Stande vom 1. Januar 1935 von mehr als		
			5	100	200
			bis einschließlich		
			100	200	
			bis zu v. H.		
10 v. H.	40 v. H.		12	10	8
40 v. H.	50 v. H.		15	13	10
50 v. H.	60 v. H.		18	15	12
60 v. H.	70 v. H.		21	18	14
70 v. H.	80 v. H.		24	20	16
80 v. H.	90 v. H.		27	23	18
90 v. H.			30	25	20

2. Der Sonderabschlag (Nummer 1) ist insoweit zu kürzen, als er zusammen mit den im Rahmen der besonderen Fortschreibung nach Artikel IV § 3 des Ersten Vermögensbesteuerungsgesetzes gewährten Abschlägen oder mit den nach § 2 zu gewährenden Abschlägen die folgenden Hundertsätze übersteigt:

Bei Bodenwerten je qm nach dem Stande vom 1. Januar 1935		. . . v. H. des nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 angesetzten Bodenwerts
von mehr als	5 DM bis 25 DM	50
von mehr als	25 DM bis 100 DM	60
von mehr als	100 DM bis 200 DM	65
von mehr als	200 DM	70

3. Der Umfang der Beschädigung ist in Anwendung des Artikels IV § 3 Abs. 3 des Ersten Vermögensbesteuerungsgesetzes zu bestimmen.
4. Der Sonderabschlag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden.
5. Der Sonderabschlag nach Nummer 1 bis 4 kann vorbehaltlich des Satzes 2 und der Nummer 6 Sätze 3 und 4 gewährt werden, wenn sich eine Wertabweichung von mehr als einem Zwanzigstel, mindestens aber von 10 000 Deutsche Mark, oder von mehr als 10 000 Deutsche Mark gegenüber dem am 1. April 1949 maßgeblichen Einheitswert ergibt. Wird der Sonderabschlag von dem im Rahmen einer besonderen Wertfortschreibung nach Artikel IV § 3 des Ersten Vermögensbesteuerungsgesetzes auf den 1. April 1949 festgestellten Einheitswert in

Anspruch genommen, so kann der Sonderabschlag auch dann vorgenommen werden, wenn die Wertabweichungsgrenzen des Satzes 1 nicht überschritten sind.

6. Der Sonderabschlag nach Nummer 1 bis 4 kann statt von dem am 1. April 1949 maßgeblichen Einheitswert auch von einem Wert vorgenommen werden, der sich nach § 2 oder § 3 ergibt. In diesen Fällen ist der Sonderwert einheitlich festzustellen. Dabei genügt es zum Ansatz eines Werts nach § 2 und zur Vornahme eines Sonderabschlags nach Nummer 1 bis 4 von diesem Wert, wenn insgesamt die Wertabweichungsgrenzen nach Nummer 5 Satz 1 überschritten sind. Wird der Sonderabschlag nach Nummer 1 bis 4 von dem nach § 3 sich ergebenden Wert in Anspruch genommen, so kann der Sonderabschlag auch dann vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Nummer 5 nicht vorliegen.

(2) Für bebaute Grundstücke in Berlin (West), die vor der Zerstörung oder Beschädigung bereits mit dem Wert des Grund und Bodens allein bewertet waren (§ 52 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes und § 40 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz), kann der Sonderabschlag auch dann gewährt werden, wenn diese Grundstücke nicht in den in der Anlage bezeichneten Gebieten belegen sind.

§ 5

(1) Der Antrag auf Feststellung des Sonderwerts ist bei dem für die Einheitswertfeststellung zuständigen Finanzamt (Belegenheitsfinanzamt) spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen. Das Finanzamt hat über den Antrag in Form eines Feststellungsbescheids zu entscheiden.

(2) Der festgestellte Sonderwert ist wie ein Einheitswert mit Wirkung für alle Antragsberechtigten (Absatz 3) der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens und der Schadensberücksichtigung (§ 1 Nr. 2) zugrunde zu legen.

(3) Antragsberechtigt ist jeder, der nach dem Lastenausgleichsgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen ein eigenes abgaberechtliches Interesse in den Grenzen des § 1 dieser Verordnung an der Feststellung eines Sonderwerts hat.

§ 6*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6: GVBl. Berlin 1954 S. 425

Schadensgebiete

1. Stadtmitte

Beginnend mit dem Grundstück Stresemannstraße 127, Stresemannstraße in südöstlicher Richtung bis zur Prinz Albrecht-Straße (Niederkirchner Straße), dann entlang der Sektorengrenze in östlicher Richtung bis zur Waldemarstraße einschließlich der Grundstücke Waldemarstraße 4/10 und Dresdener Straße 30a bis 28, von Grundstück Dresdener Straße 28 in westlicher Richtung bis zur Luckauer Straße Ecke Sebastianstraße, Luckauer Straße (Westseite) in südlicher Richtung bis zur Oranienstraße, Oranienstraße (beiderseits) in westlicher Richtung bis zur Prinzenstraße, Prinzenstraße (beiderseits) in südlicher Richtung bis zur Gitschiner Straße, Gitschiner Straße (beiderseits) in östlicher Richtung bis zum Segitzdamm, Segitzdamm (Westseite) in südlicher Richtung bis zum Fraenkelufer, Fraenkelufer in westlicher Richtung bis zur Baerwaldbrücke, Baerwaldstraße (beiderseits) in südlicher Richtung bis zur Blücherstraße, Blücherstraße (beiderseits) in nordwestlicher Richtung bis zum Blücherplatz, von dort in nördlicher Richtung über die Mehringbrücke zum Grundstück Hallesches Ufer 2, Hallesches Ufer in westlicher Richtung bis Ecke Schöneberger Straße, Schöneberger Straße in nördlicher Richtung bis zum Hafenplatz, Hafenplatz bis zur Köthener Straße, von dort in nördlicher Richtung entlang der Sektorengrenze bis zur Stresemannstraße (Grundstück 127).

2. Bayerisches Viertel mit Tiergartenstraße und Zoogegegend

Bayerischer Platz Ecke Grunewaldstraße 46, Grunewaldstraße (beiderseits) in östlicher Richtung bis zur Eisenacher Straße, Eisenacher Straße (beiderseits) in nördlicher Richtung bis zur Kleiststraße, Kleiststraße (beiderseits) in östlicher Richtung über Nollendorfplatz (allseitig) bis Bülowstraße (beiderseits) in östlicher Richtung bis zur Potsdamer Straße, Potsdamer Straße in nördlicher Richtung bis Kurfürstenstraße, Kurfürstenstraße (beiderseits) in östlicher Richtung bis Dennewitzstraße, Dennewitzstraße (beiderseits) in nördlicher Richtung über Flottwellstraße bis zur Sektorengrenze, entlang der Sektorengrenze in nördlicher Richtung bis zur Bellevuestraße, Bellevuestraße in nordwestlicher Richtung bis zur Tiergartenstraße, Tiergartenstraße in westlicher Richtung bis zur Liechtensteinallee, Liechtensteinallee in südlicher Richtung über Liechtensteinbrücke bis Gartenufer, Gartenufer in östlicher Richtung bis zur Nordostecke des Zoologischen Gartens, entlang der Ostseite des Zoologischen Gartens in südlicher Richtung bis zur

Budapester Straße, Budapester Straße (beiderseits) in westlicher Richtung über Breitscheidplatz bis zur Tauentzienstraße, Tauentzienstraße in östlicher Richtung bis zur Passauer Straße, Passauer Straße (beiderseits) in südlicher Richtung bis zur Augsburger Straße, Augsburger Straße (beiderseits) in westlicher Richtung bis zur Nürnberger Straße, Nürnberger Straße (beiderseits) in südlicher Richtung über Spichernstraße (beiderseits) bis zur Bundesallee, Bundesallee in südlicher Richtung bis zur Güntzelstraße, Güntzelstraße (beiderseits) in östlicher Richtung bis zur Aschaffener Straße, Aschaffener Straße (beiderseits) in südöstlicher Richtung bis zum Bayerischen Platz Ecke Grunewaldstraße (Grundstück 46).

Ausgenommen sind die Grundstücke, die in der Potsdamer Straße (zwischen Bülowstraße und Kurfürstenstraße), in der Tauentzienstraße, am Wittenbergplatz und in der Bundesallee liegen, einschließlich der Eckgrundstücke.

3. Hansaviertel und Gegend um den Platz der Republik

Vom S-Bahnhof Tiergarten an der Klopstockstraße bis zur Händelallee, Händelallee in östlicher Richtung zum Westrand des Schloßparks Bellevue, Westrand des Schloßparks Bellevue in nördlicher Richtung bis zum S-Bahnhof Bellevue, von dort in östlicher Richtung entlang des Südufers der Spree bis In den Zelten, weiter in östlicher Richtung der Zeltentallee bis zur Sektorengrenze, Sektorengrenze entlang in nördlicher Richtung bis zum Kronprinzenufer, Kronprinzenufer bis zur Moltkebrücke, von dort in westlicher Richtung über Alt Moabit (Südseite) bis zur Thomasiusstraße, Thomasiusstraße (Ostseite) in südlicher Richtung bis über die Spree bis zum Holsteiner Ufer, Holsteiner Ufer in nordwestlicher Richtung über Schleswiger Ufer bis Siegmundshof, Siegmundshof (beiderseits) in südlicher Richtung bis zum S-Bahnhof Tiergarten.

4. Sektorengrenzenbereich und Schadensgebiet Köpenicker Straße bis Schlesische Straße

Schillingbrücke entlang der Spree (Sektorengrenze) in östlicher Richtung bis Flutgraben in südlicher Richtung bis zur Oberen Freiarchenbrücke über „Vor dem Schlesischen Tor“ bis Heckmannufer, Heckmannufer in südlicher Richtung bis zur Taborstraße, Taborstraße (beiderseits) in nordwestlicher Richtung bis zur Wrangelstraße, Wrangelstraße (beiderseits) bis Mariannenplatz, Mariannenplatz (Ostseite) in nördlicher Richtung bis zur Sektorengrenze, Sektorengrenze in nördlicher Richtung bis zur Schillingbrücke.

621-1-ADV 10 Zehnte Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(10. AbgabenDV-LA = VA-VeranlDV)

Vom 28. Juni 1954

Bundesgesetzbl. I S. 161, verk. am 1. 7. 1954

Auf Grund des § 21 Abs. 3, des § 24 Nr. 2 letzter Satz, des § 48 Abs. 9, des § 57 Abs. 3, des § 78 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) wird von der Bundesregierung

und auf Grund des § 74 des Lastenausgleichsgesetzes vom Bundesminister der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Satz 2, Nr. 7 bis 11 des Gesetzes

§ 1

**Benutzung und Widmung
zu abgabebegünstigten Zwecken**

(1) Unmittelbar für abgabebegünstigte Zwecke benutzt wird ein Vermögensgegenstand vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2 und 3 erst von dem Zeitpunkt ab, in dem er dem Benutzungszweck zugeführt worden ist.

(2) Als unmittelbar für abgabebegünstigte Zwecke benutzt gilt ein Vermögensgegenstand auch dann, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Vermögensgegenstand muß am Beginn des 21. Juni 1948 in der Herrichtung zur Benutzung für den abgabebegünstigten Zweck begriffen gewesen oder sonst zur Benutzung für den abgabebegünstigten Zweck erkennbar in Aussicht genommen worden sein;
2. der Vermögensgegenstand darf am Beginn des 21. Juni 1948 nicht für nichtbegünstigte Zwecke benutzt worden sein. Eine land- und forstwirtschaftliche Zwischennutzung ist unschädlich; auch eine nur vorübergehende anderweitige Benutzung (Unterbrechung der Benutzung für den begünstigten Zweck) ist unschädlich, wenn der Vermögensgegenstand vor dem 21. Juni 1948 für den begünstigten Zweck benutzt worden war und die anderweitige Benutzung durch den Krieg und seine Folgen verursacht worden ist;
3. der Vermögensgegenstand muß bis zum 31. Dezember 1954 erstmalig oder erneut für den abgabebegünstigten Zweck in Benutzung genommen worden sein.

(3) Durch den Krieg oder seine Folgen beschädigte oder infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse unbenutzte (stillgelegte) oder von der Besatzungsmacht beschlagnahmte Vermögensgegenstände gelten als am 21. Juni 1948 für abgabebegünstigte Zwecke benutzt, wenn sie bis zur Beschädigung,

Stillegung oder Beschlagnahme für diese Zwecke benutzt worden waren. Das gilt nicht, wenn die Vermögensgegenstände am 21. Juni 1948 für nichtbegünstigte Zwecke benutzt wurden, es sei denn, daß sie von der Besatzungsmacht beschlagnahmt waren. Eine land- und forstwirtschaftliche Zwischennutzung oder eine nur vorübergehende, durch den Krieg oder seine Folgen verursachte, anderweitige Benutzung ist unschädlich.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Fälle der Widmung zu abgabebegünstigten Zwecken.

§ 2

**Teilweise Benutzung oder Widmung
zu abgabebegünstigten Zwecken**

(1) Wird ein Vermögensgegenstand auch für andere als abgabebegünstigte Zwecke benutzt (§ 1 Abs. 1 bis 3) oder ist er auch anderen als abgabebegünstigten Zwecken gewidmet (§ 1 Abs. 4) und ist der für abgabebegünstigte Zwecke benutzte oder diesen Zwecken gewidmete Teil räumlich oder, falls dies nicht möglich ist, in anderer Weise abgrenzbar, so ist nur dieser Teil begünstigt.

(2) Ist eine Abgrenzung nach Absatz 1 nicht möglich, so ist die Aufteilung des Vermögensgegenstandes in abgabebegünstigtes und nichtbegünstigtes Vermögen wie folgt vorzunehmen:

1. Überwiegt die Benutzung für einen der beiden Zwecke offensichtlich erheblich, so ist das Vermögen so zu behandeln, als ob es in vollem Umfang für den erheblich überwiegenden Zweck benutzt würde;
2. überwiegt keiner der Benutzungszwecke offensichtlich erheblich, so ist der Vermögensgegenstand je zur Hälfte als abgabebegünstigtes und als nichtbegünstigtes Vermögen zu behandeln.

(3) Bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens sind Schulden und Lasten, soweit sie mit befreiten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht abzugsfähig. Das gilt entsprechend, wenn Teile von Vermögensgegenständen befreit sind.

(4) Die anteilmäßige Befreiung des der öffentlichen Wasser- oder Energieversorgung gewidmeten Vermögens bestimmt sich nach den §§ 14 bis 21 dieser Verordnung.

§ 3

Abgabepflicht bei Benutzung zu Wohnzwecken

Die Abgabebegünstigung erstreckt sich nicht auf den Teil des Grundbesitzes, der Wohnzwecken dient. Die Vorschriften des § 5 des Grundsteuergesetzes in

der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519) und des § 23 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 29. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 79) sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

§ 4*

Öffentlicher Dienst oder Gebrauch

(1) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes und des § 5 dieser Verordnung ist die Ausübung der öffentlichen Gewalt (hoheitliche Tätigkeit) oder der Gebrauch durch die Allgemeinheit. Dabei sind nicht als Allgemeinheit anzuerkennen die in § 17 Abs. 4 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) bezeichneten Personenkreise.

(2) Eine im öffentlichen Interesse getroffene Regelung (z. B. zeitliche Einschränkung) des Allgemeingebrauchs oder die Forderung eines Entgelts schließt die Annahme eines öffentlichen Dienstes oder Gebrauchs nicht aus. Notwendig ist jedoch, daß der bestimmungsmäßige Gebrauch der Allgemeinheit tatsächlich freisteht und daß das Entgelt nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert wird.

(3) Als öffentlicher Dienst oder Gebrauch ist nicht anzusehen die Herstellung oder Gewinnung von Gegenständen, die für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch verwendet werden sollen. Dagegen fällt die Lagerung derartiger Gegenstände nach ihrer Übernahme aus dem Betrieb, in dem sie hergestellt oder gewonnen sind, unter den Begriff des öffentlichen Dienstes oder Gebrauchs, wenn die Lagerung dem Zweck dient, die Gegenstände für eine Verwendung im öffentlichen Dienst oder Gebrauch bereitzustellen.

§ 5

Vermögen für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts

Vermögensgegenstände eines Betriebs gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 6), die für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch unmittelbar benutzt werden (§ 1 Abs. 1 bis 3, § 4), sind bei der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens des Betriebs außer Ansatz zu lassen.

§ 6*

Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Die Einrichtung ist als Betrieb gewerblicher Art nur dann abgabepflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirt-

schaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit kann in einer besonderen Leitung, in einem geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen. Daß die Bücher bei einer anderen Verwaltung geführt werden, ist unerheblich.

(3) Auch der verpachtete Betrieb gilt als Betrieb gewerblicher Art, wenn er die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Betriebe gewerblicher Art der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder deren Rechtsvorgänger und für die auf den Bund übergegangenen Nebenbetriebe des Unternehmens „Reichsautobahnen“ (§ 3 des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 312 —, § 7 der Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 314 —, § 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 157 —, § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 903 —).

§ 7*

Forstwirtschaftliches Vermögen der Körperschaften des öffentlichen Rechts

Zum forstwirtschaftlichen Vermögen der Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient (forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 45 des Bewertungsgesetzes).

§ 8*

Versorgungsbetriebe und Hoheitsbetriebe

Für die Begriffe Versorgungsbetriebe und Hoheitsbetriebe und die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit dieser Betriebe zu den Betrieben gewerblicher Art (§ 6) gelten die §§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 310). Das Vermögen von Hoheitsbetrieben im Sinne des § 4 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung ist insoweit von der Vermögensabgabe befreit, als es sich um forstwirtschaftliches Vermögen (§ 7) oder um sonstiges Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes handelt, oder das Vermögen für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch (§ 4) unmittelbar benutzt wird (§ 1 Abs. 1 bis 3). Die Abgrenzung der befreiten Vermögensteile bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 bis 3.

§ 9*

Benutzung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke

(1) Vermögen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist bei der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens außer Ansatz zu lassen, wenn es von dem Eigentümer unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird (§ 1 Abs. 1 bis 3)

§ 4 Abs. 1: StAnpG 610-2

§ 6 Abs. 4: G v. 2. 3. 1951 911-1-1; BundesfernstraßenG 911-1

§§ 7 u. 8: BewG 610-7

§ 8: KStDV 611-4-1

§ 9: StAnpG 610-2; GemeinnützigkeitsV 610-2-1

und nicht bereits auf Grund der Vorschriften des § 18 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 des Gesetzes befreit ist. Das gilt auch für steuerlich unschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne der §§ 7 bis 9 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1592).

(2) Für die Begriffe gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Absatzes 1 gelten die §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBL. S. 181) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

§ 10*

Betriebspflicht

(1) Eine Benutzung (§ 1 Abs. 1 bis 3) von Vermögen im Rahmen der Betriebspflicht der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Rechtsvorgänger ist mit den aus § 11 sich ergebenden Einschränkungen anzunehmen, wenn das Vermögen der Erfüllung von Aufgaben diene, die der Bundesbahn oder ihren Rechtsvorgängern auferlegt sind. Inhalt und Grenzen der Betriebspflicht bestimmen sich nach § 4 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955), nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225), nach § 453 des Handelsgesetzbuchs und nach der Eisenbahnverkehrsordnung. Eine Benutzung von Vermögen im Rahmen der Betriebspflicht der Bundesbahn ist insbesondere anzunehmen, wenn das Vermögen diene

1. dem Eisenbahn- (Schienenbahn-) Betrieb der Bundesbahn,
2. dem Güterkraftverkehr für Zwecke des Schienenersatzverkehrs, des Spediteursamalgutverkehrs und des Schienenanstoßverkehrs (§ 7 der Kraftverkehrsordnung der Reichsbahn — Reichsverkehrsbl. 1936 B S. 151 —),
3. dem Schiffs- und Fährverkehr der Bundesbahn,
4. den Verwaltungszwecken der Bundesbahn.

(2) Eine Benutzung (§ 1 Abs. 1 bis 3) von Vermögen im Rahmen der Betriebspflicht der Deutschen Bundespost oder ihrer Rechtsvorgänger ist mit den aus § 11 sich ergebenden Einschränkungen anzunehmen, wenn das Vermögen diene

1. der Beförderung von Postsendungen (§ 3 Satz 1 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzbl. S. 347 —),
2. dem Zeitungsvertrieb (§ 3 Sätze 2 und 3 des Postgesetzes),

§ 10 Abs. 1: Bundesbahng 931-1; AllgEisenbG 930-1; Eisenbahnverkehrsordnung 934-1; HGB 4100-1

§ 10 Abs. 2: PG 901-1; PSchG 901-3; PSparO 901-4; FAG 902-1

3. dem Postscheckdienst (§ 1 des Postscheckgesetzes vom 22. März 1921 — Reichsgesetzbl. S. 247 —),
4. dem Postsparkassendienst (§ 1 der Postsparkassenordnung vom 11. November 1938 — Reichsgesetzbl. S. 1645 —),
5. dem Fernmeldewesen (Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 8 —),
6. den Verwaltungszwecken der Deutschen Bundespost.

(3) Für Vermögen, das der Personenbeförderung mit Omnibussen und Oberleitungsomnibussen dient, gilt § 23 Abs. 2 dieser Verordnung.

§ 11

Nichtbefreites Bundesbahnvermögen und Bundespostvermögen

(1) Als Vermögen, das weder für Betriebs- noch für Verwaltungszwecke der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost unmittelbar benutzt wird, sind außer dem Wohnzwecken dienenden Grundbesitz (§ 3) insbesondere anzusehen

1. Bahnhofshotels, Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsläden und sonstige Verkaufsstellen, Bahngärtnereien, auch wenn die Bestände für die Bepflanzung von abgabebegünstigtem Grundbesitz verwendet werden;
2. der für Neuanlagen und Erweiterungen bestimmte Grundbesitz (Vorratsgelände) vorbehaltlich der Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung;
3. das sonstige, nicht unmittelbar für Betriebs- oder Verwaltungszwecke der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost benutzte Vermögen (z. B. Grundbesitz, der vermietet oder verpachtet oder für eine spätere Abfindung oder für eine spätere Veräußerung bestimmt ist);
4. Werkstätten, soweit sie der Neuherstellung (Fabrikation) von Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln dienen (z. B. Wagenneubau).

(2) Vorräte, Forderungen, Geldmittel und Beteiligungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit nichtbefreitem Vermögen stehen, sind wie dieses Vermögen zu behandeln.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes

§ 12

Bundesautobahnen

Als Vermögen, das weder für Betriebs- noch für Verwaltungszwecke des Unternehmens „Reichsautobahnen“ unmittelbar benutzt wird (§ 1 Abs. 1 bis 3), sind außer dem Wohnzwecken dienenden Grundbesitz (§ 3) anzusehen

1. Nebenbetriebe im Sinne des § 6, z. B. Tankstellen, Raststätten, Werkstätten,
2. Vermögen, das dem in § 11 bezeichneten entspricht.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes

§ 13

Zündwarenmonopol

Die Deutsche Zündwarenmonopolgesellschaft ist von der Vermögensabgabe befreit.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes

§ 14

Öffentliche Wasserversorgung

Öffentliche Wasserversorgung betreiben Unternehmen, die auf Grund vertraglicher Verpflichtung oder öffentlich-rechtlicher Satzung andere nicht nur vorübergehend mit Trink- oder Brauchwasser versorgen. Unternehmen, die nur teilweise oder im Nebenbetrieb andere mit Wasser versorgen, betreiben insoweit öffentliche Wasserversorgung.

§ 15

Abgabebegünstigten Zwecken gewidmetes Vermögen

(1) In die anteilmäßige Befreiung wird nur Vermögen einbezogen, das am 21. Juni 1948 der öffentlichen Wasserversorgung gewidmet war (§ 1 Abs. 4, § 14), soweit es nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften von der Vermögensabgabe befreit ist.

(2) Dem Vermögen, das der öffentlichen Wasserversorgung gewidmet ist, sind, wenn eine Abgrenzung nach § 2 Abs. 1 nicht durchgeführt wird, auch Vermögensgegenstände hinzuzurechnen, die gleichzeitig der öffentlichen Wasserversorgung und der Wasserversorgung eigener, nicht der öffentlichen Wasserversorgung gewidmeter Betriebe oder Betriebsteile des Versorgungsunternehmens dienen (§ 16 Abs. 1 Satz 3).

(3) Zu dem Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehören vorbehaltlich der Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 4 und des § 3 insbesondere nicht

1. Grundbesitz oder der Teil von Grundbesitz, der Wohnzwecken dient;
2. Vorratsgelände. Hiervon ist Gelände ausgenommen, das unmittelbar der Wassergewinnung zu dienen bestimmt ist; § 1 Abs. 2 Nr. 3 findet insoweit keine Anwendung;
3. Verkaufsstellen und Nebenbetriebe aller Art; dazu gehören auch Installations- und Reparaturwerkstätten des Versorgungsunternehmens insoweit, als sie der Herstellung und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen Dritter dienen;
4. Vorräte, Forderungen, Geldmittel und Beteiligungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den in Nummer 1 bis 3 bezeichneten oder mit anderen Wirtschaftsgütern stehen, die nicht der öffentlichen Wasserversorgung gewidmet sind (§ 1 Abs. 4, § 14).

Bei der Ermittlung des der öffentlichen Wasserversorgung gewidmeten Vermögens sind auch Schulden

und Lasten auszusondern, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Gegenständen stehen, die nicht zu diesem Vermögen gehören.

(4) Betreibt ein Unternehmen mehrere der abgabebegünstigten öffentlichen Versorgungszweige (Wasser, Gas, Elektrizität) nebeneinander, so ist das jedem dieser zwei oder drei Zwecke gewidmete Vermögen besonders zu ermitteln. Das Vermögen, das diesen Zwecken gemeinsam dient und das sich räumlich oder in anderer Weise nicht abgrenzen läßt, ist nach dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die nach Satz 1 ermittelten Vermögenswerte vor der Zurechnung der gemeinsamen Vermögenswerte zueinander stehen.

§ 16

Gesamte Wasserabgabe und Abgabe von trinkbarem Wasser und Wasser für Feuerlöschzwecke

(1) Gesamte Wasserabgabe ist die nach Einheiten bezeichnete nutzbar abgegebene Menge von trinkbarem und nichttrinkbarem Wasser. Nutzbar abgegeben ist die an Abnehmer aller Art entgeltlich oder unentgeltlich gelieferte Wassermenge. Hierzu gehört in den Fällen des § 15 Abs. 2 auch die Wassermenge, die das Versorgungsunternehmen an eigene, nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebe oder Betriebsteile abgibt.

(2) Wasser ist trinkbar, wenn es unmittelbar oder nach Durchführung vorgeschriebener Aufbereitungsmaßnahmen für den Genuß durch Menschen geeignet ist. Auf die tatsächliche Verwendung des trinkbaren Wassers durch den Abnehmer kommt es nicht an. Bei der Abgabe von Wasser für Feuerlöschzwecke ist es unerheblich, ob dieses Wasser aus den Beständen an trinkbarem oder nichttrinkbarem Wasser abgegeben worden ist.

(3) Mittelbare Wasserabgabe ist die nach Einheiten bezeichnete Menge von trinkbarem und nichttrinkbarem Wasser, die ein Wasserversorgungsunternehmen (Erzeugerwerk) an ein anderes Wasserversorgungsunternehmen (Verteilerwerk) zur Weiterleitung an die Verbraucher abgegeben hat. Die mittelbar abgegebene Menge von trinkbarem Wasser oder Wasser für Feuerlöschzwecke wird in der Weise festgestellt, daß der für die anteilmäßige Befreiung des Verteilerwerks maßgebende Hundertsatz auf die gesamte vom Erzeugerwerk an das Verteilerwerk abgegebene Wassermenge angewendet wird.

§ 17

Ermittlung des befreiten Vermögensteils

Der Hundertsatz, der von der im Kalenderjahr 1950 insgesamt abgegebenen Wassermenge (§ 16 Abs. 1) auf die unmittelbar oder mittelbar abgegebene Menge von trinkbarem Wasser oder Wasser für Feuerlöschzwecke (§ 16 Abs. 2 und 3) entfällt, ist auf den Wert des der öffentlichen Wasserversorgung gewidmeten Vermögens (§ 15) anzuwenden. Der so berechnete Wertanteil ist der Vermögensteil, mit dem der Abgabepflichtige von der Vermögensabgabe befreit ist.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes

§ 18*

Öffentliche Energieversorgung

Unter die Befreiungsvorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes fallen nur Unternehmen, die andere mit elektrischer Energie oder Gas versorgen (§ 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft — Energiewirtschaftsgesetz — vom 13. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1451 —). Unternehmen, welche nur teilweise oder im Nebenbetrieb andere mit elektrischer Energie oder Gas versorgen, betreiben insoweit öffentliche Energieversorgung.

§ 19

Abgabebegünstigten Zwecken gewidmetes Vermögen

(1) In die anteilmäßige Befreiung wird nur Vermögen einbezogen, das am 21. Juni 1948 der öffentlichen Energieversorgung gewidmet war (§ 1 Abs. 4, § 18), soweit es nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften von der Vermögensabgabe befreit ist.

(2) Dem Vermögen, das der öffentlichen Energieversorgung gewidmet ist, sind, wenn eine Abgrenzung nach § 2 Abs. 1 nicht durchgeführt wird, auch Vermögensgegenstände hinzuzurechnen, die gleichzeitig der öffentlichen Energieversorgung und der Energieversorgung eigener, nicht der öffentlichen Energieversorgung gewidmeter Betriebe oder Betriebsteile des Versorgungsunternehmens dienen (§ 20 Abs. 1 Satz 3).

(3) Zu dem Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehören vorbehaltlich der Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 4 und des § 3 insbesondere nicht

1. Grundbesitz oder der Teil von Grundbesitz, der Wohnzwecken dient;
2. Vorratsgelände;
3. Verkaufsstellen und Nebenbetriebe aller Art; dazu gehören auch Installations- und Reparaturwerkstätten des Versorgungsunternehmens insoweit, als sie der Herstellung und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen Dritter dienen;
4. Wirtschaftsgüter, die der Veredelung und Verwertung der bei der Energieerzeugung üblicherweise entstehenden Abfälle und Nebenerzeugnisse dienen; zur Veredelung gehören nicht die Vorgänge, die erforderlich sind, um aus den bei der Energieerzeugung zwangsläufig anfallenden Abfällen und Nebenerzeugnissen marktfähige Wirtschaftsgüter der ersten Handelsstufe herzustellen;
5. Vorräte, Forderungen, Geldmittel und Beteiligungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den in Nummer 1 bis 4 bezeichneten oder mit anderen Wirtschaftsgütern stehen, die nicht der öffentlichen Energieversorgung gewidmet sind (§ 1 Abs. 4, § 18).

§ 18: EnergiewirtschaftsG 752-1

Bei der Ermittlung des der öffentlichen Energieversorgung gewidmeten Vermögens sind auch Schulden und Lasten auszusondern, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Gegenständen stehen, die nicht zu diesem Vermögen gehören.

(4) § 15 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20*

Gesamte Energieabgabe und Energieabgabe im Rahmen der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht

(1) Gesamte Energieabgabe ist die mengenmäßig (nach Einheiten) gemessene nutzbar abgegebene Energie. Nutzbar abgegeben ist die an Abnehmer aller Art entgeltlich oder unentgeltlich gelieferte Energiemenge. Hierzu gehört in den Fällen des § 19 Abs. 2 auch die Energiemenge, die das Versorgungsunternehmen an eigene, nicht der öffentlichen Energieversorgung dienende Betriebe oder Betriebsteile abgibt. Nicht hierzu gehört die bei der Energieerzeugung selbst verbrauchte Energiemenge.

(2) Als Energieabgabe im Rahmen der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht gilt die nach Einheiten gemessene Energiemenge, die nach den allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung PR Nr. 18/52 über Preise für elektrischen Strom, Gas und Wasser vom 26. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 62 vom 28. März 1952) und zu den allgemeinen Tarifpreisen im Sinne des § 4 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung abgegeben ist (Energieabgabe an Tarifabnehmer).

(3) Nicht als Energieabgabe im Rahmen der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht gilt die Energieabgabe an Sonderabnehmer. Sonderabnehmer sind solche Abnehmer von Energie, die nicht auf Grund von allgemeinen Versorgungsbedingungen zu allgemeinen Tarifpreisen beliefert werden (§ 4 Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 18/52). Hierzu gehören auch Großabnehmer, an die Energie auf Grund von Verträgen zu verbilligten Sonderpreisen geliefert wird.

(4) Mittelbare Energieabgabe im Rahmen der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht ist die nach Einheiten gemessene Energiemenge, die ein Energieversorgungsunternehmen (Erzeugerwerk) an ein anderes Energieversorgungsunternehmen (Verteilerwerk) zur Weiterleitung an Tarifabnehmer abgegeben hat. Diese mittelbar an Tarifabnehmer abgegebene Energiemenge wird in der Weise festgestellt, daß der für die anteilmäßige Befreiung des Verteilerwerks maßgebende Hundertsatz auf die gesamte vom Erzeugerwerk an das Verteilerwerk abgegebene Energiemenge angewendet wird.

§ 21

Ermittlung des befreiten Vermögensteils

Der Hundertsatz, der von der im Kalenderjahr 1950 insgesamt abgegebenen Energiemenge (§ 20 Abs. 1) auf die unmittelbar oder mittelbar an Tarifabnehmer abgegebene Energiemenge (§ 20 Abs. 2 bis 4) entfällt, ist auf den Wert des der öffentlichen

§ 20 Abs. 2 u. 3: V PR Nr. 18/52 ist nicht mehr anzuwenden auf Gas ab 1. 10. 1959 gem. V PR Nr. 1/59 v. 21. 1. 1959 BAnz. Nr. 15, auf die Entgelte für die Lieferung von Wasser u. für die Beseitigung von Abwasser gem. V PR Nr. 2/59 v. 21. 1. 1959 BAnz. Nr. 15

Energieversorgung gewidmeten Vermögens (§ 19) anzuwenden. Der so berechnete Wertanteil ist der Vermögensteil, mit dem der Abgabepflichtige von der Vermögensabgabe befreit ist.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes

§ 22

Öffentlicher Verkehr

(1) Dem öffentlichen Verkehr dient eine Bahn, die die Beförderung von Personen oder Gütern durchführt und deren Einrichtungen nach ihrer Zweckbestimmung jedermann im Rahmen der Beförderungsbedingungen benutzen kann.

(2) Nicht dem öffentlichen Verkehr dienen Bahnen, die nur einem beschränkten Benutzerkreis wie dem Eigentümer oder dem von ihm zugelassenen Benutzerkreis offen stehen (z. B. Werkbahnen, Privatanschlußbahnen, Grubenbahnen und Feldbahnen).

(3) Für den Linienverkehr mit Omnibussen und Oberleitungsomnibussen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 23*

Erfüllung von Aufgaben des öffentlichen Verkehrs

(1) Ein abgabepflichtiger Verkehrsunternehmer der in § 18 Abs. 1 Nr. 9 Buchstaben a bis c des Gesetzes bezeichneten Art erfüllt Aufgaben des öffentlichen Verkehrs (§ 22), wenn er zum Betrieb der Bahn oder der Omnibuslinie nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225), nach § 23 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319) oder auf Grund der ihm erteilten Konzessionsurkunde verpflichtet ist.

(2) Ein Vermögensgegenstand gilt als den Aufgaben des öffentlichen Verkehrs (§ 22) unmittelbar gewidmet (§ 1 Abs. 4), wenn er der Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Betriebspflicht dient.

§ 24

Nichtbefreites Vermögen der Verkehrsunternehmen

Als Vermögen, das nicht den Aufgaben des öffentlichen Verkehrs unmittelbar gewidmet ist, ist insbesondere das Vermögen anzusehen, das dem in § 11 bezeichneten entspricht.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes

§ 25

Öffentliche Häfen

Öffentliche Häfen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes sind solche Häfen, die von jedermann, und zwar grundsätzlich gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren benutzt werden können (dem allgemeinen Verkehr dienende Häfen). Hierzu gehören auch Schutz- und Sicherheitshäfen; nicht dazu gehören Werkhäfen.

§ 23 Abs. 1: AllgEisenbG 930-1; G v. 4. 12. 1934 aufgeh. durch § 65 Abs. 2 Nr. 1 G v. 21. 3. 1961 I 241 u. ersetzt durch dieses Gesetz 9240-1

§ 26

Vermögen zur Erhaltung öffentlicher Häfen

(1) Der Erhaltung öffentlicher Häfen gewidmet (§ 1 Abs. 4) ist das Vermögen (Anlagen und Betriebs-einrichtungen), das der Herstellung, Unterhaltung und Verbesserung dieser Häfen dient.

(2) Grundbesitz des Hafeneigentümers, der nicht für unter § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes fallende Zwecke benutzt wird und der in räumlichem Zusammenhang mit dem Hafen steht, gilt auch dann als der Erhaltung des öffentlichen Hafens gewidmet, wenn er, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegen, auf Grund der bis zum 31. Dezember 1954 aufgestellten und von der obersten Landesbehörde oder von der Kommunalaufsichtsbehörde bestätigten Aufschließungspläne des Hafeneigentümers für nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes begünstigte Zwecke bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn Grundbesitz dieser Art abweichend von seiner im Aufschließungsplan festgelegten Bestimmung in eine dauernde, nicht nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes und den Vorschriften dieser Verordnung begünstigte Benutzung genommen wird. Der Hafeneigentümer hat die Abweichung vom Aufschließungsplan dem Finanzamt bis zum 31. Dezember des Jahres mitzuteilen, in dem der Grundbesitz den nicht begünstigten Zwecken zugeführt worden ist.

§ 27

Vermögen zum Betrieb öffentlicher Häfen

(1) Als unmittelbar für Umschlags-, Lagerei- und Verkehrszwecke eines öffentlichen Hafens (Hafenbetrieb) bestimmt gilt beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 28 bis 30 auch das Vermögen, das nicht im Betrieb des Eigentümers, sondern im Betrieb eines anderen diesen Zwecken gewidmet ist (§ 1 Abs. 4).

(2) Nicht als unmittelbar für Umschlags-, Lagerei- und Verkehrszwecke eines öffentlichen Hafens (Hafenbetrieb) bestimmt gelten jedoch, auch wenn im übrigen die Voraussetzungen der §§ 28 bis 30 vorliegen, Einrichtungen, soweit sie dem Umschlag, der Lagerung und der Beförderung von Wirtschaftsgütern dienen, die von dem Eigentümer, Pächter oder Mieter der Einrichtungen in seinem Betrieb gewonnen, hergestellt, verarbeitet oder im Handel ohne oder nach vorangegangener Bearbeitung umgesetzt werden. Die Abgrenzung der befreiten Vermögensteile bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 bis 3.

§ 28

Vermögen zu Umschlagszwecken

(1) Dem Umschlag des Beförderungsguts (Umschlagsgut) ist das Vermögen (Anlagen und Betriebs-einrichtungen) gewidmet (§ 1 Abs. 4), das dem Ent- und Beladen der Wasserfahrzeuge, der damit verbundenen üblichen Behandlung der Umschlagsgüter (z. B. Sortieren, Reinigen, Verteilen, Verwiegen, Umpacken, versandübliches Herrichten) und dem vorhergehenden oder anschließenden Ent- und Beladen von Landfahrzeugen zur Weiterleitung der Umschlagsgüter dient.

(2) Als dem Umschlag gewidmetes Vermögen gelten vorbehaltlich des § 27 Abs. 2 stets Rampen, Ufereinfassungen, Kaimauern, Verladeeinrichtungen und dergleichen.

§ 29

Vermögen der Lagerei

Das Vermögen der Lagerei (Anlagen und Betriebs-einrichtungen) dient dem Hafenebetrieb im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes, soweit es für eine zum Umschlag notwendige oder übliche kurzfristige Einlagerung der Umschlagsgüter benutzt wird (Umschlagslagerei). Als kurzfristig gilt bei Tankanlagen eine Einlagerung bis zu drei Monaten, in allen anderen Fällen eine Einlagerung bis zu einem Monat. Das Vermögen der Lagerei dient dem Hafenebetrieb nicht, soweit es zur langfristigen Einlagerung von Wirtschaftsgütern benutzt wird (Vorratslagerei). Maßgebend sind die durchschnittlichen Verhältnisse in dem Zeitraum vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1950.

§ 30

Vermögen zu Verkehrszwecken

Dem Verkehr im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes ist das Vermögen (Anlagen und Betriebs-einrichtungen) gewidmet (§ 1 Abs. 4), das der Beförderung von Personen und Gütern innerhalb des Hafengebiets auf dem Wasser, auf der Straße und auf der Schiene dient. Für Fahrzeuge, die der Beförderung von Personen und Gütern innerhalb und außerhalb des Hafengebiets dienen, gilt § 2 Abs. 2 und 3.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes

§ 31

Betriebe gewerblicher Art von öffentlich-rechtlichen Realgemeinden

Betriebe gewerblicher Art von öffentlich-rechtlichen Realgemeinden der in § 18 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes bezeichneten Art sind von der Vermögensabgabe befreit.

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes

§ 32*

Siedlungs- und Heimstättenunternehmen

Von der Vermögensabgabe sind befreit

1. die von den zuständigen Behörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes,
2. die von den zuständigen Behörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes, wenn nach ihrer am 21. Juni 1948 gültigen Satzung der Hauptzweck des Unternehmens auf die Betreuung von Wohnbauvorhaben gerichtet und ihnen der Bau von Wohnungen auf eigene Rechnung oder im eigenen Namen entweder nicht oder nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet war.

§ 32 Nr. 1: Reichssiedlungsg 2331-1
§ 32 Nr. 2: RHeimstG 2332-1

Zu § 18 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes

§ 33

Vermögen der gesetzlichen Rechtsvorgänger der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Die Befreiung von Vermögen nach § 18 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes erstreckt sich auch auf Vermögen der dort bezeichneten Art, das nach dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf Grund des § 42 Abs. 3 und 4 sowie des § 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123) übernommen worden ist.

Zu § 21 Abs. 3 des Gesetzes**Einheitliche und gesonderte Feststellung von Anteilen an Gesamthandsvermögen**

§ 34*

Gegenstand der Feststellung

Sind an einem Vermögen zur gesamten Hand mehrere selbständig zur Vermögensabgabe zu veranlagende Abgabepflichtige beteiligt, so wird der bei den einzelnen Beteiligten der Vermögensabgabe unterliegende Anteil am Vermögen zur gesamten Hand einheitlich und gesondert festgestellt, sofern dies für die Veranlagung zur Vermögensabgabe erforderlich ist. Der hierüber zu erteilende Bescheid gilt als einheitlicher Feststellungsbescheid im Sinne des § 215 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung.

§ 35

Örtliche Zuständigkeit

Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist örtlich zuständig

1. bei fortgesetzter Gütergemeinschaft das Finanzamt, das für die Veranlagung des überlebenden Ehegatten zur Vermögensabgabe örtlich zuständig ist,
2. in allen übrigen Fällen das Finanzamt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Anteile am Vermögen zur gesamten Hand für Zwecke der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 zuständig ist oder zuständig sein würde.

Noch zu § 21 Abs. 3 des Gesetzes

§ 36

Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Ist bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g des Gesetzes, § 6 dieser Verordnung) der Wert des Betriebsvermögens steuerlich nur für

§ 34: AO 610-1

die Vermögensabgabe von Bedeutung, so ist das Betriebsvermögen, soweit es der Vermögensabgabe unterliegt, nach den für die Vermögensteuer maßgebenden Vorschriften im Rahmen der Veranlagung zur Vermögensabgabe zu ermitteln. Für die Abzugsfähigkeit der Lastenausgleichsabgaben gilt § 210 des Gesetzes.

(2) Entsprechendes gilt für die Ermittlung des Betriebsvermögens anderer Unternehmen, bei denen ein Einheitswert für das Betriebsvermögen auf den für die Vermögensabgabe maßgebenden Zeitpunkt für die Zwecke einer anderen Steuer nicht festzustellen ist.

§ 37*

Landwirtschaftliches Vermögen der Körperschaften des öffentlichen Rechts

Landwirtschaftliche Betriebe, Weinbaubetriebe, gärtnerische Betriebe und Betriebe des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§§ 29, 30, 47, 48, 49 des Bewertungsgesetzes und §§ 26, 30 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz) von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mit ihrem Vermögen bei der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f des Gesetzes) zu erfassen.

§ 38*

Änderung des Bescheids über die Vermögensabgabe von Amts wegen bei Änderung von Teilen der Bemessungsgrundlage

(1) Ändert sich der für die Vermögensabgabe nach § 210 Nr. 2 und 3 des Gesetzes maßgebende Wert der Hypothekengewinnabgabe oder Kreditgewinnabgabe oder der nichtanrechenbaren Soforthilfesonderabgabe infolge Änderung des Abgabebescheids (§§ 125, 186 des Gesetzes, § 20 des Soforthilfegesetzes) durch Rechtsmittelentscheidung oder Berichtigung, nachdem der Bescheid über die Vermögensabgabe erteilt worden ist, so ist der Bescheid über die Vermögensabgabe von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, der der Änderung Rechnung trägt. Das gilt auch dann, wenn der Bescheid über die Vermögensabgabe bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Höhe der auf die Vermögensabgabe nach § 48 des Gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung anzurechnenden Soforthilfeabgabe infolge Änderung des Abgabebescheids über die Soforthilfeabgabe (§ 20 des Soforthilfegesetzes) nachträglich ändert.

Zu § 24 Nr. 2 des Gesetzes

§ 39*

Kreis der Anteile

(1) Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften der in § 24 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Art unterliegen vorbehaltlich des Ab-

§ 37: BewG 610-7; BewDV 610-7-1
§ 38: SHG v. 8. 8. 1949 WiGBl. S. 205 (620-1)
§ 39 Abs. 1: GG 100-1

satzes 4 und der §§ 41 und 42 dieser Verordnung der Vermögensabgabe, wenn sie am 31. Dezember 1948

1. zum Handel und zur Notierung an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zugelassen waren (amtlicher Börsenverkehr) oder
2. in den Tätigkeitsbereich eines Ausschusses für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) einbezogen waren (geregelter Freiverkehr).

(2) Als zum amtlichen Börsenverkehr zugelassen (Absatz 1 Nr. 1) oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen (Absatz 1 Nr. 2) gelten, wenn auf die betreffende Wertpapiergattung als solche die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen, unbeschadet des § 40 Satz 2 auch Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften, deren Handel am 31. Dezember 1948 verboten war. Als Anteile im Sinne des Absatzes 1 gelten auch eigene Aktien und Kuxe, wenn sie nach den bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte gewerblicher Betriebe auf den 21. Juni 1948 maßgebenden Vorschriften als Vermögen anzusetzen sind.

(3) Hat eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien verschiedene Aktiengattungen (z. B. Stammaktien, Vorzugsaktien) oder von derselben Aktiengattung verschiedene Serien ausgegeben, so ist Absatz 1 auf jede Aktiengattung oder Serie gesondert anzuwenden.

(4) Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, auch wenn über sie Anteilsscheine ausgestellt worden sind, keine Anteile im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 40*

Wert der Anteile

Für den Ansatz des halben Werts der nach § 39 der Vermögensabgabe unterliegenden Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften ist von dem Wert auszugehen, der sich für die Anteile oder Genußscheine nach den bei der Vermögensteuer (Hauptveranlagung 1949) oder bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte gewerblicher Betriebe auf den 21. Juni 1948 maßgebenden Vorschriften errechnet. Abweichend davon sind nicht anzusetzen Anteile und Genußscheine im Sinne des Satzes 1, die sich zuletzt im Girosammeldepot befunden haben und bei einem Kreditinstitut (Zweigniederlassung eines Kreditinstituts) außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) als Erstverwahrer verbucht waren, es sei denn, daß besondere Gründe einen Ansatz rechtfertigen oder daß die Anteile und Genußscheine in der DM-Eröffnungsbilanz mit einem höheren Wert als einem Erinnerungsposten angesetzt worden sind.

§ 41

Begriff der Familiengesellschaft

(1) Eine Familiengesellschaft im Sinne des § 24 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes ist eine Kapitalgesellschaft, bei der sich zu Beginn des 21. Juni 1948

§ 40: GG 100-1

1. mehr als 50 vom Hundert des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der Angehörigen einer Familie (§ 42) befunden haben oder
2. mehr als 75 vom Hundert des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der Angehörigen zweier Familien (§ 42) befunden haben, sofern die am niedrigsten beteiligte Familie mehr als 25 vom Hundert des Grundkapitals besaß.

(2) Für die Berechnung der Beteiligungshöhe am Grundkapital ist bei allen Aktiegattungen vom Nennbetrag der Aktie auszugehen. Gehörten der Gesellschaft eigene Aktien, so ist für die Berechnung des Beteiligungsverhältnisses von dem um den Nennbetrag dieser Aktien verminderten Grundkapital auszugehen. Entsprechendes gilt für eigene Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft. Vermögenseinlagen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die dieser außerhalb des Grundkapitals gemacht hat, sind für die Berechnung der Beteiligungshöhe wie Aktien zu berücksichtigen und dem Grundkapital hinzuzurechnen. Die Heranziehung des Anteils am Betriebsvermögen der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der dem persönlich haftenden Gesellschafter für die Vermögensabgabe zuzurechnen ist, bleibt unberührt.

(3) Wie eine Familiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft zu behandeln, bei der sich zu Beginn des 21. Juni 1948

1. mehr als 50 vom Hundert des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer natürlichen Person befunden haben oder
2. mehr als 75 vom Hundert des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar im Eigentum zweier natürlicher Personen befunden haben, sofern die am niedrigsten beteiligte Person mehr als 25 vom Hundert des Grundkapitals besaß.

§ 42

Angehörige einer Familie

(1) Angehörige einer Familie im Sinne des § 41 Abs. 1 sind

1. Personen, die von demselben Vorfahren abstammen und mit diesem im ersten bis fünften Grade verwandt sind;
2. die Ehegatten der unter Nummer 1 fallenden Personen, und zwar auch dann, wenn die Ehe am Beginn des 21. Juni 1948 nicht mehr bestand;
3. die Stiefkinder der unter Nummer 1 fallenden Personen;
4. die Geschwister der unter Nummer 2 fallenden Personen;
5. die an Kindes Statt Angenommenen der unter Nummer 1 bis 4 fallenden Personen;
6. die Abkömmlinge der unter Nummer 2 bis 5 fallenden Personen.

(2) Für die Zugehörigkeit der unter Absatz 1 Nr. 3, 5 und 6 genannten Personen zur Familie gilt die Beschränkung für unter Absatz 1 Nr. 1 fallende Personen auf Verwandte bis zum fünften Grade sinngemäß.

§ 43 *

Verfahren

(1) Auf Antrag der Kapitalgesellschaft ist von dem für die Veranlagung der Kapitalgesellschaft zur Vermögensabgabe zuständigen Finanzamt einheitlich und gesondert festzustellen, ob die Kapitalgesellschaft als Familiengesellschaft im Sinne des § 41 anzusehen ist. Das Finanzamt hat in diesem Verfahren auch festzustellen, welche Anteilhaber mit ihren Anteilen an der Kapitalgesellschaft von der Vermögensabgabe als Familienangehörige nach § 24 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes in Verbindung mit den Vorschriften dieser Verordnung befreit sind.

(2) Die Vorschriften des § 213 Abs. 2, des § 218 Abs. 1, 2 und 4, der §§ 219, 231 Abs. 1 und des § 239 Abs. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

Zu § 41 Abs. 1 des Gesetzes

§ 44 *

Berechnung des Kriegssachschadens bei am maßgebenden Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befindlichem Grundbesitz

(1) Befand sich Grundbesitz am letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens im Zustand der Bebauung, so ist, falls auf diesen Zeitpunkt ein besonderer Einheitswert nach § 33a Abs. 3 oder 4 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz festgestellt worden ist, dieser Einheitswert der Berechnung des Kriegssachschadens als Anfangsvergleichswert zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt hinsichtlich des für die Schadensberechnung maßgebenden Endvergleichswerts.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Feststellung eines besonderen Einheitswerts unterblieben, so ist der Schadensberechnung im Rahmen des § 42 Abs. 2 des Gesetzes anstelle des sonst maßgebenden Einheitswerts der Wert zugrunde zu legen, der sich bei Anwendung der für die Feststellung des besonderen Einheitswerts maßgebenden Grundsätze ergibt.

§ 45 *

Schadenshöchstbetrag bei Umwandlung von Kapitalgesellschaften

Ist in der Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum Ende des Stichtags der DM-Eröffnungsbilanz eine Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt worden, so ist der für den gewerblichen Betrieb des Unternehmens in der alten Rechtsform auf den ersten Feststellungszeitpunkt nach dem 31. Dezember 1939 festgestellte Einheitswert der Berechnung des Schadenshöchstbetrags auch dann zugrunde zu legen, wenn infolge des Wechsels der Rechtsform eine Nachfeststellung vorgenommen worden ist.

§ 43 Abs. 2: AO 610-1

§ 44 Abs. 1: BewDV 610-7-1

§ 45: I. d. F. d. § 12 Nr. 1 V v. 19. 7. 1958 I 526

Zu § 42 Abs. 1 des Gesetzes

§ 46 *

**Einheitliche und gesonderte Feststellung
von Kriegssachschäden durch die Finanzämter
bei mehreren Beteiligten**

(1) Sind wegen des an einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens oder des Betriebsvermögens entstandenen Kriegssachschadens mehrere Personen (z. B. Miteigentümer, Mitunternehmer oder Miterben) nach § 40 des Gesetzes ermäßigungsberechtigt oder nach § 229 des Gesetzes entschädigungsberechtigt, so wird ein an der wirtschaftlichen Einheit entstandener Kriegssachschaden vorbehaltlich des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 928) von dem Finanzamt einheitlich und gesondert festgestellt, wenn angenommen werden kann, daß wegen dieses Schadens mindestens bei einem selbständig zur Vermögensabgabe zu veranlagenden Abgabepflichtigen eine Ermäßigung der Vermögensabgabe in Betracht kommt. Ehegatten, die zur Vermögensabgabe zusammen zu veranlagend sind, gelten hierbei als eine Person und als ein selbständig zur Vermögensabgabe zu veranlagender Abgabepflichtiger.

(2) Die §§ 41 und 42 des Lastenausgleichsgesetzes sind anzuwenden. Bei der Schadensberechnung ist in dem Verfahren davon auszugehen, daß der Schaden bei allen Beteiligten in vollem Umfange für die Vermögensabgabe von Bedeutung ist.

(3) In dem Feststellungsbescheid (Absatz 1) ist auch eine Feststellung darüber zu treffen, wie der festgestellte Schadensbetrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt.

§ 47

Örtliche Zuständigkeit

Für die einheitliche und gesonderte Schadensfeststellung ist örtlich zuständig, wenn der Schaden entstanden ist

1. an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder an einem Grundstück:
das Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb oder das Grundstück belegen ist (Belegenheitsfinanzamt),
2. an einem gewerblichen Betrieb:
das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Betriebs befindet oder zuletzt befunden hat (Betriebsfinanzamt).

§ 48 *

Verhältnis zum Feststellungsgesetz

(1) Sind die Voraussetzungen für die einheitliche Feststellung eines Schadens sowohl nach § 46 dieser Verordnung als auch nach § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes gegeben, so wird der Schaden nur nach § 46 dieser Verordnung vom Finanzamt festgestellt.

§ 46 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 12 Nr. 2 V v. 19. 7. 1958 I 526; 8. Feststellungsgesetz 622-1-DV 8

§ 48: Feststellungsgesetz 622-1

(2) Die Bindung der Feststellungsbehörden an die von den Finanzbehörden getroffenen Schadensfeststellungen (§ 33 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes) erstreckt sich auch auf die Feststellungen, die im einheitlichen Feststellungsbescheid (§ 46) gegenüber solchen Personen getroffen worden sind, bei denen eine Berücksichtigung des Schadens durch Ermäßigung der Vermögensabgabe nicht in Betracht kommt.

§ 49 *

**Anwendung
von Vorschriften der Reichsabgabenordnung**

§ 213 Abs. 2, § 218 Abs. 1, 2 und 4, §§ 219, 231 Abs. 1 und § 239 Abs. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

Zu § 43 Abs. 1 und § 45 des Gesetzes

§ 50 *

**Berücksichtigung
von Vertreibungsschäden und Ostschäden
natürlicher Personen**

(1) Voraussetzung für eine Ermäßigung der Vermögensabgabe wegen Vertreibungsschäden oder Ostschäden ist bei natürlichen Personen unbeschadet des Absatzes 2 die Feststellung dieser Schäden durch diejenigen Behörden, Ausschüsse und Gerichte, die für die Feststellung dieser Schäden nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes zuständig sind.

(2) Schäden im Sinne des Absatzes 1 werden von dem Finanzamt ermittelt:

1. wenn die Feststellung des Schadens bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen nicht beantragt werden kann, weil die Stichtagsvoraussetzungen für die Feststellung des Schadens (§§ 9 und 11 des Feststellungsgesetzes) nicht erfüllt sind,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 1 der Achten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 928).

§ 42 des Gesetzes, §§ 46 bis 49 dieser Verordnung gelten entsprechend.

Zu § 48 des Gesetzes

§ 51 *

Erlaß von Soforthilfeabgabe

(1) Soweit Beträge an Soforthilfeabgabe nach den Vorschriften des Soforthilfegesetzes nachzuerheben sind (§ 48 Abs. 7 des Gesetzes), sind § 59 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 214) und die entsprechenden Vorschriften in den Ländern der französischen Besatzungszone und im bayerischen Kreise Lindau nicht mehr anzuwenden.

§§ 49 u. 51 Abs. 2: AO 610-1

§ 50: Feststellungsgesetz 622-1

§ 50 Abs. 2: I. d. F. d. § 12 Nr. 3 V v. 19. 7. 1958 I 526; 8. Feststellungsgesetz 622-1-DV 8

§ 51 Abs. 1: SHG v. 8. 8. 1949 WiGBl. S. 205 (620-1)

§ 51 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

(2) Die Anwendung des § 131 der Reichsabgabenordnung hinsichtlich der Soforthilfeabgabe wird durch besondere Verwaltungsanordnung des Bundesministers der Finanzen geregelt.

(3) Erlassene Beträge an Soforthilfeabgabe werden so auf die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) angerechnet, als ob sie entrichtet wären.

§ 52

Anrechnung der Soforthilfeabgabe bei Verschollenheit

Ist ein Verschollener mit seinem Vermögen zur Soforthilfeabgabe herangezogen worden, ist aber mit diesem Vermögen nach § 203 Abs. 4 des Gesetzes der Erbe des Verschollenen zur Vermögensabgabe heranzuziehen, so ist der für den Verschollenen ermittelte anrechenbare Betrag auf die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) des Erben anzurechnen; sind mehrere Erben vorhanden, so ist der insgesamt anzurechnende Betrag auf die Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile zu verteilen. § 8 Abs. 2 und 3 der Dritten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 660) gilt entsprechend.

Zu § 57 des Gesetzes

§ 53

Privatkrankenanstalten

Privatkrankenanstalten im Sinne des § 57 des Gesetzes sind Krankenanstalten, die natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder juristischen Personen des privaten Rechts, die nicht nach § 18 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes von der Vermögensabgabe befreit sind, gehören und von diesen betrieben werden.

§ 54*

Vermögen der Krankenanstalt

(1) Als Vermögen, das dem Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 53) gewidmet ist, gilt der bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 21. Juni 1948 für den Betrieb der Krankenanstalt festgestellte Einheitswert mit den aus Absatz 2 sich ergebenden Änderungen.

(2) Ob und inwieweit Grundbesitz der Krankenanstalt gewidmet ist, richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes mit der Abweichung, daß auch die dem Betrieb einer Krankenanstalt gewidmeten Grundstücksteile, die wegen untergeordneter Bedeutung bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht als Betriebsvermögen behandelt worden sind, dem begünstigten Vermögen hinzugerechnet werden. Die Vorschriften des § 57 des

Bewertungsgesetzes und des § 49 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 55

Ermittlung des anteiligen Vierteljahrsbetrags

(1) Bei der Ermittlung des Vierteljahrsbetrags, der auf das Vermögen im Sinne des § 54 entfällt, ist nur der Teil des Vermögens der Krankenanstalt zu berücksichtigen, der der Vermögensabgabe unterliegt.

(2) Der nach § 57 des Gesetzes zu stundende Vierteljahrsbetrag ist mit dem Betrag anzusetzen, der dem Wertanteil des auf den Abgabepflichtigen entfallenden Krankenanstaltsvermögens (Absatz 1 und § 54) an seinem der Abgabe unterliegenden Vermögen entspricht. Vor der Ermittlung dieses Verhältnisses sind dem der Abgabe unterliegenden Vermögen die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftsgütern stehenden Schulden wieder hinzuzurechnen.

§ 56

Krankenanstalten im Dienst der minderbemittelten Bevölkerung

Eine Krankenanstalt diene im Kalenderjahr 1949 in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn sie die Voraussetzungen erfülle, die in § 11 Abs. 2 bis 6 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181) bezeichnet sind.

§ 57

Befreiung von der Gewerbesteuer 1949

Eine Befreiung von der Gewerbesteuer im Kalenderjahr 1949 liegt für die Anwendung des § 57 des Gesetzes vor, wenn die Krankenanstalt auf Grund der Voraussetzungen des § 11 der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 284) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) von der Gewerbesteuer im Kalenderjahr 1949 befreit worden ist oder zu befreien gewesen wäre. Das gilt sinngemäß auch für Krankenanstalten, die als notwendiges Hilfsmittel für die ärztliche Tätigkeit (freie Berufe) der Gewerbesteuer nicht unterliegen.

§ 58

Voraussetzungen für die Vergünstigung in späteren Kalenderjahren

Ob die Krankenanstalt auch in den Kalenderjahren 1950 bis 1979 in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung diene (§ 56) und die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gewerbesteuer erfüllt (§ 57), richtet sich nach den für diese Kalenderjahre jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 54 Abs. 2: EStG 611-1; KStG 611-4; BewG 610-7; BewDV 610-7-1

§ 59

**Eintritt der Voraussetzungen
für die Vergünstigung in einem späteren
Kalenderjahr**

(1) Die Stundung nach § 57 des Gesetzes ist auch den am 21. Juni 1948 bereits bestehenden oder konzessionierten Krankenanstalten zu gewähren, bei denen die Voraussetzungen für die Stundung im Kalenderjahr 1949 und gegebenenfalls auch in den späteren Jahren noch nicht vorgelegen haben, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der begünstigte Zweck konnte von der Krankenanstalt nicht rechtzeitig erfüllt werden,
 - a) weil sie in der fraglichen Zeit ganz oder teilweise beschlagnahmt war oder
 - b) weil die Folgen der Beschlagnahme oder anderer Kriegsauswirkungen noch nicht beseitigt werden konnten.
2. Die Voraussetzungen für die Stundung (§§ 56 bis 58) müssen spätestens in dem Kalenderjahr erfüllt sein, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die in Nummer 1 genannten Hinderungsgründe weggefallen sind.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 (Einhaltung der Frist für die Erfüllung der Voraussetzungen) Ausnahmen zulassen, wenn Krankenanstalten nachweisen, daß die Voraussetzungen ohne ihr Verschulden in dem nach Absatz 1 Nr. 2 maßgebenden Kalenderjahr nicht erfüllt werden konnten.

§ 60

**Anzeigepflicht
bei Wegfall der Stundungsvoraussetzungen**

Abgabeschuldner, denen Vierteljahrsbeträge nach § 57 des Gesetzes und nach den Vorschriften dieser Verordnung gestundet worden sind, sind verpflichtet, dem Finanzamt von dem Wegfall der Voraussetzungen für die Stundung spätestens am 31. März des Kalenderjahres Anzeige zu erstatten, das dem Wegfall der Voraussetzungen folgt.

§ 61

**Vorübergehender Wegfall
der Stundungsvoraussetzungen**

Macht der Abgabeschuldner glaubhaft, daß die Voraussetzungen für die Stundung voraussichtlich nur vorübergehend und aus Gründen weggefallen sind, die er nicht zu vertreten hat, so bleibt die Stundung zunächst bestehen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres ab, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt die volle Leistungs- und Nachleistungspflicht ein, wenn die Voraussetzungen für die Stundung inzwischen nicht wieder eingetreten sind.

§ 62

Vergünstigung bei Übergang der Abgabeschuld

(1) Im Falle einer Veräußerung der Krankenanstalt gilt vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2 der § 57 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.

(2) § 57 des Gesetzes und die Vorschriften dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung, wenn der Erwerber die auf das Krankenanstaltsvermögen entfallenden rückständigen und künftig fällig werdenden Vierteljahrsbeträge, die auf Grund dieser Verordnung gestundet sind, nach § 60 des Gesetzes übernimmt.

(3) Die Vergünstigung des § 57 des Gesetzes ist auch beim Übergang der Abgabeschuld im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu gewähren, wenn die Voraussetzungen dieser Verordnung im übrigen weiterhin gegeben sind. Entsprechendes gilt im Falle der Verpachtung der Krankenanstalt nach dem für die Bemessung der Vermögensabgabe maßgebenden Stichtag, wenn die Person des Pächters die Gewähr dafür bietet, daß die Voraussetzungen dieser Verordnung nachhaltig erfüllt werden.

Zu §§ 74 und 78 Nr. 4 des Gesetzes

§ 63*

Erklärung zur Vermögensabgabe

(1) Von den unbeschränkt Vermögensabgabepflichtigen haben eine Erklärung über ihr Vermögen für Zwecke der Vermögensabgabe abzugeben

1. natürliche Personen:

wenn ihr der Vermögensabgabe unterliegendes Vermögen 5000 Deutsche Mark übersteigt.

Der Freibetrag (§ 29 Abs. 1 des Gesetzes) ist außer Betracht zu lassen.

Das Vermögen von Ehegatten, die zur Vermögensabgabe zusammen veranlagt werden, ist zusammenzurechnen (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes);

2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit einem der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögen von mehr als 3000 Deutsche Mark:

a) Körperschaften des öffentlichen Rechts und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts;

b) Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und sonstige nicht zu den Kapitalgesellschaften gehörende juristische Personen des privaten Rechts;

c) nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen.

(2) Beschränkt Vermögensabgabepflichtige haben eine Erklärung über ihr Vermögen für Zwecke der Vermögensabgabe abzugeben:

wenn ihr der Abgabe unterliegendes Vermögen 3000 Deutsche Mark übersteigt.

(3) Für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind und die zu Beginn des 21. Juni 1948 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung gehabt haben, ist eine Erklärung über ihr Vermögen für Zwecke der Vermögensabgabe abzugeben:

ohne Rücksicht auf die Höhe dieses Vermögens.

(4) Eine Erklärung für Zwecke der Vermögensabgabe hat außerdem jeder abzugeben, der dazu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird.

(5) Die Erklärung (Absätze 1 bis 4) gilt als Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 64

Selbstberechnung der Vermögensabgabe

Jeder Abgabepflichtige, der vom Finanzamt dazu besonders aufgefordert wird, hat eine Erklärung abzugeben, in der er die von ihm zu entrichtende Vermögensabgabe nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes selbst berechnet.

Schlußvorschriften

§ 65*

Sondervorschriften für Berlin (West)

(1) Soweit für die Vermögensermittlung nach den §§ 80 und 81 des Gesetzes ein anderer Stichtag als der 21. Juni 1948 maßgebend ist, tritt in den Fällen der §§ 1, 15, 19, 29, 39, 40, 41, 54 und 59 der andere Stichtag an die Stelle des 21. Juni 1948. In den

§ 65 Abs. 3: GG 100-1

Fällen des § 32 tritt für Unternehmen mit Geschäftsleitung (Sitz) in Berlin (West) an die Stelle des 21. Juni 1948 stets der 1. April 1949 (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes).

(2) In § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 26 Abs. 2 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1954 der 31. Dezember 1955 und in § 29 an die Stelle des 31. Dezember 1950 der 31. Dezember 1951, wenn der sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebende andere Stichtag der 1. April 1949 ist.

(3) Ist in einem Vermögen zur gesamten Hand sowohl Vermögen im Geltungsbereich des Grundgesetzes als auch Vermögen in Berlin (West) — §§ 80, 81 des Gesetzes — enthalten, so sind in dem nach § 34 zu erteilenden Bescheid auch Feststellungen über das in dem einzelnen Anteil enthaltene Vermögen in Berlin (West) zu treffen.

(4) In § 36 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 tritt bei Vermögen in Berlin (West) an die Stelle des § 210 des Gesetzes der § 215 des Gesetzes.

§ 66*

Anwendung der Verordnung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 67

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 66: GVBl. Berlin 1954 S. 425

621-1-ADV 11 Elfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. AbgabenDV-LA — Zeitwertverordnung)*

Vom 11. August 1954

Bundesgesetzbl. I S. 258, verk. am 16. 8. 1954

Auf Grund des § 77 Abs. 2 in Verbindung mit § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zeitwert noch nicht fälliger, gleichbleibender Vierteljahrsbeträge

Sind die Vierteljahrsbeträge auf die Vermögensabgabe von dem auf den maßgebenden Zeitpunkt folgenden gesetzlichen Fälligkeitstermin ab bis zum Ende der Laufzeit (31. März 1979) in gleichbleiben-

Überschrift: Gilt auch im Saarland gem. § 106 Abs. 2 G v. 30. 6. 1959 I 339

der Höhe zu entrichten, so ist ihr Zeitwert nach der als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Tabelle zu berechnen. Die Vierteljahrsbeträge sind mit dem Betrag anzusetzen, der sich nach Abzug der Minderungsbeträge (§ 3) und unter Berücksichtigung des § 4 ergibt.

§ 2

Zeitwert noch nicht fälliger, nicht gleichbleibender Vierteljahrsbeträge

Sind die Vierteljahrsbeträge auf die Vermögensabgabe mit dem nach § 1 anzusetzenden Betrag in dem dort genannten Zeitraum nicht in gleichbleibender Höhe zu entrichten, so ist ihr Zeitwert wie folgt zu berechnen:

1. Für Zeitpunkte ab 11. Februar 1952

Von dem sich nach § 1 vor Abzug der Minderungsbeträge ergebenden Zeitwert ist der Zeitwert der vierteljährlichen Minderungsbeträge abzusetzen, der wie folgt zu ermitteln ist:

- a) Wenn die nächstfälligen Vierteljahrsbeträge gemindert sind
durch Vervielfältigung der vierteljährlichen Minderungsbeträge mit dem Vervielfältiger, der sich aus der Anzahl der vierteljährlichen Minderungsbeträge ergibt;
- b) wenn später fällig werdende Vierteljahrsbeträge gemindert sind
durch Vervielfältigung der vierteljährlichen Minderungsbeträge mit der Unterschiedszahl, die sich aus der Gegenüberstellung des Vervielfältigers für die Zahl der Raten vom Anfangszeitpunkt bis zum Ende des Minderungszeitraums mit dem Vervielfältiger für die Zahl der Raten vom Anfangszeitpunkt bis zum Beginn des Minderungszeitraums ergibt. Anfangszeitpunkt ist der Zeitpunkt, auf den der Zeitwert festgestellt werden soll.

2. Für Zeitpunkte vom 21. Juni 1948 bis 10. Februar 1952

Es ist der Zeitwert vom 10. Mai 1952 nach Nummer 1 zu ermitteln. Im Falle der Nummer 1 Buchstabe b ist bei Ermittlung der Zahl der Raten vom 10. Mai 1952 als Anfangszeitpunkt auszugehen. Der sich hiernach ergebende Zeitwert ist anzusetzen

für die Zeitpunkte	mit v. H.
vom 21. Juni 1948	
bis 10. August 1948	81,48
vom 11. August 1948	
bis 10. November 1948	82,60
vom 11. November 1948	
bis 10. Februar 1949	83,73
vom 11. Februar 1949	
bis 10. Mai 1949	84,88
vom 11. Mai 1949	
bis 10. August 1949	86,05
vom 11. August 1949	
bis 10. November 1949	87,24
vom 11. November 1949	
bis 10. Februar 1950	88,43
vom 11. Februar 1950	
bis 10. Mai 1950	89,65
vom 11. Mai 1950	
bis 10. August 1950	90,88
vom 11. August 1950	
bis 10. November 1950	92,13
vom 11. November 1950	
bis 10. Februar 1951	93,40
vom 11. Februar 1951	
bis 10. Mai 1951	94,68
vom 11. Mai 1951	
bis 10. August 1951	95,99

für die Zeitpunkte	mit v. H.
vom 11. August 1951	
bis 10. November 1951	97,31
vom 11. November 1951	
bis 10. Februar 1952	98,64.

§ 3*

Minderungsbeträge

(1) Minderungsbeträge im Sinne dieser Verordnung sind alle Minderungen gegenüber dem ursprünglichen Vierteljahrsbetrag (Absatz 2) mit Ausnahme der auf Grund der Vergünstigungen nach § 4 abgezogenen, gestundeten oder erlassenen Beträge. Das gilt insbesondere für Minderungen auf Grund der §§ 58 bis 60, 62, 64 bis 68, 88 Abs. 2, 199, 201, 202 des Gesetzes und der dazugehörigen Durchführungsvorschriften sowie für Minderungen auf Grund der §§ 47 bis 56 des Bundesvertriebenengesetzes.

(2) Ursprünglicher Vierteljahrsbetrag im Sinne dieser Verordnung ist der Vierteljahrsbetrag, der sich unmittelbar durch Anwendung der Viertelsätze des § 36 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes auf die verbleibende Abgabeschuld (§ 33 des Gesetzes) ergibt.

§ 4

Nichtberücksichtigung von Vergünstigungen

Im Falle einer Familienermäßigung (§§ 53, 53a des Gesetzes), einer Stundung auf Lebenszeit wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit (§ 54 des Gesetzes) oder eines Erlasses aus sozialen Gründen (§ 55 des Gesetzes) ist der Zeitwertberechnung der Vierteljahrsbetrag zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung der genannten Vergünstigungen ergeben würde.

§ 5

Fälligkeit

Für die Fälligkeit der Vierteljahrsbeträge sind die im Gesetz bestimmten Fälligkeitstermine maßgebend. Stundungen sowie die Verlegung des am 10. August fälligen Vierteljahrsbetrags auf den 10. November nach § 49 Satz 2 des Gesetzes sind außer Betracht zu lassen.

§ 6*

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist für alle Zeitpunkte nach dem 20. Juni 1948 anzuwenden.

§ 3 Abs. 1: BVFG 240-1
§ 6: GVBl. Berlin 1954 S. 570.

Anlage

Tabelle

für die Berechnung des Zeitwerts der Vierteljahrsbeträge auf die Vermögensabgabe

Zur Ermittlung des Zeitwerts ist der Vierteljahrsbetrag zu vervielfältigen

für Zeitpunkte	entsprechend einer Zahl von noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträgen	mit dem Vervielfältiger
vom 21. Juni 1948 bis 10. August 1948	108	46,33
vom 11. August 1948 bis 10. November 1948	108	46,97
vom 11. November 1948 bis 10. Februar 1949	108	47,61
vom 11. Februar 1949 bis 10. Mai 1949	108	48,26
vom 11. Mai 1949 bis 10. August 1949	108	48,93
vom 11. August 1949 bis 10. November 1949	108	49,60
vom 11. November 1949 bis 10. Februar 1950	108	50,28
vom 11. Februar 1950 bis 10. Mai 1950	108	50,97
vom 11. Mai 1950 bis 10. August 1950	108	51,67
vom 11. August 1950 bis 10. November 1950	108	52,39
vom 11. November 1950 bis 10. Februar 1951	108	53,11
vom 11. Februar 1951 bis 10. Mai 1951	108	53,84
vom 11. Mai 1951 bis 10. August 1951	108	54,58
vom 11. August 1951 bis 10. November 1951	108	55,33
vom 11. November 1951 bis 10. Februar 1952	108	56,09
vom 11. Februar 1952 bis 10. Mai 1952	108	56,86
vom 11. Mai 1952 bis 10. August 1952	107	56,62
vom 11. August 1952 bis 10. November 1952	106	56,39
vom 11. November 1952 bis 10. Februar 1953	105	56,15
vom 11. Februar 1953 bis 10. Mai 1953	104	55,91
vom 11. Mai 1953 bis 10. August 1953	103	55,67
vom 11. August 1953 bis 10. November 1953	102	55,42
vom 11. November 1953 bis 10. Februar 1954	101	55,17
vom 11. Februar 1954 bis 10. Mai 1954	100	54,91
vom 11. Mai 1954 bis 10. August 1954	99	54,65
vom 11. August 1954 bis 10. November 1954	98	54,39
vom 11. November 1954 bis 10. Februar 1955	97	54,12
vom 11. Februar 1955 bis 10. Mai 1955	96	53,85
vom 11. Mai 1955 bis 10. August 1955	95	53,58
vom 11. August 1955 bis 10. November 1955	94	53,30
vom 11. November 1955 bis 10. Februar 1956	93	53,02
vom 11. Februar 1956 bis 10. Mai 1956	92	52,74
vom 11. Mai 1956 bis 10. August 1956	91	52,45
vom 11. August 1956 bis 10. November 1956	90	52,16
vom 11. November 1956 bis 10. Februar 1957	89	51,86
vom 11. Februar 1957 bis 10. Mai 1957	88	51,56
vom 11. Mai 1957 bis 10. August 1957	87	51,26
vom 11. August 1957 bis 10. November 1957	86	50,95
vom 11. November 1957 bis 10. Februar 1958	85	50,63
vom 11. Februar 1958 bis 10. Mai 1958	84	50,32

für Zeitpunkte	entsprechend einer Zahl von noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträgen	mit dem Vervielfältiger
vom 11. Mai 1958 bis 10. August 1958	83	49,99
vom 11. August 1958 bis 10. November 1958	82	49,67
vom 11. November 1958 bis 10. Februar 1959	81	49,34
vom 11. Februar 1959 bis 10. Mai 1959	80	49,00
vom 11. Mai 1959 bis 10. August 1959	79	48,66
vom 11. August 1959 bis 10. November 1959	78	48,32
vom 11. November 1959 bis 10. Februar 1960	77	47,97
vom 11. Februar 1960 bis 10. Mai 1960	76	47,61
vom 11. Mai 1960 bis 10. August 1960	75	47,25
vom 11. August 1960 bis 10. November 1960	74	46,89
vom 11. November 1960 bis 10. Februar 1961	73	46,52
vom 11. Februar 1961 bis 10. Mai 1961	72	46,15
vom 11. Mai 1961 bis 10. August 1961	71	45,77
vom 11. August 1961 bis 10. November 1961	70	45,38
vom 11. November 1961 bis 10. Februar 1962	69	44,99
vom 11. Februar 1962 bis 10. Mai 1962	68	44,60
vom 11. Mai 1962 bis 10. August 1962	67	44,20
vom 11. August 1962 bis 10. November 1962	66	43,79
vom 11. November 1962 bis 10. Februar 1963	65	43,38
vom 11. Februar 1963 bis 10. Mai 1963	64	42,96
vom 11. Mai 1963 bis 10. August 1963	63	42,54
vom 11. August 1963 bis 10. November 1963	62	42,11
vom 11. November 1963 bis 10. Februar 1964	61	41,68
vom 11. Februar 1964 bis 10. Mai 1964	60	41,24
vom 11. Mai 1964 bis 10. August 1964	59	40,79
vom 11. August 1964 bis 10. November 1964	58	40,34
vom 11. November 1964 bis 10. Februar 1965	57	39,88
vom 11. Februar 1965 bis 10. Mai 1965	56	39,41
vom 11. Mai 1965 bis 10. August 1965	55	38,94
vom 11. August 1965 bis 10. November 1965	54	38,46
vom 11. November 1965 bis 10. Februar 1966	53	37,98
vom 11. Februar 1966 bis 10. Mai 1966	52	37,48
vom 11. Mai 1966 bis 10. August 1966	51	36,99
vom 11. August 1966 bis 10. November 1966	50	36,48
vom 11. November 1966 bis 10. Februar 1967	49	35,97
vom 11. Februar 1967 bis 10. Mai 1967	48	35,45
vom 11. Mai 1967 bis 10. August 1967	47	34,92
vom 11. August 1967 bis 10. November 1967	46	34,39
vom 11. November 1967 bis 10. Februar 1968	45	33,85
vom 11. Februar 1968 bis 10. Mai 1968	44	33,30
vom 11. Mai 1968 bis 10. August 1968	43	32,74
vom 11. August 1968 bis 10. November 1968	42	32,18
vom 11. November 1968 bis 10. Februar 1969	41	31,61

für Zeitpunkte	entsprechend einer Zahl von noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträgen	mit dem Vervielfältiger
vom 11. Februar 1969 bis 10. Mai 1969	40	31,03
vom 11. Mai 1969 bis 10. August 1969	39	30,44
vom 11. August 1969 bis 10. November 1969	38	29,85
vom 11. November 1969 bis 10. Februar 1970	37	29,25
vom 11. Februar 1970 bis 10. Mai 1970	36	28,63
vom 11. Mai 1970 bis 10. August 1970	35	28,01
vom 11. August 1970 bis 10. November 1970	34	27,38
vom 11. November 1970 bis 10. Februar 1971	33	26,75
vom 11. Februar 1971 bis 10. Mai 1971	32	26,10
vom 11. Mai 1971 bis 10. August 1971	31	25,45
vom 11. August 1971 bis 10. November 1971	30	24,78
vom 11. November 1971 bis 10. Februar 1972	29	24,11
vom 11. Februar 1972 bis 10. Mai 1972	28	23,43
vom 11. Mai 1972 bis 10. August 1972	27	22,74
vom 11. August 1972 bis 10. November 1972	26	22,04
vom 11. November 1972 bis 10. Februar 1973	25	21,32
vom 11. Februar 1973 bis 10. Mai 1973	24	20,60
vom 11. Mai 1973 bis 10. August 1973	23	19,87
vom 11. August 1973 bis 10. November 1973	22	19,13
vom 11. November 1973 bis 10. Februar 1974	21	18,38
vom 11. Februar 1974 bis 10. Mai 1974	20	17,62
vom 11. Mai 1974 bis 10. August 1974	19	16,85
vom 11. August 1974 bis 10. November 1974	18	16,07
vom 11. November 1974 bis 10. Februar 1975	17	15,27
vom 11. Februar 1975 bis 10. Mai 1975	16	14,47
vom 11. Mai 1975 bis 10. August 1975	15	13,66
vom 11. August 1975 bis 10. November 1975	14	12,83
vom 11. November 1975 bis 10. Februar 1976	13	11,99
vom 11. Februar 1976 bis 10. Mai 1976	12	11,14
vom 11. Mai 1976 bis 10. August 1976	11	10,28
vom 11. August 1976 bis 10. November 1976	10	9,41
vom 11. November 1976 bis 10. Februar 1977	9	8,53
vom 11. Februar 1977 bis 10. Mai 1977	8	7,63
vom 11. Mai 1977 bis 10. August 1977	7	6,72
vom 11. August 1977 bis 10. November 1977	6	5,80
vom 11. November 1977 bis 10. Februar 1978	5	4,87
vom 11. Februar 1978 bis 10. Mai 1978	4	3,92
vom 11. Mai 1978 bis 10. August 1978	3	2,96
vom 11. August 1978 bis 10. November 1978	2	1,99
vom 11. November 1978 bis 10. Februar 1979	1	1,00

Zwölfte Durchführungsverordnung **621-1-ADV 12**
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(12. AbgabenDV-LA)

Vom 2. Dezember 1954

Bundesgesetzbl. I S. 367, verk. am 9. 12. 1954

Neufassung auf Grund des § 16 der Verordnung v. 19. 7. 1958 durch Bekanntmachung v. 19. 7. 1958 I S. 533
verk. am 24. 7. 1958

Auf Grund des § 21 Abs. 3, des § 78 Nr. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Vorschriften für Unternehmen,
die eine Umstellungsrechnung aufstellen

§ 1

Rechtsform der Unternehmen

Die Befreiung der Geldinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Bausparkassen nach § 19 des Gesetzes ist von der Rechtsform, in der diese Unternehmen betrieben werden, unabhängig. Wird das Unternehmen in der Form einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind (Personengesellschaft), betrieben, so gilt die Befreiung für die Anteile der Gesellschafter.

§ 2*

Sonderausgleichsforderungen

Sonderausgleichsforderungen, die Geldinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Bausparkassen nach § 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zustehen, sind nicht Ausgleichsforderungen im Sinne des § 19 des Gesetzes und der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung.

§ 3

**Geldinstitute
(Einzelunternehmen und Personengesellschaften)
mit Ausgleichsforderungen**

Hat ein Geldinstitut, das von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft betrieben wird, Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes), so sind die in der endgültig bestätigten Umstellungsrechnung ausgewiesenen Vermögensteile oder der Anteil eines Gesellschafters an diesen Vermögensteilen bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens des Einzelunternehmers oder des Gesellschafters nicht anzusetzen.

§ 2: 45. DV zum Umstellungsg v. 23. 1. 1950 BAnz. Nr. 22

§ 4*

**Höhe der Abgabeschuld bei Unternehmen
ohne Ausgleichsforderungen**

(1) Hat ein Unternehmen (Geldinstitut, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Bausparkasse) keinen Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes), so ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) vorbehaltlich des Absatzes 2 und des § 7 auf den Betrag zu ermäßigen, der nach § 8 Sätze 2 und 3 der Zweiten oder § 13 Abs. 2 und 3 der Dreiundzwanzigsten oder § 5 Abs. 1 und 2 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz dem Eigenkapital zugeschlagen wird. Bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft tritt an die Stelle dieses Betrags der ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechende Teil des dem Eigenkapital der Gesellschaft zugeschlagenen Betrags.

(2) Wird ein Geldinstitut, das keinen Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand hat, von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft betrieben und besitzt der Einzelunternehmer oder ein an der Personengesellschaft beteiligter Gesellschafter oder der nach § 38 des Gesetzes mit dem Einzelunternehmer oder dem Gesellschafter zusammen zu veranlagende Ehegatte außer dem bankgeschäftlichen Vermögen noch anderes der Vermögensabgabe unterliegendes Vermögen, so gilt folgendes:

1. Bei einem Einzelunternehmer ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) insoweit zu ermäßigen, als der auf das bankgeschäftliche Vermögen entfallende Teil der Abgabeschuld den dem Eigenkapital nach § 8 Sätze 2 und 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zugeschlagenen Betrag übersteigt. Zum bankgeschäftlichen Vermögen in diesem Sinne gehören alle in der endgültig bestätigten Umstellungsrechnung ausgewiesenen Vermögensteile. Als auf das bankgeschäftliche Vermögen entfallend gilt der Teil der Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes), der dem Wertanteil des bankgeschäftlichen Vermögens an dem der Abgabe unterliegenden Vermögen des Abgabepflichtigen entspricht. Vor der Ermittlung dieses Verhältnisses sind dem der Abgabe unterliegenden Vermögen die nicht in wirtschaftlichem Zu-

§ 4 Abs. 1: 23. DV zum Umstellungsg Öffentl. Anzeiger 1949 Nr. 32;

33. DV zum Umstellungsg Öffentl. Anzeiger 1949 Nr. 75;

§ 4 Abs. 1 u. 2: 2. DV zum Umstellungsg WiGBl. 1948 Beilage Nr. 5 S. 24

sammenhang mit bestimmten Wirtschaftsgütern stehenden Schulden wieder hinzuzurechnen.

2. Bei einem Gesellschafter einer Personengesellschaft ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) insoweit zu ermäßigen, als der auf den Anteil des Gesellschafters am bankgeschäftlichen Vermögen entfallende Teil der Abgabeschuld (Nummer 1 Sätze 2 bis 4) den diesem Anteil entsprechenden Teil desjenigen Betrags übersteigt, der dem Eigenkapital der Personengesellschaft nach § 8 Sätze 2 und 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zugeschlagen wird.

(3) Als dem Eigenkapital zugeschlagener Betrag (Absätze 1 und 2) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn die Aktiven und die Passiven in der Umstellungsrechnung mit den Werten angesetzt werden, die für Unternehmen mit Anspruch auf eine Ausgleichsforderung vorgeschrieben sind.

§ 5

Vierteljahrssatz bei zusammengesetztem Vermögen eines Einzelunternehmers oder eines Gesellschafters einer Personengesellschaft

Sind nach der Zusammensetzung des Vermögens verschiedene Vierteljahrssätze maßgebend, so ist für die Berechnung des gewogenen Mittels (§ 37 des Gesetzes) das für diese Berechnung maßgebende bankgeschäftliche Vermögen in dem Verhältnis zu kürzen, in dem der auf das bankgeschäftliche Vermögen entfallende Teil der Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ermäßigt worden ist.

§ 6*

Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft

(1) Bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft, die nach § 4 der Achtundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz getrennte Vermögensübersichten für das Bankgeschäft und für das bankfremde Geschäft aufstellen (§ 19 Abs. 3 des Gesetzes) und die Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand haben, ist als der Abgabe unterliegendes Vermögen der auf das bankfremde Geschäft entfallende Teil des Betriebsvermögens nach Abzug der Überdeckung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Achtundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz anzusetzen.

(2) Bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft tritt an die Stelle des sich aus Absatz 1 ergebenden Wertes des Betriebsvermögens der Teil dieses Wertes, der dem Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen entspricht.

§ 6 Abs. 1: 48. DV zum Umstellungsg v. 15. 11. 1950 BAnz. Nr. 231

§ 7*

Höhe der Abgabeschuld und des Vierteljahrssatzes bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft

(1) Bei Geldinstituten mit bankfremdem Geschäft, die nach § 4 der Achtundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz getrennte Vermögensübersichten für das Bankgeschäft und für das bankfremde Geschäft aufstellen, ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) vorbehaltlich des Absatzes 2 auf 50 vom Hundert des Betrags zu ermäßigen, um den das Betriebsvermögen des Geldinstituts höher ist, als es sein würde, wenn das Geldinstitut keine getrennten Vermögensübersichten aufgestellt hätte. Bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft tritt an die Stelle des in Satz 1 bezeichneten Betrags der dem Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen entsprechende Teil dieses Betrags.

(2) Wird ein Geldinstitut der in Absatz 1 bezeichneten Art von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft betrieben und besitzt der Einzelunternehmer oder ein an der Personengesellschaft beteiligter Gesellschafter oder der nach § 38 des Gesetzes mit dem Einzelunternehmer oder dem Gesellschafter zusammen zu veranlagende Ehegatte außer dem Betriebsvermögen des Geldinstituts noch anderes der Vermögensabgabe unterliegendes Vermögen, so gilt § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des dem Eigenkapital zugeschlagenen Betrags der in Absatz 1 bezeichnete Betrag tritt.

(3) Ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) nach Absatz 2 ermäßigt worden und sind nach der Zusammensetzung des Vermögens verschiedene Vierteljahrssätze maßgebend, so gilt § 5 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Geldinstitute, bei denen der Eigenkapitalanteil in der Vermögensübersicht für das bankfremde Geschäft mehr als 80 vom Hundert des Eigenkapitals in der Umstellungsrechnung beträgt und eine Million Deutsche Mark übersteigt.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für Unternehmen, die eine Altbankenrechnung aufstellen

§ 8*

Berliner Altbanken, die von der Vermögensabgabe befreit sind

(1) Berliner Altbanken, die keine westdeutsche Umstellungsrechnung aufzustellen haben und die entweder

auf Grund des § 45 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) nach dem Ergebnis der Altbankenrechnung einen Anspruch auf Ge-

§ 7 Abs. 1: 48. DV zum Umstellungsg v. 15. 11. 1950 BAnz. Nr. 231
§ 8 Abs. 1: Umstellungsergänzungsg 7601-1

währung einer Ausgleichsforderung gegen den Bund haben

oder

für ihre Verbindlichkeiten aus der Umwandlung von Uraltguthaben nach § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden können,

sind von der Vermögensabgabe befreit.

(2) Wird eine Berliner Altbank von einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft betrieben, so ist § 3 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Altbankenrechnung an die Stelle der Umstellungsrechnung tritt.

§ 9*

Berliner Altbanken, die eine Abgabeschuld zu entrichten haben

(1) Bei Berliner Altbanken, die nicht nach § 8 von der Vermögensabgabe befreit sind, ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) auf den Betrag zu ermäßigen, um den die Überdeckung (§ 45 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes) die Summe der folgenden nicht bereits bei der Berechnung der Überdeckung berücksichtigten Beträge übersteigt:

1. des nach § 45 Abs. 3 bis 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes zu berechnenden Betrags,
2. des Betrags der nach § 37 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes und Nummer 5 der Berliner Uraltkontenbestimmung wegen der Umwandlung von Uraltguthaben entstandenen Forderungen des Bundes und des Landes Berlin,
3. des Betrags, um den der Wertansatz für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften in der Altbankenrechnung den Wert übersteigt, der sich für diese Wertpapiere, Anteile und Genußscheine für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens zum 1. April 1949 ergibt.

(2) Wird eine Berliner Altbank von einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft betrieben, so gelten § 4 Abs. 2 und § 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Altbankenrechnung an die Stelle der Umstellungsrechnung und die nach Abzug der Summe der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge verbleibende Überdeckung an die Stelle des dem Eigenkapital zugeschlagenen Betrags treten.

(3) Für die Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens und für die Anwendung der Absätze 1 und 2 sind die Aktiven und die Passiven in der Altbankenrechnung mit den Werten anzusetzen, die für Unternehmen mit Anspruch auf eine Ausgleichsforderung vorgeschrieben sind.

§ 9 Abs. 1: Umstellungsergänzungsg 7601-1

§ 9 Abs. 1 Nr. 2: Berliner Uraltkontenbestimmung v. 23. 12. 1949 VBl. Berlin S. 509

§ 10

Berliner Altbanken mit bankfremdem Geschäft

Bei Berliner Altbanken mit bankfremdem Geschäft, die eine Altbankenrechnung nur für die dem Bankgeschäft zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufstellen, gelten §§ 8 und 9 nur für das Bankgeschäft. In den Fällen des § 8 sind die in der endgültig bestätigten Altbankenrechnung ausgewiesenen Vermögensteile bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens nicht anzusetzen. In den Fällen des § 9 gilt dessen Absatz 2 entsprechend auch für juristische Personen.

§ 11

Befreiung der Berliner Altbanken von der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe

(1) Die DM-Eröffnungsbilanzen im Sinne der §§ 11, 22, 23, 24 und 25 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488) gelten als DM-Eröffnungsbilanzen im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 2, des § 161 Abs. 2 Nr. 1 und des § 189 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

(2) Bei Berliner Altbanken mit bankfremdem Geschäft, die eine Altbankenrechnung nur für die dem Bankgeschäft zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufstellen, beschränkt sich die Befreiung von der Kreditgewinnabgabe auf das Bankgeschäft.

Dritter Abschnitt

Vorschriften für Unternehmen, die zwei Umstellungsrechnungen oder eine Altbankenrechnung und eine Umstellungsrechnung aufstellen

§ 12*

Maßgeblichkeit jeder Umstellungsrechnung und Altbankenrechnung für die Befreiung von der Vermögensabgabe oder die Ermäßigung der Abgabeschuld

(1) Bei Unternehmen, die zwei Umstellungsrechnungen oder eine Altbankenrechnung und eine Umstellungsrechnung aufstellen, richtet sich die Befreiung von der Vermögensabgabe oder die Ermäßigung der Abgabeschuld hinsichtlich jeder endgültig bestätigten Umstellungsrechnung für sich nach § 19 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 3 bis 7 dieser Verordnung und hinsichtlich der endgültig bestätigten Altbankenrechnung nach §§ 8 bis 10 dieser Verordnung.

(2) Dient der Vermögensüberschuß aus der Umstellungsrechnung im Währungsgebiet zur Verminderung der dem Unternehmen nach dem Ergebnis der Altbankenrechnung oder der Umstellungsrechnung in Berlin (West) zu gewährenden Ausgleichs-

§ 12 Abs. 2: Umstellungsergänzungsg 7601-1

forderung oder zur Erweiterung der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Geldinstituts für die Forderungen des Bundes und des Landes Berlin nach § 37 des Umstellungsergänzungsgesetzes (Saldierung), so gilt folgendes:

1. In den Fällen, in denen eine Ermäßigung der Abgabeschuld auf Grund des Ergebnisses der Umstellungsrechnung im Währungsgebiet nach § 4 eintritt, ist die so ermäßigte Abgabeschuld um den Betrag der Saldierung zu vermindern.
2. In den Fällen, in denen eine Ermäßigung der Abgabeschuld nach § 4 nicht eintritt, ist die Abgabeschuld (§ 31 des Gesetzes) auf den Betrag zu ermäßigen, um den der dem Eigenkapital zugeschlagene Betrag den Betrag der Saldierung übersteigt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend im Falle eines Vermögensüberschusses aus einer Altbankenrechnung oder einer Umstellungsrechnung in Berlin (West).

§ 13

Aufteilung des der Vermögensabgabe unterliegenden Betriebsvermögens bei Unternehmen mit Betriebsstätten im Bundesgebiet und in Berlin (West)

Bei Unternehmen, die zwei Umstellungsrechnungen oder eine Altbankenrechnung und eine Umstellungsrechnung aufstellen, kann das Betriebsvermögen auf Antrag abweichend von § 81 Abs. 2 des Gesetzes entsprechend der Zuordnung der Vermögensteile in den endgültig bestätigten Umstellungsrechnungen und in der endgültig bestätigten Altbankenrechnung aufgeteilt werden.

Vierter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Maßgeblichkeit der Bestätigung der Umstellungsrechnung

Bei Anwendung dieser Verordnung ist von dem bestätigten endgültigen Abschluß der Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung auszugehen, soweit sich keine Abweichungen aus § 4 Abs. 3 oder aus § 9 Abs. 3 ergeben.

§ 15

Zusätzliche Berücksichtigung von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden nach § 47 a des Gesetzes

(1) Der in § 47 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichnete Minderungsbetrag ist in den Fällen, in denen die Abgabeschuld auf Grund der §§ 4, 7, 9 und 12 Abs. 2 ermäßigt worden ist, wie folgt zu berechnen:

1. Es ist zu ermitteln, wie hoch der Vierteljahrsbetrag wäre, der sich ergeben hätte, wenn der bei der Veranlagung nach § 47 Abs. 2 des Gesetzes berechnete Ermäßigungsbetrag in dreifacher Höhe angesetzt worden wäre.
2. Minderungsbetrag im Sinne des § 47 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ist der Betrag, um den der bei der Veranlagung festgesetzte Vierteljahrsbetrag den nach Nummer 1 ermittelten Vierteljahrsbetrag übersteigt.

(2) Vierteljahrsbetrag im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist der Vierteljahrsbetrag, der sich unmittelbar durch Anwendung der Vierteljahrsätze des § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf die verbleibende Abgabeschuld (§ 33 des Gesetzes) ergibt.

§ 16*

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch in Berlin (West). Soweit in der Verordnung auf Durchführungsverordnungen zum Umstellungsgesetz Bezug genommen ist, treten in Berlin (West) an deren Stelle die dort geltenden entsprechenden Vorschriften.

§ 17*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 16: GVBl. Berlin 1954 S. 855, Neufass. GVBl. Berlin 1958 S. 765; diese Verordnung gilt nicht im Saarland, vgl. § 19 der 22. AbgabendV-LA 621-1-ADV 2; Umstellungsg v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beilage Nr. 5 S. 13

§ 17: Betrifft das Inkrafttreten der V i. d. F. v. 2. 12. 1954 I 367; das war am 10. 12. 1954

Dreizehnte Durchführungsverordnung **621-1-ADV 13**
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(13. AbgabenDV-LA — Eingliederungsverordnung)

Vom 25. April 1955

Bundesgesetzbl. I S. 209, verk. am 3. 5. 1955

Auf Grund des § 202 Abs. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**I. Voraussetzungen
für die Vergünstigungen**

§ 1*

Grundsatz

(1) Wird ein gewerblicher Betrieb (§ 2) von einem Abgabeschuldner an einen Geschädigten, dem ein Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 1 des Gesetzes zur Übernahme des Betriebs gewährt werden kann, veräußert oder auf mindestens sieben Jahre verpachtet, so werden dem Veräußerer oder Verpächter Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt.

(2) Die Vergünstigungen werden gewährt, wenn

1. der nach § 5 ermittelte Wert des veräußerten oder verpachteten gewerblichen Betriebs 100 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und
2. bis zum 31. März 1964 der zur Veräußerung verpflichtende Vertrag oder in den Fällen des § 3 Nr. 1 der Vertrag über die Aufnahme eines Geschädigten als Gesellschafter oder der Pachtvertrag oder in den Fällen des § 4 der Verlängerungsvertrag abgeschlossen oder in den Fällen des § 3 Nr. 2 der Erbfall eingetreten ist und
3. die Ausgleichsbehörde, die für die Entscheidung über die Gewährung eines gleichzeitig beantragten Aufbaudarlehens nach § 254 Abs. 1 des Gesetzes zuständig ist, oder — wenn ein Aufbaudarlehen nicht beantragt wird — das Ausgleichsamtsamt, in dessen Bereich der zu übernehmende Betrieb liegt, der Veräußerung oder Verpachtung zustimmt.

(3) Die Vergünstigungen werden nicht gewährt, wenn der Erwerber (Pächter) der Ehegatte des Veräußerers (Verpächters) oder mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder als Verwandter der Seitenlinie gesetzlicher Erbe des Veräußerers (Verpächters) oder mit ihm bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

(4) Einem Geschädigten im Sinne des Absatzes 1 steht in den Fällen, in denen einer der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Tatbestände nach dem 31. Juli

1957 eingetreten ist oder eintritt, eine Person gleich, der eine Beihilfe zum Existenzaufbau aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a des Gesetzes) gewährt werden kann.

§ 2*

Gewerblicher Betrieb

(1) Als gewerblicher Betrieb im Sinne dieser Verordnung gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 ein gewerblicher Betrieb im Sinne des Bewertungsgesetzes oder ein Teil eines solchen, der wirtschaftlich einem selbstständigen Betrieb gleichgeachtet werden kann. Grundstücke gehören abweichend von § 57 des Bewertungsgesetzes und § 49 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz insoweit dazu, als sie dem gewerblichen Betrieb dienen.

(2) Als gewerblicher Betrieb im Sinne dieser Verordnung gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 auch Wirtschaftsgüter, die wesentliche Grundlagen des gewerblichen Betriebs des Erwerbers oder Pächters werden, wenn der sich nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes ergebende Wert der von dem einzelnen Abgabeschuldner insgesamt abgegebenen Wirtschaftsgüter 2000 Deutsche Mark übersteigt. Das gilt jedoch nur für solche Wirtschaftsgüter, die in einem der Veräußerung oder Verpachtung an den Geschädigten unmittelbar vorangegangenen Zeitraum von zwei Jahren, wenn auch nur vorübergehend, wesentliche Grundlagen eines gewerblichen Betriebs des Veräußerers oder Verpächters oder seines Gesamtrechtsvorgängers gebildet haben.

(3) Grundbesitz, dessen Veräußerung oder Verpachtung der Bildung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs des Erwerbers oder Pächters dient oder der zur Grundlage einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle des Erwerbers oder Pächters wird, gilt nicht als gewerblicher Betrieb im Sinne dieser Verordnung.

§ 3

Veräußerung

Der Veräußerung eines gewerblichen Betriebs an einen Geschädigten steht gleich

1. die Aufnahme eines Geschädigten als Gesellschafter (Mitunternehmer) in ein bisheriges Einzelunternehmen oder in eine bereits bestehende Personengesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, wenn dem Geschädigten eine angemessene Beteiligung an dem bisherigen Betriebsvermögen eingeräumt wird,

§ 1 Abs. 2 Nr. 2: I. d. F. d. § 1 V v. 30. 12. 1957 I 1907
 § 1 Abs. 4: I. d. F. d. § 14 Nr. 1 V v. 19. 7. 1958 I 526

§ 2: BewG 610-7; BewDV 610-7-1

2. der Übergang eines gewerblichen Betriebs von Todes wegen auf einen Geschädigten und der Übergang eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft von Todes wegen auf einen Geschädigten, wenn ihm dadurch eine angemessene Beteiligung am dem bisherigen Betriebsvermögen zufällt.

§ 4

Verpachtung

Der Verpachtung eines gewerblichen Betriebs auf mindestens sieben Jahre an einen Geschädigten steht die Verlängerung eines mit einem Geschädigten auf weniger als sieben Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages um mindestens vier Jahre auf insgesamt mindestens sieben Jahre gleich.

§ 5*

Höchstbetrag des Wertes des veräußerten oder verpachteten Betriebs

(1) Als Wert im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 gilt der Wert, der für den veräußerten oder verpachteten gewerblichen Betrieb aus einer auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Geschädigten aufgestellten Vermögensübersicht nach den für die Einheitswertfeststellung geltenden Grundsätzen des Bewertungsgesetzes errechnet ist; dabei sind Verbindlichkeiten nur insoweit abzuziehen, als sie mit dem übergebenen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und vom Erwerber oder Pächter übernommen werden.

(2) An die Stelle des Zeitpunkts der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten (Absatz 1) tritt

1. in den Fällen des § 3 Nr. 1 der Zeitpunkt der Aufnahme des Geschädigten als Gesellschafter,
2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 der Zeitpunkt des Erbfalles,
3. in den Fällen des § 4 der Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsvertrages.

(3) Für die Ermittlung des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) ist die Veräußerung oder Verpachtung eines gewerblichen Betriebs von mehreren Eigentümern an einen Geschädigten oder die gleichzeitige Veräußerung oder Verpachtung mehrerer gewerblicher Betriebe von einem oder mehreren Eigentümern an einen Geschädigten als eine Veräußerung oder Verpachtung anzusehen. Werden einzelne Betriebsteile eines gewerblichen Betriebs gleichzeitig an einen Geschädigten teils veräußert und teils verpachtet, so sind der Wert der veräußerten und der Wert der verpachteten Betriebsteile für die Ermittlung des Höchstbetrages zusammenzurechnen. Wird ein gewerblicher Betrieb an mehrere Geschädigte veräußert oder verpachtet, so ist der Höchstbetrag für jeden Geschädigten gesondert zu ermitteln. Wird eine Mehrheit von gewerblichen Betrieben nicht gleichzeitig veräußert oder verpachtet, so sind alle Veräußerungen oder Verpachtungen bis zum Abschluß des nach § 254 des Gesetzes zur

§ 5 Abs. 1: BewG 610-7

Sicherung der Lebensgrundlage erforderlichen letzten Veräußerungs- oder Pachtvertrages als eine Veräußerung oder Verpachtung an den Geschädigten anzusehen; die Entscheidung über die nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 erforderliche Zustimmung ist erst zu treffen, wenn der Geschädigte den letzten Veräußerungs- oder Pachtvertrag abgeschlossen hat.

II. Ausmaß der Vergünstigungen

§ 6*

Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Veräußerung

(1) Wird ein gewerblicher Betrieb nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 und 5 veräußert, so gelten die nach dem Zeitpunkt der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten fällig werdenden Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe des Veräußerers in der sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Höhe vorbehaltlich der §§ 7 und 7a als abgegolten. An die Stelle des Zeitpunkts der Übergabe des Betriebs tritt in den Fällen des § 3 Nr. 1 der Zeitpunkt der Aufnahme des Geschädigten als Gesellschafter und in den Fällen des § 3 Nr. 2 der Zeitpunkt des Erbfalls.

(2) Als abgegolten gilt von dem gesamten von dem Veräußerer zu leistenden Vierteljahrsbetrag ein Betrag in Höhe von 0,85 vom Hundert des Wertes des veräußerten Betriebs (§ 5 Abs. 1). Übersteigt dieser Wert 50 000 Deutsche Mark, so gilt ein Betrag in Höhe von 0,85 vom Hundert von 50 000 Deutsche Mark als abgegolten. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 ist der als abgegolten geltende Betrag entsprechend den veräußerten Wirtschaftsgütern verhältnismäßig für die einzelnen Veräußerer zu berechnen. Die Aufteilung kann im Einvernehmen mit den Abgabeschuldnern auch nach einem anderen Maßstab vorgenommen werden.

(4) Übersteigt der nach den Absätzen 2 und 3 errechnete Betrag den vom Veräußerer vor Abzug der Familienermäßigung und der Vergünstigungen nach §§ 54 und 55 des Gesetzes und nach Abzug der Minderungsbeträge (§ 3 Abs. 1 der Zeitwertverordnung vom 11. August 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 258) zu leistenden Vierteljahrsbetrag an Vermögensabgabe, so tritt dieser an die Stelle des errechneten Betrags.

§ 7

Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Rückerwerb durch den Veräußerer

(1) Fällt ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung ganz oder zum wesentlichen Teil an den Veräußerer, seine Erben oder an einen seiner Erben zurück, so

§ 6 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 14 Nr. 2 V v. 19. 7. 1958 I 526
 § 6 Abs. 4: ZeitwertV = 11. AbgabenDV-LA 621-1-ADV 11

gilt die Abgeltung als nicht erfolgt. Die vom Zeitpunkt der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten bis zum Zeitpunkt des Rückfalls fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge sind innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Eintritt des Rückfalls nachzuentrichten. Beruht der Rückfall auf dem Tode des Erwerbers, so werden die nachzuentrichtenden Vierteljahrsbeträge erlassen.

(2) Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung ganz oder zum wesentlichen Teil an den Veräußerer oder dessen Erben zurückveräußert oder verpachtet wird.

§ 7a*

Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Veräußerung oder Verpachtung durch den Erwerber

(1) Wird ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung durch den Erwerber oder seine Erben (Ersterwerber) ganz oder zum wesentlichen Teil an andere als die in § 7 genannten Personen veräußert, so gilt die Abgeltung vorbehaltlich des Absatzes 4 als nicht erfolgt. Die Verpflichtung zur Entrichtung des beim Veräußerer nach § 6 Abs. 2 bis 4 als abgegolten geltenden Vierteljahrsbetrags geht auf den Ersterwerber über. Die während der Dauer des Eigentums des Ersterwerbers fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge werden erlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung durch den Ersterwerber ganz oder zum wesentlichen Teil verpachtet wird.

(3) Wird ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung durch den Ersterwerber ganz oder zum wesentlichen Teil an den Veräußerer (oder dessen Erben) und an andere Personen veräußert oder verpachtet, so gelten § 7 Abs. 2 und die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf den Ersterwerber die Verpflichtung zur Entrichtung desjenigen Teils der Vierteljahrsbeträge übergeht, der dem Verhältnis des auf die anderen Personen entfallenden Teils des Kaufpreises oder Pachtzinses zu dem gesamten Kaufpreis oder Pachtzins entspricht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten insoweit nicht, als der Betrieb von dem Ersterwerber nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 veräußert oder verpachtet wird; § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Für die Abzugsfähigkeit eines nach den Absätzen 1, 2 oder 3 auf den Ersterwerber übergegangenen Vierteljahrsbetrags bei der Einkommensteuer

§ 7a: Eingef. durch § 14 Nr. 3 V v. 19. 7. 1958 I 526

gilt § 211 des Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß der Ersterwerber den Vierteljahrsbetrag zu einem Drittel abziehen kann. Auf die nach Satz 1 abzugsfähigen Beträge ist § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 8

Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Verpachtung

(1) Wird ein gewerblicher Betrieb nach Maßgabe der §§ 1, 2, 4 und 5 verpachtet, so gelten die nach dem Zeitpunkt der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten während der Dauer des Pachtverhältnisses mit diesem oder seinen Erben fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe des Verpächters vorbehaltlich des § 9 als abgegolten. § 6 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt im Falle des § 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunkts der Übergabe des Betriebs der Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsvertrages tritt.

§ 9

Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei vorzeitigem Erlöschen des Pachtverhältnisses

Erlischt das Pachtverhältnis mit dem Geschädigten oder seinen Erben über einen gewerblichen Betrieb, dessen Verpachtung nach § 8 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Verpachtung (im Falle des § 4 seit der erstmaligen Verpachtung) auf Grund eines Umstandes, den allein der Verpächter zu vertreten hat, so gilt die Abgeltung als nicht erfolgt. Die vom Zeitpunkt der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten oder im Falle des § 4 vom Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsvertrags bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des Pachtverhältnisses fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge sind innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Erlöschen des Pachtverhältnisses nachzuentrichten.

§ 10*

Befreiung von der Vermögensabgabe bei Veräußerung oder Verpachtung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung

(1) Ist ein gewerblicher Betrieb vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung an einen Geschädigten veräußert oder verpachtet worden und sind auf Grund des § 202 Abs. 2 des Gesetzes die Leistungen auf die Vermögensabgabe unerhoben geblieben, so gilt folgendes: Die ab 1. April 1952 fällig gewordenen oder fällig werdenden Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe gelten im Falle der Veräußerung nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 4 als abgegolten. Im Falle der Verpachtung gelten die ab 1. April 1952

§ 10 Abs. 1 letzter Satz: Angef. durch § 14 Nr. 4 Buchst. a V v. 19. 7. 1958 I 526

§ 10 Abs. 2: I. d. F. d. § 14 Nr. 4 Buchst. b V v. 19. 7. 1958 I 526

während der Dauer des Pachtverhältnisses mit dem Geschädigten oder seinen Erben fällig gewordenen oder fällig werdenden Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 4 als abgegolten. Die Vorschriften der §§ 7 und 9 sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab entsprechend anzuwenden. § 7 a gilt vom Inkrafttreten der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz ab entsprechend.

(2) Auf Antrag sind die Vorschriften dieser Verordnung vorbehaltlich des § 1 Abs. 4 auch auf Veräußerungen und Verpachtungen nach dem 31. März 1952 anzuwenden, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen.

§ 11 *

Befreiung von der Vermögensabgabe bei Veräußerung oder Verpachtung von Betrieben in Berlin (West)

Für einen gewerblichen Betrieb in Berlin (West) treten in § 6 Abs. 2 an die Stelle von 0,85 vom Hundert des maßgebenden Werts 0,25 vom Hundert dieses Werts.

III. Schlußbestimmungen

§ 12

Erteilung von Bescheiden; Zuständigkeit

Über die Vergünstigung, deren Ablehnung oder deren Fortfall ist dem Veräußerer (Verpächter) ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Zuständig dafür ist das Finanzamt, dem die Erhebung der Vierteljahrsbeträge des Veräußerers (Verpächters) im Zeitpunkt der Übergabe des gewerblichen Betriebs an den Geschädigten obliegt. Die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 11: I. d. F. d. § 14 Nr. 5 V v. 19. 7. 1958 I 526

§ 13 *

Verfahren bei mehreren Veräußerern (Verpächtern)

(1) In den Fällen des § 6 Abs. 3 ist der für die Berechnung des als abgegolten geltenden Betrags maßgebende Wert der gewerblichen Betriebe (§ 5 Abs. 1) einheitlich und gesondert festzustellen. Der hierüber zu erteilende Bescheid gilt als einheitlicher Feststellungsbescheid im Sinne des § 215 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung. In dem Feststellungsbescheid sind auch Feststellungen darüber zu treffen, wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Veräußerer (Verpächter) verteilt.

(2) Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Vierteljahrsbeträge desjenigen Veräußerers (Verpächters) obliegt, dem der größte Anteil an dem veräußerten oder verpachteten gewerblichen Betrieb zusteht. Bei gleich hohen Anteilen der Veräußerer (Verpächter) ist das Finanzamt zuständig, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

(3) Von der Durchführung des förmlichen Feststellungsverfahrens kann in Fällen einfacher Art abgesehen werden.

§ 14 *

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 13 Abs. 1: AO 610-1

§ 14: GVBl. Berlin 1955 S. 341

**Vierzehnte Durchführungsverordnung 621-1-ADV 14
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(14. AbgabenDV-LA — Schuldübernahme-, Haftungs-
und Aufteilungsverordnung)**

Vom 13. Juni 1955

Bundesgesetzbl. I S. 288, verk. am 16. 6. 1955

Auf Grund des § 60 Abs. 3, des § 61 Abs. 4, des § 64 Abs. 5, des § 66 Abs. 4, des § 67 Abs. 6 und der §§ 68 und 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt
Schuldübernahme
nach § 60 des Gesetzes

§ 1

Vermögen

Vermögen im Sinne des § 60 des Gesetzes ist jedes Wirtschaftsgut ohne Rücksicht darauf, ob das Wirtschaftsgut der Vermögensabgabe unterliegt.

§ 2

Veräußerung

Die Genehmigung kann bereits erteilt werden, wenn ein Vertrag rechtswirksam abgeschlossen ist, durch den sich der eine Teil ohne Bedingung oder Zeitbestimmung zur Veräußerung verpflichtet.

§ 3

Schuldübernehmer

Die Abgabeschuld des Veräußerers kann nicht nur von natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes als Abgabepflichtige in Betracht kommen, übernommen werden, sondern auch von Personenvereinigungen, die nach bürgerlichem Recht Träger von Rechten und Pflichten sein können.

§ 4

Schuldübernahmevertrag

(1) Die Schuld darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung übernommen werden.

(2) Die Übernahme muß sich von dem Beginn eines Kalendervierteljahrs an bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensabgabe (31. März 1979) erstrecken und sich auf einen gleichbleibenden und seiner Höhe nach feststehenden vierteljährlichen Schuldbetrag beziehen. Beruht der Vierteljahrsbetrag ganz oder teilweise auf Vermögen in Berlin (West), so darf der Schuldbetrag für die Zeit bis 31. März 1957 niedriger sein als für die noch verbleibende Laufzeit.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Schuldübernahmeverträge, die vor der rechtskräftigen Veranlagung zur Vermögensabgabe abgeschlossen worden sind.

§ 5

**Mindestbetrag;
Zuschläge, Zinsen und Kosten**

(1) Übernimmt der Erwerber nur einen Teilbetrag des Vierteljahrsbetrags des Veräußerers, so muß der übernommene vierteljährliche Betrag mindestens zehn Deutsche Mark betragen.

(2) Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Kosten können nicht übernommen werden.

§ 6*

**Begrenzung
des genehmigungsfähigen Schuldbetrags**

(1) Der Ablösungswert des von dem Erwerber übernommenen vierteljährlichen Schuldbetrags ist auf den Fälligkeitstag zu ermitteln, der in das Kalendervierteljahr fällt, von dessen Beginn ab die Übernahme im Schuldübernahmevertrag (§ 4) vorgesehen ist.

(2) Als steuerlicher Zeitwert ist der vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt festgestellte Einheitswert (Einheitswertanteil) anzusetzen. Wäre für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein höherer Einheitswert (Einheitswertanteil) anzusetzen, so ist auf Antrag der höhere Wert zugrunde zu legen. War für das veräußerte Vermögen oder für einzelne Teile davon ein Einheitswert (Einheitswertanteil) nicht festzustellen, so ist insoweit das Vermögen mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes ergeben. Verbindlichkeiten, die der Erwerber vom Veräußerer übernommen hat, sind als Teil der Gegenleistung anzusehen; die bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens abgezogenen Verbindlichkeiten sind dem Einheitswert wieder hinzuzurechnen.

§ 7

Gemeinsamer Antrag

Aus dem gemeinsamen Antrag muß sich ergeben, daß ihm ein Schuldübernahmevertrag zugrunde liegt, der die in § 4 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

§ 8

Wirkung der Schuldübernahme

Die Genehmigung ist dem Veräußerer und dem Erwerber bekanntzugeben (§ 13 Abs. 3); mit der letzten Bekanntgabe tritt der Erwerber mit der Folge an die Stelle des Veräußerers, daß er zur Entrichtung der von dem Schuldübernahmevertrag erfaßten, noch nicht getilgten Vierteljahrsbeträge mit öffentlich-rechtlicher Wirkung verpflichtet ist.

§ 6 Abs. 2: BewG 610-7

§ 9

**Familienermäßigung,
Vergünstigungen wegen Alters,
Erwerbsunfähigkeit oder aus sozialen Gründen**

(1) Der vierteljährliche Betrag einer dem Veräußerer für diejenigen Vierteljahrsbeträge zustehenden Familienermäßigung, für die die Schuldübernahme nach § 8 wirksam geworden ist, darf nur bis zur Höhe des nicht übergegangenen Teils dieser Vierteljahrsbeträge bei dem Veräußerer abgesetzt werden.

(2) Der von dem Erwerber übernommene vierteljährliche Schuldbetrag kann unbeschadet des § 53 a des Gesetzes durch eine Familienermäßigung nicht ermäßigt werden (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Vergünstigungen nach den §§ 54 und 55 des Gesetzes entsprechend.

§ 10

**Schuldübernahme
bei zusammenveranlagten Ehegatten**

Sind Ehegatten infolge der Zusammenveranlagung Gesamtschuldner, so hat die genehmigte Schuldübernahme für den einen Ehegatten schuldbefreiende Wirkung auch für den anderen. Es genügt, wenn sich der Ehegatte des gemeinsamen Antrags beteiligt.

§ 11

Erhöhung des Vierteljahrsbetrags

(1) Ist nach Genehmigung der Schuldübernahme der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag des Veräußerers (§ 54 Abs. 1) erhöht worden, so geht diese Erhöhung vorbehaltlich des Absatzes 2 zu Lasten des Veräußerers. Soll vom Erwerber ein weiterer Schuldbetrag übernommen werden, so ist die zusätzliche Übernahme selbständig nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung zu beurteilen und zu genehmigen. § 5 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 6 ist von dem insgesamt übernommenen Vierteljahrsbetrag auszugehen.

(2) Hat der Erwerber den gesamten ursprünglichen Vierteljahrsbetrag des Veräußerers übernommen, so geht die Erhöhung zu Lasten des Erwerbers, wenn der Schuldübernahmevertrag (§ 4) dies ausdrücklich vorsieht. Die Erhöhung ist mit Wirkung für die Vierteljahrsbeträge vorzunehmen, für die die Schuldübernahme nach § 8 wirksam geworden ist; der Schuldübernahmevertrag kann einen anderen Anfangszeitpunkt bestimmen.

§ 12

Herabsetzung des Vierteljahrsbetrags

(1) Ist nach Genehmigung der Schuldübernahme der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag des Veräußerers (§ 54 Abs. 1) herabgesetzt worden, so ist der vierteljährliche Herabsetzungsbetrag auf den ursprünglichen Vierteljahrsbetrag des Veräußerers und den vierteljährlichen Schuldbetrag des Erwerbers (vor Abzug etwaiger Vergünstigungen — § 54 Abs. 2 —) wie folgt zu verteilen:

1. Hat der Erwerber den ursprünglichen Vierteljahrsbetrag des Veräußerers in voller Höhe übernommen, so ist der vierteljährliche Schuldbetrag des Erwerbers um den Herabsetzungsbetrag zu mindern.
2. Hat der Erwerber den ursprünglichen Vierteljahrsbetrag des Veräußerers teilweise übernommen, so ist herabzusetzen:
 - a) wenn ein gemeinsamer Antrag des Veräußerers und des Erwerbers über einen auf bestimmte Beträge lautenden Verteilungsmaßstab vorliegt: nach Maßgabe dieses Verteilungsmaßstabs;
 - b) von Amts wegen: in erster Linie der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag des Veräußerers, der nach § 8 nicht übergegangen ist. Ist dieser Betrag niedriger als der Herabsetzungsbetrag, so ist der übersteigende Teil des vierteljährlichen Herabsetzungsbetrags vom vierteljährlichen Schuldbetrag des Erwerbers abzusetzen.

(2) Soweit eine Herabsetzung des vierteljährlichen Schuldbetrags des Erwerbers in Betracht kommt, ist diese mit Wirkung für die Vierteljahrsbeträge vorzunehmen, für die die Schuldübernahme nach § 8 wirksam geworden ist. Der gemeinsame Antrag (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) kann einen späteren Anfangszeitpunkt bestimmen.

§ 13

Zuständigkeit, Zustellung

(1) Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Schuldübernahme ist das Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Vierteljahrsbeträge des Veräußerers im Zeitpunkt der Antragstellung obliegt.

(2) Für die Erhebung der vierteljährlichen Schuldbeträge des Erwerbers ist das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung des Erwerbers nach dem Vermögen zuständig ist.

(3) Ein Bescheid über die Genehmigung oder Ablehnung der Schuldübernahme sowie über die Erhöhung oder Herabsetzung der Schuldbeträge des Erwerbers (§§ 11 und 12) ist dem Veräußerer und dem Erwerber zuzustellen.

§ 14

**Behandlung als Steuerbescheid,
Rechtsmittel**

(1) Auf die in § 13 Abs. 3 genannten Bescheide finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften unbeschadet des § 15 entsprechende Anwendung; zur Einlegung eines Rechtsmittels ist sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber berechtigt.

(2) Zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen den an den Veräußerer ergangenen Abgabebescheid ist der Erwerber nur dann berechtigt, wenn sich eine Änderung des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags (§ 54 Abs. 1) zu Gunsten oder zu Lasten des Erwerbers auswirken könnte (§§ 11 und 12). Die in § 13

Abs. 3 genannten Bescheide können nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Abgabebescheid des Veräußerers getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

(3) Legt im Falle des Absatzes 1 oder 2 sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber ein Rechtsmittel ein, so werden die Rechtsmittel verbunden. Legt nur der Veräußerer oder der Erwerber ein Rechtsmittel ein, so wird der andere Teil zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zugezogen, wenn dies möglich ist und sein Interesse durch die Entscheidung berührt wird.

§ 15

Zurücknahme der Genehmigung

(1) Auf Antrag eines Beteiligten hat das Finanzamt den Genehmigungsbescheid mit Wirkung für die vom Erwerber noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge zurückzunehmen, wenn

1. im Falle des § 2 das Vermögen nicht veräußert worden ist oder
2. der Vertrag über die Schuldübernahme (§ 4) rechtsunwirksam ist oder wird.

(2) Absatz 1 kann auch von Amts wegen angewandt werden.

§ 16

Abzugsfähigkeit eines übernommenen Vierteljahrsbetrags bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie bei der Gewerbesteuer

(1) Für die Abzugsfähigkeit eines übernommenen Vierteljahrsbetrags gilt § 211 des Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß der Erwerber die vierteljährlichen Schuldbeträge zu dem Bruchteil (ein Drittel oder ein Viertel) abziehen kann, der für die Abzugsfähigkeit beim Veräußerer maßgebend war.

(2) Auf die nach Absatz 1 abzugsfähigen Beträge ist § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 17

Weitere Übernahme eines übernommenen, übergangenen oder durch Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbetrags

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten bei der weiteren Übernahme eines übernommenen, übergangenen oder durch Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbetrags entsprechend.

§ 18

Schuldübernahme vor Veranlagung

Bei Schuldübernahme vor einer (wenn auch nur vorläufigen) Veranlagung tritt an Stelle des Vierteljahrsbetrags der nach den §§ 75, 89 des Gesetzes zu leistende vierteljährliche Vorauszahlungsbetrag. Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend bei Änderung der Vorauszahlung sowie in dem Fall, daß der veranlagte Vierteljahrsbetrag vom Vorauszahlungsbetrag abweicht.

Zweiter Abschnitt*

Haftung des Beschenkten und des Vermächtnisnehmers

1. Haftung des Beschenkten nach § 61 des Gesetzes*

§ 19*

Unentgeltlicher Erwerb; Freigrenze

(1) Als unentgeltlicher Erwerb von Vermögen im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist eine Schenkung im Sinne des § 3 und eine Zweckzuwendung im Sinne des § 4 Nr. 2 des Erbschaftsteuergesetzes anzusehen, es sei denn, daß es sich um übliche Gelegenheitsgeschenke handelt.

(2) Bei Zuwendungen, die zu einer Haftsumme von nicht mehr als 3000 Deutsche Mark führen würden, tritt die Haftung nicht ein (Freigrenze). Für die Ermittlung der Freigrenze sind Zuwendungen des Abgabeschuldners an die gleiche Person innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zusammenzurechnen. Abkömmlinge des Abgabeschuldners und deren Ehegatten sind für die Ermittlung der Freigrenze als eine Person zu behandeln, soweit die Zuwendungen nach der Eheschließung erfolgen.

§ 20

Zeitpunkt des Erwerbs

Ein Erwerb von Vermögen liegt vor, wenn die Zuwendung ausgeführt ist.

§ 21

Haftender

Der Haftende hat nicht die Stellung eines Abgabeschuldners.

§ 22*

Haftung und Haftsumme

(1) Auf Grund des unentgeltlichen Erwerbs haftet der Erwerber bis zur Höhe der Haftsumme neben dem Abgabeschuldner persönlich für dessen Vermögensabgabe und etwaige Rückstände an Soforthilfeabgabe als Gesamtschuldner; bei einer Zweckzuwendung haftet der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte.

(2) Die bei Bekanntgabe des Haftungsbescheids bereits fälligen und die später fällig werdenden Beträge (Soforthilfeabgabebeträge, Vorauszahlungsbeträge, Vierteljahrsbeträge, Betrag des Zeitwerts, Ablösungsbetrag) können bis zu ihrem der Haftsumme entsprechenden Nennbetrag gegen den Erwerber geltend gemacht werden. Säumniszuschläge, die nach Bekanntgabe des Haftungsbescheids in der Person des Erwerbers entstehen, sind unabhängig von der Höhe der Haftsumme zu entrichten.

Zweiter Abschnitt Überschrift: I. d. F. d. § 15 Nr. 1 V v. 19. 7. 1958 I 526
Zwischenüberschrift vor § 19: Eingef. durch § 15 Nr. 2 V v. 19. 7. 1958 I 526

§ 19 Abs. 1: ErbStG 611-8

§ 22 Abs. 3: BewG 610-7

(3) Zur Ermittlung der Haftsumme ist das erworbene Vermögen unabhängig von der Einheitsbewertung mit dem gemeinen Wert nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes im Zeitpunkt des Erwerbs (§ 20) anzusetzen. Verbindlichkeiten auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht sowie eine etwaige Erbschaftsteuer sind nicht abzuziehen.

(4) Für die Bewertung von Gegenleistungen gilt Absatz 3 entsprechend. Ein nach § 60 des Gesetzes oder im Innenverhältnis übernommener Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe ist mit dem Zeitwert (§ 77 des Gesetzes) anzusetzen.

(5) Bei einer Zweckzuwendung berechnet sich die Haftsumme nach der Höhe der Verpflichtung des Beschwerten im Zeitpunkt ihres Eintritts. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 23 *

Sofortige Fälligkeit

Wird die sofortige Fälligkeit gegenüber dem Abgabeschuldner nach § 50 des Gesetzes angeordnet oder tritt sie nach den §§ 51, 52, 63 des Gesetzes in Verbindung mit § 65 der Konkursordnung oder nach § 30 der Vergleichsordnung ein, so wirkt die sofortige Fälligkeit auch gegenüber dem Haftenden. Sind die Voraussetzungen für die sofortige Fälligkeit nach den §§ 51, 52, 63 des Gesetzes in Verbindung mit § 65 der Konkursordnung oder nach § 30 der Vergleichsordnung beim Haftenden gegeben, so tritt die sofortige Fälligkeit nur ein, wenn sie gegenüber dem Abgabeschuldner nach § 50 des Gesetzes angeordnet wird.

§ 24 *

Vorrecht im Konkurs des Haftenden

Die Konkursforderung gegenüber dem Haftenden genießt das Vorrecht des § 61 Nr. 2 der Konkursordnung bis zu dem Betrag, der nach § 63 des Gesetzes im Konkurs des Abgabeschuldners bevorrechtigt wäre.

§ 25 *

Nachträgliche Minderung der Haftsumme

Muß das Geschenk herausgegeben werden oder wird die Herausgabe abgewendet (§ 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so mindert sich die Haftsumme um den Wert des Herausgegebenen oder den nach §§ 15, 16 des Bewertungsgesetzes kapitalisierten Wert der zur Abwendung erforderlichen Unterhaltsleistung. Beträge, die über die verminderte Haftsumme hinaus bereits entrichtet worden sind, werden nicht erstattet.

§ 26

Verjährung

§ 203 Abs. 3 des Gesetzes gilt auch für den Haftenden; für die Verjährung ist es unbeachtlich, wann der unentgeltliche Erwerb erfolgte.

§ 23: KO 311-4; VerglO 311-1
§ 24: KO 311-4
§ 25: BGB 400-2; BewG 610-7

§ 26 a *

Rechtsmittelbefugnis des Haftenden

Der Haftende kann den gegen den Abgabeschuldner ergangenen Abgabebescheid nicht mehr anfechten, wenn der Abgabebescheid gegenüber dem Abgabeschuldner rechtskräftig ist; der Haftungsbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Abgabebescheid des Abgabeschuldners getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

§ 27 *

Entlassung aus der Haftung

(1) Die Entlassung aus der Haftung kann außer auf gemeinsamen Antrag auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Über die Entlassung aus der Haftung oder deren Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Auf diesen finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 28

Abzugsfähigkeit

bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sowie bei der Gewerbesteuer des Haftenden

(1) Soweit der Haftende für Vierteljahrsbeträge des Abgabeschuldners in Anspruch genommen wird, ist § 211 des Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahlungen des Haftenden für die Zwecke der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer zu dem Bruchteil (ein Drittel oder ein Viertel) abzuziehen sind, der für die Abzugsfähigkeit beim Abgabeschuldner maßgebend ist; ein Abzug beim Abgabeschuldner selbst kommt insoweit nicht in Betracht.

(2) Auf die nach Absatz 1 abzugsfähigen Beträge ist § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

2. Haftung des Vermächtnisnehmers und des durch eine Auflage Begünstigten nach § 71 des Gesetzes *

§ 28 a *

§ 19 Abs. 2, §§ 20 bis 24, 26, 26a, 27 Abs. 2 und § 28 gelten für die Haftung des Vermächtnisnehmers und des durch eine Auflage Begünstigten entsprechend.

Dritter Abschnitt

Bedingung und Befristung (§ 64 des Gesetzes)

1. Schuldübergang auf den durch den Eintritt der Bedingung Begünstigten

§ 29

Begriff des Begünstigten

Begünstigter ist, wer dadurch bereichert wird, daß auf Grund des Eintritts einer zu Beginn des 21. Juni 1948 schwebenden Bedingung

§§ 26 a u. 27 Abs. 1: Eingef. durch § 15 Nr. 3 u. 4 V v. 19. 7. 1958 I 526
Zwischenüberschrift vor § 28 a u. § 28 a: Eingef. durch § 15 Nr. 5 V v. 19. 7. 1958 I 526; wegen der Anwendung vgl. § 17 d. 22. AbgabenDV 621-1-ADV 22

1. ein Wirtschaftsgut übertragen werden muß, das in dem der Abgabe unterliegenden Vermögen des Abgabepflichtigen enthalten ist oder
2. eine Last wegfällt und das dieser entsprechende Recht in dem der Abgabe unterliegenden Vermögen des Abgabepflichtigen enthalten ist oder
3. eine Last entsteht, die bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens des Abgabepflichtigen hätte abgezogen werden können, wenn sie am 21. Juni 1948 nicht aufschiebend bedingt gewesen wäre.

§ 30

Schuldübergang auf den Begünstigten

(1) Tritt die Bedingung ein, so gehen die nach ihrem Eintritt fällig werdenden und in diesem Zeitpunkt noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge des Abgabepflichtigen oder dessen Gesamtrechtsnachfolgers vorbehaltlich des § 64 Abs. 2 letzter Satz und des § 65 des Gesetzes in dem sich aus den §§ 31 und 32 ergebenden Ausmaß auf den Begünstigten (§ 29) über; der gemeinsame Antrag (§ 31 Abs. 1 Nr. 1) oder die gerichtliche Entscheidung (§ 31 Abs. 1 Nr. 2) kann einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(2) Für die Familienermäßigung und die Vergünstigungen nach den §§ 54 und 55 des Gesetzes gilt § 9 entsprechend.

(3) Ist der durch den Eintritt der Bedingung Betroffene Gesamtschuldner, so hat der Übergang auch schuldbefreiende Wirkung für die anderen Gesamtschuldner.

§ 31 *

Ausmaß des Schuldübergangs

(1) Bei der Aufteilung des Vierteljahrsbetrags zwischen dem Abgabepflichtigen oder dessen Gesamtrechtsnachfolger und dem Begünstigten (§ 29) sind als Aufteilungsmaßstäbe in der nachstehenden Reihenfolge anzuwenden:

1. wenn ein gemeinsamer Antrag vorliegt: der vorgeschlagene Maßstab;
2. wenn eine gerichtliche Entscheidung über die Aufteilung der Vermögensabgabe vorliegt: der sich aus der Entscheidung ergebende Maßstab;
3. vorbehaltlich des § 32: das Verhältnis der Bereicherung des Begünstigten (Absätze 4 und 5) zu dem gesamten der Abgabe unterliegenden Vermögen.

Die sich aus Nummern 1 und 2 ergebenden Maßstäbe sind nicht anzuwenden oder von der Erfüllung entsprechender Auflagen abhängig zu machen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs gegenüber dem Aufteilungsmaßstab der Nummer 3 wesentlich verschlechtert werden.

§ 31 Abs. 3: BVFG 240-1

§ 31 Abs. 4: BewG 610-7

(2) Die Aufteilungsmaßstäbe des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn in dem gemeinsamen Antrag oder der gerichtlichen Entscheidung ein der Höhe nach feststehender Vierteljahrsbetrag angegeben ist, der auf den Begünstigten übergehen soll.

(3) Der Aufteilungsmaßstab des Absatzes 1 Nr. 3 ist auf den ursprünglichen Vierteljahrsbetrag (§ 54 Abs. 1) anzuwenden; dabei ist die Ermäßigung für Vermögen in Berlin (West) nach § 88 Abs. 2 des Gesetzes beim Begünstigten zu berücksichtigen, soweit sie auf ihn entfällt. Der hiernach auf den Begünstigten entfallende Teil des Vierteljahrsbetrags ist insoweit zu mindern, als eine Ablösung oder eine Tilgung nach den §§ 58, 59, 201, 202 des Gesetzes, §§ 47 bis 56 des Bundesvertriebenengesetzes nachweislich die Bereicherung des Begünstigten vermindert hat oder das übergegangene Wirtschaftsgut betrifft.

(4) Die Bereicherung des Begünstigten ist vorbehaltlich des Absatzes 5 auf Grund des vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung zuletzt festgestellten Einheitswerts (Einheitswertanteils) zu ermitteln; war ein Einheitswert nicht festzustellen, so ist der nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes ermittelte Wert maßgebend. Auf Grund der Bedingung übergehende Verbindlichkeiten sowie eine auf der Bedingung beruhende und nach dem 20. Juni 1948 zu bewirkende Gegenleistung sind mit dem sich aus den §§ 14 bis 17 des Bewertungsgesetzes ergebenden Wert im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung abzuziehen. Nicht abzuziehen sind die übergehende Vermögensabgabe und eine etwaige Erbschaftsteuer. Ist die Bereicherung des Begünstigten durch Ablösung der Vermögensabgabe zu seinen Lasten vermindert worden (Absatz 3 Satz 2), so ist die Bereicherung um den Betrag dieser Minderung zu erhöhen.

(5) War das gleiche Wirtschaftsgut im Falle des § 29 Nr. 1 oder 2 bereits am 21. Juni 1948 vorhanden, so ist es für die Ermittlung der Bereicherung mit dem Wert anzusetzen, mit dem es in dem der Abgabe unterliegenden Vermögen enthalten gewesen ist.

§ 32 *

Aufteilungsmaßstab beim Übergang von Rentenrechten

An Stelle des Aufteilungsmaßstabs des § 31 Abs. 1 Nr. 3 treten

1. im Falle des Übergangs einer Leibrente oder einer anderen auf die Lebenszeit einer Person oder auf unbestimmte Zeit beschränkten Nutzung oder Leistung

das Verhältnis des Kapitalwerts, der bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens unter Berücksichtigung des § 24 Nr. 5 des Gesetzes angesetzt worden ist, zu dem gesamten der Abgabe unterliegenden Vermögen. Die Anwendung des § 65 des Gesetzes auf den Begünstigten bleibt unberührt;

§ 32 Nr. 2: BewG 610-7

2. im Falle des Übergangs einer Zeitrente oder einer anderen auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzung oder Leistung

das Verhältnis des nach § 15 des Bewertungsgesetzes ermittelten Kapitalwerts im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung zu dem gesamten der Abgabe unterliegenden Vermögen; bei der Ermittlung des Kapitalwerts ist § 24 Nr. 5 des Gesetzes zu berücksichtigen.

§ 33

Anderung des Vierteljahrsbetrags

(1) Ist nach dem Schuldübergang der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag (§ 54 Abs. 1) geändert worden, so erhöht oder ermäßigt sich der übergegangene Vierteljahrsbetrag rückwirkend vom Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung ab wie folgt:

1. beim Übergang des Vierteljahrsbetrags nach dem Aufteilungsmaßstab des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2: in dem Verhältnis, in dem die aufgeteilten Vierteljahrsbeträge zueinander stehen;
2. beim Übergang des Vierteljahrsbetrags nach dem Aufteilungsmaßstab des § 31 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 32: in der Weise, daß der Aufteilungsmaßstab auf den neuen Vierteljahrsbetrag angewandt wird.

(2) Auf gemeinsamen Antrag kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung hinsichtlich des Änderungsbetrags getroffen werden, wenn dadurch die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanpruchs gegenüber dem Absatz 1 nicht wesentlich verschlechtert werden.

§ 34

Verfahren beim Schuldübergang

(1) Über den Schuldübergang oder die Feststellung, daß ein solcher nicht in Betracht kommt, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen (Aufteilungsbescheid). Die §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

(2) Ändert sich der Vierteljahrsbetrag (§ 33), so ist ein berechtigter Aufteilungsbescheid zu erteilen, der der Änderung Rechnung trägt. Das gilt auch dann, wenn der Aufteilungsbescheid bereits unanfechtbar geworden ist. Mit dem Erlaß des berechtigten Aufteilungsbescheids kann gewartet werden, bis die Rechtsmittelentscheidung oder der Berichtigungsbescheid über die Vermögensabgabe unanfechtbar geworden ist.

§ 35

**Abzugsfähigkeit
eines übergegangenen Vierteljahrsbetrags bei
der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer
sowie bei der Gewerbesteuer**

Für die Abzugsfähigkeit des auf den Begünstigten übergegangenen Vierteljahrsbetrags bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie bei der Gewerbesteuer gilt § 16 entsprechend.

§ 36

Vermögensabgabe als außerordentliche Last

Ist ein Nießbrauch vor dem 21. Juni 1948 unter einer aufschiebenden Bedingung bestellt worden und war die Bedingung zu Beginn des 21. Juni 1948 noch nicht eingetreten, so sind der Eigentümer und der Nießbraucher auch im Verhältnis zueinander zur Tragung des Vierteljahrsbetrags verpflichtet, den sie nach der Aufteilung auf Grund dieses Abschnitts zu entrichten haben.

§ 37

Mehrmals auflösend bedingter Erwerb

Wechselt ein Wirtschaftsgut nach dem 20. Juni 1948 mehrfach seinen Eigentümer auf Grund von Bedingungen, die am 21. Juni 1948 schwebten, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß. Gleiches gilt für Lasten.

§ 38

Schuldübergang vor Veranlagung

Tritt die Bedingung vor der (wenn auch nur vorläufigen) Veranlagung ein, so tritt an Stelle des Vierteljahrsbetrags der nach den §§ 75, 89 des Gesetzes zu leistende vierteljährliche Vorauszahlungsbetrag. Die §§ 33 und 34 sind sinngemäß anzuwenden; das gilt auch für den Fall, daß der veranlagte Vierteljahrsbetrag vom Vorauszahlungsbetrag abweicht.

**2. Haftung des durch den Eintritt der Bedingung
Begünstigten**

§ 39*

(1) Im Falle des Übergangs eines Wirtschaftsguts, das nicht in einem Recht auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bewertungsgesetzes besteht, haftet der Begünstigte neben dem Abgabepflichtigen oder dessen Gesamtrechtsnachfolger persönlich für dessen Vermögensabgabe und Soforthilfeabgabe als Gesamtschuldner, soweit die Abgaben vor dem Eintritt der Bedingung fällig geworden und noch nicht entrichtet sind; die Haftung für diese Rückstände besteht bis zur Höhe des Soforthilfeabgabebetrags oder des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags (§ 54 Abs. 1) der sich durch Anwendung der für den Schuldübergang maßgebenden Aufteilungsmaßstäbe ergibt; dabei ist die Ermäßigung für Vermögen in Berlin (West) nach § 88 Abs. 2 des Gesetzes beim Begünstigten zu berücksichtigen, soweit sie auf ihn entfällt. Der hierin in die Haftung einbezogene Teil der Rückstände mindert sich insoweit, als eine Zahlung, eine Ablösung oder eine Tilgung nach den §§ 58, 59, 201, 202 des Gesetzes, §§ 47 bis 56 des Bundesvertriebenengesetzes nachweislich die Bereicherung des Begünstigten vermindert hat oder das übergegangene Wirtschaftsgut betrifft.

(2) Auf die Haftung des Begünstigten finden die §§ 21, 23, 24, 26 und 28 entsprechende Anwendung.

§ 39 Abs. 1: BewG 610-7; BVFG 240-1

3. Befristung auf einen unbestimmten Zeitpunkt

§ 40

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend, wenn der Erwerb des Wirtschaftsguts, der Wegfall oder die Entstehung der Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt ungewiß ist.

Vierter Abschnitt

Aufteilung

nach den §§ 66 bis 68 des Gesetzes

1. Aufteilung bei Auflösung der Ehe und in Erbfällen

§ 41

Keine Aufteilung vor Veranlagung

Eine Aufteilung wird nach oder in Verbindung mit der Veranlagung vorgenommen.

§ 42

Anwendung der Aufteilungsmaßstäbe

(1) Der in einem gemeinsamen Antrag oder einer gerichtlichen Entscheidung angegebene Aufteilungsmaßstab muß der Höhe nach feststehende Vierteljahrsbeträge enthalten, die auf die Beteiligten entfallen sollen.

(2) Bei der Aufteilung ist der Vierteljahrsbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Abzug der Familienermäßigung und der Vergünstigungen nach den §§ 54 und 55 des Gesetzes ergibt.

(3) Bei der Aufteilung sind die auf einen Beteiligten entfallenden Vierteljahrsbeträge für die gesamte Laufzeit der Vermögensabgabe in gleichbleibender Höhe festzusetzen; das gilt nicht für Vermögen in Berlin (West) sowie in dem Fall, daß ein durch zeitlich begrenzte Vergünstigungen (§ 54 Abs. 2) geminderter Vierteljahrsbetrag aufgeteilt wird.

§ 43

Ausmaß und Wirkung der Aufteilung

(1) Aufgeteilt werden

1. bei Aufteilung auf Antrag: die nach dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendervierteljahrs fällig gewordenen oder fällig werdenden und bei Unterzeichnung des Aufteilungsbescheids (§ 46) weder ganz noch teilweise entrichteten Vierteljahrsbeträge;
2. bei Aufteilung von Amts wegen: die nach Unterzeichnung des Aufteilungsbescheids fällig werdenden und in diesem Zeitpunkt weder ganz noch teilweise entrichteten Vierteljahrsbeträge.

(2) Die Aufteilung wird mit der Bekanntgabe des Aufteilungsbescheids (§ 46) an alle Beteiligten wirksam. Von diesem Zeitpunkt an schuldet jeder Beteiligte nur noch den auf ihn entfallenden Vierteljahrsbetrag.

§ 44

Änderung des Vierteljahrsbetrags

(1) Ändert sich nach der Aufteilung der Vierteljahrsbetrag, der der Aufteilung zugrunde gelegt worden ist, so erhöhen oder ermäßigen sich die durch die Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbeträge rückwirkend vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufteilung ab wie folgt:

1. bei der Aufteilung nach den Aufteilungsmaßstäben des § 66 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des § 67 des Gesetzes: in dem Verhältnis, in dem die aufgeteilten Vierteljahrsbeträge zueinander stehen;
2. bei der Aufteilung nach dem Aufteilungsmaßstab des § 66 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes: in der Weise, daß der Aufteilungsmaßstab auf den neuen Vierteljahrsbetrag angewandt wird.

(2) Auf gemeinsamen Antrag aller Beteiligten kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung hinsichtlich des Änderungsbetrags getroffen werden, wenn dadurch die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabenspruchs gegenüber dem Absatz 1 nicht wesentlich verschlechtert werden.

§ 45

Erfüllung von Auflagen (Sicherheitsleistung)

Würde bei Anwendung der Aufteilungsmaßstäbe des § 66 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des § 67 des Gesetzes eine wesentliche Verschlechterung der Aussichten für die Verwirklichung des Abgabenspruchs vorliegen, so kann die Aufteilung von der Erfüllung von Auflagen (z. B. von einer Sicherheitsleistung der Beteiligten) abhängig gemacht werden.

§ 46

Aufteilungsbescheid

Über die Aufteilung, deren Ablehnung oder deren Änderung (§ 44) ist ein schriftlicher Bescheid (Aufteilungsbescheid) zu erteilen, auf den die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung finden; im Falle des § 67 Abs. 5 des Gesetzes soll der Bescheid einheitlich sein.

§ 47

Zuständigkeit; Zustellung

(1) Für die Aufteilung des Vierteljahrsbetrags ist das Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Vierteljahrsbeträge zur Zeit der Aufteilung obliegt.

(2) Für die Erhebung eines durch die Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbetrags ist das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung des Beteiligten nach dem Vermögen zuständig ist.

(3) Der Aufteilungsbescheid (§ 46) ist allen Beteiligten zuzustellen.

§ 48

Rechtsmittel

Ein Rechtsmittel gegen den Aufteilungsbescheid kann jeder Beteiligte einlegen. Rechtsmittel mehrerer Beteiligter werden verbunden. Beteiligte, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, werden zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zugezogen.

§ 49

Aufteilung eines durch Aufteilung entstandenen, übergegangenem oder übernommenen Vierteljahrsbetrags

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten bei der Aufteilung eines durch Aufteilung entstandenen, übergegangenem oder übernommenen Vierteljahrsbetrags entsprechend.

2. Aufteilung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

§ 50

Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bei Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft

(1) Ist nach dem 20. Juni 1948 fortgesetzte Gütergemeinschaft eingetreten, so sind auf Antrag eines Beteiligten die Vierteljahrsbeträge auf den überlebenden Ehegatten und die Erben des verstorbenen Ehegatten aufzuteilen.

(2) Die Aufteilung darf nur erfolgen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabenspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden.

(3) Als Aufteilungsmaßstäbe sind in der nachstehenden Reihenfolge anzuwenden:

1. wenn ein gemeinsamer Antrag aller Beteiligten vorliegt: der vorgeschlagene Maßstab;
2. wenn eine gerichtliche Entscheidung über die Aufteilung der Vermögensabgabe vorliegt: der sich aus der Entscheidung ergebende Maßstab.

§ 51

Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft

(1) Endigt eine nach dem 20. Juni 1948 eingetretene fortgesetzte Gütergemeinschaft, so sind auf Antrag eines Beteiligten die Vierteljahrsbeträge auf den überlebenden Ehegatten (bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Tod des überlebenden Ehegatten: auf seine Erben) und die anteilsberechtigten Abkömmlinge aufzuteilen.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 50 gelten entsprechend.

§ 52

Anwendung von Vorschriften über die Aufteilung bei Auflösung der Ehe und in Erbfällen

In den Fällen der §§ 50 und 51 gelten die §§ 41 bis 49 entsprechend.

3. Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bei Gesamtschuldverhältnissen in anderen Fällen

§ 53

(1) In anderen Fällen von Gesamtschuldverhältnissen (z. B. bei solchen, die durch Schuldübernahme nach § 60 des Gesetzes entstanden sind) sind die Vierteljahrsbeträge auf Antrag eines Beteiligten aufzuteilen.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 50 sowie die §§ 41 bis 49 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Schlußvorschriften

§ 54*

Ursprünglicher Vierteljahrsbetrag; Vergünstigungen

(1) Ursprünglicher Vierteljahrsbetrag im Sinne dieser Verordnung ist der Vierteljahrsbetrag, der sich unmittelbar durch Anwendung der Vierteljahrsätze des § 36 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes auf die verbleibende Abgabeschuld (§ 33 des Gesetzes) ergibt.

(2) Vergünstigungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Minderungen gegenüber dem ursprünglichen Vierteljahrsbetrag, gleichgültig, worauf sie beruhen; das gilt insbesondere für die Minderungen auf Grund der §§ 53 bis 55, 58 bis 60, 62, 64 bis 68, 88 Abs. 2, 199, 201, 202 des Gesetzes und der dazugehörigen Durchführungsvorschriften sowie für Minderungen auf Grund der §§ 47 bis 56 des Bundesvertriebenengesetzes.

§ 54 a*

Zusammenfassung von Vierteljahrsbeträgen

(1) Mehrere Vierteljahrsbeträge, die von derselben Person übernommen, auf sie übergegangen oder aufgeteilt worden sind, werden zu einem einheitlichen Vierteljahrsbetrag zusammengefaßt. Nicht zusammenzufassen sind diese Vierteljahrsbeträge mit einem Vierteljahrsbetrag, der in der Person des Abgabeschuldners am 21. Juni 1948 entstanden ist.

(2) Der zusammengefaßte Vierteljahrsbetrag gilt als selbständiger Vierteljahrsbetrag mit folgender Maßgabe:

1. Für die Zwecke der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer ist § 211 des Gesetzes in Verbindung mit §§ 16 und 35 auf die in die Zusammenfassung einbezogenen Vierteljahrsbeträge gesondert anzuwenden.
2. Für die Fälligkeit des zusammengefaßten Vierteljahrsbetrags gilt § 49 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß sich die Anwendung des Satzes 2 nach den jeweiligen Verhältnissen des Abgabeschuldners richtet.

§ 54 Abs. 2: BVFG 240-1

§ 54 a: Eingef. durch § 15 Nr. 6 V v. 19. 7. 1958 I 526

§ 55

Stichtag in Berlin (West)

In den §§ 60, 61 und 64 des Gesetzes sowie in den Vorschriften dieser Verordnung tritt in Berlin (West) an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1949; an die Stelle des 21. Juni 1948 tritt der 1. April 1949.

§ 56

Anwendung der Verordnung

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf alle Tatbestände anzuwenden, auf die die §§ 60, 61, 64, 66 bis 68 des Gesetzes Anwendung finden.

§ 57*

Berlin-Klausel

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Gesetzes auch in Berlin (West).

§ 58

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 57: GVBl. Berlin 1955 S. 434

621-1-ADV 15

**Fünfzehnte Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(15. AbgabenDV-LA — HGA-RERstDV)**

Vom 2. Juni 1955

Bundesgesetzbl. I S. 267, verk. am 11. 6. 1955

Auf Grund des § 137, des § 139 Abs. 1 Nr. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung werden bezeichnet

1. als Rückerstattungsgesetze
 - a) das Gesetz Nr. 59 vom 10. November 1947 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe G vom 10. November 1947 S. 1) in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung und seine Durchführungsbestimmungen;
 - b) das Gesetz Nr. 59 vom 12. Mai 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1169) in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung und seine Durchführungsbestimmungen;
 - c) die Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 (Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte) der Militärregierung Deutschland — Französisches Kontrollgebiet (Amtsblatt

des Französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 119 vom 14. November 1947 S. 1219) in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung und ihre Durchführungsbestimmungen;

- d) die Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin betr. Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 26. Juli 1949 — BK/O (49) 180 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 221) in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung und ihre Durchführungsbestimmungen;
2. als Rückerstattungsgrundstück ein Grundstück, das am 21. Juni 1948 einem nach den Rückerstattungsgesetzen zur Rückerstattung des Grundstücks Berechtigten oder dessen Rechtsvorgänger entzogen war und auf Grund der Rückerstattungsgesetze durch eine rechtskräftige Entscheidung oder eine nach den Rückerstattungsgesetzen wirksame Vereinbarung in das Eigentum des Berechtigten gelangt oder dem Rückerstattungspflichtigen zu Eigentum belassen worden ist.

§ 2

Anwendung**der allgemeinen Vorschriften des Gesetzes**

(1) Auf Schuldnergewinne aus der Umstellung von RM-Verbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 durch Grundpfandrechte an einem Rückerstattungsgrundstück des Schuldners gesichert waren, wird

die Hypothekengewinnabgabe nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes erhoben, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Als Eigentümer des Rückerstattungsgrundstücks am 20. Juni 1948 wird derjenige angesehen, dessen Eigentum auf Grund der Rückerstattungsgesetze durch eine rechtskräftige Entscheidung oder eine nach den Rückerstattungsgesetzen wirksame Vereinbarung festgestellt ist. Als Schuldner der RM-Verbindlichkeit am 20. Juni 1948 wird derjenige angesehen, der auf Grund der in Satz 1 bezeichneten Entscheidung oder Vereinbarung zur Erfüllung der Verbindlichkeit am 20. Juni 1948 verpflichtet gewesen wäre, wenn die Entscheidung oder Vereinbarung zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden hätte. Enthält die Entscheidung oder Vereinbarung im Falle der Rückerstattung des Grundstücks an den Berechtigten keine Bestimmungen darüber, wer zur Erfüllung der durch bestehengebliebene Grundpfandrechte gesicherten Verbindlichkeiten verpflichtet ist, so gilt als Schuldner dieser Verbindlichkeiten am 20. Juni 1948 der Berechtigte, wenn vor der Entziehung des Rückerstattungsgrundstücks der Berechtigte oder im Zeitpunkt der Rückerstattung der Eigenbesitzer Schuldner der Verbindlichkeit war. Die Bestimmungen des § 4 über Leistungen, die für die Zeit der Entziehung des Rückerstattungsgrundstücks auf die Abgabeschulden entrichtet worden sind, bleiben unberührt.

(3) Bis zu einer Entscheidung oder Vereinbarung im Sinne des Absatzes 2 werden die Schuldnergewinne so herangezogen, als ob ein Rückerstattungsanspruch nicht bestünde.

§ 3

Beschränkung der Abgabepflicht

(1) Sind in einer rechtskräftigen Entscheidung hinsichtlich des Rückerstattungsgrundstücks Bestimmungen darüber getroffen, welche Grundpfandrechte gemäß den Vorschriften der Rückerstattungsgesetze zu Lasten des Rückerstattungsberechtigten bestehenbleiben, so beschränkt sich die Abgabepflicht auf die Schuldnergewinne aus der Umstellung der durch diese Grundpfandrechte gesicherten Verbindlichkeiten:

(2) Sind Bestimmungen über das Bestehenbleiben von Grundpfandrechten im Sinne des Absatzes 1 nicht oder in einer Vereinbarung getroffen, so beschränkt sich die Abgabepflicht auf die Schuldnergewinne aus der Umstellung der nachstehend bezeichneten Verbindlichkeiten:

1. Verbindlichkeiten, die an dem Rückerstattungsgrundstück vor dessen Entziehung gesichert waren und seitdem nicht abgelöst worden oder erloschen sind;
2. Verbindlichkeiten, die an dem Rückerstattungsgrundstück nach dessen Entziehung gesichert worden sind, soweit ihr Gesamtbetrag nicht höher ist als der Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, die an dem Rückerstattungsgrundstück vor dessen Entziehung gesichert waren;

3. Verbindlichkeiten, die an dem Rückerstattungsgrundstück nach dessen Entziehung gesichert worden sind, soweit ihr Gegenwert auf das Rückerstattungsgrundstück verwendet und dessen Wert dadurch entsprechend erhöht worden ist;
4. Verbindlichkeiten aus der Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer, die durch eine Abgeltungslast oder Abgeltungshypothek an dem Rückerstattungsgrundstück gesichert worden sind.

§ 4

Abgabeleistungen vor Rückerstattung

(1) Ist das Rückerstattungsgrundstück auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer nach den Rückerstattungsgesetzen wirksamen Vereinbarung in das Eigentum des Rückerstattungsberechtigten gelangt, so werden Leistungen auf die nach § 3 der Abgabepflicht unterliegenden Schuldnergewinne für die Zeit, in der das Rückerstattungsgrundstück entzogen war, gegen den Berechtigten nicht geltend gemacht.

(2) Hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Rückerstattungspflichtige für die Zeit, in der das Rückerstattungsgrundstück dem Berechtigten entzogen war, Leistungen auf die nach § 3 der Abgabepflicht unterliegenden Schuldnergewinne entrichtet, so findet ein Ausgleich nicht statt.

§ 5

Vorrecht für Rückerstattungskredite

(1) Wird zur Sicherung eines Kredits, der zur Abgeltung von Ansprüchen aus einem Rückerstattungsverfahren bei einem Dritten aufgenommen oder dem Schuldner von dem Anspruchsberechtigten gewährt worden ist, an dem Rückerstattungsgrundstück ein Grundpfandrecht bestellt, so kann für dieses auf Antrag ein Befriedigungsvorrecht vor der öffentlichen Last für den Fall der Zwangsvollstreckung in das Grundstück mit der in § 116 Abs. 1 und 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Wirkung bewilligt werden. Das Vorrecht erlischt in dem Umfang, in dem die Verpflichtung aus dem Kredit untergeht.

(2) Das Vorrecht soll nur bewilligt werden, wenn die Sicherheit der öffentlichen Last nicht gefährdet wird. Die Bewilligung kann von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(3) Für den Grundbuchvermerk über die nach Absatz 1 entstandenen Vorrechte gilt § 117 des Gesetzes entsprechend.

(4) Für die Bewilligung eines Vorrechts nach Absatz 1 sowie für die Bewilligung eines Grundbuchvermerks über die nach Absatz 1 entstandenen Vorrechte sind die beauftragten Stellen im Sinne des § 1 der Vierten AbgabenDV-LA zuständig. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Vierten AbgabenDV-LA gelten entsprechend.

(5) Im Erlaßverfahren nach § 129 des Gesetzes sind die Zinsen eines Rechts, dem nach Absatz 1 ein Vorrecht bewilligt ist, nicht abzugsfähig.

§ 6*

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

(1) Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch in Berlin (West).

§ 6 Abs. 1: GVBl. Berlin 1955 S. 439

(2) Bei Rückerstattungsgrundstücken, die in Berlin (West) belegen sind, treten für die Anwendung des § 1 Nr. 2 an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948 und für die Anwendung des § 2 an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Sechzehnte Durchführungsverordnung 621-1-ADV 16
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(16. AbgabenDV-LA)**

Vom 2. Juni 1955

Bundesgesetzbl. I S. 269, verk. am 11. 6. 1955

Auf Grund des § 141 Nr. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

**Personengleichheit
einzelner Gläubiger und Schuldner**

(1) War der Schuldner am 20. Juni 1948 mit anderen Personen oder Gesamthandgemeinschaften Gesamthandgläubiger der Reichsmarkverbindlichkeit, so bleibt die Verbindlichkeit für die Hypothekengewinnabgabe zu dem Teil außer Betracht, zu dem der Schuldner nach dem am 20. Juni 1948 bestehenden Verhältnis der Gesamthandgläubiger untereinander zum Ausgleich berechtigt gewesen wäre.

(2) War der Gläubiger am 20. Juni 1948 mit anderen Personen oder Gesamthandgemeinschaften Gesamtschuldner der Reichsmarkverbindlichkeit, so bleibt die Verbindlichkeit für die Hypothekengewinnabgabe zu dem Teil außer Betracht, zu dem der Gläubiger nach dem am 20. Juni 1948 bestehenden Verhältnis der Gesamtschuldner untereinander zum Ausgleich verpflichtet gewesen wäre.

(3) War eine Person oder Gesamthandgemeinschaft am 20. Juni 1948 mit anderen Personen oder Gesamthandgemeinschaften sowohl Gesamthandgläubiger als auch Gesamtschuldner der Reichsmarkverbindlichkeit, so bleibt die Verbindlichkeit für die Hypothekengewinnabgabe zu dem Teil außer Betracht, zu dem sich auf Grund der am 20. Juni 1948 unter den Beteiligten bestehenden Ausgleichsverpflichtungen Forderung und Schuld in derselben Person oder Gesamthandgemeinschaft vereinigt hätten.

§ 1 Abs. 4: VStG i. d. F. d. Bek. v. 16. 1. 1952 I 28

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 bis 3 werden Personen, bei denen nach § 11 des Vermögensteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1949 vorgelegen haben, wie eine Person behandelt.

(5) Für die Abgabeschuld aus einem Grundpfandrecht, das nicht der Sicherung einer persönlichen Verbindlichkeit diene, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 2

Tilgungsfondshypothek

(1) Sind die Leistungen auf die Reichsmarkverbindlichkeit einem bei einem Gläubiger gebildeten Tilgungsguthaben (Tilgungsfonds) zugeführt worden, dessen Aufrechnung mit der Verbindlichkeit für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten war, so bleibt die Verbindlichkeit für die Hypothekengewinnabgabe in Höhe des am 20. Juni 1948 bestehenden Tilgungsguthabens außer Betracht.

(2) Soweit eine Erhöhung des Tilgungsguthabens davon abhängig war, daß eine Barzahlung des Schuldners durch vom Gläubiger zu beschaffende Pfandbriefe belegt wurde oder daß entsprechende Darlehnsbeträge vom Gläubiger neu ausgegeben wurden, gilt eine vorgeschriebene oder zulässige Zahlung, die vor dem 21. Juni 1948 bewirkt worden ist, als bereits dem Tilgungsguthaben zugeführt.

§ 3

Darlehen und Lebensversicherung

(1) Die Abgabepflicht bestimmt sich nach Absatz 2, wenn die Tilgung der Reichsmarkverbindlichkeit mittels der am 20. Juni 1948 noch nicht

fälligen Versicherungssumme aus einer Lebensversicherung vorgesehen war und nach Maßgabe der am 20. Juni 1948 bestehenden Vereinbarungen

1. die Versicherungssumme bei Fälligkeit bis zur Höhe der Ansprüche aus der Verbindlichkeit nicht in die Verfügungsmacht des Begünstigten gelangen und
2. die Verbindlichkeit bei einer ungestörten Geschäftsabwicklung ausschließlich mittels der Versicherungssumme getilgt werden

sollte.

Vereinbarungen, nach denen das Darlehen bei unpünktlicher Entrichtung der Prämien auf die Lebensversicherung oder aus einem anderen besonderen Anlaß vorzeitig fällig werden konnte, gelten nicht als für die ungestörte Geschäftsabwicklung getroffen.

(2) Die Verbindlichkeit bleibt für die Hypothekengewinnabgabe in Höhe der am 20. Juni 1948 vorhandenen Prämienreserve aus der Lebensversicherung außer Betracht.

§ 4

Verlust zweckgebundener Mittel

Eine Reichsmarkverbindlichkeit bleibt für die Hypothekengewinnabgabe insoweit außer Betracht, als die Verbindlichkeit Kredite betraf, die für die Durchführung eines bestimmten Bauvorhabens zweckgebunden waren und vor dem 21. Juni 1948 wegen einer auf behördlichen Maßnahmen beruhenden Stilllegung des Bauvorhabens nicht mehr verwendet werden konnten.

§ 5

Tatsächliche Übermittlungshindernisse

Eine Reichsmarkverbindlichkeit bleibt für die Hypothekengewinnabgabe insoweit außer Betracht, als eine vorgeschriebene oder zulässige Zahlung, die vor dem 21. Juni 1948 bewirkt worden ist, infolge einer Verzögerung der Übermittlung an den Gläubiger, die auf anderen als rechtlichen Gründen beruhte und vom Schuldner nicht zu vertreten war, erst in einem späteren Zeitpunkt zur Schuldbefreiung geführt hat. Der Schuldner hat die Verzögerung nicht zu vertreten, wenn er einer nach den Gepflogenheiten des Zahlungsverkehrs zur Übermittlung geeigneten Stelle einen Überweisungsauftrag erteilt hat und der zur Durchführung des Auftrags erforderliche Betrag entweder bei der Stelle bar eingezahlt oder von ihr auf einem Konto des Schuldners zur Last geschrieben worden ist. Der Schuldner hat die Verzögerung auch unter den Voraussetzungen des Satzes 2 zu vertreten, wenn er im Zeitpunkt des Überweisungsauftrags mit dessen Durchführung bis zum 20. Juni 1948 bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht mehr rechnen durfte oder wenn er von der Verzögerung bis spätestens zum 31. Dezember 1947 Kenntnis erlangt hatte oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt Kenntnis hätte erlangen müssen.

§ 6

Zahlung an einen Zwischenempfänger

Eine Reichsmarkverbindlichkeit bleibt für die Hypothekengewinnabgabe insoweit außer Betracht, als der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 eine vorgeschriebene oder zulässige Zahlung an eine Stelle bewirkt hat, die Leistungen auf Grund eines mit dem Schuldner geschlossenen Vertrags zur Weiterleitung an den Gläubiger einzuziehen befugt und entgegenzunehmen verpflichtet war.

§ 7*

Zahlung an einen vermeintlichen Gläubiger in der sowjetisch besetzten Zone oder in Berlin (Ost)

Eine Reichsmarkverbindlichkeit bleibt für die Hypothekengewinnabgabe insoweit außer Betracht, als der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 in einem auf Unkenntnis der Rechtslage beruhenden Irrtum über die Person seines Gläubigers vorgeschriebene oder zulässige Leistungen auf die Verbindlichkeit an eine Person oder an eine Stelle in der sowjetisch besetzten Zone oder in Berlin (Ost) bewirkt hat, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht als Gläubiger der Verbindlichkeit anerkannt ist.

§ 8

Besatzungsrechtliche Vermögens- und Zahlungssperren

(1) Eine Reichsmarkverbindlichkeit bleibt für die Hypothekengewinnabgabe insoweit außer Betracht, als der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 an einer vorgeschriebenen Leistung auf die Verbindlichkeit ausschließlich dadurch gehindert worden ist, daß der Zahlung oder der Annahme der Zahlung oder ihrer Übermittlung an den Gläubiger eine auf Vorschriften des Besatzungsrechts beruhende Verfügungsbeschränkung (Vermögenskontrolle, Bankensperre, devisenrechtliche Verfügungsverbote) entgegenstand.

(2) Eine Leistung, die der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 nur auf Grund einer von ihm erklärten Kündigung bewirken durfte, gilt bei Anwendung des Absatzes 1. nicht als vorgeschriebene Leistung.

§ 9*

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

(1) Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch in Berlin (West).

(2) Für Berlin (West) treten in §§ 1, 2 Abs. 1, §§ 3 und 5 Satz 3 an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948 sowie in § 2 Abs. 2, §§ 4, 5 Satz 1, §§ 6, 7 und 8 an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 7: GG 100-1

§ 9 Abs. 1: GVBl. Berlin 1955 S. 441

Siebzehnte Durchführungsverordnung 621-1-ADV 17
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(17. AbgabenDV-LA — HGA-ErIDV)

Vom 3. November 1955

Bundesgesetzbl. I S. 704, verk. am 5. 11. 1955

Auf Grund des § 129 Abs. 3 bis 5, des § 132 Abs. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Erlaß der Hypothekengewinnabgabe
wegen ungünstiger Ertragslage des Grundstücks

§ 1

Grundsatz der Ertragsberechnung

Die Ertragsberechnung nach § 129 des Gesetzes wird jeweils für ein Grundstück (§ 2) und jeweils für einen Erlaßzeitraum (§ 3) aufgestellt.

§ 2

Grundstück

(1) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist auch eine Mehrheit von Grundstücken im Sinne des bürgerlichen Rechts, die in den Fällen des § 94 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes als ein Grundstück behandelt wird.

(2) Bei Durchführung der Ertragsberechnung für eine Mehrheit von Grundstücken im Sinne des bürgerlichen Rechts sind diejenigen Erträge, Bewirtschaftungskosten und Kapitalkosten, die einzelne Grundstücke betreffen, so zu behandeln, als ob sie die Gesamtheit der Grundstücke betreffen; als vorgehende Rechte Dritter kommen solche Rechte Dritter in Betracht, die bei der gesonderten Durchführung der Ertragsberechnung für eines der Grundstücke als vorgehende Rechte anzusehen wären. Bei Anwendung des § 11 sind das Eigenkapital oder die Einheitswerte der Grundstücke zusammenzurechnen.

§ 3*

Erlaßzeitraum

(1) Der allgemeine Erlaßzeitraum umfaßt ein oder mehrere, höchstens aber drei Kalenderjahre. Der erste allgemeine Erlaßzeitraum erstreckt sich auf die Kalenderjahre 1953 bis 1955.

(2) Ist in Fällen des § 129 Abs. 5 Nr. 2, des § 129 Abs. 5 Nr. 3 oder des § 129 Abs. 6 des Gesetzes der Erlaß nur für einen Teil des Kalenderjahres zulässig, so verkürzt sich der Erlaßzeitraum entsprechend.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 u. 3: Gestrichen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 V v. 23. 8. 1961 I 1616; gem. § 2 Abs. 2 gültig für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. 12. 1958 beginnen

§ 3 Abs. 3 u. 4: Angef. durch § 2 Abs. 1 Nr. 1 V v. 23. 8. 1961 I 1616, gem. § 2 Abs. 2 gültig für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. 12. 1958 beginnen

(3) Werden die Abgabeschulden für einen Zeitpunkt, der in den allgemeinen Erlaßzeitraum fällt, aufgeteilt oder nach § 104 des Gesetzes herabgesetzt, so beginnt mit diesem Zeitpunkt ein neuer Erlaßzeitraum (Spaltung des allgemeinen Erlaßzeitraums). Der allgemeine Erlaßzeitraum spaltet sich ferner, wenn das Eigentum an einem Grundstück, das nicht geteilt wird, während des allgemeinen Erlaßzeitraums auf einen anderen übergeht; dem Übergang des Alleineigentums steht der Übergang eines Miteigentumsanteils oder der Rechtsstellung eines Eigentümers zur gesamten Hand gleich. Satz 2 gilt nicht, wenn das Eigentum ausschließlich auf Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes übergeht, die mit dem bisherigen Eigentümer in einer Familieneinheit lebten, und wenn bei einem Übergang auf mehrere Angehörige alle Beteiligten die Familieneinheit untereinander fortsetzen; eine Familieneinheit liegt nur vor, wenn die Beteiligten ihre gesamte Lebenshaltung unter einheitlichem Einsatz der Gesamtheit ihrer Mittel bestreiten.

(4) Aus besonderen Gründen kann die Ertragsberechnung auch in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 geregelten Fällen für einen kürzeren Erlaßzeitraum als den allgemeinen Erlaßzeitraum durchgeführt werden.

§ 4*

Ermittlung eines Grundstücksüberschusses

(1) Im Rahmen der Ertragsberechnung wird ein Grundstücksüberschuß ermittelt, indem von den Grundstückserträgen (§ 5) die Bewirtschaftungs- und Kapitalkosten (§§ 6 bis 11) abgezogen werden.

(2) Regelmäßig wiederkehrende Erträge, die dem Grundstückseigentümer kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Erlaßzeitraums, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Erlaßzeitraum zugeflossen. Entsprechendes gilt für regelmäßig entstehende Kosten.

(3) Erträge, die entgegen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Grundstücks nicht gezogen worden sind, sind in der Ertragsberechnung anzusetzen. Kosten, die entgegen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung angewendet worden sind, sind in der Ertragsberechnung nicht anzusetzen.

(4) Betreffen Erträge oder Kosten einheitlich mehrere Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts, die nicht auf Grund von § 2 als ein Grundstück behandelt werden, so sind sie in der Ertragsberechnung für das einzelne Grundstück mit dem

§ 4 Abs. 1: I. d. F. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 V v. 23. 8. 1961 I 1616, gem. § 2 Abs. 2 gültig für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. 12. 1958 beginnen

darauf entfallenden Teil zu berücksichtigen. Die Zinsen der in Gestalt einer Gesamtbelastung bestehenden ehemaligen RM-Rechte sind, wenn die als Gesamtbelastung entstandenen Abgabeschulden nach § 109 des Gesetzes aufgeteilt worden sind, für die Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 in demselben Verhältnis aufzuteilen; Entsprechendes gilt hinsichtlich der Ermittlung des Teilbetrags, mit dem diese Rechte bei der Ermittlung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 2 für das einzelne Grundstück anzusetzen sind. Satz 2 gilt nicht, soweit nach den besonderen Umständen des Falles die Anwendung eines anderen Aufteilungsmaßstabes angezeigt ist.

§ 5*

Grundstückserträge

(1) Grundstückserträge sind die tatsächlichen Einnahmen aus Mieten, Umlagen und Vergütungen. Mieterleistungen, die auf die Miete verrechnet werden oder zu einer Mietermäßigung führen, sind einzubeziehen; das gilt nicht für die zu einer Mietermäßigung führende Übernahme von Schönheitsreparaturen. Zu den Grundstückserträgen gehören auch Einnahmen aus der Nutzung unbebauter Grundstücksflächen oder aus der Nutzung des Grundstücks zu Reklamezwecken und ähnliche Einnahmen.

(2) Den Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 wird die übliche Miete im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz für solche Grundstücke oder Grundstücksteile gleichgeachtet, die durch den Eigentümer selbst oder durch Überlassung des Gebrauchs an andere Personen ohne ein nur nach dem Gebrauchsnutzen bemessenes Entgelt genutzt werden.

§ 6

Betriebskosten

(1) Als Betriebskosten sind Kosten nur insoweit anzuerkennen, wie sie mit der Bewirtschaftung des Grundstücks in unmittelbarem Zusammenhang stehen und notwendig sind. Betriebskosten sind insbesondere

1. laufende Leistungen für Grundsteuer und andere öffentliche Lasten mit Ausnahme der Hypothekengewinnabgabe,
2. Kosten der Wasserversorgung,
3. Kosten der Warmwasserversorgung,
4. Kosten des Betriebs der Heizung,
5. Kosten des Betriebs der Fahrstuhlanlage,
6. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
7. Kosten der Entwässerung,
8. Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
9. Kosten der Gartenpflege,
10. Kosten der Beleuchtung,
11. Kosten der Schornsteinreinigung,

§ 5 Abs. 2: BewDV 610-7-1

12. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

13. Kosten für den Hauswart.

(2) Aufwendungen für eigengenutzte Grundstücke oder Grundstücksteile sind insoweit nicht Betriebskosten, wie sie im Falle der Vermietung üblicherweise vom Mieter getragen worden wären.

§ 7*

Abschreibung

(1) Die Abschreibung wird nach den Grundsätzen bemessen, die für die Einkommensteuer gelten; Abschreibungen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung vorgenommen werden, bleiben außer Betracht.

(2) Für neugeschaffenen Wohnraum ist mindestens die Abschreibung anzuerkennen, die sich aus § 19 der Verordnung über die Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz (Erste Berechnungsverordnung — I. BVO) vom 20. November 1950/17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 753) in der Fassung der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung — II. BVO) vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) oder aus § 25 der zuletzt bezeichneten Verordnung ergibt.

§ 8*

Instandhaltungskosten

(1) Instandhaltungskosten sind Kosten, die durch den Eigentümer im Erlaßzeitraum zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs aufgewendet worden sind, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstandenen baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Soweit die Instandhaltung unter Verwendung von Fremdmitteln durchgeführt worden ist, können die Instandhaltungskosten statt im Jahr der Verausgabung und in Höhe der verausgabten Beträge in den einzelnen Erlaßzeiträumen in Höhe der jeweiligen Tilgungsleistungen für die Fremdmittel geltend gemacht werden. Bei Fremdmitteln, mit denen die Instandhaltung vor dem 1. Januar 1953 durchgeführt worden ist, können in den einzelnen Erlaßzeiträumen Instandhaltungskosten in Höhe der jeweiligen Tilgung auch dann geltend gemacht werden, wenn die für die Instandhaltung verausgabten Beträge im Jahr der Verausgabung voll angesetzt worden sind.

(3) Wie Instandhaltungskosten werden Kosten behandelt, die durch die Nachholung eines aufgestauten Reparaturbedarfs entstehen.

§ 7 Abs. 2: I. d. F. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 V v. 23. 8. 1961 I 1616; gem. § 2 Abs. 2 gültig für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. 12. 1958 beginnen; I. BVO 2330-1-1; II. BVO 2330-2-2

§ 8 Abs. 3: I. d. F. d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 V v. 23. 8. 1961 I 1616; gem. § 2 Abs. 2 gültig für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. 12. 1958 beginnen

§ 8 a *

Aufwendungen für die Mindestausstattung von Wohnungen

Aufwendungen aus eigenen Mitteln, die bei Wohnungen zur Erzielung der Mindestausstattung im Sinne des § 40 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und zum Einbau einer Heizungsanlage dienen, sind in Höhe von 20 vom Hundert abzugsfähig; sie dürfen jedoch nur bei einer Erlaßentscheidung berücksichtigt werden.

§ 9 *

Verwaltungskosten

(1) Der Begriff der Verwaltungskosten richtet sich nach § 26 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung; statt des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit ist jedoch das Grundstück maßgebend.

(2) Anzuerkennen sind diejenigen Verwaltungskosten, die für das Grundstück im Erlaßzeitraum entstanden sind.

§ 10 *

Kosten für Fremdkapital

(1) Als Kosten für Fremdkapital werden berücksichtigt

1. die Zinsen für vorgehende Rechte Dritter, die ohne Vorrecht als abzugsfähig anzuerkennenden Zinsen der in § 116 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Grundpfandrechte und die Zinsen auf Deutsche Mark umgestellter Verbindlichkeiten, soweit sie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes als an dem Grundstück gesichert gelten, nach Maßgabe des § 129 Abs. 2 und des § 130 des Gesetzes;
2. die Zinsen für dinglich nicht an dem Grundstück gesicherte, nach dem 20. Juni 1948 aufgenommene Schulden, soweit die Schuld für das Grundstück aufgenommen worden ist und im Falle ihrer dinglichen Sicherung auf Antrag ein Vorrang nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes oder ein Vorrecht nach § 116 des Lastenausgleichsgesetzes zu bewilligen oder die Abzugsfähigkeit der Zinsen anzuerkennen gewesen wäre.

Laufend erhobene Nebenleistungen, insbesondere Verwaltungskostenbeiträge, werden Zinsen gleichgeachtet.

(2) Für Fremdmittel, die zur Instandhaltung oder für die in § 8 Abs. 3 bezeichneten Zwecke verwendet worden sind, dürfen Zinsen nur berücksichtigt werden, wenn auf Grund des § 8 Abs. 2 in Höhe der Tilgungsleistungen Instandhaltungskosten berücksichtigt werden.

§ 8 a: Eingef. durch § 2 Abs. 1 Nr. 5 V v. 23. 8. 1961 I 1616; gem. § 2 Abs. 2 gültig für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. 12. 1958 beginnen

§ 9: I. d. F. d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 V v. 23. 8. 1961 I 1616; gem. § 2 Abs. 2 gültig für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. 12. 1958 beginnen; II. BVO 2330-2-2

§ 10 Abs. 1 Nr. 2: Hypothekensicherungsg v. 2. 9. 1948 WIGBl. S. 87 (620-2)

§ 11 *

Verzinsung des Eigenkapitals

(1) Bei anderen Grundstücken als bei Wohngrundstücken, die öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt erstellt wurden, wird als Verzinsung des Eigenkapitals der kleinere der beiden folgenden Beträge berücksichtigt:

1. jährlich 3 vom Hundert des Eigenkapitals;
2. jährlich 0,6 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts.

(2) Als Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1 gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswert und den in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechten Dritter einschließlich der Hypothekengewinnabgabe. Die Hypothekengewinnabgabe ist in der Höhe anzusetzen, in der die Abgabeschulden nach § 102 des Gesetzes als am 21. Juni 1948 entstanden gelten.

(3) Bei Wohngrundstücken, die öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt erstellt wurden, werden als Verzinsung des Eigenkapitals 0,6 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts berücksichtigt.

§ 12 *

Umfang des Erlasses

(1) Die in § 129 des Gesetzes bezeichneten, im Erlaßzeitraum fällig gewordenen Abgabeleistungen werden erlassen, soweit ein Grundstücksüberschuß (§ 4 Abs. 1) nicht vorhanden ist. Abgabeleistungen, die nach § 106 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes für eine vollständig in einen bestimmten Erlaßzeitraum fallende Zeit kurz nach seinem Ende zu erbringen sind, werden in dem betreffenden Erlaßzeitraum berücksichtigt.

(2) Solange die Abgabeschulden noch nicht rechtskräftig veranlagt sind, kann der Erlaß in der Weise ausgesprochen werden, daß derjenige Teilbetrag der im Erlaßzeitraum fällig gewordenen Abgabeleistungen, der eine bestimmte Höhe übersteigt, erlassen wird. Entsprechendes gilt, wenn infolge eines Herabsetzungsantrags oder aus anderen Gründen damit gerechnet werden kann, daß sich die Höhe der im Erlaßzeitraum zu entrichtenden Abgabeleistungen rückwirkend ändern wird.

§ 13 *

Antragsfrist und Aufstellung einer Ertragsberechnung durch den Eigentümer

(1) Die Anträge sind binnen einer Ausschußfrist zu stellen, die vorbehaltlich der Sonderregelung in Satz 2 ein Jahr nach dem Ablauf des allgemeinen

§ 11 Überschrift, Abs. 1 u. Abs. 3: I. d. F. d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 V v. 23. 8. 1961 I 1616; gem. § 2 Abs. 2 gültig für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. 12. 1958 beginnen

§ 12 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 2 Abs. 1 Nr. 8 V v. 23. 8. 1961 I 1616; gem. § 2 Abs. 2 gültig für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. 12. 1958 beginnen

§ 13 Überschrift u. Abs. 1: I. d. F. d. § 2 Abs. 1 Nr. 9 V v. 23. 8. 1961 I 1616; gilt gem. § 2 Abs. 2 für den allgemeinen Erlaßzeitraum 1956 bis 1958 mit der Maßgabe, daß die Ausschußfrist mit der Ausschußfrist für den Erlaßzeitraum 1959 bis 1961 endet

§ 13 Abs. 2 u. 3: Bisher Abs. 1 u. 2

Erlaßzeitraums, jedoch nicht früher als sechs Monate nach der öffentlichen Aufforderung zur Stellung der Erlaßanträge und nicht früher als sechs Wochen nach der ersten Zustellung eines Abgabebescheids endet. Wird eine Herabsetzung nach § 104 des Gesetzes beantragt, die bei der Erlaßentscheidung zu berücksichtigen sein würde, so endet die Ausschlußfrist frühestens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung über den Herabsetzungsantrag.

(2) Dem Erlaßantrag hat der Eigentümer als Begründung eine Ertragsberechnung beizufügen, für die durch Verwaltungsanordnung ein besonderes Muster vorgeschrieben werden kann.

(3) Sind die laufenden Abgabeleistungen bereits für den vorhergehenden Erlaßzeitraum in vollem Umfang erlassen worden und ist den Umständen nach als sicher anzunehmen, daß sie nach dem Ergebnis einer Ertragsberechnung auch für den laufenden Erlaßzeitraum in vollem Umfang zu erlassen sein würden, so kann darauf verzichtet werden, daß dem Erlaßantrag eine Ertragsberechnung beigelegt wird.

§ 14*

Unzulässigkeit des Erlasses nach § 129 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes

(1) Der Erlaß wegen ungünstiger Ertragslage ist bei einem bebauten Grundstück unzulässig, wenn die vorhandenen Bauten nicht ertragbringend genutzt werden können oder wenn die dazu gehörigen unbebauten Flächen einen höheren Ertrag erbringen als die vorhandenen Bauten. Maßgeblich ist der Ertrag, der angesichts des Zustandes, in dem sich das Grundstück während des Erlaßzeitraums befindet, nachhaltig zu erwarten ist.

(2) In Fällen, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 auf einem Kriegsschaden beruhen, bleibt der Erlaß noch zulässig

1. für die Zeit, in der das Grundstück demjenigen gehört, der am 21. Juni 1948 oder, wenn der Kriegsschaden erst später eingetreten ist, im Zeitpunkt des Schadensfalls Eigentümer war, sowie
2. für die Zeit zwischen der Weiterveräußerung des Grundstücks an einen Dritten, der die zerstörten (beschädigten) Gebäude wiederaufzubauen (wiederherzustellen) beabsichtigt, und dem Beginn des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung), es sei denn, daß zwischen den beiden Zeitpunkten mehr als zwei Jahre liegen,

längstens aber bis zum 31. Dezember 1962. Der in Nummer 2 bezeichnete Zeitraum von zwei Jahren verlängert sich um die Dauer einer bei der Weiterveräußerung nicht voraussehbaren und innerhalb der zwei Jahre verhängten Bausperre. Ein Grundstück, das im Erbgang oder in sonstigen Fällen durch Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum eines Dritten oder bei einer Erbauseinandersetzung oder bei der Auseinandersetzung einer anderen Rechts-

§ 14 Abs. 2; I. d. F. d. § 7 Abs. 3 V v. 2. 7. 1959 I 428 u. § 2 Abs. 1 Nr. 10 V v. 23. 8. 1961 I 1616; gem. § 2 Abs. 2 gültig für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. 12. 1958 beginnen

gemeinschaft in das Eigentum eines Beteiligten übergeht, wird so behandelt, als ob es noch dem früheren Eigentümer gehörte.

§ 15

Wohnungseigentum und Erbbaurechte

(1) Die §§ 1 bis 14 gelten sinngemäß auch für Wohnungseigentums- und Teileigentumsrechte sowie für Erbbaurechte.

(2) Bei Wohnungseigentums- und Teileigentumsrechten werden im Rahmen der nachgewiesenen Verwaltungskosten die anteiligen Kosten des Grundstücksverwalters anerkannt.

(3) Bei Erbbaurechten werden als Kosten für Fremdkapital (§ 10) auch vorgehende Erbbauzinsen berücksichtigt.

§ 16*

Grundstücke, die in Berlin (West) belegen sind

(1) Für Grundstücke sowie die in § 15 bezeichneten Rechte, die in Berlin (West) belegen sind, gelten die §§ 1 bis 15 mit der Maßgabe, daß

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 in der folgenden Fassung angewendet wird:

„Der erste allgemeine Erlaßzeitraum erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 31. Dezember 1954; der zweite allgemeine Erlaßzeitraum erstreckt sich auf das Kalenderjahr 1955“,

2. in § 3 Abs. 2 hinter den Worten „des § 129 Abs. 6“ die Worte „und des § 156 Abs. 4“ eingefügt werden,
3. § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht angewendet wird,
4. in § 10 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „des § 129 Abs. 2 und des § 130 des Gesetzes“ die Worte „des § 129 Abs. 2 in der Fassung des § 156 und der §§ 130 und 157 des Gesetzes“ treten,
5. in § 10 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle der Worte „nach dem 20. Juni 1948“ die Worte „nach dem 24. Juni 1948“, an die Stelle der Worte „ein Vorrang nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes“ die Worte „eine Verfügung über eine Aufbaugrundschuld zu genehmigen“ und an die Stelle der Worte „nach § 116“ die Worte „nach § 116 oder § 152“ treten,
6. in § 11 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle der Worte „für den 21. Juni 1948“ die Worte „für den 1. April 1949“ treten,
7. § 11 Abs. 2 in folgender Fassung angewendet wird:

„(2) Als Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1 gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem für den 1. April 1949 geltenden

§ 16 Abs. 1 Nr. 10; I. d. F. d. § 2 Abs. 1 Nr. 11 V v. 23. 8. 1961 I 1616; gem. § 2 Abs. 2 gültig für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. 12. 1958 beginnen

§ 16 Abs. 2; Gestrichen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 12 V v. 23. 8. 1961 I 1616; gem. § 2 Abs. 2 mit Wirkung für Erlaßzeiträume, die nach dem 31. 12. 1958 beginnen

Einheitswert und zwischen den am 25. Juni 1948 bestehenden Rechten Dritter und der Hypothekengewinnabgabe. Die Hypothekengewinnabgabe ist in der Höhe anzusetzen, in der die Abgabeschulden nach § 102 in der Fassung des § 142 Abs. 2 des Gesetzes als am 25. Juni 1948 entstanden gelten“.

8. in § 11 Abs. 3 an die Stelle der Worte „für den 21. Juni 1948“ die Worte „für den 1. April 1949“ treten,
9. in § 12 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der Worte „nach § 106 Abs. 2 bis 4“ die Worte „nach § 147 Abs. 1 bis 3“ treten und
10. in § 14 Abs. 1 hinter den Worten „bei einem bebauten Grundstück“ die Worte „für die Zeit nach dem 31. Dezember 1962“ eingefügt werden und § 14 Abs. 2 nicht angewendet wird.

(2)

II. Erlaß der Hypothekengewinnabgabe bei Grundstücken, die mildtätigen Zwecken oder den Zwecken einer Krankenanstalt oder Bewahrungsanstalt dienen

§ 17

Erlaßzeitraum

(1) In den Fällen des § 132 des Gesetzes gilt hinsichtlich des allgemeinen Erlaßzeitraums § 3 Abs. 1 und hinsichtlich eines verkürzten Erlaßzeitraums, wenn die Erlaßvoraussetzungen nur für einen Teil des allgemeinen Erlaßzeitraums bestanden haben, § 3 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Abgabeleistungen, für die der Erlaß in einem bestimmten Erlaßzeitraum in Betracht kommt, gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

§ 18*

Persönliche Erlaßvoraussetzungen

(1) Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllen ohne weiteres die persönlichen Erlaßvoraussetzungen nach § 132 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

(2) Ob eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des privaten Rechts im Sinne des § 132 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, bestimmt sich nach den §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBL. S. 139) und nach der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundes-

§ 18 Abs. 2: StAnpG 610-2; GemeinnützigkeitsV 610-2-1

gesetzbl. I S. 1592); es ist für den Erlaß gleichgültig, ob nur einer oder ob nebeneinander mehrere der dort bezeichneten Zwecke verfolgt werden.

§ 19*

Sachliche Erlaßvoraussetzungen

(1) Bewahrungsanstalten im Sinne des § 132 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sind Altersheime, Fürsorgeanstalten, Erziehungsanstalten, Siechenheime und ähnliche Einrichtungen, die von einer Gebietskörperschaft, einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, einer jüdischen Kultusgemeinde oder von einer den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Körperschaft, Anstalt oder Einrichtung betrieben werden.

(2) Ob das Grundstück mildtätigen Zwecken dient, bestimmt sich nach § 18 des Steueranpassungsgesetzes. Ob eine Krankenanstalt in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dient, bestimmt sich nach § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung.

(3) Das Grundstück muß unmittelbar für die begünstigten Zwecke benutzt werden. Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nur dann als unmittelbar für die begünstigten Zwecke benutzt anzusehen, wenn es sich handelt

1. um Wohnräume, die für die Aufnahme erholungsbedürftiger oder hilfsbedürftiger Personen bestimmt sind, in Gebäuden, die für die begünstigten Zwecke benutzt werden, oder
2. um Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereithalten müssen (Bereitschaftsräume) und die nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.

(4) Die sachlichen Erlaßvoraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn bei der Verwaltung oder Nutzbarmachung des Grundstücks für die begünstigten Zwecke eine andere Person oder Stelle als der Eigentümer eingeschaltet ist.

§ 20

Teilweise Benutzung für die begünstigten Zwecke

(1) Dient das Grundstück auch anderen Zwecken als mildtätigen Zwecken oder als den Zwecken einer Krankenanstalt oder Bewahrungsanstalt der in § 132 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Art und wird für diese Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Grundstücks benutzt, so wird nur ein entsprechender Teil der Zinsen und Tilgungsbeträge erlassen.

(2) Dient das Grundstück oder ein Teil des Grundstücks sowohl den in Absatz 1 bezeichneten begünstigten Zwecken als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschie-

§ 19 Abs. 2: StAnpG 610-2; GemeinnützigkeitsV 610-2-1

denen Zwecke möglich ist, so sind die Zinsen und Tilgungsbeträge für das Grundstück oder den Teil des Grundstücks nur zu erlassen, wenn die begünstigten Zwecke überwiegen.

§ 21

**Eigentumserwerb
im Sinne des § 132 Abs. 2 des Gesetzes**

Als ein den Erlaß nach § 132 Abs. 2 des Gesetzes ausschließender Eigentumserwerb gilt nicht ein auf einer Gesamtrechtsnachfolge oder auf der Auseinandersetzung einer Rechtsgemeinschaft beruhender Eigentumserwerb des Grundstücks, wenn in dem maßgeblichen Zeitpunkt sowohl der frühere Eigentümer als auch der neue Eigentümer die persönlichen Erlaßvoraussetzungen nach § 132 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes erfüllte.

III. Schlußvorschriften

§ 22*

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch in Berlin (West).

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 22: GVBl. Berlin 1955 S. 960

**621-1-ADV 18 Achtzehnte Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(18. AbgabenDV-LA — I. HGA-WAufbDV) ***

Vom 30. November 1955

Bundesgesetzbl. I S. 748, verk. am 3. 12. 1955

Auf Grund des § 104 Abs. 4, des § 141 Nr. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Grundlagen für die Herabsetzung der Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe bei Wiederaufbau (Wiederherstellung)

§ 1*

Bezeichnung von Vorschriften

In den nachstehenden Vorschriften werden bezeichnet

1. als Erstes Wohnungsbaugesetz alter Fassung das Erste Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) in der Fassung des § 23 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865);
2. als Erstes Wohnungsbaugesetz neuer Fassung das Erste Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047).

§ 2

**Herabsetzung auf Null ohne Durchführung
einer besonderen Wirtschaftlichkeitsberechnung
für die Hypothekengewinnabgabe**

(1) Die Abgabeschulden werden ohne Durchführung einer besonderen Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Null herabgesetzt:

Überschrift: I. d. F. d. § 6 Abs. 1 V v. 2. 7. 1959 I 428
§ 1 Abs. 1: I. WoBauG alte Fass. siehe Anhang zu 2330; I. WoBauG-Neufass. 2330-1

1. in den Fällen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues, wenn das öffentliche Baudarlehen nach § 17 Abs. 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes alter Fassung oder nach § 27 des Ersten Wohnungsbaugesetzes neuer Fassung ganz oder teilweise zinsfrei gestellt worden ist;

2. in den Fällen des steuerbegünstigten Wohnungsbaues im Sinne des § 23 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes alter Fassung (§ 42 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes neuer Fassung), wenn die Wohnungen oder Wohnräume vor dem 1. August 1953 bezugsfertig geworden sind, es sei denn, daß für den steuerbegünstigten Wohnraum die frühere preisrechtlich zulässige Miete oder die vergleichbare Richtsatzmiete angewendet worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Grundstück (§ 94 Abs. 1 des Gesetzes) von derjenigen Wirtschaftseinheit oder Teileinheit abweicht, die der Wirtschaftlichkeitsberechnung für das öffentliche Baudarlehen oder die Ermittlung der Kostenmiete zugrunde gelegt worden ist.

§ 3

**Durchführung
einer besonderen Wirtschaftlichkeitsberechnung
für die Hypothekengewinnabgabe**

(1) In den Fällen, in denen die Abgabeschulden nicht nach § 2 auf Null herabgesetzt werden, wird für die Hypothekengewinnabgabe eine besondere Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Maßgabe der

folgenden Vorschriften durchgeführt. Der in der Wirtschaftlichkeitsberechnung errechnete Grundstücksüberschuß ist der Betrag, über den hinaus Abgabeleistungen aus den Erträgen des Grundstücks nicht aufgebracht werden können.

(2) Der Grundstücksüberschuß wird errechnet, indem von den Grundstückserträgen (§ 5) die Kapitalkosten (§§ 6 und 7) und die Bewirtschaftungskosten (§§ 8 bis 13) abgezogen werden.

§ 4

Grundsatz der Nachhaltigkeit

(1) Die Grundstückserträge, Kapitalkosten und Bewirtschaftungskosten sind mit den sich nachhaltig ergebenden Beträgen anzusetzen.

(2) Die Nachhaltigkeit ist nach den Verhältnissen zu beurteilen, die im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) neugeschaffenen Raumes vorliegen. Jedoch sind

1. in den Fällen des steuerbegünstigten Wohnungsbaues anstelle der vom Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit ab zu erbringenden Miete gegebenenfalls eine solche Kostenmiete oder Mindestmiete, die gemäß § 45 Abs. 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes neuer Fassung im Rahmen des ersten Mietverhältnisses über eine Wohnung erst von einem späteren Zeitpunkt ab gilt, und
2. anstelle der für einen Zwischenkredit ausbedungenen Leistungen die Leistungen, die voraussichtlich für den endgültigen Kredit ausbedungen werden oder bei der Entscheidung über den Herabsetzungsantrag bereits ausbedungen sind,

anzusetzen.

§ 5

Grundstückserträge

(1) Grundstückserträge sind die tatsächlichen oder zu erwartenden Einnahmen aus Mieten, Umlagen und Vergütungen mit Ausnahme der Untermietzuschläge, Mieterleistungen, die auf die Miete verrechnet werden oder zu einer Mietermäßigung führen, sind einzubeziehen; das gilt nicht für die zu einer Mietermäßigung führende Übernahme von Schönheitsreparaturen. Zu den Grundstückserträgen gehören auch Einnahmen aus der Nutzung unbebauter Grundstücksflächen oder aus der Nutzung des Grundstücks zu Reklamezwecken und ähnliche Einnahmen.

(2) Als Grundstücksertrag gilt auch

1. der Miet- oder Nutzungswert für Grundstücke oder Grundstücksteile, die durch den Eigentümer selbst oder durch Überlassung des Gebrauchs an andere Personen ohne ein nur nach dem Gebrauchsnutzen bemessenes Entgelt genutzt werden;

2. eine Einnahme, die entgegen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Grundstücks nicht gezogen wird.

§ 6*

Kapitalkosten für Fremdmittel

(1) Als Kapitalkosten für Fremdmittel sind anzusetzen:

1. Zinsen für die gestundeten öffentlichen Lasten des Grundstücks mit Ausnahme der Hypothekengewinnabgabe;
2. Zinsen für diejenigen Fremdmittel, die am 20. Juni 1948 an dem Grundstück dinglich gesichert waren oder nach § 92 des Gesetzes als an dem Grundstück gesichert behandelt werden;
3. Zinsen für diejenigen an dem Grundstück gesicherten oder nicht gesicherten Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948 für Zwecke des Grundstücks aufgenommen worden sind, namentlich solcher Fremdmittel, die zur Deckung beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) aufgewendeter Gesamtherstellungskosten gedient haben;
4. laufende Kosten, die aus Bürgschaften für Fremdmittel entstehen, soweit ihre Berücksichtigung nach den Grundsätzen der Nummern 2 und 3 zulässig ist;
5. Erbbauzinsen;
6. Rentenleistungen und andere wiederkehrende Leistungen, soweit ihre Berücksichtigung nach den Grundsätzen der Nummern 2 und 3 zulässig ist, mit der Einschränkung, daß sie höchstens in Höhe des auf ihren Kapitalisierungsbetrag angewendeten marktüblichen Zinssatzes für erststellige Hypotheken angesetzt werden dürfen.

Laufend erhobene Nebenleistungen, insbesondere Verwaltungskostenbeiträge, werden Zinsen gleichgeachtet.

(2) Zinsen sind durch Anwendung des Zinssatzes auf diejenige Kapitalschuld zu ermitteln, auf die sich der Umstellungsbetrag einer Reichsmarkverpflichtung am 21. Juni 1948 oder eine in Deutscher Mark entstandene Verpflichtung im Zeitpunkt ihrer Entstehung belief. Maßgeblich ist der Zinssatz, der im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) neugeschaffenen Raumes anzuwenden war. Für nicht dinglich gesicherte Verpflichtungen, die in Deutscher Mark entstanden sind, ist höchstens der im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit marktübliche Zinssatz für erststellige Hypotheken anzusetzen.

(3) Als Zinssatz darf in Fällen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues für ein Darlehen nach § 7c des Einkommensteuergesetzes, das anstelle einer ersten Hypothek gewährt worden ist, ein Tilgungsbetrag angesetzt werden, wenn in der Wirt-

schaftlichkeitsberechnung für das öffentliche Bau-darlehen entsprechend verfahren ist. Der Tilgungs-betrag kann in seiner tatsächlichen Höhe, höchstens aber mit dem Betrag angesetzt werden, der sich entsprechend der im Zeitpunkt der Bezugfertigkeit marktüblichen Verzinsung für erststellige Hypo- theken als Zinsen für das Darlehen ergeben hätte.

(4) Tilgungsbeträge sind, soweit sie nicht nach Absatz 3 als Zinssatz in Betracht kommen, keine Kapitalkosten. Für ein unter Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach § 7c des Einkommen- steuergesetzes gewährtes unverzinsliches Darlehen oder für ein unverzinsliches Darlehen, das von oder zugunsten von Mietern gegeben worden ist, darf ein Tilgungsbetrag bis zu 3 vom Hundert jährlich angesetzt werden, soweit die Tilgung aus der Ab- schreibung, den Zinsen für Eigenleistungen und den nach Absatz 3 als Zinssatz angesetzten Beträgen nicht gedeckt werden kann.

§ 7

Kapitalkosten für Eigenleistungen

(1) Für Alteigenleistungen (Absatz 2) und Neu- eigenleistungen (Absatz 3) sind Kapitalkosten ent- sprechend dem Zinssatz, der im Zeitpunkt der Be- zugsfertigkeit des beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) neugeschaffenen Raumes für erststellige Hypotheken gilt, anzusetzen. Für Eigen- kapital, das durch Baukostenzuschüsse entstanden ist, sind keine Kapitalkosten anzusetzen.

(2) Die Alteigenleistungen ergeben sich nach der Formel „(früherer Gebäudewert + Bodenwert — Belastungen) × Erhaltungsgrad“. Hierbei sind anzusetzen:

1. der frühere Gebäudewert entweder mit 135 vom Hundert des Einheitswerts, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall festgestellt worden ist, oder — auf entsprechenden Antrag — mit den nachgewiesenen früheren Baukosten des Gebäudes abzüglich einer Abschreibung von jährlich 1 vom Hundert bis zur Zer- störung oder mit einem solchen amtlich an- erkannten Brandkassenwert oder anderen Gebäudewert, der nach den Weisungen der obersten Landesbehörde für Zwecke des öffentlich geförderten Wohnungsbaues an- erkannt wird;
2. der Bodenwert vorbehaltlich eines nach- gewiesenen abweichenden Werts bei Be- ginn des Wiederaufbaus (der Wiederher- stellung) mit 135 vom Hundert des Boden- wertanteils an dem auf den letzten Fest- stellungszeitpunkt vor dem Schadensfall festgestellten Einheitswert;
3. die Belastungen in Höhe der Rechte Dritter, die am 20. Juni 1948 an dem Grundstück dinglich gesichert waren, und der unge- sicherten Verbindlichkeiten, die nach § 92 des Gesetzes als an dem Grundstück ge- sichert behandelt werden;

4. der Erhaltungsgrad nach der Formel

$$\frac{100 - \text{Schadensprozente}}{100}, \text{ bei der sich die}$$

Schadensprozente aus der nach § 100 Abs. 2 oder § 103 Abs. 2 des Gesetzes zugrunde gelegten Schadensquote ergeben.

Als Mindestbetrag der Alteigenleistungen ist der Bodenwert (Nummer 2) anzusetzen.

(3) Neueigenleistungen sind die Leistungen, die vom Eigentümer nach dem 20. Juni 1948 erbracht worden sind und Herstellungsaufwand im Sinne des Einkommensteuerrechts darstellen, namentlich solche Leistungen, die zur Deckung beim Wieder- aufbau (bei der Wiederherstellung) aufgewendeter Gesamtherstellungskosten dienen haben; Sach- und Arbeitsleistungen sind dabei in Höhe der durch sie ersparten Beträge anzusetzen.

§ 8

Bewirtschaftungskosten

(1) Bewirtschaftungskosten sind die Kosten, die zur Bewirtschaftung der wirtschaftlichen Einheit laufend erforderlich sind. Ihr Ansatz hat den Grund- sätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu entsprechen. Bewirtschaftungskosten dürfen nur an- gesetzt werden, wenn sie ihrer Höhe nach feststehen oder wenn mit ihrem Entstehen mit Sicherheit ge- rechnet werden kann, wobei Erfahrungswerte ver- gleichbarer Bauten heranzuziehen sind.

(2) Bewirtschaftungskosten sind im einzelnen:

1. Abschreibung (§ 9),
2. Verwaltungskosten (§ 10),
3. Betriebskosten (§ 11),
4. Instandhaltungskosten (§ 12),
5. Mietausfallwagnis (§ 13).

§ 9*

Abschreibung

(1) Die Abschreibung wird von dem nach Maß- gabe des Erhaltungsgrads (§ 7 Abs. 2 Nr. 4) an- gesetzten früheren Gebäudewert (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 für das Grund- stück aufgewendeten Baukosten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 der Berechnungsverordnung, nament- lich der beim Wiederaufbau (bei der Wiederher- stellung) aufgewendeten Baukosten, berechnet; Bau- kostenzuschüsse sind von den Baukosten abzu- ziehen. Die Abschreibung beträgt jährlich 1 vom Hundert, sofern nicht besondere Umstände unter dem Gesichtspunkt der Nutzungsdauer eine Über- schreitung rechtfertigen.

(2) Bei Erbbaurechten treten an die Stelle der Baukosten die Gesamtherstellungskosten.

§ 10*

Verwaltungskosten

(1) Für die Berücksichtigung von Verwaltun- gskosten gelten § 20 der Berechnungsverordnung und die ergänzenden Vorschriften der Absätze 2 und 3.

§ 9 Abs. 1 u. § 10 Abs. 1: I. BVO 2330-1-1

§ 20 der Berechnungsverordnung und die ergänzenden Vorschriften werden auch auf Hauptmietverhältnisse angewendet, die sich auf anderen Wohnraum als auf neugeschaffenen Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 1 der Berechnungsverordnung oder auf andere als Wohnzwecken dienende Grundstücksteile beziehen.

(2) Für Hauptmietverhältnisse, die sich ausschließlich auf Garagen, Unterstellräume und dergleichen beziehen, gilt ein Regelsatz von 10 Deutsche Mark.

(3) Für die eigene Wohnung werden Verwaltungskosten wie für ein Hauptmietverhältnis angesetzt. Für die eigene Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienhaus gilt ein Satz von 25 Deutsche Mark. Für andere als zu Wohnzwecken eigengenutzte Grundstücke oder Grundstücksteile werden Verwaltungskosten nicht anerkannt.

§ 11

Betriebskosten

(1) Als Betriebskosten sind Kosten nur insoweit anzuerkennen, wie sie mit der Bewirtschaftung des Grundstücks in unmittelbarem Zusammenhang stehen und notwendig sind. Betriebskosten sind insbesondere:

1. laufende Leistungen für Grundsteuer und andere öffentliche Lasten mit Ausnahme der Hypothekengewinnabgabe,
2. Kosten der Wasserversorgung,
3. Kosten der Warmwasserversorgung,
4. Kosten des Betriebs der Heizung,
5. Kosten des Betriebs der Fahrstuhlanlage,
6. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
7. Kosten der Entwässerung,
8. Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
9. Kosten der Gartenpflege,
10. Kosten der Beleuchtung,
11. Kosten der Schornsteinreinigung,
12. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
13. Kosten für den Hauswart.

(2) Aufwendungen für eigengenutzte Grundstücke oder Grundstücksteile sind insoweit nicht Betriebskosten, wie sie im Falle der Vermietung üblicherweise vom Mieter getragen würden.

§ 12

Instandhaltungskosten

(1) Instandhaltungskosten sind Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Als Instandhaltungskosten sind anzusetzen:

1. bei Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist,
2,25 Deutsche Mark je qm Wohnfläche,
2. bei anderem Wohnraum
29 vom Hundert der Grundstückserträge (§ 5),
3. bei sonstigen, insbesondere gewerblich genutzten Räumen
10 vom Hundert der Grundstückserträge (§ 5).

Trägt der Mieter die Kosten der Schönheitsreparaturen, so ermäßigen sich die Instandhaltungskosten in Fällen der Nummer 1 auf 1,85 Deutsche Mark je qm Wohnfläche und in Fällen der Nummer 2 auf 25 vom Hundert der Grundstückserträge.

§ 13

Mietausfallwagnis

Mietausfallwagnis ist das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder Leerstehen von Räumen entsteht. Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung wegen Mietrückstandes werden hiermit abgegolten. Das Mietausfallwagnis kann in der Regel mit einem Satz von 2 vom Hundert der auf Räume entfallenden Grundstücks-Jahreserträge angesetzt werden. Ist in anderer Weise die Deckung von Mietausfällen gewährleistet, so darf ein Mietausfallwagnis nicht angesetzt werden.

§ 14

Höchstmaß der Herabsetzung

Die Abgabeschulden sind auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung (§§ 3 bis 13) höchstens so weit herabzusetzen, daß

1. der Betrag der Herabsetzung dem Gesamtbetrag derjenigen Fremdmittel und Eigenleistungen gleichkommt, die zur Deckung beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) aufgewendeter Gesamtherstellungskosten gedient haben, oder daß
2. sich die nach § 106 des Gesetzes zu erbringenden Abgabeleistungen um den Gesamtbetrag der nachstehend genannten Leistungen mindern:
 - a) Kapitalkosten für die in Nummer 1 bezeichneten Fremdmittel und Eigenleistungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und der §§ 6 und 7 sowie
 - b) Tilgungsleistungen für die unter Nummer 1 bezeichneten Fremdmittel, soweit sie nicht bereits gemäß Buchstabe a unter den Kapitalkosten berücksichtigt werden; die Tilgungsleistungen sind unter Anwendung des anfänglichen, jedoch keines höheren als des nach der Art des Kredits angemessenen Tilgungssatzes auf die Kapitalschuld im Zeitpunkt ihrer Entstehung und in den in Betracht kommenden Fällen gemäß dem Grundsatz in § 4 Abs. 2 Nr. 2 zu ermitteln.

Anzuwenden ist die für den Abgabeschuldner günstigere Berechnungsart.

II. Übergangsvorschriften
und Sondervorschriften für Grundstücke
in Berlin (West)

§ 15*

**Herabsetzungsstichtag
vor Inkrafttreten des Gesetzes**

(1) In den Fällen, in denen der Herabsetzungsstichtag (§ 104 Abs. 5 des Gesetzes) auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Gesetzes fällt, wird § 14 nicht angewendet. Diese Regelung gilt bei einem nach § 8 der 19. AbgabenDV-LA gebildeten HGA-Grundstück nur für solche Abgabeschulden aus RM-Verbindlichkeiten, die an einem durch Kriegsschäden betroffenen Einzelgrundstück dinglich gesichert waren, wenn mit dem Wiederaufbau (der Wiederherstellung) des Einzelgrundstücks vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen worden ist; weitere Abgabeschulden sind höchstens so weit herabzusetzen, daß durch sämtliche wegfallende Abgabeschulden das Höchstmaß nach § 14 nicht überschritten wird.

(2) In den Fällen, in denen eine Herabsetzung nach § 104 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes unzulässig wäre, mit dem Wiederaufbau (der Wiederherstellung) jedoch vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen und eine dem § 3 d des Hypothekensicherungsgesetzes entsprechende Zusicherung gegeben worden ist, sind die Abgabeschulden auf Antrag so weit herabzusetzen, daß sich die nach § 106 des Gesetzes zu erbringenden Abgabeleistungen um den kleineren der beiden folgenden Beträge mindern:

1. Gesamtbetrag der nachstehend genannten Leistungen:
 - a) Kapitalkosten für diejenigen Fremdmittel, die zur Deckung beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) aufgewendeter Gesamtherstellungskosten gedient haben, nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und des § 6 und
 - b) Tilgungsleistungen für die in Buchstabe a bezeichneten Fremdmittel unter entsprechender Anwendung des § 14 Nr. 2 Buchstabe b;
2. die vom Eigentümer nachzuweisende, durch den Wiederaufbau (die Wiederherstellung) verursachte Verschlechterung des Betriebsergebnisses in den ersten beiden Kalenderjahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Wiederaufbau (die Wiederherstellung) beendet worden ist.

Wird das Grundstück im Rahmen einer Tätigkeit genutzt, die nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet ist, so bestimmt sich der Umfang der Herabsetzung allein nach Nummer 1.

§ 15 Abs. 1 Satz 2: Angef. durch § 6 Abs. 2 V v. 2. 7. 1959 I 428

§ 15 Abs. 2: Hypothekensicherungsg v. 2. 9. 1948 WiGBl. S. 87, i. d. F. d. G v. 10. 8. 1949 WiGBl. S. 232 (siehe 620-2)

§ 16

**Sondervorschriften
für Grundstücke in Berlin (West)**

Bei Grundstücken, die in Berlin (West) belegen sind, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 15 mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948 und an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948,
 2. in § 7 Abs. 2 Nr. 4 an die Stelle der Worte „nach § 100 Abs. 2 oder § 103 Abs. 2“ die Worte „nach § 100 Abs. 2 in der Fassung des § 144 oder nach § 103 Abs. 2 in der Fassung des § 146“ und
 3. in § 14 Nr. 2 an die Stelle der Worte „§ 106“ die Worte „§ 147“
- treten.

III. Geltungsbereich und Schlußvorschriften *

§ 16 a *

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung ist anzuwenden, wenn die beim Wiederaufbau oder bei der Wiederherstellung neu geschaffenen Räume ausschließlich bestehen aus

1. öffentlich gefördertem Wohnraum, für den die Mietvorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes gelten, und
2. anderen Räumen als öffentlich gefördertem Wohnraum, die vor dem 1. Juli 1956 bezugsfertig geworden sind.

Die Verordnung ist jedoch nicht anzuwenden, wenn Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Kaufeigenheime, die in der Zeit vom 1. August 1953 bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, auf Grund von § 110 in Verbindung mit §§ 82 und 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) als steuerbegünstigt anerkannt worden sind.

§ 17 *

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

III. Abschnitt Überschrift: I. d. F. d. § 6 Abs. 3 V v. 2. 7. 1959 I 428
§ 16 a: Eingef. durch § 6 Abs. 3 V v. 2. 7. 1959 I 428; I. WoBauG alte Fass. siehe Anhang zu 2330, Neufass. 2330-1; II. WoBauG 2330-2
§ 17: GVBl. Berlin 1956 S. 40

**Neunzehnte Durchführungsverordnung 621-1-ADV 19
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(19. AbgabenDV-LA — Allg. HGA-DV)**

Vom 31. August 1956

Bundesgesetzbl. I S. 768, verk. am 5. 9. 1956

Auf Grund des § 91 Abs. 4, des § 92 Abs. 2, des § 94 Abs. 1 Satz 2, des § 98 Satz 2, des § 99 Abs. 3, des § 100 Abs. 4, des § 103 Abs. 4, des § 109 Abs. 4, des § 141 Nr. 2 und 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes über die Hypothekengewinnabgabe:

1. Abgabepflicht in besonderen Fällen
(§ 91 Abs. 4 des Gesetzes)

§ 1*

**Grundstücksbelastung im Hinblick auf
den künftigen Eigentumserwerb des Schuldners**

(1) Der Schuldnergewinn aus einer Verbindlichkeit, die am 20. Juni 1948 durch ein Grundpfandrecht an einem nicht im Eigentum des Schuldners stehenden Grundstück gesichert war, wird zur Hypothekengewinnabgabe herangezogen, wenn das Grundpfandrecht im Hinblick auf den künftigen Eigentumserwerb des Schuldners bestellt und der Schuldner bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung allein oder mit anderen Personen nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand Eigentümer oder im Sinne des § 11 Nr. 4 des Steueranpassungsgesetzes Eigenbesitzer des Grundstücks geworden ist.

(2) Dem Eigentumserwerb des Schuldners steht der Eigentumserwerb durch eine Person gleich, bei der nach § 11 des Vermögensteuergesetzes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Schuldner zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1949 vorgelegen haben.

§ 2

**Gesamtschuld des Eigentümers
und anderer Personen**

Der Schuldnergewinn aus einer Verbindlichkeit, die am 20. Juni 1948 an einem Grundstück eines von mehreren Gesamtschuldnern gesichert war, wird zur Hypothekengewinnabgabe nach Maßgabe des Teilbetrags der Verbindlichkeit herangezogen, zu dem sie von dem Eigentümer des Grundstücks auf Grund des zwischen ihm und den übrigen Gesamtschuldnern bestehenden Rechtsverhältnisse am 20. Juni 1948 zu erfüllen war. War die Verbindlichkeit an einem Grundstück gesichert, das mehreren der Gesamtschuldner nach Bruchteilen gehörte, so

wird der Schuldnergewinn nach Maßgabe des Teilbetrags der Verbindlichkeit herangezogen, zu dem sie insgesamt von den nach Bruchteilen berechtigten Gesamtschuldnern auf Grund des zwischen ihnen und den übrigen Gesamtschuldnern bestehenden Rechtsverhältnisses zu erfüllen war.

§ 3

**Eigentum des Schuldners und anderer Personen
nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand**

Der Schuldnergewinn aus einer Verbindlichkeit, die am 20. Juni 1948 an einem dem Schuldner und anderen Personen nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand gehörenden Grundstück gesichert war, wird entsprechend dem Nennbetrag der Verbindlichkeit am 20. Juni 1948 zur Hypothekengewinnabgabe herangezogen.

§ 4

**Gesamtbelastung von Grundstücken im Eigentum
des Schuldners und anderer Personen**

Der Schuldnergewinn aus einer Verbindlichkeit, die am 20. Juni 1948 durch ein Gesamtgrundpfandrecht an mehreren, nicht sämtlich im Eigentum des Schuldners stehenden Grundstücken gesichert war, wird entsprechend dem Nennbetrag der Verbindlichkeit am 20. Juni 1948 zur Hypothekengewinnabgabe herangezogen.

§ 5*

**Grundstücksteile innerhalb und außerhalb
des Geltungsbereichs des Grundgesetzes
oder von Berlin (West)**

(1) Der Schuldnergewinn aus einer Verbindlichkeit, die am 20. Juni 1948 an einem nur teilweise im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder am 24. Juni 1948 an einem nur teilweise in Berlin (West) belegenen Grundstück des Schuldners gesichert war, wird zur Hypothekengewinnabgabe nach Maßgabe des Teilbetrags der Verbindlichkeit herangezogen, der auf den im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) belegenen Grundstücksteil entfällt. Der Teilbetrag bestimmt sich nach dem Hundertsatz, zu dem der Einheitswert des Grundstücks auf den im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) belegenen Grundstücksteil entfällt.

(2) Maßgebend ist, wenn das Grundstück teilweise im Geltungsbereich des Grundgesetzes belegen ist, der für den 21. Juni 1948 geltende Einheitswert und, wenn das Grundstück teilweise in Berlin (West) belegen ist, der für den 1. April 1949

§ 1 Abs. 1: StAnpG 610-2

§ 1 Abs. 2: VStG i. d. F. d. Bek. v. 16. 1. 1952 I 28

§ 5: GG 100-1

geltende Einheitswert. Im Falle eines vor diesem Zeitpunkt entstandenen Kriegsschadens an dem Grundstück ist von dem Einheitswert auszugehen, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall festgestellt worden ist.

§ 6*

Grundstücke des Schuldners innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) bei Gesambelastungen

(1) Der Schuldnergewinn aus einer Verbindlichkeit, die durch ein Gesamtgrundpfandrecht an mehreren, nicht sämtlich im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) belegenen Grundstücken des Schuldners gesichert war, wird zur Hypothekengewinnabgabe nach Maßgabe des Teilbetrags der Verbindlichkeit herangezogen, der auf die im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) belegenen Grundstücke des Schuldners entfällt. Für die Heranziehung des Schuldnergewinns kommt es, soweit die Verbindlichkeit auf Grundstücke im Geltungsbereich des Grundgesetzes entfällt, auf das Bestehen des Gesamtgrundpfandrechts am 20. Juni 1948 und, soweit sie auf Grundstücke in Berlin (West) entfällt, auf das Bestehen des Gesamtgrundpfandrechts am 24. Juni 1948 an.

(2) Der auf Grundstücke im Bundesgebiet und in Berlin (West) entfallende Teilbetrag der Verbindlichkeit bestimmt sich nach den §§ 12 und 13.

§ 7

Ergänzungen zu den §§ 2, 5 und 6

Der in den §§ 2, 5 oder 6 bezeichnete Teilbetrag der Verbindlichkeit gilt, wenn sich aus § 11 keine weitergehende Teilung der Verbindlichkeit ergibt, für die Anwendung der §§ 98, 99, 100, 103 und 106 des Gesetzes als die Verbindlichkeit.

2. Zusammenfassung mehrerer Grundstücke zu einem HGA-Grundstück (§ 94 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)

§ 8*

Voraussetzungen der Zusammenfassung

(1) Mehrere Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts sind auf Antrag ihres Eigentümers zu einem Grundstück im Sinne der Vorschriften über die Hypothekengewinnabgabe (HGA-Grundstück) zusammenzufassen,

1. wenn unter ihnen durch einheitliche Finanzierung der am 21. Juni 1948 vorhandenen oder begonnenen Bauten ein wirtschaftlicher Zusammenhang hergestellt war oder
2. wenn am 21. Juni 1948 unter ihnen ein räumlicher Zusammenhang und ein wirtschaftlicher Zusammenhang anderer Art als nach Nummer 1 bestand.

§ 6 Abs. 1: GG 100-1
§ 8 Abs. 4: BewG 610-7

(2) Eine einheitliche Finanzierung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegt nur vor, wenn mindestens eine der aus Anlaß der Finanzierung eingegangenen Verbindlichkeiten als Gesamtbelastung auf den Grundstücken ruhte oder wenn eine ungesicherte Verbindlichkeit, aus der nach § 92 des Gesetzes eine Abgabeschuld entstanden ist, für die einheitliche bauliche Finanzierung der Grundstücke eingegangen war.

(3) Ein räumlicher Zusammenhang im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn die Entfernung der Grundstücke voneinander nicht so groß ist, daß sie deshalb nach der Verkehrsauffassung als selbständige Wirtschaftsgüter angesehen werden müßten. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 kann insbesondere durch übergreifende Gebäude, gemeinsame Hof-, Garten- oder ähnliche Flächen oder durch Zugänglichkeit des einen Grundstücks durch das andere Grundstück hergestellt sein. Der wirtschaftliche Zusammenhang ist ferner anzuerkennen, wenn Grundstücke, die für gleichartige Zwecke genutzt werden, nach einem einheitlichen Plan in einem oder in mehreren Bauabschnitten bebaut worden sind. Der Umstand, daß mehrere Grundstücke durch Vermietung oder Verpachtung genutzt werden, begründet noch keinen wirtschaftlichen Zusammenhang; zum mindesten muß außerdem eine einheitliche Verwaltung und Bewirtschaftung bestehen und für absehbare Zeit als gesichert erscheinen.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten ohne weiteres als erfüllt, wenn die Grundstücke bei der Ermittlung des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts als wirtschaftliche Einheit (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, Grundstück) oder wirtschaftliche Untereinheit (Betriebsgrundstück) im Sinne des Bewertungsgesetzes behandelt worden sind.

(5) Der Antrag auf Zusammenfassung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage, an dem die Verordnung in Kraft tritt, zu stellen; in Ausnahmefällen kann die Frist durch das Finanzamt verlängert werden. Ein gestellter Antrag kann nur mit Zustimmung des Finanzamts zurückgenommen werden.

§ 9

Zusammenfassung nach Wiederaufbau

(1) Werden Gebäude auf mehreren, im Sinne des § 8 Abs. 3 räumlich zusammenhängenden Grundstücken desselben Eigentümers, nachdem sie von Kriegsschäden betroffen sind, wiederaufgebaut (wiederhergestellt) und wird erst durch die einheitliche Finanzierung des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung) ein wirtschaftlicher Zusammenhang unter den Grundstücken hergestellt, so sind die Grundstücke auf Antrag ihres Eigentümers mit Wirkung vom Beginn des Monats, in dem mit dem Wiederaufbau (der Wiederherstellung) begonnen worden ist (§ 104 Abs. 5 des Gesetzes), zu einem HGA-Grundstück zusammenzufassen. Es ist nicht erforderlich, daß die Grundstücke schon am 21. Juni 1948 demselben Eigentümer gehört haben.

- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden
1. auf bisher unbebaute Grundstücke und
 2. auf solche bebaute Grundstücke, die von keinem Kriegsschaden betroffen sind oder für die sich infolge des Kriegsschadens nach § 100 Abs. 2 des Gesetzes eine Schadensquote von weniger als 60 vom Hundert ergibt oder im Falle ihrer Belastung mit Abgabeschulden bei der Minderung ergeben würde.

(3) Der Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Herabsetzung der Abgabeschulden nach § 104 des Gesetzes zu stellen. Die Antragsfrist endet jedoch frühestens sechs Monate nach dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung.

§ 10

Erstreckung der Zusammenfassung. Mehrere Zusammenfassungen

(1) Der Antrag auf Zusammenfassung zu einem HGA-Grundstück ist auf alle Grundstücke zu erstrecken, für die eine Zusammenfassung zulässig ist.

(2) Sind in den Fällen des § 8 Zusammenfassungen zu mehreren HGA-Grundstücken zulässig, so ist der Antrag auf alle zulässigen Zusammenfassungen zu erstrecken.

(3) Das Finanzamt kann den Antragsteller von den Erfordernissen nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien.

3. Gesonderte Ermittlung von Schuldner- gewinnen bei Gesamtgrundpfandrechten (§ 98 Satz 2 des Gesetzes)

§ 11 *

Voraussetzungen für die gesonderte Ermittlung von Schuldnergewinnen

(1) Der Schuldnergewinn wird bei Vorliegen eines Gesamtgrundpfandrechts, das sich auf mehrere Grundstücke des Schuldners im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) erstreckt, jeweils für den auf das einzige Grundstück entfallenden Teilbetrag der Verbindlichkeit gesondert ermittelt, wenn

1. die Voraussetzungen des § 100 des Gesetzes bei mindestens einem der Grundstücke vorliegen oder
2. mindestens ein Grundstück, aber nicht sämtliche Grundstücke nach § 8 in ein HGA-Grundstück einbezogen werden oder
3. mindestens ein Grundstück, aber nicht sämtliche Grundstücke in Berlin (West) belegen sind oder
4. sich das Gesamtgrundpfandrecht zugleich auch auf außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und von Berlin (West) belegene Grundstücke des Schuldners erstreckte (§ 6).

§ 11 Abs. 1: GG 100-1

Der Teilbetrag der Verbindlichkeit gilt für die Anwendung der §§ 99, 100, 103 und 106 des Gesetzes als die Verbindlichkeit.

(2) Eine gesonderte Ermittlung des Schuldnergewinns findet nicht statt, soweit mehrere Grundstücke nach § 8 zu einem HGA-Grundstück zusammengefaßt werden.

§ 12 *

Verteilungsmaßstab in den Fällen des § 11

(1) In den Fällen des § 11 bestimmen sich die Teilbeträge der Verbindlichkeit nach dem Verhältnis der Einheitswerte der Grundstücke. Von dem Einheitswert werden jeweils zuvor die dem Gesamtgrundpfandrecht auf dem Grundstück vorgehenden Belastungen abgezogen.

(2) Ist der abzuziehende Betrag bei einem oder bei mehreren Grundstücken gleich dem Einheitswert des Grundstücks oder übersteigt er diesen, so wird nach dem Verhältnis der unverminderten Einheitswerte ermittelt, in welcher Höhe der Gesamtbetrag aller dem Gesamtgrundpfandrecht auf einem der Grundstücke vorgehenden Belastungen und der durch das Gesamtgrundpfandrecht gesicherten Verbindlichkeit auf die einzelnen Grundstücke entfällt. Der auf ein bestimmtes Grundstück entfallende Teilbetrag der Verbindlichkeit ergibt sich, indem der in Satz 1 bezeichnete anteilige Gesamtbetrag um die dem Gesamtgrundpfandrecht auf diesem Grundstück vorgehenden Belastungen gekürzt wird.

(3) Ergibt sich auf Grund der Berechnung nach Absatz 2 als auf ein bestimmtes Grundstück entfallender Teilbetrag der Verbindlichkeit Null oder ein Minusbetrag, so ist die Verbindlichkeit als allein an den übrigen Grundstücken gesichert zu behandeln.

(4) Maßgebend sind bei den von einem Kriegsschaden betroffenen Grundstücken die auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall festgestellten Einheitswerte und bei den übrigen Grundstücken, soweit sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes belegen sind, die für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerte oder, soweit sie in Berlin (West) belegen sind, die für den 1. April 1949 geltenden Einheitswerte. Die vorgehenden Belastungen sind bei den im Geltungsbereich des Grundgesetzes belegenen Grundstücken nach dem Stande vom 20. Juni 1948 und bei den in Berlin (West) belegenen Grundstücken nach dem Stande vom 24. Juni 1948 anzusetzen; das gilt auch für solche dem Gesamtgrundpfandrecht vorgehende Rechte, die dem Eigentümer zustanden.

§ 13 *

Abweichender Verteilungsmaßstab in den Fällen des § 11

(1) Ist die Umstellungsgrundschuld in den Fällen des § 11 tatsächlich oder in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 mit Rücksicht auf einen nach § 3a des Hypothekensicherungsgesetzes ausgesprochenen

§ 12 Abs. 4: GG 100-1

§ 13 Abs. 1: Hypothekensicherungsg v. 2. 9. 1948 WiGBl. S. 87, i. d. F. d. G v. 10. 8. 1949 WiGBl. S. 232 (siehe 620-2)

Verzicht rechnerisch in einem anderen Verhältnis aufgeteilt worden, so ist dieses Verhältnis zugrunde zu legen.

(2) Ist eines der kraft Gesamtgrundpfandrechts haftenden Grundstücke des Schuldners aus der Haftung für die Umstellungsgrundschuld entlassen worden, so wird der Schuldnergewinn für den auf dieses Grundstück entfallenden Teil der Verbindlichkeit so herangezogen, als ob er auf die übrigen haftenden, im Eigentum des Schuldners stehenden und im Bundesgebiet belegenen Grundstücke des Schuldners entfielen.

4. Bemessung der Abgabeschuld (§ 99 Abs. 3 des Gesetzes)

§ 14

Zinsrückstände

Der Schuldnergewinn aus denjenigen Zinsen der Reichsmarkverbindlichkeit, die am 20. Juni 1948 rückständig waren, wird nicht zur Hypothekengewinnabgabe herangezogen.

§ 15*

Maßgebliche Höhe der Reichsmarkverbindlichkeit bei einer Tilgungshypothek

Bei einer Tilgungshypothek ist die Abgabeschuld statt nach der wirklichen Höhe der Reichsmarkverbindlichkeit am 20. Juni 1948 nach dem Kapitalstand, der sich nach dem Tilgungsplan für den 1. Juli 1948 ergeben hätte, zu berechnen, wenn dieser Kapitalstand nach § 8 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz bereits bei der Bemessung der Umstellungsgrundschuld zugrunde gelegt worden ist. Die wirkliche Höhe bleibt maßgebend, wenn die Reichsmarkverbindlichkeit außerplanmäßig getilgt worden war.

5. Minderung oder Herabsetzung bei Kriegsschäden (§§ 100, 103 des Gesetzes)

§ 16

Grundstück, dessen Kriegsschäden berücksichtigt werden

(1) Als Grundstück, dessen Kriegsschäden bei der Anwendung der §§ 100 und 103 des Gesetzes berücksichtigt werden, gilt

1. in den Fällen, in denen der Schuldnergewinn für den im Innenverhältnis von einer bestimmten Person zu erfüllenden Teilbetrag einer Gesamtschuld gesondert ermittelt wird (§ 2),
das im Eigentum dieser Person stehende haftende Grundstück,
2. in den Fällen, in denen die Verbindlichkeit durch Gesamtgrundpfandrecht an einem oder mehreren Grundstücken des

Schuldners und an einem oder mehreren Grundstücken anderer Personen gesichert war (§ 4),

das Grundstück des Schuldners oder von mehreren Grundstücken des Schuldners dasjenige, für das der gesonderte Schuldnergewinn nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt wird,

3. in den Fällen, in denen der Schuldnergewinn nur oder gesondert für den auf einen bestimmten Grundstücksteil oder auf ein bestimmtes Grundstück oder auf ein bestimmtes HGA-Grundstück entfallenden Teilbetrag der Verbindlichkeit ermittelt wird (§§ 5, 6 und 11),

dieser Grundstücksteil oder dieses Grundstück oder dieses HGA-Grundstück und

4. in den Fällen, in denen das haftende Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken zu einem HGA-Grundstück zusammengefaßt ist oder die auf Grund eines Gesamtgrundpfandrechts haftenden Grundstücke allein oder mit anderen Grundstücken zu einem HGA-Grundstück zusammengefaßt sind (§ 8),

das HGA-Grundstück.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt bei der Anwendung des § 103 des Gesetzes auch entsprechend in den Fällen, in denen durch die Aufteilung einer bisher auf mehreren Grundstücken ruhenden Abgabeschuld eine selbständige Abgabeschuld an einem bestimmten Grundstück entstanden ist (§ 26).

§ 17*

Grundstück,

das mit der wirtschaftlichen Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes nicht übereinstimmt

Setzt sich das Grundstück aus mehreren wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder aus mehreren Betriebsgrundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes zusammen, so ist bei der Errechnung der Schadensquote nach § 100 Abs. 2 oder § 103 Abs. 2 des Gesetzes die Summe der Einheitswerte zugrunde zu legen. Ist es kleiner als eine wirtschaftliche Einheit oder als ein Betriebsgrundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes, so ist nur ein entsprechender Teilbetrag des Einheitswerts zugrunde zu legen.

§ 18

Bestandsänderungen

zwischen den Feststellungszeitpunkten

(1) Hat sich der flächenmäßige oder bauliche Bestand des Grundstücks zwischen dem letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadensfall und dem Schadensfall vergrößert oder verkleinert, so ist bei der Berechnung der Schadensquote nach § 100 Abs. 2 des Gesetzes anstelle des auf den genannten Feststellungszeitpunkt festgestellten Einheitswerts

§ 15: 2. DV zum Hypothekensicherungsg v. 8. 8. 1949 WiGBl. S. 235

§ 17: BewG 610-7

derjenige Einheitswert anzusetzen, der sich für denselben Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Bestandsveränderung ergeben hätte. Ist die Bestandsveränderung zwischen dem Schadensfall und dem 21. Juni 1948 eingetreten, so ist anstelle des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts derjenige Einheitswert anzusetzen, der sich für diesen Zeitpunkt ohne Berücksichtigung der Bestandsveränderung ergeben hätte.

(2) Absatz 1 gilt bei der Berechnung der Schadensquote nach § 103 Abs. 2 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des 21. Juni 1948 der nächste Feststellungszeitpunkt nach dem Schadensfall tritt.

§ 19*

Kein Mindestbetrag bei der Kriegsschadenvergünstigung in den Fällen einer Zusammenfassung nach § 8

(1) In den Fällen einer Zusammenfassung von Grundstücken zu einem HGA-Grundstück gemäß § 8 bleiben bei der Berechnung der Minderung nach § 100 des Gesetzes etwaige Verzichtsbeträge, die nach § 3a des Hypothekensicherungsgesetzes für die Umstellungsgrundschulden gewährt worden sind, außer Betracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Herabsetzung nach § 103 des Gesetzes.

6. Herabsetzung bei Wiederaufbau (§ 104 des Gesetzes)

§ 20

Grundstück, für das die Wiederaufbauvergünstigung gewährt wird

Als Grundstück, für das bei einem Wiederaufbau zerstörter Gebäude (einer Wiederherstellung beschädigter Gebäude) die Wiederaufbauvergünstigung nach § 104 des Gesetzes gewährt wird, gilt

1. in den in § 16 bezeichneten Fällen das Grundstück, der Grundstücksteil oder das HGA-Grundstück, dessen Kriegsschäden berücksichtigt werden, und
2. in den Fällen des § 9 das aus Anlaß des Wiederaufbaus gebildete HGA-Grundstück.

§ 21*

Kein Mindestbetrag bei der Wiederaufbauvergünstigung in den Fällen einer Zusammenfassung nach § 8 oder § 9

In den Fällen einer Zusammenfassung von Grundstücken zu einem HGA-Grundstück gemäß § 8 oder § 9 bleiben bei der Berechnung der Herabsetzung nach § 104 des Gesetzes etwaige Verzichtsbeträge, die nach § 3b oder nach § 3c des Hypothekensicherungsgesetzes gewährt worden sind, außer Betracht.

§ 19 Abs. 1 u. § 21: HypothekensicherungsG v. 2. 9. 1948 WiGBl. S. 87, i. d. F. d. G v. 10. 8. 1949 WiGBl. S. 232 (siehe 620-2)

§ 22*

Reihenfolge der Herabsetzung bei einem in den Leistungszeitraum nach § 105 des Gesetzes fallen- den Herabsetzungstichtag, wenn ein Verzicht nach § 3b oder § 3c des Hypothekensicherungsgesetzes nicht ausgesprochen ist

Sind die Abgabeschulden nach § 104 Abs. 5 des Gesetzes mit Wirkung auf einen Zeitpunkt herabzusetzen, der vor dem letzten der nach § 105 Abs. 1 des Gesetzes bei den einzelnen Abgabeschulden maßgeblichen Endzeitpunkt der Leistungen nach dem Hypothekensicherungsgesetz liegt, und ist ein Verzicht nach § 3 oder § 3c des Hypothekensicherungsgesetzes nicht ausgesprochen worden, so gilt für die Reihenfolge der wegfallenden Abgabeschulden § 104 Abs. 3 des Gesetzes mit der folgenden Maßgabe:

Statt der Abgabeschulden, die durch einen Verzicht nach § 3b oder nach § 3c des Hypothekensicherungsgesetzes erloschen wären, sind die Abgabeschulden in denjenigen Fällen, in denen nach dem Hypothekensicherungsgesetz in Verbindung mit § 105 des Lastenausgleichsgesetzes Leistungen nicht oder nach dem Herabsetzungstichtag nicht mehr zu erbringen waren, vor allen anderen Abgabeschulden herabzusetzen.

7. Leistungen nach dem Hypothekensicherungsgesetz (§ 105 des Gesetzes)

§ 23*

Leistungen nach dem Hypothekensicherungsgesetz in Fällen der §§ 2 und 11

Wird der Schuldnergewinn auf Grund des § 2 in Verbindung mit § 7 oder auf Grund des § 11 nur oder gesondert für einen bestimmten Teilbetrag der Verbindlichkeit ermittelt, so gelten die Leistungen nach dem Hypothekensicherungsgesetz in entsprechender Höhe als für die Abgabeschuld aus dem Teilbetrag der Verbindlichkeit vorgeschrieben.

§ 24*

Nachträgliche Änderung der Leistungen nach dem Hypothekensicherungsgesetz in den Fällen einer Minderung oder Herabsetzung wegen Kriegs- schadens, wenn ein Verzicht nach § 3a des Hypo- thekensicherungsgesetzes nicht ausgesprochen ist

(1) Ist ein nach § 3a des Hypothekensicherungsgesetzes zulässiger Verzicht auf Umstellungsgrundschulden nicht ausgesprochen worden oder hat ein nach § 3a des Hypothekensicherungsgesetzes ausgesprochener Verzicht eine Umstellungsgrundschuld, an deren Stelle eine Abgabeschuld getreten ist, nicht berücksichtigt, so mindern sich die nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Lastenausgleichsgesetzes zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung

§§ 22, 23 u. 24: HypothekensicherungsG v. 2. 9. 1948 WiGBl. S. 87, i. d. F. d. G v. 10. 8. 1949 WiGBl. S. 232 (siehe 620-2)

der Schadensquote, die nach § 100 dieses Gesetzes bei der Minderung der Abgabeschulden zugrunde gelegt wird oder bei Vorhandensein zu minderer Abgabeschulden zugrunde gelegt werden würde. In den Fällen des § 3a Abs. 4 des Hypothekensicherungsgesetzes mindern sich die Leistungen vom Beginn des Monats ab, in dem der Schaden eingetreten ist, unter Berücksichtigung der bei der Herabsetzung nach § 103 des Lastenausgleichsgesetzes zugrunde gelegten Schadensquote.

(2) Waren Leistungen für mehrere Umstellungsgrundschulden zu erbringen, so ist die Minderung der Leistungen für die einzelne Umstellungsgrundschuld auf Grund der gesonderten Anwendung der Schadensquote auf die einzelne Umstellungsgrundschuld zu errechnen. Ist die Berechnung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend einem vorzugsweisen Verzicht auf die jeweils rangschlechteste Umstellungsgrundschuld vorgenommen worden, so verbleibt es dabei.

(3) In den Fällen des § 2 in Verbindung mit § 7 und des § 11 ist die Minderung für diejenigen Leistungen zu berechnen, die nach § 23 als Leistungen auf die Abgabeschuld gelten. In den Fällen der §§ 2, 4, 5, 6, 8 und 11 ist die Schadensquote anzuwenden, die sich für das in § 16 bezeichnete Grundstück (den dort bezeichneten Grundstücksteil, das dort bezeichnete HGA-Grundstück) ergibt.

§ 25 *

Nachträgliche Änderung der Leistungen nach dem Hypothekensicherungsgesetz in den Fällen einer Herabsetzung bei Wiederaufbau auf einen in den Leistungszeitraum nach § 105 des Lastenausgleichsgesetzes fallenden Stichtag, wenn ein Verzicht nach § 3b oder § 3c des Hypothekensicherungsgesetzes nicht ausgesprochen ist

(1) Ist ein nach § 3b oder § 3c des Hypothekensicherungsgesetzes zulässiger Verzicht nicht ausgesprochen worden und erfolgt nach § 104 des Lastenausgleichsgesetzes für eine oder mehrere auf dem Grundstück ruhende Abgabeschulden eine Herabsetzung mit Wirkung auf einen Herabsetzungstichtag (§ 104 Abs. 5 des Gesetzes), der vor Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes liegt, so kommt für die auf dem Grundstück ruhenden Abgabeschulden eine nachträgliche Minderung der nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Lastenausgleichsgesetzes zu erbringenden Leistungen in der folgenden Weise in Betracht: Die Leistungen für eine bestimmte Abgabeschuld mindern sich vom Herabsetzungstichtag ab unter der Voraussetzung, daß sie höher sind, auf den Betrag der Leistungen, die für die Abgabeschuld im Leistungszeitraum nach § 106 des Gesetzes zu erbringen sind; Zinsen und Tilgungsleistungen mindern sich in demselben Verhältnis.

(2) Die Leistungen im Falle einer Abgabeschuld gemäß § 101 Abs. 1 des Gesetzes mindern sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 vom Herabsetzungstichtag ab auf Null. Sie bleiben aber in Höhe eines Betrages bestehen, um den die im

Leistungszeitraum nach § 105 des Gesetzes zu erbringenden Leistungen bei anderen Abgabeschulden niedriger sind als die Leistungen, die dafür im Leistungszeitraum nach § 106 des Gesetzes zu erbringen sind.

8. Aufteilung der Abgabeschuld (§ 109 des Gesetzes)

§ 26

Voraussetzung der Aufteilung

(1) Die Abgabeschuld ist aufzuteilen

1. in den Fällen, in denen sie auf einem Grundstück ruht, aus Anlaß der Veräußerung eines Grundstücksteils;
2. in den Fällen, in denen sie auf einem HGA-Grundstück ruht, aus Anlaß der Veräußerung eines Teils des HGA-Grundstücks;
3. in den Fällen, in denen sie auf mehreren Grundstücken ruht, die kein HGA-Grundstück bilden, aus Anlaß
 - a) einer Herabsetzung wegen eines nach dem 20. Juni 1948 eingetretenen Kriegsschadens (§ 103 des Gesetzes) oder
 - b) eines Erlasses wegen ungünstiger Ertragslage (§ 129 des Gesetzes), der für einen späteren Erlaßzeitraum als das Kalenderjahr 1952 ausgesprochen wird, oder
 - c) der Veräußerung mindestens eines der Grundstücke oder eines Grundstücksteils.

Aus Anlaß der Veräußerung eines Grundstücksteils ist die Abgabeschuld erst aufzuteilen, wenn die Teilung des Grundstücks nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts durchgeführt ist.

(2) Die Abgabeschuld ist ferner aufzuteilen, wenn die entsprechende Umstellungsgrundschuld vor dem Inkrafttreten des Gesetzes unter anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen aufgeteilt worden ist.

(3) Die Abgabeschuld kann auf Antrag aufgeteilt werden

1. in den Fällen, in denen sie auf einem Grundstück ruht, das mehreren Abgabeschuldnern nach Bruchteilen gehört, wenn ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Aufteilung dargelegt wird;
2. in den Fällen, in denen sie auf mehreren Grundstücken ruht, die kein HGA-Grundstück bilden, wenn der Abgabeschuldner unter anderen als den in Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben a bis c bezeichneten Voraussetzungen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Aufteilung darlegt.

In den unter Nummer 1 bezeichneten Fällen kann der Antrag von jedem der Miteigentümer gestellt werden. Die Aufteilung ist zulässig, wenn einer der Miteigentümer ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Aufteilung darlegt.

§ 25: Hypothekensicherungsg v. 2. 9. 1948 WiGBl. S. 87, i. d. F. d. G v. 10. 8. 1949 WiGBl. S. 232 (siehe 620-2)

(4) Die Aufteilung der Abgabeschuld aus Anlaß der Veräußerung eines Grundstücks oder Grundstücksteils unterbleibt, wenn das Grundstück oder der Grundstücksteil nach § 111 Abs. 5 des Gesetzes aus der Haftung entlassen wird. Der Antrag auf Haftungsentlassung kann noch im Rechtsmittelverfahren über den Aufteilungsbescheid gestellt werden.

§ 27

Aufteilung aus Anlaß der Veräußerung eines Grundstücks oder Grundstücksteils

(1) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe c wird die Abgabeschuld aufgeteilt, die sich bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung für den Beginn des Monats ergibt, in dem das Grundstück oder der Grundstücksteil veräußert worden ist. Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Zeitpunkt, in dem die Nutzungen und Lasten auf den Erwerber übergegangen sind.

(2) Die Grundsätze der §§ 12 und 13 gelten entsprechend. Abweichend von § 12 Abs. 4 sind jedoch die Einheitswerte, die für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt galten, und die vorgehenden Belastungen in ihrer Höhe an dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt anzusetzen.

(3) Eine von den in Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen abweichende Aufteilung der Abgabeschuld ist außer in den Fällen, in denen die Abgabeschuld in demselben Verhältnis wie die Umstellungsgrundschuld aufzuteilen ist, auf Antrag zulässig, wenn die beantragte Art der Aufteilung die Sicherheit der öffentlichen Last nicht gefährdet. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten nach dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt der Veräußerung gestellt werden; die Antragsfrist endet jedoch nicht früher als sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 28

Aufteilung aus Anlaß eines nach dem 20. Juni 1948 eingetretenen Kriegsschadens

(1) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a wird die nicht herabgesetzte Abgabeschuld aufgeteilt, die sich bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung für den Beginn des Monats ergibt, in dem der Kriegsschaden eingetreten ist.

(2) Die Grundsätze der §§ 12 und 13 gelten entsprechend. Abweichend von § 12 Abs. 4 sind jedoch die Einheitswerte, die für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt galten, und die vorgehenden Belastungen in ihrer Höhe an dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt anzusetzen.

§ 29

Aufteilung aus Anlaß eines Erlasses wegen ungünstiger Ertragslage

(1) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird die Abgabeschuld aufgeteilt, die sich bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung für den Beginn des Erlaßzeitraums ergibt.

(2) Die Grundsätze der §§ 12 und 13 gelten entsprechend. Abweichend von § 12 Abs. 4 sind jedoch die Einheitswerte, die für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt galten, und die vorgehenden Belastungen in ihrer Höhe an dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt anzusetzen.

§ 30

Aufteilung aus Anlaß der Aufteilung der Umstellungsgrundschuld

(1) In den Fällen des § 26 Abs. 2 wird die Abgabeschuld vom Zeitpunkt der Aufteilung der Umstellungsgrundschuld aufgeteilt.

(2) Der Aufteilung ist das Verhältnis zugrunde zu legen, in dem die Umstellungsgrundschuld aufgeteilt worden ist.

§ 31

Aufteilung auf Antrag

(1) In den Fällen des § 26 Abs. 3 wird die Abgabeschuld aufgeteilt, die sich bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung für den Beginn des Monats ergibt, in dem die Aufteilung beantragt worden ist.

(2) In den Fällen des § 26 Abs. 3 Nr. 1 bestimmen sich die Abgabeschulden, die infolge der Aufteilung auf den einzelnen Eigentumsbruchteilen ruhen, nach dem Verhältnis der Eigentumsbruchteile; vorgehende Belastungen sind dabei nicht abzusetzen. In den Fällen des § 26 Abs. 3 Nr. 2 gelten die Grundsätze des § 12 entsprechend; abweichend von § 12 Abs. 4 sind jedoch die Einheitswerte, die für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt galten, und die vorgehenden Belastungen in ihrer Höhe an dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt anzusetzen.

(3) Eine von den in Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen abweichende Aufteilung der Abgabeschuld ist auf Antrag zulässig, wenn die beantragte Art der Aufteilung die Sicherheit der öffentlichen Last nicht gefährdet. Der Antrag muß zugleich mit dem Antrag nach § 26 Abs. 3 gestellt werden.

§ 32

Mehrere Voraussetzungen für die Aufteilung

Liegen mehrere Voraussetzungen für die Aufteilung vor, so ist die Abgabeschuld in der Höhe aufzuteilen, die sich für den nach den §§ 27 bis 31 frühesten zulässigen Aufteilungszeitpunkt ergibt.

9. Öffentliche Last (§ 111 des Gesetzes)

§ 33

Öffentliche Last in den Fällen des § 1

(1) In den Fällen des § 1 gilt der Schuldner der Verbindlichkeit für die aus ihr entstandene Abgabeschuld mit Wirkung vom 21. Juni 1948 als Eigentümer des Grundstücks im Sinne des § 111 Abs. 3 des Gesetzes.

(2) Ist der Schuldner der Verbindlichkeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung mit anderen Personen nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand Eigentümer des Grundstücks geworden, so gelten die Vorschriften des § 34 sinngemäß.

§ 34

Öffentliche Last in den Fällen des § 3

(1) War der Schuldner der Verbindlichkeit am 20. Juni 1948 mit anderen Personen nach Bruchteilen Eigentümer des Grundstücks, so ruht die öffentliche Last nur auf dem Anteil des Schuldners.

(2) War der Schuldner an der Verbindlichkeit am 20. Juni 1948 mit anderen Personen zur gesamten Hand Eigentümer des Grundstücks, so ruht die öffentliche Last auf dem gesamten Grundstück; § 111 Abs. 3 des Gesetzes gilt nur für den Schuldner. Haben sich die Berechtigten hinsichtlich des Grundstücks auseinandergesetzt, so sind die nicht dem Schuldner zustehenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück auf Antrag ihrer Inhaber aus der Haftung für die Abgabeschuld zu entlassen. Ist der Schuldner auf Grund der Auseinandersetzung zu einem geringeren Teil an dem Grundstück berechtigt, als seinem Anteil an dem Gesamthandvermögen entspricht, und ist dadurch die Sicherheit der öffentlichen Last gefährdet, so kann die Haftungsentlassung davon abhängig gemacht werden, daß mit dem Schuldner wegen der öffentlichen Last auf seinem Miteigentumsanteil eine Regelung nach § 111 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes getroffen wird. Ist der Schuldner auf Grund der Auseinandersetzung vom Eigentum an dem Grundstück ausgeschlossen, so kann die Haftungslässung davon abhängig gemacht werden, daß der Schuldner eine persönliche Abgabeverpflichtung eingeht und, soweit das Finanzamt es für erforderlich erachtet, eine andere ausreichende Sicherheit bestellt.

§ 35

Öffentliche Last in den Fällen des § 4

In den Fällen des § 4 ruht die öffentliche Last, wenn dem Schuldner ein Grundstück gehört, auf diesem Grundstück und, wenn dem Schuldner mehrere Grundstücke gehören, als Gesamtbelastung auf diesen Grundstücken.

§ 36*

Öffentliche Last in den Fällen der §§ 8 und 9

(1) In den Fällen der §§ 8 und 9 ruht die öffentliche Last wegen aller Abgabeschulden, die aus Belastungen der in die Zusammenfassung einbezogenen Grundstücke entstanden sind, als Gesamtbelastung auf dem HGA-Grundstück.

(2) Bei der Zwangsversteigerung eines einzelnen Grundstücks bestimmt sich der Befriedigungsrang hinsichtlich der Abgabeschulden aus Verbindlichkeiten, die nicht an diesem Grundstück gesichert waren, nach § 113 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes, bei

§ 36 Abs. 3: HypothekensicherungsG v. 2. 9. 1948 WiGBI. S. 87, i. d. F. d. G v. 10. 8. 1949 WiGBI. S. 232 (siehe 620-2)

der Zwangsverwaltung nach § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 113 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes; das Vorrecht gilt für alle Rechte, die bei Rechtskraft des Zusammenfassungsbescheids bestanden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Befriedigungsrang des Teiles einer Abgabeschuld, der in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen dem Unterschiedsbetrag zwischen einem niedrigeren Minderungsbetrag nach § 100 des Gesetzes (Herabsetzungsbetrag nach § 103 oder § 104 des Gesetzes) und einem höheren, für die Umstellungsgrundschuld gewährten Verzichtsbetrag nach § 3a (§ 3a oder § 3b oder § 3c) des Hypothekensicherungsgesetzes entspricht.

§ 37

Öffentliche Last in den Fällen des § 26

(1) Soweit die Abgabeschuld aufgeteilt wird, ruht die öffentliche Last wegen der aus der Aufteilung entstandenen einzelnen Abgabeschulden von der Rechtskraft des Aufteilungsbescheids ab jeweils auf den Grundstücken (Eigentumsbruchteilen), für die die einzelnen Abgabeschulden ermittelt sind.

(2) Soweit die Abgabeschuld von der Aufteilung nicht betroffen ist, bleibt die öffentliche Last als Gesamtbelastung der Grundstücke (Belastung des Grundstücks) bestehen.

10. Durchführung der Veranlagung (§§ 125 und 138 des Gesetzes)

§ 38

Verteilungsbescheid

Über die Teilbeträge einer Verbindlichkeit, die auf verschiedene Grundstücke entfallen, ist ein selbständiger Bescheid (Verteilungsbescheid) zu erteilen, wenn die gesonderte Ermittlung der Schuldnergewinne vorgeschrieben ist.

§ 39

Keine Festsetzung kleiner Abgabeschulden

(1) Würde die Abgabeschuld voraussichtlich weniger als zwanzig Deutsche Mark betragen, so ist sie auf null Deutsche Mark festzusetzen. In diesem Falle sind nach den §§ 105 und 134 des Gesetzes erbrachte Leistungen zu erstatten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Abgabeschulden, die in § 101 Abs. 1 des Gesetzes geregelt sind.

§ 40

Örtliche Zuständigkeit der Finanzämter

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter für die Erteilung von Verteilungsbescheiden bestimmt sich nach § 138 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.

(2) Nach Verteilung der Verbindlichkeit sind ihre einzelnen Teile bei der Anwendung des § 138 des Gesetzes wie Verbindlichkeiten zu behandeln, die ausschließlich an dem Grundstück gesichert waren, auf das der Teil der Verbindlichkeit entfällt.

11. Besondere Vorschriften
für ungesicherte Verbindlichkeiten
(§ 92 des Gesetzes)

§ 41

Begriff der ungesicherten Verbindlichkeit

Als ungesicherte Verbindlichkeit gilt bei einem Unternehmen, das nach § 161 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes der Kreditgewinnabgabe nicht unterliegt, auch eine Verbindlichkeit, die am 20. Juni 1948 durch Grundpfandrecht an einem nicht im Eigentum des Schuldners stehenden Grundstück gesichert war.

§ 42*

**Bauliche Finanzierung von Grundstücken,
die vor dem 21. Juni 1948 veräußert worden sind**

(1) Für die bauliche Finanzierung bestimmter Grundstücke im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) eingegangene ungesicherte Verbindlichkeiten werden, wenn die Grundstücke sämtlich vor dem 21. Juni 1948 veräußert worden sind, wie Verbindlichkeiten behandelt, die am 20. Juni 1948 durch letztrangige Gesamtgrundpfandrechte an allen dem Schuldner am 20. Juni 1948 und noch bei Inkrafttreten des Gesetzes gehörigen Grundstücken gesichert waren.

(2) Für die bauliche Finanzierung bestimmter Grundstücke im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) eingegangene ungesicherte Verbindlichkeiten werden, wenn eines oder einige der Grundstücke vor dem 21. Juni 1948 veräußert worden sind, wie Verbindlichkeiten behandelt, die am 20. Juni 1948 durch letztrangige Grundpfandrechte oder Gesamtgrundpfandrechte an den Grundstücken gesichert waren, für deren bauliche Finanzierung sie eingegangen sind, soweit diese Grundstücke dem Schuldner am 20. Juni 1948 noch gehörten.

§ 43

**Anwendung der Vorschriften
über gesicherte Verbindlichkeiten**

Die Vorschriften dieser Verordnung über gesicherte Verbindlichkeiten gelten, soweit nicht nachstehend etwas Besonderes bestimmt ist, in den Fällen der in § 92 des Gesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten entsprechend.

§ 44*

**Ungesicherte Verbindlichkeiten außerhalb
des Geltungsbereichs des Grundgesetzes**

Der Schuldnergewinn aus der Umstellung einer ungesicherten Verbindlichkeit, die nicht zur baulichen Finanzierung bestimmter Grundstücke eingegangen ist, wird zur Hypothekengewinnabgabe insoweit nicht herangezogen, wie der Kredit außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) verwendet worden ist.

§ 45*

Befreiung ungesicherter Verbindlichkeiten

Die Schuldnergewinne aus ungesicherten Verbindlichkeiten sind von der Abgabepflicht ausgenommen, wenn es sich um Verbindlichkeiten der im folgenden genannten Art handelt:

1. Verbindlichkeiten aus Spareinlagen bei Unternehmen mit eigener Spareinrichtung;
2. Verbindlichkeiten aus solchen jederzeit kündbaren Mieterdarlehen, die durch die Umwandlung von Spareinlagen entstanden sind, als die frühere Spareinrichtung des Unternehmens nicht mehr als besondere Spareinrichtung im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1047) und vom 18. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 211) weitergeführt wurde;
3. dinglich nicht gesicherte Schuldverschreibungen, deren Schuldkapital mit einer nicht über sechs Monate währenden Frist jederzeit kündbar war.

§ 46*

**Gesonderte Ermittlung des Schuldnergewinns
bei ungesicherten Verbindlichkeiten, die
als an mehreren Grundstücken gesichert gelten**

(1) Der Schuldnergewinn aus einer ungesicherten Verbindlichkeit, die nach § 92 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes als an mehreren Grundstücken gesichert gilt, wird jeweils gesondert für den Teilbetrag der Verbindlichkeit ermittelt, der auf das einzelne Grundstück oder unter den Voraussetzungen des § 6 auf das einzelne im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) belegene Grundstück entfällt. Auf die Erfüllung der in § 11 Abs. 1 bezeichneten besonderen Voraussetzungen kommt es nicht an.

(2) Eine gesonderte Ermittlung des Schuldnergewinns findet nicht statt, soweit mehrere Grundstücke nach § 8 ein HGA-Grundstück bilden.

§ 47*

Verteilungsmaßstab in den Fällen des § 46

In den Fällen des § 46 bestimmen sich die Teilbeträge der Verbindlichkeit nach dem Verhältnis der Einheitswerte der Grundstücke. Maßgebend sind bei den von einem Kriegsschaden betroffenen Grundstücken die auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Schadenseintritt festgestellten Einheitswerte und bei den übrigen Grundstücken, soweit sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes belegen sind, die für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerte oder, soweit sie in Berlin (West) belegen sind, die für den 1. April 1949 geltenden Einheitswerte.

§ 45 Nr. 2: G v. 25. 9. 1939 I 1955, V v. 23. 7. 1940 I 1047 u. V v. 18. 9. 1944 I 211 aufgeh. durch § 63 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 d. jetzt geltenden KWG v. 10. 7. 1961 7610-1

§ 46 Abs. 1 u. § 47: GG 100-1

§ 48

Befriedigungsrang der Abgabeschulden aus ungesicherten Verbindlichkeiten

(1) Bei der Zwangsversteigerung bestimmt sich der Befriedigungsrang der öffentlichen Last hinsichtlich der Abgabeschulden aus ungesicherten Verbindlichkeiten nach § 113 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes, bei der Zwangsverwaltung nach § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 113 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes.

(2) Ruht in Fällen, in denen die Verbindlichkeit zur baulichen Finanzierung eines bestimmten Grundstücks eingegangen war, die öffentliche Last nach § 36 Abs. 1 auch auf einem anderen Grundstück, so gilt bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des anderen Grundstücks das Vorrecht nach § 113 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes hinsichtlich der aus der Verbindlichkeit entstandenen Abgabeschuld für alle Rechte, die bei Rechtskraft des Beschlusses über die Zusammenfassung (§ 8 oder § 9) an dem anderen Grundstück bestanden.

12. Änderung der 4. und 6. AbgabenDV-LA *

§§ 49 und 50 *

13. Schlußvorschriften

§ 51 *

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch in Berlin (West).

(2) Bei Grundstücken, die in Berlin (West) belegen sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß

1. in den §§ 1 bis 4, 14, 28, 34, 41 und 42 an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948,

12. Abschnitt (§§ 49 u. 50): Änderungsvorschriften
§ 51 Abs. 1: GVBl. Berlin 1956 S. 1051

2. in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 33 und § 42 an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948,
3. in § 8 Abs. 4 und § 18 an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949 und
4. allgemein an die Stelle des § 100 des Gesetzes § 100 in der Fassung des § 144 des Gesetzes und an die Stelle des § 103 des Gesetzes § 103 in der Fassung des § 146 des Gesetzes

und ferner

5. in § 7 an die Stelle des § 106 des Gesetzes § 147 des Gesetzes,
6. in § 11 an die Stelle des § 106 des Gesetzes § 147 des Gesetzes,
7. in § 36 Abs. 2 an die Stelle des § 113 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes § 150 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes und an die Stelle des § 114 des Gesetzes § 151 des Gesetzes,
8. in § 39 Abs. 1 an die Stelle der Worte „nach den §§ 105 und 134“ die Worte „nach § 158“ und in § 39 Abs. 2 an die Stelle der Worte „§ 101 Abs. 1“ die Worte „§ 101 Abs. 1 in der Fassung des § 145“,
9. in § 41 an die Stelle des § 161 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes § 189 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes,
10. in § 43 an die Stelle der Worte „§ 92 des Gesetzes“ die Worte „§ 92 in der Fassung des § 143 des Gesetzes“ und
11. in § 40 an die Stelle des § 113 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes § 150 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes und an die Stelle des § 114 des Gesetzes § 151 des Gesetzes

treten.

§ 52

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Einundzwanzigste Durchführungsverordnung 621-1-ADV 21
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(21. AbgabenDV-LA) ***

Vom 1. April 1958

Bundesgesetzbl. I S. 208, verk. am 3. 4. 1958

Auf Grund des § 199a und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Antrag

(1) Der Antrag auf Abkürzung der Laufzeit der Vermögensabgabe ist an das für die Erhebung zuständige Finanzamt zu richten.

(2) Der Antrag ist — außer in den Fällen des Absatzes 4 — spätestens einen Monat vor Fälligkeit des ersten um den Abkürzungszuschlag erhöhten Vierteljahrsbetrags zu stellen.

(3) Aus dem Antrag muß hervorgehen, um welchen Zeitraum (10 oder 15 Jahre) die Laufzeit der Vermögensabgabe abgekürzt und von welchem Fälligkeitstag ab der Abkürzungszuschlag erstmals entrichtet werden soll.

(4) Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann die Abkürzung der Laufzeit auch rückwirkend auf den 10. Mai 1957 oder einen späteren, bereits zurückliegenden Fälligkeitstag beantragt werden. Die auf die zurückliegenden Vierteljahrsbeträge entfallenden Abkürzungszuschläge sind innerhalb einer Woche nach Empfang des Abkürzungsbescheids (§ 4) nachzuentrichten.

§ 2 *

Höhe des Abkürzungszuschlags

(1) Der Abkürzungszuschlag ist auf der Grundlage einer Abzinsung unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen von 8 v. H. zu errechnen; er beträgt

bei Wirksamwerden am	bei einer Verkürzung der Laufzeit	
	um 10 Jahre	um 15 Jahre
10. Mai 1957	34,47 v. H.	93,81 v. H.
10. August 1957	35,61 v. H.	98,34 v. H.
10. November 1957	36,80 v. H.	103,23 v. H.
10. Februar 1958	38,05 v. H.	108,52 v. H.
10. Mai 1958	39,35 v. H.	114,26 v. H.
10. August 1958	40,73 v. H.	120,50 v. H.
10. November 1958	42,17 v. H.	127,33 v. H.
10. Februar 1959	43,69 v. H.	134,81 v. H.
10. Mai 1959	45,28 v. H.	143,06 v. H.

Überschrift: 20. AbgabenDV-LA = 11. LeistungDV-LA, abgedruckt unter 621-1-LDV 11

§ 2 Abs. 2: BVFG 240-1

des Vierteljahrsbetrags. Er wird auf fünf Pfennig nach unten abgerundet.

(2) Als Vierteljahrsbetrag ist bei der Berechnung des Abkürzungszuschlags der vom Abgabeschuldner zu entrichtende Vierteljahrsbetrag nach Hinzurechnung zeitlich beschränkter Ermäßigungen (z. B. §§ 53, 58 des Gesetzes; § 53 des Bundesvertriebenengesetzes; § 8 der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 25. April 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 209) zugrunde zu legen.

(3) Eine Verminderung des Abkürzungszuschlags wegen zeitlich beschränkter Ermäßigungen ist nicht zulässig.

§ 3

Erhöhter Vierteljahrsbetrag

(1) Der um den Abkürzungszuschlag erhöhte Vierteljahrsbetrag gilt als einheitlicher Vierteljahrsbetrag; insbesondere finden die Vorschriften des § 211 des Gesetzes auf den erhöhten Vierteljahrsbetrag Anwendung.

(2) Bei der Berechnung des Zeitwerts nach § 77, des Ablösungsbetrags nach § 199 und des Gegenwartswerts nach § 218 des Gesetzes ist die Abkürzung der Laufzeit zu berücksichtigen.

§ 4

**Festsetzung des erhöhten Vierteljahrsbetrags,
Abkürzungsbescheid**

(1) Das Finanzamt hat dem Abgabeschuldner über die Berechnung des Abkürzungszuschlags und die Festsetzung des erhöhten Vierteljahrsbetrags einen schriftlichen Bescheid (Abkürzungsbescheid) zu erteilen. Der Abkürzungsbescheid hat insbesondere folgende Angaben zu erhalten:

1. Berechnung und Höhe des Abkürzungszuschlags und des erhöhten Vierteljahrsbetrags,
2. die Dauer der Laufzeitabkürzung,
3. den ersten und letzten Fälligkeitstag des erhöhten Vierteljahrsbetrags,
4. einen Hinweis auf die mögliche Aufhebung der Laufzeitabkürzung bei Leistungsunfähigkeit (§ 5).

(2) Auf den Abkürzungsbescheid finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 5

**Aufhebung der Laufzeitabkürzung
bei Leistungsunfähigkeit**

Verschlechtert sich die Leistungsfähigkeit des Abgabeschuldners derart, daß die Entrichtung des erhöhten Vierteljahrsbetrags nicht mehr zugemutet werden kann, so kann die Abkürzung der Laufzeit auf Antrag des Abgabeschuldners rückgängig gemacht werden. Die Summe der bis dahin gezahlten Abkürzungszuschläge ist dann als Ablösungsbetrag für die zuletzt fällig werdenden Raten nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 649) zu behandeln. Als Zeitpunkt der Ablösung im Sinne des § 12 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz gilt der Tag, der in der Mitte liegt zwischen dem Fälligkeitstag des ersten und des letztentrichteten Abkürzungszuschlags.

§ 6*

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Gesetzes und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6: GVBl. Berlin 1958 S. 400

621-1-ADV 22 **Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (22. AbgabenDV-LA)**

Vom 19. Juli 1958

Bundesgesetzbl. I S. 526, verk. am 24. 7. 1958

Auf Grund des § 21 Abs. 3, des § 47 a Abs. 3, des § 58 Abs. 3, des § 78, des § 202 Abs. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Ergänzende Vorschriften zur Vermögensabgabe

Zu § 26 des Gesetzes

§ 1*

**Vergünstigung für Kapitalgesellschaften,
deren Anteile rückerstattet wurden**

Das Vermögen einer Körperschaft oder Personenvereinigung ist als Rückerstattungsvermögen im Sinne des § 26 des Gesetzes anzusehen, wenn mindestens 85 vom Hundert der Anteile Rückerstattungsberechtigten nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes zuzurechnen sind oder von diesen bereits vor dem 21. Juni 1948 im Zuge der Rückerstattung erworben wurden; § 79 Abs. 1 Nr. 3 findet keine Anwendung.

§ 1: Kontrollratsdirektive Nr. 50 v. 29. 4. 1957 KRABl. S. 275; Kontrollratsdirektive Nr. 57 v. 15. 1. 1948 KRABl. S. 311

Bei einer Beteiligung zwischen 85 und 100 vom Hundert beschränken sich die Vergünstigungen des § 26 des Gesetzes entsprechend dem Hundertsatz der Beteiligung. Bei Ermittlung der Beteiligungsquote sind auch Anteile zu berücksichtigen, die auf Grund der Kontrollratsdirektiven Nr. 50 und 57 nach Rückerstattungsgrundsätzen auf Grund von Entziehungstatbeständen übertragen wurden (§ 27 a Abs. 2 des Gesetzes).

Zu §§ 50 bis 52, 63 des Gesetzes

§ 2

Verfahren bei sofortiger Fälligkeit

(1) Über den Eintritt und die Anordnung der sofortigen Fälligkeit wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, auf den die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Entsprechendes gilt für die Aufhebung der sofortigen Fälligkeit aus Rechtsgründen sowie für eine Entscheidung, mit der eine solche Aufhebung abgelehnt wird.

(2) Ändert sich der Vierteljahrsbetrag, der bei der Ermittlung des Zeitwerts oder des Ablösungswerts maßgebend gewesen ist, so ist der Zeitwert oder der Ablösungswert nach dem nunmehr maßgebenden Vierteljahrsbetrag neu auf den Zeitpunkt

zu berechnen, der der Ermittlung des Zeitwerts oder des Ablösungswerts zugrunde gelegt wurde. Ein sich hierbei ergebender Mehrbetrag des Zeitwerts oder des Ablösungswerts wird nacherhoben, ein zuviel gezahlter Betrag wird durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Über die Änderung wird ein Berichtigungsbescheid erteilt. Dies gilt auch dann, wenn der zu ersetzende Bescheid bereits unanfechtbar geworden war. Mit dem Erlaß des neuen Bescheids kann gewartet werden, bis der Bescheid oder die Rechtsmittelentscheidung, die den bisherigen Vierteljahrsbetrag ändert, unanfechtbar geworden ist.

§ 3*

Wiederverrentung aus Billigkeitsgründen

(1) Ist die sofortige Fälligkeit der Vermögensabgabe in Höhe ihres Zeitwerts oder Ablösungswerts nach §§ 50, 51 des Gesetzes oder auf Grund des § 63 des Gesetzes in Verbindung mit § 65 der Konkursordnung oder nach § 30 der Vergleichsordnung eingetreten, so kann unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung die Wiederverrentung des Zeitwerts oder des Ablösungswerts oder eines Teils hiervon zugelassen werden. In diesem Falle ist von einem zu bestimmenden Fälligkeitszeitpunkt ab derjenige Vierteljahrsbetrag zu entrichten, der sich ergibt, wenn der Zeitwert (der wiederzuverrentende Teil hiervon) oder der Ablösungswert (der wiederzuverrentende Teil hiervon) durch den Vervielfacher geteilt wird, der an dem bestimmten Fälligkeitszeitpunkt für die Ermittlung des Zeitwerts oder des Ablösungswerts nach derjenigen Tabelle maßgebend ist, die bei Eintritt der sofortigen Fälligkeit angewendet wurde.

(2) Der durch die Wiederverrentung entstandene Vierteljahrsbetrag wird so behandelt, als ob die sofortige Fälligkeit nicht eingetreten gewesen wäre.

Zu §§ 53 und 53 a des Gesetzes

§ 4

Vereinfachung der Familienermäßigung

(1) Von dem am 1. Januar 1957 beginnenden Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer ab sind §§ 53 und 53 a des Gesetzes mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Familienermäßigung wird für die Dauer des Vermögensteuer-Hauptveranlagungszeitraums in der Höhe festgesetzt, die sich aus den Verhältnissen zu Beginn des Hauptveranlagungszeitraums (Hauptveranlagungszeitpunkt) ergibt. In den Fällen der §§ 66 und 67 des Gesetzes und der §§ 50, 51 und 53 der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 288) gilt die Festsetzung nur für diejenigen Vierteljahrsbeträge, die vor dem Wirksamwerden der Aufteilung fällig geworden sind. Ist eine

Veranlagung zur Vermögensteuer nicht vorzunehmen, ist das Gesamtvermögen maßgebend, das im Falle einer Veranlagung auf den Hauptveranlagungszeitpunkt zugrunde zu legen sein würde.

2. Die Familienermäßigung wird innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums neu festgesetzt, wenn sich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres eine höhere Ermäßigung ergibt; die Neufestsetzung gilt vom Beginn dieses Kalenderjahres ab.
3. Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem die für die Abgabe der Erklärungen zur Vermögensteuer-Hauptveranlagung allgemein bestimmte Frist geendet hat, gestellt werden. In den Fällen der Nummer 2 ist der Antrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, von dessen Beginn ab die Neufestsetzung begehrt wird; läuft am Ende dieses Kalenderjahres noch eine Frist nach Satz 2, so ist der Antrag bis zum Ablauf dieser Frist zulässig. Die vorbezeichneten Fristen sind Ausschlußfristen.

(2) Eine Herabsetzung der Familienermäßigung für Kalenderjahre vor dem 1. Januar 1957 mit Rücksicht auf eine nach der Veranlagung eingetretene Änderung der für die Höhe der Familienermäßigung maßgebenden Verhältnisse findet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab nicht mehr statt. Das gilt in den Fällen der §§ 66 und 67 des Gesetzes und der §§ 50, 51 und 53 der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz nur für diejenigen Vierteljahrsbeträge, die vor dem Wirksamwerden der Aufteilung fällig geworden sind. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführte Herabsetzungen bleiben unberührt.

Zu § 58 des Gesetzes

§ 5*

Vierteljahrsbetrag aus Wohngrundstücken

(1) Wohngrundstücke im Sinne des § 58 des Gesetzes sind Grundstücke, die als Mietwohngrundstück, Einfamilienhaus oder gemischtgenutztes Grundstück im Sinne des § 32 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) bewertet und bei der Veranlagung zur Vermögensabgabe als Grundvermögen oder als Betriebsvermögen angesetzt worden sind.

(2) Der von dem gesamten Vierteljahrsbetrag des Abgabeschuldners auf Wohngrundstücke entfallende Teil wird dadurch ermittelt, daß von dem bei der Veranlagung zur Vermögensabgabe angesetzten Wert eines Wohngrundstücks die damit nach dem Stand vom 21. Juni 1948 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten in ihrer bei der Veranlagung berücksichtigten Höhe abgesetzt

und auf den verbleibenden Wert nachstehende Hundertsätze angewandt werden:

1. bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern im Sinne des Absatzes 1, die gehören
 - a) zum Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes,
 - b) zum Betriebsvermögen der in § 35 Nr. 2 Buchstaben b und c des Gesetzes bezeichneten Unternehmen:

0,55 vom Hundert, in den Fällen des § 56 des Gesetzes jedoch 0,5 vom Hundert;
2. bei gemischtgenutzten Grundstücken im Sinne des Absatzes 1, die gehören
 - a) zum Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes,
 - b) zum Betriebsvermögen der in § 35 Nr. 2 Buchstaben b und c des Gesetzes bezeichneten Unternehmen:

0,7 vom Hundert, in den Fällen des § 56 des Gesetzes jedoch 0,625 vom Hundert;
3. bei Grundstücken im Sinne des Absatzes 1, die zum Betriebsvermögen von Unternehmen gehören, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe b fallen:

0,85 vom Hundert, in den Fällen des § 56 des Gesetzes jedoch 0,75 vom Hundert.

(3) Bei Grundstücken in Berlin (West) gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949 tritt;
2. an die Stelle der in Absatz 2 bezeichneten Hundertsätze treten
 - a) bei den in Nummer 1 bezeichneten Grundstücken der Satz von 0,17 vom Hundert,
 - b) bei den in Nummer 2 bezeichneten Grundstücken der Satz von 0,21 vom Hundert,
 - c) bei den in Nummer 3 bezeichneten Grundstücken der Satz von 0,25 vom Hundert.

§ 6*

Eigenleistung

(1) Eigenleistung im Sinne des § 58 des Gesetzes ist die Leistung des Abgabeschuldners, die dieser als Bauherr zur Deckung der Gesamtkosten eines Bauvorhabens erbringt. Die Eigenleistung ist zu ermitteln

1. im Anwendungsbereich der Ersten Berechnungsverordnung vom 20. November 1950/17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 753/1957 I S. 1719): nach § 15 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung,

§ 6 Abs. 1 u. 2: I. BVO 2330-1-1; II. BVO 2330-2-2
§ 6 Abs. 2 Nr. 2: EstG 611-1

2. im Anwendungsbereich der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719): nach § 15 dieser Verordnung.

(2) Andere Finanzierungsmittel, die dinglich nicht gesichert sind, stehen den Eigenleistungen gleich. Dies gilt nicht für

1. Fremdmittel, die aus öffentlichen Haushalten oder Fonds gewährt werden,
2. Darlehen nach § 7c des Einkommensteuergesetzes,
3. Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen,
4. verlorene Baukostenzuschüsse im Sinne des § 14 der Ersten Berechnungsverordnung und des § 14 der Zweiten Berechnungsverordnung.

(3) Werden Wohnungen, für die die Vergünstigung nach § 58 des Gesetzes beansprucht wird, zusammen mit anderen Wohnungen oder Räumen finanziert, so ist der Teil der Eigenleistung, der auf die anderen Wohnungen oder Räume entfällt, auszuscheiden.

§ 7*

Grundsteuerbegünstigte Wohnungen

Grundsteuerbegünstigt sind Wohnungen, für die die Grundsteuervergünstigung nach dem jeweils anzuwendenden Wohnungsbaugesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes in der Fassung des § 118 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 523 —) oder nach dem bayerischen Gesetz über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 S. 30) gewährt wird.

§ 8

Unterlagen für die Vergünstigung

Wird der Zahlungsaufschub beantragt, so sind für die Wohnungen, für die die Vergünstigung nach § 58 des Gesetzes beansprucht wird, vorzulegen:

1. wenn das für den Zahlungsaufschub zuständige Finanzamt nicht zugleich für die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrags zuständig ist: ein Nachweis darüber, daß für die Wohnungen die Grundsteuervergünstigung (§ 7) gewährt worden ist;
2. ein Nachweis über die Höhe der für die Wohnungen erbrachten Eigenleistung (§ 6) und den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit;
3. Unterlagen hinsichtlich der Übergabe der Wohnungen an die in § 58 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Personen, und zwar:
 - a) wenn es sich um Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues handelt, eine Bescheinigung der Wohnungsbehörde über die Person, der die Wohnung zugeteilt

§ 7: II. WoBaUG 2330-2; bayerisches G v. 28. 11. 1949 BayBS III S. 435

ist; ist der Wohnungsbehörde die Zugehörigkeit dieser Person zu dem in § 58 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Personenkreis durch das Ausgleichsamt bestätigt worden, so hat sie diese Zugehörigkeit gleichzeitig zu bescheinigen;

b) wenn es sich um Wohnungen des steuerbegünstigten Wohnungsbaues handelt, der Mietvertrag;

c) in den Fällen des Buchstaben a, in denen die Wohnungsbehörde nicht zugleich die Zugehörigkeit zu dem in § 58 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Personenkreis bescheinigt, und in den Fällen des Buchstaben b

der nach § 347 des Gesetzes erteilte Bescheid der Ausgleichsbehörde über den Anspruch des Wohnungsinhabers auf Wohnraumhilfe oder eine Bescheinigung des für den ständigen Aufenthalt des Wohnungsinhabers zuständigen Ausgleichsamtes über die Zugehörigkeit zu dem in § 58 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Personenkreis.

§ 9

Verfahren bei Inanspruchnahme der Vergünstigung

(1) Die Entscheidung über den Zahlungsaufschub ergeht nach Ablauf des Vergünstigungszeitraums (1. April 1952 bis 31. März 1959); bis zum 31. März 1959 wird die Vermögensabgabe in dem Umfang zinslos gestundet, in dem der Zahlungsaufschub voraussichtlich zu bewilligen sein wird.

(2) Über den Zahlungsaufschub wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, auf den die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Zu § 203 des Gesetzes

§ 10*

Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 189 d der Reichsabgabenordnung)

Wird ein im Geltungsbereich dieser Verordnung belegenes Grundstück im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 585) von einer Person veräußert, die in dem genannten Gebiet keinen Wohnsitz (Sitz) hat oder bei der mit der Aufgabe des Wohnsitzes (Sitzes) in absehbarer Zeit zu rechnen ist, so wird die zur Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erforderliche steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 189 d der Reichsabgabenordnung, § 9 der Durchführungsverordnung zum Grund-

§ 10: Der „Geltungsbereich dieser Verordnung“ umfaßt auch das Saarland gem. § 106 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 I 339; AO 610-1

erwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 595) erst erteilt, wenn auch wegen der Vermögensabgabe keine Bedenken bestehen.

Zu § 210 des Gesetzes

§ 11

Abzug der Hypothekengewinnabgabe in den Fällen des § 99 Abs. 2 des Gesetzes

Wird die Hypothekengewinnabgabe nach § 99 Abs. 2 des Gesetzes berechnet, so ist bei der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens der Betrag abzugsfähig, der sich als Abgabenschuld der Hypothekengewinnabgabe ohne die Anwendung des § 99 Abs. 2 des Gesetzes ergeben hätte.

Artikel II*

Artikel III Schlußvorschriften

§ 16*

Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der Zwölften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben

§ 17*

Anwendung des § 15 Nr. 5

§ 15 Nr. 5 ist auf alle Tatbestände anzuwenden, auf die § 71 des Gesetzes Anwendung findet.

§ 18*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Gesetzes und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Art. II (§§ 12 bis 15): Änderungsvorschriften
§ 16: Vollzogen, Neufass. d. 12. AbgabenDV-LA siehe 621-1-ADV 12
§ 17 Kursivdruck: § 15 Nr. 5 ist als Ergänzungsvorschrift entfallen; er enthielt die Einfügung des § 28 a in die 14. AbgabenDV-LA, vgl. dort 621-1-ADV 14
§ 18: GVBl. Berlin 1958 S. 760

**621-1-ADV 23 Dreiundzwanzigste Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(23. AbgabenDV-LA — 1. HGA-VorrechtsDV)**

Vom 21. Januar 1959

Bundesgesetzbl. I S. 27, verk. am 24. 1. 1959

Auf Grund des § 141 Abs. 2 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 537) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

**Befriedigungsvorrecht
bei der Hypothekengewinnabgabe**

Den Grundpfandrechten, die Darlehen nach den Richtlinien über den Einsatz von Bundeshaushaltsmitteln für Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden vom 18. November 1957 (Bundesanzeiger Nr. 231 vom 30. November 1957) sichern, steht das Befriedigungsvorrecht nach § 141 Abs. 2 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des 9. Änderungsgesetzes zu.

§ 2

**Berücksichtigung
von Zinsen und Tilgungsleistungen
in der Ertragsberechnung
nach § 129 des Lastenausgleichsgesetzes**

Die Zinsen und Tilgungsleistungen eines Darlehens der in § 1 bezeichneten Art sind in der Ertragsberechnung nach § 129 des Lastenausgleichs-

§ 1: 9. AndG LAG v. 24. 7. 1958 I 537

gesetzes ohne weiteres abzugsfähig, wenn wegen der mit dem Darlehen durchgeführten Maßnahmen keine Instandhaltungskosten für das Jahr ihrer Ver- ausgabung geltend gemacht werden.

§ 3*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungs-gesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz- blatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenaus- gleichsgesetzes und § 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver- kündung in Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1959 S. 422; 9. AndG LAG v. 24. 7. 1958 I 537

**621-1-ADV 24 Vierundzwanzigste Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(24. AbgabenDV-LA — II. HGA-WAufbDV)**

Vom 2. Juli 1959

Bundesgesetzbl. I S. 428, verk. am 10. 7. 1959

Auf Grund des § 104 Abs. 4, des § 129 Abs. 5, des § 139 Abs. 1, des § 141 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Lasten- ausgleichsgesetzes (Fristenänderungsgesetz) vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 161) und des Neunten Gesetzes zur Änderung des Lastenaus- gleichsgesetzes vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 537) verordnet die Bundesregierung mit Zustim- mung des Bundesrates:

§ 1*

Geltungsbereich

§§ 2 bis 5 sind anzuwenden, wenn zu den beim Wiederaufbau oder bei der Wiederherstellung neu- geschaffenen Räumen gehören

1. öffentlich geförderter Wohnraum, für den sich die preisrechtlich zulässige Miete nach § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) richtet, oder

§ 1: II. WoBauG 2330-2

2. andere Räume als öffentlich geförderter Wohnraum, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind.

Ferner sind sie anzuwenden, wenn Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Kaufeigenheime, die in der Zeit vom 1. August 1953 bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, auf Grund von § 110 in Verbindung mit §§ 82 und 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes als steuerbegünstigt anerkannt worden sind.

§ 2

Herabsetzung auf Null ohne Durchführung einer besonderen Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Hypothekengewinnabgabe

In den Fällen, in denen beim Wiederaufbau des Grundstücks nur öffentlich geförderter Wohnraum neugeschaffen worden ist, werden die Abgabeschulden ohne Durchführung einer besonderen Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Null herabgesetzt.

§ 3*

Durchführung einer besonderen Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Hypothekengewinnabgabe

(1) In den Fällen, in denen die Abgabeschulden nicht nach § 2 auf Null herabgesetzt werden, wird für das Grundstück eine besondere Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Hypothekengewinnabgabe durchgeführt. Der in der Wirtschaftlichkeitsberechnung errechnete Grundstücksüberschuß ist der Betrag, über den hinaus Abgabeleistungen aus den Erträgen des Grundstücks nicht aufgebracht werden können.

(2) Der Grundstücksüberschuß wird errechnet, indem von den Erträgen im Sinne des § 31 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BVO) vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) die laufenden Aufwendungen im Sinne der §§ 18 bis 22 und der §§ 24 bis 29 der II. BVO abgezogen werden. Jedoch gelten die folgenden Abweichungen:

1. Statt des Zeitpunkts, der sich nach § 4 der II. BVO bestimmt, ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) neugeschaffenen Räume sämtlich bezugsfertig waren.
2. Die in § 26 Abs. 2 und 3 der II. BVO bestimmten Sätze gelten für Wohnungen aller Art sowie für andere Räume, die Gegenstand eines selbständigen Mietvertrags sind; bezieht sich ein solcher Mietvertrag ausschließlich auf Garagen, Unterstellräume und dgl., so gilt dafür in der Regel ein Satz von 10 Deutsche Mark. Für andere als zu Wohnzwecken eigengenutzte Grundstücke oder Grundstücksteile werden Verwaltungskosten nicht anerkannt.
3. Abweichend von § 28 der II. BVO sind als Instandhaltungskosten anzusetzen

- a) bei Wohnraum, der vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, 29 vom Hundert der Erträge (§ 31 der II. BVO), jedoch nur 25 vom Hundert, wenn der Mieter die Schönheitsreparaturen trägt, und
- b) bei gewerblichen und sonstigen nicht zu Wohnzwecken genutzten Räumen 10 vom Hundert der Erträge (§ 31 der II. BVO).

Umlagen und Vergütungen, die Kosten im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der II. BVO betreffen oder nicht für die Raumnutzung erhoben werden, sind bei der Anwendung von Buchstabe a oder b nicht als Erträge zu berücksichtigen.

§ 4

Höchstmaß der Herabsetzung

(1) Die Abgabeschulden sind auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung (§ 3) höchstens so weit herabzusetzen, daß

1. der Gesamtbetrag der Herabsetzung dem Gesamtbetrag der Kosten gleichkommt, die bei der Durchführung des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung) als Teil der Gesamtkosten (§ 5 der II. BVO) entstanden sind, oder daß
2. sich die nach § 106 des Gesetzes ergebenden Abgabeleistungen um den Gesamtbetrag der nachstehend genannten Leistungen mindern:
 - a) Kapitalkosten nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der II. BVO für die Eigenleistungen und Fremdmittel, die zur Deckung der in Nummer 1 bezeichneten Kosten gedient haben, sowie
 - b) Tilgungsleistungen für die Fremdmittel, die zur Deckung der in Nummer 1 bezeichneten Kosten gedient haben; für die Ermittlung der Tilgungsleistungen gelten die Vorschriften für die Ermittlung der Kapitalkosten entsprechend.

Anzuwenden ist die für den Abgabeschuldner günstigere Berechnungsart.

(2) In den Fällen, in denen der Herabsetzungsstichtag (§ 104 Abs. 5 des Gesetzes) auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Gesetzes fällt, wird Absatz 1 nicht angewendet. Diese Regelung gilt bei einem nach § 8 der 19. AbgabenDV-LA gebildeten HGA-Grundstück nur für solche Abgabeschulden aus RM-Verbindlichkeiten, die an einem durch Kriegsschäden betroffenen Einzelgrundstück dinglich gesichert waren, wenn mit dem Wiederaufbau (der Wiederherstellung) des Einzelgrundstücks vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen worden ist; weitere Abgabeschulden sind höchstens so weit herabzusetzen, daß durch sämtliche wegfallende Abgabeschulden das Höchstmaß nach Absatz 1 nicht überschritten wird.

§ 5

Grundstücke, die in Berlin (West) belegen sind

Bei Grundstücken, die in Berlin (West) belegen sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß

1. in § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948 und
2. in § 4 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle von § 106 der § 147 tritt.

§ 6*

Änderung der 18. AbgabenDV-LA

§ 7*

Änderung anderer Durchführungsverordnungen zum Lastenausgleichsgesetz

§§ 6 u. 7: Änderungsvorschriften

§ 8*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, Artikel 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Fristenänderungsgesetz) und § 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 8: GVBl. Berlin 1959 S. 839; 6. ÄndG LAG v. 29. 3. 1956 I 161; 9. ÄndG LAG v. 24. 7. 1958 I 537

**621-1-ADV 25 Fünfundzwanzigste Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(25. AbgabenDV-LA — HGA-FälligkeitsDV)**

Vom 23. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1616, verk. am 6. 9. 1961

Auf Grund des § 129 Abs. 1, 3 bis 5, des § 141 Abs. 1 Nr. 4 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Fälligkeit von Abgabeschulden im Nennbetrag bis zu 1000 Deutsche Mark

(1) Ist der Betrag, auf den sich die Abgabeschuld bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung beläuft, nicht höher als 1000 Deutsche Mark und sind nach § 106 des Gesetzes noch Leistungen für mindestens drei Jahre zu erbringen, so kann das Finanzamt anordnen, daß der ganze Betrag zu einem Zeitpunkt fällig wird, der mindestens drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides liegt. Statt des fälligen Nennbetrags ist der Ablösungswert abzüglich eines Nachlasses von 20 vom Hundert zu entrichten. In Ausnahmefällen kann das Finanzamt einen Teilbetrag auf längstens ein Jahr stunden.

(2) Bei Grundstücken in Berlin (West) tritt in Absatz 1 an Stelle des § 106 der § 147 des Gesetzes.

§ 2*

§ 3*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613) auch im Land Berlin.

§ 4

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: Änderungsvorschrift
§ 3: GVBl. Berlin 1961 S. 1357

**Sechszwanzigste Durchführungsverordnung 621-1-ADV 26
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(26. AbgabenDV-LA = 18. LeistungsDV-LA)**

Vom 28. März 1962

Bundesgesetzbl. I S. 198, verk. am 31. 3. 1962

Auf Grund des § 12 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) sowie des § 199 b Abs. 4 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Zu §§ 55 a und 55 b des Gesetzes

§ 1

Berechnung des Minderungsbetrages bei Ehegatten

(1) In den Fällen, in denen Ehegatten nach § 38 des Gesetzes zur Vermögensabgabe zusammen veranlagt worden sind, ist auf Antrag (Absatz 2) bei der Anwendung der §§ 55 a und 55 b des Gesetzes wie folgt zu verfahren:

1. Die ungekürzte Abgabeschuld (§ 31 Satz 1 des Gesetzes) ist auf die Ehegatten aufzuteilen; Aufteilungsmaßstab ist das Verhältnis der der Abgabe unterliegenden Vermögen der Ehegatten.
2. Für jeden Ehegatten, bei dem die Voraussetzungen des § 55 a oder des § 55 b des Gesetzes erfüllt sind, ist für die Errechnung des Minderungsbetrages ein Ausgangswert zu ermitteln. Ausgangswert ist der Betrag, der sich ergibt, wenn der bei der Veranlagung angesetzte Vierteljahressatz auf den Teil der ungekürzten Abgabeschuld angewendet wird, der nach Nummer 1 auf den Ehegatten entfällt.
3. Auf den Ausgangswert ist der Vomhundertsatz (§ 55 a Satz 2, § 55 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) anzuwenden, der dem abgabepflichtigen Vermögen entspricht, das sich für den einzelnen Ehegatten im Falle einer selbständigen Veranlagung zur Vermögensabgabe ergeben würde. Das Ergebnis dieser Berechnungen ist der Minderungsbetrag im Sinne der §§ 55 a und 55 b des Gesetzes.

(2) Dem Antrag (Absatz 1 Satz 1) ist eine Erklärung über die der Vermögensabgabe unterliegenden Einzelvermögen der Ehegatten beizufügen.

Zu § 199 b des Gesetzes

§ 2

Stichtag der Verrechnung

Die Verrechnung der Ausgleichsabgaben mit dem Anspruch auf Hauptentschädigung wird wirksam mit dem Tag der zulässigen Antragstellung (Stichtag der Verrechnung), frühestens jedoch am 1. April 1962. Der Antrag ist zulässig, wenn der Bescheid über die Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung Rechtskraft erlangt hat.

§ 3

Gegenstand der Verrechnung

(1) Gegenstand der Verrechnung sind die noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge oder sonstigen Teilleistungen (Raten) auf die Vermögensabgabe, die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe in Höhe ihres Zeitwerts; dabei ist jede einzelne Abgabeschuld gesondert zu verrechnen. Die Abgabeschuld muß endgültig und rechtskräftig festgesetzt sein.

(2) Mit dem Anspruch auf Hauptentschädigung kann nur verrechnet werden

1. soweit er nicht nach § 335 a des Gesetzes unter Vorbehalt zuerkannt worden ist,
2. soweit nicht ein Aufbaudarlehn nach § 258 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes anzurechnen ist,
3. soweit er nicht durch die Gewährung von Kriegsschadenrente nach §§ 278 a, 283 und 283 a des Gesetzes vorläufig in Anspruch genommen ist oder soweit nicht die Anrechnung von Kriegsschadenrente nach diesen Vorschriften vorzunehmen ist,
4. soweit nicht ein Rückforderungsanspruch nach §§ 290 und 350 a des Gesetzes zu verrechnen ist und
5. soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung, mit denen verrechnet werden soll, sind zusammenzurechnen.

(3) Ehegatten, die am Stichtag der Verrechnung nicht dauernd getrennt leben, werden auf Antrag für Zwecke der Verrechnung als ein Abgabeschuldner behandelt.

§ 4

Arten und Wirkung der Verrechnung

(1) Die Abgabeschuld kann mit dem Anspruch des Abgabeschuldners auf Hauptentschädigung verrechnet werden

1. in Höhe des Anspruchs auf Hauptentschädigung, wenn dieser mindestens 25 vom Hundert, aber weniger als 100 vom Hundert des Zeitwerts der zu verrechnenden Abgabeschuld beträgt (Teilverrechnung);
2. in Höhe ihres Zeitwerts, wenn der Anspruch auf Hauptentschädigung mindestens 100 vom Hundert des Zeitwerts beträgt (Vollverrechnung).

(2) Verbleibt nach der Vollverrechnung noch ein Anspruch auf Hauptentschädigung, so kann dieser mit Zustimmung des Antragstellers auf den Stichtag der Vollverrechnung mit einer anderen Abgabeschuld verrechnet werden. In diesem Fall ist eine Teilverrechnung auch dann zulässig, wenn der verbleibende Anspruch auf Hauptentschädigung weniger als 25 vom Hundert des Zeitwerts beträgt.

(3) Ist ein Teil der Rate nach § 199 b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes abzulösen, so wird die Verrechnung nur durchgeführt, wenn der auf den Stichtag der Verrechnung zu ermittelnde Ablösungsbetrag innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist entrichtet worden ist.

(4) Mit dem Stichtag der Verrechnung gelten der Anspruch auf Hauptentschädigung als erfüllt und die Raten als getilgt, soweit die Verrechnung reicht.

§ 5

Zeitwert der Vermögensabgabe

Der Zeitwert der Vermögensabgabe ist nach den Vorschriften der Elften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 11. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 258) zu ermitteln.

§ 6

Zeitwert der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe

(1) Der Zeitwert der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe ist in gleicher Weise zu ermitteln wie der Ablösungsbetrag für alle noch nicht fälligen Raten. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 6 Nr. 2, §§ 8 und 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 21. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 179) sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in § 4 bezeichneten Tabelle die als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckte Tabelle tritt.

(2) Ist der Nennbetrag einer zu verrechnenden Abgabeschuld der Hypothekengewinnabgabe, auf den sich die Abgabeschuld bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung beläuft, niedriger als der sich nach Absatz 1 ergebende Zeitwert, so tritt der Nennbetrag an die Stelle des Zeitwerts.

§ 7

Antragstellung

(1) Der Abgabeschuldner hat einen schriftlichen Antrag auf Verrechnung in doppelter Ausfertigung bei dem für die Abgabeschuld zuständigen Finanzamt einzureichen. Wird die Verrechnung mehrerer Abgabeschulden beantragt und sind dafür mehrere Finanzämter zuständig, so ist der Antrag bei dem Finanzamt einzureichen, das für die zunächst zu verrechnende Abgabeschuld zuständig ist. Aus dem Antrag soll hervorgehen

1. die Bezeichnung der Abgabeschuld und die Reihenfolge, in der im Falle des Bestehens mehrerer Abgabeschulden verrechnet werden soll,
2. die beauftragte Stelle, wenn die zu verrechnende Abgabeschuld der Hypothekengewinnabgabe von einer beauftragten Stelle verwaltet wird,
3. das für die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung zuständige Ausgleichsamt und das Datum des Bescheids über die Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 3 ist der Antrag von den Ehegatten gemeinsam zu stellen. Soll mit Ansprüchen auf Hauptentschädigung beider Ehegatten verrechnet werden, so ist eine Erklärung darüber abzugeben, mit wessen Anspruch zuerst verrechnet werden soll.

§ 8

Bescheid über den verrechenbaren Anspruch auf Hauptentschädigung

Über die Höhe des verrechenbaren Anspruchs auf Hauptentschädigung (§ 3 Abs. 2) ist vom Ausgleichsamt ein schriftlicher Bescheid nach § 335 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu erteilen.

§ 9*

Verrechnungsbescheid

Über die Verrechnung ist vom Finanzamt ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 10

Berichtigung des Verrechnungsbescheids

- (1) Der Verrechnungsbescheid ist zu berichtigen.
1. wenn die der Verrechnung zugrunde gelegte Rate auf Grund einer Berichtigungsveran-

lagung auf einen Betrag herabgesetzt wird, der niedriger ist als die durch die Verrechnung getilgte Rate,

2. wenn sich der verrechenbare Anspruch auf Hauptentschädigung auf einen Betrag vermindert, der niedriger ist als der verrechnete Betrag.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bleibt die Verrechnung auch dann zulässig, wenn die Mindestgrenze von 25 vom Hundert (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) nicht mehr erreicht ist.

§ 11*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und § 14 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 11: 14. AndG LAG 621-1-A 14

Anlage
(zu § 6 Abs. 1)

Tabelle
für die Berechnung des Zeitwerts

Anzahl der zu ver-rechnenden Raten	Vervielfältiger	Anzahl der zu ver-rechnenden Raten	Vervielfältiger	Anzahl der zu ver-rechnenden Raten	Vervielfältiger	Anzahl der zu ver-rechnenden Raten	Vervielfältiger
212	69,65	159	65,32	106	56,39	53	37,98
(und mehr)				105	56,15	52	37,48
211	69,59	158	65,20	104	55,91	51	36,99
210	69,54	157	65,09	103	55,67	50	36,48
209	69,48	156	64,97	102	55,42	49	35,97
208	69,42	155	64,85	101	55,17	48	35,45
207	69,36	154	64,73	100	54,91	47	34,92
206	69,30	153	64,60	99	54,65	46	34,39
205	69,24	152	64,48	98	54,39	45	33,85
204	69,18	151	64,35	97	54,12	44	33,30
203	69,12	150	64,22	96	53,85	43	32,74
202	69,05	149	64,09	95	53,58	42	32,18
201	68,99	148	63,96	94	53,30	41	31,61
200	68,92	147	63,82	93	53,02	40	31,03
199	68,86	146	63,69	92	52,74	39	30,44
198	68,79	145	63,55	91	52,45	38	29,85
197	68,72	144	63,41	90	52,16	37	29,25
196	68,65	143	63,27	89	51,86	36	28,63
195	68,58	142	63,12	88	51,56	35	28,01
194	68,51	141	62,98	87	51,26	34	27,38
193	68,44	140	62,83	86	50,95	33	26,75
192	68,37	139	62,68	85	50,63	32	26,10
191	68,30	138	62,53	84	50,32	31	25,45
190	68,22	137	62,37	83	49,99	30	24,78
189	68,15	136	62,22	82	49,67	29	24,11
188	68,07	135	62,06	81	49,34	28	23,43
187	67,99	134	61,90	80	49,00	27	22,74
186	67,91	133	61,74	79	48,66	26	22,04
185	67,83	132	61,57	78	48,32	25	21,32
184	67,75	131	61,40	77	47,97	24	20,60
183	67,67	130	61,23	76	47,61	23	19,87
182	67,59	129	61,06	75	47,25	22	19,13
181	67,50	128	60,89	74	46,89	21	18,38
180	67,42	127	60,71	73	46,52	20	17,62
179	67,33	126	60,53	72	46,15	19	16,85
178	67,24	125	60,35	71	45,77	18	16,07
177	67,15	124	60,17	70	45,38	17	15,27
176	67,06	123	59,98	69	44,99	16	14,47
175	66,97	122	59,79	68	44,60	15	13,66
174	66,88	121	59,60	67	44,20	14	12,83
173	66,78	120	59,41	66	43,79	13	11,99
172	66,69	119	59,21	65	43,38	12	11,14
171	66,59	118	59,01	64	42,96	11	10,28
170	66,49	117	58,81	63	42,54	10	9,41
169	66,39	116	58,60	62	42,11	9	8,53
168	66,29	115	58,40	61	41,68	8	7,63
167	66,19	114	58,18	60	41,24	7	6,72
166	66,09	113	57,97	59	40,79	6	5,80
165	65,98	112	57,75	58	40,34	5	4,87
164	65,87	111	57,53	57	39,88	4	3,92
163	65,77	110	57,31	56	39,41	3	2,96
162	65,66	109	57,09	55	38,94	2	1,99
161	65,55	108	56,86	54	38,46	1	1,00
160	65,43	107	56,62				

Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz

621-1-10

Vom 10. April 1954

Bundesgesetzbl. I S. 88, verk. am 14. 4. 1954

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. März 1953 über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich (Bundesgesetzbl. II S. 15) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Grundsatz

Deutsche Vermögenswerte in der Schweiz im Sinne des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 26. August 1952 — Bundesgesetzbl. 1953 II S. 17 — (Abkommen), die nach den Artikeln 3 bis 6 des Abkommens zu behandeln sind, unterliegen der Vermögensabgabe (§ 2) oder der Ersatzvermögensabgabe (§ 3), wenn das Guthaben oder der Veräußerungserlös auf das zu Gunsten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf den Namen der *Bank deutscher Länder* eröffnete Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (Ablösungskonto) deshalb überwiesen wurde, weil

1. der freiwillige Beitrag nach Artikel 4 des Abkommens nicht geleistet worden ist oder
2. ein Freistellungsantrag auf Grund des Artikels 5 des Abkommens nicht rechtzeitig gestellt oder endgültig abgelehnt worden ist.

§ 2*

Vermögensabgabe

Die Vermögensabgabe nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes wird von den unter § 1 fallenden Vermögenswerten nur erhoben, wenn sie in einer DM-Eröffnungsbilanz auf Grund einer Berichtigung nach § 47 des D-Markbilanzgesetzes in Höhe des Betrages angesetzt werden, der auf Ablösungskonto gutgeschrieben worden ist; als auf Ablösungskonto gutgeschrieben gelten auch Teilfreigaben, die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle in der Zeit zwischen dem 20. Juni 1948 und der endgültigen Entsperrung zur persönlichen Verwendung des Berechtigten gewährt worden sind. Wird eine derartige Berichtigung nicht vorgenommen, so gilt § 3.

§ 1: Bank deutscher Länder jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 G v. 26. 7. 1957 I 745

§ 2: D-MarkbilanzG 4140-1

§ 3

Ersatzvermögensabgabe

(1) Die Ersatzvermögensabgabe wird von den unter § 1 fallenden Vermögenswerten erhoben, die nicht nach § 2 von der Vermögensabgabe erfaßt werden. Die Vermögenswerte unterliegen der Ersatzvermögensabgabe ohne Rücksicht darauf, ob der Abgabeschuldner bei der Vermögensabgabe persönlich befreit ist und ob die Vermögenswerte bei der Vermögensabgabe sachlich abgabepflichtig sind.

(2) Die Ersatzvermögensabgabe ist eine selbständige Lastenausgleichsabgabe. Sie bemißt sich ausschließlich nach dem Gegenwert, der dem Abgabeschuldner von der Bundesregierung nach Artikel 9 des Abkommens in Deutscher Mark zur Verfügung gestellt wird; als zur Verfügung gestellter Gegenwert gelten auch Teilfreigaben, die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle in der Zeit zwischen dem 20. Juni 1948 und der endgültigen Entsperrung zur persönlichen Verwendung des Berechtigten gewährt worden sind. Die Ersatzvermögensabgabe beträgt ein Drittel dieses Gegenwerts.

(3) Die Ersatzvermögensabgabe gilt als am 21. Juni 1948 entstanden und wird mit der Auszahlung des Gegenwerts fällig.

(4) Schuldner der Ersatzvermögensabgabe ist derjenige, dem das Vermögen nach den Verhältnissen vom 21. Juni 1948 zuzurechnen war.

(5) Die Ersatzvermögensabgabe kann weder auf andere Lastenausgleichsabgaben angerechnet noch bei deren Ermittlung abgabemindernd berücksichtigt werden. Sie ist bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag nicht abzugsfähig.

§ 4

Erhebung durch Steuerabzug

(1) Die Ersatzvermögensabgabe und die Vermögensabgabe werden durch Steuerabzug erhoben. Den Steuerabzug hat derjenige, der dem Abgabeschuldner den Gegenwert in Deutscher Mark auszuzahlen hat, für Rechnung des Abgabeschuldners in der sich aus § 3 Abs. 2 ergebenden Höhe vorzunehmen.

(2) Der zur Vornahme des Steuerabzugs Verpflichtete hat den einbehaltenen Steuerabzugsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Zufließen des Gegenwerts an das für ihn zuständige Finanzamt unter der Bezeichnung „Ersatzvermögensabgabe“ abzuführen. Dem Abgabeschuldner ist eine Bescheinigung über die Einbehaltung des Steuerabzugsbetrags zu erteilen.

(3) Gleichzeitig mit der Abführung des Steuerabzugsbetrags hat der zur Vornahme des Steuerabzugs Verpflichtete dem Finanzamt eine Anmel-

derung über die einbehaltenen Beträge einzureichen. Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Die Anmeldung ist von dem zur Vornahme des Steuerabzugs Verpflichteten oder einer Person, die zu seiner Vertretung berechtigt ist, zu unterschreiben.

§ 5

Veranlagung, Erstattung

(1) Eine Veranlagung der Ersatzvermögensabgabe findet nur statt, wenn die Abgabe nicht oder nicht in voller Höhe im Wege des Steuerabzugs erhoben wurde.

(2) Werden die Vermögenswerte ganz oder teilweise von der Vermögensabgabe erfaßt (§ 2), so werden die nach § 4 abgezogenen Beträge, die auf die der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögenswerte (§ 2) entfallen, mit fälligen Ansprüchen aus der Vermögensabgabe oder sonstigen Abgaben verrechnet oder erstattet. Die Verrechnung oder Erstattung ist nur zulässig, wenn die DM-Eröffnungsbilanz nach Maßgabe des § 2 berichtet und auf dieser Grundlage ein (wenn auch nur vorläufiger) Bescheid über die Vermögensabgabe erteilt worden ist.

(3) Für die Durchführung der Absätze 1 und 2 ist das Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Vermögensabgabe obliegt oder obliegen würde; die Erhebung oder Erstattung durch dieses Finanzamt geht zu Gunsten oder zu Lasten des Istaufkommens an Vermögensabgabe.

§ 6*

Anwendbarkeit von Steuergesetzen

(1) Für die Ersatzvermögensabgabe gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze über Steuern.

§ 6 Abs. 1: AO 610-1

§ 6 Abs. 2: StAnpG 610-2

(2) Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 des Steueranpassungsgesetzes über den Todestag von Verschollenen ist für die Ersatzvermögensabgabe nicht anzuwenden. Als Zeitpunkt des Todes eines Verschollenen gilt der in dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, festgestellte Zeitpunkt seines Todes.

§ 7

Auftragsverwaltung

(1) Die Verwaltung der Ersatzvermögensabgabe wird den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen. Für die Verwaltung der Ersatzvermögensabgabe im Land Berlin gilt § 205 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) Ein Erlaß der Ersatzvermögensabgabe bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

§ 8*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 6 des in der Eingangsformel bezeichneten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 8: GVBl. Berlin 1954 S. 226

**Durchführungsverordnungen
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleich**

621-1-LDV 1

**Erste Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(1. LeistungsDV-LA)**

Vom 24. November 1952

Bundesgesetzbl. I S. 742, verk. am 26. 11. 1952

Auf Grund der §§ 357, 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) wird zur Überleitung der Vorschriften über die Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz in die Vorschriften über die Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie zur Überleitung der Vorschriften des Soforthilfegesetzes über Organisation und Verfahren in die entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§§ 1 u. 2 *

§ 3 *

Krankenversorgung

(1) Krankenversorgung nach § 276 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes wird an Empfänger von Unterhaltshilfe von demselben Zeitpunkt ab gewährt, von dem ab nach § 287 des Lastenausgleichsgesetzes Unterhaltshilfe gewährt wird, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. September 1952 ab.

(2) Personen, denen gemäß § 1 Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz weitergewährt wird, erhalten von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ab Krankenversorgung für denselben Zeitraum, für den sie Unterhaltshilfe beziehen.

(3) Werden nach § 2 vorläufige Zahlungen von Unterhaltshilfe bewilligt, so ist zugleich eine vorläufige Einweisung in die Krankenversorgung auszusprechen; für den Zeitraum, für den vorläufige Zahlungen gewährt werden, unterbleibt eine Rückforderung von Leistungen der Krankenversorgung auch dann, wenn Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht bewilligt wird.

§ 4 *

Sterbegeld

(1) Der Antrag auf Gewährung von Sterbegeld nach § 277 des Lastenausgleichsgesetzes ist, vorbehaltlich des § 277 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes, mit dem Antrag auf Unterhaltshilfe zu verbinden.

(2) Wird der Antrag auf Gewährung von Sterbegeld nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1952 gestellt, so wird Sterbegeld von demselben Zeitpunkt ab gewährt, von dem ab nach § 287 des Lastenausgleichsgesetzes Unterhaltshilfe gewährt wird,

frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. September 1952 ab. Bei späterer Antragstellung (§ 277 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) wird Sterbegeld mit Wirkung vom Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats ab gewährt.

(3) Personen, die Antrag auf Gewährung von Sterbegeld nach Absatz 1 gestellt haben und gemäß § 1 Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder nach § 2 vorläufige Zahlungen nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten, haben während des Zeitraums, für den sie Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder vorläufige Zahlungen nach § 2 beziehen, Anspruch auf Sterbegeld ohne Rücksicht darauf, ob Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz endgültig bewilligt wird.

(4) Die nach § 277 des Lastenausgleichsgesetzes zu entrichtenden Beiträge werden bei den laufenden Zahlungen einbehalten. Wird der Antrag auf Gewährung von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz abgelehnt und ist bis dahin Sterbegeld nicht gewährt worden, so werden die einbehaltenen Beiträge zurückgezahlt.

§ 5 *

Amtszeit der Beisitzer von Ausgleichsausschüssen

Die Amtszeit der Beisitzer in den auf Grund der Vorschriften des Soforthilfegesetzes gebildeten Soforthilfausschüssen dauert bis zum 31. März 1953. Eine Neuwahl von Beisitzern der Ausgleichsausschüsse nach § 309 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die neu gebildeten Ausschüsse am 1. April 1953 ihre Tätigkeit aufnehmen können.

§ 6 *

Überleitung anhängiger Verfahren

(1) Wird eine vom Geschädigten eingelegte Rechtsbeschwerde an den nach dem Lastenausgleichsgesetz gebildeten Beschwerdeausschuß übergeleitet (§ 353 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes), so ist der Beschwerdeausschuß bei Überprüfung des Falles an die bereits getroffenen amtlichen Feststellungen gebunden.

(2) Erweist sich bei einer Rechtsbeschwerde, die nach § 353 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes als Revision dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt

Einleitungssatz: SHG v. 8. 8. 1949 WiGBl. S. 205 (620-1)
§§ 1 u. 2: Zeitlich überholt
§§ 3 u. 4: SHG v. 8. 8. 1949 WiGBl. S. 205 (620-1)

§ 5: SHG v. 8. 8. 1949 WiGBl. S. 205 (620-1)
§ 6 Abs. 4: „Spruchsenat für Soforthilfe“ aufgelöst durch Bek. v. 15. 12. 1952 BAnz. Nr. 251

wird, eine Zurückverweisung an eine Tatsacheninstanz als erforderlich, so ist die Sache an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen.

(3) Hat der Beschwerdeausschuß einer übergeleiteten oder abgegebenen Rechtsbeschwerde des Antragstellers (§ 353 Nr. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes) abgeholfen, so kann der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds die Anfechtungsklage nach § 338 des Lastenausgleichsgesetzes erheben.

(4) Hat der Beschwerdeausschuß vor Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes beschlossen, die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache unmittelbar als Rechtsbeschwerde dem *Spruchsenat für Soforthilfe* vorzulegen, so hat der nach dem Lastenausgleichsgesetz gebildete Beschwerdeausschuß selbst zu entscheiden. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 7*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

§ 7: GVBl. Berlin 1953 S. 19

Zweite Verordnung 621-1-LDV 2 über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA)

in der Fassung vom 8. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1190, verk. am 11. 8. 1961

Neufassung auf Grund des § 301 Abs. 4, des § 301 a Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 LAG
v. 14. 8. 1952 I 446, zuletzt geändert durch G v. 26. 6. 1961 I 785,
gem. Verordnung v. 8. 8. 1961 I 1189

§ 1*

Personenkreis

(1) Leistungen nach den §§ 301, 301 a des Gesetzes erhalten Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes und diesen nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellte Personen.

(2) Leistungen nach § 301 des Gesetzes können an Personen gewährt werden, die den folgenden Gruppen angehören:

1. Vertriebene, welche die Voraussetzungen des § 230 des Gesetzes nicht erfüllen, wenn sie die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder den Sowjetsektor von Berlin verlassen haben und im Anschluß daran, spätestens am 31. Dezember 1960, ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben;
2. Personen, die aus rassistischen Gründen von der Zuerkennung einer Liquidationsrente

nach den Richtlinien des Reichsministers der Finanzen vom 19. Dezember 1938 ausgeschlossen waren, sofern sie neben den sonstigen Voraussetzungen der Unterhaltshilfe die besonderen Voraussetzungen des § 274 des Gesetzes erfüllen;

3. Bewohner von Berlin (West), die Kriegssachschäden im Sinne des § 13 des Gesetzes in dem Sowjetsektor von Berlin erlitten haben, wenn sie

- a) zur Zeit des Schadenseintritts ihren Wohnsitz in Berlin (West) gehabt oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Kriegssachschäden ihren ständigen Aufenthalt in Berlin (West) genommen haben und
- b) am 1. September 1953 ihren ständigen Aufenthalt in Berlin (West) hatten oder als Evakuierte bis zum Wirksamwerden des Bundesevakuiertengesetzes dorthin zurückgekehrt sind oder nach Maßgabe des Bundesevakuiertengesetzes zurückkehren;

§ 1 Abs. 1: BVFG 240-1

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b: BundesevakuiertenG 241-1

4. Personen, die in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder in den Sowjetsektor von Berlin evakuiert worden waren und ihren dorthin mitgenommenen Hausrat bei der Rückkehr in den Geltungsbereich des Gesetzes verloren haben;
5. Bewohner der deutschen Zollanschlußgebiete, die Vertreibungsschäden oder im Geltungsbereich des Gesetzes Kriegsschäden erlitten haben oder sich nach § 229 des Gesetzes auf solche Schäden berufen können, jedoch wegen ihres ständigen Aufenthalts in diesen Gebieten die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Teil des Gesetzes nicht erfüllen. § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 und 4 sowie § 230 des Gesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 2*

Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen an Sowjetzonenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen

(1) Sowjetzonenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 1) erhalten Leistungen aus dem Härtefonds entsprechend den Voraussetzungen und Grundsätzen des § 301 a Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 301 des Gesetzes.

(2) An die in Absatz 1 bezeichneten Personen, die bis zum 31. Dezember 1889 (eine Frau bis zum 31. Dezember 1894) geboren oder spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig im Sinne des § 265 des Gesetzes geworden sind, werden Beihilfen zum Lebensunterhalt gewährt, wenn ein durch die Schädigung verursachter Existenzverlust bewiesen oder glaubhaft gemacht wird und sich dieser Verlust noch auswirkt.

(3) An die in Absatz 1 bezeichneten Personen, die nach dem 31. Dezember 1889 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1894) und vor dem 1. Januar 1900 (eine Frau vor dem 1. Januar 1905) geboren oder spätestens am 31. Dezember 1962 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 des Gesetzes geworden sind, werden Beihilfen zum Lebensunterhalt gewährt, wenn die Voraussetzung des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes erfüllt ist und die Schädigung offensichtlich zu einem Schaden von mehr als 6200 Reichsmark an Wirtschaftsgütern der in § 243 des Gesetzes bezeichneten Art geführt hat. Das gleiche gilt, wenn die Schädigung offensichtlich zu einem Schaden von mindestens 3600 Reichsmark an Vermögen geführt hat, auf dem die Existenzgrundlage im Sinne des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes beruhte. Eine Schadensfeststellung findet nicht statt. Bei der Prüfung, ob die Grenze von 3600 Reichsmark erreicht oder die Grenze von 6200 Reichsmark überschritten ist, sind die Grundsätze des Zweiten Abschnitts des Feststellungsgesetzes und des § 245 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes anzuwenden; auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank lautende Ansprüche sind mit einem Viertel anzusetzen.

§ 2 Abs. 3: Feststellungsg 622-1

(4) Haben die in Absatz 1 bezeichneten Personen Einkünfte von mehr als 4000 Reichsmark jährlich verloren, treten zu den Beihilfen zum Lebensunterhalt, die in Höhe der Unterhaltshilfe gewährt werden, für den Berechtigten folgende Steigerungsbeträge:

Bei Durchschnittsjahres-einkünften	monatliche Steigerungsbeträge
von 4 001 bis 6 500 RM	15 DM
von 6 501 bis 9 000 RM	30 DM
von 9 001 bis 12 000 RM	45 DM
über 12 000 RM	60 DM.

Für die Berechnung der Einkünfte gelten die Vorschriften der 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der Fassung der Verordnungen vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 807) und vom 17. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1380) entsprechend mit der Maßgabe, daß nach dem 31. Dezember 1944 bezogene Einkünfte außer Betracht zu lassen sind.

(5) § 269 Abs. 3 des Gesetzes findet auf den in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis entsprechend Anwendung. Dabei gilt die Voraussetzung des § 273 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes nicht; die Schädigung muß jedoch offensichtlich zu einem Schaden von mindestens 3600 Reichsmark an Wirtschaftsgütern der in § 243 des Gesetzes bezeichneten Art geführt haben. Ferner tritt an die Stelle des Grundbetrags von 4600 Deutsche Mark ein Schaden von offensichtlich mindestens 4600 Reichsmark, an die Stelle des Grundbetrags von 5600 Deutsche Mark ein Schaden von offensichtlich mehr als 6200 Reichsmark und an die Stelle des Grundbetrags von 7600 Deutsche Mark ein Schaden von offensichtlich mindestens 10 000 Reichsmark. Die Vorschriften des Absatzes 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen an sonstige Personengruppen

(1) An Personen, die den in § 1 Abs. 2 genannten Gruppen angehören, können unter den Voraussetzungen des § 301 des Gesetzes zur Abwendung einer gegenwärtigen Notlage Leistungen gewährt werden, sofern und soweit nicht Angehörigen, die zur Gewährung von Unterhalt gesetzlich verpflichtet sind, nach ihren eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewährung entsprechender Leistungen billigerweise zugemutet werden kann.

(2) An die in Absatz 1 bezeichneten Personen können Beihilfen zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 und 3 gewährt werden.

(3) An Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden Beihilfen zur Beschaffung notwendigen Hausrats nur gewährt, wenn ein Vertreibungsschaden an Hausrat vorliegt. Sie können in der Regel nur gewährt werden, wenn die Einkünfte des Geschädigten im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe

nach Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge 500 Deutsche Mark monatlich zuzüglich 120 Deutsche Mark für den Ehegatten und je 60 Deutsche Mark für seine sonstigen Familienangehörigen nicht übersteigen; von dieser Regel kann zur Vermeidung besonderer Härten, insbesondere bei außergewöhnlichen Belastungen oder nachhaltigem Rückgang der Einkünfte, in angemessenen Grenzen abgewichen werden.

§ 4

Gemeinsame Voraussetzungen

(1) Leistungen aus dem Härtefonds können, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, nur an den unmittelbar Geschädigten selbst gewährt werden.

(2) Beihilfen zum Lebensunterhalt können nach dem Tod des unmittelbar Geschädigten unter den Voraussetzungen des § 272 Abs. 2 des Gesetzes an den überlebenden Ehegatten oder eine alleinstehende Tochter weitergewährt werden.

(3) Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat können nach dem Tod eines unmittelbar geschädigten Sowjetzonenflüchtlings (§ 1 Abs. 1), sofern ein nach Absatz 1 berechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist, auch Kindern gewährt werden, die Sowjetzonenflüchtlinge sind, mit dem Verstorbenen bis zur Schädigung im gemeinsamen Haushalt gelebt und den verlorenen Hausrat mitbenutzt haben; die Aufteilung der Beihilfe bestimmt sich hierbei nach den Erbanteilen.

§ 5

Anwendungszeitpunkt

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 sind mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab in der vorstehenden Fassung anzuwenden.

(2) An Personen, die erst auf Grund der vorstehenden Fassung dieser Verordnung Beihilfen zum Lebensunterhalt beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 30. September 1962 Beihilfe zum Lebensunterhalt vom 1. Juni 1961 ab gewährt, frühestens jedoch vom Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfe zum Lebensunterhalt eingetreten sind.

(3) Von Personen, die erst auf Grund der vorstehenden Fassung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung Beihilfen zum Lebensunterhalt beantragen können, kann Antrag auf Beihilfe zum Lebensunterhalt wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 265 des Gesetzes) noch bis zum 30. September 1962 gestellt werden.

§ 6*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) und § 14 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6: GVBl. Berlin 1953 S. 235, Neufass. 1958 GVBl. Berlin 1958 S. 754, Neufass. 1961 GVBl. Berlin 1961 S. 1247

Dritte Verordnung **621-1-LDV 3**
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(3. LeistungsDV-LA)

in der Fassung vom 4. April 1962

Bundesgesetzbl. I S. 230, verk. am 14. 4. 1962

Neufassung auf Grund des § 267 Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 LAG
v. 14. 8. 1952 I 446, zuletzt geändert durch G. v. 4. 8. 1961 I 1169,
gem. Verordnung v. 4. 4. 1962 I 229

Artikel I

Einkünfte

§ 1*

Ermittlungsgrundlage

Einkünfte im Sinne des § 267 des Gesetzes sind, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, die in § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) bezeichneten Einkünfte aus den in § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes genannten Einkunftsarten; das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte der Einkommensteuer unterliegen. § 2 Abs. 2 des Einkommen-

steuergesetzes ist bei der Errechnung der Einkünfte nicht anzuwenden; ebenso bleiben Ausgaben nach § 12 sowie außergewöhnliche Belastungen nach § 33 und Freibeträge für besondere Fälle nach § 33 a des Einkommensteuergesetzes unberücksichtigt.

§ 2*

Betriebsausgaben

Als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) werden bei Errechnung der Einkünfte nach dieser Verordnung Beträge, die nach den §§ 7 a bis 7 f des Einkommensteuergesetzes absetzbar sind, nicht anerkannt.

§ 1: EStG 611-1

§ 2: EStG 611-1

§ 3*

Werbungskosten

Als Werbungskosten werden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die in § 9 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Aufwendungen berücksichtigt. Abzüge nach den §§ 7 b bis 7 f des Einkommensteuergesetzes werden nicht anerkannt.

§ 4*

Bewertung von Sachbezügen

(1) Bei der Bewertung von Sachbezügen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist davon auszugehen, daß bei Gewährung voller freier Station einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung der Einkommenshöchstbetrag nach § 267 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes erreicht ist. Wird zur freien Station auch Wartung und Pflege für den Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit oder des Alters gewährt, ist davon auszugehen, daß der Einkommenshöchstbetrag nach § 267 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes erreicht ist.

(2) Bei teilweiser Gewährung der freien Station sind anzusetzen

- | | |
|-------------------------------------------|-----------------------|
| 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | mit $\frac{3}{20}$ |
| 2. Heizung und Beleuchtung | mit $\frac{1}{20}$ |
| 3. Erstes und zweites Frühstück | mit je $\frac{1}{10}$ |
| 4. Mittagessen | mit $\frac{3}{10}$ |
| 5. Nachmittagskaffee | mit $\frac{1}{10}$ |
| 6. Abendessen | mit $\frac{2}{10}$ |

der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sätze.

(3) Für Deputate und andere Sachbezüge, die nach Art und Menge festgelegt sind, gelten vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 Satz 3 die ortsüblichen Verbraucherpreise im Zeitpunkt der Entscheidung; soweit solche nicht bestehen, ist der ortsübliche Wert der Sachbezüge zu ermitteln.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn in Tarifverträgen (Tarifordnungen), Betriebsvereinbarungen (Betriebs- und Dienstordnungen) oder in einem Arbeitsvertrag andere Werte festgelegt worden sind.

§ 5

Zusammenrechnung von Einkünften der Familieneinheit

(1) Den Einkünften des Berechtigten werden die Einkünfte der nach § 267 Abs. 2 Halbsatz 1 des Gesetzes zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen wie folgt hinzugerechnet:

1. Die Einkünfte des nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten,
2. die Einkünfte eines von ihm überwiegend unterhaltenen Kindes.

(2) Ein dauerndes Getrenntleben (Absatz 1 Nr. 1) kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der Ehegatte unter Umständen, die auf eine dauernde Aufhebung der Lebensgemeinschaft schließen lassen, im Zeitpunkt der Entscheidung vom Berechtigten länger als ein Jahr getrennt lebt.

§§ 3 und 4 Abs. 1: EStG 611-1

(3) Ein Kind wird dann vom Berechtigten nicht überwiegend unterhalten (Absatz 1 Nr. 2), wenn die eigenen Einkünfte des Kindes und für das Kind gewährte Zulagen ohne Berücksichtigung von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 sowie Nrn. 3 bis 7 des Gesetzes 69 Deutsche Mark monatlich übersteigen.

§ 6

Abrundung von Pfennigbeträgen

Bei Errechnung der Einkünfte aus den Einkunftsarten im Sinne des § 1 Satz 1 sind vor Abzug von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nrn. 3, 4, 5 und 7 des Gesetzes Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Vor Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes sind die einzelnen Renten und Versorgungsbezüge auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

Artikel II

Einkunftsarten

§ 7*

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Bei der Errechnung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ist vom Einheitswert der vom Berechtigten und seinem Ehegatten selbst oder für deren Rechnung bewirtschafteten Flächen und, soweit für zugepachtete Flächen kein besonderer Einheitswert festgestellt ist, von dem für die Hauptfläche des Pächters ermittelten Hektarsatz auszugehen.

(2) Ist bei der Einheitsbewertung der Mindestwert nach § 33 des Bewertungsgesetzes und den §§ 5 bis 7 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) festgesetzt worden, so ist dieser um 50 vom Hundert des Wohnungswertes zu kürzen.

(3) Als Gewinn ist anzusetzen

bei einem Einheitswert (Absätze 1 und 2)	ein Ausgangsbetrag von monatlich
bis 500 DM	0
von 501 DM bis 2000 DM	die ortsüblichen Pachtsätze
von 2001 DM bis 2500 DM	85 DM
von 2501 DM bis 3000 DM	122,50 DM
von 3001 DM bis 5000 DM	5 v. H. des Einheitswerts
von 5001 DM bis 7000 DM	250 DM zuzüglich 4 v. H. des 5000 DM übersteigenden Einheitswerts
über 7000 DM	330 DM zuzüglich 3 v. H. des 7000 DM übersteigenden Einheitswerts.

Von dem Ausgangsbetrag sind verausgabte Pachtzinsen sowie Schuldzinsen, die in wirtschaftlichem

§ 7 Abs. 1: EStG 611-1
 § 7 Abs. 2: BewG 610-7; BewGDV 610-7-1
 § 7 Abs. 7: EStG 611-1

Zusammenhang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb stehen, abzuziehen. Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause bleibt unberücksichtigt.

(4) Haben Vollwaisen oder Kinder einen eigenen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, so ist dieser bei einem Einheitswert von 2000 Deutsche Mark mit einem Ausgangsbetrag von monatlich 45 Deutsche Mark anzusetzen; der Ausgangsbetrag erhöht sich um 5 vom Hundert des 2000 Deutsche Mark, um 4 vom Hundert des 5000 Deutsche Mark und um 3 vom Hundert des 7000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des Einheitswerts. Für Einheitswerte unter 2000 Deutsche Mark, für den Abzug von Pacht- und Schuldzinsen sowie für den Mietwert der Wohnung im eigenen Hause gilt Absatz 3.

(5) Falls der Gewinn wegen der besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall von dem nach den Absätzen 3 und 4 errechneten Pauschbetrag wesentlich nach oben oder unten abweicht, so gilt als Gewinn der nachgewiesene Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben; hierbei ist der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 2 besonders zu berechnen und anzusetzen. Dies gilt insbesondere, wenn mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Einkünfte aus Sonderleistungen oder Sonderkulturen (Wein, Obst, Gemüse, Blumen, Hopfen, Tabak oder Baumschulen) oder eine Tierzucht in einem den eigenen Bedarf übersteigenden Umfange verbunden sind, die nach Art und Höhe bei Zugrundelegung des Einheitswerts nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt worden sind.

(6) Bei landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen mit einer bewirtschafteten Fläche bis zu 0,25 Hektar werden abweichend von den Absätzen 3 und 4 Einkünfte aus der Landzulage und Pachtfläche, sofern es sich nicht um solche im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 handelt, in Höhe von 75 vom Hundert des zuletzt maßgebenden Umsatzsteuer-Durchschnittsatzes angesetzt; der Mietwert der eigenen Wohnung wird nach § 12 gesondert berechnet. Voraussetzung ist, daß die hiernach ermittelten Einkünfte den nach Absatz 3 oder 4 errechneten Betrag um mindestens 20 vom Hundert unterschreiten.

(7) Wird der Berechtigte zur Einkommensteuer veranlagt, so sind die hierbei festgestellten Einkünfte zugrunde zu legen, es sei denn, daß der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen ermittelt worden ist. Die nach dieser Verordnung nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben sind diesen Einkünften wieder hinzuzurechnen. Mit Freibeträgen nach § 13 Abs. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend zu verfahren.

§ 8*

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Bei der Errechnung von Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes gilt, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht stattfindet, als Gewinn der nachgewiesene Überschuß der Betriebseinnahmen über

§ 8: ESIG 611-1

die Betriebsausgaben. Ist der Gewinn hiernach nicht zweifelsfrei zu ermitteln, so ist er unter Zugrundelegung des Jahresumsatzes zu schätzen. § 7 Abs. 7 Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9*

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Bei der Errechnung von Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes gilt, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht stattfindet, als Gewinn der nachgewiesene Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. § 7 Abs. 7 Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10*

Einkünfte aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis

(1) Bei der Errechnung von Einkünften aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ist vom monatlichen Arbeitslohn auszugehen. Bei gleichbleibendem Wochenlohn ist das Viereindrittelfache des Wochenlohns zugrunde zu legen. Für Werbungskosten sind ohne besonderen Nachweis 10 Deutsche Mark monatlich abzusetzen; darüber hinausgehende Werbungskosten sind nachzuweisen.

(2) Wird der Berechtigte zur Einkommensteuer veranlagt, so sind die hierbei festgestellten Einkünfte zugrunde zu legen. Die auf Grund dieser Verordnung nach Art und Höhe nicht abzugsfähigen Werbungskosten sind diesen Einkünften wieder hinzuzurechnen.

§ 11*

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei der Errechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes ist von den monatlichen Einnahmen vor Abzug einer Kapitalertragsteuer auszugehen. Für Werbungskosten sind ohne besonderen Nachweis 8 Deutsche Mark monatlich abzusetzen; darüber hinausgehende Werbungskosten sind nachzuweisen.

§ 12*

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(1) Bei der Errechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes ist von den monatlichen Einnahmen auszugehen.

(2) Wohnt der Berechtigte im eigenen Haus, so ist der Mietwert der eigenen Wohnung anzusetzen. Als Mietwert der Wohnung im eigenen Hause sind Einnahmen in Höhe von 30 Deutsche Mark monatlich für den Berechtigten und je weitere 10 Deutsche Mark für den Ehegatten und für jedes Kind zugrunde zu legen, sofern der Berechtigte nicht nachweist, daß der tatsächliche Mietwert geringer ist. Für den Mietwert einer dem Berechtigten unent-

§ 9: ESIG 611-1

§ 10 Abs. 1: ESIG 611-1

§ 11: ESIG 611-1

§ 12 Abs. 1: ESIG 611-1

§ 12 Abs. 3: V. v. 26. 1. 1937 611-1-2

geltlich überlassenen Wohnung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, sofern es sich nicht um einen Fall des § 4 Abs. 1 und 2 handelt.

(3) Für die Wohnung im eigenen Einfamilienhaus kann der Mietwert auf Antrag auch nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswertes der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) ermittelt werden.

(4) Bei Untervermietung sind als Werbungskosten ohne besonderen Nachweis 70 vom Hundert der Einnahmen abzusetzen; darüber hinausgehende Werbungskosten sind nachzuweisen. Einnahmen aus Untervermietung unter 20 Deutsche Mark monatlich bleiben unberücksichtigt. Zu den Einnahmen aus Untervermietung gehören auch solche aus Bedienung und Verpflegung, soweit sie nach der Verkehrsauffassung mit der Untervermietung verbunden sind. Entsprechendes gilt im Falle der Unterverpachtung.

(5) Als Erhaltungsaufwand sind ohne besonderen Nachweis bei Altbauten, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden sind, 15 vom Hundert der Jahresrohmiere und bei Neubauten, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig geworden sind, 10 vom Hundert der Jahresrohmiere abzusetzen; ein darüber hinausgehender Erhaltungsaufwand ist nachzuweisen.

(6) Für Abnutzung können jährlich als Werbungskosten abgesetzt werden

1. bei einem Gebäude, das vor dem 21. Juni 1948 — im Saarland vor dem 20. November 1947 und in Berlin (West) vor dem 1. April 1949 — hergestellt worden ist, 2 vom Hundert des für den bezeichneten Zeitpunkt maßgebenden Einheitswerts zuzüglich 1 vom Hundert der Herstellungskosten für nach dem 20. Juni 1948 — im Saarland nach dem 19. November 1947 und in Berlin (West) nach dem 31. März 1949 — hergestellte Gebäudeteile,
2. bei einem Gebäude, das nach dem 20. Juni 1948 — im Saarland nach dem 19. November 1947 und in Berlin (West) nach dem 31. März 1949 — hergestellt worden ist:
 - a) wenn es sich um wiederaufgebaute kriegszerstörte Gebäude und um Ersatzbauten für kriegszerstörte oder im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges verlorengegangene Gebäude handelt, die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, im Jahr der Herstellung und in den darauffolgenden 9 Jahren 3 vom Hundert der Herstellungskosten; dies gilt jedoch nur für ein Gebäude und nur für Herstellungskosten bis zu 120 000 Deutsche Mark,
 - b) im übrigen 3 vom Hundert des Einheitswerts, mindestens jedoch 1 vom Hundert der Herstellungskosten.

Wird der Mietwert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus nach Absatz 3 ermittelt, ist dieser im

Fall der Nummer 1 um 1 vom Hundert des Einheitswerts, im Fall der Nummer 2 Buchstabe a um 2 vom Hundert der Herstellungskosten und im Fall der Nummer 2 Buchstabe b um 2 vom Hundert des Einheitswerts zu kürzen. Ist bei im Saarland belegenen Gebäuden nach den Sätzen 1 und 2 ein auf Franken lautender Einheitswert maßgebend, ist von dem Reichsmarkbetrag auszugehen, der diesem Einheitswert zugrunde liegt; in der Zeit vom 20. November 1947 bis zum 4. Juli 1959 im Saarland entstandene Herstellungskosten sind im Verhältnis von 0,8507 Deutsche Mark für 100 Franken umzurechnen.

(7) Wird der Berechtigte zur Einkommensteuer veranlagt, so gilt § 10 Abs. 2; für die Errechnung des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause und der Einkünfte aus Untervermietung sowie für die Absetzung für Abnutzung gelten jedoch die vorstehenden Absätze 2, 3, 4 und 6.

§ 13*

Sonstige Einkünfte

(1) Bei der Errechnung sonstiger Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes ist von den monatlichen Einnahmen auszugehen. Hiervon sind nur die nachgewiesenen Werbungskosten abzusetzen. § 10 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die in § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bezüge oder Bezüge aus einer früheren Erwerbstätigkeit, auch wenn sie dem Berechtigten als Rechtsnachfolger zufließen, sowie laufende staatliche Beihilfen und Unterstützungen zur Deckung des Lebensunterhalts (Gratiale) sind als sonstige Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Das gleiche gilt für Renten und andere wiederkehrende Bezüge, die als Gegenleistung für die Veräußerung, Überlassung oder Nutzung von Vermögengswerten oder als Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder der Anwartschaft auf eine solche gewährt werden.

§ 14

Ersatz für entgangene Einnahmen

Zu den Einkünften gehören auch Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden; sie sind bei derjenigen Einkunftsart anzusetzen, zu der nach den Vorschriften der §§ 7 bis 13 die Einnahmen gehören würden, die durch diese Entschädigungen ersetzt werden.

§ 15

Einmalige Einnahmen

(1) Einmalige Einnahmen aus den Einkunftsarten der §§ 7 bis 14 sind bei der Errechnung der Einkünfte vom Ersten desjenigen Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem sie anfallen; sie sind nach Abzug der nachgewiesenen Werbungskosten auf den Zeitraum eines Jahres aufzuteilen und monatlich mit jeweils einem Zwölftel anzusetzen.

§ 13: EStG 611-1

(2) Zu den einmaligen Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch Kapitalabfindungen für wiederkehrende Bezüge, es sei denn, daß sie nach den hierfür maßgebenden Rechtsvorschriften für andere Zwecke als zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind. Gratifikationen zu Weihnachten, Neujahr oder zu einem Arbeitsjubiläum sowie Heirats- oder Geburtsbeihilfen sind als einmalige Einnahmen anzusetzen, soweit sie die Sätze der Unterhaltshilfe der Familieneinheit übersteigen.

§ 16*

Leistungen der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt gehören nicht zu den Einkünften im Sinne dieser Verordnung.

Artikel III

Freibeträge und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 des Gesetzes

§ 17*

Unterhaltsleistungen

Gesetzliche und freiwillige Unterhaltsleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bleiben bei der Errechnung von Einkünften unberücksichtigt, wenn sie von Verwandten im Sinne des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährt werden.

§ 18

Karitative Leistungen

Karitative Leistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bleiben bei der Errechnung von Einkünften auch dann unberücksichtigt, wenn es sich nicht um Zuwendungen von Organisationen und Verbänden der Wohlfahrtspflege handelt.

§ 19*

Zweckgebundene Sonderleistungen

(1) Zweckgebundene Sonderleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes sind, vorbehaltlich des Absatzes 3, insbesondere

1. Leistungen nach dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe,
2. Leistungen der Krankenhilfe, der Wochenhilfe, der Familienhilfe und das Sterbegeld nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung,

§ 16: BSHG 2170-1; JWG 2162-1

§ 17: BGB 400-2

§ 19 Abs. 1 Nr. 1: G über die Tuberkulosehilfe v. 23. 7. 1959 I 513, aufgehoben mit Wirkung v. 1. 6. 1962 durch § 153 Abs. 2 Nr. 5 BSHG v. 30. 6. 1961 I 815

§ 19 Abs. 1 Nr. 2: RVO 820-1

§ 19 Abs. 1 Nr. 3: Mutterschutzgesetz 8052-1

§ 19 Abs. 1 Nr. 4: RVO 820-1; AVG v. 28. 5. 1924 I 563; Reichsknappschaffsgesetz v. 1. 7. 1926 I 369

§ 19 Abs. 1 Nr. 5: BVG 830-2

§ 19 Abs. 1 Nr. 6: HeimkG 84-1

§ 19 Abs. 1 Nr. 8: G v. 23. 6. 1960 402-24; 2. WoBauG 2330-2

§ 19 Abs. 3 Nr. 1: RVO 820-1

§ 19 Abs. 3 Nr. 2: RVO 820-1; Mutterschutzgesetz 8052-1

§ 19 Abs. 3 Nr. 3: RVO 820-1; AVG v. 28. 5. 1924 I 563; Reichsknappschaffsgesetz v. 1. 7. 1926 I 369

§ 19 Abs. 3 Nr. 4: BVG 830-2

3. Leistungen der Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz,
4. Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 558 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 560 der Reichsversicherungsordnung, das Übergangsgeld und die Übergangsrente nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) in der Fassung der Vierten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 29. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 85), die Übergangsrente jedoch nur, soweit sie nicht zum Ausgleich der Minderung eines Verdienstes gewährt wird; Leistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 1237 Abs. 2, 3 und 4 Buchstabe b und § 1305 der Reichsversicherungsordnung, § 14 Abs. 2, 3 und 4 Buchstabe b und § 84 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 36 Abs. 2, 3 und 4 Buchstabe b und § 97 des Reichsknappschaffsgesetzes,
5. Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes,
6. Leistungen der Berufsfürsorge einschließlich der Ausbildungsbeihilfen nach § 10 des Heimkehrergesetzes,
7. Leistungen für die Berufsausbildung und Umschulung nach § 302 des Gesetzes,
8. Miet- und Lastenbeihilfen im Sinne des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

(2) Zu den zweckgebundenen Sonderleistungen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch gleichartige vertragliche Leistungen.

(3) Zu den zweckgebundenen Sonderleistungen gehören nicht

1. das Krankengeld nach § 182 Abs. 1 Nr. 2, §§ 559, 559 d, 559 h und 559 l Abs. 1 sowie das Tage- und Familiengeld nach § 559 e der Reichsversicherungsordnung,
2. das Wochengeld nach § 195 a Abs. 1 Nr. 3 und § 205 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und nach § 13 des Mutterschutzgesetzes,
3. das Hausgeld nach §§ 186 und 194 sowie das Übergangsgeld nach § 1241 der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 40 des Reichsknappschaffsgesetzes,
4. der Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 20

Freibeträge nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes

Freibeträge nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes sind für alle nach § 5 zur Familieneinheit ge-

hörenden Personen zu gewähren. Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere dieser Freibeträge, so werden die Freibeträge nebeneinander gewährt.

§ 21*

**Vergünstigungen nach § 267
Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes**

(1) Bei Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes sind die Einkünfte des Berechtigten und der nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen aus den in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Einkunftsarten zusammenzufassen und mit ihrem Gesamtbetrag der Berechnung dieser Vergünstigungen zugrunde zu legen. Als Sätze der Unterhaltshilfe gelten die Sätze der Familieneinheit.

(2) Die Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes werden nicht gewährt bei

1. Barleistungen der Kranken- und Unfallversicherung nach §§ 182, 186, 194, 559, 559 d, 559 e, 559 h und 559 l (Kranken- und Hausgeld sowie Tage- und Familiengeld) der Reichsversicherungsordnung,
2. Zahlung des Einkommensausgleichs nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe und Heimkehrerarbeitslosengeld.

(3) Werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Pauschsätzen gemäß § 7 Abs. 3, 4 und 6 errechnet, so sind hierdurch die Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes abgegolten; treffen solche Einkünfte mit anderen Einkünften aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit zusammen, so sind die Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 3 nur aus den anderen Einkünften zu berechnen.

§ 22

**Vergünstigungen nach § 267
Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes**

Bei Berechnung der Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes sind die Einkünfte des Berechtigten und der nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen aus staatlichen Gratualen sowie freiwilligen Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit oder als zusätzliche Versorgungsleistung einer berufsständischen Organisation gewährt werden, zusammenzufassen. Als Sätze der Unterhaltshilfe gelten die Sätze der Familieneinheit.

§ 23

**Freibetrag nach § 267
Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes**

Der Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes ist von jeder der dort bezeichneten Leistun-

§ 21 Abs. 2 Nr. 1: RVO 820-1
§ 21 Abs. 2 Nr. 2: BVG 830-2

gen abzusetzen, die der Berechtigte oder die nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen beziehen; dies gilt auch dann, wenn in der Person eines Angehörigen der Familieneinheit mehrere solcher Leistungen zusammentreffen.

§ 24

**Freibetrag nach § 267
Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes**

Bei Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes sind die Einkünfte des Berechtigten und der nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen aus den in §§ 11 und 12 bezeichneten Einkunftsarten zusammenzufassen.

§ 25

**Zusammentreffen von Freibeträgen und
Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 des Gesetzes**

Freibeträge und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nrn. 3 bis 7 des Gesetzes sind in der nachstehenden Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Freibeträge und Vergünstigungen nach Nummern 3, 4, 6 Satz 1 und Nummer 7,
2. Freibeträge nach Nummer 2 a, b, d und e,
3. Freibeträge nach Nummer 6 Satz 2,
4. Freibeträge nach Nummer 2 c,
5. Freibeträge nach Nummer 5.

Artikel IV

Sonstige und Schlußvorschriften

§ 26*

Anwendungszeitpunkt

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab, § 4 Abs. 1 und 2 jedoch vom 1. Juni 1960 und § 16, soweit er Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz betrifft, vom 1. Juni 1962 ab, soweit er Leistungen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt betrifft, vom 1. Juli 1962 ab anzuwenden. § 19 Abs. 1 Nr. 1 ist vom 1. Juni 1962 ab nicht mehr anzuwenden.

§ 27*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 7 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545) und Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613) auch im Land Berlin.

§ 26: BSHG 2170-1; JWG 2162-1
§ 27: 11. AndG LAG 621-1-A 11

Verordnung
über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden
und Feststellungsbehörden
(4. LeistungsDV-LA = 2. FeststellungsDV)

621-1-LDV 4

Vom 24. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1026, verk. am 28. 8. 1953

Auf Grund der §§ 327 Abs. 2, 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) sowie auf Grund des § 30 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1

Vertretungsbefugnis

Die Vertretung von Geschädigten im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) und den bei diesen gebildeten Ausschüssen können Personen übernehmen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 2*

Behördliche Zulassung

(1) Die geschäftsmäßige Vertretung von Geschädigten im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) und den bei diesen gebildeten Ausschüssen darf nur von Personen wahrgenommen werden, die hierzu zugelassen sind. Die zugelassenen Personen sind befugt, sich als „zugelassen zur Vertretung vor den Ausgleichsbehörden“ zu bezeichnen.

(2) Einer besonderen Zulassung bedürfen nicht Personenvereinigungen und Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wenn sie im Rahmen ihres Aufgabengebiets ihre Mitglieder in Angelegenheiten des Lastenausgleichs einschließlich der Schadensfeststellung unentgeltlich vertreten; bei Geschädigtenverbänden gilt dies nur, soweit sie vom Bundesminister des Innern oder vom Bundesminister für Vertriebene oder, soweit sich die Organisation des Verbandes auf den Bereich eines Landes beschränkt, von der Landesregierung anerkannt sind.

(3) Einer besonderen Zulassung bedürfen ferner nicht Personen, die nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) oder nach § 107 a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zugelassen sind, sowie Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Körperschaften, die nach Artikel 1 § 3 Nr. 1 bis 3, 6, 7 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung oder nach § 107 a Abs. 3 Nr. 2, 4, 6 der Reichsabgabenordnung zur

Rechtsberatung und Rechtsbetreuung berechtigt sind, sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften.

§ 3

Voraussetzungen der Zulassung

(1) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie die für die Vertretung notwendige Sachkunde besitzt.

(2) Ob der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt, ist unter Berücksichtigung seines Vorlebens, insbesondere etwaiger Strafverfahren, zu prüfen, und zwar gleichgültig, ob ein Strafverfahren mit Einstellung, Nichteröffnung oder Verurteilung geendet hat. Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller nach dem Strafregister wegen eines Verbrechens verurteilt ist oder wegen eines Vergehens, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hat erkennen lassen; dazu gehören insbesondere Vergehen gegen Vermögensrechte.

(3) Der Antragsteller hat seine Sachkunde und Eignung durch genaue Angaben über seine bisherige berufliche Tätigkeit zu belegen.

§ 4

Pflichten bei Übernahme der Vertretung

(1) Die Übernahme der geschäftsmäßigen Vertretung vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) oder den bei diesen gebildeten Ausschüssen verpflichtet zur redlichen, gewissenhaften und ordnungsmäßigen Führung der übernommenen Geschäfte. Zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung gehört auch, daß die sich auf die einzelnen Vertretungen beziehenden Schriftstücke geordnet aufbewahrt werden, über die Angelegenheiten ein fortlaufendes Verzeichnis geführt wird, aus dem die Auftraggeber und ihre Anschriften ersichtlich sind, und daß über angeforderte und gezahlte Vergütungen Buch geführt wird.

(2) Der Leiter des Landesausgleichsamts hat das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nachzuprüfen oder durch Beauftragte nachprüfen zu lassen. Dies gilt nicht für die in § 2 Abs. 3 genannten Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Körperschaften.

§ 5

Werbeverbot

Verboten ist, unaufgefordert Dritten in schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Ankündigungen die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden (Fest-

Einleitungssatz: FeststellungsG 622-1

§ 2 Abs. 2: Bundesminister für Vertriebene jetzt Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

§ 2 Abs. 3: AO 610-1

stellungsbehörden) oder deren Ausschüssen anzubieten. Dies gilt nicht für Hinweise der in § 2 Abs. 2 genannten Personenvereinigungen und Verbände, soweit diese Hinweise nach dem Ort und der Art ihrer Veröffentlichung im wesentlichen für ihre Mitglieder bestimmt sind.

§ 6

Widerruf der Zulassung und Untersagung der Vertretungsbefugnis

(1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekanntwerden, die eine Ablehnung der Zulassung rechtfertigen würden.

(2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn gegen die für die Geschäftsführung in § 4 Abs. 1 näher bezeichneten Pflichten oder gegen das Werbeverbot (§ 5) wiederholt verstoßen wird.

(3) Personenvereinigungen und Verbänden (§ 2 Abs. 2) kann die Vertretung von Geschädigten untersagt werden,

1. wenn die Vertretung ganz oder überwiegend von Personen ausgeübt wird, denen die Zulassung nach § 3 zu versagen wäre, und wenn gerügte Mängel in dieser Hinsicht nicht in angemessener Zeit abgestellt werden,
2. wenn ihre Rechtsform zur Umgehung der erforderlichen Zulassung mißbraucht wird,
3. wenn gegen das Werbeverbot (§ 5) wiederholt verstoßen wird.

§ 7

Verfahren bei Zulassung, Widerruf der Zulassung und Untersagung der Vertretungsbefugnis

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an das Landesausgleichsamt, in dessen Bezirk die Vertretung ausgeübt werden soll, zu richten. Er ist bei dem für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Ausgleichsamt einzureichen, das ihn mit eigener Stellungnahme an das Landesausgleichsamt weiterleitet.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Leiter des Landesausgleichsamts. Die Zulassung wird für den Bezirk des Landesausgleichsamts erteilt; sie kann auf den Bezirk eines oder mehrerer Ausgleichsamter beschränkt werden. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

(3) Der Leiter des Landesausgleichsamts ist ferner zuständig für den Widerruf der Zulassung (§ 6 Abs. 1 und 2) und für die Untersagung der Vertretungsbefugnis (§ 6 Abs. 3). Er kann in diesen Fällen einstweilige Anordnungen treffen, in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 auch gegenüber Personen, welche die Vertretung für Personenvereinigungen oder Verbände (§ 2 Abs. 2) ausüben.

(4) Der Betroffene ist vor einer ihm nachteiligen Entscheidung im Sinne der Absätze 2 und 3 Satz 1 zu hören.

(5) Für die Form der Entscheidung und ihre Bekanntgabe gilt § 332 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 8

Zurückweisung vom Vortrag

(1) Wer nicht geschäftsmäßig die Vertretung von Geschädigten vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) und den bei diesen gebildeten Ausschüssen übernimmt, kann vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn es ihm an der Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt; dasselbe gilt für Personen, welche die Vertretung für Personenvereinigungen und Verbände (§ 2 Abs. 2) ausüben.

(2) Die Zurückweisung gemäß Absatz 1 kann von den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) und den bei diesen gebildeten Ausschüssen in jeder Lage des Verfahrens erfolgen.

§ 9

Gebührenregelung

(1) Für die geschäftsmäßige Vertretung vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) und den bei diesen gebildeten Ausschüssen stehen Gebühren und Auslagen ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung zu.

(2) Gebührenvereinbarungen über höhere Beträge als die in diesen Vorschriften vorgesehenen sind nichtig, sofern sie nicht von den in § 2 Abs. 3 genannten Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Körperschaften geschlossen worden sind.

(3) Vereinbarungen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder sonst vom Erfolg der Vertretung abhängig gemacht wird, sind nichtig.

§ 10*

Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt für die Vertretung

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. bei Anträgen auf Schadensfeststellung und auf Gewährung von Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente) — §§ 261 ff LAG — | 5 DM |
| 2. bei Anträgen auf Schadensfeststellung und auf Gewährung von Hausrentenschädigung — §§ 293 ff LAG — | 5 DM |
| 3. bei Anträgen auf Gewährung von Wohnraumhilfe — §§ 298 ff LAG — | 5 DM |
| 4. bei Anträgen auf Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds — §§ 301, 301 a LAG —, soweit nicht Aufbaudarlehen | 5 DM |
| 5. bei Anträgen auf Gewährung von Leistungen im Rahmen sonstiger Förderungsmaßnahmen — § 302 LAG — . . | 5 DM |
| 6. bei Anträgen auf Entschädigung nach dem Währungsausgleichsgesetz und nach dem Altspargesetz | |
| bei Sparanlagen bis zu 2000 Reichsmark | 5 DM |
| bei Sparanlagen bis zu 5000 Reichsmark | 8 DM |
| bei Sparanlagen bis zu 10 000 Reichsmark | 15 DM |
| bei Sparanlagen über 10 000 Reichsmark | 30 DM |

§ 10: I. d. F. d. Art. II V v. 17. 9. 1957 I 1380, gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

7. bei Anträgen auf Schadensfeststellung und auf Gewährung von Hauptentschädigung — §§ 243 ff LAG — bei folgenden Schadensbeträgen (§ 245 LAG):

Schadensbetrag in Reichsmark	Vertretungsgebühr in Deutscher Mark
bis 5 000	15
bis 7 200	25
bis 10 000	30
bis 16 000	40
bis 23 000	50
bis 32 000	60
bis 44 000	75
bis 58 000	90
bis 74 000	110
bis 93 000	135
bis 120 000	160
bis 150 000	185
bis 190 000	210
bis 260 000	235
bis 360 000	265
bis 500 000	295
bis 720 000	330
bis 1 000 000	370

Bei Schadensbeträgen über 1 000 000 Reichsmark beträgt die Vertretungsgebühr 370 Deutsche Mark zuzüglich $\frac{1}{100}$ vom Hundert des 1 000 000 Reichsmark übersteigenden Schadensbetrags.

8. bei Anträgen auf Gewährung von Eingliederungsdarlehen an einzelne Geschädigte (Aufbaudarlehen) — §§ 254 ff, 301, 301 a LAG —
- bei einem Darlehnsbetrag
bis 10 000 Deutsche Mark 20 DM
- bei einem Darlehnsbetrag
bis 20 000 Deutsche Mark 40 DM
- bei einem Darlehnsbetrag
bis 35 000 Deutsche Mark 70 DM
- bei einem Darlehnsbetrag
bis 50 000 Deutsche Mark 100 DM
9. bei Anträgen auf Gewährung von Eingliederungsdarlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (Arbeitsplatzdarlehen) — §§ 259 ff LAG — sowie bei Anträgen auf Übernahme einer Bürgschaft durch den Ausgleichsfonds — § 303 LAG —
- bei einem Darlehnsbetrag
oder einer Bürgschaft
bis 25 000 Deutsche Mark 50 DM
- bei einem Darlehnsbetrag
oder einer Bürgschaft
bis 50 000 Deutsche Mark 100 DM
- bei einem Darlehnsbetrag
oder einer Bürgschaft
bis 100 000 Deutsche Mark 150 DM
- bei einem Darlehnsbetrag
oder einer Bürgschaft
bis 300 000 Deutsche Mark 250 DM
- bei einem Darlehnsbetrag
oder einer Bürgschaft
bis 500 000 Deutsche Mark 350 DM

bei einem Darlehnsbetrag
oder einer Bürgschaft
bis 1 000 000 Deutsche Mark 600 DM

bei einem Darlehnsbetrag
oder einer Bürgschaft
über 1 000 000 Deutsche Mark 800 DM

10. bei Änderungs- oder Zusatzanträgen nach Abschluß eines Verfahrens, insbesondere bei Anträgen
- a) auf anderweitige Festsetzung von Leistungen oder Zins- und Tilgungsbeträgen oder auf Stundung oder Niederschlagung,
- b) auf Verrechnung eines Aufbaudarlehens mit einem Anspruch auf Hauptentschädigung — § 258 LAG —,
- c) auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — § 341 LAG — oder Wiederaufnahme des Verfahrens — § 342 LAG —, 5 DM

§ 11

Durch die Gebühr abgeglichene Tätigkeit

(1) Mit der vollen Gebühr des § 10 ist für die jeweilige Verfahrensstufe die gesamte Tätigkeit des Vertreters im Rahmen der Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und deren Ausschüssen einschließlich der Vertretung in einem vorausgegangenen Feststellungsverfahren sowie der Vorbereitung der Vertretung dienenden Besprechungen abgegolten.

(2) Beschränkt sich die Tätigkeit nur auf die Vertretung im Feststellungsverfahren, so erhält der Vertreter für die jeweilige Verfahrensstufe eine Gebühr in Höhe von sieben Zehnteln der Gebühr des § 10.

§ 12

Erstattung von Auslagen

(1) Der Vertreter hat Anspruch auf Erstattung der bei Ausführung seines Auftrages entstandenen notwendigen Post-, Telegrafien- und Fernspreckgebühren.

- (2) Schreibgebühren stehen nur zu
1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften,
 2. für Schreibearbeit außerhalb einer gebührenpflichtigen Tätigkeit.

Die Höhe der Schreibgebühr bemißt sich nach dem für die gerichtliche Schreibgebühr geltenden Satz.

(3) Für die Erstattung von Aufwendungen für Reisen, die der Vertreter im Auftrag seines Vollmachtgebers zur Wahrnehmung eines Termins vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) oder deren Ausschüssen durchführt, gilt § 350 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend, soweit nicht in gesetzlichen Gebührenordnungen für die in § 2 Abs. 3 genannten Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Körperschaften etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Rechtsberatung außerhalb einer Vertretung

Die auf dem Gebiet der Rechtsberatung ergangenen Vorschriften bleiben unberührt, sofern außerhalb einer Vertretung vor den Ausgleichsbehörden

(Feststellungsbehörden) und den bei diesen gebildeten Ausschüssen Rechtsberatung für Geschädigte besorgt wird.

§ 14

Anwendung strafrechtlicher Vorschriften

Wer, ohne im Besitz einer nach dieser Verordnung erforderlichen Zulassung zu sein, die Vertretung von Geschädigten vor den Ausgleichsbehörden (Feststellungsbehörden) oder den bei diesen gebildeten Ausschüssen geschäftsmäßig besorgt oder gegen ein Verbot der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Art verstößt, wird nach Artikel 1 § 8 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) bestraft.

§ 15*

Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) und mit § 44 Satz 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 15: GVBl. Berlin 1953 S. 1147; Feststellungsg 622-1

621-1-LDV 5 **Fünfte Verordnung** **über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** **(5. LeistungsDV-LA)**

Vom 17. Dezember 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1551, verk. am 21. 12. 1953

Auf Grund der §§ 268 Abs. 2, 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 693) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Vermögen

(1) Vermögen im Sinne des § 268 des Lastenausgleichsgesetzes ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, das gesamte Vermögen ohne Rücksicht darauf, ob es nach Art und Höhe der Vermögensteuer unterliegt. Nicht als Vermögen gelten Wirtschaftsgüter im Sinne des § 68 des Bewertungsgesetzes (BewG) sowie Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist.

(2) Schulden sind, soweit sie mit dem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und nicht schon beim Betriebsvermögen berücksichtigt sind, abzuziehen. Hierzu gehört nicht die Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz.

§ 2*

Wertansatz

(1) Das Vermögen ist mit folgenden Werten anzusetzen:

§ 1 Abs. 1: BewG 610-7

§ 1 Abs. 2: I. d. F. d. Art. III Nr. 1 V v. 17. 9. 1957 I 1380 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957 gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 u. Nr. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 Buchst. a, b u. c V v. 22. 3. 1962 I 195, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961 gem. Art. VI dieser Verordnung; BewG 610-7

§ 2 Abs. 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. I Nr. 1 Buchst. d V v. 22. 3. 1962 I 195, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961 gem. Art. VI dieser Verordnung

1. Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen ist der zuletzt festgestellte Einheitswert zugrunde zu legen. Ist für eine wirtschaftliche Einheit ein Einheitswert nicht festgestellt worden, so ist der gemeine Wert (§ 10 BewG) maßgebend;
2. Wirtschaftsgüter, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören, sind vorbehaltlich der Nummer 3 mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Für den Wertansatz von Kapitalforderungen und Schulden gilt § 14 des Bewertungsgesetzes; jedoch sind unbeschadet des § 15 der 3. LeistungsDV-LA Ansprüche aus Nießbrauchsrechten sowie aus Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen mit dem Kapitalwert nach den §§ 15 bis 17 des Bewertungsgesetzes anzusetzen.
3. Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, die im Inland einen Kurswert haben, sind mit dem Wert anzusetzen, mit dem sie der Vermögenssteuerhauptveranlagung auf den 1. Januar 1957 zugrunde zu legen gewesen wären; für erstmals nach dem 31. Dezember 1956 ausgegebene Wertpapiere ist der Ausgabekurs maßgebend. Ist bei Wertpapieren, die im Inland einen Kurswert haben, der letzte Kurswert vor dem jeweiligen Stichtag (§ 3) niedriger, ist dieser anzusetzen.

(2) Sind der Berechtigte und die nach § 268 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes zu seiner Familie gehörenden Personen nicht allein Eigentümer der Wirtschaftsgüter, so ist nur der auf diesen Personenkreis entfallende Wertanteil zu berücksichtigen; das gleiche gilt für Schulden.

§ 3*

Stichtag für die Vermögensermittlung

(1) Für den Bestand des Vermögens sind maßgebend

1. bei Zuerkennung von Unterhaltshilfe die Verhältnisse zu Beginn desjenigen Kalenderjahres, für das erstmals Unterhaltshilfe zuerkannt wird,
2. bei Veränderungen zugunsten des Geschädigten, die nicht auf einem unangemessenen Vermögensverbrauch beruhen, die Verhältnisse am letzten Tage eines Monats,
3. bei Veränderungen zuungunsten des Geschädigten die Verhältnisse am letzten Tage eines Kalenderjahres.

Dieselben Stichtage gelten für die Bewertung des Vermögens; § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Veränderungen des Vermögens im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind vom Ersten desjenigen Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist, Veränderungen des Vermögens im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 vom Beginn des folgenden Kalenderjahres ab zu berücksichtigen.

§ 4

Verwertungsarten

Als Verwertung im Sinne dieser Verordnung gilt der Verbrauch, die Veräußerung oder die Belastung von Vermögen.

§ 5*

Zumutbarkeit der Verwertung

Die Verwertung eines 6000 Deutsche Mark übersteigenden Vermögens ist zumutbar, soweit es verwertbar ist und in seiner Verwertung nicht eine besondere Härte liegt.

§ 6

Verwertbarkeit

Vermögen ist nicht verwertbar, wenn der Berechtigte und die nach § 268 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen in der Verfügung über das Vermögen rechtlich oder tatsächlich beschränkt sind und nachweislich alle zur Aufhebung dieser Beschränkungen geeigneten Maßnahmen erfolglos ergriffen haben. Das gleiche gilt, wenn das Vermögen nach seiner Lage oder Beschaffenheit auf dem Kapital-, Wertpapier- oder Grundstücksmarkt oder auf sonstige Weise nicht verbraucht, veräußert oder belastet werden kann.

§ 7*

Besondere Härte

(1) Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn die Verwertung (§ 4) nach der Art des Vermögens

oder unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und früheren Lebensverhältnisse des Berechtigten und der zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen sowie im Hinblick auf die berechtigten Interessen dieses Personenkreises billigerweise nicht erwartet werden kann.

(2) Eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 1 kann insbesondere geltend gemacht werden

1. bei einem Hausgrundstück, das der Berechtigte und die zu seiner Familie gehörenden Personen ganz oder überwiegend bewohnen,
2. bei einem Grundstück, dessen Veräußerungspreis unter 75 vom Hundert des Einheitswertes und bei Trümmergrundstücken unter dem Einheitswert liegen würde,
3. bei einem Grundstück, dessen Veräußerungspreis nach Abzug der für dieses Vermögen zu leistenden Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz unter 6000 Deutsche Mark liegen würde,
4. bei nicht übertragbaren und nicht vererblichen Ansprüchen aus Nießbrauchsrechten sowie aus Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die nicht als Entgelt für Überlassung eigenen Geld- oder Sachvermögens erworben worden sind, wenn sie für sich oder zusammen mit anderen Vermögenswerten den Betrag von 6000 Deutsche Mark übersteigen,
5. bei Schmuckgegenständen, Kunstgegenständen und Sammlungen, wenn es sich um Familien- oder Erbstücke handelt, deren gemeiner Wert außer Verhältnis zu dem Wert steht, den die Gegenstände für den Berechtigten oder die zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen haben,
6. bei noch nicht auf Deutsche Mark umgestellten Rechten gegenüber einem der in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger, soweit eine Ablösung durch Gesetz nicht erfolgt ist.

(3) Die Geltendmachung einer besonderen Härte ist in der Regel ausgeschlossen, wenn das Vermögen 12000 Deutsche Mark übersteigt.

§ 8*

Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 8: GVBl. Berlin 1954 S. 15

§ 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 V v. 22. 3. 1962 I 195, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1961 gem. Art. VI dieser Verordnung

§ 5: I. d. F. d. Art. III Nrn. 2 u. 3 V v. 17. 9. 1957 I 1380, gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 7: I. d. F. d. Art. III Nrn. 2 u. 3 V v. 17. 9. 1957 I 1380, gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957

§ 7 Abs. 2 Nr. 6: Umstellungsg v. 20. 6. 1948 WiGBL. 1948 Beilage 5 S. 13

621-1-LDV 6

Sechste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. LeistungsDV-LA)

Vom 2. März 1954

Bundesgesetzbl. I S. 34, verk. am 8. 3. 1954

Auf Grund der §§ 240 Abs. 2, 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Reichsmarkennennbetrag einer Spareinlage (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 LAG) ist der Betrag der Reichsmarkspareinlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark. Minderungen auf Grund der Anrechnung von Kopfbeträgen oder Geschäftsbeträgen sowie Gutschriften auf Grund von Bareinzahlungen nach dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bleiben außer Betracht.

§ 2*

(1) Bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 LAG), soweit sie die Leistung eines Kapitalbetrags zum Gegenstand haben, ist von dem Reichsmarkennennbetrag der Versicherungssumme im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark auszugehen. Der Sparer Schaden wird aus der Minderung der Versicherungssumme auf Grund der Währungsumstellung unter Berücksichtigung der Laufzeit der Versicherung nach der Anlage zu dieser Verordnung ermittelt. Der Reichsmarkversicherungssumme im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark wird ein in diesem Zeitpunkt fälliger, aber noch nicht ausgezahlter Anspruch aus dem Versicherungsvertrag gleichgestellt.

(2) Bei Ansprüchen aus Rentenversicherungsverträgen, auf die das Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) nicht anzuwenden ist, wird der Reichsmarkennennbetrag in Höhe des Kapitalwerts nach §§ 15 bis 17 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung angesetzt.

§ 3

Der Reichsmarkennennbetrag einer Anleiheablösungsschuld eines in § 15 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Schuldners auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird zum Zweck der Ermittlung des Sparer Schadens angesetzt

1. mit dem zehnfachen Nennbetrag der Anleiheablösungsschuld, sofern dem Gläubiger Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten zusteht,

2. mit 42 vom Hundert des einfachen Nennbetrags der Anleiheablösungsschuld, sofern dem Gläubiger nur Anleiheablösungsschuld zusteht, und
3. mit dem zehnfachen Nennbetrag der Anleiheablösungsschuld abzüglich 42 vom Hundert des einfachen Nennbetrags, sofern dem Gläubiger nur ein Auslosungsrecht zusteht.

§ 4*

Der Reichsmarkennennbetrag nicht in § 2 Abs. 2 genannter oder unter die Sonderregelung des § 274 des Lastenausgleichsgesetzes fallender Ansprüche auf laufende Leistungen wird angesetzt

1. bei Rentenschulden in Höhe der nach § 1199 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Ablösungssumme,
2. bei anderen privatrechtlichen Ansprüchen auf laufende Leistungen in Höhe des Kapitalwerts nach §§ 15 bis 17 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung.

§ 4a*

(1) Bei der Berechnung von Sparer Schäden an Spareinlagen, die bei Geldinstituten im Saarland bestanden haben, ist § 1 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Einführung der Deutschen Mark der Beginn des 20. November 1947 tritt.

(2) Bei der Berechnung von Sparer Schäden an Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen im Sinne des § 2 Abs. 1, die bei im Saarland zugelassenen Versicherungsunternehmen begründet waren, ist von zwei Dritteln der Saarmarkversicherungssumme bei Beginn des 20. November 1947 auszugehen. Auf diesen Betrag sind die Hundertsätze der Anlage zu § 2 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Jahreszahlen der Tabelle jeweils um eins vermindern. Der danach sich ergebende Betrag ist als Sparer Schaden festzustellen

1. bei beitragsfreien Versicherungen, Versicherungen mit Einmalbeitrag und am 20. November 1947 bereits fälligen, aber noch nicht ausgezahlten Ansprüchen in voller Höhe,
2. im übrigen mit dem Anteil, welcher der Zahl der am 20. November 1947 abgelaufe-

§ 4 Nr. 1: BGB 400-2

§ 4 Nr. 2: §§ 15 bis 17 BewG v. 16. 10. 1934 I 1035

§ 4a: Eingef. durch § 4 V v. 28. 2. 1961 I 135; neu gefaßt durch Art. II V v. 22. 3. 1962 I 195, anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1960 gem. Art. VI dieser Verordnung

§ 2 Abs. 2: Rentenaufbesserungsg 7602-1; BewG 610-7

nen Beitragszahlungsabschnitte im Verhältnis zur Zahl der vertragsmäßigen Beitragszahlungsabschnitte entspricht.

(3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend für Ansprüche aus Rentenversicherungsverträgen, die bei Beginn des 20. November 1947 bei im Saarland zugelassenen Versicherungsunternehmen begründet waren, und auf die § 3 des Gesetzes Nr. 669 zur Aufbesserung von Leistungen aus Lebens- und Rentenversicherungen im Saarland vom 19. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1085) nicht anzuwenden ist.

§ 5 *

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 5: GVBl. Berlin 1954 S. 151

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Tabelle**für die Ermittlung des Sparer Schadens aus Lebensversicherungsverträgen**

Der Sparer Schaden beträgt, bezogen auf die Differenz zwischen der Reichsmarkversicherungssumme und der auf Deutsche Mark umgestellten Versicherungssumme:

Bei Ablauf des Versicherungsvertrags im Jahre *)	v. H.-Satz
1948	100
1949 } 1950 }	95
1951 } 1952 }	90
1953 } 1954 } 1955 }	85
1956 } 1957 } 1958 }	80
1959 } 1960 } 1961 }	75
1962 } 1963 } 1964 }	70
1965 } 1966 } 1967 }	65
1968 } 1969 } 1970 }	60
1971 } 1972 } 1973 }	55
1974 und später	50

*) Das Ablaufjahr ist durch das Kalenderjahr zu ersetzen, in dem das 85. Lebensjahr des Versicherten vollendet wird, sofern dieses vor dem Ablaufjahr liegt.

621-1-LDV 8

Verordnung
über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige
Verwaltung des Ausgleichsfonds
(8. LeistungsDV-LA)

Vom 22. Oktober 1954

Bundesgesetzbl. I S. 285, verk. am 23. 10. 1954

Auf Grund des § 324 Abs. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung gelten nur für Maßnahmen, welche die haushaltsmäßige sowie die kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds betreffen.

§ 2*

Anwendung landesrechtlicher Vorschriften

Die Ausgleichsbehörden der Länder sowie der Gemeinden und der Gemeindeverbände können bei der Kassen- und Buchführung an Stelle der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB), der Reichskassenordnung (RKO) und der Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) diejenigen Vorschriften anwenden, die für die Behörden gelten, bei denen sie errichtet sind, sofern

1. die Einnahmen und Ausgaben in den Sachbüchern in besonderen, nach dem Buchungsplan des Präsidenten des Bundesausgleichsamts zu gliedernden Abschnitten und, soweit sie nicht sogleich endgültig verbucht werden können, in besonderen Vorschuß- und Verwahrungsbüchern gebucht werden und
2. der Bestand an Mitteln des Ausgleichsfonds im Zeitbuch täglich in einer Summe besonders ausgewiesen wird.

§ 3*

(zu § 26 RHO)

Anlegung von Mitteln

Der Präsident des Bundesausgleichsamts darf Mittel des Ausgleichsfonds bei anderen Stellen als der Bank deutscher Länder und der Lastenausgleichsbank nur mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen anlegen. Artikel III Nr. 14 Buchstabe d des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder vom 7. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1317) bleibt unberührt.

§ 2: RWB v. 11. 2. 1929 RMBl. S. 53; RKO v. 6. 8. 1927 RMBl. S. 357; RRO v. 3. 7. 1929 RMBl. S. 439

§ 3: G über die Errichtung der Bank deutscher Länder ist mit Ausnahme der Ziff. 15 c aufgeh. durch § 43 Abs. 1 Nr. 1 G v. 26. 7. 1957 I 745; RHO 63-1

§ 4*

(zu § 50 RHO)

Aufhebung und Änderung von Verträgen

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, im Vertragsweg Verträge aufzuheben oder zu ändern, wenn dem Ausgleichsfonds hierdurch kein Nachteil erwächst. Er kann diese Befugnis für Fälle von geringerer geldlicher Tragweite auf die Leiter der Landesausgleichsämler übertragen.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen im Vertragsweg Verträge zum Nachteil des Ausgleichsfonds aufzuheben oder zu ändern. Der Bundesminister der Finanzen kann den Präsidenten des Bundesausgleichsamts für einzelne Arten von Ausgleichsleistungen zu Vertragsänderungen im Vertragsweg und zur Übertragung der Befugnis auf die Leiter der Landesausgleichsämler ermächtigen.

§ 5*

(zu § 51 RHO)

Stundung

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 und 2 RWB Zahlungsverbindlichkeiten an den Ausgleichsfonds bis zum Betrag von 5000 Deutsche Mark im Einzelfall zu stunden. Er kann diese Befugnis auf die Leiter der Landesausgleichsämler übertragen, soweit der zu stundende Betrag 3000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Leiter der Landesausgleichsämler können die Befugnis auf die Leiter der Ausgleichsämler weiter übertragen, wenn es sich um Erstattungsforderungen aus überzahlter Kriegsschadenrente, Hausratenschädigung und Ausbildungshilfe handelt und der Betrag im Einzelfall 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann den Präsidenten des Bundesausgleichsamts ermächtigen, hinsichtlich bestimmter Arten von Ausgleichsleistungen Zahlungsverbindlichkeiten an den Ausgleichsfonds bis zu 20 000 Deutsche Mark im Einzelfall zu stunden.

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann, soweit Darlehen treuhandweise von Kreditinstituten verwaltet werden, mit der Ausübung ihm nach den Absätzen 1 und 2 zustehender Befugnisse die Kreditinstitute beauftragen.

§§ 4 u. 5: RHO 63-1

§ 5 Abs. 1: RWB v. 11. 2. 1929 RMBl. S. 53

§ 6

Stundungs- und Verzugszinsen

(1) Bei Stundung von Ansprüchen aus Ausgleichsleistungen sind Zinsen in Höhe von 4 vom Hundert zu fordern; der Präsident des Bundesausgleichsamts kann für bestimmte Arten von Ausgleichsleistungen einen höheren Zinssatz festsetzen.

(2) Bei Erstattungsforderungen aus überzahlter Kriegsschadenrente, Hausratenschädigung und Ausbildungshilfe kann von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen zur Vermeidung von Härten abgesehen werden.

(3) In anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Fällen kann von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen abgesehen werden, wenn der Schuldner andernfalls in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Entscheidung von der nach § 5 zur Stundung berechtigten Stelle getroffen.

§ 7*

(zu § 52 RHO)

Vertragsstrafen

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 RWB berechtigt, Vertragsstrafen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten. Er kann diese Befugnis auf die Leiter der Landesausgleichsämler übertragen, sofern die zu erlassende Vertragsstrafe 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 RWB berechtigt, Vertragsstrafen ganz oder teilweise zu erlassen, sofern der dem Ausgleichsfonds durch die Vertragsverletzung entstandene Nachteil 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 8*

(zu § 54 RHO)

Niederschlagung und Einstellung des Einziehungsverfahrens

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann den Präsidenten des Bundesausgleichsamts ermächtigen, Ansprüche des Ausgleichsfonds niederzuschlagen

§§ 7 u. 8: RHO 63-1; RWB v. 11. 2. 1929 RMBl. S. 53

(§ 66 RWB) und diese Befugnis bei Ansprüchen bis zu 300 Deutsche Mark auf die Leiter der Landesausgleichsämler zu übertragen.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, fällige Ansprüche des Ausgleichsfonds, die wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung) nachweislich dauernd nicht einziehbar sind, nicht weiter zu verfolgen (§ 67 Abs. 1 RWB) und diese Befugnis bei Ansprüchen bis zu 1000 Deutsche Mark auf die Leiter der Landesausgleichsämler zu übertragen.

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, Ansprüche des Ausgleichsfonds, die wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar sind, einstweilen nicht weiter zu verfolgen (§ 67 Abs. 2 RWB) und diese Befugnis bei Ansprüchen bis zu 1000 Deutsche Mark auf die Leiter der Landesausgleichsämler zu übertragen. Er hat im Zusammenhang hiermit die näheren Bestimmungen wegen der Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (§ 67 Abs. 3 RWB) zu treffen.

§ 9

Außenstellen der Landesausgleichsämler

Es bleibt der Entscheidung der Leiter der Landesausgleichsämler überlassen, ob und inwieweit sie die ihnen nach den §§ 4 bis 8 übertragenen Befugnisse selbst wahrnehmen oder durch die Leiter von Außenstellen wahrnehmen lassen.

§ 10*

Anwendung in Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch in Berlin (West).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 10: GVBl. Berlin 1954 S. 624

621-1-LDV 9

Neunte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (9. LeistungsDV-LA)

Vom 22. Oktober 1954

Bundesgesetzbl. I S. 287

Auf Grund des § 249 Abs. 4, des § 358 Nr. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 693) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Vermögen am 21. Juni 1948

(1) Vermögen am 21. Juni 1948 im Sinne des § 249 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes ist das Gesamtvermögen (§ 73 des Bewertungsgesetzes), das der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 des unmittelbar Geschädigten zugrunde liegt oder nach den dafür geltenden Vorschriften zugrunde zu legen wäre; die Vorschriften der §§ 75 und 76 des Bewertungsgesetzes (Zusammenrechnung bei Ehegatten sowie bei Eltern und Kindern, Zurechnung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft) finden keine Anwendung. Auch bei beschränkt steuerpflichtigen unmittelbar Geschädigten ist vom Gesamtvermögen im Sinne des Satzes 1 auszugehen. Bei Vermögen in Berlin (West) gilt als Vermögen im Sinne des Satzes 1 das nach Maßgabe der §§ 80 bis 83 des Lastenausgleichsgesetzes für den 1. April 1949 zugrunde zu legende Vermögen.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens nach Absatz 1 sind

- 1 Ansprüche, die durch die Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) im Verhältnis 10 zu 1 oder in einem für den Gläubiger ungünstigeren Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, dem sonstigen Vermögen nur insoweit zuzurechnen, als sie zusammen mit den unter § 67 Nr. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes fallenden Wirtschaftsgütern insgesamt 1000 Deutsche Mark übersteigen,
- 2 die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe abweichend von §§ 206, 208, 213 und 214 des Lastenausgleichsgesetzes mit ihrem Wert am 21. Juni 1948 anzusetzen; § 210 Nr. 2 und 3 sowie § 215 des Lastenausgleichsgesetzes gelten entsprechend.

§ 1: I. d. F. d. Art. V Nr. 1 V v. 17. 9. 1957 I 1380, gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG; BewG 610-7; GG 100-1

§ 1 Abs. 3 Nr. 2: VStG i. d. F. d. Art. I Nr. 3 V v. 31. 10. 1939 I 2138, für Baden i. d. F. d. Art. I Nr. 5 G v. 17. 12. 1948 GVBl. 1949 S. 33, für Bayern i. d. F. d. § 9 V v. 27. 1. 1947 GVBl. S. 41, für Bremen i. d. F. d. § 9 VStDB 1947 v. 18. 4. 1947 GBl. S. 61, für Rheinland-Pfalz i. d. F. d. Art. I Nr. 5 V v. 15. 2. 1949 GVBl. I S. 72 u. für das frühere Land Württemberg-Hohenzollern i. d. F. d. Art. I Nr. 5 G v. 3. 12. 1948 RegBl. 1949 S. 9

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 u. Abs. 4 Nr. 1: FeststellungsG 622-1

(3) Dem Gesamtvermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind hinzuzurechnen

1. der Betrag von Verbindlichkeiten auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht, die nach § 74 des Bewertungsgesetzes bei der Ermittlung des Gesamtvermögens abgesetzt worden sind, auch wenn die Höhe der Verbindlichkeit durch Vertrag oder gerichtliches Urteil festgelegt ist,
2. der nicht in ihm enthaltene Wert solcher Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze oder auf Grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen von der Vermögensteuer befreit sind, abzüglich des Wertes mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehender Schulden,
3. der Betrag, der nach § 208 Nr. 1 oder nach § 214 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes zur Abgeltung der Vermögensabgabe abgezogen worden ist,
4. der nicht in ihm enthaltene Wert von Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Lastenausgleichsgesetzes, für deren Bewertung zum 21. Juni 1948, in Berlin (West) zum 1. April 1949, § 15 des Feststellungsgesetzes sinngemäß Anwendung findet.

(4) Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem 21. Juni 1948 verstorben, so ist als Vermögen am 21. Juni 1948 sein Vermögen am Todestag oder, wenn auf den 1. Januar des Todesjahres und nach Eintritt des Schadens eine Vermögensteuerveranlagung durchgeführt ist, das Vermögen an diesem Zeitpunkt anzusetzen. Für die Bewertung des Vermögens gilt folgendes:

1. Wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens sowie Betriebsgrundstücke sind mit dem Einheitswert anzusetzen, der auf den letzten Stichtag vor dem Todestag festgestellt ist; sind an diesen wirtschaftlichen Einheiten oder Untereinheiten vor dem Todestag Kriegssachschäden entstanden, so ist der Wert anzusetzen, der als Endvergleichswert für die Schadensberechnung nach § 13 des Feststellungsgesetzes maßgebend ist.
2. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die durch die Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) berührt worden wären, sind mit dem Betrag anzusetzen, auf den sie bei

Anwendung der für den Wohnsitz (Sitz) des Schuldners maßgebenden Umstellungsvorschriften umzustellen gewesen wären.

3. Alle übrigen Vermögensteile sind mit dem Wert anzusetzen, der sich bei Anwendung der für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 maßgebenden Vorschriften ergibt.

(5) Das nach den Absätzen 1 bis 4 sich ergebende Gesamtvermögen ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden; übersteigt es nicht den Betrag von 500 Deutsche Mark, so ist bei der Anwendung des § 249 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes ein Vermögen am 21. Juni 1948 nicht anzusetzen.

§ 1 a *

Sondervorschriften für Vermögen im Saarland

(1) Für im Saarland belegenes Vermögen gilt § 1 mit folgender Maßgabe:

1. In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 tritt jeweils an die Stelle des 21. Juni 1948 der 20. November 1947 sowie in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 3 jeweils an die Stelle der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1948. Der Wert von Wirtschaftsgütern, die nach dem 19. November 1947 und vor dem 21. Juni 1948 (in Berlin [West] vor dem 1. April 1949) aus dem Saarland in den übrigen Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes verlagert worden sind, ist von dem Wert des im Saarland belegenen Vermögens abzuziehen; entsprechendes gilt für den Wert von Wirtschaftsgütern, die im Zwischenzeitraum aus im Saarland belegenem Vermögen im übrigen Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes erworben worden sind. Der Wert von Wirtschaftsgütern, die im Zwischenzeitraum aus dem übrigen Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes in das Saarland verlagert worden sind, ist dem Wert des im Saarland belegenen Vermögens hinzuzurechnen.
2. Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens nach Nummer 1 sind Ansprüche, die im Saarland auf Franken umgestellt worden sind, dem sonstigen Vermögen nur insoweit zuzurechnen, als sie zusammen mit den unter § 67 Nr. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes in der im Saarland für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1948 geltenden Fassung fallenden Wirtschaftsgütern 300 000 Franken übersteigen.
3. In Absatz 3 Nr. 4 werden nach den Worten „1. April 1949“ die Worte eingefügt „und im Saarland zum 20. November 1947“.
4. In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „§ 13 des Feststellungsgesetzes“ ersetzt durch die

Worte „§ 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland“.

5. In Absatz 4 wird Nummer 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„2. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die durch die Umstellung auf Franken im Saarland berührt worden wären, sind mit dem Betrag anzusetzen, auf den sie in Franken umzustellen gewesen wären.“

(2) Soweit die Wertansätze für das im Saarland belegene Vermögen nach Absatz 1 auf Franken lauten, sind sie wie folgt umzurechnen:

1. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Grundvermögen ist der Reichsmarkbetrag anzusetzen, der dem für den 20. November 1947 geltenden Einheitswert zugrunde liegt; sofern der Berechnung von Kriegssachschäden nach der in § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vorgesehenen Rechtsverordnung ein Sonderwert zugrunde gelegt wird, ist dieser maßgebend.
2. Für das Betriebsvermögen gilt § 8 Abs. 2 des in Nummer 1 bezeichneten Gesetzes entsprechend, für das sonstige Vermögen sinngemäß.

§ 2 *

Berücksichtigung der Ermäßigung der Vermögensabgabe (§ 249 Abs. 3 LAG)

(1) Bei der Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung nach § 249 Abs. 3 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes um den Zeitwert der Ermäßigung der Vermögensabgabe nach §§ 39 bis 47 des Lastenausgleichsgesetzes ist wie folgt zu verfahren:

1. Ist der unmittelbar Geschädigte zur Vermögensabgabe veranlagt worden, so ist der Zeitwert des ihm gewährten Ermäßigungsbetrags voll vom Grundbetrag der Hauptentschädigung abzusetzen.
2. Sind unmittelbar geschädigte Ehegatten nach § 38 des Lastenausgleichsgesetzes zusammen zur Vermögensabgabe veranlagt worden, so ist der Zeitwert des bei der Zusammenveranlagung gewährten Ermäßigungsbetrags im Verhältnis der nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes sich ergebenden Schadensbeträge beider Ehegatten zueinander aufzuteilen. Der so für jeden Ehegatten ermittelte Anteil am Zeitwert des Ermäßigungsbetrags ist von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung, der sich für die Schäden des einzelnen Ehegatten ergibt, abzusetzen.
3. Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem 21. Juni 1948 verstorben, so ist der Zeitwert des dem einzelnen Erben bei der

§ 1 a: Eingef. durch § 5 V v. 28. 2. 1961 I 135, gem. § 11 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 9. 1952

§ 1 a Abs. 1 Nr. 2: Eingef. durch Art. III Nr. 1 Buchst. a V v. 22. 3. 1962 I 195, anzuwenden vom Inkrafttreten des LAG (§ 375), für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 u. 282 LAG jedoch vom 1. 6. 1961 ab, gem. Art. VI dieser Verordnung; Nr. 2 bis 4 jetzt Nr. 3 bis 5; BewG 610-7

§ 2: I. d. F. d. Art. V Nr. 1 V v. 17. 9. 1957 I 1380, gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG § 2 Abs. 2: Das Wort „Vierzigfache“ ersetzt durch das Wort „Dreißigfache“ gem. Art. III Nr. 2 V v. 22. 3. 1962 I 195, anzuwenden vom Inkrafttreten des LAG (§ 375), für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 u. 282 LAG jedoch vom 1. 6. 1961 ab, gem. Art. VI dieser Verordnung

Veranlagung zur Vermögensabgabe gewährten Ermäßigungsbetrags vom Anteil dieses Erben am Grundbetrag der Hauptentschädigung des unmittelbar Geschädigten (§ 247 LAG) abzusetzen. Sind bei der Ermäßigung der Vermögensabgabe eines Erben neben Schäden, die er als Erbe geltend gemacht hat, auch Schäden berücksichtigt, die ihm als unmittelbar Geschädigtem entstanden sind, so ist der Zeitwert des Ermäßigungsbetrags im Verhältnis der beiden Schadensbeträge (§ 245 LAG) zueinander aufzuteilen; der Teil des Zeitwerts des Ermäßigungsbetrags, der auf die dem Erben als unmittelbar Geschädigtem entstandenen Schäden entfällt, ist auszuscheiden und nach Nummer 1 zu behandeln. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einem Erben eine Ermäßigung der Vermögensabgabe für Schäden oder Anteile an Schäden mehrerer vor dem 21. Juni 1948 verstorbener unmittelbar Geschädigter gewährt worden ist oder im Falle der Nummer 2 neben Schäden, die den Ehegatten als unmittelbar Geschädigten entstanden sind, auch Schäden berücksichtigt worden sind, die sie als Erben geltend gemacht haben. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch im Fall der vorweggenommenen Erbfolge (§ 229 Abs. 1 letzter Satz LAG).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung nach § 249 Abs. 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes; an die Stelle des Zeitwerts des Ermäßigungsbetrags tritt das Dreiunddreißigfache des Betrags, um den der ursprüngliche Vierteljahresbetrag der Vermögensabgabe nach § 47a des Lastenausgleichsgesetzes herabgesetzt worden ist.

§ 3*

**Kürzungen nach
§ 249 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes
bei Erbfällen nach dem 20. Juni 1948**

(1) Die Ermäßigung der Vermögensabgabe (§§ 39 bis 47 LAG) und die Minderung der Vermögensabgabe (§ 47a LAG) ist auch bei Tod des unmittelbar Geschädigten nach dem 20. Juni 1948 durch Kürzung des auf den einzelnen Erben nach § 247 des Lastenausgleichsgesetzes entfallenden, gegebenenfalls um den Zuschlag zum Grundbetrag (§ 248 LAG) erhöhten Anteils am Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berücksichtigen.

(2) Die Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung nach Absatz 1 ist bei dem einzelnen Erben mit dem Anteil vorzunehmen, mit dem er bei der Aufteilung des Grundbetrags nach § 247 des Lastenausgleichsgesetzes berücksichtigt wird.

§ 4*

Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch in Berlin (West).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

§ 3: I. d. F. d. Art. V Nr. 3 V v. 17. 9. 1957 I 1380, gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG
§ 4: GVBl. Berlin 1954 S. 625

621-1-LDV 10

Zehnte Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
zugleich Vierte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV)

Vom 10. Mai 1955

Bundesgesetzbl. I S. 213, verk. am 13. 5. 1955

Auf Grund des § 239 Abs. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes sowie des § 16 Abs. 8 und des § 43 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446, 534) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 693) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

Artikel 1

Einkünfte

§ 1*

Begriff

Einkünfte im Sinne des § 239 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 16 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes sind die in § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) bezeichneten Einkünfte aus den in § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes genannten Einkunftsarten; dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte der Einkommensteuer unterliegen haben.

§ 2*

Berechnungszeitraum

(1) Die Einkünfte im Sinne des § 239 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 16 des Feststellungsgesetzes sind wie folgt anzusetzen:

1. Sind Einkünfte in den Kalenderjahren 1937, 1938 und 1939 bezogen worden, so ist der Durchschnitt der in diesen Kalenderjahren bezogenen Einkünfte anzusetzen.
2. Sind Einkünfte erst nach dem 31. Dezember 1937 bezogen worden, so treten an die Stelle der Jahre 1937, 1938 und 1939 die drei Kalenderjahre, die dem Kalenderjahr folgen, in dem zuerst Einkünfte bezogen worden sind. Ergibt sich hiernach bis zu der Schädigung, die den Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage herbeigeführt hat, ein Zeitraum von weniger als drei vollen Kalenderjahren, so sind die vom erstmaligen Bezug bis zur Schädigung in vollen Kalendermonaten erzielten und auf ein Jahr umgerechneten Einkünfte als Durchschnittseinkünfte anzusetzen.

Einleitungssatz u. §§ 1 u. 2: Feststellungsg 622-1

§ 1: I. d. F. d. Art. IV V v. 17. 12. 1955 I 807; EStG 611-1

§ 2: I. d. F. d. Art. VI V v. 17. 9. 1957 I 1380, gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 2 Abs. 1 Nr. 4: Die Worte „oder 1940 und 1941“ eingef. durch Art. IV Nr. 1 V v. 22. 3. 1962 I 195, anzuwenden vom Inkrafttreten des LAG (§ 375) gem. Art. VI dieser Verordnung

3. Waren die Einkünfte in dem Zeitraum, der nach Nummer 1 oder 2 zugrunde zu legen wäre, infolge einer durch die Kriegsverhältnisse oder durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bedingten berufsfremden Verwendung nicht unerheblich geringer als in den drei letzten der Veränderung vorausgegangenen Kalenderjahren, so sind die Einkünfte dieser Kalenderjahre anzusetzen; Nummer 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

4. Beantragt der Geschädigte im Falle des § 239 Abs. 1 Satz 4 des Lastenausgleichsgesetzes oder des § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Feststellungsgesetzes, von den Einkünften im Durchschnitt der Jahre 1939 und 1940 oder 1940 und 1941 auszugehen, so ist an Stelle der nach den Nummern 1 bis 3 maßgebenden Einkünfte der Durchschnitt der in diesen Kalenderjahren bezogenen Einkünfte anzusetzen.

(2) Für die Zusammenrechnung der Einkünfte des unmittelbar Geschädigten mit den Einkünften seines Ehegatten nach § 239 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes und den Einkünften seiner Familienangehörigen nach § 16 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes ist der Familienstand im Zeitpunkt der Schädigung maßgebend; war der unmittelbar Geschädigte im Zeitpunkt der Schädigung verwitwet, geschieden oder lebte er von seinem Ehegatten dauernd getrennt, so sind seinen Einkünften die Einkünfte des früheren oder getrennt lebenden Ehegatten hinzuzurechnen, wenn er in dem für ihn maßgebenden Vergleichszeitraum verheiratet war und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebte. Für die Berechnung der Einkünfte des Ehegatten und der Familienangehörigen ist der gleiche Zeitraum zugrunde zu legen wie für die Berechnung der Einkünfte des unmittelbar Geschädigten. Sind beide Ehegatten als Geschädigte anzusehen, so ist der Berechnungszeitraum zugrunde zu legen, der für den Ehegatten maßgebend ist, dessen Einkünfte im Zeitpunkt der Schädigung überwogen haben.

§ 3*

Nachweis

und Ermittlung der Einkünfte

(1) Können die nach den §§ 1 und 2 maßgebenden Einkünfte nicht durch buchmäßige oder durch amt-

§ 3: Feststellungsg 622-1

§ 3 Abs. 1 Nr. 2: Bisherige Sätze 1 u. 2 durch neuen Satz 1 ersetzt gem. Art. IV Nr. 2 V v. 22. 3. 1962 I 195, anzuwenden vom Inkrafttreten des LAG (§ 375) ab gem. Art. VI dieser Verordnung

§ 3 Abs. 1 Nr. 6: V v. 26. 1. 1937 611-1-2

§ 3 Abs. 1 Nr. 7: § 17 BewG i. d. F. v. 16. 10. 1934 I 1035

liche Unterlagen, insbesondere durch Steuer- oder Rentenbescheide, oder durch Lohn-, Gehalts- oder Pensionsbescheinigungen nachgewiesen und auch nicht glaubhaft gemacht werden, so sind sie nachträglich zu ermitteln, soweit dies für die Einreihung des Geschädigten in eine der Schadensstufen des § 284 des Lastenausgleichsgesetzes oder des § 16 des Feststellungsgesetzes notwendig ist. Dabei gilt folgendes:

1. Als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ist der Gewinn anzusetzen bei Einheitswerten bis zu 16 000 RM
 - mit 25 vom Hundert des Einheitswerts,
- von 16 001 RM bis 36 000 RM
 - mit 4000 RM zuzüglich 12 $\frac{1}{2}$ vom Hundert des 16 000 RM übersteigenden Einheitswerts,
- über 36 000 RM
 - mit 6500 RM zuzüglich 8 $\frac{1}{2}$ vom Hundert des 36 000 RM übersteigenden Einheitswerts.

Maßgebend ist der vor der Schädigung zuletzt festgestellte Einheitswert oder, wenn ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt ist, der nach den Vorschriften des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes ermittelte Ersatzeinheitswert.

2. Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gilt für die Ermittlung des Gewinns § 13 der 6. FeststellungsDV vom 23. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 88). Steht der Jahresbetrag der Gewerbesteuer fest, so ist der Gewinn anzusetzen bei einem Jahresbetrag bis zu 1000 Reichsmark
 - für die ersten 40 RM des Jahresbetrags mit dem Siebzigfachen,
 - für die weiteren 60 RM des Jahresbetrags mit dem Zwanzigfachen,
 - für die weiteren 900 RM des Jahresbetrags mit dem Zehnfachen,
 bei einem Jahresbetrag von mehr als 1000 Reichsmark
 - mit dem Zehnfachen des Jahresbetrags, mindestens jedoch mit 13 000 Reichsmark.
3. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit ist der Gewinn mit zwei Dritteln der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betriebseinnahmen anzusetzen; dieser Betrag ermäßigt sich für den zweiten und jeden weiteren entlohnten Beschäftigten, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, um je 1500 Reichsmark jährlich. Ist eine Ermittlung der Betriebseinnahmen nicht möglich, so sind sie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Berufs und der ausgeübten Tätigkeit, der Art und des Umfangs des Betriebes sowie der Zahl der darin beschäftigten Personen zu schätzen.

4. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind als Werbungskosten, sofern nicht ein geringerer Betrag nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, 200 Reichsmark jährlich von den Einnahmen abzuziehen. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und bei vergleichbaren Berufsgruppen der Privatwirtschaft sind die Einkünfte unter Berücksichtigung der Besoldungs- und Vergütungsgruppen, des Lebensalters, des Familienstandes und des Wohnungsgeldes zu ermitteln, wobei die aus der Anlage ersichtlichen Tabellen zugrunde zu legen sind.
5. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen sind als Werbungskosten, sofern nicht ein geringerer Betrag nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, 100 Reichsmark jährlich von den Einnahmen abzuziehen. Kann der Nachweis über die Höhe der Einkünfte nicht geführt werden, so sind als Einkünfte jährlich bei Reichsmarkspareinlagen 4 vom Hundert, bei sonstigen Geldguthaben 1 vom Hundert, im übrigen 5 vom Hundert des bei der Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz berücksichtigten Nennbetrages des den Einkünften zugrunde liegenden Kapitalvermögens anzusetzen.
6. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind als Werbungskosten, sofern nicht ein geringerer Betrag nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, 40 vom Hundert der Einnahmen, bei nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig gewordenen Gebäuden 30 vom Hundert der Einnahmen zuzüglich der Schuldzinsen, auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhenden Renten oder dauernden Lasten, soweit sie mit den Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, abzuziehen. Können Einnahmen nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, so sind sie mit der bei der Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz zugrunde gelegten Jahresrohrente anzusetzen. Für die Wohnung im eigenen Einfamilienhaus ist der Mietwert nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) nach dem vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswert oder nach dem bei der Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz ermittelten Ersatzeinheitswert anzusetzen. Bei Untervermietung oder Unterverpachtung sind, sofern nicht ein geringerer Betrag nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, 70 vom Hundert der Einnahmen als Werbungskosten abzuziehen.
7. Bei sonstigen Einkünften sind wiederkehrende Bezüge mit dem Jahreswert anzusetzen, der sich bei Anwendung des § 17 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung ergibt.

(2) Einkünfte, die auf eine andere Währung als Reichsmark lauten, sind in entsprechender Anwendung des § 20 des Feststellungsgesetzes auf Reichsmark umzurechnen.

(3) Sind die Einkünfte nach den Absätzen 1 und 2 überwiegend durch Schätzung oder unter Anwendung von Pauschalsätzen ermittelt worden und liegen sie nur unwesentlich unter der Grenze der nächsthöheren Schadensstufe des § 284 des Lastenausgleichsgesetzes oder des § 16 des Feststellungsgesetzes, so kann die Einreihung in diese Schadensstufe erfolgen, wenn dies unter Würdigung aller Umstände, die für die Beurteilung der früheren beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage maßgebend sind, zur Vermeidung einer offensichtlichen Härte geboten erscheint.

Artikel II

Vermögen

§ 4*

Nachweis und Berechnung des Vermögens

(1) Als Vermögen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Feststellungsgesetzes, das für den letzten vor der Schädigung liegenden Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer zugrunde gelegt worden ist, gilt bei unbeschränkt steuerpflichtigen Geschädigten das Gesamtvermögen im Sinne des § 73, bei beschränkt steuerpflichtigen Geschädigten das Inlandsvermögen im Sinne des § 77 des Bewertungsgesetzes.

§ 4: Feststellungsg 622-1; BewG 610-7

(2) Kann der Nachweis über die Höhe des Vermögens des unmittelbar Geschädigten durch Vermögensteuerbescheid nicht erbracht werden, wird aber nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, daß sein Vermögen für den letzten vor der Schädigung liegenden Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer zugrunde gelegen hat, so ist vom Vermögen auszugehen, das nach den §§ 73 und 77 des Bewertungsgesetzes auf den Beginn des Jahres zu ermitteln gewesen wäre, in dem die Schädigung eingetreten ist; dabei sind die Werte anzusetzen, die bei der Schadensberechnung nach den §§ 12 bis 15 und 17 bis 21 des Feststellungsgesetzes zugrunde gelegt worden sind.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 5*

Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und § 44 Satz 1 des Feststellungsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch in Berlin (West).

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 5: GVBl. Berlin 1955 S. 349; Feststellungsg 622-1

A. Gehaltstabelle

I. Grundgehälter

Bes.-Gr.	Beamtengruppen	In den Kalender- jahren	Durchschnittliche Jahresgrundgehälter					
			26.	28.	30.	32.	34.	36.
1	2	3	in den nach Spalte 3 maß					
A 1 a	Lt. Regierungsdirektor	bis 1939	—	—	—	—	—	6720
		1940	—	—	—	—	—	7400
		ab 1941	—	—	—	—	—	7900
A 1 b	Regierungsdirektor	bis 1939	—	—	—	4960	5600	6240
		1940	—	—	—	5460	6160	6870
		ab 1941	—	—	—	5830	6580	7340
A 2 b	Oberregierungsrat	bis 1939	—	—	—	—	—	5680
		1940	—	—	—	—	—	6250
		ab 1941	—	—	—	—	—	6600
A 2 c 2	Regierungsrat	bis 1939	—	3840	4160	4480	4800	5120
		1940	—	4230	4580	4930	5280	5640
		ab 1941	—	4520	4890	5270	5640	6020
A 2 d	Oberamtmann	bis 1939	—	—	—	—	—	3840
		1940	—	—	—	—	—	4230
		ab 1941	—	—	—	—	—	4520
A 3 b	Amtmann	bis 1939	—	—	—	—	—	—
		1940	—	—	—	—	—	—
		ab 1941	—	—	—	—	—	—
A 4 b 1	Oberinspektor	bis 1939	—	—	—	—	3280	3520
		1940	—	—	—	—	3610	3880
		ab 1941	—	—	—	—	3860	4140
A 4 c 2	Inspektor	bis 1939	2240	2440	2640	2840	3040	3200
		1940	2470	2690	2910	3130	3350	3520
		ab 1941	2640	2870	3110	3340	3580	3760
A 5 b	Obersekretär	bis 1939	1840	1840	2040	2040	2240	2400
		1940	2030	2030	2250	2250	2470	2640
		ab 1941	2170	2170	2400	2400	2640	2820
A 7 a	Sekretär	bis 1939	—	—	1880	2000	2120	2240
		1940	—	—	2070	2200	2340	2470
		ab 1941	—	—	2210	2350	2500	2640
A 8 a	Assistent	bis 1939	1680	1760	1830	1900	1970	2040
		1940	1850	1930	2010	2090	2170	2250
		ab 1941	1980	2060	2150	2230	2320	2400
A 10 a	Betriebsassistent	bis 1939	1400	1480	1550	1620	1690	1760
		1940	1540	1620	1700	1780	1860	1940
		ab 1941	1650	1730	1820	1900	1990	2070
A 11	Postboten	bis 1939	1280	1360	1430	1500	1570	1640
		1940	1410	1490	1570	1650	1730	1810
		ab 1941	1510	1590	1680	1760	1850	1930

für Beamte

Anlage
zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

(nach Abzug von Gehaltskürzungen) bei Vollendung des Lebensjahres									WGZ Tarif- klasse
38.	40.	42.	44.	46.	48.	50.	52.	54. oder höheren	
gebenden Kalenderjahren									
4									5
6720	7600	7600	7600	8480	8480	9280	10080	10080	II
7400	8360	8360	8360	9330	9330	10210	11090	11090	
7900	8930	8930	8930	9970	9970	10910	11850	11850	
6240	6800	7360	7360	7920	7920	8480	8480	8480	III
6870	7480	8100	8100	8720	8720	9330	9330	9330	
7340	7990	8650	8650	9310	9310	9970	9970	9970	
6000	6400	6800	7120	7440	7760	7760	7760	7760	III
6600	7040	7480	7840	8190	8540	8540	8540	8540	
7050	7520	7990	8370	8750	9120	9120	9120	9120	
5440	5760	6000	6240	6480	6720	6720	6720	6720	III
5990	6340	6600	6870	7130	7400	7400	7400	7400	
6400	6770	7050	7340	7620	7900	7900	7900	7900	
4160	4480	4800	4800	5120	5440	5760	6000	6240	III
4580	4930	5280	5280	5640	5990	6340	6600	6870	
4890	5270	5640	5640	6020	6400	6770	7050	7340	
3840	4160	4480	4480	4800	5120	5360	5600	5600	III
4230	4580	4930	4930	5280	5640	5900	6160	6160	
4520	4890	5270	5270	5640	6020	6300	6580	6580	
3760	3960	4160	4400	4640	4640	4640	4640	4640	IV
4140	4360	4580	4840	5110	5110	5110	5110	5110	
4420	4660	4890	5170	5460	5460	5460	5460	5460	
3360	3520	3680	3840	4000	4000	4000	4000	4000	IV
3700	3880	4050	4230	4400	4400	4400	4400	4400	
3950	4140	4330	4520	4700	4700	4700	4700	4700	
2400	2560	2720	2720	2880	2880	3040	3200	3360	IV
2640	2820	3000	3000	3170	3170	3350	3520	3700	
2820	3010	3200	3200	3390	3390	3580	3760	3950	
2360	2480	2560	2640	2720	2800	2800	2800	2800	V
2600	2730	2820	2910	3000	3080	3080	3080	3080	
2780	2920	3010	3110	3200	3290	3290	3290	3290	
2120	2180	2240	2240	2240	2240	2240	2240	2240	V
2330	2400	2470	2470	2470	2470	2470	2470	2470	
2490	2560	2640	2640	2640	2640	2640	2640	2640	
1840	1910	1980	2040	2040	2040	2040	2040	2040	V
2030	2100	2180	2250	2250	2250	2250	2250	2250	
2170	2240	2330	2400	2400	2400	2400	2400	2400	
1720	1780	1840	1840	1840	1840	1840	1840	1840	V
1890	1960	2030	2030	2030	2030	2030	2030	2030	
2020	2090	2170	2170	2170	2170	2170	2170	2170	

II. Wohnungsgeldzuschüsse

Ortsklasse	In den Kalender- jahren	Durchschnittliche Wohnungsgeldzuschüsse (nach Abzug von Gehaltskürzungen)											
		für ledige und verheiratete Beamte mit weniger als 3				für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit 3 oder 4				für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit 5 oder mehr			
		kinderzuschlagsfähigen Kindern in den Tarifklassen											
		II	III	IV	V	II	III	IV	V	II	III	IV	V
S	bis 1939	1615	1270	925	695	1885	1480	1080	810	2155	1690	1230	925
	1940	1775	1395	1015	765	2070	1630	1185	890	2370	1860	1355	1015
	ab 1941	1895	1490	1085	815	2215	1740	1265	950	2530	1985	1445	1085
A	bis 1939	1385	1095	810	590	1615	1290	945	690	1845	1460	1080	790
	1940	1525	1205	890	645	1775	1405	1035	755	2030	1610	1185	870
	ab 1941	1625	1290	950	690	1895	1500	1105	810	2170	1715	1265	925
B	bis 1939	1155	865	635	485	1345	1010	740	570	1540	1155	845	650
	1940	1270	950	700	535	1480	1110	815	625	1690	1270	930	715
	ab 1941	1355	1015	745	570	1580	1185	870	665	1805	1355	995	760
C	bis 1939	865	695	520	380	1010	810	605	450	1155	925	695	510
	1940	950	765	570	420	1110	890	665	495	1270	1015	765	565
	ab 1941	1015	815	610	450	1185	950	710	525	1355	1085	815	600
D	bis 1939	635	520	380	280	740	605	450	330	845	695	510	370
	1940	700	570	420	310	815	665	495	360	930	765	565	410
	ab 1941	745	610	450	330	870	710	525	385	995	815	600	435

III. Kinderzuschläge

Als Kinderzuschlag ist je Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in den maßgebenden Kalenderjahren ein Betrag von 240 RM jährlich anzusetzen.

IV. Bemerkungen zur Anwendung der Tabellen

Erhöhungen und Verminderungen der Dienstbezüge im Laufe eines Kalenderjahres, die durch Beförderungen, Rückstufungen oder Änderung im Familienstand bedingt waren, sind für das ganze Kalenderjahr zu berücksichtigen.

Zu I: Bei außerplanmäßigen Beamten ist ohne Rücksicht auf das Lebensalter das Anfangsgehalt der jeweiligen Laufbahngruppe anzusetzen (höherer Dienst = A 2 c 2, gehobener Dienst = A 4 c 2, mittlerer Dienst = A 8 a, einfacher Dienst = A 11).

Zu II:

- a) Bei ledigen Beamten ist der Wohnungsgeldzuschuß nach der nächstniedrigeren Tarifklasse anzusetzen (z. B. statt IV nach V).
- b) Bei verheirateten weiblichen Beamten ist der Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte anzusetzen; er entfällt, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes war.
- c) Verwitwete oder geschiedene Beamte sind den verheirateten Beamten gleichgestellt.

Zu III: Als Kinder gelten eheliche, für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kinder sowie Stiefkinder, uneheliche Kinder nur dann, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt war und er voll für den Unterhalt des Kindes aufgekommen ist. Entsprechendes gilt für weibliche Beamte.

B. Gehaltstabelle**I. Grundvergütungen**

Ver- gütungs- gruppe	In den Kalender- jahren	Durchschnittliche Jahresgrundvergütungen				
		26.	28.	30.	32.	34.
1	2	in den nach Spalte 2 maß				
I	bis 1939	—	—	—	—	—
	1940	—	—	—	—	—
	ab 1941	—	—	—	—	—
II	bis 1939	—	—	—	—	4610
	1940	—	—	—	—	5070
	ab 1941	—	—	—	—	5420
III	bis 1939	2790	3220	3840	4110	4380
	1940	3070	3540	4230	4530	4820
	ab 1941	3270	3760	4520	4830	5150
IV	bis 1939	—	—	3180	3370	3570
	1940	—	—	3500	3710	3920
	ab 1941	—	—	3740	3960	4190
V	bis 1939	2730	2900	3080	3250	3420
	1940	3000	3190	3380	3570	3760
	ab 1941	3210	3410	3610	3820	4020
VI	bis 1939	2400	2530	2660	2790	2920
	1940	2640	2790	2930	3070	3210
	ab 1941	2820	2980	3130	3280	3430
VII	bis 1939	1910	2010	2110	2210	2310
	1940	2100	2210	2320	2430	2540
	ab 1941	2240	2360	2470	2590	2710
VIII	bis 1939	1680	1750	1820	1890	1950
	1940	1850	1930	2000	2070	2150
	ab 1941	1980	2060	2140	2220	2290
IX	bis 1939	1400	1460	1530	1600	1670
	1940	1540	1610	1680	1760	1830
	ab 1941	1640	1720	1800	1880	1960
X	bis 1939	1290	1360	1430	1490	1560
	1940	1420	1490	1570	1640	1720
	ab 1941	1520	1600	1670	1750	1830

II. Wohnungsgeldzuschüsse

Als Wohnungsgeldzuschüsse sind die in der Tabelle A unter II aufgeführten Sätze anzusetzen (vgl. auch die Fußnoten hierzu).

III. Kinderzuschläge

Als Kinderzuschlag ist der in der Tabelle A unter III genannte Betrag anzusetzen (vgl. auch die Fußnoten hierzu).

IV. Bemerkungen zur Anwendung der Tabellen

Zu I: Die Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Vergütungsgruppen sind der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO) vom 1. 4. 1938 in der Fassung vom 1. 11. 1943 — Reichsarbeitsbl. S. IV 833, Reichsbesoldungsbl. 1944 S. 7 — zu entnehmen.

Die in den Vergütungsgruppen V und VI mit *) bezeichneten Jahresgrundvergütungen gelten lediglich für Angestellte im technischen Dienst und entsprechen den Vergütungsgruppen Va und VIa. Die Angestellten im Verwaltungsdienst (Vergütungsgruppen Vb und VIb) erreichen nach der Tabelle die Endvergütung im 40. bzw. 42. Lebensjahr.

für Angestellte

(nach Abzug von Gehaltskürzungen) bei Vollendung des Lebensjahres							WGZ Tarif- klasse
36.	38.	40.	42.	44.	46.	48. oder höheren	
gebenden Kalenderjahren							
3							4
5280	5670	6050	6440	6820	7200	7590	III
5810	6230	6660	7080	7500	7920	8350	
6210	6660	7110	7560	8010	8460	8910	
4900	5190	5480	5760	6050	6340	6630	III
5390	5710	6020	6340	6660	6970	7290	
5760	6090	6430	6770	7110	7450	7790	
4650	4920	5190	5460	5730	5730	5730	III
5120	5410	5710	6000	6300	6300	6300	
5460	5780	6100	6410	6730	6730	6730	
3760	3950	4140	4330	4530	4530	4530	IV
4130	4340	4560	4770	4980	4980	4980	
4410	4640	4870	5090	5320	5320	5320	
3600	3770	3940	4050 *)				IV
3950	4140	4330	4450 *)				
4220	4430	4630	4750 *)				
3050	3180	3310	3440	3570 *)	3700 *)	3730 *)	IV
3360	3500	3640	3780	3930 *)	4070 *)	4100 *)	
3580	3740	3890	4040	4190 *)	4350 *)	4380 *)	
2410	2510	2610	2710	2810	2810	2810	V
2650	2760	2870	2980	3090	3090	3090	
2830	2950	3070	3190	3300	3300	3300	
2020	2090	2160	2220	2240	2240	2240	V
2220	2300	2370	2440	2470	2470	2470	
2370	2450	2530	2610	2640	2640	2640	
1730	1800	1870	1930	2000	2000	2000	V
1910	1980	2050	2130	2200	2200	2200	
2030	2110	2190	2270	2350	2350	2350	
1630	1690	1760	1830	1830	1830	1830	V
1790	1860	1940	2010	2010	2010	2010	
1910	1990	2070	2150	2150	2150	2150	

621-1-LDV 11

Elfte Verordnung
über Ausgleichleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(11. LeistungsDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV)

Vom 18. Dezember 1956

Bundesgesetzbl. I S. 932, berichtigt 1957 I 3, verk. am 21. 12. 1956

Auf Grund der §§ 359 und 367 des Lastenausgleichsgesetzes sowie des § 11a und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

Artikel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Entzogen im Sinne dieser Verordnung sind Vermögensgegenstände, deren Eigentum der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (Verfolgungszeit) aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verloren hat, wenn der Verlust beruht

1. auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung,
2. auf einem Staats- oder Verwaltungsakt oder auf dem Mißbrauch staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis,
3. auf Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände.

Es wird vermutet, daß ein Vermögensverlust in der Verfolgungszeit auf Maßnahmen nach Nummern 1 bis 3 beruhte, wenn der frühere Eigentümer zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die Deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben auszuschließen beabsichtigte.

(2) Als Beginn der Verfolgungszeit gilt in Abweichung von Absatz 1 in den Vertreibungsgebieten außerhalb des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 der Zeitpunkt der jeweiligen Einbeziehung in den unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung. Im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig gilt der 1. Juli 1933, im Saarland der 1. März 1935 als Beginn der Verfolgungszeit. Die Vermutung des Absatzes 1 Satz 2 gilt für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig sowie für das Saarland und, soweit es sich um rassistisch Verfolgte handelt, für das ehemalige westoberschlesische Abstimmungsgebiet nur für die Zeit ab 1. Januar 1936.

Einleitungssatz: Feststellungsg 622-1
 § 1 Abs. 2 Satz 2 u. 3: I. d. F. d. § 6 Nr. 1 V v. 28. 2. 1961 I 135, gem. § 11 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten der Leistungs-DV

(3) Verfolgter im Sinne dieser Verordnung ist eine natürliche Person, der Vermögen aus den in Absatz 1 genannten Gründen entzogen worden ist.

(4) Erwerber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Schädigung.

§ 2

Ausnutzung von Maßnahmen
der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

(1) Vermögensgegenstände, die in der Verfolgungszeit erworben worden sind, gelten als in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben, wenn in Durchführung der Rechtsvorschriften über die Befreiung vom Nationalsozialismus die Einziehung von Vermögen des Erwerbers oder andere Sühnemaßnahmen, deren Zweck und Höhe die Einziehung von Vermögen ersetzt, angeordnet sind oder werden, es sei denn, daß der Erwerb der Vermögensgegenstände offensichtlich in keinem Zusammenhang mit Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft stand.

(2) § 2 bleibt unberührt.

Artikel II

Schäden und Verluste im Geltungsbereich
des Lastenausgleichsgesetzes

§ 3*

Kriegssachschäden

(1) Ist ein Kriegssachschaden (§ 13 des Lastenausgleichsgesetzes, § 4 des Feststellungsgesetzes) im Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes an einem Wirtschaftsgut entstanden, das auf Grund der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte rückerstattet worden ist, gilt als unmittelbar Geschädigter im Sinne der §§ 40 und 229 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 10 des Feststellungsgesetzes der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung. Er gilt als unmittelbar Geschädigter auch in den Fällen, in denen ein Rückerstattungsverfahren nur deshalb nicht durchgeführt worden ist, weil das von dem Kriegssachschaden betroffene Wirtschaftsgut untergegangen ist; dies gilt jedoch nicht für die Ermäßigung der Vermögensabgabe (§ 40 des Lastenausgleichsgesetzes). War der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung bei Schadenseintritt bereits verstorben, gelten als unmittelbar Geschädigte im Sinne des Satzes 1 und des Satzes 2 erster Halbsatz dessen Erben. Unmittelbar Geschädigter im Sinne der Sätze 1 bis 3 kann nur eine natürliche Person sein.

§ 3: Feststellungsg 622-1

§ 3 Abs. 3: I. d. F. d. Art. VII Nr. 1 V v. 17. 9. 1957 I 1380, gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 3 Abs. 6: Angef. durch § 6 Nr. 2 V v. 28. 2. 1961 I 135, gem. § 11 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten der 11. Leistungs-DV

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt bei der Berechnung des Schadensbetrags im Sinne des § 13 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes und bei der Berechnung des Schadenshöchstbetrags im Sinne des § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes als Anfangsvergleichswert der Einheitswert der entzogenen wirtschaftlichen Einheit im Zeitpunkt der Entziehung. Als Endvergleichswert gilt der auf den Währungsstichtag für die entzogene wirtschaftliche Einheit festgestellte Einheitswert, dem, soweit es sich um den Einheitswert eines gewerblichen Betriebs handelt, der Betrag einer etwa abgezogenen Rückstellung für die Verpflichtungen des Erwerbers aus Anlaß der Rückerstattung hinzuzurechnen ist. Ist der Einheitswert für einen Betrieb festgestellt, der auch einen vor der Entziehung bereits vorhandenen oder nach der Entziehung hinzu erworbenen selbständigen Betrieb des Erwerbers mitumfaßt, ist der hierauf entfallende Anteil des Einheitswerts auszuscheiden.

(3) Gilt nach Absatz 1 als unmittelbar Geschädigter der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung, ist bei Anwendung des § 249 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes als Vermögen am Währungsstichtag das nach der Entziehung erworbene, außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes belegene Vermögen nicht zu berücksichtigen.

(4) Behält der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger im Rückerstattungsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörde oder durch einen vor dieser Behörde abgeschlossenen oder von ihr bestätigten Vergleich oder durch sonstige Vereinbarung das Eigentum an dem Wirtschaftsgut, gilt der Erwerber als unmittelbar Geschädigter im Sinne der §§ 40 und 229 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 10 des Feststellungsgesetzes, sofern er eine natürliche Person ist. Ist der Erwerber eine juristische Person, gilt in Abweichung von Absatz 1 letzter Satz der Anspruch auf Schadensfeststellung und Entschädigung insoweit als entstanden, als der Anspruch auf Entschädigung vor dem 1. Januar 1956 an den Verfolgten oder dessen Erben abgetreten worden war.

(5) Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 bei Zugrundelegung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes gegenüber der Berechnung nach Absatz 2 ein höherer berücksichtigungsfähiger Schadensbetrag, gilt der Erwerber hinsichtlich des Unterschiedsbetrags als unmittelbar Geschädigter.

(6) Für Kriegssachschäden im Saarland gelten die Absätze 1 bis 5 mit folgender Maßgabe:

1. In Absatz 2 sind die Sätze 2 und 3 in folgender Fassung anzuwenden:

„Als Endvergleichswert gilt bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und bei Grundvermögen der nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland geltende Wert und bei Betriebsvermögen der nach § 8 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes ermittelte Wert, dem, soweit es sich um den Wert eines gewerblichen Betriebs handelt, der Betrag einer etwa abgezogenen Rückstellung für die Verpflichtungen des Erwerbers aus Anlaß der Rückerstattung

hinzuzurechnen ist. Ist der Wert für einen Betrieb festgestellt, der auch einen vor der Entziehung bereits vorhandenen oder nach der Entziehung hinzuerworbenen selbständigen Betrieb des Erwerbers mitumfaßt, ist der hierauf entfallende Anteil des Werts auszuscheiden“.

2. In Absatz 5 werden nach den Worten „des Feststellungsgesetzes“ die Worte „in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland“ eingefügt.

§ 4*

Sparerschäden

(1) Ist ein Sparerschaden (§ 15 des Lastenausgleichsgesetzes) an einer Sparanlage entstanden, die auf Grund der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte rückerstattet worden ist, gilt § 3 sinngemäß.

(2) Ein Sparerschaden aus Sparanlagen der in § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Art wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger als Verfolgter während der Verfolgungszeit das Reichsgebiet (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937), soweit es sich um den späteren Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes oder um spätere Vertreibungsgebiete handelt, verlassen mußte.

(3) § 287 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes findet in den Fällen des Absatzes 2 keine Anwendung.

Artikel III

Schäden und Verluste in den Vertreibungsgebieten

§ 5*

Rechtsstellung des Verfolgten bei Vermögensverlusten in den Vertreibungsgebieten

(1) Ist einem Verfolgten, der in einem Zeitpunkt während des Verfolgungszeitraums seinen Wohnsitz in einem Vertreibungsgebiet hatte und der zu dessen Beginn die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Volkszugehörigkeit besaß, in diesem Vertreibungsgebiet belegenes Vermögen entzogen worden, gilt dieser Verfolgte als Vertriebenen im Sinne des § 11 des Lastenausgleichsgesetzes, es sei denn, daß er den Wohnsitz in dem Vertreibungsgebiet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes) über die Zeit der Vertreibungsmaßnahmen hinaus freiwillig behalten hat oder vor dem 1. April 1952 in dieses Gebiet nicht nur vorübergehend zurückgekehrt ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt als Vertreibungsschaden der Schaden, der in dem Vertreibungsgebiet durch die Entziehung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des

§ 4 Abs. 3: I. d. F. d. Art. VII Nr. 2 V v. 17. 9. 1957 I 1380, gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 5: I. d. F. d. Art. VII Nr. 3 V v. 17. 9. 1957 I 1380, gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

Lastenausgleichsgesetzes entstanden ist. Als Vertreibungsschaden gilt der Schaden auch dann, wenn die Vermögensgegenstände als Umzugsgut aus dem Vertreibungsgebiet in einen außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes gelegenen europäischen Hafen verbracht und dort vom Deutschen Reich entzogen worden sind.

(3) Sind einem Verfolgten in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten Wirtschaftsgüter im Sinne des § 14 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes entzogen worden, gilt der durch die Entziehung entstandene Schaden als Ostschaden, sofern es sich nicht um einen Vertreibungsschaden (Absatz 2) handelt.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 3 ein Verfolgter während der Verfolgungszeit beerbt worden, bleibt bei der Beurteilung der Frage, wer sich auf den Schaden als Geschädigter berufen kann, ein durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt im Zuge der Verfolgungsmaßnahmen erfolgter Ausschluß des Erwerbs von Todes wegen oder Verfall des Nachlasses außer Betracht. In entsprechender Weise bleibt eine Verfügung von Todes wegen, ein Erbverzichtsvertrag oder die Ausschlagung einer Erbschaft außer Betracht, soweit diese Willenserklärungen die Abwehr von Verfolgungsmaßnahmen bezweckt haben.

§ 6*

Schadensberechnung und Entschädigung gegenüber dem Verfolgten bei Vermögensverlusten in den Vertreibungsgebieten

(1) Der nach § 5 als Vertreibungsschaden oder Ostschaden geltende Schaden des Verfolgten ist in der Höhe festzustellen, die sich nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes auf den Zeitpunkt der Entziehung ergibt. Ist für das entzogene Wirtschaftsgut ein Einheitswert festgestellt worden, ist der letzte vor der Entziehung festgestellte Einheitswert zugrunde zu legen. Für die Feststellung langfristiger Verbindlichkeiten (§ 12 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes) ist der Zeitpunkt der Entziehung maßgebend.

(2) Von dem Schadensbetrag (§ 245 des Lastenausgleichsgesetzes) ist der nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehende Kaufpreis abzusetzen, der aus Anlaß der Entziehung gewährt worden und in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist.

(3) Für die Berechnung der Hauptentschädigung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. Der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (§ 250 des Lastenausgleichsgesetzes) oder der Betrag der Hausratentschädigung (§ 295 Abs. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes) mindert sich um den Betrag, der für im Sinne dieser Verordnung entzogene Vermögensgegenstände als Entschädigung nach § 51 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) oder nach den entsprechenden Vorschriften

§ 6 Abs. 1: FeststellungsG 622-1

§ 6 Abs. 3: BundesentschädigungsG 251-1

auf Grund Landesrechts gewährt worden ist oder gewährt wird; entsprechend zu kürzen ist auch der Betrag, um den sich die Vermögensabgabe im Falle von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden oder Ostschäden ermäßigt (§§ 39 bis 47 des Lastenausgleichsgesetzes).

§ 7*

Rechtsstellung des Verfolgten mit ständigem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes

(1) Vertreibungsschäden und Ostschäden im Sinne des § 5, die einem Verfolgten entstanden sind, können in Abweichung von § 230 des Lastenausgleichsgesetzes und § 9 des Feststellungsgesetzes auch dann geltend gemacht werden, wenn der Geschädigte die dort genannten Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt. Das Recht, den Vertreibungsschaden oder Ostschaden nach Satz 1 geltend zu machen, ruht jedoch, wenn der Geschädigte am 31. Dezember 1952 den ständigen Aufenthalt im Inland außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes und des Saargebiets oder im Bereich eines Staates hatte, dessen Regierung nicht zum Beitritt zum Londoner Schuldenabkommen aufgefordert worden ist.

(2) Soweit ein Vertreibungsschaden oder Ostschaden nach Absatz 1 in Abweichung von § 230 des Lastenausgleichsgesetzes und § 9 des Feststellungsgesetzes geltend gemacht werden kann, beträgt der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (§ 250 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes) 75 vom Hundert des nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes errechneten und um etwaige Zahlungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 geminderten Betrages.

§ 8*

Rechtsstellung des Erwerbers bei Vermögensverlusten in den Vertreibungsgebieten

(1) Der Erwerber eines nach § 5 entzogenen Wirtschaftsgutes gilt als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich dieses Wirtschaftsgutes,

1. wenn der Kaufpreis, der aus Anlaß der Entziehung gewährt worden ist und nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestanden hat, ganz oder teilweise in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist, mit dem Anteil, der dem Verhältnis des in die freie Verfügung des Verfolgten gelangten Kaufpreises zum gesamten nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehenden Kaufpreis entspricht, oder
2. soweit der nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 43 und 245 des Lastenausgleichsgesetzes berechnete Wert des Wirtschaftsgutes im Zeitpunkt der Vertreibung den Wert im Zeitpunkt der Entziehung übersteigt.

§ 7 u. § 8 Abs. 1 Nr. 2: FeststellungsG 622-1

§ 7 Abs. 1: Londoner Schuldenabkommen v. 27. 2. 1953 II 333

§ 8 Abs. 2: I. d. F. d. Art. VII Nr. 4 V v. 17. 9. 1957 I 1380, gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

(2) Der Erwerber gilt als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich des von ihm oder seinem Erblasser an den Verfolgten oder einen Vorerwerber tatsächlich entrichteten, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehenden Kaufpreises, soweit dieser Kaufpreis nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist; insoweit kann der Verlust an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und § 14 des Lastenausgleichsgesetzes) geltend gemacht werden, der als Sparanlage gilt und für den bei der Anwendung der §§ 43, 245 und 249 a des Lastenausgleichsgesetzes ein Umstellungsverhältnis von 100 zu 10 zugrunde zu legen ist. Soweit der Kaufpreis vor dem 1. Januar 1940 tatsächlich entrichtet worden ist, findet § 249 a Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes Anwendung.

(3) Der nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 sich ergebende Grundbetrag der Hauptentschädigung wird insoweit gekürzt, als er den Grundbetrag übersteigt, der sich bei Zugrundelegung des Werts des entzogenen Wirtschaftsgutes ergeben würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch in den Fällen, in denen der Verfolgte nach § 5 Abs. 1 einen Schaden an dem Wirtschaftsgut nicht geltend machen kann oder das Wirtschaftsgut einer juristischen Person entzogen (§ 1 Abs. 3) worden ist.

§ 9*

Regelung in besonderen Fällen

(1) Ist in anderen als den in §§ 5 bis 8 geregelten Fällen ein Wirtschaftsgut in einem Vertreibungsgebiet außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937), das sich im unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung befand, nach dem 31. Dezember 1937 erworben worden, gilt der Erwerber vorbehaltlich des Absatzes 2 als unmittelbar Geschädigter. Dies gilt nicht, wenn der Erwerb auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung beruhte; der Erwerb von einer staatlichen oder staatlich beauftragten Stelle gilt als solcher nicht als Verstoß gegen die guten Sitten.

(2) Hatte in den Fällen des Absatzes 1 der Erwerber den Wohnsitz nicht bereits am 31. Dezember 1937 in dem Vertreibungsgebiet, kann nur der Verlust des tatsächlich entrichteten Kaufpreises geltend gemacht werden; die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 sowie des § 8 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. Beruht der Erwerb auf einem Tausch oder hatte der Erwerber die erforderlichen Mittel durch Veräußerung von Grundbesitz oder von Einheiten des Betriebsvermögens beschafft oder hatte er vorher wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit Grundbesitz oder Einheiten des Betriebsvermögens in den Vertreibungsgebieten verloren, ist der Schaden auf

§ 9 Abs. 3: I. d. F. d. Art. VII Nr. 5 V v. 17. 9. 1957 I 1380, gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

Antrag in entsprechender Höhe aus dem erworbenen und durch die Vertreibung verlorenen Vermögen zu berechnen.

(3) Bei Umsiedlern (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes) bleibt hinsichtlich der Schadensberechnung § 12 Abs. 6 des Lastenausgleichsgesetzes unberührt. Soweit der Umsiedler durch Aufwendung eigener Mittel, die nicht Entschädigungszahlungen auf Grund des Umsiedlungsverfahrens darstellten, den Wert des erworbenen Wirtschaftsguts erhöht hat, gilt § 8 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

Artikel IV

Sonstige Vorschriften

§ 10*

Anwendung bei der Vermögensabgabe

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 finden bei der Vermögensabgabe nur im Rahmen der §§ 39 bis 47 des Lastenausgleichsgesetzes Anwendung mit der Maßgabe, daß juristische Personen für die Ermäßigung der Vermögensabgabe natürlichen Personen gleichgestellt werden. Eine juristische Person gilt insoweit als Verfolgter, wenn ihr in der Verfolgungszeit Vermögen nach § 1 Abs. 1 entzogen worden ist. Sie gilt als Vertriebener, wenn sie in einem Zeitpunkt während der Verfolgungszeit ihre Geschäftsleitung in einem Vertreibungsgebiet hatte und ihr bis zum Zeitpunkt der Vertreibungsmaßnahmen in diesem Vertreibungsgebiet belegenes Vermögen entzogen worden ist, es sei denn, daß sie ihre Geschäftsleitung in dem Vertreibungsgebiet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes) über die Zeit der Vertreibungsmaßnahmen hinaus freiwillig behalten hat oder sie vor dem 1. April 1952 in dieses Gebiet nicht nur vorübergehend zurückverlegt hat. Gilt sie nicht als Vertriebener, so kann sie bei der Vermögensabgabe Ostschäden im Sinne des § 5 Abs. 3 geltend machen.

§ 11*

Antragsfrist

Artikel V

§ 12*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und § 44 des Feststellungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ab in Kraft.

§ 10: I. d. F. d. Art. VII Nr. 6 V v. 17. 9. 1957 I 1380, gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 11: Aufgeh. durch Art. VII Nr. 7 V v. 17. 9. 1957 I 1380, gem. Art. X Abs. 2 dieser Verordnung mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 12: GVBl. Berlin 1957 S. 31; FeststellungsgG 622-1

621-1-LDV 12

**Zwölfte Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(12. LeistungsDV-LA)**

Vom 16. Juli 1958

Bundesgesetzbl. I S. 517, verk. am 23. 7. 1958

Auf Grund des § 15 Abs. 4 und § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Gleichgestellte Geldeinlagen

Den Sparanlagen im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes werden gleichgestellt

1. Geldeinlagen, die als Versorgungsstöcke im Sinne der §§ 22 ff. der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung—Anlage D— zu § 16 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 S. 135) begründet waren,
2. Geldeinlagen zugunsten natürlicher Personen, die deren Altersversorgung zu dienen bestimmt und aus diesem Grunde der freien Verfügung des berechtigten Gläubigers im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark für dauernd entzogen und entsprechend gekennzeichnet waren,
3. Geldeinlagen, die Zwecken der Kautions- und gleichzeitig der Altersversorgung des berechtigten Gläubigers zu dienen bestimmt und die durch entsprechende Vermerke in den Geschäftsbüchern des Geldinstituts gekennzeichnet waren,
4. Aufbaurücklagen im Sinne des § 9 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) sowie des hierzu ergangenen Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. März 1942 (Reichssteuerblatt S. 386).

§ 2*

**Durch Grundpfandrechte gesicherten Ansprüchen
gleichgestellte Geldanlagen**

Den Sparanlagen im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes werden privatrechtliche Ansprüche, die der Kapitalanlage oder der Versorgung dienen, gleichgestellt, die

1. gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband bestanden und aus diesem Grunde

§ 2 Nr. 1: I. d. F. d. § 6 V v. 21. 4. 1961 I 470

nicht im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes gesichert werden konnten oder nicht gesichert worden sind,

2. im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark durch Schiffshypotheken gesichert waren.

§ 3

Gleichgestellte Geldanlagen anderer Art

Den Sparanlagen im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes werden gleichgestellt

1. Guthaben bei einer Bausparkasse, die nicht die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes erfüllt, für die aber die Bedingungen eines nach einheitlichem Muster (Vermögensbücher) abgeschlossenen Sparvertrages anderer Art maßgebend waren,
2. Ansprüche gegen Wohnungsunternehmen, die durch die in der Anlage aufgeführten, auf den Namen des Gläubigers lautenden Schuldurkunden verbrieft und soweit sie nicht durch Grundpfandrechte im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes gesichert waren.

§ 4*

Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 5*

**Anwendung auf gleichgestellte Sparanlagen
im Saarland**

Diese Verordnung ist auf gleichgestellte Sparanlagen, die im Saarland bestanden haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 2 jeweils an die Stelle des Zeitpunktes der Einführung der Deutschen Mark der Beginn des 20. November 1947 tritt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie ist mit Wirkung vom 1. April 1957 ab anzuwenden.

§ 4: GVBl. Berlin 1958 S. 754

§ 5: I. d. F. d. § 7 V v. 28. 2. 1961 I 135, gem. § 11 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1960

Schuldurkunden der Wohnungsunternehmen

Allgemeine Wohnungs- und Spargenossenschaft zu Kassel e. G. m. b. H.
(jetzt: Wohnungsgenossenschaft 1889 Kassel e. G. m. b. H., Kassel)

6 0/0 (5 0/0) (4 0/0)	Schuldverschreibungen	
	Reihe A, Nummern 1 bis 153	Ausgabe 1928 bis 1931
	Reihe B, Nummern 1 bis 56	Ausgabe 1928 bis 1931
	Reihe C, Nummern 1 bis 160	Ausgabe 1928 bis 1931

Allgemeiner Bau- und Sparverein e. G. m. b. H. in Neumünster
(jetzt: Gemeinnützige Baugenossenschaft Holstein e. G. m. b. H., Neumünster)

5 0/0	Schuldverschreibungen	
	Reihe A, Nummer 1	Ausgabe 1937
	Reihe B, Nummern 1 bis 41	Ausgabe 1937
	Reihe C, Nummern 1 bis 58	Ausgabe 1937 bis 1945

Bauverein der Elbgemeinden, Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen e. G. m. b. H., Hamburg-Nienstedten

5 0/0	Schuldverschreibungen	Ausgabe 1935 bis 1940
4 0/0	Schuldverschreibungen	Ausgabe 1935 bis 1940

Beamten-Wohnungs-Verein Frankfurt am Main e. G. m. b. H., Frankfurt am Main

4 1/4 0/0 (4 0/0)	Schuldurkunden	
	Reihen A bis E	Ausgabe 1935 bis 1943

Beamten-Wohnungsverein Hamburg e. G. m. b. H.

(jetzt: Gemeinnütziger Wohnungsverein Hamburg von 1902, e. G. m. b. H., Hamburg 26)

5 0/0 (4 1/2 0/0)	Schuldverschreibungen	
	Serie Ia, Nummern 1 bis 500	Ausgabe 1937 bis 1941
5 0/0 (4 1/2 0/0)	Schuldverschreibungen	
	Serie Ib, Nummern 1 bis 300	Ausgabe 1937 bis 1941
5 0/0 (4 1/2 0/0)	Schuldverschreibungen	
	Serie Ic, Nummern 1 bis 200	Ausgabe 1937 bis 1939
4 0/0	Schuldverschreibungen	
	Serie II a, Nummern 501 bis 604	Ausgabe 1941 bis 1943
4 0/0	Schuldverschreibungen	
	Serie II b, Nummern 301 bis 364	Ausgabe 1941 bis 1943
4 0/0	Schuldverschreibungen	
	Serie II c, Nummern 201 bis 256	Ausgabe 1941 und 1942

Beamten-Wohnungs-Verein für Hannover und Umgebung e. G. m. b. H., Hannover

(jetzt: Wohnungsgenossenschaft Heimkehr e. G. m. b. H., Hannover)

5 0/0	Schuldurkunden	Ausgabe 1926 bis 1939
4 0/0	Schuldurkunden	Ausgabe 1940 bis 1943

Beamten-Wohnungsverein Harburg e. G. m. b. H.

(jetzt: Eisenbahnbauverein Harburg e. G. m. b. H., Hamburg-Harburg)

4 0/0	Schuldverschreibungen	
	Nummern 1 bis 50	Ausgabe 1915

Beamten-Wohnungs-Verein zu Kassel e. G. m. b. H.

— später: Gemeinnütziger Wohnungsverein 1889 Kassel e. G. m. b. H. —
(jetzt: Wohnungsgenossenschaft 1889 Kassel e. G. m. b. H., Kassel)

5 0/0 (4 0/0)	Schuldurkunden Reihe C, Nummern 11 bis 347	Ausgabe 1933 bis 1942
4 0/0	Schuldurkunden Reihe D, Nummern 1 bis 455	Ausgabe 1939 bis 1942

Beamten-Wohnungs-Verein Neukölln, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
(jetzt: Wohnungsbau-Verein Neukölln, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht,
Berlin-Neukölln)

5 0/0 (4 1/2 0/0) (4 0/0)	Schuldurkunden Reihe D, Nummern 1 bis 1475	Ausgabe 1936 bis 1942
5 1/2 0/0 (4 1/2 0/0) (4 0/0)	Schuldurkunden Reihe E, Nummern 1 bis 994	Ausgabe 1936 und 1937
4 1/2 0/0	Schuldurkunden Reihe F, Nummern 1 bis 523	Ausgabe 1941 bis 1945
4 1/4 0/0	Schuldurkunden Reihe G, Nummern 1 bis 184	Ausgabe 1941 bis 1945
4 1/4 0/0	Schuldurkunden Reihe H, Nummern 1 bis 155	Ausgabe 1943 bis 1945
4 0/0	Schuldurkunden Reihe J, Nummern 1 bis 100	Ausgabe 1943 bis 1945

Bürgerbauverein in Essen e. G. m. b. H., Essen

4 0/0	Schuldscheine Nummern 1 bis 125	Ausgabe 1904 bis 1918
-------	------------------------------------	-----------------------

Eisenbahnbauverein Harburg e. G. m. b. H., Hamburg-Harburg

4 0/0	Schuldverschreibungen Nummern 101 bis 149 und 233 bis 240	Ausgabe 1936 bis 1941
5 0/0	Schuldverschreibungen Nummern 150 bis 183, 224 bis 228 und 241 bis 246	Ausgabe 1938 bis 1948
3 0/0	Schuldverschreibungen Nummern 184 bis 233 und 229 bis 232	Ausgabe 1940

Eisenbahn Spar- und Bauverein Bremen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht,
Bremen 8

5 0/0	Schuldscheine Nummern 1 bis 528	Ausgabe 1937 bis 1940
-------	------------------------------------	-----------------------

Gemeinnützige Gartenstadtgesellschaft in Wandsbek, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter
Haftpflicht, Hamburg-Wandsbek

4 0/0	Schuldverschreibungen vom 1. Juli 1912 Serie A, Nummern 1 bis 2000 Serie B, Nummern 1 bis 2500 Serie C, Nummern 1 bis 1000	Ausgabe 1912 bis 1933 Ausgabe 1912 bis 1933 Ausgabe 1912 bis 1933
-------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

Rheinisch-Westfälische gemeinnützige Baugenossenschaft e. G. m. b. H. Oberhausen-Osterfeld
(jetzt: Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft e. G. m. b. H. Oberhausen-Osterfeld,
Oberhausen-Osterfeld)

4 1/2 0/0	Schuldscheine	Ausgabe 1934 bis 1940
-----------	---------------	-----------------------

Vierzehnte Verordnung **621-1-LDV 14**
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(14. LeistungsDV-LA) *

Vom 7. Januar 1959

Bundesgesetzbl. I S. 22, verk. am 16. 1. 1959

Auf Grund des § 252 Abs. 2, des § 364 Abs. 2 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung durch Eintragung einer Schuldbuchforderung gegen den Ausgleichsfonds

(1) Der Anspruch auf Hauptentschädigung kann auf Antrag statt durch Barzahlung durch die Eintragung einer Schuldbuchforderung gegen den Ausgleichsfonds erfüllt werden.

(2) Die Abtretung der Schuldbuchforderung wird auf einen einmaligen Fall beschränkt.

(3) Die Schuldbuchforderung wird mit 4 vom Hundert jährlich bar verzinst.

(4) Der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 einzutragenden Schuldbuchforderungen gegen den Ausgleichsfonds beträgt höchstens 300 Millionen Deutsche Mark.

(5) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß eine Schuldverschreibung gegen Löschung der Schuldbuchforderung nicht ausgereicht wird.

§ 2

**Ermächtigung
des Präsidenten des Bundesausgleichsamts**

Der Präsident des Bundesausgleichsamts wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres, insbesondere über die Voraussetzungen der Erfüllung des

Überschrift: 13. LeistungsDV-LA — 11. FeststellungsDV, abgedruckt unter 622-1-DV 11

Anspruchs auf Hauptentschädigung durch Eintragung von Schuldbuchforderungen sowie über die Höhe des Erfüllungsbetrags im Einzelfall, zu bestimmen.

§ 3*

Befreiung von Versicherungssteuer

Wird ein Anspruch auf Hauptentschädigung nach Maßgabe der in § 2 vorgesehenen Rechtsverordnung beim Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages zur Zahlung des Versicherungsentgelts an den Versicherer verwendet, so ist diese Zahlung von der Besteuerung nach dem Versicherungsteuergesetz ausgenommen.

§ 4*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3: VersicherungssteuerG i. d. F. d. Bek. v. 24. 7. 1959 611-15
 § 4: GVBl. Berlin 1959 S. 417

621-1-LDV 15

Verordnung
über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung
der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes
(15. LeistungsDV-LA)

Vom 3. März 1960

Bundesgesetzbl. I S. 154, verk. am 9. 3. 1960

Auf Grund des § 351 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) sowie auf Grund des § 40 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546), des § 23 Abs. 1 des Altsparengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) und der §§ 78 und 84 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1*

Grundsatz

(1) Der Bund erstattet mit Wirkung vom Inkrafttreten der nachstehend aufgeführten Gesetze unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 nach näherer Maßgabe dieser Verordnung die Hälfte der den Ländern und den anderen an der Durchführung dieser Gesetze beteiligten Gebietskörperschaften entstandenen Verwaltungskosten im Sinne des § 351 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes, des § 40 des Feststellungsgesetzes, des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, des § 23 Abs. 1 des Altsparengesetzes und des § 78 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes. Der Bund leistet die Erstattungszahlung an die Länder. Die Länder geben die auf die einzelnen kreisfreien Städte und die an der Durchführung beteiligten Landkreise ihres Bereichs entfallenden Teilbeträge, welche sich in Anwendung der §§ 2 bis 9 ergeben, an diese Gebietskörperschaften weiter; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Bund erstattet mit Wirkung vom 1. April 1957 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 und 7 die Aufwendungen der Ausgleichsbehörden, denen besondere Aufgaben über ihren Bereich hinaus übertragen sind, soweit diese Aufwendungen entstanden sind durch Bearbeitung

1. von Aufgaben als Vororte in Durchführung des § 9 Abs. 2 der 6. Feststellungs-

Einleitungssatz u. § 1: FeststellungsG 622-1; 6. FeststellungsDV 622-1-DV 6

§ 1 Abs. 2 Nr. 2: I. d. F. d. § 8 Nr. 1 V v. 28. 2. 1961 I 135, gem. § 11 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung v. Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland

DV (betriebswirtschaftlicher Vergleich zur Ermittlung des Ersatzeinheitswerts) in voller Höhe,

2. von Entschädigungsansprüchen von Antragstellern mit Wohnsitz im Saarland in der Zeit bis zum 30. September 1960 in voller Höhe,
3. von Anträgen Geschädigter nach § 81 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in voller Höhe,
4. von Anträgen Verfolgter im Sinne des § 1 Abs. 3 der 11. LeistungsDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV, soweit wegen des ständigen Aufenthalts der Entschädigungsberechtigten im Ausland eine besondere Zuständigkeit begründet ist, in Höhe von 95 vom Hundert,
5. von Entschädigungsansprüchen wegen Vermögensschäden im Gebiet des heutigen Staates Israel durch das Ausgleichsamt Stuttgart in Höhe von 90 vom Hundert,
6. von Anträgen auf Feststellung von Anteilsrechten in Höhe von 90 vom Hundert,
7. von Bescheiden in Überwachung der Westvertriebungsschäden in Höhe von 90 vom Hundert,
8. von Entschädigungsansprüchen nach § 4 Abs. 6 und 7 des Altsparengesetzes in Höhe von 90 vom Hundert.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

(3) In die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 einbezogen werden die nachfolgenden Verwaltungskosten:

1. Die Personalkosten der Ausgleichsbehörden und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds nach Maßgabe des § 2,

2. die Versorgungslasten für Beamte der Ausgleichsbehörden und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sowie Versorgungslasten für Angestellte und Arbeiter nach Maßgabe des § 3,
3. die Sachkosten der Ausgleichsbehörden einschließlich der anteiligen sächlichen Gemeinkosten nach Maßgabe des § 4,
4. die Kosten der Fürsorgeverbände nach Maßgabe des § 5,
5. die Kosten der kreisangehörigen Gemeinden für die Tätigkeit gemäß § 325 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und § 29 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes sowie § 81 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgegesetzes nach Maßgabe des § 6.

Zu den Ausgleichsbehörden gehören die Landesausgleichsämter einschließlich ihrer Außenstellen, die Beschwerdeausschüsse und die Ausgleichsämter einschließlich ihrer Zweigstellen.

(4) Der Bund erhebt keinen Anspruch auf Übertragung von anteiligen Eigentumsrechten an Sachen, deren Kosten im Sinne dieser Vorschrift der Kostenerstattung zugrunde gelegt sind.

§ 2 *

Personalkosten

(1) Als Personalkosten werden folgende Kosten berücksichtigt:

1. Dienstbezüge der planmäßigen Beamten,
2. Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte,
3. Dienstbezüge der nichtbeamteten Hilfskräfte,
 - a) Vergütungen der Angestellten,
 - b) Löhne der Arbeiter,
4. Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen (einschließlich einer Zusatz- oder Überversicherung), soweit es sich nicht um Versicherungsbeiträge für Bedienstete im Sinne des § 3 Abs. 1 handelt, sowie auf gesetzlicher oder tarifrechtlicher Regelung beruhende Zuschüsse des Arbeitgebers zu Lebensversicherungsprämien und die auf gleicher Grundlage vom Arbeitgeber zu tragende, auf Arbeitgeberanteile entfallende Lohnsteuer,
5. Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst und für Beamtenanwärter,
6. Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter,
7. Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze für Beamte, Angestellte und Arbeiter,
8. Weihnachtzuwendungen, soweit sie auf Gesetz oder Verordnung beruhen oder nach tariflicher Regelung gezahlt werden,
9. Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter,

10. folgende Kosten der Unfallfürsorge für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die während der Tätigkeit des Bediensteten bei der Ausgleichsbehörde zu erbringen sind, soweit sie nicht durch Versicherungseinrichtungen getragen oder von diesen erstattet werden:
 - a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 - b) Kosten des Heilverfahrens,
 - c) Unfallausgleich,
 - d) Unfallrenten an Angestellte und Arbeiter, soweit es sich nicht um Bedienstete handelt, hinsichtlich deren Versorgungslasten nach § 3 abgegolten werden,
 - e) Beiträge an Unfallversicherungsverbände und ähnliche Versicherungseinrichtungen für Versicherung gegen Dienstunfälle,

11. Abfindungen und Übergangsgelder für Angestellte und Arbeiter,

12. Kosten der Tuberkulosehilfe nach Maßgabe der auf Grund des § 21 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513) erlassenen Bestimmungen, die einer Gebietskörperschaft als Dienstherrn während der Tätigkeit des Bediensteten bei der Ausgleichsbehörde entstanden sind.

Nicht berücksichtigt wird der Teil der Dienstbezüge (Nrn. 1 bis 3), der Unterhaltszuschüsse (Nr. 5) sowie der Trennungsschädigungen, der Beschäftigungsvergütungen, des Fahrkostenersatzes und der Verpflegungszuschüsse (Nr. 9), den der Bund bereits auf Grund der §§ 18 a, 20 a und 71 d des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) sowie des § 22 b des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) zu leisten hat.

(2) Soweit Bedienstete nur teilweise im Rahmen der Ausgleichsbehörden mit Aufgaben der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgegesetzes beschäftigt waren, werden die insoweit angefallenen Personalkosten anteilig mit dem Vomhundertsatz berücksichtigt, der der tatsächlichen Arbeitsleistung für die Ausgleichsbehörde entspricht.

(3) Soweit eine Gebietskörperschaft andere Behörden oder Dienststellen oder Institute mit der Durchführung von Aufgaben, die an sich die Ausgleichsbehörden wahrzunehmen hätten, beauftragt hat oder soweit eine solche Tätigkeit auf einer Weisung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes im Sinne des § 319 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes beruht, gelten die hierdurch entstandenen — gegebenenfalls anteilig zu ermittelnden — Personalkosten als solche der Ausgleichsbehörden im Sinne des Absatzes 1 (anteilige persönliche Gemeinkosten). Sofern die Kosten in

§ 2 Abs. 1 Nr. 12: G über die Tuberkulosehilfe aufgehoben mit Wirkung v. 1. 6. 1962 durch § 153 Abs. 2 Nr. 5 BSHG v. 30. 6. 1961 I 815; G zu Artikel 131 GG 2036-1; G zur Regelung der Wiedergutmachung ... 2037-1

§ 2 Abs. 2: Allg. KriegsfolgenG v. 5. 11. 1957 I 1747

diesem Sinne beauftragter Behörden, Dienststellen oder Institute durch Zahlung eines Pauschales abgegolten worden sind, kann der Bund der Kostenerstattung statt der nach dieser Verordnung zu berücksichtigenden Kostensumme den auf Grund des Pauschales geleisteten Betrag zugrunde legen. Kosten, die dadurch entstanden sind, daß andere Dienststellen der Gebietskörperschaft oder andere Behörden nach den allgemeinen Grundsätzen der Amtshilfe mitgewirkt haben, werden nicht berücksichtigt; dies gilt nicht für die Kosten, die bei der Gutachtertätigkeit der Gesundheitsämter nach § 265 Abs. 5 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes entstehen.

(4) Die Personalkosten nach den Absätzen 1 bis 3 werden der Kostenerstattung mit der für jede der Kostengruppen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 12 sich ergebenden Summe der Aufwendungen zugrunde gelegt. Diese Summe ist jeweils bei Pfennigbeträgen bis zu 50 Deutsche Pfennig auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden, bei Pfennigbeträgen über 50 Deutsche Pfennig auf volle Deutsche Mark nach oben aufzurunden. Verausgabte Beträge, die infolge Überzahlung oder aus anderen Gründen von der Verwaltung wieder vereinnahmt worden sind, sind vor der Ermittlung der Summe von den einschlägigen Ausgaben abzusetzen.

§ 3*

Versorgungslasten

(1) Die Versorgungslasten für Beamte der Ausgleichsbehörden und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sowie für die Angestellten und Arbeiter, die Beamte zur Wiederverwendung im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sind, werden sowohl bei unmittelbarer Versorgung dieser Bediensteten durch den Dienstherrn als auch bei mittelbarer Versorgung durch Versorgungsausgleichskassen durch einen Zuschlag von 30 vom Hundert zu den Dienstbezügen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 und 3) berücksichtigt. Hierbei bleiben Aufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltfähige Zulagen sowie die Dienstbezüge solcher beamteten Hilfskräfte, durch deren Beschäftigung kein zusätzlicher oder erhöhter Versorgungsanspruch entsteht, außer Betracht.

(2) Über die gesetzlichen Sozialversicherungsanteile hinausgehende zusätzliche Versorgungslasten für Angestellte und Arbeiter, die nicht an der Zusatz- oder Überversicherung teilnehmen, aber auf Grund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Sonderregelung der Altersversorgung Anspruch auf eine unmittelbare zusätzliche (beamtenähnliche) Versorgung durch ihren Dienstherrn haben, werden mit 75 vom Hundert des Betrages berücksichtigt, den der Arbeitgeber im Falle der Zusatzversicherung als Beitrag an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder eine gleichartige Anstalt satzungsgemäß zu zahlen hätte.

§ 3 Abs. 1: G zu Artikel 131 GG 2036-1

§ 4*

Sachkosten und anteilige sächliche Gemeinkosten, Verwaltungseinnahmen

(1) Die Sachkosten sowie die durch die Regelung des § 2 Abs. 3 nicht erfaßten anteiligen sächlichen Gemeinkosten werden durch einen Zuschlag von 15 vom Hundert, bei den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg durch einen solchen von 11 vom Hundert zu den Personalkosten (§ 2) mit Ausnahme der Personalkosten der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds berücksichtigt; jedoch beträgt dieser Zuschlag für das Rechnungsjahr 1954/18 vom Hundert, bei den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg 14 vom Hundert. Hierdurch sind auch bei den Ausgleichsbehörden sonst etwa entstandene Kosten abgegolten.

(2) Bei den Ausgleichsbehörden angefallene Verwaltungseinnahmen verbleiben den Gebietskörperschaften ohne Anrechnung auf den nach Absatz 1 bei der Berechnung der erstattungsfähigen Verwaltungskosten zu berücksichtigenden Zuschlag; dies gilt nicht für die Fälle des § 1 Abs. 2 Nr. 1. Die Regelung in § 2 Abs. 4 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 können der Kostenerstattung für die Rechnungsjahre 1957 bis 1959 statt der nach Absatz 1 durch Zuschläge zu den Personalkosten zu berücksichtigenden Kosten die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der nach § 1 Abs. 1 zu erstattenden Kosten der Ausgleichsbehörden des Saarlandes im Sinne des Absatzes 1 in den Rechnungsjahren 1960 und 1961, soweit sie unabweisbar in diesen Rechnungsjahren angefallen sind.

§ 5

Kosten der Fürsorgeverbände

(1) Zur Abgeltung sämtlicher Verwaltungskosten (behördlichen Kosten) einschließlich anteiliger Versorgungslasten, die den Fürsorgeverbänden in Durchführung der Krankenversorgung der Empfänger von Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe entstanden sind, werden

1. bei unmittelbarer Krankenversorgung durch den Fürsorgeverband (mit oder ohne Vertrag mit der Ärzteschaft) 8 vom Hundert,
2. bei Krankenversorgung durch eine eingeschaltete Krankenkasse oder durch Beiträgerstattung 4 vom Hundert

der tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Krankenversorgung berücksichtigt.

(2) Zu den Aufwendungen für die Krankenversorgung gehören die reine Krankenhilfe, die etwaigen Prämienzahlungen oder Krankenhilfeerstattungen an Krankenkassen (einschließlich etwaiger Verwaltungskostenzuschläge der Krankenkassen) sowie die an Empfänger von Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe geleisteten Beiträgerstattungen.

§ 4 Abs. 3: Satz 2 angef. durch § 8 Nr. 2 V v. 28. 2. 1961 I

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Zeiträume, während deren das Ausgleichsamt an Stelle des Fürsorgeverbandes die Krankenversorgung durchgeführt hat.

§ 6*

Kosten der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Kosten der kreisangehörigen Gemeinden für die Tätigkeit nach § 325 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes, § 29 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes und § 81 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes werden ausschließlich durch einen Zuschlag zu den Kosten im Sinne der §§ 2 und 4 der Ausgleichsämter der Landkreise (in Bayern und im Saarland der staatlichen Ausgleichsämter für die Landkreise) berücksichtigt. Der Zuschlag beträgt

für das Rechnungsjahr 1954	5 vom Hundert,
für das Rechnungsjahr 1956	3 vom Hundert,
für das Rechnungsjahr 1957	2 vom Hundert,
für das Rechnungsjahr 1958	2 vom Hundert.
Für das Saarland beträgt der Zuschlag	
für das Rechnungsjahr 1960	3 vom Hundert,
für das Rechnungsjahr 1961	3 vom Hundert,
für das Rechnungsjahr 1962	1 vom Hundert.

(2) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 wird von den Ländern nach deren eigener Regelung weitergegeben.

§ 7*

Sonderregelung für die Rechnungsjahre 1952 bis 1958

Soweit für die Rechnungsjahre 1952 bis 1958 Kostenermittlungen oder Kostennachweisungen beim Bundesminister der Finanzen eingereicht worden sind, bewendet es unter Ausnahme der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich der Personalkosten, der Sachkosten und der anteiligen Gemeinkosten sowie der etwaigen sonstigen Kosten der Ausgleichsbehörden und der Kosten der kreisangehörigen Gemeinden für die Tätigkeit nach § 325 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und § 29 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes sowie der hiervon abzusetzenden Verwaltungseinnahmen und der Personalkosten der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei der Kostenerstattung auf Grund dieser Kostenermittlungen oder Kostennachweisungen. Die Versorgungslasten der Ausgleichsbehörden und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sowie die Verwaltungskosten der Fürsorgeverbände werden insoweit nachträglich nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 und §§ 3 und 5 anteilig erstattet.

§ 8

Abrechnungs- und Prüfungsverfahren

(1) Die auf Grund der §§ 2 bis 6 und des § 7 Satz 2 geltend gemachten Kosten sind, soweit nicht § 7 Satz 1 anzuwenden ist, von den Kostenträgern

§ 6 Abs. 1: I. d. F. d. § 8 Nr. 3 V v. 28. 2. 1961 I 135, gem. § 11 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland ab; FeststellungsG 622-1; Allg. KriegsfolgenG v. 5. 11. 1957 I 1747
§ 7: FeststellungsG 622-1

— für jedes Rechnungsjahr gesondert — den Ländern gegenüber nachzuweisen und von diesen, zusammen mit den Kosten nach ihrer eigenen Kostennachweisung, beim Bundesminister der Finanzen anzumelden; hierbei sind — unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 — sämtliche Beträge auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Die Kostennachweisungen (einschließlich derjenigen nach § 7 Satz 2) für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgelaufenen Rechnungsjahre sind alsbald, die Kostennachweisungen für die folgenden Rechnungsjahre jeweils unverzüglich nach Schluß jedes Rechnungsjahres einzureichen.

(2) Die Richtigkeit der Kostennachweisungen ist von den Prüfungsorganen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zu bestätigen. Die Kostennachweisungen und die Abrechnungen über die nach dieser Verordnung geleisteten Zahlungen unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof. Der Bundesrechnungshof kann die bei den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) angefallenen Kosten örtlich prüfen, soweit er es im einzelnen Falle für erforderlich hält. Die Prüfung bei Dienststellen der Länder oder Gemeinden führt der Bundesrechnungshof gemeinsam mit den obersten Rechnungsprüfungsbehörden dieser Länder durch.

§ 9

Abschlagszahlungen

Der Bund leistet den Ländern zum 1. des zweiten Monats jedes Vierteljahres Abschlagszahlungen in angemessener Höhe. Für die Weitergabe der Abschlagszahlungen gilt § 1 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß.

§ 10*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, des § 15 des Achten Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz, des § 44 des Feststellungsgesetzes, des § 15 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, des § 32 des Altsparengesetzes und des § 111 des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 10: GVBl. Berlin 1960 S. 275; FeststellungsG 622-1; Allg. KriegsfolgenG v. 5. 11. 1957 I 1747

621-1-LDV 16

**Sechzehnte Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(16. LeistungsDV-LA)**

in der Fassung vom 1. Juni 1962

Bundesgesetzbl. I S. 389, verk. am 16. 6. 1962

Neufassung auf Grund des § 278 a Abs. 7, des § 283 a Abs. 2, des § 291 Abs. 1
Satz 4 und des § 367 LAG v. 14. 8. 1952 I 446, zuletzt geändert durch G. v.
4. 8. 1961 I 1169, gem. Verordnung v. 1. 6. 1962 I 388

Artikel I

Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung und nach der Anrechnung von Unterhaltshilfe oder von Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe

1. Erfüllung in Höhe
des Mindesterfüllungsbetrags

§ 1

Gewährung des Mindesterfüllungsbetrags

Der Mindesterfüllungsbetrag nach § 278 a Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes wird, sofern der Anspruch auf Hauptentschädigung nicht bereits mit einem gleich hohen oder höheren Betrag erfüllt ist (§§ 252, 258, 290 und 350 a des Gesetzes), nur gewährt, wenn

1. Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe gezahlt wird oder ruht und sich nicht ein höherer Erfüllungsbetrag nach §§ 3 bis 6 ergibt, oder
2. Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe für dauernd geendet hat und nicht nach der endgültigen Anrechnung (§ 278 a Abs. 1 bis 3, § 283 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) ein höherer Anspruch auf Hauptentschädigung verbleibt.

§ 2

**Auswirkungen vorausgegangener oder
nachfolgender Erfüllung von Ansprüchen auf
Hauptentschädigung auf den Mindesterfüllungsbetrag**

(1) Der Mindesterfüllungsbetrag wird nur gewährt, soweit er denjenigen Betrag übersteigt, mit dem der Anspruch auf Hauptentschädigung nach §§ 252, 258, 290 und 350 a des Gesetzes bereits erfüllt worden ist.

(2) Auf den Betrag, mit dem der Anspruch auf Hauptentschädigung nach §§ 3 bis 6 erfüllt werden kann, ist anzurechnen, was als Mindesterfüllungsbetrag bereits gewährt worden ist.

2. Erfüllung über den
Mindesterfüllungsbetrag hinaus

§ 3

**Erfüllung neben der Weitergewährung von
Unterhaltshilfe auf Lebenszeit**

(1) Solange Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gezahlt wird oder ruht, kann der Anspruch auf Hauptentschädigung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus nur in Höhe des Betrags, um den der Grundbetrag der Hauptentschädigung den vorläufigen Anrechnungsbetrag der Unterhaltshilfe übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Betrag entfallenden

Zinszuschlags (§ 251 Abs. 1 Halbsatz 2 des Gesetzes) erfüllt werden. Soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung hiernach nicht erfüllt werden kann, ist er durch die Weitergewährung von Unterhaltshilfe vorläufig in Anspruch genommen.

(2) Vorläufiger Anrechnungsbetrag der Unterhaltshilfe ist die auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundete Summe

1. des Anrechnungsbetrags, der sich nach § 278 a Abs. 1 des Gesetzes für die bis zu dem maßgebenden Zeitpunkt tatsächlich geleisteten Zahlungen ergibt, und
2. des Anrechnungsbetrags, der sich nach Absatz 3 für die nach dem maßgebenden Zeitpunkt voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen ergibt.

Maßgebender Zeitpunkt ist der letzte Tag des Kalendermonats, in dem über die jeweilige Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung durch das Ausgleichsamt entschieden wird.

(3) Der Anrechnungsbetrag nach Absatz 2 Nr. 2 wird in der Weise berechnet, daß der monatliche Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vervielfältiger, in dem der Anrechnungssatz (§ 278 a Abs. 1 des Gesetzes) berücksichtigt ist, vervielfacht wird. Dabei gilt folgendes:

1. Als monatlicher Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe gilt der durchschnittliche, auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Auszahlungsbetrag für die letzten 6 Monate vor dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt; dabei sind Monate, in denen die Unterhaltshilfe geruht hat, außer Betracht zu lassen.
2. Der Vervielfältiger bestimmt sich nach dem Lebensalter des Berechtigten in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt.
3. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, bestimmt sich der Vervielfältiger für ein Drittel des Auszahlungsbetrags (Nummer 1) nach dem Lebensalter des älteren und für zwei Drittel des Auszahlungsbetrags nach dem Lebensalter des jüngeren der beiden Ehegatten; die Anteile am Auszahlungsbetrag sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(4) Ist die Unterhaltshilfe auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen (§ 278 a Abs. 2 des Gesetzes), ist für die Anwendung des Absatzes 1 jeweils die Summe der Grundbeträge maßgebend;

ferner ist der vorläufige Anrechnungsbetrag (Absatz 2) im Verhältnis der Grundbeträge zueinander aufzuteilen.

(5) Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung in dem nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Umfang erfüllt worden und ergibt sich bei der späteren Anrechnung der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung (§ 278 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes), daß der endgültige Anrechnungsbetrag den nach Absatz 2 berechneten vorläufigen Anrechnungsbetrag übersteigt, wird der Unterschiedsbetrag nicht zurückgefordert.

§ 4

Erfüllung neben der gleichzeitigen Weitergewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit und Entschädigungsrente

(1) Solange Unterhaltshilfe auf Lebenszeit neben Entschädigungsrente gezahlt wird oder ruht, kann der Anspruch auf Hauptentschädigung über den Mindest erfüllungsbetrag hinaus nur in Höhe des Betrags, um den der Grundbetrag der Hauptentschädigung die Summe

1. des vorläufigen Anrechnungsbetrags der Unterhaltshilfe (§ 3 Abs. 2 und 3) und
2. des durch die Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommenen Teils des Grundbetrags (§ 283 Nr. 3 des Gesetzes)

übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Betrag entfallenden Zinszuschlags erfüllt werden.

(2) § 3 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 5

Erfüllung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe auf Zeit

(1) Solange Unterhaltshilfe auf Zeit gezahlt wird oder ruht, kann der Anspruch auf Hauptentschädigung über den Mindest erfüllungsbetrag hinaus nur erfüllt werden, wenn sich der Berechtigte mit einer Verkürzung der Laufzeit der Unterhaltshilfe einverstanden erklärt. In diesem Fall kann ein Teil des Betrags, um den der Grundbetrag der Hauptentschädigung den Anrechnungsbetrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 übersteigt, zuzüglich des auf diesen Teilbetrag entfallenden Zinszuschlags erfüllt werden; die Unterhaltshilfe wird dann nur noch solange weitergewährt, bis die Summe der anzurechnenden Zahlungen (§ 273 Abs. 2 des Gesetzes) den nach der teilweisen Erfüllung noch verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung erreicht.

(2) Ist die Unterhaltshilfe auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen (§ 278 a Abs. 2 des Gesetzes), ist für die Anwendung des Absatzes 1 jeweils die Summe der Grundbeträge maßgebend; ferner ist der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 sich ergebende Anrechnungsbetrag im Verhältnis der Grundbeträge zueinander aufzuteilen.

§ 6

Erfüllung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe bei Umstellung von Lebenszeit auf Zeit

(1) Ist eine teilweise Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe nach § 3 Abs. 1 über den Mindest erfüllungsbetrag hinaus nicht oder nicht in dem

begehrten Umfang möglich, kann der Berechtigte beantragen, daß die Unterhaltshilfe nur noch auf Zeit weiter gewährt wird. In diesem Fall gilt § 5 entsprechend.

(2) Wird neben Unterhaltshilfe nach § 3 Abs. 1 Entschädigungsrente gewährt, kann eine Umstellung der Unterhaltshilfe nur beantragt werden, wenn der Berechtigte auf die Weitergewährung der Entschädigungsrente verzichtet. Die geleisteten Zahlungen an Entschädigungsrente sind vor der Erfüllung auf den Anspruch auf Hauptentschädigung anzurechnen; dabei ist von dem den Anrechnungsbetrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 übersteigenden Teil des Grundbetrags auszugehen und auf diesen sowie den darauf entfallenden Zinszuschlag im Verhältnis der beiden Beträge zueinander anzurechnen.

3. Anrechnung von Erfüllungsbeträgen neben Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung

§ 7

Anrechnung der Erfüllungsbeträge nach §§ 3 bis 6 auf Grundbetrag und Zinsen

(1) Wird der Anspruch auf Hauptentschädigung nach §§ 3 und 4 erfüllt, ist der Erfüllungsbetrag einschließlich dessen, was bereits als Mindest erfüllungsbetrag gewährt worden ist, auf den Teil des Anspruchs auf Hauptentschädigung anzurechnen, der nicht durch die Weitergewährung von Unterhaltshilfe oder von Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen ist. Ist der Erfüllungsbetrag niedriger als dieser Teil des Anspruchs auf Hauptentschädigung, so ist vorweg auf den darin enthaltenen Zinszuschlag anzurechnen.

(2) Wird der Anspruch auf Hauptentschädigung nach §§ 5 und 6 erfüllt, ist der Erfüllungsbetrag einschließlich dessen, was bereits als Mindest erfüllungsbetrag gewährt worden ist, auf den Grundbetrag und den darauf entfallenden Zinszuschlag im Verhältnis dieser Beträge zueinander anzurechnen. Grundbetrag im Sinne des Satzes 1 ist der Grundbetrag der Hauptentschädigung, soweit er den Anrechnungsbetrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 übersteigt.

(3) Eine Änderung der Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt, auch wenn die spätere Anrechnung der Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente (§ 278 a Abs. 1 bis 3, § 283 Nr. 1 des Gesetzes) einen noch nicht erfüllten Grundbetrag der Hauptentschädigung ergibt.

§ 8

Reihenfolge der Anrechnung

Für die Reihenfolge der Anrechnung von Zahlungen an Kriegsschadenrente und Erfüllungsbeträgen auf die Hauptentschädigung gilt folgendes:

1. Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung neben Kriegsschadenrente nur bis zur Höhe des Mindest erfüllungsbetrags erfüllt worden, ist zunächst die Unterhaltshilfe, dann der Erfüllungsbetrag und zuletzt die Entschädigungsrente anzurechnen.
2. Ist neben der Kriegsschadenrente ein Anspruch auf Hauptentschädigung nach §§ 3 bis 5 und § 6 Abs. 1 erfüllt worden, schließt sich die Anrechnung der Kriegsschadenrente der Anrech-

nung des Erfüllungsbetrags einschließlich dessen, was bereits als Mindesterfüllungsbetrag gewährt worden ist, nach § 7 an.

3. Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung nach einem Verzicht auf Entschädigungsrente (§ 283 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) erfüllt worden, ist zuerst die Entschädigungsrente, dann der Erfüllungsbetrag und zuletzt die Unterhaltshilfe anzurechnen. Erfüllungsbeträge, die vor dem Verzicht auf Entschädigungsrente gewährt worden sind, sind vor der Entschädigungsrente anzurechnen.
4. Ist der Zuerkennung von Kriegsschadenrente eine teilweise Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung vorausgegangen, schließt sich die Anrechnung nach Nummer 1 oder 2 der Anrechnung des Teilerfüllungsbetrags an.

Artikel II

Zuerkennung von Unterhaltshilfe oder von Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe nach teilweiser Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung

1. Zuerkennung nach Erfüllung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags

§ 9

Zuerkennung von Unterhaltshilfe oder von Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe

Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung nur mit einem Betrag erfüllt worden, der den Mindesterfüllungsbetrag nicht übersteigt, kann Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe so zuerkannt werden, als ob eine Erfüllung nicht vorausgegangen wäre.

2. Zuerkennung nach Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus

§ 10

Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit

(1) Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem Betrag teilweise erfüllt worden, der den Mindesterfüllungsbetrag übersteigt, kann Unterhaltshilfe auf Lebenszeit vorbehaltlich des § 14 nur zuerkannt werden, wenn der hiernach verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung den auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundeten vorläufigen Anrechnungsbetrag, der sich nach Absatz 2 für die voraussichtlich zu leistenden Zahlungen an Unterhaltshilfe ergibt, erreicht oder übersteigt; wäre die Unterhaltshilfe im Fall der Zuerkennung auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen, ist die Summe der verbleibenden Grundbeträge maßgebend.

(2) Der vorläufige Anrechnungsbetrag wird vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 in der Weise berechnet, daß der monatliche Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vervielfältiger, in dem der Anrechnungssatz (§ 278 a Abs. 1 des Gesetzes) berücksichtigt ist, vervielfacht wird. Dabei gilt folgendes:

1. Als monatlicher Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe gilt der durchschnittliche, auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Auszahlungsbetrag für die ersten

3 Monate nach der Zuerkennung; dabei sind Monate, in denen die Unterhaltshilfe ruht, außer Betracht zu lassen.

2. Der Vervielfältiger bestimmt sich nach dem Lebensalter des Berechtigten in dem Zeitpunkt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt wird.
3. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, so bestimmt sich der Vervielfältiger für ein Drittel des Auszahlungsbetrags (Nummer 1) nach dem Lebensalter des älteren und für zwei Drittel des Auszahlungsbetrags nach dem Lebensalter des jüngeren der beiden Ehegatten; die Anteile am Auszahlungsbetrag sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(3) Ist vor der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit bereits Unterhaltshilfe auf Zeit gewährt worden, ist der vorläufige Anrechnungsbetrag nach § 3 Abs. 2 und 3 zu berechnen; dabei ist maßgebender Zeitpunkt der letzte Tag des Kalendermonats, in dem über die Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit durch das Ausgleichsamt entschieden wird.

(4) Ist Unterhaltshilfe von einem vor dem 1. Juni 1961 liegenden Zeitpunkt ab zuzuerkennen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle des Zeitpunkts, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt wird, der 1. Juni 1961 tritt. Dem danach sich ergebenden vorläufigen Anrechnungsbetrag für den Zeitraum nach dem 31. Mai 1961 ist der Anrechnungsbetrag hinzuzurechnen, der sich für die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zu leistenden Zahlungen an Unterhaltshilfe nach § 278 a Abs. 1 des Gesetzes ergibt.

(5) Ergibt sich bei der späteren Anrechnung der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung (§ 278 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes), daß der endgültige Anrechnungsbetrag den nach den Absätzen 2 bis 4 berechneten vorläufigen Anrechnungsbetrag übersteigt, wird der Unterschiedsbetrag nicht zurückgefordert.

§ 11

Zuerkennung von Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe

Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem Betrag teilweise erfüllt worden, der den Mindesterfüllungsbetrag übersteigt, kann Entschädigungsrente nur neben Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 10 zuerkannt werden. Die Entschädigungsrente ist von dem Betrag zu berechnen, um den der nach Abzug des Erfüllungsbetrags verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung den Sperrbetrag (§ 278 des Gesetzes) übersteigt.

§ 12

Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Zeit

Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem Betrag teilweise erfüllt worden, der den Mindesterfüllungsbetrag übersteigt, liegen aber die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 nicht vor, kann Unterhaltshilfe auf Zeit zuerkannt werden. Die Unterhaltshilfe auf Zeit wird solange gewährt, bis die Summe der anzurechnenden Zahlungen (§ 273

Abs. 2 des Gesetzes) den nach teilweiser Erfüllung verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung oder, wenn auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen ist, die Summe der verbleibenden Grundbeträge erreicht.

3. Anrechnung von Erfüllungsbeträgen auf die Hauptentschädigung

§ 13

Belassung der vollzogenen Anrechnung bei nachträglicher Zuerkennung von Unterhaltshilfe

Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung vor der Zuerkennung von Unterhaltshilfe teilweise erfüllt worden, wird die vollzogene Anrechnung der Erfüllungsbeträge durch die spätere Zuerkennung von Unterhaltshilfe nicht berührt; dies gilt auch insoweit, als auf den Zinszuschlag zur Hauptentschädigung angerechnet worden ist und dieser nach § 278 a Abs. 3 des Gesetzes als erfüllt gilt.

4. Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 278 a Abs. 6 des Gesetzes

§ 14

Grundsätze

(1) Ist die Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 278 a Abs. 5 des Gesetzes ausgeschlossen, weil der Anspruch auf Hauptentschädigung in voller Höhe oder soweit erfüllt ist, daß der verbleibende Grundbetrag den vorläufigen Anrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2 oder 3 nicht erreicht, kann Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nur nach Maßgabe des § 278 a Abs. 6 des Gesetzes zuerkannt werden.

(2) Die Unterhaltshilfe wird in den Fällen des § 278 a Abs. 6 Nrn. 1 bis 4 des Gesetzes zuerkannt, wenn der der Zuerkennung nach § 278 a Abs. 5 des Gesetzes entgegenstehende Erfüllungsbetrag binnen eines Jahres nach Antragstellung an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt ist. Sofern die Rückzahlung nicht zumutbar ist, wird die Unterhaltshilfe mit der Maßgabe zuerkannt, daß

1. in den Fällen des § 278 a Abs. 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe solange gekürzt wird, bis die Summe der Kürzungsbeträge den in Satz 1 bezeichneten Betrag erreicht,
2. in den Fällen des § 278 a Abs. 6 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes in Höhe des in Satz 1 bezeichneten Betrags rückwirkend ein Darlehensverhältnis wieder hergestellt oder neu begründet und die Unterhaltshilfe mit den hierdurch entstehenden Rückständen an Zins- und Tilgungsleistungen verrechnet wird.

Ist der in Satz 1 bezeichnete Betrag fristgemäß nur zu einem Teil an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt, ist Satz 2 auf den nicht zurückgezahlten Teil anzuwenden.

§ 15

Entgegenstehender Erfüllungsbetrag

(1) Der der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 278 a Abs. 5 des Gesetzes entgegenstehende Erfüllungsbetrag (§ 14 Abs. 2 Satz 1) ist wie folgt anzusetzen:

1. Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung in voller Höhe erfüllt worden, ist von einem Grundbetrag in Höhe des vorläufigen Anrechnungsbetrags nach § 10 Abs. 2 auszugehen; hierzu tritt der auf diesen Grundbetrag entfallende erfüllte Zinszuschlag mit dem im Zeitpunkt der Erfüllung maßgebenden Hundertsatz.
2. Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung nur teilweise erfüllt worden, ist von einem Grundbetrag in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem vorläufigen Anrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2 oder 3 und dem noch nicht erfüllten Grundbetrag auszugehen; zu dem Unterschiedsbetrag tritt der auf ihn entfallende erfüllte Zinszuschlag mit dem im Zeitpunkt der Erfüllung maßgebenden Hundertsatz.

(2) Der nach Absatz 1 sich ergebende Betrag darf den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Erfüllungsbetrag und dem Mindestereffüllungsbetrag nicht übersteigen.

(3) Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung in mehreren Teilbeträgen erfüllt worden, ist jede spätere vor der ihr vorangehenden Erfüllung zu berücksichtigen; der Zinszuschlag ist mit dem Hundertsatz anzusetzen, der sich für den insgesamt erfüllten Zinszuschlag im Verhältnis zum vollen Grundbetrag ergibt.

§ 16

Wirkung der Rückzahlung von Erfüllungsbeträgen

(1) Mit der Rückzahlung eines Erfüllungsbetrags nach § 14 Abs. 2 steht bei vorheriger Vollerfüllung ein Anspruch auf Hauptentschädigung wieder zur Verfügung; bei vorheriger Teilerfüllung erhöht sich der noch nicht erfüllte Teil des Anspruchs auf Hauptentschädigung um den zurückgezahlten Betrag.

(2) Der zurückgezahlte Betrag (Teilbetrag) ist in dem Verhältnis auf den Grundbetrag und den für die Vergangenheit erfüllten Zinszuschlag aufzuteilen, das sich aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ergibt.

(3) Zu dem Grundbetrag, der in dem zurückgezahlten Betrag (Teilbetrag) enthalten ist, tritt jeweils vom Beginn des Vierteljahres ab, in dem dieser dem Ausgleichsfonds zugeflossen ist, wieder ein Zinszuschlag nach § 251 Abs. 1 des Gesetzes.

(4) Ist ein Erfüllungsbetrag nach vorheriger Teilerfüllung zurückgezahlt worden, ist die Unterhaltshilfe nach § 278 a Abs. 1 des Gesetzes zunächst auf den zurückgezahlten Teil des Grundbetrags anzurechnen.

(5) Soweit der Erfüllungsbetrag von einem Antragsteller auf Unterhaltshilfe zurückgezahlt wird, dem nicht der Anspruch auf Hauptentschädigung zuzustand, werden Leistungen auf den Anspruch auf Hauptentschädigung an ihn bewirkt.

§ 17

Kürzung der Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1

(1) Der Kürzungsbetrag nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist mit 20 vom Hundert des um den Selbständigenzuschlag (§ 269 Abs. 3 des Gesetzes) verminderten Auszahlungsbetrags der Unterhaltshilfe anzusetzen; er erhöht sich um den Hundertsatz, der für den Zinszuschlag nach § 15 Abs. 1 oder 3 maßgebend

ist. Der Kürzungsbetrag ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Unterhaltshilfe ist von dem Zeitpunkt ab zu kürzen, von dem ab Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 zuerkannt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Hauptentschädigung nur teilweise erfüllt oder der entgegenstehende Erfüllungsbetrag (§ 15) fristgemäß nur teilweise an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt worden ist.

(3) Ist gekürzte Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 zuerkannt und nachträglich der der Zuerkennung voller Unterhaltshilfe noch entgegenstehende Erfüllungsbetrag an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt worden, ist von dem auf die Rückzahlung folgenden Monatsersten ab Unterhaltshilfe in voller Höhe zu zahlen; bei nachträglicher teilweiser Rückzahlung gilt § 14 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Bei Anwendung des § 278 a Abs. 1 des Gesetzes ist die Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 nur bis zur Höhe des auf den Selbständigenzuschlag (§ 269 Abs. 3 des Gesetzes) entfallenden Anrechnungsbetrags auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung anzurechnen.

§ 18

Wirkung der nachträglichen Zuerkennung von Hauptentschädigung

Ist Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2 Satz 2 zuerkannt worden und wird nachträglich ein weiterer Teil des Grundbetrags der Hauptentschädigung zuerkannt, ist der entgegenstehende Erfüllungsbetrag nach § 15 neu zu berechnen; dabei ist der vorläufige Anrechnungsbetrag nach § 10 in gleicher Höhe anzusetzen wie bei der Zuerkennung der Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2. Im übrigen gilt folgendes:

1. Im Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird, wenn kein entgegenstehender Erfüllungsbetrag verbleibt, rückwirkend vom Zeitpunkt der Zuerkennung gekürzter Unterhaltshilfe ab auf volle Unterhaltshilfe nach § 10 umgestellt.
2. Im Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 2 wird die Wiederherstellung oder Neubegründung eines Darlehnsverhältnisses insoweit rückgängig gemacht, als sich der entgegenstehende Erfüllungsbetrag vermindert hat.

Artikel III

Folgen der Ausübung des Wahlrechts nach § 263 Abs. 3 des Gesetzes

1. Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach Ausübung des Wahlrechts

§ 19

Erfüllung nach Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe oder auf Entschädigungsrente

(1) Der Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe steht der späteren Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindeste Erfüllungsbetrags nicht entgegen. Ob eine Erfüllung über den Mindeste Erfüllungsbetrag hinaus in Betracht kommt, bestimmt sich nach § 4.

(2) Nach Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente wird ein Mindeste Erfüllungsbetrag nur gewährt, wenn der Übergang nicht auf den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Unterhaltshilfe zurückwirkt. Der Mindeste Erfüllungsbetrag wird jedoch nur insoweit gewährt, als er den nach Anrechnung der Unterhaltshilfe (§ 278 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes) verbleibenden Anspruch auf Hauptentschädigung übersteigt. Im übrigen bestimmt sich die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung nach § 283 des Gesetzes.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn nur Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz und danach Entschädigungsrente gewährt worden ist.

§ 20

Erfüllung nach Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente oder auf Unterhaltshilfe

(1) Der Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente steht der späteren Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindeste Erfüllungsbetrags nicht entgegen. Wirkt der Übergang nicht auf den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Entschädigungsrente zurück, wird der Mindeste Erfüllungsbetrag gekürzt,

1. wenn die Entschädigungsrente wegen Vermögensschäden gewährt worden ist, um den Betrag, um den sich die vor dem Übergang gezahlte Entschädigungsrente durch den Abzug des Sperrbetrags ermäßigt hätte, wobei für die Höhe des Sperrbetrags das Lebensalter des Berechtigten im Zeitpunkt des Übergangs und der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe für den ersten Monat nach dem Übergang maßgebend ist,
2. wenn die Entschädigungsrente wegen des Verlustes der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage gewährt worden ist, um den Betrag, um den sich die vor dem Übergang gezahlte Entschädigungsrente nach § 284 Abs. 3 des Gesetzes ermäßigt hätte.

Ob eine Erfüllung über den Mindeste Erfüllungsbetrag hinaus in Betracht kommt, bestimmt sich nach § 4.

(2) Der Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Entschädigungsrente steht der späteren Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindeste Erfüllungsbetrags nicht entgegen. Nach einem Übergang mit Wirkung für die Zukunft wird der Mindeste Erfüllungsbetrag jedoch nur insoweit gewährt, als er den Anrechnungsbetrag der Entschädigungsrente (§ 283 Nr. 1 des Gesetzes) übersteigt. Ob eine Erfüllung über den Mindeste Erfüllungsbetrag hinaus in Betracht kommt, bestimmt sich nach § 3, § 5 oder § 6.

§ 21

Erfüllung nach Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente

(1) Der Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe steht der spä-

teren Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags nicht entgegen. Ob eine Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus in Betracht kommt, bestimmt sich nach § 3, § 5 oder § 6.

(2) Nach einem Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Entschädigungsrente wird ein Mindesterfüllungsbetrag nur gewährt, wenn der Übergang nicht auf den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Kriegsschadenrente zurückwirkt. Der Mindesterfüllungsbetrag wird jedoch nur insoweit gewährt, als er den nach Anrechnung der Unterhaltshilfe (§ 278 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes) verbleibenden Anspruch auf Hauptentschädigung übersteigt. Im übrigen bestimmt sich die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung nach § 283 des Gesetzes.

2. Ausübung des Wahlrechts nach teilweiser Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung

§ 22

Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe oder auf Entschädigungsrente

(1) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags steht dem späteren Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe nicht entgegen. Nach Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus ist ein Übergang nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig; die Entschädigungsrente ist von dem Betrag zu berechnen, um den der nach Abzug des Erfüllungsbetrags verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung den Sperrbetrag (§ 278 des Gesetzes) übersteigt.

(2) Nach teilweiser Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung, auch wenn diese den Mindesterfüllungsbetrag nicht übersteigt, ist ein Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig. Die Entschädigungsrente ist von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen, der nach Anrechnung der Unterhaltshilfe (§ 278 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes) und des Erfüllungsbetrags verbleibt.

§ 23

Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente oder auf Unterhaltshilfe

(1) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags steht dem späteren Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente nicht entgegen. Nach Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus ist ein Übergang nur mit Wirkung für die Zukunft und unter den Voraussetzungen des § 10 zulässig; die Entschädigungsrente ist von dem Betrag zu berechnen, um den der nach Abzug des Erfüllungsbetrags und der bis zur Teilerfüllung geleisteten Entschädigungsrente verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung den Sperrbetrag (§ 278 des Gesetzes) übersteigt.

(2) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungs-

betrags steht dem Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe nicht entgegen. Nach Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus ist ein Übergang nur mit Wirkung für die Zukunft nach Maßgabe der §§ 10 und 12 zulässig; dabei ist von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung auszugehen, der nach Anrechnung der Entschädigungsrente (§ 283 Nr. 1 des Gesetzes) und des Erfüllungsbetrags verbleibt.

§ 24

Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente

(1) Die teilweise Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung, auch über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus, steht dem Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe nicht entgegen.

(2) Nach teilweiser Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung, auch wenn diese den Mindesterfüllungsbetrag nicht übersteigt, ist ein Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Entschädigungsrente nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig. Die Entschädigungsrente ist von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen, der nach Anrechnung der Unterhaltshilfe (§ 278 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes) und des Erfüllungsbetrags verbleibt.

Artikel IV

Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 291 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes

§ 25

Kürzung der Unterhaltshilfe

(1) Der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe nach § 291 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ist unbeschadet des weiterbestehenden Darlehens um den Betrag zu kürzen, der sich je Monat aus der Summe der Zins- und Tilgungsbeträge für die Laufzeit des Darlehens ohne Freijahre ergibt.

(2) Der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 darf den Betrag nicht übersteigen, der sich in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 ergibt. Hierbei ist der Zinszuschlag mit dem Hundertsatz anzusetzen, der sich bei der Erfüllung eines Anspruchs auf Hauptentschädigung im Zeitpunkt der Darlehensgewährung ergeben hätte.

(3) Der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 oder 2 ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(4) Ist gekürzte Unterhaltshilfe nach § 291 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zuerkannt und nachträglich der nicht zurückerstattete Darlehensbetrag an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt worden, ist von dem auf die Rückzahlung folgenden Monatsersten ab Unterhaltshilfe in voller Höhe zu zahlen; bei nachträglicher teilweiser Rückzahlung ermäßigt sich der nicht zurückerstattete Darlehensbetrag entsprechend.

§ 26

Verhältnis zu § 278 a Abs. 6 des Gesetzes

(1) Ist ein Aufbaudarlehen nach § 258 des Gesetzes auf den Anspruch auf Hauptentschädigung angerechnet worden und danach ein nicht zurückerstatteter Darlehensbetrag verblieben, kann Unterhalts-

hilfe auf Lebenszeit nach § 278 a Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes und § 14 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung zuerkannt werden. Die Unterhaltshilfe wird so lange gekürzt, bis die Summe der Kürzungsbeträge den entgegenstehenden Erfüllungsbetrag (§ 15) zuzüglich des nicht zurückerstatteten Darlehensbetrags erreicht. Ist gekürzte Unterhaltshilfe zuerkannt worden, findet § 17 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß volle Unterhaltshilfe zu zahlen ist, wenn die Summe der in Satz 2 bezeichneten Beträge nachträglich an den Ausgleichsfonds zurückgezahlt wird; eine nachträgliche teilweise Rückzahlung ist zunächst auf den entgegenstehenden Erfüllungsbetrag (§ 15) anzurechnen.

(2) Ist Unterhaltshilfe nach § 291 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zuerkannt worden und wird nachträglich ein Anspruch auf Hauptentschädigung zuerkannt, ist das Aufbaudarlehen nach § 258 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes auf den Anspruch auf Hauptentschädigung anzurechnen. Wenn hierbei ein Grundbetrag der Hauptentschädigung verbleibt, der den vorläufigen Anrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 3 erreicht, ist auf Unterhaltshilfe nach § 10 umzustellen. Verbleibt kein Grundbetrag oder erreicht der verbleibende Grundbetrag den vorläufigen Anrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 3 nicht, wird gekürzte Unterhaltshilfe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 weitergewährt; die Unterhaltshilfe wird so lange gekürzt, bis die Summe der Kürzungsbeträge den entgegen-

stehenden Erfüllungsbetrag (§ 15) zuzüglich des nicht zurückerstatteten Darlehensbetrags erreicht.

(3) Ist Unterhaltshilfe nach Absatz 1 zuerkannt worden und wird nachträglich ein weiterer Teil des Grundbetrags der Hauptentschädigung zuerkannt, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Artikel V

Schlußvorschriften

§ 27

Anwendungszeitpunkt

Die vorstehende Fassung der §§ 1 bis 26 ist mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab anzuwenden.

§ 28*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 das Lastenausgleichsgesetzes, § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809), § 7 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545) und § 14 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) auch im Land Berlin.

§ 28: Drittes ÜberleitungsgG 6020-5

Anlage

(zu § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2)

Vervielfältiger zur Berechnung des Anrechnungsbetrages für die voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Unterhaltshilfe auf Lebenszeit

Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger	Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger	Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger	Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger
unter 1	194	26	133	52	73	78	22
1	193	27	131	53	71	79	20
2	191	28	128	54	68	80	19
3	188	29	126	55	66	81	18
4	186	30	124	56	64	82	17
5	184	31	122	57	61	83	16
6	181	32	120	58	59	84	14
7	179	33	118	59	56	85	13
8	176	34	115	60	54	86	12
9	174	35	113	61	52	87	12
10	172	36	110	62	52	88	11
11	169	37	108	63	49	89	10
12	167	38	106	64	47	90	10
13	164	39	103	65	44	91	10
14	162	40	101	66	42	92	8
15	160	41	98	67	40	93	8
16	157	42	96	68	38	94	7
17	155	43	94	69	37	95	7
18	152	44	91	70	35	96	7
19	150	45	89	71	32	97	7
20	148	46	86	72	31	98	5
21	145	47	84	73	29	99	
22	143	48	82	74	28	und	
23	140	49	79	75	26	mehr	3
24	138	50	77	76	24		
25	136	51	76	77	23		

Siebzehnte Verordnung **621-1-LDV 17**
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(17. LeistungsDV-LA)

Vom 26. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 809, verk. am 30. 6. 1961

Auf Grund des § 252 Abs. 4 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes, zuletzt geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 133), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung durch Begründung von Spareinlagen

(1) Ansprüche auf den Endgrundbetrag der Hauptentschädigung können auf Antrag in Höhe bis zu 3000 Deutsche Mark nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Begründung von Spareinlagen erfüllt werden. In die Erfüllung nach Satz 1 werden restliche Endgrundbeträge von nicht mehr als 1000 Deutsche Mark einbezogen, wenn ihnen nicht ein Teilbescheid zugrunde liegt. Antragsberechtigt ist der Erfüllungsberechtigte, wenn er oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 50. Lebensjahr vollendet hat. Die Spareinlagen gelten mit dem Zeitpunkt der Wertstellung des auf dem Konto gutgeschriebenen Betrags als begründet.

(2) Von der Erfüllung nach Absatz 1 ausgenommen sind Ansprüche auf den Mindesterfüllungsbetrag (§ 278a Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes) und Ansprüche von Erfüllungsberechtigten, die spätestens im Jahre 1962 das 65. Lebensjahr vollenden.

(3) Der Gesamtbetrag der Spareinlagen, die nach Absatz 1 begründet werden können, wird auf 2 Milliarden Deutsche Mark begrenzt.

§ 2

Freigabe und Verzinsung der Spareinlagen

(1) Die Spareinlagen (§ 1 Abs. 1) sind in Höhe von 75 vom Hundert vorläufig festgelegt. Die Festlegung entfällt, wenn und soweit der Ausgleichsfonds die Deckungsforderungen (§§ 3 und 4) einlöst oder die Geldinstitute, bei denen die Spareinlagen begründet sind, die festgelegten Spareinlagen vorzeitig freigeben.

(2) In Höhe von 25 vom Hundert der Spareinlagen gelten vom Zeitpunkt der Begründung, im übrigen vom Zeitpunkt der Beendigung der Festlegung an die für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist maßgebenden Bedingungen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Mit Wirkung vom Zeitpunkt der Begründung an werden die Spareinlagen, soweit sie festgelegt sind, mit 4 vom Hundert, im übrigen mit dem nach

Absatz 2 jeweils maßgebenden Satz verzinst. Die Zinsen werden zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben; die Festlegung erstreckt sich nicht auf die Zinsen.

§ 3

Deckungsforderungen

(1) In Höhe von 25 vom Hundert der Spareinlagen stellt der Ausgleichsfonds den Gegenwart zum Zeitpunkt der Begründung der Spareinlagen den Geldinstituten zur Verfügung; in Höhe von 75 vom Hundert entstehen mit der Begründung zugunsten der Geldinstitute Deckungsforderungen gegen den Ausgleichsfonds. Die Deckungsforderungen sind nicht übertragbar, soweit ihnen festgelegte Spareinlagen gegenüberstehen. Die Vorschriften des § 20 Abs. 2 bis 4 sowie des § 21 Abs. 1 des Altspargengesetzes gelten entsprechend.

(2) Soweit Geldinstitute festgelegte Spareinlagen vorzeitig freigegeben haben (§ 2), werden auf ihren Antrag die Deckungsforderungen als Schuldbuchforderungen gegen den Ausgleichsfonds in ein Schuldbuch des Bundes eingetragen oder als Anteile an einer für ein zentrales Kreditinstitut in einem Schuldbuch des Bundes eingetragenen Schuldbuchforderung gutgeschrieben. Die Schuldbuchforderungen können nur zum Beginn eines Kalendervierteljahres begründet werden. Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden Anwendung; jedoch werden Schuldverschreibungen gegen Löschung der Schuldbuchforderungen nicht ausgereicht.

§ 4

Verzinsung und Tilgung der Deckungsforderungen

(1) Die Deckungsforderungen werden mit 4,5 vom Hundert jährlich verzinst. Soweit Geldinstitute Spareinlagen vorzeitig freigegeben haben, werden die entsprechenden Deckungsforderungen bei Freigabe zum Beginn eines Kalendervierteljahres von diesem Zeitpunkt an, im übrigen vom Beginn des auf die Freigabe folgenden Kalendervierteljahres an in Höhe des allgemein gültigen Habenzinssatzes für Spareinlagen mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist zuzüglich 0,5 vom Hundert, mindestens jedoch mit 4,5 vom Hundert jährlich, verzinst. Der Ausgleichsfonds stellt den Geldinstituten, in den Fällen des § 3 Abs. 2 über die Bundesschuldenverwaltung, die auf das Kalenderjahr entfallenden Zinsen jeweils zum 15. Dezember zur Verfügung.

(2) Die Deckungsforderungen werden in den Jahren 1965 bis 1968 mit je 5 vom Hundert und in den Jahren 1969 bis 1978 mit je 8 vom Hundert jeweils zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres getilgt. Eine vorzeitige Tilgung ist zulässig.

§ 5*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

§ 5: GVBl. Berlin 1961 S. 971

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und Artikel 2 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

621-3

Gesetz**über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener***

Vom 27. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 213, verk. am 31. 3. 1952

Neufassung auf Grund des § 372 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes v. 14. 8. 1952 durch Bekanntmachung v. 14. 8. 1952 I 546, verk. am 18. 8. 1952

ERSTER ABSCHNITT

Voraussetzungen und Inhalt des Währungsausgleichs für Sparguthaben Vertriebener

§ 1*

Voraussetzungen

(1) Zur Abgeltung von Verlusten die an Sparguthaben Vertriebener im Zusammenhang mit den gegen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen entstanden sind, wird Entschädigung nach diesem Gesetz gewährt. Ein Sparguthaben im Sinne des Satzes 1 ist die Gesamtheit der Reichsmarkspareinlagen (§ 22 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1955 —) einer natürlichen Person bei Geldinstituten, die der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen unmittelbar oder mittelbar unterstanden. Die Reichsmarkspareinlagen müssen im Zeitpunkt der Vertreibung bei einer in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) bestehenden Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) des Geldinstituts unterhalten worden sein. Einer solchen Niederlassung steht eine Nieder-

Überschrift: Die Vorschriften des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze gelten auch im Saarland gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 LA-EG-Saar 621-I-1; soweit Vorschriften des WAG auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes bezogen sind, umfaßt diese Bezugnahme auch das Saarland gem. § 1 Abs. 2 LA-EG-Saar 621-I-1
§ 1. Die Vorschrift, daß RM-Spareinlagen, aus denen Entschädigung im Währungsausgleich gewährt worden ist, bei der Hauptentschädigung ausscheiden, ist nicht verfassungswidrig u. umfaßt auch gleichgestellte Geldanlagen gem. Urteil d. BVerwG v. 7. 12. 1960 BVerwGE Bd. 11 S. 278

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nrn. 1 u. 2 G v. 6. 5. 1953 I 165; G v. 25. 9. 1939 I 1955 aufgeh. durch § 63 Abs. 1 Nr. 1 des jetzt gültigen KWG v. 10. 7. 1961 7610-1

§ 1 Abs. 4 u. 5: GG 100-1

lassung gleich, die ihren Sitz westlich der Oder-Neiße-Linie hatte, sofern die Gemeinde, in deren Bezirk die Niederlassung bestand, sich östlich und westlich der Oder-Neiße-Linie erstreckt. Spareinlagen im Sinne des Satzes 2 sind auch Reichsmarkspareinlagen bei dem Postsparkassenamt Wien und bei der Postsparkasse Prag.

(2) Den Reichsmarkspareinlagen im Sinne des Absatzes 1 werden auf Tschechische Kronen lautende Spareinlagen unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt der Vertreibungsmaßnahmen geltenden Verrechnungssatzes (1 Reichsmark = 10 Tschechische Kronen) gleichgestellt.

(3) Als Reichsmarkspareinlagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch solche Spareinlagen anerkannt, die durch gesetzliche Maßnahmen anderer Staaten noch vor der Vertreibung des Sparers von Reichsmark auf eine andere Währung umgestellt worden sind.

(4) Entschädigung nach diesem Gesetz wird nicht aus Spareinlagen gewährt, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens als Altgeldguthaben in Deutsche Mark umgewandelt worden sind oder umwandlungsfähig sind.

(5) Vertriebener im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Vertriebener im Sinne des § 11 des Lastenausgleichsgesetzes ist; wer infolge von Kriegseinwirkungen seinen Wohnsitz in die deutschen Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie oder in Gebiete außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) verlegt hat, gilt jedoch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann als Vertriebener, wenn nicht aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte. Für Personen,

die wegen politischer Verfolgung als Vertriebene gelten, gilt § 12 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 1 a *

Den Spareinlagen gleichgestellte Geldeinlagen

(1) Den Spareinlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 werden Geldeinlagen, für die eine Kündigungs- oder Anlagefrist vereinbart war, gleichgestellt, wenn für sie Einlagebücher oder entsprechende Urkunden ausgegeben waren, in die Eintragungen über Einzahlungen und Auszahlungen nur durch das Geldinstitut vorgenommen werden durften.

(2) Durch Rechtsverordnung können andere Geldeinlagen den Spareinlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gleichgestellt werden, sofern sie der Kapitalanlage oder der Versorgung dienen.

§ 2 *

Entschädigungsanspruch

(1) Entschädigungsberechtigt im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener ist eine natürliche Person, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muß im Zeitpunkt der Vertreibung Gläubiger der Spareinlage gewesen sein (vertriebener Sparer). Das über die Spareinlage ausgestellte Sparbuch muß auf den Namen des Gläubigers oder seines Erblassers gelautet haben. Ist der vertriebene Sparer nach der Vertreibung verstorben, so steht der Anspruch denjenigen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seine Erben oder weitere Erben waren, entsprechend ihrem Anteil am Nachlaß des Verstorbenen zu.
2. Sie muß die Voraussetzungen des § 230 Abs. 1, 2 oder 3 des Lastenausgleichsgesetzes erfüllen oder am 31. Dezember 1949 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben.

(2) Ist der vertriebene Sparer oder dessen Erbe nach Absatz 1 Nr. 1 Kriegsgefangener oder wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit oder deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland oder in den deutschen unter sowjetischer oder polnischer Verwaltung stehenden Gebieten interniert oder dort in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehalten oder ist er verschollen (§ 1 des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 63 —), so sind folgende Angehörige, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllen, berech-

tigt, den Entschädigungsanspruch für den vertriebenen Sparer oder dessen Erben geltend zu machen:

1. der Ehegatte,
2. wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, jeder Abkömmling, wobei der ältere dem jüngeren Abkömmling vorgeht,
3. wenn weder ein Ehegatte noch Abkömmlinge vorhanden sind, jeder Elternteil, wobei der Vater der Mutter vorgeht.

Der in der Reihenfolge vorgehende Angehörige schließt den nachfolgenden für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs aus.

(3) Ist der Entschädigungsberechtigte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so geht der Entschädigungsanspruch nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechts auf die Erben über.

(4) Ist der vertriebene Sparer verstorben, so ist der Erbe, der eine Urkunde im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 vorlegt, berechtigt, den Entschädigungsanspruch auch für weitere entschädigungsberechtigte Erben geltend zu machen.

(5) Stand eine Reichsmarkspareinlage einer Gemeinschaft zur gesamten Hand zu, dann steht der Entschädigungsanspruch den beteiligten natürlichen Personen unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes nach dem Beteiligungsverhältnis zu.

§ 3 *

Bemessung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung beträgt 6,5 vom Hundert des Reichsmarknennbetrags des Sparguthabens (§ 1 Abs. 1). Zur Berechnung der Entschädigung wird das Sparguthaben auf volle Reichsmark aufgerundet.

(2) Soweit es sich um Verluste aus Spareinlagen handelt, die dem vertriebenen Sparer oder einem Rechtsvorgänger (§ 3 des Altspargergesetzes vom 14. Juli 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 495 —) schon am 1. Januar 1940 — zugestanden haben, beträgt die Entschädigung 20 vom Hundert des Reichsmarknennbetrages des am 1. Januar 1940 bestehenden Sparguthabens; dabei sind Sparguthaben, die am 1. Januar 1940 in einer anderen Währung bestanden haben und die nach diesem Zeitpunkt auf Reichsmark umgestellt worden sind, mit dem für diese Umstellung maßgebenden Umstellungssatz in Reichsmark anzusetzen. Als am 1. Januar 1940 bestehendes Sparguthaben gelten, sofern nicht der Geschädigte den Nachweis eines höheren Betrags führt, 20 vom Hundert des im Zeitpunkt der Vertreibung bestehenden Guthabens. Kann der Geschädigte den Reichsmarknennbetrag des am 1. Januar 1940 bestehenden Sparguthabens nicht nachweisen, ist von dem Stand der Spareinlage zu demjenigen späteren, dem 1. Januar 1940 nächstgelegenen und vor dem 9. Mai 1945 liegenden Zeitpunkt auszugehen, für den die Höhe der Spareinlage nachgewiesen werden kann, sofern dies für ihn günstiger ist. Hierbei ist die Spareinlage

§ 1 a: Eingef. durch § 3 Nr. 1 G v. 26. 7. 1957 I 809 (832), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 2: I. d. F. d. Art. I Nrn. 3 bis 7 G v. 6. 5. 1953 I 165; i. d. F. d. Art. III Nr. 1 G v. 12. 7. 1955 I 403 (415), gem. Art. VII dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. WAG; i. d. F. d. § 3 Nr. 2 G v. 26. 7. 1957 I 809 (832), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG; GG 100-1

§ 2 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. § 3 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 2 Abs. 2: VerschollenheitsG 401-6

§ 3: I. d. F. d. § 29 Nrn. 1 u. 2 G v. 14. 7. 1953 I 495 (502), gem. § 33 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953; i. d. F. d. Art. III Nr. 2 G v. 12. 7. 1955 I 403 (415), gem. Art. VII dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. WAG; i. d. F. d. § 3 Nr. 3 G v. 26. 7. 1957 I 809 (832), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

nur mit dem bei Anwendung der Tabelle nach der Anlage zu diesem Gesetz sich ergebenden Teilbetrag anzusetzen. Satz 3 gilt nicht, wenn das Sparguthaben offensichtlich am 1. Januar 1940 noch nicht bestanden hat.

(3) Ist ein Sparguthaben durch Umwandlung einer am 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage im Sinne des Altsparguthabengesetzes begründet worden, gilt § 13 des Altsparguthabengesetzes sinngemäß. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Aus Sparguthaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2, deren Höhe 20 Reichsmark nicht übersteigt, wird Entschädigung nicht gewährt.

(5) Für die Höhe des zu berücksichtigenden Sparguthabens ist der letzte Rechtsanspruch des Sparers maßgebend. Noch nicht verbuchte Zinsansprüche bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Feststellung und Erfüllung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung wird mit dem sich aus § 3 ergebenden Betrag festgestellt; über den Betrag wird eine Gutschrift (Ausgleichsgutschrift) erteilt.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann die Auszahlung des durch die Ausgleichsgutschrift begründeten Guthabens (Ausgleichsguthabens) fordern, sobald und soweit das Ausgleichsguthaben freigegeben worden ist.

(3) Das Ausgleichsguthaben wird ab 1. Januar 1952 bis zur Freigabe mit 4 vom Hundert jährlich verzinst. Die Zinsen werden mit dem Ausgleichsguthaben zur Auszahlung freigegeben.

(4) Die Befugnis des Entschädigungsberechtigten, über das Ausgleichsguthaben im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu verfügen, bleibt unberührt.

§ 5

Übergang der Forderungen

Wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes Entschädigung gewährt, gehen die Ansprüche des Entschädigungsberechtigten gegen denjenigen, der ihm gegenüber den Anspruch aus der Spareinlage zu erfüllen haben würde, auf den Ausgleichsfonds über.

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahren

§ 6*

Behörden

(1) Über Ansprüche auf Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener entscheiden diejenigen Behörden, Ausschüsse und Gerichte, welche für die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes zuständig sind.

§ 6 Abs. 2: GG 100-1

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt mit Zustimmung des Kontrollausschusses Näheres über die Durchführung des Währungsausgleichs. Er erläßt die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 120 a des Grundgesetzes aus.

(3) Im Entschädigungsverfahren wirken Geldinstitute, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt sind, sowie die Deutsche Bundespost nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit.

§ 7*

Einreichung des Antrags

(1) Der Antrag auf Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener ist auf amtlichem Formblatt nach der Wahl des Antragstellers bei einem Geldinstitut, das zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt ist, oder bei der Deutschen Bundespost einzureichen; für die Deutsche Bundespost nehmen die Postämter die Anträge entgegen. Die Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) des Geldinstituts oder das Postamt, bei denen der Antrag eingereicht wird, muß innerhalb des Bereichs des für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Ausgleichsamts (Amt für Soforthilfe) liegen. Das Landesausgleichsamt (Landesamt für Soforthilfe) kann bestimmen, daß der Antrag auch bei einer der nach Satz 1 zur Entgegennahme berechtigten Stellen im Bereich eines anderen Ausgleichsamts (Amt für Soforthilfe) eingereicht werden kann.

(2) Der Antrag kann bei nur einer der zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stellen eingereicht werden, auch wenn Ansprüche aus mehreren Spareinlagen geltend gemacht werden.

(3) Geldinstitute der in Absatz 1 bezeichneten Art und die Deutsche Bundespost sind verpflichtet, Anträge entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

(4)

§ 8*

Beweisgrundsätze

(1) Maßgebend für die Feststellung des Anspruchs nach Grund und Höhe ist

1. das Sparbuch,
2. ein Konto, das von einer anerkannten Stelle, die in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) verlagertes Kontenmaterial treuhänderisch verwaltet, oder das von der Deutschen Bundespost aufbewahrt wird, wenn ein von dem gesetzlichen Vertreter oder von den Bevollmächtigten der das Konto aufbewahrenden anerkannten Stelle ausgestellter Auszug aus diesem Konto vorgelegt wird,

§ 7 Abs. 4: Aufgeh. durch § 3 Nr. 4 G v. 26. 7. 1957 I 809 (832), gem § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 8: I. d. F. d. Art. I Nrn. 10 u. 11 G v. 6. 5. 1953 I 165; GG 100-1

§ 8 Abs. 2 Nr. 1: I. d. F. d. Art. III Nr. 4 G v. 12. 7. 1955 I 403 (415), gem. Art. VII dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. WAG

3. eine mit zwei Unterschriften und Stempel versehene Bestätigung des schuldnerischen Geldinstituts oder des ihm übergeordneten Institutsverbands, die unmittelbar vor der Vertreibung im Hinblick auf die Möglichkeit des Verlustes des Sparbuchs erteilt worden ist, wenn diese Bestätigung die Höhe des Guthabens im Zeitpunkt der Vertreibung, die Rechtsnatur des Guthabens als Sparguthaben, das schuldnerische Geldinstitut und die Person des Gläubigers zweifelsfrei erkennen läßt,
4. eine Anmeldebestätigung, die von der zuständigen amtlichen Stelle anlässlich der Umstellung der Guthaben von Reichsmark oder tschechischen Kronen auf tschechoslowakische Kronen im Jahre 1945 erteilt worden ist, wenn diese Bestätigung die Höhe des Guthabens, die Rechtsnatur des Guthabens als Sparguthaben, das schuldnerische Geldinstitut und die Person des Gläubigers zweifelsfrei erkennen läßt.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. ob und unter welchen Voraussetzungen sonstige Urkunden als Beweismittel im Sinne des Absatzes 1 anerkannt werden; hierbei können, soweit der Anspruch nicht auf Grund anderer Unterlagen festgestellt werden kann, auch Vermögensanmeldungen nach Artikel II des Gesetzes Nr. 53 — Devisenbewirtschaftung — der Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Amerikanische Zone Ausgabe A vom 1. Juni 1946 S. 36) und der für die britische und französische Besatzungszone sowie für Berlin (West) ergangenen entsprechenden Vorschriften als Beweismittel zugelassen werden,
2. welche verlagertes Kontenmaterial verwaltenden Stellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als zur Ausstellung von Kontoauszügen berechtigt anerkannt werden.

In der Rechtsverordnung kann Näheres darüber bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 ein Nachweis als zweifelsfrei geführt anzuerkennen ist.

(3) Sind sowohl das Sparbuch als auch das Konto vorhanden und weicht der Endstand des Sparbuchs von dem des Kontos ab, so ist der Kontostand maßgebend, der sich nach Vornahme der unterbliebenen Buchungen ergeben würde.

(4) Die Verpflichtung des Antragstellers, zu beweisen, daß ihm der Entschädigungsanspruch aus den vorgelegten Urkunden zusteht (§ 2), bleibt unberührt. Stellt ein Ehegatte, ein Abkömmling oder ein Elternteil des verstorbenen vertriebenen Sparers den Antrag auf Entschädigung und legt er eine Urkunde im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 vor, so kann der Nachweis als erbracht angesehen werden, daß der Antragsteller zu den Erben oder weiteren Erben des vertriebenen Sparers gehört.

§ 9*

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Geldinstitut oder die Deutsche Bundespost (§ 7) erteilt auf Antrag einen Bescheid, wenn der Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe zweifelsfrei ist.

(2) Ist ein Anspruch zu einem Teil zweifelsfrei bewiesen, kann hierüber ein Teilbescheid erteilt werden. Ist über einen Anspruch ein Bescheid erteilt worden, ohne daß § 3 Abs. 2 und 3 berücksichtigt worden ist, ist ein Ergänzungsbescheid über den zusätzlichen Entschädigungsanspruch zu erteilen.

(3) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen ein Bescheid über den Antrag auf Entschädigung ausschließlich durch das zuständige Ausgleichsamt erteilt wird.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, gibt das Geldinstitut oder die Deutsche Bundespost den Antrag an das zuständige Ausgleichsamt (Amt für Soforthilfe) zur Entscheidung ab.

(5) Der bei dem nach § 7 zuständigen Ausgleichsamt (Amt für Soforthilfe) bestellte Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds kann gegen den Bescheid des Geldinstituts oder der Deutschen Bundespost binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Ausgleichsamt (Amt für Soforthilfe) die Entscheidung der Ausgleichsbehörde anrufen. Der Bescheid nach Absatz 1 gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Entscheidung der Ausgleichsbehörde angerufen worden ist.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 bestimmt sich das weitere Verfahren nach den §§ 335 bis 342 des Lastenausgleichsgesetzes. §§ 327 und 328 sowie §§ 330 bis 334 des Lastenausgleichsgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß hinsichtlich der Beweisführung für den Verlust von Reichsmarkspareinlagen § 8 dieses Gesetzes unberührt bleibt und daß bei Bescheiden, die vor dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes bekanntgegeben werden, die Frist mit dem Tage des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes beginnt.

§ 10*

Ausgleichsgutschrift

(1) Die Ausgleichsgutschrift (§ 4) wird nach Anerkennung des Bescheids (§ 9 Abs. 4) oder nach Rechtskraft der Entscheidung der Ausgleichsbehörde durch dasjenige Geldinstitut erteilt, bei dem der Antrag eingereicht worden ist. Ausgleichsgutschriften auf Grund der bei der Deutschen Bundespost eingereichten Anträge werden von der Deutschen Bundespost erteilt. Eine Ausfertigung der Ausgleichsgutschrift ist dem Ausgleichsamt zuzustellen. Hat ein Erbe den Entschädigungsanspruch auch für

§ 9: I. d. F. d. § 29 Nr. 3 G v. 14. 7. 1953 I 495 (502), gem. § 33 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1957; i. d. F. d. § 3 Nr. 5 G v. 26. 7. 1957 I 809 (832), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 10: I. d. F. d. Art. I Nrn. 13 u. 14 G v. 6. 5. 1953 I 165

weitere Entschädigungsberechtigte geltend gemacht, erhalten alle beteiligten Ausgleichsämter unter Auf-
führung des jeweiligen Erben eine Ausfertigung.

(2) Auf Antrag des Entschädigungsberechtigten kann die Ausgleichsgutschrift aus wichtigen Gründen mit Zustimmung des Ausgleichsamts (Amt für Soforthilfe) durch eine andere Stelle im Sinne des Absatzes 1 erteilt werden.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 und 4 wird die Ausgleichsgutschrift zugunsten derjenigen Person erteilt, die berechtigt ist, den Entschädigungsanspruch geltend zu machen. Diese Person kann über das Ausgleichsguthaben verfügen; die Ansprüche der Entschädigungsberechtigten gegen sie bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 11 *

Bereitstellung der Mittel

(1) Zugunsten der Geldinstitute und der Deutschen Bundespost entstehen in Höhe der von ihnen erteilten Gutschriften Deckungsforderungen gegen den nach dem Lastenausgleichsgesetz zu bildenden Ausgleichsfonds, die mit 4,5 vom Hundert jährlich ab 1. Januar 1952 verzinslich sind. Die Deckungsforderungen werden mit den Zinsen nach Maßgabe der Freigabe der Guthaben durch Zahlung eingelöst.

(2) Die Geldinstitute und die Deutsche Bundespost erhalten keine Deckungsforderungen für die Guthaben, die durch unrichtige, auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhende anerkannte Bescheide ihrer Bevollmächtigten entstanden sind.

(3) Die noch nicht freigegebenen Ausgleichsguthaben bleiben bei der Berechnung der für die Geldinstitute vorgeschriebenen Mindestreserven außer Betracht.

(4) Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Grundsätze für die Freigabe der Ausgleichsguthaben fest; die Ermächtigung kann auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts weiter übertragen werden. Hierbei ist vorzusehen, daß Ausgleichsguthaben bis zu 20 Deutsche Mark mit Vorrang freigegeben werden.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 12

Nichtberücksichtigung von Sparguthaben

Ein Entschädigungsanspruch im Rahmen des Währungsausgleichs für Sparguthaben Vertriebener besteht nicht, wenn das verlorene Sparguthaben in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden ist.

§ 11 Abs. 4: I. d. F. d. § 29 Nr. 4 G v. 14. 7. 1953 I 495 (502), gem. § 33 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953

§ 13

Ausschließung von der Entschädigung

(1) Von Leistungen im Rahmen des Währungsausgleichs für Sparguthaben Vertriebener wird, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung, ausgeschlossen, wer in eigener oder fremder Sache wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang eines Verlustes aus Sparguthaben Vertriebener gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder für Zwecke der Täuschung sonstige für die Entschädigung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat.

(2) Für das Verfahren gilt § 360 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 14 *

Verwaltungskosten

(1) Für die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes gilt § 351 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) Die Geldinstitute und die Deutsche Bundespost erhalten für jeden von ihnen erteilten Bescheid (§ 9 Abs. 1) vom Bund einen Unkostenbeitrag von einer Deutschen Mark, sofern nicht der Bescheid ein Sparguthaben von weniger als 50 Reichsmark betrifft; anerkannten Stellen, die in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) verlagertes Kontenmaterial treuhänderisch verwalten (§ 8 Abs. 1 Nr. 2), können die notwendigen Kosten der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausstellung von Kontoauszügen insoweit erstattet werden, als die Übernahme dieser Kosten für die verwaltenden Stellen nicht zumutbar ist.

§ 14 a *

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Vermeidung von Härten in besonderen Fällen Näheres über die Voraussetzungen für die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs nach § 2 bestimmen.

§ 15 *

Sondervorschriften für das Land Berlin

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Weisungen gelten auch in Berlin (West), sobald das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschließt.

(2) Bis zur Errichtung der nach § 6 Abs. 1 zuständigen Behörden und Ausschüsse werden in Berlin (West) die für die Gewährung der Hausrathilfe

§ 14 Abs. 2: I. d. F. d. § 29 Nr. 5 G v. 14. 7. 1953 I 495 (502), gem. § 33 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1953; GG 100-1

§ 14 a: Eingef. durch Art. I Nr. 15 G v. 6. 5. 1953 I 165; i. d. F. d. § 3 Nr. 6 G v. 26. 7. 1957 I 809 (832), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 15 Abs. 1: GVBl. Berlin 1952 S. 323; Neufass. GVBl. Berlin 1952 S. 933; Berliner Verfassung v. 1. 9. 1950 GVBl. Berlin S. 433

nach dem Gesetz des Landes Berlin über Soforthilfemaßnahmen zur Beschaffung von Hausrat für Kriegssachgeschädigte und Vertriebene (Hausrat-hilfegesetz) vom 22. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1117) zuständigen Dienststellen sowie ein beim Senator für Finanzen zu errichtendes Landesamt für Soforthilfe mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

(3) Im Land Berlin tritt an die Stelle der Deutschen Bundespost das vom Senat des Landes Berlin verwaltete Post- und Fernmeldewesen.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage*

Berechnung der Höhe der Spareinlage am 1. Januar 1940 bei nach diesem Zeitpunkt nachgewiesenen Spareinlagen

Zeitpunkt, auf den die Spareinlage nachgewiesen ist	Hundertsatz, mit dem die nachgewiesene Spareinlage anzusetzen ist
bis 31. Dezember 1940	75
bis 31. Dezember 1941	60
bis 31. Dezember 1942	40
bis 31. Dezember 1943	33 $\frac{1}{3}$
bis 31. Dezember 1944	25
bis 8. Mai 1945	20

Anlage: Angef. durch Art. III Nr. 5 G v. 12. 7. 1955 I 403 (415), gem. Art. VII dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. WAG; i. d. F. d. § 3 Nr. 7 G v. 26. 7. 1957 I 809 (832), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

Dritte Verordnung 621-3-DV 3 zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener (3. WAG-DV)*

Vom 28. April 1953

Bundesgesetzbl. I S. 167, verk. am 7. 5. 1953

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Ausgleichguthaben in Höhe bis zu 50 Deutschen Mark werden in voller Höhe, höhere Ausgleichguthaben mit einem Teilbetrag von 50 Deutschen Mark freigegeben.

(2) Verbleibt nach der Freigabe nach Absatz 1 ein restliches Ausgleichguthaben von weniger als 5 Deutschen Mark, so wird der verbleibende Betrag ebenfalls freigegeben.

§ 2

Die Freigabe wird, wenn das Ausgleichguthaben vor dem 1. April 1953 begründet worden ist, mit dem

Überschrift: Erste u. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener v. 23. 8. 1952 bzw. v. 19. 2. 1953 sind aufgehoben

Beginn des 1. Mai 1953, im übrigen mit dem Ablauf des auf den Tag der Erteilung der Ausgleichsgut-schrift folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3

Der Präsident des Bundesausgleichsamts löst zum Zeitpunkt, in dem die Freigabe der Ausgleich-guthaben wirksam wird, in entsprechender Höhe Deckungsforderungen mit den Zinsen durch Zahlung ein.

§ 4*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 4: GVBl. Berlin 1953 S. 352

621-3-DV6

Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (6. WAG-DV) *

Vom 27. Januar 1956

Bundesgesetzbl. I S. 53 ber. S. 261, verk. am 1. 2. 1956

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) verordnet die Bundesregierung:

§ 1 *

(1) Die Urkunden, welche in den §§ 2 bis 9 als Beweismittel anerkannt werden, müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe des Guthabens (§ 3 Abs. 5 des Gesetzes) und, sofern Entschädigung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes aus einem höheren Betrag als 20 vom Hundert des Guthabens im Zeitpunkt der Vertreibung beansprucht wird, die Höhe des Guthabens am 1. Januar 1940 oder zu einem diesem Tage nächstgelegenen späteren Zeitpunkt,
2. die Rechtsnatur des Guthabens als Sparguthaben,
3. das schuldnerische Geldinstitut,
4. die Person des Gläubigers.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Angaben nicht sämtlich in ein und derselben Urkunde, aber in verschiedenen sich ergänzenden Urkunden im Sinne des § 8 des Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen enthalten, werden diese Urkunden als Beweismittel anerkannt, sofern aus ihnen hervorgeht, daß sie sich auf die gleichen Sparguthaben beziehen und wenn sie gleichzeitig der entscheidenden Stelle vorliegen.

(3) Ist das schuldnerische Geldinstitut in einer Urkunde nicht namentlich bezeichnet, wird die Anerkennung dieser Urkunde als Beweismittel aus diesem Grunde nicht ausgeschlossen, wenn sich aus der Urkunde im übrigen ergibt, daß das Sparguthaben bei einem Geldinstitut im Vertreibungsgebiet bestanden hat.

(4) Eine Anmeldebestätigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes wird als Beweismittel auch dann anerkannt, wenn sich zwar aus ihr die Rechtsnatur der Geldeinlagen als Spareinlagen nicht zweifelsfrei ergibt, aber im Hinblick auf den Beruf des Gläubigers oder den geringen Umfang des von ihm betriebenen Gewerbebetriebs zu vermuten ist, daß sich die Eintragungen in der bezeichneten Urkunde auf Spareinlagen beziehen.

Überschrift: Vierte u. Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener v. 24. 12. 1953 bzw. v. 22. 2. 1954 sind aufgehoben
§ 1: J. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 5. 8. 1958 I 565

§ 2 *

Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes wird eine Eintragung in einer von dem kontoführenden Geldinstitut als Bilanzunterlage aufgestellten Liste (Saldenliste) oder in einer Liste über eine Bestandsaufnahme anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Liste muß in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) verlagert sein und einer anerkannten Treuhandstelle (§ 10) in der Urschrift vorliegen. An Stelle der Urschrift genügt eine von der Treuhandstelle beglaubigte Abschrift, wenn die Urschrift der Treuhandstelle vorgelegen hat und dies aktenkundig ist.
2. Die Liste muß den Saldenbetrag an einem aus ihr oder aus bei der Treuhandstelle befindlichen ergänzenden Unterlagen erkennbaren Stichtag und den Namen des Kontoinhabers oder die Nummer des Kontos enthalten. Wenn die Liste den Namen des Kontoinhabers nicht enthält, muß der Name aus sonstigen von der Treuhandstelle verwalteten Urkunden (z. B. einem Stockregister) zweifelsfrei ersichtlich sein.
3. Es muß ein von der Treuhandstelle (Nummer 1) ausgestellter Auszug aus der Liste vorgelegt werden; als Auszug gilt eine Bescheinigung, welche den Namen des kontoführenden Geldinstituts, gegebenenfalls die Kontonummer, den Namen des Gläubigers, den Endbetrag des Kontos und den Stichtag, auf den der Saldenbetrag festgestellt ist, enthält. Die Bescheinigung muß eine Bestätigung der Treuhandstelle über die Übereinstimmung des Auszuges mit der Eintragung in der Liste enthalten. Sofern die Treuhandstelle nach pflichtgemäßem Ermessen die Angaben in der Liste für nicht zweifelsfrei hält, hat sie darauf hinzuweisen.

§ 3 *

(1) Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes werden folgende Urkunden anerkannt:

1. durch Behörden, Gerichte, behördlich beauftragte oder anerkannte Stellen, Pfarrämter, Notare und Geldinstituten übergeordnete Institutsverbände vor dem 1. Januar 1948 ausgestellte Schriftstücke, welche Angaben über die Beschlagnahme, Ablieferung, Hinterlegung oder Vorlage von Spar-

§ 2: GG 100-1

§ 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 5. 8. 1958 I 565

§ 3 Abs. 3: I. d. F. d. § 10 V v. 28. 2. 1961 I 135, gem. § 11 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung v. Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland ab

büchern oder über behördlich angeordnete oder gerichtliche Maßnahmen hinsichtlich eines Sparguthabens enthalten,

2. durch Geldinstitute, das Postsparkassenamt Wien oder die Postsparkasse Prag oder die Treuhänder von Geldinstituten ausgestellte Schriftstücke, die Angaben über den Stand eines Sparguthabens, welches bei dem schuldnerischen Geldinstitut, seinem Rechtsvorgänger, einem anderen Geldinstitut oder dem Postsparkassenamt Wien oder der Postsparkasse Prag geführt worden ist oder über Gutschriften zugunsten eines Sparguthabens oder über die Ablieferung, Hinterlegung oder Vorlage von Sparbüchern enthalten. Soweit sich das von einem Geldinstitut ausgestellte Schriftstück auf die Kontounterlagen eines anderen Geldinstituts oder auf ein von einem anderen Geldinstitut ausgegebenes Sparbuch bezieht, muß glaubhaft gemacht sein, daß die Kontounterlagen oder das Sparbuch von dem Institut, welches das Schriftstück ausgestellt hat, verwahrt werden oder daß das Sparbuch ihm vorgelegen hat.

(2) Urkunden im Sinne des Absatzes 1 müssen,

1. soweit sie von den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen ausgestellt worden sind, mit einer Unterschrift entweder auf amtlichem Formular oder mit dem Abdruck eines vom Aussteller geführten Dienststempels oder anderweitigen Stempels versehen sein, aus denen der Aussteller einwandfrei zu erkennen ist,
2. soweit sie von den in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stellen ausgestellt sind, mit mindestens einer Unterschrift auf einem Bogen mit dem Aufdruck der Firma oder einer Unterschrift und einem Firmenstempel oder mit zwei Unterschriften versehen oder unter Verwendung eines für die Mitteilung des Kontenstandes bestimmten Vordrucks eines Geldinstituts ausgestellt sein.

(3) Ist eine Urkunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nach dem 31. Dezember 1947 ausgestellt worden, wird sie als Beweismittel anerkannt, wenn sie von einer deutschen Behörde oder einer behördlich beauftragten oder anerkannten deutschen Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes ausgestellt oder, sofern es sich um eine ausländische Urkunde handelt, durch einen Konsul der Bundesrepublik Deutschland legalisiert worden ist, es sei denn, daß nach den Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem ausländischen Staat eine solche Legalisation nicht erforderlich ist.

§ 4*

(1) Das Eiserne Sparbuch wird für die Feststellung des Anspruchs auf Entschädigung der Höhe nach insoweit als Beweismittel anerkannt, als sich

dieser Anspruch nicht unmittelbar aus dem Sparbuch ergibt, wenn der vertriebene Sparer über die durch das Sparbuch ausgewiesene Spareinlage hinaus laufend weitere Beträge eisern gespart hat und wenn über die Höhe des einzelnen Teilbetrags ein Nachweis durch Urkunden zweifelsfrei geführt wird.

(2) Als nachgewiesene Spareinlage gilt im Falle des Absatzes 1 der Betrag, der sich bei Zusammenrechnung des durch das Eiserne Sparbuch ausgewiesenen Betrages und der Summe der laufenden Einzahlungen ergibt. Es wird vermutet, daß sich die Spareinlage durch die regelmäßige Einzahlung von Sparbeträgen auf Grund der Sparerklärung vom Zeitpunkt der letzten Eintragung im Eisernen Sparbuch bis zum 31. Dezember 1944 fortlaufend um gleiche Teilbeträge erhöht hat, sofern

1. die Höhe der einzelnen Sparbeträge sich aus dem Sparbuch, der Sparerklärung, einer Lohn- oder Gehaltsbescheinigung oder anderen Urkunden zweifelsfrei ergibt und
2. nachgewiesen wird, daß der vertriebene Sparer vom Zeitpunkt der Abgabe der Sparerklärung ununterbrochen in dem gleichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden hat; dies wird vermutet, wenn er sowohl im Zeitpunkt der Abgabe der Sparerklärung als auch am 31. Dezember 1944 in dem gleichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(3) Absatz 2 gilt auch dann, wenn ein Eisernes Sparbuch nicht vorliegt, die sonstigen in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen aber gegeben sind. Als Zeitpunkt der Begründung des Eisernen Sparguthabens ist der Zeitpunkt anzusehen, in welchem die Eiserne Sparerklärung abgegeben worden ist oder zu dem nach einer Lohn- oder Gehaltsbescheinigung erstmalig ein Eiserner Sparbetrag einbehalten worden ist.

(4) Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes wird auch eine vor dem 9. Mai 1945 von einer Behörde, einer behördlich beauftragten Stelle oder einer Firma ausgestellte Bestätigung oder eine Lohn- oder Gehaltsbescheinigung über die Höhe der abgeführten Eisernen Sparbeträge oder eine Bestätigung oder Mitteilung des schuldnerischen Geldinstituts über verbuchte Eiserner Sparbeträge anerkannt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Für ein von einem Post-Spar- und Darlehnsverein ausgestelltes Sparbuch gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend unter der Voraussetzung, daß

1. die Höhe der einzelnen Sparbeträge sich aus dem Sparbuch zweifelsfrei ergibt und
2. der vertriebene Sparer vom Zeitpunkt der letzten Eintragung im Sparbuch an ununterbrochen bis zum 31. Dezember 1944 Bediensteter oder Versorgungsempfänger der Deutschen Reichspost war.

§ 6

Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes werden weiter folgende Urkunden anerkannt:

1. eine Sparkarte, die von einem Geldinstitut oder der Deutschen Reichspost ausgegeben ist, soweit nicht die Eintragungen erkennen lassen, daß über den Gegenwert der auf der Sparkarte angebrachten Sparmarken, Postwertzeichen oder Quittungsleistungen verfügt worden ist,
2. ein Reisekreditbrief, sofern durch eine Urkunde im Sinne des § 8 des Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen nachgewiesen wird, daß der in dem Reisekreditbrief angegebene Betrag zu Lasten eines Sparguthabens eingelöst werden sollte,
3. listenmäßige Aufzeichnungen über den letzten Kontostand von Sparguthaben, wenn diese Aufzeichnungen vor der Vertreibung von einem damaligen Beamten, Angestellten oder einem Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates des schuldnerischen Geldinstituts oder von einer Amtsperson anhand der dieser Person im Original vorliegenden Kontounterlagen oder Sparbücher gefertigt worden sind und unter der weiteren Voraussetzung, daß diese Person die Richtigkeit der Aufzeichnungen durch eine eidliche Aussage nach § 330 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bestätigt und daß eine Treuhandstelle einen Auszug im Sinne des § 2 Nr. 3 erteilt. Sofern die Treuhandstelle nach pflichtgemäßem Ermessen annehmen muß, daß die Aufzeichnungen nicht auf ordnungsmäßigen Kontounterlagen oder Sparbüchern beruhen oder aus anderen Gründen ungläubhaft sind, hat sie in der Bestätigung darauf hinzuweisen,
4. die vor dem 1. Januar 1948 ausgestellte Bestätigung oder Bescheinigung einer Firma, sofern der vertriebene Sparer oder sein Erblasser einer Spargemeinschaft der Betriebsangehörigen dieser Firma angehört hat. § 3 Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 7*

(1) Abschriften und Fotokopien von Sparbüchern werden als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes anerkannt, wenn

1. die Abschrift oder Fotokopie von einem deutschen Notar oder einer zur Beglaubigung von Abschriften befugten deutschen Behörde vor dem 1. Januar 1953 beglaubigt worden ist,
2. die vor dem 1. Januar 1953 von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes beglaubigte Abschrift oder Fotokopie durch einen Konsul der Bundesrepublik Deutschland legalisiert worden ist.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 V v. 5. 8. 1958 I 565

(2) Die Abschrift muß die wesentlichen Eintragungen im Sparbuch zweifelsfrei erkennen lassen. Der Antragsteller muß glaubhaft machen, daß sich das Sparbuch nicht mehr in seinem Besitz befindet.

§ 8

Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes werden Auszüge aus einer im Zusammenhang mit der Vertreibung aufgestellten Liste über Sparbücher, die von vertriebenen Sparern auf behördliche Anordnung abgeliefert worden sind, anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Liste muß von einer durch eine amtliche Stelle beauftragten Person aufgestellt sein.
2. Die Liste muß durch das vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts bestimmte Landesausgleichsamts anerkannt sein.
3. Ein von der für den Ort der Aufstellung der Liste zuständigen Heimatauskunftsstelle erteilter Auszug aus dieser Liste muß vorgelegt werden.

§ 9*

(1) Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes werden anerkannt, sofern der Antragsteller glaubhaft macht, daß ihm ein anderes Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes oder des § 2 der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (7. WAG-DV) vom 12. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 745) nicht zugänglich ist,

1. Vermögensanmeldungen, die vor dem 1. April 1952 nach Artikel II des Gesetzes Nr. 53 — Devisenbewirtschaftung — der Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Amerikanische Zone Ausgabe A vom 1. Juni 1946 S. 36) und nach den für die britische und französische Besatzungszone sowie für Berlin ergangenen entsprechenden Vorschriften eingereicht worden sind,
2. durch eine tschechoslowakische Behörde oder behördlich beauftragte Stelle bestätigte Zweitschriften der für Deutsche in der Tschechoslowakischen Republik vorgeschriebenen Vermögensanmeldungen.

(2) Eine Vermögensanmeldung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 muß durch eine mit der zentralen Verwaltung solcher Anmeldungen beauftragte Behörde bestätigt werden. Die Bestätigung muß den Namen des Antragstellers oder seines Erblassers, den Betrag des angemeldeten Guthabens sowie eine Angabe über die Bezeichnung des Guthabens enthalten.

(3) Für Urkunden im Sinne des Absatzes 1 gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 9: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 V v. 5. 8. 1958 I 565 u. § 6 V v. 12. 11. 1958 I 745

§ 10*

Schriftstücke, die Auszüge aus in das Bundesgebiet verlagerten Kontounterlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes und aus Listen im Sinne des § 2 sowie des § 6 Nr. 3 enthalten, werden als Beweismittel nur anerkannt, wenn sie von einer der in der Anlage bezeichneten Stellen (Treuhandstellen) ausgestellt worden sind.

§ 11*

§ 10: I. d. F. d. § 1 Nr. 6 V v. 5. 8. 1958 I 565
§ 11: Aufhebungsvorschrift

§ 12*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) auch im Land Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 12: GVBl. Berlin 1956 S. 190, 414

Anlage*
(zu § 10)

Verzeichnis der anerkannten Treuhandstellen

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bank der Deutschen Arbeit A. G. Niederlassung Hamburg, Hamburg 36, Schleusenbrücke 1 2. Bank für Landwirtschaft Aktiengesellschaft, Berlin W 30, Schaperstr. 29 3. Bank für Landwirtschaft Aktiengesellschaft, Köln, Bahnhofstr. 8 4. Bayerische Vereinsbank, München, Kardinal-Faulhaber-Str. 14 5. Central-Landschafts-Bank Berlin, Büro Bad Godesberg, Bad Godesberg, Kronprinzenstr. 37 6. Commerz- und Disconto-Bank, Hamburg 11, Ness 7 7. Commerzbank A. G., Berlin W 35, Potsdamer Str. 125 8. Der Treuhänder für das im Bundesgebiet vorhandene Vermögen der Bank der Ostpreußischen Landschaft Königsberg (Pr.), Bad Godesberg, Kronprinzenstr. 37 9. Der Abwesenheitspfleger der Bank der Danzig-Westpreußischen Landschaft, Bad Godesberg, Kronprinzenstr. 37 10. Der Treuhänder des Vermögens der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau, Hannover, Bödekerstr. 68 11. Der Treuhänder für das im Bundesgebiet vorhandene Vermögen von Sparkassen und Girozentralen mit Sitz außerhalb des Bundesgebiets, Generaldirektor Kurt Fengefisch, Hamburg 1, Bergstr. 16 | <ol style="list-style-type: none"> 12. Der Treuhänder für die früheren Reichsbahn-Spar- und Darlehnskassen Danzig, Königsberg, Posen und Stettin, Reichsbahnrat Simonsen, Hamburg-Altona, Am Felde 60 13. Der Treuhänder für die Verwaltung der im Bundesgebiet und Westberlin vorhandenen Vermögenswerte des Bankgeschäfts E. Heimann, Breslau, in Frankfurt a. M., Kaiserstr. 30 14. Deutsche Bank Abteilung Filiale Posen, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 9 15. Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. V., Bonn, Siebengebirgsstr. 5 16. Deutscher Raiffeisenverband e. V., Bonn, Koblenzer Straße 127 17. Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Filiale Kehl am Rhein, Kehl am Rhein, Hauptstraße 6 18. Dresdner Bank — Verbindungsstelle Ost — Düsseldorf 1, Steinstr. 34 19. Edekabank e. G. m. b. H., Berlin-Schöneberg, Innsbrucker Str. 22 20. Karl Schmidt Bankgeschäft, Hof/Saale 21. Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Filiale Altona, Hamburg-Altona, Königstr. 117-119 22. Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hannover, Georgplatz 20 23. Süddeutsche Bank, Filiale Coburg, Coburg, Mohrenstr. 34 24. Vereinsbank in Hamburg, Hamburg 11, Alter Wall 20-30 25. Rhein-Main Bank Aktiengesellschaft, Filiale Wiesbaden, Wiesbaden, Taunusstr. 3 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Anlage: I. d. F. d. § 1 Nr. 7 V v. 5. 8. 1958 I 565

621-3-DV7

**Siebente Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich
für Sparguthaben Vertriebener (7. WAG-DV)**

Vom 12. November 1958

Bundesgesetzbl. I S. 745, verk. am 21. 11. 1958

Auf Grund des § 1 a Abs. 2, des § 3 Abs. 3, des § 9 Abs. 3 und des § 14 a des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Gleichgestellte Geldeinlagen

Den Spareinlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes werden gleichgestellt:

1. Geldeinlagen, die als Versorgungsstöcke im Sinne der §§ 22 ff. der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage D — zu § 16 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 S. 135) begründet waren,
2. Geldeinlagen zugunsten natürlicher Personen, die deren Altersversorgung zu dienen bestimmt und aus diesem Grunde der freien Verfügung des berechtigten Gläubigers im Zeitpunkt der Vertreibung für dauernd entzogen und entsprechend gekennzeichnet waren,
3. Geldeinlagen, die Zwecken der Kautions- und gleichzeitig der Altersversorgung des berechtigten Gläubigers zu dienen bestimmt und die durch entsprechende Vermerke in den Geschäftsbüchern des Geldinstituts gekennzeichnet waren,
4. Aufbaurücklagen im Sinne des § 9 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) sowie des hierzu ergangenen Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. März 1942 (Reichssteuerblatt S. 386).

§ 2

**Anerkennung eines Entschädigungsanspruches
in besonderen Fällen**

(1) Ein Entschädigungsanspruch besteht auch dann, wenn

1. das über die Spareinlage ausgestellte Sparbuch als Inhaberpapier nur mit einem Decknamen, einer Nummer oder einem Kennwort gekennzeichnet war, sofern das Konto auf den Namen des vertriebenen Sparers oder seines Erblassers gelautet hat.

Das gleiche gilt, wenn das Konto auf Grund von Vorschriften des Deutschen Reichs, die für das Gebiet, in dem das schuldnerische Geldinstitut seinen Sitz hatte, nach dem 31. Dezember 1937 eingeführt worden sind, auf den Namen des vertriebenen Sparers oder seines Erblassers hätte lauten müssen oder wenn nach für das schuldnerische Geldinstitut maßgebenden anderen Vorschriften die Führung von Sparkonten unter einem Decknamen, einer Nummer oder einem Kennwort zulässig war,

2. das über die Spareinlage ausgestellte Sparbuch auf den Namen eines anderen Gläubigers als den des vertriebenen Sparers oder seines Erblassers lautet, sofern durch eine vor der Vertreibung ausgestellte gerichtliche oder notarielle Urkunde oder gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, daß das Sparguthaben zugunsten des vertriebenen Sparers oder seines Erblassers begründet oder an ihn übertragen worden ist.

(2) Der Antragsteller muß bei Vorlage eines Sparbuchs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 den urkundlichen Nachweis führen, daß er oder sein Erblasser im Zeitpunkt der Vertreibung Gläubiger der Spareinlage war. Als Nachweis gilt auch eine Bestätigung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (6. WAG-DV) vom 27. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 53) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 5. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 565).

§ 3*

**Umwandlung einer Sparanlage
in eine Spareinlage**

(1) Ist eine Spareinlage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) durch Umwandlung einer am 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Altspargergesetzes begründet worden, gelten § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes (1. ASpG-DV) vom 6. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1512), § 8 Abs. 1 und 4, § 9 Abs. 1, 2 und 4, § 10 Abs. 1

§ 3 Abs. 2 Nr. 3: I. d. F. d. § 7 V v. 21. 4. 1961 I 470

Nr. 1 bis 5, 7 und 8, § 10 Abs. 2, §§ 11 und 12 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes (5. ASpG-DV) vom 2. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 574) sowie § 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes (4. ASpG-DV) vom 6. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 428) in der Fassung der 5. ASpG-DV sinngemäß; an die Stelle des Zeitpunkts der Einführung der Deutschen Mark tritt der Zeitpunkt der Vertreibung.

(2) Zum Nachweis früherer Sparanlagen im Sinne des Absatzes 1 werden als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes Schriftstücke anerkannt, die ausgestellt sind durch

1. Behörden, Gerichte, behördlich beauftragte oder anerkannte Stellen, Pfarrämter, Notare, Geldinstituten übergeordnete Institutsverbände,
2. Firmen und Privatpersonen, soweit nicht der vertriebene Sparer oder sein Erblasser der Aussteller ist,
3. Geldinstitute, soweit nicht der Fall des § 10 der 6. WAG-DV gegeben ist und durch Versicherungsunternehmen,
4. Treuhandstellen im Sinne des § 10 der 6. WAG-DV.

§ 1 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 3 und § 10 der 6. WAG-DV gelten sinngemäß. Schriftstücke im Sinne der Nummern 1 und 2 müssen vor dem 1. Januar 1948 ausgestellt worden sein.

§ 4

Zuständigkeit der Ausgleichsbehörden

In den Fällen der §§ 1 und 3, in den Fällen, in welchen der Antrag auf Entschädigung auf eine Urkunde im Sinne des § 6 Nr. 3 oder des § 8 der

6. WAG-DV gestützt wird, sowie bei Anwendung des § 1 Abs. 4 und des § 9 Abs. 3 der 6. WAG-DV erteilt einen Bescheid ausschließlich das zuständige Ausgleichsamt.

§ 5*

§ 6*

§ 7*

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 5: Aufhebungsvorschrift
 § 6: Änderungsvorschrift
 § 7: GVBl. Berlin 1958 S. 1145

Gesetz
zur Milderung von Härten der Währungsreform
(Altspargesetz)*

Vom 14. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 495, in Kraft getreten am 1. 7. 1953

Neufassung auf Grund des § 1 Abs. 2 G v. 4. 2. 1959 I 29 durch Bekanntmachung v. 1. 4. 1959 I 169,
verk. am 4. 4. 1959

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

(1) Für Gläubigerverluste, die im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Altsparanlagen (§ 2) entstanden sind, wird Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, und zwar, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, aus Mitteln des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) gewährt.

(2) Sparanlagen, die Vertriebenen am 1. Januar 1940 zugestanden haben und an denen Vertreibungsschäden entstanden sind, werden nach dem Fünften Abschnitt dieses Gesetzes berücksichtigt.

§ 2*

Altsparanlagen

(1) Altsparanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind die nachfolgenden Sparanlagen, wenn sie durch die Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Verhältnis 10 zu 1 oder in einem für den Gläubiger ungünstigeren Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt oder in Deutsche Mark umgewandelt worden sind oder werden und soweit sie dem im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubiger nach Maßgabe der folgenden Vorschriften schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden haben:

1. Spareinlagen im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) und Postspareinlagen, ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruch bei der Umwandlung durch Anrechnung der Kopfbeträge oder Geschäftsbeträge verbraucht worden ist,
2. Bausparguthaben,
3. Pfandbriefe, Rentenbriefe und Schiffspfandbriefe sowie die in Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten Kommunalschuldverschreibungen und verwandten Schuldverschreibungen, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall an die Stelle der Ausgabe einer Schuldverschreibung die Eintragung in ein Schuldbuch getreten ist,

Überschrift: Das Altspargesetz i. d. F. v. 1. 4. 1959 gilt im Saarland nach Maßgabe des § 26 LA-EG-Saar 621-1-1 gem. § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes

§ 2 Abs. 1 Nr. 1: G v. 25. 9. 1939 I 1955 aufgeh. durch § 63 Abs. 1 Nr. 1 des jetzt gültigen KWG v. 10. 7. 1961 7610-1

§ 2 Abs. 1 Nr. 5: RentenaufbesserungsG 7602-1

4. die in Anlage 2 dieses Gesetzes aufgeführten Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen,
5. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, bei denen eine Prämienreserve zu bilden ist, es sei denn, daß es sich um Verträge handelt, auf die das Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) anzuwenden ist,
6. sonstige privatrechtliche Ansprüche, die der Kapitalanlage oder der Versorgung dienen und bei Beginn des 1. Januar 1940 sowie im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden auf Grundstücken im Geltungsbereich dieses Gesetzes gesichert waren.

(2) Altsparanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sparanlage nicht, sofern und solange der Schuldner auf Grund der Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens wegen der Verbindlichkeit nicht in Anspruch genommen werden kann.

(3) Durch Rechtsverordnung können die Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes ergänzt werden.

§ 2 a

Gleichgestellte Sparanlagen

(1) Den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Sparanlagen werden Geldeinlagen, für die eine Kündigungs- oder Anlagefrist vereinbart war, gleichgestellt, wenn für sie Einlagebücher oder entsprechende Urkunden ausgegeben waren, in die Eintragungen über Einzahlungen und Auszahlungen nur durch das Geldinstitut vorgenommen werden durften.

(2) Durch Rechtsverordnung können andere Geldanlagen, sofern sie der Kapitalanlage oder der Versorgung dienen, den Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 gleichgestellt und dabei besondere Vorschriften über die Voraussetzungen und die Berechnung des Entschädigungsanspruchs erlassen werden.

§ 2 b

**Reichsmarkansprüche
gegen die öffentliche Hand**

(1) Den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Sparanlagen werden gleichgestellt

1. die in § 30 Nr. 1 bis 3 und 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747)

aufgeführten Kapitalansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost sowie das ehemalige Land Preußen,

2. Schuldverschreibungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Schuldbuchforderungen.

(2) Der Umstellung eines Anspruchs nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens im Sinne dieses Gesetzes wird die Ablösung nach den Vorschriften im Dritten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes gleichgestellt. Ist ein ablösbarer Kapitalanspruch im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 zwischen dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark und dem 1. Januar 1958 veräußert worden, wird vermutet, daß er abgelöst worden ist.

§ 3*

Rechtsnachfolge

(1) Ein Wechsel in der Person des Schuldners zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark schließt die Eigenschaft eines Anspruchs als Altsparanlage aus, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist oder in der in § 13 vorgesehenen Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Ein Wechsel in der Person des Gläubigers zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark schließt die Eigenschaft eines Anspruchs als Altsparanlage nicht aus, sofern der Wechsel beruht auf Erwerb

1. von Todes wegen,
2. durch Vereinbarung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder durch Eintritt einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
3. durch Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
4. mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht,
5. durch Schenkung unter Ehegatten, unter Verwandten gerader Linie und unter Geschwistern,
6. als Ausstattung (§ 1624 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. aus Einräumung einer Bezugsberechtigung aus einem Lebensversicherungsvertrag.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 7 steht ein Wechsel in der Person des Gläubigers zwischen dem 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark der Anerkennung einer Altsparanlage nicht entgegen, wenn der Wechsel auf einer Rechtsnachfolge beruht, die durch Satzung, Verfassung oder Beschluß der berufenen Organe einer aufgelösten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bestimmt war.

§ 3 Abs. 2 Nr. 6: BGB 400-2

§ 4*

Entschädigungsberechtigung

(1) Entschädigungsberechtigt nach diesem Gesetz ist eine natürliche Person oder eine Mehrheit solcher Personen, die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Gläubiger der Altsparanlage war. Eine Übertragung der Altsparanlage oder das Erlöschen des Anspruchs aus der Altsparanlage in dem Zeitraum zwischen der Einführung der Deutschen Mark und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läßt die Entschädigungsberechtigung nach Satz 1 unberührt. Ist der Gläubiger der Altsparanlage in diesem Zeitraum verstorben, bestimmt sich die Person des Entschädigungsberechtigten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb von Todes wegen. War Gläubiger der Altsparanlage eine in der Zeit zwischen der Einführung der Deutschen Mark und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöste Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Absatzes 7, bestimmt sich die Person des Entschädigungsberechtigten nach der Satzung, der Verfassung oder dem Beschluß der berufenen Organe dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse.

(2) Als entschädigungsberechtigt gilt bei Lebensversicherungsverträgen, aus denen eine Versicherungsleistung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht erbracht worden ist, derjenige, welcher vor diesem Zeitpunkt die letzte Prämienzahlung entrichtet hat, bei Lebensversicherungsverträgen, aus denen eine Versicherungsleistung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erbracht worden ist, der Empfänger der Leistung. Konnte ein Anspruch aus einem Versicherungsvertrag erst auf Grund des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 474) geltend gemacht werden, ist entschädigungsberechtigt der Anspruchsberechtigte nach dem vorbezeichneten Gesetz.

(3) Ist der Entschädigungsberechtigte Kriegsgefangener oder wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit oder deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland oder in den deutschen unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden Gebieten interniert oder dort in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehalten oder ist er verschollen, sind folgende Angehörige berechtigt den Entschädigungsanspruch für ihn geltend zu machen:

1. der Ehegatte,
2. wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, jeder Abkömmling,
3. wenn weder ein Ehegatte noch Abkömmlinge vorhanden sind, jeder Elternteil.

(4) Die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche von Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 entschädigungsberechtigt sind oder nach Absatz 3 den Entschädigungsanspruch geltend zu machen berechtigt sind, aber ihren ständigen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 4 Abs. 2: G v. 5. 8. 1955 7602-3

§ 4 Abs. 4: Vgl. G v. 10. 12. 1954 621-4-1

§ 4 Abs. 6: VSIDV 611-6-1

(5) Eine Entschädigungsberechtigung besteht nicht, wenn die Altsparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark für ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen eingetragen oder verbucht war oder, soweit es sich um ein Inhaberpapier handelt, für eigene Rechnung von einem solchen Unternehmen verwahrt worden ist.

(6) Natürlichen Personen werden Versorgungskassen gleichgestellt, die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark den Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben. Versorgungskassen sind rechtsfähige oder steuerrechtlich diesen gleichgestellte Kassen (Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit), die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, sofern sie die Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 bis 3 der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung vom 4. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 382) erfüllen.

(7) Durch Rechtsverordnung können Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Satzung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, natürlichen Personen insoweit gleichgestellt werden, als sie im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Gläubiger aus Altsparanlagen waren, die für den Zweck der Versorgung oder Unterstützung natürlicher Personen gebunden waren. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen der Anspruch auf Entschädigung zugunsten einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse anerkannt wird, die nach ihrer Verfassung, Zusammensetzung, Zweckbestimmung oder organisatorischen Stellung und nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit als Zwechnachfolger einer im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nicht mehr bestehenden juristischen Person oder Personenvereinigung im Sinne des Satzes 1 anzusehen ist, wenn eine solche Anerkennung der Billigkeit entspricht.

§ 5*

Entschädigungsanspruch

(1) Der Entschädigungsberechtigte hat nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Rechtsanspruch auf Entschädigung gegen den Ausgleichsfonds, in den Fällen des § 2 b Abs. 1 Nr. 1 gegen den im Sinne des § 35 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes zur Ablösung Verpflichteten. Die Erfüllung dieses Anspruchs bestimmt sich nach § 18.

(2) Der Entschädigungsanspruch beträgt, soweit die Altsparanlage von Reichsmark auf Deutsche Mark umgestellt, in Deutsche Mark umgewandelt oder abgelöst worden ist

im Verhältnis 100 zu 10 10 v. H. der Altsparanlage,
im Verhältnis 100 zu 6,5 13,5 v. H. der Altsparanlage,
im Verhältnis 100 zu 5 15 v. H. der Altsparanlage.

§ 5 Abs. 1: Allg. KriegsfolgenG v. 5. 11. 1957 I 1747

(3) Bei Berechnung des Entschädigungsanspruchs werden nur volle Reichsmarkbeträge berücksichtigt; der Betrag des Entschädigungsanspruchs ist auf 10 Deutsche Pfennig aufzurunden.

(4) Der Entschädigungsanspruch wird vom 1. Januar 1953 ab mit 4 vom Hundert verzinst. Zinseszinsen werden nicht geschuldet.

(5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die Summe der Altsparanlagen des im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubigers bei einem Schuldner 50 Reichsmark nicht erreicht; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Der Entschädigungsanspruch ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts übertragbar und vererblich.

§ 6

Verfügungsbeschränkungen

(1) Rechte, die an der Altsparanlage oder an der umgestellten, umgewandelten oder abgelösten Altsparanlage bestanden haben oder bestehen, und Verfügungsbeschränkungen, denen der Inhaber insoweit unterworfen war oder ist, setzen sich an dem Entschädigungsanspruch nicht fort. Als Verfügungsbeschränkung gilt auch ein Zurückbehaltungsrecht.

(2) Sparanlagen, die zum Zweck der Sicherung oder zu treuen Händen übertragen worden sind, werden bei Anwendung der §§ 2 bis 5 dem Veräußerer oder Treugeber zugerechnet.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die einzelnen Sparanlagen

§ 7

Spareinlagen

(1) Bei Spareinlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und ihnen nach § 2 a gleichgestellten Geldeinlagen bei Kreditinstituten wird der Nennbetrag der Altsparanlage durch Vergleich der Spareinlage des Gläubigers bei demselben Schuldner bei Beginn des 1. Januar 1940 und im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark festgestellt, wobei die durch Anrechnung von Kopf- oder Geschäftsbeträgen verbrauchten Reichsmarkbeträge hinzuzurechnen sind. Der niedrigere von beiden Beträgen ist zugrunde zu legen.

(2) Kann der Nachweis der Altsparanlage nur dem Grunde, nicht aber der Höhe nach erbracht werden, kann von dem Stand der Spareinlage zu demjenigen dem 1. Januar 1940 nächstgelegenen späteren Zeitpunkt ausgegangen werden, für den die Höhe der Spareinlage nachgewiesen werden kann. Hierbei ist die Spareinlage nur mit dem bei Anwendung der Tabelle nach Anlage 3 sich ergebenden Teilbetrag anzusetzen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Höhe der Spareinlage auf einen vor dem 9. Mai 1945 liegenden Zeitpunkt nachgewiesen werden kann.

(3) Ein Entschädigungsanspruch besteht in Abweichung von § 5 Abs. 5 auch dann, wenn die Summe der Altsparanlagen des im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubigers bei einem Schuldner 50 Reichsmark nicht erreicht, aber mindestens 20 Reichsmark betragen hat.

§ 8

Bausparguthaben

Bei Bausparguthaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) findet § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 9

**Pfandbriefe
und verwandte Schuldverschreibungen**

(1) Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Altsparanlagen, wenn der Pfandbrief oder die verwandte Schuldverschreibung vor dem 1. Januar 1940 ausgegeben oder zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark im Umtausch für eine vor dem 1. Januar 1940 ausgegebene Schuldverschreibung von dem Schuldner dem Gläubiger ausgehändigt worden ist. Durch Rechtsverordnung kann für Wertpapierarten, die nach dem Beginn des 1. Januar 1940 aufgelegt und ausschließlich oder überwiegend für Umtauschzwecke verwandt worden sind, bestimmt werden, daß ein solcher Umtausch vermutet wird.

(2) Entschädigungsberechtigt ist nur derjenige, für welchen

1. eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist oder
2. das Recht im Wertpapierbereinigungsverfahren rechtskräftig anerkannt worden ist oder
3. die Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark festgeschrieben war oder
4. der in der Schuldverschreibung verbriefte Anspruch im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark in einem Schuldbuch eingetragen war.

Durch Rechtsverordnung kann eine Entschädigungsberechtigung auch anerkannt werden, wenn eine Lieferbarkeitsbescheinigung nicht ausgestellt zu werden brauchte oder die Wertpapierart nicht Gegenstand des Wertpapierbereinigungsverfahrens war oder wenn das Wertpapier dem Gläubiger nach dem 1. Januar 1945 infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse abhanden gekommen ist.

(3) Hat eine Schuldverschreibung einem Gläubiger am 1. Januar 1945 zugestanden, wird vermutet, daß sie ihm schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden hat. Diese Vermutung gilt nicht, wenn für die über den Entschädigungsanspruch entscheidende Stelle erkennbar ist, daß die Schuldverschreibung dem Gläubiger bei Beginn des 1. Januar 1940 noch nicht zugestanden hat.

(4) Zugunsten desjenigen, für den eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist, wird vermutet, daß ihm die Schuldverschreibung schon am 1. Januar 1945 zugestanden hat. Diese Vermutung gilt nicht, wenn sich aus den Unterlagen, die der über den Entschädigungsanspruch entscheidenden Stelle zugänglich sind, Umstände ergeben, die Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Gläubigers am 1. Januar 1945 rechtfertigen.

§ 10

**Industrieobligationen
und verwandte Schuldverschreibungen**

Auf Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 10 a *

**Sondervorschriften für Reichsmarkansprüche
gegen die öffentliche Hand**

(1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage nach § 2 b Abs. 1 Nr. 1, gilt § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Anerkennung des Rechts im Wertpapierbereinigungsverfahren die Feststellung des Rechts auf Ablösung im Sinne des § 35 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes tritt. War eine solche Sparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark als Einzelschuldbuchforderung eingetragen, wird vermutet, daß sie dem Berechtigten schon am 1. Januar 1940 zugestanden hat. Ist die Einzelschuldbuchforderung zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem 8. Mai 1945 in das Schuldbuch eingetragen worden, wird vermutet, daß sie mit dem Gegenwert einer fällig gewordenen Sparanlage im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 1 begründet worden ist, die dem Berechtigten bereits am 1. Januar 1940 zugestanden hat.

(2) Auf Sparanlagen im Sinne des § 2 b Abs. 1 Nr. 2 findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 11

Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen

(1) Bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) ist zur Berechnung der Höhe der Altsparanlage von der bei Beginn des 1. Januar 1940 gebildeten Prämienreserve auszugehen; als Prämienreserve gilt der aus der Reichsmarkversicherungssumme im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nach Anlage 4 dieses Gesetzes ermittelte Betrag. Der Reichsmarkversicherungssumme im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark wird ein in diesem Zeitpunkt fälliger aber noch nicht ausgezahlter Anspruch aus dem Versicherungsvertrag gleichgestellt.

§ 10 a Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. I § 3 12. AmdG LAG v. 29. 7. 1960 I 613, gem. Art. II dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. 1. 4. 1959; Allg. KriegsfolgenG v. 5. 11. 1957 I 1747

(2) Der Entschädigungsanspruch besteht auch dann, wenn der Versicherungsvertrag von einem Arbeitgeber zugunsten eines Arbeitnehmers im Rahmen eines Gesamtvertrages zur Versorgung der Arbeitnehmer abgeschlossen worden ist, sofern die Prämien grundsätzlich der Lohnsteuer unterlagen; durch Rechtsverordnung kann über die Berechnung einer solchen Altsparanlage Näheres bestimmt werden.

§ 12

Sonstige durch Grundpfandrechte gesicherte privatrechtliche Ansprüche

(1) Durch Grundpfandrechte gesicherte privatrechtliche Ansprüche im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 sind Altsparanlagen, wenn derjenige, welcher im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Gläubiger des Anspruchs war, im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 ein Rechtsvorgänger, den Anspruch und das Grundpfandrecht vor dem 1. Januar 1940 erworben hatte. War eine zu dem Erwerb des Grundpfandrechts erforderliche Eintragung vor dem 1. Januar 1940 in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde bewilligt worden, gilt dieser Erwerb auch dann als vor diesem Zeitpunkt eingetreten, wenn die Eintragung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt ist. War die Entstehung des Anspruchs von einer Leistung des Gläubigers abhängig, wird vermutet, daß die Leistung vor Stellung des Antrags auf Eintragung bewirkt worden ist. Im Falle des rechtsgeschäftlichen Erwerbs des Anspruchs gilt als Zeitpunkt des Erwerbs derjenige Zeitpunkt, zu welchem nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts das Grundpfandrecht auf den Erwerber übergegangen ist.

(2) Der Eigenschaft des Anspruchs als Altsparanlage steht es nicht entgegen, wenn zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark ein Wechsel in der Person des Schuldners eingetreten ist.

§ 13

Umwandlung einer Sparanlage in eine andere Sparanlage

(1) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen als Altsparanlage auch eine im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bestehende Sparanlage (§§ 2, 2a, 2b) anerkannt wird, die dadurch begründet worden ist, daß eine bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehende oder höchstens 3 Monate vor diesem Zeitpunkt beendete andere Sparanlage umgewandelt worden ist. Sofern diese andere Sparanlage ein privatrechtlicher Anspruch im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 war, muß dieser Anspruch am 1. Januar 1940 oder im Zeitpunkt der Beendigung der Sparanlage vor dem 1. Januar 1940 auf einem Grundstück im Währungsgebiet der Reichsmark gesichert gewesen sein. Zur Vermeidung von Härten kann die Umwandlung in besonderen Fällen auch dann anerkannt werden, wenn eine Sparanlage vor Beendigung einer vorausgehenden Sparanlage begründet worden ist.

(2) In der nach Absatz 1 vorgesehenen Rechtsverordnung können, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist, einer bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage gleichgestellt werden

1. am 1. Januar 1940 im Eigentum des Gläubigers oder im Fall des § 3 Abs. 2 und 3 eines Rechtsvorgängers stehende Vermögenswerte oder Erlöse aus deren Veräußerung oder auf Grund eines Gesetzes, einer anderen Vorschrift oder eines Versicherungsvertrags gewährte Zahlungen für den Verlust oder die Beschädigung solcher Vermögenswerte,
2. Schuldverschreibungen, soweit sie in den Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes nicht aufgeführt sind und sofern sie von Schuldnern, die ihren Sitz im Währungsgebiet der Reichsmark hatten, ausgegeben worden sind,
3. Zahlungen von Kapital, die auf Ansprüchen aus einer Unfallversicherung oder auf Schadenersatzpflicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen,
4. Zahlungen aus Kapitalabfindung auf Grund von Erbansprüchen oder für Pensions- oder Rentenleistungen.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 14*

Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs

(1) Die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs obliegt dem Institut. Institut ist

1. bei Spareinlagen im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen sowie anderen nach § 2a gleichgestellten Geldanlagen dasjenige Institut, welches das Reichsmarkkonto geführt hat, bei Postspareinlagen das von der Deutschen Bundespost bestimmte Postsparkassenamt,
2. bei Bausparguthaben das Schuldnerinstitut,
3. bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie des § 2b Abs. 1 Nr. 2 dasjenige Kreditinstitut, welches als Anmeldestelle im Wertpapierbereinigungsverfahren tätig geworden ist oder die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat, in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 das Schuldnerinstitut, bei Spareinlagen im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 diejenige Stelle, bei der die abzulösenden Ansprüche nach § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes angemeldet worden sind,
4. bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen das Schuldnerinstitut,

§ 14 Abs. 1: Gesetz über das Kreditwesen v. 25. 9. 1939 I 1955 aufgeh. durch § 63 Abs. 1 Nr. 1 des jetzt gültigen KWG v. 10. 7. 1961 7610-1; Allg. KriegsfolgenG v. 5. 11. 1957 I 1747

5. bei durch Grundpfandrechte gesicherten privatrechtlichen Ansprüchen die nach den Durchführungsvorschriften zu § 139 des Lastenausgleichsgesetzes beauftragte Stelle oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, diejenige Stelle, welche mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschuld (§ 1 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsgebietes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 87) beauftragt war.

Im Falle des § 42 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes ist zuständig für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs die Bundesschuldenverwaltung.

(2) Stellt das nach Absatz 1 zuständige Institut oder die Bundesschuldenverwaltung auf Grund ihnen vorliegender Unterlagen fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs nach Grund und Höhe gegeben sind, wird die Entschädigung ohne Antrag gewährt.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, wird die Entschädigung auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von dem Entschädigungsberechtigten (§ 4) auf amtlichem Formblatt bei dem nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Institut, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 bei der Bundesschuldenverwaltung zu stellen. Stand die Altsparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark einer Mehrheit von natürlichen Personen zu, kann der Antrag von jedem Mitberechtigten mit Wirkung für alle Mitberechtigten gestellt werden.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 kann nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, welcher für die einzelnen Gruppen von Sparanlagen durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Nach diesem Zeitpunkt kann der Antrag nicht mehr gestellt werden, es sei denn, daß die rechtzeitige Stellung des Antrags nachweisbar ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.

§ 15

Bescheid

(1) Erscheint der Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe zweifelsfrei, entscheidet das nach § 14 Abs. 1 Satz 2 zuständige Institut endgültig. Im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die Bundesschuldenverwaltung.

(2) Hält das Institut die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht für gegeben, entscheidet es mit der Maßgabe, daß der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds gegen den Bescheid binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Institut oder der Ausgleichsbehörde die Entscheidung der Ausgleichsbehörde anrufen können. Die Bekanntgabe hat gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Der Bescheid gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Entscheidung der Ausgleichsbehörde angerufen worden ist. Eine Abschrift des Bescheides ist in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 3 an den Schuldner, in den Fällen des § 18 Abs. 1

Satz 4 an die Bundesschuldenverwaltung zu übersenden, die im weiteren Verfahren zur Stellungnahme berechtigt sind.

(3) Sieht sich das Institut aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, selbst einen Bescheid zu erteilen, kann es den Antrag zur Entscheidung an das Ausgleichsamt abgeben.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn ein Antrag nicht gestellt worden ist.

(5) Der Bescheid ergeht gegenüber dem Entschädigungsberechtigten (§ 4).

(6) Der Bescheid kann auch Teile des geltend gemachten Anspruchs betreffen.

(7) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Zuständigkeit der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds und über die Zuständigkeit der Ausgleichsbehörden bestimmt.

(8) Ein Bescheid über den Anspruch aus einer Altsparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 kann unter dem Vorbehalt der Anerkennung der Altsparanlage im Wertpapierbereinungsverfahren erteilt werden.

(9) Obliegt die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Bundesschuldenverwaltung, gelten die Absätze 2 und 3 nicht.

§ 16

Verfahren vor den Ausgleichsbehörden

Für das Verfahren vor den Ausgleichsbehörden gelten §§ 330 bis 342 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 16 a

Verfahren bei der Entscheidung durch die Bundesschuldenverwaltung

Im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 2 kann gegen den Bescheid der Bundesschuldenverwaltung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch mit dem Ziel einer nochmaligen Prüfung eingelegt werden. Im übrigen gelten §§ 338 bis 342 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 17

Weitere Verfahrensvorschriften

Durch Rechtsverordnung können zur Beschleunigung und Vereinfachung der Bearbeitung der Entschädigungsansprüche, zur Regelung des Zusammenwirkens zwischen den Instituten und den Ausgleichsbehörden sowie zur Berücksichtigung der für die einzelnen Formen der Sparanlagen geltenden Besonderheiten zusätzliche Vorschriften über das Verfahren erlassen werden.

§ 18*

Entschädigungsgutschrift

(1) Ist der Entschädigungsanspruch durch endgültigen, anerkannten oder rechtskräftigen Bescheid festgestellt, wird durch das nach § 14 Abs. 1 Satz 2

§ 18 Abs. 1: Allg. KriegsfolgenG v. 5. 11. 1957 I 1747

zuständige Institut, im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 3 durch die Bundesschuldenverwaltung erfüllungshalber eine Entschädigungsgutschrift erteilt. Durch die Entschädigungsgutschrift wird ein schuldrechtlicher Anspruch des Entschädigungsberechtigten auf Zahlung des gutgeschriebenen Betrages gegen dasjenige Institut begründet, das die Entschädigungsgutschrift erteilt hat. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie des § 2b Abs. 1 Nr. 2 richtet sich der Anspruch gegen den Schuldner der Altsparanlage; durch Rechtsverordnung wird ein Institut als Schuldner aus der Entschädigungsgutschrift bestimmt, sofern der Schuldner kein Institut ist. In den Fällen des § 2b Abs. 1 Nr. 1 richtet sich der Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift gegen den im Sinne des § 35 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes zur Ablösung Verpflichteten. Der Erwerb eines Anspruchs aus einer Entschädigungsgutschrift durch den ersten Erwerber unterliegt auch dann nicht der Wertpapiersteuer, wenn der Anspruch in einer Schuldverschreibung verbrieft wird.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 3 letzter Satz wird die Entschädigungsgutschrift zugunsten der Mehrheit von natürlichen Personen erteilt; die Befugnis, den Anspruch aus der Altsparanlage geltend zu machen, bezieht sich auch auf den Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist derjenige, welcher berechtigt ist, den Entschädigungsanspruch geltend zu machen, auch berechtigt, für den Entschädigungsberechtigten über die Entschädigungsgutschrift zu verfügen, es sei denn, daß ein entgegenstehender Wille des Entschädigungsberechtigten bekannt ist.

(4) Der Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift wird vom 1. Januar 1953 ab mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zinsen werden, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 etwas anderes bestimmt wird, mit der Maßgabe gutgeschrieben, daß Zinseszinsen nicht geschuldet werden.

(5) Die Ansprüche aus Entschädigungsgutschriften werden, unbeschadet der Regelung in Absatz 6, in dem Umfange zur Auszahlung freigegeben und damit fällig, in dem Mittel zur Einlösung der Deckungsforderungen (§ 19) aus dem Ausgleichsfonds bereitgestellt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Auszahlung nicht vor Fälligkeit der Altsparanlage verlangen.

(6) Bei Sparanlagen im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 werden von dem zur Ablösung Verpflichteten (Absatz 1 Satz 4) die Ansprüche aus den Entschädigungsgutschriften vom 1. April 1960 ab bis spätestens zum 31. Dezember 1979 durch Gruppenauslösung in dem Verhältnis getilgt, in dem vom Ausgleichsfonds nach § 323 Abs. 7 des Lastenausgleichsgesetzes Beträge zur Tilgung der Deckungsforderungen (§ 19) bereitgestellt worden.

(7) Die noch nicht freigegebenen Ansprüche aus Entschädigungsgutschriften bleiben bei der Berechnung der für die Geldinstitute vorgeschriebenen Mindestreserven außer Betracht.

(8) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Ausgestaltung und über die Freigabe des durch die Entschädigungsgutschrift begründeten Anspruchs sowie darüber bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Verbindlichkeit aus der Entschädigungsgutschrift von einem anderen Institut oder unmittelbar vom Sondervermögen Ausgleichsfonds übernommen werden kann; hierbei kann für Gruppen von Altsparanlagen die laufende Auszahlung der Zinsen vorgeschrieben werden.

(9) Zinsen aus festverzinslichen Schuldverschreibungen, die zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche ausgegeben worden sind, unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

§ 19

Deckungsforderungen, Schadenersatzpflicht der Institute

(1) Zugunsten derjenigen Institute, welche Schuldner aus den Entschädigungsgutschriften sind, entstehen in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, der §§ 2a und 2b Abs. 1 Nr. 2 in Höhe ihrer Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften mit deren Erteilung Deckungsforderungen gegen den Ausgleichsfonds. Die Deckungsforderungen werden vom 1. Januar 1953 an mit 4 vom Hundert und vom 1. Januar 1954 an, in den Fällen des § 2b Abs. 1 Nr. 2 vom 1. Januar 1959 an mit 4,5 vom Hundert verzinst. Zinseszinsen werden nicht geschuldet.

(2) Bei Sparanlagen im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 2 stellt der jeweilige Schuldner dem Ausgleichsfonds zur Verzinsung und Tilgung der Deckungsforderungen, unbeschadet der für die Zeit vom 1. Januar 1953 an nachzuzahlenden Zinsen und Tilgungsbeträge, jährlich mindestens diejenigen Beträge zur Verfügung, die dem vom Ausgleichsfonds nach § 323 Abs. 7 des Lastenausgleichsgesetzes bereitgestellten Betrag unter Berücksichtigung der Höhe der Deckungsforderungen entsprechen.

(3) Die Deckungsforderungen erlöschen mit Wirkung vom Zeitpunkt ihres Entstehens insoweit, als festgestellt wird, daß die Entschädigungsgutschriften auf Grund unrichtiger, auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Bevollmächtigten der Institute beruhender Bescheide erteilt worden sind. Steht die Deckungsforderung nicht demjenigen Institut zu, das den Bescheid erteilt hat, findet Satz 1 keine Anwendung; das Institut, welches den Bescheid erteilt hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 dem Ausgleichsfonds zum Schadenersatz verpflichtet. Die Deckungsforderungen erlöschen insoweit, als der Entschädigungsberechtigte auf den Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift verzichtet, mit Wirkung vom Zeitpunkt des Verzichts.

(4) Werden Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften von einem anderen Institut übernommen, gehen die Deckungsforderungen insoweit auf das übernehmende Institut über.

(5) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Ausgestaltung und die Einlösung der Deckungsforderungen sowie über die Bilanzierung der Deckungsforderungen und der Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften bestimmt.

(6) Hat ein Institut einen Bescheid auf Grund eines Entschädigungsanspruchs aus einer Sparanlage im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 erteilt, hat es gegenüber dem zur Ablösung Verpflichteten insoweit Schadenersatz zu leisten, als festgestellt wird, daß die Entschädigungsgutschrift auf Grund eines unrichtigen, auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Bevollmächtigten des Instituts beruhenden Bescheids erteilt worden ist.

§ 20*

Haftungsvorschriften

(1) Das Institut ist verpflichtet, die Deckungsforderungen und die ihm auf Grund dieser Forderungen zufließenden Mittel in dem Umfange, in dem Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften bestehen, ausschließlich zur Befriedigung dieser Verbindlichkeiten zu verwenden. Die Deckungsforderungen sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 insoweit nicht abtretbar, als ihnen Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften gegenüberstehen.

(2) Wird über das Vermögen des Instituts das Konkursverfahren eröffnet, treten hinsichtlich der durch die Entschädigungsgutschriften begründeten Verbindlichkeiten die mit der Konkursöffnung verbundenen Rechtsfolgen nicht ein. Der Konkursverwalter hat die Deckungsforderungen zu verwalten und nach Weisung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts auf ein anderes Institut zu übertragen, das zur Übernahme der durch die Entschädigungsgutschriften begründeten Verbindlichkeiten bereit ist; mit der Übertragung gehen die Verbindlichkeiten auf dieses Institut über. Ist kein Institut zur Übernahme der Verbindlichkeiten bereit, hat das Sondervermögen Ausgleichsfonds die Verbindlichkeiten zu übernehmen; mit der Übernahmeerklärung gegenüber dem Konkursverwalter gehen die Verbindlichkeiten auf den Ausgleichsfonds über und erlöschen die Deckungsforderungen. Der Konkursverwalter hat den Schuldübergang nach den Sätzen 2 und 3 den Gläubigern mitzuteilen.

(3) Wird über das Vermögen des Instituts das Vergleichsverfahren eröffnet, sind die Gläubiger der durch die Entschädigungsgutschriften begründeten Verbindlichkeiten nicht Vergleichsgläubiger. Wird das Unternehmen vom Vergleichsschuldner nicht fortgeführt, so gelten die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Konkursverwalters der Vergleichsschuldner tritt.

(4) Wird das Institut aus anderen Gründen aufgelöst, gelten die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Konkursverwalters die Liquidatoren (Abwickler) treten.

(5) Soweit nach näherer Maßgabe der in § 18 Abs. 8 vorgesehenen Rechtsverordnung über den Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift Schuldverschreibungen oder Schuldurkunden ausgegeben werden, für die nach den Vorschriften des Hypothekendarbankgesetzes oder nach entsprechenden Vor-

schriften in anderen Gesetzen oder nach vertraglichen Vereinbarungen eine Deckung unterhalten werden muß, treten an die Stelle der Absätze 1 bis 4 die entsprechenden Vorschriften dieser Gesetze oder die vertraglichen Vereinbarungen; die Deckungsforderungen sind geeignet, zum Nennwert als Deckung verwandt zu werden.

§ 21

Überwachung der Institute

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, den bei der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Instituten Weisungen zu erteilen und die Durchführung durch Beauftragte zu überwachen.

(2) Die Erfüllung der den Instituten durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben ist nach Richtlinien, die der Präsident des Bundesausgleichsamts im Benehmen mit den für die Institute jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden erläßt, zu prüfen. Ist eine Prüfung des Jahresabschlusses für ein Institut vorgeschrieben, hat der Abschlußprüfer die Prüfung im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Ist für ein Institut eine Prüfung des Jahresabschlusses nicht vorgeschrieben, bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts den Prüfer.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 22

Gebühren und Kosten

(1) Das Verfahren bei den Instituten ist gebührenfrei; Kosten des Verfahrens dürfen dem Entschädigungsberechtigten, soweit nicht in § 23 etwas anderes bestimmt ist, nicht auferlegt werden. Die Kosten einer Vertretung trägt der Entschädigungsberechtigte.

(2) Für die Gebühren und Kosten des Verfahrens vor den Ausgleichsbehörden gilt § 334 des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 23

Verwaltungskosten

(1) Für die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes gilt § 351 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) Die Institute erhalten vom Bund einen Unkostenbeitrag für jeden von ihnen erteilten Bescheid. Der Unkostenbeitrag beträgt

1. bei Spareinlagen und Postspareinlagen
 - für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 1 0,75 Deutsche Mark
 - für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 2 1,25 Deutsche Mark

2. bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen und Bausparguthaben

für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 1	1,25 Deutsche Mark
für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 2	1,75 Deutsche Mark
3. bei Wertpapieren

für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 1 oder 2	1,00 Deutsche Mark;
--------------------------------------------------------------	---------------------

bezieht sich ein Bescheid auf mehrere Wertpapierarten, fällt der Unkostenbeitrag für jede Wertpapierart an, der Beitrag beträgt jedoch höchstens 10 Deutsche Mark für einen Bescheid
4. bei privatrechtlichen, durch Grundpfandrechte gesicherten Ansprüchen für jeden Bescheid nach § 15 Abs. 1 oder 2

	3,00 Deutsche Mark.
--	---------------------

Der Unkostenbeitrag ist je zur Hälfte in den Rechnungsjahren 1954 und 1955 zu leisten.

(3) Die Institute erhalten einen Unkostenbeitrag nach Absatz 2 nicht für Bescheide, die eine Altsparanlage von weniger als 50 Reichsmark betreffen.

(4) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Institute erhalten vom Bund einen angemessenen Beitrag zu den ihnen aus der Durchführung einer nach § 21 veranlaßten Prüfung entstandenen Kosten.

(5) Soweit in Erfüllung der Entschädigungsansprüche Schuldverschreibungen ausgegeben werden, sind die Schuldnerinstitute (§ 19 Abs. 1) berechtigt, einmalig zur Abgeltung der ihnen entstehenden Unkosten zu Lasten der Berechtigten einen Unkostenbeitrag von 0,5 vom Hundert des Nennbetrags der Schuldverschreibungen einzubehalten.

(6) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Durchführung der Absätze 2 bis 5 bestimmt werden; dabei kann bestimmt werden, daß auch Institute oder mit Aufgaben eines Kreditinstituts betraute Stellen, die einen Bescheid nicht erteilt, aber bei der Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs mitgewirkt haben, die Gebühren nach Absatz 2 ganz oder teilweise erhalten.

§ 24 *

Rückerstattungsfälle

(1) Ist nach den Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände rechtskräftig entschieden oder durch einen einer rechtskräftigen Entscheidung gleichgestellten Vergleich

§ 24 Abs. 3: Wertpapierbereinigungsg v. 19. 8. 1949 WiGBI. S. 295; Allg. KriegsfolgenG v. 5. 11. 1957 I 1747

§ 24 Abs. 5: Bundesrückerstattungsg 250-1

vereinbart, daß eine Altsparanlage einem Rückerstattungsberechtigten zusteht, steht der Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetz dem Rückerstattungsberechtigten zu. Das gleiche gilt, wenn an die Stelle der Rückerstattung einer Sparanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, §§ 2 a, 2 b), die dem Rückerstattungsberechtigten oder seinem Rechtsvorgänger im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 nach dem 29. Januar 1933 entzogen worden ist, eine Ersatzleistung getreten ist. Die entzogene Sparanlage gilt als Altsparanlage, es sei denn, daß der Rückerstattungsrechte die Sparanlage nach dem 31. Dezember 1939 begründet hat.

(2) Hat der Rückerstattungspflichtige vor dem 1. April 1959 dem Rückerstattungsberechtigten eine Ersatzleistung für die Altsparentscheidung gewährt, geht der Entschädigungsanspruch insoweit auf den Rückerstattungspflichtigen über.

(3) Ist über einen geltend gemachten Rückerstattungsanspruch noch nicht rechtskräftig entschieden, ist auch der Rückerstattungsrechte zur Antragstellung nach diesem Gesetz berechtigt. Ist ein solcher Antrag oder ein entsprechender Antrag nach § 60 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes oder nach § 60 des Allgemeinen KriegsfolgenG gestellt, wird die Entscheidung über die Entschädigungsanträge des Rückerstattungspflichtigen und des Rückerstattungsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch ausgesetzt.

(4) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über das Verfahren sowie über die Entschädigungsrechte in den Fällen bestimmt werden, in denen an Stelle einer in Absatz 1 bezeichneten rechtskräftigen Entscheidung oder eines einer solchen Entscheidung gleichgestellten Vergleichs eine Vereinbarung zwischen dem Rückerstattungspflichtigen und dem Rückerstattungsrechte getroffen worden ist, sofern die Vereinbarung nach Form und Inhalt zweifelsfrei ist und den Grundsätzen des Rückerstattungsrechts entspricht.

(5) Ein Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen, wenn dem Rückerstattungsrechte ein unter das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734) fallender rückerstattungspflichtiger Schadenersatzanspruch wegen der Entziehung einer Sparanlage zusteht, für die dem Berechtigten ohne die Entziehung Entschädigung nach diesem Gesetz zu gewähren sein würde.

§ 25

Ausschließung von den Entschädigungsleistungen

(1) Von Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz wird, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, ausgeschlossen, wer in eigener oder fremder Sache wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über Umstände gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zweck der Täuschung Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat, die für die Entschädigung nach diesem Gesetz von Bedeutung waren.

(2) Über die Ausschließung von der Gewährung von Entschädigungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 entscheidet auf Antrag des Instituts oder des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds, im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Bundesschuldenverwaltung der Leiter des Landesausgleichsamts nach Anhörung des Beschwerdeausschusses. Die Entscheidung ist zu begründen; sie kann von den Beteiligten nach §§ 338 ff. des Lastenausgleichsgesetzes angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung kann auch nach Zuerkennung oder Erfüllung des Entschädigungsanspruchs erfolgen. Gewährte Leistungen sind zurückzuerstatten.

§ 26*

Strafvorschrift

Für Angestellte der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Institute sind die Vorschriften der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß durch Rechtsverordnung bestimmt wird, wer zu verpflichten ist, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgt.

§ 27*

Sondervorschriften für Berlin (West) und für den Nachweis von Spareinlagen zum 1. Januar 1940

(1) Soweit die in Berlin (West) geltenden Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens von den im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen abweichen, können für Berlin (West) die Vorschriften des § 7 Abs. 2, des Dritten Abschnittes und des § 23 Abs. 2 durch Rechtsverordnung entsprechend geändert oder ergänzt werden. Der Antrag auf Entschädigung (§ 14 Abs. 3) kann bei Entschädigungsansprüchen, deren Bearbeitung der in Berlin (West) belegenden Niederlassung eines Geldinstituts obliegt, vom 1. April 1956 ab gestellt werden.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Anerkennung von Spareinlagen bei nach der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aus den Vertreibungsgebieten verlagerten Geldinstituten sowie von Spareinlagen oder Bausparguthaben bei den Instituten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Unterlagen in erheblichem Umfang durch Kriegseinwirkung verlorengegangen sind, als Altsparanlage auch dann zugelassen werden, wenn der

§ 26: V gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen 2034-1
§ 27 Abs. 2: 35. DV zum UmstellungsG v. 1. 10. 1949 Öffentl. Anzeiger Nr. 62

Nachweis, daß die Spareinlage oder das Bausparguthaben schon bei Beginn des 1. Januar 1940 bestanden hat, dem Grunde nach nicht geführt werden kann; dies gilt auch, wenn eine Spareinlage oder ein Bausparguthaben am 1. Januar 1940 bei einem solchen Institut oder einem Institut mit Sitz in einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestanden hat und später in eine andere Sparanlage umgewandelt worden ist.

FÜNFTER ABSCHNITT*

§§ 28 und 29

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 30*

Anderung des Umstellungsgesetzes

§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes werden aufgehoben. Bezugnahmen auf diese Vorschriften in anderen Vorschriften sind gegenstandslos.

§ 31

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 18 Abs. 8 kann auf den Präsidenten des Bundesausschleichsamts, der insoweit nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weiter übertragen werden.

§ 32*

Anwendung des Gesetzes in Berlin (West)

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West). Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten in Berlin (West) nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Fünfter Abschnitt (§§ 28 u. 29): Änderungsvorschriften

§ 30: UmstellungsG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beilage Nr. 5 S. 13

§ 32: GVBl. Berlin 1953 S. 701, Neufass. GVBl. Berlin 1959 S. 603

Anlage 1*
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)

Kommunalobligationen und verwandte Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen¹⁾, die von den nachstehend aufgeführten Schuldnern ausgegeben worden sind:

Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Mannheim	Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg
Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), Öffentliche Bankanstalt, München	Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse, Berlin
Bayerische Handelsbank (Bodenkreditanstalt), München	Landesbank der Provinz Westfalen, jetzt: Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster/Westfalen
Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München	Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel
Bayerische Landesbodenkreditanstalt, München (früher: Bayer. Landeskulturrentenanstalt)	Landeskreditkasse zu Kassel, Kassel
Bayerische Vereinsbank, München	Mecklenburger Bank, Schwerin, Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet: Tossens/Oldbg.
Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig (Verwaltungssitz in Hannover)	Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank Schwerin, Sitz für die Geschäftstätigkeit Lübeck
Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig	Nassauische Landesbank, Wiesbaden
Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Kreditverein, Hannover	Niedersächsische Landesbank — Girozentrale —, Hannover
Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft, Berlin	Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen/Rh.
Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin	Preußische Landespfandbriefanstalt, Berlin, jetzt: Deutsche Pfandbriefanstalt, Berlin
Deutsche Genossenschaft-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin	Rheinische Hypothekenbank, Mannheim
Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln
Deutsche Hypothekenbank, Bremen (früher in Meiningen/Weimar)	Sächsische Bodencreditanstalt, Berlin (früher Dresden)
Deutsche Industriebank, Berlin	Schleswig-Holsteinische Landschaft, Kiel
Deutsche Landesbankenzentrale A. G., Berlin	Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen (früher: Staatliche Kreditanstalt Oldenburg [Staatsbank], Oldenburg)
Deutsche Landesrentenbank, Berlin	Süddeutsche Bodencreditbank, München
Deutsche Rentenbank, Berlin	Thüringische Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Weimar, Sitz für die Geschäftstätigkeit Hagen
Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank), Berlin	Umschuldungsverband deutscher Gemeinden, Berlin
Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin	Vereinsbank in Nürnberg, Nürnberg
Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt (Main)	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln
Hamburgische Landesbank — Girozentrale —, Hamburg	Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart
Hessische Landesbank — Girozentrale —, Darmstadt	Zentrale für Bodenkulturkredit (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Berlin

¹⁾ ausschließlich Pfandbriefe, Rentenbriefe und Schiffspfandbriefe, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht der Aufzählung in der Anlage bedürfen

Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen**Schuldverschreibungen, die von den nachstehend aufgeführten Schuldnern ausgegeben worden sind:**

Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-Akt.Ges. Aachen (früher Aachener Kleinbahn-Gesellschaft AG., vordem Aachener und Burtscheider Pferdeisenbahn-Gesellschaft)	Basalt Aktiengesellschaft, Linz/Rhein
Accumulatoren-Fabrik Aktiengesellschaft, Hagen (früher Berlin)	Baumwollspinnerei Eilermark, Gronau/Westf.
Aktien-Brauerei Ohligs, Solingen-Ohligs	Bayerische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate, Heufeld/Obb. (jetzt: Süd-Chemie AG., München)
Aktienbrauerei Zum Hasen, Augsburg	Bayerische Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Bayreuth
Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität, Berlin (früher Breslau)	Bayerische Motoren-Werke AG., München
Aktiengesellschaft für Industrieverwaltung, München (früher: Eisenbahn-Rentenbank Frankfurt/Main, zuletzt München)	Bayerische Syenit- und Marmor-Industrie, Augsburg-Nordendorf AG., Nordendorf
Aktiengesellschaft für Lederfabrikation i. L., München (Firma gelöscht)	Bayerische Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft, München
Aktiengesellschaft für Licht- und Kraftversorgung, München	Bayernwerk Aktiengesellschaft, München
Aktiengesellschaft Lokalbahn Lam-Kötzing, Lam	Beamten-Wohnungsverein zu Berlin eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
Aktiengesellschaft Porzellanfabrik Weiden Gebr. Bauscher, Weiden (jetzt: Porzellanfabrik Lorenz Hutschenreuther A.G., Selb i. B.)	Bergbau-Aktiengesellschaft Ewald-König Ludwig, Herten i. W.
Allgäuer Alpenmilch Aktiengesellschaft, München	Bergbau-Aktiengesellschaft Lothringen, Bochum-Gerthe
Allgemeine Electricitäts-Gesellschaft, Berlin	Bergedorf-Geesthachter Eisenbahn Aktien-gesellschaft, Hamburg-Bergedorf
Allgemeine Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Mettingen (früher Berlin), Verw. Sitz Düsseldorf	Bergische Elektrizitäts-Versorgungs-G.m.b.H., Wuppertal-Barmen
Allgemeine Lokalbahn- und Kraftwerke-Aktiengesellschaft, Hannover (früher Berlin)	Bergmann-Elektrizitäts-Werke Aktiengesellschaft, Berlin
Alpenvereinssektion Ingolstadt e. V., Ingolstadt	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-Aktiengesellschaft, Berlin
Amperwerke Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, München	Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Berlin
Annweiler Email- u. Metallwerke vorm. Franz Ulrich Söhne AG., Annweiler/Pfalz	Bergwerksgesellschaft Hibernia Aktiengesellschaft, Herne
Arado Flugzeugwerke G.m.b.H. i. L., Köln	Brandenburgische Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke AG., Hannover
Aschaffener Zellstoffwerke Aktiengesellschaft, Aschaffenburg (Verwaltung in Redenfelden Post Raubling/Obb.)	Brauerei Beckmann AG., Solingen
Aschinger Aktien-Gesellschaft, Berlin	Brauerei Cluß, Heilbronn a. N.
Badenwerk Aktiengesellschaft, Karlsruhe (früher: Badische Landeselektrizitätsversorgung A.G.)	Brauerei Isenbeck A.-G., Hamm i. W.
Bamag-Meguín Aktiengesellschaft, Berlin	Braunkohle-Benzin Aktiengesellschaft, Berlin
Bamberger Kalikofabrik Aktiengesellschaft, Bamberg	Braunkohlen-Industrie-Aktiengesellschaft „Zukunft“ Weisweiler Krs. Aachen, in Eschweiler
Bank für Brau-Industrie, Berlin	Braunkohlen- u. Brikettwerke Roddergrube Aktiengesellschaft, Brühl Bez. Köln
	Braunschweig-Schöninger Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Braunschweig
	C. & A. Brenninkmeyer G.m.b.H., Düsseldorf
	Brohltal-Eisenbahn-Gesellschaft A.G., Brohl/Rhein
	Brown, Boveri & Cie AG, Mannheim

Anlage 2: I. d. F. d. § 5 Abs. 2 V v. 22. 7. 1959 I 505; i. d. F. d. § 5 V v. 21. 4. 1961 I 470; gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

- F. Bruckmann Kommanditgesellschaft, München
- Bürgerliches Brauhaus Ingolstadt Aktiengesellschaft, Ingolstadt
- Burbach-Kaliwerke AG, Kassel
- Butzbach-Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Butzbach
- „Cab“ Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung, Mettingen/Westf. (früher Berlin), Verw. Sitz Düsseldorf
- Casino- und Musikgesellschaft, Worms
- Chemische Werke Essener Steinkohle Aktiengesellschaft, Essen
- Concordia Bergbau-Aktien-Gesellschaft, Oberhausen/Rhld.
- Concordia Spinnerei und Weberei, Wassenberg Bez. Aachen (früher Marklissa)
- Continental-Gummi-Werke Aktiengesellschaft, Hannover
- Crusauer Kupfer- und Messingwerke G.m.b.H., Kupfermühle bei Flensburg
- Daimler-Benz Aktiengesellschaft, Stuttgart-Untertürkheim
- Danziger Werft Aktiengesellschaft i. L., Hamburg (früher Danzig)
- Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft, Berlin
- Deutsche Ansiedlungsgesellschaft, Berlin
- Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft, Düsseldorf (früher Dessau)
- Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft Actiengesellschaft, Bodenwerder (Verwaltung in Duingen/Alfeld) (früher Berlin)
- Deutsche Eisenwerke Aktiengesellschaft, Mülheim/Ruhr
- Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft, Hamburg (früher Berlin)
- Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roessler, Frankfurt/Main
- Deutsche Niles Werke G.m.b.H., Düsseldorf (Firma gelöscht)
- Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg
- Deutsche Shell-Aktiengesellschaft, Hamburg (früher: Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktiengesellschaft, Hamburg)
- Deutsche Solvay-Werke Aktiengesellschaft, Solingen-Ohligs (früher Bernburg)
- Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie Aktiengesellschaft, Berlin
- Deutsches Museum, München
- Dinglerwerke Aktiengesellschaft, Zweibrücken
- Dörentruper Sand- und Tonwerke GmbH, Dörentrup/Lippe
- Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft, Dortmund-Hörde
- Dürener Metallwerke Aktien-Gesellschaft, Düren
- Eisenbahn-Bank, Frankfurt (Main)
- Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Köln
- Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte, Sulzbach-Rosenberg Hütte
- Elektricitäts-Lieferungs-Gesellschaft, Hannover (früher Berlin)
- Elektricitätswerk Unterelbe Aktiengesellschaft, Hamburg
- Elektrizitätswerk Westerwald A.G., Höhn/Westerw.
- Elektrofinanz Aktiengesellschaft, Berlin
- Elektrowerke Aktiengesellschaft, Berlin
- Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn AG., Elmshorn
- Emschergenossenschaft, Essen
- Energieversorgung Ostbayern, Aktiengesellschaft, Regensburg
- Energie-Versorgung Schwaben A.G., Stuttgart
- Engelhardt-Brauerei Aktiengesellschaft, Berlin
- Eschweiler Bergwerks-Verein, Kohlscheid Krs. Aachen
- Essener Bergwerks-Verein König Wilhelm, Essen
- Essener Steinkohlenbergwerke Aktiengesellschaft, Essen
- Evangelische Gemeinde Kettwig, Kettwig
- Export- und Lagerhaus-Gesellschaft, Hamburg
- Fahlberg-List Aktiengesellschaft Chemische Fabriken, Hamburg (früher: Sacharin-Fabrik AG. vorm. Fahlberg-List)
- I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)
- Feldmühle Papier- und Zellstoffwerke Aktiengesellschaft, Hillegossen Kreis Bielefeld (früher Stettin-Odermünde)
- Felten & Guilleaume Carlswerk Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim
- Heinrich Franck Söhne GmbH (jetzt Franck & Kathreiner GmbH) Ludwigsburg
- Frankfurter Aufbau Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main) (früher: Franken-Allee Aktiengesellschaft in Frankfurt/Main)
- Freudenberg & Co., Weinheim a. d. Bergstraße (früher Frankfurt a. M.)
- Fürstlich Fürstenbergische Kammer, Donaueschingen
- Fürst von Isenburg-Birstein, Birstein über Wächtersbach
- Gagfah Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten, Berlin
- Gasanstalt-Betriebsgesellschaft m. b. H., Berlin
- Gas- und Elektrizitäts-Werke Achim Aktien-Gesellschaft, Achim (Hann.)
- Gelsenberg Benzin Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen
- Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, Essen

- Gemeinnütziger Bauverein „Reiherstieg“ e.G.m.b.H., Hamburg-Wilhelmsburg
- Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden, Wiesbaden
- Gesellschaft für Gasindustrie, München (jetzt: Aktiengesellschaft für Licht- und Kraftversorgung, München)
- Gesellschaft Harmonie, Rheydt
- Gesellschaft für Industriewerke m. b. H., Berlin (früher: Bank für Industriewerte Aktiengesellschaft, Berlin)
- Gesellschaft „Verein“, Krefeld
- Gewerkschaft Augustus I, Essen
- Gewerkschaft Carl-Alexander, Baesweiler
- Gewerkschaft ver. Constantin der Große, Bochum
- Gewerkschaft General Blumenthal, Recklinghausen
- Gewerkschaft Wilhelmine Mevissen in Bergheim Post Oestrum
- Giesecke & Devrient Aktiengesellschaft, München (früher Leipzig)
- Glotterwerk AG., Süddeutsche Elektrizitätsgesellschaft i. L., Freiburg i. Br.
- Th. Goldschmidt A.G., Essen-Ruhr
- Gritzner-Kayser A.-G., Karlsruhe-Durlach
- Großkraftwerk Franken AG, Nürnberg
- Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft, Mannheim
- Gutehoffnungshütte Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb, Nürnberg, Gemeinsam mit der Gutehoffnungshütte Oberhausen Aktiengesellschaft, Oberhausen
- Johannes Haag Zentralheizungen Aktiengesellschaft, Berlin
- Hackethal-Draht- und Kabel-Werke, Aktiengesellschaft, Hannover
- Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft, Hamburg
- Hamburger Hafen und Lagerhaus-Aktiengesellschaft, Hamburg
- Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft, Hamburg
- Hamburger Hof Aktiengesellschaft, Hamburg
- Hamburgische Electricitäts -Werke Aktiengesellschaft, Hamburg
- Handelsgesellschaft für Grundbesitz, Berlin
- Hannoversche Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft vormals Georg Egestorff (Hanomag), Hannover-Linden
- Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft, Dortmund
- Hartmann & Braun Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main
- „Heag“ Hannoversche Eisengießerei und Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, Anderten bei Hannover
- Ernst Heinkel A.G., Stuttgart
- Henschel Flugzeug-Werke A.G., Kassel (jetzt: Schönfelder Industriegelände Aktiengesellschaft, Kassel)
- Henschel & Sohn G.m.b.H., Kassel
- Herder & Co. G.m.b.H., Freiburg i. Br.
- Herrenmühle vorm. C. Genz A.-G., Heidelberg
- Hessische Elektrizitäts A.-G., Darmstadt
- Cornelius Heyl A.G., Worms
- Hochofenwerk Lübeck A.G., Lübeck-Herrenwyk
- Hochseefischerei Carl Kämpf, Bremerhaven-F.
- Hoesch Aktiengesellschaft, Dortmund
- Hoffmann u. Engelmann A.G., Neustadt/Hdt.
- Holzindustrie Cordingen Aktiengesellschaft, Cordingen Post Walsrode (Hann.)
- Howaldtswerke Aktiengesellschaft, Hamburg
- Hubertus-Braunkohlen Aktiengesellschaft i. A., Brüggen/Erft
- Hüttenwerke Siegerland Aktiengesellschaft, Siegen
- Hydrierwerke Pölitz AG., Frankfurt am Main (früher Pölitz bei Stettin)
- Ilseder Hütte, Peine
- Industriewerke Karlsruhe Aktiengesellschaft, Karlsruhe
- Junkers Flugzeug- und Motorenwerke Aktiengesellschaft, München
- Kahlgrund-Eisenbahn-AG., Schöllkrippen/Ufr.
- Kali-Chemie Aktiengesellschaft, Sehnde (Hann.) (früher Berlin)
- Rudolf Karstadt Aktiengesellschaft, Hamburg
- Katholischer Leseverein e. V., Koblenz
- Kathreiner GmbH (jetzt: Franck und Kathreiner GmbH), Ludwigsburg
- Kaufhaus Kortum A.-G., Bochum
- Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft, Kerkerbach, Post Runkel/Lahn
- Klein, Schanzlin & Becker A.G., Frankenthal/Pf.
- Klößner-Werke Aktiengesellschaft, Duisburg
- Koblenzer Elektrizitätswerk und Verkehrs-AG., Koblenz
- Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft, Berlin (früher: Bank für Industrie und Verwaltung Aktiengesellschaft, Berlin)
- Kolbermoor Union AG., Kolbermoor/Obb.
- Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktien-Gesellschaft, Hagen
- Friedrich Krupp, Essen
- Krupp Treibstoffwerk G.m.b.H., Essen
- Kunst im Druck Obpacher Aktiengesellschaft, München (früher: Lithographisch-artistische Anstalt vorm. Gebr. Obpacher AG., München)
- Kurfürsten-Bräu A.-G., Bonn (früher: Bürgerliches Brauhaus Bonn)
- Heinrich Lanz Aktiengesellschaft, Mannheim
- Lech-Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft, Augsburg
- Lemgoer Schützengesellschaft e. V., Lemgo (Lippe)
- Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn-Gesellschaft, Berlin

Lithographisch-artistische Anstalt vorm.
Gebr. Obpacher AG., München (jetzt: Kunst im Druck
Obpacher Aktiengesellschaft, München)

C. Lorenz Aktiengesellschaft, Stuttgart (früher Berlin)

Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft, Frankfurt
(Main)-Höchst

Mainzer Aktien-Bierbrauerei, Mainz

Mannesmannröhren -Werke, Düsseldorf

Mansfeld Aktiengesellschaft für Bergbau- und
Hüttenbetrieb, Hannover (früher Eisleben)

Marienanstalt, Stuttgart

Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg Aktiengesell-
schaft, Augsburg

Maschinenfabrik Eßlingen, Eßlingen a. N.

Maschinenfabrik Moenus Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main

Mausier-Werke Aktiengesellschaft, Oberndorf-Neckar

Mechanische Baumwoll-Spinnerei und Weberei,
Augsburg

Mechanische Weberei zu Linden, Hannover-Linden

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft, Frankfurt/
Main

Metzeler Gummiwerke Aktiengesellschaft, München

MiAG Mühlenbau und Industrie GmbH., Hannover

Mitteldeutsche Stahlwerke G.m.b.H., Berlin

Mix & Genest Aktiengesellschaft, Stuttgart-Zuffen-
hausen (früher Berlin)

Mülheimer Bergwerks -Verein, Mülheim-Ruhr
(Verwaltungssitz Essen)

Museums-Gesellschaft, Stuttgart

Nationale Automobil-Gesellschaft Aktiengesellschaft,
Berlin

Natronzellstoff- und Papierfabriken A.G., Mannheim-
Waldhof (früher Berlin)

Neckar-Aktiengesellschaft, Stuttgart

Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-A.G.,
Eßlingen (früher: Neckarwerke A.G.)

Niederrheinische Bergwerks-Aktien-Gesellschaft,
Neukirchen Krs. Moers

Niederschlesische Bergbau-A.G., Essen-Bredeneß
(früher Waldenburg)

Norddeutsche Affinerie, Hamburg

Norddeutscher Lloyd, Bremen

Norddeutsche Portlandcementfabrik Misburg
Aktiengesellschaft, Hannover

Nordwestdeutsche Kraftwerke Aktiengesellschaft,
Hamburg

NSU Vereinigte Fahrzeugwerke AG., Neckarsulm

Oberhütten Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke
Aktiengesellschaft, Düsseldorf (früher Gleiwitz)

Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft AG.,
Mannheim

Obersteiner Baugenossenschaft für den Landkreis
Birkenfeld e. G. m. b. H., Idar-Oberstein

Obersteiner Bürger Kasino e. V., Idar-Oberstein

Oelhandel- und Transport-Aktiengesellschaft, Ham-
burg (früher: Olfabrik Groß-Gerau-Bremen, Hamburg)

Papier- und Tapetenfabrik Bammental A.-G.,
Bammental/Baden

Pfalzbrauerei A.G., Neustadt/Hdt.

Phrix-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg

Porzellanfabrik Lorenz Hutschenreuther A.G.,
Selb i. B.

Porzellanfabrik Weiden Gebr. Bauscher AG., Weiden
(jetzt: Porzellanfabrik Lorenz Hutschenreuther A.G.,
Selb i. B.)

Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesell-
schaft, Berlin

Rabbethge & Giesecke Aktiengesellschaft, Einbeck

Regentalbahn Aktiengesellschaft, Viechtach

Reichswerke Aktiengesellschaft für Berg- und Hütten-
betriebe, Berlin

Rheinische Aktiengesellschaft für Braunkohlenberg-
bau und Brikettfabrikation, Köln

Rheinische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft,
Mannheim

Rheinische Stahlwerke, Essen

Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktien-
gesellschaft, Essen

Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft, München

Rheinmetall-Borsig Aktiengesellschaft, Berlin

Rhein-Sieg Eisenbahn-AG., Beuel/Rhein
(früher: Brölthaler Eisenbahn A.G.)

Rizzaheim Krankenhaus, Mädchenhospiz und Alters-
heim e. V., Koblenz

Römisch-Katholische Gesamtkirchengemeinde,
Freiburg i. Br.

Ruhrchemie Aktiengesellschaft, Oberhausen-Holteln

Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen

Ruhrverband, Essen

Ruhrwohnungsbau Aktiengesellschaft, Dortmund

Sachsenwerk, Licht- und Kraft-Aktiengesellschaft,
München

Salzmann & Comp., Kassel

Schering A.G., Berlin

F. Schichau A.G., Bremerhaven (früher Elbing)

Schieferwerke Ausdauer AG., Siegen
(früher Probstzella)

A. Schilling Aktiengesellschaft, Celle

Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zink-
hüttenbetrieb, Braunschweig (früher Beuthen O/S.)

Schlesische Dampfer-Companie-Berliner Lloyd
Aktiengesellschaft, Hamburg

Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-A.G.,
Rendsburg

Schluchseewerk Aktiengesellschaft, Freiburg i. Br.

Schüle-Hohenlohe A.G., Plüderhausen/Württ.

Servais-Werke A.G., Witterschlick b. Bonn
 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Essen
 Siegen-Solinger-Gußstahl-Aktien-Verein, Solingen (Firma gelöscht)
 Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Berlin
 Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Berlin
 Siemens & Halske Aktiengesellschaft — Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Berlin
 SILESIA Verein chemischer Fabriken, Frankfurt (Main) (früher Saarau, Krs. Schweidnitz)
 Spinnerei und Zwirner Ramie AG., Emmendingen (früher: Erste Deutsche Ramie-Gesellschaft, Emmendingen)
 Städtische Lagerbier-Brauerei, Hannover
 Steinkohlenbergwerk Friedrich Heinrich Aktiengesellschaft, Kamp-Lintfort Krs. Moers
 Steinkohlen-Elektrizität Aktiengesellschaft, Essen
 St. Kamillushaus G.m.b.H., Essen-Heidhausen
 Hugo Stinnes Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mülheim-Ruhr
 Tegernsee-Bahn-Aktiengesellschaft, Tegernsee/Obb. (früher: Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach-Gmund-Tegernsee)
 Thüringische Zellwolle Aktiengesellschaft, Gronau/Westf. (früher Schwarzza)
 August Thyssen-Hütte Aktiengesellschaft, Duisburg-Hamborn
 Thyssen & Co. Aktiengesellschaft, Mülheim-Ruhr
 Tuchfabrik Lörrach A.G., Lörrach
 Überlandwerk Jagstkreis Aktiengesellschaft, Ellwangen (Jagst)
 Überlandwerk Oberfranken Aktiengesellschaft, Bamberg
 Überlandwerk Rhön GmbH, Mellrichstadt
 Gebr. Ueckermann, Brauerei Felsenkeller, Herford
 Ulmer Brauerei-Gesellschaft, Ulm/Donau
 Union Rheinische Braunkohlen Kraftstoff Aktiengesellschaft, Wesseling Bez. Köln
 Universum-Film Aktiengesellschaft, Berlin (jetzt: Aktiengesellschaft für Filmverwaltung i. L., Düsseldorf)
 Vaterländischer Bauverein e.G.m.b.H., Berlin

Verband des Einzelhandels e. V., Oberhausen/Rhld. (jetzt: Vereinigte Kaufmannschaft e. V., Oberhausen/Rhld.)
 Verein für Zellstoff-Industrie Aktiengesellschaft, (jetzt: Zellstofffabrik Waldhof, Mannheim)
 Vereinigte Deutsche Metallwerke Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)
 Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund
 Vereinigte Gaswerke Aktiengesellschaft, München (früher: Vereinigte Gaswerke Augsburg)
 Vereinigte Industrie-Unternehmungen Aktiengesellschaft, Berlin
 Vereinigte Kaufmannschaft e. V., Oberhausen/Rhld.
 Vereinigte Kunstanstalten Aktiengesellschaft, Kaufbeuren
 Vereinigte Speyerer Ziegelwerke A.G., Mannheim (Verwaltung Speyer/Rh.)
 Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf
 Vereinigte Zellstoff- und Papierfabriken Kostheim-Oberleschen A.G. (jetzt: Zellstofffabrik Waldhof, Mannheim)
 Vorwohler Portland-Cement-Fabrik AG., Hannover
 Waggonfabrik Aktiengesellschaft, Rastatt
 Waggonfabrik Uerdingen A.G., Krefeld-Uerdingen
 Wasserwirtschaft im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet (Ruhrkohlenbezirk) G.m.b.H., Essen
 Carl Weber & Co., GmbH, Oerlinghausen
 Wilmersdorfer Hochbau-Aktiengesellschaft, Berlin
 Wintershall-Aktiengesellschaft, Celle (früher Berlin)
 Wohnhausgesellschaft Äußere Prinzregentenstraße Aktiengesellschaft, München
 Woldeckenfabrik Weil der Stadt AG., Weil der Stadt
 Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft, Stuttgart
 Württembergische Gesellschaft für Elektrizitätswerke A.G., Eßlingen a. N.
 Wuppertaler Stadtwerke AG., Wuppertal (vormals: Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld)
 Zellstofffabrik Waldhof, Mannheim
 Zuckerfabrik zu Nörten Gesellschaft m. b. Haftung, Nörten-Hardenberg

Anlage 3
 (zu § 7 Abs. 2)

**Berechnung der Höhe der Altsparanlage
 bei nach dem 1. Januar 1940 nachgewiesenen Spareinlagen**

Zeitpunkt, auf den die Spareinlage nachgewiesen ist	Hundertsatz, mit dem die nachgewiesene Spareinlage anzusetzen ist
bis 31. Dezember 1940	75 v. H.
bis 31. Dezember 1941	60 v. H.
bis 31. Dezember 1942	40 v. H.
bis 31. Dezember 1943	33 ¹ / ₃ v. H.
bis 31. Dezember 1944	25 v. H.
bis 8. Mai 1945	20 v. H.

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 1)

**Tabelle für die Ermittlung der Höhe der Altsparanlage
aus Lebensversicherungsverträgen**

A. Als Prämienreserve zum 1. Januar 1940 gelten für je 100 RM Versicherungssumme im Zeitpunkt der Umstellung folgende Beträge:

I. Versicherungen, die bis zum Zeitpunkt der Umstellung prämienpflichtig waren

Kalenderjahr des Versicherungs- beginns	Kalenderjahr des Ablaufs der vereinbarten Prämienzahlung									
	1948 bis 1949	1950 bis 1951	1952 bis 1953	1954 bis 1956	1957 bis 1959	1960 bis 1964	1965 bis 1972	1973 bis 1980	1981 bis 1988	1989 und später
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1924 und früher	66	60	54	48	42	37	32	27	23	20
1925 und 1926	60	54	48	43	38	33	28	24	20	17
1927 und 1928	54	48	43	38	34	29	25	21	17	15
1929 und 1930	48	42	38	34	30	25	22	18	15	13
1931 und 1932	42	37	34	30	27	22	19	15	13	11
1933 und 1934	36	32	29	26	23	19	16	13	11	9
1935	31	27	24	21	19	16	13	11	9	7
1936	25	22	19	17	15	13	11	9	7	5
1937	18	16	14	12	11	10	9	7	5	4
1938	12	10	9	8	7	7	6	5	3	3
1939	6	5	5	4	4	4	3	3	2	2

II. Versicherungen, die vor dem Zeitpunkt der Umstellung prämienfrei geworden sind

Kalenderjahr des Versicherungs- beginns	Kalenderjahr des Ablaufs der Versicherung, spätestens das Jahr, in dem der Versicherte das rechnungsmäßige 85. Lebensjahr vollendet									
	1948 bis 1949	1950 bis 1951	1952 bis 1953	1954 bis 1956	1957 bis 1959	1960 bis 1964	1965 bis 1972	1973 bis 1980	1981 bis 1988	1989 und später
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1939 und früher	66	62	58	54	50	46	42	38	34	30

B. 1. Bei der Bemessung der RM-Versicherungssumme bleiben Versicherungsleistungen und Zusatzleistungen auf Risikobasis, insbesondere Unfallzusatzversicherungen, Invaliditätszusatzversicherungen und Familienrentenzusatzversicherungen außer Betracht.

Ist die Versicherungssumme im Erlebensfall höher als im Todesfall, ist die Tabelle auf die höhere Versicherungssumme anzuwenden.

Bei Rentenversicherungen, auf die das Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) nicht anzuwenden ist, ist die Versicherungssumme mit dem zehnfachen Betrag der im Zeitpunkt der Umstellung versicherten RM-Jahresrente anzusetzen.

- Der Versicherungsbeginn ist der Beginn des Zeitabschnitts, für den vereinbarungsgemäß die erste Prämie zu entrichten war. Die Zeit einer Rückdatierung des Versicherungsbeginns oder eine Rückverlegung des technischen Beginns der Versicherung ist als Zeit der Prämienzahlung anzurechnen.
- War im Zeitpunkt der Umstellung ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag fällig, aber noch nicht ausgezahlt, ergibt sich die Höhe der Altsparanlage aus Tabelle I, wobei als Kalenderjahr des Ablaufs der Prämienzahlung die Jahre 1948/49 gelten.
- Bei noch nicht ausgezahlten Ansprüchen aus Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie ist Tabelle II anzuwenden.

Gesetz zu § 4 Absatz 4 des Altspargergesetzes

621-4-1

Vom 10. Dezember 1954

Bundesgesetzbl. I S. 438, verk. am 23. 12. 1954

§ 1

Entschädigungsberechtigte im Sinne des Altspargergesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495), die ihren ständigen Aufenthalt im Bereich eines Staates haben, dessen Regierung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bundesrepublik anerkannt hat, werden denjenigen Entschädigungsberechtigten gleichgestellt, die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Altspargergesetzes haben.

§ 2

Entschädigungsberechtigte, die ihren ständigen Aufenthalt im Saargebiet haben, werden denjenigen Entschädigungsberechtigten gleichgestellt, die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Altspargergesetzes haben.

§ 3

Spätestens im Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands werden Entschädigungsberechtigte, die ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland

außerhalb des derzeitigen Geltungsbereichs des Altspargergesetzes haben, denjenigen Entschädigungsberechtigten gleichgestellt werden, die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Altspargergesetzes haben; § 2 bleibt unberührt.

§ 4*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4: GVBl. Berlin 1955 S. 3

Erste Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes (1. ASpG-DV)

621-4-DV 1

Vom 6. November 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1512, verk. am 12. 11. 1953

Auf Grund des § 9 Abs. 1, der §§ 13, 17, des § 18 Abs. 7, des § 19 Abs. 4, der §§ 26, 27 und 31 des Altspargergesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Umtauschmissionen

Bei Anwendung des § 9 Abs. 1 und des § 10 a des Gesetzes wird vermutet, daß die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen, nach dem 31. Dezember 1939 aufgelegten Wertpapierarten dem Gläubiger im Umtausch für eine vor dem 1. Januar 1940 ausgegebene Schuldverschreibung von dem Schuldner ausgehändigt worden sind.

§ 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 22. 7. 1959 I 505

§ 2

Umwandlung einer Sparanlage in eine andere Sparanlage

Der Anerkennung einer im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bestehenden Sparanlage als Altsparanlage steht es nicht entgegen, wenn

1. die Verbindlichkeit auf den im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark verpflichteten Schuldner im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Verschmelzung, Bestandsübertragung, Umwandlung) von einem anderen Schuldner übergegangen war, der seinerseits bei Beginn des 1. Januar 1940 Schuldner aus der Sparanlage gewesen war und zu diesem Zeitpunkt seinen Sitz im Währungsgebiet der Reichsmark hatte,

2. das im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark verpflichtete Geldinstitut die Verbindlichkeit aus einer Spareinlage von einem anderen Geldinstitut übernommen hatte, das seinerseits bei Beginn des 1. Januar 1940 Schuldner aus der Spareinlage gewesen war und zu diesem Zeitpunkt seinen Sitz im Währungsgebiet der Reichsmark hatte.

Die Anerkennung weiterer Sparanlagen als Altsparanlagen nach § 13 des Gesetzes bleibt vorbehalten.

§ 3*

Ausschluß des Amtsverfahrens

Der Entschädigungsanspruch kann im Verfahren nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes (Amtsverfahren) nicht bearbeitet werden in den Fällen

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes,
2. des § 4 Abs. 6 des Gesetzes,
3. des § 4 Abs. 7 des Gesetzes,
4. des § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 des Gesetzes.

§ 4*

Zuständigkeit

für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs

(1) Sind zwischen dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark und dem 1. Juli 1953 die Verbindlichkeiten aus Altsparanlagen desjenigen Instituts, das im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Schuldner der Altsparanlage war, auf ein anderes Institut im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Geschäfte des in § 14 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Instituts übergegangen oder sind in diesem Zeitraum Depotbestände eines solchen Instituts auf ein anderes Institut übertragen worden, ist das andere Institut für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs zuständig. Ist in diesem Zeitraum einem in § 14 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Geldinstitut die Eigenschaft als Kreditinstitut aberkannt worden, bestimmt die Bankaufsichtsbehörde das zuständige Institut.

(2) Ist eine Schuldverschreibung, die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark festgeschrieben war, Gegenstand des Wertpapierbereinigungsverfahrens oder ist für eine solche Schuldverschreibung eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden, so ist für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs dasjenige Geldinstitut zuständig, welches im Wertpapierbereinigungsverfahren als Anmeldestelle tätig geworden ist oder die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat. Das Schuldnerinstitut soll in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes den Entschädigungsanspruch erst bearbeiten, wenn es sich vergewissert hat, daß die festgeschriebene Schuldverschreibung weder Gegenstand des Wert-

papierbereinigungsverfahrens ist noch daß für sie eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist.

(3) Die Zuständigkeit desjenigen Geldinstituts, das als Anmeldestelle im Wertpapierbereinigungsverfahren tätig geworden ist, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß in den Fällen des § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt wird.

(4) Hat ein Geldinstitut eine Lieferbarkeitsbescheinigung im Auftrag eines anderen Geldinstituts, aber im eigenen Namen ausgestellt, wird der Entschädigungsanspruch von demjenigen Geldinstitut bearbeitet, das die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat; der Bescheid ergeht im Einvernehmen mit dem auftraggebenden Geldinstitut und auf Grund von dessen Unterlagen.

(5) Hat ein Geldinstitut in Berlin (West) eine Lieferbarkeitsbescheinigung im Auftrag und im Namen eines Geldinstituts mit Sitz im Bundesgebiet ausgestellt, wird der Entschädigungsanspruch von demjenigen Geldinstitut bearbeitet, das die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat.

(6) Ist die Verbindlichkeit aus einer Schuldverschreibung vor dem 1. Juli 1953 auf Grund einer Bestätigung, daß die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung gegeben waren, getilgt worden, so ist für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs dasjenige Geldinstitut zuständig, das die Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen abgegeben hat; dieses Institut ist auf die Notwendigkeit der Prüfung des Entschädigungsanspruchs hinzuweisen.

(7) Ist der Anspruch aus einer Schuldverschreibung zwischen dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark und dem Zeitpunkt des Kraftloswerdens der Schuldverschreibung (§ 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) übertragen worden, so ist für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs dasjenige Geldinstitut zuständig, das als Anmeldestelle im Wertpapierbereinigungsverfahren tätig geworden ist; das Recht gilt mit Rechtskraft des Bescheides im Wertpapierbereinigungsverfahren als im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes rechtskräftig zugunsten desjenigen anerkannt, der nach den Ergebnissen des Wertpapierbereinigungsverfahrens Gläubiger im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark war.

(8) Ist die Altsparanlage eine Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes und ist ein Institut nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes nicht vorhanden, so ist für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs dasjenige Institut zuständig, welches von dem Landesausgleichsamt, in dessen Bereich das belastete Grundstück belegen ist, bestimmt wird. Ist die Altsparanlage eine Schuldbuchforderung im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes oder bestand der Anspruch aus einer festgeschriebenen Schuldverschreibung nicht gegen ein Institut, so gilt als für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs zuständiges Institut diejenige Stelle, welche von dem Landesausgleichsamt, in dessen Bereich der Schuldner seinen Sitz hat, im Einvernehmen mit dem Schuldner bestimmt wird.

§ 3 Nr. 4: Angef. durch § 1 Nr. 2 V v. 22. 7. 1959 I 505

§ 4 Abs. 3 u. 7: Wertpapierbereinigungsg v. 19. 8. 1949 WiGBl. S. 295

§ 4 Abs. 8 u. 9: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 V v. 22. 7. 1959 I 505

§ 4 Abs. 10: Eingef. durch § 1 V v. 21. 4. 1961 I 470; gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

§ 4 Abs. 11 u. 12: Bisherige Abs. 10 u. 11, i. d. F. d. § 1 Nr. 3 V v. 22. 7. 1959 I 505

(9) In den Fällen des § 2b Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gilt als für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs zuständiges Institut das Kreditinstitut, bei dem im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark der ablösbare Kapitalanspruch verwaltet worden ist. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, gilt ein vom Entschädigungsberechtigten gewähltes Kreditinstitut als Institut im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes

(10) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt als Institut im Sinne des § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes dasjenige Kreditinstitut, welches die Ersatzleistung im Sinne des § 24 Abs. 1 des Gesetzes gewährt hat. Sofern ein solches Institut nicht vorhanden ist, gilt als Institut im Sinne des § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes ein vom Entschädigungsberechtigten gewähltes Institut, das seinen Sitz oder seine Niederlassung im Bereich des für den ständigen Aufenthalt des Entschädigungsberechtigten zuständigen Ausgleichsamtes hat; hat der Entschädigungsberechtigte keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, gilt als zuständiges Ausgleichsamt das für den Schuldner zuständige Ausgleichsamt.

(11) Über Entschädigungsansprüche in den Fällen des § 3 Nr. 4 entscheidet das Ausgleichsamt.

(12) Das nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes oder nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 9 zuständige Institut kann bei der Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs sich der Mitwirkung eines anderen Instituts derart bedienen, daß dieses andere Institut im Auftrag und im Namen des zuständigen Instituts den Bescheid erteilt; die durch das Gesetz begründeten Verpflichtungen des zuständigen Instituts bleiben unberührt.

§ 5

Form des endgültigen Bescheids

Ein endgültiger Bescheid nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes wird in der Form erteilt, daß dem Entschädigungsberechtigten die Vornahme der Entschädigungsgutschrift bekanntgegeben wird.

§ 6*

Form der Entschädigungsgutschrift bei Spareinlagen

(1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, wird die Entschädigungsgutschrift in der Form der Kontogutschrift erteilt. Der Anspruch aus der Kontogutschrift wird vom 1. Januar 1953 ab jährlich mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zinsen wachsen dem Hauptanspruch zu. Zinseszinsen werden nicht geschuldet. Der Anspruch ist bis zur Freigabe nach § 18 Abs. 5 des Gesetzes gesperrt.

(2) Das Geldinstitut ist berechtigt, die Entschädigungsgutschrift in der Form zu erteilen, daß der Entschädigungsberechtigte eine Spareinlage im Sinne von § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955)

§ 6 Abs. 2: G v. 25. 9. 1939 I 1955 aufgeh. durch § 63 Abs. 1 Nr. 1 des jetzt gültigen KWG v. 10. 7. 1961 7610-1
§ 6 Abs. 3: PSparO 901-4

oder, soweit die Altsparanlage ein Postsparguthaben ist, eine Postspareinlage erhält; dem Entschädigungsberechtigten ist eine Urkunde auszuhändigen, in der die Rechtsnatur des Anspruchs als Spareinlage im Sinne des Halbsatzes 1 kenntlich gemacht ist. Die Eintragung in eine bereits in Händen des Entschädigungsberechtigten befindliche entsprechende Urkunde genügt. Aus der Urkunde müssen die Bedingungen des Anspruchs (Absatz 1 Satz 2 bis 5) ersichtlich sein.

(3) Wird die Entschädigungsgutschrift nach Absatz 2 als Spareinlage gestaltet, gelten für diese Einlage vom Zeitpunkt der Freigabe des Anspruchs ab die Bedingungen für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Wird die Entschädigungsgutschrift nach Absatz 2 nicht als Spareinlage gestaltet, verwandelt sich der Anspruch mit der Freigabe in eine Spareinlage mit gesetzlicher Kündigungsfrist; die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Freigabe. Ist die Altsparanlage eine Postspareinlage, gelten die für Postspareinlagen maßgebenden Bestimmungen; Rückzahlungen aus den Spareinlagen nach den Sätzen 1 bis 3 werden ohne Beschränkung durch die in § 23 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen oder die Postsparkassenordnung bestimmte Grenze geleistet.

§ 7*

Form der Entschädigungsgutschrift bei Bausparguthaben

Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, gilt § 6 sinngemäß. Soweit der Schuldner zur Entgegennahme von Spareinlagen im Sinne von § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht berechtigt ist, findet § 6 Abs. 2 keine Anwendung; die Entschädigungsgutschrift ist vom Zeitpunkt der Freigabe ab keine Spareinlage, aber mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist geltenden Satz zu verzinsen.

§ 8*

Form der Entschädigungsgutschrift bei Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen

(1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, wird die Entschädigungsgutschrift derart erteilt, daß der Entschädigungsberechtigte Schuldverschreibungen in Höhe des Nennbetrages der Entschädigungsgutschrift erhält, deren Schuldner der Schuldner aus der Altsparanlage ist.

(2) Ist die unverzügliche Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht möglich, wird die Entschädigungsgutschrift als Depotgutschrift derart erteilt, daß dem Entschädigungsberechtigten Miteigentum an einer vom Schuldnerinstitut auszustellenden Sammelurkunde verschafft wird; § 6 des Depotgesetzes gilt entsprechend.

(3) Als Schuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Wertpapiergattung der Altsparanlage entsprechende Schuldverschreibungen auszugeben. Hat das Schuldnerinstitut in seinem

§ 7: G v. 25. 9. 1939 I 1955 aufgeh. durch § 63 Abs. 1 Nr. 1 des jetzt gültigen KWG v. 10. 7. 1961 7610-1
§ 8 Abs. 2: DepotG 4130-1

Geschäftsbetrieb Schuldverschreibungen mehrerer Wertpapiergattungen ausgegeben, kann es die Ausgabe der Schuldverschreibungen auf eine Wertpapiergattung beschränken. Ein Anspruch des Entschädigungsberechtigten auf eine bestimmte Stückelung der Schuldverschreibungen besteht nicht.

(4) Soweit der Entschädigungsanspruch nicht 50 Deutsche Mark oder ein Vielfaches davon beträgt, hat der Entschädigungsberechtigte auch nach Ausgabe der Stücke keinen Anspruch auf Aushändigung von Stücken aus dem Sammelbestand. Es können jedoch Schuldverschreibungen im Betrage von 10, 20, 30 oder 40 Deutsche Mark (Kleinststücke) ausgegeben werden.

(5) Zum Zweck der Ausfertigung der Schuldverschreibungen oder der Sammelurkunde gilt die Deckungsforderung als entstanden, wenn die Durchschrift des Entschädigungsbescheides mit einer Bestätigung des Schuldnerinstituts vorliegt.

(6) Soweit der Entschädigungsanspruch nicht 10 Deutsche Mark oder ein Vielfaches davon beträgt, erteilt in Abweichung von den Absätzen 1 bis 4 das entscheidende Geldinstitut auf Veranlassung des Schuldnerinstituts die Entschädigungsgutschrift als Kontogutschrift.

§ 9*

Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs bei Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen

(1) Das nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes entscheidende Geldinstitut leitet vor Bekanntgabe der Erteilung der Entschädigungsgutschrift an den Entschädigungsberechtigten einen nach näherer Weisung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts herzustellenden Formularsatz dem Schuldnerinstitut zu. Dieses übersendet dem entscheidenden Geldinstitut die zur Verbriefung der Entschädigungsgutschrift erforderlichen Schuldverschreibungen oder erteilt, gegebenenfalls über die Wertpapiersammelbank, eine Depotgutschrift zugunsten des entscheidenden Geldinstituts. Nach Eingang der Stücke oder der Depotgutschrift gibt das entscheidende Geldinstitut dem Entschädigungsberechtigten die Erteilung der Entschädigungsgutschrift (§ 8 Abs. 1 und 2) bekannt.

(2) Das Schuldnerinstitut soll das entscheidende Institut auf offensichtliche Bedenken gegen die vorgesehene Mitteilung hinweisen. Das entscheidende Geldinstitut hat solche Bedenken zu prüfen. Es obliegt seiner Verantwortung, ob es den vorgesehenen Bescheid auf Grund der Bedenken ändert oder vom Erlaß eines Bescheides im Verfahren nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes absieht. Das Schuldnerinstitut haftet weder für die Richtigkeit des Hinweises noch für die Unterlassung eines solchen.

(3) Ist der Schuldner aus der Altsparanlage ein Geldinstitut mit Sitz in Berlin (West) oder ein nach der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkanntes Geldinstitut, so ist ein Bescheid nach § 15 Abs. 8 des Gesetzes ausgeschlossen.

§ 9 Abs. 3: I. d. F. d. § 15 Nr. 1 V v. 2. 8. 1958 I 574; 35. DV zum Umstellungsg v. 1. 10. 1949 Öffentl. Anzeiger Nr. 62

§ 9a*

Form der Entschädigungsgutschrift bei ablösbaren Kapitalansprüchen im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

(1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, wird die Entschädigungsgutschrift derart erteilt, daß dem Entschädigungsberechtigten an Stelle der Ausgabe einer Schuldverschreibung der Anteil an einer für die Wertpapiersammelbank eingetragenen Sammelschuldbuchforderung (Entschädigungsschuld) verschafft wird; beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Forderung, die in einem Schuldbuch als Einzelschuldbuchforderung oder im Hinterlegungsbuch (§ 30 Nr. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1747) eingetragen ist, so wird die Entschädigungsgutschrift in der Form einer Einzelschuldbuchforderung (Entschädigungsschuld) erteilt. Schuldner der Entschädigungsschuld ist

1. der Bund, soweit sich der ablösbare Kapitalanspruch im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen richtete,
2. die Deutsche Bundesbahn, soweit sich der ablösbare Kapitalanspruch im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen die Deutsche Reichsbahn richtete,
3. die Deutsche Bundespost, soweit sich der ablösbare Kapitalanspruch im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen die Deutsche Reichspost richtete.

(2) Ohne Eintragung in das Schuldbuch werden Beträge unter 50 Deutsche Mark sowie diejenigen Beträge in bar getilgt, die von dem Betrag einer Entschädigungsgutschrift nach Abzug von 50 Deutsche Mark oder des höchstmöglichen ungebrochenen Vielfachen von 50 Deutsche Mark verbleiben.

(3) § 35 Abs. 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes gilt sinngemäß.

§ 9b*

Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs bei ablösbaren Kapitalansprüchen im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

(1) Für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs auf Grund einer Sparanlage im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gilt, soweit es sich nicht um Einzelschuldbuchforderungen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) handelt, § 9 Abs. 1 Satz 1 sinngemäß; an die Stelle des Schuldnerinstituts tritt die Bundesschuldenverwaltung. Die Bundesschuldenverwaltung veranlaßt bei der Wertpapiersammelbank eine Gutschrift zugunsten des entscheidenden Geldinstituts. Nach Eingang der Gutschrift gibt das entscheidende Geldinstitut dem Entschädigungsberechtigten die Erteilung der Entschädigungsgutschrift (§ 9a Abs. 1) bekannt.

(2) Die Bundesschuldenverwaltung weist das Institut auf Bedenken gegen die Erteilung der Entschädigungsgutschrift hin. In diesem Fall gibt das Institut

§§ 9a u. 9b: Eingef. durch § 1 Nr. 4 V v. 22. 7. 1959 I 505

die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs an das Ausgleichsamt ab, sofern es den Bedenken nicht Rechnung trägt.

(3) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Einzelschuldbuchforderung, gilt im Falle des § 9 a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz die Eintragung in das Schuldbuch als Entschädigungsgutschrift.

§ 9 c *

Ausstattung der Entschädigungsschuld nach § 9 a dieser Verordnung

(1) Die Entschädigungsschuld im Sinne des § 9 a Abs. 1 wird vom 1. Januar 1953 ab mit 4 vom Hundert nachträglich jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres durch Barzahlung verzinst; in den Fällen des § 9 a Abs. 2 werden die Zinsen bei Tilgung fällig und zahlbar.

(2) Zur Tilgung der Entschädigungsschuld stellt der zur Ablösung Verpflichtete jährlich mindestens die Beträge bereit, die den vom Ausgleichsfonds nach § 323 Abs. 7 des Lastenausgleichsgesetzes bereitzustellenden Beträgen entsprechen. Die Entschädigungsschuld wird vom 1. April 1960 ab durch Ziehung von Auslosungsgruppen und deren Einlösung jeweils am 1. Juli getilgt.

§ 10 *

Form der Entschädigungsgutschrift bei Industrieobligationen

(1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes, gilt hinsichtlich der Form der Entschädigungsgutschrift § 8 mit der Maßgabe, daß der Entschädigungsberechtigte in Höhe des Nennbetrags der Entschädigungsgutschrift Schuldverschreibungen erhält, deren Schuldner die Industriekreditbank A. G., Düsseldorf, ist. Ist die unverzügliche Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht möglich, wird die Entschädigungsgutschrift als Depotgutschrift derart erteilt, daß dem Entschädigungsberechtigten in Höhe der Entschädigungsgutschrift Miteigentum an einer von der Industriekreditbank A. G. auszustellenden Sammelurkunde verschafft wird; § 6 des Depotgesetzes gilt entsprechend.

(2) Reichsmarkschuldverschreibungen der Deutschen Industriebank, Berlin, gelten in Durchführung dieser Verordnung als Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes.

§ 11

Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs bei Industrieobligationen

(1) Das nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes entscheidende Geldinstitut leitet vor Bekanntgabe der Erteilung der Entschädigungsgutschrift an den Entschädigungsberechtigten einen nach näherer Weisung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts herzustellenden Formularsatz der Prüfstelle zu, die für die Wertpapierbereinigung derjenigen Wertpapierart zuständig ist, aus welcher der Entschädigungsanspruch hergeleitet wird. Die Prüfstelle leitet den

§ 9 c: Eingef. durch § 1 Nr. 4 V v. 22. 7. 1959 I 505
§ 10 Abs. 1: DepotG 4130-1

Formularsatz an die Industriekreditbank A. G. weiter. Die zuständige Wertpapiersammelbank erteilt auf deren Veranlassung Depotgutschrift zu Lasten der Industriekreditbank A. G. und zugunsten des entscheidenden Geldinstituts. Nach Eingang der Depotgutschrift gibt das entscheidende Geldinstitut dem Entschädigungsberechtigten die Erteilung der Entschädigungsgutschrift (§ 10 Abs. 1) bekannt.

(2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung, auf offensichtliche Bedenken hinzuweisen, nicht bei dem Schuldnerinstitut, sondern bei der Prüfstelle liegt.

§ 11 a *

Form der Entschädigungsgutschrift bei Ansprüchen gegenüber Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen

Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, gilt hinsichtlich der Form der Entschädigungsgutschrift § 8 mit der Maßgabe, daß der Entschädigungsberechtigte in Höhe des Nennbetrags der Entschädigungsgutschrift Schuldverschreibungen erhält, deren Schuldner die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — in Düsseldorf/Berlin ist. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 b *

Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs bei Ansprüchen gegenüber Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen

Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, gilt § 11 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Industriekreditbank A. G. die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — tritt.

§ 12 *

Ausstattung der Schuldverschreibungen nach §§ 8, 10 und 11 a dieser Verordnung

(1) Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Januar 1953 ab mit 4 vom Hundert nachträglich jeweils zum 1. Juli und zum 2. Januar durch Barzahlung verzinst. Die Zinsen, welche bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Entschädigungsgutschrift erteilt wird, fällig geworden sind, werden in diesem Zeitpunkt, die später fälligen Zinsen durch Einlösung von Kupons in bar gezahlt. Depotgutschriften (§ 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 11 a) werden entsprechend durch Barzahlung verzinst.

(2) Zinsen aus Kleinststücken (§ 8 Abs. 4) und aus entsprechenden Depotgutschriften werden in Abweichung von Absatz 1 erst bei Tilgung fällig und zahlbar. Kapital- und Zinsansprüche müssen nicht getrennt verbrieft werden. Für Kleinststücke wird

§§ 11 a u. 11 b: Eingef. durch § 1 Nr. 5 V v. 22. 7. 1959 I 505
§ 12 Überschrift, Abs. 1, 4 u. 5: I. d. F. d. § 1 Nr. 6 V v. 22. 7. 1959 I 505
§ 12 Abs. 3: I. d. F. d. § 15 Nr. 2 V v. 2. 8. 1958 I 574
§ 12 Abs. 4: BörsenG 4110-1
§ 12 Abs. 5: BGB 400-2

eine besondere Sammelurkunde ausgestellt. Der Inhaber kann den Umtausch mehrerer Kleinststücke gegen andere Stücke mit insgesamt demselben Nennbetrag verlangen.

(3) Die Schuldverschreibungen werden nach Maßgabe der Einlösung der Deckungsforderungen des Schuldners gegenüber dem Ausgleichsfonds (§ 323 Abs. 7 des Lastenausgleichsgesetzes) durch Auslosung bis spätestens 31. Dezember 1979 getilgt. Die bevorzugte Auslosung von Kleinststücken kann angeordnet werden. Der Ausgleichsfonds löst die den Leistungen nach Absatz 1 entsprechenden Verbindlichkeiten aus Deckungsforderungen jeweils nachträglich zum 15. Juni und zum 15. Dezember ein.

(4) Die Aussteller von Schuldverschreibungen nach §§ 8, 10 und 11 a sind verpflichtet, die Börsenzulassung dieser Schuldverschreibungen unverzüglich nach der Ausgabe an allen denjenigen deutschen Wertpapierbörsen zu beantragen, an denen die der Entschädigung zugrunde liegenden Schuldverschreibungen zum amtlichen Handel und zur Notierung zugelassen sind. Der Bundesminister für Wirtschaft gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die für die Beurteilung der einzuführenden Schuldverschreibungen (§§ 8, 10 und 11 a) wesentlichen Angaben bekannt; die Schuldverschreibungen gelten im Sinne des § 40 des Börsengesetzes als Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung vom Bund gewährleistet sind. In den Fällen des § 10 ist die Industriekreditbank A.G., in den Fällen des § 11 a die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, verpflichtet, die Zulassung der nach diesen Vorschriften ausgegebenen Schuldverschreibungen unverzüglich nach ihrer Ausgabe an allen deutschen Wertpapierbörsen zu beantragen.

(5) Die Ausgabe der Schuldverschreibungen (§§ 8, 10 und 11 a) gilt als nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genehmigt.

§ 13

Form der Entschädigungsgutschrift bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen

(1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes, wird die Entschädigungsgutschrift in der Form erteilt, daß dem Entschädigungsberechtigten Kontogutschrift erteilt wird. Der Anspruch aus der Kontogutschrift wird vom 1. Januar 1953 ab jährlich mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zinsen wachsen dem Hauptanspruch zu. Zinseszinsen werden nicht geschuldet. Der Anspruch ist bis zur Freigabe nach § 18 Abs. 5 des Gesetzes gesperrt.

(2) Nach Freigabe des Anspruchs ist der Gegenwert der Kontogutschrift dem Entschädigungsberechtigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Eine Verzinsung des Anspruchs nach Freigabe findet, soweit und solange mit dem Entschädigungsberechtigten Abweichendes nicht vereinbart wird, nicht statt.

(3) Die Mitteilung über die Erteilung der Gutschrift ist dem Berechtigten zu übersenden. In dieser Mitteilung kann festgelegt werden, daß der Schuldner aus der Gutschrift berechtigt ist, Zahlungen aus

der Gutschrift zugunsten desjenigen zu leisten, der ihm die Mitteilung vorlegt. Eine solche Berechtigung besteht auch dann, wenn derjenige, der nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes als entschädigungsberechtigt gelten würde, vor dem 1. Juli 1953 verstorben ist. Soweit hiernach Zahlungen an nicht oder nur mit einem Anteil Entschädigungsberechtigte geleistet werden, bleiben die Ansprüche Entschädigungsberechtigter gegen den Empfänger der Zahlung unberührt.

(4) Kommt die Mitteilung über die Erteilung der Entschädigungsgutschrift als unbestellbar an den Schuldner zurück, ist ein Bescheid und eine Entschädigungsgutschrift nicht erteilt. Bereits vollzogene Buchungen sind rückgängig zu machen. Der Zeitpunkt der Rückgängigmachung bleibt dem Schuldner überlassen; aus einer Verschiebung der Rückgängigmachung dürfen sich finanzielle Nachteile für den Ausgleichsfonds nicht ergeben.

§ 14

Form der Entschädigungsgutschrift bei durch Grundpfandrechte gesicherten privatrechtlichen Ansprüchen

(1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes, gilt § 7 entsprechend.

(2) Der Schuldner aus der Kontogutschrift kann mit dem Entschädigungsberechtigten vereinbaren, daß an Stelle der Kontogutschrift Schuldverschreibungen (§ 8) ausgegeben werden.

§ 14 a *

Form der Entschädigungsgutschrift bei gleichgestellten Sparanlagen

Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer gleichgestellten Sparanlage im Sinne des § 2 a des Gesetzes, gilt § 7 dieser Verordnung entsprechend.

§ 15

Übernahme der Verbindlichkeit aus der Entschädigungsgutschrift durch ein anderes Institut

(1) Die Verbindlichkeit aus der Entschädigungsgutschrift kann mit Zustimmung der Bank- oder Versicherungsaufsichtsbehörden von einem anderen Institut übernommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt nicht die Änderung des Wohnsitzes des Entschädigungsberechtigten. Mit Zustimmung der Bank- oder Versicherungsaufsichtsbehörden kann schon vor Erteilung der Entschädigungsgutschrift vereinbart werden, daß die Verbindlichkeit aus der Entschädigungsgutschrift mit deren Entstehen auf ein anderes Institut übergehen wird.

(2) Ist die Altsparranlage eine Schuldverschreibung des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden, Berlin, so bleibt besondere Regelung darüber vorbehalten, welches Institut die Verbindlichkeit aus der Entschädigungsgutschrift übernimmt.

§ 14 a: Eingef. durch § 15 Nr. 3 V v. 2. 8. 1958 I 574

§ 16

Depotgutschrift in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 4 Abs. 4 wird die Depotgutschrift durch das entscheidende Institut bei dem auftraggebenden Institut erteilt.

(2) Ist eine nicht zum Neugeschäft zugelassene Berliner Altbank im Wertpapierbereinigungsverfahren als Anmeldestelle tätig geworden und ist zugunsten des Anmelders über das anerkannte Recht eine Gutschrift bei einem anderen Geldinstitut erteilt worden, so wird die Entschädigungsgutschrift von dem nicht zum Neugeschäft zugelassenen Geldinstitut bei dem anderen Geldinstitut erteilt.

§ 17*

Sondervorschriften für Berlin (West)

(1) War eine Spareinlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bei einem Geldinstitut in Berlin begründet und ist sie als Uraltguthaben nach den Vorschriften der Uraltkonten-Bestimmung vom 23. Dezember 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 509) umgestellt worden oder wird sie nach den Vorschriften des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) umgewandelt, steht es der Anerkennung dieser Spareinlage als Altspareinlage nicht entgegen, wenn der Nachweis, daß die Spareinlage schon bei Beginn des 1. Januar 1940 bestanden hat, dem Grunde nach nicht mehr geführt werden kann.

(2) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Altspareinlage, die am Währungsstichtag bei einem Geldinstitut in Berlin verbucht war, ist dieses Geldinstitut für die Bearbeitung auch dann zuständig, wenn es nicht zum Neugeschäft zugelassen ist. Die Entschädigungsgutschrift erfolgt bei demjenigen Geldinstitut, das die Gutschrift in Deutscher Mark, nach Ziffer 3 der Berliner Uraltkonten-Bestimmung oder nach der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach den Vorschriften des Umstellungsergänzungsgesetzes vorgenommen hat.

§ 17 Abs. 1: Umstellungsergänzungsg 7601-1

§ 17 Abs. 2: 35. DV zum Umstellungsg v. 1. 10. 1949 Öffentl. Anzeiger Nr. 62

§ 18*

Verpflichtung der Angestellten der Institute

(1) Nach § 26 des Gesetzes zu⁵ verpflichten sind diejenigen Bediensteten der Institute, welche nach den innerdienstlichen Vorschriften ermächtigt sind, in Durchführung des Gesetzes Willenserklärungen abzugeben, durch die Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds begründet werden. Eine Verpflichtung entfällt, soweit die Bediensteten in einem Beamtenverhältnis stehen oder nach § 52 des Wertpapierbereinigungsgesetzes verpflichtet sind.

(2) Die Verpflichtung wird von dem Leiter desjenigen Ausgleichsamts, das für die Niederlassung des Instituts örtlich zuständig ist, durch Handschlag vorgenommen. Bei der Verpflichtung sollen die zu verpflichtenden Bediensteten auf die Vorschriften der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) und auf ihre Obliegenheiten in Durchführung des Altsparengesetzes hingewiesen werden. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet.

§ 19

Verfahrenshilfe

Die in die Durchführung des Altsparengesetzes eingeschalteten Institute sind zu gegenseitiger Verfahrenshilfe verpflichtet.

§ 20*

Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altsparengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 18 Abs. 1: Wertpapierbereinigungsg v. 19. 8. 1949 WiGBI. S. 295

§ 18 Abs. 2: V gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen 2034-1

§ 20: GVBl. Berlin 1953 S. 1444

Anlage *
(zu § 1 der Verordnung,
§ 9 Abs. 1 Satz 2 des
Gesetzes)

Verzeichnis der Umtauschmissionen

		Kenn- Nummer
A. Private Hypothekenbanken		
Bayerische Handelsbank (Bodenkreditanstalt), München		
4 0/0 (4 1/2 0/0) Reichsmarkpfandbriefe von 1940	Reihe 5	2/22 108
4 0/0 Reichsmarkpfandbriefe von 1942	Reihe 3	1/22 106
4 0/0 Reichsmarkpfandbriefe von 1943	Reihe 5	3/22 106
4 0/0 RM-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 2	22 132
Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München		
4 0/0 Reichsmark-Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 1	1/22 201
4 0/0 Reichsmark-Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 2	2/22 201
4 0/0 (4 1/2 0/0) Reichsmark-Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 5	4/22 203
4 0/0 (4 1/2 0/0) Reichsmark-Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 6	22 224
4 0/0 (4 1/2 0/0) Reichsmark-Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 7	22 224
Bayerische Landwirtschaftsbank e. G. m. b. H., München		
4 0/0 (4 1/2 0/0) Reichsmark-Hypothekenpfandbriefe von 1940	Reihe 48	22 321
Bayerische Vereinsbank, München		
4 0/0 Reichsmark-Kommunalschuldverschreibungen von 1940	Serie 3 u. 4	22 435
4 0/0 Reichsmark-Kommunalschuldverschreibungen von 1941	Serie 5 u. 6	22 436
4 0/0 (4 1/2 0/0) Reichsmark-Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Serien 11 bis 15	2/22 401
4 0/0 (4 1/2 0/0) Reichsmark-Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Serie 16	2/22 401
4 0/0 Reichsmark-Hypotheken-Pfandbriefe von 1942	Serie 22	22 415
Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig (Verwaltungssitz in Hannover)		
4 0/0 (4 1/2 0/0) Hypothekenpfandbriefe von 1940		2/22 606
4 0/0 Hypothekenpfandbriefe von 1940		2/22 607
4 0/0 Kommunal-Schuldverschreibungen von 1940		22 635
4 0/0 Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941		22 636
Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin		
4 1/2 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Em. 13	26 911
4 1/2 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Em. 14	26 903
4 1/2 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Em. 15	26 904
4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Em. 16	26 912
4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Em. 18	26 914
4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Em. 24	26 913
4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Em. 25	26 915
4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Em. 26	26 916
4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Em. 27	26 917
4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Em. 28	26 918
4 0/0 Hypotheken-Pfandbriefe von 1942	Em. 29	26 919
4 0/0 Kommunal-Obligationen von 1940	Em. 17	26 931
4 0/0 Kommunal-Obligationen von 1941	Em. 19	26 932
4 0/0 Kommunal-Obligationen von 1941	Em. 20	26 934
4 0/0 Kommunal-Obligationen von 1941	Em. 21	26 935
4 0/0 Kommunal-Obligationen von 1941	Em. 22	26 936
4 0/0 Kommunal-Obligationen von 1941	Em. 23	26 937

			Kenn- Nummer
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin			
4 0/0	Reichsmark-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 6	22 835
Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin			
4 0/0	(4 1/2 0/0) RM-Pfandbriefe von 1940	Serie 41	22 902
4 0/0	RM-Pfandbriefe von 1941	Serie 42	22 903
4 0/0	Kommunal-Obligationen von 1941	Serie X	22 932
Deutsche Hypothekenbank, Bremen (früher in Meiningen/Weimar)			
4 0/0	Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Em. 31	24 210
4 0/0	Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Em. 33	24 215
4 0/0	Hypotheken-Pfandbriefe von 1942	Em. 36	24 216
4 0/0	Kommunal-Schuldverschreibungen von 1940	Em. 32	24 232
4 0/0	Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Em. 34 u. Erw.	24 240
4 0/0	Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Em. 35	24 241
Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin			
4 0/0	Pfandbriefe von 1940	Reihe XIII	26 508
Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt (Main)			
4 0/0	(4 1/2 0/0) Pfandbriefe von 1940	Reihe 19	23 302
4 0/0	(4 1/2 0/0) Pfandbriefe von 1940	Reihe 20	23 306
4 0/0	Pfandbriefe von 1940	Reihe 21	23 308
4 0/0	Pfandbriefe von 1941	Reihe 22	23 311
4 0/0	Pfandbriefe von 1942	Reihe 23	23 316
4 0/0	Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 5	23 333
4 0/0	Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 6	23 334
Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg			
4 0/0	(4 1/2 0/0) Hypothekenpfandbriefe	Em. P	23 606
Lübecker Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Lübeck			
4 0/0	Hypotheken-Pfandbriefe, Ausgabe 1940	Em. VII	26 603
4 0/0	Hypotheken-Pfandbriefe, Ausgabe 1942	Em. VIII	26 606
Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank, Lübeck			
4 0/0	RM-Schuldverschreibungen von 1941	Em. 18	24 034
4 0/0	RM-Pfandbriefe	Em. 20	24 008
Rheinische Hypothekenbank, Mannheim			
4 0/0	(4 1/2 0/0) Reichsmarkpfandbriefe	Reihe 44	25 006
4 0/0	(4 1/2 0/0) Reichsmarkpfandbriefe	Reihe 45	25 006
4 0/0	Reichsmarkpfandbriefe	Reihe 47	25 015
4 0/0	Reichsmarkpfandbriefe	Reihe 48	25 019
4 0/0	RM-Kommunalschuldverschreibungen	Reihe XII	25 036
4 0/0	RM-Kommunalschuldverschreibungen	Reihe XIII	25 037
Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln			
4 0/0	(4 1/2 0/0) RM-Pfandbriefe von 1940	Serie 19	25 101
4 0/0	RM-Pfandbriefe von 1940	Serie 20	25 102
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Serie IX	25 135
Sächsische Bodencreditanstalt, Berlin (früher Dresden)			
4 1/2 0/0	Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 27	25 304
4 0/0	Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 28	25 305
4 0/0	Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Reihe 29	25 307
4 0/0	Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 7	25 336
4 0/0	Kommunal-Schuldverschreibungen (Komm. Obl.)	Reihe 8	25 337

		Kenn- Nummer
Süddeutsche Bodencreditbank, München		
4 0/0	(4 ¹ / ₂ 0/0) Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 3 26 302
4 0/0	(4 ¹ / ₂ 0/0) Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 4 26 303
4 0/0	(4 ¹ / ₂ 0/0) Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 5 26 304
4 0/0	(4 ¹ / ₂ 0/0) Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 6 26 305
4 0/0	Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Reihe 8 26 307
4 0/0	Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Reihe 9 26 308
4 0/0	Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe K 3 26 332
Thüringische Landes-Hypothekenbank, Hagen (früher Weimar)		
4 0/0	RM-Pfandbriefe	Serie XXIV 25 815
4 0/0	RM-Pfandbriefe	Serie XXVII 25 817
4 0/0	RM-Kommunal-Obligationen	Serie XXV 25 835
4 0/0	RM-Kommunal-Obligationen	Serie XXVI 25 830.
Vereinsbank in Nürnberg, Nürnberg		
4 0/0	(4 ¹ / ₂ 0/0) RM-Pfandbriefe	Serie 36 25 908
4 0/0	(4 ¹ / ₂ 0/0) RM-Pfandbriefe	Serie 37 25 908
4 0/0	(4 ¹ / ₂ 0/0) RM-Pfandbriefe	Serie 38 25 908
Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln		
4 0/0	Hypotheken-Pfandbriefe von 1941	Em. XXXIV 26 013
4 0/0	Kommunal-Obligationen von 1941	Em. XXXIII 26 037
Württembergischer Kreditverein Aktiengesellschaft, Stuttgart		
4 0/0	Hypothekenpfandbriefe von 1941	Reihe 20 26 211
B. Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten		
Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Mannheim		
4 0/0	Reichsmark-Kommunal-Schuldverschreibungen Ausgabe 1941	Serie 5 21 329
4 0/0	Reichsmark-Kommunal-Schuldverschreibungen Ausgabe 1940	Serie 4 21 328
4 0/0	(4 ¹ / ₂ 0/0) Reichsmark-Kommunal-Schuldverschreibungen Ausgabe 1940	Serie 3 21 326
Bayerische Gemeindebank (Girozentrale) Öffentliche Bankanstalt, München		
4 0/0	Bayerische Kommunal-Anleihe von 1942	Reihe I 18 518
Bayerische Landesbodenkreditanstalt, München (früher: Bayerische Landeskulturrentenanstalt)		
4 0/0	Landeskulturrentenbriefe von 1942, Gruppe V	Reihe 4 21 513
Berliner Pfandbrief-Amt (Berliner Stadtschaft), Berlin		
4 0/0	(4 ¹ / ₂ 0/0) Pfandbriefe erweiterte Serie A vom Jahre 1940	Serie A 20 009
Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig		
4 0/0	Kommunal-Obligationen von 1941	Reihe XXX 20 097
Bremenscher ritterschaftlicher Kredit-Verein, Stade		
4 0/0	(4 ¹ / ₂ 0/0) Pfandbriefe von 1940	Reihe I 20 112
4 0/0	Pfandbriefe von 1942	Reihe III 20 116
Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Kreditverein, Hannover		
4 0/0	(4 ¹ / ₂ 0/0) Schuldverschreibungen von 1940	20 142
Central-Landschaft für die Preußischen Staaten, Berlin		
4 0/0	(4 ¹ / ₂ 0/0) Landschaftl. RM-Pfandbriefe	Reihe 2 20 473

			Kenn- Nummer
Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin			
4 0/0	Deutsche Kommunal-Anleihe von 1941	Ausgabe I	18 544
4 0/0	Deutsche Kommunal-Anleihe von 1941	Ausgabe II	18 545
Hessische Landesbank — Girozentrale —, Darmstadt			
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 13	20 317
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 14	20 319
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 15	20 304
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 16	20 305
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 17	20 303
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 18	20 306
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 19	20 307
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 20	20 308
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 21	20 309
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 22	20 311
4 1/2 0/0	RM-Hypothekenpfandbriefe von 1940	Reihe 14	20 315
4 0/0	RM-Hypothekenpfandbriefe von 1941	Reihe 15	20 316
Landesbank der Provinz Westfalen			
jetzt: Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster/Westf.			
4 0/0	Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 9	21 174
4 0/0	Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 10	21 179
4 0/0	Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Reihe 12	21 184
4 0/0	Kommunal-Schuldverschreibungen von 1942	Reihe 13	21 185
4 0/0	Pfandbriefe von 1942	Reihe 3	21 186
Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel			
4 0/0	Reichsmark-Hypotheken-Pfandbriefe	Reihe IX	21 136
4 0/0	Reichsmark-Kommunal-Schuldverschreibungen	Reihe VIII	21 135
4 0/0	Reichsmark-Kommunal-Schuldverschreibungen	Reihe X	21 137
Landeskreditkasse zu Kassel, Kassel			
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1940	Reihe 7	20 342
4 0/0 (4 1/2 0/0)	Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 15	20 354
4 0/0	Hypotheken-Pfandbriefe von 1940	Reihe 16	20 341
Landschaft der Provinz Westfalen, Münster			
4 0/0 (4 1/2 0/0)	Reichsmark-Pfandbriefe von 1940	Reihe 2	21 207
Nassauische Landesbank, Wiesbaden			
4 0/0	RM-Pfandbriefe von 1941	Ausgabe 15	20 616
4 0/0	RM-Kommunalanleihe von 1941	Serie 12	20 609
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Serie 13	1/20 623
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Serie 14	2/20 623
Niedersächsische Landesbank — Girozentrale —, Hannover			
4 0/0	Niedersächsische Landesbankanleihe von 1941	Ausgabe 2	21 111
Preußische Landespfandbriefanstalt, Berlin			
jetzt: Deutsche Pfandbriefanstalt, Berlin			
4 0/0	Pfandbriefe von 1940	Reihe 26	20 820
4 0/0	Kommunal-Obligationen von 1941	Reihe 28	20 822
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf			
4 0/0	RM-Kommunal-Schuldverschreibungen von 1941	Ausgabe 9	21 465
Ritterschaftliches Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg, Celle			
4 0/0	RM-Pfandbriefe von 1947	Reihe II	20 168

	Kenn- Nummer
Schleswig-Holsteinische Landschaft, Kiel 4 0/0 (4 1/2 0/0) Reichsmark-Pfandbriefe	Ausgabe 1940 21 076
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen (früher: Staatliche Kreditanstalt Oldenburg [Staatsbank] Oldenburg)	
4 0/0 Reichsmark-Pfandbriefe von 1942	Serie X 20 688
4 0/0 Reichsmark-Pfandbriefe von 1942	Serie XI 20 689
C. Industrieunternehmen	
Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin	
4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1942	30 061
4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1941 der ehem. Gesellschaft für elektrische Unternehmungen Aktiengesellschaft, Berlin	32 722
Aschinger Aktien-Gesellschaft, Berlin	
4 1/2 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1941	30 102
Bergbau-Aktiengesellschaft Ewald-König Ludwig, Herten i. W.	
4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1942	30 663
Chemische Werke Essener Steinkohle Aktiengesellschaft, Essen	
4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1942	31 291
Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte, Sulzbach-Rosenberg Hütte	
4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1941	32 144
Essener Steinkohlenbergwerke Aktiengesellschaft, Essen	
4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1941	32 133
Feldmühle Papier- und Zellstoffwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Oberkassel (früher Stettin-Odermünde)	
4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1943	32 542
Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, Essen	
4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1942	32 581
Gesellschaft für elektrische Unternehmungen Aktiengesellschaft, Berlin	
4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1941 (siehe: Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin)	32 722
Gutehoffnungshütte Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb, Nürnberg, gemeinsam mit der Gutehoffnungshütte Oberhausen Aktiengesellschaft, Oberhausen	
4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1943	32 833
Hackethal-Draht- und Kabel-Werke Aktiengesellschaft, Hannover	
4 1/2 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1941	33 481
Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg	
4 0/0 Schuldverschreibungen von 1941	33 324
Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft, Dortmund	
4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1942	33 376
Hoesch Aktiengesellschaft, Dortmund	
4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1944	33 472
Klöckner-Werke Aktiengesellschaft, Duisburg	
4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1943	34 010

	Kenn- Nummer
Mitteldeutsche Stahlwerke G. m. b. H., Berlin 4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1941	35 263
Mülheimer Bergwerksverein, Mülheim/Ruhr 4 0/0 Teilschuldverschreibungsanleihe von 1942	35 302
Neckar-Aktiengesellschaft, Stuttgart 4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1941	35 744
Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen 4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1944	36 469
Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft, München 4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1940	36 413
Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen 4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1943	36 493
Ruhrverband, Essen 4 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1942	18 659
Salzmann & Comp., Kassel 4 1/2 0/0 Teilschuldverschreibungen von 1941	36 731
August Thyssen-Hütte Aktiengesellschaft, Duisburg-Hamborn 4 0/0 Schuldverschreibungen von 1943	37 463
Union Rheinische Braunkohlen Kraftstoff Aktiengesellschaft, Wesseling Bez. Köln 4 0/0 Schuldverschreibungen von 1942	37 632

D. Deutsche Reichsbahn

Schuldverschreibungen der 4 0/0igen Anleihe der Deutschen Reichsbahn von 1940	10 024
3 1/2 0/0 Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1941	10 050
3 1/2 0/0 Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1944	10 053

E. Deutsche Reichspost

4 0/0 Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1940	10 023
3 1/2 0/0 Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1944	10 056

F. Länder

Baden 3 1/2 0/0 Badische Staatsanleihe von 1941	10 301
----------------------------------------------------	--------

G. Gemeindeverbände

Provinzialverband der Provinz Schleswig-Holstein, Kiel — jetzt: Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Finanzen — 4 0/0 Schuldverschreibungen, Ausgabe 1941	13 415
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

H. Gemeinden

Bonn, Stadt 4 0/0 Anleihe von 1942, Ausgabe 16	15 322
Emden, Stadt 4 0/0 Stadtanleihe von 1941	15 831
Koblenz, Stadt 4 0/0 Anleihe von 1942	16 602

Zweite Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes (2. ASpG-DV)

Vom 9. Juli 1954

Bundesgesetzbl. I S. 190, verk. am 14. 7. 1954

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 9 Abs. 1, der §§ 13, 14 Abs. 4, des § 15 Abs. 6, der §§ 17, 18 Abs. 7, des § 19 Abs. 4, sowie der §§ 27 und 31 des Altspargesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§§ 1 bis 4*

§ 5*

Antragsfrist

(1) Der Antrag auf Entschädigung nach dem Gesetz kann, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, gestellt werden

1. aus Altsparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes, ausgenommen Postspareinlagen, vom Beginn des auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Monats ab,
2. aus Postspareinlagen und aus Altsparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 1954 ab,
3. aus Altsparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 1. Januar 1955 ab.

(2) Der Beginn der Antragsfrist bei Entschädigungsansprüchen, deren Bearbeitung der in Berlin (West) belegenen Niederlassung eines Geldinstituts obliegt, bleibt der Regelung durch besondere Rechtsverordnung vorbehalten; soweit die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs der in Berlin (West) belegenen Niederlassung eines anderen Instituts obliegt, verbleibt es bei der Regelung des Absatzes 1.

(3) Liegt der für eine Wertpapierart maßgebende Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) nach dem 1. März 1954, kann der Antrag auf Entschädigung frühestens 10 Monate nach diesem Stichtag gestellt werden.

§ 6*

Zuständigkeit der Ausgleichsbehörden

Die örtliche Zuständigkeit der Ausgleichsbehörden und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds nach § 15 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bestimmt sich nach der Niederlassung des Instituts, welches die Entscheidung trifft oder den Antrag zur Entscheidung abgibt. Sachlich zuständig sind das Ausgleichsamtsamt und der bei diesem bestellte Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds.

§§ 1 u. 2: Änderungsvorschriften

§§ 3 u. 4: Aufgeh. durch § 16 Nr. 1 V v. 2. 8. 1958 I 574

§ 5 Abs. 3: Wertpapierbereinigungsg v. 19. 8. 1949 WiGBI. S. 295

§ 6: I. d. F. d. § 4 Abs. 2 V v. 6. 5. 1957 I 428

§ 7*

Einlösung der Deckungsforderungen

(1) Die Deckungsforderungen sind vom Ausgleichsfonds nach näherer Maßgabe des § 323 Abs. 7 des Lastenausgleichsgesetzes jährlich, in der Regel zum 31. Dezember, einzulösen. Soweit Barverzinsung erfolgt, sind die Zinsen nachträglich zum 1. Juli und zum 2. Januar zu entrichten; die Beträge sind den Instituten jeweils zum 15. des vorausgehenden Monats zur Verfügung zu stellen. Soweit das Institut aus wertpapierrechtlichen Ansprüchen (§§ 8, 10 und 11a der 1. ASpG-DV) vor den in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkten zur Barverzinsung verpflichtet ist, gewährt der Ausgleichsfonds Abschlagszahlungen auf die zum 1. Juli und die zum 2. Januar fälligen Zinsbeträge. Der Ausgleichsfonds soll die zur Einlösung bereitzustellenden Beträge den Instituten so frühzeitig bekanntgeben, daß die fristgemäße Freigabe der Ansprüche aus den Entschädigungsgutschriften nicht gefährdet wird.

(2) Bei der Aufteilung der jeweils zur Verzinsung und Tilgung von Deckungsforderungen bereitgestellten Beträge auf die Institute ist von dem jeweiligen Anteil an der Gesamtheit der Deckungsforderungen auszugehen; bereits durch Tilgung erloschene Deckungsforderungen sind hierbei den noch bestehenden Deckungsforderungen zuzurechnen. Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann zur rechnerischen Vereinfachung von den Grundsätzen des Satzes 1 vorübergehend abweichen, sofern sichergestellt ist, daß diese Grundsätze mit Bezug auf einen längeren Zeitabschnitt gewahrt bleiben; er kann zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung von den Grundsätzen des Satzes 1 in den Fällen des § 20 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes sowie auch dann abweichen, wenn oder soweit ein Institut ausschließlich zur Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse tätig wird oder in denen Entschädigungsgutschriften von Stellen verwaltet werden, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes nicht mehr erfüllen.

(3) Die bereitgestellten Beträge sind zu verrechnen

1. in Höhe von jährlich 0,5 vom Hundert der Hauptsumme als Verzinsung der Hauptsumme, erstmalig jeweils für die Zeit ab 1. Januar 1954, in den Fällen des § 2b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes erstmals ab 1. Januar 1959,

§ 7 Abs. 1: I. d. F. d. § 16 Nr. 1 V v. 2. 8. 1958 I 574 u. § 2 Buchst. a V v. 22. 7. 1959 I 505

§ 7 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz: I. d. F. d. § 2 V v. 21. 4. 1961 I 470; gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

§ 7 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 26. 6. 1957 I 660 u. § 2 Buchst. b V v. 22. 7. 1959 I 505

2. in Höhe von jährlich 4 vom Hundert als Verzinsung der Hauptsumme, erstmalig jeweils für die Zeit ab 1. Januar 1954, soweit die der Deckungsforderung gegenüberstehenden Ansprüche aus Entschädigungsgutschriften in bar zu verzinsen sind oder vom Institut vorzeitig freiwillig freigegeben worden sind,
3. im übrigen als Tilgung der Hauptsumme zuzüglich der auf die zu tilgende Hauptsumme seit dem 1. Januar 1953 aufgelaufenen Zinsen, soweit die Zinsverpflichtungen nicht bereits durch Barleistung erfüllt worden sind.

(4) Soweit Deckungsforderungen nach Absatz 3 Nr. 2 in bar zu verzinsen sind, bleibt die Entrichtung der auf das Jahr 1953 entfallenden Zinsen besonderer Regelung durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamts vorbehalten. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 1. ASpG-DV bleibt unberührt.

§ 8

Freigabe der Ansprüche aus Entschädigungsgutschriften

(1) Die Reihenfolge der Freigabe der Ansprüche aus Entschädigungsgutschriften bestimmt sich

1. bei Ansprüchen aus Kontogutschriften, vorbehaltlich der Nummer 2, derart, daß entsprechend dem Umfang der dem Schuldnerinstitut jeweils vom Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellten Mittel gleiche Hundertsätze oder Beträge aus den einzelnen Entschädigungsgutschriften freigegeben werden,
2. bei Ansprüchen auf Grund von Kontogutschriften nach § 13 der 1. ASpG-DV derart, daß entsprechend dem Umfang der dem Schuldnerinstitut jeweils vom Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellten Mittel diejenigen Entschädigungsgutschriften freigegeben werden, bei denen die Versicherungsleistung aus dem zugrunde liegenden Vertrag zum frühesten Zeitpunkt fällig geworden ist; dabei können Entschädigungsgutschriften bei Versicherungsleistungen, die ab 1. Oktober 1954 fällig werden, nach Maßgabe der vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts nach Absatz 2 zu treffenden Bestimmungen vorweg freigegeben werden,

3. bei Ansprüchen aus Wertpapieren derart, daß die jeweils zu tilgenden Stücke nach § 12 Abs. 3 der 1. ASpG-DV ausgelost werden, der Schuldner jedoch zur verstärkten Tilgung sowie zur Gesamtkündigung berechtigt ist; bei Kleinstücken kann an die Stelle der Auslosung die Kündigung von Teilbeträgen oder eine anderweitige Regelung des Tilgungsvorgangs treten.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann durch Rechtsverordnung Näheres über die Freigabe der Entschädigungsansprüche bestimmen.

§ 9

Kostenregelung für Institute mit Sitz in Berlin (West)

(1) Den Berliner Altbanken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht zum Neugeschäft zugelassen sind, werden die bei der Durchführung des Gesetzes entstehenden notwendigen Kosten erstattet, soweit diese Kosten durch den Unkostenbeitrag nach § 23 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und Abs. 5 des Gesetzes nicht gedeckt werden.

(2) Den in Berlin (West) zum Neugeschäft zugelassenen Instituten werden die bei der Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs aus Spareinlagen entstehenden notwendigen Kosten erstattet, soweit diese Kosten durch den Unkostenbeitrag nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes und die verbleibenden Zinsen von 0,5 vom Hundert der Deckungsforderungen (§ 18 Abs. 4 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) nicht gedeckt werden.

§ 10*

Anwendung in Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altsparengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) gilt diese Rechtsverordnung auch in Berlin (West).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 10: GVBl. Berlin 1954 S. 454

621-4-DV 3

Dritte Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes (3. ASpG-DV)

Vom 24. Oktober 1955

Bundesgesetzbl. I S. 690, verk. am 29. 10. 1955

Auf Grund des § 18 Abs. 7, des § 19 Abs. 4 und des § 31 des Altspargesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Altsparanlagen beim Umschuldungsverband deutscher Gemeinden

Ist die Altsparanlage eine Schuldverschreibung des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden, Berlin, so ist Schuldner der nach § 8 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes vom 6. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1512) auszugebenden Schuldverschreibungen der Umschuldungsverband deutscher Gemeinden. In diesen Schuldverschreibungen ist darauf hinzuweisen, daß im Falle der Beendigung der Tätigkeit des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden die Verpflichtung zur Leistung mit befreiender Wirkung für den Umschuldungsverband deutscher Gemeinden auf ein anderes geeignetes Institut übergeht, das durch Rechtsverordnung bestimmt werden wird.

§ 2*

Deckungsstockfähigkeit von Deckungsforderungen

Deckungsforderungen nach § 19 des Gesetzes sind im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 1807 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den verbrieften Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

§ 3*

Anwendung in Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altspargesetzes auch in Berlin (West).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: Versicherungsaufsichtsg i. d. F. d. Bek. v. 6. 6. 1931 I 315; BGB 400-2

§ 3: GVBl. Berlin 1955 S. 979

621-4-DV 4

Vierte Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes (4. ASpG-DV)

Vom 6. Mai 1957

Bundesgesetzbl. I S. 428, verk. am 9. 5. 1957

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 4 Abs. 7, des § 9 Abs. 1, des § 17, des § 27 Abs. 2 und des § 31 des Altspargesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 495) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER ABSCHNITT

Sozialfonds

§ 1*

Grundsatzregelung

(1) Körperschaften, Personenvereinigungen, Anstalten und Vermögensmassen, die im Zeitpunkt der

Einführung der Deutschen Mark nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen (Gläubiger), werden als Gläubiger aus Sparanlagen im Sinne des Altspargesetzes natürlichen Personen nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften gleichgestellt. Für die Anwendung des Satzes 1 sind die Begriffsbestimmungen der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) maßgebend. Auf Körperschaften, die Versicherungsgeschäfte im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreiben, sowie auf Träger der Sozialversicherung und auf Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 1: StAmpG 610-2; GemeinnützigkeitsV 610-2-1; Versicherungsaufsichtsg i. d. F. d. Bek. v. 6. 6. 1931 I 315

(2) Die Gleichstellung nach Absatz 1 beschränkt sich auf Altsparanlagen, die im Sinne der §§ 2 und 3 für Zwecke der Versorgung oder der Unterstützung natürlicher Personen (begünstigte Zwecke) gebunden waren. Als Versorgung gilt die Alters- und Invalidenversorgung für einen bestimmten Kreis natürlicher Personen einschließlich der Versorgung der Witwen und Waisen. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 bleiben unberührt. Als Unterstützung gilt die Sorge für bedürftige oder minderbemittelte Personen.

§ 2*

Bindung der Altspareanlagen

(1) Als für die begünstigten Zwecke gebunden gilt das Vermögen des Gläubigers dann, wenn es im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nach der Satzung oder der Verfassung oder einer sonst getroffenen verbindlichen Regelung für diese Zwecke zu verwenden war.

(2) Zugunsten der Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 8 der Gemeinnützigkeitsverordnung wird vermutet, daß ihr Vermögen in vollem Umfang für die begünstigten Zwecke gebunden war. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Centrallausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche einschließlich des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt Hauptausschuß e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.), der Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen, der Deutsche Blindenverband e. V. und der Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V., ihre Untergliederungen und angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten gelten als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne des Satzes 1.

(3) Die Vermutung des Absatzes 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß aus dem Vermögen der Unterhalt und die Versorgung der zur Durchführung der satzungsmäßigen oder verfassungsmäßigen Zwecke tätigen Personen zu bestreiten waren.

(4) Das Vermögen von Pfründenstiftungen und gleichartigen Einrichtungen gilt als für die begünstigten Zwecke gebunden. Entsprechendes gilt für das Vermögen von Stiftungen, Legaten und ähnlichen Vermögensmassen, sofern diese überwiegend dazu bestimmt waren, Hilfe in Fällen der Not zu ermöglichen.

(5) Kann die Bindung der Altsparanlage nicht für den Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nachgewiesen werden, wird hierdurch die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs dann nicht ausgeschlossen, wenn eine entsprechende Bindung vor und nach diesem Zeitpunkt bestanden hat und die Unterbrechung durch die Auswirkungen der nationalsozialistischen Staatsführung oder durch die besonderen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit begründet war.

§ 2 Abs. 2: GemeinnützigkeitsV 610-2-1

§ 3

Abgrenzung

bei verschiedener Zweckbindung des Vermögens

Diente das Vermögen des Gläubigers im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nur teilweise den begünstigten Zwecken, gilt folgendes:

1. Waren bestimmte Altsparanlagen des Gläubigers abgrenzbar für die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zwecke festgelegt, gelten sie als für diese Zwecke gebunden.
2. Waren aus dem Vermögen des Gläubigers neben der Durchführung anderer Aufgaben auch die Aufwendungen zur Versorgung eines bestimmten Personenkreises zu bestreiten, können zu dem Vermögen gehörige, nicht im Sinne der Nummer 1 abgrenzbare Altsparanlagen auf Antrag bis zur Höhe einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden Rückstellung als für Zwecke der Versorgung natürlicher Personen gebunden anerkannt werden; der Berechnung der Rückstellung ist eine von der Vollendung des 65. Lebensjahres ab oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende jährliche Rente im Betrag von 1800 Reichsmark zugunsten des nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark in die Versorgung einbezogenen Personenkreises zugrunde zu legen.
3. Waren aus dem Vermögen des Gläubigers neben der Durchführung anderer Aufgaben auch die Aufwendungen zur Unterstützung natürlicher Personen zu bestreiten, können zu dem Vermögen gehörige, nicht im Sinne der Nummer 1 abgrenzbare Altsparanlagen auf Antrag bis zur Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrags der in den Jahren 1937 bis 1939 oder, wenn hierüber Unterlagen nicht mehr zur Verfügung stehen, in den letzten fünf Jahren vor dem Währungsstichtag durchschnittlich für die Unterstützung natürlicher Personen aufgewendeten Beträge als für Zwecke der Unterstützung natürlicher Personen gebunden anerkannt werden.

§ 4*

Verfahren

in Fällen des § 4 Abs. 7 des Gesetzes

(1) Die Entschädigungsanträge in den Fällen des § 4 Abs. 7 des Gesetzes werden von den in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Instituten, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes von der Bundesschuldenverwaltung entgegengenommen. Über die Anträge entscheidet, soweit nicht die Bundesschuldenverwaltung zuständig ist, ausschließlich das vom Leiter des Landesausgleichsamts mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts bestimmte Ausgleichsamts. Hat der Antragsteller Niederlassungen in mehreren Ländern, ist für diese Regelung der Leiter des Landesausgleichsamts zuständig, in dessen Bereich der Antrag-

§ 4 Abs. 1: I. d. F. d. § 3 Nr. 1 V v. 22. 7. 1959 I 505

§ 4 Abs. 1 letzter Satz: Angef. durch § 3 Nr. 1 V v. 21. 4. 1961 I 470; gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

§ 4 Abs. 2: Änderungsvorschrift

steller seinen Sitz hat. Hat der Antragsteller seinen Sitz nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Altsparengesetzes, bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamtes das im Sinne des Satzes 2 zuständige Ausgleichsamt.

(2) ...

§ 5*

**Verfahren
in Fällen des § 4 Abs. 6 des Gesetzes**

Die Entschädigungsanträge der Versorgungskassen im Sinne des § 4 Abs. 6 des Gesetzes werden von den nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zuständigen Instituten, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes von der Bundesschuldenverwaltung entgegengenommen und bearbeitet. Der Bescheid kann erst ergehen, wenn eine Stellungnahme des zuständigen Ausgleichsamtes über die Entschädigungsberechtigung des Antragstellers vorliegt; das zuständige Ausgleichsamt wird mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes von dem Leiter des Landesausgleichsamtes, in dessen Bereich sich der Sitz der Versorgungskasse befindet, bestimmt.

ZWEITER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§§ 6 und 7*

§ 8*

**Sondervorschriften
für den Nachweis von Spareinlagen
und Bausparguthaben zum 1. Januar 1940**

(1) Kann der Nachweis, daß eine Spareinlage oder ein Bausparguthaben schon bei Beginn des 1. Januar 1940 bestanden hat, dem Grunde nach nicht geführt werden, steht dies ihrer Anerkennung als Altspareanlage nicht entgegen, sofern die Sparein-

§ 5: I. d. F. d. § 3 Nr. 2 V v. 22. 7. 1959 I 505
§§ 6 u. 7: Änderungsvorschriften

§ 8: I. d. F. d. § 17 V v. 2. 8. 1958 I 574

§ 8 Abs. 1 Nr. 1: 35. DV zum Umstellungsg v. 1. 10. 1949 Öffentl. Anzeiger Nr. 62

lage oder das Bausparguthaben in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark begründet war

1. bei einem Geldinstitut, das seinen Sitz in einem Vertreibungsgebiet hat und das auf Grund der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt ist,
2. bei einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts,
3. bei einem der in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Geldinstitute und Bausparkassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Spareinlage oder ein Bausparguthaben bei einem Institut im Sinne des Absatzes 1 oder bei einem Geldinstitut oder einer Bausparkasse mit Sitz in einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes bestanden hat und nach dem 1. Januar 1940 in eine Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes umgewandelt worden ist.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 9*

Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altsparengesetzes auch in Berlin (West).

§ 10

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9: GVBl. Berlin 1957 S. 508

Anlagen 1 und 2*

Anlage 3*
(zu § 8 Nr. 3 der Verordnung)

Kriegsgeschädigte Geldinstitute

A. Gewerbliche Kreditgenossenschaften

1. Reichsbahn-Spar- und Darlehenskasse Berlin e. G. m. b. H., Berlin (Altbank)
2. Bremische Volksbank e. G. m. b. H., Bremen
3. Volksbank Brötzingen e. G. m. b. H., Brötzingen
(Bestand übernommen von der Volksbank Pforzheim)
4. Volksbank Bruchsal e. G. m. b. H., Bruchsal
5. Volksbank Crailsheim e. G. m. b. H., Crailsheim
6. Edekabank e. G. m. b. H., Zweigniederlassung Dortmund
7. Beamtenbank Essen e. G. m. b. H., Essen
 - a) Hauptgeschäftsstelle Essen
 - b) Zweigstelle Gelsenkirchen
(Bestand übernommen von der Stadtparkasse Essen)
8. Eisenbahn-Spar- und Darlehenskasse Essen e. G. m. b. H., Essen
9. Volksbank Essen e. G. m. b. H., Essen-Altenessen
10. Feuerbacher Volksbank e. G. m. b. H., Feuerbach bei Stuttgart
11. Südwestdeutsche Beamtenbank e. G. m. b. H., Frankfurt (Main)
12. Volksbank Germersheim e. G. m. b. H., Germersheim
13. Edekabank e. G. m. b. H., Zweigniederlassung Hamburg
14. Stellinger Volksbank e. G. m. b. H., Hamburg-Stellingen
15. Beamtenbank Hannover e. G. m. b. H., Hannover
(Bestand übernommen von der Sparkasse der Hauptstadt Hannover)
16. Edekabank e. G. m. b. H., Zweigniederlassung Hannover
17. Volksbank Hannover e. G. m. b. H., Hannover
18. Heilbronner Bankverein m. b. H., Heilbronn
19. Volksbank Hildesheim e. G. m. b. H., Hildesheim
20. Vorschußverein Hildesheim, Hildesheim
21. Spar- und Vorschußverein St. Johannis, Nürnberg
(Bestand übernommen von der Volksbank Nürnberg e. G. m. b. H.)
22. Landesbank für Haus- und Grundbesitz, Karlsruhe
(Bestand übernommen von der Volksbank Karlsruhe e. G. m. b. H.)
23. Beamtenbank e. G. m. b. H., Kiel
(Bestand übernommen von der Volksbank Wilhelmshaven e. G. m. b. H., Wilhelmshaven)
24. Edekabank e. G. m. b. H., Zweigniederlassung Kiel
25. Münchner Bank e. G. m. b. H., München
26. Volksbank Nabburg e. G. m. b. H., Nabburg
27. Landesbank für Haus- und Grundbesitz e. G. m. b. H., Pforzheim
(Bestand übernommen von der Volksbank Pforzheim e. G. m. b. H.)
28. Volksbank Reutlingen e. G. m. b. H., Reutlingen
29. Volksbank Winsen e. G. m. b. H., Winsen/Aller
30. Volksbank Würselen e. G. m. b. H., Würselen
31. Volksbank Weißenburg/Bay. i. L., Weißenburg/Bay.
(Liquidator: Vereinigte Sparkassen des Landkreises Weißenburg)

B. Raiffeisen-Kreditgenossenschaften

1. Raiffeisenkasse Ainhofen e. G. m. u. H., Ainhofen/Obb., Post Weichs
2. Spar- und Darlehenskasse Altenbüren e. G. m. u. H., Altenbüren/Westf.
3. Raiffeisenkasse Auw e. G. m. u. H., Auw
4. Spar- und Darlehenskasse Berlichingen e. G. m. u. H., Berlichingen, Krs. Künzelsau
5. Spar- und Darlehenskasse Bibersfeld e. G. m. u. H., Bibersfeld, Krs. Schwäb. Hall

Anlagen 1 u. 2: Änderungsvorschriften

Anlage 3: I. d. F. d. Anlage B zu § 17 Nr. 2 V v. 2. 8. 1958 I 574, § 3 Nr. 3 V v. 22. 7. 1959 I 505 u. i. d. F. d. Anlage A zu § 3 Nr. 2 V v. 21. 4. 1961 I 470, gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

6. Spar- und Darlehnskassenverein Binscheid e. G. m. u. H., Binscheid
7. Raiffeisenkasse Bleialf e. G. m. u. H., Bleialf
8. Spar- und Darlehnskasse Blumenthal e. G. m. u. H., Blumenthal/Eifel, Krs. Schleiden
9. Raiffeisenkasse Brandscheid e. G. m. u. H., Brandscheid
10. Spar- und Darlehnskasse Brettheim e. G. m. u. H., Krs. Crailsheim
11. Spar- und Kreditbank Bruchsal e. G. m. b. H., Bruchsal
12. Spar-, Bezugs- und Absatzgenossenschaft Büchen e. G. m. u. H., Büchen/Lbg.
13. Raiffeisenkasse Burbach e. G. m. u. H., Burbach
14. Raiffeisenkasse Dasburg e. G. m. u. H., Dasburg
15. Raiffeisen-Spar- und Darlehnskasse Dörpen e. G. m. u. H., Dörpen über Papenburg/Ems
16. Spar- und Darlehnskasse Ederen-Welz e. G. m. u. H., Ederen, Krs. Jülich
17. Spar- und Darlehnskasse Fornsbach e. G. m. u. H., Fornsbach, Krs. Backnang
18. Spar- und Kreditbank Freiburg e. G. m. b. H., Freiburg/Br.
19. Spar- und Darlehenskasse Friesoythe e. G. m. b. H., Friesoythe/Oldbg.
20. Spar- und Darlehnskasse Göggingen e. G. m. u. H., Göggingen, Krs. Ulm/Donau
21. Raiffeisenkasse Gondenbrett e. G. m. u. H., Gondenbrett
22. Raiffeisenkasse Hege e. G. m. u. H., Hege/Schw., Lkr. Lindau, Post Wasserburg a. B.
23. Raiffeisenkasse Hornbach e. G. m. u. H., Hornbach
24. Spar- und Darlehnskasse Hürtgen e. G. m. u. H., Hürtgen, Krs. Düren
25. Spar- und Darlehnskasse Hütten e. G. m. b. H., Hütten, Krs. Schwäb. Hall
26. Spar- und Darlehnskasse Jechtingen e. G. m. b. H., Jechtingen am Kaiserstuhl
27. Raiffeisenkasse Kail e. G. m. u. H., Kail
28. Schleswig-Holsteinische Landesgenossenschaftsbank e. G. m. b. H., Kiel
29. Spar- und Darlehnskasse Kuchen e. G. m. u. H., Kuchen, Krs. Göppingen
30. Raiffeisenkasse Lichtenborn e. G. m. u. H., Lichtenborn
31. Spar- und Darlehnskasse Lienen e. G. m. u. H., Lienen/Westf.
32. Spar- und Darlehnskasse Löwenstein e. G. m. u. H., Löwenstein, Krs. Heilbronn
33. Raiffeisenbank Marienbaum e. G. m. b. H., Marienbaum/Ndrh., Krs. Moers
34. Spar- und Kreditbank Mehlem e. G. m. u. H., Mehlem, Krs. Bonn
35. Spar- und Darlehnskasse Niedermarschacht e. G. m. b. H., Niedermarschacht über Winsen/Luhe
36. Raiffeisenkasse Nusbaum e. G. m. u. H., Nusbaum, Krs. Bitburg
37. Spar- und Darlehnskasse Oberhundem e. G. m. u. H., Oberhundem (Sauerland)
38. Spar- und Darlehnskasse Oberjettingen e. G. m. u. H., Oberjettingen, Krs. Böblingen
39. Spar- und Darlehnskasse Oberspeltach e. G. m. u. H., Oberspeltach, Krs. Crailsheim
40. Spar- und Darlehnskasse Oeffingen e. G. m. u. H., Oeffingen, Krs. Waiblingen
41. Raiffeisenkasse Olzenheim e. G. m. u. H., Olzenheim
42. Spar- und Kreditbank Pforzheim e. G. m. b. H., Pforzheim
43. Spar- und Darlehnskasse Pommoissel e. G. m. b. H., Pommoissel, über Dahlenburg-Land
44. Raiffeisenbank Pressath e. G. m. u. H., Pressath/Opf., Lkr. Eschenbach
45. Spar- und Darlehnskasse Raesfeld e. G. m. u. H., Raesfeld/Westf.
46. Reeser Spar- und Kreditverein e. G. m. b. H., Rees, Krs. Rees
47. Raiffeisenkasse Rhede e. G. m. b. H., Rhede über Papenburg/Ems
48. Raiffeisenkasse Riedelberg e. G. m. u. H., Riedelberg
49. Pfarrei D'horner Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H., Schlich, Krs. Düren
50. Spar- und Darlehnskasse Serres e. G. m. u. H., Serres, Krs. Vaihingen/Enz
51. Raiffeisenkasse Stein e. G. m. b. H., Stein a. K. bei Mosbach
52. Spar- und Darlehnskasse Südlohn e. G. m. u. H., Südlohn/Westf.
53. Spar- und Darlehnskasse Tomerdingen e. G. m. u. H., Tomerdingen, Krs. Ulm/Donau
- 53a. Spar- und Kreditbank Vluyn e. G. m. b. H., Vluyn, Krs. Moers
54. Raiffeisenkasse Volkersbrunn e. G. m. u. H., Volkersbrunn/Ufr., Post Heimbuchenthal
55. Spar- und Darlehnskasse Vossenack e. G. m. u. H., Vossenack, Krs. Monschau
56. Raiffeisenbank Waldkirchen e. G. m. u. H., Waldkirchen/Ndby., Lkr. Wolfstein
57. Geld- und Warengenossenschaft e. G. m. b. H., Wallerstädten, Krs. Groß-Gerau
58. Spar- und Darlehnskasse Walstedde e. G. m. u. H., Walstedde
59. Raiffeisenkasse Wattweiler e. G. m. b. H., Wattweiler
60. Genossenschaftsbank Weil im Dorf e. G. m. b. H., Stuttgart-Weil im Dorf

61. Spar- und Darlehnskasse Weinsberg e. G. m. u. H., Weinsberg, Krs. Heilbronn
62. Spar- und Darlehnskasse Westernbödefeld e. G. m. u. H., Westernbödefeld
63. Raiffeisenkasse Würzburg-Heidingsfeld e. G. m. u. H., Würzburg-Heidingsfeld/Ufr.
64. Spar- und Darlehnskasse Zorneding u. U. e. G. m. u. H., Zorneding/Obb., Lkr. Ebersberg

C. Sparkassen

1. Stadtparkasse Augsburg
 - a) Zweigstelle 10, Obstmarkt
 - b) Zweigstelle bei der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Werk Augsburg
2. Fleckenkasse AG. Bad Bramstedt (vorm. Flecken-Bramstedter Spar- und Darlehenskasse AG.)
(Bestand übernommen von der Sparkasse des Kreises Segeberg, Bad Segeberg)
3. Sparkasse der Stadt Bocholt
4. Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig
 - a) Zweigkasse Watenstedt
 - b) Zweigkasse Blankenburg (verlagert gem. 35. DVO/UG) einschließlich der bei der früheren Zweigkasse Halberstadt geführten Konten
5. Städtische Sparkasse Coburg, Zweigstelle Nürnberg
(Bestand übernommen von den Vereinigten Coburger Sparkassen, Coburg, und der Stadtparkasse Nürnberg)
6. Kreissparkasse Crailsheim, Hauptstelle
7. L. Griff & Co., Donauwörth
(Bestand übernommen von den Vereinigten Sparkassen des Landkreises Donauwörth)
8. Stadtparkasse zu Dortmund
 - a) Hauptzweigstelle 1, Dortmund, Rheinische Str. 51 1/2
 - b) Hauptzweigstelle 13, Dortmund, Münsterstraße
 - c) (Hauptzweigstelle 18/24, Dortmund, Kaiserstr. 78
Zweigstelle 18 früher Göbenstraße
Zweigstelle 24 frühere Kreissparkasse Dortmund bzw. Verb. Spark. Dortmund-Ostenhellweg)
 - d) Hauptzweigstelle 20, Dortmund, Schlachthof-Steinstraße (früher Schützenstraße)
9. Kreissparkasse Düren
10. Städtische Sparkasse Düren
11. Stadtparkasse Frankfurt a. M.
 - a) Hauptzweigstelle Oberrad
 - b) Oberräder Hilfsverein Frankfurt/M.-Oberrad
(Bestand übernommen von der Stadtparkasse Frankfurt a. M.)
12. Sparkasse der Stadt Fredeburg
13. Kreissparkasse Friedrichshafen, Hauptstelle
14. Stadt-Sparkasse Gelsenkirchen
 - a) Hauptstelle, Neumarkt 1
 - b) Hauptzweigstelle Schalke, Kaiserstr. 80
15. Kreissparkasse Grafenau
16. Sparkasse der Stadt Hagen, Zweigstelle Vorhalle, Hagen-Vorhalle, Vorhaller Str. 23
17. Hamburger Sparcasse von 1827, Bezirksstelle Blankenese
18. Sparkasse der Hauptstadt Hannover
 - a) Zweigstelle 2 — Goseriende —
 - b) Zweigstelle 9 — Goseriende —
 - c) Zweigstelle 16 — Vahrenswalder Platz —
 - d) Zweigstelle 22 — Vahrenswalder Platz —
19. Kreissparkasse Heilbronn/Neckar
 - a) Hauptstelle Heilbronn
 - b) Hauptzweigstelle Neuenstadt/Kocher
 - c) Hauptzweigstelle Weinsberg
20. Beamtenbank e. G. m. b. H., Kiel (Bestand übernommen von der Kieler Spar- und Leihkasse)
21. Kieler Spar- u. Leihkasse Nebenstelle II, Holtenuauer Straße
22. Kreis- und Stadtparkasse Kitzingen, Hauptzweigstelle Marktbreit
23. Sparkasse der Stadt Köln, Köln
 - a) Hauptstelle Habsburgerring 2—12
 - b) Zweigstelle Opernhaus (5)
 - c) Zweigstelle Lindenthal (10)
 - d) Zweigstelle Severin (13)

- e) Zweigstelle Sülz (17)
- f) Zweigstelle Gürzenich (21)
- g) Zweigstelle Gereon/Kaiser-Wilhelm-Ring (22/28)
- 24. Kreissparkasse Mühldorf
- 25. Städtische Sparkasse München
 - a) Zweigstelle 2
 - b) Zweigstelle 3
 - c) Zweigstelle 4
 - d) Zweigstelle 5
 - e) Zweigstelle 7
 - f) Zweigstelle 12
 - g) Zweigstelle 13
 - h) Zweigstelle 18
- 26. Sparkasse der Stadt Münster, frühere Hauptzweigstelle I
- 27. Stadtparkasse Nürnberg
 - a) Hauptstelle
 - b) Zweigstelle 4
 - c) Zweigstelle 8
 - d) Zweigstelle 9
 - e) Zweigstelle 10
 - f) Zweigstelle 14
 - g) Zweigstelle 18
- 28. Kreissparkasse Passau-Wegscheid, Hauptzweigstelle Tittling
- 29. Helgoländer Sparkasse, Hauptzweigstelle der Kreissparkasse Pinneberg
- 30. Städtische Sparkasse zu Rees
- 31. Städtische Sparkasse/Städtische Girokasse Stuttgart, Hauptzweigstelle Stiftstraße, Stuttgart-Süd, Stiftstr. 5
- 32. Sparkasse der Stadt Straelen
- 33. Nassauische Sparkasse Wiesbaden
 - a) Hauptzweigstelle Frankfurt a. M.
 - b) Hauptzweigstelle Wiesbaden-Bismarckring
 - c) Hauptzweigstelle Wetzlar
- 34. Vereinigte Sparkassen des Landkreises Wunsiedel, Hauptzweigstelle Kirchenlamitz
- 35. Städtische Sparkasse Würzburg
 - a) Hauptstelle am Dom
 - b) Hauptzweigstelle Grombühl
 - c) Hauptzweigstelle Sanderau
 - d) Hauptzweigstelle Zellerau
 - e) Hauptzweigstelle Heidingsfeld

D. Private Banken *

- 1. Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft, Idar-Oberstein jetzt: *Süddeutsche Bank AG*,
Filiale Oberstein-Idar
- 2. Bauer & Zuckschwerdt Bankhaus, Stuttgart
- 3. Nachstehende Niederlassungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank, München
 - a) Filiale Mannheim
 - b) Zweigstelle München, Augustenstraße
 - c) Zweigstelle München, Goetheplatz
 - d) Filiale Neumarkt/Oberpf.
 - e) Filiale Neu-Ulm
 - f) Zweigstelle Nürnberg, Gibitzenhof
 - g) Zweigstelle Nürnberg, Ziegelgasse
 - h) Filiale Schwabach
(Bestand übernommen von der Zweigniederlassung Nürnberg)
 - i) Zahlstelle Würzburg-Heidingsfeld

D. Private Banken: Süddeutsche Bank AG, Norddeutsche Bank AG u. Deutsche Bank AG West jetzt Deutsche Bank AG; Commerzbank-Bankverein AG, Commerz- und Disconto-Bank AG u. Commerz- und Kredit-Bank AG jetzt Commerzbank AG; Rhein-Main Bank AG u. Rhein-Ruhr Bank AG jetzt Dresdner Bank AG

4. Bayerische Vereinsbank, Zentrale München
5. Burgardt & Bröckelschen, Bankhaus,
Dortmund
6. Nachstehende Niederlassungen der
Commerzbank Berlin
- | | |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Niederlassung Aachen | jetzt: <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Niederlassung Aachen |
| b) Niederlassung Bocholt | <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Niederlassung Bocholt |
| c) Niederlassung Bochum | <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Niederlassung Bochum |
| d) Niederlassung Braunschweig | <i>Commerz- und Disconto-Bank AG,</i>
Niederlassung Braunschweig |
| e) Niederlassung Braunschweig
Depositen-Kasse Radeklint | <i>Commerz- und Disconto-Bank AG,</i>
Niederlassung Braunschweig,
Depositen-Kasse Radeklint |
| f) Filiale Duisburg | <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Filiale Duisburg |
| g) Filiale Essen | <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Filiale Essen |
| h) Zweigstelle Fallersleben | <i>Commerz- und Disconto-Bank AG,</i>
Zweigstelle Fallersleben |
| i) Filiale Hagen | <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Filiale Hagen |
| j) Filiale Helmstedt | <i>Commerz- und Disconto-Bank AG,</i>
Filiale Helmstedt |
| k) Filiale Iserlohn | <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Filiale Iserlohn |
| l) Niederlassung Kiel | <i>Commerz- und Disconto-Bank AG,</i>
Niederlassung Kiel |
| m) Filiale Kleve | <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Filiale Kleve |
| n) Filiale Krefeld | <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Filiale Krefeld |
| o) Filiale Mönchengladbach | <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Filiale Mönchengladbach |
| p) Filiale Mülheim (Ruhr) | jetzt: <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Filiale Mülheim (Ruhr) |
| q) Niederlassung Nürnberg | <i>Commerz- und Credit-Bank AG,</i>
Niederlassung Nürnberg |
| r) Filiale Remscheid | <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Filiale Remscheid |
| s) Filiale Rheydt | <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Filiale Rheydt |
| t) Filiale Schöningen | <i>Commerz- und Disconto-Bank AG,</i>
Filiale Schöningen |
| u) Filiale Stolberg (Rhld.) | <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Filiale Stolberg (Rhld.) |
| v) Zweigstelle Watenstedt | <i>Commerz- und Disconto-Bank AG,</i>
Zweigstelle Watenstedt |
| w) Filiale Wermelskirchen | <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Filiale Wermelskirchen |
| x) Filiale Wesermünde | <i>Norddeutsche Bank AG,</i>
Filiale Bremerhaven |
| y) Filiale Wuppertal-Barmen | <i>Commerzbank-Bankverein AG,</i>
Filiale Wuppertal-Barmen |

7. DEGUSSA Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roessler, Bankabteilung, Frankfurt/Main
8. Nachstehende Niederlassungen der Deutschen Bank Berlin
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| a) Filiale Blankenburg (Harz)
(Bestand übernommen von der Filiale Braunschweig) | jetzt: <i>Norddeutsche Bank AG, Filiale Braunschweig</i> |
| b) Zweigstelle Bocholt | <i>Deutsche Bank AG West, Zweigstelle Bocholt</i> |
| c) Filiale Coburg | <i>Süddeutsche Bank AG, Filiale Coburg</i> |
| d) Filiale Düren | <i>Deutsche Bank AG West, Filiale Düren</i> |
| e) Zweigstelle Emmerich | <i>Deutsche Bank AG West, Zweigstelle Emmerich</i> |
| f) Filiale Essen,
Depositen-Kasse Rüttenscheid | <i>Deutsche Bank AG West, Filiale Essen
Depositen-Kasse Rüttenscheid</i> |
| g) Filiale Eßlingen | <i>Süddeutsche Bank AG, Filiale Eßlingen</i> |
| h) Filiale Feuerbach | <i>Süddeutsche Bank AG, Filiale Feuerbach,
Stuttgart-Feuerbach</i> |
| i) Filiale Frankfurt/Main
Depositen-Kasse Sachsenhausen
(geschlossen) | <i>Süddeutsche Bank AG, Filiale Frankfurt/Main</i> |
| j) Depositenkasse Gevelsberg | <i>Deutsche Bank AG West, Depositenkasse Gevelsberg</i> |
| k) Zweigstelle Gießen
(geschlossen) | <i>Süddeutsche Bank AG, Filiale Frankfurt/Main</i> |
| l) Filiale Hagen i. Westf. | <i>Deutsche Bank AG West, Filiale Hagen i. Westf.</i> |
| m) Niederlassung Hamburg
Depositen-Kassen B, C, F, G, L, O, U | <i>Norddeutsche Bank AG, Hamburg,
Depositen-Kassen B, C, F, G, L, O, U</i> |
| n) Filiale Helmstedt
(Bestand übernommen von der Filiale Braunschweig) | <i>Norddeutsche Bank AG, Filiale Braunschweig</i> |
| o) Filiale Kassel | <i>Süddeutsche Bank AG, Filiale Kassel</i> |
| p) Filiale Kassel
Depositen-Kasse Hohenzollernstraße
(geschlossen) | jetzt: <i>Süddeutsche Bank AG, Filiale Kassel</i> |
| q) Filiale Kehl | <i>Süddeutsche Bank AG, Filiale Kehl</i> |
| r) Zweigstelle Lennep | <i>Deutsche Bank AG West, Zweigstelle Lennep</i> |
| s) Filiale Ludwigsburg | <i>Süddeutsche Bank AG, Filiale Ludwigsburg</i> |
| t) Filiale Marburg
(geschlossen) | <i>Süddeutsche Bank AG, Filiale Kassel</i> |
| u) Zweigstelle Minden | <i>Deutsche Bank AG West, Zweigstelle Minden</i> |
| v) Filiale Mönchengladbach | <i>Deutsche Bank AG West, Filiale Mönchengladbach</i> |
| w) Zweigstelle Neheim | <i>Deutsche Bank AG West, Zweigstelle Neheim</i> |
| x) Filiale Offenbach | <i>Süddeutsche Bank AG, Filiale Offenbach</i> |

- y) Filiale Salzgitter
jetzt: *Norddeutsche Bank AG, Filiale Salzgitter*
- z) Filiale Siegen
Deutsche Bank AG West, Filiale Siegen
- aa) Filiale Vaihingen
Süddeutsche Bank AG, Filiale Vaihingen Stuttgart-Vaihingen
9. Deutsche Effecten- und Wechsel-Bank
Depositen-Kasse Konstabler Wache
Frankfurt/Main
10. Hans Doss,
Bankgeschäft, München
11. Nachstehende Niederlassungen der
Dresdner Bank Berlin
- a) Niederlassung Aschaffenburg
jetzt: *Rhein-Main Bank AG, Niederlassung Aschaffenburg*
- b) Niederlassung Bingen
Rhein-Main Bank AG, Niederlassung Bingen
- c) Niederlassung Göppingen
Rhein-Main Bank AG, Niederlassung Göppingen
- d) Niederlassung Kehl
Rhein-Main Bank AG, Niederlassung Kehl
- e) Niederlassung Ludwigshafen/Rh.
Rhein-Main Bank AG, Niederlassung Ludwigshafen/Rh.
- f) Filiale Neheim-Hüsten
Rhein-Ruhr Bank AG, Filiale Neheim-Hüsten
- g) Niederlassung Pforzheim
Rhein-Main Bank AG, Niederlassung Pforzheim
- h) Filiale Wuppertal-Barmen
Rhein-Ruhr Bank AG, Filiale Wuppertal-Barmen
12. a) Dürener Bank, Düren
b) Dürener Bank, Zweigniederlassung Eschweiler
13. Friedl & Dumler GmbH,
Bankhaus, Augsburg
jetzt: *Fürst-Fugger-Babenhausen Bank KG, Augsburg*
14. Handels- und Gewerbebank Heilbronn AG,
Heilbronn
15. Nachstehende Niederlassungen der
Schleswig-Holsteinischen und Westbank,
Hamburg-Altona
jetzt: *Schleswig-Holsteinische Westbank, Hamburg-Altona*
- a) Abteilung Helgoland
b) Filiale Neumünster
16. Schwäbische Bank AG,
Stuttgart
17. Nachstehende Niederlassungen der Vereinsbank in Hamburg
- a) Abteilung Barmbek
(Bestand übernommen von der Abteilung Hohenfelde)
- b) Abteilung Billhorner Röhrendamm
(Bestand übernommen von der Abteilung Deichtor, jetzt Abteilung Fruchthof)
- c) Abteilung Fischmarkt Hamburg-Altona
(Bestand übernommen von der Filiale Altona)
- d) Abteilung Hafen
- e) Abteilung Holstenstraße Hamburg-Altona
(Bestand übernommen von der Filiale Altona)
- f) Abteilung Mohlenhof
- g) Abteilung Sandthorquai
- h) Abteilung Wandsbek
(Bestand übernommen von der Abteilung Hohenfelde)
- i) Filiale Kiel
Hermann Wegmeyer, Bankgeschäft
Bremen, Obernstraße 1 — Eingang Liebfrauenkirchhof 26 —
(Bestand übernommen von der Bremer Landesbank — Girozentrale —, Bremen)

E. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen (§ 2 Abs. 2 KWG)*

1. Siedlungsgenossenschaft Essen-Ost
2. Spar- und Bauverein Paderborn

Kriegsgeschädigte Bausparkassen

F. Öffentliche Bausparkassen

1. Hanseatische Bauspar-Aktiengesellschaft, Bremen, Am Dobben 76/77
(Bestand übernommen von der Öffentlichen Bausparkasse Oldenburg-Bremen, Abteilung der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen, Unser-Lieben-Frauen-Kirchhof 4)
2. Bausparkasse der Rheinprovinz, Abteilung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, Fürstenwall 121
3. Landesbausparkasse Niedersachsen, Abteilung der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale —, Hannover, Georgsplatz 1
4. Badische Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, Karlsruhe, Kaiserstraße 233
5. Landesbausparkasse Kurhessen, Abteilung der Landeskreditkasse Kassel, Kassel, Ständeplatz
(Bestand übernommen von der Landesbausparkasse Hessen, Frankfurt am Main, Junghofstr. 18)
6. Westfälische Landes-Bausparkasse, Abteilung der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, Servatiiplatz

G. Private Bausparkassen

1. Aachener Bausparkasse AG, Aachen, Theaterstraße 92
2. Vereinigte Bausparkassen AG, Bielefeld, Turnerstraße 1
3. Deutsche Bausparkasse (DBS) e. G. m. b. H., Darmstadt, Heinrichsstraße 2
4. Beamtenheimstättenwerk gemn. G. m. b. H., Hameln (Weser), Kastanienwall
5. Badenia Bausparkasse G. m. b. H., Karlsruhe, Karlstraße 52/54
6. Bausparkasse Heimbau AG, Köln, Riehler Straße 31 a

E. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen: G über das Kreditwesen (KWG) v. 25. 9. 1939 I 1955 aufgeh. durch § 63 Abs. 1 Nr. 1 des jetzt gültigen KWG v. 10. 7. 1961 7610-1

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes (5. ASpG-DV)

621-4-DV 5

Vom 2. August 1958

Bundesgesetzbl. I S. 574, verk. am 9. 8. 1958

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 2a Abs. 2, des § 9 Abs. 2 Satz 2, der §§ 13, 17, 23 Abs. 6, des § 27 Abs. 2 und des § 31 Abs. 1 des Altsparengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER ABSCHNITT

Gleichgestellte Sparanlagen

§ 1

Gleichgestellte Geldeinlagen

Den Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes werden gleichgestellt

1. Geldeinlagen, die als Versorgungsstöcke im Sinne der §§ 22 ff. der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage D — zu § 16 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 S. 121, 135) begründet waren,
2. Geldeinlagen zugunsten natürlicher Personen, die deren Altersversorgung zu dienen bestimmt und aus diesem Grunde der freien Verfügung des berechtigten Gläubigers am 1. Januar 1940 und im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark dauernd entzogen und entsprechend gekennzeichnet waren,
3. Geldeinlagen, die Zwecken der Kautions- und gleichzeitig der Altersversorgung des berechtigten Gläubigers zu dienen bestimmt und die durch entsprechende Vermerke in den Geschäftsbüchern des Geldinstituts gekennzeichnet waren,
4. Aufbaurücklagen im Sinne des § 9 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) sowie des hierzu ergangenen Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. März 1942 (Reichssteuerblatt S. 386).

§ 2*

Durch Grundpfandrechte gesicherten Ansprüchen gleichgestellte Geldanlagen

(1) Den Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes werden privatrechtliche Ansprüche, die der Kapitalanlage oder der Versorgung dienen, gleichgestellt, die

§ 2 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. § 4 Nr. 1 V v. 21. 4. 1961 I 470, gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

1. gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband bestanden und aus diesem Grunde nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes gesichert werden konnten oder nicht gesichert worden sind,
2. am 1. Januar 1940 durch Pfandrechte an eingetragenen oder an im Bau befindlichen Schiffen und im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark durch Schiffshypotheken gesichert waren, sofern in den bezeichneten Zeitpunkten das Pfandrecht bei einem Gericht im Währungsgebiet der Reichsmark und die Schiffshypothek bei einem Gericht im Geltungsbereich des Gesetzes oder in Berlin in dem dafür bestimmten Register eingetragen war; dies gilt sinngemäß für Pfandrechte an Schiffsparten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist § 12 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 3*

Gleichgestellte Geldanlagen anderer Art

Den Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes werden gleichgestellt

1. Guthaben bei einer Bausparkasse, die nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes erfüllten, für die aber die Bedingungen eines nach einheitlichem Muster (Vermögensbücher) abgeschlossenen Sparvertrages anderer Art maßgebend waren,
2. Ansprüche gegen Wohnungsunternehmen, die durch die in Anlage A aufgeführten, auf den Namen des Gläubigers lautenden Schuldurkunden verbrieft und soweit sie nicht durch Grundpfandrechte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes gesichert waren,
3. Guthaben, die als Versorgungsstöcke im Sinne kirchenrechtlicher Vorschriften zugunsten von Pfründestiftungen oder gleichartigen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 der 4. ASpG-DV bei der Kasse einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft begründet waren.

§ 3a*

Den Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen gleichgestellte Geldanlagen

Den Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes werden auf Reichsmark lautende Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche

§ 3 Nr. 3: Angef. durch § 4 Nr. 2 V v. 21. 4. 1961 I 470, gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

§ 3a: Eingef. durch § 4 Nr. 1 V v. 22. 7. 1959 I 505

Auslandsschulden in Berlin gleichgestellt, wenn sie nach dem Regelungsangebot der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 25. April 1955 (Bundesanzeiger Nr. 83 vom 30. April 1955) oder nach diesem Regelungsangebot in Verbindung mit § 104 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) geregelt sind.

§ 4

Verfahren

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 2 bis 4, des § 2 Abs. 1 und des § 3 Nr. 2 wird Entschädigung nur auf Antrag gewährt.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 gilt ein vom Entschädigungsberechtigten gewähltes Geldinstitut, das seinen Sitz oder seine Niederlassung im Bereich des für den ständigen Aufenthalt des Entschädigungsberechtigten zuständigen Ausgleichsamts hat, als Institut im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes; hat der Entschädigungsberechtigte keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, gilt als zuständiges Ausgleichsamt im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das für den Schuldner zuständige Ausgleichsamt, im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 das Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Schuldner im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark seinen ständigen Aufenthalt oder Sitz hatte. In den Fällen des § 3 gilt der Schuldner als Institut im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes; über Entschädigungsanträge auf Grund des § 3 Nr. 2 entscheidet das nach § 6 der 2. ASpG-DV vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzblatt 1954 I S. 190, 1957 I S. 428 und 660) zuständige Ausgleichsamt.

ZWEITER ABSCHNITT

Schuldverschreibungen

§ 5*

**Entschädigungsberechtigung
in besonderen Fällen**

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes nicht vor, kann eine Entschädigungsberechtigung anerkannt werden, wenn

1. Wertpapiere bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgestellt, aber erst nach diesem Zeitpunkt ausgegeben oder wenn sie nach dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind,
2. eine Schuldverschreibung einer zum Wertpapierbereinungsverfahren aufgerufenen Wertpapierart bis zum Ablauf der in § 2

§ 5 Abs. 1: I. d. F. d. § 4 Nr. 2 V v. 22. 7. 1959 I 505; BGB 400-2
 § 5 Abs. 1 Nr. 2 u. 6 u. Abs. 2: Wertpapierbereinigungsg v. 19. 8. 1949 WiGBI. S. 295
 § 5 Abs. 1 Nr. 3: Eingef. durch § 4 Nr. 3 Buchst. a V v. 21. 4. 1961 I 470, gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen
 § 5 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz u. Satz 2: Die Zahl 3 jeweils ersetzt durch die Zahl 4 gem. Art. V V v. 22. 3. 1962 I 195
 § 5 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7: Bisherige Nrn. 3 bis 6
 § 5 Abs. 2: I. d. F. d. § 4 Nr. 3 Buchst. c bis e V v. 21. 4. 1961 I 470, gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

Abs. 1 Nr. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes oder der in § 21 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 16. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 850) bestimmten Fristen vom Schuldner eingelöst, der Gegenwert dem Gläubiger aber vor dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nicht ausgezahlt oder gutgeschrieben worden ist,

3. Kapitalansprüche im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vor dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark vom Schuldner eingelöst, der Gegenwert dem Gläubiger aber erst nach diesem Zeitpunkt ausgezahlt oder gutgeschrieben worden ist,
4. ein nach §§ 372 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Gegenwert für eine fällig gewordene Schuldverschreibung hinterlegter Betrag von einer Hinterlegungsstelle nach dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark, aber bis zum Ablauf der in Nummer 2 bezeichneten Fristen ausgezahlt worden ist,
5. das Wertpapierbereinigungsverfahren nach § 53 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940) einstweilen eingestellt worden ist,
6. eine Wertpapierart im Sinne des § 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes nicht Gegenstand der Wertpapierbereinigung war; Nummern 2 und 4 gelten sinngemäß. Nummer 4 gilt mit der Maßgabe, daß der hinterlegte Betrag bis zum 31. Dezember 1958 von der Hinterlegungsstelle erhoben wird,
7. die Lieferbarkeitsbescheinigung im Falle des § 8 Abs. 1 für einen Rechtsvorgänger des im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubigers aus der Schuldverschreibung oder bei Veräußerung nach dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark für einen Rechtsnachfolger ausgestellt worden ist.

(2) Die Anerkennung eines Entschädigungsanspruchs in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 setzt voraus, daß der Entschädigungsberechtigte den nach § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorgeschriebenen Nachweis über das Bestehen seines Eigentumsrechts bis zum Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark führt. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 die Schuldverschreibung vor dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark eingelöst worden, genügt der Nachweis, daß die Schuldverschreibung dem Entschädigungsberechtigten bis zum Zeitpunkt der Einlösung zugestanden hat und ihm der Gegenwert erst nach dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark ausgezahlt oder gutgeschrieben worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einzelschuldbuchforderungen.

§ 6

**Entschädigungsberechtigung bei
abhanden gekommenen Schuldverschreibungen**

Der aus einer Schuldverschreibung am 1. Januar 1945 berechnete Gläubiger, dem dieses Wertpapier infolge der Kriegs- oder Nachkriegsereignisse im Inland abhanden gekommen ist, gilt als berechtigter Gläubiger im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark, auch wenn eine Lieferbarkeitsbescheinigung für die verlorengegangene Schuldverschreibung zugunsten eines Dritten ausgestellt worden ist.

§ 7*

Verfahren

(1) Zuständig für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs ist, sofern nicht die Zuständigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes besteht, in den Fällen des § 5 Abs. 1

Nr. 2 das Kreditinstitut, das den Einlösungsbetrag aus der Schuldverschreibung für den Gläubiger eingezogen hat oder, wenn ein solches Institut nicht vorhanden ist, die Prüfstelle,

Nr. 3 das Kreditinstitut, das den Einlösungsbetrag aus dem Kapitalanspruch dem Gläubiger gutgeschrieben hat oder, wenn ein solches Institut nicht vorhanden ist, ein vom Entschädigungsberechtigten gewähltes Kreditinstitut, das seinen Sitz oder seine Niederlassung im Bereich des für den ständigen Aufenthalt des Entschädigungsberechtigten zuständigen Ausgleichsamts hat, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes die Bundes-schuldenverwaltung,

Nr. 4 die Prüfstelle.

Hat der Entschädigungsberechtigte im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 3 keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, ist zuständig für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs ein vom Entschädigungsberechtigten gewähltes Kreditinstitut in Berlin (West). § 4 Abs. 6 der 1. ASpG-DV vom 6. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1512), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 470), bleibt unberührt.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6 sowie des § 6 gilt, sofern nicht die Zuständigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegeben ist, ein vom Entschädigungsberechtigten gewähltes Kreditinstitut, das seinen Sitz oder seine Niederlassung im Bereich des für den ständigen Aufenthalt des Entschädigungsberechtigten zuständigen Ausgleichsamts hat, als Institut im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes; hat der Entschädigungsberechtigte keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Ge-

§ 7 Abs. 1. I. d. F. d. § 4 Nr. 4 Buchst. a V v. 21. 4. 1961 I 470, gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

§ 7 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. § 4 Nr. 4 Buchst. b u. c V v. 21. 4. 1961 I 470, gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

setzes, gilt als zuständiges Ausgleichsamt das Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Aussteller der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz hat.

(3) Über Entschädigungsansprüche in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 entscheidet das Ausgleichsamt.

DRITTER ABSCHNITT

Umwandlungsfälle

§ 8*

Grundsatzregelung

(1) Eine im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bestehende, nach dem Beginn des 1. Januar 1940 begründete Sparanlage wird bei Anwendung des § 2 des Gesetzes als Fortsetzung einer früheren Sparanlage des im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubigers oder eines Rechtsvorgängers (§ 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) anerkannt, sofern sie binnen drei Monaten nach völliger oder teilweiser Beendigung der früheren Sparanlage begründet worden ist. Dies gilt nicht, soweit aus der früheren Sparanlage in Auswirkung der Vorschrift des § 7 Abs. 1 des Gesetzes ein Entschädigungsanspruch entstanden ist. Konnte der Berechtigte über den Gegenwert der früheren Sparanlage erst zu einem nach der Beendigung der früheren Sparanlage liegenden Zeitpunkt verfügen, ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Frist im Sinne des Satzes 1.

(2) Ist der Gläubiger der Sparanlage Vertriebener und war Schuldner der früheren Sparanlage ein Geldinstitut im Vertreibungsgebiet, beginnt die Frist des Absatzes 1 mit dem 1. Januar 1946; hat der Gläubiger nach dem 1. Januar 1946 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen, beginnt die Frist mit dem Tage der Aufenthaltnahme.

(3) Bestand im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark eine Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes, gilt im Sinne des Absatzes 1 als Zeitpunkt der Begründung der fortgesetzten Sparanlage der Zeitpunkt, in dem eine für den Erwerb des Grundpfandrechts oder der Schiffshypothek oder des Pfandrechts an einem eingetragenen oder im Bau befindlichen Schiff erforderliche Eintragung in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde bewilligt worden ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, wenn der Betrag der beendigten und der neubegründeten Sparanlage mindestens 50 Reichsmark beträgt. Satz 1 gilt nicht, wenn aus beiden Sparanlagen das gleiche Institut Schuldner oder verwahrende Stelle war.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden auf eine im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bestehende Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des

§ 8 Abs. 1: I. d. F. d. § 4 Nr. 3 V v. 22. 7. 1959 I 505

Gesetzes nur insoweit Anwendung, als diese Sparanlage durch einmalige Einzahlung eines Betrages von mindestens 500 Reichsmark begründet worden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 3 finden auf eine Sparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes nur insoweit Anwendung, als diese Sparanlage durch Einzahlung einer Einmalprämie begründet worden ist.

§ 9*

Ausnahmeregelung

(1) Die in § 8 Abs. 1 bezeichnete Frist beträgt sechs Monate, soweit nach völliger oder teilweiser Beendigung der früheren Sparanlage der Gegenwert ununterbrochen bis zur Begründung der späteren Sparanlage als Guthaben bei einem Geldinstitut geführt worden ist.

(2) Die Fristen des § 8 Abs. 1 sowie des Absatzes 1 gelten als gewahrt, wenn der berechtigte Gläubiger innerhalb einer dieser Fristen den Schuldner verbindlich beauftragt hat, für ihn eine neue Sparanlage bestimmter Art zu begründen und wenn die spätere Sparanlage innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Auftrags begründet worden ist.

(3) Waren die frühere und die spätere Sparanlage Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie des § 2b Abs. 1 des Gesetzes, wird die spätere Sparanlage auch dann als Fortsetzung der früheren Sparanlage anerkannt, wenn sie innerhalb von drei Monaten vor Beendigung der früheren Sparanlage bei dem gleichen Institut begründet worden ist.

(4) § 8 Abs. 1 und Abs. 1 sind auch dann anzuwenden, wenn die frühere Sparanlage in der Zeit vom 1. Oktober 1939 bis zum 31. Dezember 1939 beendet worden ist.

§ 10*

Gleichgestellte Vermögenswerte

(1) Bei Anwendung der §§ 8 und 9 werden einer bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage gleichgestellt

1. der Verkaufserlös, die Enteignungsentschädigung oder das sonstige Entgelt für Grundvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Betriebsvermögen, sofern dieses Vermögen nicht im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs veräußert worden ist,

§ 9 Abs. 3: I. d. F. d. § 4 Nr. 4 V v. 22. 7. 1959 I 505

§ 10 Abs. 1 Nr. 6: I. d. F. d. § 4 Nr. 5 Buchst. a V v. 21. 4. 1961 I 470, gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

§ 10 Abs. 1 Nr. 8: I. d. F. d. § 4 Nr. 5 V v. 22. 7. 1959 I 505

§ 10 Abs. 1 Nr. 9: Angef. durch § 4 Nr. 5 Buchst. b V v. 21. 4. 1961 I 470, gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen, G v. 4. 2. 1937 4130-1

§ 10 Abs. 2: I. d. F. d. § 4 Nr. 5 Buchst. c u. d V v. 21. 4. 1961 I 470, gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

2. Entschädigungsbeträge, die auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wegen der Zerstörung oder Beschädigung von Grundvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Betriebsvermögen oder Hausrat gewährt worden sind, sofern die Entschädigung 50 vom Hundert des nach der Kriegssachschädenverordnung anzuerkennenden Betrages überschritten hat,
3. Beträge, die auf Grund von Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften des Deutschen Reichs zum Ausgleich von vor dem 1. Januar 1940 an Vermögenswerten im Sinne der Nummer 2 im Ausland entstandenen Verlusten deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach dem 1. Januar 1940 geleistet worden sind,
4. Beträge, die auf Grund von Ansprüchen nach dem Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) als Entschädigung für die Beschädigung von Vermögenswerten im Sinne der Nummer 2 oder als Entgelt für die Veräußerung von solchen nach dem 1. Januar 1940 geleistet worden sind,
5. Beträge, die auf Grund von Ansprüchen aus Sachschadenversicherungen nach dem 1. Januar 1940 geleistet worden sind, soweit ein Schaden an Vermögenswerten im Sinne der Nummer 2 eingetreten ist,
6. Beträge, die auf Grund von Gesetzen oder Anordnungen der französischen, britischen und amerikanischen Militärregierung oder auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften nach dem 8. Mai 1945 als Ersatz für den Verlust oder die Beschädigung von Vermögenswerten im Sinne der Nummer 2 an deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige geleistet worden sind,
7. der Gegenwert von Devisen, die von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, welche ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges aufgegeben haben, abgeliefert oder eingezahlt worden sind,
8. am 1. Januar 1940 bestehende Ansprüche auf Leistung eines Kaufpreises, eines sonstigen Entgelts oder einer Enteignungsentschädigung für Vermögenswerte im Sinne der Nummer 1, Ansprüche auf Leistungen aus Sachschadenversicherungen für Vermögenswerte im Sinne der Nummer 2 sowie Ansprüche auf Entschädigung oder Entgelt im Sinne der Nummer 4, sofern diese Vermögenswerte am 1. Januar 1939 oder später im Eigentum des Gläubigers aus der Sparanlage, in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes eines Rechtsvorgängers, gestanden haben,

9. der Gegenwert von nach dem 1. Januar 1940 veräußerten, abgelieferten, eingelöst oder gegen Reichsmark-Schuldverschreibungen desselben Schuldners umgetauschte Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171), die auf ausländische Währung lauteten und deren Aussteller ihren Sitz im Währungsgebiet der Reichsmark hatten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 7 und 9 muß der frühere Vermögenswert am 1. Januar 1940 im Eigentum des Gläubigers aus der Sparanlage, in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes eines Rechtsvorgängers gestanden haben. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2, 4 bis 7 und 9 wird vermutet, daß dieser Vermögenswert dem berechtigten Gläubiger oder seinem Rechtsvorgänger am 1. Januar 1940 zugestanden hat.

§ 11 *

Kapitalabfindungen

Bei Anwendung der §§ 8 und 9 werden einer am 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage Kapitalbeträge gleichgestellt, die gezahlt worden sind auf Grund von Ansprüchen des aus einer Sparanlage Berechtigten oder eines Rechtsvorgängers (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes)

1. aus einer Unfallversicherung oder aus der Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
2. auf Pensions- oder Rentenleistungen, sofern diese Ansprüche bei Beginn des 1. Januar 1940 dem Grunde nach bestanden haben,
3. gegen den Übernehmer oder Erben eines Gutes oder Vermögens als Abfindung eines Dritten oder eines Miterben im Zusammenhang mit der Übernahme oder dem Erbfall,
4. nach dem Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze, sofern der Entschädigungsanspruch vor dem Beginn des 1. Januar 1940 anerkannt worden ist.

§ 12 *

Frühere Sparanlagen in Wertpapieren

Sind Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937

§ 11: I. d. F. d. § 4 Nr. 6 V v. 21. 4. 1961 I 470, gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

§ 11 Nr. 4: G v. 20. 5. 1898 313-1

§ 12: G v. 4. 2. 1937 4130-1

(Reichsgesetzbl. I S. 171) und Schuldbuchforderungen, deren Aussteller ihren Sitz im Währungsgebiet der Reichsmark hatten, nach dem 1. Januar 1940 in Sparanlagen umgewandelt worden, gelten sie als Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes, auch wenn ihre Schuldner nicht in Anlage 1 oder 2 des Gesetzes aufgeführt sind.

§ 13 *

Verfahren

(1) In den Fällen der §§ 8 bis 12 dieser Verordnung und des § 2 Nr. 2 der 1. ASpG-DV wird Entschädigung nur auf Antrag gewährt.

(2) Mit dem Antrag auf Entschädigung ermächtigt der Gläubiger die beteiligten Institute, alle für Zwecke der Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die frühere Sparanlage nach dem Stande bei Beginn des 1. Januar 1940 ist, sofern Schuldner dieser Sparanlage ein Institut war, durch eine für diesen Zweck gefertigte Bescheinigung des Instituts nachzuweisen; ist die frühere Sparanlage eine Schuldverschreibung, erteilt dasjenige Institut die Bescheinigung, welches die Schuldverschreibung bei Beginn des 1. Januar 1940 verwahrt hat. Bei Einzelschuldbuchforderungen erteilt die Bescheinigung die Schuldenverwaltung. Die Bescheinigung darf nur dem nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zuständigen Institut, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes der Bundesschuldenverwaltung und nur insoweit erteilt werden, als nicht bereits aus der früheren oder einer fortgesetzten Sparanlage ein Entschädigungsanspruch entstanden ist. Werden für mehrere fortgesetzte Sparanlagen Bescheinigungen beantragt, erteilt das Schuldnerinstitut die Bescheinigungen entsprechend der Reihenfolge des Eingangs dieser Anträge. Hat das Institut den Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, kann der Nachweis über den Stand der früheren Sparanlage am 1. Januar 1940 in anderer Weise geführt werden. In den Fällen des § 8 Abs. 2 der 4. ASpG-DV vom 6. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 428) genügt der Nachweis, daß die frühere Sparanlage bei einem Institut im Sinne dieser Vorschrift bestanden hat.

(4) Über Anträge auf Entschädigung in solchen Fällen, in denen am 1. Januar 1940 ein Institut im Sinne des Absatzes 3 nicht bestanden hat, sowie über Anträge auf Entschädigung in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 sowie des § 11 dieser Verordnung, entscheidet das Ausgleichsamt, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes die Bundesschuldenverwaltung. In den Fällen des § 8 Abs. 2 der 4. ASpG-DV ist ein Bescheid im Sinne des § 15 Abs. 1 des Gesetzes ausgeschlossen.

§ 13 Abs. 3: I. d. F. d. § 4 Nr. 7 V v. 22. 7. 1959 I 505

§ 13 Abs. 4 Satz 1: I. d. F. d. § 4 Nr. 7 V v. 21. 4. 1961 I 470, gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

VIERTER ABSCHNITT

Unkostenbeiträge

§ 14*

Unkostenbeiträge in besonderen Fällen

(1) Die Berechnung der Unkostenbeiträge richtet sich in den Fällen des § 3 Nr. 1 nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes und in den Fällen des § 3 Nr. 2 nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes.

(2) Das Institut, das bei der Bearbeitung eines auf Grund des § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 des Gesetzes, des § 1 der 4. ASpG-DV sowie des § 3 Nr. 2, des § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 und des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 sowie des § 11 dieser Verordnung geltend gemachten Entschädigungsanspruchs mitgewirkt hat, erhält 40 vom Hundert des Unkostenbeitrags, der bei Erteilung des Bescheids durch ein Institut zu leisten wäre.

(3) Hat ein Treuhänder im Sinne des § 9 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ohne ein Geldinstitut oder eine Altbank zu sein, bei der Bearbeitung von Entschädigungsansprüchen aus Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie des § 2b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes mitgewirkt, weil er zur Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen berechtigt war, erhält er einen Unkostenbeitrag im Sinne des § 23

§ 14 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. § 4 Nr. 8 V v. 22. 7. 1959 I 505

§ 14 Abs. 2: I. d. F. d. § 4 Nr. 8 V v. 21. 4. 1961 I 470, gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

§ 14 Abs. 3: 35. DV zum Umstellungsg v. 1. 10. 1949 Öffentl. Anzeiger Nr. 62

Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes. Reicht der Unkostenbeitrag zur Deckung der Kosten nicht aus, können die notwendigen Kosten erstattet werden.

FUNFTER ABSCHNITT*

§§ 15 bis 18

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 19*

Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altspargesetzes, Artikel VI des Vierten und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 20

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Fünfter Abschnitt (§§ 15 bis 18): Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschriften
§ 19: GVBl. Berlin 1958 S. 785

Schuldurkunden der Wohnungsunternehmen

Allgemeine Wohnungs- und Spargenossenschaft zu Kassel e. G. m. b. H. (jetzt: Wohnungsgenossenschaft 1889 Kassel e. G. m. b. H., Kassel)		
6 ⁰ / ₁₀ (5 ⁰ / ₁₀) (4 ⁰ / ₁₀)	Schuldverschreibungen	
	Reihe A, Nummern 1 bis 153	Ausgabe 1928 bis 1931
	Reihe B, Nummern 1 bis 56	Ausgabe 1928 bis 1931
	Reihe C, Nummern 1 bis 160	Ausgabe 1928 bis 1931
Allgemeiner Bau- und Sparverein e. G. m. b. H. in Neumünster (jetzt: Gemeinnützige Baugenossenschaft Holstein e. G. m. b. H., Neumünster)		
5 ⁰ / ₁₀	Schuldverschreibungen	
	Reihe A, Nummer 1	Ausgabe 1937
	Reihe B, Nummern 1 bis 41	Ausgabe 1937
	Reihe C, Nummern 1 bis 58	Ausgabe 1937 bis 1945
Bauverein der Elbgemeinden, Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen e. G. m. b. H., Hamburg-Nienstedten		
5 ⁰ / ₁₀	Schuldverschreibungen	Ausgabe 1935 bis 1940
4 ⁰ / ₁₀	Schuldverschreibungen	Ausgabe 1935 bis 1940
Beamten-Wohnungs-Verein Frankfurt am Main e. G. m. b. H., Frankfurt am Main		
4 ¹ / ₄ ⁰ / ₁₀ (4 ⁰ / ₁₀)	Schuldurkunden	
	Reihen A bis E	Ausgabe 1935 bis 1943
Beamten-Wohnungsverein Hamburg e. G. m. b. H. (jetzt: Gemeinnütziger Wohnungsverein Hamburg von 1902, e. G. m. b. H., Hamburg 26)		
5 ⁰ / ₁₀ (4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀)	Schuldverschreibungen	
	Serie Ia, Nummern 1 bis 500	Ausgabe 1937 bis 1941
5 ⁰ / ₁₀ (4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀)	Schuldverschreibungen	
	Serie Ib, Nummern 1 bis 300	Ausgabe 1937 bis 1941
5 ⁰ / ₁₀ (4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀)	Schuldverschreibungen	
	Serie Ic, Nummern 1 bis 200	Ausgabe 1937 bis 1939
4 ⁰ / ₁₀	Schuldverschreibungen	
	Serie IIa, Nummern 501 bis 604	Ausgabe 1941 bis 1943
4 ⁰ / ₁₀	Schuldverschreibungen	
	Serie IIb, Nummern 301 bis 364	Ausgabe 1941 bis 1943
4 ⁰ / ₁₀	Schuldverschreibungen	
	Serie IIc, Nummern 201 bis 256	Ausgabe 1941 und 1942
Beamten-Wohnungs-Verein für Hannover und Umgebung e. G. m. b. H., Hannover (jetzt: Wohnungsgenossenschaft Heimkehr e. G. m. b. H., Hannover)		
5 ⁰ / ₁₀	Schuldurkunden	Ausgabe 1926 bis 1939
4 ⁰ / ₁₀	Schuldurkunden	Ausgabe 1940 bis 1943
Beamten-Wohnungsverein Harburg e. G. m. b. H. (jetzt: Eisenbahnbauverein Harburg e. G. m. b. H., Hamburg-Harburg)		
4 ⁰ / ₁₀	Schuldverschreibungen	
	Nummern 1 bis 50	Ausgabe 1915
Beamten-Wohnungs-Verein zu Kassel e. G. m. b. H. — später: Gemeinnütziger Wohnungsverein 1889 Kassel e. G. m. b. H. — (jetzt: Wohnungsgenossenschaft 1889 Kassel e. G. m. b. H., Kassel)		
5 ⁰ / ₁₀ (4 ⁰ / ₁₀)	Schuldurkunden	
	Reihe C, Nummern 1 bis 347	Ausgabe 1933 bis 1942
4 ⁰ / ₁₀	Schuldurkunden	
	Reihe D, Nummern 1 bis 455	Ausgabe 1939 bis 1942
5 ⁰ / ₁₀ (4 ⁰ / ₁₀)	Schuldurkunden	
	Reihe D (alt), Nummern 53 bis 351	Ausgabe 1939

Anlage A: Ergänzt gem. § 4 Nr. 9 V v. 21. 4. 1961 I 470, gilt im Saarland gem. § 9 nur insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen

Beamten-Wohnungs-Verein Neukölln, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (jetzt: Wohnungsbau-Verein Neukölln, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Berlin-Neukölln)		
5 0/0 (4 1/2 0/0) (4 0/0)	Schuldurkunden Reihe D, Nummern 1 bis 1475	Ausgabe 1936 bis 1942
5 1/2 0/0 (4 1/2 0/0) (4 0/0)	Schuldurkunden Reihe E, Nummern 1 bis 994	Ausgabe 1936 und 1937
4 1/2 0/0	Schuldurkunden Reihe F, Nummern 1 bis 523	Ausgabe 1941 bis 1945
4 1/4 0/0	Schuldurkunden Reihe G, Nummern 1 bis 184	Ausgabe 1941 bis 1945
4 1/4 0/0	Schuldurkunden Reihe H, Nummern 1 bis 155	Ausgabe 1943 bis 1945
4 0/0	Schuldurkunden Reihe J, Nummern 1 bis 100	Ausgabe 1943 bis 1945
Bürgerbauverein in Essen e. G. m. b. H., Essen		
4 0/0	Schuldscheine Nummern 1 bis 125	Ausgabe 1904 bis 1918
Eisenbahnbauverein Harburg e. G. m. b. H., Hamburg-Harburg		
4 0/0	Schuldverschreibungen Nummern 101 bis 149 und 233 bis 240	Ausgabe 1936 bis 1941
5 0/0	Schuldverschreibungen Nummern 150 bis 183, 224 bis 228 und 241 bis 246	Ausgabe 1938 bis 1948
3 0/0	Schuldverschreibungen Nummern 184 bis 223 und 229 bis 232	Ausgabe 1940
Eisenbahn Spar- und Bauverein Bremen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Bremen 8		
5 0/0	Schuldscheine Nummern 1 bis 528	Ausgabe 1937 bis 1940
Gemeinnützige Gartenstadtgesellschaft in Wandsbek, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Hamburg-Wandsbek		
4 0/0	Schuldverschreibungen vom 1. Juli 1912 Serie A, Nummern 1 bis 2000 Serie B, Nummern 1 bis 2500 Serie C, Nummern 1 bis 1000	Ausgabe 1912 bis 1933 Ausgabe 1912 bis 1933 Ausgabe 1912 bis 1933
Rheinisch-Westfälische gemeinnützige Baugenossenschaft e. G. m. b. H. Oberhausen-Osterfeld (jetzt: Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft e. G. m. b. H. Oberhausen-Osterfeld, Oberhausen-Osterfeld)		
4 1/2 0/0	Schuldscheine	Ausgabe 1934 bis 1940
Spar- und Bauverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Hannover		
3 1/2 0/0 (4 1/2 0/0)	Schuldurkunden	Ausgabe 1947 und 1948
Wohnungs-Verein zu Duisburg e. G. m. b. H. (jetzt: Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Süd e. G. m. b. H., Duisburg)		
5 0/0 (4 0/0)	Schuldverschreibungen Stücke zu 500 Reichsmark, Nummern 1 bis 1571 Stücke zu 5000 Reichsmark, Nummern 1 bis 37	Ausgabe 1924 bis 1939 Ausgabe 1924 bis 1939
4 0/0	Schuldverschreibungen Stücke zu 1000 Reichsmark, Nummern 1 bis 66	Ausgabe 1938 und 1939

622 Schadensfeststellung

Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz)*

Vom 21. April 1952

Bundesgesetzbl. I S. 237, verk. am 21. 4. 1952

Neufassung auf Grund des § 371 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes v. 14. 8. 1952
durch Bekanntmachung v. 14. 8. 1952 I 534, verk. am 18. 8. 1952

ERSTER ABSCHNITT

Feststellbare Vermögensverluste und antragsberechtigte Personen

§ 1

Gegenstand der Feststellung

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden auf Antrag festgestellt

1. Vertreibungsschäden (§ 3),
2. Kriegssachschäden (§ 4),
3. Ostschäden (§ 5).

§ 2

Bedeutung der Feststellung

Die Feststellung von Schäden nach diesem Gesetz begründet keinen Anspruch auf Berücksichtigung im Lastenausgleich. Ob und inwieweit festgestellte Schäden im Lastenausgleich zu berücksichtigen sind, wird durch die Gesetzgebung über den Lastenausgleich bestimmt.

§ 3*

Vertreibungsschäden

Ein Vertreibungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertreibungsschaden nach § 12 des Lastenausgleichsgesetzes, soweit es sich nicht um einen Schaden durch Verlust von Wohnraum oder Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage handelt.

§ 4*

Kriegssachschäden

Ein Kriegssachschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kriegssachschaden nach § 13 des Lastenausgleichsgesetzes, soweit es sich nicht um einen Schaden durch Verlust von Wohnraum oder durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage handelt.

Überschrift: Die Vorschriften des Feststellungsgesetzes in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze gelten auch im Saarland gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 LA-EG-Saar 621-1-1; soweit Vorschriften des Feststellungsgesetzes auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes bezogen sind, umfaßt diese Bezugnahme auch das Saarland gem. § 1 Abs. 2 LA-EG-Saar 621-1-1

§ 2: Die Vorschrift, daß RM-Spareinlagen, aus denen Entschädigung im Währungsausgleich gewährt worden ist, bei der Hauptentschädigung ausscheiden, ist nicht verfassungswidrig u. umfaßt auch gleichgestellte Geldanlagen gem. Urteil d. BVerwG v. 7. 12. 1960 BVwGE Bd. 11 S. 278

§ 3: I. d. F. d. § 2 Nr. 1 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§§ 3 u. 4: LAG 621-1

§ 4: I. d. F. d. § 2 Nrn. 2 u. 3 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 5*

Ostschäden

Ein Ostschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ostschaden nach § 14 des Lastenausgleichsgesetzes, soweit es sich nicht um einen Schaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage handelt.

§ 6*

Schäden im Falle von Beteiligungsverhältnissen

(1) Waren an einem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Schädigung mehrere Personen beteiligt, so bestimmt sich der Schaden eines Beteiligten nach seinem Anteil an dem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Schädigung.

(2) Ist ein Schaden am Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, entstanden, so bestimmt sich der Schaden eines Gesellschafters nach dem Verhältnis seines Anteils am Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt der Schädigung.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß zugunsten von Geschädigten aus Vertreibungsgebieten, in denen im Zeitpunkt der Vertreibung das Privateigentum beschränkt war, beteiligungsähnliche Rechtsverhältnisse der Beteiligung gleichgestellt werden.

(4) Durch Rechtsverordnung können ferner Beteiligungsrechte an Familienstiftungen, deren Eigentum bei Auflösung auf die Familienmitglieder übergegangen wäre oder nach den Vorschriften über das Erlöschen der Familienfideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen hätte übergehen können, den Beteiligungen im Sinne der Absätze 1 und 2 gleichgestellt werden. Hierbei kann Näheres über die Abgrenzung des Begriffs der Familienstiftung und über die Schadensberechnung in Zweifelsfällen bestimmt werden.

§ 7*

Nicht feststellbare Vermögensverluste

Nicht feststellbar sind Nutzungsschäden, mittelbare Schäden sowie Schäden an solchen Wirtschaftsgütern, die in den §§ 12 bis 14 des Lastenausgleichs-

§§ 5 u. 7: LAG 621-1

§ 5: I. d. F. d. § 2 Nrn. 2 u. 3 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 6: I. d. F. d. § 2 Nr. 4 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 6 Abs. 4: Angef. durch § 2 Nr. 1 G v. 29. 7. 1959 I 545, gem. § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 7 Satz 1: I. d. F. d. § 2 Nr. 5 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 7 Satz 2: I. d. F. d. § 2 Nr. 2 G v. 29. 7. 1959 I 545, gem. § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

gesetzes in Verbindung mit den §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes nicht aufgeführt sind. Nicht festgestellt werden Verluste an

1. barem Geld,
2. Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen,
3. Gegenständen aus edlem Metall, Schmuckgegenständen und sonstigen Luxusgegenständen,
4. Kunstgegenständen und Sammlungen,

es sei denn, daß diese Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen gehören oder als eigene Erzeugnisse der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung durch Rechtsverordnung (§ 15 Abs. 2) den Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung gleichgestellt sind.

§ 8*

Von der Feststellung ausgenommene Vermögensverluste

(1) Von der Feststellung ausgenommen sind Kriegssachschäden (§ 4), die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und des Gebiets von Berlin (West) entstanden sind und nicht als Vertreibungsschäden oder Ostschäden gelten. Ein Kriegssachschaden, der der Schifffahrt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) entstanden ist, gilt jedoch als in diesem Gebiet entstanden, wenn es sich nicht um einen Vertreibungsschaden oder Ostschaden handelt, das Schiff zur Zeit der Entstehung des Schadens in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin eingetragen war und der Schiffseigner zu dieser Zeit seine Geschäftsniederlassung oder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, in Berlin (West) oder im Vertreibungsgebiet hatte. Als im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) entstandener Kriegssachschaden gilt auch ein durch Kriegereignisse entstandener Schaden an Hausrat, der aus kriegsbedingten Gründen aus diesen Gebieten verlagert worden ist, sofern der Eigentümer seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) beibehalten hat oder als Evakuierter bis zum Wirksamwerden des Bundesevakuierungsgesetzes dorthin zurückgekehrt ist oder nach Maßgabe des Bundesevakuierungsgesetzes zurückkehrt.

(2) Von der Feststellung sind ferner ausgenommen Schäden, wenn es sich handelt um

1. Verluste an Hausrat, wenn nicht mehr als 50 vom Hundert des Hausrats, berechnet nach den gemeinen Werten, verlorengegangen sind,

§ 8: I. d. F. d. Art. II Nr. 3 G v. 12. 7. 1955 I 403 (413), gem. Art. VII dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. Feststellungsg.; i. d. F. d. § 2 Nr. 6 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG; GG 100-1

§ 8 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. § 2 Nr. 3 G v. 29. 7. 1959 I 545, gem. § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 8 Abs. 1 Satz 3: Bundesevakuierungsg 241-1

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 u. 4: I. d. F. d. § 2 Nr. 1 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 8 Abs. 2 Nr. 3: Umstellungsg v. 20. 6. 1948 WiGBI. 1948 Beilage 5 S. 13

§ 8 Abs. 2 Nr. 4: KriegssachschädenV 623-1

§ 8 Abs. 3: Gestrichen gem. Art. II Nr. 3 Buchst. d G v. 12. 7. 1955 I 403 (413), gem. Art. VII dieses Gesetzes mit Wirkung v. Inkrafttreten des Feststellungsg

2. Verluste an Anteilen an Kapitalgesellschaften oder an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn der Wert der einzelnen Beteiligung 100 Reichsmark nicht erreicht,
3. Verluste aus Forderungen gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Schuldner oder gegen das Land Preußen,
4. Verluste, für die auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) oder anderer Vorschriften Entschädigungszahlungen von mehr als 50 vom Hundert des nach diesen Vorschriften anzuerkennenden Verlustes gewährt worden sind oder gewährt werden, wobei Entschädigungszahlungen außer Betracht bleiben
 - a) insoweit, als die hieraus wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegereignisse erneut verlorengegangen sind,
 - b) auf Antrag, sofern sie auf Grund der Kriegssachschädenverordnung nach dem 31. Dezember 1944 gewährt worden sind,
5. Verluste — abgesehen von Verlusten an Hausrat —, deren Gesamtbetrag 500 Reichsmark nicht erreicht.

(3)

§ 9*

Antragsberechtigung bei Vertreibungsschäden

(1) Die Feststellung eines Vertreibungsschadens kann nur der Geschädigte im Sinne des § 229 des Lastenausgleichsgesetzes beantragen, der die Stichtagsvoraussetzung des § 230 Abs. 1 bis 4 des Lastenausgleichsgesetzes erfüllt; § 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Ist derjenige, der nach Absatz 1 die Feststellung eines Vertreibungsschadens beantragen kann, nach dem 31. März 1952 verstorben, so geht das Recht der Antragstellung nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechts auf die Erben über.

§ 10*

Antragsberechtigung bei Kriegssachschäden

Die Feststellung eines Kriegssachschadens kann nur der Geschädigte im Sinne des § 229 des Lastenausgleichsgesetzes beantragen; § 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11

Antragsberechtigung bei Ostschäden

Für das Recht, die Feststellung eines Ostschadens zu beantragen, gilt § 9 entsprechend.

§ 9: I. d. F. d. § 2 Nr. 7 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§§ 9 u. 10: LAG 621-1

§ 10: I. d. F. d. § 2 Nr. 8 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 11 a *

**Nichtberücksichtigung von Schäden und Verlusten;
Rückerstattungsfälle**

(1) Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind, werden nicht festgestellt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Die Feststellung von Schäden und Verlusten an Wirtschaftsgütern, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 im Sinne der Rückerstattungsgesetze entzogen worden sind, wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Grundsätzen dieses Gesetzes geregelt. Hierbei kann die Feststellung des Verlustes des gewährten Kaufpreises zugelassen werden. Zugunsten von Personen, die Verfolgungsmaßnahmen in den Vertreibungsgebieten ausgesetzt waren, kann die Vertriebeneneneigenschaft unterstellt und von den Voraussetzungen des § 230 des Lastenausgleichsgesetzes abgesehen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Schadensberechnung

§ 12 *

**Schadensberechnung bei Vertreibungsschäden
an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen,
Grundvermögen und Betriebsvermögen**

(1) Vertreibungsschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes sind unter Zugrundelegung des zuletzt festgestellten Einheitswerts festzustellen; Entsprechendes gilt für Vertreibungsschäden an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes, die nicht zum Betriebsvermögen gehören. Dem zuletzt festgestellten Einheitswert ist bei Grundstücken, für die ein Abgeltungsbetrag nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) entrichtet worden ist, der Abgeltungsbetrag hinzuzurechnen.

(2) Ist für wirtschaftliche Einheiten der in Absatz 1 bezeichneten Vermögensarten ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, so ist der Schadensberechnung der Wert zugrunde zu legen, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor der Vertreibung bei Berücksichtigung der nach dem Bewertungsgesetz wesentlichen Gesichtspunkte als Einheitswert festzustellen gewesen wäre. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; ist der Abgeltungsbetrag nicht mehr bekannt, so ist er zu schätzen.

(3) Langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Vertreibung mit land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder Grundvermögen der in Absatz 1 bezeichneten Art in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an solchen Vermögen

§ 11 a: Eingef. durch Art. II Nr. 6 G v. 12. 7. 1955 I 403, gem. Art. VII dieses Gesetzes mit Wirkung v. Inkrafttreten d. Feststellungsg.; i. d. F. d. § 2 Nr. 9 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG; LAG 621-1

§ 12: I. d. F. d. § 2 Nr. 10 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG; BewG 610-7

dinglich gesichert waren, sind gesondert festzustellen. Altenteilslasten sind mit dem Kapitalwert nach §§ 15 bis 17 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung, höchstens jedoch mit zwei Dritteln des Werts festzustellen, der sich für die wirtschaftliche Einheit, mit der die Altenteilslast in wirtschaftlichem Zusammenhang stand oder an der sie dinglich gesichert war, nach Absatz 1 oder 2 ergibt.

§ 13 *

**Schadensberechnung bei Kriegssachschäden
an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen,
Grundvermögen und Betriebsvermögen**

(1) Kriegssachschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und an Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes sind, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3, mit dem Betrag festzustellen, um den der Einheitswert, der für die beschädigte wirtschaftliche Einheit auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellt ist, den für dieselbe wirtschaftliche Einheit für den Währungsstichtag geltenden Einheitswert übersteigt. Ist für ein vom Kriegssachschaden betroffenes Grundstück ein Abgeltungsbetrag gemäß der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) entrichtet worden, so ist für die Schadensberechnung dem auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswert der Abgeltungsbetrag oder bei Teilschäden ein diesen entsprechender Teil des Abgeltungsbetrags hinzuzurechnen. Bei Teilveräußerungen im Vergleichszeitraum mindert sich der Schadensbetrag um den Teil des auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswerts oder des um den Abgeltungsbetrag erhöhten Einheitswerts, der auf den veräußerten Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder des Grundstücks entfällt.

(2) Verbindlichkeiten, die durch Grundpfandrechte an Grundstücken der beschädigten wirtschaftlichen Einheiten gesichert waren, oder auf ihnen lastende Grundschulden oder Rentenschulden sind nicht festzustellen.

(3) Kriegssachschäden an Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes werden, vorbehaltlich des Absatzes 4, in der folgenden Weise festgestellt:

1. Für die Feststellung des Kriegssachschadens an Betriebsgrundstücken im Sinne des § 57 des Bewertungsgesetzes gilt Absatz 1 entsprechend.
2. Der an anderen Wirtschaftsgütern als Betriebsgrundstücken entstandene Kriegssachschaden wird mit dem Betrage festgestellt, um den sich die Summe der Teilwerte dieser Wirtschaftsgüter infolge des Schadens gemindert hat. Maßgebend sind die Teilwerte im Zeitpunkt der Schädigung.

§ 13: I. d. F. d. § 2 Nr. 11 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG; BewG 610-7

§ 13 Abs. 5 Nr. 4: EStG v. 27. 2. 1939 I 297

§ 13 Abs. 6 Nr. 1: LAG 621-1

(4) Der an einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens insgesamt entstandene Kriegssachschaden wird höchstens mit dem Betrag festgestellt, um den der für den gewerblichen Betrieb auf den 1. Januar 1940 festgestellte Einheitswert (Anfangsvergleichswert), erhöht durch die Hinzurechnungen nach Absatz 5, den für den Betrieb auf den Währungsstichtag festgestellten Einheitswert (Endvergleichswert), vermindert um die Kürzungen nach Absatz 6, übersteigt (Schadenshöchstbetrag). Ist der Betrieb nach dem 31. Dezember 1939 neu gegründet worden, ist Anfangsvergleichswert der Einheitswert vom Nachfeststellungszeitpunkt; sind an dem Betrieb Kriegssachschäden vor dem Nachfeststellungszeitpunkt entstanden, ist Anfangsvergleichswert der Wert, der sich für den Betrieb auf den Zeitpunkt der Neugründung nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung ergeben würde.

(5) Dem für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags nach Absatz 4 maßgebenden Anfangsvergleichswert ist auf Antrag hinzuzurechnen

1. der Mehrwert des gewerblichen Betriebs, der außerhalb der Einheitswertfeststellung auf Grund der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens bei Steuernachforderungen vom 28. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 489) erfaßt worden ist,
2. der Einheitswert von Betriebsgrundstücken im Sinne des § 57 des Bewertungsgesetzes, die bei der Feststellung des Anfangsvergleichswerts abweichend von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes nicht als Betriebsvermögen behandelt worden sind,
3. der Betrag, um den der Anfangsvergleichswert einer Personengesellschaft (§ 6 Abs. 2) abweichend von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes durch den Abzug von Darlehen gemindert worden ist, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gewährt worden sind,
4. der nach § 66 des Bewertungsgesetzes maßgebende Wert der nicht in Geld bestehenden Einlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, die dem Betrieb im Vergleichszeitraum zugeführt worden sind.

(6) Der für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags nach Absatz 4 maßgebende Endvergleichswert ist auf Antrag zu kürzen

1. um den Betrag, um den die veranlagte Kreditgewinnabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz den dafür nach § 206 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes bei der Einheitswertfeststellung abgezogenen Betrag übersteigt,
2. um neun Zehntel der nachträglich im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellten Verbindlichkeiten, die im Endvergleichswert entsprechend einem Umstellungsverhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark nur mit einem Zehntel berücksichtigt worden sind, soweit es sich um Schuldverhältnisse zwischen Verwandten in gerader

Linie, zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern handelt,

3. bei Grundstücken, die in die DM-Eröffnungsbilanz aufgenommen worden sind, obgleich sie nicht Betriebsgrundstücke im Sinne des § 57 des Bewertungsgesetzes sind, und bei denen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einheitswert und dem Wertansatz in der DM-Eröffnungsbilanz als besonderer Posten „Mehrwert des Grundstücks“ angesetzt worden ist, um den Betrag dieses besonderen Postens.

§ 14

Schadensberechnung bei Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen vor dem Währungsstichtag

Ist der beschädigte Betrieb oder das beschädigte Grundstück in der Zeit zwischen dem Eintritt des Kriegssachschadens und dem Währungsstichtag veräußert worden, so ist für die Schadensermittlung § 13 Abs. 1, 3 und 4 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Bei einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens:
 - a) Hat sich der Bestand des Betriebs oder des Grundstücks in der Zeit zwischen der Veräußerung und dem Währungsstichtag verändert, so tritt bei der Ermittlung des Kriegssachschadens an die Stelle des für den Währungsstichtag geltenden Einheitswerts der Wert, der bei Zugrundelegung der Bestandsverhältnisse im Zeitpunkt der Veräußerung als Einheitswert festzustellen gewesen wäre.
 - b) In allen übrigen Fällen verbleibt es bei der Zugrundelegung des Einheitswerts vom Währungsstichtag (§ 13 Abs. 1 Satz 1).
 - c) Sind der Veräußerung der ganzen wirtschaftlichen Einheit Teilveräußerungen im Vergleichszeitraum vorausgegangen, so mindert sich der Schadensbetrag um den Teil des auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswerts oder des um den Abgeltungsbetrag erhöhten Einheitswerts, der auf den veräußerten Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder des Grundstücks entfällt.
2. Bei einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens:
 - a) Für die Ermittlung des Kriegssachschadens an Betriebsgrundstücken (§ 13 Abs. 3 Nr. 1) gilt Nummer 1 entsprechend.
 - b) Bei dem Vermögensvergleich für den gewerblichen Betrieb (§ 13 Abs. 4) tritt an die Stelle des Einheitswerts vom Währungsstichtag der Veräußerungserlös. Liegt der

Veräußerung ganz oder teilweise eine Schenkung oder eine sonstige freigebige Zuwendung zugrunde, so tritt an die Stelle des Einheitswerts vom Währungsstichtag der bei der Veranlagung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) festgestellte Wert des veräußerten Betriebs.

§ 15*

Schadensberechnung bei Verlusten an Gegenständen der Berufsausübung

(1) Gegenstände der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung sind mit dem Anschaffungspreis abzüglich einer angemessenen Abschreibung, mindestens jedoch mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Schädigung, anzusetzen.

(2) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, ob und in welchem Umfang Verluste an Erzeugnissen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung den Verlusten an Gegenständen gleichgestellt werden, die für die Berufsausübung oder die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind, und nach welchen Grundsätzen in diesen Fällen die Schadensberechnung durchzuführen ist. Hierbei können Pauschsätze und Höchstbeträge festgelegt werden.

§ 16*

Schadensberechnung bei Verlusten an Hausrat

(1) Für die Schadensberechnung bei Verlusten an Hausrat gilt folgendes:

1. Es ist von den Einkünften auszugehen, die der unmittelbar Geschädigte und die zu seinem Haushalt gehörenden und von ihm wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen, sofern diese nicht selbst antragsberechtigt sind, im Durchschnitt der Jahre 1937, 1938 und 1939 bezogen haben; falls der Geschädigte und seine Familienangehörigen erst nach dem Jahre 1937 Einkünfte bezogen haben, treten an die Stelle der Jahre 1937, 1938 und 1939 die drei Jahre, die dem Jahr folgen, in dem zuerst Einkünfte bezogen worden sind. Auf Antrag ist von den Einkünften im Durchschnitt der Jahre 1939 und 1940 oder der Jahre 1940 und 1941 auszugehen, wenn der Geschädigte seinen Hausrat in dem in § 12 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten einheitlichen Vertreibungsgebiet außerhalb der zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete verloren hat.

§ 15 Abs. 1: I. d. F. d. § 2 Nr. 12 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 15 Abs. 2: Angef. durch § 2 Nr. 4 G v. 29. 7. 1959 I 545, gem. § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 16: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 3 G v. 24. 7. 1953 I 693 (699) u. § 2 Nr. 13 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), jeweils anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 16 Abs. 1 Nr. 1: LAG 621-1

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2: I. d. F. d. § 2 Nr. 2 G v. 26. 6. 1961 I 785, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 16 Abs. 3 Satz 1: Mit dem GG 100-1 vereinbar gem. Entscheidung d. BVerfG v. 5. 4. 1960, Bek. v. 26. 4. 1960 I 298

§ 16 Abs. 3 Satz 2 u. Abs. 7: Mit dem GG 100-1 vereinbar gem. Entscheidung d. BVerfG v. 4. 5. 1960, Bek. v. 10. 6. 1960 I 337

2. Falls dies für den Antragsteller günstiger ist, ist von dem Vermögen auszugehen, das für den letzten vor der Schädigung liegenden Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer zugrunde gelegt worden ist.
3. Liegen Unterlagen nach Nummer 1 und 2 nicht vor, ist von dem Beruf des Geschädigten im Zeitpunkt der Schädigung auszugehen.

Eine durch Kriegsverhältnisse oder durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bedingte berufsfremde Verwendung bleibt unberücksichtigt.

(2) In Anwendung des Absatzes 1 ist festzustellen, daß die Einkünfte oder das Vermögen des Geschädigten betragen haben:

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| 1. die Einkünfte bis zu | 4 000 RM jährlich |
| oder das Vermögen | |
| bis zu | 20 000 RM |
| | oder |
| 2. die Einkünfte bis zu | 6 500 RM jährlich |
| oder das Vermögen | |
| bis zu | 40 000 RM |
| | oder |
| 3. die Einkünfte über | 6 500 RM jährlich |
| oder das Vermögen | |
| über | 40 000 RM. |

(3) Als Geschädigte gelten, wenn die Hausratverluste Ehegatten entstanden sind, die im Zeitpunkt der Schädigung im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse beide Ehegatten; es kann jedoch nur ein Antrag gestellt werden. Ist ein Ehegatte nach der Schädigung, aber vor dem 1. April 1952 gestorben, so gilt der überlebende Ehegatte allein als unmittelbar Geschädigter.

(4) Voraussetzung für die Anerkennung eines Hausratverlustes ist, daß der Geschädigte Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum war.

(5) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet auch dann Anwendung, wenn der Hausrat nicht in vollem Umfange, aber zu mehr als 50 vom Hundert, berechnet nach den gemeinen Werten, verlorengegangen ist.

(6) Führt ein unverheirateter Geschädigter keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung, so ist dies gesondert festzustellen.

(7) Ist der Hausratverlust einem verwitweten Ehegatten entstanden, der im Zeitpunkt der Schädigung im Besitz des Hausrats war, und hatte bis zu diesem Zeitpunkt eine Erbaueinmündung noch nicht stattgefunden, so gilt der verwitwete Ehegatte allein als unmittelbar geschädigt.

(8) Durch Rechtsverordnung werden Vorschriften über die Berechnung und den Nachweis der Einkünfte und des Vermögens sowie darüber getroffen, welche Einkommensrichtsätze für die einzelnen Berufsgruppen anzunehmen sind.

§ 17*

Schadensberechnung bei Verlusten aus Ansprüchen Verriebener

(1) Privatrechtliche geldwerte Ansprüche Verriebener sind, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, mit dem Nennbetrag im Zeitpunkt der Schädigung anzusetzen.

(2) In Wertpapieren verbriefte Forderungen sind mit dem für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1945 geltenden Wert anzusetzen.

(3) Ansprüche aus noch nicht fälligen Lebensversicherungsverträgen sind mit zwei Dritteln der bis zum Zeitpunkt der Schädigung eingezahlten Prämien anzusetzen.

(4) Ansprüche aus Nießbrauchsrechten und aus Rechten auf Renten, Altenteile sowie andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen sind mit dem Kapitalwert gemäß §§ 15 bis 17 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung anzusetzen.

§ 18*

Schadensberechnung bei Verlusten aus Anteilsrechten Verriebener

(1) Anteilsrechte Verriebener an Kapitalgesellschaften sind mit dem für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1945 geltenden Wert, Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind mit dem Nennwert anzusetzen.

(2) Ist für Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften der nach Absatz 1 maßgebende Wert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, so ist der Schadensberechnung der Wert zugrunde zu legen, der nach § 13 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes anzusetzen gewesen wäre. Entsprechend kann verfahren werden, wenn nachweislich bei der Feststellung des für die Vermögensteuerveranlagung geltenden Werts aus Billigkeitsgründen Wirtschaftsgüter abweichend von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bewertet worden oder außer Ansatz geblieben sind.

§ 19

Schadensberechnung bei Ostschäden

Auf die Schadensberechnung bei Ostschäden finden die Vorschriften über die Schadensberechnung bei Vertreibungsschäden entsprechende Anwendung.

§ 20*

Schadensberechnung bei Vermögenswerten in fremder Währung

(1) Wertansätze, die auf eine andere Währung als Reichsmark lauten, sind bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts unter Zugrundelegung

§ 17 Abs. 1: I. d. F. d. § 2 Nr. 14 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 17 Abs. 4 u. § 18 Abs. 2: BewG 610-7

§ 18: I. d. F. d. § 2 Nr. 15 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 20 Abs. 1: I. d. F. d. Art. II Nr. 7 G v. 12. 7. 1955 I 403 (413), gem. Art. VII dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. Feststellungsg.

§ 20 Abs. 2: I. d. F. d. § 2 Nr. 1 G v. 29. 7. 1960 I 613, gem. Art. II dieses Gesetzes anzuwenden mit Inkrafttreten d. LAG

der Umsatzsteuerumrechnungssätze vom 15. März 1945 (Reichssteuerbl. S. 69) auf Reichsmark umzurechnen. Soweit für einzelne Gebiete Umsatzsteuerumrechnungssätze für den 15. März 1945 nicht festgesetzt worden sind, sind der Umrechnung in Reichsmark zugrunde zu legen

1. für Gebiete, die in den Jahren 1938 bis 1945 in das Deutsche Reich eingegliedert oder unter deutsche Verwaltung gestellt worden sind, die für diese Gebiete durch Verordnung bestimmten Umrechnungssätze,
2. für die übrigen Gebiete die Umrechnungssätze, die sich aus dem Durchschnitt der für das Kalenderjahr 1939 bekanntgegebenen Umsatzsteuerumrechnungssätze ergeben.

(2) Durch Rechtsverordnung können festgelegt werden

1. für Währungen, für die Umrechnungssätze nach Absatz 1 nicht bekanntgegeben worden sind, nach anderen amtlichen Unterlagen sich ergebende Umrechnungssätze,
2. für Währungen, deren Kaufkraft in ihrem Verhältnis zur Kaufkraft der Reichsmark erheblich größer war, als dies in den nach Absatz 1 maßgebenden Umrechnungssätzen zum Ausdruck kommt, Zuschläge zu diesen Umrechnungssätzen,
3. für Währungen, deren Kaufkraft infolge Währungsverfalls in ihrem Verhältnis zur Kaufkraft der Reichsmark erheblich geringer war, als dies in den nach Absatz 1 maßgebenden Umrechnungssätzen zum Ausdruck kommt, Abschläge zu diesen Umrechnungssätzen.

Dies gilt entsprechend im Falle der Neuordnung einer Währung nach dem 15. März 1945.

§ 21*

Schadensberechnung bei Teilverlusten

Hat in den Fällen der §§ 12, 15, 17 oder 18 ein Wirtschaftsgut trotz der Schädigung noch einen wirtschaftlichen Wert, dann ist der nach den bezeichneten Vorschriften anzusetzende Wert des Wirtschaftsguts zur Ermittlung des festzustellenden Schadens um den Teil zu kürzen, der dem Verhältnis des Werts des erhaltenen Teils zu dem Wert des ganzen Wirtschaftsguts entspricht. Für die Bewertung der erhaltenegebliebenen Wirtschaftsgüter ist auszugehen bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen vom Wert am Währungsstichtag, im übrigen vom Wert am 1. Januar 1953.

§ 22

Berücksichtigung früherer Vermögenserklärungen

(1) Hat der unmittelbar Geschädigte für den letzten Veranlagungszeitraum vor der Schädigung eine Vermögenserklärung abgegeben und liegt diese

§ 21: I. d. F. d. § 2 Nr. 16 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

Vermögenserklärung vor, so sind bei der Feststellung des Schadens die Angaben in dieser Erklärung zugrunde zu legen; der Geschädigte kann sich nicht darauf berufen, daß diese Angaben unrichtig waren.

(2) Hat der Geschädigte für den letzten Veranlagungszeitraum vor der Schädigung nachweislich eine Erklärung nicht abgegeben, so ist bei der Feststellung des Schadens davon auszugehen, daß sein Vermögen unterhalb der Grenze des vermögenssteuerpflichtigen Vermögens gelegen hat; dies gilt nicht für Geschädigte aus Gebieten, in denen das deutsche Vermögensteuerrecht keine Geltung hatte.

DRITTER ABSCHNITT

Organisation

§ 23*

Feststellungsbehörden

(1) Die Feststellung der Schäden wird durch diejenigen Behörden, Ausschüsse und Gerichte durchgeführt, welche für die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes zuständig sind. Die Ausgleichsämtler werden als Feststellungsämter, die Ausgleichsausschüsse werden als Feststellungsausschüsse tätig.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt mit Zustimmung des Kontrollausschusses Näheres über die Durchführung der Schadensfeststellung. Er erläßt die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 120 a des Grundgesetzes aus.

§ 24*

Heimatauskunftsstellen

(1) Bei den Landesausgleichsämtlern werden Heimatauskunftsstellen eingerichtet. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, für welche Heimatgebiete Heimatauskunftsstellen gebildet und bei welchen Landesausgleichsämtlern sie eingerichtet werden; die Heimatauskunftsstellen sind in der Regel auf der Grundlage früherer Regierungsbezirke oder entsprechender Bezirke zu bilden.

(2) Die Heimatauskunftsstelle besteht aus dem Leiter und einem oder mehreren Vertretern, die nach den für die Angehörigen des Landesausgleichsamts geltenden Grundsätzen bestellt werden. Der Leiter der Heimatauskunftsstelle und sein Vertreter sollen Vertriebene aus dem Heimatgebiet sein, für welches die Heimatauskunftsstelle zuständig ist.

(3) Der Leiter der Heimatauskunftsstelle beruft eine Kommission von besonders sachkundigen Persönlichkeiten für das Heimatgebiet, für das die Heimatauskunftsstelle zuständig ist, zu ehrenamtlicher Mitarbeit.

§ 23 Abs. 1: LAG 621-1

§ 23 Abs. 2: GG 100-1

§ 24 Abs. 4: Bundesminister für Vertriebene jetzt Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

(4) Vor der Bestellung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen sollen die vom Bundesminister für Vertriebene anerkannten Vertriebenenverbände gehört werden.

(5) Der Leiter der Heimatauskunftsstelle und seine Vertreter sind durch den Leiter des Landesausgleichsamts, bei dem die Heimatauskunftsstelle eingerichtet ist, zu verpflichten, ihre Gutachten und Auskünfte in eigener Verantwortung, der Wahrheit entsprechend und vollständig zu erteilen und über die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(6) Der Präsident des Bundesausgleichsamts übt die Sachaufsicht über die Heimatauskunftsstellen aus. Er erläßt die zur Durchführung der Aufgaben der Heimatauskunftsstellen erforderlichen Anordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 25

Aufgaben der Heimatauskunftsstellen

(1) Die Heimatauskunftsstellen haben die Aufgabe, auf Anforderung der Feststellungsbehörden die Anträge der Vertriebenen auf Schadensfeststellung zu begutachten, Auskünfte zu erteilen und Zeugen und Sachverständige zu benennen, deren Aussage für die Entscheidung über Feststellungsanträge der Vertriebenen wesentlich sein könnte.

(2) Wenn über die Anträge nicht bereits auf Grund der dem Antrag beigefügten oder im Antrag angebotenen Beweise oder der der Feststellungsbehörde erreichbaren sonstigen Unterlagen entschieden werden kann, müssen die Feststellungsbehörden die Anträge der Vertriebenen den Heimatauskunftsstellen zur Begutachtung zuleiten. Dies gilt nicht für Anträge, welche nur die Feststellung von Verlusten an Hausrat, an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, soweit sie nicht dinglich gesichert sind, sowie an Anteilen an Kapitalgesellschaften und an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffen.

(3) Die Feststellungsbehörden können den Heimatauskunftsstellen auch Anträge auf Feststellung von Ostschäden zur Begutachtung, zur Auskunftserteilung und zur Benennung von Zeugen und Sachverständigen zuleiten.

(4) Die zuständigen Heimatauskunftsstellen sind vor Erlaß von Rechtsverordnungen (§ 43) über die Bewertung von Vertreibungsschäden nach § 12 Abs. 2 gutachtlich zu hören.

(5) Die Heimatauskunftsstellen haben den Finanzbehörden, soweit diesen die Ermittlung von Vertreibungsschäden und Ostschäden obliegt, auf Ersuchen Auskünfte zu erteilen und zu den ihnen vorgelegten Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen.

§ 26*

Amts- und Rechtshilfe

Alle Behörden und Gerichte haben den in § 23 genannten Behörden unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Für die Rechtshilfe der Gerichte gelten die §§ 156 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 26: GVG 300-2

VIERTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 27

Form und Inhalt des Antrags

(1) Der Antrag auf Feststellung eines Schadens ist auf amtlichem Formblatt zu stellen. In dem Formblatt ist auf die Bestimmung des § 2 dieses Gesetzes ausdrücklich hinzuweisen.

(2) In dem Antrag sind die dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Beweismittel anzugeben.

§ 28

Öffentliche Bekanntmachung und Ausschlußfrist

(1) Die Bundesregierung fordert durch öffentliche Bekanntmachung, die im Benehmen mit dem Bundesrat ergeht, zur Einreichung der Anträge auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden auf.

(2) Durch Rechtsverordnung können Ausschlußfristen gesetzt werden.

§ 29*

Antragstellung

(1) Die Anträge sind an das für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Feststellungsamt zu richten. Hat der Antragsteller keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West), so ist zuständig

1. bei Vertreibungsschäden und Ostschäden dasjenige Feststellungsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller oder derjenige, von dem er als Erbe sein Recht auf Antragstellung herleitet, zuletzt ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat,
2. bei Kriegssachschäden dasjenige Feststellungsamt, in dessen Bereich der Kriegssachschaden entstanden ist.

(2) Sind einem Antragsteller, der keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hat, Kriegssachschäden im Bereich mehrerer Ausgleichsämter entstanden oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel darüber, welches Feststellungsamt für die Entgegennahme des Antrags zuständig ist, so bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts das zuständige Feststellungsamt.

(3) Der Antrag ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, bei der für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde oder die an deren Stelle bestimmte Behörde hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Sie hat den Antrag mit kurzer eigener Stellungnahme weiterzuleiten.

§ 29: GG 100-1

§ 30*

Vertretung

(1) Der Antragsteller kann sich im Feststellungsverfahren vertreten lassen; jedoch kann sein persönliches Erscheinen angeordnet werden. Personen, die als Angehörige von Feststellungsbehörden oder Feststellungsausschüssen oder als Angehörige der Heimatauskunftstellen oder der bei diesen gebildeten Kommissionen tätig geworden sind, sind von der Vertretung ausgeschlossen. § 327 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes findet Anwendung.

(2) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften.

§ 31*

Örtliche Zuständigkeit

(1) Das nach § 29 zuständige Feststellungsamt ist, soweit der Präsident des Bundesausgleichsamts nichts anderes bestimmt, auch für die Feststellung der Schäden zuständig.

(2) Sind an einem Wirtschaftsgut mehrere beteiligt, so wird der Schaden einheitlich durch dasjenige Feststellungsamt festgestellt, das der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt hat. Das gleiche gilt, wenn es sich um Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften handelt, für die Feststellung des Schadens, der sich für je 100 Reichsmark des Grund- oder Stammkapitals, bei bergrechtlichen Gewerkschaften je Kux ergibt.

§ 32*

Verfahren vor den Feststellungsämtern und -ausschüssen

(1) Über den Antrag entscheidet der Feststellungsausschuß durch Bescheid.

(2) Der Leiter des Feststellungsamts kann über den Antrag selbst entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Für die Ausschließung von der Mitwirkung am Feststellungsverfahren gilt § 328 des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 33*

Beweiserhebung

(1) Die Feststellungsbehörden und Feststellungsausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Schadensfeststellung notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers abgewichen werden, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Beweiserhebung die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

§ 30 Abs. 1 u. § 32 Abs. 3: LAG 621-1

§ 31: I. d. F. d. § 2 Nr. 17 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 33 Abs. 3: ZPO 310-4

(4) Für die Feststellung eines Kriegssachschadens ist die Schadensberechnung bindend, die die Finanzbehörden bei der Veranlagung der Vermögensabgabe getroffen haben; dies gilt nur insoweit, als die Schadensberechnung für die Höhe der Vermögensabgabe von Bedeutung war. Satz 1 gilt, wenn ein Vertreibungsschaden oder ein Ostschaden an Anteilen an einer Kapitalgesellschaft festgestellt werden soll, für die Berechnung eines dieser Gesellschaft entstandenen Schadens durch die Finanzbehörde entsprechend.

§ 34 *

Eidliche Vernehmung

(1) Im Feststellungsverfahren vor den Feststellungsbehörden und Feststellungsausschüssen ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(2) Wenn der Feststellungsausschuß mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 35

Beweiswürdigung

(1) Der Leiter des Feststellungsamts und der Feststellungsausschuß entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, werden bei der Schadensfeststellung nicht berücksichtigt.

§ 36 *

Feststellungsbescheid

(1) Der Feststellungsbescheid hat die Höhe der für die einzelnen Vermögensarten festgestellten Schäden und im Falle des § 12 Abs. 3 die Höhe der festgestellten Verbindlichkeiten des unmittelbar Geschädigten zu enthalten.

(2) Die Schäden und die Verbindlichkeiten werden in Reichsmark festgestellt.

(3) Für die Form des Feststellungsbescheids und seine Bekanntgabe gilt § 332 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 34 Abs. 3: GVG 300-2; ZPO 310-4

§ 36: I. d. F. d. § 2 Nr. 18 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 36 Abs. 3: LAG 621-1

(4) Sind im Falle des § 31 Abs. 2 Satz 2 nicht alle Beteiligten ermittelt, so ist die Entscheidung über die einheitliche Schadensfeststellung den ermittelten Beteiligten zuzustellen und außerdem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung, die mit einer Belehrung über die Rechtsmittel (§ 38) zu versehen ist, tritt für die nicht ermittelten Beteiligten an die Stelle des Bescheids.

§ 37

Teilfeststellung

(1) Ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Schaden zu einem Teil bewiesen oder glaubhaft gemacht (§ 35), so kann die Feststellung zunächst auf diesen Teil des Schadens beschränkt und hierüber ein Teilfeststellungsbescheid erlassen werden. Auf Antrag ist ein solcher Teilfeststellungsbescheid zu erlassen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

(2) Nach Abschluß des Verfahrens ist ein Gesamtbescheid zu erlassen.

§ 37 a *

Bescheid unter Vorbehalt

(1) Der Feststellungsbescheid oder der Feststellungsteilbescheid kann in vollem Umfang oder hinsichtlich bestimmter Teile unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Änderung oder der Rücknahme erlassen werden, wenn der Antragsteller an der alsbaldigen Erteilung eines solchen Bescheids ein berechtigtes Interesse hat. Voraussetzung ist, daß der Schaden dem Grunde nach glaubhaft gemacht, eine Berechnung der genauen Höhe des Schadens oder der festzustellenden Verbindlichkeiten aber noch nicht möglich ist und daher der Bescheid ohne Vorbehalt noch nicht erlassen werden kann. Aus dem Bescheid müssen sich Inhalt und Ausmaß des Vorbehalts ergeben. Ist die Ungewißheit beseitigt, so ist dem Antragsteller insoweit ein abschließender Bescheid zu erteilen.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes und die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts, nach denen Bescheide ohne ausdrücklichen Vorbehalt geändert, zurückgenommen oder sonst aufgehoben werden können.

§ 38 *

Rechtsmittel

(1) Für das Beschwerdeverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren gelten die §§ 336 bis 339 und § 344 des Lastenausgleichsgesetzes; bei Bescheiden, die vor dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes bekanntgegeben werden, beginnt die Frist zur Einlegung der Beschwerde mit dem Tage des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 37 a: Eingef. durch Art. II Nr. 8 G v. 12. 7. 1955 I 403 (413), gem. Art. VII dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. Feststellungsg.

§ 38: LAG 621-1

§ 38 Abs. 2: I. d. F. d. § 2 Nr. 19 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

(2) Für das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen finden die Vorschriften des § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3 und der §§ 33 bis 37a dieses Gesetzes, für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten findet § 333 des Lastenausgleichsgesetzes Anwendung.

§ 39*

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die §§ 341 und 342 des Lastenausgleichsgesetzes.

(2) Für die Erhebung von Gebühren und für die Kosten des Verfahrens gilt § 334 des Lastenausgleichsgesetzes.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 40*

Verwaltungskosten

(1) Für die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes gilt § 351 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) § 351 des Lastenausgleichsgesetzes gilt auch für diejenigen Kosten, die aus Anlaß der Durchführung des Feststellungsgesetzes vor Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes entstanden sind; über eine pauschalierte Ermittlung dieser Kosten trifft die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Anordnungen.

§ 41*

Ausschließung von der Feststellung

(1) Von der Feststellung eines Schadens ist unbeschadet der Ausschließung von Ausgleichsleistungen oder von Vergünstigungen im Lastenausgleich sowie einer strafrechtlichen oder steuerstrafrechtlichen Verfolgung ausgeschlossen, wer in eigener oder fremder Sache

1. wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorge spiegelt hat,
2. Zeugen, Sachverständigen oder Personen, die mit der Schadenssache befaßt sind, Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt oder ihnen Nachteile angedroht oder zugefügt hat, um sie im Feststellungsverfahren zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder einer Handlung, die eine Verletzung der Dienst- oder Amtspflicht enthält, zu bestimmen.

§§ 39 bis 41: LAG 621-1
§ 41 Abs. 4: ZPO 310-4

(2) Über die Feststellung der Ausschließung entscheidet auf Antrag des Leiters des Feststellungsamts der Leiter des Landesausgleichsamts nach Anhörung des Beschwerdeausschusses; die Feststellung der Ausschließung ist zu begründen. Die Entscheidung über die Feststellung der Ausschließung kann vom Geschädigten und vom Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds nach §§ 338 ff. des Lastenausgleichsgesetzes angefochten werden.

(3) Besteht in einem Feststellungsverfahren hinreichender Verdacht, daß die Voraussetzungen für eine Ausschließung des Antragstellers nach Absatz 1 vorliegen, so kann das Verfahren von dem Leiter des Feststellungsamts ausgesetzt werden, bis über den Antrag nach Absatz 2 entschieden ist; das Verfahren ist auszusetzen, wenn der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds dies beantragt.

(4) Die Feststellung nach Absatz 2 kann auf Antrag des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds auch nach Rechtskraft des Feststellungsbescheids erfolgen; die Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens finden sinngemäß Anwendung.

§ 42

Frühere Feststellungen

Auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) oder auf Grund sonstiger früherer Rechtsvorschriften getroffene Feststellungen sind für das Feststellungsverfahren nach diesem Gesetz nicht verbindlich.

§ 43*

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in § 6 Abs. 3 und 4, §§ 11 a, 15 Abs. 2, § 16 Abs. 8, § 20 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen;
2. in Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Schadensberechnung nähere Bestimmungen zu treffen
 - a) über die der Schadensberechnung nach § 12 Abs. 2 zugrunde zu legenden Werte; dabei kann bestimmt werden, daß diese Werte an die Stelle des zuletzt festgestellten Einheitswerts treten, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist,
 - b) über die Minderung des Schadensbetrags bei Teilveräußerungen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Nr. 1 Buchstabe c),

§ 43: I. d. F. d. Art. II Nr. 9 G v. 12. 7. 1955 I 403 (413), gem. Art. VII dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. Feststellungsg.

§ 43 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. § 2 Nr. 2 G v. 29. 7. 1960 I 613 (615), gem. Art. II dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

§ 43 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. § 2 Nr. 20 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG; GG 100-1

§ 43 Abs. 1 Nr. 3: LAG 621-1

- c) über die Berechnung des Schadens in den Fällen, in denen eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit des Grundbesitzes oder des Betriebsvermögens nur teilweise im Vertreibungsgebiet, im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) belegen war,
- d) über die Berechnung des Schadenshöchstbetrags bei gewerblichen Betrieben (§ 13 Abs. 4),
 - aa) wenn ein Einheitswert für den Betrieb auf den 1. Januar 1940 nicht festgestellt worden ist oder nicht mehr bekannt ist,
 - bb) wenn der Betrieb vor dem Währungsstichtag eingestellt worden ist,
 - cc) wenn im Vergleichszeitraum Änderungen in der rechtlichen Form des Betriebs oder in den Beteiligungsverhältnissen eingetreten sind;

3. durch Rechtsverordnungen für weitere Personengruppen (z. B. Sowjetzonenflüchtlinge) und Schadenstatbestände, soweit sie im Lastenausgleichsgesetz Berücksichtigung finden, die erforderliche Schadensfeststellung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zu regeln.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts weiter übertragen werden; der Präsident des Bundesausgleichsamts bedarf zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrats.

§ 44*

Sondervorschriften für das Land Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Weisungen gelten auch in Berlin (West), wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschließt. Dabei gelten folgende Sondervorschriften:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 werden hinter den Worten „§ 14 des Umstellungsgesetzes“ eingefügt die Worte „und in Artikel 12 Nr. 28 der Berliner Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 374)“.
2. Soweit in diesem Gesetz auf den Einheitswert vom Währungsstichtag Bezug genommen wird (§ 13 Abs. 1 und 4, § 14 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 2 Buchstabe b), tritt für die

§ 44: GVBl. Berlin 1952 S. 541, Neufass. GVBl. Berlin 1952 S. 925; Berliner Verfassung v. 1. 9. 1950 GVBl. Berlin S. 433

§ 44 Nr. 3: I. d. F. d. Art. II Nr. 10 G v. 12. 7. 1955 I 403 (413) gem. Art. VII dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten des Feststellungsg

§ 44 Nr. 4 u. 5: I. d. F. d. § 2 Nr. 21 G v. 26. 7. 1957 I 809 (829), gem. § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. LAG

wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens, für die der Einheitswert in Berlin (West) festzustellen ist, der für den 1. April 1949 geltende Einheitswert an die Stelle des Einheitswerts vom Währungsstichtag.

3. In § 13 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „vorbehaltlich der Sätze 2 und 3“ die Worte „vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4“; zwischen die Sätze 1 und 3 werden unter Wegfall des Satzes 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Für Grundstücke, die bei der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens mit einem nach der Verordnung über die Behandlung von Grundbesitz in Berlin (West) bei den Lastenausgleichsabgaben vom 28. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 158) bemessenen Wert angesetzt worden sind, ist der Schadensberechnung auf Antrag anstelle des für den 1. April 1949 geltenden Einheitswerts dieser Wert zugrunde zu legen; für nicht unter Halbsatz 1 fallende Grundstücke, bei denen Grundsteuerbilligkeitsermäßigungen wegen Wertminderung für das Kalenderjahr 1948 gewährt worden sind, ist auf Antrag der diesen zu Grunde gelegte Wert anzusetzen. Ist für ein in Berlin (West) belegenes, von Kriegssachschäden betroffenes Gebäude ein Abgeltungsbetrag gemäß der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) entrichtet worden, so ist für die Schadensberechnung dem auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswert der Abgeltungsbetrag mit 130 vom Hundert oder bei Teilschäden ein diesen entsprechender Teil des Abgeltungsbetrags zuzüglich 30 vom Hundert des Abgeltungsbetrags hinzuzurechnen.“

4. In § 14 Satz 1 und Nr. 1 Buchstabe a tritt an die Stelle des Währungsstichtags der 1. April 1949.
5. In § 14 Nr. 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) Sind der Veräußerung der ganzen wirtschaftlichen Einheit Teilveräußerungen im Vergleichszeitraum vorausgegangen, so mindert sich der Schadensbetrag um den Teil des auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswerts oder des nach § 13 Abs. 1 Satz 3 erhöhten Einheitswerts, der auf den veräußerten Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder des Grundstücks entfällt.“

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Erste Verordnung **622-1-DV 1**
zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung
von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden
(1. FeststellungsDV)

Vom 22. Dezember 1952

Bundesgesetzbl. I S. 845, verk. am 30. 12. 1952

Auf Grund der §§ 24 Abs. 1 und 43 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die nach § 24 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes zu bildenden Heimatauskunftstellen werden bei den nachstehend aufgeführten Landesausgleichsämtern eingerichtet:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. beim Landesausgleichsamt Bayern:
 die Heimatauskunftstelle für den Regierungsbezirk Aussig
 die Heimatauskunftstelle Böhmen und Mähren
 und zwar für die durch Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) an Bayern und die österreichischen Länder Oberösterreich und Niederösterreich angegliederten Gebietsteile Südböhmens und Südmährens sowie für das Gebiet des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren
 die Heimatauskunftstelle Rumänien jedoch außer Bessarabien und Dobrudscha;</p> <p>2. beim Landesausgleichsamt Baden-Württemberg:
 die Heimatauskunftstelle für den Regierungsbezirk Troppau
 die Heimatauskunftstelle Ungarn
 und zwar für Ungarn nach dem Gebietsstand des zwischen den Alliierten und Ungarn geschlossenen Friedensvertrages vom 4. Juni 1920
 die Heimatauskunftstelle Slowakei einschließlich Karpatho-Ukraine
 und zwar für die Slowakei einschließlich Karpatho-Ukraine nach dem Gebietsstand des zwischen den Alliierten und Ungarn geschlossenen Friedensvertrages vom 4. Juni 1920
 die Heimatauskunftstelle Jugoslawien nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937
 die Heimatauskunftstelle für die Sowjetunion, Bulgarien, Bessarabien und Dobrudscha;</p> | <p>3. beim Landesausgleichsamt Hessen:
 die Heimatauskunftstelle für den Regierungsbezirk Eger
 die Heimatauskunftstelle Baltikum und zwar für Litauen, Lettland, Estland;</p> <p>4. beim Landesausgleichsamt Nordrhein-Westfalen:
 die Heimatauskunftstelle für den Regierungsbezirk Oppeln einschließlich der Gemeinden des Hultschiner Ländchens jedoch außer den Stadtkreisen Beuthen O/S, Gleiwitz, Hindenburg O/S und Landkreisen Beuthen-Tarnowitz, Tost-Gleiwitz, Blachownia (Blachstädt), Zawiercie (Warthenau)
 die Heimatauskunftstelle Industriegebiet Westoberschlesien
 und zwar für die Stadtkreise Beuthen O/S, Gleiwitz, Hindenburg O/S und die Landkreise Beuthen-Tarnowitz, Tost-Gleiwitz
 die Heimatauskunftstelle Industriegebiet Ostoberschlesien
 und zwar für den Regierungsbezirk Kattowitz einschließlich der Landkreise Bielitz, Chrzanow (Krenau) Olkusz (Ilkenau), Sosnowice (Sosnowitz), Bedzin (Bendsburg), Blachownia (Blachstädt), Zawiercie (Warthenau), Saybusch, Teschen und des Olsagebietes
 die Heimatauskunftstelle Polen — Bereich Lodz (Litzmannstadt) —
 und zwar für die Gebiete des früheren Reichsgaues Wartheland und der Kreise Rypin (Rippin), Suwalki (Sudauen), Lipno (Leipe) sowie des ehemals ostpreußischen Regierungsbezirks Ciechanow (Zichenau), jedoch außer den Gebietsteilen der früheren preußischen Provinz Posen
 die Heimatauskunftstelle Nordwesteuropa und zwar für Großbritannien, Niederlande und Belgien;</p> <p>5. beim Landesausgleichsamt Rheinland-Pfalz:
 die Heimatauskunftstelle übriges Europa und zwar für die europäischen Gebiete, die nicht durch andere Heimatauskunftstellen ausdrücklich erfaßt sind;</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

6. beim Landesausgleichsamt Niedersachsen:
 die Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Breslau
 jedoch außer Stadtkreis Breslau und Landkreis Breslau
 die Heimatauskunftsstelle für Stadtkreis Breslau und Landkreis Breslau
 die Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Liegnitz/Schlesien
 und zwar einschließlich des Landkreises Fraustadt und des östlich der Neisse gelegenen Gebietsteiles des Landkreises Zittau/Sachsen
 die Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Frankfurt/Oder
 und zwar für die Gebiete östlich der Oder und der Neisse einschließlich der Landkreise Friedeberg und Arnswalde und des östlich der Oder gelegenen Gebietsteiles des Landkreises Angermünde
 die Heimatauskunftsstelle übriges Polen
 und zwar für alle Gebiete Polens nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937, soweit sie nicht von anderen Heimatauskunftstellen ausdrücklich erfaßt sind;
7. beim Landesausgleichsamt Schleswig-Holstein:
 die Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Königsberg (Pr.)
 jedoch außer Stadtkreis Königsberg und den Landkreisen Braunsberg, Heilsberg und dem Kirchspiel Heiligelinde
 die Heimatauskunftsstelle für den Stadtkreis Königsberg (Pr.)
 die Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Gumbinnen einschließlich Memelland
 die Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Allenstein
 und zwar einschließlich der ermländischen Landkreise Braunsberg, Heilsberg, Rössel und Soldau sowie des Kirchspiels Heiligelinde
 die Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Danzig
 jedoch außer den Stadtkreisen Danzig und Zoppot
 die Heimatauskunftsstelle für die Stadtkreise Danzig und Zoppot
 die Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Bromberg
 die Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Marienwerder
 jedoch außer den Landkreisen Lipno (Leipe) und Rypin (Rippin)

- die Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Stettin
 und zwar für das Gebiet östlich der Oder und dem westlich der Odermündung gelegenen, unter polnischer Verwaltung stehenden Gebietsteil
 die Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Köslin
 jedoch außer den Landkreisen Dramburg und Neustettin
 die Heimatauskunftsstelle für den Regierungsbezirk Schneidemühl
 und zwar einschließlich der Landkreise Dramburg und Neustettin
 jedoch außer den Landkreisen Friedeberg und Arnswalde;

8. beim Landesausgleichsamt Hamburg:
 die Heimatauskunftsstelle für Posen
 und zwar für alle Kreise des ehemaligen Reichsgaues Wartheland, die bis 1918 zu der ehemals preußischen Provinz Posen gehörten
 jedoch außer Regierungsbezirk Bromberg;
9. beim Landesausgleichsamt Bremen:
 die Heimatauskunftsstelle Übersee
 und zwar für die gesamten außer-europäischen und Überseegebiete.

§ 2

Die Heimatauskunftstellen sind an dem Sitz des Landesausgleichsamts oder eines Ausgleichsamts einzurichten; das Nähere bestimmen die Landesregierungen.

§ 3 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Dritte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(3. FeststellungsDV) *

622-1-DV 3

Vom 24. Dezember 1954

Bundesgesetzbl. I S. 518, verk. am 30. 12. 1954

Auf Grund des § 43 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 534) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ersatzeinheitenwerte
des landwirtschaftlichen Vermögens

In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes ist für die wirtschaftlichen Einheiten des landwirtschaftlichen Vermögens (landwirtschaftliche Betriebe) ein Ersatzeinheitenwert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln.

§ 2*

Gebiets-Hektarsätze

(1) Die Ersatzeinheitenwerte werden auf der Grundlage der auf das Hektar bezogenen durchschnittlichen Sätze ermittelt, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Einheitsbewertung für bestimmte Gebietsbereiche durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden. Als Gebietsbereiche gelten für die in der Anlage aufgeführten Vertreibungsgebiete die Stadt- und die Landkreise. Für diese Kreise sind die in der Anlage angegebenen durchschnittlichen Hektarsätze (Kreis-Hektarsätze) maßgebend. Die Festsetzung der Gebiets-Hektarsätze für weitere Bereiche der Vertreibungsgebiete bleibt der Regelung durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung vorbehalten.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts legt nach Anhörung der zuständigen Heimatauskunftstelle für das Gebiet der in der Anlage aufgeführten Kreise durch Rechtsverordnung durchschnittliche Hektarsätze für die einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteile (Gemeinde-Hektarsätze) derart fest, daß der Durchschnitt der Gemeinde-Hektarsätze eines Kreises dem Kreis-Hektarsatz entspricht. Er ist berechtigt, kleinere Abweichungen hiervon aus Gründen der rechnerischen Abrundung zuzulassen; er kann Gemeinde-Hektarsätze nachträglich berichtigen.

§ 3*

Betriebs-Hektarsätze

(1) Zum Zweck der Ermittlung des Ersatzeinheitenwerts eines verlorenen landwirtschaftlichen Betriebs wird für diesen Betrieb ein Betriebs-Hektarsatz

ermittelt. Hierbei sind die Grundsätze des § 31 des Bewertungsgesetzes zu berücksichtigen. Außer Betracht bleiben diejenigen Umstände, die nach § 4 durch Zu- und Abschläge beim Regelwert berücksichtigt werden.

(2) Die Betriebs-Hektarsätze der Betriebe im Bereich einer Gemeinde (eines Gemeindeteils) sind so anzusetzen, daß ihr Durchschnitt bei Einbeziehung auch derjenigen Betriebe, deren Hektarsatz nachgewiesen ist, dem Gemeinde-Hektarsatz entspricht. Ausnahmsweise kann der Durchschnitt der Betriebs-Hektarsätze von dem Gemeinde-Hektarsatz nach oben oder unten um bis zu 15 vom Hundert, jedoch um nicht mehr als 120 Reichsmark abweichen. Der Betriebs-Hektarsatz ist stets mit einem durch 10 Reichsmark teilbaren Betrag anzusetzen.

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts regelt das Verfahren zur Durchführung des Absatzes 2. Er kann hierbei für die Bereiche einzelner Gemeinden (Gemeindeteile) über die Regelung des Absatzes 2 hinausgehende Abweichungen des Durchschnitts der Betriebs-Hektarsätze vom Gemeinde-Hektarsatz zulassen, soweit nachgewiesen ist, daß für den Bereich dieser Gemeinden (Gemeindeteile) der Durchschnitt der Hektarsätze der zur Schadensfeststellung angemeldeten landwirtschaftlichen Betriebe von dem Durchschnitt der Hektarsätze der nicht angemeldeten Betriebe erheblich abweicht.

§ 4*

Ermittlung des Ersatzeinheitenwerts

(1) Zur Ermittlung des Ersatzeinheitenwerts eines landwirtschaftlichen Betriebs wird der Betriebs-Hektarsatz mit der Hektarzahl des Betriebs vervielfacht (Regelwert). Maßgebend ist die Hektarzahl im Zeitpunkt der letzten Feststellung des Einheitswerts; spätere Zu- oder Abgänge sind zu berücksichtigen, wenn sie 5 vom Hundert der Betriebsfläche, jedoch mindestens 0,5 Hektar, oder 10 Hektar übersteigen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben, für die sich nach Absatz 1 ein Regelwert von weniger als 7500 Reichsmark ergäbe, ist, sofern der Betrieb das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder den seiner Wohnung dienenden Gebäudeteil mitumfaßt, in Abweichung von Absatz 1 der Regelwert derart zu ermitteln, daß als Wirtschaftswert 80 vom Hundert des nach Absatz 1 ermittelten Regelwerts und als Wohnungswert einheitlich 1500 Reichsmark veranschlagt werden; beide Werte werden zusammengerechnet (Regelmindestwert).

Überschrift: 2. FeststellungsDV = 4. LeistungsDV-LA, abgedruckt unter 621-1-LDV 4

§ 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 23. 3. 1956 I 132
 § 3 Abs. 1: BewG 610-7

§ 4 Abs. 5: BewG 610-7

§ 4 Abs. 6: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 23. 3. 1956 I 132

(3) Der Regelwert oder Regelmindestwert wird gegebenenfalls erhöht um Zuschläge

1. wegen Überbestands an stehenden Betriebsmitteln bei Zupachtungen erheblichen Umfangs,
2. für Nebenbetriebe, insbesondere Brenneisen, und Sonderkulturen, insbesondere Hopfenbau.

(4) Der Regelwert oder Regelmindestwert wird gegebenenfalls vermindert um Abschläge

1. wegen Fehlens einer Hofstelle,
2. wegen Minderbestand an stehenden Betriebsmitteln bei Verpachtungen erheblichen Umfangs.

(5) Ein Zuschlag wegen Überbestands an Gebäuden kann ausnahmsweise gemacht werden, wenn die Betriebsfläche dauernd zum überwiegenden Teil zugepachtet war oder glaubhaft gemacht wird, daß ein entsprechender Zuschlag am Vergleichswert nach § 40 des Bewertungsgesetzes gemacht wurde.

(6) Zuschläge und Abschläge sind nur vorzunehmen, wenn sie im Einzelfall zu einer Steigerung oder Minderung des Regelwerts um mindestens 5 vom Hundert führen. Der Präsident des Bundesausgleichsamts regelt durch Rechtsverordnung die Bemessung der Zuschläge und der Abschläge.

(7) Ersatzeinheitwert ist der um etwaige Zuschläge erhöhte und um etwaige Abschläge verminderte Regelwert.

§ 5*

Einzubeziehende Grundstücksflächen

(1) Ein Ersatzeinheitwert nach den Vorschriften der §§ 1 bis 4 wird auch ermittelt für landwirtschaftliche Betriebe mit forstwirtschaftlich, weinbaumäßig oder gärtnerisch genutzten Teilflächen sowie mit Teilflächen der Teichwirtschaft und der Binnenfischerei, sofern die einbezogenen Teilflächen höchstens betragen:

§ 5 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 V v. 23. 3. 1956 I 132

1. weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen bis zu 3 vom Hundert,
2. gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen bis zu 3 vom Hundert,
3. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen und Grundstücksflächen der Teichwirtschaft und der Binnenfischerei bei einem Betriebs-Hektarsatz

unter 1000 RM bis zu 20 v.H.,
 von 1000 bis unter 1500 RM bis zu 15 v.H.,
 von 1500 bis unter 2000 RM bis zu 10 v.H.,
 von 2000 bis unter 2500 RM bis zu 5 v.H.

der Fläche des Betriebs, jedoch nicht mehr als 50 Hektar.

(2) Teilflächen, die in einer in Absatz 1 nicht erwähnten Form bewirtschaftet worden sind oder deren Umfang die in Absatz 1 erwähnten Hundertsätze überstiegen hat, sowie Betriebsteile, die der Fischzucht, der Imkerei, der Saatzucht oder der Wanderschäferei gedient haben, werden bei der Ermittlung des Ersatzeinheitwerts nach §§ 1 bis 4 nicht berücksichtigt. Die Wertermittlung in diesen Fällen bleibt der Regelung durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung vorbehalten.

§ 6*

Anwendung in Berlin (West)

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch in Berlin (West).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6: GVBl. Berlin 1955 S. 36

**Anlage
 zur 3. FeststellungsDV**

Bundesgesetzbl. 1954 I 520 ff. nebst Änderungen und Ergänzungen:

- V v. 17. 12. 1955 I 809, 810,
- V v. 19. 2. 1957 I 161, 162,
- V v. 15. 4. 1958 I 217, 218,
- V v. 6. 3. 1959 I 150, 151 ff.,
- V v. 8. 7. 1959 I 440, 441 ff.,
- V v. 13. 4. 1960 I 220, 221 ff.,
- V v. 5. 4. 1961 I 317, 318 ff. und
- V v. 17. 5. 1962 I 341, 342.

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(5. FeststellungsDV) ***

622-1-DV 5

Vom 17. Dezember 1955

Bundesgesetzbl. I S. 777, verk. am 23. 12. 1955

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Ersatzeinheitenwerte des Grundvermögens

(1) In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes ist für Mietwohngrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke und Einfamilienhäuser ein Ersatzeinheitenwert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln.

(2) Für die Abgrenzung der Begriffe des Mietwohngrundstücks, des gemischtgenutzten Grundstücks und des Einfamilienhauses sind die Vorschriften des § 32 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) mit den Änderungen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733), vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271), vom 4. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 277) und vom 8. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 338) maßgebend.

§ 2

Methoden der Wertermittlung

Bei der Ermittlung des Ersatzeinheitenwerts ist auszugehen

1. für Gebiete mit durchgeführter Einheitsbewertung, sofern die Jahresrohmiere bewiesen oder glaubhaft gemacht ist, von dieser (Rohmietverfahren),
2. im übrigen, soweit nicht durch Rechtsverordnung der Bundesregierung etwas anderes bestimmt werden wird, von der Gesamtgeschoßfläche (Flächenwertverfahren).

§ 3

Gesamtgeschoßfläche

(1) Gesamtgeschoßfläche im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist die Summe der nach den Außenmaßen ermittelten Grundflächen der einzelnen Gebäudegeschoße. Geschoße, die nur Vorratskeller oder Bodenkammern oder andere Nebenräume enthalten, bleiben außer Betracht. Enthalten Geschoße teilweise solche Nebenräume, ist deren Grundfläche anteilmäßig auszuscheiden.

(2) Sind die Außenmaße der einzelnen Gebäudegeschoße nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist für den Ansatz der Gesamtgeschoßfläche von den bewiesenen oder glaubhaft gemachten Merkmalen des Gebäudes auszugehen.

Überschrift: 4. FeststellungsDV = 10. LeistungsDV-LA, abgedruckt unter 621-1-LDV 10

§ 1 Abs. 2: BewDV 610-7-1

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann für diejenigen Fälle, in denen die erforderlichen Angaben nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht sind, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen treffen über

1. den Ansatz der Fläche der aus der Geschoßfläche auszuscheidenden Nebenräume,
2. den Ansatz der Gesamtgeschoßfläche auf Grund der bewiesenen oder glaubhaft gemachten Merkmale des Gebäudes.

§ 4

Altbauten, Neubauten

Neubauten im Sinne der nachfolgenden Vorschriften sind die Gebäude, die nach dem 30. Juni 1918 bezugsfertig geworden sind; Altbauten sind die übrigen Gebäude.

§ 5*

Ermittlung des Regelwerts beim Rohmietverfahren

(1) Ist der Ersatzeinheitenwert nach dem Rohmietverfahren zu ermitteln, wird zunächst der Regelwert des Grundstücks berechnet, indem die Jahresrohmiere (Absätze 2 und 3) mit dem Vervielfältiger (Absatz 4) vervielfacht wird.

(2) Der Begriff der Jahresrohmiere bestimmt sich nach § 34 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz.

(3) Ist die Jahresrohmiere für einen hinreichenden Teil des Grundstücks bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist hieraus die gesamte Jahresrohmiere entsprechend der Gesamtgeschoßfläche unter Berücksichtigung der nach Nutzungsart und innerer Lage erzielbaren Mieten abzuleiten.

(4) Der für bestimmte Gebietsbereiche und bestimmte Grundstücksgruppen anzuwendende Vervielfältiger wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt. Für die in Anlage 1 zu dieser Verordnung angegebenen Bewertungsbezirke sind die dort aufgeführten Vervielfältiger maßgebend.

(5) Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Ableitung der gesamten Jahresrohmiere in den Fällen des Absatzes 3 treffen.

§ 6

**Ermittlung des Regelwerts
beim Flächenwertverfahren**

(1) Ist der Ersatzeinheitenwert nach dem Flächenwertverfahren zu ermitteln, wird zunächst der Regelwert des Grundstücks berechnet, indem der für das

§ 5 Abs. 2: BewDV 610-7-1

Grundstück maßgebende Flächenwert (Absätze 2 bis 4) mit der Quadratmeterzahl der Gesamtgeschößfläche (§ 3) vervielfacht wird.

(2) Flächenwert ist der auf das Quadratmeter Gesamtgeschößfläche anteilig entfallende Wertansatz. Für bestimmte Gebietsbereiche und bestimmte Grundstücksgruppen werden durchschnittliche Flächenwerte (Haupt-Flächenwerte) durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt; für die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung angegebenen Gebietsbereiche sind die dort aufgeführten Haupt-Flächenwerte maßgebend.

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts legt durch Rechtsverordnung für bestimmte Teilbereiche innerhalb der einzelnen Gebietsbereiche besondere Flächenwerte (Unter-Flächenwerte) unter Berücksichtigung des Verhältnisses fest, in dem die durchschnittlichen Jahresrohmierten in den Teilbereichen wegen der günstigeren oder ungünstigeren Wohnlage von den durchschnittlichen Jahresrohmierten des gesamten Gebietsbereichs abweichen. Er kann hierbei die Unter-Flächenwerte für Einfamilienhäuser nach der baulichen Ausgestaltung und dem Baujahr abstufen. Soweit die Festsetzung von Unter-Flächenwerten nicht erforderlich ist, insbesondere für kleinere Gemeinden, kann der Präsident des Bundesausgleichsamts festlegen, bis zu welchem Hundertsatz vom Haupt-Flächenwert im Einzelfalle nach oben oder unten zur Berücksichtigung der Wohnlage des einzelnen Grundstücks abgewichen werden kann; der hiernach für das einzelne Grundstück zugrunde gelegte Flächenwert gilt als Unter-Flächenwert.

(4) Für das einzelne Grundstück ist von dem jeweils maßgebenden Unter-Flächenwert auszugehen. Enthielt das Grundstück

1. Räume, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und für die im Falle einer Vermietung regelmäßig höhere oder niedrigere Mieten als für Wohnräume erzielbar waren,
2. Räume in Nebengebäuden, in Keller- und Dachgeschossen, für die im Falle einer Vermietung regelmäßig niedrigere Mieten als für vergleichbare Räume in den Hauptgebäuden erzielbar waren,
3. Räume, die mit Sammelheizung oder Warmwasserversorgung ausgestattet waren,
4. Räume in Gebäuden, die im letzten Fünftel der regelmäßigen Nutzungsdauer standen,

ist der Unter-Flächenwert, soweit er auf solche Räume entfällt, angemessen zu erhöhen oder zu erniedrigen. Maßgebend ist hierbei das Verhältnis, in dem die Mieten wegen der besonderen Umstände von den Mieten bei durchschnittlichen Verhältnissen abzuweichen pflegten. Der Präsident des Bundesausgleichsamts trifft durch Rechtsverordnung hierüber nähere Bestimmungen.

§ 7

Berücksichtigung des Abgeltungsbetrags der Gebäudeentschuldungsteuer

(1) Ist der Abgeltungsbetrag der Gebäudeentschuldungsteuer bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist in Durchführung des Rohmietverfahrens und des

Flächenwertverfahrens aus den Tabellen der Anlagen 1 und 2 der Wertansatz ohne Abgeltungsbetrag zugrunde zu legen; zur Ermittlung des Regelwerts ist dem hiernach sich ergebenden Wert der Abgeltungsbetrag hinzuzurechnen.

(2) Ist der Abgeltungsbetrag der Gebäudeentschuldungsteuer nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist in Durchführung des Rohmietverfahrens und des Flächenwertverfahrens bei Grundstücken mit Altbauten aus den Tabellen der Anlagen 1 und 2 der Wertansatz mit Abgeltungsbetrag zugrunde zu legen.

(3) Ist der Einheitswert, nicht aber der Abgeltungsbetrag bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist bei Grundstücken, die grundsätzlich zur Gebäudeentschuldungsteuer herangezogen wurden, dem bewiesenen oder glaubhaft gemachten Einheitswert ein Ersatzabgeltungsbetrag entsprechend der nachfolgenden Tabelle zuzurechnen:

Vervielfältiger	Ersatzabgeltungsbetrag in Hundertsätzen des Einheitswerts
unter 4,75	32
unter 5,25	29
unter 5,75	26
unter 6,25	23
unter 6,75	20
unter 7,25	18
unter 7,75	16
unter 8,25	14
unter 8,75	12
unter 9,25	10
9,25 und mehr	8

Maßgebend ist der Vervielfältiger für Mietwohngrundstücke des jeweiligen Gebietsbereichs (§ 5 Abs. 4); dies gilt auch dann, wenn für gemischtgenutzte Grundstücke ein anderer Vervielfältiger als für Mietwohngrundstücke vorgesehen ist. Bei Einfamilienhäusern ist von dem Vervielfältiger auszugehen, der für das Einfamilienhaus bei einer Behandlung als Mietwohngrundstück maßgebend gewesen wäre. Der hiernach aus der Tabelle zu entnehmende Hundertsatz ist mit der Hälfte anzusetzen.

§ 8

Berücksichtigung von Ergänzungsflächen beim Rohmietverfahren und beim Flächenwertverfahren

(1) Ergänzungsflächen sind durch eine Werthöhung zu berücksichtigen. Ergänzungsflächen sind unbebaute Teilflächen, die über die regelmäßig zu den Gebäuden gehörende Grundstücksfläche (Bezugsfläche) hinaus vorhanden sind und keine selbständig zu bewertenden unbebauten Grundstücke, insbesondere Bauplätze, darstellen; bei Einfamilienhäusern ist Bezugsfläche die für das Gebäude zu veranschlagende Mindest-Grundstücksfläche. Ergänzungsflächen sind nicht zu berücksichtigen,

1. wenn sie weniger als die Hälfte,
2. soweit sie mehr als das Dreifache, bei Einfamilienhäusern mehr als das Fünffache,

der Bezugsfläche ausmachen.

(2) Soweit Ergänzungsflächen nach Absatz 1 zu berücksichtigen sind, ist ihre Größe in vollen Zehnteln der Bezugsfläche auszudrücken; der Regel-

wert ist für jedes Zehntel um 1 vom Hundert zu erhöhen, bei Einfamilienhäusern für jedes Zehntel um 0,5 vom Hundert.

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts legt durch Rechtsverordnung fest, welche Grundstücksflächen im Sinne der Absätze 1 und 2

1. als regelmäßig zu den Gebäuden gehörend bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken,
2. als Mindest-Grundstücksfläche bei Einfamilienhäusern

anzusetzen sind.

§ 9

Ermittlung des Ersatzeinheitswerts

Ersatzeinheitswert ist der nach § 5 oder § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 ermittelte Regelwert, gegebenenfalls erhöht um eine Werterhöhung für Ergänzungsflächen nach § 8.

§ 10*

Ermittlung des Ersatzeinheitswerts in Sonderfällen

(1) Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist von dem zunächst ermittelten Ersatzeinheitswert, abzüglich einer Werterhöhung für Ergänzungsflächen (§ 8), zur Ausscheidung des Bodenwertanteils ein Abschlag von 15 vom Hundert zu machen.

(2) Beim Vorliegen eines Erbbaurechts ist der Ersatzeinheitswert voll für den Erbbauberechtigten anzusetzen, wenn die Dauer des Erbbaurechts im Zeitpunkt der Vertreibung noch mindestens 50 Jahre betrug. Bei kürzerer Dauer ist der Ersatzeinheitswert nach den Grundsätzen des § 46 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz anteilig auf den Erbbauberechtigten und den Eigentümer des Grund und Bodens zu verteilen.

(3) Der Regelung durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung bleibt vorbehalten die Ermittlung des Ersatzeinheitswerts

1. für Grundstücke mit Gebäuden, deren Zweckbestimmung gegenüber der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung ist,
2. für Grundstücke mit Gebäuden im Zustand der Bebauung,
3. für bebaute Grundstücke, deren nach § 9 ermittelter Ersatzeinheitswert niedriger wäre als der für den Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück sich ergebende Einheitswert,

§ 10 Abs. 2: BewDV 610-7-1

4. für denjenigen Teil der Ergänzungsfläche, der nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 unberücksichtigt bleibt.

§ 11

Mindestwert bei landwirtschaftlichen Betrieben

(1) Die Vorschriften über die Ermittlung des Ersatzeinheitswerts nach dem Flächenwertverfahren sind auch auf das Wohngebäude des Inhabers eines landwirtschaftlichen Betriebs oder auf den seiner Wohnung dienenden Gebäudeteil dann anzuwenden, wenn sich aus dieser Anwendung eine Erhöhung des nach den Vorschriften der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (3. FeststellungsDV) ermittelten Regelwerts oder Regelmindestwerts des landwirtschaftlichen Betriebs um mindestens 5 vom Hundert ergibt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Regelwert des landwirtschaftlichen Betriebs 3500 Reichsmark nicht übersteigt.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 tritt der nach dem Flächenwertverfahren ermittelte Wohnungswert

1. von Amts wegen bei einem Regelwert (§ 4 Abs. 1 der 3. FeststellungsDV) des landwirtschaftlichen Betriebs von 3500 bis 7500 Reichsmark an die Stelle des nach § 4 Abs. 2 der 3. FeststellungsDV einheitlich mit 1500 Reichsmark veranschlagten Wohnungswerts,
2. auf Antrag bei einem Regelwert (§ 4 Abs. 1 der 3. FeststellungsDV) des landwirtschaftlichen Betriebs über 7500 Reichsmark an die Stelle des allgemein mit 20 vom Hundert dieses Regelwerts veranschlagten Wohnungswerts.

Der hiernach ermittelte Wohnungswert und der nach § 4 Abs. 2 der 3. FeststellungsDV ermittelte Wirtschaftswert werden zusammengerechnet (Einzelmindestwert).

§ 12*

Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 12: GVBl. Berlin 1956 S. 101

Anlagen zur 5. FeststellungsDV

Bundesgesetzbl. 1955 I 780 ff. ber. 1956 I 10 nebst Änderungen und Ergänzungen:

- V v. 14. 3. 1957 I 231, 232 ff.,
- V v. 15. 4. 1958 I 219, 220 ff.,
- V v. 26. 3. 1959 I 210, 211 ff.,
- V v. 17. 7. 1959 I 446, 447 ff.,
- V v. 13. 4. 1960 I 220, 228 ff.,
- V v. 5. 4. 1961 I 317, 332 ff. und
- V v. 17. 5. 1962 I 341, 343 ff.

Sechste Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (6. FeststellungsDV)

Vom 23. März 1956

Bundesgesetzbl. I S. 133, verk. am 27. 3. 1956

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 16 Abs. 8 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Ersatzeinheitswerte des Betriebsvermögens

In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes ist für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens im Sinne der §§ 54 bis 56 des Bewertungsgesetzes (gewerbliche Betriebe) ein Ersatzeinheitswert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln.

§ 2*

Maßgebende Vorschriften

- (1) Es sind anzuwenden auf das Betriebsvermögen
 1. der Betriebe des Handwerks, des Einzelhandels, des Großhandels sowie des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes:
 - a) deren bewiesene oder glaubhaft gemachte Betriebsmerkmale (§ 3) ausschließlich in die erste Zeilengruppe der nach § 4 für den jeweiligen Gewerbebranchen maßgebenden Richtzahlen fallen, vorbehaltlich des Absatzes 2, die Vorschriften der §§ 3 bis 7,
 - b) im übrigen die Vorschrift des § 8,
 2. der nicht unter Nummer 1 fallenden gewerblichen Betriebe, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen, die Vorschrift des § 9,
 3. der freien Berufe die Vorschrift des § 10.
- (2) Auf die in Absatz 1 aufgeführten Betriebe, für die keine maßgebenden Richtzahlen (§ 4) bestehen, ist § 9 entsprechend anzuwenden.

§ 3*

Betriebsmerkmale

(1) Bei der Ermittlung des Ersatzeinheitswerts eines verlorenen Betriebs der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Art ist von den folgenden Betriebsmerkmalen auszugehen:

1. Anzahl der Beschäftigten,
2. Gesamtumsatz,
3. Reineinkünfte,
4. Anlagevermögen,
5. Umlaufvermögen.

§ 1: BewG 610-7

§ 2 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 15. 4. 1958 I 250, gem. § 6 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV

§ 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 2. 3. 1959 I 88, gem. § 4 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV

(2) Der Ermittlung des Ersatzeinheitswerts sind diejenigen der in Absatz 1 aufgeführten Betriebsmerkmale zugrunde zu legen, die im Einzelfall bewiesen oder glaubhaft gemacht sind.

§ 4

Richtzahlen

(1) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung werden für die einzelnen Gewerbebranchen als Grundlage für die Ermittlung des Ersatzeinheitswerts Richtzahlen festgelegt. Maßgebend ist jeweils derjenige Gewerbebranchen, zu dem der Betrieb nach den Verhältnissen des Kalenderjahrs 1939 ausschließlich oder, nach den Umsatzanteilen in diesem Jahr, zu mehr als 80 vom Hundert gehört hat; § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(2) Für die in der Anlage aufgeführten Gewerbebranchen sind die in den dortigen Tabellen angegebenen Richtzahlen maßgebend. Die Festsetzung der Richtzahlen für weitere Gewerbebranchen bleibt der Regelung durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung vorbehalten.

(3) Bestehen für den Gewerbebranchen eines Betriebs keine Richtzahlen, sind die Richtzahlen des Gewerbebranchens maßgebend, dem der Betrieb nach Art oder Bestimmung ähnelt. Bei mehrstufigen oder gemischten Betrieben, die nicht zu mehr als 80 vom Hundert einem Gewerbebranchen zuzurechnen waren, sind die für die Betriebsteile maßgebenden Richtzahlen anteilig zugrunde zu legen.

§ 5*

Ermittlung des Ersatzeinheitswerts

(1) Der Ermittlung des Ersatzeinheitswerts eines gewerblichen Betriebs werden diejenigen Richtzahlen zugrunde gelegt, die sich für den jeweiligen Gewerbebranchen bei der Einordnung des bewiesenen oder glaubhaft gemachten Betriebsmerkmals (§ 3) in die maßgebende Tabelle der Anlage ergeben. Ersatzeinheitswert für den nicht in Betriebsgrundstücken bestehenden Teil des gewerblichen Betriebs ist der Betrag, der in Spalte 9 der maßgebenden Tabellenzeile angegeben ist.

(2) Sind mehrere Betriebsmerkmale bewiesen oder glaubhaft gemacht, die sich nicht in eine Tabellenzeile einordnen, ist Ersatzeinheitswert der Durch-

§ 5 Abs. 5: Eingef. durch § 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 15. 4. 1958 I 250, gem. § 6 dieser Verordnung mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV

§ 5 Abs. 6 bis 8: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 Buchst. a bis c V v. 15. 4. 1958 I 250, gem. § 6 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV

§ 5 Abs. 8: Als Abs. 7 eingef. durch § 1 Nr. 1 V v. 19. 2. 1957 I 163, gem. § 4 dieser Verordnung mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV

schnitt der Beträge in Spalte 9 derjenigen Tabellenzeilen, die nach den bewiesenen oder glaubhaft gemachten Betriebsmerkmalen in Betracht kommen.

(3) Wird das Eigentum an einem Gewerbebetrieb, werden aber keine Betriebsmerkmale bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist Ersatzeinheitswert der Betrag in Spalte 9 der ersten Tabellenzeile des jeweiligen Gewerbebezugs.

(4) Bei mehrstufigen oder gemischten Betrieben, die nicht zu mehr als 80 vom Hundert zu einem Gewerbebezugs gehört haben, sind die Absätze 1 bis 3 für die einzelnen Betriebsteile anzuwenden; die sich ergebenden Einzelbeträge sind zusammenzurechnen.

(5) Bei Betrieben des ambulanten Einzelhandels ist Ersatzeinheitswert ein Betrag von 300 Reichsmark, erhöht um 20 vom Hundert des nach den Absätzen 1 bis 4 zu errechnenden Ersatzeinheitswerts.

(6) Gehörten zum Betriebsvermögen Betriebsgrundstücke, ist der Einheitswert des Betriebsgrundstücks dem nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Ersatzeinheitswert zuzuschlagen. Wird der Einheitswert des Betriebsgrundstücks nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist der Ersatzeinheitswert des Betriebsgrundstücks gesondert nach den Vorschriften zu ermitteln, die für den verlorenen Grundbesitz gelten.

(7) Für die in den Einheitswert oder Ersatzeinheitswert der Betriebsgrundstücke nicht einbezogenen Betriebsvorrichtungen ist der darauf entfallende Teil des Ersatzeinheitswerts gesondert nach den Vorschriften über die Ersatzeinheitsbewertung der Geschäftsgrundstücke zu ermitteln und dem nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Ersatzeinheitswert zuzuschlagen.

(8) Der bei den Betriebsgrundstücken angesetzte Abgeltungsbetrag oder Ersatzabgeltungsbetrag der Gebäudeentschuldungsteuer ist von dem nach den Absätzen 1 bis 7 ermittelten Ersatzeinheitswert in Abzug zu bringen.

§ 6*

Berücksichtigung von Verbindlichkeiten

(1) Die Verbindlichkeiten des Betriebs, die nicht an den Betriebsgrundstücken dinglich gesichert waren (Betriebsschulden), treten, sofern ihre Höhe bewiesen oder glaubhaft gemacht ist, an die Stelle des in Spalte 8 der Tabelle angegebenen Betrags; der in Spalte 9 angegebene Ersatzeinheitswert ist in diesem Fall entsprechend zu berichtigen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 treten diese Verbindlichkeiten an die Stelle des Durchschnitts der in Spalte 8 der maßgebenden Tabellenzeilen angegebenen Beträge.

(2) Verbindlichkeiten, die an den Betriebsgrundstücken dinglich gesichert waren, sind von dem nach § 5 Abs. 6 für den verlorenen Grundbesitz maßgebenden Einheitswert oder Ersatzeinheitswert abzusetzen.

§ 6 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 2. 3. 1959 I 88, gem. § 4 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV

(3) Ergibt sich beim Abzug der Verbindlichkeiten nach Absatz 1, daß der Betrag der Verbindlichkeiten die Summe der Beträge aus Spalte 6 und 7 der Tabelle übersteigt, oder beim Abzug der Verbindlichkeiten nach Absatz 2, daß der Betrag der Verbindlichkeiten den Einheitswert oder Ersatzeinheitswert des Betriebsgrundstücks übersteigt, ist der übersteigende Restbetrag der Verbindlichkeiten bei der Zusammenfassung (§ 5 Abs. 6) durch Abzug zu berücksichtigen. Übersteigen bei der Zusammenfassung die abzuziehenden Beträge das Rohvermögen, ist ein Ersatzeinheitswert für das Betriebsvermögen nicht anzusetzen.

(4) Verbindlichkeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 sind nicht gesondert als Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes festzustellen.

§ 7*

Ersatzeinheitswerte in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Bewertungsgesetzes

Für gewerbliche Betriebe in Gebieten, in denen das Bewertungsgesetz im Zeitpunkt der Vertreibung nicht galt, finden §§ 3 bis 6 mit der Maßgabe Anwendung, daß für solche Betriebe die in der Anlage enthaltenen Richtzahlen und Ersatzeinheitswerte je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen in den einzelnen Vertreibungsgebieten mit Teilbeträgen nach Verhältniszahlen, die auf die Verhältnisse im Geltungsbereich des Bewertungsgesetzes bezogen sind, angesetzt werden können; die Verhältniszahlen müssen zwischen 5 und 9 Zehnteln liegen und auf volle Zehntel lauten.

§ 8*

Besondere Regelung für größere Betriebe

(1) Werden für einen gewerblichen Betrieb, der unter die Vorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b fällt, beweiskräftige Unterlagen, insbesondere Steuerbilanzen, vorgelegt, ist als Ersatzeinheitswert das in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Reinvermögen anzusetzen, dessen Verlust der Höhe nach durch die Vorlage der Unterlagen bewiesen oder glaubhaft gemacht ist.

(2) Können für einen Betrieb, der unter die Vorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b fällt, Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 nicht vorgelegt werden, sind die Vorschriften der §§ 3 bis 7 anzuwenden. Übersteigen hierbei bewiesene oder glaubhaft gemachte Betriebsmerkmale (§ 3) die Richtzahlen, ist die jeweilige Richtzahl der letzten Tabellenzeile anzuwenden. Liegen für einen selbständigen Teil des gewerblichen Betriebs beweis-

§§ 7 u. 8 Abs. 1: BewG 610-7

§ 8 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 2. 3. 1959 I 88, gem. § 4 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV

§ 8 Abs. 3: Angef. durch § 1 Nr. 3 V v. 15. 4. 1958 I 250, gem. § 6 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV

kräftige Unterlagen vor, ist insoweit nach Absatz 1 zu verfahren und der so ermittelte Wertanteil bei der Gesamtberechnung zu berücksichtigen.

(3) Der bei den Betriebsgrundstücken angesetzte Abgeltungsbetrag oder Ersatzabgeltungsbetrag der Gebäudeentschuldungsteuer ist von dem nach Absatz 1 ermittelten Ersatzeinheitswert in Abzug zu bringen, wenn die Unterlagen sich auf einen Zeitraum erstrecken, der vor dem 1. Januar 1943 endete.

§ 9*

Besondere Regelung für sonstige gewerbliche Betriebe

(1) Werden für einen gewerblichen Betrieb, der unter die Vorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 2 fällt, insbesondere für einen Industriebetrieb, beweiskräftige Unterlagen, insbesondere Steuerbilanzen, vorgelegt, ist als Ersatzeinheitswert das in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Reinvermögen anzusetzen, dessen Verlust der Höhe nach durch die Vorlage der Unterlagen bewiesen oder glaubhaft gemacht ist.

(2) Können für einen Betrieb, der unter die Vorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 2 fällt, Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 nicht vorgelegt werden, ist ein Ersatzeinheitswert im Wege des betriebswirtschaftlichen Vergleichs, hilfsweise durch Schätzung, zu ermitteln. Liegen für einen Teil des gewerblichen Betriebs beweiskräftige Unterlagen vor, ist insoweit nach Absatz 1 zu verfahren und der so ermittelte Wertanteil bei der Gesamtberechnung zu berücksichtigen.

(3) § 8 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10*

Besondere Regelung für die freien Berufe

(1) Für das Betriebsvermögen, das der Ausübung eines freien Berufs im Sinne des § 55 des Bewertungsgesetzes gedient hat, ist der Ersatzeinheitswert nach Pauschsätzen zu ermitteln, die sich auf die Betriebsmerkmale im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 beziehen und die in ihrer Höhe den Richtzahlen nach § 4 Abs. 1 wirtschaftlich entsprechen sollen. Wird die frühere Ausübung eines freien Berufs bewiesen oder glaubhaft gemacht, nicht aber eines der Betriebsmerkmale (Satz 1), ist der Ersatzeinheitswert mit einem Pauschmindestsatz zu ermitteln. § 8 gilt entsprechend.

(2) Nach den Vorschriften des Absatzes 1 ist auch der Ersatzeinheitswert des Betriebsvermögens der Handelsvertreter, der Handelsmakler und der Kommissionäre im Sinne des Handelsgesetzbuchs zu ermitteln.

§ 9 Abs. 1: BewG 610-7

§ 9 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V. v. 2. 3. 1959 I 88, gem. § 4 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV

§ 9 Abs. 3 u. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 V. v. 15. 4. 1958 I 250, gem. § 6 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV

§ 10 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V. v. 19. 2. 1957 I 163 u. § 1 Nr. 5 V. v. 15. 4. 1958 I 250, gem. § 4 bzw. § 6 der genannten Verordnungen anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV; BewG 610-7

§ 10 Abs. 2: HGB 4100-1

§ 11

Maßgebende Verhältnisse

(1) Für die Ermittlung des Ersatzeinheitswerts sind die Beschäftigtenzahlen, der Gesamtumsatz und die Reineinkünfte des Kalenderjahrs 1939 oder des entsprechenden Wirtschaftsjahrs maßgebend. Sind diese Betriebsmerkmale nur für ein früheres Jahr bewiesen oder glaubhaft gemacht, kann von ihnen ausgegangen werden, es sei denn, daß ihre Anwendung offensichtlich zu überhöhten Ergebnissen führen würde. Ist der Betrieb später gegründet worden, tritt an die Stelle des Jahres 1939 das Jahr nach der Neugründung. In Gebieten, in denen die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 1940 durchgeführt wurde, tritt an die Stelle des Jahres 1939 das letzte Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr), das vor dem Feststellungszeitpunkt endete.

(2) War ein Betrieb in dem nach Absatz 1 maßgebenden Jahr aus kriegsbedingten Gründen zeitweise stillgelegt, sind die erzielten Umsätze und Reineinkünfte auf das volle Jahr umzurechnen, wenn der Umrechnung ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten zugrunde gelegt werden kann.

(3) Hinsichtlich des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens sowie der Betriebsschulden sind die Verhältnisse im letzten Feststellungszeitpunkt vor der Vertreibung maßgebend. Können Unterlagen für diese Betriebsmerkmale nur für einen anderen Zeitpunkt vorgelegt werden, sind diese Unterlagen zugrunde zu legen, wenn die für die Einheitsbewertung wesentlichen Merkmale von den Verhältnissen am maßgebenden Stichtag offensichtlich nicht wesentlich abweichen oder wenn die Abweichungen durch Vergleich oder durch Auswertung anderer Beweismittel berichtigt werden können.

§ 12

Ersatzeinheitswerte bei Kapitalgesellschaften

Ist zur Schadensberechnung in den Fällen des § 18 des Feststellungsgesetzes die Ermittlung des Ersatzeinheitswerts des Betriebsvermögens einer Kapitalgesellschaft erforderlich, sind die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 13*

Berechnung der Einkünfte

Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung für den Nachweis und die Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 10. LeistungsDV LA = 4. FeststellungsDV. Dies gilt insbesondere für die Reineinkünfte, die sich bei der Berechnung der Ersatzeinheitswerte nach Maßgabe des § 5 aus der Spalte 3 der maßgebenden Tabellenzeilen ergeben. Soweit es hierbei auf Einkunftsgrenzen ankommt (§ 284 Lastenausgleichsgesetz, § 16 Feststellungsgesetz), ist bei Anwendung der Tabelle (§ 4) die Zeilensondergruppe zugrunde zu legen.

§ 13: 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV 621-1-LDV 10; LAG 621-1

§ 14*

**Ermächtigung
zum Erlaß von Rechtsverordnungen**

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts erläßt durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über

1. die Festlegung der Verhältniszahlen und deren Anwendung in den Fällen des § 7,
2. die Durchführung des betriebswirtschaftlichen Vergleichs und der Schätzung in den Fällen des § 9 Abs. 2,
3. die Aufgliederung der freien Berufe in Berufszweige sowie die Höhe der Pauschsätze und der Pauschmindestsätze in den Fällen des § 10.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. bei Betrieben, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a aufgeführt sind, die Betriebsmerkmale im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, wenn für diese Betriebe beweiskräftige Unterlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 vorgelegt werden,

§ 14 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 2. 3. 1959 I 88 u. § 1 Nr. 6 V v. 15. 4. 1958 I 250, gem. § 4 bzw. § 6 der genannten Verordnungen anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 6. FeststellungsDV

2. das Betriebsmerkmal Beschäftigtenzahl unberücksichtigt bleibt, wenn wegen der besonderen Verhältnisse im Einzelfalle die Bezugnahme auf dieses Betriebsmerkmal zu offensichtlich nicht zutreffenden Werten führen würde,
3. in den Fällen des § 10 von den nach § 11 maßgebenden Zeiträumen und Zeitpunkten abgewichen wird, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist,
4. für die Ermittlung des Ersatzeinheitswerts bestimmte Gewerbebranchen den freien Berufen (§ 10) gleichgestellt werden.

§ 15*

Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 15: GVBl. Berlin 1956 S. 320

**Anlagen
zur 6. FeststellungsDV**

Bundesgesetzbl. 1956 I 136 ff. nebst Ergänzung: V v. 15. 4. 1958 I 250, Beilage zum BAnz. 1958 Nr. 85

**Achte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(8. FeststellungsDV) ***

622-1-DV 8

Vom 18. Dezember 1956

Bundesgesetzbl. I S. 928, verk. am 21. 12. 1956

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben c und d des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Zu §§ 12, 13 und 19 des Gesetzes

§ 1*

**Schadensberechnung
für geteilte wirtschaftliche Einheiten
des Grundbesitzes**

(1) War eine wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens nur teilweise im Vertreibungsgebiet, in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen

Ostgebieten oder im Geltungsbereich des Gesetzes belegen, so ist zugrunde zu legen

1. der Berechnung von Vertreibungsschäden (§ 12 des Gesetzes)
der Teil des Einheitswerts, der auf die im Vertreibungsgebiet belegenen Teile der wirtschaftlichen Einheit entfällt,
2. der Berechnung von Ostschäden (§ 19 des Gesetzes)
der Teil des Einheitswerts, der auf die in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten belegenen Teile der wirtschaftlichen Einheit entfällt,
3. der Berechnung von Kriegssachschäden (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes)
der Teil des Einheitswerts, der auf die im Geltungsbereich des Gesetzes belegenen Teile der wirtschaftlichen Einheit entfällt.

Überschrift: 7. FeststellungsDV = 11. LeistungsDV-LA, abgedruckt unter 621-1-LDV 11

§ 1 Abs. 1: BewDV 610-7-1

Der hiernach maßgebende Teil des Einheitswerts ist in Anwendung der §§ 79 bis 81, 83 und 85 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz aus dem für die wirtschaftliche Einheit festgestellten Einheitswert zu ermitteln.

(2) Ist für eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Absatzes 1 ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, ist bei Anwendung des § 12 Abs. 2 des Gesetzes ein Ersatzeinheitswert nur für diejenigen Teile der wirtschaftlichen Einheit zu ermitteln, die in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten belegen waren. Bei geteilten landwirtschaftlichen Betrieben kann ein Zuschlag wegen Überbestandes oder ein Abschlag wegen Minderbestandes an stehenden Betriebsmitteln oder Gebäuden abweichend von § 4 Abs. 3 bis 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 518) auch dann gemacht werden, wenn dies wegen der Teilung erforderlich ist.

(3) Verbindlichkeiten (§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 des Gesetzes) sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 festzustellen

1. in voller Höhe, wenn sie nur an den bei der Schadensberechnung zu berücksichtigenden Teilen der wirtschaftlichen Einheit dinglich gesichert waren oder mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen,
2. im übrigen mit dem Teil, der dem Verhältnis der bei der Schadensfeststellung zu berücksichtigenden Teile der wirtschaftlichen Einheit zur gesamten wirtschaftlichen Einheit entspricht.

§ 2*

Schadensberechnung für geteilte wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens

(1) War eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens, deren Geschäftsleitung sich im Zeitpunkt der Schädigung in den westlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebieten des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 befand, teilweise im Geltungsbereich des Gesetzes, im Vertreibungsgebiet, in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in anderen Gebieten belegen, gilt für die Schadensberechnung folgendes:

1. Sind an der wirtschaftlichen Einheit keine Vertreibungsschäden oder Ostschäden entstanden, ist § 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes anzuwenden; für geteilte Betriebsgrundstücke gilt § 1 entsprechend.
2. Sind an der wirtschaftlichen Einheit Vertreibungsschäden oder Ostschäden allein oder neben Kriegssachschäden entstanden, gilt folgendes:
 - a) Schäden an Betriebsgrundstücken sind, soweit es sich um Vertreibungsschäden oder Ostschäden handelt, wie Schäden

an zum Grundvermögen gehörendem Grundbesitz nach § 12 Abs. 1 oder 2, soweit es sich um Kriegssachschäden handelt, nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zu berechnen; für geteilte Betriebsgrundstücke gilt § 1 entsprechend.

- b) Schäden an anderen Wirtschaftsgütern als Betriebsgrundstücken sind nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes auch insoweit zu berechnen, als es sich um Vertreibungsschäden oder Ostschäden handelt. Vertreibungsschäden und Ostschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen und an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind nach den §§ 17 und 18 in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zu berechnen.
- c) Für die Begrenzung des insgesamt entstandenen Schadens gilt § 13 Abs. 4 des Gesetzes entsprechend; der Schadenshöchstbetrag nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes erhöht sich jedoch um die nach Buchstaben a und b berechneten Vertreibungsschäden oder Ostschäden bis zu dem Betrag, um den der für die wirtschaftliche Einheit auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor der Schädigung festgestellte Einheitswert den auf den Währungsstichtag festgestellten Einheitswert übersteigt. Ist der Betrieb vor dem Währungsstichtag eingestellt worden, gilt § 4; der Schadenshöchstbetrag nach § 4 erhöht sich jedoch um die nach Buchstaben a und b berechneten Vertreibungsschäden oder Ostschäden bis zu dem für die wirtschaftliche Einheit auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor der Schädigung festgestellten Einheitswert.

(2) War eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens, deren Geschäftsleitung sich im Zeitpunkt der Schädigung im Vertreibungsgebiet oder in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten befand, teilweise in anderen Gebieten belegen, gilt für die Schadensberechnung folgendes:

1. Sind an der wirtschaftlichen Einheit keine Kriegssachschäden im Geltungsbereich des Gesetzes entstanden, sind die §§ 12 und 19 in Verbindung mit § 21 des Gesetzes anzuwenden. § 21 des Gesetzes gilt sinngemäß auch insoweit, als Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens nicht im Vertreibungsgebiet (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes) oder nicht in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten belegen waren; für geteilte Betriebsgrundstücke gilt § 1 entsprechend.
2. Sind an der wirtschaftlichen Einheit Kriegssachschäden im Geltungsbereich des Gesetzes allein oder neben Vertreibungsschäden oder Ostschäden entstanden, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2 Abs. 4: LAG 621-1; 10. AbgabenDV-LA 621-1-ADV 10

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 sind zuzurechnen

1. privatrechtliche geldwerte Ansprüche dem Gebiet, in dem der Schuldner (bei Geldinstituten: die Haupt- oder Zweigniederlassung) den Wohnsitz oder den Sitz hatte,
2. Anteile an Kapitalgesellschaften oder Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dem Gebiet, in dem die Gesellschaft oder die Genossenschaft den Sitz hatte.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 gelten § 42 des Lastenausgleichsgesetzes, §§ 46 bis 48 der Zehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 28. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 161) und § 33 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes entsprechend auch insoweit, als es sich um Vertreibungsschäden oder Ostschäden handelt. In den Fällen des Absatzes 2 gelten § 43 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes und § 50 Abs. 1 der Zehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz entsprechend auch insoweit, als es sich um Kriegssachschäden neben Vertreibungsschäden oder Ostschäden handelt.

Zu § 13 Abs. 4 des Gesetzes

§ 3*

Berechnung des Schadenshöchstbetrags bei fehlendem Anfangsvergleichswert

(1) Ist für einen gewerblichen Betrieb (§§ 54 bis 56 BewG) der Einheitswert auf den 1. Januar 1940, bei Neugründung nach diesem Stichtag der Einheitswert auf den Nachfeststellungszeitpunkt, nicht mehr bekannt und kann dieser Einheitswert auch nicht aus den Unterlagen der Finanzbehörden über die Gewerbesteuer oder Vermögensteuer glaubhaft gemacht werden, ist für die Anwendung des § 13 Abs. 4 des Gesetzes ein Ersatzeinheitswert nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

1. Sind beweiskräftige Unterlagen, insbesondere Steuerbilanzen, vorhanden, ist als Ersatzeinheitswert das aus diesen Unterlagen nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Reinvermögen anzusetzen.
2. Im übrigen sind die Vorschriften der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 23. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133) sinngemäß anzuwenden.

(2) Ist für einen gewerblichen Betrieb ein Einheitswert auf den 1. Januar 1940 oder auf den Nachfeststellungszeitpunkt nicht festgestellt worden, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Ersatzeinheitswert 2 900 Reichsmark nicht übersteigen darf. Diese Höchstgrenze gilt nicht:

1. in den Fällen des § 55 des Bewertungsgesetzes und bei Betrieben, die von der Gewerbesteuer befreit waren,

2. wenn der Betrieb im Feststellungszeitpunkt wegen der Kriegsverhältnisse, insbesondere wegen Wehrdienstes des Betriebsinhabers, geruht hat,

3. wenn der Geschädigte nachweist, daß die Feststellung des Einheitswerts auf einen späteren Feststellungszeitpunkt als den 1. Januar 1940 aus kriegsbedingten Gründen unterblieben ist.

(3) Bei Betrieben im bei Beginn des zweiten Weltkrieges geräumten westlichen Grenzgebiet gilt als Anfangsvergleichswert der auf den 1. Januar 1941 festgestellte Einheitswert, es sei denn, daß der Betrieb nach diesem Stichtag neu gegründet worden ist. Ist bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1941 der Einheitswert von Betriebsgrundstücken und der Wert damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehender Schulden außer Ansatz geblieben, so ist dem Einheitswert des Betriebsvermögens der Einheitswert der Betriebsgrundstücke abzüglich des Werts der Schulden hinzuzurechnen.

§ 4

Berechnung des Schadenshöchstbetrags bei Einstellung des Betriebs vor dem Währungsstichtag

Ist der Betrieb vor dem Währungsstichtag eingestellt worden, gilt als Schadenshöchstbetrag im Sinne des § 13 Abs. 4 des Gesetzes der auf den 1. Januar 1940, bei Neugründung nach diesem Stichtag der auf den Nachfeststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert des gewerblichen Betriebs.

§ 5*

Berechnung des Schadenshöchstbetrags bei Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen

(1) War ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (Personengesellschaft), am Betriebsvermögen der Gesellschaft zu Beginn und Ende des Vergleichszeitraums nicht mit dem gleichen Hundertsatz beteiligt, treten bei der Berechnung des Schadenshöchstbetrags im Sinne des § 13 Abs. 4 des Gesetzes an die Stelle der zu vergleichenden Einheitswerte des gewerblichen Betriebs die jeweiligen Anteile des Gesellschafters an diesen Einheitswerten.

(2) War ein Gesellschafter einer Personengesellschaft am Betriebsvermögen der Gesellschaft zu Beginn des Vergleichszeitraums noch nicht oder am Ende des Vergleichszeitraums nicht mehr beteiligt, gilt für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags im Sinne des § 13 Abs. 4 des Gesetzes vorbehaltlich des Absatzes 3:

1. Bei Erwerb eines Anteils vor Eintritt des Schadens gilt als Anfangsvergleichswert der dem Erwerber durch Nachfeststellung oder Zurechnungsfortschreibung zugerechnete

Anteil am Einheitswert oder bei Fehlen einer solchen Feststellung der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes sich ergebende Wert der eingebrachten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft.

2. Bei Veräußerung eines Anteils nach Eintritt des Schadens ist § 14 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes anzuwenden.

(3) Anteile an einer Personengesellschaft, die im Vergleichszeitraum von demjenigen, der zu Beginn des Vergleichszeitraums Gesellschafter war, an andere Personen im Wege der Erbfolge oder der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich übergegangen sind, sind für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes

1. bei Übergang vor dem Zeitpunkt der Schädigung so zu behandeln, als ob der Übergang bereits vor dem Beginn des Vergleichszeitraums erfolgt wäre,
2. bei Übergang nach dem Zeitpunkt der Schädigung so zu behandeln, als ob der Übergang erst nach Ablauf des Vergleichszeitraums erfolgt wäre.

Das gilt entsprechend, wenn ein gewerblicher Betrieb im Vergleichszeitraum von demjenigen, der zu Beginn des Vergleichszeitraums Alleininhaber war, an eine andere Person im Wege der Erbfolge oder der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich übergegangen ist.

§ 6

Berechnung des Schadenshöchstbetrags bei Änderungen in der rechtlichen Form des Betriebs

(1) Eine Neugründung im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes liegt nicht vor, wenn im Vergleichszeitraum

1. eine Personengesellschaft in eine Personengesellschaft anderer Rechtsform oder in einen Einzelbetrieb oder
2. ein Einzelbetrieb in eine Personengesellschaft

umgewandelt worden ist. Haben sich bei der Umwandlung die Beteiligungsverhältnisse geändert, gilt für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags der Inhaber oder Mitinhaber § 5 sinngemäß. Eine aus Anlaß der Umwandlung vorgenommene Nachfest-

stellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist nur bei Anwendung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 zu berücksichtigen.

(2) Ist im Vergleichszeitraum ein Einzelbetrieb oder eine Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden, gilt für die Berechnung des Endvergleichswerts § 14 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes sinngemäß; bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in einen Einzelbetrieb oder in eine Personengesellschaft ist eine Neugründung im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes anzunehmen.

§ 6 a*

Sondervorschriften für gewerbliche Betriebe im Saarland

(1) Für gewerbliche Betriebe oder Betriebstätten gewerblicher Betriebe im Saarland tritt in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Satz 1 an die Stelle des auf den Währungsstichtag festgestellten Einheitswerts der Endvergleichswert nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland.

(2) Für gewerbliche Betriebe im Saarland tritt in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Satz 2 und in § 4 jeweils an die Stelle des Währungsstichtags der 20. November 1947.

§ 7*

Anwendung in Berlin

(1) Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 Satz 1 des Feststellungsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

(2) Bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c und des § 4 tritt für gewerbliche Betriebe, für die der Einheitswert in Berlin (West) festzustellen ist, an die Stelle des Währungsstichtags der 1. April 1949.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6 a: Eingef. durch § 9 V v. 28. 2. 1961 I 135, gem. § 11 anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 8. FeststellungsDV
§ 7 Abs. 1: GVBl. Berlin 1957 S. 31

Neunte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (9. FeststellungsDV)

622-1-DV 9

Vom 14. März 1957

Bundesgesetzbl. I S. 214, verk. am 19. 3. 1957

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Ersatzeinheitenwerte des Grundvermögens

(1) In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes ist für unbebaute Grundstücke sowie für Geschäftsgrundstücke und für sonstige bebaute Grundstücke (ausgenommen Mietwohngrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke und Einfamilienhäuser) ein Ersatzeinheitenwert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln.

(2) Für die Abgrenzung der Begriffe der in Absatz 1 aufgeführten Grundstücksgruppen sind die Vorschriften des § 32 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) mit den Änderungen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733), vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271), vom 4. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 177) und vom 8. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 338) maßgebend.

- (3) Der Ersatzeinheitenwert bestimmt sich
1. bei unbebauten Grundstücken nach § 2,
 2. bei bebauten Grundstücken nach §§ 3 bis 7.

§ 2

Ermittlung des Ersatzeinheitenwerts bei unbebauten Grundstücken

(1) Zur Ermittlung des Ersatzeinheitenwerts der unbebauten Grundstücke ist von dem auf das Quadratmeter Grundstücksfläche anteilig entfallenden Wertansatz (Bodenflächenwert) auszugehen. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung werden für bestimmte Gebietsbereiche mittlere Bodenflächenwerte (Leitwerte) und unter Berücksichtigung der durch Lage und bauliche Ausnutzung bedingten Wertabstufungen Ausgangs-Bodenflächenwerte festgelegt werden. Für den Bereich der in Anlage 1 angegebenen Gemeinden sind die aus Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 1 zu entnehmenden Ausgangs-Bodenflächenwerte maßgebend. Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt durch Rechtsverordnung Näheres über die Anwendung der Anlage 2, insbesondere darüber,

1. für welche Gemeinden zur Berücksichtigung der durch die Lage bedingten Wertabstufungen 5 oder 3 Teilbereiche zu bilden sind und wie diese Teilbereiche abzugrenzen sind,
2. wie die Anzahl der Gebäudegeschosse zu ermitteln ist, die in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen als baupolizeilich zulässig oder üblich anzusehen ist.

Für Gemeinden, für die keine Teilbereiche nach Nummer 1 gebildet werden, sind die Ausgangs-Bodenflächenwerte aus den der Anlage 2 für den Teilbereich C zu entnehmenden Bodenflächenwerten abzuleiten; diese Werte sind zur Berücksichtigung der durch die Lage bedingten Wertabstufungen in Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern um bis zu 50 vom Hundert, in kleineren Gemeinden um bis zu 40 vom Hundert zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Grundstück erheblich günstiger oder ungünstiger lag, als es den durchschnittlichen Wohnlageverhältnissen in der Gemeinde entsprach.

(2) Für das 1000 Quadratmeter nicht übersteigende Vorderland (bis zu 40 Meter Grundstückstiefe) der Eckbauplätze ist der Bodenflächenwert um 20 vom Hundert zu erhöhen.

(3) Der Bodenflächenwert (Absätze 1 und 2) ist zu ermäßigen

1. für das Vorderland von Bauplätzen an nicht ausgebauten Straßen um 35 vom Hundert, jedoch um nicht mehr als 5 Reichsmark,
2. für das Hinterland von Bauplätzen (hinter 40 Meter Grundstückstiefe) um 60 vom Hundert,
3. für das nicht zu den Bauplätzen zählende Rohbauland, Industrieland und Land für Verkehrszwecke um 60 vom Hundert, jedoch für Industrieland bei Anschluß an Straßen, Schienen- oder Wasserwege um 50 vom Hundert.

(4) Der Bodenflächenwert (Absätze 1 bis 3) ist weiter zu ermäßigen, wenn das Vorderland von Bauplätzen mehr als 4000 Quadratmeter, das Hinterland von Bauplätzen oder das Rohbauland, Industrieland oder Land für Verkehrszwecke mehr als 5000 Quadratmeter umfaßt hat. Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt das Nähere durch Rechtsverordnung.

(5) Für das Vorderland der Bauplätze an Hauptgeschäftsstraßen kann der Bodenflächenwert bis zu den in Anlage 1 für die einzelnen Gemeinden fest-

gelegten Grenzwerten erhöht werden. Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt das Nähere durch Rechtsverordnung.

(6) Der Ersatzeinheitwert eines unbebauten Grundstücks wird berechnet, indem der nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelte Bodenflächenwert (Bodenflächen-Endwert) mit der Quadratmeterzahl der Grundstücksfläche vervielfacht wird.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auch zur Ermittlung des Ersatzeinheitwerts von Ergänzungsflächen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der 5. FeststellungsDV anzuwenden.

§ 3

Geschoßfläche

(1) Geschoßfläche im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist die nach den Außenmaßen ermittelte Grundfläche eines Gebäudegeschosses.

(2) Sind die Außenmaße der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht, sind die Geschoßflächen aus der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Nutzungsart des Grundstücks abzuleiten. Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt das Nähere durch Rechtsverordnung.

§ 4*

Ermittlung des Ersatzeinheitwerts bei bebauten Grundstücken

(1) Zur Ermittlung des Ersatzeinheitwerts der bebauten Grundstücke sind der Bodenwert (Absatz 2) und der Gebäudewert (Absätze 3 bis 5) zusammenzufassen.

(2) Der Bodenwert ist nach § 2 zu ermitteln. Soweit die Grundstücksfläche diejenige Größe nicht überschritt, die nach der baupolizeilich zulässigen oder üblichen Anzahl der Gebäudegeschosse regelmäßig zu einem Gebäude gehörte (regelmäßig anzusetzende Grundstücksfläche), ist abweichend von der Regelung in § 2

1. der Bodenflächenwert nicht wegen besonderer Größe des Grundstücks (§ 2 Abs. 4) zu ermäßigen,
2. bei Lage außerhalb einer Hauptgeschäftsstraße (§ 2 Abs. 5) für jedes durch Verkaufs- oder Büroräume genutzte Gebäudegeschos bei Gebäuden nach Anlage 5 Nr. 1, 12 und 13 die aus Anlage 3 zu entnehmende Erhöhung am Bodenflächen-Endwert anzubringen,
3. bei Ausnutzung durch Gebäude mit Geschoßflächen von mehr als 225 vom Hundert der Grundstücksfläche der erhöhte Bodenflächen-Endwert nach Anlage 4 anzusetzen.

§ 4 Abs. 6: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 16. 4. 1958 I 251, gem. § 5 dieser Verordnung anzuwenden mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 9. FeststellungsDV

Für Hinterland von Bauplätzen an Hauptgeschäftsstraßen ist, soweit es in die regelmäßig anzusetzende Grundstücksfläche einzubeziehen ist, der für das Vorderland maßgebende erhöhte Bodenflächen-Endwert (Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 5) nach Ermäßigung um 60 vom Hundert anzusetzen. Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt das Nähere über die regelmäßig anzusetzende Grundstücksfläche durch Rechtsverordnung.

(3) Der Gebäudewert des einzelnen Gebäudes wird ermittelt, indem der für das Gebäude maßgebende, auf das Quadratmeter Geschoßfläche anteilig entfallende Wertansatz (Gebäudeflächenwert) mit der Quadratmeterzahl der Geschoßflächen des Gebäudes vervielfacht wird. Hierbei sind Kellergeschosse bei Gebäuden nach Nummern 1 bis 16 der Anlage 5 mit der halben Geschoßfläche anzusetzen, im übrigen nicht; war das Kellergeschoß wie das Erdgeschoß ausgebaut, ist es mit der vollen Geschoßfläche anzusetzen. Dachgeschosse sind bei Gebäuden nach Nummern 1, 2, 4, 6, 10 bis 13 der Anlage 5, soweit sie ausgebaut waren, mit der halben Geschoßfläche anzusetzen, im übrigen nicht. Die Gebäudeflächenwerte werden für bestimmte Gebietsbereiche durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden. Für den Bereich der in Anlage 1 angegebenen Gemeinden sind die Gebäudeflächenwerte der Anlagen 5 und 6 maßgebend. Ist nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht, inwieweit die nach § 3 anzusetzenden Geschoßflächen auf einzelne Gebäudearten entfallen, kann für die Ermittlung des Gebäudewerts unter Berücksichtigung der Nutzungsart des Grundstücks ein durchschnittlicher Gebäudeflächenwert angesetzt werden; das Nähere bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts durch Rechtsverordnung.

(4) Der Gebäudewert für Kraftwagenschuppen mit Trennungswänden und Türen für die einzelnen Kraftwagenstände wird ermittelt, indem der aus Anlagen 5 und 6 ersichtliche Wertansatz für einen Wagenstand mit der Anzahl der Wagenstände vervielfacht wird.

(5) Der Gebäudewert von Wohngebäuden ist nach den Vorschriften der 5. FeststellungsDV über das Flächenwertverfahren zu ermitteln; zur Ausschließung des Bodenwertanteils ist ein Abschlag von 15 vom Hundert zu machen.

(6) Der Ersatzeinheitwert eines bebauten Geschäftsgrundstücks beträgt 75 vom Hundert der nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Wertsumme; soweit die Grundstücksfläche die regelmäßig anzusetzende Grundstücksfläche überschritt, findet eine Kürzung des Bodenwerts nicht statt.

§ 5*

Berücksichtigung des Abgeltungsbetrags der Gebäudeentschuldungsteuer

(1) Ist ein Abgeltungsbetrag der Gebäudeentschuldungsteuer bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist er mit einem Anteil von 70 vom Hundert dem Ersatzeinheitwert nach § 4 Abs. 6 hinzuzurechnen.

§ 5 Abs. 5: Angef. durch § 1 Nr. 3 V v. 16. 4. 1958 I 251, gem. § 5 dieser Verordnung mit Wirkung v. Inkrafttreten d. 9. FeststellungsDV

(2) Ist ein Abgeltungsbetrag nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist bei Grundstücken, die grundsätzlich zur Gebäudeentschuldungsteuer herangezogen wurden, der nach § 4 Abs. 6 ermittelte Ersatzeinheitswert wie folgt zu erhöhen:

Beim Vervielfältiger für Mietwohngrundstücke	Erhöhung des Ersatzeinheitswerts um
unter 5,75	9 v. H.,
unter 6,25	8 v. H.,
unter 6,75	7 v. H.,
unter 7,75	6 v. H.,
unter 8,25	5 v. H.,
unter 9,25	4 v. H.,
9,25 und mehr	3 v. H.

Maßgebend ist der Vervielfältiger, der im jeweiligen Gebietsbereich für Mietwohngrundstücke nach § 5 Abs. 4 der 5. FeststellungsDV auf Altbauten (Absatz 4 Satz 2) ohne Abgeltungsbetrag anzuwenden ist.

(3) Ist der Einheitswert, nicht aber ein Abgeltungsbetrag bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist bei Grundstücken, die grundsätzlich zur Gebäudeentschuldungsteuer herangezogen wurden, der Einheitswert wie folgt zu erhöhen:

Beim Vervielfältiger für Mietwohngrundstücke	Erhöhung des Einheitswerts um
unter 5,75	14 v. H.,
unter 6,25	12 v. H.,
unter 6,75	10 v. H.,
unter 7,25	9 v. H.,
unter 7,75	7 v. H.,
unter 9,25	6 v. H.,
9,25 und mehr	4 v. H.

Für den Vervielfältiger gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Enthielt ein Grundstück neben Altbauten, die grundsätzlich zur Gebäudeentschuldungsteuer herangezogen wurden, auch Neubauten, sind für beide Grundstücksteile die Wertansätze gesondert zu ermitteln. Neubauten sind die Gebäude, die nach dem 30. Juni 1918 bezugsfertig geworden sind, Altbauten die übrigen Gebäude. Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt das Nähere über die Aufteilung des bei den Wertansätzen jeweils zu berücksichtigenden Bodenwerts durch Rechtsverordnung.

(5) Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen mit Altbauten in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom

31. Dezember 1937 ist der nach § 4 Abs. 6 ermittelte Ersatzeinheitswert wie folgt zu erhöhen:

Haupt-Flächenwert für Mietwohngrundstücke RM	Erhöhung des Ersatzeinheitswerts um
38 und mehr	9 v. H.
37	8 v. H.
36	7 v. H.
35	6 v. H.
34	5 v. H.
33	4 v. H.
32 und weniger	3 v. H.

Maßgebend ist der Haupt-Flächenwert, der im jeweiligen Gebietsbereich für Mietwohngrundstücke nach § 6 Abs. 2 der 5. FeststellungsDV auf Altbauten (§ 5 Abs. 4 Satz 2) anzuwenden ist.

§ 6

Berücksichtigung eines Abgeltungsbetrags der Gebäudeentschuldungsteuer bei Neubauten

(1) § 5 ist auch anzuwenden, wenn Neubauten ausnahmsweise zur Gebäudeentschuldungsteuer herangezogen wurden. Hierbei treten an die Stelle der Erhöhungen nach § 5 Abs. 2 und 3 die Erhöhungen der folgenden Tabellen A und B:

Tabelle A

Beim Vervielfältiger für Mietwohngrundstücke	Erhöhung des Ersatzeinheitswerts um
unter 6,25	3 v. H.,
unter 8,25	2 v. H.,
8,25 und mehr	1 v. H.

Tabelle B

Beim Vervielfältiger für Mietwohngrundstücke	Erhöhung des Einheitswerts um
unter 5,75	5 v. H.,
unter 6,25	4 v. H.,
unter 7,25	3 v. H.,
unter 9,25	2 v. H.,
9,25 und mehr	1 v. H.

(2) Ist für Neubauten, die ausnahmsweise zur Gebäudeentschuldungsteuer herangezogen wurden, der Ersatzeinheitswert nach der 5. FeststellungsDV zu ermitteln, ist dem Ersatzeinheitswert ein Abgeltungsbetrag nicht hinzuzurechnen. Soweit der Einheitswert, nicht aber der Abgeltungsbetrag bewiesen oder glaubhaft gemacht ist, ist Absatz 1 Tabelle B anzuwenden.

§ 7

**Berücksichtigung von Gebäuden
in Sonderfällen**

(1) Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden unterbleibt die Zusammenrechnung von Bodenwert und Gebäudewert nach § 4. Die Ermäßigung des Wertansatzes nach § 4 Abs. 6 ist je gesondert für den Bodenwert und den Gebäudewert anzusetzen. Die Erhöhung nach § 5 ist allein beim Gebäudewert anzusetzen.

(2) Die Vorschriften des § 4 sind auf Grundstücke mit Gebäuden auch dann anzuwenden, wenn die Zweckbestimmung der Gebäude gegenüber der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung war.

(3) Befanden sich Gebäude im maßgebenden Zeitpunkt im Bau, sind bei der Ermittlung des Ersatzeinheitswerts diejenigen Gebäudeteile zu berücksichtigen, deren Gebäudegeschosse bereits mit einer Geschoßdecke abgedeckt waren. Im übrigen ist je nach der Zweckbestimmung des Gebäudes nach den Vorschriften der 5. FeststellungsDV oder nach denjenigen der vorliegenden Verordnung zu verfahren, wobei für Rohbauten die Gebäudeflächenwerte (§ 4) oder die Flächenwerte im Sinne der 5. FeststellungsDV mit dem halben Betrag anzusetzen sind.

(4) Ergibt sich für bebaute Grundstücke rechnerisch nach § 9 der 5. FeststellungsDV ein Ersatzeinheitswert, der niedriger ist als der für unbebaute Grundstücke sich ergebende Wert, ist auf Antrag der Ersatzeinheitswert anzusetzen, der sich für den Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück ergibt.

§ 8*

Wertansatz für Betriebsvorrichtungen

Der auf Betriebsvorrichtungen eines auf einem Grundstück vorhandenen gewerblichen Betriebs entfallende Teil des Ersatzeinheitswerts des Betriebsvermögens (§ 5 Abs. 6 der 6. FeststellungsDV) ist unter Beachtung der bei Durchführung des Bewertungsgesetzes angewandten Grundsätze nach Vorschriften zu ermitteln, die der Präsident des Bundesausgleichsamts durch Rechtsverordnung trifft.

§ 9*

Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 10

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 8: BewG 610-7

§ 9: GVBl. Berlin 1957 S. 346

**Anlagen
zur 9. FeststellungsDV**

Bundesgesetzbl. 1957 I 217 ff. nebst Änderungen u. Ergänzungen:

V v. 16. 4. 1958 I 251, 252 ff.,

V v. 26. 3. 1959 I 203, 204 ff.,

V v. 17. 7. 1959 I 458, 459 ff.,

V v. 13. 4. 1960 I 220, 233 ff.,

V v. 5. 4. 1961 I 317, 335 ff. und

V v. 17. 5. 1962 I 341, 346 ff.

**Zehnte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(10. FeststellungsDV)**

622-1-DV 10

Vom 15. April 1958

Bundesgesetzbl. I S. 279, verk. am 25. 4. 1958

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Ersatzeinheitenwerte
des forstwirtschaftlichen Vermögens**

(1) In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes ist für forstwirtschaftliche Betriebe und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen ein Ersatzeinheitwert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln.

(2) Für die Abgrenzung der Begriffe des in Absatz 1 bezeichneten Vermögens sind die Vorschriften des § 45 Abs. 1 und 2 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) mit den Änderungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) maßgebend.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Bei der Wertermittlung nach dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Absätze 2 und 3.

(2) Hinsichtlich der Grundstücksflächen gilt:

1. Holzbodenflächen sind die der forstwirtschaftlichen Nutzung durch Holzherzeugung dienenden Flächen. Holzbodenflächen ohne Holzbestand sind die zur Aufforstung oder Wiederaufforstung bestimmten Flächen.
2. Forstpflanzen-Zuchtflächen sind die Flächen, die der Aussaat oder der Anzucht von Forstpflanzen dienen, welche später an anderer Stelle des Betriebs gepflanzt werden sollen.

(3) Hinsichtlich des Bestands gilt:

1. Betriebsarten sind Hochwald, Niederwald, Mittelwald und Nichtwirtschaftswald. Hochwald ist der Wald, dessen Bestand in der Hauptsache mindestens 30 Jahre forstlich bewirtschaftet wird (Umtriebszeit). Nieder-

wald ist der durch Ausschlag aus dem Wurzelstock entstandene Wald, dessen Bestand in der Hauptsache in weniger als 30 Jahren Umtriebszeit bewirtschaftet wird, mit der Unterart des Eichenschälwaldes. Mittelwald ist die Mischung von Hoch- und Niederwald. Nichtwirtschaftswald ist der Wald, bei dem eine forstliche Nutzung nur in beschränktem Umfang möglich oder zulässig ist.

2. Holzartengruppe ist die Zusammenfassung von Holzarten, die bei der Ermittlung des Ersatzeinheitwerts einheitlich zu bewerten sind.
3. Wertgruppe ist die Kennzeichnung der Zusammenfassung von Gebietsbereichen, die nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung gleiche Preis- und Reinertragsverhältnisse aufweisen.
4. Standortklasse ist die Kennzeichnung der den Grundsätzen der Einheitsbewertung entsprechenden Zusammenfassung von Beständen mit gleichen örtlichen Wachstumsbedingungen bei Hochwald.
5. Leistungsklasse ist die Kennzeichnung der den Grundsätzen der Einheitsbewertung entsprechenden Zusammenfassung von Beständen mit gleicher Reinertragsleistung nach den örtlichen Wachstumsbedingungen und der Verkehrslage bei Niederwald und Nichtwirtschaftswald.
6. Bestockungsgrad ist das Maß für den vorhandenen Holzvorrat des Bestands bei Hochwald, ausgedrückt in Zehnteln des Holzvorrats, der für die jeweilige Altersklasse der Holzart forstlich als normaler, voller Holzvorrat gilt.
7. Altersklasse ist die Zusammenfassung einer bestimmten Anzahl aufeinanderfolgender Jahrgänge (Altersstufen) des Bestands bei Hochwald.
8. Flächenrichtzahl ist die Meßzahl, die ausdrückt, in welchem Wertverhältnis bei Hochwald die einzelne Altersklasse mit ihrem tatsächlichen Bestockungsgrad zum Normalwald (Nachhaltsbetrieb) mit normalem Bestockungsgrad steht.

(4) Hofräume und Hausgärten gelten als Teile der Altersklasse 0 des Betriebsteils mit dem höchsten Ausgangs-Hektarsatz, wenn Hochwald vorhanden war, im übrigen als Teile der Betriebsart mit dem höchsten Ausgangs-Hektarsatz.

§ 3

Holzartengruppen

Die Holzarten werden für die einheitliche Bewertung zu den folgenden Holzartengruppen zusammengefaßt:

Holzartengruppe	Holzarten
1. Kiefer	alle Kiefernarten und Lärchen,
2. Fichte	alle Fichten- und Tannenarten sowie Douglasien,
3. Eiche	alle Eichenarten,
4. Buche	Buche, Hainbuche, Esche, Ulme, Akazie, Linde und Ahorn,
5. Erle	Rot- und Weißerle sowie Pappel,
6. Birke	Birke, Aspe, Kastanie und Weide.

§ 4

Ausgangs-Hektarsätze für Betriebsarten mit Holzbodenflächen über 50 Hektar

(1) Für Betriebsarten mit einer Holzbodenfläche über 50 Hektar werden die Ersatzeinheitenwerte auf der Grundlage der auf das Hektar Holzbodenfläche bezogenen Ausgangs-Hektarsätze ermittelt, die nach Wertgruppen abgestuft sind. Innerhalb der Wertgruppen bestimmen sich die Ausgangs-Hektarsätze

1. bei Hochwald nach Holzartengruppe und Standortsklasse (§ 5),
2. bei den anderen Betriebsarten nach der Leistungsklasse (§ 6).

(2) Die für bestimmte Gebietsbereiche maßgebenden Wertgruppen werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden. Für die in Anlage 1 angegebenen Gebietsbereiche sind die dort angeführten Wertgruppen maßgebend; die Wertgruppen berücksichtigen bei Hochwald die Entfernung der Betriebe von der Verladestelle.

(3) Für die Ausgangs-Hektarsätze sind Anlagen 2 und 4 maßgebend. Die Ausgangs-Hektarsätze umfassen die Wertanteile für Boden, Bestand, Wirtschaftsgebäude, lebende und tote Betriebsmittel. Der Wertansatz für die forstlichen Nebennutzungen ist in den Ausgangs-Hektarsätzen mitenthalten.

(4) Der Präsident des Bundesausgleichsamts regelt das Nähere über die Bemessung der Entfernung von der Verladestelle durch Rechtsverordnung.

§ 5

Ermittlung des Regelwerts bei Hochwald über 50 Hektar

(1) Sind bei Hochwald mit einer Holzbodenfläche über 50 Hektar Holzartengruppen, Standortsklassen, Bestockungsgrade und

1. Altersklassen mit ihren Flächen oder
2. Durchschnittsalter mit den zugehörigen Flächen

bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist nach den Absätzen 2 bis 6 der Regelwert zu ermitteln.

(2) Zur Durchführung der Wertberechnung ist die Holzbodenfläche in solche Betriebsteile zu zerlegen, die die gleiche Holzartengruppe und Standortsklasse aufweisen. Innerhalb der Betriebsteile sind Teilflächen

1. gleicher Altersklassen und Bestockungsgrade oder
2. gleicher Durchschnittsalter und Bestockungsgrade

zu bilden. Die Hektarzahl jeder Teilfläche ist mit der aus Anlage 3 zu entnehmenden Flächenrichtzahl zu vervielfachen (Flächenansatz).

(3) Der Teil-Regelwert des Betriebsteils ist zu ermitteln, indem die Summe der Flächenansätze des Betriebsteils mit dem Ausgangs-Hektarsatz vervielfacht wird, der nach der Wertgruppe aus Anlage 2 zu entnehmen ist. In die Summe der Flächenansätze sind gegebenenfalls die nach Absätzen 4 und 5 zu ermittelnden Flächenansätze einzubeziehen.

(4) Forstpflanzen-Zuchtflächen sind in die Holzbodenfläche der Altersklasse 1 bis 20 Jahre, Holzbodenflächen ohne Holzbestand in die Altersklasse 0 des Betriebsteils mit dem höchsten Ausgangs-Hektarsatz einzubeziehen.

(5) Ist der Bestockungsgrad kleiner als 5 Zehntel, ist die betreffende Teilfläche für die Wertberechnung in Holzbodenflächen mit Bestand mit einem Bestockungsgrad von 5 Zehnteln und in solche ohne Bestand derselben Holzartengruppe nach Maßgabe der folgenden Tabelle aufzuteilen:

Bestockungsgrad	Von der Teilfläche entfallen auf Holzbodenfläche	
	Zehntel	
	mit Bestand v. H.	ohne Bestand v. H.
4	80	20
3	60	40
2	40	60
1	20	80

(6) Die Teil-Regelwerte der Betriebsteile sind zu dem Regelwert zusammenzufassen.

(7) Sind nicht alle in Absatz 1 bezeichneten Merkmale bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist § 8 entsprechend anzuwenden.

(8) Der Präsident des Bundesausgleichsamts regelt das Nähere über die Berücksichtigung verschiedener Holzarten in Mischbeständen durch Rechtsverordnung.

§ 6

Ermittlung des Regelwerts bei Niederwald und Nichtwirtschaftswald über 50 Hektar

(1) Niederwald und Nichtwirtschaftswald mit einer Holzbodenfläche von jeweils über 50 Hektar sind nach Standort, Bestand und Verkehrslage in eine der Leistungsklassen 1 bis 7 einzureihen. Bei

der Einreihung sind zu beurteilen der durchschnittliche Standort mit 2, der unterdurchschnittliche mit 1 und der überdurchschnittliche mit 3; außerdem sind je für sich zu beurteilen der Bestand und die Verkehrslage bei durchschnittlichen Verhältnissen mit 1, bei unterdurchschnittlichen mit 0 und bei überdurchschnittlichen mit 2. Die Summe der drei jeweils ermittelten Beurteilungszahlen ergibt die für die Wertermittlung maßgebende Leistungsklasse.

(2) Auf Grund der nach Absatz 1 ermittelten Leistungsklasse und der für den Gebietsbereich maßgebenden Wertgruppe ist der Ausgangs-Hektarsatz aus Anlage 4 zu entnehmen.

(3) Der Regelwert ist zu ermitteln, indem der für die jeweilige Betriebsart maßgebende Ausgangs-Hektarsatz mit der Hektarzahl der Holzbodenfläche vervielfacht wird.

§ 7

Ermittlung des Regelwerts bei Mittelwald über 50 Hektar

(1) Ist bei Mittelwald mit einer Holzbodenfläche über 50 Hektar der Anteil der Holzbodenfläche bewiesen oder glaubhaft gemacht, der

1. auf den einem Hochwald mit dem Bestockungsgrad 8 Zehntel entsprechenden Bestand (Oberholz),
2. auf den einem Niederwald entsprechenden Bestand (Unterholz)

entfällt, ist die auf Oberholz entfallende Holzbodenfläche nach § 5 zu bewerten. Die auf Unterholz entfallende Holzbodenfläche ist als Niederwald nach § 6 zu bewerten.

(2) Sind die auf Oberholz und Unterholz entfallenden Teilflächen nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht, sind von der Holzbodenfläche 20 vom Hundert als Teilfläche mit Oberholz und 80 vom Hundert als Teilfläche mit Unterholz anzusetzen.

(3) Die für die Teilflächen mit Oberholz und mit Unterholz gesondert ermittelten Wertansätze sind zu dem Regelwert zusammenzufassen.

§ 8

Ermittlung des Regelwerts bei Holzbodenflächen bis zu 50 Hektar

(1) Bei Holzbodenflächen bis zu 50 Hektar werden die Ersatzeinheitswerte auf der Grundlage von Pausch-Hektarsätzen ermittelt. Die für bestimmte Gebietsbereiche maßgebenden Pausch-Hektarsätze werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Einheitsbewertung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Holzartengruppen festgelegt werden. Für die in Anlage 5 angegebenen Gebietsbereiche sind die dort aufgeführten Pausch-Hektarsätze maßgebend. Die Pausch-Hektarsätze umfassen die Wertanteile für Boden, Bestand, Wirtschaftsgebäude, lebende und tote Betriebsmittel. Der Wertansatz für die forstwirtschaftlichen Nebennutzungen ist in den Pausch-Hektarsätzen mitenthalten.

(2) Die Pausch-Hektarsätze sind

1. bei Hochwald mit einem überdurchschnittlichen Bestandsalter entsprechend zu erhöhen,
2. bei Hochwald mit einem unterdurchschnittlichen Bestandsalter entsprechend zu ermäßigen, wenn die Holzbodenfläche des Hochwalds 10 Hektar übersteigt.

Die Erhöhung und die Ermäßigung sind in Anlehnung an die Flächenrichtzahlen zu bemessen. Der Präsident des Bundesausgleichsamts regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

(3) Die Wertansätze für die Holzbodenflächen der einzelnen Holzartengruppen und Betriebsarten sind zu ermitteln, indem der Pausch-Hektarsatz oder der nach Absatz 2 geänderte Pausch-Hektarsatz mit der Hektarzahl der jeweiligen Holzbodenfläche vervielfacht wird. Die Wertansätze sind zu dem Regelwert zusammenzufassen.

§ 9

Wohngebäude

(1) In den forstwirtschaftlichen Betrieb sind einzubeziehen

1. das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil vorbehaltlich der Absätze 2 und 3,
2. die Wohngebäude oder Wohngebäudeteile der Personen, die ausschließlich in dem forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt waren.

Für die in den forstwirtschaftlichen Betrieb einzubeziehenden Wohngebäude ist der Wertansatz nach dem für Mietwohngrundstücke maßgebenden Flächenwertverfahren der 5. FeststellungsDV zu ermitteln.

(2) Diente das Wohngebäude des Betriebsinhabers zugleich einem landwirtschaftlichen und einem forstwirtschaftlichen Betrieb, ist es vorbehaltlich des Absatzes 3 in den forstwirtschaftlichen Betrieb nur dann einzubeziehen, wenn die Summe der Regelwerte nach §§ 5 bis 8 den Regelwert des landwirtschaftlichen Betriebs übersteigt.

(3) Ergibt sich bei der Wertermittlung nach Absatz 1 für das Wohngebäude des Betriebsinhabers ein Wertansatz, der 5 vom Hundert der Summe der Regelwerte nach §§ 5 bis 8 übersteigt, ist das Wohngebäude nicht in den forstwirtschaftlichen Betrieb einzubeziehen.

§ 10

Sägewerke und andere Nebenbetriebe

Der Wertansatz betriebseigener Sägewerke und anderer forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe ist nach den Vorschriften der 6. FeststellungsDV zu ermitteln.

§ 11

Ersatzeinheitswert

Ersatzeinheitswert des forstwirtschaftlichen Betriebs oder der forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen ist die Summe der Regelwerte nach §§ 5 bis 8, erhöht um die Wertansätze nach §§ 9 und 10.

§ 12*

Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 12: GVBl. Berlin 1958 S. 462; 4. AndG LAG 621-1-A 4; 8. AndG LAG 621-1-A 8

§ 13

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlagen**zur 10. FeststellungsDV**

Bundesgesetzbl. 1958 I 282 ff. nebst Änderungen und Ergänzungen:

V v. 5. 4. 1961 I 317, 337 ff.

622-1-DV 11

**Elfte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(11. FeststellungsDV = 13. LeistungsDV-LA)**

Vom 19. März 1959

Bundesgesetzbl. I S. 163, verk. am 26. 3. 1959

Auf Grund des § 16 Abs. 8, des § 20 Abs. 2 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) sowie des § 239 Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1*

Umrechnungssätze

(1) Bei der Anwendung des § 20 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes sind für Wertansätze, die auf eine der in der Anlage bezeichneten Währungen lauten, die durch Zuschläge erhöhten Umrechnungssätze nach Spalte 3 der Anlage zugrunde zu legen.

(2) Soweit Einkünfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes oder nach § 237 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 239 Abs. 1 des Lastenausgleichs-

gesetzes berechnet werden, gelten die durch Zuschläge erhöhten Umrechnungssätze nach Spalte 4 der Anlage.

§ 2*

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, § 374 des Lastenausgleichsgesetzes sowie Artikel VI des Vierten und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: GVBl. 1959 S. 576; LAG 621-1; 4. AndG LAG 621-1-A 4; 8. AndG LAG 621-1-A 8

Einleitungssatz u. § 1: LAG 621-1

Umrechnungssätze

Land	Währungseinheit	Umrechnungssatz nach § 1	
		Absatz 1 RM	Absatz 2 RM
1	2	3	4
Belgien	1 Franc	0,12	0,18
Bulgarien	1 Lew	0,045 ¹⁾	0,045
Dänemark	1 Krone	0,74	0,91
Danzig	1 Gulden	—	0,89
Estland	1 Kroon	0,90	1,33
Frankreich	1 Franc	0,09	0,145
Großbritannien	1 Pfund Sterling	16,50	18,70
Italien	1 Lira	0,19	0,23
Jugoslawien	1 Dinar (1 Kuna)	0,08 ¹⁾	0,09
Lettland	1 Lat	0,65	1,14
Litauen	1 Lit	0,59	0,71
Memelland	1 Lit	—	0,71
Niederlande	1 Gulden	1,93	2,20
Norwegen	1 Krone	0,83	0,84
Polen	1 Zloty	0,67 ²⁾	0,80
Portugal	1 Escudo	0,15	0,20
Rumänien	1 Leu-	0,025 ¹⁾	0,035
Slowakei	1 Krone	0,12	0,14
Tschechoslowakische Republik (ohne Slowakei)	1 Krone	—	0,14
Ungarn	1 Pengö	0,70 ¹⁾	0,73

¹⁾ Soweit Wertansätze auf Lew, Dinar (Kuna), Leu oder Pengö lauten, sind die Umrechnungssätze nach Spalte 3 nur anzuwenden, wenn der Vertreibungsschaden bis zum 31. Dezember 1942 eingetreten ist.

²⁾ Soweit Wertansätze auf Zloty lauten, ist der Umrechnungssatz nach Spalte 3 nur anzuwenden, wenn der Vermögenswert bis zum 31. Dezember 1939 erworben worden ist.

622-1-DV 12

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (12. FeststellungsDV)

Vom 19. März 1959

Bundesgesetzbl. I S. 165, verk. am 26. 3. 1959

Auf Grund des § 6 Abs. 3 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2a in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Gleichstellung beteiligungsähnlicher Rechtsverhältnisse mit Beteiligungen

In Vertreibungsgebieten, in denen im Zeitpunkt der Vertreibung das Privateigentum beschränkt war, gelten Verluste von Beteiligungen am wirtschaftlichen Ertrag der in öffentliches Eigentum überführten Wirtschaftsgüter des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Betriebsvermögens als Verluste von Anteilen an diesen Wirtschaftsgütern, sofern die unmittelbar Geschädigten oder deren Erblasser im Zeitpunkt der Überführung der Wirtschaftsgüter in öffentliches Eigentum Eigentümer derselben waren.

§ 2

Schadensberechnung

(1) Bei der Berechnung des Schadens durch Verlust einer Beteiligung am wirtschaftlichen Ertrag ist von dem Wert auszugehen, der sich nach § 12 des Feststellungsgesetzes für die Wirtschaftsgüter ergibt, die im Zeitpunkt der Überführung in öffentliches Eigentum im Eigentum des unmittelbar Geschädigten oder seines Erblassers standen.

(2) Der Schadensberechnung nach Absatz 1 ist bei Betriebsvermögen höchstens ein Betrieb mit 5 Arbeitskräften zugrunde zu legen, bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen insgesamt höchstens eine Fläche von 25 Hektar, jedoch

im Gebiet	höchstens eine Fläche von
Dnjepropetrowsk	28 Hektar
Kamenez-Podolsk	32 Hektar
Kaukasus	28 Hektar
Nikolajew	28 Hektar
Rostow	28 Hektar
Saporoshje	30 Hektar
Stalino	28 Hektar
Wolga	34 Hektar
Wolhynien	11 Hektar.

(3) Kann der Umfang der im Zeitpunkt der Überführung in öffentliches Eigentum im Eigentum des Geschädigten oder seines Erblassers befindlichen

Wirtschaftsgüter nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht werden, ist für die Schadensberechnung bei Betriebsvermögen ein Betrieb mit einer Arbeitskraft und bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen insgesamt eine Fläche von 8 Hektar zugrunde zu legen. Weinbaubetriebe sind mit 0,25 ha, gärtnerische Betriebe mit 0,5 ha anzusetzen; mit den gleichen Hektarzahlen sind innerhalb der in Satz 1 festgelegten Flächengrenze weinbaumäßig und gärtnerisch genutzte Flächen zu berücksichtigen, die Teil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind.

§ 3

Zusammenfassung der Schadensberechnung

Sind bei der Überführung in öffentliches Eigentum Wirtschaftsgüter im Eigentum des unmittelbar Geschädigten oder seines Erblassers verblieben, die im Zeitpunkt der Überführung in öffentliches Eigentum mit den überführten Wirtschaftsgütern eine wirtschaftliche Einheit bildeten, so sind diese in die Schadensberechnung nach § 2 einzubeziehen; einzubeziehen sind auch die nach diesem Zeitpunkt von ihm erworbenen Wirtschaftsgüter, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum Betriebsvermögen gehören oder zusammen mit den in öffentliches Eigentum überführten Wirtschaftsgütern hierzu gehört hätten.

§ 4*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie ist mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden.

§ 4: GVBl. Berlin 1959 S. 577; 8. AndG LAG 621-1-A 8
§ 6: LAG 621-1

**Dreizehnte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(13. FeststellungsDV)**

622-1-DV 13

Vom 8. November 1960

Bundesgesetzbl. I S. 838, verk. am 12. 11. 1960

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) und des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

**Feststellbarkeit der Verluste
an Erzeugnissen der Berufsausübung
und der wissenschaftlichen Forschung**

(1) Bei Personen, die als bildende Künstler haupt- oder nebenberuflich eine Tätigkeit im Sinne des § 47 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz ausgeübt haben, wird der Verlust an eigenen Erzeugnissen dieser Tätigkeit dem Verlust an Gegenständen gleichgestellt, die für die Berufsausübung oder die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind. Eigene Erzeugnisse im Sinne des Satzes 1 sind ungeachtet ihrer Zweckbestimmung solche jeder Entwicklungsstufe, insbesondere fertige und unfertige Erzeugnisse, Entwürfe, Studien, Skizzen und Modelle sowie Platten und Formen zur Herstellung von Originalen.

(2) Die Vorschriften der §§ 3 und 5 des Feststellungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und § 14 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes, wonach Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen aus der Verwertung von Erzeugnissen der in Absatz 1 bezeichneten Art als Vertreibungsschäden oder Ostschäden festgestellt werden können, bleiben unberührt.

§ 2*

**Schadensberechnung bei Verlusten
an gleichgestellten Erzeugnissen**

(1) Bei der Berechnung des Schadens durch Verlust an eigenen Erzeugnissen (§ 1 Abs. 1) ist von den Einkünften auszugehen, die der unmittelbar Geschädigte im Durchschnitt der Jahre 1937, 1938 und 1939 aus seiner Tätigkeit als bildender Künstler im Sinne des § 47 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz, soweit diese ihrer Art nach mit den verlorenen Erzeugnissen in Zusammenhang stand, bezogen hat; § 2 Abs. 1 der 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 213) in der Fassung der Verordnung vom 17. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1380) gilt entsprechend.

§ 1 Abs. 1: BewDV 610-7-1

§ 1 Abs. 2: LAG 621-1

§ 2 Abs. 1: BewDV 610-7-1; 10. LeistungsDV-LA 621-1-LDV 10

(2) Können die nach Absatz 1 maßgebenden Einkünfte nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht werden, sind sie mit zwei Dritteln der bewiesenen oder glaubhaft gemachten Einnahmen anzusetzen.

(3) Für die verlorenen eigenen Erzeugnisse sind als Wert im Zeitpunkt der Schädigung folgende Pauschsätze anzusetzen:

Bei Einkünften	Pauschsatz
bis 2 000 RM	500 RM
bis 5 000 RM	1 000 RM
bis 8 000 RM	2 000 RM
bis 11 000 RM	3 000 RM
bis 14 000 RM	4 000 RM
bis 17 000 RM	5 000 RM
bis 20 000 RM	6 000 RM
bis 23 000 RM	7 000 RM
bis 26 000 RM	8 000 RM
bis 30 000 RM	9 000 RM
über 30 000 RM	10 000 RM.

(4) Wird der Verlust an eigenen Erzeugnissen (§ 1 Abs. 1) bewiesen oder glaubhaft gemacht und kann der Bezug von Einkünften nur dem Grunde, aber nicht der Höhe nach bewiesen oder glaubhaft gemacht werden, ist der Pauschsatz der ersten Tabellenzeile in Absatz 3 anzusetzen.

§ 3*

Anwendungszeitpunkt

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 sind mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden.

§ 4*

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes und § 7 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3: LAG 621-1

§ 4: GVBl. Berlin 1960 S. 1120; 11. AndG LAG 621-1-A 11

Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (14. FeststellungsDV)

Vom 10. März 1961

Bundesgesetzbl. I S. 170, verk. am 18. 3. 1961

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch § 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613), in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Ersatzeinheitswerte des gärtnerischen Vermögens

(1) In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes ist für gärtnerisches Vermögen ein Ersatzeinheitswert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln.

(2) Für die Abgrenzung des in Absatz 1 bezeichneten Vermögens sind die Vorschriften des § 48 Abs. 1 und 3 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in Verbindung mit § 26 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) maßgebend.

§ 2

Gärtnerische Betriebsarten

(1) Der Wert des gärtnerischen Vermögens ist nach gärtnerischen Betriebsarten zu ermitteln. Unter der Voraussetzung, daß der Anbau der Gewächse und die Unterhaltung der Pflanzungen nach gärtnerischen Grundsätzen und des Erwerbs wegen betrieben worden sind, gelten als

1. Gemüsebaubetriebe solche Betriebe, in denen zu mehr als drei Vierteln der Betriebsfläche Gewächse außer Spargel angebaut worden sind, die zur Verwendung als Gemüse bei der menschlichen Ernährung bestimmt waren, und die Restfläche dem Blumen- oder Spargelbau diente,
2. Blumenbaubetriebe solche Betriebe, in denen zu mehr als drei Vierteln der Betriebsfläche Blüten- und andere Zierpflanzen unterhalten oder angebaut worden sind und die Restfläche dem Gemüse- oder Spargelbau diente; es muß sich um Pflanzen handeln, von denen Blüten oder andere Pflanzenteile zu Schmuckzwecken entnommen worden sind, oder die später als Garten-, Balkon-, Zimmer- oder andere Schmuckpflanzen an anderer Stelle angepflanzt oder aufgestellt werden sollten,
3. Gemischtbetriebe solche gärtnerischen Betriebe mit Gemüse- und Blumenbau, bei

denen die in den Nummern 1 und 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen flächenmäßig nicht gegeben waren,

4. Spargelbaubetriebe solche Betriebe, in denen Spargelpflanzungen unterhalten worden sind, die nicht den Gemüsebaubetrieben (Nummer 1), Blumenbaubetrieben (Nummer 2) oder Gemischtbetrieben (Nummer 3) zuzurechnen sind,
5. Obstbaubetriebe vorbehaltlich des Absatzes 3 solche Betriebe, in denen Obstbäume, Obststräucher oder Obstpflanzungen anderer Art zur Erzeugung von Obst unterhalten worden sind,
6. Baumschulbetriebe solche Betriebe, in denen Gehölze, Stauden und andere Baumschulerzeugnisse (Baumschulgewächse) außer Forstpflanzen angebaut worden sind, die später an anderer Stelle als Nutz- oder Ziergewächse gepflanzt werden sollten,
7. Rebschulbetriebe solche Betriebe, in denen Weinreben (Weinstöcke, Rebgehölze) baumschulmäßig herangezogen worden sind, die später auf weinbaummäßig genutzte Grundstücksflächen gepflanzt werden sollten,
8. Forstpflanzenzuchtbetriebe solche Betriebe, in denen außerhalb von forstwirtschaftlichen Betrieben Forstpflanzen angebaut worden sind, die später auf forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen gepflanzt werden sollten,
9. gärtnerische Saatzuchtbetriebe solche Betriebe, in denen die Anzucht von Hochzuchtsaatgut für Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzen betrieben worden ist.

(2) Setzte sich ein gärtnerischer Betrieb aus mehreren Betriebsarten zusammen (zusammengesetzter Betrieb), sind auf die einzelnen Grundstücksflächen vorbehaltlich der Absätze 3 und 6 die Vorschriften für die Wertermittlung bei den betreffenden Betriebsarten anzuwenden.

(3) In den Gemüsebaubetrieben sind ohne gesonderte Bewertung einzubeziehen Obstbaum-Anlagen und Tafeltrauben-Rebanlagen unter 25 Ar sowie Obststrauch-Anlagen und Erdbeer-Anlagen unter 50 Ar, wenn die zusammengefaßte Obstbaufläche nicht mehr als 25 vom Hundert der Betriebsfläche des Gemüsebaubetriebs betragen hat. Dies gilt entsprechend für die Einbeziehung in den Gemüsebaubetriebsteil bei Gemischtbetrieben.

(4) Grundstücksflächen, die im Fruchtwechsel mit gärtnerischem Pflanzenanbau landwirtschaftlich genutzt wurden, sind als landwirtschaftlich genutzte

Grundstücksflächen zu behandeln. Ist die Größe dieser Grundstücksflächen nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist dafür die Hälfte der Betriebsfläche des gärtnerischen Betriebs anzusetzen.

(5) Den gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen sind auch solche Grundstücksflächen zuzurechnen, die hauptsächlich für die Erzeugung zum eigenen Verbrauch genutzt wurden (Kleingartenland). Derartige gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen sind nach den Vorschriften für Gemüsebaubetriebe zu behandeln. Dabei sind für Bewässerungs- und Überstauungsanlagen (§ 3) stets, für überdachte Anbauflächen (§ 4) dann keine besonderen Wertansätze zu bilden, wenn für sie ein geringerer Wertansatz als für 30 Quadratmeter Kastenanlage zu berechnen sein würde (§ 6 Abs. 1 Nr. 3).

(6) Außer den Grundstücksflächen, die bereits nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der 3. FeststellungsDV vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 518), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 13. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 220), nicht als gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen zu bewerten sind, gehören nicht zum gärtnerischen Vermögen insbesondere:

1. Betriebe mit landwirtschaftlichem (feldmäßigem) Gemüsebau, gekennzeichnet durch Eingliederung des Anbaus von Gemüse in eine landwirtschaftliche Fruchtfolge mit mindestens dreijährigem Umtrieb, durch Großanbau in Schlägen, durch Anbau von Massengemüse oder durch Vertragsanbau für Konservenherstellung,
2. Hausgärten außerhalb gärtnerischer Betriebe,
3. Obstbauflächen (§ 10 Abs. 2 bis 5) eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebs, wenn ihre Größe 20 Ar nicht überstieg,
4. Parkanlagen,
5. Forstpflanzen-Zuchtflächen forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der 10. FeststellungsDV vom 15. April 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 279).

(7) Bei einem zusammengesetzten Betrieb sind für die zu den Gebäuden gehörenden Grundstücksflächen (Hofraum, Gebäudefläche, Hausgarten), die Wirtschaftswege und die Lagerplätze 10 vom Hundert der Gesamtfläche des Betriebs auszusondern und bei der Betriebsart mit der größten Grundstücksfläche anzusetzen.

§ 3

Bewässerungsanlagen und Überstauungsanlagen

(1) Bewässerungsanlagen im Sinn dieser Verordnung sind im gärtnerischen Betrieb vorhandene Pumpenanlagen, Wasserrohrleitungen und Beregnungsanlagen.

(2) Pumpenanlagen und Wasserrohrleitungen sind nach der Größe der Freilandfläche zu berücksichtigen, die von den Zapfstellen aus mit Hilfe von Schläuchen oder oberirdisch beweglich verlegbaren

Rohren bewässert werden konnte (bewässerbare Fläche). Nicht als bewässerbar gelten Freilandflächen, bei denen Wasser nur mit Hilfe von Gießkannen, Eimern, Sprengwagen und anderen tragbaren oder fahrbaren Behältern auf die Freilandflächen gebracht werden konnte. Beregnungsanlagen sind nach der Größe der Freilandfläche zu berücksichtigen, die gleichzeitig beregnet werden konnte (beregnbare Fläche).

(3) Eine Pumpenanlage ist auch dann als vorhanden anzusetzen, wenn Wasser für die Speisung der Wasserleitung unentgeltlich aus einer Quelle oder einer anderen Wasserversorgung entnommen werden konnte, deren Wasserdruck ständig für eine Bewässerung mit Rohren oder Schläuchen ausreichte.

(4) Überstauungsanlagen im Sinn dieser Verordnung sind flache, offene Gräben oder Rinnen auf der Anbaufläche für eine zeitweise Bewässerung durch Überstauung (Überstauungsfläche); Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 4

Überdachte Anbauflächen

(1) Als überdachte Anbauflächen gelten solche Anbauflächen, auf denen gärtnerische Erzeugnisse unter Glas oder anderen Überdachungen oder Einrichtungen, die die natürlichen Ertragsbedingungen beeinflussen, gewonnen werden.

(2) Überdachte Anbauflächen sind unter gesonderter Berücksichtigung ihrer Heizbarkeit in die folgenden Gruppen einzuordnen:

1. Frühbeet- und Mistbeetkasten (Kastenanlage),
2. Treibschuppen, Überwinterungsschuppen, Schattenhalle,
3. Gewächshaus.

(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt durch Rechtsverordnung, wie die überdachten Anbauflächen in die Gruppen einzuordnen und mit welcher Größe die Flächen anzusetzen sind.

§ 5

Wertermittlung

(1) Ersatzeinheitswert des gärtnerischen Betriebs oder der gärtnerisch genutzten Grundstücksfläche ist die Summe aus den Regelwerten nach den §§ 6 bis 9, den §§ 12 bis 15 sowie den Wertansätzen nach den §§ 16 und 17.

(2) Für die einzelnen Betriebsarten werden die Wertansätze auf der Grundlage der Gemeindehektarsätze (Absatz 3) ermittelt und nach den Wertgruppen abgestuft. Innerhalb der Wertgruppen bestimmen sich die Hektarsätze nach dem Gemeindehektarsatz und dem Haupt-Flächenwert der Belegenheitsgemeinde für Altbauten der Mietwohngrundstücke.

(3) Gemeindehektarsatz im Sinn dieser Verordnung ist der nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der 3. FeststellungsDV durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamts für die Belegenheitsgemeinde festgelegte

Hektarsatz. Für die Ermittlung des um den Wertanteil für Wohngebäude gekürzten Gemeinde-Hektarsatzes (Absatz 5) ist die Übersicht über die Wertanteile der Betriebsbestandteile am Betriebs-Hektarsatz maßgebend, die der Präsident des Bundesausgleichsamts gemäß § 4 Abs. 6 der 3. FeststellungsDV festgelegt hat. Haupt-Flächenwert ist der nach § 6 Abs. 2 der 5. FeststellungsDV vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 777), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 13. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 220), für die Belegenheitsgemeinde maßgebende Flächenwert; er ergibt sich aus Anlage 2 der 5. FeststellungsDV. Die Wertgruppe ergibt sich aus Anlage 1 dieser Verordnung.

(4) Grenzt die Belegenheitsgemeinde unmittelbar an eine Gemeinde, deren Haupt-Flächenwert bei Anwendung der Anlage 2 um wenigstens vier Stufen höher als derjenige der Belegenheitsgemeinde liegt, ist für die Belegenheitsgemeinde jeweils das Mittel aus den Hektarsätzen und den Bewertungsätzen zu bilden, die für die angrenzende Gemeinde und für die Belegenheitsgemeinde maßgebend sind.

(5) Für die Ermittlung des Wertansatzes der landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen ist der um den Wertanteil für Wohngebäude gekürzte Gemeinde-Hektarsatz der Belegenheitsgemeinde maßgebend.

§ 6

Regelwert bei Gemüsebaubetrieben

(1) Der Regelwert bei Gemüsebaubetrieben ist die Summe der Wertansätze für

1. die gesamte Fläche des Gemüsebaubetriebs (Betriebsfläche); hierzu ist die Hektarzahl der Betriebsfläche mit dem nach Anlage 2 anzuwendenden Hektarsatz zu vervielfachen; Absatz 2 ist zu beachten,
2. die Bewässerungsanlagen; hierzu ist die Hektarzahl der bewässerbaren und der begebenbaren Fläche jeweils mit den nach Anlage 3 anzuwendenden Bewässerungsätzen zu vervielfachen; bei den Überstaunungsflächen ist die halbe Summe der Bewässerungsätze für Wasserrohrleitungs- und Pumpenanlagen maßgebend,
3. die überdachten Anbauflächen; hierzu ist die Quadratmeterzahl der jeweils einer Gruppe zuzuordnenden überdachten Anbauflächen mit dem nach Anlage 4 anzuwendenden Überdachungssatz zu vervielfachen.

(2) Ist der Hektarsatz nach Anlage 2 niedriger als der um den Wertanteil für Wohngebäude gekürzte Gemeinde-Hektarsatz (§ 5 Abs. 3 Satz 2), tritt dieser an die Stelle des sonst nach Anlage 2 anzuwendenden Hektarsatzes.

§ 7

Regelwert bei Blumenbaubetrieben

Der Regelwert bei Blumenbaubetrieben ist die Summe der Wertansätze nach § 6, erhöht um die Wertansätze für

1. die auf Blumenbau zugeschnittene Heizbarkeit bei den überdachten heizbaren Anbauflächen; hierzu ist die Quadratmeter-

zahl dieser Anbauflächen mit dem nach Anlage 4 anzuwendenden Erhöhungssatz zu vervielfachen,

2. die Ertragssteigerung durch Pflanzenbestände im allgemeinen; hierzu ist die Hektarzahl der Betriebsfläche mit dem nach Anlage 5 Abschnitt I nach der Gewächsgruppe jeweils anzuwendenden Pflanzungs-Hektarsatz zu vervielfachen,
3. die Ertragssteigerung durch Pflanzenbestände unter Überdachungen; hierzu ist die Quadratmeterzahl der Grundfläche der überdachten Anbauflächen mit dem nach Anlage 5 Abschnitt II nach der Gewächsgruppe jeweils anzuwendenden Pflanzungs-Quadratmetersatz zu vervielfachen.

§ 8

Regelwert bei Gemischtbetrieben

Der Regelwert bei Gemischtbetrieben ist die Summe der Wertansätze nach § 6, erhöht um die Wertansätze nach § 7 Nrn. 1 bis 3, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Erhöhung die Betriebsfläche und die überdachten Anbauflächen jeweils zur Hälfte angesetzt werden.

§ 9

Regelwert bei Spargelbaubetrieben

(1) Der Regelwert ergibt sich aus dem mit der Hektarzahl der Betriebsfläche vervielfachten Spargelbau-Hektarsatz nach Anlage 6.

(2) Standen die Spargelpflanzungen als Zwischenbau bei Obstpflanzungen, ist für den Spargelbau die Hälfte der gemischt bepflanzten Grundstücksfläche anzusetzen.

(3) Ist der Spargelbau-Hektarsatz nach Anlage 6 niedriger als der um den Wertanteil für Wohngebäude gekürzte Gemeinde-Hektarsatz (§ 5 Abs. 3 Satz 2), tritt dieser an die Stelle des Spargelbau-Hektarsatzes.

§ 10

Obstbaustufe und Obstbaufläche

(1) Obstpflanzungen (Obstbaum-Anlagen, Obststrauch-Anlagen, Erdbeer-Anlagen, Tafeltrauben-Rebanlagen) sind nach Art und Häufigkeit der Pflegemaßnahmen und nach der Verwendung des Obstes den folgenden Obstbaustufen zuzuordnen:

1. Obstbaum-Anlagen

Obstbaustufe A Obstbaubetriebe mit hervorragender Stamm- und Kronenpflege, sehr häufigen Spritzungen mit Schädlingsbekämpfungsmitteln und mit Vertrieb von Pflückobst ausschließlich als Tafel- oder Edelobst,

Obstbaustufe B Obstbaubetriebe mit fachlich guter Pflege, häufiger Schädlingsbekämpfung und mit überwiegendem Vertrieb von Pflückobst,

Obstbaustufe C Obstbaubetriebe mit einfacher Pflege und nicht häufigen Spritzungen oder mit verhältnismäßig hohem Anteil an Most-, Brenn-, Preß- oder Konservenobst sowie Obstbaubetriebe für Schüttelobst, für Walnuß- und Maulbeerpflanzungen.

2. Obststrauch-Anlagen und Erdbeer-Anlagen

Obstbaustufe B Obstbaubetriebe mit fachlich guter Pflege und mit überwiegendem Vertrieb von Tafelobst,

Obstbaustufe C Obstbaubetriebe mit landläufig einfacher Pflege oder mit verhältnismäßig hohem Anteil an Most-, Preß- oder Konservenobst.

3. Tafeltrauben-Rebanlagen

Obstbaustufe A Betriebe mit eigens für Tafeltrauben gezüchteten Rebsorten bei hervorragender Pflege und sehr häufigen Spritzungen mit Schädlingsbekämpfungsmitteln,

Obstbaustufe B Betriebe mit anderen Rebsorten oder einfacher Pflege und nicht häufigen Spritzungen.

Ist die Obstbaustufe nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht, ist jeweils die letzte Obstbaustufe maßgebend.

(2) Als Obstbaufläche gilt bei einer geschlossenen Obstpflanzung die mit Obstgehölzen oder anderen Obst liefernden Gewächsen voll bestandene Fläche (volle Bestandsdichte). Bei Obstbaum-Anlagen liegt volle Bestandsdichte nicht vor, wenn die sich durch Vervielfachung der in Absatz 3 angegebenen Quadratmeterzahl mit der Anzahl der vorhandenen Obstbäume ergebende Obstbaufläche kleiner als die mit Obstbäumen bestandene Fläche war. Bei nicht voller Bestandsdichte ist die übrig bleibende Grundstücksfläche, soweit sie nicht anderen gärtnerischen Betriebsarten oder dem Weinbauvermögen zuzurechnen ist, als landwirtschaftlich genutzte Grundstücksfläche zu behandeln (§ 5 Abs. 5).

(3) Einzelne stehende Obstbäume sind flächenmäßig zu einer Obstbaufläche zusammenzufassen. Dabei sind für einen Obstbaum als anteilige Obstbaufläche anzusetzen

bei Hoch- und Halbstämmen	
von Apfel, Birne, Süßkirsche, Maulbeere	60 Quadratmeter
von Walnuß	120 Quadratmeter
von Aprikose, Pfirsich, Pflaume, Sauerkirsche, Zwetsche, Quitte	35 Quadratmeter
bei Buschbäumen aller Obstarten	25 Quadratmeter.

Die Obstbaufläche, die sich aus der flächenmäßigen Zusammenfassung ergibt, ist wie eine geschlossene Obstpflanzung (Absatz 2) zu behandeln.

(4) Ist für geschlossene Obstbaumpflanzungen die Bestandsdichte nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht, sind 15 vom Hundert der mit Obstbäumen bestandene Fläche als Obstbaufläche anzusetzen.

(5) Für Obststrauch-Anlagen, Erdbeer-Anlagen oder Tafeltrauben-Rebanlagen, die keinen Zwischenbau aufwiesen, ist volle Bestandsdichte anzusetzen. Ständen sie als Zwischenbau bei Obstbaum-Anlagen oder anderem Anbau, gilt halbe Bestandsdichte; Absatz 2 letzter Satz und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 11

Altersrichtzahl

(1) Obstbaum-Anlagen sind nach Obststart und Alter, gerechnet von dem Beginn des Pflanzjahrs auf der Obstbaufläche, wie folgt einzureihen:

Obstarten	Altersklassen		
	Jungpflanzung	Volle Tragbarkeit	Sonstige
	Alter der Obstbäume in Jahren		

Hochstamm- und Halbstamm-pflanzungen

Gruppe 1

Apfel, Birne, Süßkirsche, Walnuß, Maulbeere

bis 8 22 bis 45 im übrigen

Gruppe 2

Aprikose, Pfirsich, Pflaume, Sauerkirsche, Zwetsche, Quitte

bis 5 14 bis 30 im übrigen

Buschbaum-pflanzungen

Gruppe 3

Apfel, Birne, Süßkirsche

bis 7 17 bis 37 im übrigen

Gruppe 4

Aprikose, Pfirsich, Pflaume, Sauerkirsche, Zwetsche, Quitte

bis 4 11 bis 23 im übrigen

(2) Der Altersaufbau einer Obstbaum-Anlage wird durch eine Altersrichtzahl berücksichtigt. Es ist anzusetzen für

eine Jungpflanzung ...	die Altersrichtzahl 0,2
volle Tragbarkeit	die Altersrichtzahl 1,4
sonstige Tragbarkeit ..	die Altersrichtzahl 0,7.

(3) Sind mehrere Altersrichtzahlen zu berücksichtigen, ist eine durchschnittliche Altersrichtzahl aus den nach Absatz 2 im einzelnen anzusetzenden Altersrichtzahlen unter Berücksichtigung der Flächenanteile der einzelnen Altersklassen zu bilden (gewogenes Mittel).

(4) Bei Obststrauch-Anlagen, Erdbeer-Anlagen und Tafeltrauben-Rebanlagen ist die Altersrichtzahl 1 anzusetzen.

(5) Der Präsident des Bundesausgleichsamts regelt durch Rechtsverordnung, wie gemischte Bestände in die Gruppen nach Absatz 1 und wie Bestände verschiedenen Alters in Altersklassen aufzugliedern sind.

§ 12

Regelwert bei Obstbaubetrieben

(1) Der Regelwert bei Obstbaubetrieben ergibt sich aus dem mit der Hektarzahl der jeweils anzusetzenden Obstbaufläche vervielfachten Obstbau-Hektarsatz (Absatz 2). Sind Obstbauflächen mit verschiedenen Obstbau-Hektarsätzen zu berücksichtigen, ergibt sich der Regelwert aus der Summe der für sie einzeln ermittelten Wertansätze. Er erhöht sich bei Obstbauflächen unter Überdachungen um die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Nr. 3 zu ermittelnden Wertansätze; er vermindert sich, wenn sich durch die Berücksichtigung verschiedener Obstpflanzungen rechnerisch eine Obstbaufläche ergeben würde, die die Größe der mit Obstpflanzungen bestandenen Grundstücksfläche übersteigt. Die Verminderung wird berechnet, indem die übersteigende Fläche mit der Hälfte des mittleren Obstbau-Hektarsatzes aus der Summe der Wertansätze nach Satz 2 vervielfacht wird.

(2) Der Obstbau-Hektarsatz setzt sich zusammen aus dem um den Wertansatz für Wohngebäude gekürzten Gemeinde-Hektarsatz und der mit der Altersrichtzahl vervielfachten Werterhöhung nach Anlage 7. Für Buschbaumpflanzungen ist von einer um 10 vom Hundert erhöhten Werterhöhung auszugehen.

§ 13

Regelwert bei Baumschul-, Rebschul- und Forstpflanzenzuchtbetrieben

(1) Der Regelwert bei Baumschulbetrieben ergibt sich aus dem mit der Hektarzahl der mit Baumschulgewächsen bestandenen Fläche vervielfachten Baumschul-Hektarsatz nach Anlage 8a. Er erhöht sich bei Baumschulflächen unter Überdachungen um die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Nr. 3 zu ermittelnden Wertansätze.

(2) Der Regelwert bei Rebschul- und Forstpflanzenzuchtbetrieben ergibt sich aus dem mit der Hektarzahl der mit Rebschulgewächsen oder mit Forstpflanzen bestandenen Fläche vervielfachten Baumschul-Hektarsatz nach Anlage 8a, der um die Sätze nach Anlage 8b zu erhöhen ist; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Regelwert bei gärtnerischen Saatzuchtbetrieben

Auf gärtnerische Saatzuchtbetriebe sind die Vorschriften für die Ermittlung des Regelwerts bei Blumenbaubetrieben entsprechend anzuwenden.

§ 15

Betriebsbestandteile

(1) Der Regelwert umfaßt außer den für Betriebsbestandteile nach §§ 3 und 4 gesondert ermittelten Wertanteilen die Wertanteile für Boden, Pflanzenbestände, lebende und tote Betriebsmittel und Wirtschaftsgebäude einschließlich der Wohngebäude (Wohnräume) für die Gefolgschaft.

(2) Der Regelwert wird

1. erhöht bei Baumschul-, Rebschul- und Forstpflanzenzuchtbetrieben, die ihre Erzeugnisse überwiegend durch eigenen Versand in den Verkehr gebracht hatten, um Zuschläge für dafür vorhandene Pack- und Versandgebäude,
2. vermindert um Abschläge wegen Fehlens von Betriebsmitteln oder Wirtschaftsgebäuden.

(3) Zuschläge und Abschläge sind nur vorzunehmen, wenn sie im Einzelfall zu einer Steigerung oder einer Minderung des Regelwerts um mindestens 5 vom Hundert führen. Der Präsident des Bundesausgleichsamts regelt durch Rechtsverordnung, welche Wertanteile für die Betriebsbestandteile im Rahmen des Hektarsatzes anzusetzen und wie hierauf die Zuschläge und Abschläge zu bemessen sind; er regelt ferner, für welche Pack- und Versandgebäude Zuschläge anzusetzen sind.

(4) Bei Kleingartenland (§ 2 Abs. 5) tritt im Fall der Verpachtung bei der Ermittlung des auf den Verpächter entfallenden Wertanteils für den Boden einschließlich der Bewässerungs- und Überstauungsanlagen an die Stelle des dafür sonst anzusetzenden Wertanteils das Fünfzehnfache des Betrags der an den Verpächter gezahlten Jahrespacht, sofern sich der Wertanteil hierdurch erhöht. Maßgebend ist der zu leistende Jahresbetrag der Pacht nach den Pachtverhältnissen am 1. Januar 1935, in Gebieten mit später durchgeführter Einheitsbewertung nach den Pachtverhältnissen im Hauptfeststellungszeitpunkt.

§ 16

Wohngebäude des Betriebsinhabers

(1) Für die in den gärtnerischen Betrieb einzubeziehenden Wohngebäude des Betriebsinhabers ist der Wertansatz nach dem für Mietwohngrundstücke maßgebenden Flächenwertverfahren der 5. FeststellungsDV zu ermitteln.

(2) Diente das Wohngebäude des Betriebsinhabers zugleich einem landwirtschaftlichen Betrieb, forstwirtschaftlichen Betrieb oder Weinbaubetrieb, ist es in den gärtnerischen Betrieb nur dann einzubeziehen, wenn die Summe aus den Regelwerten nach §§ 6 bis 9 und 12 bis 15 den Regelwert des landwirtschaftlichen Betriebs, forstwirtschaftlichen Betriebs oder Weinbaubetriebs übersteigt.

(3) Wird im Fall des Absatzes 2 der Wertansatz für das Wohngebäude des Betriebsinhabers bei Einbeziehung in einen landwirtschaftlichen Betrieb oder Weinbaubetrieb nicht nach dem für Mietwohngrundstücke maßgebenden Flächenwertverfahren der

5. FeststellungsDV ermittelt, ist ein zusätzlicher Wertanteil für das Wohngebäude des Betriebsinhabers anzusetzen. Dazu ist die Hektarzahl des gärtnerischen Betriebs mit dem Wertanteil für Wohngebäude zu vervielfachen, der sich für den Gemeinde-Hektarsatz nach der Übersicht über die Wertanteile der Betriebsbestandteile (§ 5 Abs. 3) ergibt.

§ 17

Gärtnerische Nebenbetriebe

Der Wertansatz für betriebseigene gärtnerische Nebenbetriebe ist nach den Vorschriften der 6. FeststellungsDV vom 23. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 88), zu ermitteln. Übersteigt der Wertanteil des Zukaufs von Erzeugnissen 30 vom Hundert des Wertanteils der Erzeugung aus dem eigenen gärtnerischen Betrieb, unterbleibt eine Einbeziehung als Nebenbetrieb in den gärtnerischen Betrieb.

§ 18*

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlagen
zur 14. FeststellungsDV

Bundesgesetzbl. 1961 I 176 ff.

§ 18: GVBl. Berlin 1961 S. 439; 4. AndG LAG 621-1-A 4; 8. AndG LAG 621-1-A 8

Fünfzehnte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(15. FeststellungsDV)

622-1-DV 15

Vom 10. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 902, verk. am 15. 7. 1961

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch § 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613), in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Ersatzeinheitwerte des Weinbauvermögens

(1) In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes ist für Weinbaubetriebe und weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen ein Ersatzeinheitwert nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln.

(2) Für die Abgrenzung des in Absatz 1 bezeichneten Vermögens sind die Vorschriften des § 47 Abs. 1 und 3 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in Verbindung mit §§ 23 und 24 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) maßgebend.

§ 1 Abs. 2: BewG 610-7; BewDV 610-7-1

§ 2

Weinbauflächen

(1) Der Ersatzeinheitwert des Weinbauvermögens ist nach der Größe der dem Weinbau dienenden Grundstücksflächen zu ermitteln (Weinbauflächen).

Es gelten als

1. Ertragsflächen die Weinbauflächen mit Rebgewächsen, die die Traubenernte für die Gewinnung von Weinmost geliefert haben,
2. Jungfelder die Weinbauflächen mit Rebgewächsen bis zum Alter von zwei Jahren, gerechnet von dem auf das Pflanzjahr folgenden Kalenderjahr,
3. Brachflächen die im Weinbaugelände belegenen Weinbauflächen ohne Rebgewächse, die dazu bestimmt gewesen sind, mit Rebgewächsen wieder bepflanzt zu werden.

(2) Bei Ertragsflächen und Jungfeldern mit Zwischenbau von Obstpflanzungen oder anderem Anbau sind die Hälfte, bei Pflanzungen mit Randanbau drei Viertel der gemischt bepflanzten Grundstücksflächen als Weinbaufläche anzusetzen. Die Bewertung der restlichen Grundstücksfläche richtet sich nach ihrer Nutzung.

(3) Sind die zu den Gebäuden gehörenden Grundstücksflächen (Hofraum, Gebäudefläche, Hausgarten) nicht bereits bei anderen wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes miterfaßt, sind sie gesondert anzusetzen. Ist dabei die Größe dieser Grundstücksflächen nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht, sind dafür 10 vom Hundert der Weinbaubetriebsfläche auszusondern.

(4) Außer den Grundstücksflächen, die bereits nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der 3. FeststellungsDV vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 518), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 317), nicht als weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen zu bewerten sind, gehören nicht zum Weinbauvermögen insbesondere

1. Anlagen mit Rebgewächsen (Rebanlagen) in Hausgärten und an Hauswänden,
2. Rebanlagen unter Überdachungen (§ 4 der 14. FeststellungsDV vom 10. März 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 170),
3. Grundstücksflächen mit Tafeltrauben-Rebanlagen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 der 14. FeststellungsDV),
4. Rebschulflächen (§ 13 Abs. 2 der 14. FeststellungsDV).

(5) Der Präsident des Bundesausgleichsamts regelt durch Rechtsverordnung, wie die Weinbauflächen nach Absatz 1 aufzugliedern sind, wenn die Aufgliederung nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht ist.

§ 3

Ersatzeinheitenwert

Der Ersatzeinheitenwert des Weinbaubetriebs oder der weinbaumäßig genutzten Grundstücksfläche wird ermittelt aus dem Regelwert nach §§ 5 und 6 sowie dem Wertansatz nach § 9. An die Stelle des Regelwerts tritt unter den Voraussetzungen des § 8 der Regelmindestwert oder der Einzelmindestwert.

§ 4

Weinbau-Gebietshektarsätze

(1) Der Wertermittlung sind die auf das Hektar bezogenen Wertansätze der Ertragsflächen nach Anlage 1 zugrunde zu legen (Weinbau-Gebietshektarsätze).

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts legt nach Anhören der zuständigen Heimatauskunftstelle durch Rechtsverordnung durchschnittliche Hektarsätze für die einzelnen Gemeinden, Gemeindeteile oder Gruppen von Gemeinden (Weinbau-Gemeindehektarsätze) derart fest, daß der Durchschnitt der ohne Berücksichtigung von Weinbauflächen mit Direktträger-Rebgewächsen (§ 5 Abs. 3) und der ohne Kürzung um Abschläge für fehlende Betriebsbestandteile anzusetzenden Weinbau-Gemeindehektarsätze eines Gebietsbereichs dem Weinbau-Gebietshektarsatz entspricht. Er ist berechtigt, kleinere Abweichungen aus Gründen der rechnerischen Abrundung zuzulassen; er kann Weinbau-Gemeindehektarsätze nachträglich berichtigen.

§ 5

Ermittlung des Regelwerts

(1) Zur Durchführung der Wertberechnung wird innerhalb einer Gemeinde, eines Gemeindeteils oder einer Gemeindegruppe für jeden Weinbaubetrieb oder jede weinbaumäßig genutzte Grundstücksfläche einheitlich der Weinbau-Gemeindehektarsatz angewandt.

(2) Für die Ertragsflächen, die Jungfelder und die Brachflächen sowie für die Hofraum-, Gebäude- und Hausgartenflächen sind Wertansätze zu ermitteln; hierzu ist die Hektarzahle jeder Teilfläche mit dem Teil-Hektarsatz nach Anlage 2 zu vervielfachen. Für die nicht unmittelbar aufgeführten Weinbau-Gemeindehektarsätze sind die Teil-Hektarsätze durch rechnerische Zwischenschaltung zu ermitteln.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind für Ertragsflächen und Jungfelder mit Direktträger-Rebgewächsen nur 40 vom Hundert des sonst maßgebenden Teil-Hektarsatzes anzusetzen. Als Direktträger-Rebgewächse gelten die unveredelten Amerikanerreben (Hybriden). Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche anderen unveredelten Rebgewächse als Direktträger-Rebgewächse gelten.

(4) Die Wertansätze sind zum Regelwert zusammenzufassen.

§ 6

Betriebsbestandteile

(1) Der Teil-Hektarsatz der Ertragsflächen umfaßt die Wertanteile für die folgenden Betriebsbestandteile:

1. Wohngebäude des Betriebsinhabers,
2. Wirtschaftsgebäude einschließlich der Wohnräume für das Betriebspersonal,
3. lebende Betriebsmittel,
4. tote Betriebsmittel,
5. Kellergebäude,
6. Kelter,
7. Kellerei-Betriebsmittel,
8. Weinvorräte,
9. Rebgewächse,
10. Boden.

Der Teil-Hektarsatz umfaßt für Jungfelder

die Betriebsbestandteile nach den Nummern 1 bis 4, 9 und 10,

Brachflächen

die Betriebsbestandteile nach den Nummern 1 bis 4 und 10,

Hofraum-, Gebäude- und Hausgartenflächen den Betriebsbestandteil nach Nummer 10.

(2) Der Regelwert wird vermindert um Abschläge, wenn Betriebsbestandteile fehlen und die Abschläge im Einzelfall zu einer Minderung des Regelwerts um mindestens 3 vom Hundert führen. Der Präsident des Bundesausgleichsamts regelt durch Rechtsverordnung, welche Wertanteile für die Betriebsbestandteile im Rahmen der Teil-Hektarsätze anzusetzen sind und wie sich hiernach die Abschläge bemessen.

(3) Im Fall des § 8 wird an Stelle des Regelwerts der Regelmindestwert oder der Einzelmindestwert um die Abschläge nach Absatz 2 vermindert.

§ 7

Wohngebäude des Betriebsinhabers

Hat das Wohngebäude des Betriebsinhabers zugleich einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb gedient, ist es in den Weinbaubetrieb nur dann einzubeziehen, wenn der Regelwert (§ 5) den Regelwert des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs übersteigt.

§ 8

Regelmindestwert, Einzelmindestwert

(1) Ergibt sich bei Weinbaubetrieben ein Regelwert nach § 5

1. unter 3500 Reichsmark,
ist der Regelmindestwert anzusetzen,
2. von 3500 Reichsmark und darüber,
ist der Einzelmindestwert anzusetzen,

wenn sich dadurch eine Erhöhung des Regelwerts um mindesens 5 vom Hundert ergibt. Der Regelmindestwert ist in Abweichung von § 5 derart zu ermitteln, daß für das Wohngebäude des Betriebsinhabers an Stelle des sonst anzusetzenden Wertanteils einheitlich 1500 Reichsmark angesetzt werden. Bei der Ermittlung des Einzelmindestwerts tritt an die Stelle des sonst anzusetzenden Wertanteils der nach dem für Mietwohngrundstücke maßgebenden Flächenwertverfahren der 5. FeststellungsDV vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 777), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 317) für das Wohngebäude des Betriebsinhabers zu ermittelnde Wertansatz.

(2) Hat das Wohngebäude des Betriebsinhabers zugleich einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb gedient und ist es in den Weinbaubetrieb einzubeziehen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Regelwerts (§ 5) die Summe der Regelwerte der Betriebsteile. Die bei den anderen Betriebsteilen für das Wohngebäude des Betriebsinhabers sonst anzusetzenden Wertanteile (Absatz 1) werden nach den dafür erlassenen Vorschriften errechnet.

(3) Wird der Wertansatz für das Wohngebäude des Betriebsinhabers bei Einbeziehung in einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht nach dem für Mietwohngrundstücke maßgebenden Flächenwertverfahren der 5. FeststellungsDV ermittelt, ist ein zusätzlicher Wertanteil für das Wohngebäude des Betriebsinhabers anzusetzen. Dazu ist die Hektarzahl der weinbaumäßig genutzten Grundstücksfläche mit dem Wertanteil für Wohngebäude zu vervielfachen, der sich nach der Regelung über die Wertanteile für Betriebsbestandteile ergibt, die der Präsident des Bundesausgleichsamts nach § 6 Abs. 2 trifft.

§ 9

Weinbau-Nebenbetriebe

Der Wertansatz für betriebseigene Weinbau-Nebenbetriebe ist nach den Vorschriften der 6. FeststellungsDV vom 23. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 88), zu ermitteln. Übersteigt der Wert des Zukaufs von Erzeugnissen 30 vom Hundert des Wertansatzes der Erzeugung aus dem eigenen Weinbaubetrieb, unterbleibt eine Einbeziehung als Nebenbetrieb in den Weinbaubetrieb.

§ 10*

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlagen
zur 15. FeststellungsDV
Bundesgesetzbl. 1961 I 905 ff.

§ 10: GVBl. Berlin 1961 S. 1012; 4. ÄndG LAG 621-1-A 4; 8. ÄndG LAG 621-1-A 8

Rechtsverordnungen
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes

621-1-BAA Saar 1 **Rechtsverordnung**
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Einführung von Rechtsverordnungen im Saarland
(BAA — EinfDV-Saar)

Vom 8. März 1961

BAnz. Nr. 55, verk. am 18. 3. 1961

621-1-BAA LDV 1 **Erste Rechtsverordnung**
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes
(1. BAA—LeistungsDV-LA)

Vom 21. Januar 1959

BAnz. Nr. 17, verk. am 27. 1. 1959
geändert durch Verordnung v. 5. 12. 1960 BAnz. Nr. 247

621-4-BAADV 1 **Erste Rechtsverordnung**
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Altspargesetzes
(1. BAA—ASpG-DV)

Vom 8. November 1954

Bundesgesetzbl. I S. 358, verk. am 3. 12. 1954

621-4-BAADV 2 **Zweite Rechtsverordnung**
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Altspargesetzes
(2. BAA—ASpG-DV)

Vom 3. Dezember 1956

BAnz. Nr. 248, verk. am 21. 12. 1956

Erste Rechtsverordnung **622-1-BAA DV 1**
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(1. BAA-FeststellungsDV)

Vom 24. Dezember 1955

BAnz. Nr. 252, verk. am 30. 12. 1955

Zweite Rechtsverordnung **622-1-BAA DV 2**
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(2. BAA-FeststellungsDV)

Vom 28. März 1956

BAnz. Nr. 85, verk. am 3. 5. 1956

geändert und ergänzt durch Verordnung v. 1. 3. 1957 BAnz. Nr. 51, Neufassung auf Grund des Art. II der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes v. 1. 3. 1957 durch Bek. v. 1. 3. 1957 BAnz. Nr. 51, geändert und ergänzt durch Verordnung v. 9. 12. 1957 BAnz. Nr. 245 und durch Verordnung v. 7. 12. 1959 BAnz. Nr. 245

Dritte Rechtsverordnung **622-1-BAA DV 3**
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(3. BAA-FeststellungsDV)

Vom 28. März 1956

BAnz. Nr. 89, verk. am 9. 5. 1956

geändert und ergänzt durch Verordnung v. 25. 3. 1957 BAnz. Nr. 93, durch Verordnung v. 26. 4. 1958 BAnz. Nr. 91, durch Verordnung v. 16. 3. 1959 BAnz. Nr. 63, durch Verordnung v. 22. 7. 1959 BAnz. Nr. 164, ber. am 4. 9. 1959 BAnz. Nr. 174, durch Verordnung v. 7. 12. 1959 BAnz. Nr. 245, durch Verordnung v. 28. 4. 1960 BAnz. Nr. 82, ber. v. 20. 6. 1960 BAnz. Nr. 121, durch Verordnung v. 12. 7. 1960 BAnz. Nr. 139, durch Verordnung v. 12. 4. 1961 BAnz. Nr. 76 und durch Verordnung v. 15. 8. 1961 BAnz. Nr. 164

622-1-BAADV 4

**Vierte Rechtsverordnung
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(4. BAA-FeststellungsDV)**

Vom 20. März 1957

BAnz. Nr. 57, verk. am 22. 3. 1957

geändert und ergänzt durch Verordnung v. 12. 7. 1960 BAnz. Nr. 141 und durch Verordnung v. 14. 4. 1961 BAnz. Nr. 83

622-1-BAADV 5

**Fünfte Rechtsverordnung
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(5. BAA-FeststellungsDV)**

Vom 26. April 1958

BAnz. Nr. 81, verk. am 29. 4. 1958

622-1-BAADV 6

**Sechste Rechtsverordnung
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(6. BAA-FeststellungsDV)**

Vom 19. März 1961

BAnz. Nr. 56, verk. am 21. 3. 1961

622-1-BAADV 7

**Siebente Rechtsverordnung
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(7. BAA-FeststellungsDV)**

Vom 17. Juli 1961

BAnz. Nr. 146, verk. am 2. 8. 1961, ber. BAnz. Nr. 174

623 Kriegssachschäden

Kriegssachschädenverordnung*

Vom 30. November 1940

Reichsgesetzbl. I S. 1547, ber. 1941 I 42, verk. am 4. 12. 1940

In der Fassung des § 9 der 3. DV v. 28. 1. 1942 I 49, § 18 der 6. DV v. 8. 7. 1943 I 383 und § 2 der 8. DV v. 26. 8. 1944 I 189 nebst Änderungs- und Durchführungsverordnungen; außer Kraft gem. § 373 des Gesetzes über den Lastenausgleich v. 14. 8. 1952 I 446, soweit sie sich auf Schäden bezieht, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) oder in den östlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebieten des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstanden sind und soweit sich aus dem LAG nichts anderes ergibt; aufgehoben durch § 38 Nr. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland v. 30. 7. 1960 I 637, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Uberschrift: Mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung nur mit der Überschrift aufgenommen

624 Besatzungsschäden

Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden*

Vom 1. Dezember 1955

Bundesgesetzbl. I S. 734, verk. am 3. 12. 1955

Erster Teil

Abgeltungsvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Grundvorschriften

§ 1

Zum Ausgleich von Besetzungsschäden gewährt die Bundesrepublik nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Entschädigungen, Härteausgleiche und Bundesdarlehen.

§ 2

Besetzungsschäden im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der Zeit vom 1. August 1945 bis zum 5. Mai 1955 12 Uhr mittags verursacht worden sind

1. durch Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte;
2. durch Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte oder ihre Familienangehörigen;
3. durch Staatsangehörige einer Besatzungsmacht, die im Dienst einer Besatzungsbehörde standen, oder ihre Familienangehörigen;
4. durch nichtdeutsche Personen oder Organisationen, für die eine Besatzungsmacht kraft Gesetzes die Haftung übernommen hat;
5. durch Besatzungsbedienstete, die nicht zu dem in Nummern 2 bis 4 genannten Personenkreis gehörten, sofern sie in Ausführung einer Arbeits- oder Dienstverrichtung gehandelt haben.

§ 3

(1) Besetzungsschäden im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. Schäden infolge von Maßnahmen zum Zwecke der Reparation, Restitution und der Beseitigung des Kriegspotentials;
2. Schäden infolge des Verlustes oder der Beschädigung von Gegenständen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift der Besatzungsmächte einer Ablieferungspflicht unterlagen;
3. Schäden auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts an Werken der Literatur, Tonkunst und der bildenden Künste, die auf Grund von Anordnungen einer zuständigen Besatzungsbehörde entstanden sind;
4. Schäden infolge von Maßnahmen zum Zwecke der Entflechtung und Dekartellisierung;

5. Schäden infolge von Berufs-, Produktions- und Betriebsverboten oder -einschränkungen;
6. Schäden infolge der Beschlagnahme von Vermögen gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung und entsprechenden Rechtsvorschriften;
7. Schäden, die durch die ordnungsmäßige Inanspruchnahme von Besatzungsleistungen verursacht worden sind, es sei denn, daß es sich um Schäden an zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommenen Sachen handelt;
8. Schäden aus der Verletzung oder Nichterfüllung vertraglicher, familienrechtlicher oder sonstiger privatrechtlicher Verpflichtungen.

(2) Schäden, die in Durchführung allgemeiner Anordnungen der Besatzungsmächte verursacht worden sind, gelten auch dann nicht als Besetzungsschäden im Sinne dieses Gesetzes, wenn keiner der besonderen Tatbestände des Absatzes 1 erfüllt ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Entschädigungen

§ 4

(1) Eine Entschädigung wird gewährt für Besetzungsschäden, die dadurch entstanden sind, daß durch eine widerrechtliche und schuldhafte Handlung oder Unterlassung der Körper oder die Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt oder zerstört worden oder in Verlust geraten ist.

(2) War die Handlung oder Unterlassung nicht schuldhaft, so wird eine Entschädigung gewährt, wenn und soweit bei Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts in einem solchen Fall ein Ersatzanspruch begründet wäre.

§ 5

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 4 vorliegen, wird eine Entschädigung gewährt

1. für Besetzungsschäden an Sachen, die durch eine Besatzungsmacht ordnungsgemäß zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen worden sind, wenn die Schäden während der Dauer der Inanspruchnahme entstanden sind und in ursächlichem Zusammenhang mit dieser stehen;
2. für Besetzungsschäden, die in Durchführung von Manövern oder anderen militärischen Übungen an Grundstücken verursacht worden sind;

Überschrift: Mit Änderungen im Saarland in Kraft getreten gem. § 3 IV G v. 30. 6. 1959 101-3

3. für Besetzungsschäden an Straßen, Wegen, Brücken und Wasserstraßen, die nach Art und Umfang merklich über die Schäden hinausgehen, welche sich aus der gewöhnlichen Benutzung ergeben.

§ 6

(1) Als Besetzungsschäden im Sinne des § 5 Nr. 1 sind auch bauliche Veränderungen anzusehen, die auf Veranlassung einer Besetzungsmacht an einem zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommenen Grundstück vorgenommen worden sind, wenn das Grundstück infolge der Veränderung seinem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet oder seine Benutzung wesentlich beeinträchtigt oder seine Bewirtschaftung wesentlich erschwert ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird eine Entschädigung nach diesem Gesetz nicht gewährt, wenn ein Gebäude auf dem in Anspruch genommenen Grundstück errichtet worden ist und die Kosten der Beseitigung des Gebäudes und der Wiederherstellung des früheren Zustandes mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des Grundstücks im früheren Zustand betragen würden. Die Regelung der Rechtsverhältnisse in diesen Fällen bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 7

(1) Die Entschädigung für den Verlust oder die Zerstörung einer Sache bemißt sich nach dem gemeinen Wert, den die Sache im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses hatte.

(2) Ist seit dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses eine wesentliche Änderung der Preis- und Wertverhältnisse eingetreten, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Der gemeine Wert beweglicher Sachen kann auf der Grundlage der Anschaffungskosten für neue Gegenstände gleicher Art unter Berücksichtigung der Wertminderung berechnet werden, die vom Zeitpunkt der Anschaffung bis zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses eingetreten ist.

§ 8

(1) Ist die nach § 7 zu gewährende Entschädigung für den Verlust oder die Zerstörung beweglicher Sachen mit Ausnahme gewerblicher Einrichtungsgegenstände geringer als 50 vom Hundert der Anschaffungskosten für neue Sachen gleicher Art, so wird eine zusätzliche Entschädigung bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt, wenn Sachen gleicher oder ähnlicher Art angeschafft worden sind oder angeschafft werden sollen und sie für eine angemessene Lebens- oder Haushaltsführung notwendig sind.

(2) Absatz 1 ist im Falle des Verlustes oder der Zerstörung gewerblicher Einrichtungsgegenstände sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Satzes von 50 vom Hundert der Satz von 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert tritt.

§ 9

(1) Die Entschädigung für die Beschädigung einer Sache bemißt sich nach den Kosten, die für eine sachgemäße Instandsetzung notwendig sind. Eine durch die Instandsetzung nicht zu behebende Wertminderung ist zu berücksichtigen. Die Entschädigung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den die Sache ohne die Beschädigung gehabt hätte.

(2) Kommt eine Instandsetzung wegen der Eigenart der Sache nicht in Frage, so ist die Entschädigung nach dem Minderwert zu bemessen. Ist die Beschädigung so erheblich, daß die Instandsetzung untunlich ist, und eine Verwendung der Sache im beschädigten Zustand unwirtschaftlich oder unzumutbar, so ist die Sache als zerstört anzusehen.

§ 10

Im Falle des § 6 bemißt sich die Entschädigung nach den Kosten, die notwendigerweise aufgewendet werden müssen, um die Veränderungen zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Stehen die Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen, die dem Eigentümer infolge der Veränderungen erwachsen, so beschränkt sich die Entschädigung auf einen Ausgleich für diese Nachteile.

§ 11

(1) Bei der Bemessung der Entschädigung für Schäden an einer Sache, die von einer Besetzungsmacht zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen worden war, ist von dem Zustand auszugehen, in dem sich die Sache im Zeitpunkt der Inanspruchnahme befand.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt für die gewöhnliche Abnutzung der Sache während der Dauer der Inanspruchnahme, es sei denn, daß eine Nutzungsvergütung aus Mitteln des Alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts oder eine sonstige Entschädigung für die Überlassung der Nutzung oder des Gebrauchs der Sachen nicht gezahlt worden ist.

§ 12

Als Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses im Sinne dieses Gesetzes gilt bei Sachen, die von einer Besetzungsmacht zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen waren, der Zeitpunkt der Freigabe der Sache. Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden auf bewegliche Sachen, die sich, ohne selbst in Anspruch genommen worden zu sein, auf einem von einer Besetzungsmacht in Anspruch genommenen Grundstück befunden haben; das gilt nicht für zum Verbrauch bestimmte Sachen.

§ 13

(1) Kann ein Grundstück, das von einer Besetzungsmacht zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen worden war, nach Freigabe ganz oder zum Teil nicht alsbald genutzt werden, weil

Schäden an dem Grundstück, bei gewerblich genutzten Grundstücken auch an den betriebsnotwendigen Einrichtungsgegenständen, behoben werden müssen, so wird dem Eigentümer bis zur Beseitigung der Schäden, längstens jedoch für sechs Monate vom Beginn des auf die Freigabe des Grundstücks folgenden Monats ab, eine Entschädigung gewährt.

(2) Die Entschädigung darf für jeden Monat die im letzten Monat vor der Freigabe für das Grundstück, bei gewerblich genutzten Grundstücken auch für die Einrichtungsgegenstände gezahlte monatliche Nutzungsvergütung nicht übersteigen. Kann das Grundstück nach der Freigabe nur zu einem Teil nicht genutzt werden, so ist bei der Berechnung der Entschädigung von dem anteiligen Betrag auszugehen.

(3) War ein gewerblich genutztes Grundstück im Zeitpunkt der Inanspruchnahme verpachtet, so wird dem Pächter eine Entschädigung gewährt, wenn das Pachtverhältnis im Zeitpunkt der Freigabe des Grundstücks noch bestand und der Pächter bis zu diesem Zeitpunkt eine Nutzungsvergütung erhalten hat. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden. Die höchstzulässige Entschädigung je Monat bestimmt sich nach der dem Pächter gezahlten Nutzungsvergütung.

(4) Eine Entschädigung nach dieser Vorschrift wird nicht gewährt, wenn der Entschädigungsberechtigte die Instandsetzung des Grundstücks oder der betriebsnotwendigen Einrichtungsgegenstände schuldhaft unterlassen oder verzögert hat.

(5) Gebietskörperschaften, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, wird eine Entschädigung nach dieser Vorschrift nicht gewährt. Das gleiche gilt für juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind.

§ 14

(1) Hat ein Entschädigungsberechtigter infolge eines Schadens an einer Sache, die nicht von einer Besatzungsmacht zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen worden war, einen Verdienst- oder sonstigen Einnahmeausfall erlitten, so wird ihm eine Entschädigung für die Zeit bis zur Behebung des Schadens, längstens jedoch für sechs Monate, gewährt. Die Entschädigung darf den Betrag von 3000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Hat der Entschädigungsberechtigte zur Abwendung oder Minderung eines solchen Einnahme- oder Verdienstauffalls Aufwendungen gemacht, die den Umständen nach angemessen waren, so wird ihm hierfür eine Entschädigung gewährt.

(3) Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 15

(1) Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird eine Entschädigung für die angemessenen Kosten der Heilung oder einer versuchten Heilung gewährt.

(2) Eine Entschädigung wird ferner gewährt für Vermögensnachteile, die dem Verletzten dadurch entstehen, daß seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert worden ist oder seine Bedürfnisse vermehrt worden sind. Die Entschädigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Entschädigungsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat.

§ 16

(1) Hat eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit den Tod des Verletzten verursacht, so wird eine Entschädigung für die angemessenen Kosten der Beerdigung gewährt.

(2) Haben dritte Personen infolge des Todes ein auf Gesetz beruhendes Unterhaltsrecht gegen den Verletzten verloren, so wird ihnen insoweit eine Entschädigung gewährt, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Das gilt nicht, wenn das Verhältnis, auf Grund dessen der Verletzte dem Dritten unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses noch nicht bestand. Die Entschädigung wird auch dann gewährt, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 17

War der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet, so wird dem Dritten für die entgangenen Dienste eine Entschädigung gewährt.

§ 18

(1) Die Entschädigung wegen Aufhebung der Erwerbsfähigkeit bemißt sich nach dem Einkommen, das der Verletzte durch seine Arbeit voraussichtlich hätte erzielen können, wenn der Schadensfall nicht eingetreten wäre. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bemißt sich die Entschädigung nach dem Betrag, um den das Einkommen, das der Verletzte durch seine Arbeit erzielt oder erzielen könnte, geringer ist als das Einkommen, das er ohne den Schadensfall durch seine Arbeit hätte erzielen können.

(2) Die Entschädigung wegen des Verlustes eines Rechtes auf Unterhalt bemißt sich nach dem Betrag, den der Verletzte für den Unterhalt des Berechtigten aus seinem Einkommen aufzuwenden verpflichtet gewesen wäre. Die Gesamtsumme der Entschädigungen für mehrere Unterhaltsberechtigte darf 80 vom Hundert des für den Unterhalt verfügbaren Einkommens des Verletzten nicht übersteigen.

(3) Die Entschädigung für entgangene Dienste bemißt sich nach dem Betrag, der aufzuwenden ist, um Dienste der entgangenen Art und in dem entgangenen Umfang durch andere Personen zu erhalten.

§ 19

(1) In den Fällen des § 15 Abs. 2, des § 16 Abs. 2 und des § 17 wird die Entschädigung in Form einer Rente gewährt.

(2) Statt der Rente kann der Entschädigungsberechtigte eine Kapitalabfindung verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und eine nützliche Verwendung des Kapitals gesichert erscheint. Eine Kapitalabfindung wird nicht gewährt, wenn nach Lage der Verhältnisse der Anspruch auf die Rente vorzeitig wegfallen kann.

§ 20

Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird in den Fällen des § 4 Abs. 1 eine Entschädigung auch wegen eines Schadens des Verletzten, der nicht Vermögensschaden ist, gewährt, sofern es wegen der Auswirkungen der Verletzung aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 21 *

(1) Ist der Besetzungsschaden vor dem 21. Juni 1948 verursacht worden, so sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Für Besetzungsschäden, die durch eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit verursacht worden sind, wird eine Entschädigung nach den §§ 15 bis 20 gewährt, wenn und soweit sich die Folgen des schädigenden Ereignisses nach dem 20. Juni 1948 ausgewirkt haben oder noch auswirken.

(3) Für Besetzungsschäden an Sachen der in § 26 genannten Art wird eine Entschädigung in sinngemäßer Anwendung der §§ 26 bis 30 gewährt.

(4) Für Besetzungsschäden, für die in den Absätzen 2 und 3 die Zahlung einer Entschädigung nicht vorgesehen ist, wird eine Entschädigung in Höhe von 10 vom Hundert des Schadensbetrags gewährt.

(5) Schadensbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Betrag, der nach den §§ 7 bis 20 als Entschädigung zu gewähren wäre.

§ 22

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind anzuwenden

1. auf Schadensfälle, für die nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften die Gewährung einer Entschädigung vorgesehen war, wenn und soweit das Verfahren zur Abgeltung des Besetzungsschadens am 5. Mai 1955 12 Uhr mittags noch nicht endgültig abgeschlossen war;
2. auf Schadensfälle, für die nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften die Gewährung einer Entschädigung nicht vorgesehen war, es sei denn, daß das schädigende Ereignis vor dem 1. April 1950 stattgefunden hat oder für den Schaden ein Zuschuß oder Ausgleich im Verwaltungsverfahren gewährt worden ist.

§ 21 Abs. 4: Verstößt nicht gegen Art. 3 GG 100-1, siehe Entscheidung des BVerwG Bd. 10 S. 290

§ 23

(1) Als endgültig abgeschlossen sind Verfahren anzusehen, in denen eine mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht oder nicht mehr anfechtbare Entscheidung ergangen oder ein Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

(2) Ist über einen Teil der Entschädigung eine endgültige Entscheidung ergangen oder ein Vergleich oder eine Vereinbarung geschlossen worden, so ist das Verfahren nur insoweit als endgültig abgeschlossen anzusehen.

DRITTER ABSCHNITT

Entschädigungen in besonderen Fällen

ERSTER UNTERABSCHNITT

§ 24

(1) Ist ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit von der zuständigen Dienststelle einer Besatzungsmacht ganz oder zum Teil endgültig abgelehnt worden, so wird dem Geschädigten eine Entschädigung gewährt, wenn die Entscheidung auf einer unrichtigen Rechtsanwendung oder auf einer unzutreffenden Beweiswürdigung beruht.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Antrag auf Entschädigung wegen Zerstörung, Verlustes oder Beschädigung von Sachen abgelehnt oder auf einen solchen Antrag eine Entschädigung festgesetzt worden ist, welche geringer ist als 60 vom Hundert der Entschädigung, die nach den §§ 7 und 9 bis 11 zu gewähren wäre.

(3) Ist ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung von der zuständigen Dienststelle einer Besatzungsmacht abgelehnt worden, weil er nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gestellt worden ist, so wird dem Geschädigten eine Entschädigung gewährt, wenn er an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden gehindert war und den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt hat. Eine Entschädigung wird ferner gewährt, wenn der Geschädigte ohne eigenes Verschulden einen Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nicht gestellt hat und die in den besatzungsrechtlichen Vorschriften vorgesehene Antragsfrist am 5. Mai 1955 12 Uhr mittags abgelaufen war.

(4) Die Vorschriften der §§ 4 bis 7, 9 bis 11, 15 bis 21 und 32 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 25

(1) Ist über die Abgeltung eines Besetzungsschadens ein Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung vor der zuständigen Dienststelle einer Besatzungsmacht abgeschlossen worden, so wird dem Geschädigten eine Entschädigung gewährt, wenn

1. die durch den Vergleich oder die Vereinbarung festgesetzte Entschädigung geringer als 50 vom Hundert der Entschädigung ist, die nach den §§ 7, 9 bis 11, 15 bis 21 und 32 zu gewähren wäre,

2. der Geschädigte nachweist, daß er den Vergleich oder die Vereinbarung nur unter dem Druck der Verhältnisse abgeschlossen hat, und
3. die Gewährung einer Entschädigung unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse des Geschädigten zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist.

(2) Die Entschädigung bemißt sich nach den §§ 7, 9 bis 11, 15 bis 21 und 32.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

§ 26

Sind Entschädigungen für Besetzungsschäden

1. an Wohnungseinrichtungsgegenständen und Gegenständen des notwendigen persönlichen Bedarfs,
2. an betriebsnotwendigen Einrichtungsgegenständen gewerblicher Kleinbetriebe,
3. an lebendem und totem Inventar bäuerlicher Familienbetriebe,
4. an Wohngrundstücken mit einem Einheitswert bis zu 30 000 Deutsche Mark,

die vor dem 21. Juni 1948 verursacht worden sind, im Verhältnis von 1 Deutsche Mark für 10 Reichsmark umgestellt worden, so wird eine Entschädigung gewährt, soweit der Geschädigte den Schaden wirtschaftlich noch nicht überwunden hat und der Schaden nicht bereits vor dem 21. Juni 1948 behoben worden ist.

§ 27

Im Sinne der Vorschrift des § 26 sind

1. als gewerbliche Kleinbetriebe Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 100 000 Deutsche Mark oder einem steuerlichen Jahresgewinn bis zu 10 000 Deutsche Mark,
 2. als bäuerliche Familienbetriebe Betriebe mit einem Einheitswert bis zu 30 000 Deutsche Mark
- anzusehen.

§ 28

(1) Schäden sind in der Regel insoweit als wirtschaftlich überwunden anzusehen, als der Schadensbetrag (§ 29) 75 vom Hundert des durchschnittlichen steuerpflichtigen Jahreseinkommens des Geschädigten in den Jahren 1949 bis 1954 nicht übersteigt. Der Vomhundertsatz ermäßigt sich für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten um 10 vom Hundert und für jedes unterhaltsberechtigzte Kind um 5 vom Hundert; er beträgt jedoch mindestens 50 vom Hundert.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das durchschnittliche steuerpflichtige Jahreseinkommen des Geschädigten unter 6000 Deutsche Mark liegt.

§ 29

(1) Die Entschädigung wird nach einem Vomhundertsatz des Schadensbetrags bemessen.

(2) Ist ein Teil des Schadens als wirtschaftlich überwunden anzusehen, so wird die Entschädigung nach einem Vomhundertsatz des Schadensbetrags bemessen, der dem wirtschaftlich nicht überwundenen Teil des Schadens entspricht.

(3) Schadensbetrag ist der in Reichsmark festgestellte Entschädigungsbetrag. Dieser ist zu berichtigen, wenn er unter offenbarem Verstoß gegen die im Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses geltenden Preisvorschriften ermittelt worden ist. Dabei können die im Zeitpunkt der Berichtigung bestehenden Preis- und Wertverhältnisse zugrunde gelegt werden.

§ 30

(1) Die Entschädigung beträgt

für Beträge bis 2 000 Reichsmark	80 v. H.,
für 2 000 Reichsmark übersteigende Beträge bis 5 000 Reichsmark	60 v. H.,
für 5 000 Reichsmark übersteigende Beträge bis 10 000 Reichsmark	50 v. H.,
für 10 000 Reichsmark übersteigende Beträge bis 15 000 Reichsmark	40 v. H.,
für 15 000 Reichsmark übersteigende Beträge bis 20 000 Reichsmark	30 v. H.

des nach § 29 entschädigungsfähigen Schadensbetrags.

(2) Übersteigt der nach § 29 entschädigungsfähige Schadensbetrag 20 000 Reichsmark, so wird für den übersteigenden Betrag eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 31

Auf die Entschädigung sind die Beträge anzurechnen, die dem Geschädigten als Entschädigung für den entschädigungsfähigen Teil des Schadensbetrags oder als Härteausgleich für den Schaden gezahlt worden sind.

§ 32*

(1) Geschädigten, die auf Grund einer Entscheidung der nach besatzungsrechtlichen Vorschriften zuständigen Dienststelle vor dem 21. Juni 1948 eine Kapitalabfindung wegen Verlustes oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen dauernder Vermehrung der Bedürfnisse oder wegen Verlustes eines Rechtes auf Unterhalt erhalten haben, wird eine Entschädigung gewährt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den Vorschriften des § 15 Abs. 2 und des § 16 Abs. 2 eine Entschädigung zu gewähren wäre.

(2) Die Entschädigung bemißt sich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts; sie darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der dem Geschädigten bei Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren wäre.

(3) Die Entschädigung wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

§ 32 Abs. 2: Bundesversorgungsg i. d. F. d. Art. I G v. 27. 6. 1960 I 453

VIERTER ABSCHNITT
Gemeinsame Vorschriften
für die Entschädigung

§ 33*

- (1) Eine Entschädigung wird nicht gewährt
1. für Besetzungsschäden, welche die in § 2 Nr. 1 bis 4 Genannten erlitten haben;
 2. für Besetzungsschäden an Sachen, die unter die Vorschrift des Artikels 134 des Grundgesetzes fallen;
 3. für Besetzungsschäden an Sachen, die am 8. Mai 1945 der NSDAP, ihren Gliederungen, angeschlossenen Verbänden und den von ihr abhängigen Organisationen gehören, es sei denn, daß die Sachen auf Grund eines Rückerstattungsanspruchs dem früheren Eigentümer oder sonstigen Rückerstattungsberechtigten übertragen worden sind;
 4. für Besetzungsschäden an Sachen im Eigentum der Bundesrepublik oder juristischer Personen, an denen allein das Deutsche Reich oder die Bundesrepublik beteiligt ist.

(2) Für Besetzungsschäden an Sachen im Eigentum juristischer Personen, an denen das Deutsche Reich oder die Bundesrepublik zu einem Teil beteiligt ist, wird eine Entschädigung für den Teil des Schadens nicht gewährt, welcher der kapitalmäßigen Beteiligung dieser Gebietskörperschaften entspricht.

§ 34

Beträge, die als Entschädigung auf Grund der bisherigen Abgeltungsvorschriften oder als Härteausgleich gezahlt worden sind, sowie sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Besetzungsschaden entstanden sind, sind auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 35

Steht dem Entschädigungsberechtigten wegen des Besetzungsschadens ein Anspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die Bundesrepublik über, soweit nach diesem Gesetz oder nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften eine Entschädigung gewährt worden ist. Das gilt nicht für Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis.

§ 36

(1) Hat bei der Entstehung des Besetzungsschadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so ist dies bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden zu mindern.

(2) Dem Verschulden des Geschädigten wird das Verschulden seines Vertreters und desjenigen gleichgestellt, den der Geschädigte oder sein Vertreter zu einer Verrichtung bestellt hatte.

§ 33 Abs. 1 Nr. 2: GG 100-1

§ 37

Eine Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Antragsteller durch wesentlich falsche Angaben oder durch Beeinflussung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder einer mit der Bearbeitung seines Antrags dienstlich befaßten Person eine ihm nicht zustehende Entschädigung zu erlangen versucht.

§ 38

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn wird nicht gewährt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 39

- (1) Die Entschädigung wird in Geld gewährt.
- (2) Bei der Bemessung der Entschädigung sind die bestehenden Preisvorschriften zu beachten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Härteausgleich und Bundesdarlehen

§ 40

Ergeben sich bei der Abgeltung von Besetzungsschäden besondere Härten, so kann der Bundesminister der Finanzen einen Härteausgleich gewähren.

§ 41

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen zu gewähren, um die Instandsetzung oder Wiederbeschaffung von Sachen zu ermöglichen, an denen Besetzungsschäden eingetreten sind.

(2) Darlehen dürfen nur gewährt werden, wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen oder sie zu tragbaren Bedingungen anderweitig im Kreditwege zu beschaffen und der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt erscheint.

Zweiter Teil

Verfahrensvorschriften

§ 42

Die Entschädigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes wird auf Antrag gewährt.

§ 43

War im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Verfahren zur Abgeltung des Besetzungsschadens anhängig, so bedarf es keines besonderen Antrags auf Gewährung einer Entschädigung nach diesem Gesetz.

§ 44

(1) Über Anträge auf Gewährung einer Entschädigung entscheiden die Behörden der bisherigen Besatzungslastenverwaltung.

(2) Für die Entscheidung ist die Behörde der unteren Verwaltungsstufe zuständig, bei der das Verfahren zur Abgeltung des Besetzungsschadens anhängig war oder anhängig ist.

(3) War keine Behörde der bisherigen Besatzungs-lastenverwaltung mit der Abgeltung des Besetzungsschadens befaßt, so ist die Behörde der unteren Verwaltungsstufe zuständig, in deren Bezirk das den Besetzungsschaden verursachende Ereignis stattgefunden hat.

(4) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bestimmen, daß die Entscheidung

1. allgemein oder für bestimmte Gruppen von Anträgen den Behörden der mittleren Verwaltungsstufe,
2. für die Bezirke mehrerer Behörden einer von ihnen

übertragen wird.

§ 45

(1) Der Bundesminister der Finanzen bestellt zur Wahrnehmung der finanziellen Belange der Bundesrepublik Vertreter des Bundesinteresses.

(2) Der Vertreter des Bundesinteresses ist an dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und vor den Verwaltungsgerichten zu beteiligen.

§ 46

(1) Der Antrag auf Entschädigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde zu stellen. Er soll alle für die Entscheidung wesentlichen Angaben enthalten und auf die Beweismittel, soweit sie nicht beigelegt sind, Bezug nehmen.

(2) Ist dem Antragsteller bekannt, daß andere Personen einen Anspruch auf die Entschädigung geltend machen oder geltend machen können, so hat er dies in seinem Antrag anzugeben.

§ 47

(1) Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

(2) Wegen eines Schadensfalles, für den nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften die Gewährung einer Entschädigung vorgesehen war, kann ein Antrag auf Entschädigung nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts nur dann gestellt werden, wenn die Antragsfrist nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften am 5. Mai 1955 12 Uhr mittags noch nicht abgelaufen war. Auf Schadensfälle, für die im Verwaltungswege ein Ausgleich vorgesehen war, ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) In den Fällen des § 43 bestimmt sich die Antragsfrist nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 48

(1) Die Behörde soll den Eingang des Antrags schriftlich bestätigen. Sie hat das weitere Verfahren von Amts wegen zu betreiben.

(2) Die Behörde stellt unverzüglich die erforderlichen Ermittlungen an. Sie kann den Antragsteller sowie Zeugen und Sachverständige vernehmen. Sie kann die Amts- und Rechtshilfe anderer Behörden und der Gerichte in Anspruch nehmen, insbesondere die Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersuchen.

§ 49*

(1) Die Behörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist zu begründen, wenn er von dem Antrag abweicht.

(2) Vor Erlass des Bescheides ist der Vertreter des Bundesinteresses zu hören, soweit der Bundesminister der Finanzen nichts anderes bestimmt.

(3) Der Bescheid ist mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller sowie dem Vertreter des Bundesinteresses zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

§ 50

Die Behörde kann über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden. Sie kann Feststellungs- und Teilbescheide erlassen.

§ 51

(1) Die Behörde kann mit dem Antragsteller eine Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung oder eines Teiles derselben treffen.

(2) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Vertreters des Bundesinteresses, soweit der Bundesminister der Finanzen nichts anderes bestimmt.

§ 52

(1) Gegen den Bescheid einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe können der Antragsteller und der Vertreter des Bundesinteresses Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde einzulegen, die den Bescheid erlassen hat. Über die Beschwerde entscheidet die übergeordnete Verwaltungsbehörde.

(2) Auf das Beschwerdeverfahren sind die Vorschriften der §§ 44, 45, 46 Abs. 1 und der §§ 48 bis 51 sinngemäß anzuwenden.

(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung können die in Absatz 1 genannten Personen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(4) Ist der Bescheid von einer Behörde der mittleren Verwaltungsstufe erlassen worden, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschwerde der Einspruch tritt. Dasselbe gilt für Bescheide der Behörde der unteren Verwaltungsstufe der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 49 Abs. 3: VerwaltungszustellungsG 201-2

§ 53

(1) Die Entschädigung ist auszuzahlen, sobald der Bescheid, durch den sie festgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden oder eine Vereinbarung rechtswirksam abgeschlossen worden ist.

(2) Wird ein Bescheid oder Teilbescheid wegen der Höhe der festgesetzten Entschädigung angefochten, so soll die Auszahlung des Teiles der Entschädigung angeordnet werden, über den kein Streit besteht.

(3) Vorauszahlungen auf die Entschädigung können in angemessenem Umfang gewährt werden, wenn der Antrag dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Vorauszahlungen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Entschädigungsleistungen sind nicht zulässig.

(4) Die Auszahlung der Entschädigung nach der Vorschrift des § 10 Satz 1 kann von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß die baulichen Änderungen tatsächlich beseitigt werden.

§ 54

Besteht bei der Behörde Ungewißheit darüber, an wen die Entschädigung auszuzahlen ist, so hat sie die Entschädigung unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen.

§ 55

(1) Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist kostenfrei. Dem Antragsteller können jedoch Auslagen insoweit auferlegt werden, als er sie durch grobes Verschulden verursacht hat.

(2) Auslagen, die dem Antragsteller durch das Verfahren entstanden sind, werden ihm erstattet, wenn sie zur zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Rechte notwendig waren und sich sein Antrag als begründet erweist.

§ 56

(1) Ein unanfechtbar gewordener Bescheid kann geändert werden,

1. wenn ein Beteiligter neue Tatsachen oder Beweismittel beibringt, die er ohne sein Verschulden in dem früheren Verfahren nicht beibringen konnte;
2. wenn der Bescheid durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

(2) Die Änderung erfolgt durch die Behörde, die in dem früheren Verfahren zuletzt sachlich entschieden hat.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren, nachdem ein Bescheid unanfechtbar geworden ist, ist eine Änderung des Bescheides nicht mehr zulässig.

§ 57

(1) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Gewährung künftig fällig werdender wiederkehrender Entschädigungsleistungen maßgebend sind, so ist auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen

der Bescheid oder die Vereinbarung entsprechend zu ändern. Zuständig ist die Behörde, die in dem früheren Verfahren zuletzt sachlich entschieden hat.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn über den Entschädigungsantrag nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften entschieden worden ist. Die Entscheidung ist in diesem Falle von der nach § 44 zuständigen Behörde zu treffen.

§ 58*

(1) Ist durch Vorauszahlungen auf eine noch nicht endgültig festgesetzte Entschädigung eine Überzahlung eingetreten, so hat die nach § 44 zuständige Behörde durch Rückzahlungsbescheid die Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrags anzuordnen.

(2) Wird ein Bescheid, auf Grund dessen eine Entschädigung gezahlt worden ist, berichtigt oder geändert und ist dadurch eine Überzahlung eingetreten, so hat die nach § 44 zuständige Behörde durch Rückzahlungsbescheid die Rückzahlung des Teiles der Entschädigung anzuordnen, zu dessen Rückzahlung der Zahlungsempfänger verpflichtet ist.

(3) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 49, 51 und 52 sinngemäß anzuwenden. Die Vollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157).

§ 59

(1) War der Antragsteller ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung einer Frist gehindert, so kann ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb eines Monats seit dem Wegfall des Hinderungsgrundes bei der Behörde zu stellen, die in der Sache zu entscheiden hat.

(2) Ist in den Fällen des § 43 ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nach Ablauf der Antragsfrist gestellt worden, so kann dem Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn er ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war und den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung innerhalb einer angemessenen Frist nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt hat. Eines Antrags auf Wiedereinsetzung bedarf es nicht.

Dritter Teil

Schlußvorschriften

§ 60*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Eine Entschädigung wird jedoch nur insoweit gewährt, als der Geschädigte nicht von den Besatzungsmächten, insbesondere aus Mitteln des Alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts, Ersatz erhalten kann.

§ 58 Abs. 3: VerwaltungsvollstreckungsG 201-4
§ 60 Abs. 1: GVBl. Berlin 1955 S. 1012

§ 61

Es werden aufgehoben

1. folgende Vorschriften der Alliierten Hohen Kommission:
 - a) das Gesetz Nr. 47 vom 8. Februar 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 767);
 - b) die Durchführungsverordnung Nr. 1 zu diesem Gesetz vom 6. Februar 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1498);
 - c) die Durchführungsverordnung Nr. 2 zu diesem Gesetz vom 6. März 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1548);
 - d) das Gesetz Nr. 79 vom 24. September 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1932);
2. das Gesetz Nr. 43 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland vom 28. Oktober 1954 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 3127);
3. folgende Vorschriften des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs für Deutschland:
 - a) die Verordnung Nr. 228 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 847);
 - b) die Verordnung Nr. 238 vom 15. Dezember 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1377);
 - c) die Verordnung Nr. 245 vom 12. Juli 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1770);
 - d) die Verordnung Nr. 247 vom 27. Oktober 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 2165);
 - e) die Verordnung Nr. 258 vom 12. Februar 1955 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 3214);

4. folgende Vorschriften des französischen Oberkommandos in Deutschland und des Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland:

- a) die Verordnung Nr. 134 vom 20. November 1947 (Amtsblatt des französischen Oberkommandos S. 1245);
- b) die Verordnung Nr. 258 vom 26. Februar 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 823 und 856);
- c) die Verordnung Nr. 259 vom 30. März 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 870);
- d) die Verordnung Nr. 261 vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 908);
- e) die Verordnung Nr. 269 vom 19. Oktober 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 1260);
- f) die Verordnung Nr. 287 vom 21. April 1955 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 3229);
- g) die Anordnung Nr. 162 vom 26. Februar 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 828);
- h) die Anordnung Nr. 163 vom 26. Februar 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 831);
- i) die Anordnung Nr. 164 vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 909);
- j) die Anordnung Nr. 165 vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 910);
- k) die Anordnung Nr. 168 vom 5. Juli 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 991).

§ 62

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Abgaben DV-LA	= Durchführungsverordnung über Ausgleichs-abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz	d.	= der, des u. a.
ABl.	= Amtsblatt	DMBilanzErgG	= Gesetz zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz)
Abs.	= Absatz, Absätze	DMBilanzG	= Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz)
AHK ABl.	= Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission	DV	= Durchführungsverordnung
AktG	= Aktiengesetz	eingef.	= eingefügt
Allg.	= Allgemeines	ErbStG	= Erbschaftsteuergesetz
AllgEisenbG	= Allgemeines Eisenbahngesetz	ESTG	= Einkommensteuergesetz
ÄndG LAG	= Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	EVO	= Eisenbahnverkehrsordnung
angef.	= angefügt	FAG	= Gesetz über Fernmeldeanlagen
AO	= Reichsabgabenordnung	FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Art.	= Artikel	G	= Gesetz
ASpG	= Altspargengesetz	GBL	= Gesetzblatt
aufgeh.	= aufgehoben	GBO	= Grundbuchordnung
BAnz.	= Bundesanzeiger	gem.	= gemäß
BayBS	= Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts	GenG	= Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
Bd.	= Band	GG	= Grundgesetz
Bek.	= Bekanntmachung	GmbHG	= Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
ber.	= berichtet	GrESTG	= Grunderwerbsteuergesetz
BewG	= Bewertungsgesetz	GrStG	= Grundsteuergesetz
BewDV	= Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
BGBL	= Bundesgesetzblatt	HGB	= Handelsgesetzbuch
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz	i. d. F.	= in der Fassung
Buchst.	= Buchstabe	i. V. m.	= in Verbindung mit
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	KO	= Konkursordnung
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	KostO	= Kostenordnung
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht	KR	= Kontrollrat
BVerwGE	= Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts	KRG	= Kontrollratsgesetz
BVFG	= Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)	KRABL.	= Amtsblatt des Kontrollrates
BVO	= Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung)	KStDV	= Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung

KStG	= Körperschaftsteuergesetz	SHG	= Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz)
KWG	= Gesetz über das Kreditwesen	StAnpG	= Steueranpassungsgesetz
LA-EG-Saar	= Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland	StSäumG	= Steuersäumnisgesetz
LAG	= Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz)	u.	= und
MR	= Militärregierung	V	= Verordnung
Neufass.	= Neufassung	v.	= von, vom
Nr., Nrn.	= Nummer, Nummern	VBl.	= Verordnungsblatt
öffentl.	= öffentlich	VBl. britZ	= Verordnungsblatt für die britische Zone
PG	= Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches	VerglO	= Vergleichsordnung
PSchG	= Postscheckgesetz	verk.	= verkündet
PSparO	= Postsparkassenordnung	vgl.	= vergleiche
RegBl.	= Regierungsblatt	VStDB	= Vermögensteuer-durchführungsbestimmungen
RFV	= Verordnung über die Fürsorgepflicht	VStDV	= Vermögensteuer-Durchführungsverordnung
RGBL.	= Reichsgesetzblatt	VStG	= Vermögensteuergesetz
RHeimstG	= Reichsheimstättengesetz	WAG	= Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (Währungsausgleichsgesetz)
RKO	= Reichskassenordnung	WGG	= Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz)
RMBL.	= Reichsministerialblatt	WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
RRO	= Rechnungslegungsordnung für das Reich	WoBauG	= Wohnungsbaugesetz
RVO	= Reichsversicherungsordnung	z.	= zum
RWB	= Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden	ZPO	= Zivilprozeßordnung
S.	= Seite	ZVG	= Zwangsversteigerungsgesetz
SHAnpG	= Soforthilfeanpassungsgesetz		

Für das Sachgebiet 2 -Verwaltung -

sind jetzt Ordner (zwei Stück) lieferbar.

Preis DM 6,- pro Stück zuzüglich
DM 1,- Versandgebühren (für beide Ordner)

Ausführung: mit hellbraunem Kunststoff überzogen,
Kompakt-Mechanik, Kantenschutz,
Goldprägung auf dem Rücken.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128
oder nach Bezahlung aufgrund einer Voraus-Rechnung.

Erläuterungen

Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Bereinigung beruht auf § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts. Siehe 2. Umschlagseite. Die Gewähr, daß alle von der Bereinigung erfaßten Rechtsvorschriften in die Sachgebiete eingeordnet sind, zu denen sie ihrem Hauptinhalt nach gehören, ist erst nach dem vollständigen Abschluß der Bereinigung gegeben.

Die Sammlung des Bundesrechts ist in neun Sachgebiete gegliedert; jede Vorschrift wird entsprechend ihrem Standort in der Sammlung durch eine Gliederungsnummer gekennzeichnet. Die Gliederung ist auf der letzten Umschlagseite abgedruckt.

Bei Vorschriften, die in Berlin nicht oder in anderer Fassung gelten, ist in einer Anmerkung auf die Abweichung hingewiesen. Da im Saarland die Rechtsangleichung an das im übrigen Bundesgebiet geltende Bundesrecht zeitlich mit der Bereinigung des Bundesrechts zusammenfällt, wird zunächst davon abgesehen, das vor dem 1. Januar 1957 in Kraft getretene partielle Bundesrecht des Saarlandes mit in die Sammlung aufzunehmen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eingearbeiteter Änderungen ist dann durch Fußnoten belegt, wenn der Zeitraum zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten drei Monate oder mehr beträgt oder wenn die Änderungen rückwirkend in Kraft gesetzt sind. Im Sachgebiet 6 — Finanzwesen — ist das Datum des Inkrafttretens eingearbeiteter Änderungen nur für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 in den Fußnoten vermerkt. — Bei Rechtsvorschriften, die gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts mit einer Neufassung aufgenommen wurden, sind die darin enthaltenen Änderungen der vorher gültigen Fassung nicht besonders kenntlich gemacht. Wegen dieser Änderungen und ihrer zwischenzeitlichen Geltung wird auf die in den Überschriften zu den Neufassungen zitierten bzw. jeweils im Heft „Fundstellen der Bundesgesetzgebung“ vermerkten Änderungsvorschriften verwiesen.

Die Fundstelle von Vorschriften aus dem Reichsgesetzblatt und dem Bundesgesetzblatt ist in den Fußnoten nur nach Seitenzahl — von der Teilung dieser Verkündungsblätter ab nach Teilen und Seitenzahl — bezeichnet; der Jahrgang ergibt sich aus dem Datum der Rechtsvorschrift. Ist in einer Vorschrift eine andere ohne Fundstelle zitiert, so ist in einer Fußnote die Gliederungsnummer der bezogenen Vorschrift angegeben. Wenn die bezogene Vorschrift zu einem noch nicht bereinigten Sachgebiet gehört oder nicht in die Sammlung des Bundesrechts aufgenommen wird, ist die ursprüngliche Verkündungsstelle angegeben, gegebenenfalls die der letzten Neubekanntmachung, bei einer später hinzugekommenen Einzelbestimmung auch deren Verkündungsstelle.

Bezeichnungen, die den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entsprechen, sind in Kursivdruck wiedergegeben. Der bei der Verkündung zur Hervorhebung einzelner Begriffe angewandte Kursivdruck ist übernommen. Er bedeutet in diesem Falle keine Ungültigkeit der kursivgedruckten Bezeichnungen. Eine neue Bezeichnung ist nur dann an Stelle der früheren in den Text eingefügt, wenn dies bundesrechtlich angeordnet ist. In diesen Fällen wird durch eine Fußnote die Fundstelle der Vorschrift oder Entscheidung angegeben, auf der die Änderung beruht.

Auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die davon ausgehen, daß das Rechnungsjahr mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März schließt, sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 29. Dezember 1959 63-1-1 anzuwenden, nach denen mit Wirkung vom 1. Januar 1961 das Rechnungsjahr ebenso wie das Kalenderjahr mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. Dezember endet.